4 Germ. sp. 171 ᵏ–8 Jahrbücher

Digitized by Google

<36619921970018

<36619921970018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitſchrift

für die Erörterung hieſiger öffentlichen Angelegenheiten.

Bayerische Staatsbibliothek München

No. 1 — 36.

Achter Band.

Nebſt einem vollſtändigen alphabetiſchen Sachregiſter.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1836.

Digitized by Google

Plan dieſer Zeitſchrift.

Der ernſte, geſunde und feſte Sinn, welcher von jeher die hieſigen Bürger und Einwohner beſeelte, und ſtets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat ſich insbeſondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterſtädtiſchen Angelegenheiten kund gegeben.

Je ſeltener die hieſigen *politiſchen* Zeitungen, welche ſich bei der Wichtigkeit der Zeitereigniſſe mehr mit der auswärtigen Politik befaſſen, Veranlaſſung nehmen, dieſe vaterſtädtiſchen Angelegenheiten zu berühren, deſto mehr ſcheint es Bedürfniß, den letztern eine beſondere Zeitſchrift zu widmen.

Sowohl, um dieſem Bedürfniſſe abzuhelfen, als um überhaupt ein *ſtändiges Organ* zu begründen für die unbefangene freimüthige Beſprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hieſige Stadt und deren Verhältniſſe betrifft, ſo wie für die Verbreitung der politiſchen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinſinns und Bürgerthums, haben ſich mehrere hieſige Bürger entſchloſſen, unter obigem Titel eine Zeitſchrift herauszugeben, welche insbeſondere folgende Gegenſtände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den *Verhandlungen des geſetzgebenden Körpers.*

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verſchiedenen, in andern Blättern erſcheinenden, Aufſätze über Frankfurt und deſſen Verhältniſſe.

3.

Ueber den *Handel* und die Handels-Verhältniſſe Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältniſſe der hieſigen *Gewerbe* und des Gewerbſtandes.

5.

Aufſätze, Abhandlungen und Vorſchläge über das *Staats-Recht*, die *Geſetzgebung* und *Verwaltung* Frankfurts.

6.

Darſtellung und Erörterung merkwürdiger *Rechtsfälle* und intereſſanter *Rechtsmaterien*, beſonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hieſigen milden *Stiftungen* und *Armen-Anſtalten* aller Art, deren Entſtehung, Einrichtung, Zwecke und Wirkſamkeit.

8.

Berichte über hieſige *gemeinnützige* Inſtitute, *Geſellſchaften* und *Vereine*, z. B. über die Stadtbibliothek, das Muſeum, das Städel'ſche Kunſtinſtitut, die Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, die Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft, den phyſikaliſchen Verein u. a. m. Wichtige Anſchaffungen und Geſchenke für die öffentlichen Kunſt-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Muſeen.

Schulweſen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Hiſtoriſche und antiquariſche Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimiſche Ereigniſſe von allgemeinem Intereſſe. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienſtanſtellungen.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 1. Dienſtag den 9. Auguſt 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Zur Zeit der Religionsfehden hatte Frankfurt eine harte Belagerung zu erdulden. Kurfürſt Moritz von Sachſen und ſeine Verbündeten, der junge Landgraf von Heſſen, der Herzog Erich von Braunſchweig, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Herzoge Joh. Albrecht und Georg von Mecklenburg, der Herzog Chriſtoph in Baiern ꝛc. kamen im Monat Juli 1552 mit großer Heeresmacht aus Franken herabgezogen und ſchloſſen Frankfurt und Sachſenhauſen ein; es begann ein heftiges Bombardement, und der Stadt drohte, der tapferſten Gegenwehr ohngeachtet, große Gefahr, bis am 2. Auguſt 1552 die erſehnte Nachricht von dem in Paſſau geſchloſſenen Frieden eintraf. Indeſſen wurde die Stadt hierdurch ihrer Feinde nur zur Hälfte entledigt, indem Markgraf Albrecht von Brandenburg noch bis zum 6. Auguſt die Feindſeligkeiten fortſetzte. Erſt am 9. Auguſt 1552 in der Morgendämmerung erfolgte des Feindes gänzlicher Aufbruch und Fortzug. Noch am nämlichen Abend um ſechs Uhr hörten, nach vierundzwanzig Tagen, die Bürger zum erſten Mal wieder den freundlichen Schall der Abendglocke, welcher während dieſer Schreckenszeit geſchwiegen hatte. Man eilte jetzt die Trümmer der Häuſer aus dem Wege zu räumen, und wer Pferde hielt, mußte frohnen, die Straßen vom vermoderten Stroh zu befreien.

Nachdem der Markgraf ſein Lager vor Sachſenhauſen verbrannt hatte, zog er den Main hinab; Tod und Verwüſtung begleiteten ihn. Die Dörfer Ober- und Niederrad, der Seehof, Riedhof und Sandhof gingen in Rauch auf.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXXIV. (oder 23te auſſerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 3. Auguſt 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, ſo wie der Abgeordneten der Dorfſchaften, mit Ausnahme der Herren Pfarrer Becker, C. Weigenand, E. Meyer, Ch. Bohn von Bornheim, F. A. Jay, Dr. Ohlenſchlager, Phil. Jak. Paſſavant, Schultheiß Fiſchbach von Hauſen, Schmidt-Poler, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren Dr. G. Freſenius, J. C. Joſt, D. Hinkel, Georg Mattern von Bornheim, J. J. Cornill, M. Seufferheldt, Günther-De Bary, Fr. Euler von Hauſen, D. Bonn, ferner der Herren Böhm-Oſterrieth, R. Weichand, Sen. Banſa, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren C. Cöſter, Dr. Cretzſchmar, Ph. Donner, Dr. Eder, L. Graubner, C. Heitefuß, A. Keſſel von Niederurſel, C. Löſchhorn, J. C. Ludwig, Major Lukacsich, J. T. Mack, M. A. Modera, Dr. Mappes, Dr. Reinganum, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Uſener.

§. 159. Auf der Tagesordnung war der Kommiſſionsbericht vom 23. Juli d. J.:

die Errichtung einer Werbkaſſe betr.

Zuvörderſt wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Georg Mattern von Bornheim nach geſetzlicher Vorſchrift in Eidespflichten genommen.

Hierauf verlieſt Herr Schöff v. Günderrode, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren obenbemeldeten Bericht, lautend, wie folgt:

„Die im November v. J. ernannte Kommiſſion *) war theils wegen überhäufter Geſchäfte mehrerer ihrer Mitglieder, theils auch wegen anderer Umſtände ſeither verhindert, ihren Auftrag zu erledigen. Sie hat nun aber den Gegenſtand ihrer Prüfung unterzogen, und beehrt ſich hiermit ihren Bericht gehorſamſt vorzulegen.

Bekanntlich iſt nach vorheriger Beiſtimmung dieſer hochanſehnlichen Verſammlung und löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation durch einen Senatsbeſchluß vom 12. Oktober 1830 an hohe Bundesverſammlung der Antrag gelangt, ſtatt eines Mannes der koſtbaren Waffengattungen drei Mann Infanterie zu dem Bundeskontingent zu ſtellen **), was auch durch einen Beſchluß hoher Bundesverſammlung vom 9. Dezember 1830 genehmigt worden iſt, ſo daß wir im Friedensſtand 693 Mann Infanterie halten müſſen. Hierdurch iſt denn das eigentliche Verhältniß unſeres Kontingents verändert, da wir nach dem Verhältniß von einem Mann auf 100 Seelen nur 479 Mann beizutragen haben würden.

Unter Berückſichtigung dieſes Umſtandes trug am

---

*) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 285. 287. Bd. 5. S. 67. 117. Bd. 6. S. 126. 143. 147. Bd. 7. S. 95.

**) S. Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 bis 1831. S. 163 — 167.

Digitized by Google

28. Jan. 1834 die Central-Finanzkommiſſion bei hohem Senat darauf an *), den Additionalaccis zu den Werbkoſten zu verwenden, da eine Werbkaſſe noch nicht vorhanden ſey. Man könne hierbei den Dorfbewohnern überlaſſen, an den Werbkoſten in Geld beizutragen oder die Mannſchaft in natura zu ſtellen. Jedoch dürfe das Verhältniß des vermehrten Kontingentanſatzes, wegen der koſtſpieligern Waffengattungen auf die Landbewohner nicht einwirken.

Der hierauf erfolgte Beſchluß hohen Senats war hiermit übereinſtimmend **), indem an löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation der Antrag geſtellt wurde, den Additionalaccis zu Beſtreitung der Werbkaſſe für die Stadt zu verwenden, den Landbewohnern aber zu überlaſſen, den von den Landbewohnern zu zahlenden Additionalaccis ebenfalls zu dieſem Zweck zu verwenden oder aber die auf ſie fallende Zahl der Mannſchaft in natura zu ſtellen, wobei ſodann die Berechnung nur nach dem bundesmäßig beſtimmten 1% der Bevölkerung zu ſtellen ſey, indem die vermehrte Zahl an Infanterie ſtatt der theueren Waffengattungen den Landbewohnern nicht aufgerechnet werden könnte.

Löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation beſchloß jedoch unterm 10. Mai 1834 *), ſie trete zwar dem Antrage, den Additionalaccis zu einer Werbkaſſe zu verwenden, wobei den Landbewohnern überlaſſen bleibe, mit ihrem Additionalaccis auf gleiche Weiſe zu verfahren, bei, inſofern ſie nicht vorziehen ſollten, die auf ſie fallende Zahl an Mannſchaft in natura zu ſtellen. Was aber die Berechnung der Zahl der Mannſchaft anlange, ſo könnte man ſich, ſo lange nicht zur wirklichen Aushebung geſchritten werden müßte, mit 1% der Bevölkerung begnügen, wogegen bei wirklich eintretender Aushebung die Dorfſchaften allerdings verpflichtet ſeyen, nach einer richtigen Repartition zu dem von Frankfurt zu ſtellenden Kontingent und Reſerve zu konkurriren. Zugleich wurde auch noch auf die unverweilte Ausführung angetragen.

Hoher Senat hat hierauf Vortrag **) an dieſe hochanſehnliche Verſammlung erſtattet, und iſt von ſeiner Anſicht in Betreff der den Dorfbewohnern zu geſtattenden Erleichterung nicht abgewichen.

Was nun den finanziellen Theil des Antrags betrifft, ſo erklärt ſich die Kommiſſion mit den früheren Anträgen der Behörden einverſtanden, daß nämlich der Ertrag des Additionalacciſes, ſo weit es nothwendig iſt, zu den Werbkoſten zu verwenden ſey, und iſt ferner der Meinung, daß alle Staatsangehörigen in gleichem Maße zu der Stellung des nöthigen Militärs beitragen müſſen ***), es möge dies mit Geld oder mittelſt perſönlicher Dienſtleiſtung geſchehen. Sie kann daher auch nicht

---

*) Dieſer Bericht der Central-Finanzkommiſſion an hohen Senat lautet, wie folgt:

„Hoher Senat!

Wenn die Errichtung einer eigenen Werbkaſſe für Stadt und Land nicht füglich anders möglich iſt, als daß das Rekrutirungsgeſetz in Vollzug geſetzt werde, wozu bis jetzt noch wenige Ausſicht vorhanden iſt, ſo glauben wir, uns darauf beſchränken zu ſollen, einen Vorſchlag zu machen, wie die Unkoſten für Stadt nnd Land auf eine billige Weiſe zu trennen ſeyen. Dies ſcheint uns in folgender Weiſe möglich und ausführbar. Stadt ſowohl als Land haben eine Abgabe, welche urſprünglich zu Kommunalausgaben ausſchließlich beſtimmt war; dies iſt der Additionalaccis. Von dem Ertrage dieſer Abgabe ſcheinen uns am angemeſſenſten die Werbkoſten beſtritten werden zu ſollen, und man kann es den Dorfbewohnern überlaſſen, dieſes zu effektuiren, oder die Mannſchaft in natura zu ſtellen. Hierbei kommt es nur auf das Zahlenverhältniß der von Stadt und Land zu ſtellenden Mannſchaft an. Daß bei dem Bundeskontingentsanſatze die Geſammtbevölkerung der Stadt, und die Verwandlung der koſtſpieligeren Waffengattungen in Infanterie, die Zahl der zu ſtellenden Köpfe vermehrt hat, iſt bekannt. Dieſes Verhältniß dürfte auf die Landbewohner nicht rückwirken, ſondern wir glauben, daß 1% von deren Bevölkerung ein hinreichender Beitrag ſeyn würde.

Nach der anliegenden Bevölkerungstabelle würde dieſes 69 Köpſe als Beitrag zu dem kompletten Kontingente oder 17 Köpfe per Jahr (in jedem vierten Jahre 18) betragen, da die Kapitulationszeit vier Jahre iſt

Wenn ſonach auch nicht der Augenblick zur Ausführung eines ſolchen Projekts geeignet ſeyn dürfte, ſo halten wir uns doch verpflichtet, dieſen Antrag dermalen zu ſtellen. Die wir verehrungsvoll verharren

Eines hohen Senats
treugehorſamſte Central-Finanzkommiſſion, und in deren Namen

Frankfurt den 28. Januar 1834.

Thomas."

**) Dieſer Senatsbeſchluß vom 13. Februar 1834 lautet:

Es iſt der Bericht löbl. Central-Finanzkommiſſion in originali an löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation zu befördern, und mit derſelben dahin in Konferenz zu treten, daß

1) der ſtädtiſche Additionalaccis zu Beſtreitung der Werbkoſten für die Stadt verwendet werde, den Landbewohnern aber überlaſſen bleibe, den von den Landbewohnern zu zahlenden Additionalaccis ebenfalls zu dieſem Zweck zu verwenden, oder aber die auf ſie fallende Zahl der Mannſchaft in natura zu ſtellen, wobei ſodann

2) die Berechnung nur nach dem bundesmäßig beſtimmten 1% der Bevölkerung zu ſtellen ſey, indem die vermehrte Zahl der Mannſchaft an Infanterie ſtatt der theueren Waffengattungen, den Landbewohnern nicht aufgerechnet werden könnte.

*) Extractus Protocolli der ſtändigen Bürgerrepräſentation. Frankfurt den 10. Mai 1834.

Wurde reproponirt Rathskonklusum vom 13. Februar a. c., Errichtung einer Werbkaſſe betr., Resolutum:

Soviel 1) die Verwendung des ſtädtiſchen Additionalacciſes zu einer Werbkaſſe betreffe, wobei den Landbewohnern überlaſſen bleibe, mit ihrem Additionalaccis auf gleiche Weiſe zu verfahren, inſofern ſie nicht vorziehen ſollten, die auf ſie fallende Zahl der Mannſchaft in natura zu ſtellen, ſo finde man dieſen Antrag ganz zweckmäßig und trete demſelben bei. Anlangend

2) die Berechnung der von den Dorfſchaften zu ſtellenden Zahl der Mannſchaft, ſo ſey man der Meinung, daß, ſo lange nicht zur wirklichen Aushebung geſchritten werden müſſe, man ſich mit 1% der Bevölkerung begnügen ſolle, wogegen man bei wirklich eintretender Aushebung die Dorfſchaften allerdings verpflichtet halte, nach einer richtigen Proportion zu dem von Frankfurt zu ſtellenden Kontingent und Reſerve zu konkurriren. Bezüglich

3) auf die Ausführung, ſo trage man darauf an, daß ſolche ohnverweilt ſtatthaben möge, da die Stadt ſchon für eine ſo lange Reihe von Jahren bedeutende Koſten für die Dorfſchaften ausgelegt habe, deren Rembours ohnehin nur ſucceſſiv erlangt werden könne, worin gewiß hinreichender Grund liege, von ferneren Vorſchüſſen zu abſtrahiren. In fidem Gebhardt, Aktuar.

**) Dieſer Senatsvortrag vom 27. Mai 1834 iſt bereits abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 117 und 118.

***) Vgl. den Aufſatz: „Die Militärdienſtpflicht als Auflage betrachtet" in den Jahrbüchern Bd. 7. S. 95. (Anmerk. d. Red.)

Digitized by Google

der Meinung ſeyn, daß, wenn es von ſämmtlichen Staatsbehörden dem Wohle des ganzen Gemeinweſens angemeſſen befunden worden, etwas mehr Infanterie ſtatt der koſtſpieligen Waffengattungen zu ſtellen, die Landbewohner dieſerwegen eine Erleichterung anſprechen könnten. Beſonders iſt die Kommiſſion der Meinung, daß eine ſolche Erleichterung in Zeiten, wo eine allgemeine Aushebung ſtattfindet, am wenigſten zugegeben werden könne, indem anſonſt die Stadtbewohner gegen die Dorfbewohner ſehr beeinträchtigt werden würden.

Die Kommiſſion glaubt daher darauf gehorſamſt antragen zu ſollen, daß, ſo lange keine Aushebung ſtattfindet, es ſich daher nur um eine vermehrte Ausgabe handelt, den Dorfbewohnern wohl eher eine Berückſichtigung zugelaſſen, und denſelben zugeſtanden werden könnte, nach dem Stand von 1% ihre Beiträge in Geld oder in natura nach der urſprünglichen Kontingentſtärke von 479 Mann zu leiſten; hingegen in Zeiten, wo eine allgemeine Aushebung nöthig befunden wird, die Landbewohner ebenſo, wie die Bewohner der Stadt zur Stellung der nöthigen Mannſchaft nach dem vollen Stand des Kontingents und der Reſerve, ſowie er beſtimmt iſt, beitragen zu laſſen.

Hierbei kann die Kommiſſion nicht unterlaſſen zu bemerken, daß es gewiß zweckmäßig ſeyn dürfte, wenn dieſe hochanſehnliche Verſammlung bei hohem Senat den Wunſch ausdrückte, durch die bereits beſtehende Aushebungskommiſſion die dienſtpflichtige Mannſchaft vom Jahr 1837 an wirklich die Ordnungsnummern ziehen zu laſſen, damit im Fall einer nothwendig werdenden Aushebung die dienſtpflichtigen jungen Männer ſogleich gefunden werden, oder die dienſtfrei gezogenen dann in ihrem bürgerlichen Leben, durch Kaution und dergleichen nicht mehr gehindert werden."

Herr G. W. Clarus des Raths hatte dem vorſtehenden Berichte folgendes Separatvotum beigefügt:

„Der Unterzeichnete iſt der Anſicht, daß, ſo lange als das Frankfurter Kontingent nur einfach von dem deutſchen Bund verlangt wird, den Landbewohnern unter allen Umſtänden nur ein Prozent ihrer Bevölkerung, nebſt der verhältnißmäßigen Zahl an nichtſtreitender Stamm- und Ergänzungsmannſchaft, zu ſtellen angeſonnen werden kann. An dem auf mehr als dieſes gehenden Antrag der Kommiſſion nimmt derſelbe daher keinen Theil, wogegen er mit deren Antrag auf Ziehung der Ordnungsnummern einverſtanden iſt. Clarus."

Nach gepflogener Diskuſſion ſtellt der Herr Präſident in Umfrage:

ob man der Anſicht des Senats, oder dem Vorſchlage der Kommiſſion beitreten wolle?

und die Verſammlung entſchied ſich mit 51 Stimmen gegen 7 und 6 ſuspendirte für den Vorſchlag der Kommiſſion.

Herr Clarus des Raths bat zu Protokoll zu bemerken, daß er in der Minorität geſtimmt habe.

Dem am Schluſſe ihres Berichts von der Kommiſſion beantragten Wunſche trat die geſetzgebende Verſammlung ohne Abſtimmung bei.

Es iſt daher Beſchluß:

Die geſetzgebende Verſammlung konſentire, 1) daß der Ertrag des Additionalacciſes in der Stadt zur Beſtreitung der Werbkoſten für das Linienmilitär verwendet werde;

2) daß den Landbewohnern überlaſſen werde, dieſes ebenfalls zu effektuiren, oder die auf ſie fallende Mannſchaft in natura zu ſtellen;

3) daß bei Berechnung der zu ſtellenden Mannſchaft, den Landbewohnern inſolange, als keine wirkliche Aushebung ſtattfindet, nur die Rate anzuſinnen ſey, welche ſie, ohne Rückſicht auf die Vermehrung der Kopfzahl wegen der theuern Waffengattungen, zu ſtellen haben wurden, wohingegen

4) in Zeiten, wo eine allgemeine Aushebung nöthig befunden wird, die Landbewohner, wie die Bewohner der Stadt zur Stellung der nöthigen Mannſchaft nach dem vollen Stand des Kontingents und der Reſerve, ſo wie er beſtimmt iſt, beizutragen haben. Hierbei drücke

5) die geſetzgebende Verſammlung hohem Senat den Wunſch aus, daß durch die bereits beſtehende Aushebungskommiſſion vom Jahre 1837 an die wirkliche Ziehung der Ordnungsnummern abſeiten der dienſtpflichtigen Mannſchaft ſtattfinde.

Nach verleſenem und genehmigtem Protokoll wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

Für Befreiung des Mains von Schifffahrts-Hinderniſſen.

Entgegnung auf den Artikel „Waſſer und Wegbauweſen" in Bd. 7. Nr. 41 der Jahrbücher.

Aus dem Eingang des obenbezeichneten Artikels erhellt, daß deſſen Verfaſſer ſchon ſeit längerer Zeit irgend Jemand im Auge hat, der das hieſige Bauweſen in auswärtigen Blättern auf eine vielleicht unanſtändige, die Baudirektion verletzende Weiſe kritiſirt; und in der falſchen Vorausſetzung, daß jener Baukritiker, und der Einſender des in Bd. 7. Nr. 39 der Jahrbücher erſchienenen Aufſatzes über Förderung der Schifffahrt ein und dieſelbe Perſon ſeyn müſſe, ſchwingt er ſeine literariſche Geiſel, um dem Frevler, welchen er einmal auf hieſigem Territorio ertappt zu haben glaubt, einen tüchtigen Willkommen zu geben. Die Sache an ſich iſt nun zwar ganz poſſirlich, ja es exiſtiren wirklich Luſtſpiele, deren Stoff ſehr ähnlichen Mißverſtändniſſen entnommen iſt. Allein, wem die Liebhaberei an dergleichen komiſchen Verwickelungen und Myſtifikationen abgeht, dem kann es nicht angenehm ſeyn, ohne ſeine Veranlaſſung hineingezogen zu werden. Den hier obſchwebenden Irrthum zu berichtigen und das Unpaſſende und Unbegründete jener Erwiderung, ſo weit ſie nämlich den Artikel „für Förderung der Schifffahrt" betrifft, ans Licht zu ſtellen, iſt der Zweck dieſer Zeilen.

Digitized by Google

Dem Einſender dieſes, der ohne den mindeſten Anſpruch auf architektoniſche, hydrauliſche oder Wegbaukenntniſſe zu machen, und ohne auch nur Dilettant in dieſen Fächern zu ſeyn, ein großer Freund unſerer ſchönen Promenaden, ein Bewunderer unſerer öffentlichen Neubauten und Straßen iſt, konnte es niemals einfallen, in dieſer Hinſicht einen Tadel zu veröffentlichen; am allerwenigſten aber in auswärtigen Blättern. Dieſen Weg würde er ſchon darum verſchmäht haben, weil das Auspoſaunen und Herumtragen hieſiger zum größten Theile unbedeutender Lokalſachen in fremden Blättern an und für ſich ſchon etwas ſehr Widriges hat, und zu einer vernunftigen Erörterung unſerer ſtädtiſchen Angelegenheiten Jedem die Kolumnen unſrer Jahrbücher offen ſtehen. Alles, was daher in der Weiſe den Zorn des Löwen reizte, gehörte ſonach auf ein ganz anderes Blatt. Was jedoch den Artikel »für Förderung der Schifffahrt« betrifft, welchen der Herr Verfaſſer der Erwiederung für einen unverſtändigen, böswilligen Tadel der Baudirektion und gar keiner Vertheidigung fähig betrachtet, ſo diene über deſſen Veranlaſſung und Abſicht folgendes zur Erläuterung:

Daß der gegenwärtige Waſſerſtand ſeit Menſchengedenken der kleinſte iſt, iſt Jedermann bekannt. Ebenſo braucht man auch gerade nicht Hydrauliker zu ſeyn, um zu wiſſen, daß bei einem ſolchen Waſſerſtand Waſſerbauten jeder Art am beſten und mit den halben Koſten hergeſtellt werden können; es bedurfte daher auch nicht der geheimnißvollen Inſpiration bauamtlicher Beſchlüſſe, um die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer ungeſäumten und möglichſt vollſtändigen Benutzung eines ſo günſtigen, vielleicht in einem weiteren Menſchenalter nicht wiederkehrenden Verhältniſſes einzuſehen. Als jedoch bis zum 12. Juli, alſo in einer fur die Arbeit, welche bei jedem Platzregen ſtille ſtehen, bei anhaltendem Regenwetter aber ganz aufhören muß, bereits ziemlich vorgerückten Jahreszeit, noch keine weiteren Anſtalten ſichtbar geworden waren, als das Wenige, was am neuen Anlaudungsplatze der Holzſchiffe vor dem Metzgerthore geſchah, ſo ſchien die Sache einer Anregung zu bedürfen, und Einſender konnte nicht glauben, etwas Uebles, etwas Böswilliges oder Unverſtändiges zu thun, als er, in ſolcher Abſicht, und zugleich auch um die Aufmerkſamkeit mehr im Allgemeinen auf den Gegenſtand zu lenken, damals den fraglichen Artikel niederſchrieb und durch die Jahrbücher veröffentlichte. Bald darauf vermehrte ſich die Zahl der Arbeiter im Main; man kam der bezeichneten Stelle immer näher; und wird ſo fortgefahren, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß jenes Schifffahrtshemmniß in dieſem Jahr noch völlig beſeitigt wied.

Weit entfernt, deshalb einen albernen Dünkel zu nähren, und der Muthmaßung Raum zu geben, daß dies Alles auf ſeine Auregung ſo geſchehen ſey, ſondern nur zufrieden, daß es geſchieht, war der Einſender aufs höchſte erſtaunt, zu vernehmen, daß er durch jene Anregung Jemanden ſo unleidlich auf den Fuß getreten habe, und ee kann ſich daher die Sache nicht anders erklären, als daß dieſer Fuß durch erhaltene anderſeitige Verletzungen ſo empfindlich geworden ſeyn muß, daß er ſchon Schmerzen empfindet, und ſich getreten glaubt, wenn nur irgend was in ſeiner Nähe vorüberſchreitet.

Was jedoch die gegen den Inhalt des fraglichen Artikels angeführten Gründe betrifft, ſo ſcheint der Herr Verfaſſer der Erwiderung auf die Stabilität und Unwiderlegbarkeit dieſer vermeintlichen Gründe etwas zu ſehr gepocht zu haben; denn

1) wird darin unter Aufzählung alles deſſen, was hier ſeit Jahren für die Schifffahrt verwendet wurde, eine Darſtellung gemacht, als ob ſonſt am Mainfluſſe nirgends ſo viel hierauf verwendet würde. Dem iſt jedoch nicht ganz ſo. Die in dieſem Jahr vollendete Schweinfurter Kammerſchleuße koſtet allein nicht weniger als fl. 130,000; und würde man alle dahier geſchehene Ausgaben fur Herſtellung der Leinpfade, für das Felſenſprengen und für die Aufräumung verſandeter Stellen zuſammenrechnen, ſo würde doch ſchwerlich eine gleiche Summe herauskommen.

2) Frägt nun aber der Herr Verfaſſer, ob noch mehr, ob über die angemeſſene Kraft im Staatshaushalt geſchehen ſolle? ſo diene ihm zur Antwort, daß wegen dieſer, an ſchon ſo mancher außerordentlichen Anſtrengung geprüften, Kraft nicht zu beſorgen ſteht, daß ſie an einem ſolchen Erforderniſſe brechen werde, und da die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Verwendung allgemein einleuchtet, ſo iſt auch ebenſowenig zu beſorgen, daß das hierzu erforderliche Bedürfniß, wenn es auf verfaſſungsmäßigem Wege angeſprochen wird, verweigert werde. Daß das fragliche Erforderniß nicht ſo groß ſeyn kann, um in unſerem Status exigentiae ein bedeutendes Defizit herbeizuführen, wird der Herr Verfaſſer wohl ſelbſt zugeben; allein gehen wir weiter, faſſen wir ſolche aufgeſchobene Baugegenſtände ins Auge, die, wie z. B. die Vollendung des Mainquais, einen bedeutenden Koſtenaufwand erfordern, ſo kann die gemeſſene Kraft im Staatshaushalte ſelbſt dafür nicht einmal einen genügenden Rechtfertigungsgrund abgeben. Denn eine Kraftanſtrengung zur rechten Zeit bleibt immer die weiſeſte Erſparniß und die fruchtbringendſte Anlage. Bei unſern Voreltern galt das Spruchwort: »zur rechten Zeit geſäet; zur rechten Zeit gemäht,« und hätten ſie dieſen Grundſatz nicht auch bethätigt, hätten ſie Kraftanſtrengungen für dauernde Werke geſcheut, ſo würde unſere Mainbrücke wahrſcheinlich bis auf den heutigen Tag noch nicht fertig ſeyn.

3) Es mag jetzt allerdings, und zwar noch mehr als hundert kaum beſchiffbare Stellen im Main geben; das iſt aber kein Grund, die auf hieſigem Flußgebiet befindlichen nicht zu verbeſſern, und für jeden Waſſerſtand fahrbar zu machen. Was oberhalb deſſelben mangelt, dem können wir ja nicht abhelfen; obwohl auch dorten der diesjährige Sommer nicht ſo ganz ungenützt verſtrichen, und nach dem Beiſpiele und vielleicht auch auf desfallſige Verwendung der bairiſchen Regierung wohl Manches für die Schifffahrt geſchehen mag. Das er-

Digitized by Google

wähnte Ruhrer Steinkohlenſchiff kam indeſſen *von unten herauf* und gelangte mit ſeiner ganzen Ladung bis zu der in Bd. 7. Nr. 39. der Jahrb. bezeichneten Stelle, wo es aber nicht nur in andere Fahrzeuge lichtete, um ſodann flacher gehend nachzukommen, ſondern wo daſſelbe, nachdem alle Anſtrengungen, jene Stelle zu paſſiren, vergeblich waren, *umkehren* und am Krahnen anlanden mußte. Hätte nun dieſes Schiff auf ſeiner Fahrt von Mainz bis hier eine einzige eben ſo ſeichte Stelle gefunden, ſo hätte es gar nicht bis hierher kommen können; und mehr braucht es doch wohl nicht, um zu beweiſen, daß die ſogenannte Lei, oder die von der Quaiſtelle auf- und abwärts ziehende Felſenbank die unbeſchiffbarſte Stelle zwiſchen Mainz und der Frankfurter Mainbrücke iſt; weshalb denn auch die von hochlöbl. Bauamte daſelbſt angeordnete Ausgrabung allgemein als ein ſehr lobenswerthes und nothwendiges Werk anerkannt werden muß. Ja man freut ſich, wenn man die heitern Geſichter ſieht, mit welchen die Schiffleute jetzt an den aufgeſchichteten Steinhaufen luſtig vorbeifahren, die ihnen früher oft ſo viele Plage verurſachten.

Aus Allem dem geht nun klar hervor, daß Einſender den wider ihn aufgetretenen Gegner nicht zu fürchten, und darum auch zu geheimnißvollen Schleichwegen ſeine Zuflucht zu nehmen keine Urſache hatte; und der unbefangene Leſer mag nun entſcheiden, ob der wahre Freund des hieſigen Gemeinweſens in dem Artikel für Förderung der Schifffahrt einen unverſtändigen und böswilligen Tadel der hieſigen Baudirektion, oder die wohlmeinende Abſicht, auf Förderung einer guten Sache hier zu wirken, hätte erkennen ſollen.

Wollte der Herr Verfaſſer der Erwiderung ſich die Mühe nehmen, den Aufſatz in Bd. 7. Nr. 39. nochmals durchzuleſen, und mit den Kritiken über hieſiges Bauweſen, die in auswärtigen Blättern vorkommen mögen, zuſammenzuhalten, ſo wird er finden, daß er hier einen Mißgriff gethan, und mit ſeiner dies Alles durcheinander werfenden, dabei aber ſo verzweifelt beißenden Entgegnung nichts anderes bewieſen hat, als daß er hinſichtlich einer richtigen Unterſcheidungsgabe eben kein — Wunderkind iſt.

Armenklinik.

Von dem dermaligen Zuſtande dieſes menſchenfreundlichen, höchſt löblichen Unternehmens giebt der im Auszug hier beigefügte zweite Jahresbericht *) der achtbaren Begründer nachfolgende weitere intereſſante Auskunft:

„Unſeren verehrten Mitbürgern, die durch ihre milden Gaben unſere junge Anſtalt unterſtützten, legen wir, am Schluß des zweiten Jahres, mit dem aufrichtigſten Danke von der Verwendung ihrer Gaben Rechnung ab, und erlauben uns, hierbei noch zu bemerken, daß der diesjährige Jahresbericht 12 Monate umfaßt, während der erſte, um zu paſſender Zeit zu ſchließen, 16 Monate in ſich begriff. Mit Vergnügen können wir auf das abgelaufene Jahr zurückſehen; denn wir fanden uns nicht nur durch die uns gütig zugekommenen Mittel im Stande, gar manchen Unglücklichen in größter Noth beizuſtehen, ſie durch ſchmerzhafte oder gefährliche Krankheiten glücklich hindurchzuführen und ſie geneſen und geſtärkt, als die natürlichen Erhalter und Ernährer ihrer Familie, zurückzugeben; — wir ſahen auch die Ausſicht näher rücken und ſichrer werden, unſerer Anſtalt ein dauerndes Beſtehen zu geben. Bei den dieſes Jahr durch manche Zufälle uns ſehr reichlich zugekommenen außerordentlichen Geſchenken fanden wir uns nämlich in Stand geſetzt, die Summe von 250 fl. zu kapitaliſiren, und hoffen, ſie werde der Anfang ſeyn zu einem allmählig wachſenden Fonds für eine Anſtalt, deren Bedürfniß, wie wir glauben, durch den zahlreichen Zuſpruch von Hülfeſuchenden nunmehr hinlänglich bewieſen iſt. Dieſe Hoffnung auf ein dauerndes Beſtehen erregte ferner in uns, einerſeits: das Verbleiben der meiſten früheren Subſkribenten bei unſerer Anſtalt und das Hinzutreten mancher neuer. Andrerſeits ſahen wir auch, wie die Anſtalt immer mehr und weiter bekannt ward, und wenn nicht mehr, wie Anfangs Viele, nur durch den Reiz der Neuheit geleitet oder an uralten gänzlich unheilbaren Uebeln leidend, Hülfe bei uns ſuchten, wenn im Gegentheil im verfloſſenen Jahre unſere Anſtalt von ſolchen faſt gar nicht in Anſpruch genommen wurde, ſo meldeten ſich um ſo mehr gerade ſolche Kranken und aus weiterem Kreiſe, die durch pekuniäre oder örtliche Verhältniſſe ſich außer Stand ſanden, irgendwo ſonſt eine Hülfe für ihre Leiden zu erlangen. Es waren alſo im Verhältniß zu früher weit mehr Kranke, bei denen ſich unſere Anſtalt durch unentgeldliche Darreichung der Medizin oder ganz beſonders durch Verpflegung in unſerm Hoſpital wahrhaft wohlthätig und wirkſam erzeigen konnte.

Um den ſich meldenden Kranken auf die möglichſt paſſende Art beizuſtehen theilten wir unſere Thätigkeit, wie im vorigen Jahre in drei Zweige: die Kranken kamen entweder zu uns in die Stadt um ſich Rath und Hülfe zu holen (ambul. Klinik); oder diejenigen Kranken der Frankfurter Ortſchaften, die ihre Wohnung nicht gut verlaſſen konnten, wurden von uns daſelbſt beſucht (Poliklinik); oder endlich die wichtigſten und gefährlichſten wurden in unſer Hoſpital aufgenommen (ſtationäre Klinik).

I. Ambulatoriſche Klinik.

Vom 1. Juli 1835 bis 1. Juli 1836 wurden, außer den am Schluß des vorigen Jahres in Behandlung verbliebenen Kranken, neu aufgenommen 256 Kranke. Die Durchſchnitsſumme der monatlichen Krankenaufnahme war demnach 21 ⅓.

Unter dieſen Kranken befanden ſich 124 männlichen und 132 weiblichen Geſchlechts.

Es waren im Alter von 1 bis 40 Jahren 85 Männer und 90 Weiber, von 41 bis 80 Jahren 39 Männer und 42 Weiber.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 16—17.

Digitized by Google

Es litten unter ihnen an

inneren Krankheiten	69 Männer	u. 83 Weiber	= 152
chirurgiſchen Krankheiten	40 „	„ 29 „	= 69
Augenkrankheiten	15 „	„ 20 „	= 35
	124 Männer	u. 132 Weiber	= 256

Von dieſen Kranken waren

13 aus Frankfurt und Sachſenhauſen,
7 aus Bonames,
4 aus Bornheim,
8 aus Dortelweil,
3 aus Hauſen,
5 aus Niedererlenbach,
1 aus Niederrad,
8 aus Niederurſel,
7 aus Oberrad,
56 aus dem Frankfurter Gebiet,

ferner 94 aus Heſſen-Darmſtadt,
49 aus Kurheſſen,
47 aus Naſſau,
10 aus andern Ländern.
200
56 Frankfurter,
256 = der Summa der in der ambulatoriſchen Klinik behandelten Kranken.

II. Poliklinik.

Von den von uns nach den einzelnen Frankfurter Ortſchaften deputirten Aerzten wurden außerdem noch daſelbſt behandelt: 82 in Bonames, 28 in Bornheim, 5 in Hauſen, 31 in Niederrad nnd 105 in Oberrad, in Summe 251, ſo daß wir alſo außerhalb unſeres Hoſpitals mit den oben erwähnten Kranken der ambulatoriſchen Klinik zuſammengenommen 507 Patienten behandelt haben, von denen 307 Angehörige des Frankfurter Gebietes waren.

III. Stationäre Klinik.

Im verfloſſenen Jahre wurden 43 Kranke in unſerm Hoſpital behandelt, von denen 16 aus dem Frankfurter Gebiet, 13 aus Heſſen-Darmſtadt, 8 aus Kurheſſen, 4 aus Naſſau und 2 aus Heſſen-Homburg waren. Die Zahl der Verpflegungstage der bereits Entlaſſenen betrug 2550, die der noch in Behandlung befindlichen 220. Bei den einzelnen Kranken betrug die Dauer ihrer Behandlung von 11 bis 285 Tagen; die Zeit der Verpflegung durchſchnittlich aber 64 Tage.

Zur Heilung dieſer Kranken waren mehrere große Operationen nothwendig. Es waren folgende: zweimal Abnahme des Oberſchenkels; zweimal Abnahme des Vorderarms; eine Epiſioraphie; einmal Eröffnung der Kieferhöhle; einmal Wegnahme einer ſkirrhöſen Geſchwulſt in der Augenhöhle; Operation des grauen Staars an beiden Augen und dreimal Operation eines einwärtsgekehrten Augenliedes. Bis auf eine bewirkten dieſe 12 Operationen nicht nur Lebensrettung, ſondern auch vollkommen den bezweckten Erfolg. Der eine unglücklich abgelaufene Fall war die Abnahme eines Oberſchenkels. Die ſchon betagte und in Folge ihrer langen und ſchweren Krankheit ſehr an Kräften heruntergekommene Frau hatte zu lange mit ihrem Entſchluß gezögert, ſo daß, nachdem die Operationswunde ſchon völlig geheilt war, bei dem Geſunkenſeyn der Kräfte dieſe ſpäter wieder aufbrach und den Tod der Patientin allmählig herbeiführte.

Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, den Herrn Pfarrer Dr. Kirchner und Kaplan Dr. Lieber unſern innigſten Dank auszuſprechen für die Bereitwilligkeit, mit der ſie unſern Kranken geiſtlichen Beiſtand leiſteten, ſo oft er nur begehrt ward.

Die Einnahme beſtand

1) Saldo vom vorigen Jahr	fl.	140. 36 kr.
2) Ertrag der jährlichen Subſkriptionen . .	„	1240. 37 „
3) Außerordentliche Geſchenke an Geld . .	„	419. 45 „
4) Vergütung für Verpflegung einzelner Kranke	„	70. 17 „
Summa	fl.	1871. 15 kr.
Die Ausgabe betrug	fl.	1591. 40 kr.

Die Koſten unſerer ambulatoriſchen Klinik betrugen fl. 118. 52 kr., die unſeres Hoſpitals fl. 1472. 48 kr. Da wir daſelbſt aber 43 Kranke oder 2770 Verpflegungstage hatten, ſo ergiebt ſich, daß uns der einzelne Kranke im Durchſchnitt auf fl. 35. 55 kr., der einzelne Verpflegungstag aber auf 31¾ kr. zu ſtehen kam.

Bei der angegebenen Geſammteinnahme von fl. 1871. 15 kr. und einer Geſammtausgabe von fl. 1591. 40 kr. verbleibt alſo, nach Abzug von in Frankfurter Staatspapieren angelegten fl. 250, noch ein Saldo in Kaſſe von fl. 29. 35 kr.

Indem wir den verehrten Subſkribenten nochmals für ihren gütigen Beitrag danken, können wir nicht umhin, den Wunſch auszuſprechen, ſie möchten auch fernerhin unſerer Anſtalt ihre Unterſtützung nicht entziehen, da ohnedies im kommenden Jahr unſere Ausgaben ſich noch höher belaufen dürften, als in dem eben verfloſſenen. Unſere Bettung nämlich war bei Errichtung unſeres Hoſpitals vor 1½ Jahren größtentheils neu, wir hatten daher bis jetzt noch keine bedeutende Ausgabe für deren Unterhaltung. Da alle unſere Betten aber meiſt fortwährend mit Kranken belegt ſind und wir nicht ſo reichlich mit Bettung verſehen ſind, gehörig wechſeln zu können, ſo werden wir uns bei dieſer beſtändigen Abnutzung wohl ſchon im kommenden Jahre zu bedeutender Ausbeſſerung und theilweiſer Erſetzung genöthigt ſehen. Auch das für ein Hoſpital ſo nothwendige Bedürfniß eines gewiſſen Vorrathes an Bandagen, Maſchinen u. dergl. wünſchten wir dieſes Jahr wenigſtens theilweiſe befriedigen zu können. Mit der Hoffnung auf fernere thätige Unterſtützung verbinden wir zugleich die Anzeige, daß es uns ſehr angenehm ſeyn wird, wenn ſich unſere verehrten Subſkribenten durch Augenſchein von der Nützlichkeit unſerer Anſtalt überzeugen wollen.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1836.

Dr. Fabricius. Dr. Schilling jun. Dr. H. Hoffmann. Dr. A. Schmidt. Dr. Ponfick. Dr. Varrentrapp jun."

Digitized by Google

Zollweſen.

Erwiderung auf die in die Jahrbücher vom 28. Juli Bd. 7. Nr. 41. S. 278. aufgenommene „Beleuchtung" der „„Betrachtungen über Contirung und Zollkredit"".

Um das handelnde Publikum zu überzeugen, daß der Herr Beleuchter entweder des Zollweſens nicht ganz kundig iſt, oder die Betrachtung nicht recht aufgefaßt haben mag, will man die gemachten Bemerkungen hiermit Punkt für Punkt beantworten.

Der Herr Beleuchter führt nämlich an, und das mit einer Zufriedenheit, als habe er es erſt ausfindig gemacht, daß die zu zahlenden ſieben Tauſend Gulden für Zoll, blos von Handlungen mit Baumwollen- und Wollen-Waaren zu entrichten ſind, und daß eben dieſe Gattungen Waaren den meiſten Abſatz hätten. Der Herr Beleuchter gibt aber nicht an, ob der ſtarke Abſatz davon in die Zollvereinsländer geſchieht, wo eigentlich der Zollertrag wieder vergütet wird! Was hilft es dem, der die ſieben tauſend Gulden jährlich zahlen muß, wenn derſelbe auch das Doppelte des Quantums nach dem Auslande geſchickt hat, inſofern derſelbe keine Zollvergütung von dem ausländiſchen Käufer in Anſpruch nehmen kann? Wie kann alſo der Herr Beleuchter ſo dunkel denken, um zu behaupten, daß es einerlei iſt, ob der Contoinhaber mehr oder weniger nach dem Auslande abſetzt, wenn nur der jährliche Zoll ſiebentauſend Gulden beträgt? Wenn der Contoinhaber die beſagte Waarengattung meiſtentheils nach dem Auslande verkauft, und verkaufen muß, ſollte wohl auch billig die Auflage der jährlichen Zollzahlung auf weniger als ſiebentauſend Gulden angeſetzt ſeyn.

Niemand, ſelbſt der Herr Beleuchter nicht, wird es beſtreiten oder bezweifeln, daß ſehr viele Artikel ganz und gar nicht mehr mit dem darauf haftenden Zoll in die Vereinsländer zu verkaufen ſind, mithin für das Inland auch gar nicht eingeführt werden können.

Unter Nr. 11. der früheren „Betrachtungen" in Bd. 7. Nr. 39. S. 268 der Jahrbücher ſind ſchon ſehr viele Gattungen Waaren von ſchwerem Gewicht angeführt, die ſonſt einen ſehr ſtarken Abſatz in die Länder des deutſchen Zollvereins hatten, und jetzt ihn nicht mehr haben, und ſo gibt es noch ſehr viele Artikel, die durchaus nicht anders einzuführen ſind, als blos zu dem Zweck, um wieder nach dem Auslande ausgeführt zu werden.

Ferner macht der Herr Beleuchter die Entdeckung, daß nur einundzwanzigtauſend Gulden halbjährig anzuſchreiben ſeyen, und der verbleibende Vorrath auf das andere halbe Jahr vorgetragen werde, folglich eine jährliche Anſchreibung von zweiundvierzigtauſend Gulden nicht nöthig ſey.

Allein der Herr Beleuchter bedenke: wenn ein Contoinhaber das erſte halbe Jahr die angeſchriebenen einundzwanzigtauſend Gulden ganz umgeſetzt, den größten Theil davon in das Ausland abgeſetzt hat, wovon der Zoll abgeſchrieben wurde, ſo daß der ſchuldig gewordene Zoll noch lange keine ſiebentauſend Gulden beträgt, iſt derſelbe dennoch verbunden, um den Conto zu erhalten, abermals für einundzwanzigtauſend Gulden an Zollbetrag einzuführen. Der Zeitpunkt des Geſchäfts und alle Umſtände mögen ihm hinderlich, oder der Contoinhaber mag willens ſeyn, das andere halbe Jahr ſein Glück auch mit einem Theil inländiſcher Waaren zu ſuchen; er muß dennoch abermals für einundzwanzigtauſend Gulden an Zollbetrag einführen, um ſeinen Conto zu behalten. Was iſt dies denn aber anders, als jährlich ſo viele Waaren, daß davon ein Zollbetrag von zweiundvierzigtauſend Gulden zu entrichten iſt, einführen zu müſſen?

Ferner wird man von dem Herrn Beleuchter belehrt, es ſey irrthümlich, daß manche Großhandlung öfters für 100/m fl. Kaution zu leiſten habe, indem ja doch Mehreres abgeſchrieben werde. Allein was in aller Welt hat denn die Kautionsleiſtung mit dem Abſchreiben gemein? Kaution muß geleiſtet werden, ſobald die Waare hier eintrifft, und zwar für die Summe des ganzen Zollbetrags; Minderung dieſer Kaution tritt erſt ein, wenn Waaren abgeſchrieben werden, was gar öfters in einem oder zwei Monaten nachher geſchieht, folglich hat bis dahin der Empfänger für das Ganze Kaution zu leiſten, und iſt allen Beſchwerlichkeiten einer hohen Kaution ausgeſetzt, da die bloſe Ausſicht auf ſpätere Minderung oder Anſchreibung niemals es leichter machen kann, Sicherheit zu ſtellen.

Der Herr Beleuchter will gleichſam mit Gewalt die Anſicht aufdringen, daß Contirung nur ein Akt des Vertrauens ſey, weil der Contoinhaber die Waaren beim Eintreffen ſogleich bezieht, und weil hinſichtlich des Abſchreibens des Zollbetrags, aller Vorſichtsmaßregeln ohngeachtet, auf mancherlei Weiſe das Vertrauen mißbraucht werden könnte, was übrigens — beiläufig geſagt — bei den hier angeſtellten Herren Zollbeamten, welche ſo vorſichtig handeln, wohl nicht denkbar iſt.

Da indeſſen der Herr Beleuchter nun einmal ſelbſt zugegeben hat, daß bei aller Vorſicht dennoch auf mancherlei Weiſe Mißbrauch getrieben werden kann, ſo iſt das Vertrauen, wenn man es anders ſo nennen will, gleichſam ein gezwungenes; denn würde man ſich nicht zum Abſchreiben verſtehen, folglich die Verſendung nach dem Auslande unmöglich machen, ſo würden alle ſogenannte Großhandlungen ihre Etabliſſements nach dem Auslande verlegen müſſen, und dann könnte von einer Gewährung des Vertrauens überhaupt keine Rede mehr ſeyn.

Außerdem, wie kann man behaupten, daß Contirung ein Akt des Vertrauens ſey, während man ſelbſt zugibt, daß Mißbrauch nicht zu verhindern ſey? Hier tritt nur die Alternative ein: entweder hat man zu einer Großhandlung Vertrauen, dann bedurfte es keiner ſpeziellen Reviſion, und tauſenderlei anderer Vorſichten; oder man hat kein Vertrauen, dann helfen ja jene Vorſichtsmaßregeln doch nicht viel, indem Mißbräuche nicht zu verhindern wären.

Digitized by Google

In Bezug auf die Packhofsniederlagen ſcheint der Herr Beleuchter die ſchwierigen Einrichtungen des Packhofs wohl nicht recht zu kennen, welche darin beſtehen:

Erſtens darf man nicht unter Einem Zentner nach dem Auslande aus dem Packhof verſchicken. Ja es iſt nicht einmal erlaubt, Einen Zentner aus mehreren Ballen oder Kiſten zuſammen herauszunehmen, um nach dem Auslande zu verſchicken, ſondern der nach dem Auslande zu verſchickende Zentner Waare darf nur aus Einem Ballen herausgenommen werden.

Ebenſowenig kann man von den in Verſchluß gegebenen Waaren nur Einen Zentner allein verzollen, wenn der Ballen, worin ſich die zu verzollende Waare befindet, mehrere Zentner wiegt, man iſt alſo genöthigt den ganzen Ballen zu verzollen, ſo ſchwer er auch iſt.

Zweitens hat man jeden Ballen und jede Kiſte auf- und wieder zuzupacken; nun kommen aber Gattungen Waaren vor, von welchen äußerſt ſelten Ein Zentner auf einmal zu verſchicken iſt, z. B. Weſtenzeuge, hinſichtlich deren ſehr wenige Käufer vorhanden ſind, die von dieſer Gattung Waare, für Einen Zentner im Gewicht, auf einmal beſtellen, folglich kann der Verkäufer ſolche nicht hinausſchicken. Und ſo giebt es noch gar viele dergleichen Waarengattungen.

Was endlich die Sprachberichtigungen betrifft, ſo wird Jedermann recht gut einſehen, daß die Worte „mehr Werth" auf jenes Lager von nur „1/4 Gewicht" ſich bezogen, und ebenſo die Worte „jene Lager von vielem Gewicht" nur von dem Lager von vierfachem Zollgewicht verſtanden werden konnten, und daß hier nicht im Ausdruck, ſondern nur in der Konſtruktion des Satzes gefehlt worden war, es mußte nämlich ſtatt der Worte „und haben" vielmehr heißen „und doch hat letzteres mehr Werth."

Was der Gebrauch des Ausdrucks ſo und ſo viel Gulden Zollgewicht anſtatt „Zollbetrag" betrifft, ſo iſt es wirklich kleinlich, ſo etwas zu rügen, um daraus einer Beurtheilung den Stab zu brechen, da doch allgemein bekannt iſt, daß, wenn man einmal das Zollgewicht kennt, man auch zugleich weiß, daß man den Zollbetrag tarifmäßig darnach zu zahlen habe.

Kirchliches.

Am 2. Auguſt verrichtete der hochwürdigſte Herr Biſchof Dr. J. W. Bauſch von Limburg in der hieſigen Domkirche die Firmelung an vierhundert und einigen dreißig Kindern, die zum Theil aus der Umgegend herbeigekommen waren. Die heilige Handlung, bei welcher der hochwürdigſte Herr Biſchof das Hochamt hielt und in einer erbaulichen Predigt der zahlreich verſammelten Gemeinde zuſprach, dauerte von 7 bis gegen 11 Uhr Morgens,

Aemterbeſetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 5. Juli d. J. iſt Herr Syndikus primarius Schöff Dr. J. F. E. Danz von neuem zum Präſidenten des Appellationsgerichts und zum Gerichtsſchultheißen *) erwählt, und in der Sitzung vom 26. verpflichtet worden. In der nämlichen Sitzung vom 26. iſt Herr Schöff Dr. S. P. Hiepe zum Appellationsgerichtsrathe erwählt worden.

Lebensanſichten.

Heut zu Tage giebt es ſehr wenig Juden, die Juden, und ſehr wenig Chriſten, die Chriſten ſind. Man verachtet nicht mehr, man haßt nicht mehr, weil man nicht mehr glaubt.

Die Popularität wird überall vom Neide und von der Mißgunſt begleitet; die Liebe der Sklaven wird durch den Haß der Herren beſtraft.

Das Wohl des Staats beſteht in Ruhe und geſetzlicher Freiheit, und nur dort ſind dieſe zu erhalten, wo alle Willkuhr vernichtet iſt.

Ueber die Ereigniſſe hat der Menſch keine Gewalt, aber über ſich. Wir dürfen ein Unglück, das uns betroffen hat, nur mit andern Augen anſehen, und es hört auf für uns ein Unglück zu ſeyn.

Aufklären kann der Verſtand wohl; allein verklären kann nur der Glaube.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 29. Juli:

174) Herr Georg Chriſtoph Lutz, den 11. März 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, als Schuhmachermeiſter. K. 47 wohnhaft.

Am 3. Auguſt:

175) Herr Wilh. Leimbach, den 16. Sept. 1802 zu Steinheim geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. März, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Frau Maria Anna Brand, als Dörrgemüshändler, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schneidermeiſterrecht. E. 156 wohnhaft.

176) Herr Guſtav Wilh. Brandt, den 27. Oktober 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schneidermeiſter. E. 151 wohnhaft.

177) Joh. Phil. Diehl, aus Eſchborn, den 22. Febr. 1810 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. April, als Weingärtner, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Anna Maria Klein. N. 168 wohnhaft.

Am 5. Auguſt:

178) Joh. Georg Willen, aus Langenhain, den 27. Dezemb. 1778 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. Dezemb. 1835, als Weißbindergeſell, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Maria Eva Hartmann. B. 82 wohnhaft.

179) Frau Rebekka Barbara Tolfus, geb. Reckmann, aus Langenzen, luth., des hieſigen Bürgers und Poſamentirermeiſters, Hrn. Joh. Heinr. Tolfus, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Januar. B. 42 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 228.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Samſtag den 13. Auguſt 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Unterm 13. Auguſt 1801 ergeht ein Publikandum, worin es heißt: „Nachdem von den hieſigen Geſchworenen ſowohl Wechſel- als Waarenmaklern — ſeit einiger Zeit mehrmalen Beſchwerden darüber geführt werden, daß Mehrere — mancherlei Waaren, wie Wechſel, auf denen Handlungskomptoirs, wo dieſelben ein- und auszulaufen pflegten, ohngeſcheut zu vermakeln, ſich herausnehmen — dieſem Unfug aber von Obrigkeitlichem Amts wegen, um ſo weniger nachgeſehen werden kann, als Niemand ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß zu makten erlaubt iſt, die angenommene und geſchworne Makler desfalls alljährlich eine gewiſſe Summe ad aerarium zahlen müſſen, und der hieſige Handelsſtand, zu dem man ohnehin Zutrauen heget, daß er ſich lieber einen in Pflichten ſtehenden als einen ganz fremden und gar desfalls keine Verpflichtung auf ſich habenden Mann — zu wählen, und jenen unbefugten ſogenannten Bönhaſen oder Nebenmaklern vorzuziehen, ſich gefallen laſſen werde — ſo wird — das Vermakten einiger Wechſel oder Waaren allen und jeden, denen ſolches nicht von Obrigkeits wegen zugeſtanden iſt, und zwar den chriſtlichen Neben-Mäklern bei 30 Thlr., den jüdiſchen unbefugten Bei-Mäklern aber bei 50 Thlr. Strafe mit dem Anfügen verboten, daß im wiederholten Betrettungsfall dieſelbe mit doppelter Strafe angeſehen werden ſollen.“

Die Eiſenbahn zwiſchen Frankfurt und Mainz.

Der Einſender des Aufſatzes in Bd. 7. Nr. 42. dieſer Blätter gibt zu verſtehen: er wünſche ſehr, daß einer der beiden Geſellſchaften, die ein Privileg dafür nachgeſucht haben, ein ſolches bewilligt werde. Faßt man die Parallele, in welche beide Geſellſchaften geſtellt werden, recht ins Auge, ſo läßt ſich auch wohl nicht verkennen, welche von beiden der Einſender eigentlich meine. Seine Unpartheilichkeit und der Mangel eigennütziger Abſicht ſchient daraus hervorzugehen, daß er ein paar Worte über die bekannten pekuniären Mittel der Mitglieder verliert. Da Niemand die ſeinigen öffentlich rühmt, ſo kann man ihn nicht wohl für das Organ einer ſolchen Geſellſchaft halten. Dieſer unpartheiiſche Einſender nun, der wohl auch keinen untergeordneten Nutzen, Abfall oder Erſpektanz für ſich im Auge hat, und dem erwünſchten Ausgang aus reinem Patriotismus oder Cosmopolitismus hoffnungsvoll entgegenſieht, verdient gewiß alle Aufmerkſamkeit. Man darf daher wohl wagen, einige Zweifel, die jener Aufſatz noch übrig läßt, hier in Anregung zu bringen.

Wenn nämlich mehrere Geſellſchaften für eine Eiſenbahn konkurriren, wie kann man hierauf die Hoffnung ſetzen, daß baldigſt eine ſolche zu Stande komme. Dieſe beiden, die ſich nicht vereinigt haben, und beide, wie geſagt wird, höheren Orts gut aufgenommen worden ſind, müßten ſich miteinander ſchlagen, um zu ſehen, welche den Vorzug behalte. Iſt dies aber ein Grund, auf die baldige Ausführung zu rechnen?

Es iſt ferner geſagt, die Geſellſchaft habe als Lohn für die Eiſenbahn nach Mainz und Wiesbaden, die zuerſt gefertigt werden ſolle, ein Privileg auf alle übrige begehrt. Warum iſt hier der Schuh nicht umgedreht oder lieber direkt das Privileg für die Uebrigen in Anſpruch genommen, und ſonach die läſtige Mainzer Bahn der andern Geſellſchaft überlaſſen worden, die, ſo viel man hört, kein weiteres Privileg für andere Richtungen dagegen begehrt, mithin billigere Bedingungen macht?

Warum iſt ferner der Punkt der Aktienaustheilung ſo ſonderbar verklauſulirt, namentlich angedeutet worden, daß zur Vermeidung der Agiotage ehe und bevor alle Bewilligungen ertheilt, folglich die wenigen Unternehmer Herr und Meiſter ſeyn würden, keine Aktien ausgegeben werden ſollen? Kann man aber pſychologiſch darauf rechnen, daß ſich alle Stimmen für die Bewilligung vereinigen werden, wenn Alle fürchten müſſen, bei der Austheilung zurückgeſetzt zu werden, und iſt nicht im Nothfall eine offene und allgemeine Agiotage, an die man längſt gewöhnt iſt, beſſer als eine geheime oder privilegirte?

Es iſt dabei von Proportionen die Rede, allein wer ſoll dieſe etabliren? Da ſich längſt ſchon hier die Meinung verbreitet, daß es überhaupt, ſelbſt zur Vermeidung der Agiotage, beſſer ſey, daß diejenige Behörde, die die Chauſſeen macht, auch die Eiſenbahnen etablire, und ſonach Nutzen und Schaden in beſter Proportion Alle treffe, ſo wäre wohl für ſolche, die die Sache wollen, der beſte Weg der, hierauf hinzuarbeiten. Der Geſchäftszweig, ſo weit er Frankfurt betrifft, könnte ſogar gegen

Digitized by Google

eine Abgabe an die Stadt, gleich der Poſt, temporär an Taxis überlaſſen werden.

Welcher Bürger würde ſich nicht beeifern, bei einem ſolchen Auskunftsmittel, das für keinen demüthigend wäre, der Stadt ſeine Kaſſe zu öffnen, wie es bei andern Gelegenheiten geſchehen iſt?

Von den Staatsbeamten.

Wer unſern Staatskalender*) aufſchlägt, muß erſtaunen, ob der enormen Anzahl von Staatsdienern und Beamten aller Klaſſen und Sorten, wie man ſie verhältnißmäßig ſchwerlich in anderen Staaten von zehnfach größerem Flächen- und Populations-Umfange finden wird. Daß dieſe große Zahl von Staatsbeamten unſerem Aerar, deſſen Einnahmsquelle hauptſächlich aus den Beiträgen und Steuern der Staatsbürger beſteht, ſehr viel koſte, mithin eine Erſparung in dieſem Theile unſeres Budjets höchſt wünſchenswerth ſey, liegt wohl am Tage.

Dieſe Erſparung iſt übrigens nur durch Verringerung der Zahl der beſoldeten Beamten, nicht durch Herabſetzung ihrer Gehalte, wie dies ſchon hie und da verſucht worden iſt, zu erlangen. Ueberlaſſe man alle Funktionen, bei welchen dies möglich iſt, dem freien Wirken der Staatsbürger. Geſchieht dies auch nicht ohne Koſten für die Bürgerſchaft, ſo werden doch dieſe Laſten weniger bemerkt, und als freiwillig ergriffene williger getragen**). Aber die Männer, die wahrhaft ihr Leben dem Staate widmen — und hieher ſind offenbar nicht nur die in unſerer Dienſtpragmatik als Staatsdiener erſter Klaſſe bezeichnete Staatsbeamten überhaupt, ſondern insbeſondere auch diejenigen Senatsdeputirten, deren Amt ein ſpecielles wiſſenſchaftliches Studium erfordert, namentlich z. B. die Senatsdeputirten zu den Gerichten zu zählen — entſchädige man durch anſehnliche Amtsgehalte, von welchen ſie ihrem Stande gemäß leben und bei weiſer Sparſamkeit auch für ihre Familie ein Erbtheil erwerben können, damit ſie es nie bereuen müſſen, das Wirken für öffentliche Zwecke dem Privaterwerb vorgezogen zu haben. Wer mit den Kenntniſſen und den äußern Mitteln, mit denen ſo manche unſerer Beamten in den Staatsdienſt treten, ein Geſchäft oder Gewerbe begründet, der wird in der Regel im Stande ſeyn, dieſes in den blühenden Zuſtand zu erheben, wo es ihn auch bei abnehmender Kraft noch nährt und in ſich ſelbſt ſeinen Nachkommen ein Erbtheil wird. Es iſt nicht unbillig, wenn der Staatsbeamte gleiche Vortheile fordert. Es war traurig, daß der Staatsdienſt ſo überreich geſucht ward, weil viele andere Lebenszweige in Ehre und Einkommen allzu erniedrigt waren, und die noch jetzt beſtehende Ueberfüllung an Kandidaten des Staatsdienſtes hat noch immer den Nachtheil, daß man nicht den Mann für das Amt, ſondern das Amt für den Mann ſucht, und daß man, eben weil die Auswahl zu groß iſt, auch obendrein in der Regel nicht die freie, vernünftige Wahl, ſondern der blinde Zufall vermöge der Kugelung den Ausſchlag giebt, zuweilen gerade nicht den geeignetſten findet. Es wäre zu wünſchen, daß in den meiſten Staatsbeamten der Gedanke lebte, daß ſie dem Staate unentbehrlicher wären, als er es ihnen iſt. Aber noch verderblicher für die Bürgerſchaft wäre es, wenn der Staatsdienſt ebenſo geflohen würde, wie noch vor nicht gar langer Zeit die gebildeten Stände den Handwerker- oder Bauernſtand mieden.

*) Was unſern Staatskalender, im Vorbeigehen geſagt, anbelangt, ſo wäre höchſt wünſchenswerth, daß für die Zukunft auf die Redaktion deſſelben mehr Sorgfalt verwendet würde. Bei oberflächlicher Durchſicht ſcheint derſelbe zwar ſehr vollſtändig zu ſeyn, er wimmelt jedoch von falſchen Angaben nicht allein der Wohnungen, ſondern auch der Geburts-, Receptions- und Promotionsjahre. Da nun aber derſelbe ſich in Vieler Hände befindet, ſelbſt ins Ausland geht, ſo erlaubt man ſich, nachſtehendes Urtheil, welches in der Jenaiſchen Allgem. Lit. Ztg. Nr. 129, Juli 1836, S. 70 darüber gefällt worden iſt, zu veröffentlichen. Vielleicht meminisse juvabit! rufen mit mir Viele.

Dieſes Urtheil geht dahin: „Der hieſige Staatskalender iſt zwar vollſtändig (wie natürlich in einem ſo kleinen Staate), mit den nöthigen Reſſort-Erörterungen verſehen, aber ſchlecht geordnet. Die untern Behörden ſind nach dem Alphabete aufgeführt! Dies iſt nun aber offenbar eine Einrichtung für ein Regiſter, nicht aber für eine ſyſtematiſche Ueberſicht. Ein Perſonen-Regiſter wäre auch hier nöthig; Rec. hat viele Zeit verloren, bis er alte Univerſitätsfreunde wiederfand. Konnte er doch nicht zum Voraus wiſſen, ob er ſie unter den regierenden Häuptern oder in den Reihen der Bürgerdeputation, unter den Kanzliſten oder unter den Appellationsräthen ſuchen mußte. Die Vermuthung hat ihn häßlich getäuſcht."

(Anmerk. des Einſenders.)

**) Vgl. „Die Behörden in Staat und Gemeinde" von Prof. Friedr. Bülau. Leipzig 1836. (Anm. des Einſ.)

Waſſerbauweſen.

Die Vorkehrungen zur Reinigung des Mainbetts und Sprengung der darin befindlichen Felſen werden fortwährend mit Umſicht geleitet und mit Eifer betrieben. Man begnügt ſich aber nicht allein mit dieſen Arbeiten, ſondern beabſichtigt überdies, wie verlautet, den gegenwärtigen außerordentlich niedrigen Waſſerſtand auch zur Ausbeſſerung und Herſtellung verſchiedener auf der Sachſenhäuſer Seite befindlichen ſchadhaften Brückenpfeiler-Vorlager zu benutzen.

Die Koſten ſolcher Waſſerbauten laſſen ſich zwar nicht mit Zuverläſſigkeit im Voraus berechnen; indeſſen iſt, da man mittlerweile manche lehrreiche und warnende*) Erfahrung gemacht hat, zu hoffen, daß ſie im Verhältniß zu den im Jahre 1834 verwendeten höchſt bedeutenden Ausgaben ähnlicher Art, nur ſehr mäßig ſeyn werden.

Der Inſpektor des Arbeits- und Verbeſſerungshauſes,

Herr Valentin Leykam, iſt durch Beſchluß hohen Senats vom 14. Juni d. J. wegen Kränklichkeit und Altersſchwäche nach einer 25jährigen ehrenvollen Dienſtzeit mit Belaſſung ſeines vollen Gehaltes emeritirt worden.

Die hierdurch vakant gewordene Stelle wird daher ohne Zweifel nächſtens wieder beſetzt werden, und es

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 287 u. 288. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

erſcheint gewiß im Intereſſe des Gemeinweſens der Wunſch begründet, daß zu dieſer offenbar nicht unwichtigen Stelle die Bewerbung tüchtiger Kandidaten eintreten, und die Wahl aus ihnen auf einen Mann fallen möge, welcher der Stelle vollkommen gewachſen iſt.

Die Amtspflichten des Inſpektors umfaſſen nämlich nicht nur die Verwaltung der Anſtalt im Allgemeinen, ſondern auch die Beſchäftigung der Sträflinge und die Behandlung und Beſſerung derſelben.

Zur Erzielung der Beſſerung bei den Sträflingen muß natürlich der Inſpektor die geeigneten Mittel anwenden. Tiefe Menſchenkenntniß, Beſonnenheit und Feſtigkeit des Charakters, ſowie reife Erfahrung ſind alſo die hauptſächlich nothwendigen Eigenſchaften dieſes Beamten, um in der Wahl der Mittel keine Mißgriffe zu machen. Zu dieſen Mitteln gehört vor allem die Erweckung und Belebung religiöſer Geſinnungen, und die pünktliche Sorge, daß die Sträflinge, je nach ihrer Konfeſſion, dem Gottesdienſte, der jeden Sonntag in der Anſtalt gehalten wird, beiwohnen, auch auf ihr Verlangen aus der Sammlung der Anſtalt Erbauungsbücher zur Lektüre erhalten.

Uebrigens dürfte der Gottesdienſt am Sonntage und die Verabreichung von Erbauungsbüchern an die Sträflinge dennoch nicht vollkommen zureichend ſeyn.

Daß ein Theil der Sträflinge beſſerungsfähig iſt, unterliegt an ſich ſchon keinem Zweifel, wenn auch die Erfahrung nicht öftere Beiſpiele wahrer Beſſerung lieferte. Es müſſen alſo in konſequenter Zuſammenwirkung alle Mittel angewendet werden, um dieſes ſchöne Ziel immer mehr zu erreichen. An anderen Orten beſteht die Einrichtung, daß in den Arbeitshäuſern neben dem ſonntäglichen Gottesdienſt auch an mehreren Wochentagen Religionsſtunden in Form von Katechiſationen mit den Sträflingen gehalten werden, deren dieſe um ſo mehr bedurfen, als bei vielen derſelben vernachläſſigter Unterricht und ſchlechte Erziehung die Quelle ihres Unglücks ſind.

Es wäre daher gewiß zweckmäßig, wenn auch in unſerem Arbeitshauſe eine ähnliche Einrichtung getroffen würde, was bei der großen Anzahl unſerer Geiſtlichen wohl ſehr leicht und ohne Koſten auszuführen ſeyn würde, da ohnehin die Ertheilung des Religionsunterrichts zu den ſchönſten und ſegenreichſten Pflichten des geiſtlichen Berufs gehört.

Handelsrecht.

Ueber die Rechte des Kommiſſionärs.

(Fortſetzung.) *)

Den 6. April 1835 erging nun in der Hauptſache folgendes Dekret:

„In Erwägung, 1) daß Kläger der von dem Beklagten begehrten eidlichen Erhärtung der Richtigkeit ihrer eingeklagten Forderung, der Maſſe gegenüber, um ſo weniger ſich entziehen können, als dieſe Forderung nicht in allen Poſten beſcheinigt worden iſt; daß

2) der Art. 54. der Wechſelordnung die Kläger von der Verpflichtung, im Falle ſonſten nicht vorhandener Mittel aus den in Händen habenden Waaren die Maſſekoſten zu verabfolgen, eventuell zu deren Berichtigung pro rata beizutragen, nicht befreit; daß endlich

3) wegen Veräußerung der fraglichen Waaren mit Beachtung der beſonderen Rechte der Kläger bereits Verfügung getroffen iſt, wird zu Recht erkannt:

Würden die Inhaber der klagenden Handlung Z. in der auf Mittwoch den 29. April 1835 Vormittags 10 Uhr bei der Gerichtskommiſſion angeordneten Tagfahrt die Richtigkeit ihrer berechneten Forderung annoch eidlich erhärten, ſo ſoll dieſelbe in dem Betrag von Thlr. 1758. 77 kr. für liquid erkannt und wegen deren Befriedigung aus dem Erlös der in Händen der Kläger befindlichen Waaren, vorbehältlich jedoch des der Maſſe wegen der Konkurskoſten eintretenden Falles, daran zuſtehenden Vorzugsrechtes Verfügung ergehen.

Gegen dieſe Entſcheidungen des Stadtgerichts vom 1. und vom 6. April wurde appellirt und die Beſchwerden (welche in den weiter unten vorkommenden Entſcheidungsgründen des Ober-Appellationsgerichts aufgezählt ſind), außer den bereits angegebenen Gründen namentlich auch mit den in den Entſcheidungsgründen des Ober-Appellationsgerichts aufgenommenen unterſtützt. Das Appellationsgericht erließ aber den 20. Mai 1835 folgende Entſcheidung:

Comm. ad notitiam und da der §. 54. der Wechſelordnung in der Mitte liegt, deſſen Sanktion keiner Entwickelung bedarf; da dasjenige bekannt iſt, was der Begriff eines Konkurſes ſchon mit ſich bringt, in den Erkenntniſſen hochlöblichen Stadtgerichts vom 1. und 6. April d. J. aber, das eine wie das andere gehörig berückſichtigt iſt, forthin kein rechtlicher Grund zu einer Beſchwerde vorwaltet; ſo wird die eingewandte Berufung wegen Mangel einer Beſchwerde verworfen und die Sache remittirt.

Gegen dieſes Dekret ward die Oberappellation ergriffen und die in den Entſcheidungsgründen dieſer Inſtanz angegebenen Beſchwerden aufgeſtellt.

Zur Erläuterung muß hier angeführt werden, daß mit der erforderlichen Verwahrung für den obſiegenden Fall einſtweilen die Verſteigerung der Wolle vorgenommen, der Handlung Z. der eingeklagte Kapitalbetrag gegen Revers ausbezahlt und der Reſt auf dem Rechneiamt deponirt ward.

Den 12. März 1836 erließ das Ober-Appellationsgericht folgendes Urtheil:

ꝛc. erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands für Recht:

Daß die Förmlichkeiten der Appellation für gewahrt zu achten, auch, die Sache ſelbſt anlangend, die Erkenntniſſe des Stadtgerichts der freien Stadt Frankfurt vom 1. und 6. April und des Appellationsgerichtes vom 20. Mai 1835 wie hiermit geſchieht dahin abzuändern ſeyen, daß

1) es der eidlichen Beſtärkung der in den Stadtgerichtsakten berechneten Forderung der Kläger nicht bedürfe,

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 201.

Digitized by Google

ſondern dieſelbe mit Rthlr. 1758. 77 kr. Wechſelzahlung für richtig anzunehmen, auch

2) die Kläger nicht ſchuldig ſeyen, von dem ebengedachten, aus dem Erlös der unter ihnen lagernden Wolle empfangeuen, Betrage, die ihnen in der Locatoria etwa vorgeſetzt werdenden Forderungen zu befriedigen, oder zur Beſtreitung der Koſten des Partikularkonkurſes beizutragen, ſondern vielmehr

3) den Klägern von den bei hochlöblichem Recheneiamte aus dem Erlöſe der gedachten Wolle deponirten Geldern aunoch die Summe von Rthlr. 57. 49 kr Wechſelzahlung nebſt Zinſen vom 17. Julius 1835 bis zum Tage der Auszahlung zu funf Procent fürs Jahr und der Betrag der außer den ſchon in den Stadtgerichtsakten berechneten noch ferner auf die gedachte Wolle von ihnen verwendeten nöthigen und nutzlichen Auslagen ꝛc. — annoch vorzugsweiſe vor allen anderen Anſprüchen zu verabfolgen ſeyen.

Der von den Klägern unterm 17. Julius vorigen Jahres ausgeſtellte Revers der Stadtgerichtsakten iſt denſelben zuruckzugeben. Die Koſten werden kompenſirt.

In den Entſcheidungsgründen zu dieſem Urtheile iſt geſagt:

Die Beſchwerden der Kläger betreffen im Weſentlichen vier verſchiedene Gegenſtände:

1) daß die Verſteigerung der fraglichen Wolle auf den Antrag des Kurators verfügt, und nicht vielmehr ihuen überlaſſen worden, dieſelbe einzuleiten und abzuhalten;

2) daß ſie die Richtigkeit ihrer Forderung noch erſt eidlich beſtärken ſollen;

3) daß ſie verpflichtet worden ſind, diejenigen Forderungen, welche der ihrigen in der locatoria etwa vorgeſetzt werden möchten, und namentlich die Konkurskoſten, ſofern dieſelben ſonſt aus der Maſſe keine Befriedigung erhalten könnten, aus dem Ertrage der Wolle zu befriedigen;

4) daß ihnen nur das eingeklagte Kapital, und nicht auch noch die weiteren Zinſen, Speſen und Prozeßkoſten zuerkannt worden ſind.

Der Streitpunkt, welchen die Erſte Beſchwerde betrifft, hat aber, wenn ihm auch früher einiges Intereſſe beigemeſſen werden mußte, daſſelbe wenigſtens gegenwärtig ganz verloren, nachdem jetzt die Wolle in Folge eines interimiſtiſchen Vergleichs der Partheien auf ihren gemeinſchaftlichen Antrag verkauft, und der Betrag ihrer Hauptforderung einſtweilen an die Kläger ausgekehrt worden iſt; weshalb es denn darüber keiner Entſcheidung weiter bedarf. Die drei anderen Beſchwerden haben dagegen allerdings für erheblich erachtet werden müſſen.

So viel nämlich

A. die eidliche Beſtärkung der klägeriſchen Forderung betrifft, ſo iſt

1) der Hauptpoſten derſelben von Rthlr. 1571. 26 kr. W. Z. als Saldo des Fakturabetrages von 11 Ballen Wolle, durch Beibringung der beiden A.'ſchen Briefe, welche der Beklagte für ächt anerkannt hat, vollſtändig bewieſen worden, und kann alſo eine eidliche Beſtärkung deſſelben nach bekannten Geſetzen

c. 2. X. de probationibus u. Reform. Thl. 1. Tit. 39. §. 10.

nicht weiter verlangt werden. Denn wenn ſich der Kontradiktor darauf beruft, daß bei der von ihm bona fide geſchehenen Anerkennung doch immer noch die Möglichkeit eines Irrthums übrig bleibe, ſo bleibt eine ſolche Möglichkeit faſt bei jedem auch noch ſo vollſtändig geführten Beweiſe übrig, und hätte es vielmehr dem Kontradiktor obgelegen, wenn er noch irgend einen Anſtand hegte, ſich in Leipzig nach der Richtigkeit der Forderung näher zu erkundigen.

2) Der zweite Poſten von Rthlr. 38. 7 kr. W. Z. oder fl. 68. 18 kr. Speſen auf drei Ballen Wolle, iſt ebenfalls durch die Handlung A. in dem Briefe vom 7. November 1833 anerkannt worden; und von dem vierten, Rthlr. 61. 41 kr. W. Z. oder fl. 110. 3 kr. für Speſen auf fünf Ballen Wolle ſind die ſieben erſten Poſten durch die Rechuung des Offenbacher Spediteurs, welche der Koutradiktor gleichfalls anerkannt hat, nothdurftig belegt. Dagegen brauchen die beiden Poſten für Proviſion und Zinſen, als aus der Hauptforderung ſich von ſelbſt ergebend, keiner beſonderen Nachweiſung, und es bleiben demnach

3) als nicht mit Belegen verſehen nur noch übrig

a) fl. 8. 30 kr. fur Feueraſſekuranz auf 3 Ballen Wolle,
b) fl. 4. 38 kr. fur kleine Unkoſten und Feueraſſekuranz auf fuuf Ballen Wolle, und
c) Rthlr. 4. 72 kr. fur Porto.

In Anſehung dieſer drei Poſten könnte daher allenfalls von einer eidlichen Beſtärkung die Frage ſeyn. Wenn man indeſſen beruckſichtiget, daß

a) der Kontradiktor irgend etwas Specielles auch gegen die Richtigkeit dieſer Poſten überall nicht erinnert, ja dieſelbe nicht einmal beſtimmt bezweifelt hat,

b) die Natur des Geſchäfts, und der jetzt allgemein eingefuhrte Gebrauch, Waaren gegen Feuersgefahr zu verſichern, es nicht wohl bezweifeln laſſen, daß die berechneten Ausgaben an und fur ſich wirklich gemacht worden ſind, und höchſtens nur noch das angeſetzte Quantum in Frage kommt, daß aber

c) der Belauf ſämmtlicher angeſetzter Poſten, insbeſondere auch das Porto, uur gering iſt, und daß endlich

d) einem Kommiſſionär, dem man bedeuteude Güter zum Verkauf anvertraut, wobei man ſich unvermeidlich in vielen und wichtigen Dingen auf ſeine Rechtlichkeit zu verlaſſen genöthiget iſt, auch einiges Zutrauen bei der Rechnungsablage uber ſolche kleinere Poſten geſchenkt werden muß, woruber ſich Belege entweder gar nicht, oder nicht ohne unverhältnißmäßig große Weitläuftigkeit beibringen laſſen; ſo kann die eidliche Beſtärkung dieſer kleinen Poſten nicht mehr für nothwendig erachtet werden.

B. Der Streit darüber, ob die Kläger aus dem Erlöſe der Wolle etwanige andere privilegirte Forderungen, und insbeſondere die Konkurskoſten, in Ermangelung ſonſtiger Befriedigungsmittel zu bezahlen ſchuldig ſeyen, durfte vermuthlich ſich zwar jetzt ebenfalls von ſelbſt erledigen, da privilegirte Gläubiger ſich nicht angegeben

Digitized by Google

haben ſollen und der Verkauf der Wolle einen Ueberſchuß ergeben hat, welcher zur Beſtreitung der Konkurskoſten allem Anſcheine nach genugen wird. Weil ſich indeß hierüber nicht mit völliger Gewißheit urtheilen läßt, zumal da von den zur Maſſe gekommenen fl. 730. 20 kr. in Folge des gegenwärtigen Erkenntniſſes doch wiederum ein bedeutender Theil an die Kläger reſtituirt werden muß, ſo hat die Entſcheidung dieſes Streitpunktes nicht umgangen werden können.

Nun beſagt aber der §. 54. der Frankfurter Wechſelordnung, übereinſtimmend mit dem §. 20. der älteren Ordnung von 1660 (ſ. den vorſichtigen Banquier Thl. 2. S. 235.), daß derjenige, welcher von einem Anderen Waaren zu verkaufen in Kommiſſion empfangen, und daneben von dem Kommittenten mit Wechſeln oder ſonſten beläſtiget worden (welcher letztere Fall wörtlich hier vorliegt) befugt ſeyn ſoll wegen ſeines Vorſchuſſes von denen empfangenen Waaren ſich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Konkursſachen ſolche Waaren mit Arreſt beſchlagen, oder in Verbot gelegt würden, mehr nicht als das Reſiduum herauszugeben ſchuldig ſey. In dieſer Vorſchrift liegt es ganz beſtimmt, einmal daß ein ſolcher Kommiſſionär nicht verbunden iſt, ſich in den Konkurs einzulaſſen und die Waare dahin zum Verkauf abzuliefern; denn er darf ſich ſelbſt bezahlt machen und nur das Reſiduum herausgeben, und zweitens, daß er nicht nöthig habe, bevor ſeine Befriedigung erfolgt iſt, andere privilegirte Forderungen zu bezahlen oder die Konkurskoſten zu beſtreiten; denn er ſoll nur den Ueberſchuß nach erfolgter Befriedigung herausgeben.

Dieſe Auslegung iſt um ſo unbedenklicher, weil die Vorſchrift des §. 54. kein dem Frankfurter Rechte beſonders eigenthümlicher, ſondern ein ſehr allgemein eingeführter Grundſatz des Handelsrechts iſt, welcher ſich in einer großen Anzahl deutſcher Wechſel- und Konkursordnungen, zum Theil faſt mit denſelben Worten ausgedrückt findet;

ſ. beſ. Riccii Exercit. jur. camb. exerc. 11. Sect. 2. §. 21. — 40.

Wagner Handbuch des Oeſterr. Wechſelrechts Thl. 2. §. 173.

Bender Grundſätze des Wechſelrechts 2te Abth. §. 404.

Treitſchke Encyclopädie der Wechſelrechte Thl. 1. Art. Bezogener §. 3.

und im Weſentlichen auch in anderen Ländern, wie in Frankreich und England gilt.

Code de commerce art. 93.

Park on marine insurances. 7te Ausgabe Thl. 2. S. 429.

Der Zweck dieſer Vorſchrift beſteht unfehlbar darin, daß der Kommiſſionär dadurch in den Stand geſetzt werden ſoll, dem Kommittenten auf die zum Verkauf eingeſendete Waare mit völliger Sicherheit die Vorſchüſſe zu machen, deren der Kommittent in dem jetzigen Gange des Handels der Regel nach nicht entbehren kann. Dieſer Zweck kann aber nur dann vollſtändig erreicht werden, wenn dem Kommiſſionär in Anſehung der ihm zur Deckung dienenden Waare ein unbedingtes Vorzugsrecht vor anderen ihm unbekannt gebliebenen Gläubigern eingeräumt und er zugleich der Weitläuftigkeiten und Beläſtigungen enthoben wird, welche die Nothwendigkeit ſich in den Konkurs einzulaſſen, meiſtens nach ſich zieht. Deshalb wird denn jenes Vorzugsrecht des Kommiſſionärs in den deutſchen Handelsſtädten faſt überall, wie namentlich in Lubeck, Hamburg, Bremen, Leipzig, in der Ausdehnung ausgeübt, daß er ſich weder in den Konkurs einzulaſſen, noch anderen privilegirten Gläubigern, wie z. B. der Ehefrau wegen ihres Brautſchatzes, nachzuſtehen braucht. Dieſelbe Ausdehnung wird daher dieſem Vorzugsrechte auch in Frankfurr beizulegen ſeyn.

Wenn der Kontradiktor hingegen einwendet, daß gleichwohl der §. 49. *) der Wechſelordnung dem Inhaber eines Fauſtpfandes nur einen Vorzug vor andern unverſicherten Gläubigern beilege, und hiernach auch der §. 50., welcher nicht ſowohl die Priorität des Fauſtpfandes beſtimme, als vielmehr die bekannte Streitfrage über die Verbindlichkeit des Inhabers, ſein Pfand zur Maſſe zu liefern, entſcheide, interpretirt werden muſſe, unſer §. 54. aber nur eine Anwendung der ebengedachten Paragraphen auf den Verkaufskommiſſionär enthalte und dieſem ein Pfandrecht an den in Händen habenden Waaren beilege, ſo beſeitiget ſich dieſe Argumentation, ohne fur jetzt in die Auslegung der §§. 49 u. 50. einzugehen, ſchon dadurch, daß unſer §. 54., wie bemerkt, aus der älteren Wechſelordnung von 1660 faſt mit denſelben Worten entnommen iſt, in welcher aber von den §§. 49 und 50 keine Spur vorkommt. Daraus wird es völlig klar, daß jener Paragraph nicht aus dieſen interpretirt und beſchränkt werden durfe, ſondern aus ſeiner eigenthümlichen Quelle, dem deutſchen Handelsrechte und der Begünſtigung des Handlungskredits, zu erklären ſey, und wenn man auf dieſen letzten Punkt gehörig Ruckſicht nimmt, ſo kann es auch nicht auffallend erſcheinen, daß dem Verkaufskommiſſionär, welchem die Waare nicht einmal ausdrücklich verpfändet worden iſt, größere Rechte eingeräumt werden ſollen, als dem wirklichen Fauſtpfandgläubiger. So iſt z. B. in Sachſen der gewöhnliche Fauſtpfand-Gläubiger allerdings verbunden ſich in den Konkurs einzulaſſen und ſein Pfand zur Maſſe zu liefern, der Verkaufskommiſſionär aber nicht.

Kind Quaest. forens. edit. II. T. 4. c. 21. not. 99.

Eben daher kann denn auch auf den vom Kontradiktor angeführten angeblichen Gerichtsgebrauch zu Gunſten der privilegirten Pfandgläubiger fur den vorliegenden Fall kein Gewicht gelegt werden, da die dafür angezogenen Präjudikate

*) Art. 49. der Wechſelordnung. Es ſollen in Konkursſachen nur diejenigen creditores, welche vor des debitoris ausgebrochener Inſolvenz und Austritt Unterpfänder, um ſich ebenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungeſicherten Kreditoren ſich der gebührenden Präferenz und Vorzug zü erfreuen haben. Welche aber ſich vor des Schuldners Austritt oder erritirtem Konkurs mit angelegten Arreſten auf deſſen Güter zu proſpiciren vermeinet, können um deswillen keinen Vorzug haben, ſondern werden nichtsdeſtoweniger unter die unverſicherte creditores mitgeſetzt und gerechnet.

Digitized by Google

bei Orth Erſte Fortſetzung S. 352. und Vierte Fortſ. S. 1114.

ebenſo wie ein ferneres vom Jahre 1752, was ſich in Orth merkwürd. Rechtshändeln Thl. 1. S. 110.

findet, nicht auf Verkaufskommiſſionäre, ſondern auf gewöhnliche Inhaber von Fauſtpfändern gehen, von welchen ſich auf die Befugniſſe jener kein Schluß machen läßt. Und wenn endlich der Kontradiktor ſich noch darauf beruſt, daß ſelbſt der Inſatzgläubiger, mit welchem die Reformation Thl. 1. Tit. 49. §. 10.

den Inhaber eines Fauſtpfandes in dieſelbe Klaſſe ſetzt, ſich der Befriedigung anderer mehr privilegirter Gläubiger aus dem Erlöſe des ihm verſchriebenen Grundſtücks, beim Abgange anderer Zahlungsmittel nicht entziehen könne, und daher, wenn daſſelbe auf ſein Andringen noch vor erlaſſenem Prioritätsurtheil verkauft werde, dafür Kaution leiſten müſſe; ſo tritt dieſer Zuſammenſtellung der Rechte des Verkaufskommiſſionärs mit denen des Inſatzgläubigers derſelbe Grund entgegen, wie der Vergleichung mit dem Inhaber eines gewöhnlichen Fauſtpfandes. Es mag allerdings auffallend erſcheinen, daß dem Verkaufskommiſſionär mehr Recht zuſtehen ſoll, als dem Gläubiger, dem ſeine Hypothek in den öffentlichen Büchern unter Autorität des Staats zugeſchrieben und verſichert iſt. Allein um dies Verhältniß richtig zu würdigen, darf man nicht überſehen, daß die Reformation dem Inſatzgläubiger keinesweges das durchgreifende Vorzugsrecht einräumt, welches ihm nach richtigen Grundſätzen zur völligen Sicherſtellung des Realkredits billig zukommen ſollte, und den ingroſſirten Gläubigern in faſt allen neueren Geſetzen, ſowie ſchon in vielen älteren Stadtrechten wirklich beigelegt iſt. (Fortſ. f.)

Gerichtsweſen.

Zufolge der unterm 23. Auguſt 1831 publizirten Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands §. 33.*) wird im September d. J. eine Viſitation dieſes Gerichts durch eine Kommiſſion der vier hohen Senate ſtattfinden. Von Seiten hohen Senats der freien Stadt Frankfurt iſt in deſſen Sitzung vom 9. Auguſt Herr Syndikus Schöff u. Exconsul Dr. J. G. C. Thomas zum Mitgliede dieſer Viſitationskommiſſion ernannt worden.

Dienſternennung.

In der Sitzung hohen Senats vom 9. Auguſt iſt die von hochlöbl. Kriegszeugamte, geſchehene Ernennung des Kadet-Sergeanten Heinr. Ludw. Aler. Klenk zum Unterlieutenant des hieſigen Linienmilitärs, beſtätigt worden.

Endlich

hat die löbliche Adminiſtration des Städel'ſchen Kunſtinſtituts nach einem beinahe zwanzigjährigen Zeitraume beſcheidenen Schweigens dem Wunſche ihres edeln Stifters**) entſprochen, und von dem Fortgange ſo wie von der Wirkſamkeit des Inſtituts zum Erſtenmale einige Nachrichten öffentlich bekannt gemacht, wovon in einer der nächſten Nummern dieſer Blätter ein Auszug niedergelegt werden ſoll.

*) S. Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 4. S. 246.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 52.

Lebensanſichten.

Willkührliche Macht iſt nie thätiger und gefährlicher, als wenn ſie ein Werkzeug der Rache wider einen Einzelnen wird.

Der Reichthum unſerer Zeit in Hervorbringungen iſt die hauptſächlichſte Urſache ihres Verderbens. Unſere Zeit ſchreibt viel zu viel, als daß ſie gut ſchreiben könnte. Sie lieſet viel zu viel, als daß ſie mit Verſtand leſen könnte.

Es giebt erhabene Charaktere von Natur, welche immer aus einem großen und ehrenvollen Geſichtspunkte die Lage anſehen, in welcher ſie eben ſind. Möge ſich ein ſolcher Charakter in einem öffentlichen oder Privatverhältniſſe befinden, in ſeinen Augen iſt er um nichts beſſer oder ſchlechter. Er trägt ſeine Größe in ſich ſelbſt, ſie iſt ihm naturlich, er fühlt, er beſitzt ſie, er überredet die Andern davon, ohne es zu wollen und deſſen gewahr zu werden.

Trauet jenen mit der Lorgnette bewaffneten Menſchen nicht, die allenthalben umhergehen, mit dem Ausrufe: ich beobachte mein Jahrhundert. Bald vergrößern ihre Augen die Gegenſtände, und dann ſcheinen ihre Katzen Tiger, bald verkleinern ſie dieſelben, und dann ſcheinen ihre Tiger Katzen. Man muß mit ſeinen Augen beobachten.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 5. Auguſt:

180) Joh. Heinr. Freyeiſen, den 7. Juni 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. N. 43 wohnhaft.

181) Joh. Jakob Rothenburger, den 5. April 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. N. 128 wohnhaft.

Am 8. Auguſt:

182) Herr Joh. Lorenz Götz, den 9. April 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Juni, als Spezereikrämer, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Metzgermeiſterrecht. B. 106 wohnhaft.

183) Herr Chriſt. Wilh. Thomaſius, aus Prag, kath., k. k. öſter. Oberlieutenant, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 21. Mai v. J. und 7. April d. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Dominica Bolongaro-Crevenna. Zu Wien wohnhaft.

Am 10. Auguſt:

184) Frau Eliſ. Mangold, geb. Ehm, aus Melſungen, reform., des hieſigen Bürgers und Lohnbedienten, Joh. Heinr. Ludw. Mangold, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. April und 9. Juni. E. 110 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 3. Freitag den 19. Auguſt 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 19. Auguſt 1806 erging jene, in der Geſchichte unſerer Vaterſtadt ewig denkwürdige Proklamation, welche der Senat mit der Bemerkung bekannt machte, daß während des ganzen Zeitraums der letzten ſtürmevollen vierzehn Jahre ſein ſtetes und eifrigſtes Beſtreben dahin gerichtet geweſen ſey, die freie und ſelbſtſtändige Verfaſſung der hieſigen Stadt zu retten, und daß er unter den unabläſſigen Aufopferungen, Kriegs- und Kontributionslaſten der hieſigen Bürger aus beſtimmten und mehrmals wiederholten Zuſicherungen der franzöſiſchen Regierung die beruhigende Hoffnung geſchöpft habe, daß die Erhaltung der freien Verfaſſung Frankfurts mit keiner Gefahr bedroht ſey.

„Nichtsdeſtoweniger" — fährt der Senat in der Proklamation fort — „haben die neueſten Ereigniſſe ein anderes Schickſal unabwendbar herbeigeführt; denn, wir ſehen uns vermüßigt, unſern geliebten Mitbürgern bekannt zu machen, daß der kaiſerl. franzöſiſche Herr General-Kommiſſarius Lambert kraft eines zwiſchen Ihro des Kaiſers und Königs Napoleon Majeſtät und des durchlauchtigſten Fürſten Primas Hoheit abgeſchloſſenen Vertrags, zur Beſitznehmung der hieſigen Stadt für höchſtgedachte Ihro Hoheit bevollmächtiget zu ſeyn, gegen uns erklärt, dabei aber ſowohl uns als alle andere Diener des hieſigen gemeinen Weſens zu Fortſetzung der ihnen obliegenden Amts- und Dienſtverrichtungen ausdrücklich angewieſen und autoriſirt hat.

Wenn der Gedanke Vermeſſenheit ſeyn würde, einem Schickſale widerſtreben zu wollen, das durch die großen Weltbegebenheiten unſerer Tage über Frankfurt nicht minder als über ſo viele größere Staaten unaufhaltbar herbeigeführt worden iſt; ſo darf es ſowohl uns ſelbſt, als der unſerer Leitung bisher anvertrauten Löblichen Bürgerſchaft zu nicht geringer Beruhigung gereichen, daß weder Verſchulden oder Vernachläſſigung von unſerer-, noch Mangel an Bürgerſinn und Treue von ihrer Seite, Urſache dieſer Kataſtrophe geweſen ſeyn könne.

Mit Ergebung in das, was Geſetz einer unabwendbaren Nothwendigkeit iſt, ermahnen wir daher unſere ſämmtlichen Mitbürger, Angehörigen und Untergebenen, ſich der obgedachten Verfügung einer höheren unwiderſtehlichen Macht nicht nur ruhig zu unterwerfen, ſondern auch die einem Jeden, nach den beſtehenden Geſetzen, Verordnungen und Anſtalten, auch Amts-Dienſts-Verhältniſſen obliegenden Verbindlichkeiten, bis zu anderweiter höchſter Verordnung, forthin getreu und gewiſſenhaft, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, auch geſetzmäßiger Ahndung, zu erfüllen."

Generalverſammlung
der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 9. Auguſt 1836.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalverſammlung *), wurde zu den weiteren Verhandlungen geſchritten.

§. 431. Als korreſpondirende Mitglieder wurden aufgenommen die Herren: Profeſſor Dr. Süpcke in Braunſchweig und Dr. Guſtav Chriſt, Mitglied des großen Raths zu Baſel.

§. 432. Hierauf wurde der Bericht der Sonntags- und Gewerbſchule vom 9. d. M. verleſen. Zufolge deſſelben ſind die am 12. v. M. in der Generalverſammlung neu erwählten fünf Mitglieder des Schulvorſtandes, von dem Herrn Präſidenten Dr. Wöhler am 20. v. M. in der Verſammlung der Verwaltung dieſer Schule eingeführt und mit ihren Amtsobliegenheiten bekannt gemacht worden.

Herr Hildebrand wurde von neuem zum Direktor, Herr Berkmann zum Vicedirektor und Kaſſirer und Herr Weiſe zum Sekretär des Schulweſens erwählt.

Am 24. Juli hatte Schüleraufnahme ſtattgefunden, wozu ſich aber nur 13 Schüler angemeldet. In die Gewerbſchule wurden vier Schüler aufgenommen.

Die Klaſſen der Sonntagsſchule ſind folgendermaßen beſetzt:

1te Klaſſe architektoniſches Zeichnen mit	25	141 Schülern
2te Klaſſe freies Handzeichnen mit	59	
3te Klaſſe freies Handzeichnen mit	57	
1te Klaſſe Schön- und Rechtſchreiben mit	56	139 Schülern
2te Klaſſe — — — —	46	
3te Klaſſe — — — —	37	
1te Klaſſe Rechnen mit	47	150 Schülern.
2te Klaſſe — —	52	
2te Klaſſe — —	51	

Die Gewerbſchule zählt im Zeichnen in 2 Klaſſen

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 277.

Digitized by Google

63 Schüler, in der Geometrie und Algebra 26 Schüler, in der höhern Geometrie 6 Schüler.

§. 433 u. 434. Sodann wurde der Bericht der Direktion der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im Monat Juli, ſowie der Kaſſenbericht der Erſparungsanſtalt über das zweite Quartal d. J. verleſen.

§. 435. In einem ferneren Berichte der Erſparungsanſtalt vom 28. v. M. trägt dieſelbe auf Abänderung des §. 14. *) ihrer neuen Statuten mit dem Bemerken an, daß die Beſtimmung dieſes Paragraphen offenbar nur auf eine kleine Anzahl von Einlegern berechnet ſey, ſich aber bei der erfreulichen wachſenden Zunahme der Theilnehmer, nur mit großer Beläſtigung der Verwalter in Ausführung bringen laſſe, da dieſe nunmehr mit Unterzeichnen von mehreren hundert Quittungen wöchentlich ſich zu beſchäftigen hätten.

Es erfolgte daher der Beſchluß:

Es wird dem geſtellten Antrag, daß in dem §. 14. der Statuten der Erſparungsanſtalt ſtatt der Worte: »welche von einem hierzu beſonders beauftragten Verwalter eigenhändig unterſchrieben ſeyn müſſen« geſetzt werde: »welche mit einem beſonderen Stempel der Anſtalt verſehen ſeyn müſſen« andurch die Genehmigung der Generalverſammlung ertheilt, und iſt hiervon der Verwaltung der Erſparungsanſtalt durch Protokollauszug Nachricht zu geben.

§. 436. Hierauf wurde verleſen Bericht der Sektion für Garten- und Feldbaukultur, worin unter andern geſagt wird:

In der Sitzung dieſer Sektion vom 4. d. M. ſey von dem Verwaltungsmitglied, Herrn J. Rinz, ausführliche Mittheilung gemacht worden, über einen in England zur Sprache gekommenen und in einer engliſchen Gartenzeitſchrift veröffentlichten Plan, dem ausgezeichneten und unermüdlichen Botaniker und Sammler Herrn David Douglas, dem die Wiſſenſchaft und die Luſtgärten ſo manche Bereicherung, ſo viele treffliche Zierpflanzen verdankten, und der mitten in ſeiner rühmlichen Laufbahn ein ſo ſchauderhaftes Ende gefunden **), in ſeiner Geburtspfarrei Scone in Perthſhire ein Monument zu errichten. Die königliche Gartenbaugeſellſchaft in Perthſhire habe zu dem Ende aus ihrer Mitte ein Comitée gebildet, welches ſolches in Ausführung bringen ſoll. Dieſes Komitée habe die Subſkriptionszeit verlängert, und es dadurch möglich gemacht, daß nicht allein Gärtner und Liebhaber in ganz Britannien, ſondern auch jene der Kontinente von Europa und Amerika durch Unterzeichnung ihre Anerkennung der ſeltenen Dienſte beurkunden könnten, welche der verewigte Herr Douglas der Botanik und Gärtnerei geleiſtet. Auch Frankfurt, wo ſo viele ausgezeichnete Freunde und Pfleger der Gartenbaukunſt vereinigt ſeyen, ſolle nicht zurückbleiben, wenn ſich eine Gelegenheit biete, die Achtung eines ſo verdienten Namens, wie Herr Douglas, dem unſere Gärten die Clarkia, viele neue Penstemon, Lupinus, Oenothera, Schizanthus, Ribes, Berberis und eine Menge anderer Zierpflanzen verdankten, durch Theilnahme an einem ſein Andenken ehrenden Unternehmen zu bethätigen.

Die Sektion für Garten- und Feldbaukultur erlaube ſich daher in dieſer Hinſicht, die Generalverſammlung um die Genehmigung zu erſuchen, für den angedeuteten Zweck Beiträge in Empfang zu nehmen und ſolche ſeiner Zeit obengenannter Gartenbaugeſellſchaft in Perthſhire als ein Zeichen der regen Theilnahme dieſſeitiger Geſellſchaft an dem von jener in Ausführung zu bringenden Plan zugehen zu laſſen.

Beſchluß: Es könne dem gemachten Antrag die Genehmigung der Generalverſammlung nicht ertheilt werden; es ſey jedoch der Sektion für Garten- und Feldbaukultur durch Protokollauszug zu eröffnen, wie es keinem Anſtand unterliege, wenn zu dem fraglichen Zweck privatim von ihren einzelnen Mitgliedern Sammlungen veranſtaltet würden, und der Betrag demnächſt an die betreffende Gartenbaugeſellſchaft geſendet werde.

§. 437. Auf Anzeige der Sektion für Garten- und Feldbaukultur, den Austritt deren Mitglieder, Herrn Rinz jun., Folz-Eberle und Seſter betr., und auf desfallſigen Vorſchlag in doppelter Zahl wurde zur anderweitigen Wahl per Scrutinium geſchritten, und fiel die Stimmenmehrheit auf die Herren Keßler, Ohler und Seb. Rinz.

Beſchluß: 1) Es iſt den alſo Erwählten durch Protokollauszug hiervon Nachricht zu geben; 2) desgleichen Abſchrift dieſes Beſchluſſes an die Sektion für Garten- und Feldbaukultur zur Nachricht.

§. 438. Hierauf wurde verleſen Bericht der Verwaltung des Gewerbvereins vom 21. v. M., im Weſentlichen dahin gehend:

1) Man habe es für nöthig erachtet, ſich vor der zweiten Ausſtellung und Verlooſung mit der Reviſion der Statuten des Gewerbvereins zu beſchäftigen, und die Abänderung mehrerer Paragraphen für rathſam befunden:

a) in dem §. 7. heiße die alte Faſſung: »größere Ausſtellungen finden alljährlich während der Herbſtmeſſe Statt.« Da dieſe Zeit aber nicht immer einzuhalten ſey, ſo ſchlage man vor, die Worte: »während der Herbſtmeſſe« wegzulaſſen;

b) im §. 14. heiße die alte Faſſung: »Außer den Hauptpreiſen werden geringere billigere Gegenſtände angeſchafft, ſo daß die Zahl der zu verlooſenden Sachen der Anzahl der Aktien gleich wird und keine Nieten vorkommen.«

Die Verwaltung des Gewerbvereins ſchlage vor, die in dieſem Paragraph beſtehende Beſtimmung, keine Nieten zuzulaſſen, aufzuheben, da ſie dadurch beim Ankauf zu ſehr gebunden ſey. Die frühere Beſtimmung

*) Dieſer §. 14. beſtimmt, daß die Quittungen, gegen welche die Beiträge wöchentlich von dem Pedellen der Anſtalt bei den Einlegern erhoben werden, von einem hierzu beſonders beauftragten Verwalter eigenhändig unterſchrieben ſeyn müſſen.

**) Er fiel auf den Sandwich-Inſeln in eine zum Fangen der wilden Büffel gegrabene Grube, in welcher ſich zufällig ein ſolcher wilder Stier befand, der ihn auf der Stelle zermalmte.

Digitized by Google

ſey zum Theil in der guten Abſicht gemacht worden, einem jeden Aktionär eine ſichere Ausſicht auf einen, wenn auch kleinen, Gewinn zu geben. Es ſey jedoch inzwiſchen der Verwaltung von vielen Aktionären bemerkt worden, daß man die allzuvielen kleinen Gewinne nicht wünſche, und zu ihrer großen Freude habe die Verwaltung auch hierbei von den allermeiſten erfahren, daß nicht Ausſicht auf Gewinn, ſondern ein reines Intereſſe an den Zwecken des Gewerbvereins dieſelben bei der Aktienabnahme leite.

2) Ferner berichtet die Verwaltung des Gewerbvereins, daß durch den ſtatutenmäßigen Austritt der Herrn Verwaltungsmitglieder Hildebrand und F. C. Vogel eine neue Ergänzungswahl nothwendig werde, und äußert

3) endlich, daß ſie ſich auch, als einem für den Gewerbverein beſonders wichtigen Gegenſtand, mit der Frage:

> wie mit Talent zur Technik begabten jungen Leuten zur höheren Schul- und weiteren Geſchäftsbildung Unterſtützung verſchafft werden könne?

beſchäftigt habe. Ihr Augenmerk ſey zunächſt auf die verſchiedenen hieſigen Stiftungen und Stipendien gerichtet worden; bis jetzt ſeyen ſolche, ſo viel der Verwaltung bekannt, faſt ausſchließlich Studirenden oder beim Städel'ſchen Kunſtinſtitut ſich bildenden Künſtlern zugewieſen worden. Die Erfüllung des Wunſches, daß ein Theil der hier beſtehenden Stipendien *), die keine ausdrücklich feſte andere Beſtimmung hätten, an junge Techniker möchten ausgegeben werden, ſcheine für die hieſige Induſtrie ſehr wichtig, und die Verwaltung erſuche die Mitglieder der Geſellſchaft, welchen eine Mitwirkung hierin möglich ſey, um gütige Unterſtützung.

Eine Einladung, die im nächſten November zu haltende Ausſtellung mit Gewerberzeugniſſen zu ſchmücken, werde an die hieſigen Gewerbtreibenden ergehen, ſobald die vorgeſchlagenen Veränderungen der Statuten feſtgeſtellt ſeyn würden.

Nach Verleſung dieſes Berichts erfolgte der Beſchluß:

ad 1) Es wird den vorgeſchlagenen Abänderungen der Statuten des Gewerbvereins die Genehmigung der Generalverſammlung ertheilt. Auf hierauf

ad 2) per Scrutinium vorgenommene Wahl zweier neuen Verwaltungsmitglieder ergab ſich die Stimmenmehrheit für Herrn F. C. Vogel und W. Mack. Es werden die Erwählten beſtättigt und iſt denſelben hiervon durch Protokollauszug Nachricht zu geben.

ad 3) Spricht die Generalverſammlung über dieſen Gegenſtand ihr Wohlwollen aus, und gibt den verehrlichen Mitgliedern anheim, ihre Unterſtützung in dieſer Hinſicht der Verwaltung des Gewerbvereins zuwenden zu wollen.

Der Verwaltung des Gewerbvereins iſt von dieſem Beſchluß mit dem Anfügen Abſchrift zuzufertigen, daß auch die übrigen in ihrem Bericht geſtellten Anträge als zweckmäßig genehmigt werden.

§. 438. Auf Vortrag des Vorſitzenden der Kommiſſion zur Herſtellung des Grindbrunnens, Herrn W. Mack, den dermaligen Beſtand dieſer Arbeiten und das zur Deckung der desfallſigen Koſten ſich ergebende Deficit betr., wurde beſchloſſen:

> Es iſt deshalb vorerſt von Seiten der fraglichen Kommiſſion ein umfaſſender Bericht vorzulegen und wegen Deckung des ſich ergebenden Deficits ein motivirter Antrag zu ſtellen, worauf weiterer Beſchluß erfolgen ſoll.

§. 439. Schließlich wurden an Korreſpondenz und Geſchenken angezeigt: 1) Schreiben des korreſp. Mitglieds, Hrn. Apotheker Voget zu Heinsberg bei Aachen, nebſt Ueberſendung einer Broſchüre: „Neue Methode ohne Papier oder Leinwand Landſchaften ꝛc. naturgetreu darzuſtellen. 2) Schreiben des korreſp. Mitglieds, Herrn Hagenbach zu Baſel, womit derſelbe mehrere die dortige gemeinnützige Geſellſchaft betreffende Druckſachen überſendet. 3) Schreiben des korreſp. Mitglieds, Herrn Aßmann zu Braunſchweig, womit derſelbe mehrere Broſchüren überſendet. 4) Schreiben des korreſp. Mitglieds, Herrn Streiber in Eiſenach, nebſt Modell zu einem Rauch verhindernden Schornſtein und Probe eines Gewebes. 5) Vom Gewerbverein in Kaſſel zwei Nummern der Gewerbeblätter für Kurheſſen.

Von der polizeilichen Sorge für Wohlfeilheit der Lebensmittel.

Woher kommt es, daß die Fleiſchtaxen in der Regel hier höher ſind, als in allen volkreichen Städten der Nachbarſchaft?

So unbezweifelt auch die hieſige Behörde beim Taxiren der Viktualien ſtets eifrigſt darauf bedacht iſt, die Preiſe des Fleiſches zum Vortheil des Publikums möglichſt billig zu ſtellen, ſo wahrſcheinlich doch liegt der Grund, warum dieſer löbliche Zweck nicht erreicht wird *), lediglich in der Art und Weiſe, wie man ihn zu erreichen ſtrebt.

In den meiſten der uns umgebenden Staaten, namentlich im Großherzogthum Heſſen, wird von Seiten der Polizei zwar dafür geſorgt, daß die Metzger nur geſundes Vieh ſchlachten, aber man überläßt jedem Einzelnen derſelben ſelbſt den Preis zu beſtimmen, zu welchem er binnen der nächſten 8 oder 14 Tage gehalten ſeyn will, das von ihm geſchlachtete Fleiſch zu verkaufen.

Haben ſich alle erklärt, ſo macht die Behörde das darüber aufgenommene Protokoll dem Publikum bekannt, indem ſie die Namen der Metzger und die Preiſe, zu welchen ſich jeder verpflichtet hat, in das Amtsblatt als Taxe einrücken läßt. Zugleich aber darf kein Metzger

*) Ueberhaupt wäre eine öffentliche Mittheilung des Verzeichniſſes aller hier beſtehenden Stipendien in vielen Beziehungen gewiß erwünſcht und zweckmäßig.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 10. 113. 167. 250. 275. (Anmerk. d. Red.)

Digitized by Google

unterlaſſen, denſelben Preis, welchen er bei Amt angegeben hat, vor ſeiner Schirne anzuſchlagen, und es iſt ihm bei ſchwerer Strafe verboten, auch nur einen Pfennig billiger oder höher zu verkaufen.

Hat einer zu viel gefordert, ſo daß er keinen Abſatz findet, ſo iſt dies ſein eigner Schaden, indem ſtreng darauf geſehen wird, daß nur friſches und geſundes Fleiſch verkauft werde.

Hier, in Frankfurt, dagegen wird für jede Fleiſchgattung immer nur ein Preis feſtgeſetzt, über den die Behörde — nicht mit den einzelnen Metzgern, ſondern — mit den Bevollmächtigten ihrer ganzen Zunft unterhandelt.

Dieſes Feſtſetzen nur eines Preiſes hat jedenfalls die bedenkliche Folge, daß die Viehhändler eine zuverläſſige Norm finden, ihre Forderungen für das zu Markte gebrachte Schlachtvieh alle gleich hoch zu ſtellen.

Nicht minder einflußreich iſt das Unterhandeln mit der ganzen Zunft. Es einigt die Metzger in ihrem Privatintereſſe und veranlaßt ſie zu einem dem Publikum höchſt ſchädlichen Zuſammenhalten, ſo, daß ſelbſt diejenigen, welche, um Kundſchaft oder größeren Abſatz zu erwerben, ſich gerne mit einem billigeren Preis begnügen würden, durch die Bevollmächtigten ihrer Korporation unwillkührlich in die Forderung einer hohen Taxe einſtimmen müſſen.

Wie ſehr nachtheilig dies für das Intereſſe des Publikums, billiges Fleiſch zu erhalten, ſeyn muß, ergiebt ſich von ſelbſt. Man erwäge nur: Wenn blos ein Preis feſtgeſetzt iſt, fordert jeder Viehhändler, der hier zu Markte kommt und erfährt, daß das Rind- oder Schweinefleiſch z. B. auf 11 kr. tarirt iſt, für ſein Vieh gewiß nicht weniger, als im Verhältniſſe deſſen Gewicht à 11 kr. per Pfund beträgt, ja er meint noch, daß er mehr fordern müſſe, weil er ſonſt Haut, Fett und Eingeweide nicht bezahlt bekomme.

Sind dagegen mehrere Preiſe für jede Fleiſchgattung in der Tarrolle, ſo wird der eine Viehhändler den höheren, der andere den niederen Preis zu ſeiner Richtſchnur nehmen, und die Metzger müſſen darauf bedacht ſeyn, ſo einzukaufen, daß ſie wo möglich zur billigſten Taxe ſchlachten können.

Ferner iſt zu bedenken, daß in jedem Streite, alſo auch da, wo ſich verſchiedene Intereſſen gegenüberſtehen, immer die Parthei *) Sieger iſt, welche die bekannte Regel: „divide et impera“ am Beſten beobachtet.

Nach dem Allem dürfte wohl nicht zu zweifeln ſeyn, daß die Preiſe des Fleiſches nur darum hier höher als in den volkreichen Städten der Nachbarſchaft ſind, weil die hieſige Taxationsweiſe diejenigen, welche von hohen Viktualienpreiſen Vortheil haben, einigt, während die Art, wie in den benachbarten Staaten die Preiſe für die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe feſtgeſtellt werden, die Verkäufer derſelben in ihrem Gewerbsintereſſe auseinander hält.

Möge es darum unſerer hochverehrlichen, für alles Gute und Gemeinnützige empfänglichen und überall mit rühmlichſter Energie und ſicherem Scharfblicke einſchreitenden Polizeibehörde gefallen, Vergleiche und Unterſuchungen deshalb anzuſtellen, und dann zu verſuchen, ob es nicht möglich ſey, die Viktualienpreiſe hier mit denen von Mainz, Offenbach, Hanau, Wiesbaden, Darmſtadt u. ſ. w. auf gleiche Stufe zu bringen.

*) Hier die Behörde, weil ſie für das Publikum billige, und die Metzgerzunft, weil ſie für ſich hohe Preiſe zu erreichen ſtrebt. (Anmerk. des Einſenders.)

Städel'ſches Kunſtinſtitut.

In den kürzlich durch die löbl. Adminiſtration dieſes Inſtituts veröffentlichten erſten Nachrichten *) über daſſelbe heißt es:

„Der durch ſeine Stiftung um unſere Vaterſtadt ſo hochverdiente Herr Johann Friedrich Städel, geſtorben den 2. Dezember 1816, hat im §. 8. ſeines, von der Adminiſtration ſ. Z. durch den Druck veröffentlichten, Teſtaments **) ausgeſprochen:

„„Nebſt dieſem iſt mein Wunſch, daß die hieſige Burgerſchaft durch die Adminiſtration von Zeit zu Zeit von dem Fortgange des Inſtituts und ſeinen wohlthätigen Wirkungen eine allgemeine Kenntniß erhalte.““

Dieſem Wunſche nachzukommen, konnte die Adminiſtration erſt zu einer Zeit bedacht ſeyn, wo die getroffenen Einrichtungen ſich durch ihren Erfolg, theilweiſe wenigſtens, als zweckmäßig bewährt hatten. Es wird von ſelbſt einleuchten, daß den definitiven Einrichtungen einer Anſtalt, deren künftige Anordnungen der Stifter im Voraus durch Inſtruktionen zu beſtimmen weder räthlich noch nützlich erachtet, und daher, unter bloßer Bezeichnung des Zweckes und Geiſtes ſeiner Stiftung im Allgemeinen, der Adminiſtration anheim gegeben hatte, vielfältige und längere Erfahrungen nothwendig vorhergehen mußten. Es wird ferner hierbei zu berückſichtigen ſeyn, daß ſich dieſe Aufgabe für die Adminiſtration um ſo ſchwieriger darſtellen mußte, als für die Städel'ſche Anſtalt, bei ihrer Eigenthümlichkeit und Vereinigung verſchiedener Zwecke, kaum ein Vorbild vorhanden war. Endlich aber wird auch erinnerlich ſeyn, daß der bald nach dem Tode des Herrn Städel entſtandene, für die Exiſtenz der Stiftung bedrohliche, Rechtsſtreit die Entfaltung derſelben viele Jahre verhindert hatte, und es wird ſich aus dieſem Allem erklären laſſen, warum wir bis jetzt anſtehen mußten, dem Wunſche des Stifters Folge zu geben. Indeſſen haben mehrere öffentliche Thatſachen, von denen wir im Weſentlichen nur die ſeit dem Jahre 1817 beſtehende Zugänglichkeit der Gemäldegallerie, die gleichzeitig erfolgte Anſtellung eines Inſpektors der letzteren, die ſpätere Verlegung des Stiftungslokals, ſo wie die Vervollkommnung und Vermehrung der Sammlungen bezeichnen, die Wirkſamkeit der Adminiſtration zum Theil ſchon überſchauen laſſen. Es giebt jedoch eine

*) S. oben S. 14.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 75 flg.

Digitized by Google

Seite unſerer Anſtalt, deren Pflege einen bedeutenden Theil unſerer Mittel in Anſpruch nimmt, ohne von dem großen Publikum bemerkt zu werden; dieſes iſt die Lehranſtalt, namentlich inſofern ſie ſich auf die für künftige Handwerker und Künſtler gemeinſchaftliche Vorbildung bezieht. Die eigentlichen Künſtler freilich werden ſich mit der Zeit bemerkbar machen, allein die techniſche Ausbildung, welche viele Handwerker erhalten, und welche in unſerer Zeit und Stadt täglich bedeutender wird; der künſtleriſche Geſchmack, welcher ſich in ihren Werken durch den in unſerer Anſtalt genoſſenen Unterricht entwickeln wird, dieſe Wirkungen der Lehranſtalt werden weniger an einzelnen ausgezeichneten Leiſtungen erkennbar ſeyn, als im Ganzen, und vielleicht mehr in ſpäteren Jahren, wenn eine größere Zahl der Schüler des Inſtituts ſich als Meiſter ausgezeichnet haben wird.

Wir ſind alſo in dieſer Beziehung doppelt verpflichtet, dem Wunſche Städels nachzukommen, damit unſere Mitbürger ſchon jetzt ſeine patriotiſchen großartigen Abſichten in ſtetem dankbaren Andenken behalten.

Die Wirkſamkeit der von dem Stifter ernannten Adminiſtration hatte ſich alsbald nach der Immiſſion in den Nachlaß (im März 1817) zu entfalten begonnen, und zwar

1) rückſichtlich der vom Stifter angeordneten Ausbildung und Unterſtützung von Künſtlern und Bauhandwerkern,

a) durch Verabreichung von Stipendien an junge Maler, Kupferſtecher und Architekten;

b) durch Ueberweiſung von Schülern an hieſige Privatlehrer auf Koſten des Inſtituts, wofür ſpäter eine Elementar-Zeichnenſchule, ſo wie eine geometriſche Zeichnenſchule im Inſtitute ſelbſt ſubſtituirt, und der Unterricht in erſterer dem als Inſpektor der Kunſtſammlungen angeſtellten Herrn Wendelſtadt, und der in der zweiten anfänglich dem Herrn Brofft, und nachmals dem Herrn Architekten Hübſch übertragen, und ſo für die jetzige Elementarunterrichts-Anſtalt der Grund gelegt wurde;

2) rückſichtlich der von dem Stifter hinterlaſſenen Kunſtſammlungen, indem dieſe, wie bereits bemerkt, dem Publikum alsbald zugänglich gemacht, und durch Ankauf mehrerer Gemälde, der Gypsabgüſſe der beſten antiken Statüen, Büſten und der berühmten Basreliefs des Parthenons und des Tempels von Phigalia, ſo wie durch die aus der Hohwiesner'ſchen Sammlung erſtandenen vortrefflichen Exemplare der Albrecht Dürer'ſchen radirten Blätter und Holzſchnitte, endlich aber durch die, vermittelſt eines mit Herrn Dr. Grambs eingegangenen Leibrentenvertrags, bewirkte Acquiſition ſeiner an Gemälden und beſonders an Kupferſtichen und Handzeichnungen reichen Sammlung vermehrt und erweitert wurden.

Hierauf mußte ſich jedoch größtentheils die Wirkſamkeit der damaligen Adminiſtration beſchränken, da ihr durch ein in possessorio (im Mai 1821) ergangenes Urtheil bedeutende Feſſeln angelegt, und die Fortſetzung der mehrſten bis dahin gemachten Ausgaben bis zur endlichen Entſcheidung des Prozeſſes unterſagt worden waren.

Erſt nach einem Zeitraum von beiläufig 11 Jahren, nachdem endlich der bekannte Prozeß mit den Städel'ſchen Inteſtaterben, nach dem Rathe der erſten deutſchen Rechtsgelehrten und mit Beiſtimmung der Behörde, durch einen Vergleich niedergeſchlagen war, wodurch die ohngefähren 11jährigen Erſparniſſe geopfert werden mußten, war es der Adminiſtration vergönnt, die weitere Ausbildung der Anſtalt, nach den großartigen Anſichten des Stifters, ins Leben treten zu laſſen.

I. Adminiſtration der Anſtalt.

Die von Herrn Johann Friedrich Städel ſelbſt ernannte Adminiſtration, welche derſelbe zur Vollſtreckung ſeines letzten Willens, und zur Ausbildung des durch ihn geſtifteten Kunſtinſtituts berufen hatte, beſtand aus dem Herrn Dr. jur. Johann Georg Grambs, Herrn geheimen Finanzrath, nachmaligen Senator Johann Gerhard Hoffmann, Herrn Philipp Nikolaus Schmidt, Herrn geheimen Legationsrath Karl Friedrich Starck, und Herrn Karl Ferdinand Kellner, von welchen wir nur noch den letzten in unſerer Mitte zählen, da ſeitdem an die Stelle des im Jahre 1817 mit Tod abgegangenen Herrn Dr. Grambs Herr Profeſſor Dr. med. Theodor Keſtner, an jene des im Jahre 1821 verſtorbenen Herrn Senators Hoffmann Herr Dr. jur. und Stadtbibliothekar Johann Friedrich Böhmer, für den im Jahre 1823 verſtorbenen Herrn Philipp Nikol. Schmidt Herr Philipp Jakob Paſſavant, ſtatt des im Jahre 1829 reſignirt habenden Herrn geheimen Legationsraths Starck Herr J. A. F. M. Forsboom-Goldner, und endlich ſtatt des im Jahre 1834 reſignirt habenden Herrn Stadtbibliothekars Dr. jur. Böhmer Herr Senator Dr. jur. Franz Eduard Souchay in die Adminiſtration gewählt worden ſind.

Die Aufgabe dieſer Adminiſtration mußte dahin gerichtet ſeyn, nächſt der ſorgfältigſten Verwaltung des Stiftungsfonds, tüchtige Männer vom Fache zur Lehranſtalt, und zur Unterſtützung im Allgemeinen ſowohl, als insbeſondere in Fällen, wo es auf techniſche Kenntniſſe ankommt, zu berufen, ſich ſelbſt aber vorzubehalten, die Anſtalt vor jeder einſeitigen Richtung in dem Kunſtſtreben und der Kunſtliebe zu bewahren, und jeden ächten Zweig der Kunſt, von welcher Art er ſeyn möge, anzuerkennen, damit die Anſtalt in ihrer allmähligen Ausbildung die verſchiedenartigſten Talente anrege, und vorzüglich dem gebildeteren edleren Geſchmack durch ausgezeichnete Leiſtungen Befriedigung gewähre.

II. Lehranſtalt.

Zu dem oben angedeuteten Zwecke ſuchte die Adminiſtration den berühmten Maler Herrn Friedrich Overbeck in Rom zum Direktor der Malerſchule zu gewinnen. Nachdem derſelbe die an ihn ergangene Einladung abgelehnt hatte, wurde ſie von dem nicht weniger berühmten Herrn Philipp Veit angenommen, und dieſer findet ſich ſeit 1830 als Vorſteher der Malerſchule und Direktor der Gallerie hier anweſend. An die Stelle des zum Hofarchitekten nach Karlsruhe berufenen Herrn Hübſch

Digitized by Google

trat Herr Profeſſor Heſſemer von Darmſtadt, durch bedeutende Reiſen, vielſeitige Kenntniſſe und praktiſche Studien gebildet, als Lehrer der Architektur, der Mathematik, der Perſpektive und des Elementarunterrichts in dem ins Fach der Bauhandwerker einſchlagenden Zeichnen. Herr Profeſſor Zwerger von Donaueſchingen, Bildhauer, Schüler Thorwaldſon's und Dannecker's, gibt Unterricht im Modelliren und in der Bildhauerkunſt. Der Elementarunterricht im freien Handzeichnen wird von Herrn Inſpektor Wendelſtadt ertheilt. Außer den Genannten ertheilen zur Zeit noch Unterricht Herr Binder von Wien im Malen und Herr Schäfer von hier im Kupferſtechen.

Der patriotiſche Stifter unſerer Anſtalt ſcheint vorausgeſehen zu haben, von welcher Bedeutung für das Wohl ſeiner Vaterſtadt die Entwickelung techniſcher Fertigkeiten und künſtleriſchen Geſchmacks unter denjenigen Handwerkern werden würde, deren Gewerbe in einiger Beziehung zu den Künſten ſteht, wie z. B. dasjenige ſämmtlicher Bauprofeſſioniſten, der Silber- und Goldarbeiter und vieler anderen. Zum Theil alſo wohl deshalb, und zum Theil auch weil der Künſtler ſeine Laufbahn früh beginnen muß, ohne daß man dagegen ſchon aus einer in der Jugend zur Kunſt hinneigenden oft nur oberflächlichen Richtung mit Sicherheit auf wirkliches Künſtlergenie ſchließen könnte, ſo daß eine frühzeitige definitive Beſtimmung zur Kunſt oft noch mehr als eine völlige Abweiſung zu bedauern ſeyn würde, — aus dieſen Gründen ſcheint Städel, obwohl er ein eigentliches Kunſtinſtitut hauptſächlich begründen wollte, die Errichtung einer Lehranſtalt verordnet zu haben, welche in ihren erſten Stufen einen für Künſtler und Handwerker gleichmäßigen Unterricht zu gewähren hätte.

Erſt nach durchgegangenem Elementarunterricht, wenn ſich nach der Lehrer Zeugniß entſchiedenes Künſtlertalent zeigt, ſoll daher in unſerer Lehranſtalt der eigentliche Kunſtunterricht beginnen, der ſich mit Arbeiten unter den Augen des Meiſters und neben ihm zu ſchließen hat. Hoffentlich wird durch eine ſolche Veranſtaltung noch mancher junge Mann abgehalten, ſich einem Stande zu widmen, der ohne ein entſchiedenes Talent nur ein trauriger genannt werden kann.«

Hier folgt eine Mittheilung über die Lehrgegenſtände und die Frequenz der Lehranſtalt ſeit 1829, von wo an ſich dieſelbe, nach Beendigung des Prozeſſes, erſt mehr entwickeln konnte.

Sodann heißt es weiter:

»Außerdem erhielten mehrere Zöglinge des Inſtituts durch die Adminiſtration Zutritt zu anatomiſchem Zeichnenunterricht und den Vorleſungen des phyſikaliſchen Vereins, und einige als beſonders talentvoll ausgezeichnete hieſige Kunſtjünger erhielten und erhalten Unterſtützungen zur Fortſetzung ihrer Studien im Auslande.

III. Lokale des Kunſt-Inſtituts.

Zu den allernöthigſten äußeren Bedingungen des Gedeihens der Anſtalt gehörte ein paſſendes Lokal für dieſelbe, weshalb der Stiftungsbrief die Erwerbung eines ſolchen ſchon als wünſchenswerth bezeichnete. Der Bau eines neuen Hauſes in der nöthigen Ausdehnung, welches den an anderen Orten zu ähnlichen Zwecken beſtehenden, an künſtleriſchem Aufwande nur einigermaßen hätte an die Seite geſtellt werden können, würde, zumal bei dem hohen Preiſe hieſiger Bauplätze, das Vermögen der Anſtalt auf eine Weiſe erſchöpft haben, daß der weiteren Entfaltung der wohlthätigen Abſichten des Stifters ſehr beengende Grenzen geſetzt worden wären. Die Adminiſtration mußte demnach auf den ihr ſehr nahe liegenden Wunſch der Aufführung eines ſolchen Gebäudes verzichten, und es erſchien die Gelegenheit zum Ankauf des von Brints'ſchen Hauſes auf der neuen Mainzerſtraße um ſo mehr als eine willkommene, weil es, nach eingeholtem Urtheil der Sachverſtändigen, theils in ſeinem Innern zu den Zwecken der Anſtalt eingerichtet werden konnte, theils durch ſeinen großen Raum die Mittel zu weiterem Anbau darbot; Vortheile, die ſich nur bei ſehr wenigen Gebäuden hier gefunden hätten.

Dieſes Haus wurde alſo gekauft, ſein Inneres zu ſeiner Beſtimmung eingerichtet, mit einem Nebenbau verſehen, worin Säle und Arbeitszimmer mit Nordlicht befindlich ſind, und es bietet nun, bei einem anſtändigen Aeußern, die zu ſo mannigfachen Zwecken nöthigen Räume dar. Im Erdgeſchoß befinden ſich, nebſt mehreren für die Verwaltung und Dienerſchaft nöthigen Zimmern, viele Schulſäle, der Aktſaal und andere große Räume. Der erſte Stock enthält fünf Säle mit Oberlicht und viele andere mit Nordlicht, alle zur öffentlichen Kunſtausſtellung beſtimmt. Im zweiten Stock des Mittelhauſes befinden ſich die Wohnung des Inſpektors, und in dem des Nebenbaues viele Arbeitszimmer mit Nordlicht. Stellte man es ſich zur Aufgabe, die benannten Räume aufs Einfachſte herzurichten, ſo glaubte man jedoch, die für öffentliche Kunſtbeſchauungen beſtimmten Säle, ſo wie die Treppe auf eine würdige Weiſe mit künſtleriſchem Aufwande auszuſtatten, und damit zugleich in dem Kunſtzweige der Dekorirung dem beſſeren Geſchmack und der ſorgfältigeren Technik Eingang verſchaffen zu ſollen, wozu die Anweſenheit der im Inſtitute angeſtellten Künſtler die willkommenſte Gelegenheit darbot *).

(Schluß folgt.)

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.) **)

Die größere Sorgfalt für die Bildung der gewerbetreibenden Klaſſen ***) und für die Verbreitung techniſcher Kenntniſſe fällt in eine Periode, welche in mehrfacher Hinſicht die Aufmerkſamkeit der Regierungen auf dieſen Gegenſtand zu lenken geeignet war. Fleißigere

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 113 flg.

**) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 280.

***) Man vgl. die ſchätzbare Schrift des großherzogl. badiſchen Staatsraths Dr. Nebenius: „Ueber techniſche Lehranſtalten in ihrem Zuſammenhange mit dem geſammten Unterrichtsweſen.“

Digitized by Google

und gründlichere Forſchungen im Gebiete der mathematiſchen Wiſſenſchaften, der Naturgeſchichte und Naturwiſſenſchaften boten der Induſtrie eine Maſſe neuer Kenntniſſe an, die eine nützliche Anwendung in mannigfaltigen Zweigen der Produktion finden konnten; in einzelnen Ländern, wo verſchiedene Verhältniſſe einem raſchern Fortſchreiten günſtig waren, eilte die Produktion die Lehren der Wiſſenſchaft in ihren Werkſtätten vortheilhaft anzuwenden, und wetteiferten mit wiſſenſchaftlichen Forſchern praktiſche Männer, durch mannigfaltige Verſuche zur Vervollkommnung der techniſchen Kunſte und der Gewerbe; überraſcheude Reſultate ſetzten die Vortheile eines von der Wiſſenſchaft geleiteten Strebens nach Verbeſſerung der Produktion in ein glänzendes Licht. Die gründlichere Bearbeitung jener neuen Wiſſenſchaft, welche die Geſetze der Entſtehung, Vertheilung und Verzehrung der Reichthümer unterſucht, und deren Lehren allmählig praktiſchen Einfluß zu gewinnen begannen, machte immer klarer, daß die Regierungen für die Beforderung der Produktion und der Nationalwohlfahrt nicht beſſer ſorgen können, als durch direkte Maßregeln zur Verbreitung nützlicher Kenntniſſe, und durch die Thätigkeit der Verwaltung in den techuiſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes. Man erkaunte immer mehr die Unzulänglichkeit, Zweckloſigkeit und theilweiſe ſelbſt die Schädlichkeit aller jener, zur Beförderung des Gewerbfleißes von der früheren Staatskunſt erſonnenen Mittel, worunter eigeue produktive Unternehmungen der Staatsverwaltung, Unterſtützungen, welche man unternehmenden Männern mittelſt Theilnahme der öffentlichen Verwaltung an den Gefahren ihrer Unternehmungen oder durch Vorſchuſſe aus öffentlichen Kaſſen oder durch Bewilligung anderer Vortheile gewährte, Prämienvertheilungen, Prohibitivmaßregeln oder hohe, auf Schutz und Ermunterung berechnete Zolltarife, ſo wie mannuigfaltige polizeiliche Maßregeln eine mehr oder minder bedeutende Stelle einnahmen. Die eigenen Unternehmungen der Staatsverwaltung lehrten in der Regel den Induſtriemann, wie er, um mit Vortheil zu produciren, es nicht anzugreifen habe, und man verzichtete gerne auf dieſen koſtbaren Unterricht gegen die Vortheile der weit wirkſamern Unterſtützung, welche die Produktion in der einſichtsvollern Leitung jener Arbeitszweige findet, die, vermöge ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit oder nach den beſonderen Verhältniſſen des Landes, vorzugsweiſe der Sorge der Regierung anheim fallen, wie der Straßen- und Flußbau, der Bergbau und die Waldwirthſchaft. Die zur direkten Beförderung produktiver Privatunternehmungen dargebotenen Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln wurden häufig von leichtſinnigen Projektenmachern verſchwendet, oder dieuten betrügeriſchen Charlatans, wenn nicht zur Bereicherung, doch zum Unterhalt für die Dauer einer vorübergehenden Täuſchung. Prämien konnten den natürlichen Reiz des Gewinns, den jede wahrhaft nutzliche Produktion verſpricht, zwar verſtärken, erſchienen aber in dem Umfang, in welchem ſolche Maßregeln, um die öffentlichen Kaſſen nicht zur Ungebühr zu belaſten, immerhin bleiben müſſen, nur als ein ganz untergeordnetes Hilfsmittel zur Belebung des Gewerbfleißes.

Bis zur Evidenz hat die Wiſſenſchaft die Verwerflichkeit jener Syſteme nachgewieſen, welche durch das indirekte Mittel der hohen Beſteuerung oder Ausſchließung der Erzeugniſſe des fremden Bodens und der fremden Manufakturinduſtrie, Gewerbfleiß und Ackerbau zu befördern ſtreben. Der Schutz gegen auswärtige Konkurrenz kann dem inländiſchen Erzeuger keine verſtärkten Motive geben, ſich die gleiche Geſchicklichkeit, wie der ausländiſche Erzeuger, zu erwerben, und würde ihn die erlangte größere Sicherheit gegen fremde Mitwerbung auch hiezu anſpornen, ſo genügt es nicht, ein ſolches Motiv zu geben, wo die Mittel fehlen, das erregte Bedurfniß einer höhern techniſchen Ausbildung zu befriedigen. Zudem iſt es an ſich klar, daß die Vortheile, welche die, durch jene Syſteme begünſtigten Zweige erhalten, nicht anderer Art ſind, als der Nachtheil, den ähnliche Maßregeln fremder Staaten denſelben oder andern Zweigen zufügen, und daß die Gegenſeitigkeit der Prohibitiv- und Zollſyſteme jedenfalls für den beabſichtigten Zweck im Allgemeinen keinen erfreulichen Gewinn übrig läßt. Als ein Mittel zur wirkſamen Beförderung der Produktion im Allgemeinen, ſowohl von der Wiſſenſchaft, als von allen aufgeklärten Staatsmännern verworfen, verdanken jene Syſteme ihre Fortdauer ganz andern Rückſichten, namentlich der Betrachtung jener Nachtheile, die mit jeder plötzlichen Veränderung tief gewurzelten Verhältniſſen verbunden ſind, den finanziellen Bedurfniſſen der Staaten und dem Grundſatze der Gegenſeitigkeit, der ihrer Gemeinſchädlichkeit nicht widerſpricht.

Die Mittel endlich, durch welche ſeit Jahrhunderten die Polizeigeſetzgebung für die Bildung der gewerbetreibenden Klaſſen ſorgten, die Vorſchriften über Lehr-, Uebungs- und Wanderjahre wirkten nur auf die niederen Gewerbe, und waren mehr geeignet, Rückſchritte zu verhindern, als eine kräftige Entwickelung zu befördern.

Bedeutende Verbeſſerungen hat man häufig dem Zufalle, und eine raſchere Entwickelung der Induſtrie, ohne wirkſames Eingreifen der Regierungen, lediglich den eigenen Anſtrengungen der produktiven Klaſſen und der Noth, die dazu anſpornte, zu verdanken. Solche Erfahrungen können aber, näher betrachtet, wohlwollenden Regierungen kein Motiv geben, der Beförderung der intellektuellen Bildung der gewerbetreibenden Klaſſen nicht ihre ganze Sorgfalt zuzuwenden. Allerdings iſt das Maß, in welchem Privatunternehmungen den Mangel der Regierungsthätigkeit in jener Beziehung erſetzen können, nach Verſchiedenheit der ökonomiſchen Lage der Nationen ſehr verſchieden. In einem Lande, wie Großbritannien, deſſen Induſtrie durch ſo mannigfaltige Umſtände begünſtigt, das ſo reich an Kapitalien und großen Induſtrieanſtalten iſt, das ſo viele Gewerbherrn und Eigenthümer beſitzt, die über große Reichthümer gebieten, wird es nicht an einer zahlreichen Klaſſe fehlen, welche Mittel und Wege findet, jene wiſſenſchaftlichen Kennt-

Digitized by Google

niſſe zu erlangen, die ihre fruchtbare Anwendung in den Werkſtätten der Induſtrie erhalten können. Es kann dort nicht an Perſonen fehlen, die großen Aufwand nicht ſcheuen, um durch mannigfaltige Verſuche das Gebiet der Technik zu bereichern. Der geſetzliche Schutz, welcher dem Talente die Frucht ſeiner Anſtrengungen durch Erfindungspatente ſichert, wird ſolche Unternehmungen mächtig befördern. Die zahlreichen Beſitzer großer Induſtrieanſtalten werden es ihrem eigenen Intereſſe angemeſſen finden, für den Unterricht talentvoller Arbeiter zu ſorgen, und das Bedürfniß einer zweckmäßigen Bildung der untern gewerbetreibenden Klaſſen wird an vielen Orten durch die Freigebigkeit Einzelner, oder durch wohlthätige Vereine, oder durch die Sorge der Municipalverwaltung der großen Fabrikſtädte ſeine Befriedigung erlangen. Die Vereinigung mannigfaltiger, mit großen Mitteln auf das Beſte eingerichteter Induſtrieanſtalten in ſolchen Städten bieten die Gelegenheit zum Unterrichte in jeglichem Zweige der Induſtrie. Alle dieſe günſtigen Umſtände finden ſich in Großbritannien beiſammen, und doch darf man fragen, ob nicht der Mangel der Regierungsfürſorge für angemeſſene Lehranſtalten, da jener Unterricht, wofür das Privatintereſſe ſorgt, ſich lediglich auf das materiell Nützliche beſchränkt, nicht wenigſtens in einer Beziehung ſich furchtbar beſtrafe, ob er nicht einen weſentlichen Antheil an der mißbehaglichen Lage der arbeitenden Klaſſe habe, und die Kluft erweitere, welche den glücklicheren Theil der Geſellſchaft von der zahlreichen Menge trennt, die ihm mit ihrer phyſiſchen Kraft dienſtbar iſt? (Fortſ. f.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 5. Juli iſt Herr Julius Baumann zum Unterlieutenant beim zweiten Bataillon Infanterie Stadtwehr ernannt worden.

Sodann iſt in der Sitzung hohen Senats vom 16. d. M. der bisherige Unterlieutenant bei dem erſten Bataillon Stadtwehr-Infanterie, Herr Joh. Haag zum Oberlieutenant, und der bisherige Feldwebel Herr Phil. Heine zum Unterlieutenant bei eben dieſem Bataillon ernannt worden.

Lebensanſichten.

Die Mannigfaltigkeit unſerer Rechtsquellen aus den verſchiedenſten Zeitaltern, der häufige Widerſtreit unter denſelben, die Schwierigkeit, Geſetze, welche vor mehr als tauſend Jahren, unter fremden Völkern, entſtanden und in todten Sprachen geſchrieben ſind, richtig zu erklären, und ſie auf unſere heutigen Zuſtände anzuwenden, die Unvollkommenheit der ältern deutſchen Statuten, endlich die Unſicherheit des ungeſchriebenen oder herkömmlichen Rechts: — das ſind die Haupturſachen der Rechtsungewißheit, worüber mit Grund zu klagen iſt.

Welch ein ſonderbarer Weg ſich emporzuſchwingen; man krümmt ſich im Staube!

Es giebt eine gewiſſe höhere Toleranz, die nicht die Frucht des weſtphäliſchen Friedens, noch des Vergleichs von 1705, ſondern die eines durch viele Jahre und Beſſerungen geſichteten Lebens iſt. Dieſe Toleranz findet an jeder Meinung das Wahre, an jeder Gattung des Schönen das Schöne, an jeder Laune das Komiſche, und hält an Menſchen, Völkern und Büchern die Verſchiedenheit und Individualität der Vollkommenheiten nicht für die Abweſenheit derſelben. Nicht blos das Beſte muß uns gefallen: auch das Gute.

Ein Schuft, der Unmenſchliches werkthätig offenbart, iſt bei weitem nicht ſo gefährlich, als ein Menſch, der ſchuftige Gedanken heimlich lauernd in ſich bewahrt. Giftgebende Menſchen können wenigſtens von der Themis erreicht werden, giftpräparirende Unmenſchen aber nicht. Ihr Aſyl iſt die Scheinheiligkeit und Gleisnerei.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 12. Auguſt:

185) Herr Joh. Peter Reuß von Oberrad, den 16. April 1808 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 31. Juli 1832 und 30. Juli 1835, als Blumengärtner, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Chriſt. Louiſe Euler. Vor dem Untermainthor wohnhaft.

186) Herr Jonas Suſenbeth, den 13. Febr. 1797 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schloſſermeiſter, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 25. Auguſt 1835. H. 18 wohnhaft.

187) Herr Georg Adam Schneider, den 7. Jan. 1814 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. F. 85 wohnhaft.

188) Joh. Heinr. Rumbler, den 10. Febr. 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. N. 157 wohnhaft.

189) Herr Adam Eiſer, den 18. Juli 1797 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 18. Februar, als Spezereikrämer. N. 130 wohnhaft.

190) Herr Karl Friedr. Giar, den 9. Mai 1809 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Poſamentirermeiſter. L. 128 wohnhaft.

Am 15. Auguſt:

191) Herr Friedr. Wilh. Melchior, den 14. Okt. 1805 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Buchbindermeiſter. F. 130 wohnhaft.

192) Frau Anna Martha Strobel, geb. Bepel, von Holzhauſen, reform., des hieſigen Bürgers und Schneidermeiſters, Hrn. G. P. Strobel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. Juni. K. 155 wohnhaft.

Druckfehler.

In der vorigen Nummer S. 14, Spalte 2, Z. 30 von oben iſt zu ſetzen ſtatt: ſcheinen ihre Katzen: ſcheinen ihnen Katzen, und Zeile 31 ebendaſelbſt ſtatt: ſcheinen ihre Tiger: ſcheinen ihnen Tiger.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Dienſtag den 23. Auguſt 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Kraft Lehenbriefes Kaiſer Karls VI. d. d. Wien den 23. Auguſt 1715 verleiht derſelbe der Stadt Frankfurt auf Bitte der Herren Bürgermeiſter und Raths von neuem den Platz das Klapperfeld genannt ſammt dem darauf ſtehenden Haus zu Lehen, alſo, „daß ſie nun hinfüro ſolchen Platz, das Klapperfeldt zu Frankfurth genandt, ſammt dem dazu gehörigen Hauß, auch allen daruff ſtehenden Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten — allermaßen es Uns und dem heil. Reich eigenthumlich zuſtehet, in Lehensweiß innhaben, nutzen, nießen und gebrauchen ſollen, von allermannigtich unverhindert, doch Uns und dem heil. Reich ſonſt mannialich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich."

Handelsrecht.

Ueber die Rechte des Kommiſſionärs.

(Schluß.) *)

So viel insbeſondere noch die behauptete Verbindlichkeit der Kläger zur Tragung der Konkurskoſten, als der privilegirteſten aller Forderungen, betrifft, ſo beſeitigt ſich dieſelbe durch den entſcheidenden Umſtand, daß die Kläger gar nicht ſchuldig waren, ſich mit ihrer Forderung in den Konkurs einzulaſſen, ſondern nur den Ueberſchuß nach erhaltener vollſtändiger Befriedigung dahin abzuliefern. Die vorzugsweiſe Berichtigung der Konkurskoſten vor allen anderen Anſprüchen beruht ſehr häufig, und insbeſondere in Frankfurt, nicht auf einem dieſen Koſten beigelegten abſoluten Privilegium, ſondern darauf, daß ſich der Ertrag der Konkursmaſſe in den Händen des Gerichts und Kurators befindet, welche die ihnen der Koſten halber nicht ſowohl gegen den Gemeinſchuldner als gegen die Maſſe ſelbſt, zuſtehende Forderung von derſelben vorweg abziehen und nur den Ueberſchuß zur Austheilung bringen. Der Vorzug beſchränkt ſich demnach auf die von Rechtswegen in den Händen des Gerichts und des Kurators befindlichen Gegenſtände der Maſſe. Und wenn deshalb, weil dieſe nicht einmal zur Deckung der Konkurskoſten ausreicht, vielleicht die Gläubiger zu deren Tragung in Anſpruch genommen werden können, ſo kann dies doch höchſtens nur bei den Gläubigern geſchehen, die ihre Befriedigung im Wege des Konkurſes zu ſuchen genöthigt waren, und auf demſelben wirklich geſucht haben. Hingegen einen Gläubiger, den das Geſetz der Verbindlichkeit, ſich in den Konkurs einzulaſſen, beſonders enthoben und der gegen ſeine Hineinziehung in denſelben beſtändig proteſtirt hat, zu Tragung der Konkurskoſten aus den nicht überhaupt, ſondern nur in Anſehung des Ueberſchuſſes, zur Maſſe gehörigen Gegenſtänden ſeiner Deckung anzuhalten, dafür fehlt es an allem Rechtsgrunde.

Zwar beruft ſich der Kontradiktor hier beſonders darauf, daß

1) da in Frankfurt gar keine andere Güter der Gemeinſchuldner vorhanden ſeyen, als die unter ihnen und die in gleichen Verhältniſſen unter M. und N. lagernde Wolle, der Partikularkonkurs recht eigentlich über dieſe Güter erkannt ſey, ſo daß dieſe, und nur dieſe, die Konkursmaſſe bildeten, und daß folglich Kläger, wenn ſie ſich den Folgen dieſer Konkurserkennung nicht unterwerfen wollten, gegen das desfallſige, ihnen ja beſonders inſinuirte Dekret hätten appelliren müſſen; ſo wie

2) daß die Einleitung des Partikularkonkurſes, außer zum Beſten von M. und N., ganz hauptſächlich zu ihrem Beſten geſchehen ſey, und ihnen den Weg zur Befriedigung ihrer Forderung zu gelangen, erleichtert habe. Allein

ad 1) haben die Kläger gewiß alles, was ihnen oblag, gethan, um die Hineinziehung in den Konkurs von ſich abzuwenden, und ihr Vorrecht aus §. 54. der Wechſelordnung geltend zu machen. Als anfangs auf Antrag des Leipziger Stadtgerichts ein Veräußerungsverbot bei ihnen angelegt wurde, haben ſie ſofort erklärt, daß ſie dies Verbot nicht anerkennen könnten, weil es ihren Rechten aus §. 54. der Wechſelordnung zuwiderlaufe und darauf vom Stadtgerichte die Zuſicherung erhalten, daß ihre allenfallſigen Anſprüche aus dieſem §. 54. durch das angelegte Verbot, wie ſich dies von ſelbſt verſtehe, nicht beeinträchtigt werden könnten, welche Erklärung auf ihre Remonſtration mittelſt Dekrets vom 14. Nov. wiederholt worden iſt. Daneben haben ſie ſchon am 11. Nov. ihre Klage aus dem §. 54. der Wechſelordnung

*) S. oben S. 11—14.

Digitized by Google

wirklich angeſtellt und eine Ladung der beklagten Handlung ausgewirkt. Als ſodann auf ferneren Antrag aus Leipzig der Partikularkonkurs erkannt wurde, ſo geſchah dies ohne der unter den Klägern lagernden Waaren beſonders zu erwähnen, oder auch nur auszuſprechen, daß dieſe und die unter gleichen Verhältniſſen bei M. und N. lagernden, das einzige in Frankfurt befindliche Eigenthum der Gemeinſchuldner ſeyen; und wenn auch die Kläger, wie freilich zu vermuthen ſteht, dies recht gut wußten, ſo durften ſie doch das Dekret füglich dahin verſtehen, daß dadurch der Konkurs nur vorläufig über dasjenige erkannt werden ſolle, was nach dem Geſetz einzig zur Maſſe gezogen werden durfte, nämlich über den zu hoffenden Ueberſchuß aus jenen beiden Waarenlagern, weshalb ſie denn einen abermaligen Vorbehalt ihrer Rechte als überflüſſig anſehen konnten. Zu einer Appellation gegen das gedachte Dekret waren ſie aber gar nicht berechtiget, da ſie ſich der Einleitung eines Partikularkonkurſes überhaupt gar nicht widerſetzen konnten, ſondern nur ihrer Hineinziehung in denſelben, welche das Dekret nicht ausſprach, und ſie konnten ſich zu einer ſolchen Appellation um ſo weniger veranlaßt finden, da ſchon ihre frühere Appellation gegen das angelegte Verbot zurückgewieſen war. Als demnächſt weiter die Verzeichnung und Verſiegelung der unter ihnen lagernden Wolle verfügt ward, geſchah dies mit der ausdrücklichen Erklärung, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß dadurch die ihnen zuſtehenden beſonderen Rechte nicht beeinträchtiget werden ſollten, über deren Umfang zur Zeit noch nichts ausgeſprochen wurde. Sobald aber der Kontradiktor mit dem Begehren hervortrat, daß nunmehr die Verſteigerung der Wolle ihm zuſtehe, und den Konkurskoſten der Vorzug vor den Forderungen der Kläger gebühre, haben ſie dieſem ſofort in ihrer Gegenerklärung auf das Beſtimmteſte widerſprochen und alle Einlaſſung in den Partikularkonkurs abgelehnt, und bei ihrer Anmeldung im Liquidationstermine abermals bevorwortet, daß ſie dies nur vorſorglich thäten, und nicht gemeint ſeyen, irgend eine Verpflichtung zur Einlaſſung in das eingeleitete Partikularkonkurs-Verfahren anzuerkennen.

Endlich haben ſie gegen die Dekrete vom 1. und 6. April, welche zuerſt eine Beſchränkung in ihrer Befriedigung beſtimmt ausſprachen, ſofort appellirt. Dagegen iſt

ad 2) überall nicht einzuſehen, was der eingeleitete Partikularkonkurs den Klägern irgend für einen Vortheil verſchafft habe, da ſie ja ſchon vorher ihre Klage gegen die Handlung A. angeſtellt hatten, auch die Ladung an dieſe ergangen und den Leipziger Kuratoren ohne Umſtand inſinuirt worden war, welche demnächſt auch einen Anwalt in Frankfurt aufgeſtellt haben, mit welchem, wenn kein Partikularkonkurs eröffnet wäre, die Sache ebenſogut hätte verhandelt werden können, wie mit dem Frankfurter Kontradiktor, in welchem Falle vermuthlich der Streit über die Hineinziehung in den Konkurs und über den Vorzug der Konkurskoſten, wodurch der gegenwärtige Prozeß ſo umſtändlich gemacht worden iſt, ganz erſpart ſeyn würde.

Nach allen dieſen Gründen hat alſo den Klägern der Betrag ihrer eingeklagten Forderung aus dem Erlöſe der in Kommiſſion gehabten Wolle nunmehr unbedingt zugeſprochen und demzufolge die Zurückgabe des eventualiter von ihnen ausgeſtellten Reverſes verfügt werden müſſen.

C. Bei dem letzten Streitpunkte entſteht, ſo viel die geforderten Zinſen und weiteren Auslagen betrifft, die doppelte Frage, ob

1) den Klägern ſolche überhaupt gebühren, und ob
2) das unbedingte Vorzugsrecht ihrer Hauptforderung ſich auch hierauf mit erſtrecke?

Beide Fragen haben aber ebenfalls zu Gunſten der Kläger entſchieden werden müſſen. So viel nämlich

ad 1) den Anſpruch der Kläger an ſich, und zwar

a) wegen der Zinſen betrifft, beruft zwar der Kontradiktor ſich darauf, daß nach konſtantem Gerichtsgebrauche in Frankfurt der Zinſenlauf durch den Ausbruch des Konkurſes gehemmt werde, womit freilich auch

v. Adlerflycht Privatrecht, Thl. 5. §. 241. Nr. 3.

übereinſtimmt. Allein zuvörderſt iſt es nach dem, was in

Bender's Frankfurt. Privatrecht §. 59. not. 7.

hierüber ſpeziell angeführt wird, ſchon zweifelhaft, ob dieſer Gerichtsgebrauch auch in Anſehung verſprochener Zinſen noch wirklich beſtehe; von vertragsmäßigen Zinſen iſt aber hier die Frage, da ſchon in der eingeklagten Contokourant fünf Prozent Zinſen im Debet der beklagten Handlung berechnet ſind, ohne daß dawider etwas erinnert wäre. Jedenfalls aber kann doch dieſer Gerichtsgebrauch nur auf den gewöhnlichen Fall bezogen werden, wo der Gläubiger Zinſen aus der Konkursmaſſe fordert, aber nicht auf den, wenn er ſich ſelbſt aus dem in Händen habenden Pfande oder ſonſtigen Deckung bezahlt machen darf, ohne zur Einlaſſung in den Konkurs verbunden zu ſeyn, indem die Rechtsverhältniſſe eines ſolchen Gläubigers durch den Konkurs nicht alterirt werden dürfen. Demnach gebühren den Klägern für die Zeit vom 10. Nov. 1834 bis zum 17. Julius 1835, wo ſie den Betrag ihrer Hauptforderung aus dem Erlöſe der Wolle erhalten haben, die Zinſen zu fünf Prozent, wiewohl freilich nur von dem Kapitalbelauf der eingeklagten Summe, nicht aber von den in letzterer mit ſteckenden 72 Rthlr. 82 kr. W. Z. für Zinſen. Dies macht einen Betrag von 57 Rthlr. 49 kr. W. Z. Da es aber eine bekannte Regel iſt, daß jede Zahlung vorzugsweiſe erſt auf die Zinſen und demnächſt auf das Kapital zu rechnen ſey, welche Regel auch beſonders da Anwendung findet, wo der Gläubiger ſich durch Verkauf ſeines Pfandes ſelbſt befriedigt,

l. 35. pr. D. de pignoratit. actione

ſo dürfen die Kläger auch die empfangene Zahlung zuvörderſt auf die in ihrem Contokourant vorkommenden, und auf die ebengedachten Zinſen rechnen. Sie haben folglich noch 57 Rthlr. 49 kr. Kapital zu fordern, wofür ſie demnach noch weitere Zinſen vom 17. Julius 1835 bis zur Auszahlung begehren können.

b) Noch weniger kann es Anſtand haben, daß die Kläger auch den Erſatz der weiteren Speſen und Aus-

Digitized by Google

lagen in Anſpruch zu nehmen haben, die ſie z. B. für Lagermiethe, Feuerverſicherung u. dgl. auf die Wolle verwandt haben möchten, da es außer Zweifel iſt, daß einem Kommiſſionär ebenſo wie jedem anderen Mandatarius die Auslagen erſetzt werden müſſen, welche er nothwendiger oder nützlicher Weiſe auf das ihm anvertrauete Gut verwendet hat. Auch ſteht dawider nicht etwa einzuwenden, daß jetzt, nachdem der Erlös aus der Wolle vorzugsweiſe zur Befriedigung der Kläger verwendet worden iſt, die auf die Wolle gemachten Auslagen auch vorzugsweiſe ihnen zu Gute gekommen ſeyen und deshalb von ihnen getragen werden müßten. Denn da aus dem Erlöſe ihre Forderung an die Gemeinſchuldner getilgt worden iſt, ſo iſt derſelbe vor allen Dingen dieſen Letzteren zu Gute gekommen, weshalb auch dieſe die auf die Wolle verwendeten Auslagen ebenſowohl zu erſtatten verpflichtet geblieben ſind, als wenn der Verkaufspreis ihnen direkt zugefloſſen wäre. Soviel aber

ad 2) das Vorzugsrecht dieſer Nebenforderungen betrifft, ſo iſt es nicht nur überhaupt faſt allgemeine Regel, daß der Vorzug der Hauptforderung ſich auch auf deren Acceſſorien erſtrecke,

Weber Verſuche über das Civilrecht Abth. 2. Nr. 3.
vergl. auch Wechſelordnung §. 50.

ſondern es legt auch unſer §. 54. dem Verkaufskommiſſionär überhaupt die Befugniß bei, ſich wegen ſeines Vorſchuſſes von den empfangenen Waaren bezahlt zu machen. Zu ſeinem Vorſchuſſe gehören aber auch die Auslagen, welche er für den Kommittenten auf die Waare verwandt hat, ſo wie die auf die Vorſchüſſe aufgelaufenen Zinſen, weshalb es denn auch in den Handelsſtädten, wo das hier in Frage ſtehende Vorzugsrecht des Kommiſſionärs gilt, eine allgemein anerkannte Sache iſt, daß er nur den Ueberſchuß herauszugeben brauche, welcher nach ſeiner vollſtändigen Befriedigung für Kapital, Zinſen und Speſen übrig bleibt. Darum kann es denn auch nicht hindern, daß der ganze Ueberſchuß des Erlöſes der Wolle über den Betrag der klägeriſchen Hauptforderung einſtweilen gerichtlich deponirt worden, da dies nur in Folge des interimiſtiſchen Vergleichs geſchehen iſt, und die Kläger ſich in der ausgeſtellten Quittung ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten haben, und deshalb das ganze Verhältniß ſo beurtheilt werden muß, als ob der Ertrag vorläufig in den Händen der Kläger geblieben wäre. Endlich wollen zwar

3) die Kläger auch noch die Zuerkennung ſämmtlicher Prozeßkoſten in Anſpruch nehmen; dies Verlangen hat aber nicht ſtattfinden können, da, nachdem die beiden erſten Urtheile gegen ſie ausgefallen ſind, die ſämmtlichen Koſten dieſes Rechtsſtreites kompenſirt werden müſſen. Wenn aber die Frage entſteht, ob die Kläger auch die von ihnen aufgewandten Prozeßkoſten aus dem Erlöſe der Wolle einbehalten dürfen, ſo iſt dies zu verneinen, weil die Prozeßkoſten keine Verwendungen auf die Waaren ſind, ſondern Kläger ſolche lediglich zu ihrem eigenen Beſten aufgewandt haben.

Einheimiſcher Kunſtfleiß.

Zur Beförderung und Ausbildung deſſelben verdient bekannt zu werden, daß der hieſige Schreinermeiſter Herr Franz Georg Brinkmann Lit. H. No. 130. in der Lindheimergaſſe wohnhaft, der ſich ſchon früher mit der Reparatur verſchiedener muſikaliſcher Inſtrumente nebenbei beſchäftigt hat, ſich auch ſeit einiger Zeit mit gutem Erfolge dem Geigenbau widmet, jedoch nur als Nebenbeſchäftigung, ohne ſeinem eigentlichen Handwerk als beſtehendem Nahrungszweck dadurch Abbruch zu thun, welches derſelbe vielmehr mit allem Fleiß fortwährend emſig betreibt.

Auf ſolche Weiſe gelang ihm, zwei ſchöne Geigen zu Stande zu bringen, die beide in der letzten Kunſtausſtellung des polytechniſchen Vereins produzirt wurden. Nach dem Urtheil ſchätzbarer Muſiker kann man beide gelungen nennen, da ſie jetzt ſchon — für das, was man von neuen Streichinſtrumenten mit Recht und nach Billigkeit verlangen darf — im Ton nach Stärke, Reinheit, Gleichheit und Rundung ſo vorzüglich anſprechen, daß ſie nach dem nun nöthigen fernern Ausſpielen für die Folge entſchiedenen Werth verbürgen.

Ausdrücklich wird übrigens verſichert, daß dieſe der wohlwollenden und gerechten Empfehlung des Herrn Brinkmann gewidmeten Zeilen ganz ohne Wiſſen und Willen deſſelben und lediglich aus freiwilligem Antrieb des Einſenders niedergeſchrieben worden ſind, um auf dieſen geſchickten Mann aufmerkſam zu machen, welcher in ſeinem Fache unſerer Stadt und Bürgerſchaft zur Zierde gereicht.

Da Einſender Eigenthümer einer dieſer Geigen geworden iſt, macht er ſich ein Vergnügen daraus, ſolche — auch Beide — in ſeinem Hauſe, Markt L. No. 138. für jeden Kenner und Muſikliebhaber zur gefälligen Prüfung bereit zu halten; ſo wie es dem Verfertiger ſelbſt nur von beſonderem Werth ſeyn und zur Aufmunterung dienen dürfte, wenn Violinſpieler zu näherer Beurtheilung und Würdigung dieſer ſeiner Produktionen ſich geneigt finden wollten.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXXV. (oder 24te außerordentliche) Sitzung.
Montag den 22. Auguſt 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten, nicht zum Senatskollegium gehörenden Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. Ohlenſchlager, Ph. Jak. Paſſavant, F. A. Jay, J. J. Nortz, Kanzleirath Dr. Fiedler, C. C. Cöſter, C. Löſchhorn, Dr. Eder, Pfarrer Becker, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. D. Bonn, Günther, De Bary, J. J. Cornill, Dr. G. Freſenius, J. C. Joſt, J. A. Abt, D. Hinkel, J. de Bary, Siegm. Boch.

§. 160. Durch Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters, Syndikus Schöff

Digitized by Google

Dr. Stark, vom 18. d. M. waren auf heute den 22. und morgen den 23. d. M. für die Wahl zu den erledigten Rathsſtellen 2r und 3r Ordnung in Gemäßheit der Konſtitutions-Ergänzungsakte diejenigen Mitglieder, welche nicht zum Rathskollegium gehören, eingeladen worden, um nach Art. 20. der Konſt.-Erg.-Akte an der Wahl von je ſechs Wahlherren aus ihrer Mitte zu dieſen Wahlhandlungen verfaſſungsmäßig Antheil zu nehmen, mit dem Anfugen, daß nach der Reihe der Erledigungen mit den Wahlen zu den beiden Stellen der zweiten Ordnung begonnen werde.

Der Vicepräſident, Herr A. Bernus, führte den Vorſitz.

§. 161. Zuvörderſt wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren: Jak. de Bary und Siegm.Boch nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 162. Der Herr Vicepräſident forderte hierauf die Verſammlung zur Vornahme der Wahl von resp. je ſechs Wahlherren für die beiden erledigten Rathsſtellen 2r Ordnung auf, und es ergab ſich nach eröffnetem Skrutinium, daß zu Wahlherren für die erſte Wahl erwählt worden waren die Herren: C. Heitefuß, Dr. Diehl jun., C. C. Büttler, Brofft-Schury, Dr. Joſt, Major C. Rauch.

Dieſelben begaben ſich ſofort in das für den Zuſammentritt ſämmtlicher Wahlherren beſtimmte Zimmer des älteren Herrn Burgermeiſters, und uberreichten bei ihrer Rückkehr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten regiſtrirt wurde.

Zufolge dieſes Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren: Syndikus Schöff Dr. Meyer, Schöff Exconsul Dr. Behrends, Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Neuburg, C. J. Haag des Raths, J. G. Horrmann des Raths zu Wahlherren ernannt worden.

Die ſämmtlichen zwölf Wahlherren hatten ſich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von ½ Stunde in das Rathszimmer ein. Herr Syndikus Schöff Dr. v. Meyer, als Senior unter den Wahlherren, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſter das im Conclave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren, nämlich die Herren: Rathsſchreiber Dr. J. L. Reuß, Dr. C. F. v. Schweitzer, Dr. Adolph Eduard Friedrich von Schwarzkopf, dermalen königl. großbrit. hannöverſcher Juſtizrath zu Hildesheim.

Als die Wahlherren des Senats auf ihren gewöhnlichen Sitzen, die ſechs bürgerlichen Wahlherren auf den für ſie in der Mitte des Rathszimmers geſetzten Stuhlen Platz genommen hatten, wurde ſofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die präſentirten Herren Kandidaten zu Stellvertretern: Herr Dr. Reuß den Herrn Senator Dr. Böhmer mit Nr. 1.; Herr Dr. v. Schweitzer den Herrn Senator Dr. Gwinner mit Nr. 3., und Herr Dr. v. Schwarzkopf den Herrn Senator de Neufville mit Nr. 2., und wurde die goldene Kugel von Herrn Senator de Neufville mit Nr. 2. fur Herrn Dr. v. Schwarzkopf gehoben, ſolchem ſomit die erledigte Stelle 2r Rathsordnung zu Theil.

§. 163. Das eröffnete Skrutinium für die fernere Wahl beſtimmte zu Wahlherren die Herren: H. A. Cornill, L. A. Wurſter, Dr. Schilling, C. Ruppel, Dr. Cretzſchmar, C. Weigenand.

Dieſelben begaben ſich ebenfalls in das Konklave und uberreichten bei ihrer Ruckkehr einen weiteren Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen zweiten Rathswahl, zufolge deſſen von Seiten hohen Senats die Herren Schöff v. Guaita, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Gwinner, F. C. Wulker des Raths, Joh. Fäßi des Raths zu Wahlherren ernannt worden waren.

Als Kandidaten zur Kugelung präſentirten dieſe zwölf Wahlherren nach Verlauf von 1 Stunde hohem Senate die Herren: Dr. C. F. v. Schweitzer, Rathsſchreiber Dr. J. L. Reuß, Dr. Joh. Hein. Bender.

Dieſelben erhielten zu Stellvertretern: Herr Dr. v. Schweitzer den Herrn Senator Dr. Gwinner mit Nr. 1.; Herr Dr. Reuß den Herrn Sen. Dr. Böhmer mit Nr. 3. und Herr Dr. Bender den Herrn Sen. de Neufville mit Nr. 2., und wurde die goldene Kugel von Herrn Sen. Dr. Gwinner mit Nr. 1. für Herrn Dr. v. Schweitzer gehoben, mithin demſelben die weiter erledigte Stelle 2r. Rathsordnung zu Theil.

Derſelbe legte hierauf in der Rathsſtube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Burgermeiſters ab, und wurde von dem wohlregierenden jungeren Herrn Burgermeiſter in ſeine Stelle eingeſetzt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 8. Auguſt:

193) Herr Joh. Daniel Heinr. Keßler, den 15. Februar 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. G. 61 wohnhaft.

Am 17. Auguſt:

194) Herr Joh. Jak. Breitwieſer, den 13. Oktober 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schuhmachermeiſter. E. 151 wohnhaft.

195) Herr Leop. Tob. Unfried, den 5. Januar 1811 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Bendermeiſter. B. 156 wohnhaft.

196) Herr Joh. Friedr. Zimmer aus Schotten den 14. Juni 1804 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. Januar, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Drehermeiſterrecht, auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Mar. Jak. Kath. Reges, als Skribent. C. 111 wohnhaft.

197) Frau Louiſe Joſ. Phil. Thereſe Stilgebauer aus Waldfiſchbach, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Herm. Stilgebauer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. Februar und 14 Juni. G. 63.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 5. Mittwoch den 24. Auguſt 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 24. Auguſt 1724 iſt das, mit dem 1. Januar 1837 in Gefolge des Zollanſchlußvertrags Art. 10. gewiß zur Freude der ganzen Einwohnerſchaft endlich wieder aufhörende Thorſperrgeld *) durch nachfolgende Verordnung eingeführt worden:

„Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem die zu dem hieſigen Allmoſen-Caſten-Amt verordnete Pfleger Uns verſchiedentlich zu vernehmen gegeben, wasmaſſen, bey gegenwärtigen täglich mehr einreiſſenden Nahrungs-loſen Zeiten, die Anzahl der armen Burger, Wittwen und Wayſen, dergeſtalten zunehme und ſich vermehre, daß die bisherige, zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gewidmete Einkünfte bey weitem nicht zureichend, und dahero ohnumgänglich nöthig wäre, auf außerordentliche Mittel bedacht zu ſeyn, wie dem Allmoſen-Caſten-Amt mit einem erklecklichen Zuſchuß geholfen werden möge; daß Wir dannenhero, um hierzu ohne neue Beſchwerung (?) der Burgerſchaft zu gelangen, vor dienlich erachtet, nach dem Exempel anderer anſehnlicher Städten, eine Sperr-Ordnung einzuführen, und die davon eingehende Gelder, nach Abzug der zu Unterhaltung des Werks erfordernden Koſten, zum Behülf des oberwehnten Armen- und Allmoſen-Caſtens, auch Erſetzung des ſich bei demſelben geäußerten Mangels fürnehmlich mit anzuwenden, auch wie es damit ſoll gehalten werden, zu jedermanns Nachricht in öffentlichen Druck bringen zu laſſen.“

Ueber Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe **).

Von Dr. Adolph Müller.

Erſtes Kapitel.

So lange die Menſchen nicht vollkommen ſind, kann der Staat, wenn er ſeinen Zweck im Auge behält, der Strafen nicht entbehren, denn, wenn der Verworfenſte und Edelſte gleiche Rechte und Vortheile haben, wenn das Gute vom Böſen unterdrückt werden ſollte, warum wären dann die Menſchen überhaupt genöthigt, der natürlichen Freiheit zu entſagen, die ihnen doch wenigſtens uneingeſchränkte Selbſthülfe gewährt? Der Staat alſo iſt nicht nur berechtigt, er iſt ſelbſt genöthigt, wenn er ſeine Pflicht erfüllen will, die Schuldigen zu ſtrafen. Allein die Strafen, die er verhängen ſoll, ſind nicht ganz ſeiner Willkühr anheimgeſtellt, ſondern bedingt durch ihre Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Nothwendig iſt eine Strafe, wenn bei deren Unterlaſſung das Staatswohl Schaden nehmen würde; gerecht, wenn ſie mit der Größe des Verbrechens im Verhältniß ſteht, die Befugniß des Staats über ſeine Unterthanen zu verfügen nicht überſteigt, und wenn ſie es dem Verbrecher möglich macht ſich zu beſſern; zweckmäßig endlich iſt eine Strafe, wenn ſich vermuthen läßt, daß das in derſelben für den Verbrecher enthaltene Uebel genügen wird, die beleidigte Geſellſchaft zu verſöhnen, die dem Staat geſchlagene Wunde, ſo weit dies denkbar iſt, wieder zu heilen, und zu verhindern, daß das Verbrechen ſich wiederhole, d. h. ſie muß den moraliſchen Abſcheu gegen unerlaubte Handlungen im ganzen Volk wach erhalten und vermehren. Jede Strafe, die vorgenannte Eigenſchaften nicht beſitzt, iſt verwerflich.

Sobald eine das Fortbeſtehen und Gedeihen des Staates hindernde Handlung begangen worden iſt, muß nothwendig eine Strafe folgen. Nicht ſo leicht läßt ſich die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit einer für einen gegebenen Fall anzuwendenden Strafe beſtimmen, denn zum größten Theil kann nur Erfahrung uns hierüber belehren, d. h. die Strafen müſſen **modificirt** werden

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 23. 75. 141. 146–151.

**) Die im erſten Kapitel enthaltenen Bemerkungen waren von mir ganz ohne beſondere Beſtimmung vor einigen Monaten zu Papier gebracht worden. Bald nachher wurde die Rede de Lamartine's (ſiehe Kapitel II.) in der Gazette des tribunaux vom 21. April d. J. veröffentlicht. Dieſelbe Zeitung nahm am 25. Mai d. J. die Entgegnung Hello's (ſ. Kapitel III.) auf, und ſprach zugleich die Vermuthung aus, daß de Lamartine gewiß nicht lange auf eine Erwiederung warten laſſen würde. Drei Monate ſind ſeitdem verfloſſen, und noch iſt keine Replik von de Lamartine erſchienen. Dies beobachtete Schweigen ſowohl, als auch der Umſtand, daß die Gazette des tribunaux ſelten geleſen wird, bewogen mich die beiden vorerwähnten Aufſätze in einem Auszuge mitzutheilen, ihnen aber meine Anſichten im erſten und vierten Kapitel vorgehen und nachfolgen zu laſſen.

Da Jeder befugt iſt, für das heiligſte Recht des Menſchen — das Leben — zu reden, ſo bedarf es keiner Rechtfertigung meines Entſchluſſes. Freuen würde es mich, wenn ich Gleichgeſinnte fände, geehrt würde ich mich fühlen, wenn ich meine Gegner durch dieſe Abhandlung aufmuntern würde, die wichtige Aufgabe von neuem zu unterſuchen, und durch ihre Gegengründe der Wahrheit näher zu führen. (Anm. d. Einſ.)

Digitized by Google

können, je nachdem die Sitten, Anſichten und Gefühle der Völker zu verſchiedenen Zeiten dieſelbe Handlung für mehr oder weniger verbrecheriſch erklären. In dieſer Hinſicht gewähren die Ketzerei und die Hexerei ein merkwürdiges Beiſpiel, da ſie bei uns als Verbrechen gar nicht mehr denkbar und früher mit dem Tode beſtraft worden ſind. Dagegen iſt es ebenſo wahrſcheinlich, daß eine Zeit kommt, wo gewiſſe unmoraliſche Handlungen, die von dem verderblichſten Einfluß auf die Biederkeit eines Volks ſind, und gleichwohl ſeit Jahrhunderten als erlaubt und löblich erachtet wurden, mit Abſcheu genannt und als Verbrechen beſtraft werden.

Da die Frage, ob der Staat die Befugniß hat, zu ſtrafen, ſchon beantwortet iſt, bleibt jetzt nur noch die ſchwierigere Aufgabe zu löſen: wie weit eſtreckt ſich die Strafbefugniß? Dabei können wir von der Erfahrung keinen Rath erwarten, denn hierüber kann es nur ein unwandelbares Geſetz geben, und zu allen Zeiten muß der Staat dieſelbe Gewalt beſitzen ſich zu erhalten. War alſo der Staat dem Rechte nach zu irgend einer Zeit unbeſchränkt in Anwendung von Strafen, dann kann auch *nie* eine Zeit kommen, wo eine Beſchränkung möglich und gerecht wäre. Die Geſchichte zeigt uns, daß der Staat faktiſch zu gewiſſen Zeiten und ſelbſt jetzt noch in mancher Hinſicht keine Beſchränkung anerkannt hat, aber hat er hierzu auch das *Recht*? Wir antworten aus voller Ueberzeugung: *nein*. Das Uebel der Strafe beſteht in dem Verluſt von Rechten, Vortheilen und Genüſſen. Jeder Staatsangehörige, auch wenn er nicht direkt angegriffen worden, hat das Recht zu fordern, daß der Verbrecher beſtraft werde, denn Strafloſigkeit würde ihn in gleiche Gefahr bringen können; auf der andern Seite aber muß der Verbrecher auch dem Rechte nach die Strafe dulden, weil er ſich beim Eintritt in den Staatsverband zum Gehorſam und zur Beobachtung der Geſetze verpflichtet, und für den Fall, daß er eine dem Gemeinweſen ſchädliche Handlung begehen würde, nach Verhältniß der daraus entſtehen könnenden Gefahr alles was er beſitzt und worüber er verfügen darf, verpfändet hatte. In dieſer *ſtillſchweigenden Verpfändung* allein ſuchen wir das Prinzip, um zu erkennen, wie weit die Strafbefugniß des Staats gehe, und in wie fern ſie beſchränkt ſey. Denn, wenn wir wiſſen, was der Unterthan verpfänden und hingeben darf, bleibt auch kein Zweifel, was und wie viel der Staat dem Unterthan nehmen kann. Vermögen, Ehre, Freiheit, Thatkraft, Vaterland, das ſind Güter, die dem Menſchen gehören, worüber er verfügen kann, die er dem Staate eigentlich verdankt; dieſe alſo kann der Staat ihm auch wieder nehmen, wenn er ſich eine verbrecheriſche That hat zu Schulden kommen laſſen. Deßhalb ſind alſo Ehren-, Geld-, Gefängniß-, Arbeits-Strafen und Verbannung gerecht und ſtatthaft, die Todesſtrafe aber und Verſtümmelungen ungerecht und verwerflich, weil dem Menſchen über ſeinen Leib und ſein Leben zu verfügen keine Macht gegeben iſt, das ſind Güter, die er nicht dem Staatsleben, ſondern Gott allein zu verdanken hat. Will man *dieſe* Grenze nicht anerkennen, will man ſich darauf ſtützen, daß die Vorſehung dem Staate Erlaubniß und Gewalt gegeben habe, mit Menſchenleben nach Gutdünken umzugehen, will man den Satz aufſtellen, daß Strafe eine Reaktion ſey, daß die Strafbefugniß daher unbedingt ſeyn müſſe, wie das Verbrechen unbedingt iſt, um ihm das Gegengewicht halten zu können; ſo ſind die ſchrecklichſten Marter und Verſtümmelungen und die qualvollſten Todesarten, wenn auch barbariſche, doch gerechte und ſogar unentbehrliche Strafen. Denn ſoll der einfache Tod ſchon für die härteſte Strafe gehalten werden, begeht dann die ſtrafende Gerechtigkeit nicht ein ſchreiendes Unrecht, wenn ſie dem edlen aber irregeleiteten politiſchen Schwärmer mit dem verworfenſten Giftmiſcher, mit dem rachſuchtigen Mordbrenner, mit dem Vatermörder gleiches Sickſal widerfahren läßt? Hält man eine unbedingte Strafbefugniß für gerecht, ſo muß man, ohne ungerecht zu ſeyn, zum ſchauderhafteſten Barbaren werden, um die gehörigen Gradationen für alle denkbare Verbrechen zu erfinden. Hier gibts keinen vermittelnden Ausweg. Und dennoch will man nichts mehr von Verſtümmelungen wiſſen, weil man glaubt, es ſey grauſam und ungerecht, einen Menſchen durch Berauben *einiger* Gliedmaßen, z. B. des Augenlichts, für immer unſchädlich zu machen, ihm aber *alle* Gliedmaßen, d. h. ſeine ganze phyſiſche Exiſtenz zu rauben, ſey gerecht! —

Der Staat ſoll mehr ſeyn, wie ein kaltblütiger Rächer der ihm widerfahrenen Beleidigung, er ſoll der edeln Pflicht nachkommen, die Menſchen der naturlichen Freiheit immer näher zu führen — dann aber muß er *allen ohne Ausnahme* die Möglichkeit gewähren ſich zu vervollkommnen und darf keinem, auch nicht dem Tiefgefallenen anmaßend alle Beſſerungsfähigkeit abſprechen. Wie läßt ſich nun mit jener heiligen Pflicht des Staates die Gerechtigkeit der Todesſtrafe vereinigen, die den Verurtheilten mit einem Mal aller Mittel beraubt, ſich der Geſellſchaft, die er verletzt, wieder würdig zu zeigen und durch edle Handlungen ſeine Schmach, ſo viel wie möglich, auszutilgen? Wäre ein ſolcher Verſuch der Beſſerung erſt nur bei einem einzigen Verbrecher geglückt, ſo wäre Grund genug, bei allen den Verſuch zu wiederholen.

Müßte demnach die Ungerechtigkeit der Todesſtrafe einmal zugegeben werden, ſo wäre es, um deren Unanwendbarkeit zu beweiſen, nicht mehr nöthig auch deren vielgeprieſene Zweckmäßigkeit zu widerlegen. Da jedoch auch die Unzweckmäßigkeit einer Strafe, an und für ſich betrachtet, deren Anwendung ausſchließen ſollte, ſo wollen wir verſuchen zu zeigen, daß die Wirkungen, die man der Todesſtrafe zuzuſchreiben gewohnt iſt, größtentheils nur eingebildet ſind.

Mit Recht behaupten unſere Gegner, daß der Tod das ſicherſte Mittel ſey, einen Verbrecher für die Zukunft unſchädlich zu machen. Allein dagegen darf man mit gleichem Recht erwiedern, daß zweckmäßig eingerichtete Verwahrungsanſtalten oder ein zur Deportation geeignetes Land, wenn auch nicht dieſelbe, doch eine hinreichend große Sicherheit gewähren, und wir dürfen

Digitized by Google

annehmen, daß diejenigen Staaten, die ſolche Vortheile beſitzen, die Todesſtrafe ſeltener vollſtrecken, wie diejenigen, die ſie entbehren, woraus denn folgt, daß ſehr oft nicht die Größe der Schuld, ſondern der zufällige Mangel oder das zufällige Vorhandenſeyn jener Anſtalten über das Leben entſcheidet, und daß wenn jene Maßregeln eben ſo wohlfeil und bequem, wie die Todesſtrafe wären, gewiß dieſe viel ſeltener angewendet würde.

Aber gerade wegen der Bequemlichkeit und Billigkeit der Todesſtrafe iſt ſie verwerflich und ſie muß Abſcheu gegen ſich erregen, da ſie wegen jener Vortheile nur allzubeliebt geworden iſt und noch immer werden kann.

Außer der von der Todesſtrafe erwarteten Sicherheit ſoll ſie auch deshalb noch heilſam und nothwendig ſeyn, weil ſie am meiſten die Menſchen vor Verbrechen abhalte, da auch dem Aermſten die Liebe zum Leben über alles gehe. Ohne hier auf die Abſchreckungstheorie eingehen, ohne prüfen zu wollen, inwiefern ein Menſch geopfert werden darf, damit die Andern ſich beſſern, wollen wir, um das Gegentheil obiger Vorausſetzung, wenn auch nicht zu beweiſen, doch ſehr wahrſcheinlich zu machen, eine Thatſache anführen.

Bis zum Jahr 1821 gab es in England 230 Vergehen, worauf der Tod ſtand, und dennoch ſind im Verhältniß zur Einwohnerzahl in keinem Land jene mit dem Tode bedrohten Verbrechen ſo oft verübt worden, wie gerade in England. Ferner: in demſelben Lande wurde das Stehlen von Leinwand von einer Bleiche mit dem Tode beſtraft. Dennoch nahmen die Diebſtähle dieſer Art immer zu. Endlich wendeten ſich die betheiligten Bleicher und Kaufleute im Jahr 1811 an das Parlament, um eine Milderung der geſetzlichen Strafe zu bewirken. Das Parlament folgte dieſem Rathe, und der Erfolg war, daß die Zahl der Verbrechen ſich bedeutend minderte, während z. B. in der Grafſchaft Lancaſter (nach einem Durchſchnitt von fünf Jahren vor und von fünf Jahren nach dem neuen Geſetz) die Zahl der Diebſtähle anderer Art, die unter dem neuen und milden Geſetze nicht begriffen waren, um das Doppelte, Dreifache und Vierfache ſtieg, verminderten ſich die Diebſtähle von Leinen auf der Bleiche um zwei Drittheile. In den fünf Jahren vor dem neuen Geſetze waren in derſelben Grafſchaft von 64 dieſes Vergehens Angeklagte 58 losgeſprochen worden, in den fünf Jahren nach dem Geſetze wurden die Angeklagten ohne Ausnahme verurtheilt *).

Iſt der Menſch ſo tief gefallen, daß ihn ſein moraliſches Gefühl nicht mehr von einer That abhält, die ihn für immer brandmarkt, da hilft kein Drohen mit dem Aeußerſten, denn der Verbrecher rechnet mit Sicherheit, ſeine That werde unentdeckt bleiben. Der Anblick der oft vollzogenen Hinrichtungen iſt vielmehr geeignet, der Strafe den Schrecken zu nehmen und auch den letzten Funken von Schaam auszulöſchen.

In England glaubt man den zum Gedeihen des Handels unerläßlich nothwendigen Kredit nur durch die Todesſtrafe aufrecht erhalten zu können und meint durch die Hinrichtung eines angeſehenen Kaufmanns, der der Verfälſchung überwieſen iſt, werde eine erſtaunende Wirkung hervorgebracht. Wäre dies wahr, wäre der Schrecken vor der Strafe ſo groß, nähme ſich die Geſammtheit ein vollzogenes Urtheil zur ernſten Warnung, dann könnten ſolche Fälle ſich gar nicht oder nur außerordentlich ſelten ereignen. Will man dagegen einwenden: ohne die Todesſtrafe würden die Verbrechen noch vielmehr überhand nehmen, ſo iſt einestheils zu bedauern, daß durch eine barbariſche Geſetzgebung das Gefühl für das Gute ſo ganz erloſchen iſt, daß der Tod allein für den gefürchteten Zuchtmeiſter gehalten wird, anderntheils durch obige Beiſpiele ſchon wahrſcheinlich gemacht, daß jene Beſorgniß ungegründet ſeyn dürfte.

Bei allen dieſen Betrachtungen hatten wir natürlich nur den Fall vor Augen, daß der zum Tode Verurtheilte nicht nur des angeſchuldigten Verbrechens nach den Formen des Rechts überwieſen worden war, ſondern daß er es auch wirklich begangen hatte. Aber können wir (ſo groß auch die Schmach iſt, es zu geſtehen) läugnen, daß die Zahl der Unſchuldigen, die ſeit Jahrhunderten in beſter Form Rechtens hingerichtet worden ſind, unendlich groß iſt — ob dies in unſern Tagen oder früher geſchehen, iſt gleich — der an der Menſchheit begangene Frevel bleibt immer derſelbe. Wer kann die engliſche Geſchichte leſen, ohne mit Schauder und Widerwillen gegen die Regenten erfüllt zu werden, die wie wilde Beſtien gegen ihr eigenes Blut gewüthet, die ihren Thron zur Schlachtbank und ſich ſelbſt zu Henkersknechten herabgewürdigt haben? Wer mag an die Hexenprozeſſe und ſpaniſche Inquiſition und an alle anderen Gräuel der gerühmten alten Zeit denken, ohne zum Glauben verſucht zu ſeyn, die Hölle hätte damals das Regiment geführt? Wer mag die wehrlos hingeſchlachteten Opfer der franzöſiſchen Revolution zählen, ohne am Gerechtigkeitsſinn der Menſchen zu verzweifeln? Man wende nicht ein, ſolche Ereigniſſe könnten nicht wiederkehren, die Gerichte ſeyen ſo organiſirt, daß kein Unſchuldiger mehr verurtheilt werden könne. Es würde nicht ſchwer fallen, aus der Geſchichte der franzöſiſchen und engliſchen Kriminaljuſtiz (ich erwähne nur dieſe, weil von ihr geſagt wird, daß ihrem Syſtem der Spruch zu Grunde liege: beſſer iſts hundert Schuldige freizuſprechen, als einen Unſchuldigen zu verurtheilen) zu beweiſen, daß noch in den letzten zehn bis zwanzig Jahren nicht Einmal ſondern öfter Unſchuldige wirklich hingerichtet oder nur durch zufällige Entdeckung vor der Exekution noch gerettet worden ſind.

Wahrlich, wenn auch ſonſt gar keine Gründe gegen die Todesſtrafe geltend gemacht werden könnten, der mögliche Mißbrauch derſelben allein wäre hinreichend für ihre Abſchaffung das Wort zu nehmen. Ehre, Vermögen Freiheit, Vaterland, — alles dies kann im unglücklichen Fall der Staat wiedererſetzen, aber keine Macht der Welt vermag dem Todten das Leben, der durch das Henkersbeil ihrer Stütze beraubten Familie Troſt und Genugthuung wiederzugeben — oder will vielleicht der Staat den Hinterbliebenen durch Geld und Würden

*) Zachariä 40 Bücher vom Staat Bd. 3. S. 389.

Digitized by Google

das Unerſetzbare erſetzen und auf dieſe Art die unermeßliche Schuld abbüßen?!

Dagegen iſt freilich geäußert worden, es wäre Schuld ungerechter oder verblendeter Richter, wenn eine Strafe falſch angewendet würde, darin läge aber kein Grund, die Strafe ſelbſt zu verwerfen. Bei wirklich Schuldigen aber ſey eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gar nicht erforderlich oder wünſchenswerth, denn ein todeswürdiger Verbrecher verdiene den Namen Menſch gar nicht mehr, und der Körper mache ja beim Menſchen nicht die Hauptſache aus. Ein ſolcher Verbrecher würdige ſich unter die Thiere herab, die wir ja auch ſchlachteten. Auf ſolche Art läßt ſich ein Beweis leicht führen, denn wenn es wahr wäre, daß ein Menſch, obgleich er lebt, dennoch aufhört Menſch zu ſeyn, thut man freilich kein Unrecht, ein ſolches Geſchöpf zu tödten. Jeder hat alsdann die Rechte an ihm auszuüben, die wir an Thieren ausüben durfen, oder was daſſelbe iſt, der Menſch wird durch eine todeswürdige Handlung zur Sache, was bisher wenigſtens von den Geſetzen noch nicht anerkannt worden iſt, indem ſie den Mord an einem zum Tode Verurtheilten als Mord beſtrafen, und hierdurch zu erkennen geben, daß der Menſch bis zum Augenblick des Todes Menſch bleibt. Eher könnte man Den einen Unmenſchen nennen, der in jedem Verbrecher einen verworfenen Böſewicht erblickt, der kaltblütig die Verdammung über einen Unglücklichen auszuſprechen vermag, ohne von ſich ſelbſt rühmen zu können, in gleicher Lage beſſer gehandelt zu haben. Würde jeder dadurch, daß er eine mit dem Tode bedrohte Handlung begangen, wirklich ein ſolches Scheuſal, ſo wäre es eine Schande für die Menſchen, für manche Verurtheilte von ſo innigem Mitgefühl ergriffen zu werden, daß der Tag der Hinrichtung nur mit Entſetzen erwartet wird, daß man wünſcht, ein früher willkommener Tod möge den Unglücklichen dem Arm des Henkers entreißen, um der ſtrafenden Gerechtigkeit die für nothwendig erachtete Schmach und dem Volk ein herzzerreißendes Schauſpiel zu erſparen.

Noch einige Worte mögen hier folgen zur Widerlegung der gegen die Abſchaffung der Todesſtrafe aufgeſtellten Behauptungen, die im Voranſtehenden vielleicht noch nicht berührt worden ſind.

So ſagt man z. B.: Noch alle Völker haben bis jetzt die Todesſtrafe beibehalten; dies beweiſt, daß ſie recht und nothwendig iſt. Die erſte Behauptung, welche übrigens nicht wahr iſt, als wahr angenommen, ſo würde dennoch die zweite eben ſo wenig daraus folgen, als umgekehrt aus der bisherigen Unbekanntſchaft mit einer neuen Lehre, deren Untauglichkeit gefolgert werden kann. Sonſt hätten alle Völker bei Einführung der chriſtlichen Religion mit gleichem Recht ſagen können: Bisher hat noch kein Volk dieſe Lehre gekannt und gebilligt, daraus folgt, daß ſie nichts taugt und nicht angenommen werden darf. Ferner wird behauptet: der Staat dürfe nicht ein zu ſeiner Erhaltung nothwendiges Mittel aus der Hand geben, was ihm von der Vorſehung anvertraut worden. In dieſer Behauptung ſind zwei Sätze als erwieſen vorausgeſetzt, die erſt noch bewieſen werden müſſen, nämlich: ob die Todesſtrafe ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung des Staats ſey, und ob und wann die Vorſehung dem Staate die Macht gegeben habe, über das Leben der Menſchen zu verfügen. Das letztere, als erwieſen vorausgeſetzt, würde freilich jeden Zweifel der Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe verbieten, und man könnte höchſtens noch darüber ſtreiten, in welchen Fällen ſie anwendbar wäre, nämlich zum Heil der Menſchen, denn dem Rechte nach könnte der Staat, ſo oft es ihm gefiel, davon Gebrauch machen. Auch hat man uns ſchon vorgeworfen, daß eine falſche Humanität uns beſtimme, gegen die Todesſtrafe zu reden, denn mit dem Tode hörten die Leiden des Delinquenten mit einem Mal auf und deßhalb ſey die Todesſtrafe menſchlich, dagegen lebenslängliche Freiheitsberaubung unmenſchlich. Wenn dem wirklich ſo iſt, ſo wäre die Todesſtrafe um ſo verwerflicher, da ſie für den Verbrecher eine Wohlthat enthielte, und doch die größte Strafe ſeyn ſollte, und da der minder ſtrafbare Verbrecher größere Leiden zu dulden hätte, wie der allerverworfenſte Uebelthäter.

Weiter gibt man vor, der Staat befände ſich gegen einen Verbrecher im Zuſtande der Vertheidigung und Nothwehr, er dürfe ſich alſo aller Mittel bedienen, die in ſolchen Fällen dem Angegriffenen erlaubt ſind. Wenn dies in dem eigentlichen Wortſinn verſtanden werden ſoll, ſo iſt jene Behauptung geradezu verkehrt. Denn vertheidigen kann man ſich nur ſo lange, als man angegriffen iſt. Wenn alſo in dieſer Bedeutung von Vertheidigung des Staats die Rede ſeyn ſoll, ſo könnte es nur dann einen Sinn haben, wenn man darunter die Vorkehrungen und Einrichtungen verſtehen wollte, die geeignet wären, dem Gemeinwohl gefährliche Handlungen zu verhüten. Denn iſt einmal ein Verbrechen konſumirt, dann hat die Vertheidigung ein Ende, und (um in dieſen Ausdrücken fortzufahren) der Angriff von Seiten des Staates beginnt, woraus zugleich folgt, daß von Nothwehr nicht wohl die Rede ſeyn kann, denn, wenn der Verbrecher in ſicheren Verwahr gebracht iſt, und der Staat deliberirt über das Uebel, womit er dem Verbrecher vergelten will, iſt er ja nicht in die Nothwendigkeit verſetzt, ſich zu wehren. Jene Ausdrücke ſollen alſo wahrſcheinlich das Verhältniß des Staates zu dem böſen Willen der Menſchen überhaupt andeuten. In dieſem Fall liegt wohl etwas Wahres darin, aber nur kann dies nicht als Rechtfertigungsgrund der Todesſtrafe angeführt werden, weil dieſe ja nur den Uebelthäter, aber nicht das Uebel vertilgt. Doch können Fälle eintreten, aber ſelten, wo der Staat wirklich in einer Art Nothſtand ſich befindet, z. B. es durchbricht ein von der Peſt Behafteter den Sicherheitscordon. Dann darf und muß der Staat diejenigen Mittel anwenden, um das Unglück, was ihn bedroht, zu verhüten, welche jeder Einzelne in ähnlicher Lage anwenden muß, um nicht zu unterliegen. Dann aber iſt der Tod keine Strafe, ſondern Rettungsmittel und als ſolches gerechtfertigt oder wenigſtens entſchuldigt.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Auszug aus der Rede, welche de Lamartine in der Sitzung der Société de la Morale chrétienne am 18. April 1836 zu Paris gehalten hat.

In der Einleitung ſagt de Lamartine, der Philoſoph müſſe dem Geſetzgeber vorarbeiten, dieſer dürfe nur mit der größten Vorſicht Aenderungen machen, denn mit Prinzipien könne man dem Staate eben ſo gefährliche Wunden beibringen, wie durch Verbrechen. Der Staat ſey ein Werk der Ueberlieferung, woran man nur mit Zittern und Zagen Hand legen ſoll, ein Stein zur Unzeit losgeriſſen, könne in ſeinem Sturz ganze Geſchlechter zerſtörend mit hinabreißen. Der Philoſoph müſſe die Staatsgeſellſchaft belehren und erleuchten, aber niemals zur Verachtung der Geſetze aufmuntern, denn die erhabenſte Theorie, welche lehrt, ſich gegen ſie zu empören, wäre der Welt weniger heilſam, als die Achtung und der Gehorſam, welchen der Bürger ſelbſt dem ſchuldig ſey, was der Philoſoph verdammen müſſe.

Hiernach iſt der Ideengang de Lamartine's ungefähr folgender:

Zu einer ſocialen Frage iſt es geworden, ob die Todesſtrafe gerecht und nothwendig iſt? Es iſt nicht zu läugnen, daß der Staat einmal das Recht gehabt hat, über Leben und Tod, oder es wenigſtens zu haben geglaubt hat, allein er hat es nicht mehr. Die Exiſtenz des Staats ſetzt alle hierzu nothwendigen Rechte voraus, und wenn beim Beginn ſeiner Organiſation er, aller andern Mittel beraubt, durch Repreſſalien allein ſich halten zu können geglaubt hat, ſo handelte er recht, weil er mit gutem Gewiſſen handelte. Aber heutzutage können wir, ohne ungerecht zu ſeyn, von jenen damals erlaubten Mitteln keinen Gebrauch machen. Jedermann, wenn auch nicht überzeugt, muß doch an der Rechtlichkeit derſelben zweifeln. Von dem Momente aber, wo der Geſetzgeber mit Zweifel auf das blutbefleckte Schaffot ſieht, gehört ihm die Todesſtrafe nicht mehr, denn ein Zweifel, der noch nicht gelöst worden, wenn der Verurtheilte das Leben eingebüßt, könnte, wenn nicht zum Verbrechen, doch ſicher zum Gewiſſensbiſſe werden.

Der Menſch kann alles, nur nicht ſchaffen. Gott hat, um den Menſchen ihre Ohnmacht zu beweiſen, ſich vorbehalten das Leben zu geben, alſo auch darüber zu verfügen. Die Menſchen verletzten dies göttliche Recht, indem ſie ſich angriffen, und ſo mußte der Todſchlag zugleich Vertheidigungsmittel des Guten werden. Hierdurch ward er legitim. Anfangs übte jeder Einzelne ſelbſt ſeine Vertheidigung, ſpäter übernahm der Staat es dieſe zu handhaben, aber er verwechſelte, indem er ſich dieſes Rechts bemächtigte, die Rache mit der Gerechtigkeit und heiligte hierdurch gewiſſermaßen jenes Talionsgeſetz und beging durch Beſtrafung von Verbrechen ſelbſt Verbrechen. Doch dies Geſetz ſchien gerecht, weil die Menſchen von einem Andern keinen Begriff hatten. Der Staat aber hatte eine heiligere Pflicht, nämlich: vor Verbrechen zu warnen, dem moraliſchen Geſetz Achtung zu verſchaffen und den ewigen göttlichen Grundſatz wiederherzuſtellen, daß das Leben des Menſchen unverletzbar ſey. Dies fühlte man und die Geſchichte zeigt viele Verſuche allmählig zu jenem Ziele zu gelangen. Das Chriſtenthum hauptſächlich athmet jenen milden Geiſt, und wenn er auch noch zu kämpfen hat gegen Irrthümer und Gewohnheit, ſo wird er doch endlich ſiegen. Dies beweiſen die jetzigen Kriminalgeſetze im Verhältniß zu älteren, dies beweiſt der Abſcheu, den man gegen öffentliche Hinrichtungen jetzt hat, während ſie früher von Hof und Volk als ein feſtliches Schauſpiel betrachtet worden ſind.

Nur das Vorurtheil, die Todesſtrafe ſey nothwendig, hindert den Staat noch, für immer ſeine Hände rein zu waſchen. Aber iſt das Abſcheuliche jemals nothwendig? Iſt das Verachtungswürdige heilſam? Iſt das Unerſetzbare jemals gerecht vor einem Richter, der irren kann? Alſo nur um Furcht einzujagen, glaubt man der Todesſtrafe zu bedurfen, weil ſonſt die Verbrechen überhand nähmen und dem Geſetz die Sanktion fehle. Freilich bedarf das Geſetz einer ſolchen, allein ſie muß moraliſch und materiell zugleich ſeyn. Dies oder jenes iſt ſie mehr oder weniger, je nachdem ſie mehr oder weniger berechnet iſt auf den innern oder äußern Menſchen zu wirken. Zwiſchen beiden Arten der Sanktion haben wir zu wählen, und um zu wählen haben wir nur auszuſprechen, ob in unſerm jetzigen Zuſtand wir nicht Macht und Mittel genug beſitzen, dem Verbrecher zuvorzukommen oder ihn abzuſchrecken. Dieſe Macht iſt theils moraliſch, theils materiell. In letzterer Hinſicht hat der Staat Polizei und Verwahrungsanſtalten aller Art; die moraliſchen Kräfte aber ſind noch bedeutender, nämlich: die Religion, die geſetzgebende Gewalt mit ihren Unterſuchungen, Verfolgungen und Geſchwornen-Gerichten, die öffentliche Meinung, die Schande, endlich die Preſſe und die Oeffentlichkeit, der allgemeine Unterricht, die zunehmende Aufklärung und Bildung und die wachſende Moralität.

Nur der Schlendrian oder die Furcht kann behaupten, jene Mittel ſeyen unzulänglich.

Leidenſchaft oder Intereſſe ſind immer die Urſache der Verbrechen. Der von einer Leidenſchaft Verblendete wird durch kein Geſetz eingeſchüchtert, ſondern im Gegentheil oft durch den Anblick der Gefahr ermuntert, denn wie der Abgrund den Schwindel, ſo bringt oft die Gefahr die Verſuchung mit ſich. Iſt es aber Intereſſe, was den Verbrecher verleitet, dann hat er mit kaltem Blute ſeine That mit der Strafe abgewogen, und ſobald dieſe ihn nicht mehr zurückhält, iſt es klar, daß die Einſchüchterung keine Gewalt mehr über ihn ausübt, und dann haben alle andere Strafen eben ſo viel und eben ſo wenig Wirkung, wie die Todesſtrafe, die wie die Duelle und die vielen Verſuche der Sträflinge ſich das Leben zu nehmen, beweiſen, nicht die härteſte Strafe iſt, und daß vielen das Leben zu ertragen ſchwerer wird, als den Tod.

Man hat von jeher gefürchtet, eine Strafmilderung würde eine Vermehrung der Verbrechen zur Folge haben, und doch iſt ungefähr die Zahl derſelben die näm-

Digitized by Google

liche geblieben, obgleich Tortur und Todeſtrafen abgeſchafft worden ſind. Dies beweiſen Toskana, Rom, Neapel, Rußland. Die blutigen Geſetze verwildern die Sitten, und wo iſt dann der Gewinn, wenn einige Verbrecher durch Furcht vor dem Tode ſich abſchrecken laſſen, und dafür ein ganzes Volk durch den gewohnten Anblick des Todes und Blutes verdorben wird. Die Hoffnung, die Todesſtrafe werde, weil ſie zu hart und grauſam ſey, nicht angewendet, ermuntert die Verbrecher.

(Schluß folgt.)

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXXVI. (oder 25te auſſerordentliche) Sitzung.

Dienſtag den 23. Juni 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten, nicht zum Senatskollegium gehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Dr. Ohlenſchlager, Ph. Jak. Paſſavant, F. A. Jay, J. J. Nortz, Kanzleirath Dr. Fiedler, C. C. Cöſter, C. Löſchhorn, Dr. Eder, Pfarrer Becker, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. D. Bonn, Günther-de Bary, J. J. Cornill, Dr. G. Freſenius, J. C. Joſt, J. A. Abt, D. Hinkel, J. de Bary, Siegm. Boch.

Außerdem war für heute Herr H. v. Meyer an die Stelle des durch die geſtrige Wahl in das Senatskollegium übergetretenen Herrn Senators Dr. v. Schweitzer als Suppleant, auf Einladung des Herrn Seniors löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, eingetreten.

§. 164. In der heutigen Sitzung beſchäftigte man ſich abermals mit der Wahl von je ſechs Wahlherren fur die beiden erledigten Rathsſtellen 3r Ordnung.

Durch Skrutinium wurden zuerſt erwählt die Herren: Obriſt v. Ellrodt, Aſſeſſor Dr. Gallus, Hauptmann J. J. Gruber, Ph. Donner, Hauptmann Ph. Schwager, Aſſeſſor Dr. Pfeiffer, und von Seiten hohen Senats die Herren: Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Thomas, Schöff Dr. Hiepe, Senator Dr. Uſener, Senator Dr. Böhmer, G. W. Clarus des Raths, J. A. Beil des Raths.

Dieſe zwölf Wahlherren traten nach Verlauf von 1 Stunde aus dem Conclave in das Rathszimmer ein und präſentirten als Kandidaten die Herren: Phil. Jak. Fries, Seilermeiſter, Joh. Jak. Ohlenſchlager, Fiſchermeiſter, Karl Friedr. Mack, Maurermeiſter.

Sie erhielten zu Stellvertretern: Herr Ph. J. Fries den Herrn Sen. Dr. Gwinner mit Nr. 1., Herr J. J. Ohlenſchlager den Herrn Sen. Dr. Böhmer mit Nr. 2., Herr C. F. Mack den Herrn Sen. Dr. v. Schweitzer mit Nr. 3., und wurde die goldene Kugel von Herrn Sen. Dr. v. Schweitzer mit Nr. 3. für Herrn C. F. Mack gehoben, demſelben mithin die erledigte Stelle 3r. Rathsordnung zu Theil.

Derſelbe legte hierauf in der Rathsſtube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters ab, und werde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeiſter in ſeine Stelle eingeſetzt.

§. 165. Die geheime Abſtimmung für die fernere Wahl beſtimmte zu Wahlherren die Herren: Joh. Glock, Ed. Meyer, Dr. Körner, Ph. Eurich, Dr. Blum, J. J. Böcking, und von Seiten hohen Senats die Herren: Schöff v. Günderrode, Exconsul jun. Schöff Dr. Behrends, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Schulin, E. Schmidt des Raths, Anthes des Raths.

Dieſe zwölf Wahlherren traten nach Verlauf von ¾ Stunden in das Rathszimmer, und präſentirten als Kandidaten die Herren: Major Phil. Jak. Bauer, Malermeiſter, Phil. Jak. Fries, Seilermeiſter, J. A. Abt, Gärtnermeiſter.

Herr Major Bauer erhielt zum Stellvertreter den Herrn Sen. Dr. v. Schweitzer mit Nr. 2., Herr Ph. J. Fries den Herrn Sen. Dr. Gwinner mit Nr. 1., Herr J. A. Abt den Herrn Sen. Dr. Böhmer mit Nr. 3., und wurde von Herrn Sen. Dr. v. Schweitzer mit Nr. 2. die goldene Kugel fur Herrn Major Phil. Jak. Bauer gehoben, ſolchem ſomit die weiter erledigte Stelle 3r Rathsordnung zu Theil.

Derſelbe legte ebenfalls hierauf in der Rathsſtube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Burgermeiſter in ſeine Stelle eingeſetzt.

Zollweſen.

In Auftrag hohen Senats iſt geſtern durch die Geſetz- und Statutenſammlung von löblicher Stadtkanzlei eine Bekanntmachung vom 8. d. M., das Reglement für den Packhof bei dem hieſigen Hauptſteueramte betreffend *), publizirt worden, worin in Folge des §. 65. der Zollordnung die Bedingungen für die Benutzung des Packhoflagers und die beſonderen Vorſchriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und von derſelben zu entnehmenden Waaren enthalten ſind.

Revue über die hieſige Stadtwehr.

Geſtern Nachmittag haben unſere beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter in Begleitung der Herren Kriegszeugamtsdeputirten Revue **) über ſämmtliche Corps unſerer Stadtwehr erſter Altersklaſſe am Grindbrunnen gehalten.

Die bei dieſer Gelegenheit abermals ſichtbar gewordene ſchöne militäriſche Haltung dieſer Corps, ſo wie die Gewandtheit, Dienſtkenntniß und Tüchtigkeit der Herren Chefs und Offiziere verdient die ehrenvollſte Anerkennung.

*) S. Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 6. S. 411 flg.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 35.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Dienſtag den 30. Auguſt 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenraumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen betragt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswartige bei den löbl. Poſtamtern und Buchhandlungen. Beitrage, fur welche die Einſender haiten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wunſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 30. Auguſt 1681 wird durch ein Rathsdekret der Bürgerſchaft kund gethan, daß der kaiſerliche und franzöſiſche Friedenskongreß anher komme, weswegen Jedermann ſich friedlich und ehrerbietig aufführen ſoll.

Im Jahre 1771 wird Joh. Wolfgang Goethe, beider Rechte Licentiat, in die Zahl der hieſigen Advokaten recipirt und am 31. Auguſt deſſelben Jahres in Eidespflichten genommen.

Ueber Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe.

Von Dr. Adolph Müller.

(Schluß.)

Man wird einwenden: die Todesſtrafe ſey aus dem Naturtrieb der Menſchheit und der göttlichen Gerechtigkeit hervorgegangen, denn uberall habe der Menſch unter dem Einfluß ſeiner Natur geſchrieben, und alle Geſetzbucher enthielten die Todesſtrafe. Darauf iſt zu antworten: die Todesſtrafe iſt durch die rohe von der Civiliſation noch nicht geläuterte Natur eingegeben. Jene nimmt aber gerade die entgegengeſetzten Vorſchriften dieſer an, und Religion und Veredelung ſind nichts anders als Triumphe uber die rohe Natur.

Vielleicht furchtet man die Aenderung, aber gefährlicher iſts, ein Syſtem nicht aufzugeben, welches die Todesſtrafe ohne Ueberzeugung, das Schwerdt ohne gebraucht zu werden, beibehält.

Drittes Kapitel.

Auszug aus der Abhandlung Hello's.

In der Einleitung ſpricht Hello zuerſt von dem Eindruck, den ihm de Lamartine's Vortrag gemacht, und wie er nach reiflicher Ueberlegung es fur ſeine Pflicht gehalten habe, folgende Betrachtungen jener Rede entgegenzuſetzen.

Die Spekulation und Erfahrung helfen beide zur Beförderung der Civiliſation. Jene geht dieſer immer voran und bereitet gleichſam die Zukunft vor, ohne deßwegen die Gegenwart zerſtören zu dürfen. Hiermit iſt de Lamartine auch einverſtanden, und dennoch will er behaupten, daß mit einem Mal der Augenblick gekommen ſey, wo man, ohne ſelbſt Verbrechen zu begehen, kein Verbrechen mit dem Tode beſtrafen könne. Wenn dem ſo iſt, darf man nicht längee zögern, denn nichts Eiligeres kann es geben, als aufzuhören ungerecht zu ſeyn. Mich, als Vollſtrecker der Gerechtigkeit, mußte dieſer Vorwurf, wenn er gegründet wäre, hart treffen, und deßwegen entſchloß ich mich, die Zweifel, mit denen man mein Gewiſſen beängſtigen will, zu prüfen.

Vorerſt handelt es ſich nicht darum, zu unterſuchen, ob die Todesſtrafe in der Zukunft einmal entbehrt werden kann, ſondern die Frage iſt allein die, ob die Todesſtrafe an und für ſich, und ob ſie in dem gegenwärtigen Zuſtand des Staats ungerecht iſt.

De Lamartine behauptet zu gleicher Zeit, die Todesſtrafe ſey nicht legitim, weil ſie aufgehört habe es zu ſeyn ſeit der Civiliſation der Staaten, und weil das Leben der Menſchen unverletzlich ſey. Dieſe Gründe können nicht zugleich wahr ſeyn. Nach de Lamartine iſt die Unverletzlichkeit ein ewig unveränderliches Geſetz, demnach könnte es aber keinen Augenblick gegeben haben, wo die Todesſtrafe legitim war. Nach dem andern Syſtem aber hängt die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe von den Umſtänden ab, ſie iſt veränderlich, hat beſtanden, kann aufhören und wieder eintreten. De Lamartine geſteht, daß die Todesſtrafe legitim geweſen iſt, dann aber kann ſie nicht abſolut illegitim ſeyn.

Dies iſt auch nicht möglich, denn Gott hat die Menſchen ſo geſchaffen, daß ſie in einen Staatsverband treten muſſen. Da dies alſo ſein Wille war, muß er auch alles das wollen, was nöthig iſt, den Staatsverband zu erhalten. Strafgeſetze ſind hierzu nothwendige Mittel. Gott hat ſie uns nicht ſelbſt offenbaret und keine Strafe beſonders gutgeheißen, und uns kein anderes Zeichen ihrer Geſetzmäßigkeit gegeben, als ihre Nothwendigkeit. Jene iſt die Folge von dieſer. Hat Gott eine Ausnahme für die Todesſtrafe gemacht? Wenn die Staaten ohne ſie ſich nicht halten können, wenn die menſchliche Gerechtigkeit ohne ſie ihre Pflicht nicht erfüllen kann, warum ſollte ſie verboten ſeyn? Warum ſollte Gott ſie ſich vorbehalten haben? Wenn dieſe Strafe ein Verbrechen gegen die Schöpfung iſt, warum ſind die Menſchen ſeit

Digitized by Google

ihrem Entſtehen nicht aufgeklärt worden. Man müßte alſo Gott eine Inkonſequenz vorwerfen, was ich aber nicht im Stande bin zu thun.

Durch dieſe Betrachtungen verſchwindet die abſolute Illegitimität der Todesſtrafe und nur die Nothwendigkeit derſelben kann noch bezweifelt werden.

Oft ſagt man, die Todesſtrafe habe ſeinen Urſprung in dem Vertheidigungsrecht des Einzelnen, der Einzelne cedire dem Staat das Vertheidigungsrecht, allein der Staat, wenn die Gefahr vorüber ſey, vertheidige ſich nicht, ſondern er übe nur Rache aus. Allein dies iſt offenbar falſch, denn wenn man ein Recht cedirt, kann man es nicht mehr ſelbſt ausüben, das Vertheidigungsrecht aber behalten die Menſchen immer noch bei. Man verwechſelt hier zwei verſchiedene Dinge, das Recht ſich zu vertheidigen und das Recht zu ſtrafen. Das Recht zu ſtrafen leiht der Staat von Niemanden, ſondern hat es einzig durch ſich ſelbſt. Der Schuldige hat dadurch noch nicht abgebüßt, daß er nicht mehr ſchaden kann. Der Staat iſt ſeinen Angehörigen mehr, wie Polizeimaßregeln ſchuldig, damit der Moral eine Genugthuung verſchafft wird. Die Strafe muß alſo eine Lehre und ein Beiſpiel für alle ſeyn, ſondern wäre ſie nur eine Repreſſalie.

Man wirft uns entgegen, das Leben ſey unverletzlich, aber auch der Staat iſt unverletzlich. Gott hat kein zerſtörendes Element in ſein Werk einführen wollen. Soll der Staat dem Mörder ein Aſyl werden, ſoll die Unverletzlichkeit dem Mörder allein zu gut kommen? Nein, gerade dadurch, daß der Staat von dem, der das Leben anderer verletzt, das äußerſte Opfer verlangt, beweiſt er, daß er dem Geſetze der Unverletzlichkeit des Lebens huldigt.

Eine andere Entgegnung iſt: Ihr ſeyd dem Irrthum unterworfen und ſtraft als ob ihr es nicht wäret, ihr bebt nicht zurück, das zu nehmen, was ihr nimmer wiedergeben könnt. Dieſer Einwurf iſt freilich wahr, aber man übertreibe, man täuſche ſich nicht. Wollte man überall und immer die Möglichkeit eines Fehlers befürchten, ſo müßte man allen menſchlichen Angelegenheiten entſagen. Sodann bedenke man, wie ſelten das Geſetz die Anwendung jener Strafe verlangt, wie die Gewiſſenhaftigkeit der Geſchwornen und Richter, die Abneigung gegen die Todesſtrafe, die Möglichkeit zu appelliren, endlich ein Fürſt, der durch ſeine Begnadigung ein vielleicht hartes Urtheil lindern kann, eine hinlängliche Garantie gewährt. Ich glaube nach allem dem nicht an die abſolute Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe, ſondern die einzig denkbare iſt die relative.

De Lamartine gibt zu, daß die Todesſtrafe legitim geweſen iſt, dadurch geſteht er aber ein, daß dieſe Strafe mit einem Verbrechen im Zuſammenhang ſteht. Dann kann ſie aber nicht aufhören legitim zu ſeyn, bis dieſer Zuſammenhang ſelbſt aufgehört hat. Nach de Lamartine ſoll die fortgeſchrittene Civiliſation eine Aenderung erheiſchen, aber Thatſache iſt, daß noch immer gemordet wird. Es kann alſo die Gelegenheit zu ſtrafen ſeltener werden, aber zeigt ſie ſich, ſo iſt die Strafe ebenſo geſetzmäßig, wie früher. Uebrigens täuſche man ſich nicht über den Grad der Bildung, den wir einnehmen. Man prüfe genauer den Zuſtand vieler unſerer Mitbürger und man wird über die Rohheit, Unwiſſenheit und Verderbtheit ſtaunen. Ein Geſetz aber muß für alle geſchrieben ſeyn.

Wenn darin ein Grund liegen ſollte, die Todesſtrafe abzuſchaffen, weil ſie nicht hinreicht, die Verbrecher abzuhalten, ſo könnte man das ganze Strafgeſetzbuch aufheben, weil es nicht hindert, daß Verbrechen verübt werden. De Lamartine behauptet, ein Verbrecher werde veranlaßt, entweder durch Leidenſchaft oder Intereſſe. Die verblendende Leidenſchaft ſchließe jede Ueberlegung aus und befriedige ſich um jeden Preis. Das Intereſſe berechne, wäge ab und wage den ungewiſſen Ausgang. Iſt dies immer der Fall, ſo läßt ſich daraus ſchließen, daß die Todesſtrafe niemals gerecht geweſen, denn die Leidenſchaften und das Intereſſe ſind zu allen Zeiten dieſelben geweſen. Allein man darf mit gleichem Recht behaupten, daß viele Uebelthäter im Augenblick der Verſuchung durch Drohung ſich abſchrecken laſſen, und daß, je mehr Reiz das Verbrechen hat, deſto größer das Gegengewicht ſeyn müſſe.

Die Zuſtimmung der Völker iſt ein moraliſcher Beweis. Alle Völker haben die Todesſtrafe zugelaſſen. Es iſt alſo an den Neueren zu beweiſen, daß die Böſen durch was anders, als die Furcht vor Strafe verhindert werden Böſes zu thun. Dieſer Beweis iſt unmöglich, daher beſchränken ſie ſich auf einen Verſuch. Aber welch ein Verſuch, von dem man ſich erſt enttäuſcht, wenn man von Leichen umgeben iſt. Denn das Geſetz, deſſen Abregation man verlangt, berührt das Innerſte des Staats und man wird es ohne Verletzung nicht herausreißen. Die entſetzlichſte Verantwortlichkeit würde der Neuerer auf ſich laden.

Wenn es den Gegnern unmöglich iſt, den Beweis zu führen, ſo iſt er ſeinen Vertheidigern nicht ganz unmöglich. Vor allem iſt die Vorausſetzung, Leidenſchaft oder Intereſſe ſey unbezwingbar irrig. Man kennt das Herz des Menſchen ſchlecht, wenn man ihm Verachtung des Todes zuſchreibt. Woher kommt es, daß der Verbrecher mit Angſt gegen eine Anſchuldigung, die ihm, wenn er überwieſen, das Leben nehmen kann, ſich vertheidigt, und daß er Freude empfindet, wenn nur Gefängnißſtrafe verhängt wird.

Eine Thatſache macht, wenn wir von Präſumtionen zu Beweiſen übergehen, alles Räſonniren überflüſſig:

Im Jahr 1833 wurde im nördlichen Frankreich ein Mann, der des Diebſtahls, des Mordes und der Brandſtiftung überwieſen worden, dennoch nur zu lebenslänglicher Galeerenſtrafe verurtheilt. Es verbreitet ſich in dieſer Gegend das Gerücht, die Todesſtrafe ſey abgeſchafft. Namentlich fixirte ſich dieſe Meinung bei einem gewiſſen Guézou. Dieſer ſieht ein ſchlafendes Kind in einer Wiege und ſagt mit gierigem Blick: wenn ich es tödten wollte, würde mir eben nicht viel geſchehen. Die Mutter flieht entſetzt mit dem Kinde. Wenige Tage darauf wird ein 14jähriges Mädchen vermißt, man

Digitized by Google

findet es ermordet im Felde. Die Informationen leiten auf Guézou. Er wird zum Tode verurtheilt. Nach der Audienz äußert er ſeine Verwunderung über den Ausſpruch der Richter. Er ward hingerichtet.

Dieſe Begebenheit, die der Zufall herbeigeführt, mag als Verſuch gelten, wohin die geſetzliche Abſchaffung der Todesſtrafe führen würde.

Viertes Kapitel.

Verſuch die Behauptungen Hello's zu widerlegen.

Hello unterſucht zuerſt, ob die Todesſtrafe abſolut unrechtmäßig ſeyn könne und behauptet de Lamartine habe ſich widerſprochen, wenn er das Leben für alle Zeiten für unantaſtbar und dennoch die Todesſtrafe zu einer gewiſſen Zeit für gerecht halten wolle. Dieſer Widerſpruch iſt nicht zu läugnen und Hello hat ihn mit vielem Scharfſinn benutzt, um zu beweiſen, daß die Illegitimität der Todesſtrafe höchſtens nur relativ ſeyn könne.

Bei ſorgfältiger Prüfung findet man aber, daß de Lamartine's Meinung nicht iſt, die Todesſtrafe, als ſolche, ſey jemals gerecht geweſen, ſondern er ſagt nur, der Staat habe das Recht über Leben und Tod gehabt, ſo lange dies nothwendiges Mittel war den Staat zu erhalten. Beim Beginn der Staaten nämlich ſind ſie nicht vielmehr, wie große Familien. Das Leben iſt dann ſo einfach, daß auch die Verſuchung zu Verbrechen beinahe wegfällt, und wenn dennoch einmal ein Raub oder eine Mordthat begangen wird, ſo ſtehen der angegriffene und angreifende Theil in einem wahren Kriegszuſtand, der nur mit der Vertilgung des Uebelthäters aufhören kann. Darin liegt freilich auch eine Strafe, d. h. ein Uebel für den Verbrecher und eine Warnung für alle, allein nicht um der Strafe, ſondern um der Erhaltung des Staats willen iſt dem Staat die Macht gegeben zu tödten. Von dem Augenblick an, wo der Tod nicht mehr einziges Rettungsmittel iſt, hat der Staat kein Recht mehr über Leben und Tod. Wenn nun dennoch bei faſt allen Völkern die Verurtheilung zum Tode als Strafe beibehalten worden iſt, wenn man ſich bemüht hat dieſen Wahn den Völkern als heilig zu erhalten, ſo ſollte man wahrlich hieraus nicht den Schluß ziehen, das Recht zu tödten ſey von Gott verliehen, weil er ſonſt die Menſchen beſſer belehrt haben würde. Die Menſchen ſollen ſich ſelbſt belehren und durch eigenes Nachdenken ſich vervollkommnen, denn wollte man jeden Irrthum, jeden Aberglauben ſo lange als Wahrheit und Recht gelten laſſen, bis Gott uns direkt eines Beſſern belehrt, ſo wäre das freilich für die ſtabilen Köpfe ein herrlicher Grundſatz, aber das Wohl der Menſchheit mußte darunter leiden. Man braucht nur die Geſchichte nachzuleſen um zu erfahren, warum man das Recht zu tödten ſo gerne beibehalten hat.

Hello verſucht aus der Nothwendigkeit des Staats die Nothwendigkeit aller Mittel, alſo auch der Todesſtrafe, die zur Erhaltung deſſelben erforderlich ſey, zu beweiſen und leitet aus der Nothwendigkeit auch deren Rechtmäßigkeit her. Daher könne ſie nicht abſolut unrechtmäßig ſeyn. Daß alle zur Erhaltung des Staats nothwendigen Mittel auch rechtmäßig ſind, könnte man zugeben, ohne damit auch die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe, denn nur als Rettungsmittel und nicht als Strafe kann der Staat die Befugniß haben zu tödten. Aber iſt denn wirklich alles, was nothwendig, auch gerecht? Oft werden durch vorangegangene Ungerechtigkeiten, Nothwendigkeiten erzeugt, die aber nimmermehr gerecht ſeyn können, weil ſie ungerechten Urſprungs ſind. Iſt die Sklaverei gerecht, weil ſie in dem Augenblick zur Erhaltung eines Staats nothwendig geworden iſt? Iſt die Leibeigenſchaft gerecht, weil durch ſie die Menſchen ſo tief geſunken ſind, daß ſie ganz verlernt haben, als ſelbſtſtändige freie Menſchen zu leben?

Hello ſagt, der Schuldige habe noch nicht abgebüßt, wenn er nicht mehr ſchaden könne. Aber muß denn Blut fließen, damit der Verbrecher buße? Iſt denn der Verluſt der Freiheit, der Achtung aller Mitbürger, aller bürgerlichen Rechte keine harte Buße? Und wenn dies nicht für Buße gelten, wenn dieſe allein im Aufhören des Lebens beſtehen ſoll, muß dann nicht jedes Verbrechen mit dem Tode beſtraft werden, da doch für jedes gebüßt werden muß? Dann hätte Drako Recht gehabt, als er, befragt wegen der Härte, die in ſeinen Geſetzen herrſche, antwortete: Auch die kleinſten Verbrechen ſind des Todes werth, für größere gibt es keine Strafen mehr.

Der Unverletzlichkeit des Staats, meint Hello, müſſe die Unverletzlichkeit des Einzelnen nachgeſetzt werden, übrigens erkenne der Staat die Heiligkeit des Lebens gerade dann am feierlichſten an, wenn er die Verletzung deſſelben am ſchrecklichſten beſtrafe. Abgeſehen davon, daß dieſe Meinung zu den abſcheulichſten Strafen berechtigte, ſo iſt doch dadurch, daß die Unverletzbarkeit des Lebens frevelhaft von Einzelnen angetaſtet wird und hierdurch dieſe einen gräßlichen Fluch auf ſich laden, der Staat keineswegs berechtigt eine geſchehene Verletzung jenes Geſetzes durch eine Wiederholung des Unrechts wieder heilen zu wollen. Hello meint, Gott könne kein zerſtörendes Element in ſein Werk haben einführen wollen. Allein dem widerſpricht ſeit dem Sündenfall der erſten Menſchen alle Erfahrung. Das zerſtörende böſe Element lebt fort, wenn auch einem Verbrecher der Kopf heruntergeſchlagen wird — es iſt die immer von neuem auflebende Hydra. Wäre eine Strafe denkbar, womit dieſe vertilgt werden könnte, ſie wäre gewiß gerecht!

Gegen den Einwand, daß die Richter dem Irrthum unterworfen ſeyen, geſteht Hello nichts entgegnen zu können, als daß die Vorſichtsmaßregeln ſo groß ſeyen, daß ein Verſehen nicht zu fürchten wäre. Darauf kann man ihm auch erwiedern, er ſolle ſich nicht täuſchen. Unzählige Beyſpiele könnten angeführt werden, beſonders aus politiſch ſtürmiſchen Zeiten, wo alle jene gerühmten Vorſichtsmaßregeln nicht hingereicht haben, die Unverletzlichkeit des Lebens heilig zu halten.

Man legt viel Gewicht auf das Begnadigungsrecht;

Digitized by Google

es iſt das ſchönſte, heiligſte Recht des Monarchen, und wäre dieſer ein Gott, die beſte Bürgſchaft. Aber er iſt ein Menſch, und allen Irrthümern und Schwachheiten, womit die Menſchheit behaftet iſt, unterworfen. Wie oft ſchon haben Regenten noch vor entſchiedener Sache ausgeſprochen, daß das Urtheil, wie es ausfallen möge, vollzogen werden ſolle? Wie oft ſchon hat das Wort eines mächtigen Fürſprechers einem Verurtheilten das Leben gerettet, während ein anderer ſterben mußte, weil er keine Freunde hatte, die ſeine Sache ſo gut vorzubringen wußten? Wie oft entſcheidet nicht vorgefaßte Meinung für oder gegen eine Sache? Wie oft ſind nicht Zufälligkeiten des Orts, der Zeit, der Gemüthsſtimmung Urſache, daß ein Verurtheilter ſterben oder leben ſoll?

Wahrlich man kann einem zu zweifeln kaum verargen, ob das Begnadigungsrecht, wie es gewöhnlich ausgeübt worden, der Menſchheit eine Wohlthat, der mangelhaften Gerechtigkeit eine Hülfe iſt?

Nachdem nun Hello die abſolute Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe widerlegt zu haben glaubt, leugnet er auch die Zweckmäßigkeit ſie jetzt ſchon zu abrogiren, theils weil die vorgeſchrittene Bildung in der Wirklichkeit noch nicht ſo groß und allgemein ſey, theils weil ſich aus einer zufälligen Thatſache entnehmen ließe, welch ſchreckliche Folgen eine derzeitige Aufhebung dieſer Strafe haben würde. Es wäre alſo an den Neuerern die wohlthätigen Wirkungen ihrer Neuerung zu beweiſen.

Obgleich wir bereits verſucht haben die abſolute Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe zu begründen, ſo können wir uns doch nicht enthalten, da unſere individuelle Anſicht auch dem Irrthum unterworfen ſeyn kann, zu verſuchen den von Hello verlangten Beweis zu führen.

Unſere Gegner, weil ſie im Beſitz ſind, verlangen von uns, wir ſollten beweiſen, daß die Aufhebung wohlthätige Folgen haben würde. Allein wenn wir auch nicht verlangen wollen, die Vertheidiger der Todesſtrafe ſollten die Negative dieſes Satzes beweiſen, ſo dürfen wir doch wohl fordern, daß ſie uns darthun, daß die Todesſtrafe die von ihnen ihr nachgerühmten Vortheile, ſeitdem ſie beſtanden, wirklich gehabt hat. Beide Beweiſe ſind nicht mit mathematiſcher Strenge und Gewißheit zu führen, beide Partheien müſſen ſich auf Vermuthungen ſtützen und es kann nur die Frage ſeyn, weſſen Vermuthungen die beſten Gründe für ſich haben.

Hello mit unſern Gegnern ſetzt die Hauptwirkung der Todesſtrafe in den Schrecken, den ſie dem Verbrecher verurſache und wodurch er von ſeiner vorgehabten That abgehalten würde. Allein, wenn dies durch das von ihm angeführte Beiſpiel bewieſen werden ſoll, ſo wäre in der von uns obenerwähnten Thatſache von England ein hinlänglicher Gegenbeweis enthalten. Zudem wäre nach der Anſicht Hello's dem Staate erlaubt, um den Verbrecher um ſo ſicherer abzuhalten, mit jeder Strafe, ſey ſie auch noch ſo hart und grauſam, zu drohen, denn je ſchrecklicher die Drohung, deſto mehr Uebelgeſinnte laſſen ſich abhalten. Dies würde uns abermals zu dem traurigen Recht des Staates führen mit jeder auch der grauſamſten Strafe vergelten zu dürfen. Wäre dies Mittel bewährt die Verbrechen zu vermindern, es wäre ſogar Pflicht des Staats, vorausgeſetzt, daß man ſie für gerecht hält, was unſere Gegner thun müſſen, Gebrauch davon zu machen. Allein, weil man ſich ſeit langen Jahren gerade vom Gegentheil überzeugt hat, ſind die Strafen um ſo vieles gelindert, die Todesſtrafe ſo ſehr beſchränkt worden.

Wenn nicht gerade hierin ein ſtarker Beweis enthalten wäre, daß man kein Gewicht auf die Abſchreckung legen dürfe, ſo könnte man durch viele Beiſpiele wenigſtens ziemlich glaubhaft nachweiſen, daß die Todesfurcht nicht immer die größte Furcht iſt. Wie viele Menſchen haben ſich das Leben genommen aus Furcht in Gefangenſchaft oder Unterſuchung zu kommen? wie viele Verbrecher haben ihre That erſt durch Selbſtmord beendigen wollen oder wirklich beendigt? Es kann ſogar die Lebensverachtung zur Volksſitte werden, was unter andern die Japaner beweiſen, die wegen unbedeutender Urſachen ſich mit dem größten Gleichmuth das Leben nehmen, welche Sitte übrigens wahrſcheinlich durch die in dieſem Lande ſo oft vollzogene Todesſtrafe begründet worden iſt. Man wende dagegen nicht ein: die Todesſtrafe ſoll nicht oft, im Gegentheil nur ſehr ſelten angewendet werden. Denn die Anwendung iſt keine Willkühr mehr, ſobald das Verbrechen, worauf der Tod ſteht, verübt worden. Und liegt nicht gerade darin, daß eine Strafe nur durch ſeltene Anwendung bei Kraft und Wirkſamkeit erhalten werden kann, ein Grund mehr an ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit zu zweifeln, da durch häufige Anwendungen, die nicht zu vermeiden ſind, wenn die Fälle häufig eintreten, ſie ihre angeblich guten Eigenſchaften verliert.

Wer aber mag ſich denn anmaßen zu beſtimmen, welches Verbrechen und wie lange ein ſolches Verbrechen mit dem Tode beſtraft werden muß, und daß, wenn man es nicht mit dem Tode beſtrafen würde, der Staat große Gefahr laufe? Wie iſt es möglich, daß durch ein gewiſſes Verbrechen, wenn es nicht bis heute mit dem Tode beſtraft worden wäre, der Staat in Gefahr geſtanden hätte, und daß dieſer Staat von Morgen an, wo die Todesſtrafe wegen deſſelben Verbrechens aufgehoben werden ſoll, in ſeinem Gedeihen nicht nur keinerlei Störung erleiden, ſondern ſogar eine Abnahme des beſtimmten Verbrechens verſpüren wird. Und doch hat ſich dieſe Thatſache ſchon wiederholt. Wenn nun die Todesſtrafe gerecht wäre, weil ſie zur Erhaltung des Staats nothwendig ſeyn ſoll, ſo iſt ſie, wenn ſie ohne durch die nothwendige Erhaltung des Staats bedingt zu ſeyn, angewendet wird, ungerecht, und daß man dieſe Ungerechtigkeit begeht, geſteht man ſtillſchweigend ebenſo oft ein, als man die Todesſtrafe wegen gewiſſer Vergehen, worauf ſie bisher ſtand, aufhebt, obgleich der Staat ſich ebenſo wohl befindet, wie vorher. Geſetzt, in einem Staat ſteht auf Diebſtahl mit Einbruch der Tod. Morgen wird durch ein Geſetz der Tod in eine Gefängnißſtrafe verwandelt. Wie in aller Welt iſt es nun zu rechtfertigen, daß der Dieb von geſtern ſterben muß, weil er

Digitized by Google

nicht einen Tag länger gewartet und ſich durch den Tod nicht hat abſchrecken laſſen, und daß der Dieb von Morgen nur mit Gefängniß beſtraft wird, weil er einen Tag ſpäter in Verſuchung geführt worden? Wie iſt es nur denkbar, daß erſterer eine dem Staat gefährlichere Handlung begangen, als letzterer, und doch hat man zur Erhaltung des Staats es für nothwendig, alſo auch für gerecht gehalten, daß jener mit dem Leben bezahlen müſſe. Daraus folgt, daß, einmal die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe angenommen, ſogar die Aufhebung derſelben ungerecht wird. Denn ſobald man eingeſteht, daß es ungerecht ſey, fortan eine Handlung mit dem Tode zu ſtrafen, weil es die Erhaltung des Staats nicht mehr erheiſche, ſo geſteht man auch, daß alle wegen deſſelben Vergehens Hingerichtete, ungerechter Weiſe ihr Leben verloren haben, da es unmöglich iſt mit Beſtimmtheit anzugeben, von welchem Augenblick an eine Handlung nothwendig mit dem Tode beſtraft werden muß. Man wende nicht ein, daß derſelbe Fall bei allen Geſetzen die, dem Rechte nach, alle nothwendig ſeyn ſollten, eintrete. Denn bei allen andern Geſetzen, außer dem der Todesſtrafe, ſind Gradationen denkbar. Sie können alſo alle nach den Bedürfniſſen der Zeit geändert werden. Der Tod aber ſchließt das Leben, das Leben den Tod aus, es iſt alſo unmöglich eine Annäherung an eine andere Strafe zu finden und deswegen muß nothwendig die Aufhebung der Todesſtrafe, deren Rechtmäßigkeit vorausgeſetzt, ungerecht werden.

Hello meint, der Neuerer, der es auf einen Verſuch ankommen laſſen wolle, lade eine entſetzliche Verantwortlichkeit auf ſich. Was haben denn ſeit Jahrzehnten die Geſetzgeber aller civiliſirten Völker anders gethan, als dieſen Verſuch gemacht? Nicht die Vorangegangenen, ſondern die Zurückgebliebenen haben ſich zu verantworten, denn alle Verſuche ſind geglückt — mußten glücken. Wäre ein Verſuch nicht gelungen, hätten ſich die Verbrechen vermehrt, weil der Schrecken vor dem Tode nicht mehr Schildwache geſtanden, woher kommt es denn, daß man niemals zur Todesſtrafe, wenn man ſie einmal aufgegeben, wieder zurückgekehrt iſt?*) Man vergleiche alle ſtatiſtiſchen Kriminaltabellen vor und nach der Aufhebung der Todesſtrafe wegen irgend eines Verbrechens, und niemals wird man eine Vermehrung wahrnehmen. Wenigſtens ſind die Ausnahmen, wenn es deren gibt, ſo ſelten, daß ſie neben der Regel ganz verſchwinden.

Was mehr können unſere Gegner verlangen, welchen Beweis ſollen wir noch führen? Kein Grund iſt denkbar, warum die Verſuche von jetzt an, unternommen, mißglücken ſollten, da alle frühere von wohlthätigen Folgen begleitet waren.

Schon oben iſt angedeutet, daß dieſer Beweis nur geführt worden iſt, wenn wirklich die Todesſtrafe an und für ſich rechtmäßig ſeyn ſollte, was wir aber niemals zugeben können.

Kürzlich ſoll nur noch an die Gefahr erinnert werden, die unſere Richter bei Anwendung der Todesſtrafe laufen. Als Beiſpiel diene der von Hello erzählte Fall. Ein des Diebſtahls, Mords und der Brandſtiftung Ueberwieſener wird, obgleich er zweimal den Tod verdient hatte, nicht zum Tode verurtheilt, ein Anderer, der, wie es ſcheint, in einer Art Wahnſinn gemordet, wird hingerichtet. Iſt das Gerechtigkeit?

Eine Strafe taugt nicht, ſobald man ſich fürchtet ſie anzuwenden. Wenn, wie behauptet wird, durch allgemeine Zuſtimmung die Todesſtrafe eingeführt werden, ſo ſollte ſie jetzt durch den allgemeinen Abſcheu aufgehoben werden.

Endlich ſollten die Chriſten nie vergeſſen, daß der Verbrecher erſt nach dieſem Leben die gerechte Vergeltung ſeiner That zu erwarten hat, daß die Strafe der weltlichen Gerichte, da dieſe bei Beurtheilung der zu beſtrafenden Handlung nicht auf die Motive und Geſinnungen des Verbrechers Rückſicht nehmen können, nur ein ſchwaches unvollkommnes Nothhülfsmittel iſt und bleiben muß, um den Staatsverband zu erhalten und ſein Gedeihen zu fördern.

*) Eine Ausnahme macht Oeſtreich. (Anm. d. Einſ.)

Von Kunſtſachen.

Plaſtik.

Es kann demjenigen, der das Fortſchreiten Frankfurts in künſtleriſcher Hinſicht mit Intereſſe betrachtet, nur höchſt erfreulich ſeyn, zu ſehen, daß nach und nach in unſerer Stadt Zweige der Kunſt in Aufnahme kommen, die früher gänzlich hier mangelten. Der vorzüglichſte dieſer Kunſtzweige iſt die Plaſtik, deren Ausübung ſeit einigen Jahren ſehr zugenommen hat, man könnte faſt ſagen eigentlich erſt erwacht iſt. Einen Beweis hiervon liefern z. B. die plaſtiſchen Arbeiten des Herrn v. Launitz auf dem hieſigen Friedhofe, wo dieſer Künſtler, während wenigen Jahren, Arbeiten in Marmor aufgeſtellt hat, die auch in einer mehr kunſtliebenden Stadt, als Frankfurt es jetzt iſt, die Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen würden.

Sogar mit größeren Arbeiten in Bronzeguß, der in unſerer Zeit im Verhältniß zu anderem Material eigentlich ſelten iſt, ſind wir hier vertraut geworden, nachdem Herr v. Launitz es gewagt hat, die Ausführung des Monuments für Guiolett in dieſem Material zu unternehmen, was unſerm hieſigen höchſt verdienſtvollen Bronzegießer Herrn Beyer nebſt anderem Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß er im Stande ſey, den Guß des einen Reliefs zu dem Monumente für Guttenberg eben ſo gut zu liefern, als es in Frankreich mit den andern Reliefs der Fall iſt. Aber nicht allein die Bedürfniſſe der Stadt und der nächſten Umgebungen werden durch die plaſtiſchen Künſtler befriedigt, die hier leben, ſondern ſogar bedeutende Beſtellungen für das Ausland werden hier ausgeführt.

Eine ſolcher Arbeiten für das Ausland iſt das große Monument in karrariſchem Marmor, das Herr Ed. v. Launitz für den Schatzmeiſter des Königs der Niederlande den Obriſten Ragay verfertigt hat, und das vor einigen Tagen zur Anſicht des Publikums ausgeſtellt war. Obgleich

Digitized by Google

dieſe Arbeit kaum zu den größeren Werken der Sculptur gehört, die Herr v. Launitz in Italien ausgeführt und obgleich ſein Name im Ausland hinlänglich bekannt iſt, ſo iſt dieſes doch das erſte große Werk der Plaſtik, das in Frankfurt fur das Ausland gearbeitet worden, weshalb wir uns deſto weniger enthalten können, nähere Nachrichten darüber mitzutheilen.

Das ganze Werk beſteht aus einem Bau in karrariſchem Marmor, faſt in der Form eines altrömiſchen Cippus, auf deſſen Vorderſeite ein Basrelief im ſchönſten Statuarmarmor ſich befindet, während die andern drei Seiten Inſchrifttafeln enthalten. Wir beſchränken uns hier nur auf die Beurtheilung des Basreliefs, das nach dem Wunſche des Beſtellers die Figuren des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung darſtellt.

Der Gegenſtand iſt ſchon zu oft von den Künſtlern der chriſtlichen Zeit bearbeitet worden, als daß es nicht unendlich ſchwer ſeyn ſollte, etwas Neues in Stellung und Anordnung zu erfinden. Demohnerachtet wird der Beſchauer bei dem erſten Anblick des Reliefs, unſerer Anſicht nach, durchaus nicht ſogleich an ſchon Geſehenes erinnert, und die Figur der Hoffnung hat, wie uns ſcheint, viel Neues. Wir führen das Neue in der Kompoſition nicht deshalb an, als dächten wir, es liege darin ein beſonderes Verdienſt der kunſtleriſchen Produktionen; wir wollen damit nur die Phantaſie des Kunſtlers bezeichnen, oder vielmehr die eigene Empfindungskraft deſſelben darthun, ohne welche man nur ſchon Geſehenes nachbildet, ohne fähig zu ſeyn, dieſen Bildungen ein neues Leben zu geben. Daß der Kunſtler aber von dem Gegenſtand, den er hat darſtellen wollen, ſelbſt durchdrungen geweſen, ſieht man wohl beim erſten Anblick der Arbeit, indem jede Figur in Stellung und Ausdruck auch ohne Emblem, das anzeigt, was ſie vorſtellen ſollte. Beſonders ſcheint uns in der Figur der Hoffnung das Erwartungsvolle unzweideutig ausgedrückt und ſehr mit Ueberlegung hat der Kunſtler in der Gewandung das Motiv gewählt, das dieſen Effekt noch erhöht, indem das Gewand der Figur allmählig von der Schulter geleitet iſt und nun durch die beiden übereinandergeſchlagenen Hände in ſeinen Falten aufgehalten, in reichen aber klaren Falten herabhängt, wodurch die ganze Figur die Wirkung von Jemand hervorbringt, der in ſeine Gedanken ganz verſunken iſt. Bei der Figur der Liebe iſt der Ausdruck des mütterlichen Wohlwollens in dem Kopfe der Mutter treffend gegeben, ſo wie das kleine Kind auf dem Arme der Mutter wirklich zu ſchlafen ſcheint, während ein anderes mit dem Ausdruck des kindlichen Zutrauens zu ihr hinausſchaut, die ihre Hand auf den Kopf deſſelben legt, wodurch zwiſchen dieſer ganzen Gruppe eine wohlthuende Verbindung hergeſtellt iſt. Der Glaube hat den kräftigen Ausdruck der innern Ueberzeugung, die auch durch die determinirte Stellung, die jedoch durchaus nichts Unweibliches hat, noch verſtärkt wird. Die Zeichnung der Figuren ſcheint uns ſehr richtig, wie es von einem Kunſtler, der die Konſtruktion des menſchlichen Körpers zu einem ſeiner Hauptſtudien gemacht hat *), wohl nicht anders zu erwarten ſteht. Die geſchickte Ausführung des Basreliefs, die fur ein Werk, das in freier Luft ausgeſtellt werden ſoll, eigentlich verſchwendet iſt, rechnen wir einem Künſtler, der ſchon ſo viele und größere Werke ausgeführt und ſo lange Zeit in der Hauptſtadt der Kunſt gelebt **), kaum zu einem ſo großen Verdienſt an, deſtomehr aber, die reiche und dabei klare Drapirung ſeiner Figuren, was ſo ſelten zuſammengefunden wird. Hier iſt ein würdiger Reichthum von Gewand mit der größten Verſtändlichkeit der Motive verbunden, was, wie uns ſcheint, überhaupt in Herrn v. Launitz Arbeiten, ſoviel wir ſie kennen, durchgehends ſtattfindet, und was ihn als einen vorzüglichen Schuler Thorwaldſens bezeichnet, wie dieſes noch beſonders der Fall iſt bei den Figuren des Monuments für Guiolett, bei denen noch obenein das moderne Gewand eine neue Schwierigkeit darbot, die uns ſehr glücklich gelöſt ſcheint, indem man das neue Koſtüme erſt bei näherer Unterſuchung bemerkt. Es iſt daher natürlich, daß den Beſchauer, der auch ohne künſtleriſche Bildung, das Basrelief betrachtet, von dem wir oben ſprachen, die Behandlung der Draperie befriedigt, indem dieſe an mehreren Stellen, kaum mehr Stein, ſondern wirkliches Gewand zu ſeyn ſcheint, das man verſucht wird an einem Ende aufzuheben, um ſeine Schwere zu fühlen. Zu dem allem kommt noch das glücklichſte Material, das man ſich wunſchen kann, ſo daß dieſes Werk auf den Beſchauer einen ſehr angenehmen Eindruck macht, und das Publikum dem Kunſtler gewiß Dank wiſſen wird für die Gefälligkeit, mit der er es fur einige Tage öffentlich gemacht hat.

Städel'ſches Kunſtinſtitut.

(Schluß.) †)

IV. Kunſtſammlungen.

Die von dem Stifter hinterlaſſene Sammlung von Gemälden, Handzeichnungen und Kupferſtichen bildete, nebſt den obenerwähnten in der erſten Zeit von der Adminiſtration dazu gekauften Kunſtwerken, die während der beiläufig 11jährigen Dauer des Prozeſſes dem Publikum im Stiftungshaus offengeſtandene Gallerie. Durch Uebereinkunft mit dem Vorſtand des löbl. Muſeums wurden die im Jahre 1807 von dem Furſten Primas und Großherzog von Frankfurt aus den aufgehobenen Kirchen und Klöſtern dieſer Anſtalt verehrten, und ausſchließlich aus der altdeutſchen Schule herruhrenden Bilder ſchon im Jahre 1824 in unſeren Sälen aufgeſtellt, und noch jetzt bilden ſie, ſo lange es der Raum

*) Herr v. Launitz hat im Städel'ſchen Kunſtinſtitut ſchon vor längerer Zeit die Anatomie für Künſtler öffentlich vorgetragen, und ſeitdem ein ſchätzbares Werk derſelben ausgearbeitet, das zu dem ausgezeichnetſten gehören ſoll, was in dieſer Art exiſtirt. Namentlich ſoll ſeine Lehrmethode ebenſo neu und faßlich, als von den entſchiedenſten Vorzügen ſeyn. (Anm. d. Einſ.)

**) Herr v. Launitz lebte, wie wir hören, 15 Jahre in Rom, wo er ſeine Studien unter Thorwaldſen machte. (Anm. d. Einſ.)

†) S. oben S. 18.

Digitized by Google

geſtattet, einen Theil der Gallerie des Inſtituts. Nach der ausgeſprochenen Abſicht des Stifters ließ es ſich die Adminiſtration angelegen ſeyn, die hinterlaſſenen Bilder geringeren Werthes durch beſſere zu erſetzen, und die Sammlung mit bedeutenden Kunſtwerken zu bereichern.

Die Werke ſolcher Meiſter zu erwerben, für welche nicht mehr mit der, neben jedem regen Eifer ſo leicht hervortretenden, perſönlichen Vorliebe gekämpſt wird, für welche nicht mehr der Reiz der Neuheit beſticht, deren Vortrefflichkeit vielmehr durch den Ausſpruch der Zeit bekräftigt iſt, mußte wohl ein Hauptbeſtreben der Adminiſtration ſeyn. Selbſt hinſichtlich der Rückwirkung auf die Lehranſtalt dürfen die Meiſterwerke der Vorwelt nicht entbehrt werden. Daß der Adminiſtration von Seiten der Bilderhändler wie der Eigenthümer Anerbietungen der vielfältigſten Art zu Theil werden, ja daß ſie mit ſolchen Anerbietungen faſt beſtürmt wird, läßt ſich wohl denken; allein, bei der Verſchiedenheit der jetzt verbreiteten Kunſtanſichten, bei der Ueberſchätzung und Mißkennung ſo vieler Werke nach der individuellen Kunſtrichtung oder dem zufälligen perſönlichen Beſitz, wobei dem bloß Mittelmäßigen gar oft ein höherer Werth beigelegt wird, kann die Wahl der zu kaufenden Werke nur eine ſchwierige ſeyn. Es wird jederzeit unmöglich bleiben, die verſchiedenartigen Wünſche der Künſtler und Kunſtliebhaber zu befriedigen, aber indem die Adminiſtration trachtet, ſich vor jeder Einſeitigkeit zu bewahren, indem ſie ferner an dem Grundſatze feſthält, nur wenige gute Bilder, ſtatt vieler mittelmäßigen zu kaufen, und in dieſem Sinne die Sammlung zu vervollkommnen, glaubt ſie, auf die Zuſtimmung der Billigen Anſpruch machen zu können. Es iſt ihr gelungen, einige vorzügliche ältere Bilder aus der italieniſchen, wie der niederländiſchen und deutſchen Schule zu gewinnen; vieles Unbedeutende der früheren Sammlung wurde ausgeſchieden oder umgetauſcht, und jetzt enthält die Sammlung des Guten und Intereſſanten gewiß ſehr viel. Da ſich *anerkannte Original-Meiſterwerke der erſten Klaſſe*, deren es überhaupt nur ſehr wenige gibt, faſt alle in feſtem unveräußerlichen Beſitz befinden, ſo muß die hauptſächliche Hoffnung der Adminiſtration, einige davon zu erhalten, in dem allmähligen aber ſtets fortgehenden Wirken beruhen, und da unſere Stiftung auch noch in der Nachwelt beſtehen und wirken wird, ſo wird durch Beharrlichkeit das Ziel erreicht werden.

Die Gypsabgüſſe der berühmten Antiken ſind in beſonderen Sälen aufgeſtellt, und ein ausführlicher Katalog über Alles, worin auch die ſinnvolle Bedeutung der Dekorationen der Säle und Treppe beſchrieben iſt, dient dem Publikum zur erläuternden Erklärung.

War man einerſeits bedacht, die Gallerie mit guten älteren Kunſtwerken auszuſchmücken, ſo mußte das in unſeren Tagen neuerſtandene und nunmehr, vorzüglich in unſerem Vaterlande, in ſo herrlicher Blüthe ſtehende Kunſtleben die Anerkennung der Adminiſtration erregen. Sie hat daher Sorge getragen, ihre Sammlung auch durch Werke der gefeiertſten Meiſter unſerer Zeit zu bereichern. An der Ausführung bedeutender Aufträge wird eifrig gearbeitet, und bald wird der Augenſchein lehren, daß der Adminiſtration der Aufſchwung neuerer Kunſt nicht fremd geblieben iſt. Auch iſt Herr Direktor *Veit* ſchon ſeit längerer Zeit mit Ausführung großer hiſtoriſcher Bilder al fresco in einem beſonderen Saale beſchäftigt, und es ſteht zu hoffen, daß das Publikum bald mit dieſem hier faſt unbekannten Zweige der Malerei bekannt werde.

Die Kupferſtichſammlung und Kunſtbibliothek wurde fortwährend vermehrt. Letztere enthält viele zum Theil neuerſchienene Prachtwerke von allgemein künſtleriſchem und architektoniſchem Intereſſe. Es iſt zu bedauern, daß ſie nicht mehr benutzt wird, obzwar der Inſpektor angewieſen iſt, außer den zwei dazu beſonders beſtimmten Nachmittagen jeder Woche, auf beſondere Anfrage auch an anderen öffentlichen Wochentagen die geforderten Werke vorzuzeigen. Aeltere, weniger allgemein verbreitete Kupferſtiche, ſo wie Handzeichnungen werden in Rahmen unter Glas in den Zimmern der Gallerie aufgeſtellt, und damit in der Regel alle 14 Tage gewechſelt. Um den Kunſtfreunden Gelegenheit zu geben, davon noch mehrere kennen zu lernen, ward die Einrichtung getroffen, den Abend eines Wochentags im Winter Kupferſtiche im Cirkel zu zeigen, und gebundene Kupferwerke der Bibliothek vorzulegen. Da es nicht möglich iſt, an der auf dieſe Weiſe veranſtalteten Kupferſtichbeſchauung ein großes Publikum Theil nehmen zu laſſen, ſo konnte keine öffentliche Bekanntmachung darüber ergehen, ſondern man beſchränkte ſich, die bekannten Kunſtliebhaber und Künſtler davon zu benachrichtigen, und ſie zu bitten, diejenigen Perſonen, welche daran Intereſſe finden, zu jenen Beſchauungen einzuführen.

Uebrigens iſt der Inſpektor angewieſen, mit denjenigen Perſonen, welche Kupferſtiche und Handzeichnungen zu ſehen wünſchen, Tag und Stunde, welche mit den Einrichtungen des Inſtituts zuſammenpaſſen, dafür zu verabreden.

V. Andere Leiſtungen.

Da zwiſchen der Liebe des Publikums für die Kunſt und dem Gelingen großer Kunſtwerke die nothwendigſte Wechſelwirkung beſteht, ſo hat die Adminiſtration auch ſonſt gerne die Gelegenheit ergriffen, wo ſie unſeren Mitbürgern in der Ausbildung des Kunſtgeſchmacks und in der Fortbildung künſtleriſcher Fertigkeiten behülflich ſeyn konnte. Unter andern iſt dahin zu rechnen, daß beſondere Lokale zur Ausführung von Kunſtwerken oder zum Kopiren der beſſeren Bilder der Gallerie, eingeräumt, und dazu auch in den Sälen der Gallerie ſelbſt, an den nicht öffentlichen Tagen, Gelegenheit gegeben wurde.

Sowohl einheimiſchen wie fremden Künſtlern iſt geſtattet, ihre Werke in den Sälen öffentlich auszuſtellen; auch veranſtaltete die Adminiſtration ſchon mehrmals, daß von fremden ausgezeichneten Künſtlern vollendete Werke, die nicht für das Inſtitut beſtimmt waren, dem hieſigen Publikum auf einige Zeit zur Anſicht ausgeſtellt wurden.

Digitized by Google

Die Verbreitung der Werke lebender Künſtler beſorgt mit regem Eifer der hier beſtehende Kunſtverein. Die Adminiſtration, durch den Stiftungsbrief an Unterſtützung hieſiger Künſtler angewieſen, glaubte jener Anſtalt einen Beweis ihrer Theilnahme geben zu ſollen, indem ſie 50 Aktien unterzeichnete, und ihr einen Saal im Nebengebäude, der an die Gallerie ſtößt, ſo lange überließ, als deſſen Raum entbehrlich bleibt.

An dem allmähligen Gelingen aller dieſer angeführten Beſtrebungen zur Erreichung des ihr vorgeſteckten Ziels darf die Adminiſtration keinen Zweifel hegen, wenn ſie das Intereſſe unſerer Mitbürger für die Anſtalt ſtets begleitet. Abweichenden Urtheilen muß ſie ſich um ſo mehr unterwerfen, da bekanntlich über Kunſt und Kunſtwerke nie ein völlig übereinſtimmender Geſchmack ſtattfinden wird.

Viele wohlthätige Wirkungen der Stiftung können erſt bei weiterer Entfaltung ſtufenweiſe erfolgen; ſie werden aber ſowohl für Künſtler und Handwerker, wie für das ganze dafür empfängliche Publikum nicht ausbleiben. In der Gemeinnützigkeit der Anſtalt erkennt die Adminiſtration den vorzüglichſten Zweck ihrer Thätigkeit; ſie findet darin den ſchönſten Lohn ihrer Bemühungen, und hegt die Ueberzeugung, durch Befolgung der in dieſen Blättern ausgeſprochenen Anſichten, dem edlen Willen des Stifters am beſten Genuge zu leiſten.

Seidenzucht in Frankfurt.

Die Seidenzucht, welche nach den neueren Erfahrungen ſo ſehr einer weiteren Ausdehnung bedarf, macht wirklich beträchtliche Fortſchritte *), ſo daß man hoffen darf, in Zukunft ſolchen Kriſen, wie wir ſie jetzt erlebt haben, weniger ausgeſetzt zu ſeyn.

So wird gemeldet aus Süddeutſchland: Heidelberg den 6. Auguſt 1836, daß in St. Ilgen, Walldorf, Wieſenthal, Schwetzingen, Heidelberg, Weinheim u. m. O. die diesjährige Erndte ſehr ergiebig war. Eine Haſpelmaſchine des Heidelberger landwirthſchaftlichen Inſtituts iſt ſchon ſeit ſechs Wochen in ſtetem Gange und die vorräthigen Cocons, deren Qualität gerühmt wird, ſind erſt zur Hälfte abgeſponnen. Erfreulich iſt dabei die abermalige Erfahrung, daß die Maulbeerbäume durchaus keinen guten Boden erfordern, bei St. Ilgen gedeihen deren 12,000 auf einem Sandhügel. Aus Baiern berichtet der dortige „Verein zur Beförderung des Seidenbaues," daß von einer Million Raupen auf 50,000 Maulbeerbäumen (Hoch- und Heckenſtämme) 250 Pfund Seide und ein reiner Ueberſchuß von 2500 Gulden gewonnen worden.

In Rußland wurden, laut Bericht der „nordiſchen Biene," im Jahre 1835 circa 10,500 Pfund Seide gewonnen und 95,000 neue Maulbeerbäume gepflanzt.

Im Jahr 1832 kam auch in hieſiger Stadt die Anpflanzung von Maulbeerbäumen in Anregung und hoher Senat verwilligte im Einverſtändniß mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation zu dieſem Zwecke fl. 150 **).

Man hoffte mancher armen Familie, ſo wie den Pfründnern des Verſorgungshauſes hierdurch Gelegenheit zu verſchaffen, Seidenraupen aufzuziehen, damit ſie die Cocons verkaufen könnten, auch glaubte man manche Spielſtunde der Kinder im Waiſenhaus durch die Pflege der Seidenwürmer nützlich auszufüllen.

Leider kann man ſich aber noch nicht der Früchte obenerwähnter Vorausſetzung erfreuen. Die Anpflanzungen fanden zwar auf dem ehemaligen Kirchhofe zu St. Peter Statt; allein es wurde denſelben ſo wenig Sorgfalt gewidmet, daß die meiſten Stöckchen beim Abmähen des Graſes mit umgehauen wurden.

Gewiß bedarf es nur dieſer kurzen Anregung, um den ſo nützlich gewordenen Maulbeerbäumen eine beſſere Pflege zu verſchaffen.

*) Vgl. „Allgemeines Organ" Nr. 66. vom 18. Aug. 1836.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S. 160.

Die Koſel'ſche Taubſtummen-Erziehungsanſtalt *) hat kürzlich von ihrer menſchenfreundlichen Tendenz und ſegensreichen Wirkſamkeit zum Erſtenmale öffentlich die erfreulichſten, rühmlichſten und rührendſten Beweiſe abgelegt. Am 25. u. 26. Auguſt fanden im Lokale der Sonntags- und Gewerbſchule die Prüfungen der Zöglinge dieſer Anſtalt im Sprach- und Sprechunterricht, in der Naturgeſchichte, im Rechnen, in der Geographie und bibliſchen Geſchichte Statt. Die Reſultate dieſer Prüfungen übertrafen alle Erwartungen und wurden mit dem ungetheilten Beifalle aller Anweſenden gekrönt, worunter ſich die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter, mehrere Mitglieder der hochwürdigen gemiſchten Kirchen- und Schulkommiſſion, viele Mitglieder der hochanſehnlichen geſetzgebenden Verſammlung und löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation, und Geiſtliche aller Konfeſſionen befanden.

Wohlgelungene Proben vom Schreiben und Zeichnen, ſowie von verſchiedenen Handarbeiten, lagen in einem beſondern Zimmer zur Anſicht bereit.

Ernennung.

Durch Beſchluß hohen Senats vom 22. Auguſt iſt der hieſige Bürger und Handelsmann Herr Joh. Joſeph Anton Brentano zum Konſul hieſiger freien Stadt zu Trieſt ernannt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 26. Juli iſt dem bisherigen Herrn Hauptmann des dritten Infanteriebataillons, Franz Vigelius, unter ehrenvoller Anerkennung ſeiner ſeit 45 Jahren geleiſteten treuen Dienſte, unter Befreiung von perſönlicher Dienſtleiſtung, die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt worden.

An deſſen Stelle iſt Herr Hauptmann A. Engelhard Chef der dritten Kompagnie dieſes Bataillons geworden, zu deren Mannſchaftsbezirk die Quartiere G und K gehören.

Sodann iſt in der Sitzung hohen Senats v. 22. Auguſt Herr Franz Anton Lindt Oberlieutenant beim erſten Bataillon Infanterie auf ſein Anſuchen von dieſer ſeiner Stelle entlaſſen worden.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 3. S. 39.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 162.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 7. Samſtag den 3. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 2. September 1697 wird — wie ein Zeitgenoſſe erzählt — einem italieniſchen Sprachmeiſter, Schulden und anderer Urſachen wegen, die Strafe auferlegt, in das Narrenhaus zu gehen; als er nicht gutwillig Folge leiſten wollte, ſetzte ihn ein Schubkärcher auf einen Stoßkarren und fuhr ihn hinein. Nachdem er etwa zwei Stunden darin geſeſſen, wurde er aus der Stadt verwieſen.

Nachdem der hieſige Bürger und Phyſikus ordinarius, Herr Dr. med. Joh. Chriſtian **Senckenberg** unterm 18. Auguſt 1763 die Urkunde über ſeine noch jetzt ſo kräftig blühende und ſegensreich wirkende Stiftung zum Beſten der **Arzneikunſt, Armenpflege** und **eines Bürger- und Beiſaſſenhospitals** unterzeichnet und zur obrigkeitlichen Beſtättigung übergeben hatte, auch am 20. Auguſt ein Senatskonkluſum dahin:

„Solle man das zum Beſten des Publici gereichende Anerbieten des Hochgelahrten Doctoris Senckenberg, ſeines völligen Inhalts, mit Dank annehmen, und werden des Endes die beyde wohlregierende Herrn Bürgermeiſtere hiermit ermächtiget, nomine amplissimi Senatus, bey heutigem Schöffen-Rath die feyerliche Acceptation zu thun. Sodann wird Herr Scabinus von Glanburg jun. und Herr Senator Dr. Ruppel erſuchet, dem mehr ermeldeten Doctori Senckenberg, wegen der vor das Publikum hegenden guten Meynung, im Namen Eines Hochedlen Raths, den verbindlichſten Dank zu erſtatten, wo im übrigen dieſe Stiftung nicht nur in allen Stücken beſtättigt wird, und darüber jederzeit unverbrüchlich zu halten, ſondern auch Einem Löblichen Schöffen-Rath überlaſſen bleibt, ratione modi der wirklichen Vermögens-Abtrettung, und was ſonſten hierbey annoch zu reguliren und zu erörtern ſeyn möchte, die weitere nöthige Verfügung und Vorkehrung zu machen"

ergangen war, erfolgte am 3. Sept. 1763 nachfolgendes Schöffenrathskonkluſum:

„Es wird nunmehro die von dem Hochgelahrten Doctore und Physico Senckenberg errichtete Willens-Meynung und unwiderrufliche Stiftung hiermit alles Inhalts beſtätiget."

Den 4. September 1708 wird dahier eine Schreinersfrau, die **Mutter Gritgen** genannt, beerdigt, welche 28 Jahre Hebamme geweſen war, und in dieſem Zeitraume 11,110 Kinder beiderlei Geſchlechts empfangen hatte.

Zollweſen.

Von den zum Zolldienſt erforderlichen Lokalien.

Die Erfahrungen über den Umfang und die Art des hieſigen Handels und Verkehrs, welche man, ſeitdem die neuen Zolleinrichtungen dahier ins Leben getreten ſind, zu machen Gelegenheit hatte, haben nunmehr, wie mit Zuverſicht vorausgeſetzt werden konnte, die betreffenden Behörden und insbeſondere hochlöbliche Zolldirektion in den Stand geſetzt, über das Bedürfniß an Dienſtlokalien ſich auszuſprechen, und hierüber vollſtändige Vorlage zu machen.

Zu erwarten war es, daß bei der Prüfung und Beurtheilung dieſes Bedürfniſſes von der Rückſicht ausgegangen worden, daß, wenn auf der einen Seite die Verhältniſſe Frankfurts, als einer der bedeutendſten Handelsſtädte im großen Zollvereine, die Herrichtung genügender und in jeder Beziehung entſprechender Baueinrichtungen für den Zolldienſt erheiſchen, durch welche für den Handel alle nur mögliche Beförderung bewirkt wird, doch auf der andern Seite auch dahin zu trachten ſey, unnöthige Koſten zu vermeiden.

Wie man vernimmt, ſind hiernach vier Plätze *) in Berathung gezogen worden, von welchen es ſich annehmen ließ, daß durch einen derſelben dem Bedürfniſſe zweckmäßig entſprochen werden könne, nämlich

1) das Klapperfeld,
2) das am Metzgerthor gelegene Schlachthaus in Verbindung mit dem heil. Geiſthospitale, der Stadtwage, dem Leinwandshauſe und Beſtätteramtslokal,
3) die Kaſerne,
4) das ehemals Lausberg'ſche Haus, in welchem ſich gegenwärtig die Dienſtlokalien befinden, in Verbindung entweder mit dem daneben liegenden katholiſchen Pfarrhauſe oder aber dem auf der andern Seite liegenden Dr. Claus'ſchen Hauſe und der ehemaligen Karmeliterkirche.

Unter allen dieſen in Betracht gezogenen Räumen wäre, wenn es ſich lediglich um den Landverkehr handelte, unſtreitig das Klapperfeld derjenige, welcher ſich für Herrichtung entſprechender Zollgebäude am zweckmäßigſten eignen, und es möglich machen würde, allen Anforderungen, welche die Zollverwaltung ſowohl, als der Handelsſtand zu machen berechtigt iſt, vollſtändig

---

*) Vgl. **Jahrbücher** Bd. 6. S. 53. 283. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

genügen. Hier wäre Gelegenheit geboten, ein ſchönes, zweckmäßig eingerichtetes Gebäude mit den erforderlichen Reviſionsbüreaus zu errichten, und ein entſprechendes Gebäude für den Packhof herzuſtellen. Die Lage in der Nähe der beiden Thore, durch welche die bedeutendſten Waarentransporte zu Lande aus- und eingehen — dem Friedberger- und Allerheiligenthore — ſo wie die Nähe aller der Wirthſchaftshäuſer, in welchen die Fuhrleute einkehren, iſt ein ebenfalls nicht zu überſehendes günſtiges Verhältniß. So viele Gründe jedoch für dieſen Platz ſprechen, ſo walten jedoch dagegen auch nicht unerhebliche Bedenken ob, insbeſondere würde die Entfernung des Klapperfelds von dem Mainufer, wenn die Zollgebäude an dieſer Stelle errichtet werden ſollten, eine in keiner Beziehung wünſchenswerthe Trennung in der Behandlung der zu Waſſer und der zu Lande eingehenden Güter nothwendig zur Folge haben.

Die Stadtwage nebſt dem Leinwandshauſe, dem Beſtätteramtslokale, dem Schlachthauſe und dem Hospitalsgebäude würden wohl auch einen großen Raum darbieten, und dabei den Vortheil gewähren, daß die hier einzurichtenden Lokalitäten am Mainufer gelegen, und ſonach in dieſer Beziehung einem Baue auf dem Klapperfelde vorzuziehen wären. Aber auch bei dieſem Plane dürften nicht unwichtige Anſtände zu erwägen ſeyn.

Die zu errichtenden Gebäude wurden nämlich mit der Stadtwage und dem Leinwandshauſe in eine eigentliche Verbindung nicht zu bringen ſeyn; die gegenwärtig ſtehenden Gebäude müßten zum größten Theile niedergeriſſen und neue aufgebaut werden, wodurch die größten Stockungen und Mißverhältniſſe für den Handel entſtehen würden. Auch würde das Hospitalgebäude wahrſcheinlich erſt in einigen Jahren zu einem andern Zwecke, als zu welchem es bis jetzt noch beſtimmt iſt, verwendet werden können, und überhaupt durch die Neubauten ein ſehr bedeutender Koſtenaufwand entſtehen.

Unter dieſen Verhältniſſen ſoll denn, wie man vernimmt, die Kaſerne ebenfalls ein Gegenſtand ſorgfältiger Prüfung geweſen ſeyn.

Der Raum, welchen die ganze Kaſerne darbietet, ſcheint für das Bedürfniß allerdings hinlänglich, und es dürfte, wenn derſelbe noch unbebaut läge und eine Verbindung mit dem Mainufer hergeſtellt wäre, allerdings ſehr Vieles dafür ſprechen, daß dieſer Raum für die Zollgebäude verwendet würde. Die Verbindung mit dem Mainufer würde dann auch ganz gut dadurch bewirkt werden können, daß das ehemalige Lausberg'ſche Haus entweder ganz abgebrochen, oder wenigſtens durch den untern Theil deſſelben eine Durchfahrt und vor demſelben und den Nachbarhäuſern die nöthigen Reviſionslokale für den Waſſerverkehr eingerichtet würden.

Die Kaſerne, in ihrem jetzigen Zuſtande und ſelbſt mit ſehr bedeutenden Bauveränderungen, dürfte ſich indeſſen für ein Zollgebäude in Frankfurt keineswegs eignen. Beſonders möchte der Verwendung deſſelben zu dieſem Zwecke der Umſtand entgegenſtehen, daß ſich nicht leicht und nicht ohne ſehr bedeutende Koſten eine Einrichtung treffen laſſen würde, um von einem Punkte aus die Geſchäftsführung, bei den Reviſions- und Abfertigungsbüreaus überſehen zu können, nicht zu gedenken, daß neben den durch die vorzunehmenden Veränderungen erwachſenden großen Unkoſten auch durch die Verlegung der Kaſerne dem Aerar hieſiger Stadt ein Koſtenaufwand verurſacht werden würde, der jene Unkoſten noch weit überſtiege.

Hiernach würde denn noch der vierte Plan zur Erwägung bleiben, bei welchem die Lokalitäten, die hochlöblicher Zolldirektion bereits jetzt im Lausberg'ſchen Hauſe, in der Karmeliterkirche und am Mainufer überwieſen ſind, verwendet werden ſollen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe Lokalitäten nicht dem Bedürfniſſe entſprechen, weshalb denn noch immer in der Stadtwage ebenfalls Abfertigungen vorgenommen werden mußten, was indeſſen bei Herrichtung der Dienſtlokalien zu vermeiden eine wichtige Aufgabe ſeyn dürfte, da ſolche Abfertigungen an entfernten Orten weder im Intereſſe des Handelsſtandes liegen, noch für die Handhabung der Zollordnung erſprießlich ſeyn können.

Es iſt daher, wie verlautet, bei Beleuchtung dieſes Plans von Seiten hochlöblicher Zolldirektion vor Allem darauf Bedacht genommen worden, zu unterſuchen, ob es möglich ſey, jene Lokalitäten nach dem Bedarf zu vergrößern, wobei überdies die Rückſicht eintrat, daß bei dieſem Plane der Raum des von der Stadt erkauften Lausberg'ſchen Hauſes mitbenutzt, und überdies ſehr viele der bereits in der Karmeliterkirche gemachten Einrichtungen, für welche bereits beträchtliche Summen verwendet worden ſind, die ſonſt verloren wären, ganz belaſſen werden könnten.

Das Reſultat der Prüfung und Unterſuchung ſoll bei hochlöblicher Zolldirektion die Ueberzeugung herbeigeführt haben, daß, wenn gleich auch hierbei noch manche Wünſche übrigbleiben, dennoch bei dem Mangel eines andern geeigneteren Platzes, bei dieſem Plan am zweckmäßigſten den etwaigen Uebelſtänden begegnet werden könne.

Nach den bisherigen Erfahrungen bedarf, wie man vernimmt, das Zollweſen, außer den in dem Zollgebäude zu vereinigenden Amtslokalen für die Direktion und das Hauptſteueramt und einer darin anzubringenden, entſprechenden Wohnung für den Direktor, wenigſtens fünf Reviſionslokale, die Lokalitäten für die Niederlage, großen abgeſchloſſenen Zollhof und außer dieſem noch einen beſonders abgeſchloſſenen Raum für den Freihafen.

Um nun dieſen Bedürfniſſen abzuhelfen, wäre vor Allem eine Vergrößerung des Lausberg'ſchen Hauſes nach dem Mainufer erforderlich, welche durch die Vereinigung entweder des neben dieſem Hauſe ſtehenden katholiſchen Pfarrhauſes, oder des andererſeits nebenſtehenden Dr. Claus'ſchen Hauſes mit demſelben, zweckmäßig bewirkt werden könnte. Es wäre daher, wenn man überhaupt auf den Plan, die Lausberg'ſche Hofraithe zum Zollgebäude zu verwenden, eingehen will, eine nothwendige Bedingung, daß eines jener Nebenhäuſer die gleiche Beſtimmung erhielte und zu dieſem Zweck erworben würde,

Digitized by Google

in welchem Falle alsdann an das eine oder andere jener Nebenhäuſer nach dem Mainufer ein mit denſelben zu verbindendes Gebäude in der Breite des Lausberg'ſchen Hauſes anzubauen, und auf dieſe Weiſe das eigentliche Zollgebäude herzuſtellen wäre. Das jetzt noch ſtehende Lausberg'ſche Haus würde demnächſt abgebrochen und dadurch nach der Mainzergaſſe hin ein Hofraum gewonnen werden, welcher als ein Theil des Zollhofes am Main und in unmittelbarer Verbindung mit demſelben, beſonders zum Auf- und Abladen großer Güterwagen, beſtimmt und zu dieſem Zwecke ſo einzurichten wäre, daß unter einer Verdachung das Auf- und Abladen vorgenommen werden könnte.

Als Niederlagegebäude (Packhof) wären die bereits überwieſenen ſämmtlichen Räume der Karmeliterkirche, nebſt den Kellern unter dem Kaſernengebäude, unter Vornahme der hierzu nöthigen Veränderungen, zu verwenden. In dem Niederlagegebäude mußte ebenfalls ein geräumiges Bureau für die Packhofsverwaltung und ein Reviſionsbüreau, beide dicht neben der Kirche angebracht werden.

Das Zollgebäude würde in ſeinem Erdgeſchoſſe außer der, einen genugenden Raum darbietenden Durchfahrt, zwei Reviſionslokale enthalten. Die oberen Stockwerke deſſelben wurden die nöthigen Zimmer für die Direktion, das Hauptſteueramt, eine paſſende Wohnung für den Direktor und für den Hausverwalter enthalten.

Am Mainufer vor dem Zollgebäude und da, wo ſich die Holzſtube befindet, müßten ebenfalls noch Reviſionslokale nebſt Schreibſtube angebracht werden.

Wenn nun auf dieſe Weiſe für die Gebäulichkeiten Vorſorge getroffen worden, ſo möchte noch wegen des Zollhofes am Main und des damit zu verbindenden Freihafens die nöthigen Einrichtungen vorzukehren ſeyn. Als Zollhof am Main wäre der ganze Raum zu verwenden, welcher ſich zwiſchen dem ehemaligen St. Leonhardsthore und dem eiſernen Gitter am Weinmarkt befindet. Dieſer Raum mußte dadurch, daß in der Nähe des ehemaligen St. Leonhardsthores ein gleiches eiſernes Gitter mit einem verſchließbaren Thore errichtet würde, abgeſchloſſen werden. Innerhalb deſſelben wäre aber etwa auf gleiche Weiſe noch ein beſonderer Raum, in welchem vorzugsweiſe die unter Begleitung ankommenden Schiffe abzufertigen ſind — der Freihafen — zu bezeichnen. Fur alle Fuhrwerke, welche nicht Waaren einführen und wegſchaffen, wäre das Durchfahren durch den ganzen Zollhof nicht zu geſtatten, und auch Fußgänger könnten nur in den Stunden durchpaſſiren, in welchen die zollamtlichen Verrichtungen vorgenommen werden, ſo daß nach deren Ablauf der Zollhof ganz geſchloſſen iſt. Der Freihafen wäre während der Ausladung der für denſelben beſtimmten Güter ſtets zu ſchließen.

Eines Umſtandes muß endlich hier noch gedacht werden, der gleichfalls von Wichtigkeit ſcheint, nämlich der Erhöhung des Mainufers. Sowohl für die Abwehr gegen Ueberſchwemmungen, als auch um die allzuſteile Anfahrt am Maine nach der Niederlage zu vermeiden, möchte dieſe Erhöhung ſehr wünſchenswerth ſeyn.

Ob und inwiefern nun, nach Erwägung dieſer und vielleicht noch mancher anderen, bis jetzt nicht kundgewordenen Gründe und Rückſichten, der eine oder andere der erörterten Pläne in Betreff der für das Zollweſen erforderlichen Lokalien den Beifall und die Genehmigung hohen Senats, löblicher ſtändigen Burgerrepräſentation und hochanſehnlicher geſetzgebenden Verſammlung erhalten werde, muß der nächſten Zukunft anheimgeſtellt bleiben.

Die jährlich ſtattfindende Abſperrung des Röderberges.

Unter den vielen, die nächſten Umgebungen von Frankfurt verſchönernden reizenden Gegenden und Ausſichten dürfte wohl in jeder Beziehung der Röderberg mit ſeinen herrlichen Fernſichten und ſeinem von heitern Rebengeländen geſchmückten Wege, welcher zum Beſuche mehrerer in ſeiner freundlichen Nachbarſchaft gelegenen Dörfer gleichſam einzuladen ſcheint, einen unbeſtrittenen Vorrang behaupten.

Denn ſowohl in blos örtlicher als auch in pittoresker Hinſicht wird man dieſem intereſſanten Wege den Charakter der Eminenz gewiß gerne zugeſtehen. Ein anderer erfreulicher und ſeltener Vortheil, welcher ſeinen Werth noch erhöhet, iſt der, in den Sommermonaten ſo höchſt angenehme, der Abweſenheit des Staubes auf demſelben, welcher auf vielen übrigen Spaziergängen oft nur deren einzige Schattenſeite bildet; während der Röderberg, Spazierfahrten und in der Regel auch Ritte ausſchließend, ſo recht eigentlich nur für Spaziergänger geſchaffen und beſtimmt zu ſeyn ſcheint. Dieſen Vorzügen gegenüber iſt es eine um deſto ſonderbarere und bedauerlichere Erſcheinung, daß dieſer freundliche Weg eben in dem Zeitpunkte, wo er dem Auge der Luſtwandelnden den fröhlichen Anblick der bald zur völligen Reiſe gediehenen Trauben darbietet, in ſeiner Glanzperiode alſo, von allen Seiten und Zugängen der harmlos luſtwandelnden, nicht darin Grundſtücke beſitzenden, Mehrheit des Frankfurter Publikums unnachſichtlich geſchloſſen iſt. Dieſer Zeitpunkt der Abſperrung iſt aber zufällig eben der derjenigen Meſſe, welche eine höchſt zahlreiche Maſſe ſowohl aus den Bädern heimkehrender als hier durchreiſender, als der Geſchäfte halber anweſender Fremden in hieſiger Stadt verſammelt. Dieſen wird nun durch dieſe Abſperrung auf der einen Seite ein angenehmer Genuß und eine vortheilhafte Meinung von den Frankfurtiſchen Umgebungen und daſiger Liberalität entzogen, während auf der andern Seite demjenigen Theile dieſer Fremden, welchen der Röderberg etwa von Ausflügen in der Oſtermeſſe oder in ſonſtigen freien, nicht geſchloſſenen Zeiten in angenehmer Erinnerung lebt, eine etwas ungünſtige Ahnung von dem Zutrauen anwandeln muß, welches in die Frankfurtiſchen Spaziergänger und resp. Meßfremden, reifen Trauben gegenuber, oder, wenn man will, zur Seite, in

Digitized by Google

Bezug auf ihre Enthaltſamkeit geſetzt wird. Nur dieſe letztere Rückſicht; ſcheint das plauſible Motiv der faſt fünf Wochen dauernden Abſperrung dieſes herrlichſten Theils unſerer nächſten Umgebung abzugeben.

Wenn nun hier in der einen Beziehung den bekannten honetten Geſinnungen des Frankfurter Publikums durch manifeſtes — ungegründetes — Mißtrauen ein ſchlechtes Kompliment gemacht wird, ſo muß in der andern Beziehung es klar hervorleuchten, daß der angegebene präventive Zweck dennoch leicht verfehlt wird, indem diejenigen, welche Nichtachtung fremden Eigenthums mit der genaueſten topographiſchen Kenntniß der vielen Nebenpfädchen und Steige, welche von allen Seiten in die Weingärten des Röderberges führen und völlige Abſperrung unmöglich machen, paſſend und glücklich vereinigen, entweder auf dieſen Schleichpfaden eindringend, oder aber ſich geradezu über alle Verbarrikadirungen, Querlatten, Verzäunungen und Verbote wegſetzend, dennoch zu den lockenden Reben ſicher zu gelangen wiſſen. Endlich könnten, im ſchlimmſten Falle, zur Tageszeit doch nur immer die äußerſten unmittelbar an den Weg grenzenden Rebenſpaliere etwas gefährdet ſeyn, denn ins Innere der Gärten wurde ſich ohnedies Niemand einiger wenigen Trauben wegen hinwagen, da in unſerer geſegneten Gegend Noth und Armuth weder ſo groß, noch die Trauben ſo ſelten und ſo theuer ſind, um ſie, auf die Gefahr als Dieb ertappt und beſtraft zu werden, zu erbeuten zu ſuchen. Wer dieſe Rückſichten verachtend dennoch durchaus die Weingärten im Röderberge als ungebetener Gaſt heimſuchen will, der wählt alsdann auch nur in nächtlicher und gelegener Zeit die vorhin erwähnten Nebenpfade und Steige, wo alsdann keine Vorſicht, keine Wachſamkeit zum Schutze der Trauben hinreichend ſeyn dürfte. Es erſcheint mithin nach dieſem Geſichtspunkte dieſe Abſperrung eine völlig zwecloſe, mißtrauensvolle, durch nichts begründete Maßregel, dies letztere um ſo mehr, da weder unſere mit Blumen überfüllten Promenaden noch die auf allen Feldern frei- und ſchutzlos ſtehenden Obſtbäume öfteren Frevel veranlaſſen; außerdem aber bildet jene Abſperrung ein odioſes und drückendes Privilegium zu Gunſten einiger Weingartenbeſitzer, gegen und wider die unendlich größere Mehrheit des Frankfurter Publikums, welchem auf dieſe Weiſe ein „öffentlicher Weg“ in ſeiner ſchönſten Periode mißgönnt und verſperrt wird.

Eine hochlöbliche Behörde, in deren Intentionen gewiß nicht irgend eine Vorenthaltung am allgemeinen Beſten liegen kann, würde ſich daher ſicherlich den aufrichtigen und herzlichen Dank des allgemeinen Publikums erwerben, wenn ſie in geneigter Abolirung der bisher interimiſtiſch ſtattgefundenen Abſperrung des Röderberges, dieſen freundlichen und nutzlichen öffentlichen Weg immerfort zu ununterbrochener ungehinderter Paſſage vertrauensvoll eröffnete. △

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.) *)

Wo aber jene Umſtände minder vortheilhaft ſind, darf die Regierung um ſo weniger unterlaſſen, durch Unterrichtsanſtalten für eine angemeſſene Bildung der produktiven Klaſſen zu ſorgen. Sie wird dieſe Pflicht um ſo eifriger zu erfüllen ſtreben, je weniger die natürlichen Hülfsquellen des Landes der angewachſenen Bevölkerung die Mittel zu weiteren Fortſchritten darbieten. Es iſt Jedem, der die wirkenden Urſachen im Gebiete der Volkswirthſchaft nur oberflächlich überſchaut, wohl klar, daß in Ländern von älterer Kultur die Fortſchritte der Produktion faſt ganz allein durch die fortſchreitende geiſtige Entwickelung, durch die Erweiterung aller jener Kenntniſſe, welche eine nützliche Anwendung in der Produktion finden können, und deren möglichſten Verbreitung bedingt ſind, und daß ein Stillſtand in dieſer geiſtigen Entwickelung nicht nur dem weitern Aufblühen der Nationalwohlfahrt eine Grenze ſteckt, ſondern die Lage der Geſellſchaft allmählig zu verſchlimmern droht. Ein Land, deſſen natürliche Hulfsquellen in voller Benutzung ſtehen, und das in der Einſicht, welche dieſe Quellen für die Zwecke der Produktion mit reichlicherm Erfolge zu benutzen lehrt, keine Fortſchritte mehr macht, wird ſich mit raſchen Schritten einem Zuſtande nähern, in welchem die arbeitende Klaſſe ſich mit dem niedrigſten reellen Arbeitslohn begnügen muß, wo bei fernerem Anwachſen der Bevölkerung nur noch die rüſtigſten und tüchtigſten Arbeiter ein hinlängliches Auskommen finden, und die Zahl der Unterſtützungsbedürftigen und Armen ſich allmählig vermehrt, wo Mangel und Elend der untern Klaſſen die Volksmenge ſchon in gewöhnlichen Zeiten ſtationär halten, oder ſie nur noch in der Zahl der Leidenden einen Zuwachs finden laſſen, und jede außerordentliche Ungunſt der Zeit ihre Reihen lichtet. Alles aber, was die Produktion lehrt, ihre Geſchäfte mit einem gleichen Aufwand von Produktivkräften erfolgreicher zu machen, oder mit geringerm Aufwande und mindern Anſtrengungen das gleiche Reſultat zu erzielen, hemmt die Annäherung zu ſolchem unerfreulichen Ziele, dem die Geſellſchaft in der Periode geiſtiger Regeneration unfehlbar entgegengeht, und gibt der ökonomiſchen Entwickelung eine wohlthätigere Richtung. Bei dem innigen Zuſammenhange aller Zweige der Volkswirthſchaft, bei der Wechſelſeitigkeit der Dienſte, die jede Klaſſe der Produzenten mittelbar oder unmittelbar der andern leiſtet, und bei dem Einfluß, den in höherm oder geringerm Grade die Erleichterung der Produktion in dem einen Zweige auf den andern ausübt, erfreut ſich der Wohlthat jeder Verbeſſerung mittelbar oder unmittelbar, in ſtärkerm oder ſchwächerm Maße, jeder Beſtandtheil der Geſellſchaft. Die durch die Fortſchritte der Kunſt zu produziren erleichterte Hervorbringung der Erzeug-

*) S. oben S. 20.

Digitized by Google

niſſe, welche zu den Bedürfniſſen der niedeſrn Volksklaſſen gehören, verbeſſern nicht nur die Lage dieſer Klaſſen, ſondern gewähren durch ihren Einfluß auf den reellen Arbeitslohn zugleich den mittlern und höhern Klaſſen eine leichtere Befriedigung ihrer Bedürfniſſe und die Mittel zur Erweiterung des Kreiſes derſelben.

Eine Verbeſſerung der Produktion, welche die Nachfrage der Wohlhabendern und Reichern nach den Bedürfniſſen eines genußreichern und bequemern Lebens leichter befriedigt, geſtattet einem größern Theile der Geſellſchaft die Theilnahme an ſolchen Annehmlichkeiten des Lebens, und wirkt in mehrfacher Hinſicht wohlthätig zurück auf die Lage der untern Volksklaſſen. Der arbeitenden Klaſſe iſt zunächſt die vermehrte Nachfrage nach ſolchen Erzeugniſſen günſtig. Die wohlfeilere Hervorbringung der beſondern Bedürfniſſe der höhern Klaſſen unterläßt aber auch nicht, auf die Produktion der Verbrauchsgegenſtände des gemeinen Arbeiters einen wohlthätigen Einfluß auszuüben. Die Hervorbringung, Zubereitung und Herbeiſchaffung mancher Bedürfniſſe der niedern Volksklaſſen erfordert mehr oder weniger die Mitwirkung der Produzenten vom höhern Range, deren Gewinnſte in die Produktionskoſten ſolcher Verbrauchsgegenſtände übergehen. Wenn dieſe höhere Klaſſe angewöhnte Bedürfniſſe, welche ſie aus ihrem Einkommen von produktiven Unternehmungen befriedigt, ſich wohlfeiler verſchafft, ſo wird eine ſolche Veränderung ihre Gewinnſte und folglich die Produktionskoſten jener Verbrauchsgegenſtände herabſetzen, oder ihr die Sammlung neuer Kapitalien zur Erweiterung der produktiven Arbeiten geſtatten, und auf die eine oder andere Weiſe der arbeitenden Klaſſe zum Vortheil gereichen.

Mögen die Verbeſſerungen der Produktionsmethode im Gebiete des Ackerbaues, des Bergbaues oder der Gewerbe ſtattfinden, oder in dem Gebiete der techniſchen Arbeiten, welche der Staatsverwaltung obliegen; immer werden ihre wohlthätige Folgen mehr oder weniger für alle Theile der Geſellſchaft in allen Zweigen fühlbar ſeyn.

Eine verſtändigere Benutzung der Naturkraft des Bodens, welche die Arbeit und das verwendete Produktivkapital verhältnißmäßig reicher belohnt, verbeſſert die Lage der Grundbeſitzer und der im Ackerbau beſchäftigten Perſonen, verſchafft dem Städter eine wohlfeilere Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe, eine vermehrte Nachfrage nach den Erzeugniſſen ſeiner Induſtrie, gewährt die Mittel zur Erhöhung des reellen Arbeitslohnes und zur Ernährung einer größeren Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande.

Was den Handwerker oder den Manufakturiſten in den Stand ſetzt, mit dem gleichen Aufwande an Kräften und Kapitalien eine größere Menge gleichguter oder beſſerer Erzeugniſſe zu liefern, nützt nicht ihm allein, ſondern Allen, welche die Produkte ſeiner Induſtrie verbrauchen. Seine verbeſſerte Produktionsmethode gewährt eine Erleichterung jedem anderen Zweige der Produktiou, der eine Nachfrage nach jenen Erzeugniſſen mit ſich bringt, mögen ſie zur Befriedigung der Bedürfniſſe der Arbeiter oder als Werkzeuge oder als Arbeitsſtoffe dienen. Indem die wohlfeilere Hervorbringung der Manufakturarbeiten und Handwerkswaaren den Unterhalt der Arbeiter nnd die Anſchaffung von Werkzeugen aller Art erleichtert, begünſtigt ſie zugleich die Arbeiten des Ackerbaues, und macht Unternehmungen möglich, welche fruher ihre Koſten nicht lohnten.

Die Erweiterung der techniſchen Kenntniſſe, welche eine nützliche Anwendung in den Arbeitsunternehmungen der öffentlichen Verwaltung, insbeſondere in jenen Unternehmungen finden, welche die Erleichterung des Verkehrs bezwecken, läßt ihre Vortheile für die Produktion auf zweifache Weiſe fuhlbar werden; ſie ſetzt die Staatsverwaltung in den Stand, mit dem gleichen Aufwand ihren Unternehmungen eine größere Ausdehnung zu geben, und wirkt gunſtig auf das Verhältniß, welches zwiſchen jenem Aufwand und dem Nutzen beſteht, welchen die Produktion davon zieht. So weit dieſer Nutzen aber die Koſten überſteigt, die der Staat von dem Volkseinkommen, als der allgemeinen Quelle ſeiner Einkunfte, erhebt, iſt ihre Wirkung dieſelbe, wie eine gleich große Verminderung der Hervorbringungskoſten in dem ganzen Gebiete der Produktion, in welchem die Erleichterung des Verkehrs ihre vortheilhaften Folgen äußert.

Die Art und Weiſe, wie die Produktion von der Anwendung mathematiſcher, naturwiſſenſchaftlicher und naturhiſtoriſcher Kräfte Nutzen zieht, iſt mannigfaltig.

Unter den Verrichtungen, in welche die Handarbeit in den unzähligen Zweigen der menſchlichen Werkthätigkeit ſich theilt, gibt es keine, für welche nicht aus den allgemeinen Wahrheiten der Wiſſenſchaft ein geeigneter Unterricht geſchöpft werden könnte, der den Arbeiter lehrt, ſie mit mehr Regelmäßigkeit, Genauigkeit, Leichtigkeit und Schnelligkeit zu vollbringen, in der gleichen Zeit, mit gleicher Anſtrengung und mit den gleichen Hülfsmitteln ſeine Aufgabe beſſer oder ſchneller zu löſen, ein größeres oder ein vollkommeneres Reſultat zu liefern.

Jener Nutzen äußert ſich nicht weniger in der Verbeſſerung dieſer Hülfsmittel, in der Vervollkommnung der mancherlei Werkzeuge, deren der Handarbeiter ſich bedient, und in der Erfindung neuer Werkzeuge, welche die gleiche Geſchicklichkeit und Gewandtheit reichlicher belohnen. Er äußert ſich in der vortheilhaftern Benutzung der Naturkräfte, in dem Gebrauche verbeſſerter oder neuer Maſchinen, welche die Verrichtungen der koſtbarern Handarbeit übernehmen oder beſchleunigen, die Aufgabe fur die Handarbeit erleichtern, ihre anſtrengenden und ſchwierigen Operationen in einfache oder ganz leichte Geſchäfte auflöſen, die Theilnahme ſchwächlicher Perſonen, des jugendlichen Alters und des weiblichen Geſchlechtes an den Geſchäften der Produktion in einem größern Umfange und mit größerem Erfolge möglich machen, der arbeitenden Klaſſe allzuſehr anſtrengende und ungeſunde Verrichtungen erſparen, den koſtbarern Gebrauch thieriſcher Kräfte einſchränken, oder deren Wirkung verſtärken, dem Kapitale und der Arbeit

Digitized by Google

verhältnißmäßig ein größeres oder ſchnelleres und bisweilen auch vollkommeneres Reſultat gewähren.

Die Produktion wird erleichtert, und ihre fortdauernden gleichen Anſtrengungen werden reichlicher belohnt, durch jede Erweiterung der Einſichten der hervorbringenden Klaſſe, welche ſie lehrt, durch irgend eine Veränderung der Produktionsmethode, durch die Erzielung eines neuen brauchbaren Produkts, oder durch eine neue Verwendungsart der Produkte, die Bedürfniſſe der Geſellſchaft mit einem geringern Aufwand an Koſten zu befriedigen. Jede Methode, wodurch ſie den Aufwand an Hülfsſtoffen beſchränkt, oder bei vermehrtem Aufwande einen überwiegenden Vortheil in der Güte, Dauerhaftigkeit oder Menge der Produkte erringt, iſt ein Gewinn für die Geſammtheit.

Ein Verfahren, welches ohne Vermehrung der Koſten, den Verwandlungsſtoff vollſtändiger benutzt, Abgänge vermindert, wirkt ebenſo wohlthätig, wie eine größere Fruchtbarkeit des Bodens.

Die Einſicht, welche werthlos geachtete Abfälle für die Zwecke drr Produktion zu benutzen verſteht, hat der Natur ein reines Geſchenk abgewonnen.

Wer eine neue Eigenſchaft eines Produkts entdeckt, oder kennen lehrt, welches noch einmal ſo leicht als ein anderes zu erzielen iſt, ohne minder brauchbar zu ſeyn, hat ebenſoviel geleiſtet, als wenn er die Ernte dieſes Produktes für alle Zeiten verdoppelt hätte. Den gleichen Dienſt leiſtet die Bereicherung der Produktion eines Landes mit neuen Produkten, die man dem fremden Boden entlehnt, für deren Gedeihen man die geeigneten Bedingungen kennen lernt, und die den Gebrauch von andern koſtbarern Erzeugniſſen erſetzen oder beſchränken, oder eine Zufuhr aus dem Auslande entbehrlich machen, dem man koſtbarere Aequivalrnte darbringen mußte.

Die Produktion findet eine wohlthätige Unterſtützung in der Kenntniß der Mittel, wodurch die Erfolge der Produktion geſichert, ungünſtige Zufälle abgewendet werden; ſie ſieht ſich durch die Abkürzung der Dauer der Erzeugungsperiode, für welche ſie Vorſchüſſe machen muß, erleichtert, überall ſoweit dieſe Vortheile nicht durch einen ſie aufwiegenden Mehraufwand erkauft werden.

(Fortſetzung folgt.)

Unglück und Gefahr
und
Winke zur künftigen Verhütung.

Vorgeſtern wurde auf der Friedbergergaſſe, wo gegenwärtig zu jeder Stunde ankommende und abfahrende Fuhrleute den größten Theil der Straße einnehmen, ein ſechsjähriges Kind durch einen Fuhrmannswagen überfahren und endete — das Rad des Wagens war über die Bruſt des Kindes gegangen — bald darauf ſein Leben. Ein ſolcher Vorgang muß vielen Eltern, deren Kinder die Muſterſchule beſuchen, Beſorgniſſe einflößen, und man nimmt daher Veranlaſſung, die verehrliche Schulbehörde darauf aufmerkſam zu machen, daß es wohl zweckmäßig ſeyn möchte, für die Dauer der Meſſen den hinteren, nach dem Klapperfelde führenden Eingang für die die Schule beſuchenden Kinder zu öffnen. Auch glaubt man bei dieſem Anlaß die Bemerkung beifügen zu ſollen, daß das Verſperren der Schäfergaſſe, Friedbergergaſſe u. ſ. w. durch Frachtwagen, wenigſtens nicht in dem Maße wie dieſes bisher geſchieht, nöthig und zu dulden ſeyn möchte. Die Wirthshäuſer, in welchen Fuhrleute einkehren, haben ſämmtlich ſehr geräumige Höfe, wo dieſe Wagen bis zur Abfahrt ganz bequem untergebracht werden können, und der Augenſchein zeigt, daß in dieſen Höfen in der Regel Raum genug bleibt, um die Wagen aufzunehmen und dieſelben auf- oder abzuladen. Daß in einzelnen Fällen Ausnahmen gemacht werden dürften, verſteht ſich von ſelbſt, es müßte jedoch der betreffende Polizeibeamte ſich jedesmal davon überzeugen, ob ein ſolcher Nothfall vorhanden iſt, ſonſt aber gehalten ſeyn, bei hochlöblichem Polizeiamte von der vorgefundenen Ordnungswidrigkeit die Anzeige zu machen.

Geſundheitspolizei und Reinhaltung der Straßen.

Zum großen öffentlichen Aergerniß und unleidlichen Mißſtand gereicht es ſchon lange, daß in verſchiedenen Straßen unſerer Stadt ſtets große Knochen und blutige Fleiſchſtücke als Abfall von den Fleiſchſchirnen, umherliegen. Da dieſer geſundheitspolizeiwidrige Unfug neuerdings wieder auffallend zunimmt, wird wohl eine ernſte Rüge und eine wohlgemeinte, beſcheidene öffentliche Bitte um Abſtellung deſſelben nicht am unrechten Orte ſeyn.

Wer vom Römerberg aus am Dom vorbei bis nach der Fahrgaſſe, von der Neugaſſe bis zum neuen Mainkai nächſt der Brücke hin, inmitten der in dieſer Gegend befindlichen Straßen und Plätze, beſonders den ſogenannten Tuchgattern geht, kann ſich täglich davon überzeugen, daß das ganze zwölfte Quartier und ein Theil des angrenzenden eilften Quartiers mit zahlreichen thieriſchen Knochenmaſſen, ja oft mit ganzen Rippen und blutigen, ekelhaften Fleiſchſtücken überall belegt iſt.

Soll dieſer Unrath den Metzgerhunden zur Nahrung dienen, oder ſchleudert man ihn überhaupt nur, um ſich deſſelben kurzweg zu entledigen, auf die Straße, ſo iſt beides ebenſo unſchicklich, als unnöthig, beſonders, da die Herren Metzgermeiſter für die Fütterung ihrer wenigen Hunde, die ſie zum Betriebe ihres Gewerbes brauchen und halten dürfen *), auf paſſendere Weiſe hinreichend ſorgen könnten, kaum zu gedenken, daß überdies nicht nur die Metzgerhunde, ſondern noch ſo viele andere wetteifernde Beſtien die willkommene Koſt in den nächſten Umgebungen herumzerren, und daß überall durch ſolch widerlichen Anblick Abſcheu erregt, auch durch die entſtehende Fäulniß nicht nur die Luft ver-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 275. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

peſtet, ſondern ſogar ſelbſt zu gefährlichen Thierkrankheiten Anlaß gegeben wird.

Der ärgſte Skandal dieſer Art iſt hauptſächlich Sonntags, bei dem alsdann eintretenden Stillſtande des gewerblichen Treibens und Verkehrs in jener Stadtgegend, wahrzunehmen, beſonders, da bei dem ſtarken ſamſtäglichen Geſchäftsbetrieb an den Schirnen bis in die ſpäte Nacht, noch unleidlicher, als an den übrigen Wochentagen der Fleiſch- und Knochenabfall in demſelben Maße vermehrt zu werden pflegt, als die Sorgfalt für gehörige Aufräumung und polizeigemäße Wegſchaffung deſſelben vermindert zu ſeyn ſcheint.

Noch jüngſthin glich der Weckmarkt nächſt den Neuſchirnen während der ſonntäglichen Nachmittagsfeier einem wahren Knochen- und Abdeckeretabliſſement zur Schande einer Stadt, in deren übrigen Theilen und Straßen ſtets und überall die größte Reinlichkeit, Nettigkeit und Anſtändigkeit anzutreffen iſt.

Von dem bekannten Eifer der Herrn Metzgermeiſter für alles Bürgerlichordnungsmäßige, worin ſie ſich von jeher ausgezeichnet haben, iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß ſie, in ihrem eigenen Intereſſe, wirkſame Veranſtaltungen treffen werden, um den hier gerügten, allen Einheimiſchen ſowohl, als allen ſo häufig und in ſo großer Zahl dahier anweſenden Fremden zum gerechten Aergerniß gereichenden Mißſtand, für die Folge gänzlich zu beſeitigen, und auf ſolche lobenswerthe Weiſe den Wunſch der Anordnung ſpezieller obrigkeitlicher Einſchreitung und geſundheitspolizeilicher Zwangsmaßregeln, welche das geſammte Publikum anzuſprechen wohl berechtigt iſt, überflüſſig zu machen.

Kunſt- und Gewerbausſtellung.

Die löbl. Verwaltung des Gewerbvereins hat kürzlich die Herren Gewerbtreibenden wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß im nächſten Monat November, von Seiten der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, eine öffentliche Ausſtellung und Verlooſung von Kunſt- und Gewerbgegenſtänden *) veranſtaltet werden wird.

Da ſich ſolche Ausſtellungen überall als äußerſt nützlich bewährt, und auch in unſerer Stadt ihren Endzweck nicht verfehlt haben, wie die rege Theilnahme des Publikums an der im verfloſſenen Jahr gehaltenen Expoſition bewieſen, ſo iſt wohl um ſo feſter darauf zu zählen, daß die diesjährigen Einlieferungen recht reichhaltig und mannigfaltig ausfallen werden.

Durch den erfolgten Anſchluß an den deutſchen Zollverband, iſt der freie Verkehr nach Außen auch für alle Gewerberzeugniſſe zugeſichert, und zwar bis jetzt ſchon mit nicht unbedeutendem Vortheil für unſere hieſige Induſtrie. Deshalb liegt es im Intereſſe des hieſigen Gewerbſtandes, durch möglichſt vollſtändige Ausſtellungen, die dieſelben beſuchenden Fremden, von der Vortrefflichkeit der hier gefertigten Arbeiten zu überzeugen, und Abſatz ſowohl wie Beſtellungen können alsdann nicht fehlen.

*) Vgl. oben S. 16.

Die Anfangs genährte Furcht vor der auswärtigen Konkurrenz wird immermehr in den Hintergrund treten, wenn, wie erwähnt, durch reichhaltige Ausſtellungen das Publikum die Erfahrung zu machen Gelegenheit hat, daß man in hieſiger Stadt nicht allein ebenfalls billige, ſondern, was für den Konſumenten einen höheren Werth haben muß, außer anerkannt geſchmackvoller auch ſehr dauerhafte Arbeit verfertigt.

Wie nutzbringend im Allgemeinen ſolche Ausſtellungen für jüngere Meiſter ſind, iſt wohl unbeſtreitbar, indem ihnen hierdurch Veranlaſſung gegeben iſt, ihre Kunſtfertigkeit zu zeigen und ſchnell bekannt zu werden. Von größerer Bedeutung aber noch ſind die Zwecke dieſer Expoſitionen ſelbſt, nämlich: anſchaulich zu machen, auf welch hohen Standpunkt die hieſige Induſtrie gediehen, und wie ſie, in ihrem Streben nach Vervollkommnung, fortſchreitet.

Den Gegenſtand aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, muß das Ganze als eine Ehrenſache der Betheiligten, um nicht gegen Unternehmungen ähnlicher Art anderer großen Städte zurückzubleiben, erſcheinen, und es darf daher umſomehr die Erwartung ausgeſprochen werden, daß es durch die Unterſtützung recht Vieler möglich werde, das, im Geiſte der Gemeinnützigkeit vorgeſteckte Ziel vollkommen zu erreichen.

Durch ſpäter zu erlaſſende Bekanntmachung wird der Tag der Einlieferungen und der Ausſtellung näher bezeichnet werden.

Schulweſen.

Oeffentliche Prüfungen.

Die öffentlichen Prüfungen der Schüler des Gymnaſiums ſind am 31. Auguſt, 1. u. 2. Sept. d. J. Vor- und Nachmittags im Kaiſerſaale gehalten worden. Die Progreſſionsfeierlichkeit und Preisvertheilung findet ebendaſelbſt Montag den 5. September Nachmittags von 3 — 5 Uhr Statt.

Bei dieſer Gelegenheit treten mit Vorträgen auf: Auguſt Boſelli I.: von den Urſachen des Sittenverfalls der Römer. Joh. Ludw. Karl Heinr. Georg Pilgrim II.: Vergleichung der alten Perſer mit ihren Nachkommen zur Zeit Alexander des Großen. Jakob Gravelius I.: Verſuche der Römer Germanien zu unterjochen und ſeine Befreiung durch Arminius. Anton Klehe I.: Coloniis Romanorum rem publicam confirmatam esse.

Die Frequenz *) des Gymnaſiums im verwichenen Sommerhalbjahre war folgende:

	Lutheraner	Reformirte	Katholiken	Israeliten	zuſammen
Prima . .	13	—	2	1	16
Sekunda . .	13	1	4	3	21
Tertia . .	19	3	4	4	30
Quarta . .	22	2	3	3	30
Quinta . .	23	2	3	1	29
Sexta . .	15	1	1	—	17
Zuſammen	105	9	17	12	143

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 72.

Digitized by Google

Gerichtsweſen.

Zu Mitgliedern derjenigen Kommiſſion, welche in dieſem Monate eine Viſitation des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutſchlands vornehmen wird, ſind, außer dem von Seiten hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ernannten Herrn Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Thomas*), von hohem Senate der freien Stadt Lübeck Herr Sen. Dr. Curtius, von hohem Senate der freien Stadt Bremen Herr Senator Dr. Meier, und von hohem Senate der freien Stadt Hamburg Herr Senator Dr. Kellinghuſen ernannt worden.

Ergänzungswahl.

Da an die Stelle der in Folge der am 22. u. 23. v. M. ſtattgehabten Wahlen in das Senatskollegium übergetretenen Herren: Senator Dr. v. Schweitzer u. C. F. Mack des Raths**) eine Ergänzungswahl zweier neuen Mitglieder zur geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1835/36 von Seiten löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation nothwendig geworden war, wurde dieſelbe in der Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 30. v. M. per Scrutinium vorgenommen, und fiel auf die Herren J. J. Cornill und D. Bonn.

Emeritirung.

Durch Beſchlüſſe hohen Senats vom 9. u. 30. Auguſt d. J. ſind wegen Kränklichkeit die Herren Joh. Gottfried Fuchs, ſeitheriger Zöllner am Bockenheimer Thor, und Wilh. Chriſtian Schott, ſeither Polizeiamtskanzliſt, in Ruheſtand verſetzt worden.

Lebensanſichten.

Umſtandskrämer in Geſchäften machen, wie die Hunde, zehnmal den Weg, welchen ſie nur einmal zu machen nöthig hätten.

Muth iſt eine Beleidigung, und Kriecherei eine ſchuldige Huldigung in den Augen mancher Gewalthaber.

Ein freier Staat fordert uneigennützige, tugendhafte Bürger; woher ſollten ſonſt die Geſetze Achtung erhalten? In einer Monarchie erzwingt dieſe Achtung die Macht des Fürſten.

Eine der ſonderbarſten Eigenthümlichkeiten in der Literatur der ſogenannten Chreſtomathien und Stylubungen ꝛc. für die Jugend, iſt das Durcheinander von antikem Heroismus und moderner Niederträchtigkeit. In ein und demſelben Buche kommt unter den Stylmuſtern ein Lob des Brutus und Timoleon und eine allerunterthänigſt-gehorſamſte Bittſchrift um Verwendung bei einem noch höheren Gnadenſpender in einer Anſtellungsſache. Man erwärmt ſich an Perſerkriegen des Herodot, an Livius und Tacitus, und zittert vor einem Konſiſtorialrath. Man ſpricht von dem Muth gegen die mächtigſten Tyrannen der Erde, und ſchweifwedelt vor einem ſubalternen Sekretär.

Wer ſich keine moraliſche Stärke zutraut, büßt ſie am Ende wirklich ein.

Nichts verengert den Tanzplatz des Witzes ſo ſehr, als wenn eigene Meinungen und Wahrheitsliebe darin als feſte, dicke Säulen ſtehen.

Es gibt Menſchen, die ſich über politiſche Begebenheiten gar niemals ausſprechen, den Mantel ſtets nach dem Wind zu hängen wiſſen und es durchaus mit keiner Parthei verderben wollen. Dies ſind die politiſchen Katzen, welche auf den günſtigen Augenblick lauern, wo ſie während des Streits der andern Gäſte, ſich ein Stück Braten erhaſchen und es in der Ecke ruhig verzehren können.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 19. Auguſt:

198) Joh. Chriſtoph Kappes, den 17. Sept. 1809 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Weingärtner. B. 23 wohnhaft.

199) Herr Georg Adam Martin, den 8. Oktober 1807 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Zimmermeiſter. B. 120 wohnhaft.

Am 24. Auguſt:

200) Herr Joh. Friedr. Büchſel, den 7. Juli 1805 zu Bornheim geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Juni, auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Karol. Friedr. Henr. Dreßner, als Handelsmann. C. 19 u. 20 wohnhaft.

Am 26. Auguſt:

201) Frau Anna Marg. Benz, geb. Frank, von Obermörlen, kath., des hieſigen Bürgers und Schuhmachermeiſters, Herrn Joh. Benz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. Juli. H. 93 wohnhaft.

202) Frau Anna Kath. Marg. Lauenheimer, geb. Richter, von hier, luth., des hieſigen Burgers und Weingärtners, J. Lauenheimer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. März. D. 51 wohnhaft.

203) Frau Karol. Pfort, geb. Becker, aus Iſerlohn, luth., des hieſigen Burgers und Handelsmanns, Herrn Engelhard Pfort, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 18. Auguſt. B. 76 wohnhaft.

204) Joh. Peter Rauſcher, den 11. Juni 1813 geb., hieſiger Burgersſohn, kath., als Weingärtner. O. 106 wohnhaft.

205) Joh. Wilh. Kirch, den 5. Oktober 1809 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Weingärtner. O. 171 wohnhaft.

*) S. oben S. 14.
**) S. oben S. 26 u. 32.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 8. Mittwoch den 7. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 7. September 1592 ergeht die erſte Verordnung, welche vorſchreibt, daß alle Meßzahlungen längſt zu Ausgang der zweiten Woche Meſſe geſchehen ſollen.

Am 8. September 1257 beſtättigt König Richard den Bürgern von Frankfurt im Allgemeinen ihre Freiheiten, Rechte und Privilegien, ſo wie ihre hergebrachten Gewohnheiten, insbeſondere aber geſtattet und verſpricht er ihnen Einzelnes in Bezug auf Ehezwang, Gefungennehmung einzelner Bürger, Unveräußerlichkeit vom Reiche, Steuerpflichtigkeit der Güter, Abſchaffung der Vogtei und Einkünfte der Brücke.

Am 9. September 1619 wird Ferdinand II, König von Ungarn und Böhmen, welcher am 18. Auguſt deſſelben Jahres von den Kurfürſten dahier zum römiſchen Kaiſer erwählt worden war, als ſolcher in der St. Bartholomäuskirche gekrönt.

Ueber das demokratiſche Merkantilſyſtem oder die Geldariſtokratie *).

Wo die Woge des Weltgetümmels die Menſchen dergeſtalt mit ſich fortreißt, daß wir in der That im wirklichen Leben durch ein ſchrankenloſes faſt unvernünftiges Sichergeben an die Sinnlichkeit den ſchlechteſten Materialismus zu ſehr vorherrſchen ſehen, da drohet den höheren wie niederen Ständen der bürgerlichen Geſellſchaft Gefahr.

Einſt wurden die Staaten durch ſittliche, geiſtige Hebel zuſammengehalten, welche zugleich eine Schranke der monarchiſchen Gewalt bildeten. Die Zeit, in der man die Macht dieſer Hebel zu brechen anfing, iſt die Periode der merkantilen Politik. Sie hat das ſinnlichſte von allen Elementen des Staates, an welches ſich durchaus keine hiſtoriſche Erinnerungen für das Geiſtige knüpfen, nämlich das **Geld**, znm Souverain erhoben. Je materialiſtiſcher dieſe Politik auf die Geſammtheit einwirkte, je mehr alles auf Geld abgeſehen war, je weniger wurden hiſtoriſche Verhältniſſe reſpektirt. Der Gewerbeſtand verlor durch das Verſchwinden der Genoſſenſchaften ſeinen ſittlichen Haltpunkt, die **Ehre**, da nur Geld erzielt wird. Das ſtets weiter um ſich greifende demokratiſche Prinzip verwandelte auch die hiſtoriſchen Stände in kosmopolitiſche, welche dann ſittlich bodenlos ſind. Der Bauer wurde ein Fabrikarbeiter, der große Grundbeſitzer ein Fabrikherr. Alle Verhältniſſe, alle Elemente des Staates werden ſeitdem dergeſtalt nivellirt, daß das Streben nach allem Höheren, Geiſtigen, ſich zuletzt in ein Haſchen nur nach dem flüchtigen Metall, der flüſſigſten, aber treuloſeſten, Habe, nach **Geld**, als dem Repräſentanten der ſinnlichen Güter, aber auch dem eigentlichen Vehikel des engſten Egoismus auflößt.

Die politiſch-mechaniſche Richtung iſt auch in Deutſchland nicht zu verkennen, eine Richtung, welche ein Mittel mehr iſt, um im Kampfe mit jeder noch im Wege ſtehenden hiſtoriſchen Schranke, dem durch die neuere Zeitbildung gepflegten demokratiſchen Element bis zu dem Grade den Sieg zu verſchaffen, wo ſich das politiſche Leben im Materialismus endigt. Denn es braucht wohl nicht bewieſen zu werden, daß unter der ſiegenden Herrſchaft der materialiſtiſchen Politik die Menſchen, ſtatt ſich geiſtige Genüſſe zu verſchaffen, ſich in ſinnliche ſtürzen. Jene Herrſchaft übt dann eine Gewalt über ſie aus, der ſie nicht widerſtehen können, weil ihnen der innere ſittliche Gehalt fehlt.

Der ſich gänzlich neu geſtaltete ökonomiſche Zuſtand der europäiſchen Staaten nöthigt allerdings die Regierungen wie die Regierten, um mit der Zeit Schritt zu halten, nicht zu weit hinter derſelben zurückzubleiben. Nur ſollten ſie auch wohl beherzigen, was ein tiefforſchender Lehrer unſerer Zeit, **Leo**,*) warnend ausrufet: „wir eilen der Zeit entgegen, wo großartigere, tiefere Triebe mehr und mehr abgehen, wo aus ihnen entſpringende Leidenſchaften an und für ſich verwerflich gelten und wo die Sorge für die Verbeſſerung der gemeinſten Bedürfuiſſe, die Furcht zu Gunſten irgend eines erhabenen Gedankens dem gemeinen Individuum wehe zu thun, ſo wie die Anſicht, daß es beſſer ſey, Tauſende von braven Leuten würden durch die Spitzbübereien

*) Vgl. **Jahrbücher** Bd. 4. S. 187. 224. u. **Allgemeine Staatszeitung** vom 8. Auguſt d. J.

*) Geſchichte von Italien. V. S. 804.

Digitized by Google

ſeiner Canaillen gedrückt, als daß einem von dieſen einmal um ein Haarbreit von Gerichtswegen zu viel geſchehe; jene Anſicht, die unſern Möſer in Angſt verſetzte, man werde noch aus purer Humanität alle Schurken für ehrliche Leute erklären; wir gehen mit einem Worte der Zeit entgegen, wo jene in ſich ſelbſt faule Humanität geboren wurde, jenes ſündenerzeugte Kind ſchlaffer Väter und weltlich lüſterner Mütter, für welches unſere Zeit ihre Buße thut."

Aus den unaufhaltſamen ſchnellen und durchgreifenden Veränderungen und Fortſchritten in der politiſchen Oekonomie, der Umgeſtaltung und Ausbildung der bürgerlichen und gewerblichen Verhältniſſe, die die neueſte Zeit hervorrief, bedingte und mit ſich brachte, gingen zwar jene kunſtliche Mittel hervor, welche Viele von der Geſellſchaft wohlhabender, wohl auch der Mehrheit das Leben gemächlicher und erſreulicher machen. Doch wird es uns nicht verargt werden können, daß wir dieſem Ergebniß nur ein ſehr bedingtes Lob zollen können. Das mancherlei Vortreffliche und Nützliche, was dadurch geſchaffen wurde, ſteht zu wenig im Zuſammenhange einer ſittlichen Erhebung des Staates. Weil dabei alles nur darauf abgeſehen iſt, die materielle Kraſt des Staates und die ſinnlich-mechaniſche Politik zu heben, ſehen wir leider überall Spannungen, Schwankungen und ſelbſt wahre Mißverhältniſſe entſtehen, die vielfältig, zumal hie und da, nicht anders, als nur nachtheilig auf die Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft wirken müſſen, da ſie die Zeitgenoſſen aus dem Gewohnten, Bekannten, Hergebrachten in das Neur, Unbekannte und Ungewohnte zu plötzlich hinüberverſetzen.

Ueber die heroiſchen nud rieſenmäßigen Mittel, welche die dem Organismus der Demokratie in die Hände arbeitende Geldmacht auf dem Felde der Induſtrie begünſtiget, und über deren gefährliche Seiten, haben ſich bereits wohlmeinende Publiziſten aus dem Standpunkte der Staatswirthſchaftslehre ausgeſprochen.

Jedenfalls haben die Regierungen alle Urſache, den Beſtrebungen der Geldariſtokratie nicht ganz den Zügel ſchießen zu laſſen, damit nicht ſchon der Geldreichthum jenes Uebergewicht erlange, ſo es ihm möglich macht, ein gefährliches Vorſpiel zu wagen.

Goethe ſagt:

Möchte ich den Menſchen doch nie in dieſer ſchnöden Verwirrung
Wiederſehen! Das wüthende Thier iſt ein beſſerer Anblick.
Sprech' er doch nie von Freiheit, als könn' er ſich ſelber regieren!
Losgebunden erſcheine, ſobald die Schranken hinweg ſind,
Alles Böſe, das tief das Geſetz in die Schranken zurücktrieb.

Wie würde der große Dichter jetzt von jenen reden, die vor lauter Dampfmaſchinen und Eiſenbahnen nicht aus dem Sinnetaumel herauskommen können. Vielleicht ließ er ſie dem lieben Gott, des guten Beiſpiels wegen, vierteljährig einen Beſuch auf Eiſenbahnen abſtatten! Doch nichts weiter davon. Bei einer gewiſſen Klaſſe von Leuten kommt man ſchlecht an, wenn man gegen das beliebte Thema der gegenwärtigen Zeit etwas ſagt.

Fünfte Nachricht

über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt am Main. *)

Auf Einladungsſchreiben des derzeitigen Präſidenten vom 22. Auguſt fand Sonntags den 28. d. M. ſtatutengemäß die fünfte halbjährige Generalverſammlung der Mitglieder dieſer Anſtalt und zwar, wie das vorige Mal, in dem von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. überlaſſenen Sitzungsſaale Statt.

Nachdem der Präſident die Verſammlung eröffnet, verlas derſelbe das Protokoll über die Vorſtandsſitzungen dieſes Semeſters (24ſte bis 28ſte Sitzung) und theilte ſodann folgenden ſpeziellen Bericht mit:

Die Zahl der Mitglieder betrug zu Anſang dieſes Sommerſemeſters 119, dazu kamen im Verlaufe deſſelben noch 13 neue, zuſammen alſo 132. Von dieſen ſind dagegen im Laufe dieſes Semeſters abgereiſt 3, geſtorben 2, Etabliſſementswegen ausgetreten 1, ausgeſtrichen wurde 1, in Summe 7; es iſt mithin die Geſammtzahl der aktiven Mitglieder am Schluſſe dieſes Semeſters 125.

Die Einzahlungen wurden mit Ausnahme des obenerwähnten Ausgeſtrichenen und zweier im Rückſtande verbliebenen Mitglieder von allen übrigen pünktlich geleiſtet.

Als Ehrenmitglieder wurden aufgenommen, die Herren: J. D. Sauerländer, C. Naumann, H. L. Brönner, die Inhaber der löbl. Andreäiſchen Buchhandlung, Auguſt Oſterrieth, F. Dreßler und Roſt-Fingerlin, Streng und Schneider, Ph. Fr. Sauerländer, Karl Horſtmann, C. M. Gerhard, M. Kauer, Nies und Bauer, Ferdinand Hauch, C. Jügel, Inhaber der löbl. Hermann'ſchen Buchhandlung, G. Fr. Krug, Flinſch, Karl Auguſt Groſſe, Siegmund Schmerber, P. J. Döring, Friedrich Wilmans, Valentin Meidinger, A. Fiſcher, die Inhaber der löbl. Varrentrapp'ſchen Buchhandlung und die Inhaber der löbl. Jäger'ſchen Buchhandlung.

Der finanzielle Stand unſerer Kaſſe am Schluſſe dieſes Semeſters iſt folgender:

A. Einnahme.

Der Geſammt-Uebertrag vom Winter-Semeſter 1835—1836 war laut Hauptbuch Fol. 16.		fl. 1204. 43 kr.
Hierzu die Geſammt-Einnahme dieſes Sommer-Semeſters laut Hauptbuch Fol. 17., und zwar:		
1) an gewöhnlichen Beiträgen .	fl. 268. 24 kr.	
2) an Inſkriptionsgebühren . .	fl. 6. 30 kr.	
3) an Geſchenken ꝛc.	fl. 178. 45 kr.	
		fl. 453. 39 kr.
Total-Einnahme		fl. 1658. 22 kr.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 88.

Digitized by Google

Davon gehören:

I. Dem Krankenfonds:

1) an Uebertrag vom Winter-Semeſter 1835–1836 . . fl. 710. 50 kr.
2) an Einnahme dieſes Semeſters fl. 201. 58 kr.
fl. 912. 48 kr.

II. Dem Invalidenfonds:

1) an Uebertrag vom Winter-Semeſter 1835–1836 . . fl. 493. 53 kr.
2) an Einnahme dieſes Semeſters fl. 251. 41 kr.
fl. 745. 34 kr.

Summa wie oben fl. 1658. 22 kr.

B. Ausgabe.

I. Von der Geſammt-Einnahme des Krankenfonds mit . . . . . . fl. 912. 48 kr.
gehen ab an verabfolgten Krankenunterſtutzungen laut Hauptbuch Fol. 17. . . . . fl. 167. — kr.
bleiben fl. 745. 48 kr.
davon ſich fl. 725. 55 kr. in der Sparkaſſe unter Nr. 8848 verzinslich angelegt, und fl. 19. 53 kr. baar befinden.

II. Die Geſammt-Einnahme des Invalidenfonds mit fl. 745. 34 kr. befindet ſich unter Nr. 8849 in der Sparkaſſe verzinslich angelegt.

Die Herren Reviſoren erſtatteten hierauf folgenden Bericht:

„Unterzeichnete beſcheinigen hiermit, daß ſie nach Ausweis und genauer Prufung der Einnahmeliſten und der Rechnungsbücher die Geſammteinnahme dieſes Sommerſemeſters vom 1. März bis 31. Juli 1836 im Betrage von fl. 453. 39 kr., die verabreichten Krankenunterſtützungen von 167 fl., mit dem desfallſigen Quittungsbuch genau verglichen und richtig befunden, ſo wie auch das für den Krankenfond in Kaſſa behaltene Geld mit fl. 19. 53 kr. und für den Invalidenfond mit fl. 177. 44 kr. baar vorgefunden; die Mehreinnahme des Krankenfonds mit fl. 15. 5 kr. unter Nr. 8848 in der Sparkaſſe laut dem Sparkaſſenbüchlein verzinslich angelegt, überhaupt alle im Inventarium (§. 46. der Stauten) verzeichneten Gegenſtände in der beſten Ordnung und Richtigkeit vorfanden, nnd daß die Verwaltung ganz ſtatutengemäß und mit der größten Pünktlichkeit geführt worden iſt.

Frankfurt a. M. den 31. Juli 1836.

Die von den Mitgliedern der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkaſſe für Buchdrucker zur Reviſion ernannten ſechs Aſſeſſoren:

G. Grumbach. G. Gerhard.
J. Gollhard. C. A. F. Pfeiffer.
P. Rohm. Auguſt Bauer."

Nach Beendigung dieſer Mittheilungen fanden ſodann die Wahlen eines Präſidenten und dreier Aſſeſſoren Statt, welche folgendes Reſultat hatten:

Als Präſident: Herr Johann Jakob Gollhard. Als Aſſeſſoren und Krankenbeſucher: die Herren Länger, Löw und Reiz. Dagegen traten ſtatutengemäß aus dem Vorſtande der bisherige Präſident Herr C. Wagner und die Herren Aſſeſſoren: Grumbach, Gollhard und Ph. Rohm.

Nach beendigten Wahlen wurde noch Mehreres in Berathung gezogen und zur Erledigung gebracht; worauf der Herr Präſident den abtretenden Vorſtandsmitgliedern im Namen ſämmtlicher Mitglieder für ihre bisherige Mühewaltung dankte. Erfreut uber den bisherigen guten Fortbeſtand der Anſtalt trennte ſich hierauf die Geſellſchaft.

Indem wir noch den verehrten Wohlthätern und Beförderern unſerer Anſtalt für obige in dieſem Semeſter erhaltene Geſchenke und Gottespfennige im Betrage von fl. 178. 45 kr. unſern verbindlichſten Dank abſtatten, empfehlen wir dieſelbe auch ferner ſowohl ihrem, als überhaupt dem Wohlwollen aller edlen Menſchenfreunde und erlauben uns die Bitte, bei Verwendung der von ihnen zu milden Zwecken beſtimmten Gaben auch unſerer Anſtalt gütigſt zu gedenken und dieſelben an den derzeitigen Präſidenten (Hrn. J. Gollhard, Lit. A. No. XXV. (25) hinter der ſchönen Ausſicht) gegen Quittung gefälligſt abgeben zu wollen. Der Vorſtand.

Meßauſpicien.

Die mancherlei Verſuche, das Abhalten der hieſigen Meſſe wieder in den alten Zeitraum zurückzufuhren, wollen nicht gelingen *). Dinge, die aus dem Zeitgebilde von Jahrhunderten hervorgegangen ſind, werden feſt, wie altes Mauerwerk. Am 8. September verkündet die große Karolusglocke, in ſtundenweit ſich tragendem Laute der Stadt und Umgegend das Ende der ſchon auf Mariä Himmelfahrtstage eingeläuteten Meſſe, und doch beginnt ſie thatſächlich erſt am 12. September. Einkäufer halten überhaupt keine Zeit; es wurden ſchon in der vorvorigen, ſowie in der abgewichenen Woche viele Einkäufe gemacht, auch ſind viele der Einkäufer, beſonders Italiener und Franzoſen, wieder abgereiſt. Indeſſen geht denn doch die Hauptſache in der Geleitswoche los, in ihr rollt ſich der Vorhang auf, um dem menſchlichen Auge zu zeigen, was menſchliche Hände Schönes zu fertigen verſtehen. Kunſt und Geſchmack produciren ſich in immer wieder neuem Schaffen, ſie drängen ſich aus allen gewerbreichen Städten, aus allen Gegenden auf einem Punkt zuſammen, um da einen ſchönen Ueberblick zu gewähren von dem fortſchreitenden Wirken des Gewerbfleißes und der Kunſt. Man hat Grund zu hoffen, daß die Meſſe ihre Vergängerin übertreffe, auch hat man von Staatswegen keine Koſten geſcheut, es den Fremden, beſonders den Lederhändlern für ihre Niederlage von Waaren hoffentlich angenehm zu machen. Auch nnſere Wirthe tragen das Ihrige bei, daß dem Käufer und Verkäufer der hieſige Aufenthalt behaglich werde, wenn er auch minder gewinnreich erſcheint: die Pfalz und der Rheingau, die Moſel, Champagne und Burgund überlieferten ihre beſten Keller, um für unſere Gäſte zu ſorgen. Man fürchtete anfänglich, der bedenk-

*) Vgl. Aſchaffenburger Zeitung.

Digitized by Google

liche Zuſtand der Schweiz würde uns die dortigen Fabrikanten fur dieſe Meſſe vorenthalten, allein dieſe Leute haben in die Kaſſen der Schweizer Reformers geſehen, ſie leer gefunden und fürchten, den Sieg und den Triumph bezahlen zu müſſen, den ihre Ultra-Liberalen erringen; ſie gehen daher den Aufklärern gerne aus dem Wege und rathen den Lieſtalern, Käſe zu machen, ſie aber handeln zu laſſen, und wahrlich, ſteht der ehrliche alte Schweizer, der in jüngerer Zeit mit breitem Munde die Reden der Einwanderer wie Orakelſpruche vernahm, in feiner geiſtigen Bildung gegen die kultivirte Umgebung ſeines Landes, auch um 150 Jahre zurück, der Schweizer Fabrikant und Kaufmann erſtieg in Mitte des unwiſſenden Volkshaufens hohe Stufe des Wirkens und der Betriebſamkeit, er kann ſchaffen und rechnen, wie der Deutſche, der Italiener und der Franzoſe. In letzter Woche ſtrömten Meßbeſuchende zu allen Thoren herein. Sechs Eilwagen kamen allein von Heidelberg, alle Chauſſeen ſind mit Chaiſen und Frachtwagen bedeckt. Für den angekundigten Wallfiſch wird auf dem Roßmarkt die große Hutte aufgeſchlagen, welche im letzten Fruhjahre, der Göttin Flora gewidmet, einen lebenden Blumenſaal bildete. Der Eigenthümer des ſeltenen Gerippes, wie Deutſchland noch keines geſehen, wird gute Geſchäfte machen. Viele Menſchen harren dem Seeungeheuer entgegen.

Aemterbeſetzung.

In der Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 6. d. M. iſt an die Stelle des Herrn Senator Dr. von Schweitzer Herr Dr. Bender zum Mitgliede hochlöblicher Aushebungskommiſſion *) erwählt worden.

Schulweſen.

Bei der vorgeſtern Nachmittag im Kaiſerſaale ſtattgehabten Progreſſionsfeierlichkeit und Preisvertheilung **) wurden folgende ſeitherige Schüler der erſten Klaſſe des Gymnaſiums ehrenvoll zur Univerſität entlaſſen: Anton Klehe, Aug. Boſelli, Andr. Ludwig Chriſtian Freſenius, Heinrich Oppenheim, Jak. Gravelius und Joh. Georg Huthmacher. Prämien erhielten: die Primaner Andr. Ludw. Chriſtian Freſenius und Anton Klehe; die Sekundaner Jul. Karl Heinr. Georg Pilgrim und Joh. Bärwind; die Tertianer Joh. Friedr. Encke, Karl Jul. Bernh. Eckhard und Meier Leopold Gundersheim; die Quartaner Georg Otto v. Xylander, Aug. Bardorff, Georg Julius Jung; die Quintaner Joh. Heinr. Koob und Joh. Friedr. Feez; die Sextaner Georg Wilh. Jung und Joh. Jak. Reutlinger. Sodann die Beeriſchen Stipendiaten: Theod. Engelh. Alex. Friedleben, Primaner, Joh. Albr. Glöckler, Sekundaner, Joh. Heinr. Friedr. Frey, Mich. Eduard Lehn, Georg Phil. Gottfried Freſenius, Joh. Heinr. Zinndorf, ſämmtlich Tertianer.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 3. S. 222. und Bd. 8. S. 48.
**) Vgl. oben S. 47.

Lebensanſichten.

Vertraue deinen Kräften; aber überſchätze ſie nicht. Ueberlege jede Sache, aber gieb dich keiner Zweifelſucht hin. Folge nicht blind den Anſichten Anderer, ſondern faſſe eine eigene Meinung; aber ſuche keinen Ruhm in Sonderbarkeiten und Spitzfindigkeiten. Beſchleunige deine Geſchäfte, aber übereile ſie nicht. Halte auf Ordnung und Pünktlichkeit in deinem Geſchäfte, aber ſey kein Pedant.

Die großen Männer ſind die Koëfficienten ihres Jahrhunderts.

Die Geiſtlichen ſind Banquiers, deren Wechſel erſt in der andern Welt fällig werden.

Nur unter der Garantie weiſer Geſetze kann die wahre, die beglückende Freiheit gedeihen. In ein ſchrankenloſes, unbedingtes Wollenkönnen miſcht ſich nur allzuleicht und allzubald das Spiel der Leidenſchaften und beſchwört verderbliche, jeden Widerſtand vernichtende Stürme über den Willen herauf, und erzeugt allgemeine wechſelſeitige Despotie. Es iſt für die Zweige eines Baumes nicht unterdrückender Zwang, wenn er, an mehren Punkten am Geländer befeſtigt, nach angewieſenen Richtungen hintreibt, Blüthen und Früchte trägt und die freie Höhe gewinnt. An der ſchutzenden und ſtützenden Lehne wird er nicht rauher Winde Preis, wie er es oft würde, wenn er haltlos im freien Raume ſchwebte. So die geſetzloſe und ſo die geſetzliche, gut geleitete Freiheit.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 29. Auguſt:

206) Frau Maria Marg. Eleonore Schmidt, geb. Fuchs, von Oberroßbach, luth., des hieſigen Bürgers und Muſikus, Herrn Joh. Peter Heinr. Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 20. Juli. H. 108 wohnhaft.

207) Herr Joh. Konrad Dietrich, den 28. Januar 1807 zu Großzimmern geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juni, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Marg. Gertr. Hofmann, als Bäckermeiſter. A. XLI wohnhaft.

208) Herr Joh. Heinr. Eißmann, den 31. März 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. C. 202 wohnhaft.

Am 31. Auguſt:

209) Herr Phil. Heinr. Drißler, den 31. Auguſt 1806 zu Abenheim geb., kath., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Mar. Marg. Rothenburger, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. Dezember 1835, als Bleichgärtner. B. 156 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 9. Samſtag den 10. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 10. September 1611 wird die erneuerte Stadtreformation, oder das hieſige Statutar-Geſetzbuch, welches auch gegenwärtig noch in Kraft iſt, publicirt.

Am 11. September 1700 tritt die Stadt Frankfurt zu dem oberrheiniſchen Kreis, worunter ſie bis zur Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes gezählt wurde.

Am 12. September 1805 Nachmittags 4 Uhr ſteigt, begünſtigt von dem ſchönſten Wetter, der Luftſchiffer Garnerin, nachdem einige Raketen und ein Kanonenſchuß ſeine Auffahrt angekündigt hatten, von der Pfingſtweide aus in ſeinem Ballon auf.

Anforderungen an hochlöbliche Polizeibehörde und Hundeunfug.

Da nun einmal in den Jahrbüchern den Hunden ganz ernſtlich der Krieg erklärt iſt, ſchließe ich mich gerne den kriegführenden Mächten an, und rucke ſogleich mit meiner Armee ins Feld, um die Emancipation der Hunde zu bekämpfen.

Ob die Anlagen um unſere Stadt für Menſchen oder Hunde*) beſtimmt ſind, kann der Vernunft nach nicht, wohl aber der That nach bezweifelt werden. Die Menſchen ſind in der Benutzung der Promenade vielen Beſchränkungen unterworfen: man muß ſich anſtändig betragen, man muß ſich ſtreng auf den Wegen halten, man bekommt auf die Finger geklopft, wenn man ein Blumchen abpflucken will, man darf nicht rauchen u. ſ. w. Die Hunde dagegen begehen ungeſtraft alle Arten von Unarten, die eben ihre hundiſche Natur mit ſich bringt: ſie bellen, beißen, laufen uber Länder, ſcharren Blumen aus und unterſtehen ſich ſogar aus dem von Kindern und Kinds-Auf- und Ueberſeherinnen ſo gerne betrachteten Waſſerbehälter — auf deſſen nordöſtlicher Seite eine zierliche Brücke, in kühnem Schwung gebogen, die beiden mit Granitſteinen und Seepflanzen wildgeſchmückten Geſtade vereinigt, und in deſſen Mitte ein von Schilf bewachſenes etwas ſchauerliches Felſenriff drohend emporſteigt, um das in Staub himmelan ſtrebende Waſſer bemerkbar zu machen — zu ſaufen, durch welche böſe Gewohnheit eine Austrocknung beſagten Gewäſſers ſehr zu befürchten ſteht, obgleich daſſelbe jetzt noch tiefer iſt, wie der Mainſtrom an den ſeichteſten Stellen. Jedem Menſchen würde es ernſtlich unterſagt werden, von der Promenade aus die vorüberlaufenden Pferde ſcheu zu machen, und dadurch Unglucksfälle oder wenigſtens Verdruß der Fahrenden oder Reitenden zu veranlaſſen. Allein die Hunde dürfen aus der Promenade mit großem Geſchrei die Pferde anfallen, ihnen zwiſchen die Beine laufen, oder ſie auch hineinbeißen, ſie zum Ausſchlagen reizen, kurz Roß und Reiter auf die unverſchämteſte Art inkommodiren. Will man ſich beklagen, ſo bekommt man entweder gar keine Antwort, oder der Hundsbeſitzer ſagt: „er thut Ihnen nichts, reiten Sie nur fort!“ und mit dieſem Troſte muß man ſich wenigſtens ſo lange begnügen, bis man den Hals oder ſonſt was gebrochen hat — dann wird wahrſcheinlich zur Satisfaktion des Beſchädigten der Eigenthümer des Hundes einen Thaler Strafe zahlen müſſen.

Ich möchte nicht mit denen verwechſelt werden, die von einer Polizeibehörde verlangen, ſie ſolle, gerade als ob ſie eben ſo viele Augen beſäße, wie die ganze Einwohnerſchaft zuſammengenommen, jede ſtörende Kleinigkeit ſogleich entdecken und ihr abhelfen. Unannehmlichkeiten, woran man gewöhnlich ſelbſt Schuld iſt, werden oft ungerechterweiſe der Polizei vorgeworfen. Wenn z. B. Jemand uber einen Stein ſtolpert, da heißts: „was iſt das fur eine Polizei!“ Wenn der Lampenfuller etwas zu wenig Oel in eine Laterne gegoſſen hat und dieſe deßhalb zu fruh ausgeht, heißt's: „das iſt eine ſchöne Polizei!“ Wenn eine Dame ſeitwärts gewendet durch eine Straße gehen muß, um nicht mit beiden Aermeln an beiden Häuſerreihen anzuſtreifen, da heißt's: „was fur eine Polizei!“ Steht zufällig ein Herr daneben, ſo wird er auch ausrufen: „was fur eine Polizei!“ Die Dame wird meinen, es ſey unverantwortlich, daß die Polizei ſo enge Straßen ſtehen laſſe; der Herr aber wird dabei denken, endlich müſſe doch die Polizei dem Kleiderunfuge der Damen entgegenarbeiten, und wenn es nicht

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 124. (Anm. d. Red.)

anders gehen will, ein polizeiliches Modejournal für Damen veranſtalten. Stürzt Jemand über ein Geländer und er nimmt gar keinen Schaden, ſo wird er vielleicht ausgelacht, beſchädigt er ſich aber, ſo wird nach dem Grade der Beſchädigung über die Polizei losgezogen. Doch wozu noch mehr dergleichen abſurde Klagen aufzählen, da ſie alle Tage zu hören ſind.

Ganz anders verhält ſich's mit unſerer Beſchwerde. Das Amtsblatt vom 19. April d. J. Seite 166 enthält eine bauamtliche Verordnung, worin unter anderm Folgendes zu leſen iſt: „Da durch das Herumlaufen der Hunde ꝛc. ꝛc. — ſo ergeht an die Eigenthümer der Hunde die Aufforderung, ſich des Mitnehmens derſelben in die Promenade zu enthalten.“

Wenn ich demnach den Wunſch nicht unterdrücken kann, hochlöbliche Polizeibehörde wolle dieſe gutgemeinte bauamtliche Verordnung in voller Strenge anwenden, ſo bitte ich eigentlich nicht mehr, als was ſich von ſelbſt verſteht. Ein Geſetz, das täglich Angeſichts des ganzen hochlöblichen Polizeiperſonals unbeſtraft verletzt wird, iſt nachtheiliger wie gar keines. Vielleicht durfte es nicht unzweckmäßig ſeyn, durch Plakate Jedem begreiflich zu machen, daß das Mitbringen der Hunde in der Promenade gänzlich und bei Strafe unterſagt, oder höchſtens nur dann geſtattet iſt, wenn die Beſitzer der Hunde dieſelben angebunden führen wollen. Da ähnliche Verordnungen in anderen öffentlichen Promenaden nicht allein beſtehen, ſondern auch ſtrenge befolgt werden, ſelbſt auf Univerſitäten von Studenten, ſo iſt gar nicht abzuſehen, warum die Frankfurter Hundsliebhaber beſonders privilegirt ſeyn ſollen. Fällt es ihnen ſo ſchwer, ſich von ihren Hunden zu trennen, oder beſuchen ſie vielleicht gar nur dieſen zu Gefallen die Promenade, ſo muß es ihnen eher eine Annehmlichkeit, wie eine Laſt ſeyn, ihre Hunde angebunden herumzuführen, um ihrer unterhaltenden Geſellſchaft nicht einen Augenblick zu entbehren. Vielleicht wird man, um mancher Dame nicht das Herz zu brechen, eine Ausnahme fur Schooßhundchen machen, die in der Regel zartfuhlender und anſtändiger ſich betragen, weil ſie eine feinere Erziehung erhalten und ſich nie weit von der Gebieterin entfernen. Doch wäre in dieſem Fall eine ſcharfe Definition eines Schooßhundes unbedingt nothwendig, denn nicht jeder Damenhund iſt ein Schooßhund, vielmehr gehen zuweilen Hunde in Begleitung von Damen ſpatzieren, die eher dem Cerberus als einem Mops ähnlich ſehen.

Dr. ....ph .....r.

Urkundenbuch
der Reichsſtadt Frankfurt.

Unter dieſem Titel iſt kürzlich in groß Quart 784 Seiten ſtark von Herrn Stadtbibliothekar Dr. Joh. Friedr. Böhmer der erſte Theil eines Werkes herausgegeben worden, welches nicht nur für den Freund unſerer Vaterſtadt und deren Geſchichte, ſondern für jeden Geſchichtsforſcher überhaupt von der höchſten Wichtigkeit iſt, und als ein höchſt ehrenwerthes, unvergängliches Denkmal der gründlichſten Forſchung und uneigennützigſten Beſtrebung des hochachtbaren Herrn Herausgebers prangen wird.

Gleichwie uns ſchon ein anderer würdiger hieſiger Mitbürger, Herr Dr. Joh. Heinrich Bender, durch die von ihm mit Fleiß und Umſicht im Jahr 1834 bewirkte Herausgabe „der Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 bis 1831“ einen klaren Ueberblick des jüngſten, politiſchen, finanziellen, kirchlichen und legislatoriſchen Lebens, Wirkens und Geſtaltens unſerer theueren Vaterſtadt verſchaffte, ſo werden uns durch Böhmers Urkundenbuch die Dunkel und Zweifel dieſer Zuſtände und Verhältniſſe in grauer Vorzeit erhellet und gelöſet, und dem denkenden Forſcher iſt eine koſtbare Fundgrube des reichlichſten unſchätzbarſten Materials zur kunftigen Benutzung und Bearbeitung eröffnet.

Herr Bibliothekar Dr. Böhmer hat, wie der flüchtigſte Anblick zeigt, kein Opfer geſcheut, um das Aeußere ſeines verdienſtlichen Unternehmens dem Gegenſtande wurdig zu machen. Die Lettern — von Joh. Enſchede und Söhnen in Harlem — und das Papier (auf feines Velinpapier wurden 400, und auf Kupferdruckvelin 100 numerirte Exemplare, letztere nur zum Verſchenken, abgedruckt) verdienen unbedingten Beifall.

Das Werk enthält in ſeinem erſten Theile an Urkunden vom Jahre 794 bis 1200 in allem 21, davon aus den Originalien 9, bisher noch ungedruckte 1; von 1201 bis 1300 in allem 465, davon aus den Originalien 315, bisher noch ungedruckte 284; von 1301 bis 1400 in allem 540, davon aus den Originalien 347, bisher noch ungedruckte 395, mithin im Ganzen 1026 Urkunden, davon aus den Originalien 671, und bisher noch ungedruckte 680.

Von dieſen Urkunden ſind 700 in lateiniſcher und 626 in deutſcher Sprache abgefaßt. Die älteſte deutſche iſt von 1290; ſie wurde nach einer gleichzeitigen Kopie mitgetheilt. Die ſpäteren deutſchen Urkunden folgen ſo: 1303 zwei, 1304 eine, 1317 zwei, 1318 eine, 1320 eine, 1321 drei, 1323 funf. Eine nähere Erörterung des Verhältniſſes der Böhmer'ſchen Sammlung zu den Leiſtungen ſeiner Vorgänger, ſo wie ihres Gehaltes überhaupt wurde hier zu weit führen. Der nun Jedermann dargebotene Gebrauch wird dafür von ſelbſt das gunſtigſte Zeugniß geben.

Um übrigens eine ſummariſche Ueberſicht des ganzen Unternehmens zu gewinnen, dürfte es nicht unwillkommen ſeyn, nachfolgenden Auszug aus der Vorrede des Herrn Herausgebers in dieſen Blättern niederzulegen, worin unter Andern Nachſtehendes enthalten iſt.

Frankfurt beſaß gleich der ganzen Wetterau im Mittelalter keinen Geſchichtſchreiber. Alle Kenntniß, die man von dem Zuſtande der Stadt bis zum ſechszehnten Jahrhundert haben kann, beruht daher — mit Ausnahme des Wenigen, was einige beim St. Bartholomäusſtifte erhaltene Annotationen aus dem vierzehnten Jahrhundert, was einige andere des Geſchlechters Bernhard Rorbach

Digitized by Google

aus dem fünfzehnten, und was die beiläufigen Erwähnungen der deutſchen Geſchichtsſchreiber, beſonders der Fortſetzer des Marianus Scotus und des Lambert von Aſchaffenburg, was die Limburger Chronik und Königshofens Strasburger Chronik gewähren, ſodann mit Ausnahme der Denkmäler und Staatseinrichtungen, welche auf eine ſpätere Zeit übergingen — lediglich auf den Urkunden und den Akten der Archive, ſowohl der geiſtlichen als der weltlichen Korporationen und der Familien, in der Stadt, in der Wetterau und in den mittelrheiniſchen Gegenden überhaupt.

Aus dieſen Archiven wurden ſeit dem Jahr 1614 bis zu dem Erſcheinen des Dr. Böhmer'ſchen Werkes über tauſend Frankfurter Urkunden, das heißt ſolche Urkunden, welche die Stadt und ihre Bewohner betreffen, oder doch von Frankfurter Behörden ausgeſtellt ſind, allmählig abgedruckt *); jedoch ſind dieſe Abdrücke in einer großen Zahl ſehr verſchiedenartiger Bücher und Deduktionen ſo zerſtreut, und ſind durch Unkenntniß und Nachläſſigkeit derer, welche die Originale abſchrieben und den Abdruck beſorgten, ſo mangelhaft wiedergegeben, daß die Brauchbarkeit derſelben dadurch ungemein gemindert iſt. Außerdem waren bisher, ſelbſt aus den Zeiten, in welchen die Urkunden noch minder zahlreich, aber um ſo wichtiger ſind (bis in das erſte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts) bei weitem nicht alle vorhandenen abgedruckt.

Dieſe Mängel wurden dem Herrn Herausgeber immer deutlicher, ſeit ihm im Jahre 1825 eine Mitwirkung bei der neuen Anordnung des ſtädtiſchen Archivs, mit welchem nun auch die Archive der im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptſchluß aufgehobenen Stifter (St. Bartholomäus, St. Maria und Georg, ſpäter St. Leonhard und St. Maria auf dem Berg) und Klöſter (der Dominikaner und der Karmeliter) vereinigt wurden, aufgetragen war.

In dem Anblick dieſer für die Geſchichte nicht blos Frankfurts und der Wetterau, ſondern auch Deutſchlands ſo reichen Vorräthe, deren Zugang der Herr Herausgeber dem Schutze des Hrn. Schöffen Dr. Metzler verdankte; unter der fortwährenden ermunternden und berathenden Theilnahme des Hrn. Syndikus Schöff Dr. Thomas, der in früheren Jahren ſelbſt dem Archive vorgeſtanden hatte; bei dem belehrenden Umgange mit dem ehrwürdigen Kanonikus Batton und dem ſcharfſinnigen Schöffen von Fichard, ſo lange beide lebten; vorzüglich aber auch geleitet von derſelben aufrichtigen Liebe zur Vaterſtadt und ihrer alten Verfaſſung, die einſt Lersnern zur Herausgabe ſeiner gehaltreichen Chronik veranlaßte, faßte der Herr Herausgeber den Entſchluß, mehrere Lebensjahre der Bearbeitung eines Frankfurter Urkundenbuchs zu widmen, und durch dieſes ſein Privatunternehmen der Geſchichte ſeiner Vaterſtadt jene bleibende Unterlage zu verleihen, welche Fichard für dieſelbe erwünſcht hatte *).

Zu dieſem Zwecke bemühte ſich der Herr Herausgeber vorerſt, ſich eine Ueberſicht über ſämmtliche bereits gedruckte Frankfurter Urkunden zu verſchaffen. Herr v. Fichard hatte ſich ein zwar nicht vollſtändiges, aber doch ſehr reichhaltiges Verzeichniß derſelben entworfen, welches er den Freunden der vaterländiſchen Geſchichte, die ſich allwöchentlich bei ihm verſammelten, gerne mittheilte. Hiervon hatte ſich Herr Schöff Dr. Thomas eigenhändig eine Abſchrift gemacht, die er dem Herrn Herausgeber zu beliebigem Gebrauch überließ, und welche der letztere ſeitdem durch viele Zuſätze vervollſtändigte. Zugleich verwendete derſelbe alle Mußeſtunden, um auf dem Stadtarchiv ſowohl die noch ungedruckten als die ſchon gedruckten Urkunden, ſoweit er ſie zur Aufnahme in ſein Urkundenbuch be-

*) Die hauptſächtichſten Urkundenherausgeber aus Frankfurter Archiven ſind:

1) Der Magiſtrat in dem Werk: Privilegia et pacta des heiligen römiſchen Reichs Stadt Frankfurt, wovon 1614 die erſte und 1728 die zweite Auflage erſchien; ſodann bei Gelegenheit verſchiedener Rechtsſtreitigkeiten in denen dieſelben betreffenden Deduktionen, beſonders in der 1738 erſchienenen: Gegeninformation den Wildtbann in der Dreieich betr.

2) Achilles Auguſt v. Lersner († 1732) in ſeiner Frankfurter Chronik 1706 und 1734.

3) Der nachherige Reichshofrath Heinrich Chriſtian v. Senckenberg († 1768) insbeſondere in dem Werke: Selecta juris et historiarum ſeit 1734.

4) Johann Philipp Orth († 1783) insbeſondere in ſeiner Abhandlung von den Reichsmeſſen 1765 und in ſeinen Anmerkungen zur Reformation 1731 — 1774.

5) Johann Daniel v. Olenſchlager († 1778) in ſeiner: Erläuterung der goldnen Bulle 1766.

6) Stephan Alexander Würdtwein († 1796) insbeſondere in ſeiner: Commendatio de archidiaconatu sancti Bartholomaei 1771.

7) Johann Heinrich Tabor in dem: Vertheidigten kaiſerlichen Eigenthum 1775, einer Deduktion in dem Rechtsſtreite derer von Frankenſtein gegen die Stadt.

8) Johann Karl v. Fichard genannt Baur von Eyſeneck († 1829) insbeſondere in dem: Frankfurter Archive ſeit 1811.

Aus fremden Archiven haben Frankfurter Urkunden herausgegeben:

1) Die Hanauiſchen Regierungsräthe aus dem Hanauiſchen Archive in der: Hanau-Münzenbergiſchen Landesbeſchreibung 1720.

2) und 3) Georg Chriſtian Johannis († 1735) ſeit 1724 und Valentin Ferdinand v. Guden († 1758) ſeit 1728 aus dem Mainziſchen, Eppſteiniſchen, Breubergiſchen und andern Wetterauiſchen Archiven.

4) Johann Philipp Kuchenbecker († 1746) aus dem Archive des Kloſters Haina in ſeinen Analectis hassiacis 1733.

5) Adam Friedrich Glaffey († 1753) aus den von ihm in ſeinen Anecdotis 1734 herausgegebenen Regiſtraturbüchern Kaiſer Karls IV. von den Jahren 1360 und 1361.

6) Friedrich Karl v. Buri († 1767) aus den Iſenburgiſchen Archiven, beſonders in dem 1742 erſchienenen Werke: Behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforſte u. ſ. w.

*) v. Fichard ſagt nämlich in der Einleitung zu ſeinem im Jahre 1819 erſchienenen Werke: Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt, S. IX. „Viele Urkunden zur Erläuterung einzelner hier einſchlagender Gegenſtände, und beſonders der Geſchichte des vierzehnten Jahrhunderts ſind noch nicht edirt, ohne Zweifel aber in dem Archive der Stadt befindlich. Dieſe durch einen Mann ordnen zu laſſen, der diplomatiſche Vorkenntniſſe mit Eifer für die Geſchichte ſeiner Vaterſtadt verbindet, und einen Codex probationum derſelben herauszugeben, dürfte einer freien Stadt würdig, und ſelbſt für die Aufklärung der allgemeinen deutſchen Geſchichte verdienſtlich ſeyn."

Digitized by Google

ſtimmte, aufzuſuchen, und aus den Originalausfertigungen, oder, wo dieſe fehlten, aus ſolchen Abſchriften zu kopiren, welche denſelben am nächſten ſtanden. In gleicher Weiſe benutzte er noch andere Archive und Urkundenvorräthe in und außer Frankfurt, deren Zutritt ihm von ihren Eigenthümern oder Vorſtehern verſtattet wurde, namentlich aber die Archive des heiligen Geiſthoſpitals, der Deutſchorden- und Johanniterordens-Kommende, des Weißfrauenkloſters, des Freiherrn von Frankenſtein, dieſe ſämmtlich in Frankfurt; ferner das Archiv des Kloſters Arnsburg in der Wetterau, das großherzogliche Archiv zu Darmſtadt, das der ehemaligen Reichsſtadt Wetzlar, die Urkundenſammlung auf der Bibliothek zu Mainz, und die Urkundenabſchriften in dem jetzt auf der hieſigen Stadtbibliothek aufbewahrten literariſchen Nachlaß Fichards. Nur wenn gar keine handſchriftliche Quelle aufzutreiben war, entſchloß ſich der Herr Herausgeber, eine Abſchrift aus gedruckten Büchern zu entnehmen. So gewann er einen bedeutenden Urkundenvorrath, die er im erſten bis zum Jahr 1400 reichenden Theil ſeines Urkundenbuchs dem Publikum vorlegt.

Bis zum Jahre 1300 hat der Herr Herausgeber nach ſeiner Verſicherung alle einſchlagenden Urkunden, welche ihm erreichbar waren, mitgetheilt. Bei dem Intereſſe, welche Battons und Fichards größtentheils noch ungedruckte Arbeiten auch für die Einzelnheiten unſerer Geſchichte erwecken, glaubte der Herr Herausgeber annehmen zu dürfen, daß jede Urkunde aus dieſer Zeit aufgenommen zu werden verdiente. Auch legte er einen ganz vorzüglichen Werth darauf, daß ſeine Urkundenſammlung ſich von vielen anderen, deren Grenzen Willkühr oder Zufall beſtimmte, darin unterſcheidet, daß ſie bis zu einem gewiſſen Zeitpunkt Alles enthält, was die Vorzeit uns innerhalb des Umkreiſes der Aufgabe hinterlaſſen hat, ſoweit es unter begünſtigenden Verhältniſſen mit redlichem Fleiße zuſammengebracht werden konnte. Hier iſt nun jede Seite des ſtädtiſchen Weſens gleichmäßig ins Licht geſtellt, und die Auseinanderfolge der Urkunden begünſtigt weſentlich deren richtiges Verſtändniß.

Nach dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts konnte der Herr Herausgeber freilich wegen der Menge des vorhandenen Stoffs dieſe Vollſtändigkeit nicht überall mehr fortſetzen, ſondern mußte ſich auf das beſchränken, was in den verſchiedenen Zeiten jedesmal als Hauptgegenſtand hervortritt, alſo: Verhältniß zum Kaiſer, Schickſal des Reichsguts, Landfrieden, Städtebunde, innere politiſche Verfaſſung, Zunftweſen und dergleichen. In denjenigen Beziehungen, in welchen der Herr Herausgeber wegen ihrer Reichhaltigkeit am wenigſten an Vollſtändigkeit denken durfte, z. B. in den Streitigkeiten der weltlichen Obrigkeit mit der Geiſtlichkeit, im politiſchen Verkehr unter den Reichsſtädten u. ſ. w. ſuchte er wenigſtens durch einzelne Stücke das Intereſſe der Rubriken anzudeuten. In ſolcher Weiſe enthält dieſes Urkundenbuch bis zu dem Ende des dritten Viertels des vierzehnten Jahrhunderts das Wichtigſte noch ziemlich vollſtändig. Nach dieſer Zeit werden die Mittheilungen immer fragmentariſcher; nicht allein deshalb, weil von da an viele Gegenſtände überhaupt nicht blos in den Urkunden, ſondern vorzüglich in den Statutenbüchern und den nun beginnenden Akten enthalten ſind, deren Mittheilung ohnedies nicht zur nächſten Aufgabe eines Urkundenbuchs gehört; vielmehr auch, weil es dem Herrn Herausgeber ſchien, als hätte er nun das Seinige gethan, und dürfte das Weitere Anderen überlaſſen.

Der zweite Theil des Böhmer'ſchen Urkundenbuchs wird eine Auswahl der Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts und chronologiſche Regeſten aller in dieſem und anderen Werken gedruckter Reichsſtadt Frankfurter Urkunden enthalten. Dieſen Regeſten will der Herr Herausgeber dann auch die Bemerkungen über die Siegel und andere Eigenſchaften der Originale, ſowie über den Inhalt beifügen, mit welchen er den Abdruck des Textes nicht unterbrechen wollte.

Mit dieſem zweiten Theile wird dasjenige beendigt ſeyn, was der Herr Herausgeber durch Ausbeutung der Archive für Frankfurter Geſchichte zu leiſten ſich vorgenommen hat, und er wird dann zu der dadurch bedingt geweſenen Herausgabe zweier anderern unſere Vaterſtadt betreffender höchſt ausgezeichneter Werke: Ueber Topographie von Batton und der Geſchichte ihrer Geſchlechter von Fichard übergehen.

„Für diesmal“ — ſagt Böhmer — „war das Intereſſe, welches mein mir unvergeßlicher Gönner und Freund Fichard durch ſeine Schriften und ſeinen ungemein belehrenden Umgang hauptſächlich für die Entſtehungs- und die ältere Verfaſſungsgeſchichte der Stadt erregt hatte, die nächſte Veranlaſſung, weshalb ich meine Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe dem älteren Gehalte unſerer Archive widmete, und ich bin nun froh, daß hierdurch das der Zeit nach Frühere in ſeiner Weſenheit allerdings erledigt iſt. Aber damit iſt ebenſowenig der größere, als auch nur der allgemein intereſſantere Theil unſerer Archive erſchöpft. Hier bleibt noch unendlich viel zu leiſten, worüber ich mich jetzt näher ausſprechen will.“

(Schluß folgt.)

Iſt die Reformation wirklich die Quelle und der Stützpunkt des revolutionären Geiſtes unſerer Zeit?

Wir haben keinen Beruf, das Lob der Reformation zu ſchreiben, und die näheren Motive zu entwickeln, denen ſie ihre Entſtehung verdankt *). Aber jeder, der Kopf und Herz an rechter Stelle trägt, und der die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte ſeit Luthers Bemühungen für den Schutz der weltlichen und bürgerlichen Gewalt nicht durch die Brille irgend einer Schule, ſondern in freier Lebendigkeit anzuſchauen gewohnt iſt, der wird die Klagen für unwahr erklären, womit das Schallrohr des überwältigenden Machtgebots, als Werkzeug und Organ der Willkür die Welt erfüllte, nicht um zum

*) Vgl. Allgemeine Staatszeitung.

Digitized by Google

Rechten und Wahren zu führen, ſondern um die Geſchichte zu fälſchen, das Staatsrecht zu beugen, und das Völkerrecht zu knebeln.

Man klagt die Reformation als Urheberin all der Uebel an, welche die Völker Europa's in den drei letzten Jahrhunderten getroffen haben. Sie ſoll an dem Bauernaufruhr, an den bürgerlichen Kriegen, welche Frankreich, Holland, England und Deutſchland zerrütteten, und an den bis auf den heutigen Tag ſpuckenden Ideen des Jakobinismus Schuld ſeyn. In einigen Jahren werden ſogar Schrifiſteller, die den römiſchen, unbedingten Gehorſam fordernden Autoritätsglauben, als die zuverläſſigſte Stütze des monarchiſchen Princips, nach dem Grundſatz der Stuarts — no bishop no king — anzuempfehlen pflegen, kein Bedenken tragen, die Geſellſchaft des „jungen Italiens," die Ideen der „Carbonari," das „junge Deutſchland," das „junge Polen," die „junge Schweiz" und wie ſonſt noch die Beſtandtheile des „jungen Europa" heißen mögen, nur als die nothwendigen Konſequenzen des Proreſtantismus darzuſtellen.

Dieſe Parthei, die den Nationalfreiheiten ſtets gefährlich bleiben wird, weil ſie ihr faktiöſes und aufregendes Treiben nicht laſſen kann, ignorirt alle Weltbegebenheiten. „Nicht die Verjüngung des Evangeliums durch Luther und Zwingli wurde, wie Wachsmuth (deutſcher Bauernkrieg zur Zeit der Reformation 1834. S. 16) ſagt, der Zündfunken für die unreine Freiheitsbrunſt, die auf edle und gotterfullte Begeiſterung folgte; der Fanatismus ſäete Unkraut, und gemiſcht mit Unverſtand und mit Gefuhl der Kränkung und Gefährdung göttlichen und menſchlichen Rechts wucherte die Saat."

Von allem was in der neueſten Zeit gegen die Anſchuldigungen der Reformation geſchrieben worden iſt, wüßten wir kaum zu nennen, was wir mit ſo voller Ueberzeugung unterſchreiben möchten, als die folgenden Sätze, durch die ſich der gelehrte Verfaſſer der „Apologie des Chriſtenthums," Stuttgart 1836, alle Rechts- und Lichtfreunde zu Dank verpflichtet hat:

„Der revolutionäre Geiſt iſt in katholiſchen Ländern (Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel, Piemont, Polen, Belgien, und im Herzen des Katholicismus, im Kirchenſtaate) ausgebrochen, während die deutſchen proteſtantiſchen Staaten, Schweden, Dänemark u. ſ. w., unbedeutende Bewegungen abgerechnet, ſich ruhig fortgebildet, und zeitgemäße Verbeſſerungen in ſich aufgenommen haben. Auch von Anfang an haben die proteſtantiſchen Völker ihren Fürſten vertrauungsvoll ſich hingegeben, und ſogar die Anordnung ihrer kirchlichen Intereſſen ihnen überlaſſen. Die Reformatoren haben ſtets auf das nachdrücklichſte zum Gehorſam gegen die Obrigkeit ermahnt, und zur ſtrengen Beſtrafung der revolutionären Bauern aufgefordert, deren erſte Bewegungen überdies noch vor die Reformation fallen. Daß freilich das Zauberwort „Freiheit" in jener aufgeregten Zeit auch zur Beſchönigung politiſcher Meutereien mißbraucht wurde, liegt in der Natur ſolcher Erſcheinungen. Die Reformirten aber in Frankreich und Holland haben nur zur Behauptung des Heiligſten aller Rechte, der Gewiſſensfreiheit, die Waffen ergriffen. Der echte Proteſtantismus erkennt nicht, wie ſeine Gegner vorgeben, die individuelle Vernunft als oberſte Autorität an, ſondern die in der heiligen Schrift ausgeſprochenen Grundſätze der Gerechtigkeit. Dieſe ſucht er feſtzuhalten und ins Leben einzuführen, mag die Staatsverfaſſung monarchiſch oder republikaniſch ſeyn. Beiderlei Formen finden ſich ſowohl im Proteſtantismus als Katholicismus, ihre Entſtehung hängt von anderen als religiöſen Bedingungen ab. Der ächte Geiſt des Chriſtenthums begünſtigt freilich immer ſolche Verhältniſſe und Staatseinrichtungen, in welchen die bürgerliche Freiheit, die Theilnahme des Volks an der Verwaltung ſeiner öffentlichen Intereſſen, die vertragsmäßige Uebereinkanft zwiſchen Regierung und Unterthanen, die Oeffentlichkeit der Verwaltung anerkannt wird. Und ſoferne das Streben der Liberalen unſerer Zeit nur hierauf gerichtet wäre, fände es ſelbſt im Geiſte des Chriſtenthums ſeine Berechtigung. Aber dieſer Geiſt ſichert zugleich dem Throne ſeine Feſtigkeit, indem er jede eigenmächtige Auflehnung gegen die beſtehende Regierung, jede Verweigerung des der Obrigkeit als einer göttlichen Ordnung ſchuldigen Gehorſams, außer in Sachen des Gewiſſens, (vergl. Apg. 4, 19. 20. 5, 29. Tit. 3, 1.) verdammt — ohne jedoch dem Volke das Recht, ſeine Bitten und Vorſtellungen über vermeintlichen Druck an die Regierung gelangen zu laſſen (vergl. das Beiſpiel Jeſu Joh. 18, 23), zu verkümmern."

Die Reformation hat ſich durch ſich ſelbſt gerechtfertigt, denn ſie führte auf den Weg der Wahrheit und des Lebens. Wer ihr dieſe Ehre ſtreitig macht und den Kranz anzutaſten wagt, der ihr von der wiſſenſchaftlichen und religiöſen Unbefangenheit aller civiliſirten Nationen zuerkannt iſt, der glaubt nicht an den guten Geiſt, und kann den böſen nicht beſiegen.

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.) *)

Je reicher die producirende Klaſſe an allen jenen Kenntniſſen iſt, welche eine nützliche Anwendung in ihren Geſchäften finden, je beſſer ſie durch einen angemeſſenen Unterricht zum Nachdenken über ihre Verrichtungen und über die Gründe ihres Verfahrens angeleitet worden, deſto weniger wird ſie die Veränderung mannigfaltiger auf die Intereſſen der Produktion einwirkenden Urſachen unberuckſichtigt laſſen, und unter Umſtänden, welche im Gebrauche der Produktionsmittel andere Kombinationen räthlich machen, daher um ſo weniger im Geleiſe des Gewohnten und Eingeübten gedankenlos fortſchreiten. Sie wird vielmehr nach dem Wechſel der Zeit und Umſtände unter den mannigfaltigen Kombinationen in der Verbindung produktiver Kräfte zur Erreichung der

*) S. oben S. 44.

Digitized by Google

Zwecke der Produktion die vortheilhafteſte nur um ſo eifriger aufſuchen und um ſo leichter auffinden.

In dieſer Beziehung verdient die fortſchreitende Bildung der producirende Klaſſe als Bedingung einer günſtigen ökonomiſchen Entwickelung, eine beſondere Betrachtung.

Es liegt in der Natur der Sache und wird von der Erfahrung beſtätigt, daß in der natürlichen ökonomiſchen Entwickelung die Kapitalgewinnſte und der Zinsfuß allmählig einen niedrigern Stand gewinnen (was hier näher zu entwickeln, uns zu weit führen würde).

Der günſtige Einfluß, den in einem ſtark bevölkerten Lande zuletzt noch die fortſchreitende Kapitalanhäufung auf den Zuſtand der arbeitenden Klaſſe und auf die Erweiterung der Produktion zu äußern geeignet erſcheint, würde überall, wo die Kunſt der Gütererzeugung keine Fortſchritte macht und man bei dergleichen Produktionsmethoden beharrt, bald aufhören fühlbar zu ſeyn. Aber der wichtige Dienſt, den der wachſende Kapitalreichthum der Produktion leiſtet, beſteht darin, daß er die Mittel zu vortheilhaften Veränderungen der Produktionsmethoden darbietet.

Es ſind dies aber gerade ſolche Veränderungen der Hervorbringungsarten, welche eine höhere Bildung der gewerbtreibenden Klaſſen erfordern, und auch in dieſer Hinſicht wird aus dem Zuſammenhang der Grundurſachen, welche den Gang der ökonomiſchen Entwickelung beſtimmen, offenbar, wie innig dieſe mit der geiſtigen Entwickelung verflochten iſt, und wie ſie naturgemäß nur ſtattfindet, wo Regierungen und Völker nicht vergeſſen, daß die Natur des Menſchen, als perfektibles Weſen, ihn zum unabläſſigen Weiterſtreben im Felde der Erkenntniß beruft.

Wie aber die relativ bedeutendere Kapitalanhäufung, oder das Sinken der Kapitalgewinnſte und des Zinsfußes jenen Uebergang zu kunſtreichen Produktionsmethoden vortheilhafter machen, iſt leicht einzuſehen. Zu den wichtigſten Hülfsmitteln der Produktion, deren Anwendung höhere techniſche Kenntniſſe erfordern, gehören Einrichtungen, Werkzeuge und Maſchinen, welche die Werthserzeugung befördern, die Benutzung der Naturkräfte erleichtern, die menſchliche Arbeit unterſtützen, oder den Gebrauch thieriſcher Kräfte einſchränken. Der ausgedehntere Gebrauch ſolcher Hülfsmittel verlangt, in Vergleichung mit einfachern Produktionsmethoden, einen ſtärkern Kapitalaufwand und wird daher fortſchreitend um ſo vortheilhafter, je tiefer der Zinsfuß oder die Vergütung fällt, womit die Dienſte der Kapitalien bei der Gütererzeugung bezahlt werden.

Einrichtungen, Maſchinen, Werkzeuge, welche in ihrer Verbindung mit der ſparſamer verwendeten menſchlichen Arbeit, dem Unternehmer den Lohn für 5 Arbeiter erſparen würden, könnten nicht benutzt werden, wenn ſie einen Koſtenaufwand von 12,000 fl. verurſachten, und der gewöhnliche Gewinn von Kapitalverwendungen 10 Prozent, und der Arbeitslohn für einen gewöhnlichen Arbeiter 150 fl. jährlich betrüge. Der Unternehmer hätte einen Verluſt von 450 fl. Würde aber die Gewinnſtrate auf 4 Prozent fallen, ſo würde es für ihn vortheilhaft werden, ſich jener Einrichtungen u. ſ. f. zu bedienen; er würde um 230 fl. wohlfeiler produciren. (Fortſ. f.)

Aemterbeſetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 6. d. M. iſt Herr Senator Dr. v. Schweitzer bis Ende des Jahres 1838 zu hochlöblichem Stadtgericht deputirt worden.

Ernennung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats iſt Herr Georg Diehl zum Beigeordneten zu Hauſen bis Ende des Jahres 1840 ernannt worden.

Lebensanſichten.

Manche Staatsdiener ſind den Haſen ähnlich, welche mit offenen Augen ſchlafen.

Ausgetrocknete und abgenutzte Gehirne, werden ebenſowenig jemals wieder neu, als ausgewaſchene Schlafröcke.

Unter den Staatsreformen ſind gerade die beſten für mächtige Völker, im verjüngten Maßſtab auf kleinere Staaten angewendet, offenbar lächerlich, weil ihre Beſtandtheile im Kleinen zu ſchwach ſind, um die nöthige Wirkung hervorzubringen. Die Muhle mahlt mit leichter Mühe in kurzer Zeit den größten Sack Korn zu Mehl, während ihr ſchönſtes und künſtlichſtes Model im verjüngten Maßſtab, noch kein Körnchen Frucht zu zerknirſchen vermag.

Das beſte Gebetbuch mit dem herrlichſten, großartigſten Typus, verbunden mit der meiſterhafteſten Eleganz, iſt unſtreitig der ſternenklare Himmel. Sind auch die leuchtenden Charaktere, die göttlichen Zeichen dieſes ewigen Buches räthſelhaft und unerforſchlich, ſind ſie doch nur zu hinreichend, um uns zur glühendſten Andacht zu ſtimmen.

Es gibt Leute, die bloß leſen, um des Denkens überhoben zu ſeyn, und andere, die, um nicht zu Hauſe müßig zu ſitzen, ſich lieber bei den langweiligſten Scenen des Theaters oder der ſogenannten guten Geſellſchaft ennüyren.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 2. September:

210) Frau Anna Marg. Eliſ. Rhein, geb. Dingel, von hier, den 21. Dezember 1812 geb., des hieſigen Bürgers und Plattenhändlers, Herrn Joh. Georg Rhein, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Juni. B. 293 wohnhaft.

Am 5. September:

211) Herr Phil. Grieſinger, von Oberrad, den 8. Juni 1799 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Juni, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Juſtine Gmelin, als Schneidermeiſter. B. 144 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 10. Donnerſtag den 15. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. September 1734 bringt eine hieſige Soldatenfrau auf einmal vier lebendige Töchter zur Welt, welche ſämmtlich die heilige Taufe empfingen. Sie ſtarben jedoch in Zeit von ſechs Wochen nacheinander. Die Wöchnerin hatte zahlreiche Beſuche von Leuten höheren Standes.

Den 16. September 1238 ermahnt Papſt Gregor IX. alle Chriſtgläubigen in der Mainzer Diözeſe, dem Stiftskapitel zu Frankfurt mit Almoſen zur Wiederherſtellung der Domkirche und ihrer Thürme beizuſtehen, und verleihet allen denjenigen, welche dies thun werden, einen zwanzigtägigen Ablaß.

Die Emancipation der Nichtchriſten in einem chriſtlichen Staate.

Von

Dr. A. M.

Es iſt ſchon ſehr viel für und gegen die Zeitgemäßheit der Emancipation der Israeliten geſprochen und geſchrieben worden und wir ſind keineswegs geſonnen in dieſer Sache ein Urtheil fällen zu wollen, insbeſondere in Beziehung auf unſern Staat, wo wegen der Quantität und Qualität der Bekenner des israelitiſchen Glaubens die Frage der Emancipation von hohem Intereſſe ſeyn muß; vielmehr wollen wir nur einige Folgen einer allgemeinen Emancipation anzudeuten verſuchen.

Jedem muß es auffallen, daß die liberalen und menſchenfreundlichen Vertheidiger der Emancipation der Israeliten gewöhnlich nur bei dieſen ſtehen bleiben und allen andern Nichtchriſten ihre Menſchenliebe athmenden Grundſätze nicht zu Theil werden laſſen. Mag nun Vergeſſenheit oder Abſicht Urſache hiervon ſeyn, ſo läßt ſich weder das eine noch das andere rechtfertigen, wenn man das Staatsleben von dem ſo hohen Geſichtspunkte aus betrachtet, wo auf chriſtliche Religion in einem chriſtlichen Staate keine Rückſicht genommen werden ſoll. Nur zwei Wege kann es geben: entweder man betrachtet in dem Menſchen nur den Chriſten, was natürlicher, oder in dem Chriſten nur den Menſchen, was höher zu ſeyn ſcheint. Im erſten Fall kann nur von Toleranz und nicht von Emancipation die Rede ſeyn; im andern dagegen, muß man, ohne unbillig zu handeln, *allen* Nichtchriſten, die doch alle auch *Menſchen* ſind, gleiche Rechte ertheilen, weil der Zweck der Emancipation *alle Menſchen* dieſelben Wohlthaten des Staats genießen zu laſſen, damit allen die Möglichkeit gegeben iſt, den höchſten Grad von Bildung und Wohlſtand zu erlangen, ſonſt nothwendig verfehlt würde. Wenigſtens will uns bedünken, daß es hier nicht am Platze iſt, Diſtinktionen machen und behaupten zu wollen. Die Israeliten ſtehen den Chriſten in Religion, Sitten und Bildung am nächſten, daher eignen ſie ſich ganz vorzüglich zur Emancipation. Denn die Aehnlichkeit beider Religionen kann, da Religion überhaupt nicht berückſichtigt werden ſoll, den Ausſchlag nicht geben und jeder Völkerſtamm, wenn er eine Zeitlang mit uns vereinigt gelebt hat, wird unſere Sitten annehmen, was um ſo ſchneller geſchehen ſeyn wird, wenn die Religion, die eigentlich die Sitten eines Volks bildet, aufhört beachtet zu werden. Alſo allgemeine Emancipation aller Nichtchriſten, oder gar keine, da Emancipation nur *eines* nichtchriſtlichen Volks eine nicht zu vertheidigende Ungerechtigkeit gegen alle Andere wäre.

Was wird nun, dieſen Satz als unbeſtreitbare Wahrheit vorausgeſetzt, die nächſte Folge der Emancipation ſeyn? *Der emancipirende chriſtliche Staat wird aufhören ein chriſtlicher Staat zu ſeyn.*

Sobald die Regierung in die Hände von Nichtchriſten übergeht, was ſehr möglich iſt, da bei Beſetzung der Aemter auf Religion gar nicht mehr geſehen werden darf, und da demnach ſelbſt der Fürſt zu einer andern Religion übergehen kann, ohne daß das Land danach zu fragen hat, muß die Kirche vom Staate, obwohl er mit unzähligen Fäden in ihr Intereſſe verwebt iſt, getrennt und zur bloßen Gemeindeangelegenheit werden; denn wollte man ſie dennoch unter der Obhut des Staats beſtehen laſſen, ſo wäre das nicht viel kluger, als wenn man zum Wächter einer Schafheerde einen Wolf anſtellen wollte. Ob vielleicht durch Bibelgeſellſchaften und andere dergleichen heil- und ſegenbringende Anſtalten der Kirche auf der einen Seite wieder erſetzt wird, was ſie auf

Digitized by Google

der andern verlieren muß, wollen wir hier nicht unterſuchen — das iſt eine Aufgabe für Theologen.

Was iſt auch am Ende dran gelegen, ob ein Volk zerriſſen durch politiſche Meinungsverſchiedenheit wenigſtens formell durch das Band der Religion zuſammengehalten oder ob auch dieſe ihre einigende Kraft ſeit Jahrtauſenden bewährt habende Stütze des Staats zerbrochen wird?

Ferner: In den vom Staate unterhaltenen Erziehungsanſtalten kann fortan kein Religionsunterricht ertheilt werden. Denn der Staat darf keinen Glauben begünſtigen und alle Unterthanen haben gleiches Recht in ihrem Glauben belehrt zu werden. Auch das wird ſein Gutes haben, da der bisher durch die Religionslehre der Schuljugend eingeimpfte Haß gegen Andersdenkende aufhören und ſich in allgemeine Menſchenliebe verwandeln muß — ach! wie lieb werden ſich dann erſt die Menſchen haben! Es kann auch gar nicht fehlen, daß durch das Nebeneinanderbeſtehen der verſchiedenſten Religionspartheien, von denen keine vom Staate bevorzugt wird, die ſcharfgezogenen Grenzen derſelben ſich verwiſchen und die Farben aller Glaubenslehren in einander fließen werden. Welche Farbe dieſer Zuſammenfluß hervorbringen wird, iſt nicht mit Gewißheit vorauszuſagen, wahrſcheinlich jedoch wird ſie etwas ins Trübliche fallen. Auch das ſchadet nicht — im Trüben iſt gut fiſchen: Jeder wird nur das glauben, was ihm im vorkommenden Fall das vortheilhafteſte zu ſeyn ſcheint. Die Religion wird fernerhin den freien Gedanken und Handlungen der Menſchen nicht mehr hindernd in den Weg treten — dann gehts mit Rieſenſchritten der Vervollkommnung entgegen. Eine ſo glückliche Zeit baldmöglichſt herbeizuführen, ſollte keine Regierung verſäumen!

Eine andere Folge einer allgemeinen Emancipation wird eine gänzliche Umgeſtaltung der Geſetze ſeyn. Auf den Glauben ſoll keine Rückſicht genommen werden; es müſſen alſo alle durch die chriſtliche Religion erzeugten Gewohnheiten und Gebräuche, die in Geſetze übergegangen ſind, ihre Kraft verlieren: Vergehen gegen die Kirche können nicht mehr beſtraft werden — was kümmert den Staat die Kirche! Die Eltern können ihre Kinder zu Türken und Heiden erziehen — was liegt dem Staate am Glauben ſeiner Unterthanen! Die Aufſicht über die Sonntagsfeier gehört nicht dem Staate an, denn in Glaubensſachen hat er ſich nicht mehr zu miſchen. Das Ehe- und Erbrecht muß reformirt werden, weil jeder Unterthan, welchem Glauben er auch huldigen mag, auf volle Gleichheit der Rechte Anſpruch hat. Was alſo in genannten Rechtsmaterien chriſtlichen Urſprungs iſt, wird für alle Nichtchriſten ungerecht, da entweder keine oder alle religiöſen Gebräuche reſpektirt werden müſſen. Dem Eherecht wird ohnedies bald eine Reformation bevorſtehen, denn, wie verlautet, wollen auch die Schönen auf Emancipation Anſpruch machen.

Wär' doch nur alles ſchon emancipirt! das goldne Zeitalter, was einen ſtarken Beiſchmack der ewigen Glückſeligkeit haben müßte, könnte nicht ausbleiben und wir würden vielleicht die Freude erleben, daß die Engel herabſtiegen, um das Erdenglück mit uns zu theilen.

Nach dieſem Allgemeinen nur noch wenige auf die Emancipation der Israeliten in Frankfurt bezügliche Worte.

Daß dieſe Emancipation ſchon bald ſtatthaben wird, iſt zu bezweifeln, allein da ſo manches, alſo auch ſie möglich iſt, ſo ſey es mir vergönnt bei dieſer Gelegenheit ein gutes Wort für die Chriſten einzulegen, damit man in der Eile nicht vergeſſen möge auch ſie zu emancipiren.

In unſrer ſonſt vortrefflichen Konſtitutions-Ergänzungsakte ſteht nämlich im Art. 6. geſchrieben: „Die geſammte chriſtliche hieſige Bürgerſchaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verſchiedenheit der drei chriſtlichen Konfeſſionen hat auf die Rechte und Verhältniſſe, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entſtehen, fernerhin nicht den mindeſten Einfluß, vielmehr ſind alle hieſige chriſtliche Bürger der drei Konfeſſionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.“

„Bei Beſetzung der Staatsverwaltungs- und Juſtizſtellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichtsämtern, Anſtellungen und Dienſten, muß zwar auf das Bekenntniß der chriſtlichen Religion ſchlechterdings, — es darf aber darauf, ob ſich jemand zu dieſer oder jener der drei chriſtlichen Konfeſſionen bekennt, nicht geſehen werden.“ Demnach ſind nur drei chriſtliche Sekten, nämlich die römiſch-katholiſche, lutheriſche und reformirte, zum Erwerb des vollen Bürgerrechts geeignet und hiermit ſtillſchweigend alle andern hiervon ausgeſchloſſen. Für unſere andersdenkende Glaubensgenoſſen gar nicht ſorgen zu wollen, wäre doch ſehr unchriſtlich, und um dieſem Tadel nicht ausgeſetzt zu ſeyn, habe ich mir jene Erinnerung zu machen erlaubt, was gewiß auch die eifrigſten Vertheidiger der Emancipation der Israeliten mir nicht verübeln werden, um ſo weniger, da in Art. 16. der deutſchen Bundesakte verheißen iſt: „Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionspartheien kann in Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.“

Dampf! Eiſenbahn! Theater! Juden-Emancipation! Runkelrübenzucker-Fabrikation!

Urkundenbuch der Reichsſtadt Frankfurt.

(Schluß.)

„Zuerſt wünſche ich, daß unſere Archive auch in Zukunft mit derſelben muſterhaften Treue und Ordnungsliebe bewahrt werden mögen, wie ſolches mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen ſeit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag geſchehen iſt, damit ſie auch ferner jene ausgezeichnete Wichtigkeit für die vaterländiſche Geſchichte behaupten, welche ſie dermalen mit vollem Recht durch ihren Reichthum und durch die klare Einſicht, die ſie in den Geſchäftsverkehr der Vergangenheit gewähren, anſprechen dürfen. Möge trotz der ungeheuern

Digitized by Google

Vermehrung der Schreiberei, welche ſeit den letzten Jahrzehnten eingetreten iſt, und welche auch die weiteſten Räume überfüllt, dennoch auch dem älteren Theile der ſtädtiſchen Archive, als einem wahren Schatz des Gemeinweſens, jederzeit ein ſicherer und bequemer Aufbewahrungsort vorbehalten ſeyn; hauptſächlich aber auch ein ſolcher, welcher deren Benutzung für hiſtoriſche Zwecke geſtattet, und möge dieſe Benutzung Jedem, der ſie durch Rechtlichkeit, Vorkenntniſſe und guten Willen ohne Gefährdung der Originale aber mit Vortheil fur die Wiſſenſchaft anzuſprechen befähigt iſt, ebenſo gütig gewährt werden wie mir, auch nachdem ich nicht mehr in amtlichen Verhältniſſen zu denſelben ſtand.

Was aber ſollte fur fernere Veröffentlichung dieſes Materials geſchehen? Das zunächſt Wünſchenswertheſte wären wohl ganz vollſtändige Regeſten aller im Original oder in Abſchrift noch vorhandenen Urkunden bis zum Jahre 1500. Während dieſer Arbeit würden ſich ohne Zweifel wie von ſelbſt eine Anzahl vorzüglich wichtiger Stücke zu einem Ergänzungsbande des Urkundenbuchs darbieten. Nicht minder angenehm wäre ein treuer Abdruck der alten Geſetz- und Statutenbücher, und deſſen, was ſich ſonſt noch an kirchlichen und weltlichen Ordnungen Ausgezeichneteres finden mag. Demnächſt könnten einzelne Gegenſtände nicht ſowohl geradezu herausgegeben als vielmehr bearbeitet und der dafür vorfindliche Stoff in Ueberſicht gebracht werden. Ein mit richtigem Takt gemachter Auszug aus den Rechenbüchern, welche ſeit der Mitte des vierzehnten, aus den Rathsprotokollen (Bürgermeiſterbüchern), welche ſeit dem zweiten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts erhalten ſind, könnte nur höchſt willkommen ſeyn. Von deu ſeit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts vorhandenen Akten über die Kaiſerwahlen iſt vieles noch gar nicht, manches ſo ſchlecht gedruckt, daß es wenigſtens einer Vergleichung bedürfte. Welcher reiche Inhalt mag in den Reichsverhandlungen verborgen liegen, die ſeit dem Konſtanzer Concil bis zum Jahr 1806 in ununterbrochener Folge Hunderte von Folianten füllen? Was mag ſich noch aus den Schöffenprotokollen und den Inſatzbüchern, welche beide vor der Mitte des vierzehnten, aus den Teſtaments- und den Währſchaftsbüchern, welche vor der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts beginnen, was aus andern noch vorhandenen Gerichtsbüchern und Akten für Rechtskenntniß ſowohl Frankfurts als auch des großen Bezirks von Rheinfranken gewinnen laſſen, für welchen unſer Schöffenſtuhl den Oberhof bildete *)? Auch für die drei letzten Jahrhunderte (deren inneres Weſen nicht minder als das Mittelalter aufhellender Forſchung bedarf) finden ſich hier viele ächte Quellen; namentlich möchte das, was vom Jahr 1501 bis zum Weſtphäliſchen Frieden vorhanden iſt, Beachtung verdienen, und es könnten die wichtigeren Urkunden und Aktenſtücke aus dieſer Zeit allenfalls auch in Regeſtenform gebracht werden. Ueberhaupt fehlt es ſo wenig an größeren und kleineren Stoffen, daß man umgekehrt ſagen kann, ſolche ſeyen unüberſehbar.

Ohne Zweifel wäre es eine Aufgabe für das Gemeinweſen ſolche Unternehmungen zu veranlaſſen oder doch zu begünſtigen, wie dies Fichard ausgeſprochen hat, und wie es in Bezug auf die allgemeine deutſche Geſchichte durch Unterſtutzung der Monumenta Germaniae historica medii aevi von den Regierungen Deutſchlands und insbeſondere auch von Frankfurt in dankbar anzuerkennender Weiſe geſchieht. Aber auch Privaten, welche in der Sache des Vaterlandes und ſeiner Geſchichte ihre eigne erkennen, finden hier Gelegenheit zu verdienſtlichen Opfern und würdiger Thätigkeit. Es iſt nicht zu überſehen, daß die Archive ſeit den letzten großen Staatsumwälzungen und insbeſondere ſeit der Auflöſung des deutſchen Reichs in ein ganz anderes Verhältniß zur Mitwelt getreten ſind, als in welchem ſie noch kurz vorher geſtanden. Mögen die Regiſtraturen nach wie vor ausſchließlich den Behörden dienen: die Archive dagegen bergen keine Geheimniſſe mehr; wohl aber bewahren ſie einen großen Theil der Geſchichte, alſo der Selbſtkenntniß, unſerer Nation, einen um ſo heiligeren Schatz, je mehr die Spuren der Väter im Vaterlande verſchwinden. Möge er von treuen Händen gehoben und wenn er fürs Leben verloren ſeyn ſollte, doch der Wiſſenſchaft erhalten werden.

Wenn ich mir nun in Bezug auf meine Vaterſtadt eifrige Nachfolger wünſche, die das Begonnene weiter fuhren und vollenden, ſo möchte ich nicht minder, daß auch andere Städte und deren ächte Bürger dem von mir gegebenen Beiſpiel folgen und der Erforſchung ihrer alten Herrlichkeit zunächſt durch umfaſſende Urkundenbücher bleibende Grundlagen geben möchten. Wie viel beſſer würde man das deutſche Städteweſen verſtehen und würdigen lernen, wenn wir dergleichen von Aachen, Augsburg, Baſel, Bern, Braunſchweig, Bremen, Cölln, Dortmund, Eger, Erfurt, Goslar, Hagenau, Hamburg, Lubeck, Magdeburg, Mainz, Nimwegen, Nürnberg, Regensburg, Rotenburg, Speier, Straßburg, Ulm, Wetzlar, Wien, Worms, Zürich beſäßen! Einige werden freilich ihre Archive verloren haben, für andere iſt, wie für Freiburg im Breisgau, ſchon Dankenswerthes geſchehen, aber das Meiſte iſt noch zu thun."

Gedanken über freie Gewerbs- und Handelsinduſtrie.

Das Lebensprinzip der Gewerbs- und Handelsinduſtrie bleibt ſtets und immerdar Freiheit von jeder geſetzlichen Einmiſchung *). Verſucht man, ihr Aufbluhen durch künſtliche Mittel zu fördern; dann hält man ihr naturgemäßes Fortſchreiten auf, und hindert ihre lebendige, den beſtehenden Verhältniſſen angemeſſene, Entwickelung. Man löſe die Feſſeln, in welche unverſtändige

*) Ueber die Bedeutung dieſes Oberhofs und die Ausdehnung ſeiner Wirkſamkeit, womit die an andere Orte ertheilten Frankfurter Stadtrechte zuſammenhängen, gewährt die Abhandlung des Herrn Syndikus Schöffen Dr. Thomas in der „Wetteravia" Seite 251 bis 278 eine ſehr belehrende Ueberſicht.

*) Vgl. Pölitz Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt. Septemberheft.

Digitized by Google

Zärtlichkeit ſie geſchlagen, man laſſe ſie unbeſchränkt ihren eignen Weg gehen, man ſtelle ſie in die freie Luft der Konkurrenz; dann giebt man ihr neues Leben und ſtellt ihre verlorene Kraft wieder her. Die Induſtrie iſt einer Alpenpflanze zu vergleichen; durch ſich ſelbſt ausgeſäet auf den Bergen, frei aufgewachſen in Wind und Wetter, erſtarkt ſie im Kampfe um ihr Daſeyn, und bildet ſich in Kraft und Sicherheit; verpflanzt in den üppigen Boden der Ebene, gewartet von der verzärtelnden Hand des Gärtners, genährt von der künſtlichen Luft des Treibhauſes, erwächſt ſie kränklich und kraftlos, mit ſchwacher Wurzel und geruchloſer Blüthe.

Die Natur hat jedem Himmelsſtriche ſeine eigenthümlichen Produkte, allen Menſchen aber eine große Menge höchſt verſchiedenartiger Bedürfniſſe eingeimpft; und wohl uns, daß dem alſo iſt. Das Streben, dieſe Bedürfniſſe zu befriedigen, weckt die Induſtrie und alle ſchlummernden Kräfte des Menſchen, und der glückliche Umſtand, nie in demſelben Lande alle Befriedigungsmittel vereint zu finden, ſchlingt um ſämmtliche Bewohner der Erde die ſchöne Kette des Handels, knüpft den Süden an den Norden und dieſen an jenen, treibt den Menſchen aus ſeinem Wohnſitze am Nordpole in den ſeiner Geſchlechtsbrüder am Südpole, und, nur herausgegangen, um unentbehrliche Lebensmittel zu hohlen, kehrt er unvermuthet mit einer reichen Beute von Kenntniſſen heim, mit geiſtigen Nahrungsmitteln für alle Wiſſenſchaften und Künſte.

Wenn wir unſere Fluren dazu verdammen, Güter, die ſie mit Nachtheil hervorbringen, ſtatt ſolcher zu liefern, die ſie mit Vortheil erzeugen; wenn wir alſo theuer einkaufen, was wir wohlfeil bezahlen könnten, bezögen wir es von den Plätzen, wo es mit Nutzen erzeugt wird; dann werden wir ſelbſt das Opfer unſerer Thorheit. Des Landwirths größte Klugheit beſteht immer in der vortheilhafteſten Benutzung der Naturkräfte, der größte Unſinn aber in dem Streite mit denſelben; ein ſolcher Streit iſt nichts anders, als mühevolle Anſtrengung, gerichtet auf Zerſtörung eines Theiles der Kräfte, welche die Natur freiwillig dargeboten hat.

Und nicht minder thöricht und tadelnswerth iſt das Streben, durch Erpreſſung inländiſcher Fabrikation, durch künſtliche Leitung derſelben den Nationalwohlſtand heben und fördern zu wollen. Das Univerſum iſt die Domaine des Kunſtfleißes. Wenn Klima und Boden die Fähigkeiten der einzelnen Glieder der großen Weltgeſellſchaft abſchatten; ſo kann auch der Fortſchritt des Kunſt- und Gewerbfleißes einzig nur durch den Tauſch dieſer Fähigkeiten und ihrer Reſultate wahrhaft gedeihen.

Irre geleitet durch die Blendwerke und Trugſchlüſſe des Merkantilſyſtems, glaubten die meiſten Regierungen neuerer Zeit den Völkern keine größere Wohlthat erweiſen zu können, als wenn ſie um jeglichen Preis alle und jede Thätigkeitsrichtung in ihr Land verpflanzten, unbekümmert um die Hemmniſſe und Schranken, welche Natur und äußere Verhältniſſe derſelben entgegenſtellten. Kein Opfer ſchien ihnen öfters zu groß, kein Mittel zu gewagt, um zu dieſem Ziele zu gelangen; am ſchnellſten und ſicherſten aber hofften ſie immer daſſelbe zu erreichen im Wege der Schutzzölle. Allenthalben erblicken wir daher auch noch gegenwärtig das Schutzzollſyſtem in ſeiner vollen Blüthe; wir ſehen daſſelbe noch heutzutage faſt in allen Ländern Europa's zur Unterlage dienen der Geſetzgebung über die Verbrauchsſteuer. Ein Beſteuerungsſyſtem aber, wie fehlerhaft es immer ſeyn mag, was eine lange Periode hindurch in Kraft beſtanden, was überall bereits tiefe Wurzel geſchlagen hat, und mehr oder weniger in die Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Völker übergegangen iſt, kann ohne Gefährdung unzähliger Privatintereſſen nicht augenblicklich, ſondern nur allmählig wieder aufgehoben und gegen ein beſſeres, dem heutigen Standpunkte der Nationalökonomie mehr entſprechendes, Syſtem vertauſcht werden. Der plötzliche Uebergang in dieſer Hinſicht vom Alten zum Neuen würde eine Zerrüttung faſt aller dermaligen induſtriellen und kommerziellen Zuſtände zur unmittelbaren Folge haben, würde unzählige Arbeiter ſofort brodlos machen, eine große Maſſe von Kapitalien vernichten, und ſomit dem Nationalwohlſtande tiefe Wunden ſchlagen. Denn das Verhältniß, welches im Zeitſtrome einmal Anker faßte, hat ſich zugleich einer Unzahl von Verhältniſſen angeklammert, die alle ſammt und ſonders von dem Strome fortgeriſſen werden, ſobald man die Anker lichtet, an die ſich bisher ſo Vieles ſtützte und ſtemmte; welche Weisheit aber mag es berechnen, was dann aus ſolchem gewaltſam und jählings hervorgezogenen Fluthen, Brauſen, Thürmen, Branden und Schäumen werden ſolle? Wie ſehr daher auch zu wünſchen wäre, daß Europa recht bald die Zeit ſähe, wo die Zölle nicht mehr eine volkswirthſchaftliche, ſondern nur noch eine finanzielle Bedeutung haben; ſo darf doch die Herausführung dieſes ſo wünſchenswerthen Zeitpunktes nicht übereilt, die in ſolcher Beziehung als heilſam anerkannte Reform muß vielmehr nur langſam vorbereitet und nur allmählig zur Reife und Ausführung gebracht werden.

Was in der jüngſten Epoche hier und da, in England, Deutſchland und Frankreich, von Seiten der Regierungen geſchehen iſt zur Bekämpfung und allmähligen Vernichtung des vorzüglich auf Schutzzölle baſirten Prohibitivſyſtems, iſt recht lobens- und dankenswerth; immer jedoch erſcheint ſolches als höchſt unbedeutend und geringfügig, verglichen mit dem, was in den meiſten Ländern in dieſer Hinſicht noch zu thun übrig bleibt. Fort und fort erblicken wir die Völker und Staaten noch in mehr oder weniger feindſeliger Stellung einander gegenüber, ſowohl hinſichtlich des Handels, als der Induſtrie. Faſt allenthalben noch iſt das ſelbſtſüchtige Prinzip der Abgeſchloſſenheit der Staaten vorherrſchend, und nur ſpärlich ſehen wir hin und wieder die Barrieren fallen, welche den freien Verkehr der Völker miteinander, und den wechſelſeitigen Austauſch ihrer Produkte hemmen. Der Zuſtand, worin wir noch heutzutage die europäiſchen Staaten in dieſer Beziehung erblicken, iſt kein nationalökonomiſcher, ſondern vielmehr ein feindlicher, ein Kriegszuſtand, herbeigeführt durch das fortdauernde

Digitized by Google

Streben der Regiernngen, mittelſt Ein- und Ausfuhrverbote, Mauthen und Schutzzölle, alſo mittelſt Beſchränkungen der Verkehrsfreiheit, Induſtrie und Handel zu leiten, von fremden Nationen Ueberſchuß zu gewinnen, und die ſogenannte Handelsbilanz auf der eignen Nation Seite zu neigen.

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.)

Solche Veränderungen gehen nicht ohne andere gleichzeitige Veränderungen in dem ökonomiſchen Zuſtande vor ſich, namentlich nicht ohne Veränderungen im nominalen und reellen Arbeitslohne. Allein gerade darin liegt für die Vortheilhaftigkeit eines ſolchen Ueberganges zu kunſtvollern Produktionsmethoden noch ein weiterer günſtiger Wechſelfall, welcher der gewöhnliche iſt, nämlich das Steigen der Preiſe der Dinge. Ein ſolches, das Anwachſen der Volksmenge begleitende Steigen der Preiſe wird in der Regel die nothwendigen Lebensbedurfniſſe und folglich den nominalen Arbeitslohn in ſtärkerm Maße, als manche Beſtaudtheile jener Produktionsmittel afficiren, und die kunſtvollere Produktion daher um ſo vortheilhafter machen.

Nichts vermag aber den Einfluß der geiſtigen Regſamkeit auf die Produktion und die ökonomiſche Entwickelung in ein helleres Licht zu ſtellen, als die Erſcheinungen, welche die letztverfloſſenen 40 Jahre darbieten.

Die Verluſte und Verwüſtungen, welche die Periode des Krieges mit ſich brachte, die Entbehrung ſo vieler rüſtigen Arbeiter, welche er der Produktion eutzog, die jährlich wachſenden Staatsauflagen und Kapitalverzehrungen zur Beſtreitung der Koſtrn der Kriegsverwaltung, zwangen in jener Periode zu den größten Anſtrengungen. In der gewaltſamern Aufregung aller Kräfte blieb nichts unverſucht, was die Produktion in ihren Bemühungen, die wachſenden Schwierigkeiten ihrer Aufgaben zu überwinden, in irgend einer Weiſe zu unterſtützen verſprach.

Die Anſtrengungen der produktiven Klaſſen erhielten in den Bemühungen der Gelehrten im Gebiete jener Wiſſenſchaften, deren Lehren eine fruchtbare Anwendung in den Geſchäften der Produktion finden, eine kräftige Unterſtützung. Mitten in den Drangſalen einer verhängnißvollen Periode machten faſt alle Zweige der Hervorbringung reißende Fortſchritte; und auf die Periode des Kriegs folgte unmittelbar eine allgemeine Mißernte, (1816—1817), welche einen verſtärkten Antrieb zu den mannigfaltigſten Unternehmungen und Verſuchen gab.

Was man in der Zeit der Noth erlernt hatte, um mit den höchſten Anſtrengungen den Forderungen der Gegenwart nothdürftig zu genügen, trug ſeine Früchte in der ſpäteren Periode. Die großen Fortſchritte, welche die Kunſt zu produziren, während der Kriegsperioden faſt allerwärts gemacht hatte, mußten in der erſten Zeit nach Herſtellung der freien Verbindung zwiſchen den Ländern Europa's noch durch die erleichterte Fortpflanzung der erworbenen Kenntniſſe und Erfahrungen von einem Lande zum andern an Einfluß gewinnen.

Ihre Wirkungen zeigten ſich in einer außerordentlich raſchen Vermehrung der jährlichen Produktion und in einer, in Ländern älterer Kultur, beiſpielloſen Zunahme der Bevölkerung.

Ehe dieſe noch ihren Einfluß auf die Konſumtion zu äußern vermochte, vernahm man durch ganz Europa Klagen uber die Ueberſchwemmung aller Märkte, mit Waaren und Produkten mannigfaltiger Art.

Die vorhandenen Produktivmittel, deren geſchicktern Gebrauch man erlernt hatte, überſtiegen das Maß, das die Befriedigung angewöhnter Bedürfniſſe, nach der Rückkehr des Friedens erforderte. So bereit auch jeder iſt, den Kreis ſeiner Bedürfniſſe zu erweitern, ſo vermag die Produktion, bei einer raſchen Veränderung dieſer Art, doch nicht plötzlich überall die rechte, den Umſtänden angemeſſene Anwendung ihrer Mittel zu finden. Die Erſcheinungen, welche die Verſuche der Produktion begleiteten, das rechte Verhältniß unter ihren verſchiedenen Zweigen auszumitteln, gaben Veranlaſſung zu jenem wunderlichen Streite: ob nicht überhaupt zu viel produzirt werde. Allein mit jedem Jahre wuchs die Maſſe der Produkte und mit ihr die Volksmenge.

Die Budgets aller Staaten wieſen die jährliche Zunahme der innern Konſumtion, ſo wie die Zollregiſter, ohnerachtet der wachſenden Beſchränkungen des Handels, die Vermehrung der Einfuhren und Ausfuhren nach. Mit jedem Jahr ſtieg die Maſſe der Erzeugniſſe, womit der europäiſche Kunſtfleiß die wachſenden Bezüge an überſeeiſchen Produkten ſaldiren mußte.

So ſtieg, um nur einiger Thatſachen zu erwähnen, nach Aufhebung der Kontinentalſperre die Konſumtion der europäiſchen Länder, an Kolonialzucker allmählig von 244½ Millionen Kilogramm auf 447 Millionen, an Kaffee von ohngefähr 60 Millionen Kilogramm auf 100 Millionen, an Baumwolle über 1,400,000 Ballen von nicht der Hälfte dieſer ungeheuren Konſumtion. Mit dieſen Bezügen mußten die Verſendungen Europa's, wozu die fortſchreitende Produktion die Mittel darbot, gleichen Schritt halten.

Gleich überraſchend ſind die Reſultate der Volkszählungen. Während der Kriegsperiode hatte die Volksmenge beinahe in keinem Lande, wenigſtens nirgends ſehr merklich abgenommen, die meiſten erhielten einen mäßigen, einige, namentlich England und mehr noch Rußland, einen bedeutenden Zuwachs.

Ohnerachtet die Bevölkerung Europa's faſt allerwärts eine größere Dichtigkeit erlangt hatte, als vor der Kriegsperiode, ſo waren die Fortſchritte, die ſie ſeit Herſtellung des allgemeinen Friedens machte, im Allgemeinen doch ungleich raſcher, als in dem vorigen Jahrhundert und vielleicht je zuvor. Sie erreichte in mehreren Ländern von alter Kultur beinahe die Geſchwindigkeit, wovon ſonſt nur ſolche Länder Beiſpiele darbieten, welche einer noch jungen Geſellſchaft ihre Ausdehnung auf einem fruchtbaren Gebiete nach allen Richtungen hin geſtattete, und mit deren überall noch disponiblen natür-

lichen Hülfsquellen, ſich die aus Ländern alter Kultur eingewanderte Produktionskunſt verband. Wo ſie am langſamſten fortſchritt, blieb der jährliche Zuwachs nicht unter dem Verhältniſſe, das im vorigen Jahrhunderte in Ländern von weit dünnerer Bevölkerung, unter die günſtigſten gerechnet wurde.

Nach mehr oder weniger zuverläſſigen Nachrichten kann man für die erſten 15 Friedensjahre die jährliche Vermehrung annehmen für Frankreich nahe zu $^{7}/_{10}$ pCt.,
für Sicilien und die kleinern italieniſchen Staaten zu $^{6}/_{10}$ — $^{8}/_{10}$ pCt.,
für die Niederlande (Holland und Belgien) $1^{1}/_{10}$ pCt.
für Schweden $1^{1}/_{10}$ pCt.,
für Großbritannien und Ireland $1^{3}/_{10}$ — $1^{4}/_{10}$ pCt.,
für die öſtreichiſche Monarchie $1^{3}/_{10}$ pCt.,
für die preußiſchen Staaten $1^{7}/_{10}$ pCt.,
für die übrigen deutſchen Staaten $1^{2}/_{10}$ pCt.,
für das europäiſche Rußland $1^{0}/_{10}$ pCt.

(Fortſetzung folgt.)

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 13. d. M. iſt der hieſige Bürger und Scribent auch ſeitherige Güterſchaffnergehülfe Johannes Haas zum Güterſchaffner für die ſüdliche und öſtliche Route ernannt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch Beſchluß hohen Senats vom 26. Juli d. J. iſt Herr Hauptmann Joh. Peter Stein in gleicher Eigenſchaft zur zweiten Altersklaſſe des freiwilligen Artilleriecorps verſetzt worden. Zugleich iſt befohlen worden, daß der zufolge ſeines Patents älteſte Hauptmann ſtets das militäriſche Oberkommando über das ganze Corps hat, und der Kommandant der erſten Altersklaſſe ſtets Vorſitzer des Ausſchuſſes iſt.

Lebensanſichten.

Von der Theaterkritik iſt kaum etwas mehr zu ſagen, als daß ſie unter der Kritik iſt. Was Tiek, Börne, Schreivogel und zuletzt Lewald in dieſem Fach, wenn auch in verſchiedenem Sinn, geleiſtet, hat einen würdigen Ton nicht allgemein einführen können. Im Gegentheil iſt die ungeheuere Maſſe unſerer Theaterkritiken von Gunſt, Beſtechung, Rivalität, Neid, Bosheit und Rache diktirt, und man findet neben einer grenzenloſen Hoffahrt zugleich die gemeinſte Pöbelſprache, die nicht ſelten gerade die würdigſten Schauſpieler zu beſchimpfen ſucht. Das Beſte dabei iſt, daß all dieſes Geſchreibe, obgleich es nicht aufhört, doch beim Publikum hinlänglich diskreditirt iſt. Nur iſt das ſchlimm, daß einſichtsvollere Bühnenkenner immer weniger geneigt werden, ihre reinere Stimmen in dieſem beſtialiſchen Lärmen vernehmen zu laſſen.

Wo nichts gethan wird, macht ſich der innere Drang wenigens in ohnmächtigen Gefühlen Luft, und unwillkührlich gibt ſich dieſe Ohnmacht in einem gewiſſen wehmüthigen Anſtrich der Gefühle zu erkennen. Das Mittelalter war gefühlvoll, ohne ſentimental zu ſeyn, denn es war Kraft und das Bewußtſeyn eines vollen Beſitzes dabei. Unſere Zeit iſt nur ſentimental, weil ſie ihre Unmacht und ihre Entbehrung fühlt. Bei der Sentimentalität iſt allezeit das böſe Gewiſſen thätig. Sie iſt das mehr oder weniger klare Bewußtſeyn ſelbſtverſchuldeter Unmännlichkeit.

Ein ſchwülſtiger Styl iſt allemal das Zeichen einer unredlichen Geſinnung, denn die Wahrheit drückt ſich einfach aus; den Schurken erkennt man aber allemal an der geſuchten Gemüthlichkeit, an der naſſen Kothwärme des Styls.

Wie glücklich würde Mancher leben, wenn er ſich um anderer Leute Verhältniſſe ſo wenig bekümmerte, als um ſeine eigene.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 9. September:

212) Jakob Harich, den 30. Juli 1806 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 23. Juni d. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Götz, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Zimmermeiſterrecht, als Zimmergeſell. B. 106 wohnhaft.

213) Herr Joh. Balth. Imgart, den 11. Februar 1799 zu Wetzlar geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 5. Mai, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Frau Anna Sophia Frech, geb. Schmidt, als Metzgermeiſter. M. 152 wohnhaft.

214) Herr Ernſt Joh. Karl Bratfiſch, den 11. Auguſt 1799 zu Gera geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. Dez. v. J. und 14. April d. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Frau Charlotte Rouſſillon, geb. Schloſſer, als Speiſewirth, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schneidermeiſterrecht. K. 126 wohnhaft.

215) Frau Chriſtina Runz, geb. Schlößler, von Auffenau, luth., des hieſigen Bürgers und Bendermeiſters, Herrn Heinr. Jak. Wilh. Runz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. Auguſt. G. 162 wohnhaft.

Am 12. September:

216) Frau Anna Suſ. Marie Eliſ. Grünewald, geb. Narz, aus Petterweil, luth., des hieſigen Bürgers und Metzgermeiſters, Herrn Ludwig Karl Grünewald, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. April. M. 115 wohnhaft.

217) Herr Joh. Wilh. Kröcker, aus Rüſſelsheim, den 11. Dez. 1806 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 5. Mai, auf Ehelichung der hieſigen Bürgers- und Metzgermeiſterswitwe, Frau Anna Marg. Herbert, geb. Debos, als Metzgermeiſter. L. 180 wohnhaft.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer Seite 54, Zeile 23 von unten iſt ſtatt der Zahl 626 die Zahl 326 zu leſen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Dienſtag den 20. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer $1/2$ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 20. September 1338 verordnet Kaiſer Ludwig V., daß die Juden in Frankfurt von nun an bis Weihnachten über ein Jahr das Pfund Heller den hieſigen Bürgern um anderthalb, Auswärtigen aber um zwei Heller die Woche leihen ſollen.

Den 21. September 1685 ermordet dahier ein Seifenſieder ſeine ſchwangere Frau mit einem Meſſer und erſchießt ſich darauf ſelbſt. Er wurde durch die Stadt geſchleift, am Hochgericht der Kopf mit dem Beil abgeſchlagen, ſolcher auf den Pfahl geſteckt und der Leib aufs Rad geflochten.

Die Central-Finanzkommiſſion

iſt eine derjenigen vortrefflichen Inſtitutionen*), welche, wie ſo viele andere zeitgemäße Einrichtungen und Verbeſſerungen erſt durch unſere Konſtitutions-Ergänzungsakte ins Leben gerufen worden iſt.

Die erſte Anregung zur Errichtung der Central-Finanzkommiſſion verdanken wir einem für das Wohl unſeres Gemeinweſens ſtets eifrigſt wirkſam geweſenen Manne, dem ehemaligen Senior der ſtändigen Bürgerrepräſentation, Herrn Joh. Georg Meyer**), welcher am 29. Februar 1816 bei der Kommiſſion der XIIIr nachfolgendes Monitum eingereicht hatte:

„Bei Gelegenheit der Feſtſetzung der Konſtitution und des Organismus des Staatshaushaltes ſcheint es dem Unterzeichneten an der Zeit zu ſeyn, eine Einrichtung zur Sprache zu bringen, deren Bedürfniß er ſchon lange und durch mancherlei Erfahrungen gefühlt hat, und davon er ſich viel Nützliches für das gemeine Weſen verſprechen zu dürfen glaubt. Es iſt

Eine Central-Finanzdeputation, zuſammengeſetzt aus Deputirten des Senats einſchließlich der dritten Ordnung und Deputirten aus dem Bürgerkolleg, in gleicher Anzahl von dieſen beiden Kollegien und mit gleichem Stimmrecht.

Die letzteren Jahre haben zu häufige Gelegenheit an die Hand gegeben, als daß nicht Jeder, der mit den Vorfallenheiten vertraut geworden, und der in ſtädtiſchen Geſchäften mitwirkte, die Ueberzeugung fühlen und mit dem Unterzeichneten theilen ſollte, welches unbedingt nothwendige Erforderniß eine ſolche Centralſtelle für den gewiß unwiderſprechlichen Grundſatz iſt, daß Einheit in dem Geſchäftsgang die Seele eines gutgeordneten Staatshaushaltes ſey. Eine ſolche Einheit kann aber nur durch eine generelle Ueberſicht des ganzen Geſchäftslaufes, der Geſammtheit der Bedürfniſſe, ſo wie der Geſammtheit der Hülfsquellen gewonnen werden, und ſie geht nothwendig verloren, wenn, wie bisher, jedes Amt und jede Kaſſe nur ſeinen ihm individuell aneignenden Gegenſtand adminiſtrirt, ohne daß einer dieſer verſchiedenen Theile von dem andern etwas weiß noch kennt, keiner auch von dem andern im eigentlichen Sinne Kenntniß zu nehmen, weder befugt noch verbunden iſt. Das Mittel zur Erreichung einer ſolchen Einheit liegt ganz nahe.

I. Müßten die jährlichen Status exigentiae ſämmtlicher Aemter und Juſtizſtellen, nachdem ſie von Senat und Bürgerkolleg konſentirt ſind, gleichwie auch alle Beſchlüſſe über diejenigen Erogationen, welche außer jenen Status exigentiae vorfallen, bei der vorgeſchlagenen Central-Finanzdeputation eingegeben werden. Zu ſolcher Eingabe wäre nicht minder die Haupt-Kaſſenverwaltung, das Recheneiamt, verbunden, und daſſelbe hätte ſeinen jährlichen Status exigentiae für ſämmtliche Rubriken einzureichen, die aus den verſchiedenen unter ſeiner Leitung ſtehenden Kaſſen zu beſtreiten ſind, oder auch von ſolchen, wo dieſes Amt nur gleichſam die Verwaltung hat (z. B. die Realitätenkaſſe, die Holzkaſſe ꝛc.). Das Recheneiamt wäre weiters anzuweiſen, rückſichtlich der Recheneikaſſe ſelbſt, wöchentlich, rückſichtlich der übrigen Kaſſen aber, wohin auch die Schuldentilgungskaſſe zu zählen iſt, in gewiſſen näher zu regulirenden Terminen, die Verzeichniſſe der Einnahmen, der Ausgaben und der Kaſſenſaldi jener Centralſtelle zu überſenden.

An dieſe Central-Deputation haben ſich ſofort das Recheneiamt und alle andere adminiſtrative Aemter bei eintretenden außerordentlichen Bedürfniſſen zunächſt zu wenden, und dieſelbe macht darüber gleichzeitigen Bericht nebſt gutächtlichen Vorſchlägen an die beiden Kollegien, ſowohl des Senats als des Bürgerkollegs, auch erhält ſie die Befugniß, in ganz dringenden Fällen, die keinen

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 179.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 282. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Aufſchub erleiden, proviſoriſch und vorbehältlich des nachträglichen Berichts, zu verfügen.

Wenn hierdurch der Punkt hingeſtellt wird, aus dem alle Zweige ausgehen, und auf welchen ſie alle wieder zurückkommen, ſo gewährt auch noch die beſtändige Kenntniß und allgemeine Ueberſicht, in welcher dieſe Central-Deputation unterhalten wird, den vorzüglichen Vortheil, daß ſie nunmehr als permanent an die Stelle der vormaligen temporären gemiſchten Finanz-Deputation treten, eine zweckmäßige Einheit in der Finanzverwaltung des Staates bewirken, und nicht nur den alsbald nach Einführung der Konſtitution zu bearbeitenden Finanz- resp. Schuldentilgungsplan vorlegen kann, ſondern auch nach erfolgter erforderlicher Genehmigung von nun an immer dieſen Plan im Auge haltend, nach und nach ſolche Verbeſſerungsvorſchläge zu machen im Stande ſeyn wird, welche Zeit und gründliche Erfahrungen an die Hand geben können und gewiß geben werden.

II. Möchte eine nothwendige Bedingung des vorgeſetzten Zwecks ſeyn, daß jedes der adminiſtrativen Aemter, mit Ausſchluß des Recheneiamtes, von welchen im vorigen Abſchnitt ſchon geſprochen worden, wenigſtens alle drei Monate, der Centraldeputation einen Status der Einnahme, der Rückſtände und deſſen was daſſelbe abſchläglich des konſentirten Status exigentiae erhoben hätte, zwar in möglichſt kurzer Rechnungsform, jedoch mit derjenigen Deutlichkeit vorlegte, die dieſe Centralſtelle hinlänglich in den Stand ſetzen würde, ſich in ſteter genauer Kenntniß des einzelnen und vereinten Finanzweſens zu erhalten.

Ueber die Anzahl der Mitglieder zu einer ſolchen Deputation möchte es zwar noch zu früh ſeyn zu ſprechen, da zuvörderſt die Sache ſelbſt geprüft werden muß, doch glaubt Unterzeichneter auch hierbei ſeine Grundideen nicht unterdrucken zu ſollen; ſie ſind dieſe: daß eine ſolche Deputation aus nicht mehr als drei magiſtratiſchen Mitgliedern und aus ebenſoviel aus dem Bürgerkolleg beſtehen müßte, da neben vielen andern Rückſichten es auch gewiß bleibt, daß gerade die ſchwierigſten Arbeiten, in einem kleinen Gremio leichter gedeihen, als unter einer großen Anzahl von Perſonen. Zu wünſchen wäre es und es ſcheint der Sache vorzüglich angemeſſen, daß eine ſolche Deputation ohne ſubalterne Bedienſtete arbeiten möge; was die Kopialien anbelangt, ſo würde ſich dafür ſchon Rath zu ſchaffen wiſſen.

Joh. Georg Meyer,
Senior des Bürgerkollegs."

Die in dem vorſtehenden Monitum des Herrn Senior Joh. Georg Meyer enthaltenen Ideen vollkommen würdigend und näher präciſirend hielt demnächſt unſer unvergeßlicher Mitbürger Moritz v. Bethmann, bekanntlich ſelbſt Mitglied der XIIIr Kommiſſion, in deren Sitzung vom 15. Mai 1816 nachſtehenden ſchriftlichen Vortrag:

„Nach dem Syſtem, meine hochzuverehrende Herren, welches ſich die Kommiſſion zu Erſtattung ihres Gutachtens über die künftige Verfaſſung entworfen hat, liegt es allerdings außer ihrem Wirkungskreis, ſich mit der Zahl und der inneren Organiſation der Stadtämter zu befaſſen. Sind einmal die drei Hauptkörper der Republik feſtgeſtellt, ſo werden dieſe den inneren Organismus der Staatsmaſchine unſtreitig am zweckmäßigſten entwickeln.

Jedoch ſey es mir erlaubt, meine hochzuverehrende Herren, Sie auf eine zu ſchaffende Behörde aufmerkſam zu machen, die, wie mich dünkt, als Prinzip der Verfaſſung gleich bei Annahme derſelben eingeführt werden ſollte, damit deren Exiſtenz nicht von dem Spiel kleinlicher Anſichten und Rückſichten abhängig wird.

Ich verſtehe unter dieſer neuen Behörde eine gemiſchte Central-Finanzkommiſſion theils aus Rathsgliedern, theils aus Gliedern des ſtändigen Bürgerausſchuſſes gewählt.

Ich ſchmeichle mir, dieſe Kommiſſion wird kein Gegenſtand argwöhniſcher Eiferſucht werden, da ſie ſich weder in Regierungsſachen zu miſchen, noch Geldeinnahmen oder Ausgaben zu verfügen und zu machen haben ſoll.

Ihre Befugniß und Beſtimmung würde ſich einzig und allein auf eine Centralkontrole und Begutachtung aller Staatseinnahmen und Ausgaben beſchränken.

Zu dieſem Zwecke würden alle Stadtämter angehalten ſeyn, alle 14 Tage oder alle Monate ſpecificirte Ausweiſe ihrer Einnahmen und Ausgaben an dieſe Kommiſſion einzuſenden. Vermittelſt dieſer Materialien würde die Kommiſſion nicht allein eine genaue Ueberſicht über den ganzen Finanzzuſtand erhalten, ſondern ſie würde auch in Zeiten eine jede etwa eintretende Stockung bei einer oder der andern Quelle gewahr werden, die Urſachen alſobald ergründen und zweckmäßige Vorſchläge zur Abhülfe machen können.

Ich kann mir keine gute organiſirte Finanzmaſchine ohne eine ſolche Centralbehörde denken: denn ſelbſt vorausgeſetzt, daß alle Aemter mit den vortrefflichſten Adminiſtratoren beſetzt wären, ſo hat dennoch die Erfahrung gelehrt, daß Lieblingsideen und Aemterdeſpotismus öfters ſtärker als der ausgeſprochene Wille des Senats und Bürgerausſchuſſes waren, weil erſt, nachdem dieſe Uebel ſchon geraume Zeit eingeriſſen waren, man aus Mangel einer Central-Finanzkommiſſion darauf aufmerkſam wurde.

Der Möglichkeit, nicht klar und nicht in Zeiten die Verwaltung und den Zuſtand der Finanzen im Ganzen zu durchſchauen, muß daher meines Erachtens im Princip vorgebeugt werden, und dies kann nur durch die vorgeſchlagene Kommiſſion erzielt werden.

Die wahre Kunſt eines klugen Baumeiſters beſteht darin, daß ſein Werk nicht auf das Talent und den guten Willen einzelner Individuen berechnet ſey, ſondern daß alle Theile ſo einfach und doch kraftvoll ineinander greifen, daß nicht leicht Stockungen entſtehen können.

M. v. Bethmann."

Auf dieſen Vortrag des ſeel. M. v. Bethmann hin, faßte die XIIIr Kommiſſion in der nämlichen Sitzung vom 15. Mai 1816 den Beſchluß zur Errichtung einer ſolchen Central-Finanzkommiſſion, wonach der Art. 26. Nr. III.

Digitized by Google

Lit. A. der Konſtitutions-Ergänzungsakte ſeine hiſtoriſche Eeläuterung findet, indem es daſelbſt heißt:

„Es ſoll eine Central-Finanzkommiſſion, eigens zuſammengeſetzt aus Gliedern des Senats und des ſtändigen Bürgerausſchuſſes, beſtehen, welche ohne alle Einmiſchung in die Adminiſtration ſelbſt, von allen Stadtämteen regelmäßig die Ausweiſe ihrer Einnahme und Ausgabe abzuforderu hat, um mittelſt dieſer Materialien eine genaue Ueberſicht des Finanzzuſtandes in einen Centralpunkt zu vereinigen, und über die Einführung, Abſchaffung oder Modifikationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, ſo wie über die etwa möglichen Staatserſparniſſe, in verfaſſungsmäßigem Wege, Vorſchläge an den Senat zu bringen."

Mit welcher Weisheit, Umſicht, Sachkenntniß und patriotiſchen Thätigkeit dieſe Central-Finanzkommiſſion *) ſeit ihrem Beſtehen zu Werke gegangen, und welche tiefdurchdachte, ſach- und zeitgemäße Vorſchläge — die übrigens leider nur ſelten ungetheilten und vollen Beifall fanden — ſie ſters gemacht hat, davon geben ſowohl die in „Dr. Benders Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 — 1831", als die in den „Frankfurter Jahrbüchern" ſeit dem Jahre 1832 enthaltenen deßfallſigen Mittheilungen das rühmlichſte, glänzendſte Zeugniß.

Gras und Unkraut

laſſen ſich auf dem geweihten Boden des Vorhofs unſerer St. Katharinenkirche **), wie es ſcheint, ſo wenig als alte und neue Vorurtheile, die einmal in unſerem Leben oder in unſerer Staatsadminiſtration Wurzel gefaßt haben, urplötzlich mit Stumpf und Stiel ausrotten. Die grüne Vegetation iſt, trotz des ſchlechten Wetters und der guten Frequenz der St. Katharinenkirche, abermal wieder ſehr üppig; alle ſeitherige Projekte und Verſuche, ſie zu zerſtören oder wenigſtens möglichſt zu reduciren, waren fruchtlos. Was wäre alſo zu rathen? Sich bei denjenigen Raths zu erholen, welche die Sache wohl am beſten verſtehen, und deren Rath zu befolgen. Wir meinen hiermit die löbl. Senckenberg'ſche naturforſcheude Geſellſchaft, oder die löbliche Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hilfswiſſenſchaften.

Eine oder die andere wird doch ein radikales Mittel gegen das Unkraut anzugeben wiſſen.

Von der Zinſenverminderung der Frankfurter Staatsſchuld.

Seit länger als zwei Jahren ſchon beſchäftigte dieſer hochwichtige Gegenſtand unſere Staatsbehörden, konnte jedoch bei der Verſchiedenheit der Anſichten bis jetzt immer noch nicht zu einem befriedigenden Ziele gebracht werden.

Es iſt daher in jeder Beziehung erfreulich, daß, nachdem auch die unterm 11. Mai d. J. zur Kreirung eines neuen gemiſchten, theils aus verzinslichen Obligationen, theils aus unverzinslichen Lotterieloofen beabſichtigen Konverſionsanlehens von neun Millionen *) eröffnete Submiſſion erfolglos geblieben iſt, nunmehr ein anderer, weit einfacherer Konverſions- und Reduktionsplan zur Berathung vorliegen ſoll.

Bei dieſem Plane wird, wie man vernimmt, von der Anſicht ausgegangen, daß, obgleich es zwar nicht unwahrſcheinlich ſeyn möchte, daß die Konverſion der ſtädtiſchen Schuld direkt von den Staatsbehörden bewirkt werden könnte, inſofern die zu dieſem Zwecke zu emittirenden Obligationen auf $3\frac{1}{2}$ % geſetzt würden, dennoch die Kreirung eines neuen 3 % Anlehens, wenn daſſelbe zu effektuiren wäre, vorzuziehen ſeyn dürfte, weil dem Aerar dadurch nicht nur eine jährliche Ausgabe von ohngefähr 45,000 fl. erſpart weeden würde, ſondern auch dieſe Erſparniß für das hieſige Gemeinweſen unter den obwaltenden Zeitumſtänden überhaupt, und beſonders um deßwillen von Wichtigkeit iſt, weil wir bis jetzt keine direkte Steuern haben, vermittelſt welcher ein etwaiger Ausfall in den Staatseinnahmen ergänzt werden kann.

Man hat ſich daher, wie verlautet, darüber vorerſt zu verläſſigen geſncht, ob eine Konverſion mittelſt eines 3% Anlehens möglich und ausfuhrbar wäre, und iſt zu der Vergewiſſerung gelangt, daß der feſten Uebernahme eines neuen 3% Anleheus kein Hinderniß entgegenſtehe, ja daß es ſogar ohne alle Koſten und Proviſion zu Stande gebracht werden könne, wenn damit eine, für den hieſigen Handel zugleich höchſt wünſchenswerthe Einrichtung verbunden wird, nämlich die Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine.

Hierdurch könnte, wie man vernimmt, ein 3% Anlehen in der Art zu Stande gebracht werden, daß

1) daſſelbe von hieſigen Unternehmern mit Zuziehung und Betheiligung aller hieſigen Handlungshäuſer feſt, ohne Koſten und beſondere Proviſion übernommen,

2) den Unternehmeru dagegen ein Theil, etwa $\frac{1}{6}$, des neuen Anlehens in unverzinslichen — nicht unter 500 fl. auszufertigendeu — Kaſſenſcheinen überlaſſen wird, wogegen dieſe

3) den entſprechenden Betrag in 3% hieſigen Obligationen und eine Ueberlaſſung von 10% als Garantie hinterlegen.

4) Dieſe Kaſſenſcheine würden überall an Zahlung angenommen weeden müſſen und bei der betreffeuden Behörde jederzeit gegen baares Geld umgetauſcht werden können, und für dieſe feſte Uebeenahme und Garantie würde den Unternehmern anſtatt einer Proviſion

5) auf eine beſtimmte Zeitdauer der Zinſenbelauf der deponirten Obligationen zu überlaſſen ſeyn, nach deren Ablauf die Kaſſenſcheine zurückgegeben und den Unter-

---

*) Dieſelbe beſteht dermalen aus den Herren Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Thomas, Senator Banſa, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Souchay, Clarus des Raths, Obriſt v. Ellrodt, J. M. Scharff, A. Bernus, Dr. Ohlenſchlager, Phil. Jak. Paſſavant.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 164. (Anm. d. Red.)

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 163. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

nehmern die deponirten Obligationen gegen den baaren Nominalbetrag ausgehändigt werden würden.

Daß auch dieſer Plan, ſo wie überhaupt jedes Ding in der Welt, ſeine Licht- und Schattenſeiten habe, und daß ſich Manches ebenſowohl für als darwider geltend machen laſſe, iſt unverkennbar und darf um ſo weniger befremden, als es ſich hierbei nicht um bloſe Meinungsverſchiedenheit, ſondern um wirkliche materielle Rückſichten und Konflikte zu handeln ſcheint.

Es wird daher wohl nicht zur Unzeit erachtet werden, dieſe divergirende Anſichten und Gründe, inſoweit ſie als möglich und wahrſcheinlich gedacht werden können, einander gegenüberzuſtellen.

Gegen den Plan läßt ſich allerdings anführen, daß, obgleich man durch den Drang der Umſtände und unerwartete Weltbegebenheiten, um der mißlichen Lage des Handelsſtandes ſchnelle Hülfe zu ſchaffen, ſich ſchon zweimal in die Nothwendigkeit verſetzt geſehen hat, dergleichen Kaſſenſcheine *) zu kreiren, dies doch immer nur eine vorübergehende, durch den Drang der Umſtände gebotene, und eben dadurch zu rechtfertigende Maßregel geweſen iſt. Aber auf einen langen Zeitraum von mehreren Jahren dergleichen Kaſſenſcheine und ſogar mit gezwungenem Kourſe zu kreiren, dazu möchte wegen der damit verbundenen möglichen Nachtheile nicht zu rathen ſeyn. Unter dieſen Umſtänden, und da 3% der natürliche Zinsfuß wohl nicht iſt, wie ſich ſchon daraus ergiebt, daß ein Anlehen zu 3% ohne weiteres nicht effektuirt werden könnte, möchte es alſo eher vorzuziehen ſeyn, eine Zinſenreduktion von blos ½% unmittelbar durch die Behörden zu effektuiren, wie dies bereits faſt alle deutſche Bundesſtaaten in der neueſten Zeit gethan haben. Ohnehin würde, wenn der Friede in Europa Beſtand hat, ſich der Zinsfuß in wenigen Jahren auf 3% geſtalten. Es dürfte alſo eine ſolche allmählige Zinſenreduktion, welche offen durch die Behörden vorgenommen werde, der Ehre und dem Kredit der Stadt weit entſprechender ſeyn, als eine durch künſtliche Mittel bewerkſtelligte Reduktion um ein ganzes Prozent.

Für den obigen Plan läßt ſich dagegen anführen, daß bei der vorliegenden Maßregel, nämlich der Reducirung der Zinſen hieſiger Staatsſchulden, eigentlich kein anderer Geſichtspunkt für zuläſſig erachtet werden kann, als der: auf welche Weiſe dieſe Reduktion am Vortheilhafteſten für das Aerar ſowohl im Zinsfuße ſelbſt, als in der Ausführung bewirkt werden könne.

Wenn man nun auch als wahrſcheinlich, wenn gleich nicht als gewiß und über alle mögliche Zwiſchenfälle erhoben annehmen könnte, daß ein 3½% Anlehen ohne beſondere Koſten zu Stande zu bringen ſey, ſo darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß bei dem obigen Plane nicht nur die Konvertirung ſelbſt ganz gewiß dem Aerar nichts koſten, ſondern auch der geringere Zinsfuß von 3% Obligationen dem Aerar eine jährliche bedeutende Erſparniß zuwenden würde. Hiernach ſcheint alſo die Konvertirung in 3% Obligationen nach den obigen Vorſchlägen den Vorzug zu verdienen. Auch kann hiergegen wohl nicht in Betracht kommen, ob andere deutſche Bundesſtaaten gleichfalls nur eine Reduktion auf 3½% gemacht haben, da es keinem Zweifel unterliegt, daß auch ſie eine Reduktion auf 3% vorgenommen haben würden, wenn ihnen eine ſolche Reduktion, die Leipzig bereits ausgeführt hat, und Frankfurt nun ausführen kann, möglich geweſen wäre. Ob dieſer Zinsfuß ein natürlicher genannt werden dürfe, oder nicht, und ob dies überhaupt einen entſcheidenden Moment bei Beurtheilung dieſer für den hieſigen Staatshaushalt ſo wichtigen Angelegenheit abgebe, kann dahin geſtellt bleiben, da, wenn überhaupt auf einen ſogenannten natürlichen Zinsfuß etwas ankäme, dieſer doch wohl nur von dem Standpunkte des Schuldners aus beurtheilt werden darf, und hiernach dem Zinsfuß von 3% gewiß dieſe Qualität zugeſtanden werden müßte, ſobald ſich Uebernehmer für 3% Obligationen finden würden.

Das Konverſionsmittel ſelbſt, nämlich die Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine, kann gewiß ebenſowenig als nachtheilig betrachtet werden.

Denn von Seiten der hieſigen handelnden Welt wird daſſelbe ſchon längſt gewünſcht und ſomit durch Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abgeholfen. Auch kann der gezwungene Kours und daß ein neues Cirkulationsmittel durch Papiergeld hergeſtellt würde, nicht bedenklich erſcheinen. Der gezwungene Kours iſt nämlich nur ſcheinbar, da der baare Betrag jederzeit bei den öffentlichen Kaſſen erhoben werden kann. Das Bedenken gegen Kreirung von Papiergeld verſchwindet aber gänzlich, wenn man erwägt, daß für die Einzahlung und Anſchaffung des erfordert werdenden Betrags bei der ſolideſten Garantie ein bedeutendes Pfand in hieſigen Obligationen dafür niedergelegt werden ſoll, was vorausſichtlich an der Aufbringung baarer Geldmittel nur dann zweifeln ließe, wenn ein allgemeiner Staatsbankerott ausbrechen würde.

Wenn alſo für die Kreirung von Kaſſenſcheinen und deren Einlöſung eine hinreichende Garantie geboten erſcheint, ſo möchte jedes andere Bedenken gegen dieſes Konverſionsmittel nicht von Belang ſeyn, da dieſes Mittel offen und unter Konkurrenz der ganzen hieſigen handelnden Welt ausgeführt werden ſoll.

Indem dieſe verſchiedenen Anſichten hiermit anſpruchslos in dieſen Blättern niedergelegt werden, dürfte kaum die Verwahrung nöthig ſeyn, daß dadurch in keiner Weiſe der Erwägung und Ueberzeugung ſowohl des Publikums, als unſerer höchſten Staatsbehörden und ihrer hochverehrten Mitglieder vorgegriffen werden ſoll, von deren erleuchteter Weisheit und ſtets erprobter patriotiſchen Geſinnung vielmehr zuverſichtlich zu erwarten iſt, daß in einer ſolch hochwichtigen Angelegenheit die reiflichſte, unpartheiiſchſte Prüfung aller Gründe für und wider ohnehin ſtattfinden, und hiernach eine für

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 bis 1831 S. 230 und 231. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

das Geſammtwohl unſerer guten Stadt wahrhaft ſegensreiche Finalentſchließung erfolgen werde.

Die Stadtbibliothek und ihre Unzweckmäßigkeit.

Der Zweck einer öffentlichen Bibliothek muß jedenfalls in unſeren Zeiten ein doppelter ſeyn und zwar zunächſt ſowohl als Schatzkammer der vorhandenen litterariſchen Produkte und als wiſſenſchaftlich geordneter Aufbewahrungs- und Sammlungsort der erſcheinenden und in das Leben tretenden Litteratur, als auch ferner als Mittel zur Erweckung, zur Belebung des wiſſenſchaftlichen Sinnes der Staatsbürger und zur Forſchung, zum Studium der Gelehrten und hierdurch zur Weiterbeförderung der Wiſſenſchaft überhaupt.

Der zweite Punkt iſt natürlich der Hauptzweck und nur inſofern muß der andere ſekundäre zuerſt geſtellt werden, als dieſer ohne jenen nicht beſtehen kann.

Zur Förderung jener eben angedeuteten höheren Zwecke gehören unbedingt jene zwei Mittel, nämlich eine dieſer Abſicht zufolge paſſende Lage des Bibliothekgebäudes und ferner eine Einrichtung, die das Benutzen der Bibliothek dem wißbegierigen Publikum ſo leicht als möglich macht.

Betrachten wir nun von dieſem Standpunkte aus unſere Stadtbibliothek, ſo ſind, was zunächſt die Lage des Gebäudes anbelangt, Einheimiſche und Fremde — übereinſtimmend, daß von allen in Vorſchlag geweſenen Plätzen kein in jeder Hinſicht ungeeigneterer *) erwählt weeden konnte, als der gewählt wurde, da er bekanntlich am äußerſten Ende der Stadt an dem von allem geſelligen Leben entfernteſten Punkte liegt. Ebenſo iſt es mit der innern Einrichtung, wo man der äußern Form ſo viel aufgeopſert hat, daß wie es an das Weſentliche, das Innere, kam, Jemand den ſcientifiſchen Vorſchlag gemacht haben ſoll, die vorhandenen Bücher zu verkaufen, um die Baukoſten einſtweilen zu decken. Doch wozu mehr hierüber, da es dem Laien wie dem Sachkenner einleuchtend iſt, daß das ganze prunkvolle Gebäude einige Bücherſäle enthält, aber kein Bibliothekgebäude zu nennen iſt! Wenden wir nun unſere Aufmerkſamkeit auf das, was vorzüglich hier gerügt werden ſoll, auf die innere Organiſation, auf die Art wie dem Publikum der Gebrauch dieſer Bücherſammlung geſtattet iſt.

Der öffentliche Zutritt iſt Dienſtags und Donnerſtags von 11 — 12 und Mittwochs und Freitags von 2 — 4 Uhr; alſo wöchentlich ſechs Stunden lang dürſen die Einwohner Frankfurts ſich erlauben ihre litterariſchen Schätze anzuſehen, ihre Bibliothek benutzen und ſowie die verhängnißvollen Stunden geſchlagen, könnte dem Geſetze nach — wenn die Herrn Bibliothekare **) nicht nachſichtiger wären, deren äußerſt zuvorkommender Freundlichkeit und Gefälligkeit allein noch dieſen Misſtand mildert — dieſer Muſentempel geſchloſſen werden. Nicht zufrieden für die Verdauungswerkzeuge unſerer Wißbegierigen durch die Entfernung geſorgt zu haben, ſcheint es auch die Abſicht der weiſen Erbauer unſerer Stadtbibliothek zu ſeyn, die Leſer zu einer gewiſſen geiſtigen Schnellkraft, zu einem Verſchlingen des dort Empfangnen zu nöthigen. Jeder, der wirklich ſtudirt, weiß, daß man im Leſen zum Leſen und Arbeiten angeregt wird und es keineswegs genügt, Bucher mit ſich nehmen zu dürfen. Daher ſcheint es auch dem Einſender dieſes wohl kein zu großes Verlangen zu ſeyn, daß an den Tagen, an welchen unſere Bibliothek geöffnet iſt, ſie es wenigſtens den ganzen Morgen oder Nachmittag ſey *), weil ſich der Geſchäftsmann und Gelehrte unmöglich an die einzelnen ſpärlich geſtatteten Stunden binden kann, deren Hälfte er oft, um dahin zu gelangen, nöthig hat.

Daß eine in dieſer Hinſicht zu treffende Neuerung für den damit zu beauſtragenden Bibliotheksbeamten eine bedeutende Aenderung in Benutzung ſeiner Zeit macht, iſt natürlich; dies kann ihm daher ohne eine Entſchädigung wohl nicht zugemnthet werden, was aber um ſo billiger iſt, da die Beſoldungen, welche ſämmtliche Angeſtellte bei der Bibliothek beziehen, ohnehin nur äußerſt mäßig genannt werden können; wären aber auch ſelbſt größere Geldopfer erforderlich, ſo würde dies doch hier wahrlich nicht in Anſchlag zu bringen ſeyn.

Daß das Bibliothekgebäude da ſteht, wo es ſteht, und ſo ſteht, wie es ſteht, iſt an und fur ſich ſchon traurig genug, allein deßhalb hat auch wohl der Staat die Pflicht, durch die möglichſt bequeme und zweckmäßige Einrichtung den Zugang zu erleichtern, und ſo Alles zu thun, was den wiſſenſchaftlichen Sinn heben und fördern kann.

Baukunſt und Buchdruckerkunſt.

Vom Urſprung der Welt bis zum ſechszehnten Jahrhundert chriſtlicher Zeitrechnung iſt die Architektur **) das Buch der Menſchheit, der Hauptausdruck des Menſchen in ſeinen verſchiedenen Entwickelnngszuſtänden als Kraft und Intelligenz. Als das Gedächtniß der erſten Geſchlechter Ueberladung empfand, als die Maſſe der Erinnerungen des Menſchengeſchlechts ſo ſchwer und verwirrt ward, daß die menſchliche Rede, nackt und verfliegend, Geſahr lief, in der Ueberlieſerung ſich zu verlieren, ſchrieb man jene auf der dauerhafteſten, ſichtbarſten und natürlichſten Fläche. Jede Traditien beſiegelte man mit einem Bau. Die erſten Denkmale waren Felsſtucke, die nie das Eiſen berührte, ſpricht Moſes. Die Architektur begann wie jegliche Schrift. Im Anfang war ſie alphabetiſch. Man ſtellte aufrecht einen Stein hin, und dies war ein Buchſtabe, und jeglicher Buchſtabe war Hieroglyphe, und auf jeglicher Hieroglyphe ruhete eine Ideengruppe, wie das Kapital

*) Vgl. Jahebücher Bd. 3. S. 79. 89. 90. 96. 106. 115. 116. 127. 143. 177. 184. 206. (Anmerk. der Red.)

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 180. (Anm. d. Red.)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 23. (Anm. d. Red.)

**) Vgl. Notre-Dame von Paris von Victor Hugo. Buch 5.

auf der Säule. So handelten die erſten Geſchlechter überall und zu derſelben Zeit, auf der Oberfläche der ganzen Erde. Den **aufrechten Stein** der Celten findet man in Aſiens Sibirien, wie in den Pampas Amerika's. Später ſchuf man Worte. Man legte Stein auf Stein, verknüpfte die Sylben von Granit, und das Wort verſuchte Verbindung. Das Dolmen und Cromlech der Celten, der etruriſche Tumulus, das hebräiſche Galgal ſind Worte. Einige, beſonders der Tumulus, ſind Eigennamen. Bisweilen, wenn man viel Steine und eine weite Ebene beſaß, ſchrieb man eine Phraſe. Der ungeheure Steinhaufen von Kernac iſt ſchon eine Formel.

Endlich ſchuf man Bücher. Die Traditionen hatten Symbole erzeugt, unter denen ſie, gleich dem Stamme des Baums unter dem Laube, verſchwanden. Alle dieſe Symbole, woran die Menſchheit glaubte, vervielfältigten, verwirrten und kreuzten ſich immer mehr und mehr; die erſten Monumente konnten ſie nicht mehr zuſammenhalten; ſie überſtrömten nach allen Seiten; kaum deuteten die Monumente noch auf die erſte, wie ſie, einfache, nackte, auf dem Boden liegende Tradition. Das Symbol bedurfte des Baues, ſich zu entfalten. Da entwickelte ſich die Architektur zugleich mit dem Gedanken des Menſchen; ſie ward rieſenhaft, tauſendköpfig, tauſendarmig und heftete unter ewiger, ſichtbarer Form den hin- und herſchwebenden Symbolismus. Während Dädalus, die Kraft, maß, während Orpheus, der Geiſt, ſang, gruppirte ſich der Pfeiler als Buchſtabe, die Arkade als Sylbe, die Pyramide als Wort, durch ein Geſetz der Geometrie und Poeſie zugleich in Bewegung geſetzt; ſie verſchmolzen, ſtiegen auf und ab, ſtellten ſich neben einander auf den Boden und erhoben ſich zum Himmel, bis ſie unter Eingebung des allgemeinen Zeitgeiſtes einer Epoche, die wunderbaren Bücher und Gebäude, die Pagode von Eklinga, das Rhamſeion in Aegypten und Salomo's Tempel ſchufen.

Die urſprüngliche Idee lag nicht allein im Weſen der Gebäude, ſondern auch in der Form. Salomo's Tempel war nicht allein die Hülle des heiligen Buches, ſondern ſelbſt das heilige Buch. Auf jeglicher koncentriſchen Mauer konnten die Prieſter ſeine Worte übertragen und den Augen offenbart leſen, bis ſie es im letzten Tabernakel unter der konkreteſten Form des Rundbogens erſchauten. So ward das Wort in den Bau geſchloſſen; allein ſein Bild war auf der Hülle, wie die Menſchengeſtalt auf dem Sarge der Mumie.

Nicht allein die Form der Gebäude, ſondern auch die Wahl ihrer Stelle enthüllte den dargeſtellten Gedanken. War das Symbol anmuthig oder düſter, krönte der Grieche ſeine Berge mit harmoniſchen Tempeln, höhlte der Indier die ſeinigen aus, um dort die mißgeſtalteten, unterirdiſchen Pagoden auszumeißeln, die durch gigantiſche Reihen von Elephanten getragen wurden.

So war in den erſten 6000 Jahren der Welt von der älteſten Pagode Hindoſtans bis zur Köllner Kathedrale die Baukunſt eine Schrift des Menſchengeſchlechts. Und dies iſt in dem Grade Wahrheit, daß nicht allein jegliches religiöſe Symbol, ſondern auch jeglicher menſchliche Gedanke Seite und Monument in dieſem ungeheueren Buche beſitzt.

Jegliche Civiliſation beginnt mit Theokratie und endet mit Demokratie. Dies Geſetz der auf Einheit folgenden Freiheit iſt in der Architektur niedergeſchrieben. Man darf nicht wähnen, die Maurerkunſt ſey nur gewaltig im Erbauen eines Tempels, im Darſtellen des Mythus und des prieſterlichen Symbolismus, im Zeichnen der geheimnißvollen Geſetzestafeln durch Hieroglyphen auf ſteinernen Tafeln. Wäre dem ſo, könnte die Architektur, wenn das heilige Symbol unter dem freien Gedanken verſchwindet, den neuen Zuſtand des menſchlichen Geiſtes nicht reproduziren, ihre Blätter, auf der einen Seite beſchrieben, wären leer auf der andern, ihr Werk verſtümmelt, unvollſtändig ihr Buch. Doch dies iſt nicht der Fall.

Nehmen wir das Mittelalter als Beiſpiel; denn dies durchblicken wir genauer, weil es uns näher liegt. Während der erſten Periode, als die Theokratie Europa organiſirte, als der Vatikan aus den Elementen des zerbrochenen Roms ein neues erbaute, als das Chriſtenthum unter den Trümmern der früheren Civiliſation die Stufenleiter der Geſellſchaft hervorſuchte und aus ihnen ein neues, hierarchiſches Ganze erſchuf, deſſen Prieſterthum zum Schlüſſel des Gewölbes ward, hört man anfangs, wie die Reſte geſtorbener Architekturen im Chaos emporquellen, und ſchaut, wie ſie dann allmählig beim Hauche des Chriſtenthums unter Barbarenhänden emporſteigen. Dies iſt die geheimnißvolle, romaniſche Baukunſt, Schweſter der Architekturen Indiens und Aegyptiens, unwandelbares Symbol des reinen Katholicismus, unveränderliche Hieroglyphe der päpſtlichen Einheit. Jeglicher Gedanke der Zeit iſt in dieſem düſteren romaniſchen Style niedergeſchrieben. Ueberall ſchaut man Einheit, Macht, Undurchdringlichkeit, Unumſchränktheit, Gregor VII.; überall den Prieſter, die Kaſte, nie den Menſchen, das Volk. Da beginnen die Kreuzzüge, die große Volksbewegung, und Volksbewegung entbindet, was auch ihr Urſprung ſey, den Geiſt der Freiheit ſtets aus dem letzten Präcipitat. Neuheit bricht ſich Bahn. Es eröffnet ſich die ſtürmiſche Periode der Jacquerien, Praquerien und Liguen; die Gewalt wird erſchüttert, die Einheit zerſpalten. Der Feudalismus verlangt mit der Theokratie zu theilen; das Volk wird unverweislich hinzuſchreiten, die Rolle des Löwen zu ſpielen. Quia nominor leo. Der Adel durchbricht das Prieſterthum, die Gemeine den Adel. Europa's Antlitz wird verändert und mit ihm das Antlitz der Baukunſt. Gleich der Civiliſation ſchlug ſie die Seite um, und ein neuer Geiſt findet ſie bereit, ſeine Eingebung aufzuzeichnen. Sie kehrte, wie die Völker mit der Freiheit, mit Spitzbögen aus den Kreuzzügen zurück. Während Rom allmählig ſich zergliedert, ſtirbt die romaniſche Baukunſt. Die Hieroglyphe verläßt die Kathedrale, Burgen zu ſchmücken, und dem Feudaladel ein Blendwerk zu ſchaffen. Sogar die Kathedrale, dieſer einſt ſo dogmatiſche Bau, wird vom Volke, von der Gemeine, der Freiheit über-

fallen, entſchlüpft dem Prieſter und fällt in die Gewalt des Künſtlers. Der Künſtler baute auf ſeine Weiſe, ſagte dem Myſterium, dem Mythus, dem Geſetze Lebewohl; ihn beherrſchte Einbildungskraft und Eigenſinn. Der Prieſter mußte ſchweigen, ſobald er ſeine Baſilika, ſeinen Altar beſaß. Das architektoniſche Buch gehörte nicht mehr dem Prieſterthum und Rom, ſondern der Phantaſie, der Dichtkunſt, dem Volke. Daher ſtammen die zahlloſen, ſchnellen Umgeſtaltungen der nur dreihundert Jahre alten Architektur, deren Geſchmeidigkeit nach der ſtarren Unbeweglichkeit der ſiebenhundert Jahre alten romaniſchen Baukunſt ſo ſehr in die Augen ſpringt. Die Kunſt wandelte mit Rieſenſchritten. Volksgeiſt und Eigenthümlichkeit betreiben das frühere Geſchäft der Biſchöfe. Im Vorübergehn ſchreibt jedes Geſchlecht ſeine Linie in dies Buch. (Fortſ. f.)

Grindbrunnendeficit.

Der lange ſo verachtete Grindbrunnen iſt nun endlich durch die Bemühungen der Geſellſchaft zur Beförderung nutzlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften auf eine würdige Weiſe hingeſtellt worden, ſeine Umgebungen gereichen der Stadt zur neuen Zierde, ſein Waſſer iſt geleutert und dem Trinkenden appetitlich und zugänglich gemacht, und ſein Wirken hat ſich, wenn man aus dem Füllen von noch 6 — 800 Krügen täglich einen Schluß ziehen darf, als ſegensreich bewährt. Wer wird leugnen, daß durch dies alles dem Gemeinweſen ein reiches Geſchenk gemacht ſey, ein Geſchenk das, ſo anſpruchslos es angebracht wird, doch gewiß als bedeutend angeſehen werden kann, ein Geſchenk das ſo gut Kapitalwerth hat, als die Bibliothek die uns Weisheit, die Kirchen und Pfarrhäuſer die uns Frömmigkeit, die Promenaden um die Stadt die uns Bewegung und Vergnügen, die unterirdiſchen Kanäle die uns reinere Luft verſchaffen ſollen; dieſer Brunnen liefert uns Geſundheit.

Die genannte Geſellſchaft hat im Vertrauen auf die allbekannte Bereitwilligkeit der Bürgerſchaft das Gute zu unterſtützen den Bau begonnen. 1300 Gulden ſollen durch Mitglieder derſelben, deren Freunde und Bekannte eingegangen, nur ebenſoviel ungefähr ſoll dann durch ein veranſtaltetes Sammlen von Straße zu Straße, von Haus zu Haus, von Stube zu Stube zuſammengebracht worden ſeyn, durch ein Sammlen für ein Werk, deſſen Zweckmäßigkeit durch das Zuſtrömen von Tauſenden täglich ausgeſprochen, für ein Unternehmen von dem öffentlich und freudig Viele bekannten, daß durch daſſelbe ein Mittel ihre Geſundheit wiederherzuſtellen an die Hand gegeben worden ſey. Wie man vernimmt hat die Geſellſchaft bis jetzt 400 fl. Deficit *) und ſofern der Brunnen beendigt werden ſolle, fehlten für Baluſtrade, Pumpe u. a. m. noch weitere 400 fl., zu deren Deckung ſie ſich an hohen Senat zu wenden genöthigt ſehe.

Gewiß ungern wird ſie dieſes ungewiſſe, entmuthigende Mittel ergreifen, gewiß nur ſchwer ſich von dem Glauben an die Bereitwilligkeit der Frankfurter, Schönes zu unterſtützen, losreißen wollen. Einſender dieſes meint aber, es fänden ſich edle Herzen genug in unſerer Vaterſtadt, denen man die Sachlage nur bekannt zu machen brauche, um ihrer Unterſtützung gewiß zu ſeyn.

*) Vgl. oben S. 17. (Anmerk. der Red.)

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.)

Vergleicht man die frühern Angaben der Volksmenge mit den ſpätern, ſo kommt man in ziemlicher Uebereinſtimmung mit der Progreſſion, die ſich aus einzelnen neuern, zuverläſſigern Notizen ergibt, zu dem wahrſcheinlichern Reſultat, daß die Volksmenge ſämmtlicher Staaten Europa's (mit Ausnahme der Türkei) in einer 15jährigen Periode bis zum Jahr 1830 einſchließlich, von 189 Millionen auf nahe 224 Millionen geſtiegen iſt, alſo nahe um 35 Millionen ſich vermehrt hat.

Wenn auch in einzelnen Ländern, namentlich in Rußland, eine in Vergleichung mit dem Bodenreichthum noch dünnere Bevölkerung ihr ferneres Anwachſen fortwährend begünſtigte, ſo ſteht doch eine ſolche Vermehrung, um ohngefähr $\frac{1}{6}$, im Allgemeinen außer allem Verhältniß mit einem Zuwachſe, welchen möglicherweiſe ein bloſes Fortſchreiten der Produktion in Benutzung unberührt gebliebener natürlicher Hülfsquellen ernähren konnte.

Nur die geſchicktere Benutzung der produktiven Kräfte vermag dieſe Erſcheinung zu erklären; die durch die Noth der Kriegsperiode bewirkte größere geiſtige Regſamkeit; der wachſende Einfluß, den die Wiſſenſchaft auf die Geſchäfte der Produktion gewann; die wachſende Sorgfalt der Regierungen für die Verbreitung nützlicher Kenntniſſe und ihre größere und verſtändigere Thätigkeit in techniſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, wodurch ſie mittelbar die Intereſſen der Produktion ſo mächtig zu fördern vermag.

Man ſieht auch, daß gerade in denen Ländern, deren Regierungen durch ihre Fürſorge für den öffentlichen Unterricht in allen ſeinen Theilen ſich rühmlich auszeichnen, namentlich in Oeſtreich und Preußen die Fortſchritte der Bevölkerung ſtärker waren, als in andern Ländern, wo ſie nicht durch beſondere Umſtände anderer Art ſich begünſtigt fand. Und doch deutet in jenen beiden Reichen nichts an, daß der ökonomiſche Zuſtand des Volkes ſchlimmer geworden, die Zahl der Armen in ſtärkerm Verhältniſſe als die Volksmenge gewachſen ſey, vielmehr läßt alles auf einen blühendern Zuſtand als früher bei lichterer Bevölkerung ſchließen.

Daß aber nicht allmählig die wachſende Volksmenge Verlegenheiten bereite, daß ihre Zunahme nicht bald in Mangel und Elend der niedern Klaſſe eine Grenze finde, kann nur durch unabläſſiges Streben auf der Bahn der Verbeſſerungen verhindert werden. Schon hie und da erſchienen die Zeichen einer, das Maas der Produktionsmittel überſchreitenden Volksmenge. Nur der geſchicktere

Digitized by Google

Gebrauch der Hülfsmittel der Produktion kann die mannigfaltigen Uebel, welche eine Uebervölkerung begleiten, heben oder vermindern. Die fortſchreitende Vervollkommnung des allgemeinen Volksunterrichts, und ein von dieſer Grundlage ausgehender techniſcher Unterricht, der alle Zweige und alle Grade der techniſchen Bildung umfaßt, iſt in der ökonomiſchen Lage, in welcher ſich die Geſellſchaft in allen Ländern Europas befindet, die unerläßliche Bedingung ihres fernern Wohlſeyns, oder der Verbeſſerung ihres Zuſtandes, die dringendſte und wichtigſte Aufgabe der Regierungen.

Die Regierung befördert aber durch Gründung zweckmäßiger Unterrichtsanſtalten die Fortſchritte der Produktion in dreifacher Beziehung. Sie macht die bekannten Anwendungen nützlicher Kenntniſſe, die, beim Mangel zweckmäßiger Fürſorge für die Verbreitung derſelben, leicht nur in einem engen Kreiſe ſich halten, zum Gemeingut der produzirenden Klaſſe und verſtärkt daher den wohlthätigen Einfluß ſolcher Kenntniſſe auf die Geſammtproduktion; bekannten Wahrheiten, die ihren Weg von der Theorie zur Praxis noch nicht gefunden, verſchafft ſie durch deren Verbreitung unter der produktiven Klaſſe eine fruchtbare Benutzung, und unterſtützt daher auf die wirkſamſte Weiſe das, von der Liebe zum Gewinne geleitete Streben der Produzenten zur Verbeſſerung der Hervorbringungsmethoden; ſie ſetzt dieſe Klaſſe, indem ſie ihr Gelegenheit zu einem gründlichen Unterricht darbietet, endlich in den Stand, durch richtige eigene Beobachtungen bei ihren Berufsarbeiten, durch Nachdenken über das Beobachtete, ſo wie über zufällig wahrgenommene Erſcheinungen und durch zweckmäßige Verſuche neue Wahrheiten zu entdecken, welche gleich unmittelbar ihre gewinnbringende Anwendung in dem Gebiete der Produktion finden. Wenn man erwägt, wie viele Erfindungen und Verbeſſerungen, wie manche Bereicherung der techniſchen Künſte und ſelbſt der Wiſſenſchaft man den Beobachtungen und dem Nachdenken talentvoller Arbeiter verdankt, ſo darf man nicht zweifeln, daß gerade in dieſer letzten Beziehung eine größere Sorgfalt für die Bildung der produzirenden Klaſſe, welcher ihre täglichen Arbeiten ſo vielen Stoff zu Wahrnehmungen darbieten, ſich reichlich belohnen und weſentlich zur Erweiterung der Kenntniſſe und Wiſſenſchaften beitragen wird, welche der Produktion mittelbar oder unmittelbar Nutzen bringen.

Wie groß iſt aber nicht bisweilen der Einfluß, den eine einzige einfache Beobachtung, ein einziger glücklicher Verſuch, eine einzige ſinnreiche Anwendung einer bekannten Wahrheit auf die Produktion, auf den ganzen ökonomiſchen Zuſtand und auf das Wohlſeyn der Geſellſchaft ausübt? (Fortſ. f.)

Lebensanſichten.

Alles lenken wollen iſt das ſicherſte Kennzeichen eines ſchwachen Geiſtes. Staatsmänner, welche auch die Nachtwächterdienſte vergeben, ſollte man ſelbſt zu Nachtwächtern machen.

Toleranz gegen Alles, nur nicht gegen Intoleranz, und am wenigſten gegen ſich ſelbſt.

Die moraliſche und literäriſche Welt hat ihre Quackſalber und Seiltänzer, wie die wirkliche Welt.

In jedem Staatshaushalte können theoretiſche Axiomen im Gegenſatze von praktiſchen Erfahrungen ohngefähr mit Windbeuteln im Gegenſatze zu Geldbeuteln verglichen werden. Und dennoch gibt es leider Zeiten, in welchen man lieber dieſe, als jene aufzuopfern geneigt iſt.

Des Menſchen moraliſche Größe hat kein Ziel, und ſeine Nichtswürdigkeit keinen Boden.

Es iſt beſſer, blos das Nothwendige, allein dieſes ſo gründlich in den Volksſchulen zu lehren, daß es auf das ganze Leben haftet, als Mehreres, aber mit der Gefahr, in Allem oberflächlich und unzureichend zu bleiben.

Freundliche Troſtworte gleichen ſilbernen Harmonika-Tönen, welche die Seele erquickend umbeben.

Der Geiſt jedes fortſchreitenden Schriftſtellers muß wie die Platane ſeyn, deren Rinde ſich in dem Maße erneuert, in welchem der Stamm wächſt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 14. September:

218) Herr Robert Emil Bockmühl, aus Elberfeld, den 10. Januar 1812 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 5. Januar, auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Chriſt. Kath. Barb. Ries, als Handelsmann. D. IIb wohnhaft.

219) Joh. Lorenz Teich, den 12. Dez. 1810 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. April, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Chriſt. Eliſ. Bois, geb. Sudheimer, als Taglöhner. N. 104 wohnhaft.

220) Joh. Wilh. Euler, den 9. Mai 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Weingärtner. O. 58 wohnhaft.

Am 16. September:

221) Barthol. Spengler, den 3. Mai 1807 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Taglöhner. O. 42 wohnhaft.

222) Herr Joh. Biſchoff, den 29. Oktober 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 4. Auguſt, als Schuhmachermeiſter. H. 3 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 14. September:

15) Herr Simon Maas, den 1. Mai 1811 geb., hieſiger israel. Burgersſohn, Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 6. September, als Advokat. B. IV. wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 12. Samſtag den 24. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 24. September 1349 ertheilt und beſtätigt König Karl IV. der hieſigen Stadt das Privilegium, vermöge deſſen die hieſigen Bürger und Einwohner vor keinem andern Richter als dem Stadtſchultheißen ſtehen ſollen.

Einiges über Bälle, mit beſonderer Berückſichtigung unſerer Stadt.

Bei herannahendem Winter kann Niemand, dem am Wohl ſeiner Nebenmenſchen gelegen iſt, mit Gleichgültigkeit der immer heftiger werdenden Ballſucht entgegenſehen, die um ſo betrübender iſt, als ſie nicht dem Wunſche Anderen ein Vergnügen zu gewähren, ſondern faſt nur einer Art geſelliger Verbindlichkeit ihr Entſtehen verdankt. Es iſt nämlich zur Sitte geworden, daß Jeder, er mag nun ein Haus oder ein Häuschen machen, wenn er ſich und ſeine Familie nicht zurückgeſetzt ſehen will, einmal im Jahr alle ſeine Bekannte bei ſich ſehen muß. Da iſt denn ein Ball das beſte Mittel, um ſich die Laſt aufs ſchnellſte vom Halſe zu ſchaffen. Ob die hierzu erforderlichen Lokalitäten vorhanden ſind, danach wird gar nicht mehr gefragt, ſondern der Ballgeber läßt ohne Rückſicht auf Zahl alle diejenigen einladen, in deren Geſellſchaften er ſchon geweſen oder noch zu kommen wünſcht; außerdem noch eine Maſſe ſogenannter Tänzer. Unter dieſen verſteht man unverheirathete Männer (jung brauchen ſie nicht zu ſeyn, wenn ſie nur tanzen), von denen man glaubt, daß ſie ſichs zur Ehre ſchätzen, eingeladen zu werden und tanzen zu dürfen. So werden denn mehrere hundert Menſchen in einen engen Raum eingepferchet, die alle vergnügt ausſehen müſſen und die ſich auf jede Art abmühen für den ihnen vom Ballgeber bereiteten Genuß dieſem etwas Schönes zu ſagen. Einige Stereotypkomplimente ſind folgende: „Ihr Lokal eignet ſich vorzüglich zu einem Ball." „Ihr Tanzſaal iſt gewiß ebenſo groß, wie der von N." „Obgleich Ihr Saal nicht ſo groß iſt, wie der von N., ſo iſt er wegen ſeiner Form doch viel angenehmer." „Sie haben für vortreffliche Muſik geſorgt." „Bei Ihnen iſt man immer vergnügt." „Sie ſollten uns noch einen Ball geben." Darauf antwortet gewöhnlich der Bekomplimentirte auch ſtereotypiſch: „Sie ſehen, ich thue, was ich kann." „Es freut mich, wenn es Ihnen bei mir gefällt." „Ihnen ein Vergnügen zu machen iſt mein einziger Wunſch" ꝛc. Dabei wird denn gelächelt, innerlich aber gewünſcht: „wär' doch der Ball ſchon herum!" An jene vollgepropften Zimmer hat man ſich ſeit einigen Jahren ſchon ſo gewöhnt, daß man es leer findet, wenn in dem zum Tanzen beſtimmten Raum mehr Platz iſt, wie im Parterre bei Aufführung einer neuen Oper an einem Meßſonntag. Nun ſollte man erwarten, daß bei ſo bewandten Umſtänden das Tanzen für eine Unmöglichkeit oder wenigſtens für Unſinn gehalten würde, im Gegentheil, je mehr Gedränge, je mehr Widerrennen, je mehr Durcheinander, deſto luſtiger; dann erzählt man den andern Tag: der Ball ſey belebt geweſen.

Was nun weiter geſagt wird, geht hauptſächlich die Damen und unter dieſen vorzüglich nur die unverheiratheten an, denn die Herren wiſſen ſich zu ſchonen, und thun es einige nicht, ſo gehören ſie gewöhnlich unter die heilige Schaar oben definirter Tänzer, die ſich willig der Geſellſchaft zum Opfer bringen und dafür, daß ſie alle Bälle mit ihren Beinen animirt haben, den Dank der Mit- und Nachwelt verdienen. Nicht ſo iſts mit den Mädchen. Zwar werden dieſe erſt nach der Konfirmation für ballfähig erklärt, aber mit dieſer Vorſicht iſt wenig oder nichts geholfen, da die Vernunft doch nie mit auf den Ball genommen wird, ſondern durch den Friſeur vorher ſchon verſcheucht worden war; wer es anders verlangen wollte, der muß die Mädchen ſchlecht kennen. Gerade darin, daß ſie ſich auf dem Ball unvernünftig herumtummeln dürfen, beſteht ja der Reitz, und je toller die Tänze, deſto beliebter ſind ſie. Die Ermahnung der Eltern, die oft ihre Töchter mit mehr Abſichten als Einſichten zum Tanze führen, wird gewöhnlich nicht reſpektirt. Sind nun die Mädchen ſchön, ſo werden ſie vom erſten bis zum letzten Augenblick abgehetzt, was ihnen ſo ſehr ſchmeichelt, daß ſie lieber vor Müdigkeit umfallen, als einen Tanz ausſetzen. Wie denn die Mädchen feine philoſophiſche Köpfe ſind, ſo raiſonniren ſie folgendermaßen: „Die Schönen tanzen viel, alſo ſind die ſchön, die viel tanzen." Daher die Luſt, mit welcher die Anerbieten der Herrn angenommen

Digitized by Google

werden, daher die langen Geſichter, die nur ſchlecht durch die Maske der Gleichgültigkeit verborgen werden, wenn zufällig oder abſichtlich kein Tänzer naht. Das iſt nun der rechte Moment, wo ein Unglücklicher, der bisher gar nicht ankommen konnte, einen abermaligen Verſuch wagen muß, und dieſer wird ſicherlich belohnt werden, wenn auch nur mit einem huldvollen Blick.

Kein ruhiger Beobachter wird den verderblichen Einfluß, den dieſes Wüthen auf die Geſundheit hat, läugnen können, beſonders dann nicht, wenn er die durch Zufälligkeiten verdoppelte Gefahr gehörig erwägt. Es iſt gar nicht zu vermeiden, daß in einem Tanzſaale, der oft nichts anderes, als ein großes kleines Zimmer iſt, durch die unverhältnißmäßige Menſchenmaſſe, von denen ſich ein Theil in der heftigſten Bewegung herumtreibt, eine unerträgliche Hitze und Qualm entſtehen muß. Dieſem Uebel abzuhelfen, den erſchöpften Tänzern wieder neues Leben durch alle Adern fließen zu laſſen, werden die Fenſter geöffnet und die Thüren nur deßhalb nicht, weil ſie ausgehoben ſind. Wie erfriſchend die Cirkulation der Luft iſt, kann man ſich recht leicht vorſtellen, wenn man bedenkt, daß die meiſten Bälle im Dezember, Januar und Februar gegeben werden. Wir alle wiſſen, daß die Damen den aus Vernunftgründen ſchwer zu deducirenden Aberglauben haben oder wenigſtens zu haben uns vorgeben, es ſey auf Bällen nicht ſchicklich, ſich ganz anzuziehen, ſondern die Kleider müßten ſo zugeſchnitten werden, daß eine mehr wie vollkommene Buſte über dieſelben hervorragt. Um nun die eindringende Schneeluft abzuwehren, werden mit unordentlicher Grazie Tücher umgeworfen, die wenigſtens ſo dicht ſind, daß man durchleſen könnte, oder es ringeln ſich ſchwarze Rieſenſchlangen um die weißen Schwanenhälſe, die etwa den dritten Theil von dem bedecken, was erbarmungslos dem Zuge preisgegeben iſt, und die (beiläufig geſagt) hauptſächlich deshalb ſo beliebt ſind, weil deren beide Enden beſonders geeignet ſcheinen, ſich während der Konverſation die Langeweile zu vertreiben. Damit aber ja nicht allein von außen herein, ſondern auch von innen die Erkältungen befördert werden, läßt man Gefrornes ſerviren, was gewöhnlich reißenden Abgang findet. Sind nun die Tanzenden auf ſolche erquickende Art wieder abgekühlt, ſo werden die Fenſter geſchloſſen und der Tanz geht von neuem und um eine etwa gewonnene Erkältung zu kuriren, noch toller wieder los.

Wäre man nicht jeden Winter Zeuge ſolchen Treibens, ſo könnte das Geſagte fur die Beſchreibung einer Tollhausſcene gehalten werden.

Was nun beginnen, um ſolchem immer wachſenden Unheil zu ſteuern? Jeder Menſchenfreund ſollte mit Rath und That an Handen gehen.

Das einfachſte Mittel wäre, wenn man den Mädchen weiß machen könnte: viel zu tanzen, ſey ganz gemein, nur Mägde auf einer Kirchweihe tanzten alle Tänze; viel paſſender ſey es im Sitzen ſich bewundern zu laſſen (was zugleich, unter uns geſagt, den Vortheil hätte, daß ſie ſich ans Sitzenbleiben gewöhnten). — Oder wenn Eltern ihren Töchtern für jeden Ball, auf welchem ſie nicht walzen, hopſen und galoppiren, ein neues Kleid ſchenken wollten. — Oder wenn kein Kopulationsſchein ertheilt wurde, wenn die Braut nicht glaubhaft nachweiſen kann, daß ſie ſeit ihrer Konfirmation nicht öfter als vierundzwanzigmal gewalzt, zwölfmal gehopſt, ſechsmal galoppirt und nur ſechs Cotillons getanzt hat. — So könnten noch viele gute Mittel aufgezählt werden, wenn ſie nicht alle zu den frommen Wünſchen gehörten. Was bleibt nun übrig, wenn doch geholfen werden ſoll? — die Polizei. — Wollte man in einer Damengeſellſchaft dieſen Aufſatz vorleſen, ſo würde wahrſcheinlich ein tiefes Schweigen und Kopfhängen oder manchmal auch Kopfſchütteln und Achſelzucken wahrgenommen werden können bis zum Worte „Polizei." Da aber wird ein Schrei des Entſetzens vernommen und der mit Mühe ſo lang verhaltene Unwille bricht in den ſpitzfindigſten Reden auf einmal los. Die eine wird ſagen: „Das iſt zu arg, was hat ſich denn die Polizei um uns zu bekümmern, ſie ſoll acht geben, daß nicht geſtohlen wird, uns aber in Ruhe laſſen." Eine Andere wird meinen: „Am Ende ſoll die Polizei auch noch vorſchreiben, was wir eſſen und wie wir uns kleiden ſollen." Eine dritte ruft: „In unſerm Hauſe können wir machen was wir wollen." Alle andern werden was anders zu ſagen wiſſen.

Man braucht nicht Arzt zu ſeyn, um einzuſehen, daß durch das raſende Tanzen, wie es jetzt Sitte iſt, und durch das für ſchön gehaltene unvernünftige Schnüren, wodurch der Körper eine dem Glaſe einer Sanduhr nicht unähnliche Form erhält, mit Gewalt die Geſundheit zerſtört wird, daß die Luft- und Badekuren im Sommer nicht geeignet ſind, das wiederzugeben, was die Bälle des verfloſſenen Winters geraubt haben, und daß es ſich hier nicht blos um die Lebenden, ſondern mehr um die noch geboren werdenden handelt. Keine Regierung wird gleichgültig bleiben, wenn die Zahl der Schwindſüchtigen, Schwächlinge und der Kranken überhaupt jedes Jahr zunimmt, und dabei die Bevölkerung eher ſich vermindert wie vermehrt. Um ſo weniger wird dies die Regierung eines Staats, der nur aus einer Stadt beſteht, thun können und von welcher man überdies weiß, daß ſie mit der größten Sorgfalt über die Lebensmittel, Reinlichkeit der Straßen und über alles wacht, was der Einwohnerſchaft ſchädlich werden könnte. So z. B. wird es jedem noch erinnerlich ſeyn, wie keine Koſten geſcheut wurden, um die Cholera, die ſich noch nicht einmal hatte anmelden laſſen, gehörig zu empfangen. Wenn es demnach nicht zu bezweifeln iſt, daß der Wirkungskreis der adminiſtrativen Polizei ſich auch über die in Privathäuſern vorgenommenen Handlungen erſtreckt, ſobald dieſe auf das Oeffentliche von nachtheiligem Einfluß ſind, ſo läge durchaus kein ungerechter Zwang in dem theilweiſen oder gänzlichen Verbot der gefährlichſten Tänze. Da wir aber recht wohl wiſſen, daß die Mädchen, ohne während eines Winters einigemal galoppirt zu haben, es nicht aushalten können, ſo würden wir für den Anfang nur ein die Walzer, Hopſer und Galoppaden beſchränkendes Verbot vorſchlagen; und wir denken, daß ein vorgeſchriebenes Maximum genann-

Digitized by Google

ter Tänze eben ſo gut reſpektirt werden wird, wie man ſich hütet, das Verbot, mit ungeſtempelten Karten zu ſpielen, zu übertreten. Zur größeren Vorſicht könnte man die Muſici verpflichten, die anbefohlene Ordnung bei Strafe nicht mehr ſpielen zu dürfen, ſtrenge einzuhalten. Sollte jedoch die Polizei aus zu großer Schonung dem Unweſen der Privatbälle noch fernee langmüthig zuſehen wollen, ſo wäre doch mit allen ſogenannten öffentlichen Bällen ohne Zögern der Anfang zu machen. Vielleicht wurden dann die vornehmeren Damen in ſich gehen, und freiwillig einer Tollheit entſagen, die die Polizei aus Rückſichten für das öffentliche Wohl zu unterdrucken ſich genöthigt geſehen.

Gibt es einfachere oder beſſere Mittel, die zum Zwecke führen, ſo werden die, die darum wiſſen, ſich ein Verdienſt um den Staat erwerben, ſie anzugeben. Mag der oben gemachte Vorſchlag berückſichtigt werden oder nicht, ſo darf ſich der Verfaſſer wenigſtens rühmen, wenn er auch lauter tauben Ohren gepredigt haben ſollte, den ſträflichen Misbrauch eines Vergnügens öffentlich gerügt zu haben. . . A.—

Finanzielles.

Die von Vielen verkannte, und von Lichtſcheuen verſchrieene, Oeffentlichkeit der Staatsangelegenheiten hat, ohne politiſche Zuckungen, wie in anderen Staaten, ſo auch hier ſchon gar manche wohlthätige Wirkung und Aenderung hervorgebracht.

Zu bedauern nur iſt, daß die Frankfurter Jahrbücher, welche alle übrige hieſige Staatsangelegenheiten mit lobenswerther Treue, Vollſtändigkeit und Freimüthigkeit mittheilen, gerade über den wichtigſten Punkt, nämlich über unſeren Staatshaushalt als ſolchen und unſer jährliches Budget, ein konſequentes Stillſchweigen zu beobachten pflegen.

Mag der Geund dieſes Stillſchweigens in der Aengſtlichkeit unſerer ſonſt doch ſo aufgeklaeten und lojalen Cenſur, oder, was vielleicht wahrſcheinlicher iſt, in der Unmöglichkeit liegen, beim Mangel direkter Steuern, ein jährliches vollſtändiges Ueberſichtsbudget der Einnahmen und Ausgaben aufzuſtellen — jedenfalls ſollte das Beiſpiel der meiſten übrigen deutſchen Bundesſtaaten, die aus ihrem Staatshaushalte ebenfalls ſchon längſt kein Geheimniß mehr machen und einen feſten Finanzplan eingeſuhrt haben, nicht unberückſichtigt bleiben, vielmehr zur Nacheiferung aufeuern.

Vor der franzöſiſchen Revolution wurden die finanziellen Hülfsquellen und die Verhältniſſe ihrer Verwaltung in Deutſchland ängſtlich geheim gehalten. Als Verrath und Dienſtuntreue ſtrafte man, wenn Beamte ſolche bekannt machten. Man glaubte nämlich, daß der Kredit nur durch dieſes Geheimhalten eehalten werden könne. Von dieſem Irrthume ſind aber die Regierungen, ſelbſt in einigen abſoluten Monarchien, zurückgekommen. Durch Darlegung der Reſultate der Staatsfinanzverwaltung hat deren Keedit und Vertrauen bemerkbar gewonnen.

Zur Begründung einer feſten Ordnung und Sicherheit iſt in dem Haushalte des Staates, wie in dem der Familien, eine lichtvolle Ueberſicht der künftigen Einnahmen und Ausgaben, und eine Vergleichung beider nöthig. Dieſe nur aus den letzten Jahresberechnungen zuſammen zu ſtellen, kann nur ein oberflächliches und unſicheres Reſultat liefern, auch vielfach täuſchen. Ohne einen, auf richtige Grundſätze ſich ſtützenden, Plan, mit der Ausgabe ſich beſchäftigend, wie auf den Eingang der Staatseinnahmen feſte Rechnung gemacht werden könne, und wie es mit den Ausgaben zu halten ſey? kann jenes Ueberſichtsbudget nie gründlich werden. Der Finanzplan iſt alſo von dem letztern weſentlich unterſchieden. Dieſes ſoll nur den Voranſchlag der im nächſten Jahre zu erwartenden Einnahmen und der Ausgaben, jener aber beide überſichtlich von einer größern Zeitperiode enthalten, mit der Beſtimmung, nach welchen Grundſätzen hierbei zu verfahren iſt. Gegründet auf einen ſolchen, richtig feſtgeſtellten, Finanzplan, kann nur, mit Benutzung von Urkunden und geprüften Rechnungen, der Durchſchnittsbetrag der Einnahme und Ausgabe in die Budgets eingetragen werden.

Noch mehr, wie bei Familien, iſt in der Staatswirthſchaft Knauſeeei ſchädlicher, als Verſchwendung. Bei vorhandenen bedeutenden Einnahmen iſt es die Lichtſeite einer Staatsverwaltung, daß großartige, nützliche Anſtalten zum allgemeinen Wohle geſchaffen werden können, wozu es bei kleinern an Mitteln fehlt.

Offenbar irrig iſt es auch, daß der Grundſatz ſparſamer Familien, ihre Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, nicht bei dem Staatshaushalte Anwendung finden dürfe. Jene Regel beruht auf dem Eefahrungsſatze, daß jeder Fond nothwendig ſich vermindert, ſobald man mehr, als die gewöhnliche Rente von ihm nimmt. Der Fond des Staatshaushaltes iſt, außer ſeinem rentbaren Vermögen, ſubſidiariſch das Geſammtvermögen, von dem ſo viel nur verlangt werden darf, als die Erhaltung der geſellſchaftlichen Ordnung erfordert, und nachhaltig aus dem reinen Ertrage des Vermögens der Bürger bezahlt werden kann. Auch hier iſt der praktiſche Grundſatz anwendbar, daß die nothwendigſten Ausgaben vor den nothwendigen, und dieſe vor den blos nützlichen und zu Verſchönerungen dienenden, den Vorzug verdienen. Wird dieſe Stufenfolge in den Budgets genau eingehalten, und in der Verwaltung des Staatshaushaltes berückſichtiget; ſo möchte die Anwendung dieſes Grundſatzes wohl keiner Schwierigkeit mehr unterliegen. Bei den Einnahmen aus eigenem Staatsvermögen gelten die nämlichen Grundſätze, wie im Privatleben; andere ſind offenbar ſchädlich und gefährlich, beſonders wenn nur auf momentane Plusmacherei geſehen wird. Am ſchädlichſten dem Erwerbe ſind Monopole und Selbſtbewirthſchaftungen zum alleinigen Vortheile des Staates.

Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Steuer- oder Abgabenarten, möchten folgende Grundſätze allgemein zweckmäßig erſcheinen. Alle Staatsangehörige, gleiche Vortheile der burgerlichen Geſellſchaft genießend, muſſen, ohne Ausnahme, nach dem Verhältniſſe ihres Vermögens, zu den öffentlichen Laſten und Bedürfniſſen

Digitized by Google

beitragen. Das Kapital darf nie Gegenſtand der Beſteuerung ſeyn. Daher kommt es, daß die Abgabe z. B. von veräußerten Immobilien, als unbillig allgemein verhaßt bleibt. Bei häufig vorkommenden Veränderungen kann das Privatvermögen auf dieſe Art dem Fiskus zufallen. Diejenigen Steuerarten ſind die beſten, deren Gegenſtände am ſicherſten und leichteſten auszumitteln ſind, das wenigſte Verwaltungsperſonal und den geringſten Aufwand erfordern, und wobei Unterſchleife nur unter der größten Schwierigkeit, und mit wahrſcheinlicher Gefahr der Entdeckung, verübt werden können. Nicht ſowohl die Größe der Abgaben, als ihre Mannigfaltigkeit, ungleiche Vertheilung und koſtſpielige Erhebung iſt als ſchädlich zu betrachten. Bedenklich ſind die Abgaben, deren Größe der Rechtlichkeit und dem Gewiſſen der Steuerpflichtigen überlaſſen wird. Sie ſchaden noch mehr der Moralität, als dem Beutel des Staates. Nachtheiliger wirken diejenigen, welche die Freiheit des Verkehrs und der Gewerbe — dieſe erſten Elemente des Geſammtwohlſtandes — hemmen und lähmen, beſonders wenn durch deren Ermittelung die Privatverhältniſſe der Abgabepflichtigen bekannt werden. Doppelte Beſteuerung der nämlichen Gegenſtände wird noch weniger zu rechtfertigen ſeyn. Iſt ſie zu hoch und drückend; ſo entſteht ein allgemeines Beſtreben, ſich derſelben durch Gewalt oder Liſt zu entziehen. Hiernach würde die Einkommenſteuer die beſte und gerechteſte *) ſeyn, wenn das richtige Verhältniß dazu zu finden wäre, was aber wahrſcheinlich noch lange unmöglich ſeyn wird.

Unſere zuverſichtliche Hoffnung iſt daher auf das Reſultat derjenigen Berathung und Prüfung gerichtet, welche in Betreff unſerer Steuer- und Finanzverhältniſſe bereits unterm 7. Nov. v. J. von unſerer geſetzgebenden Verſammlung einer beſondern Kommiſſion **) von neuem übertragen worden iſt.

Konſkriptionstabelle.

Mit dem 1. Januar 1837 hört die Kriegsdienſtpflichtigkeit der im Jahr 1812 Geborenen auf; dagegen tritt für das Jahr 1837 nach den geſetzlichen fünf Altersklaſſen für Alle die Dienſtpflichtigkeit ein, welche in den Jahren 1813, 1814, 1815, 1816 und 1817 geboren ſind. An die in dieſen Blättern früher mitgetheilte Ueberſicht ***) reiht ſich in Beziehung auf die im Jahre 1817 geborenen, vom 1. Januar 1837 an in die fünfte Altersklaſſe gehörenden Kriegsdienſtpflichtigen die nachfolgende, von hochlöblicher Aushebungskommiſſion entworfene **Konſkriptionstabelle** an. Im Jahre 1817 wurden nämlich geboren: Bürgersſöhne 218, Beiſaſſen und Permiſſioniſten 38, Iſraeliten 27, Dorfbewohner 70. Zuſammen 353, worunter 1 untauglicher und 2 temporär untaugliche.

Außerdem wurden 1817 geboren von fremden Eltern theils ehelich, theils unehelich in hieſiger Stadt und Gebiet, welche nicht aufzufinden, und wahrſcheinlich längſt nicht mehr hier ſind, 65 Chriſten und 11 Juden. Die Geſammtzahl aller im Jahre 1817 Geborenen beträgt alſo 429.

*) Vgl. Pölitz Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt. Oktoberheft.

**) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 285. Bd. 5. S. 2. Bd. 6. S. 14.

***) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 122. 126. 139.

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 20. d. M. iſt an die Stelle des emeritirten Hrn. Valentin Leykam, deſſen Sohn, der bisherige Polizeikanzliſt, Herr Kaspar Leykam, welcher ſeit dem Jahre 1829 ſeinem Vater zur Aushülfe und Unterſtützung beigegeben war, zum Inſpektor des Arbeits- und Verbeſſerungshauſes, unter Dispenſation von der Kugelung, nach vorgängiger mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation gepflogenen Konferenz, ernannt worden.

Bei dieſer Gelegenheit iſt, wie man vernimmt, hochwürdiger gemiſchten Kirchen- und Schulkommiſſion der gewiß ſehr zweckmäßige Auftrag zugegangen, Einleitung zu treffen, daß **außer** dem gewöhnlichen Gottesdienſt im Arbeitshaus von Zeit zu Zeit durch die Herren Geiſtlichen der verſchiedenen Konfeſſionen *) den Sträflingen Unterricht in der Religion ertheilt werde, und ſich deshalb mit hochlöblichem Polizeiamt zu benehmen.

Ernennung.

In derſelben Sitzung hohen Senats iſt der älteſte Feldgeſchworne zu Niederurſel, Herr Philipp **Greif**, zum erſten Feldgeſchwornen ernannt worden.

Kirchliches.

Durch hohen Senatsbeſchluß vom 20. d. M. iſt dem löblichen evangel.-luth. Kirchenvorſtande geſtattet worden, dem evangeliſchen Miſſionsverein zu ſeinen monatlichen Zuſammenkünften die St. **Peterskirche** auf die Dauer dieſes Winters einzuräumen.

Lebensanſichten.

Diejenigen, welche nicht aus eigenem Antrieb zu bewundern wiſſen, ermüden in der Bewunderung ſehr ſchnell.

Wenn von Partheien in einem Staate die Rede iſt, ſo geht man bei der Suppoſition: daß die Parthei der Vernünftigen darunter die ſchwächſte ſey, niemals fehl.

Kinder, die ſich vor Geſpenſtern fürchten, ſind nicht ſo lächerlich, als Staatsmänner, welche vor der Meinung eines Menſchen zittern.

Alle Schätze über und unter der Erde wiegen das reine Bewußtſeyn nicht auf.

Druckfehler.

In der vorigen Nummer Seite 67 Zeile 10 von unten iſt ſtatt „Ueberlaſſung" zu ſetzen: „**Ueberbeſſerung**."

*) Vgl. oben S. 11. (Anmerk. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Donnerſtag den 29. September 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 27. September 1264 verordnet das hieſige Domſtiftkapitel, daß der beim Altar der heiligen Katharina angeſtellte Vikar täglich, gleich nach den Matutinen, eine Meſſe leſen, und dieſelbe beendigt haben ſoll, noch ehe der Pfarrer die ſeinige beginnt.

Den 28. September 1719 erneuert E. E. Rath die unterm 27. Juli erlaſſene Bauordnung in Betreff der bei dem großen Brande in demſelben Jahre abgebrannten Straßen und Häuſer. Jene große Feuersbrunſt war am 26. Juni 1719 Vormittags zwiſchen 11—12 Uhr in der Bockgaſſe ausgebrochen. Der Brand ergriff die Gebäulichkeiten in der Ziegel-, Kornblumen-, Graupen-, Vogelsgeſang-, Wildemann-, Geis-, Trieriſchhof-, Stein-, Gelnhäuſer-, Lindheimer-, Schnur-, Fahr-, Tönges- und Haſengaſſe. 400 Häuſer brannten von Grund aus ab und 32 wurden ſehr beſchädigt.

Den 29. September 1806 ergeht folgendes fürſtl. primatiſche Reſkript:

„Eminentissimus finden Sich bewogen, allen hieſigen Einwohnern, ohne Ausnahme, und allen hier anweſenden Fremden, den Gebrauch der hieſigen öffentlichen Spaziergänge zu geſtatten, indem höchſt Sie für billig erachten, Niemand den Genuß unſchuldiger Vergnügungen zu unterſagen. Dem hieſigen Stadtmagiſtrate wird der Auftrag eröffnet, den Militär- und Polizeiſtellen, auch den Inhalt dem Publikum bekannt zu machen. Eminentissimus ſind von den edlen Geſinnungen des Magiſtrats überzeugt, und ſind verſichert, daß derſelbe Ihre wohlmeinende Abſichten hierinnen nicht verkennen werde."

Trauerfall.

Nach mehrwöchentlichem Krankenlager verſchied am 24. d. M. Morgens unſer allverehrter, vielgeliebter Mitbürger, Herr Kanzleirath Dr. **Joh. Friedr. Fiedler,** Mitglied hochlöblicher Zolldirektion, in einem Alter von 41 Jahren. Hochſtehend, unſchätzbar als Menſch, feingebildet, umfaſſend und klar ſchauend als Gelehrter, durchaus gewandt und taktgeübt als Geſchäftsmann, milde und innig als Gatte und Freund, empfänglich für alles Schöne und Erhabene in Künſten und Wiſſenſchaften, hatte ſich dieſer Mann, der in ſeinen mannichfaltigen und oft ganz verſchiedenartigen Funktionen mit gleich muſterhafter Thätigkeit und Sagacität wirkte, die Liebe und das Vertrauen Aller erworben. Schmerzlich iſt ein Verluſt, den die ganze Stadt tief empfindet; betrübend ergreift der Gedanke, daß ſo reine Herzensgüte, ſo klare Einſicht, ſo hülfreiche Hand, ſo raſtloſer Geſchäftseifer, in der Periode der reifſten Kraftfülle ein Raub des Todes werden mußten. Neben ſeinen ausgedehnten Amtsgeſchäften war dem Verblichenen noch eine ſchwierige Aufgabe anvertraut — die Cenſur aller hier erſcheinenden Blätter und aller übrigen nicht 20 Bogen betragenden Druckſchriften. Hier galt es vor Allem, die Rückſichten, welche das öffentliche Wohl erheiſcht, mit der Achtung für Geiſtesfreiheit zu vereinen. Fiedler hat in dieſer Beziehung mit einer nicht genug zu rühmenden Umſicht, ja mit einer wahren Virtuoſität gehandelt, und iſt ſich, was am meiſten zu preiſen, weil es das Seltenſte, eine Reihe von Jahren gleich geblieben. Sein ſicherer Takt half ihm durch die Engpäſſe der Zeit; er ehrte das Bemühen Derer, die ihm entgegenkamen in dem Streben, die Wahrheit zu ſagen, ohne zu verletzen und ohne anzuſtoßen; er war milde, gerecht, zugänglich, und in Mitte erſchöpfender Sorgen für das Gemeinbeſte nie herbe, ungeduldig oder zurückſtoßend.

Am 26. d. M. Morgens zwiſchen 8 bis 10 Uhr hatte das feierliche Leichenbegängniß des Verblichenen Statt. An 500 Leidtragende ſchloſſen ſich dem Zuge an. Voran zogen die Freimaurer, deren langjähriges Mitglied und hammerführender Meiſter er geweſen war, Verwandte, Senatsmitglieder, Amtsgenoſſen und Männer aus allen Ständen folgten dem Zuge, den an 50 Wagen begleiteten. Am Portal des Friedhofes empfing der Liederkranz den Sarg mit Choralmuſik und Geſang, und Herr Pfarrer Dr. Karl Chr. Becker ſprach am Grabe folgende rührende Worte:

> Ach, wie nichtig, ach, wie flüchtig iſt der Menſchen Leben!
> Wie ſich Rauch und Wolken heben und den Blicken raſch entſchweben,
> So iſt unſer Erdenleben! —

Dem unerforſchlichen Rathſchluſſe des allmächtigen Gebieters über Leben und Tod hat es gefallen, einen Mann in der Fülle ſeiner Kraft, die troſtreiche Stütze ſeiner Familie, die Freude ſeiner zahlreichen Verehrer, den warmen und thätigen Freund ſeiner Vaterſtadt, den hochgeehrten Theilnehmer an ehrwürdigen Verbindungen für den Aufbau von Geiſtesbildung und Menſchenwohl — dieſen ſchnell und unerwartet aus ſeiner irdiſchen Wohnung abzurufen und ihm ein neues Haus zu er-

Digitized by Google

bauen, das ewig iſt im Himmel. Wer nimmt hier nicht den innigſten Antheil? Weſſen Herz beſchleicht nicht tiefgefühlte Wehmuth? In zurückgezogener Einſamkeit weiß der herbe Schmerz, das zerriſſene Gefühl der tiefgebeugten Gattin nicht Worte finden, denn ſie hat den geliebten Gatten, unmündige Kinder haben den zärtlichen Vater verloren. Hier am Grabe des Verblichenen trauern aus innerſter Seele ſeine Verwandten und Freunde, denn er hat ſie ſchnell verlaſſen und kehrt nicht wieder. Die hochachtbaren Genoſſen ſeiner menſchenfreundlichen Bemühung für Minderung menſchlichen Elendes durch einträchtiges Zuſammenwirken ſuchen hier an ſeinem Grabe einen Troſt in der feierlichen und ehrenvollen Beſtattung, die ſie demnächſt dem hochgeſtellten würdigen Bruder bereiten.

Wohl beugt dieſe frühe Trennung für das Erdenleben tief das Herz Aller, welche dem theuern Verblichenen näher ſtanden, welche ſeinen einfachen häuslichen Sinn, ſeine Familienliebe, ſeine Geiſtesbildung, ſeine Redlichkeit und Berufstreue, ſeine ſtille, weithin reichende Wirkſamkeit, ſeine treue Freundesſeele, ſeine gemüthliche Heiterkeit, ſeine unſchuldige Freude an der Harmonie der Töne und der Schönheit der Blumen, endlich ſeine geläuterte Gottesfurcht kannten. Sie hofften Alle Hand in Hand mit ihm durch dieſes Wanderleben zu gehen, und durch deine Güte, o Vater im Himmel, vereint zu bleiben, bis ſpät am großen Feierabende des Lebens Du die müden Wanderer heim riefeſt zur ſüßen Ruhe. Aber bei Dir war es anders beſchloſſen. Unerwartet nahmſt Du ihn aus unſerer Mitte weg, und er wird hinfort nicht mehr unter uns geſehen. In Demuth beugen wir uns vor Deiner Weisheit, o Herr, und ſprechen mit gläubiger Zuverſicht: Dein Name ſey hochgelobet!

Denn nach der Trennung erſchütterndem Schmerze ſtärkt auch wieder den trauernden Sinn das Gefühl Deiner unendlichen Liebe. Du haſt durch Deinen Sohn Jeſum Chriſtum denen, die entſchlafen ſind, neues Leben und unvergängliches Weſen verkündigt durch das Evangelium.

Der Glaube an Dein Wort hebt auf ſeinen Flügeln zur unſichtbaren Welt empor, der wir Alle dem Geiſte nach angehören. Der Leib ſinkt in den Staub zurück, von dem er genommen iſt, aber der Geiſt fährt frei und freudig auf zu Gott, der ihn gegeben hat. — Weinet nicht, rief einſt der Herr an der Seite eines früh Heimgegangenen, weinet nicht, es iſt nicht todt, es ſchläft! — Weinet nicht, der theuere Todte hier ſchläft nur den erquicklichen Schlummer nach getragener Laſt und Hitze des Erdentages, aber ſeine Liebe weilt noch unter uns und umſchwebt Alle, die ſeinen Verluſt betrauern. Er lebt fortan in höhern Räumen, nicht mehr beſchwert von irdiſcher Sorge, nicht mehr gedrückt von irdiſcher Laſt. Denn was unverweslich und geiſtig iſt, vergeht nicht, ſondern wird auf Engelshänden getragen in des großen und guten Vaters Schooß und blüht in verjüngter Schönheit und Kraft ewiglich, gleich Lilien und Roſen, dort, wo unverwelkliche Blumen blühen und die Sonne geiſtigen Glücks nicht untergeht. — Der geliebte Freund erfreut uns nicht mehr mit ſeiner ſichtbaren Gegenwart, aber das liebende Gedächtniß ſeiner irdiſchen Perſönlichkeit ſey mit Flammenſchrift auf die Ehrentafel unſers Herzens eingegraben und erlöſche nie, nie!

Darum bitten wir Dich demüthig, o himmliſcher Vater, nimm den entkörperten Geiſt unſers theuern Freundes auf in deine Vaterarme und laß ihn ruhen an deinem Vaterherzen! Sey ihm gnädig und ſegne ihn! Tröſte ihn für das Ungemach der Erde! Reiche ihm den Lohn der Treue! Verkläre ihn mit neuer Schönheit und Stärke! Gib ihm die erhabenen Aufſchlüſſe himmliſcher Weisheit! Laß ihn ewig bei Dir ſeyn und das unverwelkliche Erbtheil genießen, das Du bereitet haſt denen, die Dich lieben!

Und ſo vertrauen wir mit unendlicher Wehmuth dem dunkeln Erdenſchooße die theuern Ueberreſte unſerer Liebe. Bald vielleicht ſinken auch wir hinab und die Nacht des Grabes umhüllt unſer Angeſicht. Aber wonnevolle Hoffnung hebt den bekümmerten Blick zu jener Sternenhöhe, welche wir uns ſo gern als den Sitz und die Wohnung alles Erhabenen denken. Die Nacht vergeht, der Tag bricht an, die goldene Morgenröthe des ewigen Lebens erglüht, ſtärkende Himmelsluft weht uns an und wir ſchwingen uns im Triumphe des Glaubens ſiegreich über Grab und Tod!

Unſterblichkeit! erhab'ner Glaube,
Mächtig hebſt du aus dem Staube
Den bekümmerten Blick! Welch' eine ſchöne Welt
Oeffneſt du dem Sterblichen! Vertrauend
Wallt er durch's Leben, ſchauend
Auf den, der liebend uns die Nacht erhellt.

Mit Kindeszuverſicht, o Herr, befehlen
Wir in Deine Hände unſ're Seelen,
Wenn einſt der Tod das Auge bricht! —
Was iſt Tod? Was ſind des Grabes Schrecken?
Zum neuen Leben wirſt Du uns erwecken!
Im Tod verläſſeſt Du uns nicht! Amen.

Nach Vollendung dieſer würdigen religiöſen Feier hielt Herr Pfarrer Dr. G. Friederich, der maureriſche Amtsvorgänger des Verblichenen, nachſtehenden tiefempfundenen Vortrag *):

Die Sonne ſtieg in Oſten ſtrahlend auf,
Ihr Glanz ſo licht, ſo ſegenreich die Wärme;
Zum Eden wird das blühende Gefild
Und Millionen Keim' entwickelt ſie,
Die goldne Frucht den Harrenden verheißen.
Da nach dem kurzen, ſegenreichen Tag,
Umzieht den Horizont der Wetter Dunkel;
Die Sonne ſinkt, verhüllt vom Nachtgewölk,
Doch Blüth' und Frucht hat herrlich ſie entfaltet. —

*) Man verlangt den unveränderten Druck dieſer Worte, zu deren Faſſung dem Verfaſſer am Sonntage Abends, nach vollendetem Tagewerke, nur wenige Zeit übrig blieb. Um Nachſicht bittet er die Wohlwollenden ihrer wegen. Trägt der Gehalt der Rede auch nicht das Gepräge der Reife, ſo hat doch der Verfaſſer leider nur zu tief gefühlt, was er ſprach und was er verloren.

Der Verf.

Digitized by Google

So ſankſt auch Du, an deſſen Grab wir trauern,
Erhabner Meiſter, ach, zu früh hinab!
Ihr Bild, haſt Du ſo kurz, doch reich gewaltet,
Und iſt auch ſchnell Dein Lebenstag entfloh'n,
So blüht und reift für ferne Nachwelt noch,
Was Du befruchtet haſt in unſrer Bruſt. —
Nicht wag' ich es, was Du, verklärter Geiſt,
Der unſerm Leben Licht und Wärme gab,
Und deſſen Wiege für die ſchönre Welt,
Den Sarg, wir hier in heißem Schmerz umſtehen —
Nicht wag' ich es, was Du der Außenwelt,
Dem Staat, Gemeinwohl, jedem Bürger warſt,
In Wort und Bild den Trauernden zu ſchildern;
Es ſpricht die That, was Worte nicht vermögen
Und in der Bruſt des Bürgers haſt Du Dir
Ein Denkmal auferbaut, das heller ſtrahlt,
Als Erz und Marmor auf des Reichen Gruft. —
Dein Wirken nur im engen Kreis Vertrauter,
Wo ſich, von Feſſeln frei, Dein Geiſt erſchloß,
Wo Liebe gebend, Dank und Liebe nehmend,
Des Herzens Reichthum ſich entfaltete,
Dem Bruderherzen froh entgegen ſchlug,
Das will ich hier mit treuem Sinn enthüllen,
Wo Schmeichelei verſtummt, nur Wahrheit ſiegt. —
Die Sonne ſank, doch als ſie untertaucht,
Erglänzen in des Abends Purpurſaum
Drei Sterne, die in unſ're Bruſt geſenkt,
Dein Lebensbild uns deuten und verklären.
Der erſte Stern, es iſt der fromme Glaube —,
Das heilige Vertrau'n zu Deiner Kraft,
Zu Deinem Willen, Deines Geiſtes Fülle,
Womit der Welten Meiſter Dich begabt.
Dir haben wir, wie Keinem noch vertraut,
Und nicht getäuſcht ward unſ're Zuverſicht.
Wie Du den Menſchengeiſt geprüft, erkannt,
Wie Du des reinen Strebens laut'res Gold,
Vom Flittertand der Glanzſucht ſtreng geſchieden,
Den Schwachen zart und ſchonend Du erhoben,
Das flammt mit Sternenſchrift in unſerm Geiſt
Und darum trauern wir an Deiner Gruft
Und rufen ſchmerzvoll: Wer wird ihn erſetzen?!
Noch tönt dem Ohr der Geiſtes-Schöpfung Tiefe,
Mit der Du klar und gründlich uns belehrt;
In Wort und Bild war Schönheit, Adel ſichtbar
Und riß den Hörer zur Begeiſtrung fort.
So ſtiegſt du ſchnell empor im heil'gen Tempel
Des Lichtes und der Wahrheit, zu dem Thron,
Der Dir, dem Würdigſten bereitet war. —
Dein anſpruchsloſes Streben wollte nur
Der Pflicht getreu, dem Brudergeiſte nützen;
Doch Deines Geiſtes Kraft, des Herzens Reine,
Mit der Begeiſtrung Gluth für Menſchenwohl
Errang den Strahlenkranz, der Dich umgab.
So wurdeſt Du des großen Ganzen Haupt
Und haſt den Glauben an die Kraft bewähret,
Die Dich zum Schutzgeiſt unſ'res Bundes ſchuf. —
Ein zweiter Stern, der Deinem Geiſt entfloß
Und ſo beglückend unſerm Leben ſtrahlte,
Heißt Liebe, der Empfindung Blüthenkrone.
Wer hat ſie freudiger, als Du geübt,
Und wer aus unſ'rer Bruſt ſo reich gewonnen?!
Der Lichtpunkt Deines Lebens war — nur Liebe,
Dies hat in Wort und That der Kreis empfunden,
Der bis zum Grab den Seinen Dich genannt.
Verſchwiegen, wie die Hallen, wo Du wirkteſt,
Haſt Du der Liebe heil'ges Werk vollbracht; —
Wer zählt die Thränen, die Du ſtill getrocknet,
Der Witwen Gram, der Waiſen Klageton,
Die in den Pſalm des Dankes Du gewandelt,
Den Du verſchmäht, durch Selbſtbewußtſeyn reich.
Ja, wenn des Richters ernſtes Pflichtgebot
Zu ſtrafen Dir befahl, ſo war es Liebe,
Die mit dem Himmelston der Freundlichkeit
Die ſtrenge Pflicht gemildert und verſüßt.
So neigten ſich Dir Aller Herzen zu
Und jede Bruſt ſchlug liebend Dir entgegen. —
Auch wir, die wir in Liebe zu Dir trauern,
Der ſichtbar unſerm Kreis entriſſen ward,
Noch einmal wollen wir am Grabe zeugen,
Daß hier nur fromme Liebe uns vereint.
Sie trennt nicht Raum noch Zeit; — die Ewigkeit
Umfaßt der Liebe Bund und ſeine Glieder.
Wir ſchmücken darum ſinnvoll Deinen Sarg,
Die enge Pforte zu der ſchönern Welt,
Mit jenem alten, heiligen Symbol
Der treuen Liebe und Verſchwiegenheit

(Die drei Roſen werden auf den Sarg geheftet.)

So wär' der Sarg bekränzt und junges Leben
Hat friſch und duftend ſich dem Tod vermählt.
Aus Leben Tod, aus Tod ein ew'ges Leben,
Das will Natur, ſo lehrt's die Geiſterwelt.
In mildem, ahnungsreichem Schimmer ſtrahlt
In dieſem Glanz ein dritter Stern uns nieder;
Sein Name Hoffnung einſt'gen Wiederſehns!
Welch' ſel'ge Ausſicht, hier, am offnen Grabe,
Von der Verweſung düſtrem Grau'n umringt,
Ihn, der des Bundes Stolz und Freude war,
Im Lichte der Unſterblichkeit zu ſchauen!
Schon hier war lieblich Ihm ſein Loos gefallen,
Sein Werth erkannt, verehrt von allen Guten,
Und treu geliebt von ſeiner Brüder Schaar,
Schied er, in ſeines Lebens ſchönſter Mitte,
Voll Kraft des Wirkens, in den ew'gen Oſten.
Sein Denkmal bleibt im Herzen ſeiner Brüder,
Und das Gedächtniß ſeines Lebens weckt
Zur heiligen Erinn'rung ſeiner Thaten.
Was er der Menſchheit — ſeinen Brüdern war,
Mahnt ſie zur Klage, ruft begeiſternd auf:
Ihm nachzufolgen auf dem Pfad zum Ruhm.

Digitized by Google

Ja, von der Ewigkeit ſelbſt ſodern wir,
Daß ſie die Schuld dem Heimgegangnen zahle
Und dort, im Kreiſe auserwählter Meiſter
Ihm mit dem Krauze der Akazie lohne,
Dem Sinnbild ſeliger Unſterblichkeit. —
Wir aber ſchließen der Vollendung Feyer,
Mit ſeiner Lieblingsdichtung ernſten Strophen *):

„Was bleibt, da nun ſein Geiſt zur Heimath zieht?
„Der Ruf: Er war die Freude ſeiner Brüder,
„Für Recht und Wahrheit hat er ſtets geglüht,
„Sein Geiſt war hell, ſein Herz war rein und bieder.
„O heil'ger Kranz auf unſer Grab,
„Den Bruderlieb' und Treue winden,
„Du blühſt in ferne Zeit hinab,
„Wenn alle Erdenblumen ſchwinden.“

„So laßt uns denn, da noch die Sonne weilt,
„Mit Muth und Kraft nach Licht und Wärme ringen,
„Damit, wenn ſchnell zum Untergang ſie eilt,
„Als Meiſter wir in ew'gen Oſten dringen;
„Dort ſchwindet alles Erdenleid,
„Nur Liebe tönen unſ're Lieder
„Und zu der Menſchheit Schutz geweiht,
„Beglücken geiſtig wir die Brüder.“

„Dann finden wir, im ew'gen Bau vereint,
„Die uns zu früh für's Gute hier verließen,
„Schnell hat um ſie die Trauer ausgeweint,
„Da wir ſie dort im vollen Lichte grüßen.
„O ſel'ger Blick auf jene Welt,
„Wo unſ'res Strebens Palmen wehen,
„Und in der Heimath Sternenfeld
„Wir den Verklärten wiederſehen!“

Mit ſinnigen, herzlichen, warmen Abſchiedsworten des Herrn Dr. Cretzſchmar, Meiſters vom Stuhle der Loge Sokrates zur Standhaftigkeit, und des Herrn Wundarztes L. W. Voigt, Meiſters vom Stuhle der Loge zur Einigkeit, wurde dieſe ergreifende Trauerfeierlichkeit beendigt.

Wechſelrecht.

Es iſt bekanntlich eine unter den Lehrern des Wechſelrechts ſtreitige und im Geſchäftsleben häufig vorkommende Frage, ob ein eigener oder Sola-Wechſel, welcher nicht mehr in der erſten Hand iſt, der Proteſtation bedürfe? Obgleich nun dieſe Frage von den hieſigen Gerichten ſchon mehrmals bejahend entſchieden worden iſt, worüber unter andern auch Dr. Span Wechſelrecht §. 73. nachgeſehen werden kann, ſo iſt dieſe Anſicht doch gewiß wenigſtens in dem Falle unhaltbar, wenn der Wechſelausſteller ſelbſt vom Inhaber oder Indoſſatar auf Zahlung belangt wird.

Der Wechſelproteſt hat nämlich nach dem Geiſte des Wechſelrechts keinen andern Zweck, als wegen eines nichtbezahlt oder acceptirt werden wollenden Wechſels ſich den Regreß gegen ſeinen Vormann zu ſichern und zu erhalten; und in dieſer Abſicht wird das Proteſtiren auch bei eigenen Wechſeln alsdann nöthig, wenn dieſelben ſich in der Hand eines dritten Indoſſatars befinden, und dieſer ſeine Schadloshaltung wegen nicht eingehender Bezahlung des Wechſels, an ſeinen Indoſſanten oder Vormann verlangt, wie dies aus der Analogie der §§. 12. 14 und 20. der hieſigen Wechſelordnung hervorgeht. Auf den Ausſteller eines eigenen Wechſels ſelbſt aber iſt der Begriff eines Regreſſes gar nicht denkbar. Der Ausſteller eines eigenen iſt von dem eines traſſirten Wechſels, gegen welchen eine ſolche Regreßklage zwar allerdings ebenfalls, wie gegen den Indoſſenten ſtattfindet, durchaus verſchieden. Denn, ſobald der Ausſteller eines traſſirten Wechſels denſelben abgegeben hat, iſt er ſelbſt nicht mehr Prinzipalſchuldner; er iſt die Zahlung des Wechſels principaliter nicht mehr ſelbſt, ſondern nur durch den Traſſaten, einen Dritten, zu leiſten ſchuldig. Und alſo erſt dann, wenn dieſer Dritte, den ihm gegebenen Auftrag nicht übernimmt, oder den übernommenen Auftrag nicht erfüllt, d. i. den acceptirten Wechſel nicht bezahlt, wird er dem Inhaber mit einer Regreßklage tenent; und es muß demnach auch von dem Inhaber gegen ihn, den Traſſanten, ſowie gegen die Indoſſenten proteſtirt werden. Der Ausſteller des eigenen Wechſels hingegen bleibt, es mag ſolcher indoſſirt ſeyn oder nicht, in wechſelrechtlichem Obligationsnexus gegen den Inhaber, ſo lange die Wechſelkraft dauert und zwar direkt und principaliter. Es iſt und muß ihm daher auch ganz gleichgültig ſeyn, ob er ſeinen eigenen Wechſel aus den Händen des erſten oder eines folgenden Inhabers oder Indoſſatars zurückerhält und es fällt mithin die Nothwendigkeit eines Proteſtes zur Wahrung des Regreſſes an ihn, da er ſelbſt der einzige Schuldner iſt und bleibt, den Wechſel mag in Handen haben, wer will, von ſelbſt weg. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn hierbei über die Aechtheit der Indoſſemente Zweifel obwalten, der Ausſteller des Solawechſels befugt iſt, hierüber von dem Inhaber Vergewiſſerung zu verlangen, jedoch nicht anderſt, als in der Maſſe, wie ein jeder Schuldner die Legitimation zur Sache von ſeinem klagenden Gläubiger zu fordern berechtigt iſt.

Ofenheitzung.

Woher kommt es, daß, während in unſerm Staatshaushalte überall lobenswerthe und nöthige Oekonomie- und Kontrollmaßregeln eingeführt ſind, welche ſich ſogar beim Verbrauch der Schreibmaterialien durch beſondere wohldurchdachte Vorſchriften kundgeben *), dieſe, bei dem Verbrauch des Brennholzes im Römer und bei allen übrigen ſtädtiſchen Aemtern, Wachen, Gefängniſſen, ſowie auf dem Gymnaſium**) und wohin ſonſt noch auf

*) Eine ältere Dichtung des Verfaſſers, die zu den Lieblingsgeſängen des Vollendeten gehörte und daher ſtets am Jahresſchluſſe von ihm verlangt wurde. A. des Verf.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 152. (Anm. d. Einſ.)

**) Hinſichtlich des Holzverbrauchs auf dem Gymnaſium beſteht übrigens laut Beyerbach S. 481 ſchon längſt eine ſehr zweckmäßige Vorſchrift, worin es heißt: die Calefaktoren ſollen „das Holz, ſo viel als nur immer möglich, zu Rath halten, deſſen Ver-

Digitized by Google

Rechnung des Aerars Holz geliefert wird — durchgängig vermißt werden? Liegt etwa die Urſache darin, daß das bis jetzt zu Aſche fabrizirte Eichenholz von unſerem großen Stadtwalde aufgebracht werden konnte, oder darin, daß, weil im jährlichen Status exigentiae eine Ausgabe dafür nicht in Ausſicht genommen iſt, der dem Vernehmen nach enorme und ſich in den letzten Jahren durch die vermehrten Amtslokalitäten, Wachtſtellen und Verwahrungsorte gewiß um vieles vergrößert habende Holzverbrauch, der Aufmerkſamkeit der Behörden entging, oder ſollte man gar die Ueberzeugung erhalten haben, daß dieſem Uebel nicht abzuhelfen ſeye? Dem ſey wie ihm wolle, ſo viel iſt gewiß, daß durch ein zweckmäßiges Verfahren hier viel Holz geſpart werden kann, und man ſollte nicht wünſchen, daß dies in jeder Hinſicht ſo koſtbare Material auch ſonſt überall *) nicht verſchwendet werden möge?

Fragt man aber, wie kann dieſes in vorliegendem Falle bezweckt werden, ſo iſt die Antwort:

1) Man ſetze da, wo ſchlechte Oefen noch zu finden ſind, wie z. B. in den Lokalitäten der geſetzgebenden Verſammlung, der ſtändigen Bürgerrepräſentation und in vielen ſonſtigen Amtszimmern, neue und zweckmäßigere.

2) Man gebe oder erneuere die Vorſchrift für die Ofenheitzer, das Heitzen der Oefen beſonders der Aemter ꝛc. gewöhnlich nicht früher als eine Stunde vor dem Beginn der Arbeiten zu bewirken und die Unterhaltung des Feuers nicht länger als bis eine Stunde vor dem Ende der Amtszeit dauern zu laſſen.

3) Man laſſe darauf ſehen, daß das drei und mehr Schuh lange Holz nicht wie bisher zu zwei, ſondern mindeſtens zu drei Stücken**) zerſchnitten werde, ferner daß ſolches im Ofen und nicht im Ofenhals und auch nicht bei offener Ofenthüre verbrannt werde.

Hierdurch würde aber, angenommen daß der erzielte Gewinn in Geld angeſchlagen, für Frankfurt auch unbedeutend gefunden werden ſollte, dennoch ein Hauptgewinn durch Erſparung eines Artikels gemacht, deſſen Produktion allem menſchlichen Scharfſinne zum Trotz weder durch Dampf, noch Gold, noch Kaſſenſcheine beſchleunigt werden kann.

Der Vortheil wäre wenigſtens erlangt, daß fernerhin die Geſundheit derjenigen, welche auf den Aemtern ꝛc. arbeiten, nicht mehr ſo ſehr gefährdet würde, da ſolche fruher oft, um einem ſchnellen Tode durch die erſtickende Hitze zu entgehen, durch das Oeffnen der Fenſter und Thüren einen Katharr, Schnupfen, Rheumatismus oder gar die Gicht dafür hinnehmen mußten *). Welche Berückſichtigung aber die Nachtheile verdienen, die vermöge dieſer Reform, 1) dem Aerar durch Annahme einiger Aſſiſtenten der Ofenheitzer und eines Auffehers über dieſelben und ihr Thun, 2) den bisherigen Nutznießern, durch die verminderte Aſchenproduktion etwa entſtehen könnten — dies kann ruhig der Beurtheilung derjenigen überlaſſen werden, die es nicht zu kleinlich finden, hier eine Abänderung für nöthig zu halten.

Schließlich hofft man, daß Niemand darüber zürnen werde, daß hier eine Sache zur Sprache gebracht und gerügt wurde, deren Mißbrauch leider in den Häuſern unſrer Mächtigen nnd Reichen in nicht geringerem Grade als an den genannten Orten zum Nachtheil der minderbegüterten Holzbedürftigen ſtattfindet.

Bauweſen.

Was iſt unter Sonnenbau zu verſtehen?

Bei der dahier ſtets zunehmenden, ſelbſt ganz neue Straßen und Baudiſtrikte beabſichtigenden Bauluſt, ſowohl innerhalb als außerhalb der Ringmauern unſerer Stadt, dürften vielleicht die nachſtehenden Anſichten nicht ohne Intereſſe **) ſeyn.

Zwei Männer unſerer Zeit, Dr. med. B. C. Fauſt in Bückeburg, und der königl. bayeriſche Baurath Dr. Guſtav Vorherr in München ***), haben mit großer Beharrlichkeit ſeit 15 Jahren ein Syſtem des ſchon vor 2200 Jahren von dem Athenienſer Sokrates angedeuteten, und im Mittelalter von den alten Bauhütten oder

ſchleppung verhüten, und den Schlüſſel dazu, wenn das nöthige vor die Klaſſen — herausgethan worden, jedesmalen dem Herrn Rectori ſofort wiederum in Verwahrung liefern, auch zuſehen, daß durch übermäßiges Einheitzen, ſchlechte Verwahrung des Feuers und ſonſten dem gemein Weſen kein Schade zugehe." — (Anm. d. R.)

*) Daß unſerer hochverehrten Obrigkeit dieſe wichtige Rückſicht nicht entgangen ſey, hiervon liefert eine wohlgemeinte Verordnung, welche bereits am 23. Juni 1789 publicirt worden iſt, den deutlichſten Beweis. Es heißt in derſelben unter anderen:

„Nachdem das Brennholz dermalen in hohem Preiſe ſteht, und im Ueberfluß nicht vorhanden iſt, auch vorausſichtlichermaßen bei dem übertriebenen Verbrauch und dem langſamen Nachwuchs deſſelben — nach und nach immer höher ſteigen und am Ende mangeln wird: So hat man ſowohl des gemeinen, als eines jeden Privatnutzens wegen — das Publikum zur möglichſten Holzökonomie, zur Abſchaffung der Quadrat- und anderer unwirthſchaftlicher Oefen, zu beſſerer Einrichtung der Feuerherde durch Kaſtrollöcher und auf ſonſtige Weiſe, vorzüglich aber zum Steinkohlenbrand, welcher den größten Theil des ſonſten für hieſige Stadt erforderlichen Holzes entbehrlich machen kann, und bei gehöriger Einrichtung der Oefen nicht ſo theuer kömmt, wie der Holzbrand, wozu ſich auch bereits mehrere reiche und angeſehene Familien entſchloſſen haben, und der ſelbſten im Römer und anderen öffentlichen Gebäuden eingeführt werden ſoll — von Obrigkeitswegen wohlmeinend zu ermuntern." Man vergl. übrigens Jahrbücher Bd. 7. S. 126. 181. 197 flg. (Anmerk. der Red.)

**) Dies geſchieht ohnehin, wenn auch nicht im Römer, doch ſonſt gewiß dermalen faſt allgemein, war übrigens früher ebenfalls nicht üblich. Ja, in früheren Zeiten ſcheint man ſolches Holz ſogar nur einmal haben ſägen zu laſſen. Denn in einer Bekanntmachung vom 29. Dez. 1795 heißt es: „Wird jedermänniglich theils zu ſeinem eigenen Nutzen, theils aber zu Erſparniß des Holzaufwandes überhaupt, angelegentlichſt empfohlen, das dreiſchuhige lange Holz zweimal ſägen zu laſſen." (Anmerk. der Red.)

*) Die allereinfachſte und vernünftigſte Einrichtung wäre vielleicht die, wenn die Heitzung ſämmtlicher amtlichen Lokalitäten gegen genügende Garantie, mittels öffentlichen Ausgebots, an den Wenigſtnehmenden veradmodiirt würde. (Anm. der Red.)

**) Vgl. Allgemeine Bauzeitung S. 26.

***) Selbſt für das, wie man vernimmt, ſchon längſt projektirte neue Bauſtatut ſcheint dieſer Aufſatz nicht unerhebliches Material zu enthalten. (Anmerk. der Red.)

Digitized by Google

Vereinen von Baukundigen, beſonders bei Kirchenbauten, ſtreng beobachteten *Sonnenbaues* durch Lehre, Schrift und Beiſpiel anzuregen, und als einen höchſt wichtigen Gegenſtand allgemeiner Landesverſchönerung zu behandeln ſich bemüht. Obgleich anfänglich dieſen Bemühungen keine wunſchenswerthe allgemeine Aufmerkſamkeit geſchenkt wurde, ſo iſt doch die Wahrheit der Lehre dieſer Männer immer mehr durchgedrungen, nach und nach zur Volksſache erhoben, und beeeits unter die Aegide von Staatsverwaltungen geſtellt worden. Glückliche Menſchen, gute Bürger zu bilden, das iſt ja eine der hauptſächlichſten Aufgaben der Regierungen, und daraus läßt ſich erwarten, daß bald alle Staaten, und Alle, die berufen ſind, das Gluck ihrer Mitmenſchen zu begründen und zu leiten, dem Sonnenbau ein wohlverdientes Augenmerk gönnen werden.

„Zur Sonne nach Mittag
ſollten alle Häuſer der Menſchen gerichtet ſeyn“

ſetzt *Fauſt* über ſeine gedruckten Bruchſtücke, in welchen, ſowie in dem, was *Vorherr* in ſeinem Monatsblatte für Bauweſen und Landesverſchönerung über den Sonnenbau ſagt, folgende Theorie aufgeſtellt wird:

1) Allenthalben, wo gebaut wird, ſollen die vier Haupthimmelsgegenden aſtronomiſch richtig mit den bekannten Hülfsmitteln bezeichnet werden, und alle Wohnhäuſer ſollen mit ihrer vorderen Hauptſeite *winkelrecht nach Mittag* gerichtet und nach den vier Weltgegenden *orientirt* werden.

2) Die Wohnhäuſer ſollen mit ihrer hintern und vordern Seite freiſtehen, in gerader Linie und winkelrecht mehr lang, als tief — jedoch $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{5}$ tiefer als es bei Gebäuden angeht, die nicht nach den Grundſätzen des Sonnenbaues angelegt ſind, — auf 2 bis 3 Fuß hohen Sockeln, und über hellen, luftigen Kellern erbaut ſeyn.

3) Als Grundſatz bei der Eintheilung der Wohnhäuſer ſoll gelten, daß auf der vordern Seite die mehrſten Hausbewohner, beſonders Kinder, bei Tag und Nacht wohnen und leben können, oder daß der nach Mittag ſtehende Theil des Hauſes aus Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmern fürs tägliche Leben beſtehe, während der rückſeitige Theil die Gänge, Treppen, Kuchen, Vorrathskammern, Geſindſtuben, Werkſtätten, und jene Gemächer faſſen ſoll, welche nicht eigentliche Wohnzimmer ſind.

4) Der Menſch ſoll in ſeiner Wohnung Herr über Licht, Luft, Wärme und Kälte ſeyn können, und deswegen ſollen Thüren und Fenſter ſo viel als möglich einander gegenuberſtehen, die Fenſter ſollen mit Schirmen oder Vorhängen, Doppelfenſtern, Läden u. ſ. w. verſehen ſeyn, um Licht, Sonnenſtrahlen und Luft nach Bedürfniß in das Haus eindringen zu laſſen oder abzuhalten.

5) Die Kellergeſchoſſe ſollen wenigſtens 2 oder 3 Fuß über dem Straßenboden hervorragen, und auch ſie ſollen durch mehrere gehörig weite Oeffnungen im Sockel, Licht und reine trockne Luft erhalten können; woher denn die Mittelmauern derſelben durchbrochen ſeyn müſſen. Im Falle man aber nur unter einer Längenhälfte des Hauſes Keller angebracht haben will, ſo ſoll dafur die *vordere* Seite beſtimmt werden, und dieſe Keller ſollen ſowohl mit den nöthigen bequem zu verſchließenden Oeffnungen zum Einlaß des Lichtes, als auch mit gut gemauerten Gängen oder Kanälen verſehen ſeyn, durch welche ein trockener Luftzug von Norden nach Süden erzielt wird. An *den* Stellen eines Hauſes, worunter keine Keller ſind, ſoll durch leicht zu verſchließende und vergitteete Luftzüge und andere bekannte Mittel geſorgt werden, daß Mauer und Holzwerk keine Feuchtigkeit einſaugen.

6) Die Grundflächen der Häuſer ſollen eben, und der Grundplan winkelrecht ſeyn; auf dee vordern Seite ſoll ein Raſenplatz, auf der hintern aber ein Hof mit Wirthſchaftsgebäuden ſich befinden, welch letztere die hintere Seite des Hausplatzes abſchließen können. Raſenplatz, Wohnhaus, Hof und ſeine mit dem Wohngebäude parallel laufende Wirthſchaftsgebäude bilden ein Ganzes, nämlich den Hausplatz.

7) Alle Bequemlichkeiten, die ein Wohnhaus erfordert, als: Pumpbrunnen, oder laufende und Springbrunnen, gute Pflaſterung des Hofraums, Einfriedung oder Umzäunung des Hausplatzes zum Ganzen, Rinnen am Dache zur Erhaltung eines trockenen Erdreiches zunächſt am Hauſe und dergleichen ſind Einrichtungen, die einem nach dem Syſtem des Sonnenbaues angelegten Hauſe ſo wenig, wie jedem andern fehlen dürfen.

8) Sey nun ein Haus allein, freiſtehend, oder an einem andern angebaut, ſo bleiben dennoch die vorſtehenden Regeln immer dieſelben. Sollen größere Diſtrikte, Döefer, Märkte oder Städte nach dem Sonnenbau angelegt werden, ſo iſt darauf zu ſehen, daß die Anlage im Ganzen regelmäßig ſey und die Hauptſtraßen in geader Linie von Morgen nach Abend laufen, wo die hauptſächlichſten, zum Theile aneinandergebauten und durch Feuermauern geſchiedenen Häuſer mit ihren Vorgärtchen ſich anſchließen, während diejenigen Gebäude, welche in den, die Hauptſtraße winkelrecht durchſchneidenden Straßen liegen, nach Süden und Norden freiſtehen, und von andern gegenüberſtehenden Gebäuden ſo weit entfernt ſeyn müſſen, daß der Schatten eines Hauſes keinem andern die Sonne entzieht; woher denn auch Bäume nur da anzulegen ſind, wo ſie keinen Schatten auf Wohngebäude werfen können, oder das Austrocknen der Straßen und jener Orte verhindern, die nahe an Gebäuden liegen.

9) Der Architektur und Gartenkunſt, die Anlage von öffentlichen Plätzen, Brunnen und Denkmälern, landesüblichen und kommerziellen Einrichtungen ſoll damit kein Zwang angelegt werden; vielmehr läßt ſich jede zweckmäßige Anlage einer baulichen Einrichtung nach dem Syſteme des Sonnenbaues durchführen.

Die Grundurſachen zu dieſem Sonnenbauſyſteme liegen wohl ſchon in einer langen Erfahrung, und in ſüdlichen Ländern ſind die Landhäuſer ja größtentheils wie die Treibhäuſer orientirt, ſo, daß angenommen werden darf, die Idee zur Sonne zu bauen, iſt auf eine unbegreifliche Weiſe erſt durch unſere letzten Voreltern vernachläſſigt worden. Sokrates (nach Xenophons Memorabilien Buch 3. Kap. 8.) lehrte ſchon: „Bei den gegen

Digitized by Google

Mittag gerichteten Gebäuden ſcheint des Winters die Sonne in die Hallen hinein, des Sommers aber iſt ſie über uns, und läßt uns, während ſie auf die Dächer ſcheint, im Schatten." Milizia führt in ſeinen Grundſätzen der bürgerlichen Baukunſt an, daß die Lagen der Häuſer gegen Morgen und Abend insgemein unbequem ſind, weil die Sonne im Sommer den halben Tag über auf den Fenſtern liegt, und man faſt verbrennt. Gegen Mitternacht iſt es zu kalt und oft zu feucht. Die beſte Lage ſcheint gegen Mittag zu ſeyn, weil die Sonne, wie ſie im Winter niedrig ſteht, die Zimmer erwärmt, und bei hohem Stande im Sommer daran vorbeiſtreicht und nicht ſo viel Hitze verurſacht. Der berühmte Aſtronom Freiherr v. Zach ſagt: „In Häuſern, die nach Mittag gerichtet ſind, leidet man im Sommer weniger von der Hitze, und im Winter weniger von der Kälte, als in denjenigen Häuſern, deren Wohnzimmer nach Morgen oder nach Abend gerichtet ſind, wo man unvergleichbar mehr im Sommer von der Hitze und im Winter von der Kälte leidet. Wenn die Wohnzimmer nach Oſten und nach Weſten liegen, ſo werden ſie von der Sonne im Sommer 4—5 Stunden ununterbrochen erhitzt, weil bei der Lage der Zimmer nach Oſten die Sonne von ihrem Aufgang bis gegen 10 Uhr Vormittags die Zimmer beſcheint. Das Gleiche findet bei der Lage der Zimmer nach Weſten Statt, wo im Sommer die Sonne des Nachmittags während 4 oder 5 Stunden die Mauern dieſer Häuſer erhitzt, alſo Nachmittags und Abends, auch in den erſten Stunden der Nacht, den nach Weſten liegenden Wohnzimmern eine unerträgliche Hitze mittheilt. Sind im Gegentheil die Wohnzimmer nach Süden gerichtet, ſo erreicht die Sonne ſie im Sommer beinahe gar nicht, denn wenn ſie dieſe Zimmer zu beſcheinen um 9 oder 10 Uhr Vormittags beginnt, oder um 2 oder 3 Uhr Nachmittags endet; ſo ſteht ſie ſo hoch, daß ſie faſt nur auf die Dächer, und beinahe gar nicht in die Zimmer ſcheint. Dieſe nach Mittag gerichteten Häuſer haben gewöhnlich auch nach Norden Zimmer, oder doch wenigſtens Verbindungen, Thüren und Fenſter, und vermittelſt dieſer kann man ſich einen angenehmen und kühlenden Luſtzug von Norden nach Süden verſchaffen, der durch Fenſter und Thüren, die von Oſten nach Weſten miteinander in Verbindung ſtehen, nicht hervorgebracht werden kann, und durch welche vielmehr ein erſtickend heißer Luſtzug verurſacht wird. Im Winter findet bei den nach Mittag liegenden Zimmern das Gegentheil Statt; die Sonne ſcheint vermöge ihrer Morgen- und Abendweiten ſchon früh in dieſe mittäglichen Zimmer, und erwärmt dieſelben anhaltend 7 — 8 Stunden lang, auch zur Mittagzeit ſteht ſie niemals ſo hoch, daß ſie dieſe Zimmer nicht erreichen könnte, woher die nach Mittag liegenden Wohnzimmer beſtändig eine milde und ſehr angenehme Temperatur haben."

Nicht nur das meiſte Sonnenlicht, ſondern auch das des Mondes und der Geſtirne kommt zur Erde von derjenigen Himmelsgegend, wo dieſe Himmelskörper an allen oder an den meiſten Tagen im Jahre ihren höchſten Stand über dem Horizont erreichen; der Satz aber, der bis jetzt meiſtens geglaubt wurde, daß die mittägliche Seite der Häuſer die heißeſte ſey, iſt Irrthum und Vorurtheil.

In Wohnhäuſern ſoll es möglich gemacht werden, die Luft öfters zu erneuern; aber kalte naſſe Zugluft iſt der Geſundheit der Menſchen ſchädlich, deswegen lege man ſein Wohnhaus ſo an, daß hauptſächlich nur von Süden nach Norden die Luft darin erneuert werden könne. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ſolche Zugluft ſelbſt auf gichtiſche Uebel der Menſchen nicht nachtheilig einwirkt. Alles, was feuchte Dünſte in und bei einem Wohnhauſe erzeugen könnte, ſoll beſeitigt werden; daher iſt auf luftige Unterbaue, trockenes Mauer- und Holzwerk, und auf alle Einrichtungen zu ſehen, womit dieſes Ziel erreicht wird. Raſenplätze, Geſträuche, Blumengruppen, Springbrunnen und was die Gartenkunſt in Verbindung mit Architektur vermag, verſchönern und heben ein Wohnhaus, ſtimmen den darauf hinblickenden Menſchen zur Heiterkeit, und geben allen guten Menſchen Gelegenheit, ſich ſtets im Keime und in den Blüthen der Pflanzen an Gottes Güte und Weisheit zu erfreuen; und mit Luſt weiht ſich das Kind wie der Greis der Pflege der von Gott geſchenkten Pflanzen, welche ihnen ein Beiſpiel der irdiſchen Entwickelung wie der Veränderung zu ewig neuem Leben ſind.

Pflanzen bedürfen, wie der Menſch ſelbſt, der Sonne; man mache es alſo möglich, auch ſie der meiſten Sonne, oder ſo vieler Sonne, als ſie zur ſchönſten Entwickelung nöthig haben, theilhaftig werden zu laſſen. Im Sonnenlichte gedeihen Pflanzen und Blumen bei gehöriger Pflege am Beſten, verbreiten erquickende, kühlende, Seele und Leib ſtärkende Düfte auch in die Wohnzimmer, und deßwegen lege man ſein Hauptgärtchen an die Südſeite des Hauſes, wo noch durch die abprallenden Lichtſtrahlen von der Fronte deſſelben die Wirkung der Sonne erhöht wird, während an der Rückſeite des Hauſes, durch Anlegung des Hofes, die zur Erhaltung der Geſundheit nöthige Reinheit der Luft erhalten wird, denn Pflanzen, ohne durch die Sonne ernährt zu werden, geben feuchte und faulende Ausdünſtungen. Solche können aber auch durch Unreinlichkeit und durch die Ställe der Hausthiere erzeugt und in das Wohnhaus geführt werden. Daher ſehe man auf die größte Reinlichkeit in den Hofräumen, und ſorge bei der Anlegung von Wirthſchaftsgebäuden dafür, daß ſie an das Ende des Hofraums geſetzt werden, damit auch ſie zur geſunden Erhaltung alles deſſen, was ſie einſchließen, ſo viel als möglich der Sonne theilhaftig werden.

Eingefriedet und eingezäunt ſollen die Wohnplätze darum ſeyn, damit kein Nachbar den andern ſtöre, und Jeder vollkommen Herr in ſeinem Eigenthum bleibe.

Bei Anlegung ganzer Orte und Diſtrikte nach dem Sonnenbau gelten alle Regeln, die da, wo Ordnung und Kultur herrſchen, überhaupt feſtgeſtellt ſind. Der Sonnenbau gibt nirgends Hinderniß, gibt vielmehr die Mittel, trockne Straßen und Reinlichkeit im Ganzen zu erhalten, Mannichfaltigkeit in die Gruppirung der Häu-

Digitized by Google

ſer, Gärten und Plätze zu bringen; ja, durch den Sonnenbau läßt ſich das Göttliche mit dem Weltlichen, wie das Angenehme mit dem Nützlichen vereinen.

Wie ein Bezirk nach dem Sonnenbau angelegt, im Ganzen geformt ſeyn müſſe, darüber ſollen keine weitere allgemeine Grundſätze aufgeſtellt werden, vielmehr ſoll es den Architekten und Bauherrn überlaſſen bleiben, Ort und Bedürfniß zu benützen, um einen ächt künſtleriſchen Sinn dabei walten zu laſſen. Nicht großartige Bauwerke allein geben Stoff zur Entwickelung eines ſolchen Sinnes; vielmehr iſt es das geſammte, bis ins Allerkleinſte gehende Bedürfniß des Menſchen, welches der Baukünſtler durch geſchmackvolle, richtige Anordnung im Einzelnen für ſich und in Uebereinſtimmung zum Ganzen kultiviren ſoll.

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.) *)

Der einfachen Beobachtung, daß eine magnetiſche Nadel, auf eine Weiſe aufliegend, welche ihr eine freie Bewegung geſtattet, ſich nach Norden und Süden kehre, verdankt der Handel eine unermeßliche Erweiterung ſeines Feldes, die Verminderung ſeiner Gefahren und Verluſte, verdanken Gewerbe und Ackerbau die unendliche Vervielfältigung ihrer Abſatzwege und alle civiliſirten Völker die erleichterte Befriedigung mannigfaltiger Bedürfniſſe, ſo wie die Bereicherung ihrer Märkte mit einer Reihe neuer, vorher nicht genannter Genußmittel.

Den Verſuchen, die ein Handwerksmann**) mittelſt eines papiernen Drachen, eines Stückes Draht, eines ſeidenen Bandes und eines Schlüſſels anſtellte, verdankte ſeit mehr als einem halben Jahrhundert ſo manches Menſchenleben ſeine Erhaltung, ſo manches koſtbare Gebäude und was die Produktion darin aufgehäuft hatte, den genoſſenen Schutz vor gänzlicher Vernichtung.

Das Nachdenken eines Handwerksmannes verſchaffte Großbritannien, ſeinem Vaterlande, durch ein einziges mechaniſches Hülfsmittel (Mule-Jenny) ***) das Uebergewicht in einem Produktionszweige, dem man großentheils die Fortſchritte des Reichthumes jenes Landes zuſchreiben darf, verſchaffte demſelben eine jährliche Ausfuhr von 330 Millionen Gulden an einem Erzeugniſſe, wovon es 30 — 40 Jahre zuvor kaum für 45 Millionen jährlich dem Auslande anzubieten vermochte, lehrte die europäiſche Induſtrie mittelſt einer Maſchine und der Kraft eines Mannes und eines Kindes, in der gleichen Zeit ebenſoviel und vollkommenere Arbeit, wie 100 Spinner und bei hinzutretender Benutzung blinder Triebkräfte, ebenſoviel, wie 200 Arbeiter zu verrichten, und ſetzte den europäiſchen Markt in den Stand, ſich allmählig von einem jährlichen Tribut an Silber zu befreien, den er, ſeit dem Anfang des direkten Verkehrs mit Oſtindien, dieſem Lande nie aufgehört hatte zu entrichten.

*) S. oben S. 71.

**) Franklin.

***) Die Spinnmaſchine Mule-Jenny erfand 1775 Sam. Krompton; ſie wurde von William Kelly 1792 verbeſſert.

Ein Handwerksmann *) war's, der die Produktion mit einer neuen Triebkraft durch die Vervollkommnung einer der ſchönſten Erfindungen der neuern Zeit, durch die Verbeſſerung jener Maſchine bereicherte, welche allein in ſeinem Vaterlande die Arbeit von mehreren Millionen Menſchen verrichtet, welche, an keine Lokalität gebunden, der Gutererzeugung überall, wo es an Brennſtoff nicht fehlt, die freie Wahl ihrer Werkſtätte geſtattet, ihr den bedeutenden Vortheil einer ununterbrochenen, gleichförmigen Wirkung und den noch bedeutendern einer genauern Abmeſſung der dienſtbaren Kraft mit dem zu uberwältigenden Widerſtand darbietet, welche dem Handel eine nie erhörte Schnelligkeit und Regelmäßigkeit ſeiner Bewegungen, und bei Verſendungen auf die weiteſten Diſtanzen die Rückerſtattung ſeiner Kapitalien in den kurzeſten Friſten ſichert, welche den Verkehr auf eine noch vor 30 Jahren nicht geahndete Weiſe erleichterte, Völker, Länder, Welttheile einander näher rückte.

Der unermeßliche Einfluß, den die Erkenntniß einer einzigen Wahrheit auf die Produktion ausüben kann, läßt ſich im Gebiete des Ackerbaues durch die Früchte nachweiſen, welche die Feſtſtellung der einfachen Thatſache getragen, daß die Benutzung der Brachzeit für manche andere Gewächſe dem Getreidebau nicht ſchade; welchen Gewinn die Produktion von der Bereicherung mit einem einzigen, einem fremden Boden entlehnten Produkte zu ziehen vermöge, lehrt der Anbau der Kartoffel.

Ohne dieſe beiden Verbeſſerungen würde vielleicht das mittlere und nordweſtliche Europa kaum zwei Drittel ſeiner Bevölkerung ernähren, und dieſe zwei Drittel würden, der Wohlthat mannigfaltiger anderer Verbeſſerungen im Gebiete des Ackerbaues, des Bergbaues und der Gewerbe beraubt, manche Genüſſe, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens entbehren.

(Fortſetzung folgt.)

Emeritirung.

Durch hohen Senatsbeſchluß vom 21. Juni d. J. iſt der ſeitherige Aktuar bei löblicher Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens, Herr Joh. Karl Schenck, wegen weitvorgerückten Alters in Ruheſtand verſetzt worden.

Dienſtanſtellung.

An deſſen Stelle hat löbliche Spendeſektion einſtimmig den hieſigen Burger und Handelsmann, Herrn Joh. Theob. Conradi ernannt, welcher bereits ſeit dem 1. Juli in Funktion getreten iſt.

*) Watt.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 14. Dienſtag den 4. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 2. Oktober 1688 ergeht eine Rathsverordnung nachfolgenden Inhalts:

„Nachdem einem Wohl-Edlen und Hochweiſen Rath äuſſerlicher Bericht zugekommen, ob ſolten verſchiedene Kundſchafter und Spionen unter allerhand Habit und Kleidung ausgeſchickt ſeyn, auch ein- und anderer ſich allhier aufhaltend, geheime und gemeiner Stadt und Nachbarſchaft gefährliche Correſpondenz pflegen: Als wird hiermit jedermänniglich befohlen, auff dergleichen Perſonen gute und fleißige Obacht zu nehmen, ſonderlich aber treulich ermahnet und gewarnet, aller Spionerey, Außſpehens und gefährlichen Kundſchafftens, zumalen verdächtiger Correſpondenz, hieſige Stadt oder Nachbarſchaft betreffend, ſich gänzlich zu müßigen und zu enthalten, bei allerſchwerſter Leib- und Lebens-Straff. Es ſoll auch dem, oder denenjenigen, welche einige Spionen und Kundſchaffter, oder auch gefährliche Korreſpondenten, mit Grund der Wahrheit entdecken, und einem Wohl-Edlen und Hochweiſen Rath, oder denen Herren Bürgermeiſtern anzeigen werden, hiermit verſprochen ſeyn, daß der oder dieſelbe in geheim gehalten, und ihnen eine gute Verehrung darbenen gereichet werden, hingegen aber, und daſern ein oder anderer von dergleichen Spionen und Kundſchaftern Wiſſenſchaft haben ſollte, und daſſelbe gehöriger Orthen nicht anzeigen würde, derſelbe ebenmäßig mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden ſoll. Wornach ſich männiglich zu richten."

Den 3. Oktober 1299 weißt König Albrecht I. dem Erzbiſchof Gerhard von Mainz fünfhundert Pfund Heller jährlicher Einkünfte von den hieſigen Juden an, als Entſchädigung für die Zehnten und Gefälle, welche der gedachte Erzbiſchof als Kanzler künftig von Juden in Deutſchland zu empfangen haben könnte.

Nachdem durch ein Edikt des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt d. d. Aſchaffenburg den 28. Sept. 1810 verkündet worden war, daß nach des Kaiſers Napoleon Wunſch der durch das Dekret von Trianon in Frankreich für alle Arten von Kolonialwaaren eingeführte Abgabentarif auch im Großherzogthum Frankfurt eingeführt werden ſolle, indem nach der Ueberzeugung des Großherzogs, wenn dieſer Abgabentarif in allen Staaten des Rheiniſchen Bundes eingeführt würde, ſolches das wirkſamſte Mittel ſeyn werde, um den Verbrauch der Produkte des feſten Landes, durch welche die Kolonialartikel erſetzt werden, zu begünſtigen und die Konſumtion der Letztern, durch welche der Kontinent nur England zinsbar werde, dagegen zu vermindern, — wurde den 4. Oktober 1810 ein Regulativ der Erhebungsart dieſer Abgabe von Seiten des großherzoglich Frankfurtiſchen Finanzminiſteriums bekannt gemacht, wonach dieſelben lediglich von den Verbrauchern und Verzehrern jener Waaren zu erheben waren.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXXVII. (oder 26te auſſerordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. A. Modera, Ph. Donner, F. A. Jay, Schmidt-Polex, A. Gontard, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. C. Joſt, J. A. Abt, H. v. Meyer, Major Reuß, Dr. Häberlin, ferner der Herren Beil des Raths, Dr. med. Cretzſchmar, Dr. Eder und Horrmann des Raths.

§. 166. Durch Senatsbeſchlüſſe vom 13. und 20., ſo wie durch Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters, Syndikus Schöff Dr. Starck, vom 22. d. M. war die geſetzgebende Verſammlung zur Erledigung nachſtehender Senatsvorträge, nämlich:

1) u. 2) Handelsangelegenheiten betr.,
3) die Reduktion des Zinsfußes der Frankfurter Schuld betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konſt.-Erg.-Akte außerordentlicher Weiſe zuſammenberufen worden.

Außerdem war auf der Tagesordnung:

4) Vortrag des Senats vom 9. Auguſt d. J.: die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Ausgaben des Jahres 1834, in specie Schulgeld für arme katholiſche Kinder betr.,
5) Kommiſſionsbericht vom Juli d. J.: Kriegsartikel und Militärdienſt-Reglement betr.

§. 167. Der Herr Präſident eröffnet die Sitzung mit der Aufforderung, die Wahl eines Sekretärs an die Stelle des in das Rathskollegium übergetretenen Herrn Senators Dr. von Schweitzer vorzunehmen. Dieſe Wahl fällt mit 15 Stimmen auf Herrn Dr. Diehl jun.

§. 168. Der Herr Präſident ſetzt ſodann die Verſammlung von dem erfolgten betrübenden Ableben des Herrn Kanzleiraths Dr. Fiedler mit dem Bemerken in

Digitized by Google

Kenntniß, daß, da derſelbe Mitglied zweier Kommiſſionen, nämlich:

1) die Erlaſſung eines Expropriationsgeſetzes *) betr.,
2) Zollkredit **) betr.,

geweſen, dieſe Kommiſſionen durch anderweitige Wahlen zu ergänzen ſeyen.

Aus den zu der erſteren Kommiſſion vorgeſchlagenen Herren Dr. Reinganum und Dr. Kloß fiel die Wahl mit 32 Stimmen auf Herrn Dr. Reinganum und aus den zur letzteren Kommiſſion vorgeſchlagenen Herren Fiskal Dr. Joſt und Dr. Blum auf Herrn Fiskal Dr. Joſt mit 25 Stimmen.

§. 169. Da auch durch den Uebertritt des Herrn C. F. Mack in das Rathskollegium die Ergänzung der Kommiſſion:

Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne ***) betr.,

erforderlich geworden, ſo wurde hierzu aus den vom Herrn Präſidenten vorgeſchlagenen Herren N. Weichand und C. Löſchhorn Herr N. Weichand mit 27 Stimmen erwählt.

§. 170 u. 171. Der Herr Präſident verlieſt ſodann die beiden Senatsvorträge vom 20. September d. J.:

Handelsverhältniſſe betr.,

worin die Vorausſetzung ausgeſprochen wird, daß hierüber nichts durch den Druck veröffentlicht werde.

§. 172. Hierauf verlieſt der Herr Präſident den Senatsvortrag vom 13. September:

die Reduktion des Zinsfußes der Frankfurter Schuld betr.,

lautend, wie folgt:

„Unterm 7. Oktober 1835 hat die geſetzgebende Verſammlung auf einen Senatsantrag, die Konverſion der ſtädtiſchen Anleihen betr., beſchloſſen †):

daß zu Abzahlung des beſtehenden Anlehens und der laufenden Schuld, mit Einſchluß deſſen, was für Betriebskapitalien erforderlich, ein neues, aus verzinslichen Obligationen und Lotterieloosen gemiſchtes Anlehen von neun Millionen kreirt werde

und daß

zu Verhütung jedweder Verzögerung und zur beſtmöglichſten Beförderung der Sache am zweckmäßigſten ſeyn möchte, ſowohl die Einleitung als den definitiven wirklichen Abſchluß des ganzen Geſchäfts — wofür die Bedingungen vorgeſchrieben waren — ſofort einer, von der Staatsregierung, nach deren wohlerwogenem Ermeſſen zu beſtimmenden Anzahl, von beſonderen magiſtratiſchen und bürgerlichen Kommiſſarien zu übertragen.

Da der Senat den Anträgen beiſtimmte und zu Kommiſſarien die magiſtratiſchen Mitglieder der Finanzkommiſſion ernannte, auch löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation die von ihr gewählten Mitglieder der Central-Finanzkommiſſion zu dieſer Spezialkommiſſion *) deputirte, ſo erließ dieſe eine Aufforderung an diejenigen, welche das Anlehen unter den, in der Stadtkanzlei einzuſehenden Bedingungen **) übernehmen wollten, berichtete aber am 11/28 Juni l. J., daß ſich Niemand zu Uebernahme des Anlehens unter den vorgelegten Bedingungen gemeldet habe.

Am 27. Juni l. J. legte aber die Central-Finanzkommiſſion einen neuen Plan zur Reduktion des Zinsfußes der ſtädtiſchen Schuld vor, welcher darin beſteht:

a) der Zinsfuß der ſtädtiſchen Schuld wird von 4% auf 3% herabgeſetzt, damit jedoch
b) unverzinsliche Kaſſenſcheine zu 1/6 des aufzunehmenden Betrags, mit gezwungenem Kours auch im gemeinen Leben verbunden ***).

Da die geſetzgebende Verſammlung am 28. Februar und 4. März 1835 beſchloſſen hatte,

von der Reduktion der Zinſen der Staatsſchuld von 4% auf 3% dem Prinzip nach, zu abſtrahiren †),

auch einem hierauf gerichteten Senatsantrage nicht beigetreten war, vielmehr anderweitige Vorſchläge gewärtigte, auch am 7. Oktober 1835 ſich nicht unbedingt für ein 3%ges Anlehen ausſprach, ſo glaubte der Senat, aus eigener Ueberzeugung ſowohl, als in Uebereinſtimmung mit den Anſichten der geſetzgebenden Verſammlung auf den Vorſchlag der Finanzdeputation nicht eingehen zu ſollen, vielmehr in Gemäßheit Rathsſchluſſes vom 7. Juli 1835 und der Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. Februar und 7. Oktober 1835 ††) mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation darauf zu konferiren, daß vorerſt eine Reduktion der Zinſen um 1/2% durch die Behörde ſelbſt vorgenommen, von Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine, zumal mit gezwungenem Kours ganz zu abſtrahiren ſey. Der Senat konnte ſich die Nachtheile, die mit dergleichen unverzinslichen Papieren für die Folge verbunden ſind, zumal, wenn dieſe Papiere zehn Jahre lang einen gezwungenen Kours haben, deren Annahme ſonach in dieſem langen Zeitraum von Niemand verweigert werden darf — nicht verhehlen, und ſieht dieſe Bedenklichkeiten durch die in der Erklärung löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation vom 6. Sept. l. J. enthaltenen Gründe keineswegs beſeitigt.

Der Senat enthält ſich jeder Widerlegung dieſer Gründe, glaubt vielmehr deren Würdigung den Einſichten der geſetzgebenden Verſammlung ſelbſt überlaſſen zu können, und trägt nun darauf an:

daß vorerſt eine Zinſenreduktion von 1/2% unmittelbar durch die ſtädtiſche Behörde eingeleitet, dagegen von jeder Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine überhaupt, beſonders aber mit gezwungenem Kours, abſtrahirt werde.

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 234.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 185.
***) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 203.
†) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 90.

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 234.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 161.
***) Vgl. oben S. 67 und 68.
†) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 151 und 154.
††) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 151. und Bd. 6. S. 90.

Digitized by Google

Der Senat ſieht über dieſen Antrag der Rückäußerung der geſetzgebenden Verſammlung entgegen, um nach deren Einlangung ſogleich die geeigneten Maßregeln treffen zu können.«

Zur Prüfung dieſes Gegenſtandes ſchlägt Präſidium in doppelter Zahl zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren: Senator Dr. Schmid, Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Souchay, Clarus des Raths, Obriſt von Ellrodt, J. H. Hoffmann, Dr. Reinganum, J. Bolongaro, Aſſeſſor Dr. Gallus, H. Mack, J. J. Nortz, H. A. Cornill, E. Meyer, C. Weigenand und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Sen. Dr. Souchay mit 56 Stimmen, Sen. Dr. Schmid mit 53, Obriſt v. Ellrodt mit 47, Dr. Reinganum mit 45, H. Mack mit 40, J. J. Nortz mit 33 und Sen. Dr. Harnier mit 30.

§. 173. Der Vortrag des Senats vom 9. Aug. d. J.: die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Ausgaben des Jahres 1834, in specie Schulgeld für arme katholiſche Kinder betr.,

lautet, wie folgt:

»Wenn die geſetzgebende Verſammlung in ihrem Beſchluß vom 30. v. M. *) die Verausgabung für das Jahr 1834 im Ganzen und Einzelnen jedoch unter Vorbehalt der noch zu gewärtigenden Rechtfertigung wegen der noch bei dem Schulgeld für arme katholiſche Kinder ſtattgefundenen Ueberſchreitung von fl. 1701. 53 kr. genehmigt hat, ſo bemerkt der Senat zur Rechtfertigung dieſer Mehrausgabe, daß für die angeführte Rubrik ſchon früher und bis in die neuſte Zeit jährlich 2000 fl. von den verfaſſungsmäßigen Behörden bewilligt worden, dieſe Summe aber ſchon längſt nicht ausgereicht hat, vielmehr im Jahr 1833 um fl. 1348. 51 kr. überſchritten worden iſt.

Wie wenig dieſe ſchon ſeit mehreren Jahren ſtattgehabte Ueberſchreitungen dem Senat entgangen ſind, welche Mittel und Wege eingeſchlagen worden, um ſolche Ueberſchreitungen für die Folge abzuwenden, wird die geſetzgebende Verſammlung aus den anliegenden Berichten der katholiſchen Kirchen- und Schulkommiſſion ſowie der Stiftungsdeputation und den darauf ergangenen Verfügungen einſehen.

Daß namentlich nur hieſige Kinder, deren Eltern im Bürgerverband oder Beiſaſſenſchutz ſtehen, oder die unehelich dahier geboren ſind, oder deren Eltern von hier nicht mehr weggewieſen werden können, und daß namentlich keine Kinder ſolcher Eltern, welche dieſer Unterſtützung nicht bedürfen, aufgenommen werden, dafür ſind die möglichſten Vorkehrungen dadurch getroffen, daß die Spendeſektion das Verzeichniß der Kinder beim Anfang jeden Semeſters zugeſtellt erhält, um die Zuläſſigkeit und Würdigkeit der Eltern prüfen zu können.

Wenn aber die Zahl der Kinder ſich in neueren Zeiten, der ſtrengen Prüfung ohngeachtet, dennoch ſehr vermehrt hat, ſo liegt die Urſache hiervon darin, daß in früheren Jahren arme Kinder häufig erſt im 10ten oder 11ten Lebensjahre in die Schule aufgenommen und ſchon im 14ten auch oft ſchon früher wieder daraus entlaſſen worden. Nach Einrichtung der Kleinkinderſchulen aber, werden dieſe Kinder ſogleich nach Entlaſſung aus der Kleinkinderſchule in die gewöhnlichen Schulen aufgenommen, was um ſo nöthiger iſt, damit ſie die Unarten, die ihnen in der erſten Schule mit Mühe abgewöhnt worden, ſich nicht bis zum Eintritt in eine andere Schule wieder angewöhnen.

Die Erfahrung der früheren Jahre hat gezeigt, daß der ausgeworfene Betrag von 2000 fl. für Schulgeld und Bedürfniſſe der Kinder an Lehrbüchern und Schreibmaterialien nicht genüge; denn wirklich hat ſich im laufenden Jahr, nach einem Bericht der Stiftungsdeputation abermals eine Mehrausgabe herausgeſtellt, und wenn gleich ſolche unter den Ueberſchreitungen der früheren Jahre geblieben iſt, vielleicht mit eine Folge der ſtrengern Prüfung der aufzunehmenden Kinder, ſo überſchreitet die Ausgabe doch immer noch um circa 1100 fl. den ausgeworfenen Betrag. Die dermalige Einrichtung, wodurch jeder, der für ſeine Kinder den Unterricht unentgeldlich anſpricht, ſich bei ſeinem Armenpfleger melden, und mit deſſen Zeugniß verſehen, ſein Geſuch bei der Spendeſektion des allgemeinen Almoſenkaſtens vorbringen muß, hält manche ab, davon Gebrauch zu machen. Und wirklich haben in den letzten Jahren die Mehrausgaben ſich verringert; denn ſo betrugen ſolche im Jahre 1834 fl. 1701. 53 kr., im Jahre 1835 fl. 1154. 15 kr. und für das Jahr 1836 werden ſolche circa 1127 fl. betragen.

Wenn nun hierdurch dieſe Mehrausgabe im Jahre 1834 gerechtfertigt erſcheint, ſo wird die geſetzgebende Verſammlung auch keinen Anſtand nehmen, dieſen Poſten als erledigt zu betrachten.«

Ohne Umfrage erfolgte der Beſchluß:

daß die geſetzgebende Verſammlung nunmehr die Mehrausgabe vom Jahre 1834 von fl. 1701. 53 kr. wegen Schulgelds für arme katholiſche Kinder ebenfalls für gerechtfertigt erkläre.

§. 174. Herr Sen. Dr. Uſener, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verließt nunmehr deren Bericht *) vom Juli d. J.:

Kriegsartikel und Militärdienſt-Reglement **) betr.

Sodann wird der Senatsvortrag vom 2. Januar 1835 ***) ſammt deſſen Anlage,

den Entwurf einer Verordnung über die Kriegsgerichte enthaltend,

verleſen, und wegen zu weit vorgerückter Zeit beliebt,

die Verleſung der übrigen Aktenſtücke und die deßfallſige Berathung auf künftigen Sonnabend zu vertagen,

worauf nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung ſich endigte.

---

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 288.

*) Dieſer Bericht wird in der nächſten Nummer nachträglich mitgetheilt werden.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 139.

***) Dieſer Vortrag nebſt Anlage iſt bereits in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 97 flg. vollſtändig mitgetheilt worden.

Digitized by Google

XXXVIII. (oder 27te auſſerordentliche) Sitzung.
Samſtag den 1. Oktober 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren M. A. Modera, Ph. Donner, F. A. Jay, Schmidt-Poler, A. Gontard, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. E. Joſt, J. A. Abt, H. v. Meyer, Major Reuß, Dr. Häberlin, ferner der Herren Dr. Diehl jun., Beil des Raths, Pfarrer Becker, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Senator Banſa, Dr. Blnm, Dr. Cretzſchmar, Dr. Eder, Ph. Eurich, Dr. G. Freſenius, Aſſeſſor Dr. Gallus, Schöff Dr. Hiepe, Horrmann des Raths, J. E. Ludwig, E. Meyer, M. Scharff.

§. 175. Auf der Tagesordnung war:

Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht: Kriegsartikel und Militärdienſt-Reglement betr.

In der heutigen Sitzung wurden dieſemgemäß ferner verleſen:

1) Entwurf des Geſetzes, die neuen Kriegsartikel und Kriegsgerichte betr.,
2) Entwurf der Strafgeſetze und Kriegsartikel,
3) Entwurf der Militär-Strafprozeßordnung,

und es erfolgte hiernächſt auf geſtellte Umfrage mit 43 Stimmen gegen 14 der Beſchluß:

dieſe Entwürfe, unter Beifügung des Kommiſſionsberichtes, hohem Senat zur Rückäußerung mitzutheilen.

Worauf nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geſchloſſen wurde.

Ueber Papiergeld.

Der jetzigen Börſenkriſis nicht allein hier, ſondern auch in Amſterdam, London und Paris, liegen zwei Urſachen zum Grunde. Eine politiſche, die Jeder begreift, der Zeitungen lieſt, und eine finanzielle. In letzter Beziehung gab Amerika den erſten Stoß durch die von Jackſon genommene Maßregel, die dortigen Banken aufzuheben, deren Noten das Hauptzirkulationsmittel in Amerika bildeten. Um dieſes zu erſetzen, mußten edle Metalle nach Amerika geſchafft und natürlich da gegriffen werden, wo ſie ſich angehäuft fanden, nämlich in den Banken von London und Paris. Dadurch erſchreckt hat die Bank in London geglaubt, dieſem Uebel Einhalt thun zu müſſen, indem ſie ihren Diskonto auf 5% erhöhte. Die Bank von Paris iſt dieſem Beiſpiel nicht gefolgt, ohne Zweifel wohl fühlend, daß dergleichen Maßregeln in der Regel wenigſtens unzureichend und gefährlich ſind.

Gewöhnlich ſind die Bankdirektionen bei ruhigen Zeiten in ihren Operationen zu liberal, damit die Dividenden der Banken günſtig ausfallen mögen. Dadurch aber werden ſehr häufig Spekulationen hervorgerufen, welche ohne dieſe gebotenen Facilitäten unterblieben wären, und mit ihnen manche daraus hervorgegangene Kriſis oder Malaiſe — wie man es richtig bezeichnet. Tritt ein kritiſcher Moment ein, ſo ſind die Banken gezwungen, oder glauben ſich berufen, ihre Operationen einſchränken zu müſſen, wodurch natürlich das Uebel geſteigert wird. Eine richtigere Harmonie zwiſchen dieſer Liberalität im guten und dieſem Zurückziehen im ſchwierigen Momente hätte von vornen herein mancher ſogenannten Kriſis vorzubeugen vermocht.

Was hier geſagt wird, ſoll nur als Grundlage zu der Behauptung dienen, daß das Papiergeld, wie es durch die Banken von London und Paris geſchaffen wird, durchaus unſchuldig an der jetzigen Börſenkriſis iſt. In beiden Etabliſſements liegt der Werth der in Cirkulation ſich befindenden Banknoten, in edlen Metallen in den Kellern der Banken, wenigſtens zu ſo großem Theil, daß eine Beſorgniß nicht aufkommen kann. In Paris z. E. lagen, gegen 210 Millionen Banknoten in Cirkulation, während ſehr langer Zeit 200 Millionen in baarem Gelde in den Kellern. Augenblickliche Mutationen haben keinen Einfluß. Bleibt das Geld im Lande, ſo kommt es nach und nach wieder ein, geht es außer Landes, ſo kommen dagegen ſo viele Banknoten bei der Bank ein, die nicht wieder ausgegeben werden dürfen, daß das Verhältniß ſtets im Gleichgewicht bleibt. Allerdings wird alsdann das Cirkulationsmittel vermindert und Geldmangel muß eintreten. Auf die Solidität der Banknoten hat dieſer indeſſen durchaus keinen Einfluß. Jedes Papiergeld dieſer Art muß unabhängig von dem Einfluß der Regierung ſeyn, wie dieſes der Fall bei den Banken in England und Frankreich wirklich iſt, und ſein Repräſentationswerth in edlen Metallen muß jeden Augenblick erhoben werden können.

Dieſe Hauptbedingniſſe feſtgehalten, kann das Papiergeld auch dem Zaghafteſten keine Beſorgniß einflößen.

Es iſt in dieſen Blättern der Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld Erwähnung geſchehen, und der Vorſchlag, davon einen Theil in cirkulirende Schuldverſchreibungen (Recheneiſcheine) umzuſetzen, hat Beſorgniß erweckende Bemerkungen veranlaßt.

Haben wir die Sache recht aufgefaßt, ſo ſoll gegen das cirkulirende Papier die Hinterlegung von Zinsobligationen mit einer Ueberbeſſerung von 10%, welche eingehalten werden muß, welcher auch der Kurs der Zinsobligationen ſeyn möge, ſtattfinden. Außerdem verbinden ſich die Unternehmer des Reduktionsgeſchäftes, das Geld zum Austauſch der Recheneiſcheine jeden Augenblick bereit zu halten, wann und in welchem Betrag dieſes gefordert werden mag.

Der erſte Theil der Bedingniß, nämlich Sicherheit des Kapitals, iſt wohl unbedingt erreicht. Frankfurter Obligationen, welche hinterlegt werden müſſen, ſind allerdings kein baares Geld, aber bis jetzt wenigſtens als eben ſo gut und mit Recht betrachtet worden.

Die Hypothek, das Frankfurter Geſammtvermögen nämlich, iſt zureichend und 10% Ueberbeſſerung, die hinterlegt werden, beſchwichtigen ohne Zweifel jede Beſorgniß; nimmt man die Obligationen als Kapitalanlage gerne und bisher mit Agio, ſo werden doch die kurſirenden

Digitized by Google

Scheine, denen ſie zum Unterpfand dienen, auch gut ſeyn. Die Schuld wird nicht vermehrt, und ſollten je die Recheneiſcheine in Unwerth kommen, ſo müſſen nothwendig die Obligationen es auch ſeyn. Einwenden kann man allerdings, daß ein großer Unterſchied zwiſchen Kapitalanlage und kurſirendem Geld in baar oder Papieren iſt, allein auch hierfür iſt die nöthige Vorſorge getroffen, indem das Geſchäft nur dann abgeſchloſſen werden kann und wird, wenn im Rückhalte eine vollkommen Gewährleiſtung gebende Geldmacht durch den Geſammtverband Mehrerer oder Vieler da ſteht, welche die Verbindlichkeit übernimmt, jeden Augenblick ſo viel Geld zu ſchaffen, als nöthig ſeyn mag, den Anſprüchen des Publikums für baares Geld zu entſprechen. Je größer dieſer Verband iſt, deſto leichter iſt die Operation, weil die Glieder unter ſich nie Anſtand nehmen können, jene Papiere gegenſeitig zu nehmen. Wollte man freilich für die ganze Staatsſchuld cirkulirendes Papiergeld ausgeben, ſo würde die Sache allerdings mit Gefahr verbunden ſeyn. Für den angetragenen Theil iſt ſie es zum Verhältniß des Geldverkehrs und den ſtets beſtehenden Kaſſen keineswegs und die Erfahrung aller Zeiten ſpricht dafür. Freilich wenn Alles zuſammenſtürzt, müſſen es auch die Recheneiſcheine — aber eben ſo die ſtädtiſchen Obligationen und der Staatsgläubiger geht mit zu Grunde, er ſey nun Inhaber von Obligationen oder Recheneiſcheinen.

Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 27. September 1836. Abends 7 Uhr.

§. 440. Nach verleſenem und genehmigtem Protokoll der letzten Generalverſammlung *) wurde zuvörderſt Herr F. M. Gödecke, Uhrmacher dahier, zum Mitgliede der Geſellſchaft aufgenommen.

§. 441. Hierauf wird verleſen: Bericht der Verwaltung der Sonntags- und Gewerbſchule vom Monat Auguſt. Zufolge deſſelben iſt am 18. September eine außerordentliche Schüleraufnahme veranſtaltet worden, wozu ſich 28 Schüler angemeldet haben, was um ſo nöthiger war, als mehrere Schüler der zweiten Klaſſe die Schreib- und Rechenſtunden ſehr vernachläſſigten oder zum Theil ganz wegblieben. Zu der im nächſten Monat abermals ſtattfindenden Prüfung und Preisvertheilung an die Sonntags- und Gewerbſchüler ſind die Vorarbeiten größtentheils beendigt, jedoch kann der Tag zu dieſer Feierlichkeit noch nicht genau beſtimmt werden.

§. 442. Auf verleſenen Bericht der Direktion der Sparkaſſe über deren Geſchäftsumſatz im Monat Auguſt, wonach die Geſammtaktiven der Sparkaſſe am 3. Sept. fl. 786,293. 43 kr. betrugen, wurde beſchloſſen: Dient zur Nachricht.

§. 443. Namens der Sektion für Garten- und Feldbaukultur erklärte deren anweſender Direktor, Herr Dr. med. Freſenius, daß er gegen den Beſchluß proteſtiren müſſe, welcher in voriger Generalverſammlung in Betreff der Sammlung zu dem Denkmale des verlebten Botanikers David Douglas zu Perthſhire gefaßt worden ſey.

Die Sektion glaube nämlich, daß nur dadurch, daß die meiſten ihrer Mitglieder bei der letzten Generalverſammlung zu erſcheinen verhindert geweſen, der Beſchluß in ſeiner jetzigen Faſſung hervorgegangen ſey; ſie halte es aber durchaus im Intereſſe der Geſellſchaft, und ebenſo ehrenvoll, als nützlich für ſie, ſich dieſer Sammlung anzuſchließen, zu welcher von der Gartenbaugeſellſchaft in Perthſhire eine allgemeine Aufforderung an alle ähnliche Inſtitute Deutſchlands ꝛc. ergangen ſey.

Auf weiteren Vortrag des Herrn Präſidenten Dr. Wöhler, worin auch er die Anſicht ausſpricht, daß es allerdings für die Geſellſchaft ehrenvoll und vortheilhaft erſcheine, an dieſem Unternehmen durch Einſammlung von Beiträgen Theil zu nehmen, wodurch zugleich eine neue Verbindung mit der Gartenbaugeſellſchaft zu Perthſhire angeknüpft und dem hieſigen Inſtitute für Garten- und Feldbaukultur ein erſprießlicher Vortheil bereitet werden könne, wurde beſchloſſen:

Es ſey der Verwaltung der Sektion für Garten- und Feldbaukultur, welche bereits die Einſammlungen zu Beiträgen für das Denkmal des Herrn Dav. Douglas in Perthſhire begonnen habe, für ihre desfallſigen Bemühungen verbindlichſt zu danken, und ſie zu ermächtigen, die hierfür eingehenden Gelder im Namen der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften mittels geeigneten Schreibens der verehrlichen Gartenbaugeſellſchaft in Perthſhire zu überſenden.

§. 444. Hierauf wird Bericht der Verwaltung des Gewerbvereins vom 26. Sept. verleſen, worin angezeigt wird, daß von derſelben eine öffentliche Einladung zu der im November ſtattfindenden Gewerbausſtellung geſchehen ſey, und ſie nach den ihr gemachten Verſprechungen auf reichliche Einlieferungen hierzu rechnen dürfe; daß auch Herr F. C. Vogel zum Direktor der Verwaltung von neuem erwählt worden, und die Herren G. Schiele als Vicedirektor, Herr Dr. F. Scharff als Sekretär und Herr J. G. Berkmann als Kaſſirer für das nächſte Jahr verblieben ſeyen.

Beſchluß: Dient zur Nachricht.

§. 445. Es verließt nunmehr der Direktor des Inſtituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klaſſe, Herr Pfarrer J. H. L. Schrader, einen Entwurf zu Statuten für dieſes Inſtitut, worauf der Beſchluß erfolgt:

1) Es wird dieſen Statuten hiermit die Sanktion der Generalverſammlung ertheilt, und
2) ſo wie nunmehr die Verwaltung dieſes Inſtituts beauftragt wird, dieſe Statuten ſofort zur Ausführung zu bringen, ſo ſey ihr auch für deren umſichtsvolle und zweckmäßige Abfaſſung der Dank der Geſellſchaft zu erkennen zu geben.

§. 446. Hierauf verließt Herr W. Mack, als Direktor

*) S. oben S. 15.

Digitized by Google

der zur Herſtellung des Grindbrunnens ernannten Kommiſſion, einen ausführlichen Bericht, wonach die Arbeiten an dem Grindbrunnen inſoweit als vollendet zu betrachten ſeyen, als nur noch zur Verhütung etwaigen Unglücks Mauerdeckel und eine eiſerne Baluſtrade anzubringen wären. In dem Berichte iſt zugleich enthalten, daß, inſofern die Vollendung der Brunnenanlage mit Anwendung von Mauerdeckeln und Baluſtrade in Ausſicht genommen werde, ſich ein Deficit von 800 fl., ohne dieſe Arbeiten aber, von 470 fl. ergebe.

Von Seiten des engeren Ausſchuſſes war beantragt, daß der Brunnen in der von der Kommiſſion gewünſchten Vollendung mit Mauerdeckeln und Baluſtrade hergeſtellt werden möge, zugleich auch ein Beſchluß hinſichtlich der Deckung des Deficits von 800 fl. in Vorſchlag gebracht worden, und es wurde hiernach beſchloſſen:

1) Es wird der Antrag des engeren Ausſchuſſes, zu welchem bereits viele Mitglieder der Geſellſchaft ihre Theilnahme auf eine höchſt erfreuliche Weiſe zu erkennen gegeben haben, und wonach der Brunnen auch noch mit Mauerdeckeln und Baluſtrade zu verſehen, wie nicht minder, daß das hierdurch entſtehende Deficit von 800 fl. durch Kreirung von 80 Aktien à 10 fl. zu decken wäre, hiermit genehmigt.

2) Sind halbjährig am 1. Januar 1837 anfangend, zehn durch das Loos zu beſtimmende Aktien, und, inſofern es der Stand der Geſellſchaftskaſſe zulaſſen ſollte, auch mehrere zurückzuzahlen.

3) Sey der Kommiſſion, welche ſich ſeither mit ſo vieler Aufopferung, Umſicht und Thätigkeit der Anordnung und Leitung der Arbeiten am Grindbrunnen unterzogen habe, der verbindlichſte Dank der Geſellſchaft auszudrücken, und ſie

4) zu beauftragen, nunmehr ungeſäumt mit den weiteren Arbeiten zur gänzlichen Vollendung des Brunnens fortfahren zu laſſen.

§. 447. Präſidium trägt nun vor: das verehrliche Mitglied der Geſellſchaft, Herr Dr. Friedleben, beabſichtige, im Laufe des bevorſtehenden Winters 16 Vorleſungen über populäre Aſtronomie im Lokale der Geſellſchaft zu halten, bei welchen die Mitglieder derſelben unentgeldlich Antheil nehmen könnten, Nichtmitglieder aber ein beſtimmtes Honorar zu entrichten hätten, worauf Beſchluß:

Es ſey ſämmtlichen Mitgliedern Anzeige von dieſen Vorleſungen zu machen, und ſie zur Theilnahme daran einzuladen.

§. 448. Ferner macht Präſidium die Anzeige, daß die Bude, welche zu den jährlichen Blumenausſtellungen angeſchafft worden ſey, zur Aufſtellung des Wallfiſches für die Dauer der gegenwärtigen Meſſe um 400 fl. vermiethet worden ſey.

Beſchluß: Dient zur Nachricht, und ſey dem Präſidium, welches allenthalben ſeine rege Theilnahme an allen Inſtituten der Geſellſchaft bethätige, hierfür der verbindlichſte Dank der Geſellſchaft zu erkennen zu geben.

§. 449. An Geſchenken wurden angezeigt:

1) 12 Werke aſtronomiſchen, architektoniſchen, mineralogiſchen rc. Inhalts von Herrn Buchhändler C. W. Leske in Darmſtadt;

2) Kopie von einem tabellariſchen Verzeichniſſe der Krankheiten und Kurreſultate an 93 Patienten von Herrn Dr. und Profeſſor G. Heine, nebſt noch mehreren anderen kleineren Druckſchriften.

Beſchluß: Für dieſe gütige Geſchenke verbindlichſt zu danken, und dieſelben zur Bibliothek abzugeben.

§. 450. Schließlich erklärt Herr Oberlehrer Dr. Freſenius, daß er von dem Mitgliede der Geſellſchaft, Herrn Koſel, beauftragt ſey, der Geſellſchaft für die bereitwillige Ueberlaſſung ihres Lokals zu den Prüfungen ſeiner taubſtummen Zöglinge den verbindlichſten Dank zu erſtatten.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 21. September:

223) Herr Friedr. Karl Schudt, den 1. Juni 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. B. 145 wohnhaft.

Am 23. September:

224) Herr Georg Phil. Fäßy, den 29. Auguſt 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. E. 90 wohnhaft.

225) Herr Karl Aug. Lorenz Fäßy, den 24. Juni 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Tuchbereitermeiſterrecht. E. 90 wohnhaft.

226) Herr Ant. Jakob Chriſtoph Schuppert, den 16. März 1814 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September, als Pferdeausleiher, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Sattlermeiſterrecht. C. 158 wohnhaft.

Am 28. September:

227) Frau Jul. Heuniſch, geb. Leydner, aus Ruppertsburg, luth., des hieſigen Bürgers und Schreinermeiſters, Herrn Joh. Georg Heuniſch, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Mai. A. 64 wohnhaft.

Am 30. September:

228) Herr Georg Heinr. Jäger, den 15. Auguſt 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Juni, als Buchbindermeiſter. A. 98 wohnhaft.

229) Herr Konr. D. Chriſtoph Otte, den 21. Februar 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schuhmachermeiſter. A. 140 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 15. Samſtag den 8. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den lobl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 8. Oktober 1790 ergeht dahier nachfolgender Schöffen-Raths-Beſchluß:

„Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte und Unüberwindlichſte Fürſt und Herr, Herr Leopold der Andere, erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jeruſalem, Hungarn und Böhmen 2c. 2c. Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toſcana 2c. 2c. unſer Allergnädigſter Kaiſer und Herr Herr, auf nächſtkommenden Mittwoch den 13ten dieſes von Einem Hochedlen Rath und der geſamten Bürgerſchaft allhier, die Huldigungs-Pflicht anzunehmen, allergnädigſt intentioniret ſind; Als wird allen Bürger-Officiers und der ganzen Bürgerſchaft, wie auch denen Beyſaſſen hiermit angedeutet und alles Obrigkeitlichen Ernſtes anbefohlen, daß ſie am beſagten Mittwoch Morgens, nachdeme ſie ſich vorhero an ihren angewieſenen Orten und bey ihren Capitains verſammelt haben, wenn die Sturm-Glocke geläutet wird, in Mänteln, oder ſonſt ehrbarer Kleidung, ohne alles Gewehr, worinnen kein Unterſchied noch Anſehen der Perſon zu haben, auch in guter Ordnung und mit Beſcheidenheit auf dem Römerberg erſcheinen, auf dasjenige, ſo ihnen allda wird vorgetragen werden, mit ſchuldigſtem Reſpect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht ablegen, und ſo ſie ſelbige geleiſtet haben, ſich alsdenn in der Stille wiederum nach Hauſe verfügen ſollen, mit beigefügter Verwarnung, daß diejenige, ſo etwa, wider Zuverſicht und ohne habende erhebliche Urſache, nicht erſcheinen, oder ſonſten dabey ohngebührlich ſich erzeigen würden, mit ohnausbleiblicher ernſter Strafe angeſehen und beleget werden ſollen. Wobey denn denen Handwerks-Purſchen, dem Weiber-Volk und anderen, die bey der Huldigung nichts zu thun haben, zu ſolcher Zeit auf der Gaſſen ſich nicht finden zu laſſen, denen Juden aber insbeſondere, in ihrer Gaſſen und zu Haus ſich zu halten, alles Ernſtes anbefohlen wird. Wornach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.“

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

Der in der vorletzten Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. September d. J.*) verleſene Kommiſſionsbericht:

Kriegsartikel und Militärdienſt-Reglement betr.,

lautet, wie folgt:

„Die Kommiſſion hat den ihr zur Begutachtung überwieſenen, rubrizirten Gegenſtand der ſorgfältigſten Prüfung unterworfen. Sie mußte ſich bald überzeugen, wie ſchwierig es ſeye, an Beſtehendem etwas zu beruhren, ohne das Ganze zu ändern, und wie wenig es frommet. Nicht nur die Militärgeſetze, ſondern auch den Militär-Strafprozeß (— das ſeitherige rührte theils aus der fürſtlichen Zeit her, theils iſt es von andern Staaten entlehnt —) in allen Theilen in das Auge zu faſſen, und ein Ganzes alſo herzuſtellen, daß man fremdes nicht weiter bedarf, hielt ſie um ſo zweckmäßiger, als das, was für größere Kriegsmacht paßt, auf kleinere angewendet, in der Ausführung nicht ſelten unmöglich, wenigſtens öfters nicht zweckgemäß erſcheint. Die eigenthumliche Lage unſeres Militärs, (ganz verſchieden von andern, die nur aus Inländern beſtehen, während uns meiſt Fremde, von denen viele erſt nach manchen Lebensereigniſſen den Soldatenſtand ergreifen, dienen) bedarf auch Berückſichtigung. Und darum mag es wohl — wenn ſchon für die Zukunft nicht mehr Billigung — doch für die Vergangenheit Entſchuldigung finden, daß gröbere Verbrechen der Soldaten, mit Spießruthenlaufen — einer ſchnell vollzogenen Strafe — beſtraft wurden; das hinführo durch Arbeits- oder Zuchthausſtrafe erſetzt, indeſſen nicht nur das Arbeitshaus überfüllen, ſondern auch durch längere Verpflegung des Sträflings, dem Aerar nicht unbedeutende Koſten verurſachen wird, welche andere Staaten aus dem Vermögen des einheimiſchen Sträflings nehmen.

Da die Kriegsartikel, wie ſolche vorgelegt wurden, nur ein für die Soldaten vom Unteroffizier abwärts beſtimmter Auszug der Kriegsſtrafgeſetze ſind, welch letztere ſämmtlich zum Kriegsſtand gehörige Perſonen, mithin auch die Offiziere verpflichten, ſo erſchien es der Kommiſſion zweckmäßig, dieſen Gegenſtand vorerſt in das Auge zu faſſen, und das auf die Offiziers bezügliche in ſolche aufzunehmen. Die Anlage 1 enthält den desfallſigen Entwurf der Militär-Strafgeſetze.

Die Kriegsartikel, welche den Unteroffiziers und Gemeinen bekannt zu machen ſind, geben ſich hiernach von ſelbſt, da in ſolchen die allgemeinen Grundſätze und alle die Offiziers betreffenden Verfügungen weggelaſſen werden. Von letztern iſt daher ein beſonderer Abdruck nöthig.

*) S. oben S. 87.

Digitized by Google

Körperliche Züchtigung der Soldaten iſt nach dieſen Kriegsartikeln in der Regel verboten, allein, nach dem Beiſpiel anderer Staaten, eine Degradation des, durch andere Strafen nicht zu beſſernden gemeinen Soldaten eingeführt. Er wird hierdurch unter den Stock geſetzt, und kann mit Hieben beſtraft werden. Dieſes iſt gewiß eine ſehr zweckmäßige Maßregel, da es wohl Einzelne gibt, die ſich durch Arreſtſtrafen nicht lenken laſſen. Dieſe Degradation kann jedoch nur gerichtlich erkannt werden, und keiner vermag ſich hierüber zu beklagen, da es nur eigenes Verſchulden des Degradirten iſt, wenn gegen ihn, nach vergeblich angewendeter anderer Strafe, weiteres Mittel nicht bleibt.

Eben dieſes Beſtreben der Kommiſſion, etwas Ganzes herzuſtellen, veranlaßte, daß ſolche noch mehr an dem von hohem Senat anher mitgetheilten Entwurf einer Verordnung über die Kriegsgerichte *) zu bemerken fand. Solche erſcheint, nach der eben ausgeſprochenen Anſicht, in mehren Theilen unvollſtändig und deren Ausführung in andern Theilen ſchwierig; unvollſtändig, da die Strafkompetenz der Militärvorgeſetzten nicht beſtimmt (§. 2.), ebenſowenig ausgeſprochen iſt, wann und in welchen Fällen die Kompetenz der Kriminalgerichte eintritt (§. 1 und 6). Sodann iſt die Zuſtändigkeit der Militärkommiſſionen und der Kriegsgerichte nicht hinreichend feſtgeſtellt. Erſtere ſollen z. B. bis auf 14tägigen zum Theil geſchloſſenen Arreſt zu erkennen befugt ſeyn. Nicht iſt ausgedrückt: ob auch gegen Offiziere, und doch war dies wohl nicht die Abſicht.

Schwierig ſcheint uns beſonders die Ausführung der beantragten Oeffentlichkeit der kriegsgerichtlichen Sitzungen (§. 27.) und ſo lange nicht empfehlungswerth, als ein ſolches Verfahren nicht auch in andern Gerichten eingeführt werden wollte.

Auch die jedesmalige Beeidigung der Beiſitzer eines Militärgerichts ſcheint uns den Ernſt einer ſolchen Handlung zu verletzen, und zweckmäßiger, ſolche auf einmal geleiſteten Dienſteid, dem der Richtereid beizufügen wäre, zu verweiſen.

Die Beſtimmung, daß hohem Senat oder hochlöbl. Kriegszeugamte die Beſtätigung eines kriegsgerichtlichen Urtels vorbehalten bleibe (§. 13.), verfügt zwar ſeither Gebräuchliches; bedarf aber, nach geänderter Prozeßform, gleichfalls einige Modifikationen. Seither nämlich beſtand im Militär-Prozeßverfahren (wie noch jetzt in Preußen, vielleicht noch bei andern Armeen) keine zweite Inſtanz. Darum bedurfte das Urtel der Beſtätigung. Dieſe vertrat gewiſſermaßen die zweite Inſtanz. Nach der Beſtätigung, Verwandlung oder Milderung der Strafe, wurde ſolche vollſtreckt.

Wollte man aber noch jetzt, nach verfügter zweiter Inſtanz, die Beſtätigung der Urtheile erſter Inſtanz beibehalten, ehe das Urtel rechtskräftig, alſo vollſtreckbar geworden iſt, ſo wurde dieſes offenbar die Würde der Behörden kompromittiren, weil dann bei jeder Reviſion der Fall vorläge, daß einem Gericht die Befugniß zuſtände, ein von der höchſten Staatsbehörde beſtätigtes, alſo von dieſer genehmigtes und für Recht erkanntes Urtel ſeiner Beurtheilung zu unterwerfen, vielleicht gar als ungültig zu erklären. Alſo auch dieſer Punkt bedurfte näherer Beſtimmung und Beſchränkung auf die rechtskräftigen alſo vollſtreckbaren Urtheile; woraus dem Verurtheilten noch gewiſſermaßen der Vortheil einer zweiten Reviſion des Urtels zuſtatten kommt.

Da wir uns ſomit veranlaßt ſahen, mehreres zu ändern, anderes näher zu beſtimmen, ſo wurde Manches in dem mitgetheilten Entwurf überflüſſig und unanwendbar, welches alles uns bewog, eine vollſtändige Militär-Strafprozeßordnung zu entwerfen, und hochanſehnlicher geſetzgebenden Verſammlung vorzulegen. Die dem Entwurf vorgeſetzte Ueberſicht legt deren Inhalt dar, und wir glauben nur folgende kurze Bemerkungen anfügen zu ſollen.

Nachdem im Eingang der Umfang der Militärgerichtsbarkeit beſtimmt worden iſt, (§. 1 — 9.) trennten wir die Disciplinarvergehen von andern Vergehen und Verbrechen. Erſtere wieſen wir, wie auch ſeither und in dem von hohem Senat mitgetheilten Entwurf geſchehen, den militäriſchen Vorgeſetzten zur Beſtrafung zu und beſtimmten genau deren Strafmaß (§. 12 — 15). Bei der Schwierigkeit der genauen Abgrenzung der Disciplinarvergehen von andern Vergehen, zeigt jedenfalls das vorgeſchriebene Strafmaß die Grenze der Kompetenz der Militärvorgeſetzten und den Anfang jener der Militärgerichte. Ebenſo verfuhren wir rückſichtlich der verſchiedenen Akten der letzten (§. 22).

Eine bedeutende Aenderung in dem ſeitherigen kriegsgerichtlichen Verfahren erlauben wir uns vorzuſchlagen. Es iſt dies die Einführung einer Unterſuchungskommiſſion. Seither wurde die ganze Unterſuchung in Gegenwart des verſammelten Kriegsgerichts vorgenommen. Auch wenn man nicht annehmen dürfte, daß durch die Verhinderung eines oder des andern, öfters ſich Aufenthalt in der Unterſuchung ergeben mag, ſo bringt es jedenfalls dem Einzelnen große Zeitverſäumniß, ohne Nutzen für die Sache, da die Unterſuchung doch nur von dem Auditor geleitet wird, und geleitet werden kann. Erſt nach geendigter Unterſuchung gelangt die Sache zur Urtelfällung an das Kriegsgericht ſelbſt. Das Nähere ergibt ſich aus dem Entwurf, worauf wir uns beziehen (§. 25 — 41).

Nach dem Vorgang anderer Staaten haben wir dem Militärverbrecher die Einreichung einer beſondern Defenſionsſchrift in der Regel nicht geſtattet, und zwar beſonders aus dem Grund, weil hier ſchnelle Rechtspflege nöthig iſt, und weil er von ſeines Gleichen gerichtet wird, von denen er eher Milde, als von Fremden erwarten darf. Da der Inquiſit ſchon am Schluß der Unterſuchung nach ſeinen Defenſionsgründen gefragt, ihm auch der Beirath eines jeden bei der Sache unbetheiligten Dritten geſtattet wird, da er ferner von dem Kriegsgericht, bei Verleſung der Akten, ausdrücklich befragt werden muß: Ob und was er zu erinnern habe? (§. 36.) Da er ſelbſt bei der Reviſionsinſtanz daruber

*) Abgedruckt in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 90flg.

Digitized by Google

zu vernehmen iſt: Ob und was er Neues zu ſeiner Vertheidigung vorzubringen habe (§. 45.), ſo erſcheinen deſſen Rechte hinlänglich gewahrt; und, um alles zu erſchöpfen, iſt noch überdies dem Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt, dem Inquiſiten die Wahl eines Vertheidigers und die Einreichung einer Defenſionsſchrift zu geſtatten (§. 29.).

Der Weg der Beſchwerdeführung gegen Verfügungen der Vorgeſetzten und das Rechtsmittel der Reviſion, welch letzteres ſeither dahier nicht zuläſſig, und ſtatt deſſen die obrigkeitliche Beſtätigung eingeführt war, iſt im §. 42. erörtert, und, obſchon in Ermangelung eines öffentlichen Anklägers bis jetzt nur der Fall vorkommen kann, daß nur der Inquiſit den Weg der Reviſion betritt, wo, nach ſeitheriger Uebung, wohl Milderung oder Beſtätigung des ergangenen Urtels, nicht aber Schärfung erfolgen kann, ſo war doch das Mehrtheil der Kommiſſion der Anſicht, daß man dem Reviſionsgericht auch in dieſem Fall das Recht der Schärfung des Urtels einräumen möge. Es bewahrt Manchen vor Mißbrauch dieſes Rechtsmittels, wenn er ſtrengeres Urtel fürchten muß.

Was nun die Beſtätigung der Urtheile anlangt, ſo haben wir bereits oben das nähere desfalls entwickelt.

Schließlich folgen (§. 52 — 60.) die Verfügungen wegen des Standrechts. Da ſolches eine außerordentliche, nur im Krieg und auf kurze Zeit anwendbare Maßregel iſt, und nur wegen Verbrechen ſtattfindet, deren Gefährlichkeit Beſtrafung auf der Stelle erfordert, ſo müſſen bei ſolchem, wie in allen Staaten, alle Förmlichkeiten wegfallen.

Soviel nun, außer den bereits berührten Gegenſtänden, den Kriegsgeſetzen und der Militär-Strafprozeßordnung die ferner in Anregung gebrachte: Allgemeine Dienſtvorſchrift anlangt, ſo hat ſich die Kommiſſion überzeugt, daß es nicht möglich ſeye, dieſen Gegenſtand auf dem Weg der Geſetzgebung zu erledigen, und es erſcheint dasjenige, was hoher Senat desfalls in der Rückäußerung erwähnt, durchaus gegründet. Allgemeine, auf alle Fälle anwendbare Vorſchriften laſſen ſich hier nicht geben. Meiſtens beſtimmen Umſtände, augenblickliche Ereigniſſe die Dienſtvorſchriften. Das Zeit- und Zweckgemäße zu verfügen kann daher nur Sache der Adminiſtration, nicht der Geſetzgebung ſeyn. Solches muß daher hohem Senat und den einſchlagenden Behörden überlaſſen bleiben.

Die Kommiſſion legt nun hochanſehnlicher geſetzgebenden Verſammlung die Entwürfe

1) der Militär-Strafgeſetze,

2) der Militär-Strafprozeßordnung, nebſt der Publikationsverordnung vor und trägt nun gutächtlich darauf an: daß

1) ſoviel das Dienſtreglement anlange, deſſen Fertigung hohem Senat überlaſſen, übrigens, da das Bedürfniß eines ſolchen vielſeitig angeregt worden, von hier aus empfohlen werde;

2) daß dagegen hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung den anher gelangten Kriegsartikeln und der Verordnung wegen der Kriegsgerichte ihre Genehmigung nicht ertheilen, und vielmehr die dieſſeits vorgelegten an hohen Senat zur verfaſſungsmäßigen Rückäußerung gelangen laſſen möge."

I. Der von der Kommiſſion vorgeſchlagene Entwurf des Geſetzes, die neuen Kriegsartikel und Kriegsgerichte betr., iſt folgender:

„Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt haben Uns bewogen gefunden, ſowohl die Strafgeſetze für das hieſige Linienmilitär, als die Militär-Juſtizpflege, einer Reviſion zu unterziehen und verordnen daher, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom .... Folgendes:

§. 1. Die ſeither proviſoriſch beibehaltenen Kriegsartikel vom 26. Dezember 1810 *) ſind aufgehoben, und dafür treten die in der Anl. I. befindlichen Kriegsartikel in rechtliche Anwendung.

§. 2. Dieſe neuen Kriegsartikel ſind dem hieſigen Bataillon ſofort öffentlich und feierlich bekannt zu machen, und ihm der Eid darauf abzunehmen.

§. 3. Hinſichtlich des Verfahrens in Militärſtrafſachen tritt die Anl. II. ſofort in geſetzliche Kraft.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung am ...."

II. Der von der Kommiſſion vorgeſchlagene Entwurf der Strafgeſetze lautet, wie folgt:

§. 1. „Die Verbrechen und Vergehungen der Militärperſonen ſind entweder militäriſche, wenn dadurch eine militäriſche Dienſtpflicht, oder gemeine, wenn dadurch eine allgemeine bürgerliche Pflicht verletzt wird.

Die Kriegsartikel ſind nur auf die militäriſchen und mit dem Militärdienſt in naher Beziehung ſtehenden gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militärperſonen anwendbar. Alle andere gemeine Vergehen und Verbrechen der Militärperſonen werden nach den bürgerlichen Geſetzen beurtheilt und beſtraft (ſ. übrigens §. 5. 10. der Anlage II.).

§. 2. Militärperſonen ſind:

1) Alle im aktiven Militärdienſt hieſiger Stadt ſtehende Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, auch Angeſtellte, welche Gage oder Löhnung aus dem ſtädtiſchen Aerar beziehen.

2) Die aus dem aktiven Dienſt entlaſſenen Offiziere und in gleichem Grad angeſtellt geweſenen Perſonen, welche Penſion aus dem ſtädtiſchen Aerar genießen.

3) Zur Kriegszeit d. h. wenn das Bataillon im Feld ſteht oder auf dem Marſch dahin begriffen iſt, werden alle bei ihm angeſtellte, oder in deſſen Gefolge befindlichen Perſonen, auf die Dauer des Feldzugs, den Militärperſonen beigezählt.

§. 3. Die auf Militärperſonen (§. 2.) anwendbaren Strafen ſind: Freiheitsſtrafen, Ehrenſtrafen, körperliche Strafe und Todesſtrafe.

§. 4. I. Freiheitsſtrafe ſind A. Arreſtſtrafe, B. Feſtungs- oder Arbeitshausſtrafe, C. Zuchthausſtrafe.

§. 5. A. Arreſtſtrafe 1) gegen Offiziere kann erkannt werden:

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 81. 82. 87—89.

Digitized by Google

a) auf einfachen Zimmerarreſt, wobei der Arreſtat ſeinen Degen behält, den Dienſt jeder Art verſieht, und Beſuche annehmen kann;

b) auf ſtrengen Zimmerarreſt, wobei der Arreſtat ſeinen Degen abgibt, keinen Dienſt thun und keine Beſuche annehmen kann, wobei ihm, nach Befinden, eine Schildwache vor die Thür geſtellt wird;

c) Arreſt im Offizierarreſtzimmer, unter denſelben Verſchärfungen, wie der ſtrenge Zimmerarreſt. Der Arreſt im Arreſtzimmer iſt jedoch auf Staabsoffiziere nicht anwendbar.

2) Gegen Unterofficiere und Soldaten findet Statt:

a) Kaſernenarreſt, bei Verſehung des Dienſtes, und zwar einfacher, innerhalb des ganzen Kaſernenlokals oder Zimmerarreſt;

b) Wacht- oder Garniſonsarreſt, in einſamen Kammern oder im Stockhaus, und zwar einfacher, mit gewöhnlicher Koſt und Lagerſtätte; ſtrenger abwechſelnd bei Waſſer und Brod, mit Strohſack zum Lager, endlich ſcharfer, wobei zwei Tage Waſſer und Brod, und erſt am dritten warmes Eſſen, gereicht, blos Stroh zum Lager gegeben, Taback und andere angewöhnte Bedürfniſſe entzogen werden, und wobei der Arreſt an denjenigen Tagen, an welchen gewöhnliche Koſt verabreicht wird, durch Krummſchließen, mit einfacher, bei beſonders groben Exzeſſen mit doppelter Kette, jenes längſtens auf acht Stunden, dieſes längſtens auf ſechs Stunden täglich geſchärft werden kann.

§. 6. B. Die Feſtungsſtrafe wird in einem abgeſonderten Lokal des hieſigen Arbeitshauſes verbüßt, und kann nach Verſchiedenheit der Umſtände, durch Siſtirung der Anciennität des Verurtheilten, während der ganzen Strafzeit oder einestheils derſelben, bei Unteroffizieren und Soldaten durch Beſchränkung der Freiheit der Bewegung außer dem Zimmer, Ueberweiſung ſchwerer Arbeiten und dergleichen geſchärft, durchgängig aber nicht über vier Jahre erkannt werden.

§. 7. C. Zuchthausſtrafe im hieſigen Zuchthaus, iſt immer mit Ausſtoßung aus dem Militär verbunden.

§. 8. II. Ehrenſtrafen ſind: A. Verweis, B. Degradation, C. Entfernung aus dem Militär.

§. 9. A. Der Verweis, beſonders bei Offizieren, iſt

1) einfacher ohne Zeugen,
2) ſtrenger, vor dem Offizierkorps bei Ausrückung des Bataillons,
3) ſcharfer, der zugleich in den Tagsbefehl für das Bataillon aufgenommen wird.

§. 10. B. Die Degradation findet

1) auf Offiziere keine Anwendung, ſo daß, wo das Geſetz mit Degradation droht, bei Offizieren die Entlaſſung mit bloſem Schein an deren Stelle tritt.

2) Gegen Unteroffiziere und Gefreiten kann dieſe Strafe eintreten, entweder auf beſtimmte Zeit, und zwar längſtens auf 3 Monate, oder auf unbeſtimmte Zeit, wobei der Degradirte, nach Verlauf eines ganzen, im Dienſt zugebrachten, Jahres, durch fortgeſetztes, exemplariſches Betragen, oder auch früher durch beſonders ausgezeichnete Bravheit, den verlorenen Grad wieder erwerben kann. Uebrigens tritt die Degradation vom Feldwebel abwärts ein. Kadetten werden nicht degradirt, ſondern mit einfachem Schein aus dem Militär entlaſſen.

3) Gegen Gemeine beſteht die Degradation in der Verſetzung unter den Stock, welcher nur durch gerichtliches Urtheil gegen einen gemeinen Soldaten, wenn er durch andere Mittel nicht zu beſſern war, oder bei Begehung eines Verbrechens beſondere Bosheit oder Niederträchtigkeit an den Tag gelegt hat, erkannt werden kann. Dieſe Strafe wird durch eine beſondere Ordre des militäriſchen Befehlshabers wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte ſich während eines halben, im Dienſte zugebrachten Jahres muſterhaft betragen hat.

Außer dieſem iſt jede körperliche Züchtigung der Soldaten gänzlich unterſagt.

§. 11. C. Die Entfernung aus dem Militär hat

1) bei Offizieren, wenn ſie von den Gerichten als Strafe erkannt wird, ſtets die Entziehung des Gehalts, des Charakters und der Uniform zur Folge. Sie kann nach vier Graden eintreten, nämlich:

a) Verabſchiedung mit gewöhnlichem Abſchiedsdekret;
b) Entlaſſung mit bloſem Schein zum Fortkommen;
c) Kaſſation ohne weiteres;
d) Kaſſation, verbunden mit der Unfähigerklärung zur Wiederanſtellung im Militär- oder Civildienſt.

2) Gegen Unteroffiziere und Soldaten kann ſie erfolgen:

a) durch Entlaſſung mit einfachem Dekret;
b) durch förmliche (entehrende) Auszeichnung vor der Fronte des Korps, mit bloſer Legitimation zum Fortkommen.

Die Entfernung aus dem Militär iſt ſtets mit dem Verluſt aller Anſprüche auf Penſion und ſonſtiger, dem Militär nach treugeleiſteten Dienſten zugeſicherten Vortheile verbunden.

§. 12. III. Körperliche Strafe. Die Strafe der Stockſchläge findet nur gegen degradirte Gemeine (§. 10. Nr. 3.) Anwendung, darf 50 Hiebe ad posteriora nicht überſteigen, und nur in Gegenwart von Militärperſonen, entweder durch den Profoſen, oder durch einen Korporal der Kompagnie vollzogen werden.

§. 13. Die Todesſtrafe wird an Militärperſonen aller Grade und andern durch die Militärgerichte rechtskräftig zum Tod verurtheilten Perſonen, durch das Erſchießen vollzogen.

III. Der von der Kommiſſion vorgeſchlagene Entwurf der Militär-Straf-Prozeßordnung umfaßt folgende Gegenſtände:

I. Von dem Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit und Ueberſicht der Behörden. §. 1—11.

II. Diſciplinar-Ordnung und Befugniß der militäriſchen Vorgeſetzten. §. 12—15.

III. Von den Militär-Gerichten. Allgemeine Vorſchriften wegen deren Beſetzung, der Befähigung zu ſolchen und wegen des Stimmrechts. §. 16—21.

A. Rückſichtlich der Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants, Unteroffiziers und Gemeinen.

Digitized by Google

1) Von der Militär-Kommiſſion. §. 22—23.
   a) deren Beſetzung und Zuſtändigkeit. §. 22.
   b) Verfahren und Urtheilsfällung. §. 23.
2) Von den Kriegsgerichten. §. 24—41.
   a) Unterſuchungsbehörde. §. 24.
      deren Beſetzung. §. 25.
      Verfahren. §. 26—28.
      Vertheidigung. §. 29.
   b) Das Kriegsgericht. §. 30—41,
      deſſen Beſetzung. §. 32.
      Verfahren und Urtheilsfällung. §. 33—41.
3) Von der Beſchwerdeführung und dem Rechtsmittel der Reviſion und dem Reviſions-Kriegsgericht. §. 42—46.
      deſſen Beſetzung. §. 44.
      Verfahren. §. 45—46.

B. Rückſichtlich der Staabsoffiziere:
   a) von dem Kriegsgericht. §. 47. 48.
      deſſen Beſetzung und Verfahren. §. 47.
   b) von dem Rechtsmittel der Reviſion. §. 48.

C. Von der Urtheilsbeſtätigung. §. 49. 50.

D. Von der Vollſtreckung des Urtheils. §. 51.

E. Von den Standgerichten. §. 52—60.
   a) Kompetenz. §. 52.
   b) Verfahren. §. 53—60.

Ueber die gegenwärtigen Geſchäftsverhältniſſe Frankfurts.

Das große, mühſame Werk der Aufnahme Frankfurts in den preußiſch-deutſchen Zollverband iſt glücklich vollbracht, — neun Monate iſt uns nun ſchon das Glück zu Theil geworden, in die Geheimniſſe der deutſchen Handelsfreiheit eingeweiht zu ſeyn, und — noch wiſſen wir nicht, wie uns eigentlich geſchehen, ob wir lachen oder weinen ſollen ob der errungenen Vortheile, da wohl Niemand, der die früheren und jetzigen Geſchäftsverhältniſſe hieſiger Stadt kennt, in Abrede ſtellen wird, daß ſeit dem Anſchluß viele Branchen, wie die der engliſchen und franzöſiſchen Manufakturwaaren, in ihrem Umſatze ſich ſehr beeinträchtigt finden, und bei den inländiſchen Fabrikaten, wegen der großen Konkurrenz der deutſchen Fabrikanten, von denen einem großen Theil ein konſequentes Geſchäftsprinzip zur Zeit noch abgeht, gleichfalls kein großes Heil zu finden iſt.

Die Frage kann nur die ſeyn, wie läßt ſich nach der Lage und den Geldverhältniſſen hieſiger Stadt mit möglichſtem Vortheil operiren, um das Geſchäft im Allgemeinen wieder auf einen ſoliden, feſten Fuß zu bringen, damit die hieſigen Großhandlungen, deren Induſtrie ſich in fremden Fabrikaten bisher ſo glänzend lohnte, nun ſolche, mit gleicher Ausſicht auf Erfolg, der inländiſchen Fabrikation zuwenden können?

Eine ganz einfache Procedur ließe dies bewerkſtelligen! Man dürfte nur die Maſſe von Fabrikanten, welche die hieſigen Meſſen beſuchen, (namentlich die mittelloſeren) in ihren Fabriksorten dermaßen beſchäftigen, und theilweiſe engagiren, daß ihnen der fernere Beſuch der Meſſe läſtig würde, gleichwie früher die Konkurrenz der großen jüdiſchen Hamburger Häuſer aus dem Felde geſchlagen wurde!

Nur auf dieſe Weiſe ließe ſich für die Zukunft noch einiger Segen für hieſigen Platz und für die einheimiſchen Großhandlungen erwarten, während, in den Händen kleiner Fabrikanten, welche ohne Konſequenz zu verfahren gewohnt ſind, das Geſchäft mit inländiſchen Fabrikaten ſich immer weniger belohnend erweiſen, mithin der Zweck des Beitritts Frankfurts total verfehlt würde!

Es iſt nämlich nicht hinreichend, daß die Beſitzer von Häuſern und Grundſtücken, die Gaſtwirthe und einzelne wenige Branchen ſich gegenwärtig beſſer befinden wie früher, ſondern, es handelt ſich darum, die Ehre hieſigen Platzes, als einer berühmten Handelsſtadt, zu retten, nicht, auf früher errungenen Lorbeeren müßig zu ruhen, ſondern, mit Beharrlichkeit und Einſicht der Richtung der Zeit zu folgen!

Gleichermaßen würde es ſich für den hieſigen Geldmarkt namentlich für die laufenden Geſchäfte in Wechſel und Staatspapieren, als eine große Erleichterung bewähren, wenn eine Anzahl der erſten hieſigen Banquierhäuſer zuſammenträte, um, auf Art der ſchon ſeit Jahren in Leipzig beſtehenden, einen Kaſſen-Verein zu gründen, welcher für einen namhaften Belang Kaſſenſcheine zu emittiren hätte, welche jederzeit in baare Kaſſe umzuſetzen ſind, mithin bei allen Wechſelzahlungen und ſonſtigem Geſchäftsverkehr, für baare Münze kurſiren würden!

Bei der bewährten Solidität der hieſigen Banquierhäuſer, würden dergeſtalt ein großer Theil der baaren Geldvorräthe überflüſſig, und letztere ſich ohne Zweifel mit weit mehr Vortheil auf auswärtige, lukrative und gemeinnützige Unternehmungen verwenden laſſen, und könnte dergeſtalt, bei der Maſſe der hieſigen Kapitalien, Frankfurt einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die geſammte deutſche Induſtrie ausüben! Ferner würde die Realiſirung eines ſolchen Kaſſa-Vereins für hieſigen Platz, die Konvertirung der Staatsſchuld ſehr erleichtern, wodurch der Stadt ein namhafter Gewinn zufließen würde.

Wenn auf dieſe Weiſe die hieſigen fondirten Häuſer, deren Frankfurt eine ſo große Anzahl beſitzt, ihren Einfluß dazu verwendeten, dem Handel hieſiger Stadt die Richtung zu geben, wie es die jetzigen Zeitverhältniſſe mit ſich bringen, ſo würden die Nachtheile, denen ein kleiner Staat bei einer Verbindung mit größeren Staaten ſtets ausgeſetzt iſt, ſich allmälig ſehr vermindern, und die hieſigen Geſchäfte, wenn auch nicht an Ausdehnung, doch an Solidität ſehr gewinnen, wenn die Zahl der Verkäufer ſich vermindert, und der Handel in wenigere und möglichſt ſolide Hände kommt!

Möchte eine ſolche Lage der Dinge ſich in Bälde verwirklichen, und die hieſigen Meſſen wieder eine ergiebigere Ernte für die hieſigen Großhandlungen werden; möchten letztere ihre Kapitalien zur möglichſten Verdrängung der fremden Konkurrenz geltend machen,

Digitized by Google

und Frankfurt ſeinen Ruf als einen der erſten Handelsmärkte Deutſchlands auch ferner bewahren!

In dem Falle wird ſicher ein jeder guter Frankfurter Bürger ſich dadurch geehrt fühlen, und mit Freuden ſein Scheeflein zur Beförderung der deutſchen Handelsfreiheit beitragen, worin der Verfaſſer dieſes Aufſatzes gerne einſtimmt, und nur noch die Verſicherung beifügt, daß er damit keinen Theil zu verletzen, ſondern nur das allgemeine Beſte nach ſeinen ſchwachen Kräften zu befördern beabſichtigte. A. Z.

Baukunſt und Buchdruckerkunſt.

(Fortſetzung.) *)

Es ſtreicht die alten romaniſchen Hieroglyphen auf den Vorderſeiten aus, und nur hin und wieder ſieht man das alte Dogma unter dem neuen, dort niedergelegten Symbol durchblicken. Die Draperie des Volks läßt die heiligen Gebeine kaum errathen. Kaum kann man ſich einen Begriff von der Freiheit machen, welche die Baumeiſter, ſelbſt gegen die Kirche, ſich damals nahmen. Kapitäler ſind mit ſchamlos zuſammengekuppelten Mönchen und Nonnen geſchnörkelt; Noahs Geſchichte iſt in jeglicher Art dargeſtellt; ein bacchiſcher Mönch mit Eselsohren und dem Glaſe in der Hand lacht der Gemeine ins Geſicht. Für den in Stein geſchriebenen Gedanken exiſtirte damals ein Privilegium, das unſrer jetzigen Preßfreiheit entſpricht. Dieſe Freiheit ging ſehr weit. Bisweilen zeigt ein Portal, eine Façade, eine ganze Kirche, einen dem Kultus durchaus fremden oder ſelbſt feindſeligen Sinn. Der Gedanke war nur in der Art frei; auch ſchrieb man ihn ganz auf die Bücher, die man Gebäude nannte. Hätte dieſe Form ſich in ein Manuſkript gewagt, ſo wäre ſie durch Henkershand auf öffentlichem Markte verbrannt worden. Sie beſaß nur dieſen Weg, ſich Bahn zu brechen, und ſtürzte ſich von allen Seiten hinein. Daher ſtammt die ungeheure Menge der Kathedralen, womit Europa in ſo wunderbarer Zahl bedeckt iſt, daß man kaum daran glaubt, ſelbſt wenn man die Zahl geprüft hat. Alle materiellen und intellektuellen Kräfte der Geſellſchaft konvergirten in demſelben Punkte, der Architektur. So entwickelte ſich die Kunſt, unter dem Vorwande, Gott Kirchen zu bauen, in prächtigen Verhältniſſen. Wer damals als Dichter geboren ward, ward ein Baumeiſter. Der in den Maſſen zerſtreute Geiſt fand, durch die Feudalität wie unter einer Teſtudo von Schilden überall zuſammengedrückt, nur einen Ausweg in der Architektur, warf ſich auf dieſe Kunſt, und ſeine Iliaden nahmen die Form der Kathedralen an. Alle andern Künſte gehorchten ihr und unterwarfen ſich ihrer Norm. Sie wurden Arbeiter am großen Werk. Der Architekt, der Dichter und Meiſter vereinte in ſich die Sculptur, die ſeine Façaden meißelte, die Malerei, die ſeine Fenſter mit Farben ſchmückte, die Muſik, welche ſeine Glocken läutete und in ſeine Orgel hauchte. Selbſt die eigentliche, arme Poeſie, die in Manuſkripten vegetirte, ward, um Etwas zu ſeyn, gezwungen, ſich in das Gebäude, unter der Form der Hymne oder Proſe einfaſſen zu laſſen. Uebrigens hatte ja auch des Aeſchylus Tragödien in den prieſterlichen Feſten Griechenlands, die Geneſis in Salomo's Tempel dieſelbe Rolle geſpielt.

So war bis auf Guttenberg die Architektur die allgemeine Hauptſchrift. Das Mittelalter ſchrieb die letzte Seite dieſes im Orient begonnenen, im griechiſchen und römiſchen Alterthum fortgeſetzten Granitbuches. Uebrigens reproduzirt ſich dieſes Phänomen einer Volksarchitektur nach einer Kaſtenarchitektur bei jeglicher analogen Bewegung des menſchlichen Geiſtes, in den Epochen der Geſchichte. Um nun hier im Allgemeinen ein Geſetz auszuſprechen, welches in mehreren Bänden eines Buches genauer könnte entwickelt werden, folgte im hohen Orient, nach der Architektur der Hindus, die phöniciſche Baukunſt, die reiche Mutter der arabiſchen; im Alterthum, nach der ägyptiſchen, deſſen etruriſcher und Cyklopenſtyl nur eine Abart bilden, die griechiſche Architektur als deren Verlängerung, die römiſche mit dem karthagiſchen Dom nur eine Abart iſt; in neuerer Zeit auf die romaniſche die gothiſche. Trennt man dieſe drei Reihen von ihren Geſchwiſtern, ſo findet man in den drei älteſten jeglicher Reihe, der indiſchen, ägyptiſchen, romaniſchen, die Theokratie, Kaſte, Einheit, das Dogma, den Mythus, Gott; bei den drei jüngeren Schweſtern, der phöniciſchen, griechiſchen, gothiſchen, wie ſehr auch ihre Form verſchieden ſeyn mag, dieſelbe Bedeutung, Freiheit, Volk, Menſch.

In den drei erſten bemerkt man nur den Prieſter, mag er Bramin, Magier oder Papſt heißen. Daſſelbe iſt nicht bei der Architektur des Volkes der Fall. Sie ſind reicher, aber weniger heilig. In der phöniciſchen ſieht man den Kaufmann, in der griechiſchen den Republikaner, in der gothiſchen den Bürger.

Die allgemeinen Charaktere jeglicher theokratiſchen Sculptur ſind Unveränderlichkeit, Abſcheu vor Fortſchritten, Erhaltung der überlieferten Linien, Weihe der urſprünglichen Typen, eine ſtehende Form des Menſchen und der Natur nach dem unverſtändlichen Willen des Symbols; dies ſind dann die dunkeln Bücher, die nur Eingeweihete zu entziffern vermögen. Jegliche Form, jegliche Mißgeſtaltung hat einen Sinn, durch den ſie unverletzbar wird. Man verlange nicht von ägyptiſcher, indiſcher und romaniſcher Kunſt, ſie ſolle die Umriſſe ändern und die Statuen verbeſſern. Jegliche Vervollkommnung gilt ihnen als Frevel. Bei dieſen Architekturen ſcheint es, die Starrheit des Dogmas habe ſich über den Stein, wie eine zweite Verſteinerung, verbreitet. Die allgemeinen Charaktere der Volksarchitektur ſind im Gegentheil Mannigfaltigkeit, Fortſchritt, Originalität, Wohlhabenheit, ewige Bewegung. Sie haben ſich ſchon hinlänglich von der Religion losgeriſſen, um an Schönheit zu denken, ſie zu hegen, unaufhörlich ihren Schmuck der Statuen und Arabesken zu verbeſſern. Sie enthüllen den Zeitgeiſt und beſitzen etwas Menſchliches, das ſie unaufhörlich mit dem göttlichen Symbol, das ſie allerdings noch darſtellen, vermiſchen. Daher die Gebäude, die jeglicher Seele, jeglichem Geiſte, jeglicher Phantaſie ſich aufſchließen; zwar ſind ſie noch ſtets ſymboliſch, doch

*) S. oben S. 69.

Digitized by Google

wie die Natur leicht zu begreifen. Zwiſchen der theokratiſchen und dieſer Architektur liegt der Unterſchied einer geheiligten und einer Volksſprache, der Hieroglyphe und der Kunſt, des Salomo und des Phidias.

Uebergeht man die vielen hierüber anzuführenden Beweiſe und Einwürfe, kann man das Geſagte in Folgendem ſummariſch zuſammenfaſſen. Die Architektur war bis zum funfzehnten Jahrhundert das Hauptregiſter der Menſchheit; in dieſer Zeit fand ſich kein komplicirter Gedanke, der nicht zum Gebäude ward; jegliche Volksidee, jegliches Religionsgeſetz erhielt ein Monument; das Menſchengeſchlecht hat nie einen wichtigen Gedanken gehegt, ohne ihn durch Stein zu ſchreiben. Warum? Jeglicher Gedanke will ſich fortpflanzen; eine Idee, welche die eine Generation aufregte, will ſo auch bei andern wirken und Spuren zurücklaſſen. Wie prekär iſt die Unſterblichkeit des Manuſkripts! Ein Gebäude iſt ein feſteres, dauernderes Buch, das der Zeit widerſteht. Ein Türke und eine Fackel genügt, geſchriebenes Wort zu vernichten; eine Revolution der Geſellſchaft und der Erde vermag nur das gebaute Wort niederzureißen. Die Barbaren ſchritten über das Koliſeum, die Sündfluth vielleicht über die Pyramiden hinweg.

Im fünfzehnten Jahrhundert änderte ſich Alles. Der menſchliche Geiſt entdeckte nicht allein ein dauerhafteres, ſondern auch einfacheres Mittel, ſich fortzupflanzen. Die Architektur ward entthront. Auf des Orpheus ſteinerne Schrift folgte die bleierne Guttenberg's. *Das Buch tödtet den Bau.*

Die Erfindung der Buchdruckerkunſt iſt das größte Ereigniß der Geſchichte, die Mutter der Revolutionen. Sie iſt eine gänzlich erneute Ausdrucksweiſe des Menſchengeſchlechts, eine verſchiedene Form, in die der menſchliche Gedanke ſich hüllt, nachdem er eine andere abgeworfen, eine vollkommene Hautveränderung der ſymboliſchen Schlange, welche ſeit Adam den Geiſt darſtellt.

Unter der Form der Buchdruckerkunſt iſt der Gedanke unvergänglicher, als jemals, flüchtig, unerreichbar, unzerſtörbar; er miſcht ſich mit der Luft. Zur Zeit der Architektur ward er zum Berg und bemächtigte ſich mit Macht eines Jahrhunderts und eines Ortes. Gegenwärtig gleicht er einer Vogelſchaar; er zerſtreut ſich nach allen vier Winden und füllt zugleich alle Punkte der Luft und des Raumes.

Wir wiederholen es, unter der Form iſt er unzerſtörbar. Vom Feſten ging er in das Lebenszähe über; von der Dauer zur Unſterblichkeit. Eine Maſſe kann man niederreißen; vermag man aber Etwas, das überall ſich findet, auszurotten? Kömmt die Sündfluth, ſo iſt der Berg ſchon lange in den Fluthen verſchwunden, während die Vögel noch umherflattern, und ſchwebt nur eine Arche auf der Fläche der Wogen, ſo werden die Vögel auf ihr ruhen, mit ihr ſchwimmen, mit ihr bei dem Sinken der Fluth gegenwärtig ſeyn, und die neue, aus dem Chaos hervorgehende Welt wird erwachend über ſich lebend und geflügelt den Gedanken der verſchlungenen Welt ſchweben ſehn.

Erwägt man ferner, daß dieſe Ausdrucksweiſe nicht allein die dauerhafteſte, ſondern auch die einfachſte, bequemſte von allen iſt, daß ſie kein ſchwerfälliges Geräth hinter ſich herſchleppt und in Bewegung ſetzt; vergleicht man damit, daß der durch den Bau darzuſtellende Gedanke vier oder fünf andere Künſte in Bewegung ſetzen, über Tonnen Goldes verfügen muß, eines Berges von Steinen, eines Waldes zum Zimmerwerk, eines Volkes zu Arbeitern bedarf, vergleicht man damit den Gedanken, dem zum Buche ein wenig Papier, Feder und Tinte genügt, ſo darf man ſich gewiß nicht wundern, daß der menſchliche Geiſt die Architektur für die Buchdruckerkunſt aufgab. Durchſchneidet plötzlich das urſprüngliche Bett eines Fluſſes mit einem Kanal unter ſeinem Niveau, und der Fluß wird ſein Bett verlaſſen.

Auch vertrocknet, entblößt ſich die Baukunſt allmählig nach Erfindung der Buchdruckerkunſt. Wie deutlich merkt man, daß das Waſſer ſich ſenkt, daß der Saft entſchwindet, daß der Gedanke der Zeiten und Völker ſich von ihr zurückzieht. Die Erkaltung iſt im fünfzehnten Jahrhundert noch faſt unmerklich, die Preſſe noch zu ſchwach und entzieht höchſtens der mächtigen Baukunſt den Ueberfluß an Lebenskraft. Seit dem ſechszehnten Jahrhundert wird aber die Krankheit der Baukunſt ſichtbar; ſie drückt nicht mehr weſentlich die Geſellſchaft aus, wird elend zur klaſſiſchen Kunſt; aus der galliſchen, europäiſchen, eingeborenen wird ſie griechiſch und römiſch, pſeudoantik. Dieſen Verfall nennt man die Wiedergeburt. Der Verfall iſt aber prächtig; denn der alte gothiſche Geiſt, die unter der gigantiſchen Preſſe von Mainz untergehende Sonne, durchdringt noch mit ihren letzten Strahlen die baſtardartige Anhäufung lateiniſcher Arkaden und korinthiſcher Kolonnaden.

Dieſe Abendſonne halten wir für eine Morgenröthe.

Sobald aber die Architektur nur eine Kunſt wie jede andere ward, ſobald ſie nicht mehr die totale, herrſchende, tyranniſche Kunſt blieb, beſaß ſie nicht länger Kraft, die übrigen zurückzuhalten. Sie emancipirten ſich, zerbrachen das Joch des Baumeiſters, und jegliche folgte ihrer beſondern Richtung, jegliche gewann bei der Trennung; denn die Iſolirung erhöht die Kraft. Die Schnitz- und Meißelkunſt ward zur Bildhauerkunſt, die Farbenkunſt zur Malerei, der Kanon zur Muſik. Die Künſte glichen Alexanders Reiche; ſie zergliederten ſich nach dem Tode des Herrſchers, und Provinzen wurden zu Königreichen. Da erſtanden Raphael, Michel Angelo, Paleſtrina, die blendenden Lichter des ſechszehnten Jahrhunderts.

Zugleich mit den Künſten emancipirte ſich überall der Gedanke. Die Hereſiarchen des Mittelalters hatten ſchon breite Breſchen in den Katholicismus geriſſen. Das ſechszehnte Jahrhundert zerbrach die religiöſe Einheit. Vor der Buchdruckerkunſt wäre die Reformation nur zum Schisma geworden; die Buchdruckerkunſt machte ſie zur Revolution. Nehmt ihr die Preſſe, und die Kezzerei iſt entnervt. Sey es Geſchick oder Zufall, Guttenberg iſt Luthers Vorläufer.

(Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Ständige Bürgerrepräſentation.

Da durch die am 22. u. 23. Auguſt ſtattgehabte Rathswahl und den vermöge derſelben erfolgten Uebertritt der Herren Dr. v. Schweitzer und C. F. Mack in das Senatskollegium *) ſo wie durch die am 4. eingereichte Abdankung des Herrn Otto Kolligs eine Ergänzung der Mitglieder löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation nothwendig geworden war, wurde dieſelbe vorgeſtern auf verfaſſungsmäßige Weiſe durch Wahl und Kugelung drei neuer Mitglieder vorgenommen **).

Das erſte Conclave beſtand aus den Herren:

Dr. Bender,	J. J. Gruber,
Dr. Reinganum,	Aſſeſſor Dr. Gallus,
Dr. Rapp,	J. G. Lambrecht,
Siebert-Städel,	Fiskal Dr. Joſt,
Heinr. Wilmans,	J. G. Pfeiffer,
Böhm-Oſterrieth,	Dr. Blum.

Als Kandidaten wurden von dieſen Wahlherren nach ſtattgehabtem Skrutinium präſentirt die Herren:

Dr. jur. Kloß,
Dr. jur. Karl Diehl jun.,
Dr. jur. Guſtav Fr. Aug. Langer,

und durch Kugelung um halb 1 Uhr zum Mitglied erwählt: Herr Dr. jur. Guſtav Fr. A. Langer.

Das zweite Conclave beſtand aus den Herren:

J. Heinr. Hoffmann,	Aſſeſſor Dr. Pfeiffer.
J. Bolongaro,	Forsboom-Goldner,
Ph. J. Fries,	H. A. Cornill,
R. Weichand,	Ph. Schwager,
Major J. G. Heerdt,	J. J. Nortz,
Herrmann Hoffmann.	L. A. Wurſter,

welche die Herren:

Joh. Sigmund Boch, Tuchbereitermeiſter,
Phil. Cronenberger, Gärtnermeiſter,
Heinrich Brucker, Kiefermeiſter,

zur Kugelung präſentirten, durch welche um halb 2 Uhr Herr Phil. Cronenberger zum Mitgliede erwählt wurde.

Das dritte Conclave beſtand aus den Herren:

De Bary-Jordis,	J. J. Graubner,
A. Bernus,	Dr. G. Freſenius,
Dr. Ohlenſchlager,	Dr. jur. Kloß,
Th.W.Rittershauſen,	C. Löſchhorn,
A. Meyer,	L. A. Wurſter,
M. Scharff,	Major Rothenburger,

welche die Herren:

Forsboom-Goldner,
Schunck-Harnier,
Guſtav Schmidt,

zur Kugelung präſentirten, durch welche
Herr Guſtav Schmidt
um 3 Uhr zum Mitgliede erwählt wurde.

*) S. oben S. 26 u. 32.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 96.

Lebensanſichten.

Die Kirche iſt keine Staatsanſtalt; allein ſie ſucht jeden Falls einen höchſt nützlichen und nothwendigen Zweck zu erreichen, ſie befriedigt ferner ein allgemeines Bedürfniß; daß aber in ſolchen Fällen der Staat helfend einſchreiten muß, wenn übermäßige Hinderniſſe nicht weggeräumt werden können, iſt der oberſte Grundſatz der polizeilichen Thätigkeit.

Die Feinde der Vernunft ſind glücklicher Weiſe ebenſo einfältig als fanatiſch. Sie wären ſonſt zu furchtbar bei dem Anſehen, welches man ihnen zu geſtatten ſo thöricht iſt, wenn ſie auch noch Verſtand beſäßen.

Die Geſellſchaften ſind langweilige Komödien, in welchen man ſich blos an die Spieltiſche ſetzt, und die Gaſtereien Wettkämpfe geworden, worin jeder ſeinen Freunden am beſten den Magen verderben kann.

Zifferköpfe ſind für große Ideen nicht empfänglich. Es ſind Schrotformen, in welchen man keine Kugeln gießen kann.

Die Klugen reiſen im Reiche der Vernunft mit Kurrierpferden. Der Troß geht mit den Poſtwagen, mit Retourkutſchen oder gar zu Fuße.

Es gibt Wahrheiten, von denen man manche Leute nicht überzeugen kann, weil ſie nicht davon überzeugt ſeyn wollen.

Das Glück iſt der natürliche Vormund der Dummheit.

Hundert Männer, die wollen, ſind mächtiger als Hunderttauſende, die müſſen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 3. Oktober:

230) Frau Kath. Benkert, geb. Wagner, aus Edersheim, kath., des hieſigen Bürgers und Häfnermeiſters, Herrn Joh. Benj. Benkert, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Juli.

231) Herr Joh. Georg Joſ. Ziegler, den 7. Okt. 1805 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., dermalen bei hieſigem hochl. Hauptſteueramt als Aſſiſtent angeſtellt, als Handelsmann. E. 193a.

232) Herr Jakob May, aus Umſtadt, den 2. Mai 1806 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Juni, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Chriſtina Har, als Metzgermeiſter, M. 164 wohnhaft.

Am 5. Oktober:

233) Frau Fried. Charl. Straub, geb. Schornsheim, aus Göllheim, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Kaspar Straub, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Juli. C. 8 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 16. Donnerſtag den 13. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 12. Oktober 1717 ergeht nachſtehende Rathsverordnung:

„Eurer Chriſtlichen Liebe iſt auch hiemit anzuzeigen und derſelben guten Theils vorhin bekandt, welchergeſtalten vor nunmehr 200 Jahren der grundgütige GOtt durch ſeinen treuen Knecht und auſſerwählten Rüſtzeug, D. Martin Luther, das Licht des H. Evangelii wiederum an Tag kommen laſſen, und dahero die Evangeliſche Kirche, wie vor 100 Jahren geſchehen, alſo nun wiederum, und jetzo zum andern mahl, ein erfreuliches Jubel-Feſt, nemlichen heute über 8. Tag, wird ſeyn der 23. Sonntag nach Trinitatis, oder der 31. Octobris, zu halten Vorhabens iſt. Dahero Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Magistrat ſolches Evangeliſche Jubel-Feſt auch allhier, und zwar zween Tage nacheinander, als an bemeldtem 31. Octobris und 1. Novembris, zu begehen, und dem allgütigen und barmhertzigen GOtt, für den uns wiedergegebenen und bißhero ſo gnädiglich erhaltenen wahren Verſtand ſeines allein ſeeligmachenden Worts, und rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, ein inbrünſtiges Lob- und Danck-Opffer zu bringen, die Anordnung gethan. Wie dann ſolch hohes Feſt mit Singen, Beten, und Predigen, beyde gedachte Tage über, gantz feyerlich und mit Hindanſetzung aller anderer weltlicher Geſchäfften, und Arbeit, (wobei ſonderlich denen Caffé- und Wein-Wirthen, auch Bierſchencken, bey ohnausbleiblicher Straffe an ſolchen 2. Feſt-Tägen keine Gäſte zu ſetzen, hiemit aufferleget wird,) zugebracht und am 1. Tage, als des Sonntags, ſo wohl in der Stadt in allen Evangeliſchen Kirchen, (ausgenommen in der Hoſpital- und Frantzöſiſ. Kirchen,) als auch auff denen hieſigen Dorffſchafften, das H. Abendmahl gehalten werden ſolle. Eure Chriſtl. Liebe wird demnach hiemit erinnert und ermahnet, ſich in wahrer Andacht dieſe Woche über zu ſolchem Feſt zu bereiten, und in Betrachtung der unausſprechlichen Wohlthat GOttes, die er uns durch die Offenbahr- und Erhaltung ſeines reinen Wortes erwieſen, von gantzem Hertzen ſich angelegen ſeyn laſſen, nicht allein GOtt dafür den gebührenden Danck abzuſtatten, ſondern ihne auch demüthigſt anzuflehen, daß er uns ſolche theure Beylage ferner und auff unſere Nachkommen, ja biß ans Ende der Welt, in Gnaden erhalten wolle. GOtt rühre unſer aller Hertzen durch ſeinen Heil. Geiſt, und verleyhe uns den Verſtand, daß wir die Unſchätzbarkeit des Kleinods ſeines Heil. Evangelii wohl erkennen, in ſolcher Erkändtnüß je mehr und mehr wachſen und zunehmen, und unſer Leben nach ſeinem Göttlichen Wohlgefallen einrichten, auch dermahleins in dem himmliſchen Jeruſalem das immerwährende Freuden- und Jubel-Feſt mit denen heiligen Engeln und Auſſerwählten in ſtäter Wonne begehen, und ihme ein ewiges Halleluja ſingen mögen, umb ſeines lieben Sohnes, unſeres Erlöſers und Heylandes, JEſu Chriſti, vollkommenen Verdienſtes willen, Amen!“

Den 13. Oktober 1358 beauftragte Kaiſer Karl IV. Ulrich von Hanau den Landvogt und die Geſchworenen über den Landfrieden in der Wetterau, Truten, die Wittwe Jakob Knoblauchs, in dem Beſitze des Sals zu Frankfurt zu ſchützen, falls Heinrich Beyer von Boppart ſeine ungegründeten Anſprüche erneuern ſollte.

Bundes-Staatsrechtliches.

Im Auftrage hohen Senates iſt von hochlöblicher Stadtkanzlei am 4. d. M. nachſtehender Beſchluß hoher deutſcher Bundesverſammlung vom 18. Auguſt d. J.:

Beſtimmungen wegen Beſtrafung von Vergehen gegen den deutſchen Bund und wegen Auslieferung politiſcher Verbrecher auf dem deutſchen Bundesgebiete betr.,

bekannt gemacht worden:

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des deutſchen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutſchen Staaten, ſo wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutſchlands beſteht, ſondern auch die Verfaſſung des Bundes wegen ihres weſentlichen Zuſammenhanges mit den Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten als ein nothwendiger Beſtandtheil der letzteren anzuſehen iſt, mithin ein gegen den Bund oder deſſen Verfaſſung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesſtaat in ſich begreift; ſo iſt jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des deutſchen Bundes in den einzelnen Bundesſtaaten, nach Maßgabe der in den letzteren beſtehenden oder künftig in Wirkſamkeit tretenden Geſetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesſtaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu beſtrafen.

Art. 2. Die Bundesſtaaten verpflichten ſich gegen einander, Individuen, welche der Anſtiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Exiſtenz, Integrität, Verfaſſung oder Sicherheit eines andern Bundesſtaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünſtigung derſelben beinzichtigt ſind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgeſetzt, daß ein ſolches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung ergangenen Staates

Digitized by Google

ſelbſt, oder in demſelben ſchon wegen anderer ihm zur Laſt fallenden Verbrechen zu unterſuchen oder zu beſtrafen iſt. Sollte das Unternehmen, deſſen der Auszuliefernde beinzichtigt iſt, gegen mehrere einzelne Bundesſtaaten gerichtet ſeyn, ſo hat die Auslieferung an jenen dieſer Staaten zu geſchehen, welcher darum zuerſt das Anſuchen ſtellt.

Unterirdiſche Waſſerquellen.

Folgendes wird als ſichere Wahrnehmung derſelben *) angegeben:

Es iſt bekannt, daß der Schnee im Frühjahre an jenen Orten viel eher ſchmilzt, worunter verborgene Waſſerquellen liegen. Bemerkt man dies während der Boden ſonſt überall noch mit Schnee bedeckt iſt, ſo kann bei dem ſchneefreien Theile ſehr wahrſcheinlich auf darunter laufendes oder ſtehendes Waſſer gerechnet werden.

Ein Gleiches läßt ſich an jenen Plätzen erwarten, wo zur Sommer- und Herbſtzeit weder Thau noch weißer Reif liegt, indeſſen noch die ganze Gegend damit umzogen iſt.

Wenn die Sonne im Sommer das Gras auf den Wieſen ausdorrt, die Pflanzen welken und gelb werden, an einigen Orten aber Pflanzen und Kräuter ganz friſch daſtehen, ſo kann man auf darunter befindliche Waſſerquellen ſchließen.

Findet man, daß das Getraide im Ganzen nicht gut fortkommen will, klein und ohne Halmen bleibt, ſich aber doch an einigen und andern Plätzen durch ſtarke Halme und dicke Aehren auffallend anders zeigt, ſo kann dies mit Grund einem darunter fließenden Waſſer zugeſchrieben werden.

Da, wo gewiſſe Pflanzen, als Krauſemünze, Färberröthe und dergleichen gut fortgewachſen, auf anderen Plätzen deſſelben Grundes aber nicht, iſt das bei erſteren die Anzeige unterirdiſchen Waſſers, weil dieſe Gewächſe einen feuchten Boden verlangen.

Endlich ergiebt ſich dieſe Anzeige nicht minder dadurch, daß ſich auch beim ſtärkſten Schnee an heitern Tagen hie und da freie, dünne Dünſte dem Erdboden ſichtbar entwickeln; an welchen Orten man ſich alſo ebenfalls durch Eingraben eines unterirdiſchen Waſſerfluſſes oder Standes wird überzeugen können.

Fiaker.

Aus dem vorigen Jahrhundert exiſtiren in unſerer guten Stadt noch zwei Portechaiſen, welche aber Theils wegen ihrer Baufälligkeit, ihres unmodernen Ausſehens und Theils weil ſie nicht mehr zum Luxus der gegenwärtigen Zeit paſſen, keine Benutzung finden.

Ohne dieſen Trageſtühlen das Wort reden zu wollen, iſt doch gewiß nicht zu verkennen, daß ſie zu ihrer Zeit weſentliche Annehmlichkeit darboten. Kranke und Verunglückte konnten raſch und bequem transportirt werden, bei ſchlechtem Wetter benutzte man ſie, um ſich von einem Theile der Stadt zum andern tragen zu laſſen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen ꝛc. wurden Nachts mit Portechaiſen geholt, und wieder zurückgebracht, und wie oft ſah man alte gebrechliche Leute, welche ſich der Näſſe nicht ausſetzen dürfen, oder wo die Füße auch auf kurzen Strecken den Dienſt verſagen, ſich dieſes Transportmittels bedienen, um in die Kirche zu kommen.

Für den Mittelſtand, der nicht immer bei ſolchen Veranlaſſungen den Miethkutſcher bezahlen, und außerdem noch dem Kutſcher ein beſonderes Trinkgeld geben kann, iſt der Verfall des Portechaiſenſyſtems am aller empfindlichſten.

Das goldene Zeitalter der Portechaiſen iſt dahin, und wir wollen es zwar nicht wieder zurück rufen, allein warum folgen wir nicht dem Vorbild anderer Städte und erſetzen dieſe Tragſtühle durch Fiaker? Städte, welche nicht ſo viel Einwohner haben, nur wenig Handel beſitzen, bei weitem nicht den großen Zuſammenfluß von Fremden aufweiſen können, und namentlich weit kleiner ſind, wie unſere Stadt, haben eine gewiſſe Anzahl gut und elegant eingerichteter Fiakerfuhrwerke, welche bei billigem Lohn recht gute Geſchäfte machen. Bei der großen Anzahl unſerer Herrn Aerzte, welche nicht alle Equipagen halten können, und wo es häufig um ein Leben zu retten, gleich wie bei dem Mäkler um ein gutes Geſchäft abzuſchließen, auf gewonnene fünf Minuten ankommt; bei dem geſelligen Leben unſerer Mitbürger, die keine Geſellſchaft, kein Theater, kein Konzert, keinen Ball gerne verſäumen, würden die Fiaker-Unternehmer ſchon Unterhaltsmittel genug finden; allein ein Etabliſſement dieſer Art muß hauptſächlich auch für den Mittelſtand berechnet ſeyn, und wird dieſer gewiß, wie er ſich früher der Portechaiſen bediente, in Zukunft Gebrauch von den Fiaker machen.

Nachſtehende Plätze dürften zum Aufſtellen der Fiaker in hieſiger Stadt beſonders vortheilhaft ſeyn:

Komödienplatz, Roßmarkt, Hirſchgraben, Römerberg, Liebfrauenberg, Konſtablerwache, Wollgraben.

Ein Fiaker-Unternehmen möchte für hieſige Stadt am vortheilhafteſten durch unſere Miethkutſcher betrieben werden. Sind es dieſe aber nicht, welche einem allgemein gefühlten Bedürfniß Abhülfe verſchaffen wollen, und man wollte gleich wie in Berlin und andern Städten die Gerechtſame auf eine Reihe von Jahren in Pacht geben, ſo wird dem ſtädtiſchen Aerar noch eine hübſche Einnahme zugewieſen werden können, indem es in dieſem Fall an Unternehmern nicht fehlen wird.

Gewerbweſen.

Von dem Bedürfniß techniſcher Unterrichtsanſtalten und dem Nutzen derſelben.

(Fortſetzung.) *)

Wie die Belehrungen, welche die Wiſſenſchaft und die Produktion der Beobachtung und Erfahrung verdankt, um ſo ergiebiger ausfallen, je größer die Zahl der Un-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 116.

*) S. oben S. 84.

terrichteten iſt, welche aus dieſer Quelle zu ſchöpfen verſtehen, zeigen die reißenden Fortſchritte, welche die Chemie ſeit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts und deren Anwendung in der Technik gemacht hat.

Wenn jene Fortſchritte keine einzelne Reſultate von ſolchem unermeßlichen Einfluß auf die Produktion darbieten, wie die phyſikaliſchen und mechaniſchen Wiſſenſchaften und deren Anwendung, ſo iſt die Menge der errungenen Wahrheiten um ſo größer, und darunter faſt nichts, wovon die Produktion nicht Nutzen ziehen konnte, und wovon zahlreiche Zweige, die Bereitung der mannigfaltigen Gährungsprodukte, die Farbenbereitung, die Färberei, die Druckerei, die Bleichkunſt, die Hervorbringung der Hüttenprodukte u. ſ. in der That nicht auch den mannigfaltigſten Nutzen gezogen hat.

Einen großen Theil der Verbeſſerungen, welcher ſich die Produktion erfreute, verdankt ſie dem Zufalle, der finden ließ, wo man nichts ſuchte, oder etwas anderes gewährte, als was man ſuchte; ſo ſuchte ein Laborant Gold, und fand das Porzellain; ſo ließ vor wenigen Jahren der reine Zufall die Zuckerfabrikation in einem fur werthlos geachteten Stoffe, der gebrannten Thierkohle, ein Mittel zur Beſchleunigung der Klärung finden, welches ihre Produktion um 10 — 12pCt. wohlfeiler machte; ſo ließ der Zufall in einem Steine, den man in der Umgegend ſeines Fundortes als Baumaterial benutzte, den Stoff zu einer werthvollern Produktion entdecken (Alaunſtein in Ungarn).

Andere Bereicherungen der Produktion verdankt man der Forſchung, welche nur eine wiſſenſchaftliche Wahrheit zu entdecken ſtrebte, ohne andern beſtimmten Zweck.

Unzählige Entdeckungen der Chemie, die der Produktion nützliche Dienſte leiſteten, wie das Chlor und einige ſeiner Verbindungen der Bleichkunſt, das Chrom der Farbengewinnung, ſind das Ergebniß ſolcher Forſchungen, welche zunächſt nicht die Bereicherung der Gütererzeugung zum Zweck hatte. Andere Gewinnſte, nach welchen die Produktion ſtrebte und deren ſie ſich erfreut, ſind ein von der Wiſſenſchaft unmittelbar ohne Hülfe der Empirie erlangtes Geſchenk, wie die Davy'ſche Sicherheitslampe; die Sicherung des im Waſſer befindlichen Kupfers (durch Zinkblättchen) gegen Orydirung; ſo viele der Hüttenproduktion von der Wiſſenſchaft gelehrten Verbeſſerungen.

Andere Erfindungen und Fortſchritte der Produktion ſind das mehr oder weniger muhſam erſtrebte Reſultat von Verſuchen, wozu die Theorie die Anleitung gab, wie die hydrauliſche Preſſe, welche einen ſo mannigfaltigen Gebrauch geſtattet, zum Verpacken von Waaren, die ungepreßt einen großen Raum einnehmen, zum Ebenen der Hölzer, zum Bohren von Metallen, zur Fabrikation des Pulvers u. ſ. f. benutzt wird.

Nur vervielfältigte, mühſame Verſuche führten zu dem beſtimmten Ziele, das der Erfinder des Steindruckes ſich geſetzt, ſo wie zu dem Ziele, das in der Zuckerbereitung aus europäiſchen Ackerbauprodukten die Kontinentalſperre aufgeſteckt hatte. Manche nützliche Bereicherungen der Produktion wurden mit dem Ruine der erſten Unternehmer anfänglich mißglückter Verſuche erkauft, wie in der Indiennefabrikation der koſtenerſparende Walzendruck, und in der Papierfabrikation die Walzenwerke zur Verfertigung des endloſen Papiers.

Gänzlich mißlungene Verſuche, planloſe Verſchwendungen in Verſuchen, deren Erfolgloſigkeit die beſſere Einſicht vorausſehen konnte, werden häufiger gemacht als mitgetheilt.

Nutzloſe Vergeudungen von Kapitalien durch blindes Herumgreiſen bei Verbeſſerungsverſuchen werden nun um ſo ſeltener werden, zufällige Entdeckungen dagegen die Produktion um ſo häufiger bereichern und das mit glücklichen Erfolgen gekrönte Streben nach Verbeſſerungen um ſo häufiger belohnen, je mehr die produktiven Klaſſen durch ihre intellektuelle und techniſche Bildung in die Lage geſetzt werden, gehörig zu beobachten, zu beurtheilen und zu benutzen, was zufällige Wahrnehmungen darbieten, von der Wiſſenſchaft gewonnene neue Wahrheiten für die Zwecke der Produktion fruchtbar zu machen, und eigene zweckmäßige Verſuche anzuſtellen.

Wie viele Unternehmer produktiver Arbeiten ſelbſt der höhern Klaſſen, welchen in ihrer Jugendzeit nicht die Mittel, aber wohl die Gelegenheit zur Erwerbung einer gründlichen, ihrem Berufe angemeſſene Bildung fehlten, entbehren aber, nicht allein der Kenntniſſe, welche ſie in ihrem Beſtreben durch eigene Beobachtungen und Verſuche ihre Produktion zu verbeſſern, kräftig zu unterſtützen vermöchten, ſondern ſelbſt jenes Grades von techniſcher Bildung, welcher zur ſchnellen und geſchickten Anwendung bekannt gewordener neuer Verbeſſerungen erforderlich iſt.

In der Regel ſind es merkantiliſche Kenntniſſe, auf die ſich ihre Berufsbildung erſtreckt. Ihre Aufſicht und Leitung hält das praktiſch angelernte und eingeübte im leidlichen Gange. Streben ſie nach Vervollkommnung, ſo ſind ihre eigenen, mit Koſten und Zeit verbundenen Verſuche gar häufig von jener Art, deren Mißlingen der Unterrichtete im Voraus erkennen muß, und noch ſchlimmer iſt es, wenn ſie in die Hände halbgebildeter Techniker fallen, die ihr, von marktſchreieriſchen Verſprechungen gewonnenes Vertrauen mit der unfruchtbaren Verzehrung ihrer Kapitalien belohnen.

Der fortſchreitenden Bildung und dem von beſſerer Einſicht geleiteten Streben der gewerbtreibenden Klaſſen nach Vervollkommnung wird die lebhaftere Theilnahme der Kapitaliſten an produktiven Unternehmungen und ihre größere Bereitwilligkeit zur Unterſtützung talentvoller Techniker und Arbeiter folgen. Zu den mannigfaltigen günſtigen Wirkungen derſelben darf man wohl auch eine umfaſſendere Benutzung jener Vortheile rechnen, welche eine zweckmäßige Theilung der Arbeiten und die Modellirerei (die gleichförmige Verfertigung gewiſſer Waaren nach beſtimmten Muſtern) in manchen Produktionszweigen darbieten.

In übervölkerten Ländern wird die Sorge für techniſche Bildungsanſtalten noch den weitern Vortheil gewähren, daß nicht faſt ausſchließlich nur Perſonen

Digitized by Google

aus den untern Volksklaſſen auf den Auswanderungsliſten erſcheinen. Mancher junge Mann aus den mittlern und höhern Ständen wird, ſtatt die Zahl der Kandidaten für den Staatsdienſt zu vermehren, die dargebotene Gelegenheit benützen, ſich ſolche Kenntniſſe zu erwerben, welche ihm in einem fremden Lande oder in andern Welttheilen ein ſicheres Unterkommen verſprechen.

Wenn jene Sorgfalt gerade in ſolchen Ländern ein dringenderes Bedürfniß wird, wo die Produktion die Hülfsquellen des Bodens erſchöpft hat, und eine weitere Hülfe nur noch im geiſtigen Fortſchreiten der produktiven Klaſſen gefunden werden kann, ſo gewährt eine höhere Bildung dieſer zahlreichen Klaſſen auch eines der erſten Schutzmittel gegen das Unglück einer Uebervölkerung. Von dem Grade der Bildung der großen Maſſe des Volkes iſt mehr oder weniger der nothwendige Arbeitslohn, d. h. das Maß deſſelben, abhängig, unter welches er nicht fallen kann, ohne eine fortſchreitende Vermehrung der arbeitenden Klaſſe aufzuhalten. Die Bildung der mittleren Klaſſen äußert durch die geſelligen Berührungen, in denen ſie in unmerklichen Abſtufungen mit den untern ſtehen, ihren wohlthätigen Einfluß bis zur Klaſſe des einfachen Handarbeiters herab, und die von einer höheren Bildung unzertrennlichen Gewohnheiten und Anſprüche an das Leben bewirken, daß ein eintretendes Sinken des reellen Arbeitslohnes frühzeitigen und leichtſinnigen Niederlaſſungen und den Fortſchritten der Bevölkerung ſchneller eine Grenze ſetzt. Eine ähnliche Wirkung darf man in zweifacher Hinſicht der Vervollkommnung der Gewerbe zuſchreiben. Sie nöthigt Jeden, der ſich zum ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebe befähigen will, ſeine Bildungszeit zu verlängern, und vermindert ſchon dadurch die Zahl der frühzeitigen Niederlaſſungen. Da ſie in der Regel einen Einfluß auf das Maß der künſtlichen Hülfsmittel ausübt, die zu ihrem Betriebe erforderlich ſind, und alſo die Niederlaſſung an die natürliche Bedingung eines größeren Kapitals knüpft, ſo ſetzt ſie auch in dieſer Beziehung frühzeitigen Niederlaſſungen einen Damm entgegen.

Die intellektuelle Bildung bleibt ferner nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf die Sitten, auf die moraliſche Bildung und das Ehrgefühl, und die Anſtalten für den techniſchen Unterricht bieten eine willkommene Gelegenheit, auch jenen Unterricht weiter auszudehnen, der die rein menſchliche, religiöſe und ſittliche Bildung unmittelbar befördert. Nur wo dieſe Grundlage des Wohlſeyns der Geſellſchaft geſichert iſt, können die Früchte zur Reife kommen, womit die Sorge für techniſche Unterrichtsanſtalten die Volkswirthſchaft zu bereichern verſpricht; ſie gedeihen nur, wo Redlichkeit im Verkehr, wo die Tugenden der Enthaltſamkeit, der Sparſamkeit und Arbeitſamkeit einheimiſch ſind, für die es keine beſſere Gewähr gibt, als die ſittliche und religiöſe Bildung.

Die Sorge für die höhere Bildung der produktiven Klaſſen gewährt aber der Geſellſchaft nicht nur koſtbare Vortheile, ſondern befriedigt zugleich eine Forderung der Gerechtigkeit. Sie wird auf eine ſchreiende Weiſe verletzt, wo man dieſe Sorge vernachläſſigt, und mit freigebiger Hand die gelehrten Unterrichtsanſtalten ausſtattet. Iſt das Intereſſe der Geſellſchaft bei den Zwecken, wofür dieſe letzten Anſtalten gegründet ſind, zu ſehr betheiligt, als daß man deren Erſtrebung der Privatunternehmung überlaſſen könnte, und iſt in der That kein Zweifel, daß in dem dermaligen geſellſchaftlichen Zuſtande die Mitwirkung der Geſammtheit zur ſichern und befriedigenden Erreichung jener Zwecke mittelſt Gründung öffentlicher Anſtalten nicht entbehrt werden kann, ſo gilt beides auch von den techniſchen Unterrichtsanſtalten. (Forts. f.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 4. d. M. iſt der bisherige Herr Unterlieutenant Paul Seyfried bei dem freiwilligen Artilleriekorps erſter Altersklaſſe zum Oberlieutenant ernannt worden.

Ehrenbeförderung.

In der Sitzung hohen Senats vom 11. d. M. iſt der ſeitherige Rathsſchreiber, Herr Dr. J. Leonh. Reuß zum Kanzleirathe, unter Diſpenſation von der Kugelung, nach vorgängiger Konferenz und im Einverſtändniß mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation, befördert worden.

Dienſtanſtellung.

Nachdem in löblichem 10ten Quartier durch den ohnlängſt durch verfaſſungsmäßige Wahl und Kugelung erfolgten Uebertritt des Herrn Major Phil. Jak. Bauer in das Senatskollegium *), die Stelle eines Quartiervorſtands erledigt worden, und die ſtimmfähigen Bürger dieſes Quartiers mittelſt der am 6. d. M. ſtattgehabten Wahl aus nachfolgenden, im löbl. 10ten Quartier wohnenden, wahlfähigen Stadtwehroffizieren, nämlich den Herren: Joſeph Georg Valentin Böhm, Oberlieutenant im 3ten Infanterie-Bataillon, Joh. Herrmann Hoffmann, Hauptmann und Adjutant im Staab, Karl Chriſtian Otto Naumann, Oberlieutenant im Löſchbataillon, Jakob Friedrich Petry, Unterlieutenant und Adjutant im 2ten Infanterie-Bataillon, Joh. Andr. Benj. Reges, Hauptmann im Löſchbataillon, Friedr. Sauerwein, Unterlieutenant und Adjutant im freiwilligen Jäger-Bataillon und Ludwig Leodegar Schmidt, Unterlieutenant im Löſchbataillon, die Herren Joh. Andr. Benj. Reges, Karl Chriſtian Otto Naumann, Jakob Friedrich Petry hohem Senate präſentirt hatten, iſt in deſſen Sitzung vom 11. d. M. dieſe Quartiervorſtandsſtelle dem Herrn J. A. B. Reges, nunmehrigem Major, übertragen worden.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 28. und Bd. 8. S. 32.

Digitized by Google

Urwahlen *).

Am 10. und 11. d. M. hatte in Gemäßheit Art. 11. der Konſtitutions-Ergänzungsakte die Abſtimmung über die Bildung des Wahlkollegiums der 75 Bürger Statt, welche die zur nächſten geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1836 beſtimmten 45 Mitglieder aus löbl. Bürgerſchaft zu wählen haben.

Den Vorſitz in der erſten Abtheilung führten die Herren Quartiervorſtände und Majors: Joh. Konrad Schmidt, Joh. Andr. Ortenberger, Hauptmann Phil. Wilh. Kaiſer als Stellvertreter des Herrn Major Joh. Wilhelm Kißner, Oberlieutenant Ernſt Wilh. Aug. Wolff als Stellvertreter des Herrn Major Phil. Heinr. Jungmann, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerſchft zu ſich genommen hatten, nämlich die Herren Abraham Pilgeram, Karl Ernſt Gottfr. Höffler, Joh. Pet. Theob. Horrmann, Hauptmann Joh. Friedrich Ponfick, Hauptmann Joh. Georg Lambrecht, Georg Kopp.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Anton Freſenius.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. Gwinner und löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation Herrn Joh. Chriſt. Günther-De Bary zur Aufſicht, daß alles in der feſtgeſetzten Ordung vor ſich gehe, als Kommiſſarien zu dieſer Abtheilung geſchickt.

Die Zahl der Stimmen betrug 193, und zu

Wahlherren der erſten Abtheilung

wurden gewählt die Herren: Aſſeſſor Dr. Gallus mit 159 Stimmen, Fiskal Dr. Joſt mit 147, Adjunkt Dr. Heuſenſtamm mit 135, Kanzleirath Dr. Reuß mit 129, Dr. Mar. Körner mit 122, Dr. Diehl jun. mit 119, Dr. med. Pfefferkorn mit 115, Dr. Pfarr mit 110, Hauptmann Hofmann mit 109, Konſiſtorialrath Dr. Heſſenberg mit 107, Dr. Anton Freſenius mit 107, Dr. Frank v. Lichtenſtein mit 104, Pfarrer Becker mit 103, Dr. med. Cretzſchmar mit 99, Aſſeſſor Dr. Pfeiffer mit 96, Dr. Eder mit 91, Dr. Jung, Forſtamtsſchr. mit 88, Dr. Schilling sen. mit 84, Archivar Dr. Hertzog mit 83, Dr. jur. Kloß mit 80, Bibliothekar Dr. Eyſen mit 71, Dr. v. Guaita mit 70, Dr. Renner mit 68, Dr. Fr. A. Scharff mit 62, Dr. Mappes mit 62.

Suppleanten der erſten Abtheilung

wurden die Herren: Aktuar Dr. Leykam mit 54, Dr. Lorey mit 54, Dr. Stiebel mit 52, Aſſeſſor Dr. Benkard mit 51, Hauptmann Jungmichel mit 47, Dr. Clauſius sen. mit 44, Dr. Kugler mit 43, Dr. Scharff I. mit 43, Aktuar Dr. Martin mit 43, Dr. G. Freſenius mit 42, Dr. Blum mit 41, Dr. Neſtle mit 40, Dr. Geidner mit 40, Dr. Glöckner mit 38, Aktuar Dr. Thomas mit 34, Dr. Textor mit 33, Pfarrer Schrader mit 32, Dr. Hoch mit 31, Lehrer Ackermann mit 31, Dr. Giar mit 30, Dr. med. Spies mit 29, Dr. Banſa mit 28, Dr. Haag mit 28, Kriminalrath Dr. Schnider mit 24, Prerektor Schwenk mit 24.

Den Vorſitz in der zweiten Abtheilung führten die Herren Quartiervorſtände und Majors: L. D. Ph. Rumpf, Joh. Brofft, J. W. Schneider, J. G. Heerdt für Herrn Major Scherbius, und Hauptmann J. A. B. Reges, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerſchaft zu ſich genommen hatten, nämlich die Herren: Hauptmann Karl Franz Beck, Franz Immler, Oberlieutenant Friedrich Roth, Adolph Georg Schenck, Joh. Schreiber, Oberlieutenant Jakob Kalb.

Das Protokoll führte Herr Notar und Stadtgerichtsſekretär Herzog.

Hoher Senat hatte Herrn Senator Dr. v. Schweitzer und löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation Herrn Theod. Wilh. Rittershauſen zu dieſer Abtheilung als Kommiſſarien geſchickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 163, und zu

Wahlherren der zweiten Abtheilung

wurden erwählt die Herren: J. F. H. Mack mit 141 Stimmen, J. C. Heitefuß mit 133, H. A. Cornill mit 130, Guſt. Metzler mit 128, Ziegler-De Bary mit 123, L. A. Wurſter mit 122, J. L. Graubner mit 120, C. E. Cöſter mit 118, A. Forsboom-Goldner mit 116, J. J. Finger mit 115, E. Lejeune mit 111, Joh. Andreae mit 109, C. E. Meyer mit 104, J. C. C. Knoblauch mit 102, J. M. Borgnis mit 99, J. C. Rauch mit 93, G. Wagner-Lindheimer mit 91, G. Zickwolff mit 89, C. A. Städel mit 87, Peter Bonn mit 86, C. Naumann mit 85, C. Grunelius mit 70, C. Schmidt-Lindheimer mit 74, C. Sues mit 71, Joſ. Böhm-Trombetta mit 70.

Suppleanten der zweiten Abtheilung

wurden die Herren: Ph. Ch. Donner mit 34 Stimmen, Ph. D. Hinkel mit 33, J. F. Goutard-Wichelhauſen mit 25, J. Stern mit 24, J. G. B. Troſt mit 24, J. De Neufville-v. d. Velden mit 22, J. D. Sauerländer mit 20, C. Ph. Guttenberger mit 19, J. Ch. Diehl mit 19, Karl Andreae mit 17, Dan. De Bary mit 17, M. A. Modera mit 17, G. F. P. Heyder mit 17, Tob. Ronnefeldt mit 16, C. F. Köſter mit 16, Joh. Jakob Grieß mit 16, Sam. Paſſavant mit 15, Jakob Manskopf mit 15, Heinrich Schunk mit 14, M. Linnemann mit 14, H. Joſ. Fr. Minoprio mit 13, J. Diehl mit 13, Ph. Donner mit 13, J. Fr. Kroß mit 12, Gottfr. Theiſinger mit 12.

Den Vorſitz in der dritten Abtheilung führten die Herren Quartiervorſtände und Majors: J. A. B. Reges, Joh. Georg Fiſcher, Friedr. Chriſt. Erras, Georg Dan. Philgus, Gerhard Reichard, welche nachfolgende Gehulfen aus löblicher Bürgerſchaft zu ſich genommen hatten, nämlich: die Herren Hauptmann Kasp. Heinr. Sauer, Lieutenant Joh. Jak. Koch, Karl Schneider, Joh. Gottfr. Theiſinger, Oberlieutenant Karl Chriſt. Händler, Lieutenant Adam Abt.

Das Prolokoll führte Herr Notar Dr. Bögner.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 99.

Digitized by Google

Hoher Senat hatte Herrn Phil. Jakob Bauer des Raths und löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation Herrn Fr. Siebert-Städel als Kommiſſarien zu dieſer Abtheilung geſchickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 223, und zu

Wahlherren der dritten Abtheilung wurden erwählt die Herren: Joh. Jak. Gruber, Metzgermſtr. mit 128, Martin May, Metzgermſtr. mit 121, Johs. Glock, Metzgermſtr. mit 119, Joh. Jakob Nortz, Bendermſtr. mit 91, Major Rotheuburger mit 85, Joh. Phil. Schwager, Bierbrauermſtr. mit 81, Joh. Konrad Ruppel, Schuhmachermſtr. mit 80, Philipp Eurich, Bierbrauermſtr. mit 80, Joh. Adam Abt, Gärtnermſtr. mit 76, Georg Lambrecht, Schneidermſtr. mit 75, Wilhelm Berg, Wundarzt mit 71, Major Reges sen. Maler mit 70, Joh. Caspar Leſchhorn, Spenglermſtr. mit 69, Joh. Thomas Mack, Schloſſermſtr. mit 64, Joh. Karl Ludwig, Poſamentirermſtr. mit 64, Paul Melchior, Metzgermſtr. mit 63, Conrad Weigenand, Zimmermſtr. mit 63, Chriſtian Mohr, Metzgermſtr. mit 61, Franz Broſſt-Schury, Maurermſtr. mit 59, Joh. Georg Pfeifer, Sattlermſtr. mit 52, Sigmund Boch, Tuchbereitermſtr. mit 52, Georg Ludwig Bloß, Glaſermſtr. mit 46, Joh. Karl Ernſt Buttler, Schreinermſtr. mit 46, Joh. Konrad Joſt, Bäckermſtr. mit 44, Jakob Ohlenſchlager, Fiſchermſtr. mit 44.

Suppleanten der dritten Abtheilung wurden die Herren: Bernhard Georg Knauf, Kupferſchmiedmſtr. mit 41, Joh. Georg Kniefel, Metzgermſtr. mit 39, Adam Konrad, Metzgermſtr. mit 35, Jak. Dan. Lepper, Konditor mit 35, Phil. Robert Bätz, Weißbendermſtr. mit 32, Johannes Konrad, Metzgermſtr. mit 32, Georg Friedr. Sauerwein, Schloſſermſtr. mit 31, Georg Phil. Ludicke, Metzgermſtr. mit 30, Mart. Joſ. Fleiſchmann, Drehermſtr. mit 28, Joh. Gottfr. Seifermann, Spenglermſtr. mit 23, Joh. Jak. Funk, Gerbermſtr. mit 28, Ernſt Wolf, Bierbrauermſtr. mit 27, Joh. Val. Raab, Schreinermſtr. mit 24, Albrecht Reichard, Weißbendermſtr. mit 24, Joh. Georg Stier I., Metzgermſtr. mit 23, Joh. Phil. Himmighofen, Bäckermſtr. mit 22, Heinr. Karl Söldner, Metzgermſtr. mit 22, Friedr. Chriſt. Herwig, Poſamentirermſtr. mit 21, Joh. Jak. Reutlinger, Bäckermſtr. mit 21, Bernh. Walther, Feilhauermſtr. mit 20, Karl Wilh. Griesbauer, Schuhmachermſtr. mit 18, Joh. Ant. Engelhardt, Konditor mit 18, Joh. Jak. Wohlfarth Buchbindermſtr. mit 17, Paul Hofmann, Hutmachermſtr. mit 17, Joh. Adam Wilh. Berkmann, Goldſchlager mit 16.

Lebensanſichten.

Die Idee der Freiheit hat viele Köpfe im eigentlichen Sinne benebelt, einige ergriffen, noch wenigere haben ſie begriffen — Freiheit iſt Gewißheit. Die höchſte Freiheit iſt die Nothwendigkeit. Beſtehen ohne Unheil kann nur eine vernünftige Freiheit.

In kleinen Staaten paart, vervielfältigt und verträgt ſich, gleich Kaninchen, nichts leichter, als Muth und Feigheit, Intelligenz und Dummheit, Ehrlichkeit und Kabale, coulantes Bürgerthum und markante Spiesbürgerei.

Will man Leuten, die hinter uns herſchleichen, recht Sand in die Augen ſtreuen, ſo muß man nicht, wie die Wolken, mit dem Wind, ſondern gegen ihn gehen.

Unaufhaltſam, wie auf einer ſteilen Fläche, rutſcht Kirche und Schule immer mehr in die Sklaverei des Staats hinunter. Die halbwegs vornehmen Lehrer ſind alle ſchon Profeſſoren oder gar Hofräthe, die niedern werden in nicht zu langer Zeit bloſe Exerziermaſchinen ſeyn, die nach dem Buchſtaben des, ihnen von oben in die Hand gegebenen, Lehrbuchs blind unterrichten und die Jugend zum künftigen Staatsdienſt, zur künftigen Unterthänigkeit abrichten muſſen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 7. Oktober:

234) Frau Sophia Roſ. Eliſ. Philipp, geb. Lung, aus Künzelsau, luth., des hieſigen Bürgers und Garn- und Leinwandhändlers, Herrn Wilh. Phil. Karl Philipp, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 26. April und 26. Juli. H. 3 wohnhaft.

235) Herr Chriſtian Franz Damian Friedr. Brentano, den 24. Januar 1784 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., als Rentenirer. K. 56.

Am 10. Oktober:

236) Herr Joh. Georg Schmidt, hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. September, als Kunſtgärtner. K. 65 wohnhaft.

237) Herr Gottlieb Friedr. Rettich, aus Eningen, den 13. Februar 1813 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 18. Auguſt, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Baptiſta Albert, als Handelsmann. C. 230 wohnhaft.

Aufnahmen in das iſraelitiſche Bürgerrecht.

Am 23. September:

16) Herr Gumpertz Juntz, den 11. Dezember 1813 geb., hieſiger iſrael. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September, als Handelsmann. B. XXII. wohnhaft.

17) Herr Leopold Flersheim, den 11. Juli 1806 geb., hieſiger iſrael. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September, als Handelsmann. H. 159 wohnhaft.

Am 5. Oktober:

18) Herr Hertz Simon Goldſchmidt, den 29. Mai 1807 geb., hieſiger iſrael. Bürgersſohn, als Handelsmann, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September. B. 69 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Samſtag den 15. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. Oktober 1378 beauftragt Papſt Urban VI. den Erzbiſchof zu Mainz, daß er den Rath zu Frankfurt anhalte, die von den Geiſtlichen des Bartholomäiſtifts daſelbſt erpreßten Gelder wieder herauszugeben.

Phyſikaliſcher Verein.

Der Vorſtand deſſelben hat die unten folgende ſyſtematiſche Ueberſicht der Vorträge bekannt gemacht, welche während des Winters 1836/37 durch Herrn Böttger, als dazu angeſtellten Lehrer, in dem Vereine gehalten werden. Eine allgemeinere Verbreitung dieſer Anzeige durch die Jahrbücher, mit einigen Bemerkungen über die Wirkſamkeit des Vereines, iſt gewiß in dem Intereſſe deſſelben und des geſammten hieſigen Publikums.

Als Lehranſtalt wird in dem Vereine die geſammte Phyſik und Chemie in ſyſtematiſcher Ordnung vorgetragen, mit beſonderer Berückſichtigung der techniſchen Beziehungen dieſer Wiſſenſchaften. Von welcher Wichtigkeit in dieſer Hinſicht die vorzutragende organiſche Chemie ſey, zeigt die gegebene Ueberſicht zur Genüge, und es iſt dankenswerth, daß auch Nichtmitglieder an den Vorleſungen Antheil nehmen können.

Die wiſſenſchaftliche Thätigkeit des Vereins läßt ſich der Natur der Sache nach weniger beſtimmt angeben, da ihr Reſultat ſich mehr in dem wiſſenſchaftlichen Fortſchreiten und den Arbeiten der einzelnen Mitglieder kund gibt: Die ſamſtägigen Verſammlungen *) ſind in dieſer Beziehung zu Mittheilungen von Beobachtungen und neuen Entdeckungen in Phyſik und Chemie, zu Verſuchen und Beſprechungen über dieſelben beſtimmt.

Noch eine andere rein praktiſche, aber für unſere Stadt nicht unwichtige Stellung iſt dem Vereine geworden.

Viele Fabriken, Gewerbe und ſonſtige bürgerliche Einrichtungen ſind mit Gefahr oder doch Unbequemlichkeiten für die Arbeiter und Nachbarn verbunden, und deßhalb von dem Staate unter beſondere Aufſicht geſtellt, und bedürfen zur Errichtung und Fortführung ſpezieller Erlaubniß. Bei den raſchen Fortſchritten der Induſtrie und der Leichtigkeit mit der ſie ſich faſt jeder neuen wiſſenſchaftlichen Entdeckung zu ihren Zwecken bemächtigt, bedarf es einer ſpeziellen Kenntniß der theoretiſchen und praktiſchen Phyſik, Mechanik und Chemie und geeigneter Apparate zu Verſuchen, um in vorkommenden Fällen über Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit ein gegründetes Urtheil abgeben zu können. Es iſt deßhalb für unſere Stadt nicht unwichtig, daß ſich in der phyſikaliſchen Geſellſchaft ein Verein von Sachverſtändigen gebildet hat, die zugleich wiſſenſchaftliche Kenntniſſe beſitzen, um Anträge dieſer Art durch beſonders erwählte Kommiſſionen berathen und begutachten zu laſſen. Für den Verein dagegen iſt es ſehr erfreulich, daß ſchon vielfach hieſige Behörden in derartigen Angelegenheiten Gutachten von demſelben verlangten und erhielten, und daß ſie die Direktion der Geſellſchaft mit der ſpeziellen Beaufſichtigung der Ausführung und Betreibung gefahrdrohender Unternehmungen, z. B. mancher Dampfapparate, beauftragten.

Eine ſolche praktiſche Richtung des Vereins kann ſeinem urſprünglichen Zwecke nur förderlich ſeyn, indem dadurch befähigte Mitglieder deſſelben angeregt werden, ſich ſpecielle Zweige der Wiſſenſchaft zum beſonderen Studium zu wählen.

Ich kann hier nicht umhin, des Herrn Wagner, als eines ſolchen befähigten, kenntnißreichen Mitgliedes, sine ira et studio zu erwähnen, der für den Verein und die Wiſſenſchaft ſchon manches Tüchtige geleiſtet hat und unbezweifelt mehr noch leiſten wird. Ich halte es für Pflicht, jeden Betheiligten auf ihn aufmerkſam zu machen.

Ein Mitglied des Vereins.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 228 u. 236.

A. Syſtematiſche Ueberſicht der Vorträge *) über theoretiſche und angewandte Chemie der organiſchen Körper,

welche während des Winters 1836/37 Montags und Donnerſtags Abends 7 Uhr im phyſikaliſchen Verein

*) Bei dieſen Vorträgen kann auch die „Populäre Darſtellung der neuern Chemie von Otto Linne Erdmann“ benutzt werden.

Digitized by Google

gehalten und durch Verſuche erläutert werden von Herrn Rud. Böttger *).

Einleitung.

Von den organiſchen Verbindungen. Entfernte und nähere Beſtandtheile der Pflanzen im Allgemeinen. Trockne Deſtillation der Pflanzen. Produkte derſelben. Verbrennen der Pflanzen. Pflanzenaſche. Analyſe organiſcher Körper mit Kupferoxyd. Entfernte und nähere Bildungstheile thieriſcher Körper im Allgemeinen. Deſtillationsprodukte thieriſcher Körper.

I. Organiſche Säuren und deren Salze.

1. Oxalſäure. 2. Honigſteinſäure. 3. Weinſteinſäure. — Brechweinſtein. Cremor tartari. — Brenzliche Weinſteinſäure. 4. Traubenſäure. 5. Citronenſäure. — Brenzliche Citronenſäure. 6. Aepfelſäure. — Brenzliche Aepfelſäure. 7. Gallertſäure. 8. Ameiſenſäure. — Reduktionsvermögen einiger ihrer Salze. 9. Eſſigſäure. — Bleizucker. Grünſpan. Schweinfurter Grün. 10. Aldehydſäure (Aetherſäure, Lampenſäure). 11. Milchſäure. 12. Gerbſäure (Gerbſtoff). 13. Gallusſäure. — Tinte. 14. Benzoëſäure. — Benzin. 15. Bernſteinſäure. 16. Mekonſäure. 17. Chinaſäure. 18. Schleimſäure. 19. Kampherſäure. 20. Talgſäure. 21. Oelſäure. 22. Harnſäure. 23. Indigoſäure. 24. Kohlenſtickſtoffſäure. 25. Humusſäure (Moderſtoff).

II. Amphotere Körper.

1) Zucker. A. Der Weingährung fähiger: a) Schleimzucker. b) Krümelzucker. (Trauben-, Honig-, Harnruhr-, Stärke-, Malz-Zucker). c) Gemeiner Zucker (Rohr-, Runkelrüben-, Ahorn-Zucker). Raffination des Zuckers. B. Der Weingährung unfähiger: a) Mannazucker. b) Milchzucker. 2) Stärkemehl. Stärkefabrikation. — Sago. Salep. Arrow-root. 3) Gummi. (Acacin, Baſſorin). Stärkegummi. 4) Kleber. (Pflanzenleim, Pflanzeneiweiß). 5) Holzfaſer. (Holzſtoff, Pflanzenfaſer). Bleichen der Baumwolle, der Leinwand, der Papiermaſſe. 6) Extraktiver Bitterſtoff. Hopfenbitter. Bitter des Isländiſchen Mooſes. Quaſſiabitter. Pomeranzenbitter. 7) Pflanzenfarben. Chemiſche Grundſätze der Färbekunſt. Flecktilgung. 8) Kampher. 9) Flüchtige Oele. a) Im Thierreiche. Dippels Oel. b) Im Pflanzenreiche. — Empyreumatiſch ätheriſche Oele. — Fuſelöl. c) Im Mineralreiche vorkommende. Steinöl (Petroleum).

Verſeifbare, zum Theil ſauer reagirende Körper:

1. Harze. a) Hartharze. Copal- Firniſſe. Schellack. Fichtenharz. Siegellackfabrikation. Asphalt. b) Weichharze. Vogelleim. Guajakharz. c) Federharz. (Caoutchouc. — Caoutchoucin). Bearbeitung und techniſche Anwendung deſſelben. d) Schleimharze. Stinkaſant (Asa foetida). Galbanum. Myrrhe. Weihrauch. 2. Balſame. Benzoëſäure enthaltende: Perubalſam. Tolubalſam. Benzoëſäure freie: Terpenthin. Copaivabalſam. Mekkabalſam. 3. Wachs. Bleichen des Wachſes. Wachslichter. 4. Fette Oele und Fette. Olein. Stearin. Wallrathfett. Ambrafett. a) Austrocknende Oele: Mohnöl. Leinöl. Leinölfirniß. Buchdruckerſchwärze. Lithographiſche Tinte. Raffiniren des Oels. b) Nichtaustrocknende: Olivenöl. Eieröl. — Seifenſiederei. 5. Schmalz- und Butterarten. 6. Talgarten. Hammeltalg. Wallrath. Cacaobutter. Ambra.

Einige andere, weder ſauer noch alkaliſch reagirende Pflanzenbildungstheile:

Gentianin. Salicin. Caffein. Piperin. Asparagin. Pikrotoxin. Phloridzin.

Produkte der Zerſtörung organiſcher Körper durch Gährung:

a) Weingährung. Ferment. Wein. Cider. Alkohol. Brandwein. Rum. Bier. Brotgährung. Aetherarten. b) Eſſiggährung. Eſſig. Schnelleſſigfabrikation. c) Faulige Gährung. Aufbewahrung organiſcher Stoffe. Aufbewahrung der Eier, Butter, des Fleiſches ꝛc.

Nähere Bildungstheile thieriſcher Körper:

Eiweißſtoff. Hornſubſtanz. (Haare). Faſerſtoff. Blutroth. Gallerte. Osmazom. — Leimbereitung. — Bouillontafeln. — Gerberei. — Pergament. — Mundleim. — Engliſches Pflaſter. — Käſeſtoff. Milch. Harnſtoff.

III. Alkaloide (organiſche Baſen) und deren Salze.

Morphin. Codein. Strychnin. Brucin. Chinin. Cinchonin. Delphinin. Solanin. Emetin. Veratrin. Rhabarbarin ꝛc.

B. Syſtematiſche Ueberſicht derjenigen Vorträge über Experimentalphyſik,

welche während des Winters $18^{36}/_{37}$ Dienſtags Abends 7 Uhr im phyſikaliſchen Vereine gehalten werden von Herrn Rud. Böttger *).

I. Die Lehre von der Wärme.

Einleitung. Wärme, Wärmeſtoff. Wärme und Kälte relative Begriffe. Temperatur. Ausdehnung der Körper durch die Wärme. Abmeſſung der Wärme-Unterſchiede durch Thermometer. Ungleichförmige Ausdehnung der Körper bei ungleichen Temperaturen. Ausdehnung flüſſiger, feſter und gasförmiger Körper. Luftthermoſkop. Leslie's Differentialthermometer. Thermometrograph. Pyrometer. Metallthermometer. Erſcheinungen, die von der Ausdehnung der Körper abhängen. Compenſationspendel. Roſtpendel.

Strahlende Wärme. Zurückwerfung und Brechung derſelben. Brennſpiegel. Verbrennungsverſuche mit denſelben. Schwächung der Wärmeſtrahlen beim Durchgange durch durchſichtige Körper. Wärmeabſorbtionsvermögen verſchiedenfarbiger Körper. Ungleiche Wärmeſtrahlung bei Verſchiedenheit der Oberfläche eines Körpers. Anſcheinend ſtrahlende Kälte.

Leitung der Wärme. Schlechte und gute Wär-

*) Der Anfang iſt am 17. Oktober. Wer ohne Mitglied zu ſeyn an dieſen Vorträgen Theil zu nehmen wünſcht, beliebe ſich deßhalb bei Herrn Rud. Böttger im Lokal des Vereins, im Senkenberg'ſchen Stift, zu melden.

*) Der Anfang iſt am 25. Oktober.

leiter. Nutzen der Doppelfenſter im Sommer und im Winter. Zweckmäßige Konſtruktion der Eisbehälter.

Beſtimmungen der Grade wahrer Wärmedifferenzen. Miſchungen ungleicher Körper. Spezifiſche Wärme. Ungleiche ſpezifiſche Wärme der Luft bei ungleicher Dichtigkeit. Pneumatiſches Feuerzeug. Freiwerdende Wärme durch Aenderung der Capacität. Erregung der Wärme durch Reiben. Feuerſchlagen. Freiwerdende Wärme in Körpern, welche chemiſch auf einander wirken.

Latente Wärme. Gefrieren. Ausdehnung des Waſſers und anderer Körper im Momente ihrer Kryſtalliſation. Polar-Eis. Grund-Eis. Gletſcher. Kälte erzeugende Miſchungen. Malapert's Apparat zur Erzeugung künſtlichen Eiſes bei mittlerer und hoher Temperatur.

Entſtehung der Dämpfe. Elaſticität derſelben. Elaterometer. Erſcheinungen des Kochens. Waſſerhammer. Grade der Elaſticität bei hohen Temperaturen. Papin'ſcher Topf. Latente Wärme der Dämpfe.

Anwendung der Dämpfe. Deſtillation. Verdichtung der Dämpfe. Liebig's Apparat. Aeolipile. Dampfmaſchine. Ihr Effekt nach Pferdekraft beſtimmt. Anwendung bei Dampfſchiffen und Dampfwagen. Gefahren bei Anwendung der Dampfmaſchinen, Urſachen derſelben und Mittel zur Sicherung.

Ausdünſtung und Regen. Verdunſtungskälte. Condenſationspunkt der Dämpfe. Auguſts Pſychrometer. Starke Kältegrade durch Verdunſtungskälte. Kryophor. Nebel. Wolken. Thau. Unerklärte Erſcheinungen bei Erhitzung flüſſiger Körper. Leidenfroſts Verſuch.

Das Verbrennen. Erhitzung, die zur Entzündung nöthig iſt. Verbrennung im reinen Sauerſtoffgaſe. Glühlämpchen. Wärme, welche von verſchiedenen Materialien hervorgebracht wird. Flammen. Oelgasflamme. Gebrauch der Flamme vor dem Gebläſe. Knallgasgebläſe. Entzündung bei niedrigen Temperaturen. Selbſtentzündung. Pyrophore. Entzündung des Knallgaſes durch Platin.

Schlußbemerkungen über die Theorie der Wärme.

II. Die Lehre von der Elektricität.

Erſtes Kapitel. Von der Reibungselektricität.

Einleitung. Von den Erſcheinungen der Elektricität überhaupt. Erregung der Elektricität durch Reibung. Anziehung. Mittheilung der Elektricität. Gegenſeitiges Abſtoßen. Leiter und Nichtleiter. Elektroſkop. Elektrometer. Eigenſchaft der Körper beim Reiben, die eine oder die andere Elektricität zu erhalten. Poſitive, negative Elektricität.

Apparate zur Erzeugung und Anſammlung der Reibungselektricität. Elektriſirmaſchinen. Glas- und Harzelektrophor. Belegte Glasſcheibe. Leidner Flaſche. Elektriſche Doppelflaſche. Elektriſche Batterie. Auslader. Iſolirſtuhl.

Franklins Theorie. Dualiſtiſche Theorie. Erkennungszeichen der entgegengeſetzten Elektricitäten. Elektriſches Flugrad. Lichtenbergiſche Figuren. Verſchiedenfarbige Figuren.

Elektriſcher Funke. Elektriſcher Funkenſchläger. Das Entgegenſtrömen der poſitiven und negativen Elektricität im luftverdünnten Raume. Verſchiedenfarbiges elektriſches Licht. Entzündung des Aethers, der Baumwolle, des Pulvers, des Phosphors, des Knallgaſes u. ſ. w. durch den elektriſchen Funken. Elektriſches Piſtol. Elektriſche Kanone. Schmelzung und Verbrennung von Metalldräthen in atmoſphäriſcher Luft und im Sauerſtoffgaſe durch den verſtärkten elektriſchen Funken. Verſuche, welche die mechaniſche Gewalt des elektriſchen Funkens zeigen. Chemiſche Wirkungen.

Atmoſphäriſche Elektricität. Der Blitz. Blitzableiter. Wirkung der Spitzen und Kugeln. Verhaltungsregeln bei Gewittern. Wirkungen des Blitzes. Erſcheinungen, welche der Blitz und der Donner darbietet. Sogenannter warmer und kalter Schlag. Verſuche im Kleinen. Entſtehung der Elektricität in den Wolken, und Erſcheinungen, welche die Gewitter begleiten.

Elektricität, welche durch den Druck, durch Aenderung des Aggregatzuſtandes, bei der Verdampfung, beim Erwärmen und beim Verbrennen entſteht. Elektriſches Leuchten des Queckſilbers im luftleeren Raume. Der Turmalin. Der Borazit.

Merkantiliſche Induſtrie.

Ueber die Geſchäftsverhältniſſe Frankfurts.

So iſt ein Artikel in Nr. 15. der Jahrbücher überſchrieben, der manches Wahre und Zeitgemäße enthält.

Die Frage, wer über den Anſchluß Frankfurts an den deutſchen Zollverband zu lachen, wer zu weinen habe, war indeſſen fue den Klarſeheuden längſt entſchieden, noch ehe der Anſchluß ſelbſt erfolgte.

Jener Aufſatz hat zum Zweck, die hieſigen Handelsleute auf die Richtung der Zeit aufmerkſam zu machen, und ſie anzuweiſen, wie dieſe Richtung den hieſigen Lokalverhältniſſen anzupaſſen ſey.

Eine ſchwer zu löſende Aufgabe!

Die Richtung der Zeit in merkantiliſcher Hinſicht iſt „Allgemeines Fabrikweſen und für alle Länder.“

Ein jeder Staat will ſeine Bedürfniſſe im Inlande erzeugt wiſſen. Manufakturwaaren von Wolle, Baumwolle, Seide, Leinen, Alles ſoll producirt werden und zwar in ſolchem Maße, daß auch noch, um den Wohlſtand des Landes zu vermehren, exportirt werden kann. Da aber in Europa jedes Land von den gleichen Grundſätzen ausgeht, ſo kann der Ueberſchuß der Produktion nur nach überſeeiſchen Ländern Statt haben. Dieſe könnten indeſſen nur importiren, wenn ſie ihre Erzeugniſſe dagegen zu exportiren vermögen. Allein auch dieſem ſollen Schranken geſetzt werden. Runkelrübenzucker *) heißt es von vielen und Kaffeeſurrogate ſchon von mehreren Seiten, und wer ſich damit beſchäftigt, iſt ein Patriot.

Frühere Begriffe ſcheinen verloren gegangen zu ſeyn! Großhandel, Umtauſch der Produkte, daraus hervorge-

*) Vgl. oben S. 61 u. 62. (Anmerk. d. Red.)

Digitized by Google

hende Civiliſation der Völker, Verbindung der Nationen durch gegenſeitiges und ſomit gemeinſames Intereſſe, als Bürgſchaft dauernder Friedenszuſtände, ſind — ſo heißt es — abgebrauchte Phraſen. Nun, die Zeit wird alles aufklären.

Der Verfaſſer jenes Aufſatzes behandelt die Frage nicht allgemein, ſondern blos in Beziehung auf Frankfurts lokale Handelsverhältniſſe. Und auch wir wollen hierbei ſtehen bleiben, und den Platz zu finden ſuchen, den Frankfurt bei dieſer *Richtung der Zeit* einzunehmen vermag.

Von Fabrikanlagen ſpricht der Verfaſſer nicht, ſcheint ſie daher nicht empfehlen zu wollen, und hat Recht. Frankfurt und ſein Gebiet eignen ſich zu ſolchen Anlagen nicht. Der Lebensunterhalt iſt hier zu theuer, und die Bewohner der Umgegend bis jetzt noch zu wohlſtehend, um ſich an das mühſelige und äußerſt ſchlecht belohnte Leben des Fabrikarbeiters gewöhnen zu können. Man ſehe den Zuſtand dieſer Leute in den Rheinprovinzen, mehr noch in der Schweiz, in Sachſen u. ſ. w., und man wird ſich bald überzeugen, daß in unſerer geſegneten Gegend gegen den dortigen Arbeitslohn noch nicht zu konkurriren iſt. Wer Fabriken anlegen will, wird ſich dahin wenden müſſen, wo deren bereits mehrere beſtehen. Dort finden ſich die Hülfsmittel, die hier zu ſchaffen man erſt *verſuchen* mußte.

Der erwähnte Verfaſſer will den Groß- und Zwiſchenhandel, der bis hieher Frankfurt eigenthümlich war und ſeinen Wohlſtand begründete, auch für die Zukunft erhalten wiſſen. Man dürfte, ſo meint er, nur die Maſſe von Fabrikanten, welche die hieſigen Meſſen beſuchen, dermaßen beſchäftigen und engagiren, daß ihnen der Beſuch der Meſſe läſtig würde. Schnell und gut geſagt, aber auszuführen — unmöglich! Denn eben in der *Maſſe* von mittelloſen Fabrikanten, Webern, Tuchmachern u. dgl. liegt die Unmöglichkeit dieſer Maßregel. Dieſe Leute arbeiten von Hand zu Mund, hauſiren mit ihren paar Stückchen von Meſſe zu Meſſe, oder finden ihren Abſatz bei den Detailanten der nahgelegenen Oerter. Nach Frankfurt ſind bis jetzt nur wenig dieſer Fabrikanten gekommen. Nach Leipzig muß man gehen, um die *wirklichen Maſſen* zu ſehen, die ſich dort verſammlen, und wo immer Einer den Andern unterbietet. Wer es einmal geſehen, der wird ſchnell von der Idee zurückkommen, dieſe Maſſen beſchäftigen und engagiren zu wollen. Aber auch die größern Fabrikanten befolgen das gleiche Syſtem. Sie beſuchen alle Meſſen, laſſen alle Theile von Deutſchland bis in die kleinſten Oerter von ihren Reiſenden beſuchen. Die natürliche Folge davon iſt, daß der Detailant kein Vertrauen zu den Zwiſchenhändlern haben kann, und ſelbſt bei gleichen Preiſen ſich vorzugsweiſe an den Fabrikanten wendet, aus Furcht, ſein Nachbar könnte durch direkten Einkauf einen Vortheil haben, der ihn zurückſetzte. Angenommen darf allerdings werden, daß der jetzige Zuſtand des Fabrikweſens eine Veränderung erleiden wird, daß große Fabriken entſtehen, und durch Kapitalien und mit Hulfe der Maſchinen ſolche Vortheile einzuräumen vermögend ſeyn werden, daß der kleine mittelloſe Fabrikant nicht mehr beſtehen kann, und zum bloßen Arbeiter herunterſinken muß. Dann ſollte allerdings ein Zwiſchenhandel möglich werden, da es bedeutenden Etabliſſements daran liegen muß, in Maſſe zu arbeiten, zu verſchleißen und in Maſſe Geld einzunehmen. Wann aber wird dieſer Moment erſcheinen, und wird er es überhaupt? Wird nicht der Verkehr zwiſchen Fabrikant und Detailant, der jetzt ſchon zur Gewohnheit geworden iſt, auch dann noch beſtehen bleiben? Wir befürchten es, und der ganze Zuſchnitt des deutſchen Fabrikweſens, wie es bis jetzt beſteht und ſich zu geſtalten ſcheint, weißt darauf hin. Auf den allgemeinen Wohlſtand von Deutſchland iſt dieſes Verhältniß allerdings ohne Einfluß. Nicht ſo für Frankfurt, welches — ſo ſteht mit Gewißheit zu befürchten — immer mehr und mehr ſeinen Großhandel verlieren wird. Während der Meſſen wird Leben und Thätigkeit ſich erhalten, und wer von dieſen Epochen ſeinen Vortheil zu erwarten hat, wird ſich nicht getäuſcht finden. Zwiſchen den Meſſen aber wird große Geſchäftsebbe eintreten, und eine Stille, deren Vorboten ſich bereits gezeigt haben.

Das große Kapitalvermögen, das Frankfurt beſitzt, muß und wird arbeiten, und was die Börſe nicht verſchlingt, wird ſich der Induſtrie zuwenden; allein, wie wir fürchten, ohne Frankfurt *direkt* zugut zu kommen. Wer Großhandel treiben, wird andere Länder, wer Fabriken anlegen will, andere Provinzen ſuchen müſſen, und für die Geſchäftsthätigkeit, die ſich an die Lokalität Frankfurts knüpft, hegen wir wenigſtens keine günſtige Hoffnung.

So viel nur wollten wir ſagen, um den hieſigen Handelsſtand vor dem Vorwurf zu ſchützen, als verſchulde er durch Mangel an Induſtrie und Thätigkeit, was doch nur den allgemeinen Verhältniſſen zuzuſchreiben iſt.

Möchten wir uns übrigens täuſchen, wie ſo Mancher ſchon ſich in der letzten Zeit getäuſcht hat.

Was den Geldverkehr betrifft, deſſen jener Aufſatz ebenfalls erwähnt, ſo bedarf es hier keines Kreditvereins. Die Kreirung von Recheneiſcheinen, wie ſie in dieſen Blättern bereits beſprochen worden iſt, erfüllt das Bedürfniß und die Wünſche des hieſigen Handelsſtandes in vollkommnem Maße, gibt Leichtigkeit im Verkehr und vollkommne Sicherheit für den Staat, wie für den Handeltreibenden. Und iſt die Zeit der erſten Uebereinkunſt erſt vorüber, wird die Erfahrung zur Genüge und auf das Eclatanteſte bewieſen haben, daß die Sache auch zum wahren Nutzen des Staates — ſomit ſeiner Burger — fortgeſetzt werden kann.

Lebensanſichten.

Die Schwätzer und Aufſchneider bilden die Regimentsmuſik jeder beſtehenden Gewalt.

Das Nöthige geſchieht in der Welt entweder langſam, oder gar nicht; das Unnöthige aber faſt immer mit größter Geſchwindigkeit und Verſchwendung.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Mittwoch den 19. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 17. Oktober 1806 reſkribirt der ehemalige Fürſt Primas auf das Geſuch eines hieſigen Uhrmachers um das Prädikat „Hofuhrmacher“ und die Emolumente der Hofuhrenbeſorgung:

Eminentissimus ertheilen keine Praedicata und gönnen jedem geſchickten Burger gleiche Vortheile.

Den 18. Oktober 1759 verordnet E. E. Rath: „daß ſich von nun an und in das Künſtige Niemanden unterſtehen ſolle, ſich bey Nachtzeiten derer Fackeln, ſie ſeyen von Pech oder Wachs, weder bey Kutſchen, noch auch künſtig bei dem Schlittenfahren, zu bedienen, ſondern ſtatt derſelben Laternen gebrauchen ſoll, als ſonſten die darwider Handlende mit ohnausbleiblicher Straffe beleget und zu ihrer Beſchimpfung die gebrauchende Fackeln durch die herumgehende Patrouillen weggenommen werden ſollen.“

Den 19. Oktober 1693 wird Herr Johann Melchior Benckard zum Agenten in hieſiger Stadt von Ludwig Anton, Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter des deutſchen Ordens und Coadjutor des Erzſtifts Mainz, ernannt.

Den 20. Oktober 1300 verkündigt König Albrecht I. den Städten Oppenheim, Boppart, Oberweſel, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen, daß er edeln Herrn Ulrich von Hanau zu ihrem gemeinſchaftlichen Vogt ernannt habe.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XXXIX. (oder 28te außerordentliche) Sitzung.

Samſtag den 15. Oktober 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, ſo wie der Abgeordneten von den Ortſchaften, mit Ausnahme der Herren J. Bolongaro, M. A. Modera, Ph. Donner, F. A. Jay, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren M. Seufferheld, J. C. Joſt, J. A. Abt, H. v. Meyer, ferner der Herren Dr. Reinganum, Sen. Dr. Neuburg, Dr. jur. Kloß, M. Borgnis, Hauptm. Hoffmann, ſämmtlich ebenfalls entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Eder, Ph. Eurich, Schöff Dr. Hiepe, C. Ludwig, Major v. Lukacsich, Schmidt-Polex, Schultheiß Joh. Konrad Vetter von Bornheim.

§. 176. Auf der Tagesordnung war:

Kommiſſionsbericht vom 8. d. M.: Erlaſſung eines Expropriationsgeſetzes betr.

Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nochmals den Senatsvortrag vom 14. Juni d. J. ſammt Anlage *), ſodann den Kommiſſionsbericht vom 8. d. M. lautend, wie folgt:

„Wenn die Kommiſſion erſt jetzt ihren Bericht zu übergeben im Stande iſt, ſo trägt hieran lediglich die zeitweiſe Erkrankung und Abweſenheit einzelner Mitglieder und das inzwiſchen erfolgte Ableben des Herrn Kanzleirath Dr. Fiedler die Schuld.

Inzwiſchen hat in mehreren Sitzungen eine ſorgfältige Prüfung dieſes hochwichtigen Gegenſtandes ſtattgefunden, deren Reſultate ſich in dem anliegenden Geſetzesentwurf niedergelegt finden. Bei deſſen Abfaſſung war das Hauptaugenmerk der Kommiſſion darauf gerichtet, unter ſteter möglichſter Berückſichtigung des von hohem Senat vorgelegten Entwurfs mit der förderlichſten Sicherung und Beſchleunigung des Expropriationsverfahrens die Wahrung des Intereſſes des Eigenthümers und ſeine vollſtändige Entſchädigung in Einklang zu bringen, zu welchem Behuf das neue Inſtitut der Ernennung eines curator ad hoc für unbekannte oder von hier gerade abweſende Eigenthümer beſonders erſprießlich erſchien.

Wir tragen hiernach einſtimmig darauf an:

die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle dem anliegenden Entwurf ihre Beiſtimmung ertheilen.“

Dieſer von der Kommiſſion bearbeitete Entwurf lautet, wie folgt:

„Da die gezwungene Abtretung von Privateigenthum nur in einzelnen, geſetzlich beſtimmten Fällen bis jetzt zuläſſig iſt und daher eine weitere geſetzliche Beſtimmung über die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken nöthig erſcheint, ſo wird hiemit verordnet:

*) Dieſer Vortrag ſammt Anlage iſt bereits mitgetheilt worden in den Jahrbüchern Bd. 7. S. 232—234.

Digitized by Google

§. 1. Die Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum und darauf haftenden Realrechten und Gerechtſamen kann auch wider den Willen des Eigenthümers und der Berechtigten, jedoch nur gegen deren volle vorgängige Entſchädigung *in dem alleinigen Falle* ſtattfinden, wenn dieſe Abtretung *für nothwendige oder gemeinnützige Staatszwecke* erfordert wird.

§. 2. Eine ſolche gezwungene Abtretung kann nur *durch ein auf Antrag des Senats erlaſſenes Geſetz* verfügt werden, welches, inſoferne die Abtretung für eine zu nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken abzielende Unternehmung nöthig wird, die Anwendung dieſes Expropriationsgeſetzes auf alle bei dieſer Unternehmung vorkommenden Entäußerungen ausſpricht.

§. 3. Die in Gemäßheit eines ſolchen Geſetzes zur Entäußerung kommenden Objekte wird der Senat beſtimmen und die betreffenden Behörden beauftragen, das detaillirte Verzeichniß derſelben nicht allein öffentlich, ſondern auch den bekannten hier anweſenden Intereſſenten noch beſonders bekannt machen laſſen. Dieſes Verzeichniß muß die auf den Grund der Lager- Flur- Transſkriptions- und Hypothekenbücher erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objekte und der darauf haftenden Laſten und Gerechtigkeiten, ſowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten.

Die betreffenden Behörden haben demnächſt die Intereſſenten über ihre Entſchädigungsanſprüche zu vernehmen und, wo möglich, eine gütliche Vereinbarung über die für die abzutretenden Objekte zu leiſtende Entſchädigung herbeizuführen.

§. 4. In allen den Fällen, wo die Abtretung nicht durch gütliche Vereinbarung zu Stande gebracht worden iſt, oder wo der Entäußerer vorzieht unmittelbar den Rechtsweg zu betreten, hat das Stadtgericht, ohne Rückſicht auf die Größe des Objekts, in erſter Inſtanz zu entſcheiden, über die dem Eigenthümer oder Berechtigten gebührende Entſchädigung zu erkennen und gegen deren Leiſtung die Abtretung ſelbſt zu verordnen.

§. 5. Die Klage des Entäußerers, welcher ein beglaubigter Auszug aus dem oben §. 3. gedachten Verzeichniß beigelegt werden muß, iſt gegen den Eigenthümer bei der Stadtgerichtskommiſſion anzubringen und dortſelbſt nach den Regeln des ſummariſchen Prozeſſes in möglichſt kurzen Friſten bis zum Spruch zu verhandeln.

§. 6. Sollten Eigenthümer oder Berechtigte von abzutretendem Privateigenthum und darauf haftenden Gerechtſamen unbekannt ſeyn, oder ſollte ihnen die gerichtliche Citation, wegen Abweſenheit, nicht dahier inſinuirt werden können, ſo hat das Stadtgericht auf Anrufen des Entäußerers auf deſſen Koſten einen curator ad hoc zu beſtellen, welcher das Intereſſe der von ihm vertretenen Parthei zu wahren hat.

§. 7. Der Beklagte muß in ſeiner Vernehmlaſſung die Entſchädigung, welche er für das abzutretende Objekt und inſoferne er (nach §. 8.) die Mitübernahme cohärenter Theile zu verlangen befugt iſt, dieſe ſelbſt genau bezeichnen und deren Preis angeben, auch alle auf den abzutretenden Objekten haftende Laſten und Gerechtigkeiten angeben und die Berechtigten ſelbſt benennen, nicht minder alle zur Begründung ſeiner Angaben dienende Umſtände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen und endlich geeignete Sachverſtändige vorſchlagen.

§. 8. Wenn ein Theil einer Behauſung oder Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden ſoll, ſo kann der Eigenthümer verlangen, daß auch der übrigbleibende Theil von dem Entäußerer für den (nach den im §. 12. enthaltenen Grundſätzen) feſtzuſtellenden Taxationspreis mit übernommen werde. Daſſelbe gilt von Feldgütern, wenn der dem Eigenthümer verbleibende Theil, allenfalls mit dem unmittelbar daran ſtoßenden, ihm gleichfalls zugehörigen Grundſtück, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 9. In der Replik hat der Entäußerer ſich auf die Forderungen und Angaben des Beklagten und die benannten und producirten Beweismittel beſtimmt zu erklären, auch ſeinerſeits Sachverſtändige zu benennen, und endlich allenfallſige Einwendungen (Repliken) und Beweismittel hiefür geltend zu machen und anzuzeigen. Nachdem der Beklagte auch mit ſeiner Duplik gehört worden iſt, ſind die Akten an das Plenum des Stadtgerichts zur Abfaſſung eines Vorbeſcheids oder eines Definitiv-Erkenntniſſes abzugeben.

§. 10. Gegen Vorbeſcheide des Stadtgerichts, die hier blos als Prozeßleitend angeſehen werden, findet keine Appellation Statt; gegen Definitiv-Erkenntniſſe deſſelben kann dagegen die Appellation oder jedes andere zuläſſige Rechtsmittel, jedoch nur mit devolutiver Wirkung, eingewendet werden.

§. 11. Kann dem Eigenthümer oder Berechtigten auf die ſtattgehabten Verhandlungen und produzirten Urkunden die verlangte Entſchädigung nicht ſofort zugeſprochen, alſo ein Definitiv-Erkenntniß nicht erlaſſen werden, ſo hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entſchädigung durch die vorgeſchlagenen Sachverſtändigen, welchen von Richteramtswegen ein Obmann beizugeben iſt, nach allenfalls vorher eingenommenem Augenſchein, jedoch unter Ausſchluß aller übrigen Beweismittel, deren Gebrauch und Mitbenutzung jedoch in separato vorbehalten bleibt (§. 14. 4.) zu verfügen, und nach eingekommener Taxation und hierauf erfolgter Vernehmlaſſung der Partheien, das Definitiv-Erkenntniß zu erlaſſen.

§. 12. Die ernannten Sachverſtändigen und Taxatoren haben bei Ausmittelung des Werths der zu entäußernden Gegenſtände nachſtehende Grundſätze einzuhalten:

1) Bei der Preisbeſtimmung iſt nicht allein auf den vollen Werth von Grund und Boden und der darauf ſtehenden Gebäude oder der darauf befindlichen Anpflanzungen, Bäume und Gewächſe an und für ſich zu ſehen, ſondern auch auf alle beſondere, dabei in Anſchlag zu bringende Werthverhältniſſe, als Lage, Kultur des Bodens, Erträgniß, Geſchäftsbetrieb ꝛc. und zwar ſo, daß der Eigenthümer für ſein wirkliches Intereſſe vollſtändig entſchädigt werde.

2) Die Preisbeſtimmung darf nie unter dem Betrag

Digitized by Google

des, wenigſtens ein Jahr vor der Bezeichnung zur Entäußerung für den zu entäußernden Gegenſtand bezahlten Kaufpreiſes nebſt dem Werth der ſeitdem in demſelben gemachten Verwendungen, oder dem Betrag der darauf haftenden, eben ſo lange vorher konſtituirten Spezial-Hypotheken gegriffen werden.

3) Sind bei der Taxation die Werthverhältniſſe von den auf den zu entäußernden Gegenſtänden haftenden Gerechtigkeiten oder Laſten gleichfalls in Anſchlag zu bringen.

4) Wenn der Eigenthümer auch noch die Uebernahme weiterer Gütertheile von Seiten des Entäußerers (nach §. 8.) in Anſpruch nimmt, ſo ſind dieſe mitzuübernehmenden Theile alsdann beſonders zu taxiren.

Außerdem iſt der Schaden in Anſchlag zu bringen, der den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung zugefügt wird.

§. 13. Die Pfandgläubiger müſſen ſich die Abtragung ihrer Hypotheken gegen eine $1/4$ jährige Zinſenvergütung vom Tage der Zahlung an gefallen laſſen; der Beſitzer einer Hypothek, welche ſich auf mehrere Grundſtücke erſtreckt, muß das mitverpfändete Gut gegen Bezahlung ſeines Taxwerths aus dem Hypothekenverbande freigeben.

Servituten und Gerechtigkeiten ſind dem Entäußerer nach den ermittelten Werthverhältniſſen abzutreten.

Alle andere Laſten hat der Entäußerer mitzuübernehmen und als Schuldner auf ſich eintragen zu laſſen.

§. 14. Das Entäußerungs-Erkenntniß muß

1) diejenigen Gegenſtände, welche der Entäußerer zu übernehmen hat, ſowie die darauf haftenden Laſten, welche entweder von dem Entäußerer abzutragen oder auf ihn als Schuldner einzuſchreiben ſind, genau bezeichnen;

2) den dafür von dieſem zu zahlenden Preis feſtſetzen und

3) dem Entäußerer, in Gemäßheit des die gezwungene Abtretung auf den Grund des erlaſſenen Geſetzes (§. 2.) verfügenden Senatsbeſchluſſes (§. 3.),

a) gegen Bezahlung der auf dem zu entäußernden Gut haftenden Inſatzſchulden nebſt Vergütung der rückſtändigen und vom Tage der Zahlung ein Vierteljahr weiterlaufenden Zinſen und gegen Bezahlung der weiter abzulöſenden Laſten und

b) gegen Bezahlung des hiernach dem Eigenthümer an der ihm zuerkannten Entſchädigungsſumme verbleibenden Reſtbetrags ſammt einer vom Tage der Zahlung zu leiſtenden $1/4$ jährigen Zinſenvergütung ad 5% p. a. und Erſatz der demſelben veranlaßten Koſten,

das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transſkription auf ihn, den Entäußerer, ohne beſondere Währſchaftsleiſtung, jedoch gegen Bezahlung der geſetzlichen Währſchaftsgebühren und Transſkriptionskoſten, ſowie die Löſchung der auf dem Gute haftenden, von dem Entäußerer abzulöſenden Laſten, auf deſſen Koſten, ohne Abwartung des decendii, verordnen und dem Fiskal Ermiſſion und Räumung auftragen; und endlich

4) ſofern ſich ein Theil bei dieſem Erkenntniß nicht beruhigen will, demſelben die weitere Ausführung ſeiner Anſprüche, unter Mitbenutzung aller ihm zu Gebote ſtehenden Beweismittel im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

§. 15. Wird die Annahme der zuerkannten Entſchädigung von dem Eigenthümer, dem Inſatzgläubiger oder ſonſt Berechtigten verweigert, oder ſind Anſprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der zuerkannten Entſchädigung vorhanden, nicht ermittelt und nicht abgefunden, oder iſt das Eigenthum beſtritten, oder erhebt ein Dritter Einſprüche, oder ſind endlich Eigenthümer oder Berechtigte abweſend, ſo kann die Entſchädigungsſumme mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bei dem Recheneiamt gerichtlich hinterlegt werden, und es iſt durch die Nachweiſung der geſchehenen Depoſition das Entäußerungs-Erkenntniß für purificirt zu erachten und Transſkription, Löſchung und Ermiſſion auf Anrufen des Entäußerers zu erkennen.

§. 16. Wird aber gegen ein ſolches Entäußerungs-Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt, ſo ſind vorerſt Inſatzgläubiger und ſonſtig Berechtigte zu befriedigen oder deren Antheile nach §. 15. zu deponiren, und das Stadtgericht hat ſodann auf Anrufen des Entäußerers eine Caution, welche ſich jedoch nicht über den doppelten Betrag der zuerkannten Entſchädigungsſumme belaufen darf, zu beſtimmen, welche der Entäußerer bis zu rechtskräftig entſchiedener Sache zu leiſten hat, und nach geſchehener Depoſition die Vollſtreckung des Erkenntniſſes zu verordnen.

§. 17. Wegen der in einem Fideikommiß- oder Ganerbenverband befindlichen Güter, oder wegen der Güter minderjähriger oder bevormundeter Perſonen, bedarf es zur Erlaſſung eines Entäußerungs-Erkenntniſſes keiner vorgängigen obervormundſchaftlichen Vergünſtigung, oder Diſpenſation vom öffentlichen Ausgebot; vielmehr bleibt lediglich die obervormundſchaftliche Vergünſtigung für die außergerichtliche Abfindung vorbehalten.

§. 18. Das Recheneiamt iſt angewieſen, von den in Folge eines Entäußerungs-Erkenntniſſes deponirten Geldern, Obligationen oder anderen Gegenſtänden, keine Leggebühr zu erheben.

§. 19. Alle für einzelne beſtimmte Fälle bis hieher beſtandene geſetzliche Beſtimmungen über gezwungene Abtretungen, ſowie dasjenige, was desfalls in Nothfällen bereits verordnet iſt, bleiben in voller Kraft und Wirkung.«

Nach gepflogener Erörterung wurden die §§. 1—13 dieſes Entwurfs angenommen, und die Berathungen über die übrigen Paragraphen wegen vorgerückter Zeit auf nächſten Mitwoch den 19. d. M. vertagt, worauf ſich nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung endigte.

Das fünfzigjährige Amtsjubiläum

des Herrn Advokaten

Abraham Brack.

Der 16. Oktober d. J. war der Tag, an welchem vor fünfzig Jahren Herr Abraham Brack, beider Rechte

Digitized by Google

Licentiat, den Amtseid als Advokat geleiſtet hat und in den Sachwalterberuf eingetreten iſt. In wohlwollender, ehrenvoller Anerkennung der vielen Verdienſte dieſes würdigen Greiſes und Aelteſten des hieſigen Advokatenkollegiums überreichten ihm ſeine Herren Kollegen durch eine aus ihrer Mitte erwählte Deputation, beſtehend aus den Herren Doktoren J. J. Rößing, Jak. Heinr. Sam. Freſenius, W. J. F. Wetzel, G. A. Rapp, Fr. Kugler und H. A. Bingmann, an dieſem Tage Vormittags nachfolgendes, auf blauen Atlas gedruckte Glückwünſchungsſchreiben:

„An dem Feſte der Erinnerung des Tages, wo Sie, vor fünfzig Jahren, Ihrer Berufswirkſamkeit verpflichtet wurden, bringen wir Ihnen, hochverehrter Herr Kollege, unſere innigen Wünſche, unſere freudige Anerkennung dar. Ihre Beſcheidenheit, das ächteſte Kennzeichen Ihres Verdienſtes, wird es verſchmähen, daß wir die Gefühle ganz darlegen, womit dieſer Ihr Freudentag uns erfüllt, aber das müſſen Sie uns, als Mitbürgern und Standesgenoſſen, wohl erlauben, daß wir von den vielen ausgezeichneten Momenten Ihrer langjährigen und ruhmwürdigen Thätigkeit einige uns vergegenwärtigen. Während der Sachwalter in ſeinem Beruf oft nur die alleinige Aufgabe hat, für die Schirmung des Rechts in die Schranken zu treten, und den gerichtlichen Kämpfen mit Muth, Scharfſinn und Aufopferungen ſich zu weihen: — eine Aufgabe, die Sie ſtets mit ebenſoviel Eifer als Erfolg zu der Ihrigen machten — ward Ihnen daneben noch das beſondere Glück, als Freund der Familien, als Vormund der Waiſen, als Ordner verwickelter Verhältniſſe, den Segen eines ſorgenden Vaters um ſich zu verbreiten, das Vermögen verwaiſeter Kinder zu hüten, zu erhalten, durch rechtliche und umſichtige Verwaltung zu vermehren, und das ſittliche und geiſtige Wohl dieſer Ihnen anvertrauten Mündel zu ſichern und zu fördern. Dafur ward Ihnen der ſüße Lohn, daß ſo viele Ihrer Mitbürger und Mitbürgerinnen in Ihnen den Fürſprecher nicht nur, ſondern zugleich den zweiten Vater verehren. Eine andere beſonders zu preiſende Seite Ihrer Bemühungen war Ihre Thätigkeit für die öffentlichen Verhältniſſe unſerer geliebten Vaterſtadt. In den verſchiedenen Entwickelungsperioden, welche dieſe Verhältniſſe durchſchritten, berief das Vertrauen Ihrer Mitbürger Sie ſtets zu ausgezeichneter Mitwirkung. Als nach Wiederherſtellung des eigenen Staatslebens Frankfurts die Meinungen über die Fragen noch ſehr unbeſtimmt und ſchwankend waren, wie die organiſchen Einrichtungen dieſes Staatslebens für die Zukunft zu gründen, wie die Verfaſſung und Verwaltung mit den Bedürfniſſen der Zeit und des Gemeinwohls am richtigſten in Harmonie zu bringen ſey, befanden Sie ſich in der Reihe jener ehrenwerthen Mitglieder des Advokatenſtandes, welche in einer freimüthigen und redlichen Erklärung an den Rath, eine wahre und freie, unmittelbar aus der Wahl der Bürgerſchaft hervorgehende Repräſentation als die weſentliche, unvermeidliche Grundlage der neuen Einrichtungen und als das Lebensprinzip der konſtituirenden Behörde bezeichneten. Dieſe ernſten Gedanken waren zugleich ſo ſehr von der Reife der Erfahrung und dem Gebote der Staatsklugheit unterſtützt, daß ſie der Keim wurden, aus welchem das in Eintracht vollendete Verfaſſungswerk entſproß. Als dieſes ſelbſt in das Leben eingeführt wurde, und ſich bewährte, haben Sie, oft als Vorſitzer, in langen Jahren ſtets als Mitglied bürgerlicher Behörden, mit ausgezeichnetem Eifer dem Wirken für das Gemeinwohl ſich hingegeben. Stets treu ſich ſelbſt, dem Rechte und der Wahrheit, wußten Sie mit leidenſchaftloſen und wohldurchdachten Gründen die Ueberzeugungen Anderer zu feſſeln und zu gewinnen. Aus Ihnen ſprach immer das Rechtsgefühl, die Rückſichtsloſigkeit, die Feſtigkeit, der Freimuth, welche dem Bürger des Freiſtaates ſo wohl anſtehen. Mit beſonderem Scharfſinne haben Sie in Ihren Anträgen und Berichten mehrere Seiten unſerer vaterſtädtiſchen Partikulargeſetze und Gewohnheitsrechte beleuchtet, und die Wichtigkeit einzelner Verbeſſerungen anſchaulich gemacht. Nun da Sie in einen Zeitabſchnitt Ihres ſchönen Lebens eingetreten ſind, wo Sie das Bedurfniß fühlten, das Forum nicht mehr ſo oft zu beſuchen, und einiger Ruhe mit Würde zu pflegen: nun umgibt Sie in der öffentlichen Meinung Ihrer Mitbürger das Andenken an alles, was ſie Ihnen verdanken; es umgibt Sie der Ruhm des redlichen Mannes, des erprobten Sachwalters und Adminiſtrators, des ehrenhaften Repräſentanten öffentlicher Intereſſen; ein bürgerlicher, aber darum nicht minder beneidenswerther Ruhm. Die Vorſehung aber ſpendete Ihnen den wohlverdienten Segen, indem ſie Ihnen, in hohen Greiſesjahren, nur ſorgenfreie und heitere Tage gibt, rüſtige Geſundheit und kräftigen Geiſt erhält, und ſelbſt noch mit ungeſtörter Neigung zu unverdroſſener Arbeit Sie ausſtattet; Güter, welche die ſchützende Vorſehung Ihnen noch lange erhalten möge. Dieſes, hochverehrter Mitbürger und Kollege, ſind die guten Wünſche und gerechten Anerkennungen, womit der Frankfurter Advokatenſtand Ihnen heute entgegentritt, und welche Sie gewiß mit ebenſoviel Güte annehmen werden, wie ſie aus treuen und ergebenen Herzen kommen.

Die Advokaten in der freien Stadt Frankfurt.“

Außerdem hatten die Herren Kollegen des Jubilars zur Feier dieſes Tages ein Feſtmahl im Saale des Weidenbuſches angeordnet, welchem als geladene Ehrengäſte nicht nur die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter Syndikus Schöff Dr. Stark und Senator v. Heyden, ſowie der Herr Präſident und Vicepräſident der geſetzgebenden Verſammlung Schöff G. Scharff und J. J. Finger*), nicht minder der Herr Senior der ſtändigen Bürgerrepräſentation, Hofmarſchall Ludwig Freiherr v. Günderrode, und der Herr Stadtgerichtsdirektor Sen. Dr. Schmid**), ſondern noch mehrere andere Mitglieder des Senats, der geſetzgebenden Verſammlung und der

*) Herr Vicepräſident A. Bernus war wegen Familienangelegenheiten an der Theilnahme verhindert.

**) Herr Appellationsgerichts-Präſident und Gerichtsſchultheis Syndikus, Schöff Dr. Danz war durch Unpäßlichkeit an der Theilnahme verhindert.

Digitized by Google

ſtändigen Bürgerrepräſentation, und viele ſonſtige Verehrer und Freunde des Jubilars aus allen Klaſſen und Ständen in großerAnzahl beiwohnten.

Beim Beginnen des Feſtmahls, Nachmittags 2 Uhr, wobei die Herren Doktoren J. J. Scherbius und Franz Geidner die Honneurs zu machen die Güte hatten, wurde dem Jubilar unter feierlichem Pauken- und Trompetenſchall ein von der hochlöblichen Juriſtenfakultät in Gießen votirtes Ehrendiplom nebſt beigefügtem Begleitungsſchreiben des Herrn Doktor und Profeſſor Franz Ferdinand Stickel, durch die Herren Doktoren W. J. F. Wetzel und G. A. Rapp überreicht.

Der Inhalt dieſes Schreibens war:

»Es ſind nunmehr fünfzig Jahre, daß Euer Wohlgeborn auf der Univerſität Gießen Licentiat der Rechte geworden. Seit dieſer Zeit haben Euer Wohlgeborn mit rühmlichſtem Eifer und glücklichſtem Erfolge für das Wohl Ihrer Mitbürger durch Berathung und Verfechtung ihrer Rechte auf das Kräftigſte gewirkt. Auch wir erkennen dies an, und mit beſonderem Vergnügen hat demnach die großherzogliche Juriſtenfakultät beſchloſſen, Euer Wohlgeborn als Merkmal dieſer Anerkennung das Diplom eines Doktors der Rechte zu ertheilen, welches ich, als Organ derſelben, hierbei gehorſamſt zu überſenden die Ehre habe. Zugleich bitte ich, meine beſten, herzlichſten Glückwünſche zu dem ſeltenen Feſte, welches Euer Wohlgeborn heute feiern, geneigteſt anzunehmen und die Verſicherung wärmſter Verehrung zu genehmigen von Euer Wohlgeborn

Gießen am 16. Oktober 1836. gehorſamſten Diener Dr. Stickel.«

In dem Ehrendiplom ſelbſt iſt folgende Stelle enthalten:

„Ex decreto totius senatus academici et inprimis illustris Jurisconsultorum ordinis

Promotor rite constitutus

Franciscus Ferdinandus Stickel, Jur. et Phil. Doctor, juris Professor publ. ordin., magno duci Hassiae a consiliis justitiae intimis, Jurisconsultorum ordinis h. a. Decanus

viro nobilissimo atque doctissimo *Abrahamo Brack*

francofurtensi omni virtutum et civilium et domesticarum laude florentissimo, juris consulto peritissimo, de universa re publica Francofurtensium vel consulendo vel etiam administrando insigniter merito, in jure exercendo aequissimo humanissimo innocentissimo, *Diem sacrum* quo ante hos quinquaginta annos munus publicum caussarum patroni in Urbe patria auspicatus est, multis votis gratulaturus simulque memoriam licentiae honores academicos capessendi quinquaginta amplius annis ei a Ludoviciana concessae renovaturus, *summos Doctoris in utroque jure honores* et quascunque immunitates praerogativas jura ac privilegia iisdem annexa ritu et more majorum ultro contulit. In fidem rei gestae p. p. d. XVI. Octobris MDCCCXXXVI sub sigillo academiae majore.“

Zugleich war ein Schreiben des zweitälteſten Kollegen des Jubilars, Herrn Doktors J. G. Claus *), eingelaufen, worin derſelbe ſagt:

»Nehmen Sie — der Sie ein halbes Säculum durch als Muſter Ihres Standes in dem beſcheidenen Glanz geprüfter Rechtlichkeit, gründlichen Wiſſens und Humanität zubrachten, und während dieſer Zeit mit wahrem Patriotismus der öffentlichen Sache hieſiger Stadt Ihren Geiſt und Scharfſinn liehen, meinen herzlichen und verehrungsvollen Glückwunſch. Er iſt Ihnen mit aller der Wärme dargebracht, die mir zumal die Erinnerung an die Sympathie unſerer Anſichten einflößt, die ſich einſt über Dinge, die das Allgemeine angehen, verbreiteten, wenn gleich jene nicht in dem vollendeten Sinne unſerer Konceptionen in Wirklichkeit zu ſetzen waren.«

Hierauf überreichten die Herren Doktoren J. J. Rößing und J. H. Sam. Freſenius Namens ihrer ſämmtlichen übrigen Herren Kollegen dem Herrn Jubilar einen ſilbernen Ehrenpokal, wobei ſie folgenden Toaſt ausbrachten:

Unſer würdiger Jubilarius, Herr Doktor Abraham Brack, deſſen fünfzigjährige Berufstreue auch von der Univerſität Gießen durch das ſo eben überſandte Ehrendiplom anerkannt worden iſt, lebe hoch!

Während des Feſtmals, bei welchem durchgängig Heiterkeit und Herzlichkeit herrſchten, und fröhliche Geſänge mit Harmoniemuſik abwechſelten, und welches ſich gegen 6 Uhr Abends endigte, wurden nachfolgende weitere Toaſte ausgebracht:

1) Von Herrn Dr. J. H. Sam. Freſenius:

Die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter, welche dieſen Ehrentag unſeres Jubelgreiſes durch ihre Gegenwart verherrlichen, leben hoch!

Alle anweſende Ehrengäſte, Zeitgenoſſen und Freunde des Jubilars leben hoch!

2) Von dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſter Syndikus Schöff Dr. Stark:

Auf das Wohl der ſämmtlichen Herren Advokaten, daß ſie ſtets in Eintracht mit den Gerichten das Wohl der Bürgerſchaft befördern!

3) Von Herrn geheimen Rath von Goldner von Offenbach:

Zur freudigen Erinnerung an die von ihm mit dem Jubilar zu Göttingen verlebten Jugend- und Univerſitätsjahre!

4) Von Herrn Hofrath Dr. med. Georg Friedr Hofmann sen.:

»Lieber Doktor Brack!

Ich kenne Dich ſchon von Gießen aus ſeit 1783 bis 1784 als erprobten Freund. Das Schickſal trennte uns. Du gingſt Deiner Beſtimmung gemäß nach Göttingen, ich nach Straßburg und Marburg. Wir trafen uns wieder in unſerer Vaterſtadt, und jeder ſuchte nach ſeinen Verhältniſſen ein nützlicher Bürger zu werden. Du haſt dieſes Ziel erreicht. Ich freue mich darüber. Wir waren auch hier wieder die alten Freunde. Doch freue ich mich noch mehr, daß Du mich nicht als Arzt Deiner Geſundheit wegen, und ich Dich nicht als Advokat brauchte. Du warſt geſund und ich hatte keinen Prozeß. Aber eins iſt mir leid, daß Du, lieber Freund, bei Deiner bekannten Rechtlichkeit nicht mein Kurator über hunderttauſend Gulden und mehr warſt. Ich würde mich gewiß gut dabei ſtehen. Daß es aber mit dem letztern

*) Herr Dr. J. G. Claus war ebenfalls durch Unwohlſeyn anweſend zu ſeyn verhindert.

Digitized by Google

Wunſch der hunderttauſend Gulden leider! nichts iſt, das macht keinen Unterſchied in meinen freundſchaftlichen Geſinnungen gegen Dich, und ich bringe mit eben der Herzlichkeit, als wenn es wäre, einen Toaſt auf Dein ferneres Wohl aus. Noch lange, geſund und vergnügt lebe unſer würdiger Jubilarius in unſerer Mitte!«

5) Von dem Herrn Präſidenten der geſetzgebenden Verſammlung Schöff G. Scharff:

Auf das Wohl der Herren Feſtordner!

Baukunſt und Buchdruckerkunſt.

(Fortſetzung)*).

Als aber die Sonne des Mittelalters untergegangen war, als der gothiſche Geiſt auf ewig am Horizont der Kunſt erloſch, verſchmachtete und entfärbte ſich ſtets mehr und mehr die Architektur. Das gedruckte Buch, der nagende Wurm des Gebäudes, ſog dies aus und verſchlang es. Es entblößte, entblätterte ſich; der Blick konnte ſein Abmagern erſchauen; es wird ärmlich, kleinlich, nichtig, drückt Nichts mehr aus, nicht einmal die Erinnerung an eine untergegangene Zeit. Auf ſich ſelbſt beſchränkt, von den übrigen Künſten verlaſſen, weil der menſchliche Gedanke ſie verließ, rief ſie, anſtatt der Künſte, Handwerke zum Beiſtand herbei. Das Glas erſetzte Glasmalerei, der Steinhauer den Meißler. Verſchwunden war Saft, Eigenthümlichkeit, Leben und Geiſt. Als beklagenswerthe Bettlerin der Werkſtatt ſchleppt ſie ſich von Kopie zu Kopie. Michel Angelo, der gewiß ihren Tod ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert vorher empfand, faßte eine letzte Idee der Verzweiflung. Dieſer Titan der Kunſt häufte ein Pantheon auf das Parthenon, und ſchuf Sankt Peter in Rom, ein großes Werk, das einzig zu bleiben verdiente, die letzte Originalität der Architektur, das Siegel eines Rieſenkünſtlers am koloſſalen Regiſter von Stein, das geſchloſſen ward. Was that die erbärmliche Architektur, die ſich ſelbſt als Geſpenſt und Schatten überlebte, nach Michel Angelo's Tode? Sie nahm St. Peter in Rom, ihn abzuzeichnen und zu parodiren. Albern und bemitleidenswerth! Jegliches Jahrhundert hat ſeinen St. Peter. Jegliches Land hat ſeinen St. Peter, London, Petersburg; Paris ſogar zwei oder drei. Unbedeutendes Teſtament, letztes Geſchwätz einer großen Kunſt, die kindiſch wird, bevor ſie ſtirbt.

Betrachten wir anſtatt der charakteriſtiſchen Denkmale die allgemeine Anſicht der Kunſt des ſechszehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert, bemerken wir dieſelben Phänomene der ſchwindſüchtigen Abnahme. Die ſchönen Linien der Kunſt weichen den kalten, unerbittlichen Linien des Geometers. Ein Bau iſt nicht mehr ein Gebäude, ſondern ein Polyedron. Die Architektur quält ſich, dieſe Nacktheit zu verbergen. Der griechiſche Gibel ſtellt ſich auf den römiſchen und umgekehrt das Pantheon auf das Parthenon; überall erſteht nur ein St. Peter von Rom. Die Kunſt hatte nur noch Haut über den Knochen, und lag in elenden Todeskrämpfen.

*) S. oben S. 97.

Wie hoch erhob ſich aber die Buchdruckerkunſt? das Leben, welches der Architektur entſchwand, ging auf die Preſſe über. Je mehr die Architektur ſank, deſto ſchneller wuchs die Buchdruckerkunſt. Das Kapital der Kräfte, welches der menſchliche Gedanke bis dahin auf Gebäude verwandte, ging auf ſie über. Mit dem 16ten Jahrhundert hatte die Preſſe ſich auf das Niveau der Baukunſt erhoben, begann den Kampf und beſiegte ſie. Im ſiebenzehnten iſt ſie ſchon Gebieterin und feſt in Herrſchaft geſichert, ſo daß ſie der Welt ein großes literariſches Jahrhundert zu ſchenken vermochte. Nachdem ſie lange am Hofe Ludwigs XIV. geruht hatte, ergriff ſie auf's Neue Luthers altes Schwerdt; als Waffe Voltaire's war es kurz und ſchneidend, und bekämpfte das alte Europa, deſſen architektoniſchen Ausdruck ſie ſchon erlegt hatte. Als das achtzehnte Jahrhundert ſich ſchloß, war Alles ſchon zerſtört; im neunzehnten begann ſie den Wiederaufbau.

Fragen wir jetzt, welche der beiden Künſte ſeit drei Jahrhunderten den Gedanken des Menſchen repräſentirt und überſetzt, welche nicht allein die literariſchen und ſcholaſtiſchen Manieren, ſondern deſſen tiefe, ungeheure, allgemeine Bewegung ausdrückt? welche fortwährend ohne Bruch und Lücke über das fortſchreitende Menſchengeſchlecht ſich erſtreckt? die Architektur oder die Buchdruckerkunſt? (Schluß f.)

Die Stadtpoſt.

Die Zweckmäßigkeit unſerer Stadtpoſt hat ſich dadurch hinlänglich erwieſen, daß dieſelbe wieder durch zwei neue Briefkaſten, einen am Allerheiligenthor und einen in der Mainzergaſſe ohnweit des Untermainthors, vermehrt wurde. Es wäre daher ſehr zu wünſchen, daß man Sachſenhauſen dabei nicht vergeſſen möchte, indem daſſelbe, wie bekannt, aus zwei Quartieren unſerer Stadt beſtehet, und mit ſeinen Umgebungen von Gärten und Landhäuſern, welche alle bewohnt ſind, eine Bevölkerung von mehr als ſechstauſend Seelen enthält. Wollte man daſelbſt einen ſolchen Briefkaſten anbringen, ſo wäre der geeignetſte Platz dazu, entweder am Eck des Gaſthauſes zum Storch, oder an der Mauer neben der Teutſchenhaus-Kirche. G. D. Philgus. F. Ch. Erras.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 12. Oktober:

238) Herr Joh. Friedr. Stiebig, aus Hanſen in Kurheſſen, den 29. Juni 1802 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 5. April, auf Ehelichung der hieſigen Burgerswittwe, Frau Mar. Ant. Schecker, geb. Bader, als Handelsmann. C. 201 wohnhaft.

239) Herr Friedr. Aug. Mahling, aus Spremberg, den 18. Februar 1802 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juli, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Barb. Magdal. Fiſcher, als Schuhmachermeiſter. A. 67 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 19. Freitag den 21. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer $\frac{1}{2}$ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 21. Oktober 1286 entſcheidet Gerhard von Eppſtein, Probſt von St. Peter zu Mainz, als Schiedsrichter einen Rechtsſtreit zwiſchen dem Weißfrauenkloſter zu Frankfurt und dem Pfarrer zu Nidda, in Betreff des Fleiſchzehntens, welchen der letztere von einem zu Griesheim gelegenen Gut des erſtern verlangt hatte.

Den 22. Oktober 1314 verkündigt Johann, König von Böhmen und Polen und Graf von Luxemburg, den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhauſen die geſchehene Wahl des Pfalzgrafen Ludwig, Herzogs von Baiern, zu einem römiſchen König, und ermahnt ſie, denſelben als ſolchen anzuerkennen und ihm gehorſam zu ſeyn.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XL. (oder 29te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 19. Oktober 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, ſo wie der Abgeordneten von den Ortſchaften, mit Ausnahme der Herren F. A. Jay, Obriſt von Ellrodt, Ph. Jak. Paſſavant, M. A. Modera, Ph. Donner, J. Bolongaro, A. Gontard, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. G. Mappes, Th. W. Rittershauſen, Günther-De Bary, J. C. Joſt, J. A. Abt, M. Seufferheld, Major Reuß, ferner der Herren Senator Dr. Souchay, Anthes des Raths, M. Borgnis, Schmidt-Poler, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Sen. Banſa, Pfarrer Becker, Bilger von Dortelweil, C. Cöſter, Dr. Cretzſchmar, Dr. Eder, Ph. Eurich, Dr. G. Freſenius, A. Keſſel von Niederurſel, Dr. Kloß, Major v. Lukacsich, Hauptmann Wurſter.

§. 177. Auf der Tagesordnung war:

Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 8. d. M.: Erlaſſung eines Expropriationsgeſetzes betr.

Zuvörderſt wurden die als Suppleanten neu eingetretenen Herren J. G. Mappes und Th. W. Rittershauſen nach Vorſchrift der Konſtitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

Herr Senator Dr. Schmid verlieſt hierauf die weiteren Paragraphen des Geſetzesentwurfs.

Bei §. 14. wird ohne Umfrage beliebt:

Bei Nr. 3. b nach den Worten

„von dem Entäußerer abzulöſenden Laſten auf deſſen Koſten"

die Worte:

„ohne Abwartung des decendii"

zu ſtreichen.

Am Schluſſe des §. 14. ward beſchloſſen:

nach den Worten

„unter Mitbenutzung aller ihm zu Geboth ſtehenden Beweismittel im ordentlichen Verfahren"

einzuſchalten:

„binnen drei Monaten bei Vermeidung der Erlöſchung dieſer Anſprüche."

Bei §. 17. wurde beliebt:

nach den Worten:

„Wegen der in einem Fideikommiß- oder Ganerbenverband befindlichen Güter"

das Wort „oder" zu ſtreichen, und dafür die Worte einzuſchalten:

„ceſſiren Veräußerungverbothe und Vorkaufsrechte, und"

Hinſichtlich des §. 18. wurde in Umfrage geſtellt:

ob man denſelben genehmigen oder ſtreichen wolle?

und mit 52 Stimmen gegen 10 und 5 ſuſpendirte beliebt:

ihn zu genehmigen.

Nachdem nochmals der ganze Entwurf in dieſer ſeiner abgeänderten Faſſung verleſen worden war, wurde, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geſchloſſen.

Frankfurter phyſikaliſcher Verein.

Generalverſammlung vom 12. Oktober.

§. XXVI. Nach Verleſung des letzten Protokolls *) eröffnete der Präſident die Sitzung mit einem Jahres-

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 228.
Man beliebe daſelbſt nachfolgende ausgelaſſene Worte einzuſchalten:
„§. XXV. Der Vorſtand legte der Generalverſammlung einen Entwurf zu neuen Statuten vor, welcher mit einigen Modifikationen gutgeheißen, und der Druck beſchloſſen wurde. Demnach folgen hier dieſe Statuten des phyſikaliſchen Vereins."

Digitized by Google

bericht. Es wurde darin angezeigt, daß hoher Senat, in Uebereinſtimmung mit den verfaſſungsmäßigen Behörden, vermöge Dekrets vom 17. Mai dieſes Jahres, auf das Geſuch des Vereins um eine jährliche Unterſtützung für ununterbrochene Beſetzung eines Lehrſtuhls der Phyſik und Chemie, für unentgeldlichen Unterricht der Schüler der erſten Klaſſe des Gymnaſiums, der Muſterſchule u. ſ. w., ſo wie für wiſſenſchaftliche Prüfung und Begutachtung der von den ſtädtiſchen Behörden an den Vorſtand gewieſenen Aufgaben — einen jährlichen Beitrag von 1000 fl. auf fünf Jahre huldreichſt bewilligt habe (ſ. Jahrbücher Bd. 7. S. 138.); ſowie daß der Vorſtand durch eine Deputation den Herren Bürgermeiſtern den ehrfurchtvollſten Dank abgeſtattet habe. Demzufolge ſind für das jetzt beginnende Rechnungsjahr dem Verein 28 Schüler zugewieſen worden.

Die im Laufe dieſes Jahres dem Vorſtand aufgetragenen wiſſenſchaftlichen Prüfungen und Gutachten waren folgende:

Von hochlöblichem Polizeiamte: über die Anlegung einer von Herrn Buſch projektirten Dampfmühle.

Von hochlöbl. Kriegszeugamte: über die Heitzung der Kaſerne mit Steinkohlen ſtatt Holz.

Von hochlöbl. Bauamte: über die Dampfmühle im Garten des Herrn Wippermann.

Gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt wurden: die Statuten des Vereins, die Mitgliederliſte des laufenden Jahres, das Verzeichniß der Ehren- und korreſp. Mitglieder, das Verzeichniß der erhaltenen Geldgeſchenke.

Die Mitgliederzahl hat ſich im Vergleich zum vorigen Jahr um 8 (ſie iſt jetzt 152), die der Zuhörer für Chemie um 6, die der Zuhörer für Phyſik um 35 vermehrt.

Im Laufe des verfloſſenen Rechnungsjahres ſind folgende Diplome vom Vorſtand ertheilt worden.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt: Herr Leop. v. Buch, k. preuß. Kammerh. in Berlin, den 27. Okt. 1835. Herr Elie de Beaumont in Paris, den 27. Okt. 1835. Herr Freiherr Alex. v. Humboldt in Berlin, den 2. Jan. 1836. Herr Etatsrath Hanns Chriſtian Oerſted in Kopenhagen, den 29. Jan. 1836. Ferner den 17. Auguſt 1836: Herr Hofrath Prof. Dr. C. F. Gauß in Göttingen. Herr Prof. Dr. Fechner in Leipzig. Herr Prof. Dr. Juſtus Liebig in Gießen. Herr Prof. Dr. Eilhardt Mitſcherlich in Berlin. Herr geh. Hofr. Dr. Trommsdorff in Erfurt. Herr geh. Konferenzrath v. Hoff in Gotha.

Zu korreſpondirenden Mitgliedern: Herr Medicinalrath und Apotheker E. Merck in Darmſtadt, den 7. Auguſt 1836. Herr Dr. Wetzlar in Hanau, den 17. Auguſt. Herr Prof. Dr. Bunſen in Kaſſel, den 17. Auguſt. Herr Hofr. Dr. Rud. Brandes in Salzufflen, den 17. Auguſt. Herr Prof. Dr. Schrön, Direktor der Sternwarte in Jena, den 17. Auguſt. Herr Prof. Dr. Dove in Berlin, den 3. Oktober. Herr Prof. Dr. Magnus in Berlin, den 3. Oktober.

§. XXVII. Für die diesmal aus dem Vorſtand tretenden Mitglieder Hrn. Dr. Reeff und Hrn. Dr. med. Müller waren ſtatutengemäß ergänzende Wahlen durch die Generalverſammlung vorzunehmen. Dieſe Wahlen fielen auf Herrn Dr. Mappes und Herrn Dr. Lorey.

§. XXVIII. Zur Reviſion der Kaſſenverwaltung und des geſammten Rechnungsweſens für das Jahr 1835/36 ernannte die Verſammlung Herrn Dr. Eder, Herrn J. F. Hartmann Mack und Herrn Ferdinand Ludw. Streng.

§. XXIX. Der ſeitherige Lehrer des Vereins wurde für dieſes Jahr beſtätigt.

Genie und Talent *).

Talent haben die meiſten Menſchen, beſonders die Juden, Genie nur wenige, am wenigſten die Habſüchtigen. Ein Geizhals kann kein Genie ſeyn, weil er ſich in dieſem Falle an die Welt vergeben müßte, wird aber ein Genie während ſeiner Karriere und aus Inſtinkt ein Geizhals, ſo hört es auf ein Genie zu ſeyn — es wird ein Talent.

Das Talent iſt eine Eigenſchaft der Mäkler und Krämer, es iſt das Erbtheil aller derer, die unſere Staats- und Geſellſchaftsverhältniſſe zu geborenen Spekulanten machte. Die Genialität iſt ein Funke des Himmels, ein Ausfluß, oder die Seele des Talentes, welche der animaliſchen Stoffe bar worden.

Kommen Talent und Genie in einem Menſchen zuſammen, wie in Mayerbeer, ſo wird dadurch die Welt zugleich bereichert und übervortheilt. Was ihr das Eine bringt, raubt ihr das Andere, gerade wie das große Licht der Sonne den übrigen Sternen ihren Strahlenmantel entzieht. Wer möchte deswegen ſich über die Sonne beſchweren und ſein Heil beim Schein der Lampe verſuchen?

Ein Menſch hat Talent, wenn er ſich mit Erfolg in ſeiner Sphäre bewegt, vielleicht wenn er ein guter Weltmann, ein Faſhionable, ein Weibergott, ein Schneider iſt. Er hat Talent, wenn er beſitzt, was die Franzoſen Esprit nennen, wenn er ſich zu benehmen weiß, wenn er unverſchämt und höflich, ein Betrüger und ein Mann von Ehre, wenn er ein Künſtler iſt, der ſeine Kunſt bis auf die Hauptſache durchaus kennt, wenn er einen ganzen Abend ſpricht, ohne etwas zu ſagen, wenn er ein dickes Buch ſchreibt über Philoſophie und Kritik, wenn er ein Vaudeville macht, wie die Spitzenklöpplerinnen, wenn er eine Verſchwörung entdeckt, die nicht exiſtirt, wenn er Korreſpondenzen ſchreibt für die allgemeine Zeitung und den Konſtitutionell, wenn er kölniſches Waſſer diſtillirt und keine Schuldrn macht — anderer Talente nicht zu gedenken, die in der ariſtokratiſchen und rein plebejiſchen Kaſte vorkommen.

Talente ſind endlich die Spieler, die Beutelſchneider die Spione, die Glücksritter und Frömmler. Wer ein halber Hypokrit iſt, der iſt ein ganzer Diplomat, und ein Diplomat wie Talleyrand vereinigt in ſich allein die Kapacität von zehn Juden, die an der Börſe ſpekuliren.

Man thut den Juden Unrecht, wenn man ſie der Genialität anklagt, ſie haben ſich erſt auf die Kunſt und

*) Vgl. Abendzeitung Nr. 228.

Digitized by Google

auf die Literatur geworfen, ſeitdem dieſelben Gegenſtände der Induſtrie geworden.

Fragen Sie mich nicht, wer eigentlich Genie beſitze von unſeren literariſchen und artiſtiſchen Großwürdenträgern, es könnte mich in große Verlegenheit ſetzen. Was mich betrifft, ich erkenne keine Genialität ohne individuelle Liebenswürdigkeit, und ich halte Schriftſteller und Künſtler nur dann für liebenswürdig, wenn ſie Vaterland und Menſchheit über Alles ſchätzen, wenn ſie Freunde, Gatten, Väter und — Weltbürger ſind, überhaupt, wenn ſie keine Vorurtheile, und ſtatt deren Mitleid für alle Schwächen und Liebe für alles Große und Schöne, vor allen Dingen aber, wenn ſie keine Eigenliebe haben. Ein Menſch, der bloß ſich ſelbſt iſt, kann der Welt gar nichts und am allerwenigſten ein — Genie ſeyn.

Man hat es talentvollen Menſchen häufig vorgeworfen, daß ſie Charlatane geworden und die Geſellſchaft auf den Höhen oder in den Thälern zu ihren Privatzwecken mißbrauchten. Das war Unrecht, denn das Talent bediente ſich blos erlaubter Mittel. Aber man hat auch dem Genie ſeine niedere Herkunft, ſeine Armuth, ſeinen Mangel an diplomatiſcher Geſchicklichkeit, kurz ſeine — Tugend vorgeworfen. Dies war ein Verbrechen, das unſere emancipirte Zeit zu ſühnen hat. In Zukunft muß es die Sorge des Talentes ſeyn, das Genie bei Ehren zu erhalten, ſchon darum, weil eine Kriegserklärung deſſelben ihm verderblich werden könnte.

Das Genie, das in unſerer Epoche handelt und auftritt, hat zwei Stammbäume. Es iſt entweder chriſtlich oder jüdiſch. Das Letztere, welches ſpekulativer und egoiſtiſcher war, ſtrebte nach der Suprematie des Geiſtes, weil es nach der Suprematie des Materiellen ſtrebte; das Erſtere verhielt ſich ſchüchtern und leidend, ja es bewunderte und diente ſeinem Feinde. Endlich ergab es ſich doch, daß ein Unterſchied ſey zwiſchen jüdiſcher und chriſtlicher Virtuoſität. Der Geiſt der chriſtlichen Liebe wurde ein Kritiker und ſtudirte Generalbaß und Proſodie, was die Herren Mayerbeer und Heine Wunder nahm.

Heine wollte auf dem deutſchen Parnaſſe wie der Komponiſt des Robert und der Hugenotten in unſeren Opernhäuſern regieren, und dazu fehlte ihm jedenfalls der Steigbügel, wenn ihm auch der Hippogryph nicht fehlte. Der Parnaß iſt nicht ſo arm wie die Pariſer Akademie, und die Reiſebilder und franzöſiſchen Zuſtände, die wir die Ehre hatten kennen zu lernen, ſind auch noch lange keine Mayerbeerſchen Favorit- und Zugſtücke.

Es gingen und gehen noch immerfort mehr Genies zu Grunde, als deren aufkommen. Sobald aber in der Weltgeſchichte eine große Epoche eintritt, die das Leben rüttelt und die Pole der Politik und Wiſſenſchaft verändert, ſobald ein Volk, oder ein großer Fürſt, oder die Natur eine Revolution macht, denn dieſe drei Hebel können kongruent und gleich ſeyn, ergeht es ihnen wie den Sternen des Himmels, die am ſchönſten und zahlreichſten ſtrahlen, wenn des Abends Gewitterwolken die dunſtſchwangere Atmoſphäre reinigten. Das Unglück, die Verfolgung, kurz die Tragödie der Verhältniſſe wird in dieſem Falle, wenn ſie nicht ihre Niobe wird, häufig die Maria Lätitia der regierenden Geiſter.

Ich bin der Meinung, daß Napoleon kein Genie, ſondern blos ein Talent geweſen, das in einem günſtigen Momente ans Steuer und hernach in Spekulation und Ehrgeiz umkam. Alle Eroberer vor ihm waren ſeines Gleichen. Dagegen erkenne ich in Heinrich IV., Friedrich II., Joſeph II. und Peter dem Großen, ja ſelbſt in Mahomed dem Türken den lodernden Feuerfunken höheren Seyns, der die Beſtimmung hat zu wärmen und zu leuchten, zu ſtählen und zu verheeren. Napoleon liebte nicht einmal die Franzoſen, die er haranguirte, weil er ein guter Akteur war, während doch Preußens und Oeſtreichs erlauchteſte Fürſten ſie nie anders denn als Feinde haßten.

Ein bloßes Genie war Jakob Rouſſeau, ein Talent und ein Genie war Voltaire — ein bloßes Genie waren auch Shakespeare und Cervantes, Moliere, Leſſing, Jean Paul und Sterne, Schiller noch einbegriffen, denn auch er war kein Spekulant in der Literatur, der diplomatiſirte. Goethe beſaß ſo viel Genie und Talent, daß er Voltaire geworden, wenn er kein Deutſcher geweſen wäre und mehr ſtudirt hätte wie dieſer, und Byron gehört eigentlich gar nicht auf den Parnaß, weil er ein Dichter außerhalb der Welt ſeyn will.

Es läßt ſich annehmen, daß die Verbindung des Talentes mit der Genialität erſt in der neueren, mathematiſcheren Zeit aufgekommen. Die Bedürfniſſe jagen die Muſen in die Welt, der Froſt des Nordens zwang ſie Kleider anzulegen, die Hitze des Mittags lehrte ſie Ananas und Erdbeeren eſſen, wozu man weißen Bordeaux und Lacrima trinkt. Kurz, die Menſchen wollen nicht blos mehr ſingen, dichten und philoſophiren, ſie wollen auch Bürger ſeyn, wie die Schnecke ein Haus haben und im gemeinen Weſen ein Wort von der Zukunft reden.

In Griechenland hatte das Genie kein Talent nöthig, um zu glänzen und wohl zu ſeyn, der Staat öffnete ihm die Schranken, in Rom fing ſchon das Philiſterium an und Virgil brauchte einen Mäcen, um zu ſteigen. Von da an bis auf uns herab, wenn ich das Intermezzo, den Hof zu Florenz, ausnehme, das doch eigentlich nur eine Komödie war, vermehrten ſich die Barrieren für das arme Vieh — den Pegaſus, ſo, daß er heuer, wenn er ſie gehabt, zehn Beine hätte brechen können, um an die Viktoria zu kommen, die am Ziele ſteht.

Die Muſiker haben den leichteſten Kours, ſie brauchen blos zu geigen und zu klimpern, ſo hört man ſie, die Maler kommen nach ihnen, denn ihre Kunſt bedarf blos der Farben, des Pinſels und der Augen, und endlich die Bildhauer, die Tonſetzer, die Architekten, denen nur ſchwierig Gelegenheit wird, nebſt den Poeten und reſpektiven Schriftſtellern. Für ſie ward bekanntlich die Erde vergeben und blos der Himmel reſervirt, was anbetrachts des noch nicht acceptirten Wechſels blutwenig iſt.

Die Schriftſteller unſerer Zeit müſſen ſich daher vor allen anderen Schöngeiſtern mit Talent, das heißt mit savoir faire, mit Praxis, mit Politik, mit Schlauheit,

Digitized by Google

Albernheit, Frechheit und Liebenswürdigkeit, — nämlich mit poſitiver und negativer Elektricität zum Einſchlagen und Anziehen verſehen. Fehlt ihnen der Magnet auf einer Seite, ſo läuft ihr Schifflein unfehlbar ins blaue Meer hinein und findet nirgends, oder blos zufällig, ein Land, das dann leicht das der Hottentotten oder Kamtſchadalen ſeyn kann.

Verſchiedene Regierungen haben Laternen angeſteckt, um alle Genies ohne Ausnahme aufzuſuchen und daraus die brauchbarſten und zahmſten auszuleſen und abzurichten. Da ſie aber anſtatt kundiger Piloten und erfahrener Spürer bloße Nachtwächter mit Bulldoggen und Lärmhörnern ausgeſandt haben, welche die Sterue am Firmament für Johanniswürmer und dieſe für anſteckende Feuerfunken anſehen, ſo ſteht zu erwarten, daß man in der nächſten Zeit ſich mit der privilegirten Genialität nicht einmal mehr die Pfeife anzünden kann.

Und dann Wehe über Alles, was auf dem Dreifuß der Muſen Weihrauch brennt, es wird nichts mehr ſeyn als Hausbedarf nnd Hofbedarf — genannt Talent.

Alles Talent ohue Genie iſt Makulatur.

Wahlen für die geſetzgebende Verſammlung des Jahres 1836 *).

Auf Einladnng des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters, Syndikus Schöff Dr. Stark, traten geſtern in Gemäßheit Art. 12. der Konſt.-Erg.-Akte die durch die am 10. u. 11. d. M. ſtattgehabten Urwahlen berufenen 75 Wahlherren **) zuſammen, erſaheu ſich Herrn J. J. Finger zum Direktor, Herrn Dr. med. Schilling sen. zum Vicedirektor, die Herren Dr. v. Guaita und Dr. M. Körner zu Sekretarien, und wählten demnächſt aus löblicher Bürgerſchaft durch abſolute Stimmenmehrheit per Scrutinium zu Mitgliedern der diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung folgende Bürger, nämlich die Herren: Kanzleirath Dr. Reuß mit 72 Stimmen, Fiskal Dr. Joſt mit 71, Forsboom-Goldner mit 71, Aſſeſſor Dr. Gallus mit 70, H. Mack mit 69, Martin Mai, Metzgermſtr., mit 69, Joh. Jak. Ohlenſchlager, Fiſchermſtr., mit 68, Major C. Rauch mit 67, J. L. Büttler, Schreinermſtr., mit 66, J. G. Pfeiffer, Sattlermſtr., mit 66, A. A. Meyer mit 63, Dr. M. Körner mit 70, Dr. Diehl jun. mit 73, J. J. Finger, mit 71, C. Heitefuß mit 71, J. J. Nortz, Bendermſtr., mit 71, J. Glock, Metzgermſtr., mit 70, M. Borgnis mit 70, C. Weigenaud, Zimmermſtr., mit 70, Hauptmann Hoffmann mit 69, Dr. med. Cretzſchmar mit 69, J. C. C. Knoblauch mit 69, J. T. Mack, Schloſſermſtr., mit 69, Aſſeſſor Dr. Pfeiffer mit 66, L. A. Wurſter mit 71, Brofft-Schury, Maurermſtr., mit 71, Dr. med. Mappes mit 70, Ziegler-De Bary mit 70, C. Schmidt-Lindheimer mit 70, J. A. Abt, Gärtnermſtr., mit 70, G. L. Lambrecht, Schneidermſtr., mit 70, Major Rothenburger mit 69, Dr. jur. Kloß mit 68, Dr. med. Stiebel mit 67, J. J. Gcies mit 66, Dr. med. Schilling sen. mit 63, J. W. Siebert mit 72, J. Chriſtian Diehl mit 71, J. Ph. Eurich, Bierbrauermſtr., mit 71, J. P. Schwager, Bierbrauermſtr., mit 70, Dr. jur. Blum mit 67, J. C. Ruppel, Schuhmachermſtr., mit 66, De Neufville-Humſer mit 63, Auditor Dr. Thomas mit 59, Dr. G. Freſenius mit 51.

Suppleanten wurden die Herren: J. T. Ronnefeld mit 28 Stimmen, Schunk-Harnier mit 27, Dr. jur. Pfarr mit 27, Wundarzt W. Berg mit 25, Oberlehrer Freſenius mit 25, J. C. Joſt, Bäckermſtr., mit 24, Pfarrer Schrader mit 24, F. Roques mit 23, G. L. Bloß, Glaſermſtr., mit 18, C. Leſchhorn, Spenglermſtr., mit 13, Aktuar Dr. Leykam mit 12, F. J. Werth, Schuhmachermſtr., mit 7, Dr. Eder mit 6, J. B. Rumbler mit 6, C. W. Griesbauer, Schuhmachermſtr., mit 6, Stadtamtmann Dr. Büchner mit 4, Pfarrer Becker mit 4, P. E. Stourzh mit 4, Adjunkt Dr. Heuſenſtamm mit 4, Ph. D. Hinkel mit 4, Rem. Huber, Schreinermſtr., mit 3, Dr. med. Pfefferkorn mit 3, J. C. Ludwig, Poſſamentirermſtr., mit 3, Joſ. Diehl mit 3, Dr. jur. Zeitmann mit 3, J. A. W. Berkmann, Goldſchlager, mit 3, Dr. med. De-Bary mit 3, H. A. Cornill mit 3, Franz Brofft sen., Maurermſtr., mit 3, Dr. jur. Scherbius mit 3, G. H. Engelhard, Apotheker, mit 3, H. Minoprio mit 3, G. Beil, Schmiedtmſtr., mit 3, Reichardt, Weisbindermſtr., mit 3, C. E. Cöſter mit 2, H. Bingel, Schreinermſtr., mit 2, Notar Dr. Schulz mit 2, Wenzel, Schneidermſtr., mit 2, J. A. Heimberger mit 2, Hauptmann Jungmichel mit 2, Aſſeſſor Dr. Benkardt mit 2, Dr. Geidner mit 2, J. Finkbohner, Schuhmachermſtr., mit 2, J. A. Engelhard, Conditor, mit 2, Karl Raumann mit 2.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 106.

**) S. oben S. 103 u. 104.

Kriminalrechtspflege.

In Unterſuchungsſachen gegen die Theilnehmer an dem hochverrätheriſchen Aufſtand zu Frankfurt vom 3. April 1833 *) iſt am 19. Oktober d. J. ein von der hochlöbl. Rechtsfakultät zu Tübingen abgefaßtes Erkenntniß bei hochpreißlichem Appellationsgericht, als Kriminalgericht eröffnet, und durch löbliches peinliches Verhöramt den Inquiſiten in Gegenwart ihrer Vertheidiger publizirt worden. Durch dieſes Urtheil, welches wir nächſtens vollſtändig mittheilen zu können hoffen, ſind zehn Inquiſiten zu lebenslänglicher, einer zu 15jähriger, einer zu 12jähriger, einer zu 6jähriger nnd einer zu ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden. Zwei Inquiſiten ſind von der Inſtanz abſolvirt worden.

Den übrigen Inquiſiten konnte das Urtheil wegen Abweſenheit nicht publizirt werden.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 131.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſſer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 20. Dienſtag den 25. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 24. Oktober 1575 reiſen zwei Deputirte hieſiger Stadt, Herr Arnold Endetbrecht und Herr Karl v. Glauburg auf den Reichstag nach Regensburg zur Wahl Königs Rudolph.

Den 25. Oktober 1614 läßt E. E. Rath die ſogenannte Quartierordnung publiziren, in Gemäßheit welcher ſeit jener Zeit die Stadt in eine gewiſſe Anzahl Quartiere oder Bezirke eingetheilt iſt.

Den 26. Oktober 1780 wird Herr Joh. Peter Hager, Lohgerbermeiſter, in den Rath gewählt. Er war geboren den 27. Dez. 1741 und ſtarb den 6. Februar 1792. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Joh. Math. Geelhaar und Georg Dörr, beide ebenfalls Lohgerbermeiſter. Das Konklave der Wahlherren beſtand aus den Herren Schöff v. Glauburg, Schöff v. Humbracht, Schöff v. Adlerflycht, Senator Dr. Textor, Sen. Dr. Buck, Sen. Dr. Lehnemann, G. Neeff des Raths, Gernhard des Raths und Echzeller des Raths.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XLI. (oder 30te außerordentliche) Sitzung.

Samſtag den 22. Oktober 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren M. A. Modera, Brofft-Schury, J. Bolongaro, Obriſt von Ellrodt, A. Gontard, Ph. Jak. Paſſavant, Major v. Lukaesich, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. A. Abt, J. C. Joſt, J. G. Mappes, M. Seufferheld, Major Reuß, Th. W. Rittershauſen, Günther-De Bary, ferner der Herren Ph. Eurich, M. Borgnis, Senator Dr. Souchay, F. A. Jay, Schmidt-Polex, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Dr. Bender, C. Cöſter, Dr. Eder, C. Löſchhorn, C. Meyer, Major Rothenburger.

§. 178. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 12. d. M.:
Finanzweſen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbſteuer betr.,

2) Kommiſſionsbericht vom 14. d. M.:
die Errichtung eines Handelsgerichts betr.

§. 179. Herr Senator De Neufville, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt deren Bericht vom 12. d. M.:

Finanzweſen, in specio die Einführung einer Vermögens- und Gewerbſteuer betr.,

lautend, wie folgt:

„Der im November vorigen Jahres uns zur Begutachtung überwieſene Senatsvortrag: „Finanzweſen, in specio die Einführung einer Vermögens- und Gewerbſteuer betr.," bezieht ſich auf einen in der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1834/35 nicht erledigten Gegenſtand *), über welchen die verſchiedenen Behörden, welche denſelben geprüft hatten, nicht überall gleiche Anſicht gewinnen konnten; daher hoher Senat mit Vortrag vom 30. Oktober 1834 abweichend von löblicher Central-Finanzkommiſſion und von löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation auf Ausſchreibung der Einkommenſteuer nach den in dem Geſetz vom 6. Auguſt 1833 enthaltenen Beſtimmungen für die Jahre 1834, 1835 und 1836 antrug, während letztere Behörden damals die Einkommenſteuer nur für das Jahr 1834 wollten ausgeſchrieben wiſſen, und im Zuſammenhang mit einem umfaſſenden Plan für die Regulirung des hieſigen Finanzweſens für die Folge jene Steuer durch eine Vermögens- und Gewerbſteuer wünſchten erſetzt zu ſehen**).

Gegen Ende vorigen und Anfangs dieſes Jahres war Aufmerkſamkeit und Thätigkeit aller hieſigen Staatsbehörden und deren einzelnen Mitglieder dergeſtalt durch Vorbereitung und Ausführung des Anſchluſſes Frankfurts an den großen deutſchen Zoll- und Handelsverein in Anſpruch genommen, daß gründliche Prüfung und Berathung einer veränderten direkten Steuer und Einführung von Steuer-Kadaſtern nicht wohl thunlich war; auch ſchien es wünſchenswerth, die Wirkungen jenes Anſchluſſes auf den Geſchäftsverkehr hieſiger Stadt und deren Angehörigen etwas beobachten und den Erfolg der beabſichtigten Zinſenminderung der ſtädtiſchen Schulden abwarten zu dürfen.

Mittlerweile ſind wir aber der Zeit der Auflöſung

---

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 2. 92. Bd. 6. S. 14. 126. 130.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 285.

Digitized by Google

dieſer hochanſehnlichen Verſammlung ſo nahe gekommen, daß nun eine Erledigung des in Frage ſtehenden Gegenſtandes nicht mehr möglich iſt. Anderer Seits läuft dagegen die Steuerperiode, für welche der Senat die Einkommenſteuer in Antrag gebracht hat, mit Ende dieſes Jahres ſelbſt ab, und da für die in dieſe Periode gefallenen Jahre 1834 und 1835 die Einkommenſteuer bereits früher proviſoriſch beſchloſſen und in Ausführung gebracht worden iſt, ſo glaubt die Kommiſſion ſich nach jenen früheren Vorgängen gleichfalls darauf beſchränken zu ſollen, die Einkommenſteuer auch für das Jahr 1836 in Antrag zu bringen. Der Senat würde ſodann aber zu erſuchen ſeyn, mit Rückſicht auf die unterdeſſen im Finanzweſen eingetretenen Aenderungen einen umfaſſenden Geſetzesvorſchlag über direkte und indirekte Beſteuerung an die geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen.

Unzielſetzlich tragen wir daher darauf gehorſamſt an: die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle gleichfalls proviſoriſch die Ausſchreibung der Einkommenſteuer für das Jahr 1836 beſchließen; im Uebrigen aber hohen Senat erſuchen, einen umfaſſenden und die bisherigen Aenderungen in unſerem Finanzweſen berückſichtigenden Geſetzesvorſchlag über direkte und indirekte Beſteuerung für die nächſte Steuerperiode an hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen.«

Ohne Umfrage erfolgte der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung beſchließe die Ausſchreibung der Einkommenſteuer auch für das Jahr 1836, erſuche aber im Uebrigen hohen Senat, einen umfaſſenden und die bisherigen Aenderungen im hieſigen Finanzweſen berückſichtigenden Geſetzesvorſchlag über direkte und indirekte Beſteuerung für die nächſte Steuerperiode anher gelangen zu laſſen.

§. 180. Sodann verlieſt Herr Senator Dr. Harnier, ſtatt des von der Kommiſſion erwählten, durch Abweſenheit verhinderten Referenten, Herr Senators Dr. Souchay, nochmals den Senatsvortrag vom 27. Nov. 1832, ſo wie den Kommiſſionsbericht vom 14. d. M. nebſt Anlage,

die Errichtung eines Handelsgerichts betr., nachſtehenden Inhalts:

»Nach vieljährigen Verhandlungen *) über die Errichtung eines Handelsgerichts dahier unter Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei demſelben, hat ſich hoher Senat am 27. November 1832 gegen die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung dahin erklärt **):

daß er der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Handelsſachen, ſowohl bei dem Stadtamte als bei dem Stadtgerichte, unter Beibehaltung eines ſchriftlichen Vorverfahrens beiſtimme, und das ihm mitgetheilte Projekt einer Handelsgerichtsordnung einer neuen Bearbeitung unterwerfen werde, wenn er zuvor von dem Einverſtändniß der geſetzgebenden Verſammlung mit den angedeuteten Grundſätzen unterrichtet ſeyn werde.

Die Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Handelsſachen iſt ein von dem Handelsſtande dahier längſt gehegter Wunſch, damit:

1) die Normen, wonach ſolche Sachen entſchieden werden, einerſeits mehr zur öffentlichen Kenntniß gelangen und daher den Geſchäftsleuten, welche ſie betreffen, leichter zur Richtſchnur dienen können, andererſeits aber dieſe Normen ſelbſt mehr eine aus dem Leben, als aus der Wiſſenſchaft hervorgehende Entwicklung erlangen möchten;

2) damit manche Handlungsweiſe, welche ſich mit Treu und Glauben nicht verträgt, welche aber bei dem ſchriftlichen Prozeß mehr im Verborgnen bleibt, durch die öffentliche Verhandlung ans Tageslicht gezogen werden könne und dadurch von ſolchen Handelsleuten, die noch Kredit bedürfen, oder Ehre wollen, künftig mehr vermieden werde;

3) damit derjenige, für welchen ein Rechtsſtreit von großer Wichtigkeit iſt, über deſſen bürgerliche Exiſtenz er vielleicht entſcheidet, wenigſtens die perſönliche Ueberzeugung ſchöpfen kann, daß in der Verhandlung der Sache alle gewichtigen Momente zu der Kenntniß des geſammten Gerichts kommen und von demſelben um ſo reiflicher erwogen werden, als es ſelbſt wieder von einer öffentlichen Meinung, die ſich durch die mündliche Verhandlung zu bilden vermag, zur Rechenſchaft für ſeinen Spruch gezogen wird;

4) damit die Prozeſſe in Handelsſachen die nöthige Beſchleunigung gewinnen.

Aus dieſen Gründen konnte es der Kommiſſion nur höchſt willkommen ſeyn, daß ſich hoher Senat über die Anwendung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Handelsſachen einverſtanden erklärt hat, und ſie hielt es demnächſt für ſachdienlich, dieſer hochanſehnlichen Verſammlung den Entwurf einer, auf die von hohem Senat angedeutete Baſis gebauten Prozeßordnung für das Verfahren in Handelsſachen vorzulegen.

In dieſer Beziehung hat ſie ſich vorerſt darüber verſtändigen müſſen, ob zu der Entſcheidung von Handelsſachen Kaufleute mit entſcheidender Stimme zugezogen werden ſollten, oder nicht?

Man ließ bei der Erörterung dieſer Frage die ſchon mehrfach ausgeſprochene Behauptung, daß durch die Beſtellung von Kaufleuten zu eigentlichen Richtern in Handelsſachen ein organiſches Statut der Verfaſſung abgeändert werde, was nur nach Beobachtung der in dem Art. 50. der Konſtitutions-Ergänzungsakte enthaltenen Vorſchriften geſchehen könne, vorerſt gänzlich außer Betracht. Man konnte ſich auch nicht verhehlen, daß die direkte Entſcheidung von Handelsſachen durch Kaufleute wenigſtens in erſter Inſtanz manchen Vortheil bieten dürfte; indeſſen mußte ſich die Kommiſſion doch

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 1. S 33 — 37. 43 — 47. 50 und 51. 104. 176. Bd. 2. S. 13 — 18. Bd. 3. S. 99. 130. 109. Bd. 5. S. 1 und 3. Bd. 6. S. 40.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 2. S. 13 — 18.

Digitized by Google

hauptſächlich aus folgenden Gründen mit hohem Senat für die verneinende Anſicht erklären:

1) weil es in unſerem kleinen Staate ſchon an und für ſich ſchwer halten möchte, Kaufleute zu finden, die das eigentliche Richteramt über ihre Standesgenoſſen und zum Theil über ihre Geſchäftskonkurrenten übernehmen möchten; dieſes Bedenken aber

2) bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſerer Handelsgeſetzgebung als ein ganz überwiegendes erſcheinen muß. Niemand kann zugemuthet werden, die Verantwortlichkeit von Richterſprüchen zu übernehmen, wenn ihm nicht die Geſetze, nach welchen er zu entſcheiden hat, aus eigener Wiſſenſchaft genügend bekannt ſeyn können. Nun iſt es zwar möglich, daß ein Kaufmann mit einiger Mühe unſere Lokalſtatuten kennen lernt, allein eine Kenntniß des ſogenannten gemeinen Rechts, welches ſo oft zur Anwendung gebracht werden muß, kann man bei ihm eben ſo wenig vorausſetzen, als fordern. Wenn dereinſt die ſchon ſo lange berathene neue Wechſel-, Merkantil- und Konkursordnung wirklich publicirt ſeyn wird, und ſodann noch eine Reviſion von einigen Rechtsmaterien, die auch Handelsgeſchäfte betreffen, ſtattgefunden hat, dann dürfte der Zeitpunkt gekommen ſeyn, an die Beſetzung eines Handelsgerichts mit Kaufleuten zu denken, wenn man es ſonſt wünſchenswerth und ausführbar findet.

Ebenſo unräthlich wie die Ernennung von Kaufleuten zu eigentlichen Richtern in Handelsſachen erſcheint die Bildung eines Spezial-Handelsgerichts aus juriſtiſchen Mitgliedern hohen Senats, ausſchließlich der Herrn Räthe des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts. Die in anderer Beziehung ſo wünſchenswerthe Wahl von Kaufleuten in den Rath wurde dadurch allzuſehr beſchränkt werden müſſen.

Aus dieſen Gründen konnte die Kommiſſion unmittelbar zur Ausarbeitung eines Entwurfs für das Verfahren in Handelsſachen und zwar auf der Baſis ſchreiten, daß ſolche Sachen auch fernerhin von hochlöbl. Stadtgerichte entſchieden werden (S. §. 1 — 10 des Entw.).

Gegen die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Handelsſachen bei wohllöbl. Stadtamte zeigten ſich jedoch große Bedenken, weil dieſes Amt nicht noch beſondere Sitzungen für öffentliche Verhandlung der Handelsſachen anordnen kann, ohne der Erledigung der übrigen Sachen weſentlich zu ſchaden, was man nicht ohne Ungerechtigkeit gegen die Partheien veranlaſſen darf, welche nicht zu dem Handelsſtande gehören.

Schriftliche Vorverhandlung hat die Kommiſſion ſchon wegen dem Fortbeſtand der damit ſo eng verknüpften und ſo heilſamen Eventualmaxime nöthig gefunden.

Dieſe ſchriftlichen Vorverhandlungen können auf dieſelbe Weiſe geführt werden, wie es gegenwärtig in allen ſummariſchen Sachen vor der Gerichtskommiſſion geſchieht, mit dem einzigen Unterſchied, daß die Akten von da nicht zur Entſcheidung an das Gericht in geheimer Sitzung, ſondern zur mündlichen Verhandlung mit Entſcheidung in öffentlicher Sitzung abgegeben werden. Die Kommiſſion hat es überhaupt für rathſam gehalten, bei der Einführung eines neuen Inſtituts ſich überall möglichſt an beſtehende Einrichtungen anzuſchließen, wodurch die wirkliche Einführung des ſo lange beſprochenen und verlangten öffentlichen und mündlichen Verfahrens am leichteſten zu erreichen iſt, wenn auch vorerſt auf eine beſchränkte Weiſe, welche in den angedeuteten Verhältniſſen ihren Grund hat. Schlägt dieſes Verfahren Wurzel, ſo bleibt eine weitere Fortbildung deſſelben immer vorbehalten, und wird ſich von ſelbſt machen.

Aus ſolcher Betrachtung iſt es auch hervorgegangen, daß die Kommiſſion (ſ. §. 11—15) d. Entw.) es vorerſt in die Wahl der Parteien ſtellen zu müſſen glaubte, ob ſie nach geſchloſſenen Verhandlungen vor der Gerichtskommiſſion die Entſcheidung der Sache auf dem bisherigen, oder auf dem neuen Wege vorziehen würden. Denn jedenfalls will man ihnen durch die neue Einrichtung eine Wohlthat erzeigen, wozu man ſie aber nicht nöthigen ſoll. Wenn z. B. eine ganz einfache Wechſelſache oder Frachtſache vor der Kommiſſion ausgehandelt iſt, und noch denſelben Morgen, wie bisher öfters geſchah, von dem Gericht entſchieden werden konnte, ſo würde es den Parteien oft wohl nur läſtig erſcheinen, wenn einer ſo einfachen Sache wegen vorher noch ein Playdoyer bei offenen Gerichtsthüren ſtattfinden müßte. Zuweilen aber kann es ihnen aus den Eingangs dieſes Berichtes angedeuteten Gründen ſehr wünſchenswerth ſeyn. (Siehe §. 16 des Entwurfs.)

Die Kommiſſion hielt es jedoch aus ſelbſtredenden Gründen für zweckmäßig, daß, ungeachtet dieſer den Parteien gelaſſenen Wahl zwiſchen öffentlicher und nichtöffentlicher Entſcheidung ihrer ſtreitigen Handelsſachen, jedes Mal doch die zwei Handelsaſſeſſoren zugezogen werden. (S. §. 23 des Entw.) Dagegen glaubte man, daß die Entſcheidung nicht gerade von ſämmtlichen Mitgliedern des Stadtgerichts nothwendig ausgehen müſſe, und daß, wenn man dieſes fordern wollte, entweder die Entſcheidung der Handelsſachen oftmals wegen anderer Geſchäfte des Gerichts, oder umgekehrt die Erledigung dieſer Geſchäfte durch die Handelsſachen verzögert werden würde; in dem erſten Fall würde für die Entſcheidung der Handelsſachen kein Vortheil, ſondern nur Nachtheil durch die neue Einrichtung erwachſen; in dem letzteren Fall würde man gegen die nicht zu dem Kaufmannsſtand gehörigen Parteien eine Ungerechtigkeit begehen. Es blieb daher die Wahl, entweder eine Minderzahl von drei Gerichtsräthen zu beſtimmen, welche nothwendig bei der Entſcheidung der Handelsſachen mitwirken müßten, und die Anweſenheit der übrigen Gerichtsmitglieder zwar zu geſtatten, nicht aber zu gebieten; oder ſofort drei Gerichtsräthe in allen Fällen, unter Zuziehung zweier Handelsaſſeſſoren mit berathender Stimme, als Sektion des Stadtgerichts für Handelsſachen zu beſtimmen. Die Kommiſſion glaubte ſich für letzteren Vorſchlag ausſprechen zu ſollen, einerſeits weil, bei vollſtändiger Beſetzung des Stadtgerichts, dadurch die Möglichkeit zur gleichzeitigen Erledigung der Handelsſachen und der anderen Civilſachen gegeben iſt; andererſeits weil es

Digitized by Google

des Gerichts würdiger erſcheint, wenn nicht wechſelnd, nach Laune vielleicht, oder nach dem Intereſſe, welches dieſe oder jene Sache, oder die ſtreitenden Theile einflößen möchten, bald weniger, bald mehr Beiſitzer des Gerichts ſich öffentlich verſammeln. Ein aus der Verfaſſung herzuleitendes Bedenken gegen ihren Vorſchlag iſt der Kommiſſion nicht bekannt.

Da jedoch die Entſcheidung, daß ein beſtimmter Rechtsſtreit eine Handelsſache betrifft, zugleich umgekehrt die Entſcheidung in ſich begreifen muß, daß er keine gewöhnliche Civilſache betrifft, und umgekehrt? ſo erſcheint es nöthig und, zur Abſchneidung aller Kompetenzkonflikte, auch nützlich, die Entſcheidung eben dieſer Frage dem Plenum des Gerichtes zu überlaſſen. (S. §. 8 d. Entw.) Appellation gegen eine ſolche Entſcheidung kann nicht geſtattet werden; ſie iſt gewiſſermaßen als prozeßleitendes Dekret zu betrachten, inſofern dadurch kein Urtheil über das materielle Recht der Parteien geſprochen, und kein weſentlicher Nachtheil oder Vortheil in der Rechtsverfolgung begründet wird — wie ſolches z. B. in dem beſonderen Verfahren in Wechſelſachen oder Frachtſachen durch Abſchneidung des Suspenſiv-Effekts der Appellationen und dem Mandatsprozeß durch Beſchränkung der Beweismittel geſchieht, — ſondern lediglich die Frage wird dadurch berührt, ob die Vorverhandlung der Sache bei der Gerichtskommiſſion und die Entſcheidung nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung geſchehen ſoll. Da es unmöglich iſt, die Kennzeichen darüber, was Handelsſache iſt und was nicht, auf geſetzlichem Wege ſo beſtimmt zu normiren, daß keine Kontroverſen darüber mehr ſtattfinden könnten, ſo wäre die Zulaſſung von Zwiſchenappellationen hierüber genug, um aus dem ganzen Entwurf eines beſonderen Verfahrens in Handelsſachen eine neue, höchſt ergiebige Quelle von Sachverſchleif, ſonach ein verderbliches Geſchenk zu machen. (S. §. 8 des Entw.)

Die Kommiſſion glaubt nunmehr die Aufmerkſamkeit dieſer hochanſehnlichen Verſammlung noch auf einen Hauptpunkt des vorgelegten Entwurfs lenken zu ſollen, nämlich auf das vorgeſchlagene Beweisverfahren in Handelsſachen. Sehr viele dieſer Sachen ſind der Art, daß es den Partheien ſehr wohl möglich iſt, gleich in dem erſten Verfahren die Beweismittel für ihre Behauptungen beizubringen und ſo die Entſcheidung derſelben ſogleich in einem Definitiverkenntniß ohne beſonderes Beweisinterlokut herbeizuführen. Nach dem gegenwärtigen Verfahren wird aber dieſer zur Abkürzung der Rechtsſtreitigkeiten förderliche Zweck dadurch vereitelt, daß bei der ſogenannten anticipirten Beweisantretung immer noch dem andern Theil der Gegenbeweis nachgelaſſen und darüber ein beſonderes Verfahren eingeleitet werden muß. Zur Begegnung dieſes Mißſtandes ſchien die Vorſchrift zweckmäßig, daß da, wo in dem erſten Verfahren der Beweis angetreten wird, auch der Gegenbeweis angetreten werden muß.

Auf der andern Seite wäre es hart, keine Ergänzung des Beweiſes zu geſtatten, wenn ſolcher zum Theil, aber nicht völlig geführt iſt, und nicht durch das Erkenntniß auf den Eid, wohl aber durch andere Mittel ergänzt werden könnte. Eben ſo unbillig wäre es, keinen nachträglichen Beweis zu geſtatten, wenn die Parteien ſolche Punkte hauptſächlich für relevant gehalten, und zu beweiſen verſucht haben, welche es nach dem richterlichen Urtheil gar nicht ſind, worüber denn der an ſich mögliche Beweis eben dieſer relevanten Thatſachen verſäumt ſeyn kann. Auch gibt es überhaupt manche dem Rechtspunkt nach ſo ſchwierige Streitſachen, daß den Parteien eine richterliche Beſtimmung dieſes Rechtspunktes vor allen Dingen nöthig erſcheinen muß, bevor ſie zum Beweis der Thatſachen ſchreiten. Aus dieſen Gründen ſchien es der Kommiſſion weder zweckmäßig, dem Richter die Befugniß zu einem eigenen Beweisinterlokut, wenn nur irrelevante Thatſachen von den Partheien nachgewieſen wären, zu nehmen, noch auch die Partheien dazu zu zwingen, in jedem Fall das Beweisverfahren mit dem erſten Verfahren zu verbinden; vielmehr hat ſie rückſichtlich des Beweisverfahrens folgende hauptſächliche Grundſätze befolgt:

1) die Verbindung des Beweisverfahrens mit dem erſten Verfahren iſt den Partheien zu geſtatten, nicht aber zu gebieten;

2) wenn der Beweis in dem erſten Verfahren angetreten worden iſt, ſo muß in demſelben Verfahren auch der Gegenbeweis geführt werden; es bleibt jedoch

3) dem Richter das Erkenntniß auf beſſeren Beweis unbenommen, wenn entweder irrelevante Thatſachen oder zwar relevante Thatſachen, aber nur zum Theil und nicht ſo erwieſen ſind, daß die Sache durch das Erkenntniß auf den Eid geſchloſſen werden könnte. (Siehe §. 24 — 28 des Entw.)

Die Kommiſſion iſt nicht der Meinung, durch dieſe Vorſchläge alle Inkonvenienzen beſeitigt zu haben; ſie glaubt jedoch, daß dadurch Vortheile, Abkürzungen des Prozeſſes erreicht werden können, welche das gegenwärtige Verfahren nicht bietet und daß Nachtheile vermieden werden, welche eine durchgängige Verbindung des Beweisverfahrens mit dem erſten Verfahren herbeiführen würde.

Was das Vorbringen der Beweismittel, die Produktion der Urkunden, Abhör der Sachverſtändigen oder Zeugen betrifft, ſo glaubte die Kommiſſion, hierin keine von dem Verfahren in anderen Civilſachen abweichende Regeln aufſtellen zu ſollen, mit der Ausnahme jedoch, daß in allen Fällen die zeitraubenden ſogenannten Disputirſätze und der gleichfalls zeitraubende und koſtſpielige Rotul wegzufallen haben. Auch glaubte die Kommiſſion, daß die Leitung der Beweisverhandlungen und die Erkenntniſſe hierüber, als wozu hauptſächlich nur juriſtiſche Kenntniſſe erfordert werden, wie bisher ohne Theilnahme der Handelsaſſeſſoren ſtattzufinden haben.

Ein hauptſächliches Mittel zum Sachverſchleif, welchem die Gerichte mit dem beſten Willen nicht begegnen konnten, lag bisher auch in der Befugniß der Parteien über jeden Incidentpunkt des Beweisverfahrens zu appelliren. Das Recht der drei Inſtanzen kann nun zwar nicht umgeſtoßen werden, allein es läßt ſich doch die

Digitized by Google

auch in andern Ländern und nach dem Zeugniß praktiſcher Schriftſteller mit Erfolg gegebene Vorſchrift ertheilen, daß die Beſchwerden gegen ſolche Zwiſchenbeſcheide zwar binnen der Nothfriſt angezeigt werden müſſen — wo ihnen ſodann der Richter geeigneten Falls ſofort abhelfen kann — die Ausführung derſelben jedoch erſt mit der Ausführung etwaiger Beſchwerden gegen das Haupterkenntniß zu verbinden iſt. Zuweilen wird dieſes zwar Nachtheil herbeiführen können, wenn auf unrichtige Verfügungen weitere Verhandlungen gegründet worden ſind. Allein viel häufiger wird Vortheil und großer Zeitgewinn dadurch entſtehen, und materielle Rechtsnachtheile, denen in höherer Inſtanz nicht abgeholfen werden könnte, ſind dabei nicht zu befürchten. Die Kommiſſion iſt wenigſtens der Anſicht, daß dieſes Mittel gegen eine ſo überfließende und bisher vergeblich gedämmte Quelle des Sachverſchleiſs verſucht werden ſoll. (S. §.28 d. Geſetzent.) Aus demſelben Grunde hat ſie auch den ſchon früher von hochlöbl. Stadtgericht öfters gemachten Vorſchlag für das Verfahren in Handelsſachen angenommen, daß nämlich den Appellationen gegen Erkenntniſſe, welche die Kautionen für Prozeßkoſten oder für die Wiederklage betreffen, keine aufſchiebende Wirkung verſtattet werden ſoll. (S. §. 8 in fin. des Entw.) Die Kommiſſion würde es aber für ſehr wünſchenswerth erachten, wenn ſolche Vorſchriften auch für das gewöhnliche Verfahren in anderen Civilſachen gegeben würden.

Indem wir nur noch erwähnen, daß wir durch den Vorſchlag im §. 3. des Entwurfs eine Gelegenheit zur Anſtellung junger Rechtsgelehrten als Acceſſiſten *) gefunden zu haben glauben, wozu ſchon längſt nichts weiter als die Gelegenheit fehlt, da die Behörden über die Nützlichkeit der Sache ſelbſt einverſtanden ſind, ſtellen wir ſchließlich den Antrag:

daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung ſich mit den von hohem Senat in ſeinem Vortrag vom 27. Nov. 1832 empfohlenen Grundlagen zu einer Prozeßordnung in Handelsſachen im Allgemeinen einverſtanden erklären, auch denſelben um die Abfaſſung eines auf dieſe Grundlage gebauten Geſetzvorſchlags erſuchen, und zugleich den von uns vorgelegten Entwurf des Verfahrens in Handelsſachen ſammt dieſem Berichte hohem Senat zur geeigneten Berückſichtigung mittheilen möge.«

Dieſer Geſetzesvorſchlag, das gerichtliche Verfahren in Handelsſachen betr., lautet, wie folgt:

I. Organiſation des Gerichts.

§. 1. In Handelsſachen findet, wenn der Streitgegenſtand 300 fl. im Hauptſtuhl oder mehr beträgt, ein mündliches und öffentliches Verfahren nach den unten enthaltenen Vorſchriften Statt.

§. 2. Die Entſcheidung ſolcher Sachen erfolgt durch eine Abtheilung des Stadtgerichts von drei Mitgliedern nebſt zwei Handelsaſſeſſoren. Die letzteren haben berathende Stimme und werden von der Handelskammer erwählt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 237. Bd. 7. S. 126.

§. 3. Die Geſchäfte des Aktuars bei dieſer Abtheilung des Gerichts verſieht der zweite Gerichtsſekretair unter Beihülfe eines hierzu beſonders zu verpflichtenden Sekretariatsacceſſiſten, welcher das juriſtiſche Staatsexamen beſtanden hat.

§. 4. Ueber die Sitzungstage und die Geſchäftsbehandlung bei dieſer Abtheilung des Stadtgerichts wird eine beſondere Verordnung erlaſſen und bekannt gemacht werden.

§. 5. Hinſichtlich der Gerichtsgebühren behält es bei den beſtehenden Verordnungen ſein Bewenden. Die Gebühren der Advokaten in handelsgerichtlichen Sachen ſollen beſonders beſtimmt werden.

§. 6. In Handelsſachen, wo der Streitgegenſtand nicht die in §. 1. erwähnte Summe beträgt, bleibt es bei dem für das Stadtamt und beziehungsweiſe für das Landamt beſtimmten Verfahren.

II. Beſtimmung derjenigen Fälle, in welchen das beſondere Verfahren für Handelsſachen ſtattfindet.

§. 7. Für Handelsſachen, ohne Rückſicht darauf, ob die ſtreitenden Theile Handelsleute ſind, oder nicht, werden erklärt:

jeder Ankauf von Waaren und Erzeugniſſen, um ſolche wieder zu verkaufen; jede Unternehmung von Fabriken, Lieferungen oder Faktoreien; alle Kommiſſions-, Speditions- und Frachtgeſchäfte; alle Frachtwaaren- und Mobiliaraſſekuranzen; alle Wechſel-, Aſſignations-, kaufmänniſche Geld-, Staatspapier-, Lotterie- und Bankgeſchäfte; alle Streitigkeiten, welche Handelsgeſellſchaften betreffen; Streitigkeiten zwiſchen Kaufleuten, Maklern, Kleinhändlern, Banquiers und ihren Geſchäftsgehülfen, inſofern ſie auf die Handelsgeſchäfte Bezug haben.

§. 8. Das Plenum des Stadtgerichts entſcheidet darüber, ob eine Streitſache als Handelsſache zu betrachten iſt, oder nicht.

Rechtsmittel gegen dieſe Entſcheidung finden in der Regel nicht und nur dann nach den in der proviſoriſchen Gerichtsordnung vom 30. Dezember 1819 darüber enthaltenen Vorſchriften Statt, wenn eine Sache für Wechſelſache oder für Frachtſache erklärt worden iſt.

Rechtsmittel, welche ein Erkenntniß über Kautionen für Prozeßkoſten oder für die Wiederklage betreffen, haben keine aufſchiebende Wirkung und es findet deshalb keine Ablieferung der Originalakten an die höhere Inſtanz Statt.

§. 9. Streitige Präjudicialpunkte, welche eines beſonderen gerichtlichen Verfahrens und Erkenntniſſes bedürfen und das Handelsgeſchäft ſelbſt nicht betreffen, werden zur vorgängigen Entſcheidung an die gewöhnlichen Gerichtsbehörden verwieſen; ebenſo diejenigen ſtrafbaren Handlungen, welche bei einer ſtreitigen Handelsſache zum Vorſchein kommen und zu einem Strafverfahren Anlaß geben können.

§. 10. In den bereits bei dem Stadtgericht anhängigen Handelsſachen und ebenſo bei den künftig aus-

Digitized by Google

brechenden Fallimenten findet, bis auf weitere Verordnung, das bisherige Verfahren Statt.

III. Verfahren in Handelsſachen.

A. Erſtes Verfahren bis zum Schluß der Akten.

§. 11. Wechſelſachen und Frachtſachen werden bis zum Schluß der Akten auch künftig bei der Gerichtskommiſſion, nach den hierüber in der proviſoriſchen Gerichtsordnung Art. 77 — 112 enthaltenen Vorſchriften, verhandelt.

Andere Handelsſachen werden gleichfalls bei der Gerichtskommiſſion angebracht, oder auf Antrag des Beklagten, oder von Gerichtswegen, dahin verwieſen und findet daſelbſt ein ſchriftliches Vorverfahren Statt.

§. 12. Wenn es zweifelhaſt erſcheint, ob ein daſelbſt als Handelsſache angebrachter Gegenſtand dieſes wirklich iſt, ſo hat die Gerichtskommiſſion deßhalb vorderſamſt die Entſcheidung des Stadtgerichts zu veranlaſſen.

§. 13. Die Schriftſätze in ſolchen Sachen müſſen kurz gefaßt ſeyn, und ſich hauptſächlich auf die thatſächlichen Verhältniſſe beſchränken. Ueber ihre Form gelten die in der proviſoriſchen Gerichtsordnung Art. 19—23. enthaltenen Vorſchriften.

§. 14. In allen Handelsſachen, mit Ausnahme der Wechſel- und Frachtſachen, werden in der Regel, wenn nicht beſondere in der Natur der Sache gegrundete Verhältniſſe es anders erheiſchen, Friſten von drei Tagen zu drei Tagen verſtattet. Die Stadtgerichtskommiſſion erkennt über die Zuläſſigkeit eines weiteren Friſtgeſuches, wenn ſolche beſondere Verhältniſſe dafur angefuhrt werden. Rechtsmittel gegen dieſes Erkenntniß finden nicht Statt, ſondern nur die Bitte um Reſtitution, wenn damit ſoſort die rückſtändige Handlung verbunden wird.

§. 15. In dringenden Fällen, wo Gefahr beim Verzug iſt, kann ein noch ſchnelleres Verfahren angeordnet weeden.

B. Entſcheidung in Handelsſachen.

§. 16. Nach erfolgtem Aktenſchluß bei der Gerichtskommiſſion muß, wenn die eine oder die andere Parthei den Antrag darauf ſtellt, eine öffentliche und mündliche Verhandlung der betreffenden Handelsſache vor ihrer Entſcheidung ſtattfinden.

§. 17. Zu dieſem Behuf hat der zweite Gerichtsſekretair, oder deſſen Stellvertreter, ein chronologiſches Verzeichniß derjenigen Handelsſachen zu fertigen, uber welche das ſchriftliche Verfahren bei der Gerichtskommiſſion geſchloſſen iſt und nach der Reiheſolge dieſes Verzeichniſſes werden dieſelben ſodann in der öffentlichen Sitzung verhandelt und entſchieden.

Vor allen andern Sachen ſind jedoch immer die Wechſelſachen, Frachtſachen und ſolche Sachen zu entſcheiden, wo Gefahr beim Verzug iſt.

§. 18. Vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung wird von dem zweiten Gerichtsſekretair, oder deſſen Stellvertreter, ein kurzer Auszug der vor der Gerichtskommiſſion ſtattgefundenen Verhandlung verleſen.

§. 19. In der Regel darf jede Parthei ſelbſt oder durch ihren Anwalt ſodann abwechſelnd zwei mündliche Vorträge halten, der Vorſitzende des Gerichts kann aber, in beſondern Fällen, auch noch weitere mündliche Verhandlung geſtatten, ſo wie umgekehrt dieſelbe abkürzen, wenn ſie mit unnützer Weitläufigkeit geführt wird. Dem Beklagten ſteht das letzte Wort zu.

§. 20. Das Gericht und jedes einzelne Mitglied deſſelben, mit Einſchluß der Handelsaſſeſſoren, kann Fragen an die Partheien richten, inſofern ſie demſelben zur Aufklärung der Sache dienlich ſcheinen. Frage und Antwort wird in dem Sitzungsprotokoll aufgezeichnet, wenn eine der Partheien es verlangt.

§. 21. Die Entſcheidung erfolgt nach der mündlichen Verhandlung in derſelben oder in einer der nächſtfolgenden Sitzungen.

§. 22. Die Partheien erhalten von dem Beſcheid nebſt den Entſcheidungsgründen eine ſchriftliche Ausfertigung, auf welcher die Zeit der Behändigung bemerkt wird.

§. 23. Wenn von keiner Seite der Antrag auf öffentliche Verhandlung geſtellt wird, ſo iſt, nach dem Aktenſchluß vor der Gerichtskommiſſion, von dem Vorſitzenden des Gerichts in Handelsſachen ein Referent zu beſtellen und die Sache wird, auf deſſen Vortrag, mit alleiniger Zuziehung der zwei Handelsaſſeſſoren, entſchieden, auch ſchriftliche Ausfertigung des Beſcheids den Partheien behändigt.

C. Beweisaufnahme in Handelsſachen.

§. 24. Kläger und Beklagter können in dem erſten Verfahren ſofort diejenigen Beweismittel vorbringen, womit ſie die behaupteten Thatſachen zu beweiſen gedenken.

§. 25. In dieſem Fall erfolgt die Aufnahme des Beweiſes (die Vorlage der Urkunden, die Abhör der Zeugen, der Sachverſtändigen, die Beſichtigung des Streitgegenſtandes u. ſ. w.), mit Ausnahme der Eidesleiſtungen, noch vor der öffentlichen Verhandlung und Entſcheidung der Sache unter Anleitung der Gerichtskommiſſion auf die übliche Weiſe. Die Fertigung eines ſogenannten Zeugen-Rotuls und die ſogenannten Disputirſätze fallen jedoch weg. Auch hat diejenige Partei, welche ihren Beweis durch Zeugen führen will, dieſelben binnen einer von dem Gericht zu beſtimmenden Friſt entweder dahier zu ſiſtiren, oder die Abhör dieſer Zeugen ſonſt zu bewirken, bei Vermeidung, daß ſie derſelben verluſtig wird. Die aufgenommenen Protokolle und producirten Urkunden werden den Akten der Gerichtskommiſſion beigefugt.

§. 26. Zwiſchenbeſcheide, welche etwa in Bezug auf dieſes Beweisverfahren zu erlaſſen ſind, erläßt die Abtheilung des Stadtgerichts in Handelsſachen ſchriftlich, ohne Zuziehung der Handelsaſſeſſoren. Rechtsmittel gegen ſolche Zwiſchenbeſcheide müſſen zwar innerhalb der geſetzlichen Nothfriſt angezeigt werden, beruhen aber bis zur Entſcheidung der Hauptſache, wo das Gericht auch in dieſer Beziehung beſtätigende oder abändernde Verfügung zu erlaſſen hat, wenn letzteres nicht ſchon vorher geſchehen iſt.

§. 27. Wenn die eine Partei einen Beweis ſchon in dem erſten Verfahren angetreten hat, ſo muß auch die

Digitized by Google

andere Partei ihre Gegenbeweismittel in dem erſten Verfahren vorbringen, damit die Beweisaufnahme gleichfalls vor der Entſcheidung der Sache erfolgen könne.

In dieſem Falle findet rückſichtlich dieſes Gegenbeweiſes daſſelbe Statt, was hinſichtlich des Beweiſes in §. 25 und 26 verordnet iſt.

§. 28. Findet das Gericht, daß die Entſcheidung der Sache von andern Thatſachen abhängt, als denjenigen, worüber die Parteien in dem erſten Verfahren Beweis geführt haben, oder erachtet daſſelbe, daß die eine oder die andere Thatſache zwar theilweiſe, aber noch unvollſtändig bewieſen iſt, ſo kann daſſelbe, wo dieſe Lücken des geführten Beweiſes nicht durch das Erkenntniß auf einen deferirten oder richterlichen Eid ergänzt werden können, auf beſſeren Beweis erkennen.

§. 29. Hat keine Antretung des Beweiſes in dem erſten Verfahren ſtattgefunden, und wird von dem Gericht noch auf Beweis erkannt, ſo findet die Aufnahme des Beweiſes und Gegenbeweiſes unter Anleitung der Gerichtskommiſſion auf die im §. 25 bezeichnete Weiſe Statt. Hinſichtlich der in dieſer Beziehung zu erlaſſenden Zwiſchenbeſcheide und der Rechtsmittel dagegen gelten die Vorſchriften des §. 26. Der Definitivbeſcheid muß alsdann unter Zuziehung der Handelsaſſeſſoren erlaſſen werden.

§. 30. Die Eidesleiſtung der Parteien geſchieht, wenn eine öffentliche Verhandlung der Sache ſtattgefunden hat, ebenſo in öffentlicher Sitzung.

§. 31. Durch die obigen Vorſchriften ſoll nichts an den Beſtimmungen der proviſoriſchen Gerichtsordnung (Art. 91. 110 und 111.) rückſichtlich des Beweiſes in Wechſel- und Frachtſachen verändert werden.

IV. Rechtsmittel in Handelsſachen.

§. 32. Wenn ein Rechtsmittel wider eine von der Abtheilung des Stadtgerichts in Handelsſachen erlaſſene Entſcheidung ergriffen wird, ſo findet die öffentliche Verhandlung hierüber bei dem Appellationsgerichte Statt, wenn

1) einer der ſtreitenden Theile darauf angetragen hat und
2) von keinem Theile Aktenverſendung gebeten iſt.

§. 33. In ſolchem Falle beſtimmt das Appellationsgericht, nachdem der gewöhnliche Schriftenwechſel ſtattgefunden hat, den Tag der öffentlichen Verhandlung, und zieht hierzu, ſo wie zur Entſcheidung, zwei Handelsaſſeſſoren zu, welche von der Handelskammer ernannt werden.

§. 34. Der Sekretär des Appellationsgerichts, oder ein demſelben beigegebener Sekretariatsacceſſiſt hat ein Verzeichniß derjenigen Handelsſachen zu fertigen, in welchen öffentliche Verhandlung der Appellation verlangt worden iſt. Die Reihefolge ihrer öffentlichen Verhandlung beſtimmt ſich nach der Zeit des Aktenſchluſſes.

§. 35. Vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung verlieſt der Gerichtsſekretär den Beſcheid des Stadtgerichts und die dawider aufgeſtellten Beſchwerden.

Dem Appellanten wird hierauf die mündliche Ausführung der Beſchwerden und dem Appellaten die Widerlegung derſelben geſtattet. Ob weitere Verhandlung ſtattfinden darf, ſteht in dem Ermeſſen des Gerichtspräſidenten. Die Entſcheidung erfolgt ſodann in derſelben oder in einer der nächſtfolgenden Sitzungen. Die Parteien erhalten von dem Beſcheid nebſt Entſcheidungsgründen eine ſchriftliche Ausfertigung, auf welcher die Zeit der Behändigung bemerkt wird.

§. 36. Die Form der zu wechſelnden Schriftſätze, die Nothfriſten und andere geſetzliche Vorſchriften rückſichtlich der Rechtsmittel bleiben unverändert.

V. Güteverſuch und ſchiedsrichterliche Entſcheidung in Handelsſachen.

§. 37. Jede Partei kann in ſtreitigen Handelsſachen den Antrag zum Güteverſuch ſtellen.

In dieſem Fall wird hierzu ein Termin vor der Gerichtskommiſſion vorberaumt, in welchem beide ſtreitende Theile bei Strafe von fünf Rthlr. perſönlich, wenn ſie hier ſind, oder ſonſt ihr Anwalt, zu erſcheinen haben.

§. 38. Die Verhandlung in dieſem Termin wird von der Gerichtskommiſſion unter Mitwirkung der zwei Handelsaſſeſſoren geleitet.

§. 39. Es ſteht den Parteien frei, auf die ſchiedsrichterliche Entſcheidung der Gerichtskommiſſion und der zwei Handelsaſſeſſoren zu kompromittiren, oder ſich über ein anderes Schiedsgericht in der Art zu einigen, daß jede derſelben einen Kaufmann als Schiedsrichter ernennt, worauf dieſe beiden gewählten Schiedsrichter einen Rechtsgelehrten zum Obmann zu wählen haben.

§. 40. Die Entſcheidung des auf die eine oder auf die andere Weiſe erwählten Schiedsgerichts iſt in das Protokoll der Gerichtskommiſſion einzutragen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel Statt, ſondern es muß ihr, auf Anrufen bei dem Gericht, Vollſtreckung ertheilt werden.

VI. Allgemeine Beſtimmung.

§. 41. Alle dahier geltenden prozeſſualiſchen Vorſchriften bleiben beſtehen, inſofern ſie nicht durch die vorſtehende Verordnung eine Abänderung erlitten haben.

Nach Verleſung dieſer Aktenſtücke und gepflogener Diskuſſion erfolgte hiernächſt auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 62 gegen 2 und 1 ſuspendirte Stimme der Beſchluß:

da die diesjährige geſetzgebende Verſammlung wegen ihrer verfaſſungsmäßig nahe bevorſtehenden Auflöſung in die nähere Prüfung und Berathung dieſes wichtigen Gegenſtandes nicht mehr eingehen könne, ſo erſuche ſie hohen Senat, denſelben, als unerledigt, der nächſten geſetzgebenden Verſammlung zur weiteren Beſchlußnahme vorzulegen.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls endigte ſich hierauf die heutige Sitzung.

Von Kunſtſachen.

Fortſchritt iſt das Loſungswort und das charakteriſtiſche Lebenszeichen unſerer Epoche. In der Wiſſen-

Digitized by Google

ſchaft wie in der Kunſt, in der Theorie wie im Leben regt ſich ein raſch pulſirendes Streben nach möglichſter Verbeſſerung, Vervollkommnung und Vollendung. In den bildenden Künſten hat ſich die Lithographie ſeit ihrer Erfindung mit ſchnellen Schritten jenen drei Stadien genähert, und wir glauben keine Uebertreibung zu begehen, wenn wir in Bezug auf zwei, aus dem Atelier des Herrn B. Dondorf, unſres Mitbürgers, hervorgegangenen lithographiſchen Meiſterwerke, die »Muſik« und die »Architektur«, verſinnlicht darſtellend, das Prädikat der Vollendung, oder vielmehr der Vollendetheit für dieſelbe in Anſpruch nehmen.

Das erſte Bild die »Muſik« zeigt in herrlicher, durch ihre, in dem engen Raum von 6 Zoll Breite auf $3^1/_2$ Zoll Höhe bewirkte und dadurch um deſto ſtaunenswerthere Ausführung, die verſchiednen Wirkſamkeiten der Tonkunſt, in Oper — durch meiſterhafte Darſtellung mehrere Scenen aus Don Juan — in Kirche — durch das Innere eines Doms während des Gottesdienſtes — im Kriege, im Tanze und Geſang.

Ganz der genialen Erfindung gemäß prangen auch in dem, dieſe niedlichen kunſtreichen Scenen umfaſſenden Rahmen die Namen muſikaliſcher Heroen in lieblichen Guirlanden von Arabesken in höchſt geſchmackvoller Ausführung, und Schiller'ſche Verſe, durch elegante Perlſchrift gebildet, feiern die Verherrlichung der ſeelenvollen Kunſt.

Je ſchwieriger nun die Tonkunſt, als eine nicht plaſtiſche, plaſtiſch und richtig auszudrucken war, um deſto verdienſtlicher iſt die glückliche Löſung einer ſolch delikaten Aufgabe. Der Darſtellung nach leichter, und reproduzirt durch ſie ins Leben tretend, iſt die Kunſt der Architektur, welche in mannigfachen Formen, in antiker und moderner Welt, auf dem zweiten Blatte würdigſt repräſentirt wird. In einem Quadrate von gleichen Dimenſionen mit dem erſten Blatte ſehen wir in vierzehn Schildern ebenſoviele verſchiedenartige Architekturſtücke, die verſchiedenartigen Beziehungen der Kunſt verſinnlichend. Welcher einzelnen Darſtellung man eigentlich den Preis zuerkennen ſoll, ob der vortrefflichen mit der größten Zierlichkeit und Akurateſſe gelungenen Ausführung des Straßburger Münſters oder dem Tempel des Theſeus zu Athen, wobei troß der außerordentlich kleinen Dimenſionen alle architektoniſchen Verhältniſſe aufs genaueſte beobachtet ſind und die Schärfe und Nettigkeit der Zeichnung aufs deutlichſte hervortritt.

Nicht minder ausgezeichnet ſind die Anſichten vom Londner Tunnel, von der Sophienkirche in Konſtantinopel, von der Weſtminſterbrücke in London, vom alten Babylon, von einem indiſchen unterirdiſchen Hölentempel, von mehreren Rheingegenden, von der Vendome-Säule mit Umgegend in Paris, von römiſchen und orientaliſchen Tempeln. Das, in der Mitte des Blatts befindliche, Schild, zwei Verſe zum Preiſe der Architektur enthaltend, zeigt eine elegante und geſchmackvolle Anordnung, und der Werth der Schärfe und Deutlichkeit der Schrift tritt durch ihre außerordentliche Kleinheit nur deſto höher hervor.

Wir haben indeß hier nur das Markanteſte dieſer beiden lithographiſchen Kunſtwerke hervorgehoben; unmöglich aber würde es ſeyn das reiche Detail derſelben beſchreibend anzudeuten; eigne lebendige Anſchauung allein vermag bei ſolch brillanter Ausfuhrung einen richtigen und genügenden Begriff zu liefern.

Wir glauben nicht zu viel zu ſagen, wenn wir dieſe zwei Lithographien als Kabinetsſtücke fur würdige Zierde einer Galerie erklären, und hegen die feſte Ueberzeugung, daß ſolch ausgezeichnetem Wirken die ehrenvollſte Anerkennung, der beſte Erfolg werde zu Theil werden, als wurdiger Lohn der vortrefflichen Leiſtung. △

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 20. d. M. iſt dem ſeitherigen Unterlieutenant bei dem erſten Infanterie-Bataillon, Herrn F. W. Wiſche, in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung der nachgeſuchte Abſchied ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 12. Oktober:

240) Frau Juliane Dorothea Port, geb. Kullmann, aus Kirn, des hieſigen Bürgers und Skribenteus, Mart. Port, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 16. April 1829 und 19. Mai 1836. L. 54 wohnhaft.

Am 14. Oktober:

241) Frau Marie Kath. Sophie Emilie Gottlieb, geb. Zollmann, aus Wiesbaden, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herr Jak. Ed. Gottlieb, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. Juli. B. 108 wohuhaft.

242) Jakob Pieſt, den 6. Juli 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Schuhmachermeiſterrecht, als Packer. H. 109 wohnhaft.

Am 17. Oktober:

243) Herr Karl Ludwig Kirch, den 30. Auguſt 1808 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Bendermeiſter. G. 18 wohnhaft.

244) Herr Juſtinian Max. v. Günderrode, den 21. Februar 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. September, als Rentenirer. Zu München wohnhaft.

Am 19. Oktober:

245) Herr Cuno Auguſt von der Klettenburg auf Matgendorf, den 4. Auguſt 1811 zu Matgendorf geb., luth., großh. Mecklenburg-Strelitz'ſcher Kammerherr, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 5. April, auf Ebelichung der hieſigen Burgerstochter, Fräulein Aug. Marianne Fried. Thekla v. Günderrode.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 21. Samſtag den 29. Oktober 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. Oktober 1356 benachrichtigt von Miltenberg aus Rudolph von Friedberg den Frankfurter Stadtſchreiber Heinrich von der bevorſtehenden Ankunft Kaiſer Karls IV. in Frankfurt, damit die nöthigen Anſtalten zu ſeinem feierlichen Empfang getroffen werden.

Den 29. Oktober 1806 ergeht ein fürſtlich primatiſches Reſkript an den hieſigen Stadtmagiſtrat nachfolgenden Inhalts:

„Eminentiſſimus haben vernommen, daß das Approviſionirungsamt auf Andringen des franzöſiſchen Herrn Direkteur d'Hopitaux, Leplond, ſich damit beſchäftige, das Lokal des vormaligen Karmeliterkloſters zur Aufnehmung noch mehrerer Kranken zu adoptiren, und ſelbſt die offenen Kreuzgänge zu dieſem Behuf einrichten zu laſſen. Da dem Direkteur Leplond mit HöchſtIhrer Genehmigung die entſcheidenden Gründe bereits bekannt gemacht worden ſind, welche der Aufnahme einer noch größeren Zahl Kranken dahier entgegenſtehen, und Eminentiſſimus in die Aufſtellung eines förmlichen Lazareths dahier nicht einwilligen können, noch werden; ſo erhält der Magiſtrat hierdurch den Auftrag, dem Approviſionirungsamt anzubefehlen, mit ferneren Einrichtungen und Anſchaffungen zum Behuf der Aufnahme noch mehrerer Kranken gänzlich einzuhalten, und dem Herrn Direkteur Leplond ein- für allemal zu erklären, daß, nachdem eine Ambulance von mehr als 100 Kranken — deren Zahl das Approviſionirungsamt wöchentlich Eminentiſſimo ſchriftlich einzuſenden, wie auch auf ſchicklichem Wege dafür zu ſorgen hat, daß die Rekonvaleszenten ehemöglichſt daraus abgehen — dahier bereits exiſtire, auch es an einem ſchicklichen Lokal auf dem Lande, am Mayn, und in der Nähe hieſiger Stadt ohnehin nicht mangle, Eminentiſſimus nicht zugeben könnte, daß die Zahl der Kranken dahier noch anſehnlich vermehrt und ein ordentliches Lazareth eingerichtet werde, indem Eminentiſſimus überzeugt ſeyen, daß des Kaiſers Napoleon Majeſtät, an Höchſtwelche Sie im nöthigen Falle darüber Selbſten ſchreiben würden, die Gründe für entſcheidend halten werden, welche dem Anſinnen entgegen ſtehen."

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XLII. (oder 31te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 26. Oktober 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, ſo wie der Abgeordneten von den Ortſchaften, mit Ausnahme der Herren M. A. Modera, Pfarrer Becker, J. Bolongaro, F. A. Jay, Ph. Jak. Paſſavant, Schmidt-Poler, J. H. Hoffmann, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. A. Abt, J. C. Joſt, J. G. Mappes, Günther-De Bary, M. Seufferheld, Major Reuß, Dr. Häberlin, ferner der Herren M. Borgnis, Clarus des Raths, Horrmann des Raths, Senator Dr. Souchay, Böhm-Oſterrieth, ebenfalls ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Beil des Raths, Ph. Donner, Dr. Eder, Aſſeſſor Dr. Gallus, E. Meyer, Sen. Dr. Müller, Schmidt-Lindheimer, Schultheiß J. C. Vetter von Bornheim.

§. 181. Auf der Tagesordnung war: Kommiſſionsbericht vom 14. d. M.:

die Errichtung einer neuen Brandverſicherungsanſtalt für Gebäude, Mobilien und Waaren *) betr.

Herr J. J. Rortz, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt zuvörderſt nochmals den Senats-

---

*) Der Gegenſtand, über welchen ſich der obige Kommiſſionsbericht gutächtlich ausſpricht, iſt mittelſt Vortrags hohen Senats vom 30. Oktober 1834 (ſiehe Jahrb. Bd. 4. S. 285) der geſetzgebenden Verſammlung zur Beſchlußnahme vorgelegt worden. Den Senatsvortrag ſelbſt enthalten die Jahrb. Bd. 5. S. 1 und 2. Jenem Senatsvortrage war ein Geſetzesentwurf (abgedruckt in den Jahrb. Bd. 5. S. 227—230) beigefügt, worin es heißt:

„Da die Privat- wie öffentlichen Brandaſſekuranzen für Immobilien, Mobilien und Waaren immer mehr überhand nehmen, für letztere dahier keine Brandaſſekuranz beſteht, und viele hieſige Bürger und Angehörige dadurch gezwungen ſind, ſich auswärtiger Anſtalten der Art zu bedienen, ſo haben wir, um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, und eine ſolide, ſichere, jedem hieſigen Bürger, Einwohner und Unterthanen zugängliche Gelegenheit zu geben, ſich vor etwaigen Brandſchäden ſicher zu ſtellen, unter Aufhebung der durch die Feuraſſekuranzordnung vom 20. Mai 1817 gegebenen Genehmigung der gegenſeitigen Brandverſicherung, eine neue Brandverſicherungsanſtalt unter nachfolgenden Bedingungen errichtet.

Die ſtädtiſche Brandverſicherungsanſtalt iſt für Rechnung, auf Gefahr und Koſten des Staats errichtet, und verſichert in der Stadt Frankfurt und in deren Gebiet zu den für die verſchiedenen Gefahren beſtimmten Prämien — allen durch Feuersbrunſt mittelbar oder unmittelbar verurſacht werdenden Schaden und Verluſt ꝛc."

Die Majorität der zur Begutachtung des bemeldeten Senatsvortrags vom 30. Oktober 1834 und des vorſtehenden Geſetzesentwurfes damals niedergeſetzte Kommiſſion hatte in ihrem unterm 9. Mai 1835 der geſetzgebenden Verſammlung erſtatteten, vom 1. April 1835 datirten Bericht (welcher in den Jahrb. Bd. 5. S. 225—232 vollſtändig mitgetheilt worden iſt) den Antrag geſtellt:

Digitized by Google

vortrag vom 30. Oktober 1834, ſodann den Kommiſſionsbericht vom 14. d. M., lautend, wie folgt:

»Wenn die Majorität der Kommiſſion ſich unbedingt gegen die beantragte neue Brandaſſekuranz ausſpricht, ſo leiten ſie hierbei Gründe, die ihr ſowohl im Intereſſe des Staats, als der Betheiligten, von der höchſten Wichtigkeit erſcheinen.

Der Ueberſchuß der beantragten neuen Brandverſicherungsanſtalt ſoll in die Staatskaſſe fließen, und der ganze Plan bezweckt hauptſächlich, dem Staat eine namhafte Summe jährlich zuzuweiſen, wozu bei den nun einmal hier beſtehenden Verhältniſſen, der weniger wohlhabende Bürger gezwungen iſt beizutragen, der Reichere aber ſich ganz oder theilweiſe losſagen kann, wie dies auch in dem bei den Akten befindlichen Separatvotum eines der gehorſamſt Unterzeichneten näher ausgeführt iſt.«

Dieſes Separatvotum des Herrn J. J. Nortz, welches bereits in den Jahrbüchern Bd. 5. S. 230. vollſtändig mitgetheilt worden, war dem gegenwärtigen Kommiſſionsbericht wörtlich einverleibt, und in dem letzteren wird ſodann ferner geſagt:

„Wenn der ſeitherigen Brandverſicherung eine unbillige Behandlung der ſolider gebauten Häuſer — die aber nicht als inſatzfrei anzunehmen ſind — zum Vorwurf gemacht wird, ſo kann dies doch um ſo weniger gegen dieſelbe angeführt werden, da das nun vorliegende Projekt in dieſer Hinſicht nicht weſentlich von den ſeitherigen Prinzipien abweicht.

Der Umſtand, daß Brandſchäden nach dem vorliegenden Projekt nicht ausſchließlich von den Verſicherten getragen werden, kann nicht als eine Ausgleichung für die aus der nun projektirten Aſſekuranz reſultirenden Belaſtung des Immobiliarbeſitzes angeführt werden, da die vom Staat übernommene, von ihm ſelbſt in ſeinem Calkül als imaginär betrachtete Gefahr ganz außerordentlicher Ereigniſſe zuverläſſig keinen Häuſerbeſitzer ſeither beunruhigte, und auch insbeſondere bei den wohlthätigen Folgen der ſeitherigen Gegenſeitigkeit nach einer langjährigen Erfahrung ihn nicht beunruhigen konnte, andererſeits für den Fall, wenn jemals ein Unglück wie 1719, wo die Feuerpolizei noch in einem ſehr verwahrloſeten Zuſtande war, ſich ereignen ſollte, die dermalige auf Gegenſeitigkeit beruhende Feuerverſicherung der Häuſer den durch ſolches Unglück Betroffenen eine weit höhere Beruhigung gewährt, als der Hinblick auf die Zahlungsverlegenheiten, worin der Staat, als Verſicherer der Häuſer, Mobilien und Waarenlager, ſich in einem ſolchen Falle verſetzt ſehen würde.

Die Gefahr, die der Staat mit der Errichtung der projektirten Brandverſicherungsanſtalt in Bezug auf Mobilien und Waarenlager übernehmen müßte, wäre außerordentlich groß; unſeres Wiſſens hat noch kein auswärtiger Staat ein ſolches Unternehmen gewagt, und die Eingehung von Verbindlichkeiten, die, wenn ein Unglück wie 1719 entſtehen würde, einen Staatsbanquerott herbeiführen könnten, widerſtreitet ſelbſt der Verfaſſung, indem die Behörden nach Art. 17. pos. 3 der Konſtitutions-Ergänzungsakte auf einen Staatshaushalt beſchränkt ſind, und die jährliche Exigenz immer im Voraus feſtgeſtellt und genehmigt werden ſoll, und die Bürgerſchaft laut Art. 8. lediglich die Ausübung der Hoheitsrechte den Behörden anvertraut hat.

Auch fehlt es ganz an einer Wahrſcheinlichkeitsberechnung des aus der Verſicherung von Mobilien und Waarenlagern zu hoffenden Gewinns. Die Akten enthalten hinſichtlich dieſer erſten und Hauptfrage bei Unternehmung einer auf Gewinn berechneten Spekulation gar nichts.

So lange nun nicht eine gehörig gerechtfertigte Wahrſcheinlichkeitsberechnung vorliegt, kann ohnmöglich der Antrag genehmigt werden. Feuerverſicherungsgeſellſchaften, deren Geſchäftsbetrieb ſich über weitere Gegenden erſtreckt, können ſich mit weniger Sicherheit auf das Eintreffen ihrer Durchſchnittsberechnung verlaſſen; bei einer einzelnen Stadt aber, die ſich, und nur ſich und die wenigen dazu gehörigen Dorfſchaften, ſelbſt verſichert, iſt dies ganz anders. Feuerverſicherungsgeſellſchaften, denen für die Ausdehnung ihres Geſchäfts keine Grenzen vorgeſchrieben ſind, die für ihren Privatvortheil arbeiten, und keinem Vorgeſetzten verantwortlich ſind, werden durch ihre Handlungsweiſe in einzelnen Vorkommenheiten Zutrauen erwecken; eine öffentliche Behörde aber als Unternehmer und namentlich als Mobiliar- und Waarenverſicherer, (auch vorausgeſetzt, daß die geeigneten Perſonen jederzeit in der Mitte der Behörden zu finden, und verwendbar ſeyn würden) wird immer ſchwach und gelähmt ſeyn, beſonders die Behörde einer abgeſonderten, engverbundenen ſtädtiſchen Gemeinde. Das Geſetz vom 20. Mai 1817 ſagt zum Lob der beſtehenden Immobiliar-Verſicherungsanſtalt:

„„Eine ſolche gemeinſchaftliche Schadloshaltung iſt zugleich das wirkſamſte Mittel, dem Brandbeſchädigten in ſeinem Nothſtande eine thätige Hülfe zu leiſten.““

Es ſind zahlreiche Fälle bekannt, wo Leute hier bei Feuersbrünſten eine Selbſtaufopferung bewieſen haben, die über alles Lob erhaben iſt. Beſtehen aber an andern Orten Löſchanſtalten, wobei der gute Wille der Privatperſonen entbehrlich iſt, ſo wäre doch rathſam, ſolche

---

die geſetzgebende Verſammlung möge der Aufhebung der bisherigen Brandverſicherungsanſtalt und der Einführung einer neuen nach dem vorgelegten Plane und den dazu weiter von der Kommiſſion beantragten Modifikationen ihre Beiſtimmung geben.

Die geſetzgebende Verſammlung beſchloß jedoch unterm 23. Mai 1835 (ſ. Jahrb. Bd. 5. S. 249), ohne vorerſt in die Sache ſelbſt einzugehen:

Abſchrift des Protokolls an hohen Senat zu befördern, um die Einberufung der Landbewohner an der Berathung und Beſchlußnahme über die vorſtehende Angelegenheit zu veranlaſſen.

Dieſem Beſchluſſe wurde durch die Rückäußerung des Senats vom 5. Nov. 1835 (ſ. Jahrb. Bd. 6. S. 143) entſprochen, und hiernächſt der Gegenſtand von neuem an eine Kommiſſion zum Berichte verwieſen, welcher, wie oben erſichtlich, in der heutigen Sitzung verleſen worden iſt. (Vgl. übrigens noch Jahrb. Bd. 6. S. 33. 239. Bd. 7. S. 181. 235).

Digitized by Google

Anſtalten dahier vorerſt einzuführen, ehe man eine Brandverſicherung einfuhren will, die auf den ſeitherigen guten Willen nachtheilig wirken durfte.

Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß die neu projektirte Brandverſicherungsanſtalt eine um ſo tadelnswerthere Gebäudeſteuer einſuhren würde, da ſie, wie oben bereits bemerkt, die Unbemittelten, deren Häuſer aſſekurirt werden müſſen, nothwendig treffen wird, die Reicheren aber ſich ganz oder theilweiſe derſelben entziehen können. Will man aber die Frage, ob eine wirkliche Gebäudeſteuer auf dieſe Art eingeführt würde, damit aus dem Wege räumen, daß man ſagt, der Staat thue nichts weiter, als, der beſtehenden Anſtalt, die nur unter ſeiner Leitung und durch ſeine Leitung beſteht, ſeine obere Leitung entziehen, wodurch alles Weitere von ſelbſt folge, ſo iſt zu bemerken, daß der Staat nicht nach Willkühr handeln ſoll; daß er wohlthätigen, dem Staatszweck gemäßen Inſtituten, wie die bisherige Brandverſicherungsanſtalt, die ſich in ihrem Beſtehen als zweckmäßig bewährt hat, ſich und ſeine Leitung nach rechtlichen Grundſätzen nicht entziehen ſoll; daß ferner die Bedeutung jeder Handlung ſich nach der ihr zum Grund liegenden Abſicht beſtimmt, und wenn der Staat ein von ihm ſanktionirtes Inſtitut umwirft, um die Bürger dadurch indirekt zu einer Zahlung an ihn zu nöthigen, dieſes Umwerfen, in der Sache ſelbſt nichts anders als die Ausſchreibung einer Steuer iſt.

Will man, wie bei dem vorliegenden Projekt die Abſicht iſt, dem Staat eine Einnahme von den Gebäuden verſchaffen, ſo bediene man ſich dazu nicht eines indirekten Wegs, ſondern man beantrage direkt eine Gebäudeſteuer, nenne die Sache bei dieſem ſie bezeichnenden Namen, und ſichere dadurch den, im Abgabenweſen ganz vorzüglich weſentlichen richtigen Standpunkt der Beurtheilung!

Ohnehin könnte, wenn ſelbſt die hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung der neu projektirten Brandverſicherungsanſtalt ihre Zuſtimmung ertheilen ſollte, die Ausführung noch auf manche Schwierigkeiten ſtoßen; denn, wenn, in dieſem Fall, ſich eine Privatgeſellſchaft bildete, die nach dem Muſter der ſeitherigen eine Brandverſicherungsanſtalt für Immobilien unter der Leitung achtbarer Burger begründete, ſo würde dieſe, da die Beiträge nach der ſeitherigen Erfahrung, nicht halb ſo koſtſpielig, als die feſten Prämien bei der neuen Anſtalt ſeyn würden, gewiß nicht weniger Anklang finden, als die Bildung der Privatgeſellſchaft bei der Sparkaſſe u. ſ. w., und gewiß wurde hierdurch die neue Anſtalt das Fundament, worauf ſie geſtützt werden ſoll (das Aſſekuriren von Immobilien), faſt gänzlich entbehren müſſen.

Nach allem dieſem glauben die gehorſamſt Unterzeichneten darauf antragen zu müſſen:

hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle dem vorgelegten Plan zu einer neuen Brandverſicherungsanſtalt ihre Zuſtimmung verſagen, und dadurch die bisherige, von allen Seiten als gut und zweckmäßig anerkannte Brandverſicherungsanſtalt aufrecht erhalten.

Die Kommiſſion: Joh. Jak. Nortz, Phil. Schulin, H. A. Cornill-d'Orville, J. A. Keſſel.«

Dieſem Berichte hatte die Minorität der Kommiſſion folgendes Separatvotum beigefügt:

»Die unterzeichneten Mitglieder der Kommiſſion können ſich weder mit dem von der Majorität geſtellten Antrag, noch mit den, demſelben zu Grunde liegenden Principien einverſtanden erklären. Sie halten im Gegentheil den Antrag des Senats für zweckmäßig und ausführbar, und ſchließen ſich deshalb vollkommen und in allen Theilen den Anſichten an, welche in dem, bei den Akten befindlichen, von der Majorität der im vorigen Jahr über dieſen Gegenſtand niedergeſetzt geweſenen Kommiſſion unterzeichneten Bericht *) ausgeſprochen ſind, und den ſie ſich daher als ihr hier abzugebendes Votum aneignen. Dr. Neuburg, Dr. Ohlenſchlager, J. M. Scharff.«

Hierauf verlieſt Herr Senator Dr. Neuburg jenen früheren Kommiſſionsbericht vom 1. April 1835, welchen ſich die Minorität der jetzigen Kommiſſion als ihr Votum angeeignet hatte.

Nach gepflogener Diskuſſion ſtellt der Herr Präſident in Umfrage:

ob man im Allgemeinen und vorbehältlich einzelner Modifikationen dem Antrage der Majorität oder Minorität der Kommiſſion beitreten wolle?

und es erfolgte mit 48 Stimmen gegen 25 der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung verſage dem vorgelegten Plane zu einer neuen Brandverſicherungsanſtalt ihre Zuſtimmung.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

Phyſik

als Gegenſtand des Unterrichts.

In den neueren Zeiten iſt dieſes Thema ſo oft und erſchöpfend behandelt worden, daß es überflüſſig wäre, hier beweiſen zu wollen, wie unumgänglich nöthig der Unterricht in den Elementarwiſſenſchaften der geſammten Naturlehre dem Gewerbtreibenden in den jetzigen Zeiten ſey und wie wohlthätig er uberhaupt auf jeden Stand wirke. Daß dies von vielen eingeſehen worden und thätig auf die Ausführung hingewirkt werde, iſt mit Vergnügen wahrzunehmen; aber auch bedauerlich iſt es, daß der eigentliche Zweck ſolchen Strebens und der darauf gewendeten Mittel oft verfehlt wird, wenn nicht Alle die Hand ans Werk zu legen haben, die gleiche Anſicht hegen.

Hoher Senat hat eine beträchtliche Summe zu dieſem Zweck ausgeſetzt, und ſie dem phyſikaliſchen Verein zur Verwendung überwieſen.

In Folge deſſen ſind nun Vorleſungen angeordnet und dazu einige Schüler der erſten Klaſſen des Gymnaſiums und einige der erſten Klaſſe der Muſterſchule zuſammen 28 Schüler ausgewählt und zugelaſſen. Für 3 fl. ſteht außerdem Jedem der Zutritt für wöchentlich eine Vorleſung offen. Dieſe Anordnung ſcheint nicht den

*) S. Jahrbücher Bd. 5. S. 225 — 230.

Digitized by Google

größtmöglichſten Nutzen zu ſtiften, den man bezwecken könnte.

Schüler, die ſich dem Gewerbſtande widmen wollen, erreichen in dem Gymnaſium nie die höhern Klaſſen, ſondern kommen früher in die Lehre. Alſo erübrigt der Zutritt nur für ſolche, die zu ſtudiren beabſichtigen — ſie genießen wie die Schüler der erſten Klaſſe der Muſterſchule ohnehin Unterricht in der Phyſik und erhalten ihn auf der Hochſchule noch vollſtändiger, wenn ihr Fach es erheiſcht. Die Schüler der erſten Klaſſe der Muſterſchule ſind ebenfalls ſelten zu Gewerbsleuten beſtimmt, und es iſt ihnen zwar nützlich, aber nicht ſo nothwendig als dem Handwerksmann, und dieſer, für den der phyſikaliſche Unterricht am wichtigſten wäre, iſt alſo von dieſer Wohlthat des Senates ausgeſchloſſen, wenn er nicht 3 fl. zahlen kann, und dieſes fällt den Schülern geringerer Schulen meiſtens weit ſchwerer als den wohlhabenderen Kindern der höheren Schulen.

Möge dieſe Anſicht, gehörig beleuchtet und berückſichtigt, vielleicht für einen ſpäteren Kurſus Veranlaſſung zu einer Anordnung geben, die den größtmöglichſten Nutzen bezweckt, die Lehren der Phyſik da zu verbreiten, wo ſie am wenigſten bekannt und doch am nothwendigſten ſind.

Die diesjährige Frankfurter Herbſtmeſſe *).

Wohl ſeit langen Jahren ſah man hier keiner Meſſe mit ſo geſpannten Erwartungen entgegen. Von Seite der ſtädtiſchen wie der vereinsſtaatlichen Behörden waren alle erforderlichen Maßregeln angeordnet, um den bei der vorhergegangenen Meſſe laut gewordenen Beſchwerden abzuhelfen. Ziehen wir die einzelnen Hauptzweige unſeres Meßhandels in nähere Betrachtung, ſo gewahren wir, daß der engliſche Manufakturwaarenhandel in ſichtlichem Abnehmen begriffen iſt. Die Urſachen liegen hauptſächlich in der durch den Zolltarif begünſtigten Konkurrenz des vereinsländiſchen Gewerbfleißes, von dem nur einige Artikel, jener Begünſtigung ungeachtet, noch in einigem Nachtheile ſtehen. Bereits haben ſich mehrere hieſige Großhändler entſchloſſen, ihren Geſchäftsbetrieb nicht ausſchließlich mehr auf engliſche Manufakturwaaren zu beſchränken. Mittelſt Umlaufſchreiben haben ſie ihren Kunden angezeigt, daß man ſich bei ihnen auch in vereinsländiſchen Artikeln nach Auswahl werde verſorgen können. Sollte der hieſige Handel mit britiſchen Induſtrieerzeugniſſen eine weitere Schmälerung erfahren, was in Folge der ſich immer mehr vervollkommnenden deutſchen Induſtrie zu vermuthen iſt, ſo iſt vorauszuſehen, daß einzelne große Häuſer Frankfurt verlaſſen und ihr Geſchäft außerhalb der Zolllinien des Vereins, namentlich nach Hamburg, verlegen durften. Mehrere der hieſigen Häuſer haben ſchon ſeit Jahren ſehr bedeutende überſeeiſche Geſchäfte betrieben, zu welchem Behufe ſie in England und auf dem Feſtlande — eines derſelben ſogar in Amerika — Komptoire haben. Die mit den Ueberſiedelungen verknüpften Ungemächlichkeiten würden demnach für ſie von keinem ſonderlichen Belange ſeyn. — Was die Hamburger engliſchen Waarenhändler betrifft, die unſern Platz ſeither beſuchten, ſo waren deren hieſige Geſchäfte ohnedies ſchon während der letzten Jahre von keiner großen Erheblichkeit mehr; auch wurden wir ſie wohl diesmal gar nicht hier geſehen haben, hätten ſie nicht mit ihren älteren Kunden zu liquidiren gehabt. So erfuhren die engliſchen Baumwollengewebe durchaus keinen Preisaufſchlag; hat man aber die Wollenwaaren, namentlich die Merinos theurer, wie zur Oſtermeſſe gehalten, ſo ſind ſie hier dennoch wohlfeiler als im Lande ſelbſt verkauft worden. — Ungleich belangreicher war der Handel mit engliſchen Twiſten. Die Fabrikanten, die ſich an unſerm Platze mit dieſem Artikel zu verſehen pflegen, hatten während des Sommers Anſtand genommen, bedeutende Vorräthe davon einzukaufen, weil ſie die Preiserhöhung in England nur als vorübergehend betrachteten. Somit nöthigte ſie denn der Bedarf davon deſto größere Mengen einzuthun, zumal ſie ſich inmittelſt hatten überzeugen können, daß ſich wegen des immer zunehmenden Verbrauchs davon im Lande kein Rückgang der Preiſe ſo bald erwarten laſſe. In der That ſind auch dieſelben, nach den gegen Ende der Meſſe von Mancheſter eingegangenen Berichten, um 6 pCt. durchſchnittlich geſtiegen. Der Zollanſchluß äußerte ſeine Wirkung auch auf den Abſatz derjenigen franzöſiſchen und Schweizer Fabrikate, die in ähnlichen Konkurrenzverhältniſſen zu den Induſtrieerzeugniſſen der Vereinsländer ſtehen. So wurden in franzöſiſchen Callicos, wenn ſchon die berühmten Fabriken des Oberrheins den Markt mit ſehr geſchmackvollen Waaren verſehen hatten, nur ziemlich unbedeutende Geſchäfte gemacht; von den Schweizer Baumwollenfabriken aber fanden faſt nur die leichter ins Gewicht fallenden Zeuge, als Muſſeline ꝛc., Käufer, weil bei dieſen der Zollaufſchlag weniger als bei ſchwerer Waare in Betracht kommt. Selbſt die Neufchateller Fabrikanten, genießen ſie auch als preußiſche Unterthanen namhafte Begünſtigungen im Bereiche des Vereins, machten nur wenig erhebliche Geſchäfte, was freilich zum Theil der Jahrszeit zuzuſchreiben iſt. — Nach franzöſiſchen Moodewaaren dagegen, worunter ſich ein neuer Kleiderſtoff, Mousseline de Caire, vortheilhaft bemerkbar machte, zeigte ſich eine wirkſame Frage, wenn ſchon ſolche um beinahe 20 pCt. im Preiſe höher gehalten wurden, als zur vorjährigen Herbſtmeſſe. Der Handel mit Manufakturwaaren vereinsländiſchen Urſprungs lieferte deſto belangreichere Reſultate. Mit allen Gattungen baumwollener Fabrikate hatte, außer Sachſen in den bekannten Artikeln, beſonders der preußiſche Gewerbfleiß den Markt in faſt überſchwänglicher Menge verſehen. An ſich ſind die preußiſchen Cottonaden, ſelbſt bei vorausgeſetzter gleicher Vollendung des Drucks und der Färbung, noch immer theurer als die engliſchen Gewebe. Allein es genießen erſtere mittelſt des Zolltarifs eine Prämie, die ſich bei 5/4 Ellen breiten Stoffen auf 5 kr. und bei 6/4 breiten auf 7 kr. die Elle beläuft, was im Durchſchnitt 25 bis 30 pCt. des Werths ausmacht. Dem-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 162. 171. und Allgemeine Zeitung Außerordentliche Beilage Nr. 496 und 497.

Digitized by Google

nach kann es nicht befremden, daß durch ſie das ausländiſche Produkt zu dieſer Herbſtmeſſe erſetzt wurde. Wie ſehr die Vereinsländer auf der Bahn der Vervollkommnung ihrer Erzeugniſſe fortwandeln, davon gaben uns die vielen aus Sachſen, den preußiſchen Rheinlanden, Berlin ꝛc. gebrachten Vorräthe an ſeidenen, halbſeidenen, baumwollenen und wollenen Fabrikaten manche erfreuliche Probe, indem ſich aus einem Vergleich mehrerer einzelner Artikel mit den früheren gleichartigen Induſtrieerzeugniſſen jener Gegenden ergab, daß man daſelbſt in wenig Jahren ganz erſtaunenswürdige Fortſchritte gemacht hat. So haben namentlich die ſächſiſchen Merinos einen ſo hohen Grad von Vollendung erreicht, daß ſie den beſten franzöſiſchen Merinos gleichkommen, und ſelbſt ein geübtes Kennerauge ſie von dieſen kaum noch zu unterſcheiden vermag. Beträchtliche Mengen von preußiſchen und ſächſiſchen Manufakturwaaren wurden von Einkäufern aus Nordamerika, namentlich aus New-York, eingethan, die ſolche in ihrer Heimath für engliſches Fabrikat ausgeben. So förderlich auch gemeinhin die Annäherung der winterlichen Jahreszeit dem Abſatze von Seidenſtoffen zur Herbſtmeſſe iſt, ſo war doch der Aufſchlag, den dieſe erfahren haben, und ſeit der Oſtermeſſe 25 pCt. — bei einzelnen Artikeln ſogar 40 pCt. — beträgt, allzu bedeutend, um nicht auf den Verbrauch dieſer Waare einen weſentlich nachtheiligen Einfluß zu äußern. — Bei weitem weniger übrigens als wie auf die vorerwähnten Zweige hat bis jetzt Frankfurts Anſchluß auf den hieſigen Seidenhandel Einfluß geäußert. Wie früher beſtand daher auch gegenwärtig der größte Theil der Vorräthe an ſeidenen Kleiderſtoffen und Bandwaaren aus Erzeugniſſen der franzöſiſchen und Schweizer Induſtrie, mit welcher der vereinsländiſche Gewerbfleiß bis jetzt noch in keine überwiegend vortheilhafte Konkurrenz zu treten vermochte. Es dürfte dies erſten Blickes um ſo mehr befremden, da doch in andern Ländern, namentlich in Rußland, die Seidenfabrikation einen ſo hohen Aufſchwung genommen hat, daß ſie Stoffe liefert, die den beſten Lyoner Erzeugniſſen verglichen werden können, aber freilich theurer ſind. Dieſer Vorgang dürfte vielleicht auf den Gedanken bringen, daß eine Erhöhung des Zolltarifs — wodurch in der That dermalen der Ankauf eines Frauenkleides z. B. um etwa 3 fl. vertheuert wird — der Seidenfabrikation in den Vereinslanden nur förderlich ſeyn könnte. Allein es würde damit ſchwerlich der Weg zu ihrer Vervollkommnung angebahnt. Hob ſich doch in England die Seidenfabrikation erſt, nachdem ſie ihr Monopol durch Ermäßigung der früheren Prohibitivgeſetze verloren, und ſich dadurch in die Nothwendigkeit verſetzt befand, neue Anſtrengungen zu machen. Sollte nun, wie mit Grund vorauszuſetzen iſt, die eigentlichſte Urſache des Zurückbleibens unſrer einheimiſchen Seidenfabrikation darin liegen, daß es bis jetzt noch an den erforderlichen Kapitalien fehlte, indem dieſe andern Induſtriezweigen mit größerem Vortheil zugewendet wurden, ſo ſcheint es am rathſamſten, der Sache ihren natürlichen Lauf zu laſſen, und durch keinerlei poſitive Maßregeln dem Zeitpunkte vorzugreifen, wo es unſere Induſtriellen ihrem Intereſſe gemäß finden werden, einen größern Theil ihrer Betriebsmittel jener Fabrikation zu überweiſen. Der Zollanſchluß Frankfurts äußerte ſich wohl am wirkſamſten auf das Tuchgeſchäft, ſo wie Biber, Caſtorines ꝛc. In dieſen Fabrikaten wurden, ungeachtet des Aufſchlags, den der Rohſtoff im Verlaufe des Sommers erfahren hatte, belangreichere Geſchäfte gemacht, als ſeit langen Jahren, wenn ſchon deren Preiſe um 5 bis 8 Proz. geſtiegen waren. Die ausländiſche Induſtrie war dabei gar nicht betheiligt; denn ihr ſchwer ins Gewicht fallendes Erzeugniß — wie engliſche Biber — können, wegen des Zollaufſchlags, auf den vereinsländiſchen Märkten, gar keinen Abſatz mehr finden, während mit der feineren und ſohin leichtern Waare — als franzöſiſche und belgiſche Tücher — die rheinpreußiſchen Fabrikanten ſelbſt, ohne durch Zolltarife begünſtigt zu ſeyn, ſchon früher zu konkurriren vermochten. Mit zwar minder feiner, allein in ihrer Art eben ſo preiswürdiger Waare verſorgten uns die ſächſiſchen und ſchleſiſchen Fabriken, die, ſeitdem ſich durch den Handelsverein der Markt für ihre Erzeugniſſe erweitert hat, ganz außerordentliche Fortſchritte gemacht haben. Die Anerkennung dieſer Beſtrebungen fanden ſie in dem Abſatz ihrer Waare zu guten Preiſen. In Schafwolle hatte bekanntlich zur Oſtermeſſe das Geſchäft faſt gänzlich geſtockt, in der Zwiſchenzeit hatte dieſelbe aber einen namhaften Aufſchlag erfahren. Somit wurde hier von etwa 5000 Ballen wohl die Hälfte verkauft. Größer wurde der Umſatz geweſen ſeyn, hätten einestheils die Käufer eine größere Auswahl zu den Preiſen von 130 bis 225 fl. gehabt, und hätten nicht anderntheils die hohen Preiſe, die kürzlich zu Peſth und Wien bezahlt worden waren, manche Eigenthümer der hieſigen Wollvorräthe veranlaßt, auf erhöhte Preiſe zu halten. Indeſſen wurden keine Preiſe bezahlt, welche die der vorjährigen Herbſtmeſſe bei den Mittelſorten um 10 bis 15 Prozent, bei den feineren Sorten um 20 Prozent überſtiegen. Der Lederhandel hat durch das faktiſche Aufhören der Offenbacher Meſſe wieder ausſchließlich ſeinen Sitz in Frankfurt genommen. Was die ſtädtiſchen Behörden zur Erleichterung des Handels hatten thun können, war geſchehen. Vermißte man die vor dem Zollanſchluß uns beſuchenden Gäſte, die belgiſchen Gerber nämlich, ſo befand ſich dieſer Abgang überreichlich durch die rheinpreußiſchen Fabrikanten erſetzt, die ein noch größeres Quantum Waaren, als zur Oſtermeſſe, an den Platz brachten, wovon freilich ein namhafter Theil hier blos abgeliefert wurde, da ſolcher bereits kurz vor der Meſſe von hieſigen und fremden Lederhändlern im Lande ſelber erkauft worden war. Es beliefen ſich ſämmtliche an den Platz gebrachte Lederwaaren auf etwa 12 bis 13,000 Centner, wovon Rheinpreußen allein $^3/_4$ (ausſchließlich Wild- und Zahmſohlleder), das übrige aber andere Vereinsländer, als Heſſen, Baiern, Würtemberg ꝛc. lieferten. Der Abſatz ging ſehr raſch von Statten. Im Ganzen ergab ſich ein Aufſchlag im Vergleich zur Oſtermeſſe von etwa 3 bis 4 pCt. Durchſchnittspreiſe wa-

Digitized by Google

ren: Wildſohlleder pr. Centner 43 bis 45, 40 bis 42, 36 bis 38 Rthlr.; Zahmſohlleder 39 bis 41, 36 bis 38, 34 bis 35 Rthlr.; Fahlleder 46 bis 52 Rthlr.; braunes Kalbleder 72 bis 76 Rthlr.; ſchwarzes Kalbleder 56 bis 62 Rthlr.; ſchwarzes Zeugleder 36 bis 40 Rthlr.; Roßleder 36 bis 38 Rthlr.; alaungares Schafleder, die hundert Stück 50 bis 80 fl.; lohgares 50 bis 90 fl.; Straßbueger Schuſterhanf, der Centner 40 bis 92 fl. — Unter den aus Leder gefertigten Waaren fanden vornehmlich Winterſchuhe einen ſehr ſchnellen Abſatz, ſo daß, wie anſehnlich auch die Vorräthe, welche Mainz, Wiesbaden, Erfurt, Gotha u. ſ. w. davon hierher gebracht hatten, die Lager doch ſchon in der zweiten Meßwoche aufgeräumt waren. In Quincailleriewaaren wurden um ſo bedeutendere Geſchäfte gemacht, als die davon vor dem Anſchluſſe hier angehäuften und zum Theil von der Nachſteuer nicht mit betroffenen Vorräthe noch nicht erſchöpft waren. Vieles davon iſt an die erwähnten nordamerikaniſchen Gäſte übeegegangen. Auch von Nürnberger Holz- und Spielwaaren wuede eine große Menge an die Gäſte ſo raſch abgeſetzt, daß noch vor Ablauf der erſten Meßwoche die Vorräthe davon gänzlich erſchöpft waren. — Porzellan und Steingut, vereinsländiſches wie feemdes Fabrikat, ward ebenfalls in großen Maſſen und zu ſehr hohen Preiſen verkauft. Dagegen war in Stahl- und Eiſenwaaren die Meſſe nicht bedeutend, und namentlich in Berliner Gußwaaren geringfügiger, als ſelbſt vor dem Anſchluß. — Seit einer Abweſenheit von etwa neun Jahren ſahen wir Herrn Seethaler von Augsburg mit ſeinem reichen Silberlager zum Erſtenmale wieder hier. Hat nun auch in der Zwiſchenzeit zu Frankfurt ſelbſt die Silberfabrikation ungemeine Fortſchritte gemacht, ſo erfreute ſich doch auch jenes Lager eines zahlreichen Zuſpruchs, weßhalb man erwarten darf, daß ſich ſolches bei zukünftigen Meſſen nicht mehr vermiſſen laſſen wird. Eben ſo wenig ließen ſich bei den werthvollen Gold- und Juwelenlagern im Braunfels ſchau- und kaufluſtige Beſuche vermiſſen; doch ſollen im Ganzen keine großen Geſchäfte daein gemacht worden ſeyn. — Mit Leinwand und Linnenwaaren hatte ausſchließlich die vereinsländiſche Induſtrie unſere Meſſe verſorgt; vielleicht jedoch in zu uberſchwänglichem Maße, als daß die betreffenden Fabrikanten ihre Rechnung hätten finden können. — Fertige Pelzwaaren endlich, denn fur Rauchwaaren iſt die Herbſtmeſſe von jeher nur unbedeutend, fanden ſtarken Abſatz zu guten Preiſen. — Was ſchließlich die Perſonenfrequenz betrifft, ſo überſtieg die Zahl der fremden Gäſte, der vielen Regentage ungeachtet, die vorhergehende Oſtermeſſe wohl um ein Sechstel. Annähernd wird ihre Zahl auf 14 bis 15,000 angegeben.

Zur Straßenpolizei.

Anfrage.

In den Straßenordnungen vom 21. Oktober 1675, vom 25. Mai 1744, vom 9. Februar 1779, vom 15. April 1782, vom 11. Oktober 1741 ꝛc. iſt ausdrücklich verboten, Wagen, Kutſchen u. dgl. vor die Häuſer auf die Straße zu ſtellen und hierdurch dieſe zu verengen. Woher kommt es nun, daß faſt alle hieſigen Sattler ihre Werkſtätte zum Theil vor ihren Häuſern aufſchlagen und den ganzen Tag über auszubeſſernde Wagen, große Koffer und aufgeſpannte Häute auf die Straße ſtellen dürfen? Es iſt nicht nöthig einzelne Sattler namhaft zu machen, denn viel einfacher wäre es diejenigen aufzuzählen, die ſich der eben erwähnten Geſetzwidrigkeit nicht ſchuldig machten. Da es gar nicht möglich iſt, daß eine ſolche vor aller Augen täglich begangene Vernachläſſigung und Nichtachtung einer polizeilichen Vorſchrift bis jetzt unentdeckt geblieben iſt, ſo muß irgend ein bedeutendes Verdienſt der Sattler um das Gemeinweſen aufgefunden werden können, um die ſonſt unbegreifliche Nachſicht der Polizei zu erklären. Oder glauben die Herren Sattler etwa, die Vorübergehenden müßten, um recht inne zu werden, was ein Sattler iſt und wo ein Sattler wohnt, den Kopf an einen in der Luft ſchwebenden Reiſeſack oder an einen ähnlichen feſten Körper angeſtoßen oder eine Wagendeichſel in den Leib gerennt haben?

Die Ständige Bürgerrepräſentation

hat in ihrer vorgeſtrigen Sitzung in Gefolge Art. 9 u. 10. der Konſtitutions-Ergänzungsakte ihre zwanzig Mitglieder zur diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung erwählt *).

In der Sitzung waren anweſend und haben geſtimmt 46 Mitglieder.

Die Namen der Gewählten, nach der Reihefolge ihres Eintritts in das Burgerkolleg, ſind folgende, die Herren: S. De Bary-Jordis, Obriſt v. Ellrodt, J. Fr. v. Mettingh, M. Scharff, J. H. Hoffmann, A. Bernus, Dr. J. A. Ohlenſchlager, Major v. Lukacsich, W. C. Heſſenberg, Ph. Jak. Paſſavant, Böhm-Oſterrieth, J. J. Böcking, Dr. G. A. Rapp, J. N. Weichand, A. Gontard, Joſ. Bolongaro, Dr. M. Reingaum, Dr. J. H. Bender, Gunther-De Bary, Fr. Siebert-Städel.

Amtsniederlegung.

In der nämlichen Sitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation ſind zwei Schreiben nämlich des Herrn Jak. De Neufville des ältern vom 24. d. M. und des Herrn Friedr. Adolph Jay vom 27. d. M. verleſen worden, womit dieſelben ihre Entlaſſung eingereicht haben.

Beelchtigung.

In Nr. 20. Seite 126, Sp. 1, Z. 17 von unten ſind nach dem Wörtchen ſoll, noch folgende Worte einzuſchalten: „iſt ſchwer zu entſcheiden,“

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 114.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Mittwoch den 2. November 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 1. November 1735 wird Herr Friedr. Wilh. v. Bölker, geb. den 6. Februar 1692, zum Senatsmitgliede erwählt. Derſelbe wurde Schöff am 3. Juli 1741 und älterer Bürgermeiſter im Jahre 1756 und ſtarb am 27. April 1761. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Dr. Eſaias Philipp Schneider und Friedr. Ludwig von Reineck, und das Conclave der Wähler beſtand aus den Herren Schöff v. Ochſenſtein, Schöff v. Kaib, Schöff von der Birgden, Senator v. Bienenthal, Senator Dr. Ruppel, Senator Dr. Grambs, Ph. H. Will des Raths, J. Ph. Arnold des Raths und J. Schneidewind des Raths.

Den 2. November 1797 ergeht eine Rathsverordnung, worin es heißt:

„Obwohlen Wir durch mehrere im öffentlichen Druck bekannt gemachte Edikte — alles Hazardſpiel ſowohl in allhieſiger Stadt als deren Gebiet, aufs ernſtlichſte und bei den gemeſſenſten Strafen, gänzlich unterſagt, ſo haben wir doch zu Unſerm höchſten Mißfallen, beſonders in den gegenwärtigen Zeiten, wahrnehmen müſſen, wie dieſen Unſeren wohlgemeinten, und das Beſte ſowohl des Ganzen als eines jedweden Einzelnen, bezweckenden Verfügungen allerdings nicht die gehörige Folge geleiſtet, ſondern vielmehr jenem ausdrücklichen Verboth ſowohl, als auch denen nicht minder nachhero, in deſſen Gemäßheit mehrmalig öffentlich ergangenen Abmahnungen, ja ſelbſt, der in vorgekommenen Fällen, von der betreffenden Behörde, würklich vollzogenen ſchweren Geldſtrafen ohngeachtet, ſothanes, in jeder Hinſicht, ſo ſehr verderbliche Hazardſpiel, hie und dorten, vorzüglich aber in einigen dahieſigen Gaſt- und Wirthshäuſern, zum offenbaren Nachtheil des gemeinen Weſens und Aergerniß der wohlgeſinnten, und daſſelbe verabſcheuenden übrigen Bürger und Einwohner, dennoch heimlich fortgetrieben, mithin ſolchergeſtalt die hierunter Obrigkeitlich bezielte gute Abſicht, zum Theil, auf eine freche Weiſe vereitelt werde.

Gleichwie nun aber unſer Obrigkeitliches Amt von Uns erfordert, dieſem ſchändlichen Unfug, durch fernere noch ernſtlichere Vorkehrungen, die erforderliche Grenzen zu ſetzen, ſomit ſothanes dem allgemeinen Wohl ſo äußerſt nachtheilige Hazard-Spiel, gänzlich allhier auszurotten — als haben Wir Uns genöthigt geſehen, in dieſer Hinſicht — anderweite gemeſſenſte Verordnung hiermit zu erlaſſen ꝛc."

Den 3. November 1656 ſtirbt der gelehrte und durch viele Schriften berühmte hieſige evangeliſche Prediger Magiſter Bernhard Waldſchmidt, welcher am 2. September 1638 hierher berufen worden war.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

XLIII. (oder 32te aufſerordentliche) Sitzung.

Samſtag den 29. Oktober 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Brofft-Schury, M. A. Modera, Schmidt-Poler, ſämmtlich entſchuldigt und erſetzt durch die Herren J. E. Joſt, J. A. Abt, J. G. Mappes, ſodann des Herren Senator Dr. Souchay, ebenfalls entſchuldigt, ferner der Herren Senator Banſa, Dr. Eder, Ph. Eurich, J. E. Ludwig.

§. 182. Auf der Tagesordnung war: Kommiſſionsbericht vom 13. d. M.:

die Reduktion des Zinsfußes der Frankfurter Schuld *) betr.

Der Herr Präſident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß Herr Senator Dr. v. Schwarzkopf in der nächſten Sitzung hohen Senats vom 1. November d. J. den Rathseid ablegen werde, zu welchem Akte die dieſſeitigen ſechs Wahlherren noch beſonders eingeladen werden würden. Es wurde daher beſchloſſen:

Es werde der Herr Vicepräſident A. Bernus hiermit erſucht, den Auszug des über dieſen Beeidigungsakt aufgenommen werdenden Rathsprotokolls von den Wahlherren in Empfang zu nehmen und ihn dem Sekretariate zuzuſtellen, von welchem derſelbe nachträglich dem dieſſeitigen Protokoll vom 22. Auguſt d. J. zu abregiſtriren ſey.

§. 183. Herr Senator Dr. Schmid, ſtatt des von der Kommiſſion erwählten, durch Abweſenheit verhinderten Referenten, Herrn Senators Dr. Souchay, verlieſt nunmehr nachfolgende, auf den obigen, heute zur Berathung vorliegenden Gegenſtand bezügliche Aktenſtücke, nämlich:

1) den Bericht der Central-Finanzkommiſſion vom 27. Juni d. J.;
2) das Senats-Konferenzprotokoll vom 16. Auguſt d. J.;

*) S. oben S. 85 bis 87.

Digitized by Google

3) das Protokoll der ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 6. September d. J.;
4) den Vortrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung vom 13. September d. J.;
5) den Kommiſſionsbericht vom 13. Oktober, lautend, wie folgt:

»Die Kommiſſion hat es als ihre hauptſächlichſte Aufgabe betrachtet, den von löbl. Central-Finanzkommiſſion vorgelegten Plan *) zur Umwandlung der hieſigen Staatsſchuld in ein 3% Anlehen aus dem Geſichtspunkte zu prüfen, ob bei deſſen Ausführung eine Gefahr für das hieſige Gemeinweſen rückſichtlich der zu emittirenden unverzinslichen Scheine drohen möchte? indem es ihr im Uebrigen keinem gegründeten Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheint, daß der billigſte Zinsfuß für unſern Staatshaushalt, der bisher mit einem jährlichen Deficit und mit einer wachſenden ſchwebenden Schuld zu kämpfen hatte, der beſte iſt. Wollte man nicht durch Zinſenreduktion die Staatsausgabe mindern, ſo müßte man durch neue Steuern die Einnahme erhöhen!

Wenn die Summe jener unverzinslichen Scheine in einem nicht übertriebenen Verhältniß zu dem dahier kourſirenden baaren Gelde ſtehen wird, ſo vermag jedoch die Kommiſſion die von mancher Seite her befürchtete Gefahr auf keine Weiſe zu erkennen.

Man kann daran überhaupt nur bei einer entſtehenden ſogenannten Geldkriſis denken, in Gefolge welcher Kriſis etwa von der Recheneikaſſe Umſatz der Scheine in Geld ſo häufig verlangt werden möchte, daß diejenigen Handelshäuſer, welche der Recheneikaſſe alsdann baares Geld zu ſchaffen haben, dadurch genirt werden dürften. Da indeſſen die Scheine hier wie baares Geld kourſiren werden, ſo wird in Frankfurt Niemand ſeine Zahlungsmittel dadurch vermehren können, daß er einen ſolchen Umſatz verlangt, und, hätte Jemand dieſen Einfall, ſo werden die Unternehmer des neuen Anlehens unſchwer gegen Eine Summe die Andere umtauſchen können.

Glaubt man aber, daß die Scheine zum Theil wenigſtens ins Ausland gehen werden — durch welche Annahme man ſchon ein großes Zutrauen in ſie verräth — und daß ſie alsdann in ſolcher Zeit von dem Ausland hierher zu dem Umſatz in baares Geld zurückgeſandt werden würden, ſo kann auch dieſes den hieſigen Platz in keine Verlegenheit bringen, indem ihm in dieſem Fall ebenſoviel Zahlmittel zugeſendet werden müſſen, als wiederum von ihm verlangt werden.

Denkt man endlich daran, daß durch Kreirung der Scheine ein Theil des baaren Geldes den hieſigen Platz verlaſſen wird — was an und für ſich als richtig zugegeben werden muß — und daß derſelbe bei einer ſolchen allgemeinen Kriſis ſtark bezogen werden könnte, alsdann aber von dem verminderten baaren Geld ſeine Zahlungen an die auswärtigen Plätze zu leiſten habe, ſo ſteht dem wieder entgegen, daß ſich die Zahlmittel des hieſigen Platzes durch Kreirung der Scheine wenigſtens um ebenſoviel vermehren, als ſich dieſelben an baarem Gelde vermindern, daß man alſo in ſolchem Fall etwaige Verbindlichkeiten gegen auswärtige Plätze noch ebenſogut wie jetzt wird erfüllen können. Denn niemals haben ſie die Zahlmittel des hieſigen Platzes auf einmal verlangt, oder verlangen können. Dieſer Fall wird auch ſpäter nicht eintreten. Ebenſowenig will man ſo viel Scheine machen, daß das baare Geld den hieſigen Platz verlaſſen müßte, ſondern der Vorſchlag iſt nur auf eine verhältnißmäßige Summe gerichtet. Man wird daher für etwaige Anforderungen der auswärtigen Plätze bei einer allgemeinen Geldkriſis die baaren Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entbehren. Die Kommiſſion hat mithin bei der Kreirung von Recheneiſcheinen ebenſowenig Gefahr erkennen können, als diejenigen Handlungshäuſer, welche die zu ihrer Einlöſung erforderlichen baaren Geldmittel nöthigenfalls einzuliefern haben und der Stadt deshalb noch beſondere Sicherheit durch Depoſition von ſtädtiſchen Obligationen mit einem angemeſſenen Ueberſchuß leiſten werden. Und da ſolche Scheine das Mittel ſind, wodurch eine Reduktion der Zinſen der Staatsſchuld auf 3% ohne Koſten für die Stadt zu erreichen ſteht, ſo muß

---

*) Löbliche Central-Finanzkommiſſion ſagt nämlich hierüber in ihrem Berichte vom 27. Juni d. J. Folgendes:

„Für die feſte Uebernahme eines neuen 3% Anlehens mittelſt einer an die Unternehmer auszuzahlenden Proviſion bietet ſich jetzt keine Ausſicht dar, auch hierzu iſt der günſtige Zeitpunkt unbenutzt vorüber gelaſſen worden.

Dagegen ſteht der feſten Uebernahme eines neuen 3% Anlehens kein Hinderniß entgegen, ja es kann ſogar ohne alle Koſten und Proviſion zu Stande gebracht werden, wenn damit eine, für den hieſigen Handel zugleich höchſt wünſchenswerthe Einrichtung verbunden wird, nämlich die Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine.

Hierdurch kann das Anlehen in der Art zu Stande gebracht werden,

1) daß das Anlehen von hieſigen Unternehmern mit Zuziehung und Betheiligung aller hieſigen Handlungshäuſer faſt ohne Koſten und beſondere Proviſion übernommen,

2) den Unternehmern dagegen ein Theil des neuen Anlehens in unverzinslichen (nicht unter 500 fl. auszufertigenden) Kaſſenſcheinen überlaſſen wird, wogegen dieſe

3) den entſprechenden Betrag in 3% Obligationen und eine Ueberbeſſerung von 10% als Garantie hinterlegen, und ſich

4) verbinden, für dieſe Kaſſenſcheine, welche überall an Zahlung angenommen werden müßten, und bei der betreffenden Behörde jeder Zeit gegen baares Geld umgetauſcht werden könnten, der Behörde den erforderlichen baaren Betrag bis zum ganzen Belauf der Kaſſenſcheine auf jedesmaliges Erfordern anzuſchaffen; und für dieſe feſte Uebernahme des 3% Anlehens und Garantie der Kaſſenſcheine würde den Unternehmern anſtatt der Proviſion

5) auf eine beſtimmte Zeitdauer der Zinſenbelauf der deponirten Obligationen zu überlaſſen ſeyn, nach deren Ablauf die Kaſſenſcheine zurückgegeben und den Unternehmern die deponirten Obligationen gegen den baaren Nominalbetrag ausgehändigt werden würden.

Da nun die Central-Finanzkommiſſion die Ueberzeugung erlangt hat, daß auf dieſe Weiſe das 3% Anlehen zu Stande gebracht werden könnte, ſo kann ſie dieſem Plan ihren ungetheilten Beifall nicht verſagen, weil

1) hierdurch das 3% Anlehen ſir übernommen,
2) die Konverſion ohne beſondere Koſten und Proviſion zu Stande gebracht,
3) bei dieſem Unternehmen der ganze hieſige Handelsſtand betheiligt werden würde, und
4) das Konverſionsmittel durchaus nicht für nachtheilig und dem Gemeinweſen ſchädlich zu halten, ſondern als ein von dem

Digitized by Google

die Kommiſſion zur Annahme des von löbl. Central-Finanzkommiſſion und von löbl. ſtändigen Burgerrepräſentation empfohlenen Plans um ſo mehr rathen, als hierdurch eine jährliche Summe von 40,000 fl. bis 45,000 fl. mehr, als nach dem in ſeiner Ausführbarkeit noch problematiſchen Plan hohen Senats erſpart wird.

Um jedoch ein unter allen Zeitumſtänden richtiges Verhältniß der Scheine gegen das baare Geld auf dem hieſigen Platz feſtzuſtellen, glaubt die Kommiſſion anrathen zu ſollen, daß die Summe der Scheine auf eine Million Gulden beſchränkt, und, wenn nöthig, die Zeit ihrer Cirkulation dagegen um einige Jahre erweitert werde. Was die Verpflichtung zur Annahme der Scheine ſtatt baaren Geldes bei allen Zahlungen betrifft, ſo vermag die Kommiſſion die dagegen erhobenen Bedenken aus dem einfachen Grunde nicht einzuſehen, weil ihr Umſatz in baares Geld zu jeder Zeit verlangt werden kann. Uebrigens werden ſie nicht im ſogenannten gemeinen Leben kourſiren, da kein Schein unter 500 fl. ausgegeben werden ſoll, ſondern hauptſächlich bei großen Zahlungen und wahrſcheinlich zur Bequemlichkeit aller Theile angewendet werden.

Die Kommiſſion ſchlägt ſonach den Beſchluß vor:

Es iſt hohem Senat zu eröffnen, daß die geſetzgebende Verſammlung die Anſichten löbl. ſtändigen Burgerrepräſentation theilt, und ſonach darauf anträgt:

1) daß die Konverſion der hieſigen Staatsſchuld in ein 3% Anlehen auf die Baſis des Antrags löbl. Central-Finanzkommiſſion vom 27. Juni 1836 bewerkſtelligt werde;
2) daß die Größe des neuen Anlehens auf den wohlgeprüften Bedarf beſchränkt, und jedenfalls nicht mehr, als die Summe von neun Millionen Gulden aufgenommen werde;
3) daß die Summe der Kaſſenſcheine auf eine Million Gulden und die dagegen ſich ausdehnende Dauer ihrer Cirkulation möglichſt beſchränkt werde;
4) daß zur Zinszahlung und ſucceſſiven Kapitaltilgung des neuen Anlehens wenigſtens die jährliche Summe von 320,000 fl. geſetzlich beſtimmt werde.

Da die weitere Unterhandlung und der Abſchluß des ganzen Geſchäfts nur durch eine bevollmächtigte Kommiſſion erfolgen kann, ſo trägt die Kommiſſion der geſetzgebenden Verſammlung weiter darauf an:

daß eine gemiſchte Kommiſſion ernannt und bevollmächtigt werde, um die Converſion der hieſigen Staatsſchuld in ein 3% Anlehen nach Maßgabe der oben angegebenen Beſtimmungen zu bewirken.

Die Kommiſſion: Dr. Souchay, Schmid, Dr. Reinganum, v. Ellrodt, J. F. Mack.«

Zwei Mitglieder der Kommiſſion, nämlich Herr Sen. Dr. Harnier und Herr J. J. Nortz, hatten ihre von Majorität der Kommiſſion abweichende Anſicht in einem Separatvotum beigefugt. Dieſes von Herrn Senator Dr. Harnier verleſene Votum der Minorität der Kommiſſion iſt nachſtehenden Inhalts:

»Die Unterzeichneten vermögen dem in dem Bericht der Majorität der Kommiſſion geſtellten Antrag aus folgenden Grunden nicht beizupflichten.

Die Emiſſion von Papiergeld, von unverzinslichen Kaſſenſcheinen mit gezwungenem Cours, iſt eine Finanzoperation von unabſehbarer Wichtigkeit, von unberechenbaren Folgen für hieſige Stadt. Die allgemeinen und unbeſtimmten Umriſſe, in denen ſie von hochlöblicher Central-Finanzkommiſſion vorgeſchlagen wird, macht, unſeres Dafurhaltens, jede vorausgehende, erſchöpfende Prufung der ganzen Maßregel zur Zeit noch unmöglich. Deßhalb durfte aber die von hochlöblicher Central-Finanzkommiſſion verlangte Vollmacht die Grenzen des

hieſigen Handelsſtande höchſt erwünſchtes, vortheilhaftes und ſicheres Cirkulationsmittel onzuſehen iſt.

Die hauptſöchlichſten Gründe, warum man früher der Kreirung von Koſſenſcheinen entgegen war, finden ſich beſeitigt durch die von den Unternehmern zu leiſtende Garontie, für die Einlöſung ſtets Geldmittel bereit halten und anſchaffen zu wollen, ferner durch die Depoſition des entſprechenden Betrogs in neuen 3% Obligationen und einer etwa nöthigen Ueberbeſſerung, domit dos Depoſitum ſtets 10% über dem Nominolbetrag im Courswerth erhalten werde.

Ein feſtes Anerbieten kann die Central Finonzkommiſſion jedoch nicht vorlegen, weil, wenn gleich alle Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Geſchäfts ouf obige Bedingungen bethötigt worden iſt, die Unterhandlung und der deſinitive Abſchluß nur mit einer bevollmächtigten Behörde eingegangen werden will, und vor Ertheilung einer Vollmacht Unternehmer ſich auch nicht einmal bereit finden wollen, einen beſtimmten Plan auf obige Grundbedingungen vorzulegen.

Eine ſolche Verhandlung durch eine zu bevollmächtigende Behörde würde ollerdings das Geſchöft ſchnell, ſicher und vortheilhaft zu Stande bringen laſſen, da die hieſigen Behörden das Vertrauen gewiß in vollem Moße verdienen und rechtfertigen, doß ſie das Intereſſe der Stadt in jeder Beziehung wahren würden.

Würde dieſer Plan die Genehmigung der hohen Staatsbehörden erhalten, jedoch nicht beliebt werden, einer Behörde ganz freie Hand zur Unterhandlung und zum Abſchluß zu laſſen, ſo würde die derſelben zu ertheilende Vollmacht doch höchſtens dahin beſchränkt werden können,

1) daß 1/9 des zu kreirenden neuen Anlehens in unverzinslichen Kaſſenſcheinen ausgegeben werden dürfte,
2) daß dieſe Emiſſion auf die Dauer von zehn Jahren ſtattfinden ſolle, und auf dieſen Zeitraum der Genuß der Zinſen aus dem für die Scheine zu deponirenden 3% Obligationenbetrage, den Unternehmern zugeſtanden werden könnte.

Bei dieſem neuen 3% Anlehen würde jedoch ein feſter Tilgungsplan angenommen werden müſſen, welchen wir dahin zu beantragen die Ehre haben, daß jährlich 320,000 fl. zur Zinszahlung und Amortiſirung fortlaufend verwendet werden, da dieſe Summe das Minimum des bisher in Ausſicht hierfür genommenen Betrags iſt.

Der unzielſetzliche Antrag der Central-Finanzkommiſſion geht ſonoch dahin:

1) doß die Konverſion der ſtädtiſchen 4% Obligationen in ein neues, je nach dem Bedürfniß bis auf die Summe von neun Millionen zu kontrahirendes 3% Anlehen genehmigt,
2) daß dieſes 3% Anlehen mittelſt Kreirung eines entſprechenden Betrags von unverzinslichen Koſſenſcheinen auf die Dauer von zehn Jahren unter den obigen Bedingungen koſtenfrei für hieſige Stadt den Unternehmern überloſſen,
3) daß zur Zinszahlung und Tilgung dieſes Anlehens die jährliche Summe von 320,000 fl. der Schuldentilgungskommiſſion fortlaufend überwieſen, und
4) einer Behörde Vollmacht zur Verhandlung und zum Abſchluß mit hieſigen Unternehmern auf obige sub Nr. 1 — 5 enthaltene Bedingungen ertheilt werde."

Digitized by Google

Vertrauens überſchreiten, welches in gewöhnlichen Zeiten die höchſten Staatsbehörden irgend einer Ausführungsbehörde nach Maßgabe ihrer verfaſſungsmäßigen, höchſt perſönlichen Verantwortlichkeit auf dem Wege der Vollmachtsertheilung — eines Vertrauensvotums — zu übertragen befugt ſind, und eben deßhalb ſcheint es unabweisbare Pflicht der Behörden, vor einem Eingehen auf den Vorſchlag nicht nur auf einer vollſtändigen Vorlage eines detaillirten Plans zu beſtehen, welcher alle weſentlichen Punkte umfaßt, ſondern auch zuvor alle anderen Wege zu verſuchen, auf denen ohne Beimiſchung einer der Zinsreduktion an und für ſich fremdartigen Maßregel, wie die Einführung von Papiergeld, erſtere erzielt werden dürfte.

Nach dem Vorſchlag Abſchnitt 4. ſollen zum Beiſpiel die unverzinslichen Kaſſenſcheine überall an Zahlung angenommen werden müſſen, und bei der betreffenden Behörde jederzeit gegen baares Geld umgetauſcht werden können. Dieſe ſtädtiſche Behörde würde dieſemnach als Zettelbank, das emittirte Papiergeld als Bankzettel mit gezwungenem Kours zu betrachten ſeyn. Das Erforderniß jeder Zettelbank, die die Verpflichtung zur jederzeitigen baaren Einlöſung ihrer Zettel hat, iſt aber ein baarer, dem Erforderniß entſprechender Bankfonds. Ein ſolcher iſt nach dem vorgelegten Plan nicht vorgeſehen. Dem Staat iſt zwar ein Rückgriff an die Unternehmer vorbehalten, indem dieſe ſich verpflichten ſollen, der Behörde den baaren Betrag bis zum ganzen Belauf der Kaſſenſcheine auf jedesmaliges Erforderniß anzuſchaffen. Dieſe Garantie kann aber ebenſowenig eine baare Dotation der unmittelbar als Schuldnerin verpflichteten Staatskaſſe erſetzen, als die zur Sicherheit hinterlegten ſtädtiſchen Obligationen, deren Repräſentanten die unverzinslichen Kaſſenſcheine ſind.

In Zeiten der Kriſe tritt der Mangel an baaren Zahlmitteln oft ſo unerwartet ein, daß auch die mächtigſten Geſchäftshäuſer davon ergriffen werden, und ſelbſt im Ueberfluß an Geldeswerth außer Stand ſind, Metallgeld herbeizuſchaffen. In ſolchen Zeiten würde das Rückgriffsrecht des Staats gegen die Unternehmer aus der geleiſteten Garantie, mit anderen Worten, das Recht, auf ſie zu aſſigniren, demſelben ebenſowenig nützen, als der Beſitz der hinterlegten Staatspapiere, und die ſtädtiſche Behörde die Einlöſung wenigſtens augenblicklich ſiſtiren müſſen. In dieſem Fall würde aber ein Steigen des Metallgeldes und Sinken des Papiergeldes und alle beklagenswerthe Folgen davon hier ebenſo, wie in allen Ländern eintreten, wo Papiergeld iſt. Im Jahr 1810 haben die Noten der wohlfundirten Bank von England 13½% gegen baar Geld verloren. Das Schickſal des öſterreichiſchen Papiergelds iſt allbekannt. Auf ſolche Gefahr hin ſcheint eine mit Hülfe von Papiergeld zu bewirkende plötzliche Reduktion des Zinsfußes der ſtädtiſchen Schuld von 4 auf 3% zu theuer erkauft.

Zu den weſentlichen, vor jedem definitiven Beſchluß klar zu ſtellenden Punkten der vorgeſchlagenen Maßregel dürften ferner gehören: Form und Inhalt der ſogenannten unverzinslichen Kaſſenſcheine, die nach dem dermaligen Vorſchlag die Einlösbarkeit mit den Banknoten, den gezwungenen Kours mit dem Papiergeld gemein haben würden, ſo daß ſich ihre rechtliche Natur und die daran ſich knüpfenden Folgen zur Zeit noch nicht überſehen laſſen. Weiter gehört hierher: das rechtliche Verhältniß und die Stellung der Staatskaſſe oder der betreffenden ſtädtiſchen Behörde zu den Kaſſen der Unternehmer und zu letzteren ſelbſt. Nach dem Vorſchlag würde Kredit und Zahlungsfähigkeit der Staatskaſſe, insoweit es ſich von den Kaſſenſcheinen handelt, gänzlich abhängig von den Kaſſen und dem Kredit der letzteren ſeyn; die Unternehmer würden als für die ſchuldneriſche mit baaren Zahlungsmitteln aber nicht verſehene Staatskaſſe eintretende Bürgen erſcheinen. Ein ſolches Verhältniß dürfte aber in keiner Beziehung angemeſſen ſeyn.

Inſofern das zu emittirende Papiergeld nicht allein als Vergütung für die Unternehmer, ſondern zugleich als Erleichterungsmittel für den Handelsverkehr empfohlen wird, dürfte, unſeres Erachtens, eine vorherige techniſche Ermittlung des Betrags, der als angemeſſen für den Platz zu betrachten wäre, durch löbl. Handelskammer nicht umgangen werden, ja nach Art. 5. des Geſetzes vom 20. März 1817 unerläßlich ſeyn, da zu viel oder zu wenig von dieſem Standpunkt aus betrachtet, gleich nachtheilige Folgen haben könnte. In dieſer Hinſicht wäre überdies in ernſtliche Erwägung zu ziehen: inwiefern ein nicht mit Metallwerth fundirtes Papiergeld in unſeren Verhältniſſen an und für ſich empfehlungswerth iſt? ob nicht auf anderem, gefahrloſerem Wege die gewünſchte Vermehrung der Cirkulationsmittel im Handelsverkehr am hieſigen Platz, z. B. durch Tarifirung mehrerer Münzſorten erzielt werden könnte? und endlich, ob neben der vorgeſchlagenen Einlösbarkeit des Papiergelds ein gezwungener Kours überhaupt und namentlich auch außerhalb des Handelsverkehrs unvermeidlich iſt?

Die Zinſenerſparniß an zu emittirendem Papiergeld von Seiten des Staats, welche nach dem Vorſchlag als Vergütung für die Unternehmer in Ausſicht genommen iſt, würde, falls man nach erſchöpfender Prüfung dennoch auf Papiergeld als Finanzmaßregel zurückkommen wollte, dem Staat auch ohne deſſen Verbindung mit der vorgeſchlagenen Zinsreduktionsmaßregel und zwar alsdann unmittelbar zu gut kommen, und dadurch würde, ungeachtet der Staat den Betheiligten die 3½% Verzinſung fortgewährte, dennoch eine dem dermaligen Vorſchlag gleiche Erſparniß erzielt werden.

Abgeſehen aber davon, daß nach dem Geſagten der Mangel eines detaillirten Plans zur Zeit jede endliche Annahme des Vorſchlags löbl. Central-Finanzkommiſſion ausſchließen dürfte, bieten ſich nach Lage der dermaligen Zeit-, Geld- und Kreditverhältniſſe der Stadt immer noch Wege dar, eine angemeſſene Erſparniß durch Zinsreduktion ohne längern Zeitverluſt und ohne Beimiſchung ſo fremdartiger und gefahrvoller Maßregeln, wie die Einführung von Papiergeld, zu bewirken. Der einfachſte dieſer Wege iſt, die von dem Staat beantragte unmit-

Digitized by Google

telbare Reduktion auf 3½% von Seiten der Staatsbehörden.

Dieſer Vorſchlag empfiehlt ſich durch ſeine Einfachheit, durch den Zeitgewinn, den deſſen Annahme gewähren würde, da eine ſolche Konverſion ſofort und ohne weitere Verhandlungen irgend einer Art ausgefuhrt werden könnte; dadurch, daß er ſich an das in früheren Jahren immer mit dem beſten Erfolg eingeſchlagene Verfahren anſchließen würde, und endlich auch dadurch, daß das Intereſſe der ſeitherigen Staatsgläubiger, welches nach den der Stadt eigenthümlichen Verhältniſſen die ſchonendſte Beachtung verdient, am wenigſten verletzt, keine Beſorgniſſe wegen des in Ausſicht genommenen Papiergelds erregt werden, und demnächſt je nach Zeit und Umſtänden zu bewirkende weitere Erſparniſſe im Finanzhaushalre in keiner Hinſicht ausgeſchloſſen ſeyn würden.

Wenn hierzu ſchließlich die gewichtige Rückſicht kommt, daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung einer einfachen, ohne Hülfe von Finanzkünſten zu bewirkenden Zinsreduktion, namentlich in ihren Beſchlüſſen vom 28. Februar und 4. März 1835 den Vorzug gegeben, und ſich ſogar gegen eine plötzliche Reduktion von 4% auf 3% dem Prinzip nach zu einer Zeit ausgeſprochen hat, wo Zeit- und Geldverhältniſſe und die ſich daran knüpfenden Vorſchläge noch günſtigere Ausſichten zu eröffnen ſchienen, und daß die inmittelſt gemachten Verſuche einer anderweitigen Reducirungsart erfolglos geblieben ſind, ſo möchte das Ablehnen der von dem Senat wiederholt beantragten, ſofort ohne längeren Zeitverluſt zum Beſten des Aerars auszufuhrenden Zinsreduktion auf 3½%, und das Eingehen auf einen, nach dem Willen der Unternehmer in ſeinen Details unbekannten, ſeinen Folgen nach unüberſehbaren, ſeiner Ausführbarkeit nach von weiteren Unterhandlungen mit den Unternehmern abhängigen, die Staatsfinanzen jedenfalls auf mindeſtens 10 Jahre von Dritten abhängig machenden Plan, ein Beſchluß ſeyn, den dieſer hochanſehnlichen Verſammlung anzurathen die unterzeichnete Minorität der Kommiſſion um ſo größeres Bedenken tragen muß, als er nicht nur in geradem Widerſpruch mit den fruheren Beſchlüſſen dieſer Verſammlung und ihrer eigenen, oben dargelegten Ueberzeugung ſtehen würde, ſondern auch die beklagenswertheſten Folgen für das geſammte Gemeinweſen haben könnte.

Aus dieſen Gründen geht der von dem Antrag der Majorität der Kommiſſion abweichende Antrag der Minorität dahin:

> dieſe hochanſehnliche Verſammlung wolle dem Antrag hohen Senats, inſoweit er darauf gerichtet iſt, vorerſt eine Zinſenreduktion der 4% Staatsſchuld — ausſchließlich der älteren Recheneiſchuld — um ½%, alſo auf 3½% durch die ſtädtiſche Behörde einzuleiten, die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheilen, auch zu dem Ende und zur Tilgung der ſogenannten ſchwebenden Schuld die Emiſſion von 3½% ſtädtiſchen Obligationen in der Form der ſeitherigen, je nach dem ſich herausſtellenden Bedarf, und zwar von höchſtens neun Millionen Gulden, genehmigen.

Dr. Harnier. J. J. Nortz.«

Außerdem verlas Herr Vicepräſident J. J. Finger einen weiteren, ebenfalls zum Protokoll regiſtrirten, der Minorität der Kommiſſion beipflichtenden ſchriftlichen Vortrag.

Nach gepflogener Diskuſſion ſtellt der Herr Präſident in Umfrage:

> ob man den Antrag der Majorität, oder den Antrag der Minorität der Kommiſſion genehmigen wolle?

und es erfolgte mit 40 Stimmen gegen 37 nach dem Antrage der Minorität der Kommiſſion der Beſchluß:

> die geſetzgebende Verſammlung ertheile hiermit dem Antrage hohen Senats, inſoweit er darauf gerichtet iſt, vorerſt eine Zinſenreduktion der 4%gen Staatsſchuld, ausſchließlich der älteren Recheneiſchuld — um ½%, alſo auf 3½% durch die ſtädtiſche Behörde einzuleiten, die verfaſſungsmäßige Sanktion, und genehmige zu dem Ende und zur Tilgung der ſogenannten ſchwebenden Schuld die Emiſſion von 3½% Obligationen in der Form der ſeitherigen, je nach dem ſich herausſtellenden Bedarf, und zwar von höchſtens neun Millionen Gulden.

§. 184. Schließlich legte das Sekretariat das Verzeichniß nachfolgender, während der Dauer der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1835/36 unerledigt gebliebenen Gegenſtände vor, nämlich:

1) den Zuſtand des evangel.-luth. Volksſchulweſens *) betr.;
2) das recheneiamtliche Depoſitenweſen **) betr.;
3) Errichtung einer Schule nach Bell-Lancaſter'ſcher Methode ***) betr.;
4) Zollkredit-Regulativ †) betr.;
5) Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne ††) betr.;

und es erfolgte ohne Umfrage der Beſchluß:

> dieſes Verzeichniß an hohen Senat mit dem Erſuchen gelangen zu laſſen, die darin bemeldeten Gegenſtände der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1836/37 zur Erledigung vorzulegen.

Der Herr Präſident ſprach ſodann für das ihm bewieſene Zutrauen ſeinen Dank und den Wunſch aus, daß alle in dem nunmehr abgewichenen Geſchäftsjahre gefaßten Beſchlüſſe zum wahren Wohl und Beſten der Vaterſtadt gereichen möchten, womit ſich, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die letzte Sitzung der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1835 endigte.

Noch Etwas über Emancipation

von

Dr. A. M.

In gegenwärtiger Abhandlung wird unter Emancipation ſchlechthin derjenige Akt verſtanden, wodurch in

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S 197. 199. 200. 223. 229. 237.
**) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 83. 84—86.
***) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 134. 137. 185. 215.
†) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 181—185.
††) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 195—203.

Digitized by Google

einem Staate allen Völkern, ohne Rückſicht auf die Religion, der ſie zugethan ſind, der Erwerb des vollen Staatsburgerrechts gewährt wird. Daß die Emancipation eines einzigen Volks aus Rechtsgrunden ſich wohl nicht vertheidigen laſſen wird, iſt bereits in Nr. 10 der Jahrbucher des 8ten Bandes nachzuweiſen verſucht worden, daher von einer ſolchen ſpeciellen Emancipation hier uberall nicht die Rede ſeyn wird.

Eine Erörterung über Emancipation möchte ſich durch Beantwortung folgender drei Fragen erſchöpfen laſſen:

1) In welchen Staaten iſt eine Emancipation möglich?
2) Iſt eine jetzt ausgeſprochene Emancipation dem Wohl der Menſchheit angemeſſen?
3) Wann kann ohne Nachtheil fur den Staat emancipirt werden?

Nur in kurzen Andeutungen dieſe Fragen zu beantworten, kann der Zweck dieſes Aufſatzes ſeyn.

Da eine Emancipation eine totale Trennung der Kirche vom Staate erheiſcht, eine Staatsreligion ſich damit nicht vereinigen läßt, ſo beantwortet ſich die erſte Frage von ſelbſt, wenn nachgewieſen iſt, welche Staaten von der Kirche getrennt beſtehen können. Betrachtet man nun, einſtweilen abgeſehen vom Chriſtenthume, alle zu einer geſchichtlichen Bedeutung gelangten Religionen, ſo wird man ſowohl in den monotheiſtiſchen, wie in den polytheiſtiſchen Glaubenslehren entweder eine Prieſterherrſchaft, oder einen Nationalgott, oder beides zugleich als das Weſentliche wahrnehmen, weil die Stifter aller jener Lehren ſtets politiſche Zwecke beabſichtigt, die Religion zur Baſis der Staatsverfaſſung und hierdurch das Fortbeſtehen des Staates getrennt von der Religion unmöglich gemacht haben. Verſchieden von all dieſen Lehren ſteht das Chriſtenthum einzig da. Der Stifter wollte kein irdiſches Reich gründen, ſeine Lehre enthält keine politiſche und polizeiliche Vorſchriften, durch die ſie an irgend eine beſtimmte Verfaſſung gekettet wäre, und mit und durch eine ſolche allein beſtehen könnte. Das Chriſtenthum kennt nur eine uber die ganze Welt herrſchende Gottheit, alle Menſchen ſind Kinder deſſelben Gottes, ſie können ohne Widerſpruch alle, auf welche Weiſe ſie auch die Gottheit anbeten wollen, unter der Obhut eines Staates leben. Die chriſtliche Lehre iſt nicht an zeitliche und örtliche Verhältniſſe gebunden, ſie geſtattet, weil Chriſtus das Formelle faſt gar nicht beſtimmt hat, eine freie fortwährende Entwickelung, und läßt ſich den jeweiligen Bedurfniſſen des Staates anpaſſen, oder auch ganz vom Staate trennen, ohne daß ſie dem Weſen nach verlieren wurde. Nur in dieſen Vorzugen, und nicht weil die chriſtlichen Staaten alle anderen an Bildung weit ubertreffen, liegt der Grund, warum eine Emancipation in chriſtlichen Staaten allein denkbar iſt.

Die zweite Frage läßt ſich auch ſo ſtellen: iſt es zweckmäßig, daß chriſtliche Staaten ſich gänzlich von der Kirche trennen, oder, was daſſelbe iſt, daß ſie fortan aufhören wollen chriſtliche Staaten zu ſeyn? was die erſte Folge einer Emancipation ſeyn muß.

Der Zweck des Staates und einer Religionslehre muß derſelbe ſeyn: beide müſſen die Menſchen ihrer Vervollkommnung näher zu fuhren ſuchen. Welche Staatsverfaſſung hierzu die geeignetſte ſeyn mag, iſt eine Aufgabe, welche die Geſchichte noch nicht befriedigend gelöſt hat und auch nie vollkommen löſen wird. Die Lebenden werden immer, inſofern es neue Begebenheiten fordern, am Alten zu ändern haben und es wäre ebenſo thöricht, das Vergangene gar nicht, als nur das Vergangene fur das Wahre halten zu wollen. Welche Religion die beſtmögliche iſt, daruber haben wir auch noch keine Gewißheit. Denn verdiente die chriſtliche Glaubenslehre, wie ſie uns überliefert worden, vollkommen genannt zu werden, ſo wäre ſie ſeit beinahe zweitauſend Jahren nicht beſtändigem Wechſel unterworfen geweſen; die chriſtlichen Sekten hätten nicht mit dem Schwerdt oder mit der Feder uber den Sinn der Lehre geſtritten, wenn nicht wichtige Zweifelsgrunde aufgefunden werden könnten. Doch darf ebenſowenig geleugnet werden, daß die chriſtliche Religion, vom Pfaffenſchmutz gereinigt, nichts der Vernunft und nichts dem Gefuhl furs Edle und Wahre Widerſtrebendes enthält, daß ſie, trotz der unendlichen Mißbräuche, die ſeit ihrer wunderbaren Entſtehung und Verbreitung damit gemacht, trotz aller ſchändlichen Heucheleien und Grauſamkeiten und trotz des abſcheulichſten Betrugs, wozu ſie Veranlaſſung gegeben, von allen Religionen die reinſte Moral lehrt, daß ihr hierdurch unbeſtreitbar der Vorzug vor allen bekannten Glaubenslehren gebührt, und daß ſie am erſten im Stande iſt, den Zweck der Religionen überhaupt — die Veredlung der Menſchen — zu erfullen. Allein nicht nur in dieſer Beziehung bewährt die chriſtliche Religion ihre Aechtheit, ſondern auch dadurch, daß ſie der mächtigſte Hebel der Wiſſenſchaften und der Bildung der Völker geworden iſt.

Wenn es überhaupt anerkannt iſt, daß jede Religion eigentlich die Grundlage des Wiſſens enthalte, daß ſie gleichſam die Bahn, worauf ein Volk die Bildung verfolgen muſſe, vorzeichne, ſo beweiſt die chriſtliche Religion, daß ſie durch ihre Allgemeinheit, d. h. dadurch, daß ſie nicht fur ein gewiſſes Volk oder ein Land, ſondern für die ganze Erde gegeben und anwendbar iſt, fur die Entwicklung der geiſtigen Fähigkeiten und hierdurch zur Beförderung der Induſtrie und des Wohlſtandes von dem entſchiedenſten Einfluß geweſen iſt und immer bleiben wird. Die fluchtigſte Vergleichung der chriſtlichen mit allen nichtchriſtlichen Staaten reicht hin, das Geſagte zu beſtätigen.

Unverkennbar alſo iſts, daß die chriſtliche Religion nicht nur durch ihre Moral, ſondern auch durch ihre Unbeſchränktheit die Menſchen auf eine ſo hohe Stufe der Bildung gebracht hat, daß ſie alſo fur die hauptſächlichſte und wichtigſte Unterſtützung, ja faſt fur die alleinige Urſache der jetzigen Geſtalt der Staaten betrachtet werden muß. Warum nun eine Hulfe, wodurch die Staaten ſich ſo weit herangebildet haben, wegweiſen, warum nicht mehr Antheil an der Kirche nehmen wollen, die die beſte Erziehungsanſtalt der Menſchen iſt, wenigſtens von chriſtlichen Staaten dafur gehalten werden

Digitized by Google

muß, kurz, warum das beſte Mittel zur Erreichung des Staatszwecks außer Acht laſſen wollen?

Eine derzeitige Emancipation möchte demnach nicht nur nicht zweckmäßig, ſondern ſogar den Pflichten eines chriſtlichen Staates widerſtrebend erſcheinen.

Vielleicht liegt die Zeit noch fern, aber ſie kann kommen, wo die Völker ſo veredelt ſind, daß ſie keiner Religion, d. h. keines Glaubens an das, was ſie nicht begreifen, mehr bedurfen, um ihre Pflichten zu erkennen; wo ihre innere Stimme allein genugt, ſie nach dem Guten hinzulenken, kurz wo die Tugendlehre allgemein und uberall als Religionslehre angenommen wird. Dann mag jeder glauben, was er will, er wird darum ſeinen Nebenmenſchen, der anders denkt, nicht haſſen, er wird thun was recht iſt, und der Staat wird ohne Hulfe der chriſtlichen Religion gedeihen.

Früher unternommen und ehe die Glaubensgenoſſen der verſchiedenen Religionen aufhören ſich anzufeinden, wäre eine Emancipation der Nichtchriſten dem Staate und ſomit auch der Menſchheit ſicherlich kein Gewinn. Hierbei iſt nicht zu uberſehen, daß jede vom Staat getrennte Glaubensgemeinde eine gegen den Staat gerichtete Geſellſchaft bildet, die je nachdem ihre Bekenner zahlreich oder mächtig ſind, vom verderblichſten Einfluß auf das Allgemeine werden könnte. Die emancipirten Völker wurden, aus Eigenſinn oder Ueberzeugung fortwährend ihre Religion fur die wahre halten, ſie wurden fur die nach ihrer Meinung ungerechter Weiſe erduldete Zurückſetzung ſich zu entſchädigen, zu rächen wiſſen, ſie würden alle erdenkliche Mittel anwenden, die Macht ihrer Glaubensgenoſſen gegen die großmuthigen Chriſten zu verſtärken, um dieſen das Gleichgewicht halten zu können; die alte Verfolgungswuth wird, wenn auch weniger grauſam, doch gewiß tückiſcher, ſich erneuern, und die Staaten würden ſtatt der gehofften Eintracht nur Zwieſpalt und Haß von einer voreiligen Emancipation zu erndten haben. Bis zu der Zeit, wo eine Emancipation wohlthätig auf die Menſchen einwirken kann, ſollen die chriſtlichen Staaten ihre Geſetze ändern, und allmählig alles das ausſcheiden, was mit der Religion in Berührung ſteht, damit, wenn einmal die Emancipation ausgeſprochen werden ſoll, die Geſetze ſelbſt nicht hindernd entgegentreten.

Vorſtehendes zu widerlegen, die Behauptung zu vertheidigen, die chriſtlichen Staaten könnten ohne poſitive Religion gedeihen, wird man Amerika anfuhren. Da nur Gleichartiges mit einander verglichen werden kann, ſo ſollte man nur mit großer Vorſicht eine Paralelle zwiſchen Europa und Amerika ziehen. Wäre es alſo auch begrundet, was doch gewiß nicht der Fall iſt, daß Amerika's Verfaſſung ganz ohne Ruckſicht auf das Chriſtenthum gebildet wäre, daß in die Geſetzgebung chriſtliche Sitten gar nicht eingemiſcht wären, daß Amerika trotz dem Europa an Bildung ſchon uberlegen ſey, ſo folgte daraus noch keineswegs, daß Europa bei gleichem Verfahren dieſelben Wirkungen empfinden würde. Die Bewohner der vereinigten Staaten ſind verpflanzte Europäer, ſie konnten alle Erfahrungen der alten Welt auf einem neuen unbearbeiteten Boden anbauen, ſie waren durch keine beſtandene Ordnung geſtört, wohlerworbene Rechte, durch Verjährung geheiligte Gewohnheiten und Sitten brauchten ſie nicht erſt auszurotten. Wenn alſo die Grunder ihrer Verfaſſung es für nutzlich und wohlthätig gehalten, einen neuen Verſuch zu machen und den Staat gänzlich von der Kirche zu trennen, auf den Glauben der Unterthanen ſchlechthin keine Ruckſicht zu nehmen, ſo wäre ihnen deshalb kein Vorwurf zu machen, da der Idee nach ein Staat recht wohl ohne irgend eine Religion beſtehen kann, und die Moralität der Unterthanen ihn nur inſofern angeht, inwiefern durch dieſelbe die Entwicklung und das Fortſchreiten zum Beſſern gefördert oder gehindert wird, da es unter Umſtänden ſelbſt wunſchenswerth ſcheinen möchte, daß der Staat ſich ganz frei von jeglicher Einmiſchung einer Kirche halten, daß die Geſetzgebung nur aus der Vernunft ihre Vorſchriften ſchöpfen möge; ſo ließe ſich doch durch all dies keinesweswegs eine Emancipation in Europa rechtfertigen. Faſt alle Staaten des chriſtlichen Europa's haben ſich unter dem Einfluß oder eigentlich allein durch das Chriſtenthum ausgebildet und durch die allgemeine Verbreitung des Canoniſchen und Römiſchen Rechts wurde das Intereſſe der Staaten noch inniger mit dem der Kirche verſchmolzen und zwar ſo feſt, daß ſelbſt die Reformation, obwohl ſie der Kirche fur immer die Herrſchaft uber den Staat entriß, dennoch eine Trennung der Kirche vom Staate weder bewirkte, noch auch beabſichtigte. Auf dieſe Weiſe hat denn die Kirche gleichſam den Staat ganz durchdrungen und ihre Wurzeln ſo tief und ſo weit verbreitet, daß eine plötzliche Trennung ohne Erſchutterung des ganzen Staatsorganismus gar nicht ausfuhrbar ſeyn möchte.

Wie ſchon oben geſagt: eine Emancipation dürfte erſt dann weder der chriſtlichen Religion noch dem Staate ſchaden, wenn die Menſchen keines poſitiven Glaubens mehr bedurfen, wenn das Gefuhl furs Gute ſo erſtarkt iſt, daß ſie ohne Leitung der Religion den rechten Weg zu finden wiſſen.

Der Senat

hat in ſeiner Sitzung vom 1. November d. J. in Gemäßheit Art. 9 und 10. der Konſtitutions-Ergänzungsakte ebenfalls ſeine zwanzig Mitglieder zur diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung *) erwählt:

Die Namen der Gewählten ſind folgende: die Herren Schöff v. Guaita, Schöff Scharff, Schöff Saraſin, Schöff v. Gunderrode, Schöff Dr. Hiepe, Senator Banſa, Sen. Dr. Uſener, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Neuburg, Sen. Dr. Muller, Sen. Dr. Schulin, Sen. De Neufville, Sen. Dr. Böhmer, Sen. Dr. Gwinner, Sen. Dr. v. Schweitzer, Clarus des Raths, Wulker des Raths, Beil des Raths.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 130.

Digitized by Google

Die Landbewohner

haben vor Kurzem nach Vorſchrift des Geſetzes vom 3. Juni 1823 gleichfalls ihre Abgeordneten zur diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung gewählt *), und zwar zu Bornheim: Herrn Georg Rühl, erſten Feldgeſchwornen, und Herrn Schultheiß Konrad Vetter; zu Oberrad: Herrn Peter Anton Martin, erſten Feldgeſchwornen, und Herrn Schultheiß Wilhelm Sconto; zu Hauſen: Herrn Ludwig Wirth, Mitglied des Gemeindeausſchuſſes; zu Niederurſel: Herrn Andreas Keſſel, Oekonom; zu Bonames: Herrn Walther Neuhof, erſten Feldgeſchwornen; zu Niedererlenbach: Herrn Schultheiß Peter Möſer; zu Dortelweil: Herrn Michael Bilger, erſten Feldgeſchwornen.

Zu Suppleanten:

zu Bornheim: Herrn Wilhelm Rühl, erſten Beigeordneten und Feldgeſchwornen, und Herrn Georg Mattern, Mitglied des Gemeindeausſchuſſes; zu Oberrad: Hrn. Andreas Sconto, Feldgeſchwornen, und Hrn. Adam Heintz, zweiten Beigeordneten; zu Hauſen: Herrn Schultheiß Friedrich Euler; zu Niederurſel: Herrn Adam Ruppel, Mitglied des Gemeindeausſchuſſes; zu Bonames: Herrn Georg Alles, Wirth und Oekonom; zu Niedererlenbach: Herrn Franz Söllner, Geometergehülfen; zu Dortelweil: Herrn Wilhelm Müller, Mitglied des Gemeindeausſchuſſes.

Herr Excons. Sen. Syndikus Schöff Dr. J. G. C. Thomas

iſt am 29. v. M. Abends von ſeiner Miſſionsreiſe, als Mitglied der Viſitationskommiſſion für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands in Lübeck **), wieder zurückgekommen.

Herr Senator Dr. von Schwarzkopf

hat nach ſeiner kürzlich erfolgten Ankunft dahier in der Sitzung hohen Senats vom 1. d. M., in Gegenwart der ſechs Wahlherren der geſetzgebenden Verſammlung ***), nämlich der Herren C. Heitefuß, Dr. Diehl jun., C. C. Buttler, Brofft-Schury, Dr. Joſt und Major C. Rauch, den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters abgelegt, und iſt von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Burgermeiſter in ſeine Stelle eingeſetzt worden.

Lebensanſichten.

Den Reputationen in der öffentlichen Meinung ergeht es, wie Flüſſigkeiten von verſchiedener Schwere in derſelben Vaſe. Bewegt man die Vaſe, ſo wird man die Flüſſigkeiten mit leichter Mühe untereinander mengen; bringt man jene wieder in eine ruhige Stellung, ſo werden die Flüſſigkeiten insgeſammt, nach und nach und von ſelbſt ſich nach ihrer Schwere und Natur ordnen.

Das Streben, recht gründlich, ja ſogar das Streben, recht liberal zu ſeyn, erzeugt Dütteleien in der Geſetzgebung, die, wenn ſie auch ganz vom Geiſt der Freiheit diktirt wären, doch ihre Wirkung verfehlen, weil ſie ſich durch ihre gelehrte Künſtlichkeit und Papiermaſſe der Oeffentlichkeit entziehen, und ausſchließlich die Sache weniger gelehrter Rechtsverſtändigen bleiben müſſen. Ein Recht, das man kennt, iſt mehr werth, als hundert Rechte, die unbekannt in dicken Büchern ſchlafen. Es iſt nicht genug, daß man Rechte habe, man muß ſie auch verſtehen, und damit man ſie verſtehe, müſſen ſie kurz und klar ſeyn. Dies iſt aber noch zur Zeit nicht der Fall, und die verſchiedenen deutſchen Geſetzgebungen zu ſtudiren und mit einander zu vergleichen, iſt eine Aufgabe, die bald die menſchlichen Kräfte überſteigen wird.

Ein Großer thut ſehr unrecht, auf Stelzen zu gehen; er bereitet ſich ſelbſt ſeinen Fall vor.

Burgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 21. Oktober:

246) Herr Joh. Krämer, aus Wörrſtadt, den 24. Februar 1810 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. Juni, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Eliſ. Cleynmann, als Handelsmann. K. 103 wohnhaft.

247) Herr Barthol. Anton Vanni, hieſiger Beiſaſſenſohn, den 16. Sept. 1809 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. Sept., auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Maria Jakobine Grebenſtein, als Handelsmann. N. 243 wohnhaft.

248) Herr Gottfried Scharff, den 10. März 1811 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Handelsmann. A. 166 wohnhaft.

249) Herr Gottfr. Martin Scharff, den 22. Mai 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. A. 166 wohnhaft.

Am 22. Oktober:

250) Frau Maria Adriane Johanne Neſtle, geb. Kinen, aus Felsberg, des hieſigen Burgers und Handelsmanns, Herrn Hermann Karl Neſtle, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 26. April.

Am 28. Oktober:

251) Herr Chriſt. Dav. Stein, aus Homburg an der Ohm, den 27. April 1810 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. April, auf Ehelichung der hieſigen Burgers- und Steindeckermeiſterswitwe, Frau Chriſt. Marg. Römer, als Steindeckermeiſter. F. 155 wohnhaft.

252) Herr Joh. Chriſtoph Theod. Bauch, aus Weimar, den 4. April 1808 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. Sept., auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Joh. Eleonore Haag, als Metzgermeiſter. M. 161 wohnhaft.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer S. 128. Spalte 2. Z. 27 von unten iſt ſtatt des Worts: „weniger" zu ſetzen: „einiger", und S. 129. Spalte 1. Z. 19 von oben iſt ſtatt des Worts: „in" zu ſetzen: „ſeit"

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 121.

**) S. oben S. 14.

***) S. oben S. 26.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Samſtag den 5. November 1836. **Bd. 8.**

In Zwiſchenraumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 30 Bogen betragt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtamtern und Buchhandlungen. Beitrage, fur welche die Einſender haiten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wunſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Als der Neufranken-General Cüſtine im Spätjahre 1792 die hieſige Stadt occupirt, eine Brandſchatzung von zwei Millionen Gulden verlangt, und hierbei in einer nach dem damaligen Revolutions-Geſchmacke abgefaßten Proklamation den minder bemittelten Theil der hieſigen Bürgerſchaft gegen die vermögenderen und reichen hieſigen Bürger, ſowie gegen die obrigkeitlichen Behörden aufzuwiegeln verſucht hatte, erſchien den 6. Nov. 1792 nachfolgende, von den Mitgliedern aller Zünfte und Gewerke unterzeichnete, dem General Cüſtine zu überreichen beſtimmte Addreſſe im Drucke:

„Herr General!

Sie haben in Ihren erlaſſenen Manifeſten zu uns geſprochen, und haben darin allzudeutlich erklärt, daß Sie es mit der geringeren Klaſſe von Bürgern beſonders gut meinen, als daß uns dieſes nicht ein vollkommenes Zutrauen zu Ihnen einflößen ſollte.

Sie erlauben uns alſo, daß wir auch einmal öffentlich, nach unſerer Empfindung, zu Ihnen reden dürfen! Sie wollen uns für Bedrückung ſchützen, von der Frankfurts Bürger Gottlob! nichts wiſſen, und noch weniger ſie fühlen; Sie wollen uns eine Freiheit verſichern, die wir ſchon genieſſen. Wenn Sie alſo glauben, Herr General! daß wir bisher unterm Drucke geſtanden, Erpreſſungen ausgeſetzt, oder ſonſt übel dran geweſen ſeyen, ſo müſſen Sie offenbar von Feinden unſers Wohlſtandes durch ſolche Vorſtellungen hintergangen worden ſeyn. Unſere Vorgeſetzte ſind unſere Mitbürger; der Magiſtrat wird ſelbſt aus unſerer Mitte mit Handwerkern beſetzt, die ſogar ein Drittheil des ganzen Raths ausmachen. Bei Verwaltung der öffentlichen Kaſſen ſtehen Bürger zur Seite, und es wird über deren Zuſtand auch von Zeit zu Zeit der geſammten Bürgerſchaft Rechenſchaft gegeben.

Die Magiſtratsperſonen tragen die gemeinen Laſten ſo gut, wie wir, ſie haben keine andere Vorzüge, als dasjenige Anſehen, welches zur Führung ihres obrigkeitlichen Amtes erforderlich iſt.

Die Reichen unter uns haben nie eine beſondere Klaſſe ausgemacht. Ihr Wohlſtand verbreitet ſich auf alle Nahrungszweige, und der blühende Handel macht uns alle glücklich — wer nur arbeiten will und kann, findet ſein Auskommen in jeder Gewerbart. Von jedem Nahrungsſtand treten hier Wohlhabende auf, um dieſes zu beſtärken. Arme gibts allenthalben. Die Unſrigen finden bei den öffentlichen und Privatſtiftungen (deren Daſeyn wir dem Vermögen und der Mildthätigkeit unſerer Vorfahren, und deren Erhaltung wir dem allgemeinen Wohlſtand zu verdanken haben,) ſo viele Unterſtützung, daß ſich unſer kleiner Staat darin vor vielen weit größern und blühendern auszeichnet. Was die Reichern aber außerdem noch den Dürftigen im Stillen Gutes thun, wird uns täglich laut geprieſen, wir ſchweigen aber davon, weil jene keinen Dank verlangen.

Unſere Abgaben ſind äuſſerſt gering, und keiner von uns hat ſich darüber zu beklagen. Kurz, wir ſind alle glücklich, alle zufrieden. Aber unſere allgemeine Wohlfahrt hängt mit unſerer glücklichen Verfaſſung und dem Wohlſtande unſerer reichern Mitbürger allzueng zuſammen, als daß wir uns nicht für dieſe verwenden ſollten. Denn wenn Sie, Herr General! unſern reichern Mitbürgern ſo viel Geld abnehmen, ſo ſind wir, der Mittelſtand, und ärmere Bürger mitgeſtraft, weil unſer Handel, unſer Gewerbe ſinkt, und unſer Verdienſt abnimmt. Wir leiden alſo alle darunter.

Indem Sie, Herr General! ſich als Vertheidiger der Freiheit, als einen Beſchützer der öffentlichen Wohlfahrt darſtellen, ſo würden Sie Ihren eigenen Grundſätzen zuwiderhandeln, wenn Sie uns nicht bei der unſrigen ließen, und wenn Sie nicht von aller Contribution abſtünden, die wir ſo wenig, als unſere reichern Mitbürger verſchuldet haben, und welche unſern bis daher glücklichen Staat zu Grunde richten muß.

Uebrigens wüßten wir nicht, womit wir unſern Eifer für die Fränkiſche Republik lebhafter an den Tag legen könnten, als durch den aufrichtigſten Wunſch, daß die Fränkiſche Nation mit ihrer neuen Verfaſſung ſo glücklich ſeyn möge, als wir bisher mit der unſrigen waren. —

Alſo erwarten wir von Ihnen, Herr General! daß Sie uns bei dem für uns ſchätzbarſten Gut, unſerer bisherigen Verfaſſung, und unſerm davon abhangenden Wohlſtand, unverrückt laſſen, und Sie dadurch Ihren Ruhm, unſern lauten Dank und allgemeines Lob, als den herrlichſten Schmuck in der unverwelklichen Bürgerkrone, ſich erhalten mögen. Die Bürger von Frankfurt.“

Die geſetzgebende Verſammlung des Jahres 1836/37

beſteht, nach Maßgabe der in dieſen Blättern bereits angezeigten ſucceſſiven Wahlen*), aus folgenden, nach alphabetiſcher Ordnung benannten, Mitgliedern, nämlich, aus den Herren: Gärtnermeiſter und Feldgeſchwornen Joh. Ad. Abt, Senator Konr. Adolph Banſa, Banquier Sam. de Bary-Jordis, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation und löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskollegs, Joh. Adam Beil des Raths, Adv. Dr. J. H. Bender, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Handelsmann Alexander Bernus, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Michael Bilger, erſtem Feldgeſchwornen zu Dortelweil, Adv. Dr. Ernſt A. Blum, Handelsm. Joſ. Bolongaro, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Handelsm. Matth. F. J. Borgnis, Handelsm. Joh. Jak. Böcking, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation und löbl. Stadtrechnungs-Reviſions-

*) S. oben S. 118. 132. 139. 140.

Digitized by Google

kollegs, Handelsm. Franz Joſ. Böhm-Oſterrieth, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Senator Dr. Georg Böhmer, Maurermeiſter Franz Brofft-Schury, Schreinermeiſter J. Karl Ernſt Büttler, G. Wilh. Clarus des Raths, Profeſſor Dr. mod. Phil. Jak. Cretzſchmar, Adv. Dr. Karl Diehl jun., Handelsm. J. Chriſtian Diehl, Stadtwehrobriſt Fr. Wilh. v. Ellrodt, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation und löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskollegs, Bierbrauermeiſter Phil. Eurich, Handelsm. J. Juſtus Finger, Handelsm. J. A. F. M. Forsboom-Goldner, Adv. Dr. Georg Freſenius, Stadtamtsaſſeſſor Dr. Ph. Chr. Gallus, Metzgermeiſter Joh. Glock, Handelsm. Alex. Gontard, Mitglied löbl. ſtändiger Burgerrepräſentation, Handelsm. J. J. Gries, Schöff Georg Fr. v. Guaita, Schöff Hektor Wilh. v. Günderrode, Banquier J. Fr. Günther-de Bary, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Senator Dr. Phil. Friedrich Gwinner; Senator Dr. Ed. L. Harnier, Handelsm. J. Konr. Heitefuß, Silberarbeiter W. C. Heſſenberg, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Schöff Dr. S. P. Hiepe, Weinhändler Joh. Heinr. Hoffmann, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation und löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskollegs, Hauptmann G. Wilh. Hoffmann, Fiskal De. Georg Adolph Joſt, Oekonom Andr. Keſſel von Niederurſel, Adv. Dr. J. J. Konr. Kloß, Handelsm. J. J. Ch. Knoblauch, Adv. u. Aktuar Dr. Max. Körner, Schneidermeiſter J. G. Lambrecht, Major v. Lukacsich, Mitglied löbl. ſtändiger Burgerrepräſentation, Handelsm. J. Fr. Hartmann Mack, Schloſſermeiſter J. Thomas Mack, Metzgermeiſter Martin Mai, Dr. med. J. Mich. Mappes, Peter Ad. Martin, erſten Feldgeſchw. zu Oberrad, J. Friedr. v. Mettingh, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Handelsm. A. A. Meyer, Schultheiß Peter Möſer, von Niedererlenbach, Senator Dr. Sam. Gottlieb Muller, Senator Dr. J. Georg Neuburg, Senator Seb. de Neufville, Handelsm. de Neufville-Humſer, Georg Walther Neuhoff, erſtem Feldgeſchw. zu Bonames, Bendermeiſter J. Jac. Nortz, Adv. Dr. Joh. Adam Ohlenſchlager, Mitglied löbl. ſtändiger Burgerrepräſentation, Fiſchermeiſter Joh. Jakob Ohlenſchlager, Handelsm. Phil. Jak. Paſſavant, Mitglied löbl. ſtändiger Burgerrepräſentation, Polizeigerichtsaſſeſſor Dr. G. W. Pfeiffer, Sattlermeiſter J. Georg Pfeiffer, Adv. Dr. Georg Aquilin Rapp, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation und löbl. Stadtrechnungs-Reviſionskollegs, Stadtwehrmajor J. Karl Rauch, Adv. Dr. Maximilian Reinganum, Mitglied löbl. ſtändiger Burgerrepräſentation, Kanzleirath Dr. J. Leonh. Reuß, Stadtwehrmajor J. Fr. Rothenburger, Schuhmachermeiſter J. Konr. Ruppel, Georg Rühl, erſtem Feldgeſchw. zu Bornheim, Schöff J. Georg Saraſin, Schöff Gottfried Scharff, Handelsm. J. Martin Scharff, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Dr. mod. G. Herm. Schilling sen., Senator Dr. J. Friedr. Schmid, Handelsm. Karl Gerhard Schmidt-Lindheimer, Schultheiß Wilhelm Sconto von Oberrad, Senator Dr. Ph. Friedr. Schulin, Bierbrauermeiſter J. Phil. Schwager, Senator Dr. C. v. Schweitzer, Handelsm. J. W. Siebert, Handelsm. Friedr. Siebert-Städel, Mitglied löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, Senator Dr. Ed. Franz Souchay, Dr. mod. Salomo Friedr. Stiebel, Kriminalamtsaktuar Dr. J. Jak. Thomas, Senator Dr. Friedr. Phil. Uſener, Schultheiß Konrad Vetter von Bornheim, Glaſermeiſter J. Nik. Weichand, Mitglied löbl. ſtändiger Burgerrepräſentation, Zimmermeiſter Konrad Kaspar Weigenand, Ludwig Wirth, Mitglied des Gemeindeausſchuſſes zu Hauſen, Handelsm. Ludw. Aug. C. Wurſter, Friedr. Karl Wülfer des Raths, Handelsm. J. Karl Ziegler-de Bary.

Baukunſt und Buchdruckerkunſt.

(Schluß.) *)

Gewiß die Letztere. Man täuſche ſich nicht; die Baukunſt iſt auf ewig todt; ſie wird durch das gedruckte Buch getödtet, weil ſie geringere Zeit dauert und größeren Aufwand erfordert. Jegliche Kathedrale iſt eine Milliarde; man denke ſich, welche ungeheuren Kapitalien zur Wiedererſchaffung des architektoniſchen Buches erfordert wurden; damit der Boden aufs Neue von tauſend Gebäuden wimmelte, damit man in die Zeit zurückkehrte, wo die Maſſe der Monumente ſo ungeheuer war, daß ein Augenzeuge ſagte, es ſchien, als habe die Welt, ſich ſchuttelnd, ihr altes Kleid abgeworfen, und ſich mit dem weißen Gewande der Kirchen umhüllt. Ein Buch iſt bald fertig, koſtet wenig und dringt weit. Wie kann man ſich wundern, daß der menſchliche Gedanke auf dieſen Abhang ſich hinſturzte? Jedoch darf man doch nicht ausſprechen, die Architektur werde hie und da ein ſchönes Monument, ein einzeln ſtehendes Meiſterwerk, nicht erlangen. Von Zeit zu Zeit kann ein Heer mit Kanonen eine Säule erſchaffen, wie man zur Zeit der Herrſchaft der Baukunſt Iliaden und Romanceros, Mahabahrata und die Nibelungen erſchuf, die ein Volk durch den Zuſammenguß zerſtuckter Rhapſodieen bildete. Im zwanzigſten Jahrhundert kann der große Zufall eines großen Architekten ſich ereignen, wie Dante im dreizehnten erſtand. Doch nie wird die Architektur zur allgemeinen, herrſchenden Kunſt dereinſt wieder werden. Gedicht, Bau, Werk der Menſchheit wird gedruckt und nicht gebaut. Erhebt ſich die Architektur durch Zufall, wird ſie nie gebieten, ſondern das Geſetz von der Literatur empfangen, wie ſie einſt es ertheilte. Die Stellung beider Künſte iſt umgekehrt. In der Epoche der Baukunſt gleichen die ſeltnen Gedichte den Monumenten. Vyaſa in Indien iſt buſchig, ſonderbar, undurchdringlich wie eine Pagode. Im ägyptiſchen Orient zeigt die Poeſie, wie die Bauten, Größe und Ruhe der Linien; im alten Griechenland, Schönheit, Heiterkeit; im chriſtlichen Europa die katholiſche Majeſtät, Naivetät des Volkes, die reiche und üppige Vegetation einer Zeit der Erneuerung. Die Bibel gleicht den Pyra-

*) S. oben S. 114.

miden, die Iliade dem Parthenon, Homer dem Phidias, Dante iſt der römiſchen Kirche; Shakeſpeare der letzten gothiſchen Kathedrale.

Um alles Geſagte zuſammenzufaſſen, ſo beſitzt das Menſchengeſchlecht zwei Bücher, zwei Regiſter, zwei Teſtamente, die Maurerei und die Preſſe, die Bibel von Stein und die Bibel von Papier. Betrachtet man ſie beide, iſt es gewiß erlaubt, Schmerz über den Untergang der ſichtbaren Majeſtät der Granitſchrift, der gigantiſchen Alphabete in Kolonnaden, Pylonen, Obelisken und menſchlichen Bergen zu empfinden, wie ſie von des Cheops Pyramiden bis zum Strasburger Münſter die Welt bedecken. Man muß die Vergangenheit auf ihren Marmorſeiten leſen, jenes Buch unaufhörlich bewundern und durchblättern; doch darf man auch die Größe des durch die Preſſe erhobenen Baus nicht läugnen.

Dieſer Bau iſt koloſſal. Ein Statiſtikenſchreiber hat berechnet, daß, wenn man alle ſeit Guttenberg gedruckten Bücher auf einander legte, man die Entfernung zwiſchen Mond und Erde ausfüllen würde. Jedoch von dieſer Art Größe reden wir nicht. Sucht man ſich ein Totalbild aller Produkte der Preſſe zu ſchaffen, erſcheint uns das Ganze wie ein ungeheurer, auf die Erde ſich ſtützender Bau, woran die Menſchheit unaufhörlich arbeitet, und deſſen ungeheures Haupt im Dunkel der Zukunft ſich verliert. Es iſt der Ameiſenhaufen aller Intelligenzen, der Bienenkorb, wohin alle Phantaſien den Honig tragen. Der Bau hat tauſend Stockwerke. Hin und wieder erblickt man Treppen, die in dunkle Höhlen der Wiſſenſchaft führen und im Innern ſich kreuzen. Schnörkel, Arabesken und Roſetten zeigen ſich üppig überall dem Auge. Jegliches individuelle Werk, ſo vereinzelt es auch ſcheint, hat ſeinen Zweck. Harmonie entſpringt aus dem Ganzen. Von Shakeſpeare's Kathedrale bis zu Byrons Moſchee häufen ſich tauſend Thürme auf dieſer Hauptſtadt des Menſchengedankens. In die Baſis gräbt man alte Anſprüche der Menſchheit ein, welche die Architektur vergaß. Links am Eingang verſiegelte man das antike Basrelief vom weißen Marmor Homers, rechts erhebt die Polyglottenbibel ihr ſiebenfaches Haupt. Die Hydra des Romancero und einige Baſtardformen, die Vedas und Nibelungen, ſtarren in weiterer Entfernung. Stets aber bleibt der wunderbare Bau unvollendet. Die Rieſenmaſchine der Preſſe pumpt unaufhörlich den intellektuellen Geiſt der Geſellſchaft, und ergießt neuen Stoff für ihr Werk aus den Röhren. Das ganze Menſchengeſchlecht ſteht auf dem Gerüſte; jeglicher Geiſt iſt Maurer. Auch der Niedrigſte verſtopft ein Loch, oder legt einen Stein. Täglich erhebt ſich eine neue Lage. Außer dem originellen und individuellen Beitrag jegliches Schriftſtellers gibt es kollektive Beiträge. Das achtzehnte Jahrhundert bringt die Encyklopädie, die Revolution den Moniteur. Gewiß, auch dieſer Bau wächſt in unendlichen Spiralen; auch hier herrſcht Verwirrung der Sprachen, unaufhörliche Thätigkeit, unermüdliche Arbeit, eifriges Wirken der ganzen Menſchheit, ein dem Geiſt gegen neue Sündfluth, gegen Barbaren-Ueberſchwemmung verheißener Damm. Es iſt der zweite babyloniſche Thurm des Menſchengeſchlechts.

Wechſelrecht.

Das Verhältniß und die Wirkungen der Ehrenacceptation

ſind in unſerer Wechſelordnung, wie ſo Vieles, leider keineswegs hinlänglich klar dargeſtellt; oft ſchon iſt es deshalb zu prozeſſualiſchen Weiterungen gekommen. Der nachſtehende, dahier vorgekommene Rechtsfall wird dies beſtätigen, zugleich aber manches für den Handelsmann ſowohl als Rechtsgelehrten Lehrreiche darbieten.

Die klagende israelitiſche Handlung A. hatte nämlich bei hieſigem hochlöblichem Stadtgerichte die Handlung B. um deswillen wechſelrechtlich belangt, weil letztere Handlung einen auf die israelitiſche Handlung C. dahier gezogenen, von dieſer aber aus Mangel des Avis nicht acceptirten Meßwechſels von 1030 fl. im 24 fl. Fuß mit Proteſt zu Ehren des Giro der Herren D. und Komp. in E. zwar acceptirt, aber zur Verfallzeit nicht bezahlt hatte.

Dagegen wurde beklagter Seits eingewendet, der Wechſel ſey mit Proteſt acceptirt worden, mithin unter der Vorausſetzung, daß mit der Proteſtation Mangel-Annahme und Mangel-Zahlung ordentlich verfahren und ihr, der beklagten Handlung, insbeſondere auch der Proteſt Mangel-Zahlung zur gehörigen Zeit, um den Wechſelregreß zu ſalviren, zugeſtellt werde, wie dieſes der Gang des Wechſelgeſchäfts mit ſich bringe, und die hieſige Wechſelordnung §. 27. zum Behuf des Regreſſes beſtimme; letzteres ſey aber nicht beobachtet worden, da der auf ein israelitiſches Haus gezogene Wechſel nicht, wie andere am Sonnabend in der letzten Meßwoche, ſondern bereits Tags vorher, nämlich am Freitage, verfallen und zu zahlen geweſen ſey, nach gleichfallſigem Inhalt der Wechſelordnung §. 38. Demnach ſey den Freitag, als dem Zahlungstag kein Proteſt levirt und daher ſogleich am Abend deſſelben Tags zum Ueberfluß eine Verwahrung gegen alle Intervention bei dem Notar eingelegt worden. Ganz anders habe der Innhaber eines andern vollkommen gleichlautenden Wechſels von 960 fl., welchen ſie, die beklagte Handlung zugleich mit dem vorliegenden, einen Theil der nämlichen Ziehung ausmachenden, honorirt hätte, verfahren. Dieſer habe ordnungsmäßig am Freitage Mangel-Zahlung proteſtiret, und ſie, die intervenirende Handlung, hätte ſogleich die diesfallſigen Dokumente gegen den Betrag eingelößt, allein wegen des vorliegenden andern Wechſels hätte man dies wegen des eintretenden Präjudizes nicht wagen können. Insbeſondere habe auch der Wechſel mit dem Zahlungsproteſt, wenn anders ein ſolcher vom Freitage exiſtirt hätte, weder am Sonnabende mit der erſten, noch am Sonntage mit der zweiten Poſt nach §. 19. der Wechſelordnung von hier abgehen, mithin auch dieſe vorgeſchriebene Formalität nicht erfüllt werden können. Erſt am Montage hätte ſie, die beklagte Handlung, Gelegenheit gefunden,

Digitized by Google

die klagende israelitiſche Handlung, welche aber damals noch immer durchaus keinen Zahlungsproteſt vorgezeigt habe, auf dieſes Verfahren aufmerkſam zu machen, und auf Ausſtreichung der Interventions-Acceptation zu dringen.

Sie, die beklagte Handlung, ſey ſogar ſpäterhin bereit geweſen, für die klägeriſche Handlung ſich bei einem auswärtigen Giranten beſtens um Zahlung zu verwenden. Da man inzwiſchen hiemit nicht zufrieden geweſen, ſondern am Mittwoche einen Proteſt gegen Beklagte höchſt unnöthigerweiſe aufnehmen laſſen; ſo ſey die dem Proteſt einverleibte ablehnende Antwort vom Beklagten gegeben worden. Die Behauptung des klagenden Theils, als ſey nach dem §. 14. der Wechſelordnung kein Proteſt Mangel-Zahlung nöthig, und es könne auf den Acceptationsproteſt der Wechſel abgeſendet werden, trete nur in dem Falle denkbarerweiſe ein, wenn die Acceptation ſimpliciter verweigert worden. Dies ſey aber hier nicht der Fall, weil die Weigerung nur Mangel-Avis geſchehen. Uebrigens habe die klagende Handlung Niemand gehindert, ſogleich auf den Acceptationsproteſt den Wechſel abzuſenden. Allein da ſie dies nicht gethan, ſondern vielmehr von der Intervention Gebrauch gemacht und den Wechſel zurückbehalten, ſo ſey ein ordentlicher Zahlungsproteſt in jeder Hinſicht nothwendig geweſen. Es ward daher gebeten, dieſe Wechſelklage abzuweiſen.

(Fortſetzung folgt.)

Zollweſen.

Den 3. d. M. iſt nachſtehende Bekanntmachung, den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr., durch die Geſetz- und Statutenſammlung Bd. 6. Abth. 2. S. 1 — 49. publizirt worden.

»Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem bei der im Monat Auguſt zu München ſtattgehabten Konferenz der Abgeordneten der Zollvereinsſtaaten nachfolgender Zolltarif verabredet, ſolcher auch von Uns, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. September 1836 *) genehmigt worden, ſo wird ſolcher mit der weitern Beſtimmung andurch publizirt:

daß vom 1. Januar 1837 an, der durch die Bekanntmachung vom 4. Februar 1836 publizirte Zolltarif, wie ſolcher in der Geſetz- und Statutenſammlung Bd. 6. S. 139 flg. abgedruckt ſteht, außer Kraft und Wirkung geſetzt iſt, und an deſſen Stelle nachfolgender Zolltarif in geſetzliche Kraft tritt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 11. Oktober 1836.«

Kirchliches.

In Gemäßheit Beſchluſſes hohen Senats vom 27. Sept. d. J. hat hochwürdiges evangeliſch-lutheriſches Konſiſtorium unterm 10. Oktober d. J. bekannt gemacht, daß vom nächſten Advent an in den Kirchen der evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde

1) alle Wochenpredigten, mit Ausnahme
a) der ſtändigen Freitagspredigt in der Katharinenkirche,
b) der Freitagspredigt in der Peterskirche vor Spendung des heiligen Abendmahls,
c) der Freitagspredigt in der Dreikönigskirche vor hohen Feſten und vor der Abendmahlsfeier, und
d) der monatlichen Donnerſtagspredigt in der heiligen Geiſtkirche,

aufhören;

2) ferner die Betſtunden dahin beſtimmt ſind, daß
a) in Frankfurt täglich eine, und zwar in der Katharinenkirche, Sonntags jedoch zwei, nämlich in der Katharinen- und in der Peterskirche,
b) in Sachſenhauſen wöchentlich vier, nämlich Sonntags, Dienſtags, Donnerſtags und Samſtags,

gehalten und durchgängig um 4 Uhr Nachmittags angefangen werden; und

3) die ſonntäglichen Kinderlehren oder Examina zu Frankfurt und Sachſenhauſen gänzlich eingehen.

Ferner wird

4) der Anfang der Morgen-Gottesdienſte in allen Kirchen, mit einſtweiliger Ausnahme der Peterskirche, rückſichtlich deren es bei der bisherigen Uebung belaſſen bleibt, auf 9 Uhr, der Anfang aller Nachmittags-Kirchen auf 2 Uhr feſtgeſetzt;

5) die Sonntags-Nachmittags-Predigt der Kandidaten aus der Weißfrauen- in die Katharinenkirche verlegt, und

6) die ſogenannte Centralbeichte, welche bisher in der Katharinenkirche von mehreren Geiſtlichen zu gleicher Zeit gehalten wurde, gänzlich aufgehoben.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 28. Oktober:

253) Frau Sophia Ströhlein, geb. Holländer, aus Weißenburg, luth., des hieſigen Burgers und Lohnkutſchers, Herrn Georg Friedr. Ströhlein, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juli.

254) Herr Bernhard Simon Weisbecker, den 8. November 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., Unterlieutenant bei dem hieſigen Linienmilitär, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum hieſigen Buchbindermeiſterrecht. M. 63 u. 64 wohnhaft.

Am 31. Oktober:

255) Herr Heinr. Anton Funk, den 5. Januar 1811 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Gärtnermeiſter.

256) Frau Anna Eliſ. Heil, aus Heblos, luth., des hieſigen Burgers und Spenglermeiſters, Herrn Heil, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. Sept.

Am 2. November:

257) Frau Chriſtiane Sophia Will, geb. Fiſcher, aus Eppſtein, luth., des hieſigen Burgers und Bierbrauermeiſters, Herrn Georg Ludw. Will, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. September.

*) S. oben S. 85 u. 86.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Mittwoch den 9. November 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. November 1806 ergeht dahier eine fürſtlich primatiſche Entſchlieſsung, worin es heißt:

„Haben Eminentiſſimus zu beſchlieſſen geruht, den Herren Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel, Großherzog von Heſſen-Darmſtadt und Herzog von Sachſen-Weimar zu erklären, daß die von Ihnen abhängige fremde Poſtanſtalten, in dieſer Eigenſchaft nicht mehr beſtehen bleiben könnten und dürften.“

Den 9. November 1761 wird Herr Philipp Chriſtian Ralor zum Mitgliede des Bürgerkollegs erwählt. Derſelbe ſtarb den 26. Dezember 1764.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

I. Sitzung für das Jahr 1836/37.

Montag den 7. November 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder.

§. 1—3. Auf Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Burgermeiſters Syndikus Schöff Dr. Stark hatten ſich nach Art. 14 und 15. der Konſtitutions-Ergänzungsakte heute die vom Senate, von der ſtändigen Bürgerrepräſentation und von dem Wahlkolleg der 75r gewählten Bürger im Saale des Hauſes Limpurg verſammelt.

Die Verſammlung wählte zum Präſidenten Herrn Schöff Georg Friedr. von Guaita mit 41 Stimmen, zu Vicepräſidenten die Herren A. Bernus mit 66, und J. Fr. Hartmann Mack mit 41, zu Sekretarien die Herren Dr. Joh. Heinr. Bender mit 73, Dr. Georg Aquilin Rapp mit 70, Dr. Maximilian Körner mit 68, und Dr. J. J. Konrad Kloß mit 23.

Aus den gewählten Sekretarien wurde demnächſt Herr Dr. Georg Aquilin Rapp mit 66 Stimmen zum erſten Sekretär, welcher die Redaktion des Protokolls zu beſorgen hat, von der Verſammlung ernannt.

§. 4. Nachdem ſämmtliche anweſende Mitglieder, mit Ausnahme des ſich mittlerweile entfernt habenden Hrn. Dr. Blum, den verfaſſungsmäßigen Eid geſchworen hatten, erklärte der Herr Präſident die Verſammlung für konſtituirt.

§. 5. Der Herr Präſident begann ſodann ſein Amt damit, daß er auf die Prüfung der Geſchäftsordnung des vergangenen Jahres *) aufmerkſam machte, und dieſelbe nach der Folge der einzelnen Artikel 1—30. inclus. mit der Aufforderung verleſen ließ, daß, wer Bemerkungen zu machen habe, ſolche vorzutragen erſucht ſey.

Nach Verleſung dieſer Geſchäftsordnung beſchloß die Verſammlung:

dieſelbe zu genehmigen und beizubehalten.

§. 6. Von Seiten hohen Senats waren nachſtehende Vorträge an die Verſammlung gelangt:

1) Vortrag vom 1. d. M.: die Verlegung des Gymnaſiums betr.;
2) Vortrag vom 11. v. M.:
   a) den Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektor,
   b) den Stadtröhrenmeiſter,
   c) Gehaltserhöhung des bürgerlichen Gegenſchreibers bei löbl. Bauamt betr.;
3) Vortrag vom 11. v. M.: den Art. 9. des Geſetzes vom 1. September 1824 betr.;
4) Vortrag v. 1. d. M.: Errichtung eines Handelsgerichts betr.;
5) Vortrag vom 20. v. M.: die dahier beſtehende Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt des Herrn Koſel für Taubſtumme betr.;
6) Vortrag vom 6. September d. J.: Abſchaffung der General-Hypotheken und Errichtung einer Prioritätsordnung betr.;
7) Vortrag vom 1. d. M.: Aktenverſendung in specie Beſetzung des Appellationsgerichts betr.;
8) Vortrag vom 1. curr.: Aktenverſendung, in specie die Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen, durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr.

Wegen vorgerückter Zeit wurde beliebt:

dieſe ſämmtlichen Aktenſtücke ſammt Anlagen vorerſt zur Einſicht der Mitglieder in der Kanzlei bis zur nächſten Sitzung aufzulegen.

und hiernächſt, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geſchloſſen.

---

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 285.

Digitized by Google

Schriftlicher Vortrag
des Herrn Vicepräſidenten

J. J. Finger,

die Reduktion des Zinsfußes der Frankfurter Staatsſchuld betr.

Gehalten in der Sitzung des geſetzgebenden Verſammlung am 29. Oktober 1836 *).

Dieſer Vortrag, welchen wir zur Vervollſtändigung des in Nr. 22 dieſer Blätter enthaltenen Berichts, nach mehrſeitig geäußertem Wunſche, hiermit nachträglich mittheilen, lautet, wie folgt:

„In einer der wichtigſten Angelegenheiten unſers Staatshaushalts liegen heute unſerer Verſammlung zwei verſchiedene Anträge zur Prüfung und Entſcheidung vor.

Der eine, jener des Senats, für welchen ſich auch die Minorität unſerer Kommiſſion entſcheidet, geht einfach dahin:

daß vorerſt eine Zinſenreduktion von $^1/_2$% unmittelbar durch die ſtädtiſche Behörde eingeleitet, dagegen von jeder Kreirung unverzinslicher Kaſſenſcheine überhaupt, beſonders aber mit gezwungenem Kours, abſtrahirt werde.

Der andere, jener der Majorität unſerer Kommiſſion, ſchlägt im Weſentlichen als Beſchluß vor:

1) daß die Konverſion der hieſigen Staatsſchuld in ein 3% Anlehen auf der Baſis des Antrags löbl. Central-Finanzkommiſſion vom 28. Juni 1836 bewerkſtelligt,
2) die Größe des neuen Anlehens auf den wohlgeprüften Bedarf beſchränkt, und jedenfalls nicht mehr als die Summe von neun Millionen Gulden aufgenommen,
3) die Summe der Kaſſenſcheine auf Eine Million Gulden und ebenſo die dagegen ſich ausdehnende Dauer ihrer Cirkulation möglichſt beſchränkt, und
4) zur Zinszahlung und ſucceſſiven Kapitaltilgung des neuen Anlehens wenigſtens die jährliche Summe von 320,000 fl. geſetzlich beſtimmt werde.

Wenn ich mich früher ſchon, und zwar in den Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung am 25. Februar und 7. Oktober 1835, durch ausführliche Vota (deren erſteres bei den Akten liegt,) gegen eine Zinsreduktion auf 3% ausgeſprochen habe, ſo will ich heute nicht mehr auf die damals entwickelten Gründe, deren Gültigkeit für mich noch immer fortbeſteht, zurückkommen, ſondern mir hauptſächlich erlauben, die Modalitäten zu beleuchten, unter denen das neue, von der Central-Finanzkommiſſion projektirte und von der Majorität der Kommiſſion zur Annahme empfohlene Anlehen ſtattfinden ſoll.

Es handelt ſich hierbei von Einführung einer neuen, bisher in Frankfurt noch nicht gekannten Valuta; von Papiergeld. Die zu zwei verſchiedenen Malen auf kurze Termine kreirten Recheneiſcheine waren kein ſolches, ſondern die Repräſentanten eines dafür mit Ueberſchuß hinterlegten Werthes baarer Gold- und Silbermünzen, und genoſſen und verdienten daher vollen Kredit. Den neuen Kaſſenſcheinen aber ſoll kein Depoſitum edler Metalle, welches die einzige ſichere und annehmbare Garantie dafür bieten würde, zur Stütze dienen, ſondern nur der gleiche Betrag neuer ſtädtiſcher 3% Obligationen, mit einer verhältnißmäßigen Ueberbeſſerung. Es mag ſeyn, daß dieſe Sicherheit, ſo lange wir Ruhe und Frieden behalten, manchem Privatmanne genügend dünkt, aber der Staat kann und darf nicht nach Privatanſichten verfahren; das Aerar und Gemeinweſen müſſen volle Sicherheit gegen alle Wechſelfälle der Zukunft beſitzen, und dieſe leiſtet kein auch noch ſo ſolides Staatspapier. Es können politiſche und merkantiliſche Kriſen eintreten, in denen ſelbſt die beſten Papiere zu keinem Kours angebracht werden können, weil das baare Geld, der wahre Repräſentant eines wirklichen Werthes fehlt. Vergebens nehmen wir alsdann wegen Einlöſung unſerer Kaſſenſcheine unſere Zuflucht zu den Kaſſen der Unternehmer des neuen Anlehens. Auch dieſe kann, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, der Drang von Umſtänden, welchen abzuwenden ſelbſt bedeutende Geldmächte nicht allmächtig genug ſind, erſchöpft haben, und dann iſt die Verheißung, daß die Kaſſenſcheine zu jeder Zeit gegen baares Geld ſollen ungewechſelt werden können, unerfüllbar. In der von den Unternehmern gemachten Anerbietung, für die Kaſſenſcheine ſtädtiſche Obligationen mit einer angemeſſenen Ueberbeſſerung zu hinterlegen, liegt bereits eine ſtillſchweigende Anerkennung der Möglichkeit, daß unter gewiſſen Umſtänden nicht ihre Kaſſen, ſondern der Verkauf des Depoſitums die Mittel zur Einlöſung der Kaſſenſcheine liefern ſoll, und da dieſer Verkauf vielleicht nur zu ſehr verluſtbringenden Kourſen, vielleicht auch gar nicht möglich iſt, ſo entſteht dadurch ein Riſiko, den der Staat nicht laufen kann und darf. Iſt der Verkauf des Depoſitums unmöglich, ſo iſt es die Einlöſung der Kaſſenſcheine gleichfalls, und dann müſſen dieſe unter pari hinabſinken, und ein Gegenſtand der Agiotage werden. Es iſt Thatſache, daß in Ländern, wo die Agiotage den Kours des einmal entwertheten Papiergeldes beſtimmen half, der Staatskredit erſchüttert, das Vermögen der Privatperſonen, Pupillen und Stiftungen gefährdet, die ſolideſte Unternehmung gelähmt, die ſicherſte Berechnung getäuſcht, der ſauer erworbene Verdienſt in Verluſt verwandelt, und der fleißige Staatsbürger, bei aller Sparſamkeit, zur Verarmung gebracht wurde. Führen wir Papiergeld ein, ſo können wir von gleicher Urſache auch gleiche Wirkung erleben.

Außer dieſer Gefahr bieten aber die neuen Kaſſenſcheine auch noch eine andere dar, die wir nicht ernſtlich genug beherzigen können, nämlich jene der Nachahmung oder Verfälſchung. Man kennt die Fortſchritte einer betrügeriſchen Induſtrie in dieſer Hinſicht, man weiß, daß die Noten ausländiſcher Banken ſo täuſchend nachgemacht wurden, daß die eigenen Kaſſenbeamten ſie von den ächten nicht unterſcheiden konnten. Wer ſoll aber den Schaden tragen, wenn eine verbrecheriſche Induſtrie

*) S. oben S. 137.

Digitized by Google

auch unſere Kaſſenſcheine nachmacht und in Umlauf ſetzt? Etwa der unſchuldige Beſitzer, oder der Staat ſelbſt, der auf dieſe Weiſe, ſtatt 40 bis 45000 Gulden jährlich zu erſparen, vielleicht die beträchtlichſten Summen verlieren kann?

Ein ſolches Papiergeld nun, welches durch kein Depoſitum edler Metalle garantirt iſt, welches unter pari hinabſinken, der Agiotage zur Beute verfallen, und durch falſche Scheine vermehrt werden kann, ſoll auf die Dauer von Jahren mit gezwungenem Kours auch im gemeinen Leben eingeführt werden! Ich muß es Lehrern des Staatsrechts überlaſſen den Codex zu citiren, aus welchem die Befugniß der Staatsgewalt hergeleitet werden kann, dem Privatmann in Zeiten der Ruhe und des Friedens einen ſolchen Zwang aufzuerlegen, in keinem Falle aber weiß ich den Widerſpruch zu reimen, der darin liegt, daß der nämliche Vormünder oder Kurator, dem das Geſetz heute noch verbietet, das Vermögen ſeiner Kuranden in hieſigen 4% Obligationen anzulegen, gezwungen werden ſoll, ſich ein ſolches Vermögen in Papiergeld, — wofür doch auch nur ſtädtiſche Obligationen hinterlegt ſind, — heimzahlen zu laſſen, und ebenſowenig begreife ich, welcher Machtſpruch einen Privatmann zwingen könnte, ein Papiergeld anzunehmen, über deſſen Aechtheit oder Verfälſchung ihn vielleicht der betreffende Staatsbeamte ſelbſt nicht genügend belehren kann.

Nur der gebieteriſche Drang unabwendbarer Kalamitäten mag die Einführung eines Papiergeldes mit gezwungenem Kours entſchuldigen. Dieſer waltet aber bei uns Gottlob nicht vor. Welche Nothwendigkeit gebietet denn alſo eine ſolche zeitwidrige Maßregel? Etwa der Mangel an baaren Cirkulationsmitteln? Herrſchte dieſer, ſo wäre ja auch die Möglichkeit einer Zinsreduktion nicht denkbar. Wer aber behaupten will, der Zinsfuß ließe ſich auf 3% herabſetzen, muß auch an das Vorhandenſeyn hinreichender baarer Geldmittel glauben. Und daß dieſe wirklich vorhanden ſind, hat ſeit zehn Jahren der Stand des Discontos an unſerer Börſe — kurze, bald vorübergegangene Kriſen abgerechnet, — bewieſen. Die Einführung des Papiergeldes würde die Exportirung eines gleichen Betrags baaren Geldes veranlaſſen, und unſere Cirkulationsmittel würden nicht vermehrt, ſondern blos baares Geld in Papier verwandelt, dadurch aber bei eintretender Kriſis die Geldnoth und Verlegenheit des Platzes nur geſteigert werden.

Was könnte uns denn alſo zur Einführung des Papiergeldes veranlaſſen, wenn es nicht das Geſetz der Nothwendigkeit wäre? Der Wunſch und die Bequemlichkeit des Handelsſtandes, wird von mancher Seite geantwortet. Daß aber ein Papiergeld, welches keine Nothwendigkeit für den Staat, ſondern nur eine Bequemlichkeit für den Handelsſtand iſt, mit gezwungenem Kours im gemeinen Leben eingeführt und vom Aerar und Publikum ſolidariſch verbürgt werden ſoll, das wird der aufgeklärte und patriotiſch geſinnte Handelsſtand unſerer Vaterſtadt gar nicht fordern. Gewährte übrigens dieſes Cirkulationsmedium dem Handelsſtand wirklich eine ſo große Erleichterung, warum nimmt man dieſe denn nur auf eine gewiſſe Reihe von Jahren in Anſpruch? Hört ihr Werth nach Ablauf dieſer Zeitfriſt wieder auf? Oder ſollen wir uns mittlerweile ſo an das Papiergeld gewöhnen, daß man uns bis dahin deſſen Abſchaffung für unmöglich erklärt? Und wenn nun das hier gegebene Beiſpiel auch in anderen Staaten nachgeahmt, wenn auch dorten Papiergeld, gegen bloße Hinterlegung eigener Staatspapiere, eingeführt würde, und wenn bei den vielſeitigen Verbindungen unſeres Handelsſtandes mit jenen Staaten deren Papiergeld ſich in den Kaſſen unſerer Handelsleute in Maſſen anhäufte, und es käme dann zu Kriſen, welche die Realiſirung ſolcher Papiere unmöglich machten, ſo würde der Handelsſtand, ſtatt Erleichterung und Bequemlichkeit zu genießen, die empfindlichſten Verluſte zu ertragen haben, theilsweiſe vielleicht ſelbſt ſeinem Ruin entgegengehen.

Nach dem Bericht der Majorität der Kommiſſion bleibt freilich noch ein Grund zur Einführung des Papiergeldes übrig, nämlich der, durch eine in Verbindung damit möglich werdende jährliche Erſparung von 45,000 fl. gegen den Zinsfuß von 3½% dem wachſenden Defizit zu begegnen. Allein einestheils iſt dieſe Erſparung noch problematiſch, denn ſie wird durch Verminderung der Einkommen- und anderen Steuern theilweiſe wieder aufgewogen, und anderntheils iſt, wenn der Zinsfuß von 3% anders nicht als durch Einführung von Papiergeld erzwungen werden kann, das Heilmittel ſchlimmer als die Krankheit ſelbſt. Befolgen wir den Antrag des Senats auf eine direkte Konverſion zu 3½%, ſo iſt gegen den bisherigen Zinsfuß von 4% eine jährliche Erſparung von 45,000 fl. einſtweilen geſichert, wir entwerfen einen unſern Kräften angemeſſenen feſten Schuldentilgungsplan, und warten ruhig den Zeitpunkt ab, wo der Zinsfuß von 3% ein natürlicher und nicht ein erkünſtelter ſeyn wird, um eintretenden Falls auch davon Gebrauch machen zu können. Befolgen wir aber den von der Majorität der Kommiſſion zur Annahme empfohlenen Plan, ſo ſind wir nur bei acht Millionen unſerer Staatsſchuld Herren unſers Tilgungsplans, bei der Million Papiergeld aber, wofür, trotz des gezwungenen Kourſes, jederzeit der baare Betrag bei den öffentlichen Kaſſen ſoll erhoben werden können, kann es ſich ereignen, daß bei einer gefahrdrohenden Kriſis die ganze Maſſe auf einmal zur Einlöſung präſentirt wird. Mußten wir dann zum Verkauf der dafür deponirten 3% Obligationen ſchreiten, ſo erfolgte dieſer, — wenn er überhaupt möglich wäre — zu ſo gedrückten Kourſen, daß daraus ein ganz anderes Defizit entſtehen würde als jenes, welchem wir durch Einführung des Papiergeldes begegnen wollen. Täuſchen wir uns nicht damit, daß es uns frei ſteht, dieſes Papiergeld neuerdings immer wieder mit gezwungenem Kours in Umlauf zu ſetzen. In dem nämlichen Verhältniſſe, worin der Werth deſſelben ſinkt, ſteigen die Preiſe aller Gegenſtände, welche man damit bezahlen will, und hierunter leidet Niemand mehr als die Klaſſe der Fixbeſoldeten und der Staat ſelbſt, der alle ſeine

Digitized by Google

Bedürfniſſe theuerer bezahlen, und entweder neue Deficite entſtehen ſehen, oder neue Steuern zur Deckung des Koursverluſtes auf das Papiergeld ausſchreiben muß. Träte dann vollends durch irgend eine Veranlaſſung ein neuer außerordentlicher Geldbedarf ein, ſo bliebe dem Staate nichts übrig, als entweder neue Anlehen zu höherem Zinsfuße, wodurch der Kours der älteren Obligationen gedrückt würde, zu kontrahiren, und den ſpäteren Staatsgläubiger vor dem früheren zu begünſtigen, oder, weil der erſte bequeme Schritt einmal gethan iſt, das umlaufende Papiergeld durch neues zu vermehren, und ſich immer tiefer in einem Finanzlabyrinth zu verirren, aus welchem es ſchwer fallen dürfte, den Ausgang zu finden.

Wir dürfen ebenſowenig den Staat einem ſolchen Riſiko ausſetzen, als unſere Mitbürger zur Annahme von Papiergeld mit gezwungenem Kours nöthigen. Man hat ſich zwar ohnlängſt in einer in den Jahrbüchern (Bd. 8. Nr. 14. S. 88 u. 89.) erſchienenen Abhandlung über Papiergeld bemüht, nicht nur die Gemüther für die Idee, daß die neuen Kaſſenſcheine ebenſo gut ſeyen als baares Geld, empfänglich zu machen, ſondern auch die Beſitzer ſtädtiſcher Obligationen mit den Inhabern der Kaſſenſcheine auf gleiche Linie zu ſtellen, und es klingt faſt wie Ironie, wenn es am Schluſſe jener Abhandlung lautet:

»Freilich wenn Alles zuſammenſtürzt, müſſen es auch die Recheneiſcheine, aber ebenſo die ſtädtiſchen Obligationen, und der Staatsgläubiger geht mit zu Grunde, er ſey nun Inhaber von Obligationen oder Recheneiſcheinen.«

Man überſieht bei dieſer Behauptung den Unterſchied, welcher zwiſchen dem Beſitzer ſtädtiſcher Obligationen und dem Inhaber der Kaſſenſcheine beſteht. Jener iſt es aus freiem Willen, dieſer aus Zwang, und aus dem freien Willen des Erſteren, den Riſiko mit ſeinen Obligationen zu laufen, kann fur den Letzteren nicht die Zwangspflicht hergeleitet werden, den gleichen Riſiko mit Kaſſenſcheinen zu laufen, um ſo weniger, da es eine Valuta gibt, die, wenn auch Alles zuſammenſtürzt, ihren vollen Werth behält, und ſelbſt einen Staatsbankerot überlebt, nämlich — **das baare Geld**. Wir ſind ſo glücklich für unſern Platzbedarf dieſe reelle Valuta zu beſitzen, und es iſt Pflicht fur uns, ſie nicht für eine eingebildete aufzugeben.

Ich ſtimme daher gegen den Antrag der Majorität unſerer Kommiſſion, und trete mit der Minoritat derſelben, dem Antrage des Senates bei.

Johann Juſtus **Finger**.«

Die diesjährige Gewerbausſtellung *)

wird Mittwoch den 30. November d. J. beginnen und bis Sonntag den 11. Dezember dauern. Die Verlooſung der in derſelben anzukaufenden Gegenſtände findet bald darauf Statt. In der desfallſigen Bekanntmachung der löbl. Verwaltung des Gewerbvereins wird geäußert:

*) S. oben S. 16 u. 17. 89.

„Da ſich vielfach die irrige Meinung ausgeſprochen, als wenn nur ſolche Gegenſtände für die Ausſtellung eingeliefert werden könnten, die ſich zugleich für die damit verbundene Verlooſung eigneten, ſo glaubt die Verwaltung dieſe Anſicht genügend dadurch zu widerlegen, indem ſie darauf aufmerkſam macht, daß die Ausſtellung, als ſolche, ſtets als Hauptzweck zu betrachten, nämlich den Beweis zu liefern, welchen hohen Standpunkt die hieſigen Gewerbe einnehmen, die Verlooſung dagegen aber nur als Mittel anzuſehen iſt, den Ausſtellungen ein allgemeineres Intereſſe zu verleihen.

Das Beſtreben, dieſe Ausſtellung ſo reichhaltig als möglich zu machen, führt auch noch zu der Bitte, es möchten die Herren Gewerbtreibenden, welche Arbeiten auf Beſtellung fertig haben, deren Eigenthümer geneigt zu machen ſuchen, auch dieſe für den ausgeſprochenen Zweck hergeben zu dürfen, indem dieſes eine Gelegenheit abgeben wurde, durch zu ihrer Zufriedenheit ausgefallene Arbeiten, deren Verfertiger öffentlich zu empfehlen.«

Geſelliges und Geſellſchaftliches.

Gedanken beim Durchleſen des Artikels, „die hieſige Kaſinogeſellſchaft“ in den Jahrbüchern Bd. 7. Nr. 30. S. 206.

Eine jede Privatgeſellſchaft hat unbeſtreitbar das materielle ſowohl, als das moraliſche Recht, ſich ihre Geſetze und Statuten nach eigenem Gutdunken zu geben, und beſonders liegt ſolchen, deren Zweck darin beſteht,

„Verſammlungsorte für gewählte Geſellſchaft zu ſeyn, die zu jeder Stunde des Tages, ſowohl von den Mitgliedern derſelben, als von den durch ſie eingeführten Fremden beſucht, und wo zugleich die neueſten und nützlichſten Zeitſchriften geleſen werden können, wobei Genuß geſellſchaftlicher Unterhaltung und erlaubter Vergnügungen, desgleichen Erwerbung und Mittheilung gemeinnützlicher Kenntniſſe durch Vereinigung der verſchiedenen gebildeten Stände bezweckt werden ſoll“ *),

um ſo mehr die Pflicht ob, über eine gewiſſe Homogeneität ihrer Mitglieder zu wachen, und alles das zu beſeitigen, wodurch die Mitglieder in dem Genuß der als Zweck angeführten Unterhaltungsmittel geſtört werden könnten.

Von dieſen Prämiſſen ausgehend, iſt eine ſtrenge Beſtimmung der perſönlichen Qualifikation der Individuen, die ſich zur Erlangung der Mitgliedſchaft einer ſolchen Geſellſchaft anmelden, gewiß nicht zu mißbilligen, allein um ſo ungerechter wäre es hingegen, wenn dieſe Qualifikation ganze Klaſſen, Stände, Nationen oder Religionsbekenner ausſchlöſſe, und ihnen in Maſſe das Stigma der Unbefähigung aufdrückte. Eine ſolche Beſtimmung wäre lieblos, unliberal, unmenſchlich.

Eine andere Frage iſt es, ob Geſellſchaften, in denen weder Karten noch Billard geſpielt, noch getanzt wird, oder Geſellſchaften, die nicht geſellige Unterhaltung mit

*) So lauten die Geſetze für die Kaſinogeſellſchaft §. 1.
(Anmerk. des Einſenders.)

Digitized by Google

geiſtigen Genüſſen verbinden, ſondern ausſchließlich letztere bezwecken, ob ſolche, hinſichtlich der Befähigung zu ihrer Mitgliedſchaft nicht allgemein liberale Grundſätze aufſtellen und jedem Gebildeten den Zutritt geſtatten ſollten; denn geiſtige Genuſſe gleichen dem himmliſchen Manna, das man keinem danach lechzenden vorenthalten ſoll. Leider gibt es jedoch hier noch eine, aber gottlob auch nur eine, die dieſes nicht thut — in der Frankfurter Leſegeſellſchaft befindet ſich kein Israelit. In dieſer Geſellſchaft, die bekanntlich nur geiſtigen Zwecken huldigt, welche eine Stellung einnimmt, die ſie weit uber andre geſellige Vereine erhebt, iſt dieſe Ausſchließung um ſo auffallender und bemerkenswerther, da ſie von allen zu gleichen Zwecken beſtehenden Anſtalten die einzige iſt, die ſich ſolche unhumane Grundſätze zu Schulden kommen läßt. Der hieſige Staatskalender benennt nämlich in dem, dem hieſigen Schul- und Studienweſen gewidmeten Abſchnitt unter neun Rubriken verſchiedene zu dieſem Zweck gegründete Anſtalten, Vereine und Geſellſchaften. Zwei davon ſind Anſtalten, die nicht durch Privatbeiträge beſtehen, nämlich die Stadtbibliothek und das Städel'ſche Kunſtinſtitut, die übrigen ſind außer der Leſegeſellſchaft:

1) das Muſeum, 2) der Inſtrumentalverein, 3) der Kunſtverein, 4) die Senckenbergiſche naturforſchende Geſellſchaft, 5) der phyſikaliſche Verein, 6) die Geſellſchaft zur Beförderung nutzlicher Künſte und deren Hulfswiſſenſchaften,

zu denen ſich hoffentlich im Laufe dieſes Jahres die geographiſche Geſellſchaft geſellen wird, welche alle Israeliten als wirkliche Mitglieder beſitzen und aufnehmen. Der Zweck der Leſegeſellſchaft, ihre Stellung, ihr Wirken und ihr eigenes Bewußtſeyn, weiſen ihr jedoch keine Stelle in den der Geſelligkeit, ſondern in den der Bildung, der geiſtigen Unterhaltung, der Belebung des geiſtigen Verkehrs gewidmeten Anſtalten dieſer Stadt an, und die Mitglieder einer ſolchen, die Bildung ihrer Mitglieder gleichſam vorausſetzenden Anſtalt ſollten ſo inhuman ſeyn, einem großen Theil ihrer Mitburger, den Weg dazu abzuſchneiden? Wäre von irgend einem, blos Konverſation oder ſonſtige geſellige Erholung bezweckenden Vereine die Rede, Einſender würde keine Worte verlieren, denn dieſe Ausſchließung würde ſich durch den Grad der Bildung ihrer Beſucher, zwar nicht rechtfertigen, jedoch vielleicht entſchuldigen laſſen; allein an dieſem Orte und von ſolchen Männern iſt es freiwillige Abdikation des Standes der Bildung und der Humanität, auf welchem ſie zu ſtehen Anſpruch machen. Man frage die Vorſteher, die Mitglieder der oben angeführten Anſtalten, ob ihre israelitiſchen Mitglieder ihnen Schande machen, ob ſie hinderlich ſind, ob der Flor dieſer Geſellſchaften ſeit ihrem Hinzutritt abgenommen, ob ſie unbeſcheidenen Gebrauch von dem Rechte, Gaſtkarten zu fordern, machen?

An Euch, wendet man ſich, Ihr Vorſteher dieſer Anſtalt, in deren Mitte man einen Diener der Religion der Liebe erblickt, deſſen geiſtliche und geiſtige Vorträge jeden Zuhörer zu ihm hinziehen, an Euch, Ihr gebildeten Männer, denen man die Leitung einer wiſſenſchaftlichen Anſtalt anvertraut; erlaubt nicht, daß Eure Namen gemißbraucht werden, als billigtet Ihr dieſe Liebloſigkeit. Man wende nicht ein, daß die Geſetze die Aufnahme der Israeliten verbieten. Dieſe Beſtimmung war früher darin; man ſchämt ſich nur jetzt, dieſe Härte zur Schau zu tragen, wie ſonſt; man bezieht ſich nur auf, Gott weiß welche Protokolle, Polizeigeſetze, Umlaufſchreiben, oder wie ſonſt das Arſenal heißen mag, worin die Intoleranz und die Spießburgerlichkeit ihre Waffen zur Vertheidigung gegen die Anſpruche der Humanität, der Bildung und Geiſtesfreiheit verſteckt hat. Sollte Einſender dieſes aber Unrecht haben, ſo macht es bekannt, daß Ihr Leute von Bildung und Durſt nach Wiſſen und Belehrung, zu welcher Religion ſie ſich auch bekennen mögen, aufnehmt, und gerne will er Unrecht gehabt haben, und Euch ſolches abbitten, wenn er durch dieſe Worte beigetragen hat, den Vorwurf der Intoleranz und des Illiberalismus von der einzigen, in ihren Zwecken und Beſtrebungen ſo wie in ihren Mitgliedern, dem Kern des Bürgerſtandes, ſonſt ſo achtungswerthen Geſellſchaft abzuwenden, die dieſem Götzen noch fröhnt.

Zur Straßenpolizei.

Weitere Anfrage.

Da eine jede Verſperrung der Straßen ſchon an ſich den guten Polizeianordnungen widerſtrebt, ſo erlaubt man ſich in Beziehung auf dieſen in Bd. 8. Nr. 21. S. 132. der Jahrbücher bereits veröffentlichten Gegenſtand, hiermit die weitere Anfrage, ob den Bierbrauern und Spezereihändlern die Befugniß und das Recht zuſteht, ſogenannte Haferkaſten *) auf offener Straße vor ihren Häuſern anbringen zu dürfen, und ebenſo, ob die Bäcker das Privilegium beſitzen, ihre Mehlkaſten auf offener Straße zu etabliren?

Auf der Friedbergergaſſe, welche ohnehin nicht ſehr geräumig iſt, und wegen des frequenten Fuhrweſens und der ſonſtigen ſehr ſtarken Paſſage, ſehr häufig die Fußgänger und beſonders die Kinder, welche die Muſterſchule beſuchen, auf welche Weiſe ſie ausweichen ſollen, in Verlegenheit bringt, beſteht die beruhrte Verſperrung des einen Seitenganges durchgängig, und wird bei eintretendem Froſte fur die Vorubergehenden ſogar ſehr gefährlich, da ſich zwei Perſonen auf dem verbleibenden Straßenreſte nicht auszuweichen vermögen. Es wäre im Intereſſe der Fußgänger und zur Beſeitigung der durch die hier beruhrte Straßenverſperrung erzeugte offenbare Gefahr, ſehr wünſchenswerth, wenn die hochverehrliche Polizeibehörde, dieſe gewiß nicht ungegründeten

*) Ueber die ſogenannten Haferkaſten enthält allerdings die Beilage I. zum Tit. XXVIII. der verbeſſerten Viſitationsordnung, d. h. die „Taxordnung oder Rolle des löbl. Recheneiamts, desgleichen — Standamtsgebühren, ſo daſelbſt gezahlt worden“ unter Nr. XV. folgende geſetzliche Beſtimmung:

„Ein Hader-Kaſten zur Ausbockung zu halten, iſt ein Jus personale, und zahlt vor die Conceſſion, wie die Baumwirth 30 fl.“ (S. Müller Samml. der Kaiſerl. Reſol. II. S. 136.)

(Anmerk. d. Red.)

Digitized by Google

Beſchwerden einer geneigten Unterſuchung unterwerfen möchte, worauf ſodann ſicher die nothwendige Aenderung nicht ausbleiben durfte.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Nach Vorſchrift der Verordnung vom 27. Januar 1820 hat der löbl. evangeliſch-lutheriſche kirchliche Gemeindevorſtand*) unterm 31. Oktober d. J. für die aus demſelben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahres austretenden zwölf Mitglieder zum Behufe der Ergänzung nachfolgende Bürger in doppelter Zahl nach alphabetiſcher Ordnung vorgeſchlagen, und zwar zu Aelteſten die Herren: Georg Philipp Cronberger, Gärtnermeiſter, Johann Juſtus Finger, Handelsmann, Ludw. Jak. Lebr. Herm. Fleck, Handelsmann, Johannes Glock, Metzgermeiſter, Joh. Chriſtian Günther-de Bary, Handelsmann, Gottlob Heinrich Jahn, Sattlermeiſter, Joh. Rudolph Kahles, Weingärtner, Karl Eduard Meyer, Handelsmann, Karl Mylius, Handelsmann, Joh. Friedrich Ponfick sen., Weinhändler, Ludwig Chriſtian Wagner-Herzog, Handelsmann, Ehrenfried Wecker, Handelsmann, und zu Diakonen die Herren: Lorenz Friedrich Finger, Handelsmann, Philipp Simon Häfner, Handelsmann, Joh. Friedr. Heſſenberg, Silberarbeitermeiſter, Dr. jur. Friedrich Kugler, Advokat, Friedrich Maximilian Macher, Tuchbereitermeiſter, Karl Philipp Martin, Handelsmann, Dr. jur. Rem. Ernſt Fr. Karl Rumpf, Advokat, Wilhelm Ludwig Scholl, Lehrer am Gymnaſium, Philipp Ernſt Stourzh, Handelsmann, Peter Wachs, Handelsmann, Wilhelm Friedrich Wieſche, Handelsmann, Georg Friedrich Wolf, Goldarbeitermeiſter.

Die Abſtimmung hat am 7. und. 8. d. M. ſtattgefunden.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Oktober 1822 hat der löbl. Vorſtand der katholiſchen Kirchengemeinde**) unterm 5. d. M. ebenfalls für die aus demſelben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahres nach dem Dienſtalter austretenden fünf Mitglieder zum Behufe der Ergänzung in doppelter Anzahl die Herren Dr. jur. A. Renner, Joſeph Forsboom-Brentano, herzogl. naſſ. Hofrath, Karl de Giorgi, Aktuar Karl Friedrich Herdt, Inſpektor Valentin Leykam, Joſeph Bolongaro, Dr. jur. J. J. A. Matti, Jak. Ludw. Bolongaro-Crevenna, Karl Milani und Michael Rübenach vorgeſchlagen.

Die Abſtimmung wird den 15. u. 16. d. M. ſtattfinden.

Wechſelrecht.

Das Verhältniß und die Wirkungen der Ehrenacceptation.

(Fortſetzung.)

Auf verhandelte Replik und Duplik erging hierauf ein Wechſelbeſcheid dahin:

„Angeſehen der §. 18. der hieſigen Wechſelordnung ausdrücklich zugibt, daß ein Bezogener, noch nachdem er den auf ihn abgegebenen Wechſelbrief Mangel-Acceptation hat proteſtiren laſſen und ein Dritter p. honore acceptirt hat, zu der Acceptation gegen Bezahlung der Proteſtkoſten und Vergütung $1/3$ pCt. Proviſion zugelaſſen werden könne, nun aber, was von der Acceptation gilt, ebenwohl auf die Bezahlung ſelbſt zu beziehen iſt; hieraus demnach die Nothwendigkeit hervorgehet, daß ein Inhaber eines ſolchen von dem Bezogenen nicht, wohl aber von einem Dritten interveniendo acceptirten Wechſelbriefs, ehe er ſeine Bezahlung bei dem intervenirenden Acceptanten fordern kann, noch einmal bei dem urſprünglich Bezogenen ſich um die Zahlung melde, und im Verweigerungsfall Mangel-Zahlung proteſtiren laſſe, dieſes auch, wenn es ſelbſt im Allgemeinen bei ſolchen poſitiven Vorſchriften für den hieſigen Platz, in Zweifel gezogen werden könnte, im unterbleibenden Fall ſchon nach der Natur der Acceptationsweigerung des urſprünglich Bezogenen nöthig war, indem dieſer nur Mangel-Avis nicht acceptirt hat, der mithin ſeitdem immer noch eingelaufen ſeyn konnte, ſo daß es unumgängliche Nothwendigkeit der Kläger geweſen, ſich zur geſetzlichen Proteſtationszeit noch einmal bei dem Bezogenen zu befragen, ob dieſer Avis nicht ſeitdem eingelangt ſeye, um im Verneinungsfall alſo durch Levirung eines Proteſts Mangel-Zahlung den Intervenienten zu nunmehro wirklich zu vollziehender Intervention aufzufordern, und durch Einlieferung des Proteſts Mangel-Zahlung in den Stand zu ſetzen, ſeinen ordnungsmäßigen Rekurs alsbalden auszuüben; angeſehen ferner Kläger dieſen alſo nothwendig zu leviren geweſenen Proteſt Mangel-Zahlung bei dem urſprünglich Bezogenen nicht — wie ſie es doch nach dem offenbar auch auf dieſen Fall anwendbaren §. 38. der Wechſelordnung hätten thun ſollen — am Freitage, ſondern nur erſt am Sonnabende und gegen die Intervenienten ſelbſt nicht früher als am Dienſtage deſſelben Monats erhoben haben, ſofort hierdurch offenbar diejenigen vorſorglichen Schritte verſpätet haben, welche ſie nach den beſtehenden wechſelrechtlichen Geſetzen einzuſchlagen verbunden geweſen wären, und beklagte intervenirende Acceptanten nur als auf Bedingung Acceptirende anzuſehen ſind, bei welchen die ſonſt gegen Principalacceptanten anwendbare Regel, daß ſie vermöge ihrer Acceptation als wahre Schuldner des Wechſelinhabers zu betrachten, nur alsdann platzgreiflich iſt, wann der Inhaber alle die Bedingungen erfüllt, welche einer Interventions-Acceptation zum Grund liegen, mithin Beklagten allerdings zu Statten kommt, daß Kläger mit der Proteſtation Mangel-Zahlung gegen den urſprünglich Bezogenen und ſie ſelbſten nicht ordentlich verfahren haben; als werden nach vernommenem Gutachten der Handlungsaſſeſſoren Beklagte von der gegen ſie angeſtellten Klage refusis expensis entbunden und den Klägern überlaſſen, ihren Regreß, wie und gegen wen ſie ſolchen zu ſuchen vermeinen ſollten, weiter zu nehmen.“

Auf hierauf der klagenden Handlung eingelegte

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 140.

**) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 180.

Digitized by Google

Appellation und deren Ausführung wurde von hochpreißlichem Appellationsgericht nachſtehendes reformatoriſche Erkenntniß eröffnet:

„Nachdem, wenn gleich der Wechſelkläger den, über die vom Bezogenen verweigerte Annahme des befragten Meßwechſels erhobenen Proteſt ad acta nicht mit beigebracht hat, dennoch eines Theils ſchon von daher, daß der Beklagte unter Proteſt für Ehren Eines der Indoſſanten acceptirt hat, folgt, daß gegen den Bezogenen der Proteſt di non accettatione ordentlich erhoben, und derſelbe dem Acceptanten per honore zugeſtellt worden ſey, anderntheils aber in actis ſowohl von den Partheien, als in dem resoluto a quo, daß hierunter kein Fehler vorwalte, ebenwohl resp. nachgegeben und vorausgeſetzt worden, folglich alles nur darauf beruhet, ob nach allgemeinen Grundſätzen des Wechſelrechts, oder doch wenigſtens nach einer beſondern Dispoſition der hieſigen Wechſelordnung der Inhaber eines per honore acceptirten Wechſels, bei Strafe des Verluſtes ſeines Klagrechts gegen den Acceptanten ſchuldig und verbunden ſey, den Wechſel zur Verfallzeit dem Bezogenen, welcher die Acceptation, es ſey nun pure oder aus irgend einem Grunde, bereits verweigert hat, annoch zur Zahlung zu präſentiren, und gegen ihn einen Proteſt di non pagamento zu erheben? eine ſolche Obliegenheit aber weder in der hieſigen Wechſelordnung enthalten, noch in den allgemeinen Grundſätzen des Wechſelrechts gegründet iſt, als nach welchen, wenn die Acceptation per honore und sopra protesto einmal, wie im gegenwärtigen Falle, wirklich geſchehen, die rechtlichen Verhältniſſe des Acceptanten per honore von jenen der Acceptationis liberae, ſchlechterdings nicht verſchieden ſind, mithin da der Wechſelinhaber, um gegen den Acceptanten nach Wechſelrecht klagen zu können, einer Proteſtation di non pagamento ſchlechterdings nicht bedarf, der Acceptant per honore noch viel weniger von darum, daß gegen den anfänglich Bezogenen aber Nichtacceptanten nicht noch ein beſonderer Proteſt di non pagamento bei der Verfallzeit erhoben worden, von ſeiner übernommenen Zahlungsverbindlichkeit befreit werden kann, und wann daher in §. 18. der hieſigen Wechſelordnung dem Bezogenen gegen eine beſtimmte Büßung die Acceptation annoch zugelaſſen worden, ſo wenig ipsis verbis als ex ratione folgt, daß der Wechſelinhaber den von einem Dritten bereits acceptirten Wechſel dem Bezogenen bei Verluſt ſeines Klagrechts gegen den Acceptanten nun mehrmalen zur Acceptation präſentiren und bei der Verfallzeit di non pagamento proteſtiren müſſe, da die Wechſelordnung nur dem Bezogenen den Weg offen halten wollen, re adhuc integra und gegen eine beſtimmte Vergütung ſeine vorhin verweigerte Acceptation redreſſiren zu können, um welche Zulaſſung er ſich anmelden muß, welches dann, wenn man lege non loquente dasjenige, was im Geſetze von der Acceptation geſagt wird, auf die Zahlung ſelbſt ziehen will, auch in Anſehung des Zahlungsziels dahin gelten müßte, daß zwar der Bezogene gegen die beſtimmte Vergütung, anſtatt des Acceptanten per honore auf ſein Anmelden bei der Verfallzeit zur Zahlung annoch zuzulaſſen, keineswegs aber, daß der Wechſelinhaber verpflichtet ſey, ſolche Zahlung bei ihm zu ſuchen, und im Verweigerungsfalle, di non pagamento zu proteſtiren, als wodurch die Anomalie entſtünde, daß zweimal, nämlich gegen den Bezogenen und Nichtacceptanten und dann gegen den wirklichen Acceptanten per honore, di non pagamento proteſtirt werden mußte, welches aber ſelbſt zu Salvirung des Wechſelregreſſes, geſchweige denn um gegen den Acceptanten klagen zu können, nirgends in den Wechſelgeſetzen erfordert wird, hiernach aber, da die Präſentation zur Zahlung an dem Verfalltage und die Erhebung eines Proteſtes di non pagamento, um gegen den Acceptanten nach Wechſelrecht klagen zu können, den Appellanten ſchlechterdings nicht obgelegen, die Frage, ob die Dispoſition des §. 38. hieſiger Wechſelordnung, welche von Nichtmeßwechſeln und von dem Falle ſpricht, da der letzte Reſpekttag am Sonnabend erſcheint, auf den §. 19. der Wechſelordnung, welcher von Meßwechſeln disponirt, und die Proteſtationszeit auf den Samſtag, ohne Unterſchied zwiſchen jüdiſchen und chriſtlichen Wechſeldebitoren ausdrücklich feſtſetzet, zu ziehen, allerdings irrelevant erſcheint, gleich dann auch der Einwand, daß der Proteſt di non pagamento resp. gegen den Bezogenen und die Acceptanten per honore zu ſpät erhoben oder doch zugeſtellt worden, ſich von ſelbſt erledigt, da es der Acceptanten Sache geweſen, durch Leiſtung der Zahlung den Wechſel an ſich zu ziehen, und es gegen den Acceptanten keiner Proteſtation di non pagamento bedarf, mithin auch keine Verſpätung desfalls eintreten kann, endlich aber es in dieſer klaren und ad duplicas usque verhandelten Wechſelſache, einer weitern Verhandlung nicht bedarf:

Als werden die Appellaten und Wechſelbeklagte mit Aufhebung des resoluti a quo hiermit ſchuldig erkannt, den eingeklagten Wechſelbetrag von 1030 fl. im 24 fl. Fuß, ſammt Zinſen des Verzugs, Proteſt und verurſachten Prozeßkoſten dieſer und voriger Inſtanz praevia designatione et sin opus moderatione — binnen 24 Stunden an Kläger zu bezahlen und abzuführen."

Die beklagte und appellatiſche Handlung legte dagegen das Rechtsmittel der Reviſion ein, nach deſſen Ausführung und Verhandlung durch die von der Juriſtenfakultät zu Tübingen eingeholte Sentenz das appellationsgerichtliche Urtheil aufgehoben und das, die Klage abweiſende Urtheil erſter Inſtanz wiederhergeſtellt wurde.

In den Tübinger Entſcheidungsgründen iſt geſagt:

Es hat zwar das Anſcheinen, als ob das in appellatorio ergangene Erkenntniß lediglich zu beſtätigen ſey. Denn 1) hat eine Acceptation per honore di lettera oder del giro, welches letztere hier zu Ehren von D. und Comp. in E. geſchehen iſt, an ſich eben die Wirkung, wie jede andere Acceptation, daß nämlich der Acceptant in die Verbindlichkeit des Traſſaten eintritt, ob er gleich in Anſehung des ihm zuſtehenden Regreſſes gegen die Indoſſanten und Vormänner, zu deren Ehren er acceptirt hat, mehr Rechte, und zugleich die dahin Bezug habenden Befugniſſe des Präſentanten genießt.

Digitized by Google

Püttmann Grundſätze des Wechſelrechts §. 131.

2) Sowie nun bei verweigerter Acceptation eines Traſſaten in der Regel nur ein einziger Proteſt wegen Nichtannahme nöthig iſt, alſo ſprechen auch die meiſten Wechſelordnungen und Schriftſteller, deren eine große Zahl hierüber miteinander verglichen und zuſammengeſtellt hat

Riccius, in Exerc. jur. camb. Sect. IV. Ex. 10. §. 6. sqq.

Franck, de jure adimplementi literar. camb. honoris causa §. 20. sq.

Püttmann, l. c. §. 16. not. a.

nur gewöhnlich von einem Proteſt wegen Nichtannahme, den der Inhaber dem Intervenienten zu verſchaffen habe.

3) Es ſcheint auch damit die Frankfurter Wechſelordnung §. 14. vollkommen übereinzuſtimmen, wenn es daſelbſt heißt:

„Uebrigens ſoll einem jeden, dem in der erſten Woche die acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechſelbrief ſobald zu proteſtiren und den Proteſt fortzuſenden, zugelaſſen ſeyn; da aber ein tertius den Wechſelbrief per honore di lettera oder del giro sopra protesto acceptiren wollte, dem ſoll dann der Proteſt zu ſeinem Behuf zugeſtellt werden"

womit auch der §. 18. gedachter Ordnung zu verbinden iſt.

4) Wenn ferner gleich die Frankfurter Wechſelordnung §. 18 und 27. einem Traſſaten erlaubt, einen Wechſel auch noch nicht allein nach geſchehener Ausfertigung des Proteſts wegen nicht erfolgter Acceptation, obgleich ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptirt hätte, ſondern ſogar auch noch nach der Verfallzeit vor Abgang der Poſt mit dem Proteſt gegen Bezahlung der Proteſtſpeſen, und Vergutung eines drittels Prozent Proviſion an den, der per honore acceptirt, ingleichem der resp. übrigen erweislichen Schäden, einzulöſen; ſo ſcheint jedoch, daß dadurch die Verbindlichkeit des per honore Acceptirenden nicht bedingt werde, und er daher ſchon durch die Acceptation auf den erſten Proteſt wegen Mangel der Annahme in eine vollkommene und unwiderrufliche Verbindlichkeit um ſo mehr eintrete, da ja dieſe Variation dem Traſſaten blos freigeſtellt iſt, und jener wegen erlangender Entſchädigung ganz und gar nichts dabei riſquirt.

(Fortſetzung folgt.)

Lebensanſichten.

Es gibt Geſichter, welche gleichſam ſchon die Natur zu Ohrfeigen vorbereitet hat, und bei denen nichts zu beklagen iſt, als daß ſie nicht täglich ihren Mann finden, der ihnen dieſe Nahrung reicht.

Es gibt Männer, welche in Geſellſchaften nur dann glücklich ſind, wenn ſie zum Narren gehalten werden.

Unter allen Farben der geſelligen Untugenden iſt die ſchmutzigſte und eckelhafteſte — Zudringlichkeit.

Dichter, habet ſtets die Strenge eines moraliſchen Zwecks vor Augen. Vergeſſet nicht, daß euch zufälliger Weiſe Kinder leſen können. Habet Mitleid mit blonden Köpfen. Man iſt der Jugend noch mehr Ehrfurcht ſchuldig, als dem Alter.

Philoſophie iſt kein Brodſtudium, ſondern geiſtiges Brod ſelber und Bedürfniß, und man kann weder ſie noch Liebe lehren; beide zu früh, entmannen Leib und Seele.

Die Sinne, bewacht vom Verſtande, ſind offene lachende Grazien, heitere Geſellſchafter; nur wenn ſie ſich in erhabene und edle Empfindungen verſtecken und unter dieſer Maske das Gemuth beherrſchen, werden ſie unreine und heimlich tödtende Gifte.

Wer würde ſich entſchließen, Schuldige zu beſtrafen; wenn man nicht Hoffnung hätte, die Unſchuldigen dadurch ſicher zu ſtellen.

Kinder verzagen, wenn ſie eine Goſſe, und Knaben, wenn ſie einen ſchmalen Graben vor ſich ſehen, über welchen Männer lachend ſchreiten. So geht es auch mit den eingebildeten Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten.

Wenn eine Verwaltung ſich in das Geheimniß hüllt, ſo kann man daraus folgen, daß ſie Ungerechtigkeiten begeht.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 2. November:

258) Herr Joh. Jak. Geißler, den 26. Mai 1802 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schreinermeiſter, N. 157 wohnhaft.

259) Herr Jak. Fürchtegott Dielmann, den 9. Sept. 1809 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Kunſtmaler. D. 107 wohnhaft.

Am 4. November:

260) Frau Anna Maria Eißmann, geb. Waller, aus Zug, kath., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Heinr. Eißmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. September.

261) Herr Karl Ludwig Rübenach, den 26. Juli 1811 geb., hieſiger Burgersſohn, kath., als Plattenhändler. B. 63 wohnhaft.

262) Frau Magdalena Dörr, geb. Kahl, von hier, des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Jakob Dörr, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September. N. 12 wohnhaft.

Am 7. November:

263) Herr Joh. Mich. Müller, den 22. März 1808 geb., hieſiger Burgersſohn, luth., als Schreinermeiſter. H. 105 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſſer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Donnerſtag den 17. November 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. Nov. 1773 werden die Herren Joh. Anton Schaaf, Nikolaus Röſchel und Heinrich Chriſtoph Jochmus zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt. Später den 6. Dezember 1773 kam Herr Nik. Röſchel und den 3. Juli 1774 Herr Heinr. Chriſt. Jochmus in das Neunerkolleg.

Den 16. November 1797 geht Herr Schöff Lic. Friedr. Karl Schweitzer als Reichsſtädtiſcher Geſandte auf den Reichsfriedenskongreß nach Raſtadt, von wo er am 3. Mai 1799 zurückkehrte. Derſelbe war geboren den 28. Oktober 1749, kam als Rathsſchreiber in den Rath den 2. Juni 1783, war jüngerer Bürgermeiſter in den Jahren 1791, 1794, 1796, wurde Schöff den 16. Oktober 1797, war ſtellvertretender Schultheiß bis an das Ende der Reichsſtadt 1806, und ſtarb den 9. April 1808.

Den 17. November 1763 ergeht eine erneuerte geſchärfte Rathsverordnung wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

II. Sitzung. Samſtag den 12. November 1836.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Hauptmann Hoffmann, J. J. Nortz, Brofft-Schury, R. Weichand, ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Senator Banſa, Clarus des Raths, Ph. Eurich, von Mettingh, Major Rothenburger.

§. 7. Auf der Tagesordnung waren die bereits in der vorigen Sitzung unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Senatsvorträge *).

Ferner fünf weitere Senatsvorträge vom 8. d. M., womit der Senat nachſtehende von der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1835/36 nicht erledigten Gegenſtände **) nebſt den desfalls gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung zur weiteren Berathung und Entſchließung vorlegt, nämlich:

9) den Zuſtand des evangeliſch-lutheriſchen Volksſchulweſens betr.;

*) S. oben S. 145.
**) S. oben S. 137.

10) das recheneiamtliche Depoſitenweſen betr.;
11) Errichtung einer Schule nach Bell-Lancaſter'ſcher Methode betr.;
12) Zollkredit-Regulativ betr.;
13) Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne betr.

Zuvörderſt leiſtete Herr Dr. Blum den in der Konſtitutions-Ergänzungsakte vorgeſchriebenen Eid.

Präſidium ſetzt ſodann die Verſammlung in Kenntniß, daß es nach dem Schluſſe der vorigen Sitzung das Kanzleiperſonal, nämlich den Herrn Dr. Anton Freſenius als Regiſtrator, den Herrn Martin Löffler als Expedienten und den Heinrich Engelbach als Pedellen auch für die Dauer dieſer geſetzgebenden Verſammlung an- und in Pflichten genommen habe.

Der Vortrag des Senats vom 1. November d J.:
die Verlegung des Gymnaſiums betr.,
lautet, wie folgt:

„Schon in früheren Jahren kam bei Gelegenheit des Ausbaus der Barfüßer- oder Paulskirche, ſodann bei Erbauung eines Gerichtshauſes, der Abbruch des Gymnaſiums zur Sprache, da daſſelbe ohne bedeutende Koſten nicht in gehörigen Stand geſetzt werden kann.

Wenn dieſer Gegenſtand früher nicht zur Erledigung kommen konnte, ſo lag die Urſache davon in der Schwierigkeit der Auffindung eines paſſenden Lokals. Schon im Jahr 1829 trug der Senat darauf an, daß ein neues Gymnaſium auf die Stelle des bisherigen erbaut, und hierzu ein Koſtbetrag von 45,000 fl. verwilligt werden möge.

Allein die geſetzgebende Verſammlung beſchloß am 10. Oktober 1829 *), dieſen Antrag abzulehnen, und dagegen den Senat zu erſuchen, die Plätze in der Haſengaſſe in Ausſicht zu nehmen. Wirklich hat auch der Senat am 10. November 1829 dem Bauamt den Auftrag ertheilt, den Platz auf dem Holzgraben zwiſchen der Haſengaſſe und Bornheimerpforte bei Einrichtung eines Gymnaſiums ins Auge zu faſſen. Allein dieſe Lokalität wollte ſich, nach einem Bericht löbl. Bauamts, zu einem

*) S. Dr. J. H. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 – 1831. S. 273 u. 274.

Digitized by Google

Gymnaſium, ohne einen großen Koſtenaufwand, nicht eignen. Vielmehr ſchlug das Bauamt den Arnsberger Hof, als das geeignetſte Lokal vor *). Und obgleich auch dieſes Lokal manche Inkonvenienzen darbietet, und daher Anfangs von dem evangeliſchen Konſiſtorium nicht gewünſcht wurde, ſo ſind doch in der Folge mehrere von dem Konſiſtorium erhobene Anſtände beſeitigt worden, ſo daß ſich der Senat im Stande ſah, mit löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation, welche ſchon früher die Lokalitäten im Arnsberger Hof in Antrag gebracht hatte, unterm 20. September d. J. dahin in Konferenz zu treten,

daß das Gymnaſium in den Arnsberger Hof verlegt, nach den anliegenden Riſſen eingerichtet, und dafür 15 — 16,000 fl. verwendet werden.

Nachdem nun am 27. September d. J. die beiſtimmende Erklärung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation erfolgt iſt, ſo trägt der Senat darauf an:

daß das Gymnaſium in den Arnsberger Hof verlegt, und für deſſen Einrichtung ein Betrag von 15 — 16,000 fl. verwendet werden möge.

Unbemerkt darf jedoch nicht bleiben, daß durch dieſe Verlegung des Gymnaſiums, der Stadtkämmerei eine bedeutende Einnahme an Miethzinſen entgeht, und daß, ſoll der Raum um die Paulskirche freigemacht, oder für Bauplätze zum Theil verwendet werden — auch eine Lokalität für das Kaſtenamt und das Vergantungszimmer aufgefunden werden muß, welche zwar ebenfalls in den Häuſern des Arnsberger Hofs untergebracht werden können, aber — außer dem Verluſt der Miethzinſen — noch einen Koſtenaufwand von circa 5000 bis 5500 fl. für Einrichtung erfordern, wie die anliegenden Akten das Nähere ergeben, worüber ſich jedoch der Senat, nach erfolgten Beiſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung zur Verlegung des Gymnaſiums, die Konferenz mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation und demnächſtigen Vortrag an die geſetzgebende Verſammlung vorbehält.

Berückſichtigt man indeſſen, daß die Plätze um die Paulskirche einen bedeutenden Werth haben, und bei einem Ausgebot ein anſehnlicher Preis dafür erlöſt werden wird, und daß, wenn um die Paulskirche ein geräumiger Platz freigelaſſen wird, auch in dieſem Theile der Stadt erwünſchte Verſchönerungen eintreten können; ſo kompenſirt und rechtfertigt ſich der Verluſt an Miethzinſen und der bedeutende Koſtaufwand, welche durch Verlegung des Gymnaſiums, des Vergantungshauſes und der Kaſtenamts-Lokalitäten unvermeidlich entſtehen."

Zur Prüfung dieſes Gegenſtandes ſchlägt Präſidium in doppelter Anzahl vor die Herren Schöff Saraſin, Schöff Dr. Hiepe, Sen. Dr. Neuburg, Dr. Ohlenſchlager, J. Bolongaro, J. J. Böcking, Dr. Diehl jun., Gunther-de Bary, M. May, C. E. Buttler, und die Wahl fiel auf die Herren Schöff Saraſin mit 53 Stimmen, Sen. Dr. Neuburg mit 51, Dr. Ohlenſchlager mit 50, M. May mit 32, J. J. Böcking mit 32.

§. 8. Der Vortrag des Senats vom 11. Oktober d. J.:
1) den Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektor,
2) den Stadtröhrenmeiſter,
3) Gehaltserhöhung des bürgerlichen Gegenſchreibers bei löbl. Bauamt betr.,

iſt nachſtehenden Inhalts:

"Der Senat ſieht ſich veranlaßt, in Bezug auf die nachſtehenden Gegenſtände, welche in gegenſeitiger Verbindung ſtehen, verſchiedene Anträge bei der geſetzgebenden Verſammlung zu ſtellen:

1) Die Waſſerleitung bedarf einer ſehr genauen Aufſicht eines damit vollkommen vertrauten Mannes, der ihr ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmet; die Unterſuchung der Kammern, der Gänge, der Röhren eines Werks, von ſo großer Ausdehnung, erfordert einen nicht geringen Zeitaufwand und eine genaue Bekanntſchaft mit den Lokalitäten. Ebenſo wie ehemals ein ſogenannter Stadtröhrenmeiſter angeſtellt war, hält es daher der Senat für zweckmäßig, wiederum einen ſolchen als Staatsdiener zweiter Klaſſe zu ernennen, womit auch löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation einverſtanden iſt. Sein Gehalt von 600 fl. ſoll aus den Revenüen der Waſſerleitung beſtritten werden. Das Nähere über ſeine Funktionen iſt aus der beiliegenden Inſtruktion zu erſehen.

2) Bei der Chauſſeedeputation war bis vor 18 Monaten ein eigener Aktuar angeſtellt, mit einem Gehalt von 400 fl. Seine Geſchäfte ſind jedoch ſchon bei ſeinen Lebzeiten, weil er ſie wegen Kränklichkeit nicht mehr beſorgen konnte, ſo vertheilt worden, daß der bürgerliche Gegenſchreiber bei dem Bauamt die Abrechnung mit den Chauſſeeeinnehmern, das Rechnungsweſen und die Buchführung beſorgte, was auch fernerhin geſchehen ſoll, wogegen eine jährliche Gehaltserhöhung von 150 fl. den dafür zu leiſtenden Arbeiten angemeſſen erſcheint.

3) Nach dem Tode des Herrn Waſſer-, Weg- und Brückenbauinſpektors Hoffmann war die Aufmerkſamkeit des Senats ſofort auf die Wiederbeſetzung dieſer wichtigen Stelle *) gerichtet. Allein es zeigten ſich verſchiedene Schwierigkeiten, welche jedoch nunmehr bei der Erhöhung des Gehalts auf 2000 fl. zu beſeitigen ſind.

Es trägt ſonach der Senat, unter Einverſtändniß mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation, darauf an:

1) daß wiederum ein Stadtröhrenmeiſter als Staatsdiener zweiter Klaſſe mit einem Gehalt von 600 fl., welche aus den Revenüen der Waſſerleitung zu beſtreiten ſind, ernannt werde;
2) daß der Gehalt des bürgerlichen Gegenſchreibers bei löbl. Bauamt dafür, daß er die Abrechnungen mit den Chauſſeegelderhebern, das Rechnungsweſen und die Buchführung der Chauſſeedeputation beſorgt, um 150 fl. jährlich erhöht werde;
3) daß für den Gehalt eines Waſſer-, Weg- und Brückenbauinſpektors 2000 fl. jährlich verwilligt werden."

Dieſer Gegenſtand wird ebenfalls an eine Kommiſſion

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 163.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 275. Bd. 7. S. 139. 287.

Digitized by Google

verwieſen, zu welchem Behufe vom Präſidium in doppelter Zahl die Herren Schöff Saraſin, Sen. Dr. Souchay, de Bary-Jordis, Forsboom-Goldner, M. Borgnis, L. A. C. Wurſter, C. Heitefuß, J. J. Glock, J. J. Finger, Brofft-Schnry vorgeſchlagen, und die Herren Senator Dr. Souchay mit 54 Stimmen, Schöff Saraſin mit 49, de Bary-Jordis mit 38, Brofft-Schury mit 36, J. J. Finger mit 35 zu Kommiſſionsmitgliedern erwählt wurden.

---

§. 9. Der Vortrag des Senats vom 11. Okt. d. J.: den Artikel 9. des Geſetzes vom 24. September 1824 betr.,

lautet, wie folgt:

»Nachdem durch die Erlaſſung des, die privatbürgerlichen Rechte der Israeliten feſtſtellenden Geſetzes vom 1. Sept. 1824, die dieſen Gegenſtand betreffenden, an die Bundesverſammlung gediehenen bedauerlichen Irrungen*) ihre Erledigung gefunden hatten, zeigten ſich ſofort in Betreff des Vollzugs des Art. 9.**) des fraglichen Geſetzes ſchwer zu beſeitigende Schwierigkeiten. Einerſeits war die Feſtſtellung der Normalzahl der israelitiſchen Waaren- und Kleinhändler in Gemäßheit dieſes Artikels eine nicht leichte Aufgabe, andererſeits zeigten ſich ſofort verſchiedene Anſichten über die Auslegung der Worte des Geſetzes: »Waaren- und Kleinhändler« — eine Thatſache, die ihre Erklärung in den beſonderen Verhältniſſen findet, unter welchen jenes Geſetz entſtanden iſt; endlich bot die damalige Geſetzgebung kein Mittel dar, wodurch nur auf irgend eine Weiſe die Innehaltung einer ſolchen Normalzahl hätte bewacht werden können.

Zur thunlichſten Beſeitigung dieſer Umſtände wurde durch Rathsbeſchluß vom 28. September 1824 löbl. Polizeiamt mit der Zählung der jüdiſchen Waarenhandlungen beauftragt, durch Rathſchluß vom 7. Juni 1825 eine Normalzahl unter den darin enthaltenen näheren Beſtimmungen des geſetzlichen Begriffs »Waaren- und Kleinhändler« angenommen, und die Erlaſſung des die Börſenanſchläge betreffenden Geſetzes vom 20. Oktober 1825***) herbeigeführt; im Uebrigen wurde es aber, in Betracht der, durch das Geſetz ſelbſt, für die nächſten Jahre vorgeſchriebenen billigen Ausdehnung der geſetzlichen Beſchränkung, bei dieſer Feſtſtellung des Thatbeſtands belaſſen.

Als jedoch nach Verlauf von resp. 5 und 10 Jahren der Senat von löbl. Rechenei- und Rentenamt, mit Hinſicht auf den fraglichen Art. 9. eine vergleichende Ueberſicht der israeliſchen Waaren- und Kleinhändler des Jahres 1824 und der dermalen vorhandenen erforderte, erklärte ſich wohldaſſelbe zur vollſtändigen Erledigung dieſes Auftrags außer Stand. Demzufolge wurde der israelitiſche Gemeindevorſtand zur Vorlage eines auf den dermaligen Zeitpunkt rektificirten Verzeichniſſes des Handel- und Gewerbſtandes der hieſigen Israeliten veranlaßt.

Dieſe Vorlage und die demnächſt erfolgten weiteren Berichterſtattungen ſetzten den Senat in den Stand, eine, den Vollzug des Art. 9. für die Zukunft einleitende Verfügung zu erlaſſen.

Der in dieſer Hinſicht unterm 3. Mai l. J. ergangene Rathsſchluß wurde ſowohl den betreffenden löbl. Stadtämtern als auch dem israelitiſchen Gemeindevorſtand mitgetheilt.

Bei deſſen Abfaſſung wurde diejenige Auslegung des Art. 9. zum Grund gelegt, welche ſowohl deſſen Wortfaſſung als auch den das Geſetz in ſeiner Geſammtheit erläuternden Verhandlungen entſpricht.

Während nämlich die Art. 5 bis 8. die Beſtimmungen und Beſchränkungen enthalten, unter welchen ein israelitiſcher Burger befähigt iſt, die Aufnahme als Handelsmann auszuſprechen, enthält der Art. 9. eine ausnahmsweiſe Beſchränkung der Zahl der israelitiſchen Handelsleute, welche inſonderheit Waaren- und Kleinhändler ſeyn wollen.

Die Beſchränkung des Art. 9. berührt hiernach die durch die Art. 5 bis 8. begründete perſönliche Berechtigung des israelitiſchen Handelsmannes als ſolchen gar nicht, ſondern ſie bezieht ſich auf ein Realverhältniß, auf die Zahl der Waaren- und Kleinhandlungen, für welche durch den Art. 9. eine Zahlbeſchränkung geſetzlich feſtgeſtellt iſt. Hiernach kann die Erfüllung der Bedingungen der Art. 5 bis 8. zwar zur Eidesleiſtung als israelitiſcher Handelsmann, allein noch nicht zum Eintritt in die nach Art. 9. beſchränkte Zahl der Waaren- und Kleinhändler befähigen, vielmehr bedarf es hierzu noch der Möglichkeit in eine die Normalzahl nicht überſteigende Nummer zu treten.

Wenn nach dem Geſagten der Senat ſich verpflichtet hielt, zur Vollziehung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. September 1824 die obenerwähnten Verfügungen zu erlaſſen, ſo konnte es ihm doch ſchon damals nicht entgehen, daß die Ausführung nicht nur für die betreffenden ſtädtiſchen Behörden höchſt ſchwierig ſeye, ſondern daß dieſelben auch von Seiten der israelitiſchen Gemeinde Widerſpruch erleiden würden.

In der That richtete auch der israelitiſche Gemeindevorſtand, kurz nachdem ihm der Rathsſchluß vom 3. Mai eröffnet worden war, eine ſo rubrizirte Remonſtration an den Senat.

So unbegründet dieſelbe ſich nach dem oben Dargelegten und nach den, der geſetzgebenden Verſammlung bekannten Vorverhandlungen des Geſetzes vom 1. September 1824 in materieller Hinſicht darſtellt, ſo würde dennoch der Senat, zur Beſeitigung jedes denkbaren

---

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816 — 1831 S. 55 — 71.

**) Dieſer Art. 9. (ſiehe Geſetz- und Statutenſammlung Bd. 3. S. 226) iſt nachſtehenden Inhalts:

„Die jetzt vorhandene Zahl der israelitiſchen Waaren- und Kleinhändler, ſoll von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächſten Jahren, wo die israelitiſchen Bürger bey Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung ſtattfinden.“

***) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 4. S. 33. — 35.

Digitized by Google

Anſtandes in formeller Hinſicht, unter den beſonderen Verhältniſſen des Falls, und in Betracht, daß eine verſchiedenartige Auslegung des Art. 9. möglich iſt, auch daß beſonderes Gewicht von Seiten des israelitiſchen Gemeindevorſtandes darauf gelegt wird, daß das Geſetz vom 1. September 1824 in einem ſeiner Schlußſätze ausſpricht: daß die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieſes Geſetzes erforderlichen Verfügungen und beſonderen Verordnungen nachfolgen würden, auf eine authentiſche Interpretation des Art. 9. nach Inhalt des Rathsſchluſſes vom 3. Mai l. J. bei der geſetzgebenden Verſammlung antragen, wenn ihm nicht eine gänzliche Aufhebung des fraglichen Art. 9. in jeder Hinſicht angemeſſener ſchiene.

Auf der einen Seite läßt ſich nämlich nicht verkennen, daß die geſetzmäßige Durchführung des Art. 9. mit beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft, und ohne die härteſten Einſchreitungen gar nicht möglich erſcheint. Das Geſetz hat offenbar ein faktiſches Verhältniß, die Zahl der effektiven Waaren- und Kleinhändler im Auge; in der Ausführung würde aber jeder einmal in die Normalzahl eingerückte israelitiſche Handelsmann, das hierdurch erworbene Recht als Waaren- und Kleinhändler Handel zu treiben nicht aufgeben, mithin zum unabwendbaren Nachtheil ſeiner Glaubensgenoſſen, jeden andern ſelbſt dann fortdauernd ausſchließen, wenn er keinen Gebrauch von ſeinem Recht zu machen Anlaß hätte. Daß dieſes Verhältniß zugleich zu den mannigfachſten Geſetzumgehungen und ſelbſt zu einem wucheriſchen Handel mit der einmal erworbenen Berechtigung zum Waarengeſchäft führen dürfte, läßt ſich gleichfalls nicht verkennen.

Auf der anderen Seite hat die Erfahrung ſeit der Erlaſſung des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 dargethan, daß eine für den chriſtlichen Handelsſtand beſorgliche Konkurrenz im Waaren- und Kleinhandel ihren Grund nicht in der ſeit dem Jahr 1824 eher verminderten als vermehrten Zahl der hieſigen israelitiſchen Waaren- und Kleinhändler hat, und daß die Abſicht der geſetzlichen Beſtimmung des Art. 9., die hieſigen Israeliten auf andere Gewerbzweige im Gegenſatz des Handels zu leiten, ebenſowenig dadurch erreicht werden, vielmehr höchſtens bei ſtrenger Durchführung den Erfolg haben dürfte, die Zahl der ſich mit den Geſchäften der Stockbörſe befaſſenden Individuen zu vermehren.

Wenn nun für das allgemeine Staatswohl die freie Entwickelung der Handelsthätigkeit nach allen Richtungen hin und in allen Klaſſen des Handelsſtandes das Erſprießlichſte, und zugleich dem immittelſt durch Eintritt in den Zollverband angenommenen Handelsſyſtem am entſprechendſten ſeyn dürfte, wenn ferner der Senat in konſequenter Durchführung der Art. 5—8. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 hinreichende Bürgſchaft gegen jede unverhältnißmäßige oder mißbräuchliche Benutzung der Rechte der Handelſchaft von Seiten der hieſigen Israeliten findet — und wenn er endlich in der Beſeitigung jeder nicht durch innere Nothwendigkeit gerechtfertigten Verſchiedenheit des Rechtszuſtandes und der Befähigung zum Erwerb der verſchiedenen Staatsangehörigen, einen Fortſchritt in der Entwickelung des Staatslebens erkennt: ſo glaubt er nicht nur im Intereſſe der hieſigen israelitiſchen Bürger, ſondern des hieſigen Gemeinweſens überhaupt darauf antragen zu ſollen:

> daß die geſetzgebende Verſammlung die verfaſſungsmäßige Sanktion zur Aufhebung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. September 1824 nach Maßgabe des anliegenden Geſetzentwurfs ertheilen möge.«

Bericht des Vorſtands der hieſigen israelitiſchen Gemeinde an den Senat vom 23. Juli 1835.

»Um dem uns den 10. Mai l. J. erſt zugekommenen hochverehrlichen Beſchluſſe vom 7. Auguſt v. J. die ſchuldige Folge leiſten zu können, haben wir geglaubt, uns nicht auf die Rektifizirung des uns mitgetheilten polizeiamtlichen Verzeichniſſes beſchränken, vielmehr ein ganz neues aufſtellen zu müſſen, in welchem ſich die ſämmtlichen Gemeindeglieder nicht allein nach ihren geſetzlichen Qualifikationen, ſondern zugleich deren wirklichen Geſchäfts- und Erwerbsbranchen zu Ende des Monats Juni l. J. aufgeführt finden, welches zum vorliegenden Zwecke zu kommen unerläßlich iſt.

Faſt alle jungen Leute, die ſich nicht dem Gelehrten- oder Handwerksſtande widmen, pflegen dermalen die Handlung regelmäßig zu erlernen, und ſich bei der eigenen Niederlaſſung als Handelsleute ins israelitiſche Bürgerrecht aufnehmen, und an der Börſe nach der beſtehenden geſetzlichen Anordnung bekannt machen zu laſſen. Daraus folgt freilich die Berechtigung zur Etablirung eines Waarengeſchäftes, größtentheils unterbleibt jedoch dieſe ſelbſt, weil gegenwärtig ſo viele Gemeindeglieder an der Börſe Beſchäftigung finden, als Rentiers, Spekulanten oder Makler. Dies läßt ſich freilich aus Rechenei- oder ſonſt amtlichen Regiſtern nicht abnehmen, die lediglich die Befähigung, nicht aber zugleich die Ausübung berückſichtigen können, und wir haben deßhalb auf unſere genaue Kenntniß der Perſonen und Verhältniſſe rekurriren müſſen, wiewohl ohne hierdurch Jemand an ſeinen erlangten Rechten und Befähigungen beeinträchtigen oder zu dergleichen Veranlaſſung geben zu wollen; es gibt jedoch das von uns pflichtmäßig angefertigte angeſchloſſene Verzeichniß den dermaligen Effektivbeſtand israelitiſcher Waarenhandlungen en gros und en detail dahier allein richtig an, und kann inſofern auch geſetzlichen Beſtimmungen allein unterſtellt werden.

Angabe von Wohnung und Geſchäftslokal ſchien weder nöthig, noch ohne Aufzeichnung von Haus zu Haus und Mitwirkung der Herren Quartiervorſtände gar möglich.

Wir haben dem Verzeichniſſe eine Ueberſicht beigefügt, deren Reſultat wir gehorſamſt hierher zu ſetzen uns erlauben:

I. Offene Handlungen:

a) in Manufakturen

en gros	57	
en detail	111	168

	Transp.	168	
b) in Kolonial-, Material-, Rauch- und Pelzwaaren und Schreibmaterialien	.	22	
c) in Metall- und Eiſenwaaren		6	
d) in Juwelen, Bijouterie und Uhren .		10	
e) in Buch- und Kunſtgegenſtänden . .		5	
f) in Weinen und Landesprodukten. . .		6	217
II. Banquiers und Rentiers			30
III. Wechſel- und Waarenſenſale, Geldwechsler und Erwerber durch Staatspapiere			172
IV. Lotteriekollekteurs			49
V. Gelehrten- und Handwerksſtand, Beſchäftigung und Verhältniſſe anderer Art:			
a) Aerzte		6	
b) Advokaten		7	
c) Schul- und Privatlehrer und Lehrerinen		17	
d) Handwerker		10	
e) ſonſtige Beſchäftigungen und Verhältniſſe		189	238
VI. Gemeindeglieder und Witwen ohne Geſchäft, welche theils von ihrem Gelde, theils durch Mithülfe ihrer Familien ſich erhalten . .			138
VII. Geſchäftsloſe wegen Armuth oder Abweſenheit			128

Wir glauben hierdurch der uns gewordenen Auflage vollkommen Genüge geleiſtet zu haben, und verharren mit ausgezeichneter Hochachtung

Der Vorſtand der israelitiſchen Gemeinde.

Frankfurt den 23. Juli 1835. — Max. Emden. A. L. Wimpfen.«

Rathsſchluß vom 3. Mai 1836.

»Da bei der durch Rathsſchluß vom 4. Juni 1825 ausgemittelten Zahl der israelitiſchen Waarenhandlungen und Kleinhändler, welche nach Art. 9. des Geſetzes vom 1. September 1824 als Norm bei neuen Aufnahmen dienen ſoll, die Zahl 200 um deswillen angenommen worden iſt, weil man damals gewiſſe Kategorien, wie z. B. Buchhandlungen, Antiquare, Juwelenhändler, Spezereihandlungen u. dgl. m. nicht mitzählen zu müſſen geglaubt hat; ſo wird nunmehr in Betracht, daß dieſe Unterſcheidung nicht aus dem Geſetz hervorgeht, der israelitiſche Gemeindevorſtand ſelbſt dieſe Kategorien in die Zahl der offenen Handlungen aufgenommen hat, und mehrere derſelben ſich nicht von bereits aufgenommenen ſcheiden laſſen, dieſe früher angenommene Normalzahl unter Zugrundelegung der Zahl der zur Zeit der Erlaſſung des Geſetzes vorhandenen Waarenhandlungen und Kleinhändler auf den Grund der recheneiamtlichen Vorlage auf die Zahl 300 unter dem Anfügen berichtigt, daß, ſoviel die Waarenhandlungen betrifft, nur dieſe, nicht aber die einzelnen Theilhaber an denſelben, bei Berechnung der Zahl in Anſchlag zu kommen haben, und daß darunter folgende Kategorien begriffen ſind: Manufakturwaaren-Handlungen en gros und en detail, Quincaillerie, kurze Waaren-Handlungen, rohe Produkten-, Kolonial-, Materialwaaren-Handlungen, Leder-, Rauch- und Pelzwaaren-Handlungen, Handlungen mit Wolle, Roßhaaren, Bettfedern, Metall- und Eiſenwaaren, mit Tapeten und Schreibmaterialien, Buch- und Kunſthandlungen, Antiquare, Handlungen mit Juwelen, Bijouterie, Silberwaaren und Uhren, Leinwands-, Garn- und Spezereihandlungen, Kommiſſionshandlungen aller Art, Weinhandlungen, Putz- und Modewaaren-Handlungen, Gerümpler, Möbel-, Betten-, Alt-Kleider-, Alt-Eiſenhändler ohne Unterſchied, ob eine der genannten Handlungen oder Geſchäfte in Gewölben, Waarenniederlagen, Zimmern oder in Ständchen getrieben wird.

Da ſich nun aus der neueſten recheneiamtlichen Vorlage ergibt, daß am 30. Juni 1835 im Ganzen nur 206 Waarenhandlungen und 76 Kleinhändler der genannten Kategorie vorhanden waren; ſo hat hochlöbliches Recheneiamt hohem Engeren Rath weitere Vorlage darüber zu machen: ob und welche israelitiſche Waarenhandlungen und Kleinhändler der genannten Kategorie ſeit dem 30. Juni 1835 bis jetzt entſtanden ſind. Bis dahin ſind weder die Errichtung ſolcher Handlungen betreffende Börſenanſchläge zu genehmigen, noch auch die, Kleinhändlern der genannten Kategorien etwa erforderlichen Konzeſſionen zu ertheilen. Vielmehr ſoll, nachdem hoher Engerer Rath die allenfalls noch offene Zahl ſolcher Kleinhändler und Waarenhandlungen bis zu der Normalzahl von 300 aus den bereits Angemeldeten ergänzt haben wird, folgendes Verfahren für die Zukunft eintreten:

1) Hochlöbliches Rechenei- und Rentenamt hat ſämmtliche dermalen vorhandene israelitiſche Waarenhandlungen und Kleinhändler in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, in welchem ſowohl das Aufhören beſtehender als die Errichtung neuer Handlungen und Geſchäfte der genannten Kategorie zu bemerken iſt. Börſenanſchläge zur Errichtung neuer israelitiſchen Waarenhandlungen ſind nur dann zu genehmigen, wenn eine der dermalen beſtehenden eingegangen ſeyn wird, und zwar in der Ordnung der Anmeldung, zu welchem Ende dieſe Anmeldungen in ein beſonderes Protokoll chronologiſch aufzunehmen ſind. Konzeſſionen an Kleinhändler der einer Konzeſſion bedürfenden Kategorien ſollen ebenfalls nur nach Eingehen eines Geſchäftes irgend einer der genannten Kategorien ertheilt, und zu dem Ende von hochlöblichem Rechenei- und Rentenamt, im Fall der Nachſuchung ſolcher Konzeſſionen, zuvörderſt berichtliche Vorlage an hohen Engeren Rath gemacht werden. Letzterem bleibt überlaſſen, bei der dermaligen erſten Regulirung dieſes Verhältniſſes ausnahmsweiſe nach Analogie des Art. 9. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 Waarenhandlungen auch über die Normalzahl zuzulaſſen. Jedenfalls erlangen die bereits Angemeldeten den erſten Anſpruch auf eröffnete Nummern. Dagegen ſind, unbeſchadet dieſer die Vollziehung des Art. 9. betreffenden Anordnungen, alle ſich zum israelitiſchen Bürgerrecht als Handelsleute anmeldende Israeliten, ſofern ſie den Beſtimmungen der Art. 5. und 6. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 Genüge leiſten, zur Eidesleiſtung als israelitiſche Bürger und Handelsleute zuzulaſſen.

2) Iſt dem israelitiſchen Gemeindevorſtand durch den

Digitized by Google

Herrn Kommiſſarins für die israelitiſchen Angelegenheiten, Kenntniß von dieſer Verfügung mit dem Anhang mitzutheilen, daß die Normalzahl von 300 zur Zeit der Erlaſſung des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 vorhandenen israelitiſchen Waarenhandlungen und Kleinhändler der genannten Kategorien auf die damalige Population von 3242 hieſigen Israeliten angenommen worden iſt.

3) Wird hochlöbl. Rechenei- und Rentenamt nach Maßgabe des Vorſtehenden mit der Handhabung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. September 1824 für die Zukunft beauftragt.«

Geſetzentwurf.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom . . . .

Der Art. 9. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 wird hiermit aufgehoben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den . . .

Zur Begutachtung dieſes Gegenſtandes ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Schöff v. Günderrode, Senator Dr. Harnier, A. Beil des Raths, J. H. Hoffmann, Dr. Rapp, Aſſeſſor Dr. Gallus, J. W. Siebert, Forsboom-Goldner, J. G. Pfeiffer, J. J. Nortz und die Wahl fällt auf die Herren Senator Dr. Harnier mit 48 Stimmen, Schöff v. Günderrode mit 45, Aſſeſſor Dr. Gallus mit 44, A. Beil des Raths mit 41, Dr. Rapp mit 35.

---

§. 10. Der Vortrag des Senats vom 1. Nov. d. J.: Errichtung eines Handelsgerichts betr., lautet, wie folgt:

»Vorſtehenden, von der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1835/36 nicht erledigten Gegenſtand *) legt der Senat nebſt den desfalls bereits gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen geſetzgebenden Verſammlung zur weiteren Berathung und Entſchließung vor.«

Zu dieſem Behufe werden zu Kommiſſionsmitgliedern vorgeſchlagen die Herren Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Souchay, Sen. Dr. Schulin, Dr. Bender, M. Scharff, Dr. Rapp, Dr. Reinganum, J. C. C. Knoblauch, Dr. Diehl jun., Dr. jur. Kloß, de Neufville-Humſer, A. Gontard, Schmidt-Lindheimer, Böhm-Oſterrieth, und gewählt die Herren Senator Dr. Souchay mit 61 Stimmen, Senator Dr. Harnier mit 53, Dr. Bender mit 49, Dr. Reinganum mit 48, M. Scharff mit 46, Dr. Rapp mit 40, de Neufville-Humſer mit 33.

---

§. 11. Der Vortrag des Senats vom 20. Oktober d. J.: die dahier beſtehende Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt des Herrn Koſel für Taubſtumme betr. iſt nachſtehendes Inhalts:

»Im Jahr 1829 beſchloß die geſetzgebende Verſammlung auf einen Antrag des Senats:

dem hieſigen Burger und Vorſteher des Taubſtummeninſtituts, Ludwig Chriſtian Koſel, einen Zuſchuß von 1000 fl. jährlich, auf die Dauer von acht Jahren, aus dem ſtädtiſchen Aerar zu verwilligen *).

Dieſe acht Jahre laufen mit gegenwärtigem Jahre ab, und der Vorſteher des Inſtituts hat ſich an die gemiſchte Kirchen- und Schulkommiſſion mit der Bitte gewendet, ihm dieſe Unterſtützung auf 1500 fl. zu erhöhen, wogegen er die, von den öffentlichen milden Stiftungen ihm zugewieſen werdenden taubſtummen Kinder, für welche bisher 300 fl. bezahlt wurden, für jährlich 250 fl., oder aber die Unterſtutzung auf jährlich 1800 fl. zu erhöhen, wogegen er dieſe Kinder um jährlich 200 fl. übernehmen wolle.

Daß Herr Koſel zu Leitung einer ſolchen Anſtalt Beruf habe, das hat die, vor einigen Monaten dahier ſtattgehabte öffentliche Prüfung**) auf das Genügendſte dargethan; daß ein ſolches Inſtitut erhalten werde, iſt Pflicht des Staats.

Da nun Herr Koſel ſein ganzes Leben und Wirken dieſer Anſtalt widmet, ſo glaubt der Senat, daß deſſen billige Wunſche alle Berückſichtigung verdienen. Und da bei einem ſo koſtſpieligen Unternehmen der Vorſteher nichts erubrigen kann, ſo iſt es ein gerechter Wunſch des Herrn Koſel, ſich auch für die Zukunft beruhigt zu ſehen.

Der Senat hat daher — auf Vortrag der gemiſchten Kirchen- und Schulkommiſſion — keinen Anſtand gefunden, mit löbl. ſtändigen Burgerrepräſentation dahin in Konferenz zu treten, daß

a) der dem Vorſteher der Anſtalt bisher bewilligte Zuſchuß von 1000 fl. für die Folge, und zwar ſo lange, als das Inſtitut beſteht, auf 1500 fl. unter der Auflage erhöht werde, daß derſelbe die ihm von öffentlichen milden Stiftungen zugewieſen werdenden Kinder jährlich fur 250 fl. übernehme;
b) daß für den Fall, wo er dieſem Inſtitute mit genugenden Kräften vorzuſtehen nicht mehr im Stande ſeyn ſolle, demſelben die Summe von 600 fl. ex aerario verabreicht werde;

und löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation iſt dem Antrag des Senats in ſo fern beigetreten, daß

a) die Unterſtützung von 1000 Gulden jährlich auf 1800 fl. erhöht werde, wohingegen Herr Koſel die Armenkinder, welche ihm von öffentlichen Stiftungen zugewieſen werden, für jährlich 200 fl. zu übernehmen habe;
b) demſelben für den Fall, wo er der Anſtalt mit genügenden Kräften vorzuſtehen nicht mehr im Stande ſeyn ſollte, jährlich 600 fl. ex aerario verabreicht werden.

Da dieſe Anſicht löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation von der Anſicht des Senats nur wenig abweicht, ſo

*) Vgl. oben S. 120—125.

*) S. Dr. Joh. H. Bender a. a. O. S. 273.
**) S. oben S. 49.

Digitized by Google

trägt letzterer kein Bedenken, ſich dieſe Anſicht ebenfalls anzueignen, und ſtellt ſonach an die geſetzgebende Verſammlung den Antrag, daß

a) dem hieſigen Bürger und Vorſteher des dahier beſtehenden Taubſtummeninſtituts Ludwig Koſel, ſo lange das Inſtitut unter ſeiner Leitung beſteht, ein jährlicher Zuſchuß ex aerario von 1800 fl. verwilligt werde, wogegen derſelbe verpflichtet iſt, die ihm von öffentlichen milden Stiftungen zugewieſen werdenden armen taubſtummen Kinder für jährlich 200 fl. in das Inſtitut aufzunehmen, und ihnen dafur Unterricht, Feuerung, Licht und Koſt zu ertheilen, auch die Reinigung der Wäſche unentgeldlich zu beſorgen;
b) demſelben, Falls er dereinſt der Anſtalt mit genügenden Kräften vorzuſtehen nicht mehr im Stande ſeyn ſollte, die Summe von jährlich 600 fl. ex aerario verabreicht werde.«

Präſidium ſchlägt zur Begutachtnng dieſes Gegenſtandes zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Senator Banſa, Senator Dr. Neuburg, Senator Dr. v. Schweitzer, Major v. Lukacsich, Dr. Stiebel, J. J. Finger, Fiskal Dr. Joſt, Dr. Schilling sen., J. J. Nortz, J. T. Mack, und die Wahl fällt auf die Herren Senator Dr. Neuburg mit 57 Stimmen, Dr. Stiebel mit 48, Dr. Schilling sen. mit 47, J. J. Finger mit 41, Senator Dr. v. Schweitzer mit 30.

---

§. 12. Der Vortrag des Senats vom 6. Sept. d. J.: Abſchaffung der General-Hypotheken und Errichtung einer Prioritätsordnung betr.,

lautet, wie folgt:

»Indem der Senat zur Erledigung

1) des durch Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 13. Dez. 1823 fur zuläſſig erklärten Antrags: die Verbeſſernng des Hypothekenweſens betr. *), ſo wie
2) des durch Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 27. Nov. 1833 für zuläſſig erklärten Antrags: die Aufhebung der dahier beſtehenden Hypotheken auf ganze Waarenlager betr. **),

anliegenden Geſetzentwurf der geſetzgebenden Verſammlung zur Sanktion übergiebt, legt derſelbe die vollſtändigen Akten bei ***), in welchen die Motive zu dieſem Entwurfe enthalten ſind, auf welche ſich derſelbe bezieht, und darauf anträgt:

dieſem Geſetze die Sanktion zu ertheilen.«

Geſetzesentwurf.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt, haben uns bewogen gefunden, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Rangordnung der Gläubiger und wegen der Generalhypotheken in mehreren Punkten abzuändern und verordnen daher, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom ..... Folgendes:

A. Die Gläubiger einer Gantmaſſe ſind nach folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Alle diejenigen, welche Eigenthumsanſprüche an die Maſſe zu machen haben (Ref. I. 49. §. 2.), weshalb aus derſelben ſeparirt werden können:

1) noch vorhandene Depoſita und anvertraute Sachen überhaupt;
2) noch vorhandene, in die Ehe gebrachte Güter der Ehefrau;
3) noch vorhandene Kommiſſionswaaren;
4) die mit vorbehaltenem Eigenthum verkauften Immobilien, bis zu dem Betrage eines darauf noch haftenden Reſtkaufſchillings;
5) ſolche auf Borg verkaufte Waaren, welche nach dem Art. 51. der Wechſelordnung von dem Verkäufer reklamirt werden können;
6) wenn die Kommiſſionswaaren, oder die unter 5. erwähnten Waaren bereits verkauft ſind, aber der Kaufpreis noch ausſteht, dieſer noch ausſtehende Kaufpreis, inſofern der Kommiſſionär nicht del credere geſtanden hat.

Die Separatiſten ſind jedoch, wenn ſie ſich nicht ſchon fruher gemeldet haben, auch ſämmtlich an den Liquidationstermin gebunden.

II. Diejenigen, welche rückſtändigen Liedlohn zu fordern haben, jedoch nicht uber ein Jahr und drei Monate vom Tag des ausgebrochenen Konkurſes an zurückgerechnet.

III. Diejenigen, welche rückſtändige Grund-, Erb- und Bodenzinſen zu fordern haben, jedoch nicht über den Ruckſtand von einem Jahr und drei Monaten, vom Tag des ausgebrochenen Konkurſes an zurückgerechnet. Ferner diejenigen, welchen zur Sicherheit ihrer Forderung Hypotheken auf beſtimmte liegende Güter in dem Hypothekenbuch eingeſchrieben worden ſind, ſo weit das Unterpfand reicht, fur Kapital, Zinſen und Koſten, jedoch, ſo viel die Zinſen betrifft, nur für einen Rückſtand von einem Jahr und drei Monaten vom Tag des ausgebrochenen Konkurſes an zurückgerechnet.

IV. Die Unmündigen und andere unter Kuratel ſtehende Perſonen (Ref. I. 49. §. 6.) und zwar wegen jeder, durch dieſes Verhältniß entſtandenen Forderung an ihre Vormünder oder Pfleger.

V. Diejenigen, welche rückſtändigen Pacht- und Miethzins zu fordern haben (Ref. I. 49. 8.), jedoch, was den Miethzins betrifft, nicht über den Rückſtand von einem Jahr und drei Monaten, und was den Pachtzins betrifft, nicht über den Rückſtand von zwei Jahren und drei Monaten, ſo wie in beiden Fällen für den ſeit dem Tag der Ausklage weiter aufgelaufenen Zins.

VI. Die Ehefrau, unter der in der Reform. I. 49. §. 5. ausgeſprochenen Vorausſetzung, wegen ihres unter der Verwaltung ihres Ehemannes ſtehenden Vermögens

*) S. Dr. Bender a. a. O. S. 176 und Jahrb. Bd. 3. S. 131 in der Note.
**) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 130 u. 131.
***) Einen möglichſt umfaſſenden Auszug dieſer in jeder Beziehung höchſt intereſſanten und belehrenden Akten hoffen wir, ſobald es der Raum geſtattet, nachträglich mittheilen zu können.

Digitized by Google

und ihrer Wiederlage. Ferner die Kinder wegen des, unter der Verwaltung ihrer Eltern einſchließlich des Stiefvaters ſtehenden Vermögens.

VII. Der Fiskus wegen Steuern und Abgaben, die nicht länger als drei Jahre rückſtändig ſind, ſo wie für die Abzugsgelder, einſchließlich des zehnten Pfennigs, gleichviel ob der Cridar dieſelben für ſich, oder als Bürge für einen Dritten ſchuldet.

VIII. Diejenigen, welche im Weg der Hülfsvollſtreckung ein richterliches Pfand erlangt haben.

IX. Alle übrigen Gläubiger ohne irgend einen Vorzug des einen vor dem andern und werden ſonach ausdrücklich für ungültig in der Zukunft erklärt:

Die hypothekariſchen Verſchreibungen

a) von liegenden Gütern, die nicht beſtimmt bezeichnet ſind,
b) von fahrender Hab, oder einer Geſammtheit beweglicher Güter, wie Waarenlager, Bibliotheken u. dgl.
c) des geſammten Vermögens.

Der §. 2. der Reform. II. Tit. 20. iſt demnach außer Kraft geſetzt. Ueberhaupt aber können keine privilegirte oder unprivilegirte Pfandrechte, oder andere Vorzugsrechte mehr geltend gemacht werden, außer denjenigen, welche in dieſem Geſetz ausdrücklich erwähnt ſind.

Dem fürſtlich Thurn und Taxiſchen Poſtärar bleibt jedoch das in den Verträgen vom 31. Dezember 1821 wegen Forderungen aus Dienſtverhältniſſen zugeſtandene Vorzugsrecht.

B. Die Waaren, Effekten und Gelder, welche irgend ein Gläubiger nach Vorſchrift der Wechſelordnung Art. 50. oder nach Vorſchrift der Wechſelordnung Art. 54. beſitzt, können nur nach ſeiner vollen Befriedigung für Kapital, Zinſen und Koſten zur Maſſe gezogen werden.

Das auf einem, zur Maſſe gehörigen liegenden Gut, haftende Grund-, Erb- oder Boden-Zinskapital geht, bis zu ſeiner Ablöſung, ebenſo wie alle Anſprüche des Erbpachtherrn aus dem Erbpacht, auf jeden Erwerber eines ſolchen liegenden Guts mit über.

C. Diejenigen, welche nach der Beſtimmung unter A. I. aus der Maſſe ſepariren, haben an den Konkurskoſten keinen Theil zu nehmen; diejenigen hingegen, welche eine Forderung, gleichviel ob eine hypothekariſche, privilegirte oder chirographariſche an die Maſſe haben, können ihre Befriedigung erſt nach der Berichtigung ſämmtlicher Konkurskoſten anſprechen.

D. Unter den Gläubigern der Klaſſe A. III. und VIII. entſcheidet das Alter, über den Vorzug; in den übrigen Klaſſen der Gläubiger werden dieſelben ohne allen Vorzug pro rata ihrer Forderung befriedigt und wird ſonach der §. 12. der Reform. I. 49. aufgehoben.

E. Dieſes Geſetz tritt ſofort mit der Publikation in Kraft. Die ſchon vorher eröffneten Konkurſe werden nach dem früheren Recht beurtheilt. Wenn bei nachher ausbrechenden Konkurſen Gläubiger auftreten, welchen vor der Publikation deſſelben Generalhypotheken beſtellt worden ſind, ſo ſind dieſe Generalhypotheken nach dem Fiskus und vor die gerichtlichen Pfänder zu lociren.

Auch dieſer Gegenſtand wird an eine Kommiſſion verwieſen, wozu die Herren Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Müller, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Gwinner, Dr. Rapp, Dr. Reinganum, Ph. Paſſavant, de Bary-Jordis, Dr. Körner, Dr. Diehl jun., Dr. jur. Kloß, A. A. Meyer, J. C. Ruppel, J. Ph. Eurich vorgeſchlagen, und die Herren Senator Dr. Schmid mit 60 Stimmen, Senator Dr. Souchay mit 55, Dr. Reinganum mit 53, Senator Dr. Müller mit 47, Dr. Rapp mit 46, Ph. Paſſavant mit 45, Senator Dr. Gwinner mit 30 erwählt werden.

---

§. 13. Der Vortrag des Senats vom 1. Nov. d. J.: Aktenverſendung, in specie Beſetzung des Appellationsgerichts betr., lautet, wie folgt:

„Durch Beſchluß vom 18. Juni 1836 hat die geſetzgebende Verſammlung dem vom Senat am 22. April l. J. vorgelegten Geſetzentwurf:

die Aufhebung der Aktenverſendung in Kriminal- und Polizeiſachen betr.,

unter einigen Modifikationen, die Sanktion jedoch nur unter der ausdrücklichen Vorausſetzung ertheilt *):

daß die Publikation dieſes Geſetzes nicht eher erfolge, als bis über die durch das Wegfallen der Aktenverſendung nothwendig gewordene fortwährende, dem Bedürfniß einer wohlgeordneten Juſtizpflege entſprechende Beſetzung des Appellationsgerichts ein Antrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung gelangt ſey, und die verfaſſungsmäßige definitive Erledigung gefunden habe.

Der Senat bemerkt über dieſen, der Sanktion jenes Geſetzes beigefügten Zuſatz, daß es ſchon längſt die Abſicht und der Wunſch ſowohl des Senats als des Appellationsgerichts geweſen iſt, das hieſige Appellationsgericht mit der im Art. 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte vorgeſchriebenen Zahl von ſieben Mitgliedern der erſten Ordnung beſetzt zu ſehen, daß das Appellationsgericht darüber ſchon im vorigen Jahre berichtet, daß über die Realiſirung dieſes Wunſches weitläufige Berathungen ſchon im vorigen Jahre ſtattgefunden, daß aber wegen Schwierigkeiten, die ſich der Ausführung entgegenſtellten, ſolcher unrealiſirt bleiben müſſen.

Zwar iſt dermalen das Appellationsgericht mit ſieben rechtsgelehrten Mitgliedern der erſten Rathsordnung beſetzt, denn daß ein Mitglied des Appellationsgerichts und zwar einer der beſtändigen Appellationsgerichtsräthe durch Begleitung des ältern Bürgermeiſteramts an den Sitzungen des Appellationsgerichts keinen Theil nehmen kann, iſt zufällig und vorübergehend, auch enthält die Konſtitutions-Ergänzungsakte über dieſen ſchon mehrmals vorgekommenen und vielleicht noch öfters vorkommenden Fall im Art. 23. beſondere Beſtimmung; und daß ein anderes Mitglied durch Krankheit am Beſuchen der Sitzungen des Appellationsgerichts verhindert iſt, iſt ein Zufall, der bei keinem Gericht und bei

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 135 u. 136. 226 u. 227.

Digitized by Google

keiner Behörde, ſelbſt wenn man überzählige Räthe ernennen wollte, ganz zu vermeiden iſt.

Wenn daher die geſetzgebende Verſammlung eine fortwährende vollzählige Beſetzung des Appellationsgerichts wünſcht, ſo kann die Meinung wohl nicht ſeyn, daß in jeder Sitzung ſtets ſämmtliche ſieben Mitglieder anweſend ſeyen, indem dies ſchon nach dem Lauf der Natur unmöglich iſt, da Krankheits- und Sterbfälle unausweichlich, und Reiſen ſowohl in Geſchäften, als zur Erholung, ebenfalls nicht zu vermeiden ſind.

Zwar geſtattet die Konſtitutions-Ergänzungsakte im Art. 29., daß auch Nichtjuriſten der erſten Ordnung zu dem Appellationsgericht deputirt werden können *), allein der Senat hat hiervon um ſo weniger bisher Gebrauch gemacht, als die, nicht zum Stand der Rechtsgelehrten gehörigen Senatsglieder, bei den Adminiſtrativämtern und im Verwaltungsrath unentbehrlich ſind, auch, wenn Handelsgegenſtände bei dem Appellationsgericht vorkommen, dieſem die Zuziehung der Herren Handlungsaſſeſſoren jederzeit zuſteht.

Der Senat mißkennt zwar nicht, daß die Konſtitutions-Ergänzungsakte, bei Beſtimmung der Zahl und der Eigenſchaft der Mitglieder des Appellationsgerichts vorausſetzte, daß jederzeit die erforderliche Zahl der Rechtsgelehrten auf der erſten Ordnung im Senat ſich befinden würden, zu welchem Ende namentlich im Art. 51. unter den tranſitoriſchen Beſtimmungen, feſtgeſetzt iſt, daß bei der erſten Wahl von 18 Gliedern, ſich 12 Rechtsgelehrte befinden müſſen; denn wenn gleich in dieſer Stelle nur von Beſetzung des Gerichts erſter Inſtanz die Rede iſt, ſo folgt doch, daß, da von der zweiten auf die erſte Ordnung fortgerückt wird, bei dieſer Beſtimmung auch das Appellationsgericht im Auge behalten worden iſt. Es würde auch nie, auf der erſten Ordnung des Senats, Mangel an Rechtsgelehrten geweſen ſeyn, wenn nicht ſeit 1816 auf der erſten Bank 14 und auf der zweiten 8 rechtsgelehrte Rathsglieder, welche letztere längſt auf der erſten Ordnung ſich befinden würden, durch Tod oder Niederlegung ihrer Stellen, abgetreten wären. Ein Ereigniß, auf welches bei Abfaſſung der Konſtitutions-Ergänzungsakte nicht gerechnet werden konnte, und welches um ſo unerwarteter war, da unter den Verſtorbenen mehrere Männer in den beſten Jahren waren. Nur hierdurch entſtand die Verlegenheit, das Appellationsgericht ſo vollſtändig zu beſetzen, wie der Senat und das Appellationsgericht ſelbſt gewünſcht haben. Indeſſen war, ſo lange man in Kriminal- und Polizeiſachen die Akten, auf Anſuchen oder von Amtswegen auf eine auswärtige Rechtsfakultät zu Einholung rechtlichen Erkenntniſſes verſchicken konnte, das Bedürfniß einer vollſtändigen Beſetzung des Appellationsgerichts nicht ſo nothwendig, als ſolche jetzt, nachdem dieſe Aktenverſendung wegfällt, erſcheint. Auch dieſe Aufhebung der Aktenverſendung in Polizei- und Kriminalſachen iſt ein Ereigniß, das man bei Abfaſſung der Konſtitutions-Ergänzungsakte nicht vorausſehen konnte.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 4. S. 113. Bd. 7. S. 71. 248.

Wenn nun aber Polizei- und Kriminalſachen, in der Regel, für die Betheiligten wichtiger ſind, als Civilſtreitigkeiten, wenn die Thätigkeit des Richters in erſteren, größer iſt, als in letzteren, wenn es der dringende Wunſch des Appellationsgerichts, ſowie des Senats von jeher war, das Appellationsgericht vollſtändig beſetzt zu ſehen; ſo kann der Senat, in der Erklärung der geſetzgebenden Verſammlung nur eine Uebereinſtimmung mit ſeinen eigenen Wünſchen ſehen, und wird, falls ſich auf der erſten Rathsordnung keine hinreichende Zahl Rechtsgelehrten finden ſollte, um das Appellationsgericht zu beſetzen, für die Dauer dieſes Zuſtandes, auch Rechtsgelehrte von der zweiten *) Rathsordnung auf das Appellationsgericht deputiren müſſen. Denn wenn gleich im Art. 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte (welcher von dem Appellationsgericht handelt) geſagt wird, daſſelbe ſolle beſtehen:

1) aus einem Präſidenten, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der erſten Ordnung oder den Syndikern gewählt wird;
2) aus den Syndikern als beſtändigen Appellationsgerichtsräthen;
3) aus zwei oder nach Umſtänden drei ſonſtigen Senatsmitgliedern der erſten Ordnung,

ſo ſetzt dies doch die Möglichkeit voraus, daß man dieſe Stellen alſo beſetzen könne. Da nun aber dieſes, wie oben gezeigt worden, nicht immer wird der Fall ſeyn können, ſo bleibt kein anderes Mittel übrig, wenn man nicht auch Senatsglieder der erſten Ordnung, die keine Rechtsgelehrte ſind, auf das Appellationsgericht deputiren will, wodurch aber der vom Senate und der geſetzgebenden Verſammlung beabſichtigte Zweck nicht würde erreicht werden können, wenn man auch auf die adminiſtrativen Aemter keine Rückſicht nehmen wollte, als das oben angedeutete, welches der Senat nach erfolgter Beiſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung vorkommenden Falls in Anwendung zu bringen keinen Anſtand finden wird.«

§. 14. Vortrag des Senats vom 1. November d. J.: Aktenverſendung, in specie die Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen, durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr.

»Wenn der Senat am 19. April l. J. in einem Vortrag an die geſetzgebende Verſammlung **) und einem demſelben beiliegenden Geſetzentwurf wegen nothwendig gewordener Aufhebung der Aktenverſendung ſowohl in vim concipiendae sententiae, als in vim revisionis in Polizei- und Kriminalſachen darauf antrug, daß in erſteren das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands die dritte Inſtanz bilden ſollte, ſo ſetzte er voraus, daß eine ſolche geſetzliche Beſtimmung von Seiten der andern freien Städte keinen Widerſpruch finden werde, da nach dem §. 34. der Oberappellationsgerichtsordnung dieſes Gericht für

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 244. Bd. 7. S. 176. 227. 231.
**) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 135 u. 136.

Digitized by Google

alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Inſtanz kompetent iſt, welche nach der beſonderen Verfaſſung und Ordnung jeder Stadt — mittelſt Appellation von den einzelnen Obergerichten der Städte, dahin gelangen können.

Indeſſen hat die Veröffentlichung des Beſchluſſes der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. Juni l. J. durch die Frankfurter Jahrbücher *) und aus dieſen durch die Zeitungen ſowohl bei dem Oberappellationsgericht ſelbſt, als bei den Senaten der drei andern Städte große Bedenklichkeiten erregt, und letztere haben an den Senat die in originali anliegenden Schreiben theils direkt, theils durch Vermittelung des Herrn Bundestagsgeſandten, Syndikus Curtius, gelangen laſſen **).

Zwar hoffte der Senat, daß bei dem zum Behufe der Viſitation des Oberappellationsgerichts zu Lübeck ſtattfindenden Zuſammentritt der Herren Abgeordneten der vier freien Städte es dem dieſſeitigen Herrn Abgeordneten gelingen möchte, die Herren Abgeordneten der andern freien Städte zur Beiſtimmung zu vermögen, und hat deßhalb Anſtand genommen, gegenwärtige Rück-

---

*) S. Jahrbücher Bd. 7. S. 226 und 227.

**) Dieſe Aktenſtücke ſind folgenden Inhalts:

Praes. 16. Juli 1836.

In Angelegenheiten des Oberappellationsgerichts finden ſich die Unterzeichneten zu der gegenwärtigen Mittheilung an Einen hohen Senat zu Frankfurt um ſo mehr bewogen, je mehr ſie überzeugt ſind, daß Ein hoher Senat darin nur die jetzt ihnen zunächſt liegende Sorge für das Intereſſe der Städte an jenem gemeinſamen Inſtitute erkennen wird. Nach den in mehreren öffentlichen Blättern enthaltenen Anzeigen ſcheint in Folge der vom Bundestage beſchloſſenen Aufhebung der Aktenverſendung in Kriminal- und Polizeiſachen nunmehr in Frankfurt eine geſetzliche Beſtimmung dahin beabſichtigt zu werden, daß künftig von dorther alle Polizeiſachen in dritter Inſtanz an das Oberappellationsgericht ſollen gelangen können. Daß aber eine erweiternde Kompetenzbeſtimmung der Art — (wenn man auch davon abſehen will, daß überhaupt mit der Stellung des höchſten Gerichts die Ausdehnung der Kompetenz deſſelben auf Polizeiſachen, die doch in der Regel geringfügiger Natur ſind und einer ſummariſchen Behandlung unterliegen, nicht in Uebereinſtimmung ſtehen dürfte —) doch das nähere Intereſſe der anderen Städte weſentlich berühre, läßt ſich in der That nicht verkennen. Denn einestheils würde offenbar das in den Städten ſchon lange und dringend gefühlte Bedürfniß einer größeren Förderung der an das Oberappellationsgericht gelangten Sachen im Falle des erweiterten Umfangs der Geſchäfte des Gerichts in noch ſtärkerem Maße hervortreten, ſo daß vielleicht gar auf eine Vergrößerung des Gerichtsperſonals, die doch wegen der vermehrten Koſten gegründetes Bedenken, wenigſtens hieſelbſt, finden würde, Bedacht zu nehmen wäre. Anderntheils würde aber auch nach Anſicht der Unterzeichneten eine Beſtimmung, nach welcher Polizeiſachen in dritter Inſtanz an das Oberappellationsgericht gelangen ſollen, mit der Vorſchrift der Oberappellationsgerichtsordnung §. 37., nach welcher in Kriminalſachen, zu denen doch, da dieſer Ausdruck den Gegenſatz von Civilſachen bezeichnet, alle Straffälle, alſo namentlich auch Polizeiſachen, zu rechnen ſind, nur gegen ein vom Obergerichte in erſter Inſtanz erlaſſenes Erkenntniß die Berufung an das Oberappellationsgericht zuläſſig iſt, nicht übereinſtimmen, eine Modifikation dieſer, in einer Vereinbarung ſämmtlicher Städte beruhenden Vorſchrift aber ein gleichmäßiges Einverſtändniß erfordern. Unter dieſen Umſtänden würden ſich die Unterzeichneten Einem hohen Senate durch eine gefällige nähere Auskunft ſehr verpflichtet erachten, und erlauben ſich zugleich noch für den Fall, daß die erwähnte Anzeige in den öffentlichen Blättern nicht ungegründet ſeyn ſollte, den dringenden Wunſch hinzuzufügen, daß die bevorſtehende Verſammlung der Viſitationskommiſſion zu einer gemeinſamen Beſprechung und Verſtändigung über dieſen Gegenſtand benutzt, und alſo jedenfalls bis dahin mit der Ausführung der beabſichtigten Maßregel Anſtand genommen werden möge.

Indem ſie der gefälligen Erwiderung Eines hohen Senats auf das gegenwärtige Schreiben, welches ſie, da es eine gemeinſame Angelegenheit betrifft, den Senaten zu Lübeck und Hamburg nachrichtlich mitzutheilen nicht verfehlen, entgegenſehen, ergreifen ſie dieſen Anlaß zur wiederholten Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Ergebenheit. Bremen den 12. Juli 1836.

Der Direktorial-Senat.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen.

An den hohen Senat der freien Stadt Frankfurt.

Der Präſident des Senats: Gröning.

Breuls, Sekr.

Praes. 24. Juli 1836.

Von dem hohen Direktorial-Senate zu Bremen mit einer Abſchrift der unterm 12. d. M. an Einen hohen Senat zu Frankfurt in Betreff der daſelbſt dem Vernehmen nach intendirten Ueberweiſung ſämmtlicher Polizeiſachen, zur Entſcheidung in dritter und letzter Inſtanz an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht, gerichteten Schreibens verſehen, können die Unterzeichneten, bei der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes für alle vier freien Städte, keinen Anſtand nehmen, Einen hohen Senat zu Frankfurt auch Ihrerſeits angelegentlichſt zu erſuchen, mit etwa beabſichtigten Maßregeln des fraglichen Gegenſtandes halben einſtweilen überall nicht vorzuſchreiten, hinſichtlich deſſelben vielmehr zuvor bei der nahe bevorſtehenden Viſitations-Zuſammenkunft eine nähere Erörterung und Erwägung der bei ſolcher Ausdehnung der Kompetenz und Geſchäfte des Oberappellationsgerichts für die andern Städte in Betracht kommenden Verhältniſſe durch die Herren Kommiſſarien eintreten zu laſſen. Die Unterzeichneten erneuern übrigens auch bei dieſer Gelegenheit die Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit. Lübeck den 16. Juli 1836.

Der Senat der freien Hanſeſtadt Lübeck.

An den hohen Senat der freien Stadt Frankfurt.

L. H. Kindler, Sekretarius.

Praes. 27. Juli 1836.

P. P.

Euer Hochwohlgeboren habe ich die Ehre, in Beziehung auf die neulich mir geneigteſt gewährte Unterhaltung, das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr., hieneben die Abſchrift eines mir zugekommenen Schreibens des Herrn Syndikus Sieveking aus Hamburg vom 20. d. M. mitzutheilen, und bei dieſer Veranlaſſung die Verſicherungen der größten Hochachtung zu erneuern, womit ich beharre

Frankfurt a. M. den 26. Juli 1836.

Ew. Hochwohlgeboren gehorſamſter Diener Curtius.

Sr. Hochwohlgeboren dem wohlregierenden älteren Bürgermeiſter Herrn Dr. Starck.

Abſchrift Schreibens des Herrn Syndikus Sieveking aus Hamburg vom 20. Julius 1836 an Herrn Syndikus Curtius in Frankfurt a. M.

Von dem hohen Senat zu Bremen iſt dem hieſigen ein Schreiben mitgetheilt worden, wodurch derſelbe unterm 12. Juli d. J. dem hohen Senat zu Frankfurt um Auskunft über das von öffentlichen Blättern verbreitete Gerücht erſucht, man beabſichtige in Frankfurt künftig alle Polizeiſachen in dritter Inſtanz an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der Städte gelangen zu laſſen. Wenn gleich der hieſige Senat noch Bedenken getragen, ſich dieſerhalb direkt an den hohen Senat zu Frankfurt zu wenden: ſo dürfte es doch nicht überflüſſig ſeyn, Ew. davon in Kenntniß zu ſetzen, daß der hieſige Senat die von dem hohen Direktorial-Senat deßhalb ausgeſprochene Anſicht theilt ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

äußerung früher an die geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen. Da indeſſen die Herren Abgeordneten der andern Städte zu einem ſolchen Beitritt, ohngeachtet der Bemühungen des Frankfurtiſchen Herrn Abgeordneten, nicht zu vermögen waren, ſo ſieht ſich der Senat veranlaßt, gegenwärtige Rückäußerung an die geſetzgebende Verſammlung zu erlaſſen.

Es kommt wohl vor allen Dingen bei Beurtheilung der Frage:

> Kann die Stadt Frankfurt, ohne Einwilligung der andern drei Städte, die Polizeiſachen in dritter Inſtanz durch ein Geſetz an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht verweiſen?

auf die Beſtimmungen des Vertrags über Errichtung des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts vom 30. Juli 1829 an *). In dieſem Vertrag lautet der Artikel 17. alſo:

> Auch iſt verabredet, daß jede Abänderung organiſcher Beſtimmungen, nämlich derjenigen, welche die äußere und innere Verfaſſung des Gerichts ſelbſt betreffen, nicht anders als durch einſtimmigen Beſchluß aller vier Städte zu Stande kommen könne.

Es entſteht alſo die weitere Frage:

> Iſt die Erweiterung der Kompetenz eines Gerichts eine organiſche Beſtimmung?

Und dieſe Frage kann wohl nur bejaht werden.

Denn ſo zweifelhaft auch der Begriff einer organiſchen Beſtimmung iſt, und ſo ſehr alle Verſuche, ſolchen genau zu definiren, bis jetzt geſcheitert ſind, ſo möchte doch darüber kein Zweifel obwalten, daß die Kompetenzbeſtimmung zu den organiſchen Beſtimmungen der innern Verfaſſung des Gerichts gehöre.

Daß Polizeiſachen nach der Oberappellationsgerichtsordnung von der Kompetenz dieſes Gerichts ausgeſchloſſen ſind, geht aus dem zweiten Abſchnitt dieſer Gerichtsordnung, welcher die Ueberſchrift führt:

> „Kompetenz des Oberappellationsgerichts“

hervor. In dieſem zweiten Abſchnitt werden, als zur Kompetenz des Gerichts gehörig, angegeben:

> 1) Civilſachen §. 34—36. 2) Kriminalſachen §. 37—40. 3) Nichtigkeitsbeſchwerden §. 41 und 42. 4) Einfache Beſchwerden §. 43—46. 5) Incident-Punkte §. 47. 6) Austrägalſachen §. 48.

Von Polizeiſachen iſt keine Rede, und konnte auch — namentlich was Frankfurt betrifft — keine Rede ſeyn, da man für dieſe Sachen ſtets das Rechtsmittel der Aktenverſendung hatte, und eine Appellation an die höchſten Reichsgerichte in dergleichen Sachen, auch zu Zeiten der reichsſtädtiſchen Verfaſſung, nicht zuläſſig war.

Unter dieſen Umſtänden muß der Senat darauf antragen, daß unter Beibehaltung des Art. 10. des Geſetzes vom 15. Dezember 1835 **), wonach bei polizeigerichtlichen Sachen nur zwei Inſtanzen ſind, auch für polizeiamtliche Sachen für die Folge nur zwei und zwar die nämliche zweite Inſtanz beſtehen, welche für polizeigerichtliche Sachen beſteht.

Der Senat legt daher einen abgeänderten Geſetzesentwurf ſowohl über den Inſtanzenzug in Polizeiſachen, als über die, auf den Grund neuer Umſtände bei dem Oberappellationsgericht zu führenden weiteren Vertheidigungen, mit beſonderer Rückſicht auf die in der Oberappellationsgerichtsordnung enthaltenen Beſtimmungen, der geſetzgebenden Verſammlung zur Sanktion vor, und muß die baldige Erledigung dieſes Gegenſtandes um ſo mehr wünſchen, als mit dem 1. Januar 1837 jede Aktenverſendung in Polizei- und Kriminalſachen ohnehin aufhört, und ſonach noch in gegenwärtigem Jahr ein, den Inſtanzenzug in Polizei- und Kriminalſachen regulirendes Geſetz publicirt ſeyn muß.“

Geſetzentwurf.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom ....

Nachdem in der 27ſten Sitzung der hohen deutſchen Bundesverſammlung am 5. November 1835 folgender Beſchluß gefaßt worden iſt:

> „Die Bundesſtaaten, in denen die Verſchickung der Akten in Polizei- und Kriminalſachen an Fakultäten und Schöppenſtühle dermalen noch geſtattet iſt, werden veranlaßt, ſolche Anordnungen zu treffen, daß dieſe Verſchickung der Akten, es ſey an deutſche oder ausländiſche Univerſitäten, ſpäteſtens von dem 1. Januar 1837 an, aufhöre.
>
> „Die Regierungen, in deren Staaten Univerſitäten beſtehen, werden erſucht, den Univerſitäten, von dem gleichen Termin an, die Annahme ſolcher Akten zum Spruche zu unterſagen;“

ſo wird ſolcher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Aktenverſendung, in Polizeiſachen zur Abfaſſung des Spruches zweiter Inſtanz und in vim revisionis, und in Kriminalſachen, in erſter Inſtanz oder zum Behuf der weiteren Vertheidigung, von nun an nicht mehr ſtattfinden kann.

In deſſen Folge gelten über den Inſtanzenzug in dergleichen Rechtsſachen nunmehr folgende Beſtimmungen:

I. In Polizeiſachen.

Der im Art. 10. des Geſetzes vom 15. Dezember 1835 für polizeigerichtliche Sachen vorgeſchriebene Inſtanzenzug wird auf polizeiamtliche Beſcheide erſtreckt, dergeſtalt, daß auch gegen Beſcheide des Polizeiamts Rekurs an das Appellationsgericht ſtattfindet, vorbehältlich deſſen, was wegen geringer Strafen im §. 38. der Polizeiamtsinſtruktion vom Jahr 1817 (Geſetz- und Statutenſ. Bd. 1. S. 210) beſtimmt iſt.

II. In Kriminalſachen.

1) Das im Art. 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte für gewiſſe Fälle erwähnte Rechtsmittel der Aktenreviſion, welche bei dem Appellationsgerichte ſelbſt, unter Anordnung eines anderen Referenten vorgenommen werden konnte, iſt künftig nicht ſtatthaft. Vielmehr kann gegen alle von dem Appellationsgericht in erſter In-

*) S. Jahrbücher Bd. 4. S. 16.

**) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 5. S. 179 flg.

Digitized by Google

ſtanz abgegebene Erkenntniſſe in Kriminalſachen die Berufung an das Oberappellationsgericht eintreten.

2) Wenn gegen ein von dem Oberappellationsgericht in zweiter und letzter Inſtanz gefälltes Urtheil eine weitere Defenſion auf den Grund neuer Umſtände, nach Anleitung des §. 32. der Inſtruktion für das peinliche Verhöramt vom 4. Dezember 1788, bei dem Oberappellationsgericht nachgeſucht und von dieſem geſtattet wird, ſo iſt darüber bei dem Oberappellationsgericht ſelbſt, nach den in der Oberappellationsgerichtsordnung enthaltenen Grundſätzen zu verfahren.

III. Alle über den Inſtanzenzug in Polizei- und Kriminalſachen früher erlaſſene, in gegenwärtigem Geſetz nicht beſtätigte Beſtimmungen ſind aufgehoben.

IV. Die Ausführung dieſes Geſetzes ſoll vom Tage der Publikation deſſelben erfolgen.

Zur Prüfung dieſer beiden in §. 13 und 14. erwähnten Gegenſtände ſchlägt Präſidium zu Kommiſſionsgliederu vor die Herren Senator Dr. Uſener, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier. Senator Dr. Müller, Dr. Rapp, Siebert-Städel, Dr. Reinganum, Obriſt v. Ellrodt, Aſſeſſor Dr. Gallus, J. J. Nortz, Dr. Diehl jun., Ziegler-de Bary, J. T. Mack, de Neufville-Humſer und die Wahl fällt auf die Herren Senator Dr. Schmid mit 59 Stimmeu, Senator Dr. Harnier mit 57, Senator Dr. Müller mit 54, Dr. Reinganum mit 53, Aſſeſſor Dr. Gallus mit 51, Dr. Diehl jun. mit 31, Senator Dr. Uſener mit 30.

§. 15. Zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 8. d. M.:

den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.,

ſchlägt Präſidium vor die Herren Senator Dr. Uſener, Senator Dr. Neuburg, Senator Dr. Harnier, Dr. Reinganum, J. H. Hoffmann, N. Weichand, J. C. C. Knoblauch, L. A. Wurſter, J. J. Finger, J. J. Glock, Dr. Diehl jun., J. T. Mack, Ph. Schwager, Aſſeſſor Dr. Pfeiffer und die Wahl fiel auf die Herren Senator Dr. Neuburg mit 56 Stimmen, J. C. C. Knoblauch mit 51, J. J. Finger mit 47, Dr. Reinganum mit 44, Senator Dr. Harnier mit 43, Senator Dr. Uſener mit 42, J. H. Hoffmann mit 32.

§. 16. Zur Berichterſtattung über den Senatsvortrag vom 8. d. M.:

das recheneiamtliche Depoſitenweſen betr.,

werden zu Kommiſſionsmitgliedern vorgeſchlagen die Herren Senator Banſa, Senator Dr. Schulin, Beil des Raths, Dr. Rapp, Dr. Reinganum, Ph. Schwager, J. G. Diehl, Ziegler-de Bary, Dr. jur. Kloß, Joh. Jak. Ohlenſchlager, und erwählt die Herren Beil des Raths mit 48 Stimmen, Senator Banſa mit 47, Senator Dr. Schulin mit 42, Dr. Reinganum mit 36, Dr. Rapp mit 30.

§. 17. Der Senatsvortrag vom 8. d. M.:

die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaſter'ſchen Methode betr.,

wird an dieſelbe, bereits obeu in §. 15. erwähnte Kommiſſion ebenfalls zur Begutachtung verwieſen.

§. 18. Zur Prüfung des Senatsvortrags vom 8. curr.:

Zollkredit-Regulativ betr.,

werden vorgeſchlagen die Herren Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, Senator de Neufville, J. M. Scharff, Ph. Paſſavant, A. Gontard, Dr. Rapp, Dr. Ohlenſchlager, L. A. Wurſter, C. Heitefuß, M. May, J. G. Lambrecht, Forsboom-Golduer, Ziegler-de Bary, und zu Kommiſſionsgliedern gewählt die Herren Senator Dr. Souchay mit 56, Dr. Ohlenſchlager mit 49, Senator Dr. de Neufville mit 48, J. M. Scharff mit 46, P. Paſſavant mit 45, L. A. Wurſter mit 35, Senator Dr. Harnier mit 35.

§. 19. Zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 8. d. M. endlich,

die Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne betr.;

werden zu Kommiſſionsmitgliedern vorgeſchlagen die Herren Schöff v. Günderrode, Senator Dr. Böhmer, Clarus des Raths, N. Weichand, Böhm-Oſterrieth, J. T. Mack, Fiskal Dr. Joſt, Brofft-Schury, C. Weigenand, C. Heitefuß, und erwählt die Herren Schöff v. Günderrode mit 44 Stimmen, J. T. Mack mit 43, Clarus des Raths mit 41, Brofft-Schury mit 37, Böhm-Oſterrieth mit 34.

III. Sitzung. Mittwoch den 16. November 1836.
Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausuahme der Herren Forsboom-Golduer, M. Borgnis, J. J. Oblenſchlager, J. J. Nortz, J. Bolongaro ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Senator Banſa, Dr. Blum, Böhm-Oſterrieth, Clarus des Raths, J. G. Pfeiffer, Senator Dr. v. Schweitzer.

§. 20. Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung wurde beſchloſſen:

den heute anhergelangten Senatsvortrag vom 8. d. M. vorerſt in geheimer Sitzung zu berathen und zu behandeln, und darüber ein Separatprotokoll aufzunehmen.

Ueber Brennmaterial
und
deßfalls aufzuſtellende Bohrverſuche im Gebiete der freien Stadt Frankfurt.

Betrachten wir die Preiſe des Brennholzes der letztverfloſſenen zwanzig Jahre und nehmen wir an, daß dieſelben nur in dem nämlichen Verhältniſſe für die nächſten zwanzig Jahre ſteigen; ſo ſehen wir in dieſer Hinſicht eben keiner eefreulichen Zukunft entgegen. Man hat bereits, und gewiß mit Recht, ſchon hier und da

Digitized by Google

angefangen, billigere Erſatzmittel für dieſes ſo unentbehrliche Lebensbedürfniß aufzuſuchen, und ſolche auch hier und da gefunden; und es kann gewiß nur im Intereſſe des Staates liegen, zur Auffindung und Feſthaltung ſolcher Erſatzmittel thätigſt mitzuwirken. Ich erlaube mir deshalb, in dieſer Beziehung, einen längſt gehegten Wunſch auszuſprechen, daß nämlich:

im Gebiete der freien Stadt Frankfurt Bohrverſuche im allgemeinen ſowohl als insbeſondere auf Braunkohlen angeſtellt werden möchten.

Es war nicht blinder Zufall, welcher die Braunkohlengrube in unſerer Nähe (die Grube „zur Gottesgnade“ bei Bommersheim) zu Tage förderte; ſie iſt vielmehr das Reſultat der, von Herrn Bergmeiſter Storch, im Jahre 1829 dortſelbſt angeſtellten Bohrverſuche. Wir dürfen nun wohl mit einiger Gewißheit annehmen, daß ſich in denen, dieſer Grube nahe gelegenen und zum Gebiete der freien Stadt Frankfurt gehörigen Bonameſer-, Niedererlenbacher- und Niederurſeler-Gemarkungen, ebenfalls Braunkohlenlager vorfinden möchten. Hier wären wohl Bohrverſuche auf Braunkohlen intereſſant und vielleicht belohnend!

Wenn Bohrverſuche im allgemeinen betrachtet für den Mineralogen und Naturforſcher von Intereſſe ſeyn dürften, da ſie zu einer näheren Kenntniß des Bereiches führen, ſo müſſen ſolche namentlich für den Techniker von Wichtigkeit erſcheinen; indem ſie oftmals das Entſtehen und das Aufblühen der Fabrikanlagen begründen. Das Auffinden von Porzellanerde, Schwefelkies ꝛc. wird die Entſtehung der entſprechenden Fabrikanlagen nach ſich ziehen, deren Aufblühen aber zum Theil durch die Auffindung eines billigen Brennmaterials, als Steinkohle, Braunkohle ꝛc. bedingt iſt.

Möge deshalb dieſe Anregung auf Bohrverſuche nicht nur berückſichtigt werden, ſondern auch ſegensreiche Folgen nach ſich ziehen.

Frankfurt im November 1836. C. A. Gerlach.

Die große Dampfmühle,

welche Herr A. Beil, Mitglied unſeres hohen Senats, auf ſeinem Landgute, die Günthersburg genannt, erbaute, iſt ein wahrhaft großartiges Unternehmen, was auch Neid und Scheelſucht ſeither hierüber zweideutig oder nur halb unterrichtet in öffentlichen Blättern ſprachen. Dieſe Dampfmühle iſt nicht blos zur Mehlmühle, ſondern auch als Schleifmühle und Tabacksmühle eingerichtet. Sie hat die Probe ſchon beſtanden, und es hat ein Gang derſelben in weniger als zwei Minuten ein ganzes Malter Frucht geſchrotet, aber es iſt auch etwas Fürchterliches, das Getöſe und Brauſen zu hören, wenn der Dampf ſeine ungeheure Kraft und Triebwerk in dem Mechanismus der Mühlen entwickelt. Auf der Erde glaubt man nicht feſt zu ſtehen, an den Wänden möchte man ſich halten, und Wer das Ganze in ſeinem Weſen und Bau nicht kennt, glaubt den Einſturz des ganzen Gebäudes, in deſſen Eingeweide die vom Dampfe erzeugte Kraft ſo entſetzlich hauſt. Die Dampfmühle des Herrn Beil, wie ſie jetzt daſteht, ehrt den Unternehmer, der ohne eines Anderen Rath und Geldbetheiligung ſie geſchaffen hat, ſie iſt für Frankfurt und ſeine Umgebung ein neues Werk, ein in unſerer Gegend noch nicht gekanntes, das höchſte Intereſſe weckendes und nützliches Werk, und es iſt Schade, daß man nicht jeden Kenner und Kunſtforſcher den ganzen Kunſtbau anſehen, noch weniger durchforſchen läßt, weil der Bosheit des verletzten Eigennutzes leicht möglich wäre, der Einrichtung unbemerkbar vielen Schaden zu thun.

Wechſelrecht.

Das Verhältniß und die Wirkungen der Ehrenacceptation.

(Schluß.)

5) Wenn demnach alſo ſchon der erſte Proteſt wegen Nichtacceptation, deſſen Empfang revidentiſcher Seits nicht in Abrede geſtellt worden, ob er wohl nicht zu den Akten gebracht iſt, zur Begründung der Verbindlichkeit der per honore acceptirenden Revidenten hinlänglich war; ſo ſcheint folglich ganz gleichgültig zu ſeyn, ob der zweite Proteſt Mangel-Zahlung am rechten oder unrechten Tag levirt und ihnen zugeſtellt worden, da letzteres nur zum Ueberfluß und ad bene esse, nicht aber aus Nothwendigkeit geſchehen wäre.

6) Sollte aber auch der doppelte Proteſt als eine wirklich nothwendige Solennität angeſehen werden, ſo ſcheint auch dieſe hinlänglich beobachtet zu ſeyn, da der Verfalltag, welcher nach §. 19. der Wechſelordnung bei Meßwechſeln ohne Unterſchied auf den Samſtag war, und die Verordnung der Wechſelordnung §. 38., nach welcher die Juden Wechſelbriefe, die am Sonnabend oder Schabbes fällig werden, am Freitag abführen ſollen, nur auf andere Wechſel, die Reſpekttäge haben, nicht aber auf Meßwechſel zu gehen ſcheint, zumal in dem vorliegenden Falle die Acceptation wegen Mangel des Avis verweigert worden, dieſer aber noch am Samſtag eintreffen konnte.

7) Wenn ferner Reviſen den Revidenten den letzten Proteſt erſt am Montage notifizirt und am Mittwoche förmlich inſinuiren laſſen; ſo möchte auch darin kein erheblicher Fehler liegen, da vielmehr Revidenten durch ihre am Freitage gegen die erfolgte Acceptation bei dem Notar eingelegte unerwartete Verwahrung genugſam zu erkennen gegeben, daß ihnen die Nichtzahlung der Traſſaten ſchon bekannt ſey, und ſie ſchon im Stande geweſen. gegen ihre Vormänner das Nöthige zu beobachten, und dieſe Verſpätung alſo von keinen nachtheiligen Folgen für ſie geweſen.

Dieſer Zweifelsgründe ungeachtet ſind wir jedoch der rechtlichen Meinung, daß mit Wiederaufhebung des in appellatorio erfolgten reformatoriſchen Erkenntniſſes, das Erkenntniß erſter Inſtanz nach ſeinem ganzen Inhalt wieder herzuſtellen, und demnach Revidenten von der gegen ſie erhobenen Wechſelklage zu abſolviren ſeyen. Denn

Digitized by Google

I. ſind wir allerdings des Dafürhaltens, daß die Reviſen zur Begründung einer Klage gegen die revidentiſche Intervenienten per honore einen doppelten Proteſt wegen Nichtacceptation und Nichtzahlung leviren und den letzteren in gehöriger Zeit zuſtellen zu laſſen verbunden geweſen ſeyen.

Dieſe Nothwendigkeit liegt in folgenden Grundſätzen des Wechſelrechts und beſonders der Frankfurtiſchen Wechſelordnung:

1) Es iſt eine unläugbare in der Natur des Wechſelgeſchäfts liegende und von den Wechſelordnungen ſowohl, als den bewährteſten Schriftſtellern anerkannte Wahrheit, daß ein Acceptant per honore di lettera oder del giro in die Rechte und Verhältniſſe des Briefinhabers vollkommen eintrete, folglich, wenn er ſeinen Regreß gegen die Vormänner, zu deren Ehren er acceptirt hat, ſicher ſtellen und nehmen wolle, alles das als geſchehen gegen ſie zu beſcheinigen habe, was dem Briefinhaber obgelegen wäre. Die Frankfurter Wechſelordnung ſtellt hierinnen §. 18. den per honore Intervenirenden dem Wechſelinhaber vollkommen gleich, und das franzöſiſche Wechſelrecht

Code du Commerce L. 1. Tit. 8. No. 159

drückt ſich hierüber bündiger und ſyſtematiſcher aus, als die meiſten andern Wechſelordnungen, wenn es dort heißt:

„celui, qui paye une lettre de change par intervention, est subrogé aux droits du porteur et tenû des mèmes devoirs pour les formalités à remplir."

Riccius Exerc. jur. camp. sect. IV. Exerc. 14. §. 6.

Franckii Diss. de jure ad implementi litterarum camp. honoris causa. §. 20.

Püttmann Grundſätze des Wechſelrechts. §. 120.

2) Wenn demnach die Frankfurter Wechſelordnung §. 18. und 27. im Falle der Nichtannahme auch nach geſchehener Acceptation per honore eines dritten dem Traſſaten dennoch geſtattet, vor Abgehung des Proteſts, ja ſogar nach der Verfallzeit vor Abgang der Poſt mit dem Proteſt den Wechſel gegen Erſtattung der Proteſtſpeſen und ⅓ Proviſion und der reſpektiven übrigen Schäden einzulöſen, und daher dem Briefinhaber ſoweit er ſeinen Regreß im widrigen Fall gegen die Vormänner nehmen will, ausdrücklich die Levirung eines doppelten Proteſts der Nichtannahme und Nichtzahlung zur Pflicht macht in den Worten:

„Würde aber der Bezogene nach geſchehener Ausſertigung des Proteſts di non accettatione, und wenn ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptirt hätte, annoch acceptiren wollen; ſo ſoll ihm ſolches gegen Bezahlung der Proteſtſpeſen und Vergütung ⅓ Prozent Proviſion an denjenigen, der per honore acceptirt, zugelaſſen werden. Dafern aber der Bezogene bei der Verfallzeit nicht bezahlt, und deswegen der Proteſt ausgefertigt wird, dennoch aber jener vor Abgang der Poſt und deſſen Verſendung annoch realiter bezahlen und ſeinen Wechſelbrief einlöſen wollte, ſo ſoll ihm ſolches, jedoch dergeſtalt freiſtehen, daß, wenn der Inhaber des Wechſels ſich bereits rivalirt, er nebſt den Proteſtſpeſen und Proviſion allen erweißlichen Schaden bezahlen und gut thun müſſe, welches auch derjenige zu prätendiren hat, ſo per honore di lettera die wirkliche Bezahlung gethan.

Bei Verweigerung der Acceptation ſolle ordentlich proteſtirt, auch der Proteſt di non accettatione zurückgeſandt, der Wechſelbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wenn er alsdann nicht bezahlt werde, auch di non pagamento proteſtirt werden; dahingegen, wenn mit der Proteſtation nicht ordentlich verfahren oder der Brief zu ſpät zur Zahlung präſentirt, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der erſten oder nächſtfolgenden Poſt keine Nachricht gegeben, noch die protesti eingeſendet worden, falle, wenn Schaden daraus entſtehe, die Schuld auf diejenigen, die ſolches vernachläſſiget und ſey alsdann weder der Ausgeber noch Girant dafür weiter zu ſtehen gehalten;"

womit auch andere berühmte Wechſelordnungen z. B.

die Augsburgiſche c. 5. §. 4.

die Amſterdamer c. 12. §. 16. u. a. m.

Riccius, l. c. §. 36.

auch das franzöſiſche Wechſelrecht übereinſtimmen;

Code du Commerce §. 11. No. 163.

„Le porteur n'est dispensé du protêt faute de payement ni par le protêt d'acceptation, ni par la mort ou faillite de celui, sur qui la lettre de change est tirée"

ſo ſind ſie auch mit der Lehre derjenigen Schriftſteller, welche nur bei einer nicht ſchlechterdings abgeſchlagenen Acceptation auch den Nichtzahlungsproteſt erfordern,

Püttmann l. c. §. 113.

leicht zu vereinigen, da nämlich in den gedachten und andern Geſetzen, beſonders in der oben angeführten Stelle der Frankfurter Wechſelordnung §. 14. in dubio die Nichtacceptation, wenn ſie nicht simpliciter geſchieht, immer als nicht ſchlechterdings abgeſchlagen angenommen wird, und daher der doppelte Proteſt vorgeſchrieben iſt, ſo wie insbeſondere

4) hier ohnehin die Acceptation nur Mangel eines Avis und nicht ſchlechterdings verweigert worden, mithin eine nachherige Zahlung mit Grund noch von den Traſſaten erwartet werden konnte.

5) Nachdem nun aber in Gemäßheit der obigen Ausführung der Ehrenintervenient ganz in die Rechte des Briefinhabers eintritt, und, um den Regreß gegen diejenigen, zu deren Ehren er acceptirt hat, zu ſalviren, eben die Proteſte und Dokumente, welche dem Wechſelinhaber obliegen, beibringen muß, ſo geht hieraus die unvermeidliche Folge hervor, daß der Briefinhaber den Acceptanten per honore nothwendig mit dem doppelten Proteſt zur gehörigen Zeit verſehen müſſe, wenn er Zahlung aus der Acceptation per honore verlangen wolle, da ja widrigenfalls der Ehrenacceptant ſeinen weitern Regreß zu nehmen nicht im Stande wäre, und derjenige, welcher den Intervenienten entſchädigen ſollte, nicht überzeugt und ſicher wäre, ob nicht der Traſſat noch Bezahlung geleiſtet, und ob der Intervenient in der gehörigen Ordnung in die Verbindlichkeit eingetreten ſey.

Digitized by Google

6) Es ſtimmen daher dieſe Grundſätze ganz mit dem durch die Unterſchriften einer ganzen Reihe der in Wechſel- und Handelsgeſchäften ſachkundigſten Männer beſtärkten und in dieſer Reviſionsinſtanz beigebrachten Gutachten und Atteſtaten der Frankfurter Handlungskammer und der öffentlich aufgeſtellten Wechſelnotarien von dem bisherigen dortigen Gebrauch der in ſolchen Fällen nothwendigen doppelten Proteſtation überein, welches

7) auch ſelbſt Reviſen eingeſehen haben müſſen, da ſie ja ſelbſt einen Nichtzahlungsproteſt, obwohl zu ſpät, haben leviren und den Revidenten inſinuiren laſſen.

II. Unter dieſer Vorausſetzung eines nothwendigen doppelten Proteſts haben dann ferner Reviſen ſich offenbar darin verſpätet, daß ſie den zur Verfallzeit wieder zu präſentiren gehabten Wechſel erſt am Sonnabend und nicht ſchon am Freitag proteſtiren laſſen, da, wenn ſchon nach der dortigen Wechſelordnung, wie beide Theile einig ſind, die Verfallzeit der Meßwechſel in der Regel am Samſtag der letzten Woche eintritt, gleichwohl die Vorſchrift der Wechſelordnung §. 38., daß Wechſel, die an jüdiſche Häuſer gerichtet ſind, den Tag vorher ſchon, folglich am Freitag abzuführen und folglich auch zu proteſtiren ſeyen, einen allgemeinen Grund hat, und auf alle Wechſel anzuwenden iſt, wozu aber überdies

III. noch der weitere Fehler kommt, daß gegen die Vorſchrift der Wechſelordnung §. 19. und 38., nach welcher von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der erſten oder nächſtfolgenden Poſt Nachricht gegeben, und die protesti eingeſandt werden ſollen, jener zu ſpät levirte Proteſt der Nichtzahlung überdies erſt am Mittwoch, folglich ſo ſpät, daß erſteres gar nicht mehr hätte befolgt werden können, den Revidenten durch den Notar zugefertigt worden, auf welcherlei Verſpätungen in der angeführten Stelle der Wechſelordnung der Verluſt des Regreſſes beſtimmt iſt.

Beitrag zur Lehre von der Verantwortlichkeit für Vergehungen durch gedruckte Schrift *).

Die Behauptung, daß die Cenſur den Schriftſteller ſchlechthin von aller Verantwortlichkeit und Strafbarkeit befreien müſſe, hat ſo viel Gunſt, daß die Mehrzahl es wohl für Ehrenſache hält, nicht daran zu zweifeln, und daß durch den Widerſpruch wenigſtens der Ruhm der Freiſinnigkeit verwirkt zu werden ſcheint. Und doch kann dieſe Behauptung in ſolcher Allgemeinheit, die nicht weiter unterſcheidet — denn zum Theile wird allerdings durch Cenſur die Verantwortlichkeit aufgehoben — vor irgend genauerer Betrachtung nicht beſtehen. Die Gunſt, die ihr zu Theil wird, geht blos aus der Begünſtigung deſſen hervor, was man Freiheit der Preſſe, wohl auch Gedankenfreiheit zu nennen pflegt. Nun iſt das Gut, was man hierunter verſteht, der höchſten Begünſtigung werth; aber weiter ſoll nichts begünſtigt werden, als ſo weit es Recht und Wahrheit für ſich hat.

Wenn man annimmt, daß die von der Cenſurbehörde ausgeſprochene Genehmigung des Drucks völlige Strafloſigkeit zur Folge habe; ſo kann man ſich als Grund entweder denken, daß die Handlung zwar an ſich ſtrafbar ſey, aber nur der Verfaſſer durch die Cenſur von der Verantwortlichkeit und Strafbarkeit entbunden werde; oder daß die Handlung des Schriftſtellers oder des Verlegers gar nicht eine ſtrafbare ſeyn könne, wenn die Cenſurbehörde die Genehmigung des Druckes ausgeſprochen habe.

Das erſte iſt ſo unſtatthaft, daß wir dabei am wenigſten zu verweilen brauchen. Auch bei dem flüchtigſten Blicke auf das Weſen des Strafrechts und der Strafpflicht des Staates iſt ſogleich klar, daß keine Autorität von Strafbarkeit der Perſon gleich wie durch Ablaß löſen kann, daß Strafloſigkeit für eine ihrer Natur nach ſtrafbare Handlung ebenſowenig in der Abſicht des Staates und ſeiner Cenſur liegen, als die Folge eines Privatverhältniſſes, zwiſchen Schriftſteller und Verleger, ſeyn kann; denn dieſes letztere Verhältniß iſt hier zu erwähnen, weil mit unſerer Frage die andere zuſammenhängt, ob, wie viele glauben, immer nur Einer verantwortlich ſeyn könne, und die Verantwortlichkeit des Verlegers durch die des Verfaſſers wegfalle. Strafbarkeit des Thäters iſt unzertrennlich von der ſtrafbaren Handlung. Die ganze Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen würde umgeſtürzt werden, wenn man annehmen wollte, daß die Strafbarkeit des Verlegers durch die Verantwortlichkeit des Verfaſſers aufgehoben, daß der Verleger durch Nennung des Verfaſſers von der eigenen Verantwortlichkeit frei werde. Man nimmt doch ſonſt nirgends an, daß die Schuld des Urhebers eines Verbrechens die des Theilnehmers aufhebe. Hier kommt aber in dem gewöhnlichen Urtheile zu jener Begünſtigung der Freiheit der Rede eine Nachſicht gegen Ueberſchreitung deſſen, was nur zu Gunſten der Regierungen im Gegenſatze gegen die Völker, wo nicht gar blos aus Rückſicht auf Stände, Beamten, auswärtige Staaten u. ſ. w. vorgeſchrieben oder gefordert zu werden ſcheint. Denn ſolches hat man vorzugsweiſe bei dem Blicke auf die Freiheit der Preſſe vor Augen. Darum hält man nicht für recht, daß, neben dem Verfaſſer auch noch der Verleger, oder auch der Drucker, verantwortlich ſeyn ſolle. Niemand läugnet doch, daß wegen eines Pasquilles alle Theilnehmer ſtrafbar ſind, alſo der Verfaſſer, der Verleger, und wohl auch der Drucker einer Schmähſchrift. Man fühlt, daß jeder ſtrafbar gehandelt habe und in Strafe zu nehmen ſey. Es iſt aber mit jeder ſtraffälligen Handlung ebenſo.

(Fortſetzung folgt.)

*) Vom Herrn geh. Archivar Dr. Tittmann zu Dresden.

Schulweſen.

Nicht zur Ehre eines Theils der Bewohner unſerer Stadt, und gewiß zum Mißfallen vieler Wohldenkenden, iſt auch dieſes Jahr in dem Intelligenzblatte vom 8. November d. J., eine Bekanntmachung löbl. ökonomiſchen Deputation der proteſtantiſchen Schulen d. d. 4. Nov. zu leſen, durch welche die Reſtanten von Schulgeldern

Digitized by Google

bei Vermeidung der Exekution, zur Zahlung binnen 14 Tagen aufgefordert werden.'

Wenn aber nicht anzunehmen iſt, daß alle dieſe Reſtanten aus böswilligen Zählern beſtehen, vielmehr viele rechtliche Familienväter ſich darunter befinden, denen die Entrichtung aus eignem Erwerb ſchwer fällt, ſo iſt gedachte Bekanntmachung resp. Androhung doppelt hart, vielleicht ſogar überflüſſig, zumal da löbl. ökonomiſche Deputation der katholiſchen Schulen, die wohl in gleichem Falle iſt, ſo viel dem Einſender bekannt geworden, noch nie einen ähnlichen öffentlichen Schritt gethan hat, mithin gelindere Mittel anzuwenden wußte.

Jedenfalls gibt obige Thatſache einen Beweis, daß trotz aller philanthropiſchen (?!) Gegenbemerkungen, die Errichtung einer Freiſchule in hieſiger freien Stadt wirklich nothwendig iſt, und daß dieſer wichtige Gegenſtand nicht genug unpartheiiſch geprüft werden kann.

Die Hunde auf den hieſigen Dorfſchaften.

Die, ſeit Trennung der polizeilichen von den übrigen landamtlichen Geſchäften', Abſeiten hochlöbl. Polizeiamts bethätigte höchſt dankenswerthe Fürſorge und Thätigkeit, das Beſte der Landbewohner zu befördern, hat auch eine Hundezählung auf den Dorfſchaften veranlaßt. Einſender erfuhr, daß von den angegebenen Hunden, die Zahl zu Bornheim allein 322 beträgt, ſo daß hiernach wenigſtens auf ſämmtliche Dorfſchaften eine Hundezahl von 1000 Stück kommt. Im Durſchſchnitt ſind es keine kleine, ſondern Doggen-, Jagd-, Metzger- und ſtarke Hofhunde; nimmt man die Koſten der Ernährung für den Tag wenigſtens auf zwei Kreuzer für einen Hund, ſo erſcheint eine jährliche Geldausgabe der armen Dorfbewohner von zwölftauſend Gulden. Wie viele dürftige Menſchen könnten von dieſer Summe, welche überflüſſige Hunde freſſen, ernährt werden? und nur dem lieben Gott iſt es zu danken, daß die fürchterlichſte aller Krankheiten, die Waſſerſcheu, auf den Dorfſchaften noch nicht ausgebrochen iſt, gegen welche nur eine angemeſſene Hundeſteuer auf alle Hunde ohne Unterſchied ein theilweiſes Mittel iſt!

Lebensanſichten.

Es gibt eine Art von geizigen Libertins, welche auf ſolide Weiſe luderlich leben.

Die Mittelmäßigkeit behandelt ſich gegenſeitig mit größter Achtung, ſo wie Bediente und Mägde untereinander per Sie reden.

Im Staate ſchafft der Ackerbau die Materie, geben die Künſte die Form und der Handel die Bewegung.

Was die größte Schwierigkeit hat, ſcheint albernen Menſchen ſehr leicht.

Die Dummheit merkt oft kaum ihre Niederlage, wenn ſie gleich ſchon wirklich auf der Naſe liegt.

Es iſt nicht ſchwer, Pudelhunde bis auf zehn Künſte zu bringen. Der großen Menſchenmaſſe hat man noch keine zwei politiſche Wahrheiten eintrichtern können.

Wer genau ſehen will, was der Menſch iſt, muß ihm nur etwas zu befehlen geben!

Die Tugend iſt ſo mächtig, daß ſie auch ſelbſt die kühnſten Schurken nur im Rücken anzugreifen wagen.

Das Rad des Schickſals und deſſen Stundenglas erinnern den Menſchen oft weit kräftiger an Gott und eine ewige Gerechtigkeit, als aller Glockenklang und alle Kanzelberedſamkeit.

Manche Geſchäfte haben, wie das Obſt, ihre beſtimmte Reiſezeit. Wer ſie früher bricht, verdirbt ſich den Magen davon.

Nur wer ungewöhnliche Thorheiten an ſich hat, kommt ins Tollhaus; wer aber die gewöhnlichen, landesüblichen mitmacht, iſt ein Mann, der Welt hat, und zu leben weiß.

In der großen politiſchen Welt ſieht man oftmals die nämliche Erſcheinung, wie in Geſellſchaften. Jeder nimmt Taback, aber niemand will ſagen, daß es ſtinkt!

Den meiſten Menſchen wird nicht halb ſo viel Böſes nachgeredet, als ſie ſich ſelbſt nachzuſagen wüßten, wenn es ihr Vortheil erheiſchte, aufrichtig zu ſeyn.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 7. November:

264) Herr Jakob Kaufmann, aus Hochheim, den 23. Auguſt 1778 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 11. Oktober, als Handelsmann. D. 97 wohnhaft.

265) Herr Joh. Heinr. Tempel, aus Ried, den 2. Mai 1806 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. Juli, auf Ehelichung der hieſigen Bürgers- und Bierbrauermeiſterswitwe, Frau Chriſtiane Kath. Himmighoffen, geb. Jung, als Bierbrauermeiſter. G. 90 wohnhaft.

266) Frau Jakobina Johanna Vetter, geb. Frech, aus Wetzlar, luth., des hieſigen Bürgers und Metzgermeiſters, Hrn. Joh. Heinr. Ch. Vetter, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 11. Auguſt. C. 176 wohnhaft.

Am 9. November:

267) Herr Adam Chriſt, den 31. Auguſt 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Zahnarzt, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. November. E. 107 wohnhaft.

268) Frau Maria Adele Pfeffel, geb. Longdill, aus London, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Friedr. Pfeffel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 13. Oktober. E. VIII b wohnhaft.

269) Herr Andreas Seyfried, aus Wickſtadt, den 6. Februar 1803 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 9. Juli und 1. September 1835 und 6. September 1836, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Anna Fabian, als Steindrucker. K. 4 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 26. Dienſtag den 22. November 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 22. November 1806 ergeht nachfolgendes fürſtl. primatiſche Reſkript:

„Eminentissimus tragen dem Magiſtrat auf, den Verlegern der ſämmtlichen hieſigen Zeitungen auf das ſchärfſte und bey Vermeidung eigener ſchwerer Verantwortlichkeit anzubefehlen, daß ſie keine Nachricht und Artikel, welche ſich auf HöchſtDero Perſon oder Staaten und die hieſige Stadt insbeſondere beziehen, ehe und bevor ſolche HöchſtIhnen vorgelegt und approbirt worden, in ihre Zeitungen einrücken, dem Cenſor aber, daß er keinen dergleichen Artikel paſſiren laſſen ſolle, über deren Approbation ſich von dem Verleger nicht ausgewieſen worden.“

Den 23. November 1624 werden auf die nach Eßlingen auf den 28. deſſelben Monats beſtimmte Zuſammenkunft der Städte von Seiten des hieſigen Magiſtrats als Geſandte ernannt die Herren Schöff Hieronymus Steffan, Syndikus Dr. Philipp Walther von Herborn und Senator Hector Wilhelm v. Günderrode.

Den 24. November 1809 ergeht nachfolgende Bekanntmachung der fürſtlich Primatiſchen Polizeidirektion:

„Herrſchend iſt der Gebrauch die Zucker- und Lebküchler-Waaren, welche zur Weihnachtszeit verkauft werden, mit unächtem Gold und Silber zu verzieren. Nicht jedem Käufer iſt die Gefahr hinlänglich bekannt, welche mit dem Genuß dieſer Eßwaaren verbunden iſt; ſo kauft und genießt ſolche die unerfahrne Jugend, ohne Vorwiſſen der Eltern, und untergräbt ſich dadurch Geſundheit und Leben.

Die unterzeichnete Behörde hält es daher für Pflicht, ſowohl das Publikum vor dergleichen höchſt ſchädlichem vergoldeten und verſilberten Backwerk zu warnen, als auch den Verkauf deſſelben bey Strafe gänzlich zu unterſagen, indem dabei bemerkt wird, daß das dazu verwendete Blatt-Gold aus Kupfer — das Blatt-Silber aber aus Zinn, Bley und Zinck beſteht, welches ſich im Magen durch den Magenſaft auflößt, und dadurch zu einem heftigen Gift wird.

Gleich ſchädlich und Gefahr bringend, iſt das mit bunten Farben bemalte Zuckerwerk und ſelbſt das Spielzeug der Kinder, welches kleine Kinder gerne zum Munde führen, wenn die dazu gewählte Farben aus Kupfer, Gummigutt, Bley, Grünſpan, Schmalte, oder gar Operment erzeugt werden. Auch hierauf will man die Eltern aufmerkſam machen, und man verſieht ſich um ſo mehr zu den Verkäufern, daß ſie zu dergleichen Waaren überall nur unſchädliche Farben gebrauchen, als ſie anſonſten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden ſollen.“

Den 25. November 1751 werden die Herren Lic. Joh. Georg Seelig und Joh. Albrecht Metzler zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt. Erſterer wurde den 30. Mai 1752 Konſiſtorialrath und ſtarb den 30. Auguſt 1759; letzterer ſtarb den 18. Juni 1767.

Nachdem die bei der hieſigen evangeliſch-lutheriſchen Gemeinde früher üblich geweſene Privat-Beichte, „wobey“ (wie es in der deßfallſigen Rathsverordnung vom 1. November 1785 heißt) „alte, ſchwächliche und ſchwangere Perſonen oft mit Unbequemlichkeit lange aufgehalten, von manchen ganz unſchickliche — auf ihre Umſtände nicht paſſende Beichtformeln gewählt, andere des öffentlichen Herſagens ungewohnt — in Verlegenheit und außer Andacht verſetzt, ja viele ſogar vom Tiſch des Herrn ganz zurück zu bleiben veranlaßt worden, abzuſtellen, und dagegen, nach dem Vorgang anderer evangeliſcher Staaten, die allgemeine Beicht in hieſiger Stadt und deren angehörigen Dorfſchaften einzuführen“ beſchloſſen worden, wird damit am 26. November 1785 der Anfang gemacht.

Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Nachdem in der von der oben genannten Geſellſchaft gegründeten Sonntags- und Gewerbſchule am 6. Nov. 1836 die alljährliche Prüfung *) der Schüler Statt gefunden hatte, wurde am 13. November die gewöhnliche Austheilung von Preiſen an die ausgezeichneteren Schüler vorgenommen, und hiermit zugleich wieder die Preisvertheilung an brave alte Dienſtboten verbunden.

Der Saal des Gaſthauſes zum Weidenbuſch, in welchen man ſchon im vorigen Jahre, der geräumigeren Lokalität wegen, dieſe Feierlichkeit verlegt hatte, war auch jetzt wieder zu demſelben Behufe geſchmackvoll dekorirt und erleuchtet worden. Die Direktoren der Geſellſchaft und der verſchiedenen von derſelben ausgegangenen Inſtitute, ſo wie auch viele Mitglieder derſelben, hatten auf einer Erhöhung am oberen Ende des Saales Platz genommen, deſſen übrige Räume durch die Schüler, die eingeladenen alten Dienſtboten und ein ſehr zahlreiches Publikum aus allen Ständen gefüllt waren. Um 5 Uhr traten die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeiſter, Schöff und Syndikus Dr. Starck und Senator v. Heyden, in den Saal, und nahmen die ihnen bereiteten Ehrenplätze ein, worauf die Feierlichkeit durch einen paſſenden Choralgeſang mit Begleitung eines Aeolodikon's eröffnet wurde.

Hierauf hielt Herr Pfarrer Schrader, Mitglied des berathenden Ausſchuſſes zur Verwaltung der Sonntags- und Gewerbſchule, und derzeitiger Direktor des Inſtituts zu Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klaſſe, nachſtehende Rede:

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 151. 159.

Digitized by Google

»Hochverehrte Anweſende!

Die Geſellſchaft, in deren Namen und in deren ehrendem Auftrage ich auch an dem heutigen Abend wieder zuerſt das Wort nehme, um Sie in dieſen Räumen willkommen zu heißen, hat während der letzteren Jahre, ſeitdem ihre Wirkſamkeit überhaupt an Ausdehnung und Vielſeitigkeit beträchtlich zugenommen hat, vermehrte Veranlaſſung gefunden, ihre hochachtbaren Mitbürger und Mitbürgerinnen zu ſich einzuladen, damit dieſe ſich mit ihr erfreuen möchten an Dem, was ſie als Zeugniß und Frucht ihrer auf Beförderung des Gemeinwohls gerichteten Beſtrebungen darzubieten hat. Sie betrachtet ſolche Gelegenheiten gleichſam als ihre eigenthümlichen *Feſttage* und *Feſtzeiten*, — nicht bloß darum, weil dieſelben gewiſſermaßen einen Abſchnitt, einen Ziel- und Ruhepunkt in einzelnen Theilen ihrer Geſammtthätigkeit bezeichnen; ſondern auch darum, weil dabei, wenn anders das Unternommene einen befriedigenden Fortgang und Erfolg zeigt, eine eigentliche Feſtſtimmung, heitere Freude und inniger Dank gegen Den, durch welchen allein alles Gute gelingen und gedeihen kann, die Gemüther der Theilnehmenden zu erfullen pflegt. Solch ein Feſt iſt es, wenn, zuſammengetragen und ſinnig geordnet von den kunſtverſtändigen Händen ihrer Pfleger, *die lieblichen Kinder der Pflanzenwelt* in reicher Fulle ihre Pracht vor uns entfalten, und die herbeiſtrömenden Beſchauer eben ſo ſehr ihr Herz erfreuet, und erhoben fühlen, wie das Auge an dem kräftigen Wachsthum, an der Mannigfaltigkeit der Formen, an dem üppigen Blüthenreichthum, an dem wunderbaren Farbenſchmuck ſich ergötzt und weidet. Solch ein Feſt iſt es, wenn die zu unſern gewöhnlichen Verſammlungen beſtimmten Räume ſich aufthun, um in ſich aufzunehmen und zur Schau zu ſtellen, was aus den Werkſtätten des *Kunſtfleißes* und der *induſtriellen Thätigkeit* unſerer gewerbtreibenden Mitbürger hervorgegangen iſt, wobei wir jedesmal mit Befriedigung ein erfreuliches Fortſchreiten zu beobachten reiche Gelegenheit finden. Solch ein Feſt iſt es ferner, wenn unſere *Schulanſtalt* ihre Lehrzimmer öffnet, und in der *Prüfung ihrer Zöglinge* Jedem, der an der geiſtigen und techniſchen Ausbildung junger Handwerksgenoſſen Antheil nimmt, die Ueberzeugung bereitet, daß in ihr geleiſtet wird, was unter den gegebenen Umſtänden und nach den vorhandenen Mitteln möglich erſcheint, und daß fortdauernd von dieſer älteſten unſerer Anſtalten ein reicher Segen ausgeht. Solch ein Feſt iſt nun auch das heutige, welches ſeiner einen Seite nach mit dem letzterwähnten in genauer Verbindung ſteht. Aber es iſt daſſelbe, obwohl in den Raum weniger Stunden zuſammengedrängt, vielleicht dennoch ſeiner ganzen Natur nach als Feſt bedeutungsvoller, und tiefer die innerſten Saiten des menſchlichen Gemüths berührend, als irgend eins der andern. Darum begrußen wir es auch in ſeiner alljährlichen Wiederkehr mit ganz beſonderer Theilnahme, und freuen uns von Herzen, daſſelbe nicht nur jedesmal durch die ſchätzbare Gegenwart der hochverehrten Häupter unſers Gemeinweſens, ſondern auch durch die ſichtbar geſteigerte Theilnahme unſerer Mitbürger jedes Geſchlechts und Standes verherrlicht zu ſehen.

»Was an dieſem Feſte geſchieht, was der Feier deſſelben zum Grunde liegt, iſt Ihnen Allen nicht unbekannt. Haben ja doch Viele aus Ihrer Mitte ſelbſt Opfergaben zu demſelben herzugebracht. *Preiſe* werden an denſelben ausgetheilt, — Preiſe zuerſt an Einzelne unter den *Schülern unſerer Sonntags- und Gewerbſchule*, welche ſich durch ihren Fleiß, ihre Fortſchritte und ihr geſittetes Betragen ausgezeichnet haben, — und hernach an eine Anzahl *würdiger Perſonen* aus *der dienenden Klaſſe*, welche durch langjähriges treues und redliches Wirken in ihrem, wenn auch niederen, doch nicht unwichtigen Berufe vorzüglicher Ehre werth erſcheinen. Indem ich mich daher in den Worten, die ich vor Ihnen zu reden habe, genau an die Bedeutung des Feſtes anſchließen möchte, ſo kann der Gegenſtand, über welchen ſie ſich verbreiten, kein anderer ſeyn, als *die Preisvertheilung ſelbſt*. Wenn es mir gelingen ſollte, *die Beſtimmungsgründe*, die uns *bei der Veranſtaltung derſelben leiten*, und *die Zwecke, die wir dabei im Auge haben*, zu allſeitiger Verſtändigung klar ins Licht zu ſetzen; ſo dürfte ich hoffen, damit zugleich zur Erhöhung der rechten Stimmung zum Feſte, wie zur Sicherung des beabſichtigten Erfolgs Einiges beigetragen zu haben.

»*Warum alſo reichen wir den Schülern der Sonntags- und Gewerbſchule Preiſe* in Denkmünzen, Ehrenzeugniſſen, Büchern und anderen nützlichen Gegenſtänden? Etwa um damit ihrer *Eitelkeit* Vorſchub zu thun? um ſie glauben zu machen, ſie hätten nun bereits in dem Erlernen der Wiſſenſchaft oder Fertigkeit, wofür ſie den Preis erhalten, eine ſo hohe Stufe erreicht, daß ſie nun nicht mehr Urſache hätten, noch weiter zu ſtreben? Oder etwa um ſie im eigentlichen Sinne des Worts zu *belohnen* für den Fleiß, den Eifer, die Ordnungsliebe, die treue Benutzung des Unterrichts, die Ehrerbietung gegen ihre Lehrer, die Verträglichkeit mit ihren Mitſchülern, welche wir an ihnen zu rühmen finden? Nein wahrlich, das Eine ſo wenig wie das Andere. *Eitelkeit* iſt ja grade derjenige Fehler, der ſich auf der einen Seite dem Fortſchreiten ebenſo hinderlich in den Weg ſtellt, als er auf der andern das Herz bethöret und verderbet, und welchen zu begünſtigen uns darum in offenbaren Widerſpruch mit unſern eigenen Beſtrebungen ſetzen würde. Und wenn von *Lohn* die Rede ſeyn ſoll, ſo tragen ja die vorhin genannten rühmlichen Eigenſchaften eines Schülers ihren ſchönſten, ja ihren einzigen wahren Lohn in ſich ſelber, und in den Früchten, die aus ſolcher Saat ſich in natürlichem Gange entwickeln. Eine ganz unrichtige Anſicht würdet ihr von unſerer Anerkennung und unſeren Ehrengeſchenken haben, geliebte Jünglinge, ja ihr würdet von denſelben einen beklagenswerthen Mißbrauch machen, wenn ihr euch durch dieſelben in eurem Eifer lähmen laſſen wolltet, oder wenn ihr ſie jemals als das alleinige Ziel betrachten könntet, um deßwillen ihr euch überhaupt zu dem Beſuch unſerer Unterrichts-

Digitized by Google

anſtalt verſtanden habt. Nein, Aufmunterungs- preiſe vor Allem ſollen es für euch ſeyn, was wir euch reichen. Sie ſollen euch willkommen ſeyn, als ein Beweis, daß eure Lehrer und Beaufſichtiger mit Wohlgefallen euer zeitheriges Verhalten wahrgenommen haben; ſie ſollen euch anſpornen, auf einem Wege, den ihr, wie ihr hieraus erſehet, nicht fruchtlos betreten habt, unabläſſig und mit Beharrlichkeit weiter voran zu dringen; ſie ſollen denen unter euch, welche für jetzt noch leer ausgehen, ein Fingerzeig und eine Aufforderung ſeyn, rüſtiger ſich zu regen und ſorgſältiger ſich zu bemühen, namentlich auch regelmäßiger die Lehrſtunden abzuwarten, damit ſie nicht länger hinter Andern zurückſtehen; ſie ſollen endlich vielleicht auch demnächſt auf euren Wanderungen in der Fremde bei den Meiſtern, an deren Thür ihr anklopfet, gleichſam eure Fürſprecher werden und ein gutes Wort für euch einlegen, daß man, wenn's anders möglich iſt, euch williger aufnehme, und ſchon im voraus wiſſe, was man an euch habe.

»Empfanget alſo, ihr fleißigen und wackeren Jünglinge, eure Preiſe mit Freude, aber auch mit Demuth, und denket ſtets daran, daß in der Gabe ſelbſt auch eine Mahnung und Forderung an euch liegt. Am allerwenigſten bildet euch ein, daß ihr nunmehr die Schule verlaſſen könntet und ihrer Unterweiſungen und Uebungen nicht weiter bedürftet. Je länger ihr den Unterricht benutzet, der euch hier entgegengebracht wird, und der euch, in der Sonntagsſchule wenigſtens, kein anderes Opfer koſtet, als die Zeit, die ihr darauf verwendet: deſtomehr werdet ihr es inne werden, daß der Kreis des auch für euren Stand nützlichen Wiſſens und Könnens weit größer iſt, als ihr vorher gedacht hattet. Es iſt nicht ſelten vorgekommen, daß Schüler unſerer Anſtalten alsbald nach Erlangung der gewünſchten Denkmünze, oder auch wohl von dem Tage an, da ſie ihre geſetzlichen Lehrjahre vollendet hatten und in den Geſellenſtand übergetreten waren, — gleichviel, ob ſie zu den Tüchtigeren oder Untüchtigeren gehörten, — der Schule für immer den Rücken wandten. Iſt dieſes Letztere, wie doch wohl nicht anders zu vermuthen, eine Art von falſcher Schaam, ſo kann man ſie nur beklagen. Ob Einer Lehrling heiße oder Geſelle, das iſt hier nicht von Belang. Wo es etwas Nützliches zu lernen und zu üben gibt, da mag immerhin auch der Geſelle, unbeſchadet ſeiner Standesehre, ſich unter die Lehrlinge miſchen. Mögen auch vielleicht einige Thoren hierüber ſpötteln wollen: der bleibende Gewinn, den er davon hat, wird ihn hundertfach für jenen Spott entſchädigen und ihn denſelben vergeſſen machen. Der ernſte Sinn und die rühmliche Wißbegierde, die er durch fortgeſetzten Beſuch der Schule an den Tag legt, muß ihm unendlich viel mehr wahre Ehre bringen, als er durch das Eingeſtändniß, noch weiteres Lernen zu bedürfen, einbüßen kann. Laſſet dieſen Wink nicht verloren gehen, theure Jünglinge! Wir ſuchen ja nichts für uns ſelber, indem wir euch alſo ermahnen. Es iſt lediglich euer eigenes Beſtes, welches wir dabei im Auge haben.

»Noch eine weitere Bemerkung möchte ich mir in Beziehung auf unſere Aufmunterungspreiſe erlauben. Man hat mehrfältig dieſelben, wie überhaupt alle ehrenden Auszeichnungen, Ehrengeſchenke, Verdienſtprämien u. dgl. für etwas durchaus Verwerfliches erklärt, weil ſie ja doch nimmer als ein lauteres Motiv zu pflichtgemäßem Handeln zu betrachten ſeyen, vielmehr Alles, was in Rückſicht auf dieſelben geſchehe, zu einem Werke des Ehrgeizes und des Eigennutzes erniedrigt werde. Wir wollen es nicht in Abrede ſtellen, daß dieſer Vorwurf einigen Grund habe. Allein ſo lange nicht die Menſchheit im Allgemeinen zu jener rein ſittlichen Vollendung emporgetragen iſt, in welcher, auf religiöſer Unterlage ruhend, eine himmliſche Liebe zu allem Wahren, Guten und Schönen als ihr eigentliches Lebenselement erſcheint: ſo lange werden wir auch ſinnlicher Antriebe und Reizmittel nicht entbehren können. Auch der weiſeſte Vater, auch die frömmſte und beſte Mutter wird nimmer ein Kind erziehen können, ohne, eine Zeitlang wenigſtens, auch äußere Hülfsmittel in Anwendung zu bringen. Könnten wir unſere Anſtalten mit Schülern füllen, denen von Haus aus durchgängig ein reiner, edler Wiſſenstrieb inwohnte, und die, ohne an irgend etwas Zeitliches mehr zu denken, die wahre Entwickelung und Vervollkommnung ihres inneren Menſchen zu ihrer höchſten, ja einzigen Lebensaufgabe gemacht hätten: ja dann freilich würde es keiner Aufmunterungspreiſe mehr bedürfen; dann würde aber auch überhaupt die ganze Menſchheit auf eine Stufe erhoben erſcheinen, von welcher ſie bis jetzt noch unendlich weit entfernt iſt. Wer übrigens die Welt kennt und das menſchliche Herz beobachtet hat, den wird aber auch ſeine Erfahrung gelehrt haben, wie das, was vielleicht anfänglich nicht aus ganz reinen Beweggründen angenommen, geübt und vollbracht wird, doch nach und nach ſich in einen Akt freier Willensthätigkeit verwandeln kann, alſo daß zuletzt das urſprüngliche minder reine Motiv gänzlich in den Hintergrund tritt, und der Menſch das Gute, welches er in der Uebung ſelbſt erſt recht kennen und lieben gelernt hat, mit ſeiner ganzen inneren Kraft erfaßt, und dann fortwährend um ſeiner ſelbſt willen feſthält und ausrichtet. So können wir unmöglich, bei Beachtung der gegebenen Winke, von unſerer Preisaustheilung an die Schüler im Ernſt einen Nachtheil fürchten; wir haben vielmehr alle Urſache, Erſprießliches davon zu hoffen und zu erwarten.

»Daſſelbe iſt der Fall bei den Preiſen, die wir alten würdigen Perſonen aus der dienenden Klaſſe zuzuerkennen uns gedrungen fühlen. Auch hierbei kann von keiner Nahrung der Eitelkeit die Rede ſeyn. Sind ja doch ohnehin die Empfänger ſämmtlich über die Jahre hinaus, da das menſchliche Herz den Regungen der Selbſtgefälligkeit und des Stolzes geöffnet zu ſeyn pflegt, und von dieſen Bedenkliches für Willen und Gemüth zu befürchten iſt. Eben ſo wenig ſollen ſie als eine Belohnung ihrer langjährigen treuen Dienſte betrachtet werden. Läßt ſich ja doch überhaupt die wahre Würdigkeit nicht mit Geld oder einem glänzenden Ehrenzeichen belohnen. Das wäre, wenn es kei-

Digitized by Google

nen andern gäbe, doch immer nur ein ſchlechter Lohn, der mit dem, wofür er ertheilt würde, in keinem Verhältniß ſtände. Ich denke, ihr wackeren Alten, ihr ſeyd auch eines beſſeren und werthvolleren in eurem Innern bewußt, eines Lohnes, der nicht von dieſer Welt iſt, und an welchem ihr euch auch dann noch erfreuen werdet, wenn die vielleicht nur noch wenigen Jahre eurer irdiſchen Lebenszeit verronnen ſeyn werden. Auch eine *Aufmunterung* zu fernerer Pflichterfüllung können, wenigſtens bei euch ſelber, unſere Preiſe nicht zum Zwecke haben. Denn wie möchte es einer ſolchen noch bedürfen bei Menſchen, die faſt ein halbes Jahrhundert lang oder gar noch darüber bereits bewährt haben, daß es ihnen ein Ernſt geweſen, ihren Lebensberuf mit Treue und Gewiſſenhaftigkeit zu erfüllen, die nicht Mühe und Beſchwerden geſcheuet, die unter manchen Verſuchungen den Sieg behauptet, unter manchen Schickſalswechſeln ausgehalten haben, denen ihre Dienſtherrſchaften die rühmlichſten Zeugniſſe ertheilen, und die es jetzt nur beklagen, daß die vielgeprüften Kräfte nicht mehr leiſten können, was ſie ehedem vermochten. Ja hier wäre ein Antreiben und Spornenwollen nicht am rechten Orte.

»Was haben wir denn nun aber alſo mit unſern Preiſen bei euch im Sinn? *Eine Freude möchten wir euch bereiten.* Wir möchten, daß euch dieſer Tag zu einem lieblichen Feſttage werde, der ſich hell und wohlthuend heraushebe aus der Reihe der trüben, die über das ſchwächere Alter meiſt in größerer Zahl heraufziehen, als über die friſche Jugendzeit. Wir möchten, daß eine freudige Rührung euer Inneres durchbebe bei dem Gedanken, daß eure Mitbürger achtungswerthe Eigenſchaften auch da anzuerkennen und zu ehren wiſſen, wo ſie unter einem ſchlichten Rocke wohnen und in niederen Verhältniſſen offenbar werden. Wir möchten, daß, hiedurch frommen Empfindungen geöffnet, eure Seele ſich mit inniger kindlicher Dankbarkeit emporwende zu dem Gott, der euch bis hierher geholfen, der euch ſo treulich beigeſtanden auf manchem ſauern Gange, der euch behütet und geſtärkt hat, wenn die Sünde euch Netze ſtellte, der euch den heutigen frohen Tag hat erleben laſſen. Iſt uns dies gelungen, dann haben unſere Preiſe und Gaben *bei euch* ihren Zweck erreicht.

»Mit dieſem verbindet ſich aber zugleich noch ein anderer. Die Auszeichnung, die euch hier öffentlich zu Theil wird, ſoll, wie wir wünſchen und mit Recht erwarten dürfen, auch auf *die jüngeren Genoſſen des dienenden Standes, die davon Kunde erhalten, nicht ohne wohlthätigen Einfluß bleiben.* Hiergegen möchte man vielleicht einwenden, es könne ja doch für Leute, die noch in den erſten Jahrzehenden ihres Lebens ſtehen, unmöglich von ſonderlicher Wirkung ſeyn, wenn man ihnen die Ausſicht eröffne, vielleicht nach dreißig, vierzig Jahren auch einmal ähnlicher Ehre theilhaftig zu werden. Dieſe Hoffnung iſt es aber auch nicht eigentlich, wovon wir uns den gewünſchten Erfolg verſprechen. Nein, es ſind vielmehr ganz andere Erwägungen, die bei einer Preisaustheilung, wie die unſrige, ſehr nahe liegen. Dieſelbe erſcheint nämlich für Jedermann als ein thatſächliches Zeugniß, daß Redlichkeit, Treue, Fleiß, Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an die dienſtherrſchaftliche Familie und ähnliche Tugenden noch keineswegs ſo zu den Seltenheiten gehören, wie es die Verkehrtheit einer leichtſinnigen Zeit ſich gern einreden möchte, um die eigenen Fehler damit zu entſchuldigen. Sie dient zu einer heilſamen Beſchämung der Trägen, der Nachläſſigen, der Unredlichen und Ausſchweifenden. Sie enthält für viele Dienſtboten, — und auch wohl für manche Herrſchaften gelegentlich mit, — eine ernſte Aufforderung, ſich zu prüfen, ob nicht vielleicht an ihnen ſelber die Schuld liege, wenn bei ihnen ein Verhältniß, wie es dieſe wackeren Leute größtentheils ſo lange Zeit in einem und demſelben Hauſe fortgeſetzt haben, immer nur auf höchſtens einige Jahre, ja oft noch viel weniger, von Dauer iſt. Sie ſchließt eine dringende Mahnung in ſich, jenen bewährt erfundenen Veteranen nachzueifern, nicht um des Preiſes willen, der dieſen zu Theil wird, ſondern weil der Preis eine äußere Andeutung der inneren Würdigkeit iſt, die vor Gott und Menſchen ehrenwerth macht und zum Genuſſe unvergänglichen Segens emporhebt.

»Gern möchten wir der uns geſetzten wichtigen Aufgabe genügen, für die Verbeſſerung der dienenden Klaſſe etwas Weſentliches zu wirken. Nur zu gut fühlen wir es, welche Schwierigkeiten uns dabei entgegen ſtehen, und wie ein großer Theil der dafür in Anwendung zu bringenden Mittel zur Zeit noch außerhalb des Bereiches unſerer Kraft liegt. Um ſo herzlicher iſt unſer Wunſch, daß wenigſtens unſere gegenwärtige Feier für jenen Zweck nicht ganz erfolglos bleiben möge. Gott laſſe ſie dazu reichlich geſegnet werden!« —

Sodann betrat der Präſident der Geſellſchaft, Herr Dr. *Wöhler*, den Rednerſtuhl, und gab in folgendem Vortrage eine Ueberſicht der Geſammtthätigkeit der Geſellſchaft:

»Nachdem mein würdiger Vorgänger auf dieſem Rednerſtuhl, der treue Mitarbeiter an unſerm im Sinne der Menſchenliebe arbeitenden Bunde, dieſe ſonſt der Freude und dem Genuſſe gewidmeten Räume durch Worte, aus dem Herzen und zu dem Herzen geſprochen, zum Tempel der Humanität geweiht hat, iſt es mir, dem Organ der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften, Pflicht, *Sie hochzuverehrende Anweſende*, in deren Namen hier feierlichſt zu begrüßen.

Aber auch Pflicht iſt es von Seiten der Geſellſchaft, *Ihnen*, die Sie hier in ſo ſchönem Kreiſe verſammelt ſind, in deſſen Mitte wir mit inniger Freude die Oberſten der Regierung unſres kleinen glücklichen Freiſtaates, umgeben von treuen, ſie hochachtenden und liebenden Bürgern erblicken, über Alles treu zu berichten, was ſeit dem vorjährigen Feſte von ihr unternommen und ausgeführt worden iſt.

Es iſt um ſo mehr Pflicht, Ihnen Alles offen darzulegen, was der Geſellſchaft Streben und Bemühen war, als *Ihre* Gegenwart den Antheil bethätigt, welchen *Sie* an ihrem Wirken nehmen; und dankbar erkennt

Digitized by Google

ſie, daß nur eine ſolche Verſammlung von Menſchenfreunden dem heutigen Feſte die Weihe geben und ſolches zu einer ſo hehren Feier geſtalten konnte, daß die Auszeichnungen, welche der fleißigen Jugend und dem treuen Alter zu Theil werden ſollen, in deren Herzen einen tiefen und dauernden Eindruck verurſachen müſſen.

Aber auch Freude iſt es für den Berichterſtatter, wenn er ſo viel Schönes und Gutes zu verkünden hat, wie das, was ſeit dem vorjährigen Feſte aus dem Wirken dieſes Vereines hervorgegangen iſt. Zwar ſind viele dieſer Unternehmungen, wie Alles, was von der Geſellſchaft ausgeht, bereits der Oeffentlichkeit dargegeben worden; allein, ſelbſt die Erinnerung an ſolche, welche ſich ſo großer Theilnahme der Mitbürger erfreuten, die Erinnerung au ſo viele überwundene Schwierigkeiten und an ſo manche Zweifel über die Möglichkeit des Gelingens, möchten doch wohl in dem Gemuthe Mancher, und insbeſondere derer, welche mit ſchaffender Hand fördern und ausführen halfen, eine freudige Stimmung für die Feier des heutigen Abends zu veranlaſſen im Stande ſeyn.

Und indem das heutige Feſt gleichſam einen Jahresabſchnitt in den Annalen der Geſellſchaft bildet; ſo wird eine Rekapitulation ihrer Arbeiten in demſelben an ihrer Stelle ſeyn, um wieder den Maßſtab abzugeben, was die Menſchenfreunde, welche das heutige Jahresfeſt mit ihrer Anweſenheit ſchmücken, in den kommenden Jahresberichten zu erwarten haben.

Und wenn in dem verfloſſenen Jahre Vieles geleiſtet wurde, ſo möchte es wohl auch nützlich ſeyn, die Mittel zu erkennen und zu beherzigen, wodurch es geſchah und ſolche zu ehren und zu bewahren, um forthin nicht ſtehen zu bleiben und rückwärts zu gehen.

Betrachten wir alle gemeinnützige Unternehmungen der Geſellſchaft; ſo werden wir einſehen, daß der Grund alles Gelingens und fortwährenden Gedeihens derſelben in drei großen wichtigen Eigenſchaften uneigennützig fürs Gute verbundener Menſchen zu ſuchen ſey.

Die erſte dieſer Eigenſchaften iſt Menſchenliebe; das iſt: Freude an dem Wohlbefinden ſeiner Umgebung und ſeiner Hausgenoſſen, Freude an dem zunehmenden Wohlſtande des Mitbürgers und Freude an der Veredlung des Nebenmenſchen.

Die zweite iſt Beharrlichkeit; nämlich Alles, was durch jene edle Triebfeder zur Erreichung dieſer Zwecke hervorgerufen und begründet worden, mit ununterbrochenem Fleiße und Eifer zu verfolgen und keiner Schwierigkeiten zu achten, die nie und nirgends, und wenn es auch das edelſte Unternehmen beträfe, zu vermeiden ſind.

Das dritte Mittel aber, um Vieles und Großes und Gutes und Nützliches auszuführen, wozu ſelten oder nie einzelne Kräfte hinreichend ſind, alſo deren Mehrere in Anſpruch genommen werden müſſen, iſt Eintracht.

Dieſe drei in dem Kreiſe der Geſellſchaft heimiſch gewordenen Eigenſchaften erklären es, wie ſo mancherlei Gemeinnutziges geleiſtet werden konnte, und werden ſich in ihren Wirkungen bei den Berichten über alle Inſtitute und Unternehmungen derſelben ausſprechen.

Die Veranlaſſung zu dem heutigen Feſte geben das älteſte und das jüngſterrichtete der Inſtitute der Geſellſchaft; das älteſte, die Unterrichtsanſtalten, für die rüſtig und hoffnungsvoll ins Leben tretende Jugend, und das jüngſte, ein Dank- und Ehrenfeſt für das am letzten Lebensabſchnitte ſtehende Alter.

Faſt gleichzeitig mit der Gründung der Geſellſchaft beſteht das Inſtitut der Sonntagsſchule. Es war gleichſam der erſte öffentliche Ausſpruch ihrer Abſicht, ſich ein gemeinnütziges Wirken zum Ziel zu ſetzen.

Inwiefern mit der Errichtung einer ſolchen Anſtalt kein Mißgriff geſchehen, beweiſet nicht allein deren Fortbeſtehen, ſondern auch die ſtets wachſende Vervollkommnung und Ausdehnung derſelben. Tauſende von Schülern haben bereits deren Segen nach allen Gegenden Deutſchlands getragen, und von zweien iſt die Kunde gekommen, daß ſie in ihrem fernen Vaterlande an der Spitze einer von ihnen errichteten ähnlichen Anſtalt ſtehen.

Die Zahl der in die Aufnahme-Regiſter der Schüler bis jetzt Eingetragenen beläuft ſich auf 3998.

Aufgenommen wird jeder Geſell oder in der Lehre Stehende ohne Unterſchied der Landsmannſchaft, oder des Glaubens. Er kann die Schule beſuchen ſo lange als er will und als er nicht gegen die Geſetze handelt, welche ihm bei der Aufnahme eingehändigt werden.

Wiewohl dieſe Unterrichtsanſtalt von den gewöhnlichen äußerſt verſchieden iſt, indem theils durch das Wandern der Geſellen, theils durch Nichtachtung einer fur Erwerbung von Kenntniſſen ſo nützlichen Gelegenheit und durch Leichtſinn, zuweilen auch durch entzogene Erlaubniß der Lehrlinge, Unterbrechungen nicht vermieden werden, auch Manche den Unterricht nicht lange genießen können; ſo haben dennoch viele daſelbſt, für die wenigen Unterrichtstage, unglaubliche Fortſchritte gemacht, und das ſind die, von denen man ſagen kann: das Weizenkorn iſt auf fruchtbaren Boden gefallen. Dieſe ſind es dann, welche die Mühe lohnen, die die Geſellſchaftsmitglieder als Vorſteher der Anſtalt und die Lehrer auf ſie verwendet haben.

Außer dieſer Schule, in welcher jeden Sonntag nach beendigtem Vormittags-Gottesdienſt bis 12 Uhr Unterricht im architektoniſchen und freien Handzeichnen, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr im Schön- und Rechtſchreiben und im Rechnen ertheilt wird, beſteht noch eine, wo jeden Wochenabend von 7—9 Uhr Algebra, Geometrie, Mechanik, Architektur- und freies Handzeichnen gelehrt werden, unter dem Namen: „Gewerbſchule“, indem deren Unterrichtsgegenſtände hauptſächlich für Gewerbtreibende berechnet ſind.

In der Sonntagsſchule iſt aller Unterricht ganz unentgeldlich, außer daß jeder Schuler bei der Aufnahme 24 kr. Einſchreibgeld bezahlt, wofür er jedoch beinahe für denſelben Werth Schreib- und Zeichnenmaterialien erhält. Dieſe Einſchreibgelder werden zu dem Fonds der Sonntagsſchule gelegt, welcher hierdurch und durch manche Verehrungen und Vermächtniſſe edler Menſchen-

Digitized by Google

freunde auf die Summe von fl. 5330. 58 kr. herangewachſen iſt.

Für den Wochenunterricht zahlt der Schüler monatlich 30 kr., wofür er den Unterricht von 48 Stunden genießt. Zu dieſer Bezahlung haben frühere Mißbräuche mancherlei Art die Veranlaſſung gegeben.

In der Sonntagsſchule befinden ſich dermalen in drei Klaſſen: im Zeichnen 148, im Schön- und Rechtſchreiben 149, und im Rechnen 151 Schüler.

Die Gewerbſchule hat 72 Schüler im Zeichnen; 32 in Geometrie, Algebra und Mechanik, und 14 im Unterrichte der höhern Geometrie.

Aus der heute vor acht Tagen ſtattgefundenen Prüfung iſt wohl hervorgegangen, welche Maſſen von Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten wieder unter denen dem Gewerbſtande angehörigen Jünglingen verbreitet worden ſind. Es ſind Handſchriften von Lehrlingen vorgelegt worden, deren vor 20 Jahren ſich wohl kein Meiſter geſchämt hätte, Zeichnungen, ſowohl in Bezug auf Baukunſt und Gewerbe, als auch freie Handzeichnungen, welche zu den ſchönſten Erwartungen berechtigen, und Aufgaben in der Buchſtabenrechnung gelöſt worden, welche man früher nur in den Bereich des Mathematikers gehörig glaubte. Auch die Proben im Rechtſchreiben erwieſen, wie man die Mutterſprache richtig ſchreiben zu lernen bemüht iſt.

Betrachten wir den Segen, welcher durch dieſe Anſtalt auf nah und fern verbreitet wird, und wie ſich das Bemühen, ſie immer mehr zu vervollkommnen, aus den jährlich tüchtigern und geſchickteren Schülern erweiſet, und wie ſich dieſes Alles geſtaltet, ungeachtet ſo wenige Mittel vorhanden ſind, die Schüler zum Fleiß anzuregen, und es jedem frei ſteht, die Schule zu beſuchen oder zu verlaſſen; ſo müſſen wir doch auch die Ueberzeugung gewinnen, daß dieſer Anſtalt eine Organiſation zum Grunde liegt, welche, geläutert durch Erfahrung und gehandhabt mit Liebe und Sorgfalt, alle Nachtheile zu verhüten und alle Verbeſſerungen zuzulaſſen geeignet iſt.

Die Verwaltung dieſer Anſtalt wird durch ſieben Mitglieder beſorgt, von denen jährlich einmal die größere, das anderemal die kleinere Hälfte austritt. Sie wählen unter ſich einen Direktor und einen protokollführenden Sekretär. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Gewöhnlich iſt es die Freude an den Arbeiten für die Veredlung des Menſchen, welche ſie dieſes Amt anzunehmen bewegt; an der Hand der Eintracht werden ſie in den mit Beharrlichkeit das Wohl der Anſtalt leitenden Kreis eingeführt; und bald wird ihnen dieſe ſo werth, daß ſie mit Freuden ihre Erholungsſtunden einem ſo edlen Zwecke widmen.

Kommt dann die Zeit einer neuen Wahl, ſo leitet die öffentliche Anerkennung ihrer Verdienſte alle Stimmen wieder auf ſie; und ſo kommt es, daß manchen Mitgliedern dieſe Anſtalt ſo lieb geworden iſt, daß ihr Dichten und Trachten nur dahin geht, ſie zu vervollkommnen und ſtets gemeinnütziger zu machen.

Dieſen ſieben Mitgliedern iſt in der neueren Zeit noch ein berathender Ausſchuß von vier kenntnißreichen und ſachverſtändigen Mitgliedern zugetheilt worden, um Alles, was im Fache des Schulweſens für dieſe Anſtalt ſich Eignendes vorkommt, in Anwendung zu bringen.

Der Nutzen der Sonntagsſchulen beginnt allgemein anerkannt zu werden; überall werden derſelben errichtet und ebenfalls Preisvertheilungen dabei eingeführt. Das königl. ſächſiſche Miniſterium des Innern hat neuerlich zur Belobung und Aufmunterung der in denſelben ſich auszeichnenden Schüler ſilberne und bronzene Medaillen mit der Aufſchrift: »Für Fleiß und ſittliches Betragen« anfertigen, und nebſt ſchön verzierten Diplomen an ſolche Schüler austheilen laſſen.

Das neueſte Projekt des Schulvorſtandes iſt nun, einen Leſeverein für die Sonntagsſchüler und für alle junge Gewerbtreibende, welche daran Theil nehmen wollen, zu errichten.

Hierzu ſollen jeden Sonntag, den Winter hindurch, nach beendigten Unterrichtsſtunden einige Schulzimmer gewidmet, und jedem nach ſeinem Fach und nach ſeiner Wißbegierde geeignete Bücher aufgelegt werden.

Es wird wohl Mancher hierdurch zu der Ueberzeugung gelangen, daß man in der jetzigen Zeit in allen Zweigen des Gewerbſtandes ſo weit vorgeſchritten iſt, daß die bloßen Handfertigkeiten nicht mehr ausreichen, ſondern daß auch die Wiſſenſchaften in die Gewerbe übertragen und ſolche zu fördern, erlernt werden müſſen. Durch dieſe Veranſtaltung werden gewiß Freude und Luſt am Wiſſen und Lernen geweckt, und die Jünglinge aus dem Gewerbſtande mit einer nützlichen Verwendung der Zeit bekannt gemacht werden. In Paris hat man die Sache noch höher gegriffen. Seit dieſem Jahre hat ſich eine polytechniſche Aſſoziation gebildet, welche unentgeldlich Vorleſungen für die Handwerker hält.

Ein anderer Plan des Schulvorſtandes iſt, ſein gemeinnütziges Wirken auch auf die unglücklichen Geſchöpfe auszudehnen, welchen das Licht der Augen fehlt, und die Pracht der Schöpfung zu ſehen verſagt iſt; eine Unterrichtsanſtalt für Blinde. Hoffentlich wird es auch deſſen Beharrlichkeit gelingen, dieſes nützliche, manchen Eltern zu Troſt gereichende Unternehmen zu Stande zu bringen.

Außer dieſen, von der Geſellſchaft für Unterricht und Lehre errichteten und noch projektirten Anſtalten bleibt ihr noch immer der — vielleicht fromme — Wunſch übrig, ein Inſtitut zu errichten, welches ſchon in früherer Zeit bei ihr in Anregung war, und zur Ausführung gekommen ſeyn würde, wenn nicht damals mehrere Gegner deſſelben den mit dem beſten Willen ausgeſprochenen Plan eines wohlwollenden Mitgliedes umgeſtoßen hätten, eine Bell - Lancaſterſche Lehranſtalt. Die Geſellſchaft möchte auch vielleicht in ihren in den Wochentagen unbenutzten Schulzimmern, und in den Erfahrungen, welche ſie in dem Unterricht der Klaſſe von Menſchen, für welche ſich jene Lehrart eignet, gemacht hat, ſo wie in ihrem Streben für Gemeinnützigkeit wohl zu berückſichtigende Mittel dazu beſitzen.

Digitized by Google

Indem die Geſellſchaft vermittelſt ihrer Unterrichtsanſtalten für die Zukunft gleichſam pflanzt und veredelt, und für das Wohl künftiger Geſchlechter beſorgt iſt; ſo liegen dagegen ihre *Sparanſtalten* der Gegenwart näher und greifen zweckmäßig wirkend in deren Nutzen ein.

Wir ſehen das zweite Inſtitut der Geſellſchaft, die *Sparkaſſe*, jetzt auf dem Standpunkte und in der zweckmäßigen Einrichtung beſtehen, wie dieſes bei Gründung derſelben eigentlich beabſichtigt worden iſt. Die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen haben nach und nach die Veränderungen erzeugt, deren dieſes Inſtitut noch bedurfte, um für das Publikum ganz geeignet zu ſeyn, für welches ſie von Anfang an beſtimmt wurde.

Es würde überflüſſig ſeyn, ſich hier noch über deren Nutzen auszulaſſen, indem ihr Gedeihen und ihr regelmäßiger Gang denſelben hinreichend ausſprechen.

Von allen Seiten wird auch anerkannt, daß nächſt den Sonntagsſchulen, den Gewerb- und Mäßigkeitsvereinen, den Kinderbewahranſtalten, den wohlthätigen Aſſoziationen und wechſelſeitigen Verſicherungsanſtalten der mannichfaltigſten Art, die Errichtung der Sparkaſſen zu den werthvollſten Anſtalten des neunzehnten Jahrhunderts gehöre.

Man hat anerkannt, daß die meiſten Vergehen und Verbrechen aus Armuth entſtehen, und die Ueberzeugung gewonnen, daß Almoſenſpenden, wie in England und Spanien, nur ein und zwar nicht ungefährliches Palliativmittel gegen Armuth bilden, und daß die Sparkaſſen ein förderliches Mittel, der Armuth vorzubeugen, abgeben.

Mit dem erſparten Vermögen wächſt bei den niederen Ständen der Trieb zu Erſparniſſen, der Sinn für Ordnung im Hausweſen und für Mäßigkeit. In Paris belief ſich im Jahr 1833 das Kapital der dortigen Sparkaſſe mit ihren Filialanſtalten auf 10 Millionen, im Jahr 1835 aber auf 35 Millionen Franken. Die monatliche Einnahme der Pariſer Sparkaſſe allein beläuft ſich auf 7 bis 800,000 Franken. Selbſt in Rom wird jetzt eine Sparkaſſe errichtet.

In welchem Beſtand ſich die Sparkaſſe der Geſellſchaft befindet, geht aus den jährlich öffentlich erſcheinenden Rechnungsablagen hervor. Nachdem jetzt durch die neueren Einrichtungen allem Mißbrauch begegnet worden iſt, belaufen ſich deren Aktiva auf nahe an fl. 800,000, wovon ungefähr fl. 600,000 in kleineren Einlagen beſtehen.

Es wird dieſes Inſtitut durch neun Mitglieder verwaltet, von denen jedes Jahr ⅓ austritt und durch ſo viel neue erſetzt wird. Sie wählen unter ſich einen Präſes und zwei Kaſſirer; die übrigen theilen ſich in die Geſchäfte der beiden wöchentlichen Sitzungstage. Die bei ſo vielen Tauſenden von Einlegern weitläufige Buchführung wird von zwei beſoldeten Buchhaltern beſorgt.

Nur der Beharrlichkeit und dem freundſchaftlichen und kollegialiſchen Benehmen der dieſes Inſtitut verwaltenden Mitglieder iſt es zu verdanken, daß daſſelbe auf dieſen geregelten Standpunkt gekommen iſt, und auf demſelben erhalten wird.

Wir finden hier wieder jene vorwaltenden großen Hebelkräfte: Menſchenliebe, Beharrlichkeit und Eintracht.

Die Freude an den Arbeiten für das Wohl des Nebenmenſchen iſt der Beweggrund, zu der Verwaltung dieſes Inſtituts ſich wählen zu laſſen; Beharrlichkeit verurſacht, während der drei Jahre Amtszeit, dieſem Berufe Zeit und Arbeit zu widmen, und Eintracht umſchlingt das Ganze und erleichtert die Arbeiten des Einzelnen.

Dieſelbe Bewandniß hat es mit dem dritten Inſtitut der Geſellſchaft, der *Erſparungsanſtalt*, deren Einrichtung hauptſächlich für rein Frankfurter Sitte, Gebrauch und Gewohnheit berechnet iſt. Auch dieſes Inſtitut ſehen wir im ſchönſten Gedeihen und durch die im Geſchäftsgange gemachten Erfahrungen ſeinem Zwecke ſtets angemeſſener eingerichtet. Es nehmen dermalen 709 Einleger daran Theil, und deſſen Aktienkapital beläuft ſich auf fl. 51,554. 40 kr.

Die jährlich öffentlich ausgegebenen Rechnungsablagen zeigen jedem Einleger ſein Guthaben an, welches er ſich durch wöchentliche kleine Erſparniſſe unvermerkt geſammlet hat.

Dieſes Inſtitut wird durch ſieben Mitglieder verwaltet, welche unter ſich einen Direktor und zwei Kaſſirer wählen; auch dieſe treten alternirend jährlich aus und werden durch neue Wahlen ergänzt.

Das vierte Inſtitut der Geſellſchaft iſt der *Kultur des Garten- und Feldbaues* gewidmet. Was dieſes ſeit dem vorjährigen Feſte geleiſtet, welchen Genuß wir ihm zu verdanken hatten, lebt in unſerer friſchen Erinnerung. Ich müßte die Feder des Dichters beſitzen, um die Gefühle zu beſchreiben, welche den in die letztere Blumen- und Pflanzenausſtellung Eintretenden ergriffen.

Aus allen Weltgegenden ſprachen die Wunderwerke der Pflanzenwelt die Allmacht der Schöpfung aus, und die duftenden Blüthen der Gewächſe der ſüdlichen Zonen erhoben den Genuß in der Betrachtung der mannichfaltigſten Farbenpracht.

Wer hat es früher geahnet, daß ſich hier ein ſolcher Reichthum der Herrlichkeiten des Naturlebens befände? und was gab früher Gelegenheit, die Geſchicklichkeit der Männer kennen zu lernen, welche die Kunſt verſtehen, der Pflanzenwelt Schönheiten aus tropiſchen Ländern hier dem Blicke des Naturfreundes zu entfalten? und wen hat nicht die ſinnige Ordnung entzückt, mit welcher dieſe genialen Prieſter im Dienſte der großen Natur eine einfache ſchlichte Hütte in einen wahren Tempel der Schöpfungskraft verwandelt hatten?

Wir ſehen nun mit dem kommenden Frühjahre wieder einem ſolchen Genuſſe entgegen, wozu unſere kunſtverſtändigen Mitglieder ſich ſchon jetzt mit den Vorbereitungen beſchäftigen.

Die Verwaltungsgeſchäfte dieſes Inſtituts werden von ſieben Mitgliedern beſorgt, die unter ſich einen Direktor und einen Sekretär wählen. Alle vierzehn Tage

Digitized by Google

Mittwoch Abends halten ſie eine Sitzung, in welcher alle Kunſtverſtändige und Gartenfreunde Zutritt haben.

Hier werden ſeltene blühende Gewächſe aufgeſtellt, neue Schriften über Gartenbau vorgelegt und intereſſante Abhandlungen über dieſen ſchönen Zweig menſchlicher Kunſt und Wiſſenſchaft vorgetragen.

Gegenſeitige Mittheilung der Erfahrungen, Austauſch der Ideen, Kenntnißnahme auswärtiger Entdeckungen durch die Verbindung mit ähnlichen Vereinen, Steigerung des Wiſſens und der Freude an der Kunſt, das ſind die Früchte dieſer Verſammlungen. Vereinten Kräften im ſchönen Verbande der Eintracht verdanken wir dann ſolche genußreiche Ausſtellungen, zu welchen die Mitglieder dieſer Sektion mit Beharrlichkeit die ſeltenſten Pflanzen ſüdlicher Himmelsſtriche in unſerm Klima zur ſchönſten Vollendung zu bringen verſtehen.

Das fünfte Inſtitut der Geſellſchaft iſt der Gewerbverein, verbunden mit einer jährlichen Ausſtellung von Erzeugniſſen der hieſigen gewerbtreibenden Bürger.

Wenn die Geſellſchaft überzeugt iſt, dem Gewerbſtande ſchon mit ihren Schulanſtalten durch Unterweiſung der Geſellen und Lehrlinge indirekt zu nutzen, und, obſchon nicht immer anerkannt, dennoch, ihrer Ueberzeugung nach, dieſen Weg beharrlich verfolgt; ſo hoffte ſie demſelben auch indirekt zu nützen und den größten Beifall zu erndten, wenn ſie eine Veranſtaltung begründete, wo dieſer die Gelegenheit fände, den Standpunkt der hieſigen Gewerbe und Geſchicklichkeit öffentlich darzulegen, wie ſolches in vielen andern Städten mit Anerkennung der größten Nutzlichkeit derſelben bereits ausgeführt worden iſt.

Auf der vorjährigen Ausſtellung lieferten zwar manche Gegenſtände den Beweis vorzüglicher Geſchicklichkeit der hieſigen Gewerbtreibenden; allein aus dem Zurückbleiben ſo vieler bekannter geſchickter Meiſter ging doch auch hervor, wie der Nutzen und der eigentliche Zweck einer ſolchen öffentlichen Gewerbausſtellung noch nicht allgemein anerkannt und verſtanden worden.

Inzwiſchen gewährte es der Geſellſchaft eine große Genugthuung, ihre Mitbürger durch zahlreichen Beſuch dieſer Gewerbausſtellung und durch Betheiligung daran vermittelſt Aktien, eine ſo lebhafte Theilnahme ausſprechen zu ſehen. Mit Vergnügen gewahrte ſie, wie mancher geſchickte Meiſter durch ſeine hier aufgeſtellten Arbeiten bekannt und mit Beſtellungen erfreut wurde, und wie die Beſchauenden hier gefertigte Arbeiten fanden, welche man ſonſt nur aus dem Auslande beziehen zu können glaubte.

Nach beendigter Ausſtellung fand ſodann eine Verlooſung der vermittelſt des Aktienertrags angekauften Gegenſtände Statt. Dankbar iſt es zu erkennen, daß ſich viele dem Gewerbſtande Wohlwollende hierbei betheiligt hatten und es ſomit möglich wurde, manchem Gewerbsmanne zur Verwerthung einer ſchönen, aber nicht bekannt gewordenen Arbeit zu verhelfen.

Die nun mit Nächſtem ſtattfindende Ausſtellung wird beweiſen, ob die hieſigen Meiſter es für nützlich und vortheilhaft halten, wenn man darzuthun ſich bemüht, daß man des Auslandes nicht bedarf, um ſich mit ſchönen Gewerbgegenſtänden zu verſehen.

Auch nach dieſer Ausſtellung wird eine Verlooſung ſtattfinden, nur mit dem Unterſchiede, daß nicht auf alle Looſe Gewinnſte fallen und nur vorzügliche Gegenſtände angekauft werden ſollen.

Die Verwaltung dieſes Inſtitutes wird durch neun Mitglieder geleitet, die unter ſich einen Direktor, einen Sekretär und einen Kaſſirer wählen, alternirend jährlich austreten und durch neue Wahlen ergänzt werden.

Dem beharrlichen Bemühen dieſer Verwaltung iſt es zu verdanken, wenn dieſes ſo überzeugend nützliche Unternehmen auf irgend eine Weiſe befriedigend ausfällt.

Das ſechſte Inſtitut der Geſellſchaft iſt das zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klaſſe. Mit dieſer Veranſtaltung glaubt die Geſellſchaft ihren nützlich wirkenden Kreis auch auf ihre Mitbürgerinnen ausdehnen zu können, wohl erwägend, welcher Vortheil es für die ſorgſame Hausfrau iſt, wenn in ihrem Hausweſen durch dienende Gehülfen unterſtützt wird, welche, gleichſam in die Familie eingelebt, ihr vollеſtes Zutrauen verdienen und bewährt haben.

Vor der Hand ſtand der Geſellſchaft noch kein anderes Mittel zu Gebote, die mit dem Titel dieſes Inſtituts ausgeſprochenen Zwecke zu erreichen, als treue bewährte alte Diener und Dienerinnen mit öffentlichen Auszeichnungen zu ehren und als Muſter erprobter Rechtlichkeit aufzuführen.

Hierzu glaubte ſie keine Gelegenheit geeigneter, als die heutige Feier, wo ſie ihre theilnehmenden Mitglieder und ſo viele Menſchenfreunde um ſich verſammelt ſieht, denen es gewiß auch Freude machen wird, ſo manche Menſchen aus der dienenden Klaſſe ſolcher hohen Auszeichnung würdig zu finden.

Dieſes Inſtitut wird durch neun Mitglieder verwaltet, die unter ſich einen Direktor, Sekretär und Kaſſirer wählen, jährlich abwechſelnd austreten und durch neue Wahlen erſetzt werden.

Mit der liebevollſten Sorgfalt ſind die treuen Verwalter deſſelben bemüht, es ſeinem Zwecke ſtets entſprechender entgegen zu führen; und wenn auch bis jetzt nur der Vergangenheit Tugenden geehrt und als Muſter der Gegenwart aufgeſtellt werden konnten; ſo liegt es doch in ihrem Beſtreben, ſolche Mittel aufzufinden, ihren Mitbürgern in näherem Kreiſe nützen, und nicht allein Treue und fromme Sitte beim Alter, ſondern ſolche auch bei der Jugend lohnend ehren zu können.

Unpartheiiſch und ohne Berückſichtigung der empfehlenden Herrſchaften, haben ſie nach der angenommenen Stufenleiter und nach den feſtgeſetzten Grundſätzen, die Preiſe und Ehrenbezeigungen vertheilt, und nur ihrem beharrlichen Bemühen und den gütigen Spenden ſo vieler Menſchenfreunde, iſt es zu verdanken, daß heute ſo manche treue alte Herzen mit freudiger Wehmuth erfüllt werden können.

Nachdem hiermit die Berichte über die Inſtitute der Geſellſchaft beendigt ſind, iſt noch eines Unternehmens derſelben

Digitized by Google

zu erwähnen, deſſen Vollendung und Gelingen mir heute zu verkündigen, die Freude geworden iſt: die Faſſung und Einrichtung der Quelle des Grindbrunnens.

Manches Jahrhundert iſt an dieſer Heilquelle vorübergegangen, wo ſie bald gewürdigt und benutzt, bald wieder in Mißachtung und Vergeſſenheit gekommen iſt. Selbſt ihr Name weiſt auf graue Vorzeit hin, wo rüſtige Männer im heiligen Wahne durch die Kreuzzuge Krankheiten des Morgenlandes in die heimiſchen Lande verpflanzten, für deren Heilung man ihre Kräfte bewährt und es nützlich fand, in ihrer Nähe Siechenhäuſer für Pflege und Abſonderung der Kranken anzulegen.

In ſpätern Zeiten, verſchlammt, verunreinigt und vergeſſen, erweckte vielleicht die zufällige Heilung eines mittelloſen Hautkranken wieder die Erinnerung an ſie; ſie wurde gereinigt und in einen Schacht gefaßt; allein ohne Schutz und Obhut, verfiel ſie bald wieder in den alten verſchlammten Zuſtand; es wurde Meinung, dieſes trübe, unreinliche Anſehen ſey ihrem Waſſer eigen.

Bei allen dem verlor ſich ihr Ruf nicht; und man überzeugte ſich immer mehr von ihren heilbringenden Kräften bei verſchiedenen Krankheiten, nicht ahnend, daß durch Entfernung alles fremdartigen Zufluſſes und durch Beſeitigung aller Möglichkeit deren Verunreinigung, dieſes Waſſer klar und rein und in weit kräftigeren Beſtandtheilen zu Tag gefördert werden könne.

Dieſes auszufuhren war der Geſellſchaft vorbehalten. Eines hohen Senates Erlaubniß dankbar benutzend, ſchritt ſie ſogleich zur Wahl einer Kommiſſion von ſachverſtändigen und thatkräftigen Mitgliedern, durch deren Beharrlichkeit und Kenntniſſe alle die undenklichen Schwierigkeiten gehoben worden ſind, welche ſich bei der Ausfuhrung vorfanden.

Von der Quelle an bis zum Steigen des Waſſers zu Tage, iſt gegen allen Eindrang fremden Gewäſſers aufs genaueſte geſorgt worden; es entſtrömt nun klar und rein, und iſt weit kräftiger in ſeinen Mineralbeſtandtheilen, deren erſt kürzlich noch einige wichtige darin entdeckt worden ſind.

Die Kommiſſion hat alle Mittel erſchöpft, um ihren Mitbürgern den Gebrauch dieſer Heilquelle ſo gemeinnützig als möglich zu machen; nur konnte ſie den Kräften der Natur nicht gebieten und einen ſtärkern Zufluß von Waſſer veranlaſſen. Jedoch iſt dieſem nur bei großem Zudrange entſtehenden Mangel durch eine ſinnreiche Vorrichtung mit einer Pumpe abgeholfen worden, welche das Waſſer direkt von der Quelle in einen ſteinernen Behälter in hinreichender Menge liefert.

Auch was Architektur und verzierende Anlagen um die Quelle herum anbelangt, hat die Kommiſſion nicht außer Acht gelaſſen. Ihre geſchickten Mitglieder haben Alles in zwar einfachem, jedoch ſchönen, mit der freundlichen Landſchaft am Mainſtrome harmonirenden Geſchmack ausgeführt.

So übergiebt nun die Geſellſchaft den hohen Behörden und ihren verehrten Mitbürgern dieſe unter allen Mineralwaſſern des Taunusgebirges Frankfurt am nächſten gelegene Heilquelle mit dem Wunſche: Es möge die Sorge für die Erhaltung dieſes, durch ſo viele Mühe und Aufopferung der Mitglieder gelungenen Werkes nie erkalten und unterbleiben, ſolches ſtets in dieſem gemeinnützigen Zuſtande unterhalten werden, und in ſpäten Zeiten noch Mancher, der hier Linderung und Geſundheit gefunden, dankbar eines Vereins gedenken, der im wahren Sinne der Humanität Alles ergriff, was zum Nutzen und Frommen der Mitbürger und der Nebenmenſchen dem Bereiche ſeiner Kräfte entſprach.

Die Geſellſchaft beſteht dermalen aus 340 Mitgliedern. Seit dem vorjährigen Feſte ſind 56 hinzugetreten, 10 abgegangen und 6 ihr durch den Tod entriſſen worden. Die Beiträge derſelben liefern die pekuniären, die aufopfernde Mitwirkung aber die moraliſchen Mittel.

Humanität iſt der mächtige Hebel zum Beginnen, Beharrlichkeit leitet die Ausführung und im Verbande der Eintracht einen ſich die Kräfte zur Vollendung ſo mancher gemeinnütziger Unternehmungen.

Aber auch der Theilnahme ihrer Mitbürger verdankt die Geſellſchaft ſo manche Unterſtützungen, wie z. B. bei der Preisvertheilung an Dienſtboten, bei der Gewerbverlooſung, bei der Grindbrunnen-Angelegenheit 2c., welches ſie hiermit dankbar anerkennt.

Mehrere Mitglieder bereicherten ihre Bücherſammlung mit zweckmäßigen Werken; und ein ihr durch den Tod entriſſenes verdienſtvolles Mitglied, Herr Alex. du Fay, verehrte ihr in ſeinem letzten Willen 500 fl.

Jede Gelegenheit zu nützen mit Freude entgegennehmend öffnete ſie ihr Lokal für die Prüfungen der Taubſtummen, der Katharinenſchule und den Verſammlungen des Vereins zur allgemeinen Kranken- und Invalidenkaſſe der Buchdrucker.

Auch mit vielen auswärtigen Vereinen für ähnliche Zwecke ſteht die Geſellſchaft in Verbindung, und mehrere ihrer korreſpondirenden Mitglieder erfreuen ſie öfters mit den von ihnen herausgegebenen Büchern.

Auf dieſe Art bemüht ſie ſich, alle Mittel zu vereinen, welche ihr zur Erreichnng ihrer gemeinnützigen Zwecke dienen können, und erkennt dankbar, wie die verdienſtvollen Mitglieder mit der beharrlichſten Thätigkeit ſie dabei unterſtützen.

Dankbar erkennt ſie aber auch die Theilnahme ihrer verehrten Mitbürger, die ſich heute in dieſem ſchönen Vereine von Menſchenfreunden ſo glänzend ausſpricht.«

Darauf wurden an diejenigen Schüler, welche ſich durch Fleiß, Fortſchritte und ſittliches Betragen ausgezeichnet haben, die zuerkannten Preiſe ausgetheilt, wie folgt:

Architektoniſches Zeichnen. 1te Klaſſe:
V. Richau, Diplom mit ausgezeichneter Zufriedenheit. E. Meinecke, kleine ſilberne Denkmunze. W. Banneiz, kleine ſilberne Denkmünze. C. Fricke, ein Buch. J. Hahn, ein Stockzirkel. J. Schmidt, ein Buch. W. Steinbuhler, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit.

Freies Handzeichnen. 2te Klaſſe:
W. Hoetzer, Diplom mit ausgezeichneter Zufriedenheit. J. Stortz, große ſilberne Denkmünze. G. Schulze, kleine

Digitized by Google

ſilberne Denkmünze. W. Barth, ein Buch. P. Schinckenberger, ein Buch. Jakob Becker, ein Buch.

Freies Handzeichnen. 3te Klaſſe:

Ph. Herrlich, große ſilberne Denkmünze. Theod. Müller, kleine ſilberne Denkmünze. Ph. Haßler, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit. C. Fiſcher, ein Buch. H. Kiſſel, ein Buch. G. Rumpf, ein Buch.

Im Schönſchreiben. 1te Klaſſe:

C. Wetterroth, Diplom mit ausgezeichneter Zufriedenheit. J. Prösler, große Denkmünze. A. Schnatter, kleine Denkmünze. F. Lerner, Diplom mit ausgezeichneter Zufriedenheit.

Im Schönſchreiben. 2te Klaſſe:

J. Ungelin, kleine Denkmünze. A. Falckenſtein, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit. J. Claus, ein Buch.

Im Schönſchreiben. 3te Klaſſe:

G. Fuchs, kleine Denkmünze. G. Pretzel, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit. C. Graf, ein Buch.

Im Rechtſchreiben. 1te Klaſſe:

P. Metzler, große Denkmünze. C. Bottler, kleine Denkmunze. C. Diehlmann, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit.

Im Rechtſchreiben. 2te Klaſſe:

A. Diefenbach, kleine Denkmünze. J. Jung, ein Buch.

Im Rechtſchreiben. 3te Klaſſe:

H. Weimer, ein Buch. C. Hülshoff, ein Buch.

Im Rechnen. 1te Klaſſe:

A. Helferich, große Denkmünze. B. Stromberg, kleine Denkmunze. C. Rödler, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit.

Im Rechnen. 2te Klaſſe:

J. Beck, kleine Denkmunze. F. Wieſenbach, Diplom mit beſonderer Zufriedenheit. Ph. Reinhard, ein Buch.

Im Rechnen. 3te Klaſſe:

G. Baader, ein Buch.

In der Algebra, Geometrie und Mechanik:

C. Paul, große ſilberne Denkmünze. D. Haßler, ein Buch. G. Schächer, kleine ſilberne Denkmünze. G. Hildebrand, ein Buch. J. Löffler, ein Buch. C. Schmidt, ein Buch.

Außerdem wurden noch einer Anzahl wackerer Schüler, die in Hinſicht ihres Fleißes, ihrer Fortſchritte und ihres ſittlichen Betragens Beachtung verdienen, öffentliche Belobung mit Nennung ihrer Namen zuerkannt.

Einer von den Schülern ſprach hierauf im Namen Aller Worte des Dankes aus insbeſondere gegen die Herren Vorſteher und Lehrer der Schulanſtalten, worauf ein kurzer Zwiſchengeſang folgte, nach deſſen Beendigung Herr Pfarrer Schrader die Preisvertheilung an die Dienſtboten mit folgenden Worten einleitete:

„Wir gehen nunmehr zu dem zweiten Theile unſerer heutigen Feier über, der Austheilung von Preiſen an würdige Dienſtboten. Vor allem erlaube ich mir, in Beziehung hierauf, im Namen der mit dieſer Angelegenheit beauftragten Verwaltungskommiſſion, unſern herzlichſten Dank allen den Menſchenfreunden auszuſprechen, welche uns zu dieſer Preisvertheilung mit gütigen Geldbeiträgen zu unterſtützen fortfahren, und die Verſicherung zu wiederholen, daß dieſe freundlichen Gaben auf das gewiſſenhafteſte ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden.

Es haben ſich zu der diesjährigen Preisvertheilung, mit Ausnahme derer, von welchen wegen zu ſpäter Anmeldung für dieſes Mal keine Vormerkung mehr genommen werden konnte, 42 Perſonen gemeldet, nämlich 18 männlichen und 24 weiblichen Geſchlechts. Unter dieſen befanden ſich mehrere, welche bereits in früheren Jahren Ehrenzeugniſſe und Geldpreiſe erhalten haben. Wenn wir nun gleich ſolche wiederholte Anmeldung, namentlich von Seiten Solcher, die früher nur einen Geldpreis mit mündlicher Belobung, nicht aber eine Denkmünze oder ein ſchriftliches Ehrenzeugniß erhalten haben, keinesweges verhindern wollen; ſo glauben wir doch darauf aufmerkſam machen zu müſſen, daß wir zur Ertheilung wiederholter Geldpreiſe uns nur für einzelne ganz beſondere Berückſichtigung verdienende Fälle in den Stand geſetzt ſehen. Eine eigentliche Penſionsanſtalt für alte treue Dienſtboten zu gründen, kann um ſo weniger unſere Abſicht ſeyn, als wir dadurch der ſo natürlichen Erkenntlichkeit der Herrſchaften ſelbſt, die ſich ja wohl wenigſtens bei wohlhabenderen nicht leicht vermiſſen laſſen wird, in ungebührlicher Weiſe vorgreifen würden; und außerdem ſind die uns zu Gebote ſtehenden Mittel zu einer ſolchen Ausdehnung unſerer Gaben bis jetzt keinesweges zureichend. Ueber die Grundſätze, nach welchen bei der Zuerkennung der Preiſe verfahren wird, erlaube ich mir das Eine wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß außer der Vorzüglichkeit der eingereichten Zeugniſſe hierbei hauptſächlich die Zahl der Dienſtjahre, welche in einem und demſelben Hauſe oder in einer und derſelben Familie zugebracht worden, den Grund der Entſcheidung bildet, und daß wir bei der Beſtimmung der Geldpreiſe auch mit auf die größere oder geringere Bedürftigkeit der betheiligten Perſonen Rückſicht genommen haben. Die jährlich auszugebenden ſechs Denkmünzen der Geſellſchaft haben wir, wie im vorigen Jahre, ſo auch dieſes Mal wieder vorzugsweiſe Perſonen männlichen Geſchlechts zutheilen zu ſollen geglaubt, weshalb ich beſonders erinnern muß, daß bei weiblichen Dienſtboten das für ſie ausgefertigte Ehrenzeugniß der Denkmunze völlig gleich zu achten iſt.“

Es folgte nun die Preisvertheilung ſelbſt.

1) Marx Mandelbaum, aus Rödelheim, alt 74 Jahre. Er iſt ſeit 1780, alſo ſeit nunmehr 56 Jahren, als Auslaufer in der Familie der Herren Gebrüder Schames. Ihm iſt zuerkannt worden: die Denkmünze nebſt Ehrenzeugniß und 10 Kronthaler.

2) Johann Wilhelm Reichenbach, alt 62 Jahre. Seine ganze Dienſtzeit beträgt 51 Jahre, von welchen er 4 Jahre in der Eichenberg'ſchen Buchhandlung, 13 Jahre bei dem hieſigen Stadtmilitär, 10 Jahre bei dem verſtorbenen Herrn Chriſtian de Bary, und endlich 24 Jahre als Auslaufer bei Herrn Bernus u. Comp. zugebracht hat, an welchem letzteren Orte er ſich bis jetzt noch befindet. — Die Denkmunze nebſt Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

3) Anna Katharina Hujo, aus Wetzlar, alt 59 Jahre;

ſie diente ſeit faſt 44 Jahren in der Familie van der Lahr und noch jetzt bei Herrn Pfennings-van der Lahr. — Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

4) Peter Beuter, aus Lauterburg, alt 71 Jahre, ſeit 43 Jahren ununterbrochen in Dienſten als Auslaufer bei Herrn Preye u. Jordis. — Die Denkmünze nebſt Ehrenzeugniß und 8 Kronthaler.

5) Eliſabeth Rehfeld, aus Bonames, als 67 Jahre. Sie hat 42 Jahre hieſelbſt bei verſchiedenen Herrſchaften als Köchin gedient, zum Theil ſehr lange, unter andern 19 Jahre bei Herrn Joh. Hartmann Falck und dann noch 4 Jahre bei deſſen Nachfolger Heren Weinwirth Georg Peter Bayer. Jetzt iſt ſie ſeit 3 Jahren bei Herrn Chriſtoph Hoffmann, aber häufig kränklich. — Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

6) Emanuel Seligmann Bing, von hier, alt 67½ Jahre, ſeit 40 Jahren in Dienſten des Herrn Getz Löb Getz und deſſen verſtorbenen Vaters. — Die Denkmünze nebſt Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler. — Dieſer treue Diener leiſtete auf den Geldpreis Verzicht.

7) Philipp Eckhardt, aus Büdingen, als 76 Jahre, ſeit 38 Jahren ununterbrochen als Gärtner bei Herrn Jakob Gontard-Wichelhauſen. — Die Denkmünze nebſt Ehrenzeugniß und 8 Kronthaler.

8) Johannes Triebig, aus Remlingen, alt 69 Jahre, ſeit faſt 37 Jahren ununterbrochen als Auslaufer bei Herrn Manskopf-Saraſin. — Die Denkmünze nebſt Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

9) Wilhelmine Seelbach, aus Beſſungen, 63 Jahre alt, ſeit 37 Jahren ununterbrochen im Dienſt bei Frau Witwe Anna Margaretha Raspe, vorher verehl. Schmidt. — Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

10) Fanny Kahn, aus Florſtadt, alt 56 Jahr; ſie iſt ſeit 36 Jahren im Dienſt als Magd bei Herrn Samuel Dann's Witwe. — Ehrenzeugniß und 8 Kronthaler.

11) Marianne Andres, aus Kirn, alt 60 Jahre, ſeit 35½ Jahren im Dienſt als Magd bei Frau Witwe Endres geb. König und deren Familie. — Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

12) Katharina Becker, aus Oberurſel, alt 67 Jahre, 35 Jahre im Dienſt als Magd bei Frau Witwe Reichard geb. Zimmermann. — Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

Man hat ſich die Zahl zwölf als die Grenze geſetzt, über welche hinaus Ehrenzeugniſſe zu gleicher Zeit nicht ausgegeben werden ſollen. Da ſich jedoch unter den Angemeldeten noch mehrere befanden, die wegen der Länge ihrer Dienſtzeit, wie auch ihres Wohlverhaltens doch ebenfalls ſchon in dieſem Jahre einer öffentlichen ehrenvollen Erwähnung werth erachtet werden mußten; ſo ſind ihnen, — unter dem Vorbehalt, ſich in folgenden Jahren wieder melden zu dürfen, — für dieſes Mal nur Geldpreiſe zuerkannt worden.

13) Friedchen Naumburg, aus Fürth, gegen 70 Jahre alt. Sie hat 35 Jahre lang gedient, nämlich 18 Jahre bei Herrn Wolf Gumpecz Friedberger und hernach 17 Jahre bei Frau Witwe Sara Emden. Seit dem Ableben ihrer zweiten Herrſchaft vor etwa drei Jahren dient ſie nicht mehr, arbeitet aber noch gelegentlich, ſo viel ſie kann, um kummerlichen Verdienſt. Ihr iſt zuerkannt: öffentliche Belobung und 10 preuß. Thaler.

14) Wilhelm Tackmann, aus Berlin, alt 69 Jahre, 34 Jahre im Dienſt als Auslaufer bei Herrn Max Schmid und deſſen Familie. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

15) Katharina Schneider, aus Erbach bei Camberg, ſeit 31 Jahren im Dienſt als Magd bei Herrn Röſchel, Verwalter im ſtädtiſchen Holzmagazin, und vorher 3 Jahre bei deſſen Schwiegervater, dem verſtorbenen Herrn Joh. Val. Beil. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

16) Dominikus Granzella, aus Pianello in Italien, alt 56 Jahre, ſeit 33 Jahren im Dienſt bei Herrn de Giorgi. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

17) Katharina Eliſabeth Becker, aus Oberroßbach, alt 56½ Jahre, ſeit 33 Jahren im Dienſt bei Frau Witwe Wendling. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

18) Bernhard Jakob Trauner, aus Sachſenhauſen, alt 61 Jahre, ſeit 32 Jahren im Dienſt als Auslaufer bei Herrn Joh. Konrad Eckhard jun. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

19) Wenzel Weber, aus Zieſewitz in Böhmen, alt 56 Jahre, ſeit 29 Jahren in Dienſten des Herrn Stadtgärtners Rinz. — Oeffentliche Belobung und 6 preuß. Thaler.

20) Katharina Bommersheim, aus Dorheim bei Friedberg, alt 66 Jahre, ſeit 27 Jahren in Dienſten der Familie des Herrn Karl Wilhelm Tillemann. — Oeffentliche Belobung und 6 preuß. Thaler.

21) Heinrich Meyer, aus Schönſtädt bei Marburg, alt 70 Jahre. Er hat im Ganzen 46 Jahre als Bedienter und Kutſcher gedient. Davon fallen 21 Jahre auf vier verſchiedene Dienſtherrſchaften. Die letzten 25 Jahre dagegen hat er ununterbrochen bei Frau v. Grote zugebracht. — Oeffentliche Belobung und 8 preuß. Thaler.

Hiezu kommt noch

22) Margaretha Roß, aus Wehrheim, als 60¼ Jahre, ſeit 40 Jahren hieſelbſt in Dienſten, wovon ſie die letzten 23 Jahre in der Familie des verſtorbenen Herrn Bäckermeiſters und Zöllners Johannes Müller zugebracht hat. Ihr war ſchon im vorigen Jahre außer einer öffentlichen Belobung ein Preis von 4 preuß. Thaler zuerkannt worden, der damals ihr aber nicht eingehändigt werden konnte, weil ihre Wohnung nicht zu finden geweſen. Dieſer Preis wurde ihr nunmehr nachträglich ausbezahlt.

Endlich ſind noch einigen alten Dienſtboten, die ſchon in früheren Jahren Preiſe erhalten haben, theils um ihrer ganz beſonderen Würdigkeit willen, theils weil ſie ſich in hülfsbedürftigen Verhältniſſen befinden, wiederholte Geldpreiſe zuerkannt worden:

23) Katharina Eliſabeth Meyer, aus Darmſtadt, 66 Jahr alt, ſeit 47½ Jahren im Dienſt der Frau Witwe Karoß. — 10 Kronthaler.

24) Katharine Dönges, aus Marburg, alt 70 Jahre,

Digitized by Google

ſeit mehr als 47 Jahren im Dienſt der Frau Witwe Nachtrieb. — 8 preuß. Thaler.

25) Anna Chriſtina Hoch, von hier, 82 Jahre alt, ſeit 53 Jahren in Dienſten geweſen in der Familie der Frau Witwe Hahn geb. Moſcheroſch, wo ſie vom Urgroßvater an noch die Urenkel mit erlebt hat. — 8 preuß. Thaler.

26) Johann Adam Müller, von hier, 69 Jahre alt. Nachdem derſelbe 19 Jahre lang in Militärdienſten hieſiger Stadt geſtanden, befindet er ſich ſeit nunmehr 35 Jahren in der Buchhandlung der Frau Witwe Schäfer. — 6 preuß. Thaler.

27) Johann Nikolaus Scherlensky, von hier, 87 Jahre alt, vor 49 Jahren als Auslaufer in der Tuchhandlung der Herren Goullet und Sinn, jetzt Goullet und Buttner, in Dienſt getreten, aber ſeit 10 Jahren in Ruheſtand verſetzt. — 6 preuß. Thaler.

Nach geendigter Preisvertheilung richtete Herr Pfarrer Schrader an die würdigen alten Dienſtboten noch folgende Worte:

„Was ich euch nun noch am Schluſſe ſagen möchte, ihr wackeren Alten, das iſt eine Erinnerung und ein Wunſch. Laſſet mich Beides euch vorhalten in Worten aus jenem heiligen Buche, welches wir Alle ehren. Der weiſe Sirach ſagt: „„Das iſt der Alten Krone, wenn ſie Viel erfahren haben; und ihre Ehre iſt, wenn ſie Gott fürchten.““ Dies iſt meine Erinnerung an euch. Und mein Wunſch für euch? Nicht geht derſelbe dahin, daß Gott euch noch viele Jahre ſchenken möge zu denen, die ihr bereits durchlebt habt, und deren Laſt ohnehin ſchon zum Theil recht ſchwer auf euren Schultern ruht; wohl aber, daß er auch an euch erfüllen möge die Verheißung, die er durch den Propheten Jeſaias ſeinem Volke gibt: „„Ich will euch tragen bis in das Alter und bis ihr grau werdet. Ich will es thun, ich will euch heben und tragen und erretten.““ Ja er wolle endlich nach aller Mühe und Arbeit des irdiſchen Lebens euch „„aushelfen zu ſeinem himmliſchen Reiche,““ wo dem „„frommen und getreuen Knechte““ unvergängliche Freuden bereitet ſind! — Dazu ſprechen wir gewiß Alle aus vollem Herzen das Amen!“ —

Ein paſſender Geſang machte den Beſchluß der ganzen Feier.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Bei der am 15. u. 16. d. M. ſtattgehabten Abſtimmung der Mitglieder der löbl. katholiſchen Kirchengemeinde haben 215 geſtimmt, und aus der am 18. Nov. vorgenommenen Eröffnung der Stimmzettel hat ſich ergeben, daß die Herren Inſpektor Franz Valentin Leykam mit 178 Stimmen, Aktuar Friedr. Karl Hert mit 165, Hofrath Forsboom-Brentano mit 142, Dr. jur. Franz Geidner mit 122, Dr. jur. Leonhard Haus mit 122 zu Mitgliedern des katholiſchen kirchlichen Gemeindevorſtands erwählt worden ſind.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 16. November:

270) Herr Georg Friedr. Gruber, den 8. Juni 1805 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. Sept., auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Magd. Kath. Kleinböhl, als Kammachermeiſter. C. 103 wohnhaft.

271) Herr Karl Phil. Häule, aus Lahr, den 2. Dezember 1810 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. Sept., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Sara Amalia Berndt, als Handelsmann. B. 146 wohnhaft.

272) Frau Maria Anna Langenberger, geb. Schmidt, aus Naſſau-Dietz, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Wilh. Langenberger, Ehefrau.

Am 18. November:

273) Frau Henr. Karol. Löber, geb. Beck, aus Kirchheim, luth., des hieſigen Bürgers und Schuhmachermeiſters, Herrn Joh. Jak. Löber, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Juni. A. 146 wohnhaft.

274) Herr Friedr. Adolph Schmidt, hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. K. 106 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 15. Oktober:

19) Herr Dr. phil. Michael Reiß, den 23. Juli 1805 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 6. Oktober, als Literatus. A. XLIX wohnhaft.

Am 16. November:

20) Herr Iſaak Marx Oppenheim, den 24. März 1804 geb., hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. November, als Handelsmann. A. LX wohnhaft.

Berichtigung.

Der in der vorigen Nummer der Jahrbücher S. 165. enthaltene Artikel, welcher von der Großartigkeit, Wirkung und Kraft der Dampfmühle unſeres hochgeſchätzten und durch die vielſeitigſten und mannigfaltigſten Beweiſe ſeiner Tüchtigkeit und Genialität rühmlichſt bewährten Mitbürgers, des Herrn A. Weil des Raths, Bericht erſtattet, enthält zwar im allgemeinen Wahrheit und wohlverdiente, ehrenvolle Anerkennung, aber auch Irrthum und Uebertreibung, wenn darin geſagt wird: „Es ſey etwas Fürchterliches, das Getöſe und Brauſen zu hören, wenn der Dampf ſeine ungeheure Kraft und Triebwerk in dem Mechanismus der Mühlen entwickelt ꝛc.“ Zur Berichtigung wird die einfache Bemerkung genügen, daß die Dampfmaſchine ſelbſt ſowohl als der ganze Mühlenbetrieb weit weniger Geräuſch, als jedes gewöhnliche Mühlwerk, und nicht mehr, als jede andere Dampfmühle verurſacht, wovon ſich Jeder, gleich dem Einſender dieſes, ſtündlich überzeugen kann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 27. Montag den 28. November 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 27. November 1346 ertheilt Kaiſer Ludwig V. dem Rath und der Stadt ein Privilegium, daß ſie kleine ſilberne Münzen ſchlagen, auch den Wechſel in der Stadt beſtellen mögen, alles wie ſie dünkt, daß es ihnen und dem Lande nützlich ſey.

Den 28. Nov. 1810 ergeht eine großherzoglich-frankfurtiſche Verordnung, durch welche das Geſuch des geweſenen Inhabers oder Eigenthümers einer Obligation au porteur, welchem ſie durch irgend welcherlei Zufall abhanden gekommen, um Vorladung des unbekannten Beſitzers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortiſation, als dem Sinn einer früheren Verordnung vom 20. Auguſt 1808 zuwiderlaufend, für unzuläſſig erklärt wird.

Den 29. November 1251 gebietet der Probſt von Rosdorf, in Gemäßheit eines vom Papſt Innocenz IV. unterm 10. April 1251 an ihn gerichteten Befehlſchreibens, dem Dekan Conrad und den Magiſter Siefrid dem Scholaſter, und Siefrid von Webern, die wegen ihrer Anhänglichkeit an den Kaiſer Friedrich und deſſen Sohn, den erwählten König Conrad, mit dem Interdikt belegte Stadt Frankfurt zu verlaſſen, und ſich den Verordnungen der Kirche zu unterwerfen.

Den 30. November 1807 erläßt der ehemalige Fürſt Primas von Paris aus eine neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenſchaft zu Frankfurt.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

Die Vorverhandlungen, auf welche in dem, der geſetzgebenden Verſammlung kürzlich vorgelegten und am 12. November d. J. an eine Kommiſſion zur Begutachtung überwieſenen Senatsvortrage nebſt beigefügtem Geſetzesentwurfe:

> Abſchaffung der Generalhypotheken und Errichtung einer Prioritätsordnung betreffend *),

Bezug genommen wird, beſtehen aus folgenden intereſſanten Aktenſtücken, nämlich:

A. Bericht des Stadtgerichts an den Senat vom 7. Auguſt 1835.

B. Anlage Nr. 1. zu dieſem Berichte oder: dermalige Rangordnung der Gläubiger nach den Vorſchriften der Reformation und des gemeinen Rechts.

C. Anlage Nr. 2. zu demſelben Berichte oder Geſetzesentwurf, einige Veränderungen in der Rangordnung der Gläubiger und Abſchaffung der Generalhypotheken betr.

D. Anlage Nr. 3. zu demſelben Berichte, oder Bericht des Hypothekenbuchführers an das Stadtgericht vom 7 April 1835 über denſelben Gegenſtand.

E. Bericht des Appellationsgerichts an den Senat vom 21. Dezember 1835 über denſelben Gegenſtand.

F. Gutachten des Herrn Syndikus und Gerichtsſchultheis Schöff Dr. Danz.

G. Gutachten des älteren Herrn Bürgermeiſters Syndikus Schöff Dr. Stark.

H. Gutachten des Herrn Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Thomas.

Wir übergeben daher dieſe Aktenſtücke hiermit nachträglich nach der eben angedeuteten Ordnungsfolge gleichfalls der Oeffentlichkeit:

A. Bericht des Stadtgerichts an den Senat vom 7. Auguſt 1835.

Schon im Jahr 1823 machte ein Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung, der Hypothekenbuchführer Franck, einen Antrag auf beſſere Sicherſtellung der Inſatzgläubiger durch Locirung derſelben in die zweite Klaſſe der Kreditoren bei ausbrechendem Konkurs, während ſie jetzt, nach der Reform. 1. 49. §. 10. in der achten Klaſſe ſtehen. Dieſer Antrag wurde von der geſetzgebenden Verſammluug für zuläſſig erklärt und hohem Senat zur Rückäußerung mitgetheilt. (Durch Beſchluß vom 13. Dezember 1823.) Dieſe Rückäußerung erfolgte doch nicht, bis am 27. Nov. 1833 ein anderes Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung, Herr Ph. Paſſavant, einen andern Antrag:

*) S. eben S. 159. und Note ***)

Digitized by Google

auf Aufhebung der Hypotheken auf ganze Waarenlager,

ſtellte, welcher Antrag durch Beſchluß d. d. eod. mit dem Anhang für zuläſſig erklärt wurde, daß hoher Senat über dieſen ſowohl, als über den durch Beſchluß vom 13. Dezember 1823 und 17. November 1824 für zuläſſig erklärten Antrag, eine Rückäußerung baldthunlichſt erlaſſen möge. Zu dieſem Behuf erhielt das Stadtgericht durch Beſchluß hohen Senats vom 3. Dez. 1833 den Auftrag zum Gutachten über jene Anträge, welches Gutachten hiermit unter Remiſſion des Protokolls der geſetzgebenden Verſammlung vom 27. Nov. 1833 gehorſamſt erſtattet wird.

I. Bisherige Geſetzgebung im Allgemeinen.

§. 1. Wer Geld ausleiht, oder Sachen einem Dritten anvertraut, kann es thun, entweder

1) im Vertrauen auf die Perſon deſſen, dem er leiht, (auf ſeine Redlichkeit, Vermögensverhältniſſe im Allgemeinen u. ſ. w.) oder
2) im Vertrauen auf eine ſpezielle Sicherheit, die ihm gegeben wird, auf ein Pfand.

Wird dieſes Pfand dem Gläubiger ausgehändigt, ſo tritt es dadurch gewiſſermaßen aus dem Vermögen des Schuldners bis zu dem Zeitpunkt heraus, wo die Schuld, für welche es haftet, bezahlt iſt und das Pfand ſonach dem Schuldner zurückgegeben werden muß. Der Gläubiger iſt hier durch den Beſitz geſichert und ein Dritter kann dem Schuldner nicht in Hinſicht auf deſſen Dispoſitions-Befugniß über eine Sache leihen, die nicht mehr in ſeinen Händen iſt. Geſetze, welche einem Dritten demungeachtet ein vorzugsweiſes Befriedigungsrecht vermittelſt des Verkaufs von Gegenſtänden zuſtehn, die ſich pfandweiſe in der Hand eines andern Gläubigers befinden, müſſen als etwas Exorbitantes betrachtet werden.

In Frankfurt hat ſich die Praxis, geſtützt auf Art. 49. und 50. der Wechſelordnung gegen ein ſolches Prinzip erklärt.

§. 2. Wird das Pfand dem Gläubiger nicht eingehändigt, ſo muß ein anderes Auskunftsmittel dafür getroffen werden, daß:

a) der Gläubiger nicht ſein Pfand wegen der Forderungen Dritter an den Schuldner verliert,
b) daß Dritte dem Schuldner nicht im Vertrauen auf deſſen Dispoſitionsbefugniß über eine Sache leihen, welche bereits verpfändet iſt.

Das römiſche Hypotheken- und Privilegienſyſtem war höchſt fehlerhaft in der sub a erwähnten Beziehung. Denn woher konnte der Gläubiger ſehen, daß ein ihm zur Hypothek gegebenes Gut nicht ſchon vorher einem Dritten verhypothezirt war? und wie konnte er ſich, trotz ſeiner Hypothek, dagegen ſichern, daß nicht ſpäter Forderungen Dritter gegen den Schuldner entſtanden, die ein geſetzliches Privileg genoſſen und ihm ſein Pfand entzogen?

Es war aber noch viel fehlerhafter in der sub b erwähnten Beziehung und vernichtete jede Sicherheit des Beſitzes. Denn die Heimlichkeit der Hypotheken, auch die ſogenannten öffentlichen Hypotheken des römiſchen Rechts, die vor drei Zeugen errichteten, muß in Hinſicht aller Perſonen, die nicht mitzeugten, heimliche nennen, der Grundſatz: res transit cum suo onere, die dingliche Klage des Pfandgläubigers, ſetzten nicht allein dieſe Hypothekargläubiger ſelbſt, ſondern auch jeden redlichen Erwerber eines Guts in die beſtändige Gefahr, ſolches an unbekannte Hypothekargläubiger wieder abtreten zu müſſen.

§. 3. In Deutſchland hatte ſich dagegen das Syſtem der öffentlichen Hypothekenbücher ausgebildet, aus welchen jeder Hypothekargläubiger und jeder Dritte, der ein Gut erwerben wollte, zu erſehen hatte, ob auf dieſem Gut nicht ſchon eine andere Laſt haftete? Allein dieſes Syſtem bot nur eine ſcheinbare Sicherheit und war um ſo gefährlicher, ſo lange das römiſche Syſtem der privilegirten Forderungen und Hypotheken, ſowie der ſtillſchweigenden Hypotheken und der Generalhypotheken daneben fortbeſtand. Das öffentliche Buch lud hier gewiſſermaßen zum Leihen auf Güter ein und doch war für den Darleiher keine Sicherheit vorhanden!

Dieſen fehlerhaften Zuſtand der Geſetzgebung zu beendigen, wurde zuerſt in Preußen, dann in Oeſtreich, Bayern und Würtemberg ein verbeſſertes Syſtem der Oeffentlichkeit und Spezialität der Hypotheken eingeführt, deſſen Grundlage einfach darin beſteht, daß jeder Gläubiger, dem ein beſtimmtes liegendes Gut in dem öffentlichen Hypothekenbuch verſchrieben iſt, aus dieſem Gut ſeine Befriedigung vor jedem andern Gläubiger anzuſprechen hat, deſſen Forderung gar nicht, oder nach der ſeinigen in dieſem öffentlichen Buch eingeſchrieben iſt.

§. 4. In Frankfurt hatte man ſchon dadurch längſt die Fehler des römiſchen Hypothekenſyſtems verbeſſert, daß man

1) ein öffentliches Hypothekenbuch einrichtete,

2) die in dieſes Buch eingeſchriebenen Hypotheken nach der Reform. I. 49. §. 10. im allgemeinen den ſogenannten ſtillſchweigenden geſetzlichen Hypotheken vorſetzte. Allein dennoch kamen ſie nur in die achte Klaſſe der Forderungen und mußten noch vielen andern Privilegien nachſtehn, wie ſich aus der Anlage Nr. 1. einer Darſtellung der Rangordnung der Gläubiger nach der gegenwärtigen Geſetzgebung ergiebt. Hierauf bezieht ſich der Antrag des Hypothekenbuchführers Franck, die hypothekariſchen Forderungen in die zweite Klaſſe der Gläubiger zu ſetzen, d. h. unmittelbar nach ſolchen Kreditoren, welche Eigenthumsanſprüche an eine Sache zu machen haben, und ſolche daher aus der Debitmaſſe ſepariren.

§. 5. Wenn man indeſſen einen Blick auf unſere gegenwärtige Geſetzgebung wirft, wie ſie in der Anlage Nr. 1. dargeſtellt iſt, ſo wird man ſofort erkennen, daß noch eine weitere Prüfung nöthig iſt, wenn man überhaupt eine Veränderung in der Rangordnung der Gläubiger eintreten laſſen will. Die Geſetzgebung bedarf

Digitized by Google

alsdann in dieſer Beziehung einer allgemeinen Reviſion, weil ſie in manchen Punkten obſolet, in andern ſo dunkel und in ſich widerſprechend iſt, daß der Richter die ſich in der Rangoednung der Gläubigee darbietenden Schwierigkeiten oft nur willkührlich durchſchneiden kann, um irgend ein Reſultat zu erhalten, abgeſehn von der dadurch geſteigerten Langwierigkeit und Koſtſpieligkeit der Konkursprozeſſe. Zum Beleg werde nachſtehende Beiſpiele heevorgehoben.

II. Einzelne Beiſpiele der Mangelhaftigkeit der bisherigen Geſetzgebung.

§. 6. Obſolet iſt der §. 4. der Reform I. 49.:

„Zum Deitten ſoll unſer Stadtbau in dem, was derſelbig zu Erbauung und Beſſerung des Schuldners Güter fürgeſtreckt hatt, den Vorgang haben.“

Ferner die in §. 8. eod. angedeutete hypothekariſche Verſchreibung fahrender Hab.

Oeth Anmerk. Fortſ. 4. S. 1112.

Dunkel ſind die Schlußworte des §. 6. eod.

„Dann ſolche Schuld dem Depoſito gleich zu achten.“

Das noch vorhandene Depoſitum iſt in §. 2. eod. in die erſte Klaſſe lociet. Da nun in §. 6. cit. von der fünften Klaſſe die Rede iſt und hier die Forderungen der Pupillen der Forderung aus einem Depoſito gleichgeſtellt werden, ſo hat man geſchloſſen (Orth Anmerk. 4te Fortſetzung S. 1109.), daß in dem §. 6. cit. von dem nicht mehr vorhandenen Depoſito und daher entſtandener Forderung des Deponenten die Rede ſey. Man hat daher, wegen jener nur impliziten Worte, eine ſolche Forderung in die fünfte Klaſſe locirt.

Allein damit waren nicht alle Schwierigkeiten beſeitigt. Der §. 6. cit. ſagt:

„Zum fünften haben die Pupillen oder Pflegkinder für andern Keeditoren den Vorrang, in ihrer Vormunder Güter für dasjenig, ſo ſie die Vormunder ihnen aus ihrer väter- oder mütterlichen Nahrung veräußert, verthan und wiedeeum zu erſtatten ſchuldig ſeyndt. Dann ſolche Schuld dem Depoſito gleich zu achten.“

Dagegen ſagt §. 5. der Reform. II. 20.:

„Desgleichen werden auch die Pflegkinder in ihrer Vormündern oder Kuratoren Nahrung anderen Kreditoren, welche gleich austrückliche Verpfändungen haben, voegezogen, doch daß dieſelben austrückliche Pfandſchaften nicht älter ſeyen.

Wenn nun Niemand um den Vorzug ſtreitet, als
1) Pupillen,
2) Deponenten und
3) Inſatzgläubiger,

ſo laſſen ſich dieſe verſchiedenen Gläubiger nach jenen geſetzlichen Beſtimmungen leicht ſo lociren:

a) Inſatzgläubiger, deren Inſatz älter iſt, wie die Forderung der Pupillen oder Deponenten,
b) Pupillen und Deponenten mit gleichem Vorzugseecht,
c) Inſatzgläubiger, deren Inſatz jünger iſt, als die Forderungen sub b.

Allein wie, wenn zugleich auch Forderungen wegen unverjährtem Zins und Miethzins, und Fordeeungen des Fiskus angemeldet werden, welche nach der Reform. I. 49. §. 7 — 9 in die ſechste und ſiebente Klaſſe, alſo vor jede Inſatzforderung zu lociren ſind? In dieſem Fall kann man nicht nach der obigen Ordnung lociren. Denn wollte man wiederum den älteeen Inſatzforderungen den erſten Platz unbedingt einräumen, ſo gingen ſie dem unverjährten Zins und dem Fiskus vor, während ihnen doch in der Reform. nur die achte, jenen aber die ſechste und ſiebente Klaſſe angewieſen iſt. Wollte man ſie aber erſt hinter den unverjährten Zins und den Fiskus ſetzen, ſo kämen ſie zugleich hinter die Forderungen der Pupillen, welchen letzteren der unverjährte Zins und der Fiskus nachſteht, während ſie doch nach §. 5. der Reform. II. 20., als ältere Inſatzforderungen vor die Forderungen der Pupillen locirt werden ſollen.

Um aus dieſem Dilemma herauszukommen, hat man einen Unterſchied zwiſchen den Foederungen dee Pupillen gemacht und hat den §. 6. der Reform. I. 49. auf ſolche Fordeeungen derſelben bezogen, welche durch Verunteeuung ihres Vermögens durch die Pflegee, alſo dolo oder culpa lata entſtehn, den §. 5. der Reform. II. 20. abee auf ſolche Forderungen derſelben, welche durch irrthümliche Beeechnung, nachläſſige Verwaltung, überhaupt durch culpa levis der Pfleger entſtehn. Erſtere Forderungen der Pupillen hat man ſchlechthin in die fünfte, letztere ſchlechthin in die achte Klaſſe verwieſen. Orth l. c. S. 1105 — 1109.

Nach dieſem Prinzip iſt auch in neueer Zeit von den Gerichten öfters erkannt woeden. Allein wenn man ſonach alle dolo oder culpa lata der Vormünder entſtandene Forderungen vor jede, auch vor ältere Inſatzforderungen locirt, ſo folgt daeaus, daß man eben ſo auch die Foedeeung wegen eines veeäußerten Depoſiti vor alle, ſelbſt ältern Inſatzfoederungen lociren muß. Denn das Geſetz, worauf man den Vorzug der Foederung wegen eines veräußerten Depoſiti von jeher begründet hat, iſt der §. 6. der Reformation I. 49. Hier iſt aber ſchlechthin von der fünften Klaſſe die Rede; dahin werden die (dolo odee culpa lata der Vormünder entſtandenen) Forderungen der Pupillen verwieſen und mit dieſen Forderungen werden die ex deposito gleichgeſtellt. Allein demungeachtet iſt noch in neueſter Zeit die Forderung eines Deponenten hinter die eines älteeen Inſatzgläubigers lociet worden, wofür gewiß gewichtige Gründe der Billigkeit reden.

§. 7. Eine andere Anomalie hat die Verordnung vom Jahe 1631 *) hervorgerufen, wodurch unverjährte Inſatzzinſen in die ſechste Klaſſe der Gläubiger geſetzt wurden, alſo das Accessorium, die Zinſen, höher wie das Principale, das Kapital. Da in der Verordnung nicht unterſchieden iſt, zwiſchen Zinſen des 1ten, 2ten u. ſ. Inſatzkapitals, ſo iſt eine weitere Folge hiervon geweſen, daß man die unverjährten Inſatzzinſen eines zweiten Inſatzkapitals ſogar vor dem erſten Inſatz-

*) S. Beyerbach Sammlung S. 1466 flg.

Digitized by Google

kapital befriedigt hat, wie dieſes noch kürzlich in einem Lokationsbeſcheid geſchehen iſt.

In der Reform. II. 19. §. 2. iſt demjenigen, der zur Erbauung oder Beſſerung eines liegenden Guts leiht, ein ſtillſchweigendes Pfand, in der Reform. I. 49. §. 14. demſelben nur ein Vorrecht in der zehnten Klaſſe, ein privilegium exigendi, verliehen, und gemeinrechtlich hat derjenige, welcher zur Wiedererbauung eines Gebäudes leiht, ſogar eine privilegirte Hypothek.

Zur Vereinigung dieſer verſchiedenen Geſetze mußte man verſchiedene, in dem Geſetz ſelbſt kaum begründete Diſtinktionen machen und ſolche Forderungen nach Unterſchied des Falls in drei verſchiedene Klaſſen locieen.

Ebenſo iſt die Forderung der Ehefrau wegen Mitgift, Widerlage und Paraphernal-Vermögen an drei verſchiedene Stellen gewieſen und dabei noch ſtreitig, ob die Forderung wegen der Widerlage ſtets hinter, oder zuweilen, wenn ſie älter iſt, vor die achte Klaſſe gehört.

Noch viele Schwierigkeiten erregt nach dem geltenden Rechtsſyſtem, die Lokation der Forderungen in den einzelnen Klaſſen, indem keineswegs das Alter der Forderung unbedingt entſcheidet, oder in derſelben Klaſſe immer Befriedigung pro rata gilt, wie die Anlage Nr. 1. nachweiſt, ſondern wiederum diſtinguirt wird, welche Forderung in der betreffenden Reformationsſtelle zuerſt genannt und ſolche den andern Forderungen, die nicht von gleicher Art und Namen ſind, vorgeſetzt wird, ſodann auch die in der Reform. ausdrücklich genannten Vorzugsrechte den aus dem gemeinen Recht nur ſupplirten vorgezogen werden u. ſ. w. (Man vergleiche überhaupt die Anlage 1.)

III. Wie und in welchen Punkten ſollen Veränderungen in der beſtehenden Geſetzgebung eingeführt werden?

§. 8. Fühlt man nun, aus den angedeuteten Gründen, ein Bedürfniß der Reviſion und Abänderung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Rangordnung der Gläubiger, ſo fragt es ſich vorerſt, ob es nicht räthlich ſey, irgend eine andere neuere Geſetzgebung, z. B. die ſehr konſequent durchgeführte Bayeriſche in dieſer Beziehung zu adoptiren.

Allein eine nähere Anſchauung ſolcher fremden Geſetzgebungen führt zu der Ueberzeugung, daß ſie kaum angenommen werden können, ohne überhaupt eine große Veränderung unſers Rechtsſyſtems auch in anderer Beziehung hervorzubringen und ganz fremdartige Prinzipien in daſſelbe einzuführen, deren Wirkung im praktiſchen Leben uns nicht hinreichend bekannt iſt. (Es gehört hierher z. B. das ganze Syſtem der Vormerkungen in dem öffentlichen Buch, ſo wie der Proteſtationen. Bayr. Hypothekengeſetz §. 27 flg.) Daher erſcheint es auch in dieſem Fall zweckmäßiger, unſere beſtehende Geſetzgebung in den nöthigen Punkten zu ergänzen und zu verbeſſern. Oder man mußte überhaupt ein neues Geſetzbuch verfaſſen wollen, wozu — abgeſehen von der bekannten Gefahr ſolcher Totalreformen — die Mittel gebrechen.

Die Veränderungen unſerer beſtehenden Geſetze welche hauptſächlich in Frage kommen, ſind:

1) die beantragte Abſchaffung der Generalhypotheken,
2) die veränderte Stelle, die man den Hypotheken überhaupt in der Rangordnung der Gläubiger anweiſen will,
3) die Vereinfachung dieſer Rangordnung überhaupt und möglichſte Zurückführung der beſtehenden Privilegien auf ein Prinzip.

ad 1) Generalhypotheken ſind mit dem von den größten deutſchen Staaten nunmehr angenommenen Prinzip der Spezialität der Hypotheken an ſich unverträglich. Denn dieſes beruht gerade darauf, daß jeder, der gegen Hypothek darleihen will, zuvor genau in dem öffentlichen Buch ſehen kann, welche beſtimmte Laſten bereits auf dem ihm angebotenen Spezialpfand ruhen, ob und welche Sicherheit dieſes Pfand darbietet, oder wie viel bevorzugtere Kapitalien bereits darauf angewieſen ſind. Die Berechnung hierüber ergiebt ſich leicht, wenn der Gläubiger die bereits in dem öffentlichen Buch auf das Spezialpfand eingeſchriebenen Kapitalien von deſſen Werth abzieht und ſodann erwägt, ob die Ueberbeſſerung für ſein Darlehn genügende Sicherheit gibt. Beſtehen aber daneben Generalhypotheken, ſo läßt ſich eine ſolche ſichere Berechnung nicht aufſtellen, weil man nicht beſtimmt wiſſen kann, inwiefern das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung der Generalhypothek jetzo oder künftig ausreichen oder nicht ausreichen wird, ob daher auch noch das betreffende Spezialpfand von dem Generalhypothekargläubiger in Anſpruch genommen werden wird, oder nicht. Kann man das Prinzip der Spezialität der Hypotheken auch nicht völlig annehmen und durchführen, ſo bleibt es doch immer wünſchenswerth, demſelben möglichſt nahe zu kommen, indem es den Realkredit weſentlich fördert. Abgeſehn hiervon ſcheint das Inſtitut der Generalhypotheken des Schutzes einer weiſen Geſetzgebung nicht würdig. Denn die Generalhypotheken ſchützen

a) nicht einmal Denjenigen, zu deſſen Gunſten ſie beſtellt werden. Er hat, ſo lange die Hypothek nicht fällig iſt und die Zinſen bezahlt werden, keine Mittel, den betrüglichen Schuldner an der Veräußerung ſeines Vermögens, ſonach an Schmälerung der Hypothek zu hindern, (wenigſtens nicht rückſichtlich des Mobiliarvermögens des Schuldners; Immobilien läßt man ſich aber ohnedem gewöhnlich ſpeziell verpfänden.)

b) Sie gefährden jeden Dritten, der dem Schuldner kreditirt, meiſtens kreditirt, ohne von der Generalhypothek etwas zu wiſſen.

c) Sie gefährden nicht allein ſpäter kontrahirte Forderungen, ſondern werden meiſtens von Schuldnern beſtellt, welche ſich ſchon in ſchlechten Umſtänden befinden, zu Gunſten Einzelner und zum Nachtheil aller übrigen Kreditoren, welchen dagegen nur das ungewiſſe und meiſt vergebliche Mittel der Actio Pauliana bleibt.

d) Sie können dazu benutzt werden, Dritte durch ein ſcheinbares Vermögen, deſſen Quelle unbekannt iſt, zum Kreditiren zu verleiten, welche dann ſpäter beim Konkurs das leere Nachſehen haben. Es wäre daher ein großer

Digitized by Google

Irrthum, die Generalhypotheken als ein Mittel zur Belebung des Handels und Kredits zu betrachten. Im Gegentheil, die Furcht vor ſolchen Hypotheken iſt dem Kredit der Handelsleute und damit dem Handel, der auf Kredit beruht, äußerſt nachtheilig. Wenn man nun auf der einen Seite den Inſatzgläubigern durch neue geſetzliche Dispoſitionen mehr Sicherheit verſchaffen will, ſo ſollte man gewiß auf der andern Seite auch den Handlungskreditoren durch Abſchaffung der Generalhypotheken Hülfe bringen.

§. 10. Es bedarf kaum einer Bemerkung, daß, wenn man die Generalhypotheken abſchaffen will, dieſe Beſtimmung ſich nicht allein, nach dem Antrag eines Mitglieds der geſetzgebenden Verſammlung, auf Waarenlager beſchränken kann, ſowie daß die eventuelle Modifikation des Antrags dahin: „daß die Aufnahme einer Hypothek auf Waarenlager nicht, wie bisher, als Geheimniß betrachtet werden möge" — keinen Ausweg bietet. Denn gewiß wird man lieber auf die Abſchaffung der Generalhypotheken überhaupt eingehn, als ſolche in dem Amtsblatt oder auf andere Weiſe bekannt machen, oder auch nur jedem unberufenen Neugierigen die Hypothekenbücher vorzulegen. Ein abſolutes Geheimniß für die Intereſſenten beſtand auch bisher nicht und etwas Anderes, als dieſe Einſicht des öffentlichen Buchs von Seiten der Intereſſenten, verſteht man in andern Ländern, wo die ſogenannte Oeffentlichkeit der Unterpfänder geſetzlich feſtgeſtellt iſt, hierunter nicht.

Bolley Bemerk. zum Würtemberg. Pfandgeſetz S. 244.
Bayeriſches Hypothekengeſetz §. 24.

„Jeder Beſitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder andere, welcher wegen eines mit dem Beſitzer oder Gläubiger beſtehenden Rechtsverhältniſſes ein Intereſſe glaubhaft nachweiſt, kann von denjenigen Stellen des Hypothekenbuchs, worauf ſich ſein Intereſſe bezieht, Einſicht nehmen, oder auch glaubhafte Auszüge derſelben erlangen. Jedem Andern iſt, ohne Einwilligung des Eigenthümers der Sache, die Einſicht nicht zu geſtatten."

§. 11. ad 2) Der Vorſchlag des Hypothekenbuchführers Franck vom Jahr 1823 war, die Hypotheken in die zweite Klaſſe zu lociren, d. h. denſelben unter den eigentlichen Forderungen an die Debitmaſſe die erſte Stelle einzuräumen, indem nur Eigenthumsanſprüche an einzelne Maſſeobjekte und Reklamationen dieſer Objekte aus der Maſſe nach der Reform. 1. 49. §. 2. in die erſte Klaſſe geſetzt ſind.

Wenn man dieſen Vorſchlag nach den oben angedeuteten Rückſichten prüft, ſo erſcheint er im allgemeinen ſachgemäß. Denn wer Jemanden perſönliches Vertrauen geſchenkt und ohne Pfand geborgt hat, der ſoll demjenigen, der nur gegen Pfand geborgt hat, dieſes nicht entziehen. Es liegt eine große Inkonſequenz darin, wenn der Staat durch Einrichtung öffentlicher Bücher zum Borgen auf Pfand gleichſam einladet, und dafür Sicherheit zu geben ſcheint, daneben aber geſetzliche, ſogenannte ſtillſchweigende Privilegien beſtehen läßt, welche jene Sicherheit wieder vernichten. Nur ganz beſondere Rückſichten des Gemeinwohls, oder die ganz beſondere Natur einzelner Forderungen, können ein ſolches Verfahren rechtfertigen. Ob ſolche Rückſichten in Bezug auf die einzelnen Forderungen obwalten, welche man bisher den Hypotheken vorgeſetzt hat, ſoll jetzo unterſucht werden.

§. 12. a) Arztlohn, Koſten der letzten Krankheit überhaupt und Begräbnißkoſten.

Offenbar hat hier die Idee zum Grund gelegen, daß man den Menſchen die Hülfe auf ihrem letzten Schmerzenlager erleichtern müſſe, und, damit dieſe Hülfe ohne Bedenken geleiſtet werde, hat man der daher entſtehenden Forderung das Privileg, auf Koſten Dritter gegeben.

Ferner hat man auch dafür Sorge tragen wollen, daß es niemals an einem anſtändigen Begräbniß fehlen möge, aus Aengſtlichkeit über die Wiedererſtattung der darauf zu verwendenden Koſten, demnach auch dieſen daſſelbe Privileg vergönnt.

Man muß ſich erinnern, daß dieſe Vorſchriften vor zwei Jahrhunderten erlaſſen ſind, wo

1) die Erlangung ärztlicher Hülfe, ſowie von Medikamenten, ſchwieriger war, wie jetzo, und wo
2) ebenſowenig die Begräbnißanſtalten und milden Stiftungen auf dem Grad ihrer gegenwärtigen Entwickelung waren.

Man wird wohl nicht bezweifeln wollen, daß gegenwärtig, auch ohne ſolche Privilegien, Niemand ohne ärztliche Hülfe oder gar unbegraben bleiben wird. Wenigſtens wird man es nicht mehr nöthig finden, daß der Inſatzgläubiger die Koſten der letzten Krankheit und des Begräbniſſes zahlt, wie noch neuerlich ein Hypothekargläubiger von einem Kapital von 4000 fl. an 400 fl. für ſolche Koſten abgeben mußte, da der Kridar außer dem verhypothezirten Haus nur für 14 fl. Mobilien hinterließ.

§. 13. Bei dem b) in dieſelbe Klaſſe der Gläubiger gehörigen Liedlohn haben mehr Rückſichten für den betreffenden Gläubiger obgewaltet, der eine meiſt geringe Forderung in einer peinlichen Stellung und im Schweiße ſeines Angeſichts erworben hat.

Findet man es zu hart, dieſes in allen Ländern und zu allen Zeiten beinahe geachtete Privileg auf einmal ganz abzuſchneiden, ſo ſollte man es doch billig auf den rückſtändigen Lohn eines Jahres beſchränken. Was darüber iſt, mag der Diener fordern und anderwärts — etwa in der auch ehemals nicht beſtandenen Sparkaſſe — anlegen, oder kreditiren, in letzterem Fall aber auf ſeine Gefahr und Koſten.

§. 14. c) Die Ehefrau wegen der Mitgift.

Ein gewiſſer Vorzug für ſolche Forderungen begreift ſich leicht. Die Frau iſt vom Manne abhängig, und muß ſich mehr um die Haushaltung und Erziehung der Kinder, als um die Verwaltung des Vermögens bekümmern. Wenn daher die Frau ihre Mitgift oder ihr Vermögen überhaupt in den Händen ihres Mannes läßt, ſo geſchieht dieſes ſehr oft, weil ſie, nach ihrer Stellung, nicht anders kann und die Verhältniſſe nicht genau zu prüfen vermag, nicht gerade aus perſönlichem und

Digitized by Google

beſtimmten Vertrauen. Allein hieraus rechtfertigt ſich noch kein Vorzug ihrer Forderung vor derjenigen, welche durch eine, in das öffentliche Buch eingeſchriebene Hypothek geſichert iſt. Denn entweder

1) beſtand die Hypothek ſchon vor Illation der Dos. Hier erſcheint der Vorzug der Ehefrau an und für ſich am ungerechteſten gegen den Hypothekargläubiger. Wenn es der Ehefrau auch während der Dauer der Ehe nicht ſo leicht möglich iſt, eine bereits inferirte Dos den Händen ihres Mannes wieder zu entziehen, ſo kann ſie, oder können ihre Angehörigen doch allerdings vor Eingehung der Ehe ſich darnach erkundigen, welche Hypotheken auf die Güter des Mannes eingeſchrieben ſind und hiernach ihre Maßregeln treffen und die Mitgift auch ohne ein ſo ungerechtes Vorzugsrecht vor bereits beſtehenden Hypotheken ſichern. Oder

2) die Hypothek ſoll erſt nach der Illation der Dos, nach Eingehung der Ehe, beſtellt werden. Hier iſt die Frau ſchon ohne jenes Vorzugsrecht dadurch geſichert, daß der Mann ohne ihren Conſens keine Hypothek beſtellen kann. (Franck Hypothekenweſen §. 137.) Hierdurch findet ſie Veranlaſſung, ſich vor Ertheilung des Conſenſes, um die Vermögensverhältniſſe ihres Ehemannes und darüber, ob durch die Hypothek nicht ihre Mitgift gefährdet wird, ſpeziell zu erkundigen. Ueberhaupt iſt dieſer zweite Fall deshalb praktiſch von geringer Bedeutung, weil ſich auch jetzo nicht leicht Jemand einen Inſatz von einem Ehemann beſtellen läßt, ohne daß ſich deſſen Ehefrau als Mitſchuldnerin verbindet, wo ihr dann die Hypothek nicht allein vorgeht, ſondern aus ihren eigenen Mitteln bezahlt werden muß.

§. 15. d) Pupillen und Curanden wegen Forderungen an ihre Pfleger.

In allen Staaten, wo man die Spezialität und Oeffentlichkeit der Hypotheken eingeführt hat, ſind die auf beſtimmte liegende Güter eingeſchriebenen Hypotheken den sub d genannten Forderungen vorgezogen worden. Es war dieſes eine nothwendige Folge jenes Syſtems.

In Würtemberg hat man den Pupillen einen ſogenannten Pfandrechtstitel gegeben, vermöge deſſen zu ihren Gunſten Hypotheken auf die Güter ihrer Pfleger eingeſchrieben werden, jedoch erſt dann, wenn ſich eine beſtimmte Forderung der Pupillen herausgeſtellt hat. (Bolley l. c. §. 89. S. 202.)

In Bayern hat man es vorgezogen, eine Hypothek zu Gunſten der Minderjährigen ſofort bei Uebernahme der Tutel auf die Güter der Vormünder einzuſchreiben, jedoch nur rückſichtlich desjenigen Vermögens, welches wirklich in den Händen der Vormünder verbleibt und durch ſie veräußert werden kann, alſo nicht wegen liegenden Gütern der Pflegbefohlenen auch nicht wegen Obligationen und Kapitalbriefen, indem ſolche deponirt werden müſſen. (Bayeriſches Hypothekengeſetz §. 20.)

Man hat berechnet, daß auf dieſe Weiſe die Hypotheken, welche zu Gunſten der Pflegbefohlenen auf die Güter der Pfleger eingeſchrieben werden, nicht groß ſeyn können. Allein mögen ſie noch ſo gering ſeyn, ſo iſt doch ſchon das Prinzip geeignet, die Uebernahme von Vormundſchaften noch verhaßter zu machen, wie ſie es jetzo ſchon bei vielen und gerade bei ängſtlichen und gewiſſenhaften Leuten iſt. Daher möchte die Annahme eines ſolchen, wirklich für die Pfleger gravirlichen Prinzips ſelbſt das Beſte der Pflegbefohlenen kaum befördern. Die Sicherheit, welche die Depoſition der Obligationen und Kapitalbriefe gewährt, könnte man auch hier, ohne die Annahme jenes Prinzips, durch die Errichtung einer öffentlichen Depoſitenkaſſe erreichen. Ebenſo leicht iſt es, ohne irgend eine neue geſetzliche Dispoſition, den Zweck zu erreichen, welchen die angeführte Würtembergiſche Geſetzgebung im Auge hatte. Die obervormundſchaftliche Behörde braucht nur, wenn ſich ein Rezeß der Pfleger zeigt, die Anlegung eines Verbots in die Hypothekenbücher, ſodann, im Wege der Exekution, gerichtliche Pfändung zu erwirken.

Außer jenen hier ſchon für die Pflegbefohlenen beſtehenden und leicht zu vermehrenden Garantien, iſt ihnen auch durch die neuerlich getroffene Einrichtung Sicherheit gegeben worden, wonach das Kuratelamt von jeder geſchehenen Ceſſion oder Ablage eines für Pflegbefohlene beſtellten Inſatzes ſofort Nachricht erhält, und dadurch auf die weitere ſichere Anlage des heimgezahlten Kapitals Bedacht nehmen kann.

Es erſcheint endlich die Beibehaltung eines gewiſſen Vorzugsrechts für die Forderungen der Pflegbefohlenen nach der Natur dieſer Forderungen, welche nicht aus perſönlichem Vertrauen der Pflegbefohlenen gegen die Pfleger entſtehen, vollkommen geeignet. Allein das Vorzugsrecht vor ſolchen Gläubigern, welche nur auf Pfand geliehen haben, die Entziehung dieſes in das öffentliche Buch eingeſchriebenen und dadurch gewiſſermaßen vom Staat garantirten Pfandes für eine Forderung, welche der Gläubiger, indem er ſich auf eine ſolche Sicherheit verließ, gar nicht vorausſehen konnte — oft exiſtirt die Vormundſchaft noch gar nicht zur Zeit der Inſatzbeſtellung — ein ſolches Vorzugsrecht zum Nachtheil der Hypothekargläubiger ſcheint doch ſelbſt die Rückſicht weit zu überſchreiten, welche man den Pflegbefohlenen ſchenken darf. Es widerſtreitet freilich dem Gefühle, den Minderjährigen etwas von den ihnen geſetzlich eingeräumten Privilegien zu entziehen; allein auf der andern Seite wird es auch manche Familie hart treffen, wenn ſie das zu ihrem Unterhalt nöthige und mit beſter Vorſicht angelegte Vermögen durch ſolche Privilegien verlieren muß; ja ein ſolcher Verluſt kann grade Minderjährige ſehr oft treffen, da ihr Vermögen geſetzlich auf Hypotheken angelegt werden muß. Denn im Colliſionsfalle geht der Minderjährige, welchem ſein Vormund etwas ſchuldig geworden iſt, demjenigen Minderjährigen vor, deſſen Vermögen auf Immobilien dieſes Vormunds nach geſetzlicher Vorſchrift angelegt werden mußte. Gewiß eine ſeltene Erſcheinung, daß der Staat zu Anlagen für mitleidswürdige Perſonen nöthigt, die nach ſeinen eigenen Geſetzen ſo großer Gefahr unterworfen ſind! Es möchte ſich aus den vorgetragenen Gründen hinreichend rechtfertigen, wenn man die Hypotheken auf beſtimmte liegende Güter den Forderungen von Pflegbefohlenen vorſetzt.

Digitized by Google

§. 16. e) Unverjährter Zins. (Reform. I. 49. §. 7.)

Das Zinskapital ſelbſt bleibt immer auf dem Immobile haften und geht niemals verloren; der verfallene Zins aber — meiſtens von geringer Bedeutung — iſt eine Forderung, die man ohne Ungerechtigkeit dem dinglichen Recht des Inſatzgläubigers nachſetzen kann. Wollte man ſie vorſetzen, ſo müßte man wohl auch das Vorzugsrecht der Ehefrauen und der Pflegbefohlenen, wie es jetzo iſt, fortbeſtehen laſſen; denn man kann nicht die vierte und fünfte Klaſſe der achten nachſetzen, die ſechſte aber vor, wenigſtens nicht ohne einen beſonderen Grund, der ſchwer anzugeben wäre.

§. 17. f) Unverjährter Miethzins und Pachtzins. (Ref. I. 49. §. 8.)

Ein gewiſſer Vorzug für den Miethzins begreift ſich aus Rückſichten des Gemeinwohls; allein es iſt ſtark, wenn er bis dahin geht, daß dem Vermiether, welchem ohnedem die invecta et illata verhaftet ſind, die ihm durch die Immobiliar-Hypothek nie entzogen werden, auch noch ein liegend Gut zur Befriedigung dienen ſoll, welches einem Dritten zur Sicherheit ſeiner Forderung verpfändet iſt. — Für den Vorzug des unverjährten Pachtzinſes vor dem Inſatzgläubiger läßt ſich kein billiger Grund denken.

§. 18. g) Forderungen des Fiskus. (Ref. I. 49. §. 9.)

Die Füllung der Staatskaſſe iſt zur Erhaltung der Staatsordnung und dieſe iſt zur Erhaltung aller Privatrechte nöthig. Ein gewiſſes Vorzugsrecht des Fiskus läßt ſich daher vertheidigen. Allein demungeachtet bedarf es wohl nur der Erwähnung, daß dieſes Vorzugsrecht viel zu weit ausgedehnt iſt, wenn der Fiskus wegen ſeiner Kontraktsforderungen einem Hypothekargläubiger ſeine Hypothek entzieht, oder wenn dieſes wegen oft mehrjähriger Steuerrückſtände geſchieht, namentlich aber iſt ein Vorzugsrecht in dieſer Weiſe ſicherlich ſehr im Widerſpruch mit der, durch Errichtung der öffentlichen Hypothekenbücher vom Staate gewiſſermaßen angebotenen Sicherheit der Darlehn auf Hypothek. Werden die Steuern pünktlich eingetrieben, ſo wird es für ihren Rückſtand nicht ſo exorbitanter Privilegien bedürfen. Im Uebrigen gilt auch hier die ad e. (§. 16.) gemachte Bemerkung.

§. 19. h) Privilegirtes Pfand wegen versio in rem. (ſ. Anl. Nr. 1. 7r Klaſſe sub II.)

Wegen des Vorzugsrechts der Pupillen rückſichtlich der mit ihrem Gelde erkauften Sachen gelten die Bemerkungen sub d. (§. 15.) zum Theil. (Wie ſchwer wird übrigens der Beweis, daß eine Sache gerade mit dem Gelde des Pupillen erkauft iſt! und woher kann dieſes der auf eine ſolche Sache leihende Hypothekargläubiger wiſſen?)

Bei den übrigen privilegirten Hypotheken ex versione in rem hat die Idee zum Grunde gelegen, daß der Hypothekargläubiger ſelbſt durch die auf ſein Pfand gemachten Auslagen gewinne, daher er billig ſolchen Forderungen ex versione in rem nachſtehe. Allein wenn das wirklich der Fall iſt, ſo frage man ihn vorher um ſeine Einwilligung dazu, daß eine ſolche Forderung der ſeinigen vorgehe, und er wird ſie geben, wenn es ſeinem Intereſſe entſpricht. Oft verliert er jedoch dadurch viel mehr, als er durch die Verbeſſerung ſeiner Hypothek gewinnt, und in dieſem Fall iſt der, dem ſpätern Gläubiger wider ſeinen Willen gegebene Vorzug ungerecht.

§. 20. i) Widerlage, welche vor Beſtellung einer Hypothek gegeben wurde. (ſ. Anl. Nr. 1. 9te Klaſſe sub I.)

Daß eine ſolche Forderung der des Hypothekargläubigers vorgehe, iſt überhaupt beſtritten, und jedenfalls aus den sub c. angedeuteten Gründen nicht zu billigen.

Aus allen hier oben sub a — i. §. 12 — 20. vorgetragenen Gründen möchte es allerdings rathſam erſcheinen, die Hypothekarforderungen künftig wenigſtens in die dritte Klaſſe zu lociren.

§. 21. ad III. Ueber die gemeinrechtlich beſtehenden Forderungsprivilegien, wodurch die Konkurſe verwirrt, koſtſpielig und langwierig werden, und durch vieles Streiten die Maſſe Jahre lang unbenutzt liegen bleibt, zuweilen aufgezehrt wird, welche ſich gegenſeitig zerſtören und die Rangordnung der Gläubiger zu einem wahren Labyrinthe machen — iſt ſchon lange unter den theoretiſchen und praktiſchen Juriſten nur eine mißbilligende Anſicht, unter den Laien nur eine Klage. Eine geſetzliche Veränderung und Vereinfachung des beſtehenden Rechtsſyſtems ſcheint hier durchaus erforderlich. Sucht man nun nach einem Princip für ſolche Abänderung, ſo ſcheint es in der allgemeinen Regel gefunden werden zu können:

wer nicht perſönlich trauen will, der laſſe ſich ein Pfand beſtellen; alle Gläubiger, die perſönlich und ohne Pfand getraut haben, ſind gleich, werden pro rata ihrer Forderungen aus der Maſſe befriedigt.

Jedoch paßt dieſe allgemeine Regel nicht auf alle Fälle. Denn, wie oben ausgeführt wurde, iſt es z. B. kein freiwilliges perſönliches Vertrauen, vermöge deſſen der Mann das Vermögen ſeiner Frau, der Pfleger das ſeines Pflegbefohlenen, die Eltern das ihrer Kinder in Händen haben. Rückſichten des Gemeinwohls empfehlen einen gewiſſen Vorzug für die Forderung des Vermiethers, des Fiskus, milder Stiftungen.

Alle dieſe Fälle ſind in der Reformation ausdrücklich erwähnt, mit Ausnahme des ſtillſchweigenden Pfandrechts der Frau wegen ihrem Paraphernalvermögen. Um das bisherige Rechtsſyſtem und dasjenige, woran man gewöhnt iſt, ſo wenig als möglich zu erſchüttern, könnte man dieſe Vorzugsrechte nach der bisherigen Rangordnung beibehalten, mit der einzigen Abweichung, daß die hypothekariſchen Forderungen aus der achten Klaſſe in die dritte verſetzt würden. Alle anderen Vorzugsrechte aber und namentlich auch das aus der Reform. I. 49. §. 5. heraus interpretirte des Deponenten wegen eines nicht mehr vorhandenen Depoſiti, ſowie dasjenige für letzte Krankheits- und Begräbnißkoſten, ferner wegen Vorſchuſſes für Anſchaffung, Erbauung oder Beſſerung von Immobilien, wären abzuſchaffen und damit im Ganzen der Grundſatz anzunehmen:

„daß diejenigen Gläubiger, welche aus perſönlichem Zutrauen kreditirt haben, keinen Vorzug verdienen,

Digitized by Google

und wenn ſie unter ſolchen Bedingungen nicht perſönlich kreditiren wollen, ſich ein Pfand beſtellen laſſen mögen, welches ihnen dann auch Sicherheit zu gewähren hat.“

Nach dieſen Grundſätzen iſt der Vorſchlag zu einem Geſetz in Anlage Nr. 2. sub A entworfen, den noch einige Bemerkungen näher erläutern mögen.

§. 22. Begreiflicherweiſe ſpricht von allen Gründen, welche zu einer andern Locirung der Hypotheken angeführt worden ſind, keiner für eine andere Locirung der ſogenannten gerichtlichen Pfänder. Es ſchien daher paſſend, dieſe ſtehn zu laſſen, wo ſie jetzo ſtehn, in der achten Klaſſe.

Ebenſowenig ſprechen jene Gründe dafür, die bisher zum Hypothekenbuch geleiſteten Kautionen aus der achten in die dritte Klaſſe zu verſetzen. Es iſt aber überhaupt bedenklich, ſie fortbeſtehn zu laſſen, weil damit den Generalhypotheken eine Pforte geöffnet bleibt. Das Stadtgericht hat ſich über die verſchiedenen Arten dieſer Kautionen von dem Hypothekenbuchführer den Bericht Anlage Nr. 3. erſtatten laſſen. Die daſelbſt sub 3. 5. und 6. erwähnten Kautionen werden ſchon längſt beinahe ausſchließlich durch Depoſition von Obligationen geleiſtet. Die sub 1. erwähnten können in der Form von Verboten auf ſpezielle Immobilien theilweiſe fortbeſtehen, überhaupt aber mögen constituta debiti proprii, ſowie die sub 7. erwähnte constituta debiti alieni und Bürgſchaften immer fortgeleiſtet werden; es iſt nur, wenn ſie nicht auf ſpezielle Immobilien eingeſchrieben werden, kein triſtiger Grund anzugeben, warum ſie ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen begründen ſollen. Die sub 2. erwähnten Kautionen werden jetzo ſelten geleiſtet, indem die Ediktalladung meiſtens ihre Stelle vertritt. Soll aber auch, zum Nutzen der Erben, der Nachlaß gegen Kaution ausgeliefert werden, ſo iſt doch nicht einzuſehen, warum die Gläubiger des Bürgen dieſe Bequemlichkeit des Erben bezahlen müſſen? Es bleiben alſo nur die sub 4. erwähnten Kautionen zu berückſichtigen. Dieſe können in der That nicht entbehrt oder durch Depoſition von Obligationen erſetzt werden, wenn man die Beibehaltung des hieſigen Bürgerrechts im Ausland ferner geſtatten und doch auch den Fiskus gegen die Ausbürger decken will. Allein da der Fiskus ohnedem wegen Steuern ein Vorzugsrecht in der ſiebenten Klaſſe beſitzt, ſo kann man auch dahin ſein Vorzugsrecht aus ſolchen geleiſteten Kautionen verweiſen und braucht alſo aus dieſem einzigen Grund die Inſcription von Generalhypotheken nicht beizubehalten.

Von den geſetzlichen Pfandrechten, wie ſie das gemeine Recht und die Reformation ertheilen, (ſ. Anl. I. sub IX.), ſcheinen, gegenüber den andern Gläubigern, aus beſondern Gründen nur das ſtillſchweigende Pfandrecht oder Privileg des Vermiethers und des Verpächters, der Ehefrau, der Kinder gegen ihre Eltern, der milden Stiftungen gegen ihre Pfleger gerechtfertigt werden zu können. Nur dieſe ſind daher in der neunten Klaſſe in dem Vorſchlag Anl. 2. ſtehen geblieben. Das gemeinrechtliche Privileg der Stiefkinder gegen ihren Stiefvater findet nur in dem Fall Statt, wenn die Mutter vor abgelegter Rechnung heirathet. Allein dieſe Rechnung vertritt bei uns die in einem ſolchen Fall geſchehende Errichtung eines Inventars.

§. 23. Die Aufnahme einer geſetzlichen Beſtimmung über die Berichtigung der Konkurskoſten ſcheint zur Abſchneidung von Streitigkeiten räthlich. Die deßfalls unter B. der Anl. 2. getroffene Verfügung entſpricht der bisherigen Praxis.

§. 24. Nach Aufzählung der neun erſten Klaſſen der Gläubiger im Konkurs ſagt die Reform. I. 49. §. 12.:

„da auch unter den oberzehlten einige zugleich privilegirt und gefreyt weren, ſo ſollen allwegen diejenigen, deren Gerechtigkeit älter, vorgehen.“

Indeſſen beweiſen die Bemerkungen in der Anlage 1. (namentlich zu der 1., 2., 5., 6., 7. u. 9ten Klaſſe) hinreichend, daß dieſe Beſtimmung nicht ausreicht, und daß zwiſchen den Gläubigern, welche in einer Klaſſe ſtehen, noch mancherlei Streit entſtehen kann und entſtanden iſt. Orth giebt in ſeinen Anmerk. vierte Fortſ. S. 1119 u. 1120 folgende weitere Regel:

„Nur dienet noch zu des S. 479 angeführten, wie das in unſerm §. 12. ſtehende, daß nemlich die älteren Gerechtigkeiten den jüngern vorgehn, auch von den befreyten, aber in einer Ordnung ſtehenden Pfandſchaften zu verſtehn, weiterer Erläuterung dieſes, wie es auf diejenigen Gläubiger, welche einerley und gleiches Vorrecht in dieſer Ordnung haben, oder von gleicher Art und Namen ſind, eigentlich allein zu ziehen, nicht aber auf ſolche Fälle, wann deren etliche in einer Stelle oder Klaſſe zuſammen geſetzet werden und doch nicht Gläubiger von einerley, ſondern von ganz verſchiedener Art und Namen ſind, als z. B. die im §. 3. zur andern Ordnung gerechneten Fälle, ingleichen die im §. 7. oder in der ſechsten Klaſſe geſetzten Gläubiger dahin zu ziehen, dann bei ſolchen es nach der vorgeſchriebenen Ordnung, wie einer vor dem andern ſtehet, oder ſie auf einander folgen, billig bleiben muß. Wer alſo in dieſem §. 8. zuerſt benannt iſt, der ſoll auch zuerſt befriedigt werden, indem eine ſolche Ordnung bei allen Statuten und ſonderbaren Rechten in Obacht genommen wird. (Allegat.) Wenn daher z. B. die Güter zu aller der Gläubiger Bezahlung, welche in der zweiten Klaſſe ſtehn, nicht hinreichen, ſo nehmen die zuerſt geſetzten das ihrige allein — wo aber etliche einerlei Vorzugsrecht zugleich z. B. wann ihrer zween rückſtändigen Liedlohn zu fordern haben, ſo gehen die älteren den jüngern vor, oder, wenn ihr Alter nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo treten ſie zugleich ein, u. ſ. w.“

Es giebt alſo nach der beſtehenden Geſetzgebung in der zweiten, ſechsten und in der neunten Klaſſe wieder verſchiedene Unterklaſſen, und in allen Klaſſen giebt, nach dem §. 12. der Reform. I. 49., das Alter der einen Forderung einen Vorzug vor der andern. Dieſe letztere Beſtimmung iſt nothwendig rückſichtlich der eigentlichen

Digitized by Google

Hypotheken. Denn ein Immobile, welches bereits verpfändet iſt, kann nur noch für ſeine Ueberbeſſerung weiter verpfändet werden, wenn nicht die Hypotheken überhaupt illuſoriſch werden ſollen. Der §. 12. der Ref. cit. muß alſo in dieſer Klaſſe entſcheiden und ebenſo in der vierten, weil ſonſt z. B. die Kinder erſter Ehe rückſichtlich der Mitgift ihrer Mutter keinen Vorzug vor der zweiten Ehefrau genöſſen. In der erſten und ſiebenten Klaſſe kann ein Vorzugsrecht nicht vorkommen. Warum in der 2., 5., 6. u. 9ten Klaſſe noch ein Vorzug der einen Forderung vor der andern gelten ſoll? läßt ſich nicht einſehen. In der achten Klaſſe ſcheint es gar nicht empfohlen werden zu können. Denn wenn auch der Satz anerkannt werden muß: vigilantibus jura sunt scripta, ſo ſcheint er doch weit ausgedehnt, wenn ein Gläubiger, der zufällig einige Stunden oder Tage vor einem anderen das Exekutionsdekret und dadurch die captio pignoris erlangt, deßhalb den letzteren ausſchließen ſoll. Beide haben Forderungen, Beiden haftet das Vermögen des Schuldners, und Beide waren vigilantes. Aus dieſen Motiven iſt die Beſtimmung sub c. in die Anl. 1. aufgenommen.

IV. Tranſitoriſche Beſtimmung bei einer Veränderung der Geſetzgebung.

§. 26. Wenn auch nach der Anſicht bewährter Schriftſteller (Weber über die Rückanwendung der Geſetze Nr. 72 bis 74. Georgi im Civil-Archiv Bd. III. S. 145 flg.) bei einer geſetzlichen Veränderung in der Rangordnung der Gläubiger ſich rückſichtlich derjenigen Gläubiger nicht von einer Verletzung wohlerworbener Rechte ſprechen läßt, welche dadurch eine ſchlechtere Stelle bekommen, als ſie bei dem Entſtehen ihrer Forderung, nach der damaligen Geſetzgebung erwarten durften, indem vor dem Ausbruch eines Konkurſes von keiner Lokation der Gläubiger, daher auch von keinem erworbenen Rechte auf eine gewiſſe Stelle die Rede ſeyn kann, ſo muß es gleichwohl doch anerkannt werden, daß, bei der Veränderung einer Geſetzgebung, beſtehende Rechtsverhältniſſe und dadurch begründete Erwartungen mit derjenigen Schonung zu beachten ſind, welche mit der Erreichung des beabſichtigten Zwecks vereinbar iſt. Aus dieſem Grunde glaubte man keine geſetzliche Beſtimmung vorſchlagen zu ſollen, wonach das neue Geſetz ſofort mit ſeiner Publikation in Kraft zu treten hätte, ſo daß mit dieſer Publikation ſogleich die hypothekariſchen Forderungen vor die der Ehefrauen, Pflegbefohlenen, den unverjährten Zins und den Fiskus zu ſtehen kämen. Auf der andern Seite kann man die Geltung des neuen Geſetzes nicht bis zu dem Zeitpunkt hinausſchieben, wo alle ſolche beſtehende Rechtsverhältniſſe aufgelöſt ſind, und noch viel weniger, ohne eine unheilbare Verwirrung herbeizuführen, die alte und neue Geſetzgebung nebeneinander anwenden. Es ſchien daher am angemeſſenſten, die Anwendung des neuen Geſetzes rückſichtlich der Rangordnung der Gläubiger bis auf einen gewiſſen Zeitraum nach deſſen Publikation — etwa drei Jahre — hinauszuſchieben, ſodann aber auch auf alle Forderungen ohne Unterſchied eintreten zu laſſen. In der Zwiſchenzeit können die beſtehenden Rechtsverhältniſſe aufgelößt, oder nach der neuen Geſetzgebung modifizirt werden.

Die beſtehenden Generalhypotheken müſſen, als ſolche, ebenfalls nach dieſem Zeitpunkt erlöſchen, weil man ſonſt entweder, ſo lange ſie fortbeſtehen, diejenigen Spezialhypotheken, welche ihnen jetzo nachſtehn, ferner nachſtehen laſſen, oder eine Zwiſchenbeſtimmung treffen müßte, wonach, bei Ablauf der drei Jahre, die Generalhypotheken rückſichtlich der Spezialhypotheken nach dem neuen, rückſichtlich anderer Forderungen aber nach dem alten Geſetz zu lociren wären.

Sollen die Generalhypotheken nach drei Jahren erlöſchen, ſo muß der Gläubiger das Recht haben, ſeine Forderung vorher einzuziehen, wenn ihm der Schuldner nicht anderweite Sicherheit giebt. Aus dieſem Grunde wurde die Fälligkeit der Generalhypotheken zwei Jahre nach Publikation des neuen Geſetzes in Vorſchlag gebracht. Schuldner und Gläubiger können in dieſer Zwiſchenzeit, wenn nicht ſchon eine gewiſſe Inſolvenz des erſteren vorhanden iſt, ihre gegenſeitigen Verhältniſſe auf andere Weiſe ordnen.

Sollte nun der gemachte Vorſchlag zu einem neuen Geſetz nicht paſſend gefunden werden, ſo kann doch eben ſo wenig erſprießlich ſeyn, die Geſetzgebung in ihrem gegenwärtigen Zuſtand zu laſſen, indem ſich aus der Anlage Nr. 1. wohl hinreichend herausſtellt, wie fehlerhaft und verwirrt dieſer Zuſtand iſt, und wie ſehr er gegen die Legislation anderer deutſchen Staaten zurückſteht.

Das Umfaſſende und Wichtige des Gegenſtandes und die dadurch nöthig gewordenen vielfachen Berathungen haben die Erſtattung dieſes Berichtes bis jetzo verzögert, weßhalb wir um hochgeneigte Entſchuldigung bitten müſſen, indem wir hochachtungsvoll verharren

Eines hohen Senats
gehorſamſtes Stadtgericht
und in deſſen Namen
Dr. Hiepe.

Frankfurt d. 7. Auguſt 1835.

(Schluß folgt.)

Ueber das hieſige Depoſitenweſen.

In dieſer Beziehung ſind unſere Geſetze und Einrichtungen noch, wenn man ſich des Ausdruckes bedienen darf, im einfachſten Naturzuſtande. Iſt in einem Rechtsſtreite auf gerichtliche Anordnung Geld zu hinterlegen, ſo geſchieht die Hinterlegung, wenn ſich nicht die Partheien über hieſige Obligationen ſtatt baaren Geldes vereinbaren, baar beim Recheneiamte. Debitmaſſe-Kuratoren, in gewiſſen Fällen auch Vormünder, ſind angewieſen, die eingehenden Gelder auf gleiche Weiſe zu hinterlegen. Die Gelder liegen unbenutzt, das Recheneiamt erhebt und vergütet keine Zinſen davon, und erhält beim Wiederverabfolgen $1/3$ pCt.

Wer da weiß, und wer weiß es nicht, wie lange unſere Prozeſſe dauern und unſere Konkurſe obſchweben, dem kann nicht entgehen, daß dahier ein im Ganzen bedeutendes Kapital müßig liegt, deſſen Intereſſen verloren und deſſen Intereſſenten benachtheiligt ſind, nicht

Digitized by Google

zu erwähnen, daß der Umlauf des baaren Geldes überhaupt im öffentlichen Intereſſe liegt. Anderwärts hat man längſt Depoſitenkaſſen eingerichtet, die von den hinterlegten Kapitalien Zinſen vergüten, und gegen welche um ſo weniger etwas zu erinnern iſt, als der Staat für ſie haftet, und man auch nach der hieſigen Einrichtung eine andere und größere Sicherheit nicht hat. Ja, dieſes ſimple Aufbewahren baaren Geldes hat in Kriegeszeiten und bei bürgerlichen Unruhen ſeine große Inkonvenienz, zumal über Tragung des zufällig etwa entſtandenen Schadens und Abganges hinterher Irrungen entſtehen können und müſſen, wie man bei einer ſtattgehabten Entwendung dergleichen wirklich ſchon erlebt hat. Schwerlich dürfte ſich daher Erhebliches dagegen einwenden laſſen, daß auch bei uns mit der Zeit fortgeſchritten und eine Depoſitenkaſſe eingerichtet werde.

Am einfachſten wäre es nun freilich, wenn der Staat die Gelder nähme und einen mäßigen Zins vergütete, da beim Fälligwerden ſolcher Depoſiten eine Verlegenheit kaum denkbar iſt, auch eine angemeſſene Kündigungszeit feſtgeſetzt werden könnte. Die Hinterlegungsgebühr mit $^1/_3$ % würde aufhören, ſich jedoch, da für die Gelder hieſige Obligationen anzukaufen oder ſie ſonſt zur Schuldentilgung zu verwenden wären, durch den Zinsdifferenz reichlich erſetzt finden.

Wollte man aber eine dem hieſigen Aerare und dem hieſigen Handelsſtande zugleich vortheilhafte Einrichtung treffen, ſo ließe ſich hierauf die Emiſſion von Depoſiten- kaſſen- oder Recheneiamts-Scheinen baſiren, gegen welche hieſige Obligationen, etwa 10 % unter dem Kourſe mit der Verbindlichkeit eines entſprechenden Zuſchuſſes, zu den laufenden Zinſen in Verſatz genommen, und von den hinterlegten Geldern, ſo viel man für nöthig erachtet, zur Einlöſung bereit gehalten werden könnten. Das Depoſitenweſen verbleibe übrigens vor wie nach beim Recheneiamte.

Auf die Cholera Bezügliches.

Was Herr Hofrath Dr. Hoffmann sen., unſer braver, geſchätzter Mitbürger und Arzt, in ſeinen Bemerkungen über die Präſervativmittel gegen die Cholera im Frankfurter Journal vom 21. Nov. d. J. ſagt, iſt eben ſo zweckmäßig als wohlwollend. Aber ſie werden doch bei Manchem hin und wieder mit ungünſtigen Augen aufgenommen werden, der ſein Privatintereſſe berührt glaubt. Das kann jedoch nur aus Mißverſtändniß geſchehen. Herr Dr. Hoffmann verwirft keine Speißen oder Getränke ganz. Er vermahnt immer nur zur Mäßigkeit im Genuß. Man leſe mit Aufmerkſamkeit, was er über dieſen Punkt ſagt. Er ſpricht immer beziehungsweiſe vom Individualiſiren. Dem Einen bekommt dies, dem Andern das mehr oder weniger; ſo will dieſer würdige Mann verſtanden ſeyn. Nur das Uebermaas ſchadet. In eben dieſem beziehungsweiſen Sinne iſt es zu verſtehen, wenn er ferner ſagt: Alle Extreme taugen nichts. Von der Schwelgerei bis zum Hungerleiden ſind die Gradationen unendlich, und das Zweckmäßigſte für jede körperliche Konſtitution und die der Kaſſe zu treffen, wäre wohl die große Kunſt.

Was dieſer würdige Mann den Damen in Rückſicht des Warmhaltens der Füße und des Leibs und den Vorſichtsmaßregeln in Anſehung des Tanzes *) ſagt, iſt Goldes werth, und wird gewiß, wenn es nur beherzigt wird, Nutzen ſtiften, oder Schaden verhüten, wenn gleich ſeine Erinnerung, die Tanzparthien um ſich nach und nach abzukühlen und ſo zum Nachhauſefahren oder Gehen ſich vorzubereiten, nach ehemaliger Sitte mit einem Menuet zu beſchließen, hin und wieder nach unſerm jetzigem Zeitgeiſt belächelt werden wird.

Ein Frankfurter Bürger.

Stadtwehrangelegenheiten.

Durch hohen Senatsbeſchluß vom 22. November iſt dem Herrn Hauptmann und Adjutanten bei dem Staab, Schulz-Salzwedel, die nachgeſuchte Entlaſſung in Bezug auf Artikel 41. der Stadtwehrordnung ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 21. November:

275) Herr Joſ. Schmölder, aus Hochheim, den 2. Oktober 1799 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. November, auf Ehelichung der hieſigen Burgerstochter, Jgfr. Kath. Eliſ. Hauſer, als Handelsmann. C. 216 wohnhaſt.

276) Herr Dr. Karl Jeanrenaud, den 7. Oktober 1814 geb., hieſiger Bürgersſohn, reform., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. Dezember 1835. J. 62 wohnhaſt.

277) Frau Kath. Marg. Weichand, geb. Hofmann, aus Offenbach, den 27. Mai 1815 geb., luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Georg Weichand, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Mai.

Am 23. November:

278) Frau Friedr. Jakobine Schneider, geb. Schuck, aus Uſingen, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Adam Schneider, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September.

279) Herr Phil. Bibon, den 7. Dezember 1815 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Auguſt, als Handelsmann.

Berichtigung.

In Nr. 25 S. 168 Spalte 2 Zeile 17 von unten iſt ſtatt „Metzgermeiſter" zu ſetzen: „Wagnermeiſter."

*) Vgl. oben S. 73—75.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., groſſer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Donnerſtag den 1. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Im Jahre 1556 wurde dahier ſo ſtark gebant, daß den 1. Dezember zur Beförderung des bauenden Publikums den Handwerkern erlaubt worden iſt, zwei Lehr-Jungen aufzudingen, und ſo viel Geſellen anzunehmen, als jedem vonnöthen.

Den 2. Dezember 1796 erläßt das Directoire exécutif der franzöſiſchen Republik an den Stadtmagiſtrat der freien Reichsſtadt Frankfurt falgendes Schreiben:

„Da das Directorium unterrichtet iſt, daß die freye Reichsſtadt Frankfurt am Mayn in dem gegenwärtigen Feldzug ein aufrichtiges, gaſtfreyes, ſorgſames und rückſichtvalles Betragen gegen die Sambre- und Maas-Armee beobachtet hat, ſo lang dieſe ihr Gebiet beſetzt hielt, und dieſem Betragen auch in den ſchwierigen Verhältniſſen, womit der Rückzug dieſer Armee begleitet war, treu gedlieben iſt; ſa hat es beſchloſſen, ihr ſeine Zufriedenheit darüber zu bezeigen, und erkläret demnach:

Daß wenn, gegen den Wunſch der Franzöſiſchen Nation und deren Regierung, der Krieg ſartwährte, und die Armeen der Republik genöthigt wären, abermals in das Herz von Deutſchland varzubringen, die freye Reichsſtadt Frankfurt am Mayn als neutral angeſehen und als ſolche behandelt werden ſolle;

Daß ihre Geißeln losgegeben werden ſollen;

Und daß die gegenwärtige Erklärung, als ein ausgezeichneter Beweis von der Zufriedenheit des Directariums, an ihren Magiſtrat ausgefertigt werden ſall.

Gegeben zu Paris, im National-Palaſt des Directoriums, den zwälften Frimaire im fünften Jahr der Einen und untheilbaren Franzöſiſchen Republik.

Der Präſident des Direktoriums: P. Barras."

Am 3. Dezember 1699 wird die Annehmung des neuen verbeſſerten Kalenders dahier von allen Kanzeln befahlen, worauf denn auch ſtatt des 19. Februars der 1. März im Jahr 1700 geſchrieben worden iſt.

Nachdem dahier im Jahre 1565 eine Theurung entſtanden war, wurden vom 11. Oktober bis 4. Dezember mit den Bäckern mehrfache Verhandlungen gepflogen, und als man bei der Unterſuchung fand, daß dieſe Theurung durch künſtliche Umtriebe der Bäcker veranlaßt worden, wurden ſie um hundert Gulden geſtraft.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

Enthaltend die weiteren Aktenſtücke:

Abſchaffung der Generalhypotheken und Errichtung einer Prioritätsordnung betr.

(Schluß.)

B. Anlage Nr. 1. zum ſtadtgerichtlichen Berichte oder Darſtellung der dermaligen Rangordnung der Gläubiger nach den Vorſchriften der Reformation und des gemeinen Rechts.

Erſte Klaſſe.

„Zum erſten ſoll denjenigen, ſo Geld, Waar, oder Anderes hinter den Schuldner deponirt, oder zu treuer Hand hinterlegt haben, ſolch ihr hinterlegt Gut, ſofern es unveräußert noch vorhanden, vor allem gefolgt werden." (Reform. I. 49. §. 2.)

Bemerkungen.

I. In dieſe erſte Klaſſe gehören:
1) nach vorhandene Depaſita;
2) nach vorhandene, in die Ehe gebrachte Güter der Ehefrau;
3) Reſtkaufſchillinge mit vorbehattenem Eigenthum;
4) noch vorhandene Kommiſſionswaaren und andere anvertraute Sachen;
5) ſalche auf Borg verkaufte Waaren, welche nach dem Art. 51. der Wechſelardnung reklamirt werden können;
6) wenn die Kommiſſionswaaren oder die ad 5. erwähnten Waaren bereits verkauft ſind, aber der Kaufpreis nach ausſteht, dieſer ausſtehende Kanfpreis, nach Art. 51 u. 52. der Wechſelardnung. (Orth Anmerk. S. 189. Erſte Fartſetzung S. 652. Vierte Fortſetzung S. 1093—1095.)

II. In dieſer Klaſſe kann es natürlich keine Rangordnung geben, da nur Eigenthum reklamirt wird.

III. Fauſtpfänder brauchen nach Art. 49 u. 50. der Wechſelardnung, wie ſie von den Gerichten meiſtens ausgelegt werden, nicht zur Maſſe geliefert zu werden, ſandern nur die etwaige Ueberbeſſerung. Nach der Anſicht Orth's vierte Fortſ. S. 1112 gehören ſie in die achte Klaſſe.

IV. Die Waaren, welche del credere in Kommiſſion gegeben werden, gehen nach der Anſicht Span's, §. 130. und Orth's vierte Fortſ. S. 1095 ſafart in das Eigenthum des Kommiſſianärs über, und wird dieſes Geſchäft als ein contractus aestimatorius angeſehen. Die Praxis läßt auch in dieſem Fall die Reklamation der noch varhandenen Waaren zu.

Zweite Klaſſe.

1) „Zum Andern, daß des Schuldners Gebröten, Ehehalten, Geſinde und Taglöhner ihr ausſtändiger Liedlohn, auch was auf des verſtorbenen Schuldners Begräbniß, Arztlohn und Arznei gegangen, von allen Kreditoren ſoll entrichtet werden." (Reform. I. 49. §. 3.)

2) Die in der Verordnung vom 3. Dezember 1833 genannten milden Stiftungen für die daſelbſt näher bezeichnete Erſatzforderung.

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. In dieſer Klaſſe ſollen die Gläubiger nach der Ordnung einen Vorzug erhalten, wie ſie in der Reform. geſetzt ſind, alſo Liedlohn oor Arztlohn befrledigt werden. (Orth vierte Fortſ. S. 1119 u. 1120.) Das in der Reform. nicht genannte Peivileg der Stiſtungen muß nachſtehen. (Orth erſte Fortſ. S. 480.)

II Es bezieht ſich das in §. 3. Reform. cit. erwähnte Vorzugsrecht nur auf die Koſten der letzten Krankheit. (Orth l. c. S. 1098.)

Dritte Klaſſe.

„Der Stadtbau wegen deſſen, was er zur Erbauung und Beſſerung des Schuldners Güter hergegeben.“ (Reform. I. 49. §. 4.)

Bemerkung.

Diese Klaſſe war ſchon zu Zeiten Orth's ex usu, weil der Stadtbau die fraglichen Vorſchüſſe nicht mehr machte. (Orth l. c. p. 1102.)

Vierte Klaffe.

„Zum Vierten die Ehefrau in ihrer zugebrachten Dote und Zugift, (wenn ſie keinen gemeinſchaftlichen Handel, Wirthſchaft oder Weinſchauk, auch keine Verſchwendung getrieben.“ (Reform. I. 49. §. 5.)

Fünfte Klaſſe.

„Zum Fünften haben die Pupillen oder Pflegkindere vor anderen Kreditoren den Vorgang in ihrer Vormünder Güter für dasjenig, was ſie die Vormünder ihnen aus ihrer väterlichen Nahrung veräußert, verthan und wiederum zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Dann ſolche Schuld dem Deposito gleich zu achten.“ (Reform. I. 49. §. 6.)

In dieſe Klaſſe werden geſetzt:

1) die Pupillen, oder Pflegkinder (Pflegbefohlne), wegen desjenigen, was die Pfleger dolose, fraudulenter, vel studio praemeditato aus ihrer Nahrung veräußert.

2) Die Deponenten rückſichtlich des Werths eines nicht mehr vorhandenen Depositi. (Orth 4te Fortſ. p. 1109.)

Bemerkungen.

1. Das nicht mehr vorhandene Depoſitum wird in dieſem Paragraphen zuletzt erwähnt, es muß aber doch, nach den Worten des Paragraphen, den Forderungen der Pflegbefohlenen gleich geachtet werden, daher in dieſer Klaſſe das Alter des Pfandrechts entſcheidet.

II. Wegen der Reform. II. 20. §. 6., wo die Forderungen der Pflegkinder hinter die älteren ausdrücklichen Pfandſchaften, alſo hinter die achte Klaſſe geſetzt werden, hat man zwiſchen denjenigen Forderungen der Pflegbefohlnen unterſchieden, welche

1) daher entſtehen, daß die Pfleger argliſtiger betrüglicher Weiſe das Vermögen derſelben veräußern, und denjenigen, welche
2) nur aus der gewöhnlichen Verwaltung ohne dolus oder culpa lata der Vormünder entſtehen. Erſtere hat man in der fünften Klaſſe belaſſen und letztere in, resp. hinter die achte Klaſſe geſetzt. (Orth l. c. p. 1105—1109.)

Sechste Klaſſe.

„Zum Sechsten gehen in dieſer Stadt vor alle heurige unverjährte Zins. Die verjährten aber haben keinen Vorzug, ſondern werden unter die gemeinen Schulden gerechnet. (Doch da der Zinsherr ehe und zuvor ſolche Zins verjährt weren, ein Confeß in das Gerichtsbuch oder ein Pfandzettel erlangt hätte, ſo werden dieſelben auch vor unverjährt gehalten jederzeit.)“ (Reform. I. 49. §. 7.)

„Mit dieſen werden auch vorgezogen die Beſtandnuß und Hauszins, ſofern dieſelben unverjährt ſeyndt.“ (Reform. eod. §. 8.)

Nach der Verordnung vom Jahr 1631 (§. 16.) kommen noch in dieſe Klaſſe

3) die unverjährten Inſatzzinſen.

Bemerkungen.

I. Es gilt rückſichtlich des Vorzugs in dieſer Klaſſe die zur zweiten Klaſſe sub 1. gemachte Bemerkung, und kommen alſo hier zuerſt zur Befriedigung:

a) unverjährter Zins, ſodann
b) unverjährte Beſtandniß und Hauszins, endlich
c) unverjährte Inſatzzinſen, da ſolche in der Reformation gar nicht benannt ſind.

II. Der Ausdruck: Zins in der Reform. l. c. §. 7. iſt gleichbedeutend mit Renten, Gülten, dagegen verſchieden von Erbzins, Grundzins, oder gewöhnlichem Zins aus Darlehn, welcher letztere zur Zeit der Reformation vorzugsweiſe Intereſſe genannt wurde. (Orth Anmerk. S. 396. 420. 424.)

III. Die ſogenannten Confeſſe in das Gerichtsbuch kommen noch jetzo als Schuldbekenntniſſe vor der Gerichtskommiſſion mit Angabe gewiſſer Güter, welche für die Schuld haften ſollen, vor. Wie ſich dieſes gebildet hat, und welche Wirkung es haben ſoll? iſt aber nicht klar, da einerſeits die Verhypothecirung beweglicher Güter ſchon längſt abgekommen iſt, und andererſeits die Confeſſe, wobei unbewegliche Güter verpfändet wurden, ſchon längſt, nämlich ſchon zu Orth's Zeiten, in das Inſatzbuch eingetragen werden mußten. (Conf. Orth erſte Fortſ. p. 384, vierte Fortſ. p. 1112 mit den Anm. p. 409.) Die Verjährung der Zinſen muß übrigens auf die Weiſe, wie jede andere Verjährung, interrumpirt werden können.

Siebente Klaſſe.

I. „Zum Siebenten gehen vor, wir der Rath.“ (Reform. I. 49. §. 9.)

Dieſer Vorzug des Fiskus erſtreckt ſich

1) auf alle Forderungen deſſelben wegen rückſtändigen Steuern;
2) auf ſeine Forderungen aus Kontrakten rückſichtlich der nachher von dem Schuldner erworbenen Güter.

II. Hat ein privilegirtes Pfandrecht und ſteht daher in dieſer Klaſſe nach dem Fiskus, jeder dem eine Sache, wegen der aus ſeinem Vermögen bewirkten Erwerbung oder Erhaltung derſelben für einen Andern (ex versione in rem) verpfändet iſt, ſey es ſtillſchweigend (geſetzlich) oder ausdrücklich. Hierher gehört alſo:

1) das Vorzugsrecht der Pupillen an den mit ihrem Gelde erkauften Sachen;
2) desjenigen, welcher zur Wiedererbauung eines Gebäudes ein Darlehn machte, wenn die Verwendung zu dieſem Zweck wirklich geſchah;
3) alle Fälle der obigen Natur, wo versio in rem ſtatt fand und ein Pfandrecht ausdrücklich bedungen wurde, auch die Verwendung zu dieſem Zweck wirklich geſchah, alſo unter dieſer Vorausſetzung:
   a) bei Darlehn zum Erwerb, Bau und Beſſerung von liegenden Gütern jeder Art,
   b) bei Kreditirung des Kaufpreiſes einer verkauften Sache..

Bemerkung.

Der Fiskus iſt in dieſer Klaſſe allein in der Reformation genannt, ſo wie gemeinrechtlich am meiſten privilegirt, alſo hat er in dieſer Klaſſe den erſten Platz. Nach ihm, alſo noch in derſelben

Digitized by Google

Klaſſe, folgen die übrigen gemeinrechtlich privilegirten Pfandſchaften (Orth erſte Fortſ. p. 480 — v. Wening-Ingenheim Lehrbuch des Civilrechts Bd. II. §. 154 flg.) und zwar in gleichem Rang, weil ſie ſich alle auf versio in rem gründen, mithin von gleicher Art ſind. (Orth vierte Fortſ. p. 1120.) Sonach unterſcheidet unter dieſen gemeinrechtlich privilegirten Pfandrechten nur das Alter der Forderung über den Vorzug.

Achte Klaſſe.

1) »Zum Achten gehen vor die Creditores, ſo Einſätze in das Bürgermeiſterbuch und ſonſt austruckliche eingeſetzte, oder verſchriebene, oder auch ſonſt inhändige Pfand haben.« (Reform. I. 49. §. 10.)

Dieſen ausdrücklichen Pfändern ſtehen gleich:

2) die gerichtlichen Pfänder. (Orth Anm. p. 413.)

Bemerkungen.

I. Die ausdrücklichen Verpfändungen geſchehen bekanntlich jetzt immer zum Inſatzbuch, die Verhypothecirung fahrender Had war jedoch ſchon zu Orth's Zeiten nicht mehr bräuchlich. (Orth erſte Fortſ. p. 384, vierte Fortſ. p. 1112.)

II. Daß hier, alſo in der achten Klaſſe, auch inhändige Pfand, Fauſtpfänder, genannt werden, beſtätigt Orth's Auslegung von Art. 49., 50 u. 54. der Wechſelordnung, vierte Fortſ. p. 1114.

Neunte Klaſſe.

1) »Zum Neunten gehen vor diejenigen, ſo vermöge der Rechten ſchweigende Pfand haben, alſo:

1) »die Eheweiber von wegen ihrer verſchiedenen Donatio propter nuptias. (Reform. I. 49. §. 11. II. 19. §. 5. II. 20. §. 4.)

2) »Pflegbefohlene, Hoſpitäler und Almoſenkaſten an dem Vermögen ihrer Pfleger und Verwalter. (Reform. II. 19. §. 7. II. 20. §. 5.)

3) »item die Hausherrn wegen ihrem verjährten Hauszins, auch Beſchädigung ſo dem Haus einige zugefügt worden, welches ſich auch erſtreckt auf den Fall, daß ſolche Güter folgends argliſtiger Weis aus dem Haus getragen worden, dann dieſelben gleichwohl verhaftet bleiben. (Reform. I. 49. §. 11. in Verb. mit II. 19. §. 3. ib.)

4) »Alſo ſeyndt auch die Frucht, ſo auf einem beſtandenen Feldgut erwachſen für den Jahrszins ſtillſchweigend verpfändt. (Reform. II. 19. §. 4.)

5) »Wann jemand auf ein Haus, Scheuer und dergleichen liegend Gut daſſelbig zu erbauen oder zu beſſern, Geld leihet, ſo iſt ihm ſolch Gut ſtillſchweigend dafür verpfändt. (Reform. II. 19. §. 2.)

6) »Item des Vaters Güter gegen ſeine Kinder, von wegen deren Gütern, ſo denſelben zuſtändig und er in ſeinem Nutzbrauch und Verwaltung hat. (Reform. II. 19. §. 6.) Dieſes ſtillſchweigende Pfandt wird von der Praxis auch auf die Mutter erſtreckt, wenn ſie Vermögen der Kinder verwaltet. (Orth 1te Fortſ. p. 448. 452.)

7) »Die Frau wegen ihrem in die Ehe gebrachten Paraphernalvermögen an dem Vermögen des Manns. (Orth 1te Fortſ. p. 474. von Wening-Ingenheim l. c. Bd. II. §. 137.)

8) »Die Stiefkinder an dem Vermögen des Stiefvaters, wenn derſelbe die Mutter vor der von derſelben abgelegten Rechnung geheurathet hat. (v. Wening-Ingenheim Bd. II. §. 136.)

9) »Der Ehemann an dem Vermögen derjenigen, welche ihm eine Dos verſprochen, oder beſtellt haben, wegen Eviction derſelben. (v. Wening-Ingenheim Bd. II. §. 138.)

10) »Die Kirche wegen Deteriorationen der Emphyteuſe an dem Vermögen des Emphyteuta. (v. Wening-Ingenheim Bd. II. §. 140.) (Dieſes ſtillſchweigende Pfand wird in Frankfurt nicht vorkommen.)

11) »Der Legatar, mortis causa Donatar, Fideikommiſſar, wegen Auszahlung des Legats, Geſchenks, Fideikommiſſes, an den Gütern des Onerirten aus der Erbſchaft. (v. Wening-Ingenheim II. §. 144.)

12) »Wer, zu Folge einer teſtamentariſchen Dispoſition einem Witwer oder einer Witwe, welchen vom Teſtator die Bedingung nicht wieder zu heirathen geſetzt ward, das Legat entrichtet, an dem Vermögen des Honorirten für den Fall des Zuwider-Handelns. (v. Wening-Ingenheim Bd. II. §. 139.) (Es werden von einigen Schriftſtellern noch mehrere ſtillſchweigende Pfandrechte angenommen, jedoch von andern mit Grund beſtritten.)»

Bemerkungen.

I. Die in dieſer Klaſſe sub 1 u. 2. erwähnten ſtillſchweigenden Pfandrechte gehen ſogar den ausdrücklichen vor, wenn ſie älter ſind, kommen alſo zuweilen ſogar vor die achte Klaſſe, und müſſen daher jedenfalls in dieſer neunten Klaſſe zuerſt befriedigt werden. Zwar leugnet dieſes Orth ad 1 (erſte Fortſ. p. 474), und will das ſtillſchweigende Pfandrecht wegen der Wiederlage hinter alle ausdrückliche und vor alle ſtillſchweigende Pfandrechte ohne Unterſchied ſetzen. Allein

a) iſt dieſes Pfandrecht der Ehefrau in der Reform. II. 20. §. 4. ſogar vor das der Pupillen geſetzt, von dem letzteren heißt es aber §. 5. eod.:

„desgleichen werden auch die Pflegkindere, in ihrer Vormünder oder Curatoren Nahrung anderen Creditoren, welche gleich austrückliche Verpfändungen haben, vorgezogen, doch daß dieſelben austrücklichen Pfandſchaften nicht älter ſeyen.“

Was alſo hier von dem ſtillſchweigenden Pfandrecht der Pupillen geſagt wird, das muß noch um ſo mehr von dem, dieſem Pfandrecht vorgeſetzten ſtillſchweigenden Pfandrecht der Ehefrau wegen der donatio propter nuptias gelten.

b) Ueber die Stelle der Reform. II. 20. §. 4.:

„Denn in derſelben (der Wiederlage) muß die Frau anderen Creditoren, ſo austrückliche Pfandſchaften, auch ältere haben, weichen, gehet aber doch anderen, ſo nicht austrückliche Pfandſchaften haben, auch bevor“ — argumentirt Orth ſo:

Die Worte „auch ältere“ können ſich nicht auf ſtillſchweigende Pfänder beziehen; denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß unter gleich privilegirten Pfandſchaften das Alter entſcheidet. Allein eben deßhalb müſſen gegen Orth's Anſicht jene Worte auf ausdrückliche Pfänder bezogen und kopulativ genommen werden.

II. Das sub 2. erwähnte ſtillſchweigende Pfandrecht bezieht ſich auf ſolche Forderungen, welche nicht durch dolus oder culpa lata der Pfleger entſtanden ſind. Letztere Forderungen gehören nach der Reform. I. 49. §. 6. in die fünfte Klaſſe, zwiſchen welcher und ausdrücklichen Pfandſchaften noch die ſechste und ſiebente Klaſſe in der Mitte liegt, wodurch eine Konkurrenz jener Forderungen mit ausdrücklichen Pfandſchaften, je nach dem Alter, ausgeſchloſſen wird. (Orth vierte Fortſ. p. 1105–1109.)

III. Das Pfandrecht sub 5. iſt von dem Fall zu verſtehen, wenn erweislich das Geld zur Erbauung oder Beſſerung des liegenden Guts geliehen worden. (Orth erſte Fortſ. p. 448.)

IV. Die in der Reformation genannten Vorzugsrechte müſſen immer vor anderen, nur aus dem gemeinen Recht ſupplirten beachtet werden. Die Rangordnung in dieſer erſten Klaſſe iſt alſo:

a) das sub a erwähnte, nach Reform. II. 20. §. 4. beſonders bevorzugte ſtillſchweigende Pfandrecht;

Digitized by Google

b) das sub 2 noch Reform. II. 20. §. 5.;
c) die von 3 bis 6 pro rata, wenn nicht das Alter entſcheidet, weil ſie in der Reform. ausdrücklich genannt ſind;
d) dann die übrigen von 7—12 pro rata, wenn nicht das Alter entſcheidet. (Orth erſte Fortſ. p. 481, vierte Fortſ. p. 1120.)

V. Das ſtillſchweigende Pfand des Vermiethers auf die invecta illata und des Verpächters ouf die Früchte hat, als Special-pfond, noch der Reform. II. 20. §. 2. keinen Vorzug vor den anderen, in der Reform. genannten ſtillſchweigenden Pfändern.

Zehnte Klaſſe.

In dieſer Klaſſe werden alle übrige Gläubiger pro rata ihrer Forderungen befriedigt, jedoch zuerſt diejenigen, welche ein ſogenanntes privilegium exigendi haben, alſo:

„1) wer beweislich ſein Geld zur Erbauung und ſcheinbarlicher Beſſerung und Erhaltung des Schuldners Behauſungen oder andrer Güter fürgeſtreckt hätte.“ (Ref. I. 49. §. 14.)

2) Nach den Verträgen vom 31. Dezember 1821, das fürſtlich Thurn- und Tariſche Poſtärar wegen Forderungen aus Dienſtverhältniſſen, an die bei der Poſtdirektion oder dem Oberpoſtamte Angeſtellten.

3) Wer für die Begräbnißkoſten derjenigen etwas zu fordern hat, welche der Kridar ſelbſt hätte begraben laſſen ſollen. (v. Wening-Ingenheim Bd. III. §. 36.)

4) Wer zum Ankauf, Erbauung, Ausrüſtung eines Schiffes etwas dargeliehen hat. Eodem.

5) Die Braut wegen den, dem Bräutigam eingehändigten Dotalgeldern. Eodem.

6) Derjenige, welcher Geld unverzinslich dargeliehen hat. (Orth 4te Fortſ. p. 1124. 1125.)

Noch mehrere andere behauptete Privilegia exigendi ſind unbegründet.

Bemerkungen.

I. Da beinahe derſelbe Foll, wie der hier sub 1. bezeichnete, ſchon in der Reform. II. 19. §. 2. vorkommt, wo jedoch für ſolche Forderungen ein ſtillſchweigendes Pfand gegeben iſt, ſo hat man den §. 14. der Reform. I. 49. darauf bezogen, wenn die Verwendung des Geldes zu dem angeführten Zweck zwor ſtattgefunden hat, ohne doß ſie jedoch bedungen worden.

II. Dos sub 1. genannte Privilegium hat, ols in der Reform. ousgedrückt, in dieſer Klaſſe den Vorzug. (Orth zweite Fortſ. p. 1124.) Sodann das sub 2. ols in einem Staatsvertrag ausdrücklich feſtgeſetzt. Die übrigen Privilegio ſind ſo geſetzt, wie ſie, nach gemeinem Recht, ſich folgen. (v. Wening-Ingenheim Bd. III. §. 36 u. 37.) Monche der dierher gehörigen gemeinrechtlichen Privilegien haben ſchon in der Reform. eine andere Stelle erholten; ſo ſtehen die Begräbnißkoſten des Cridars in der zweiten, nicht mehr vorhandene Depoſita in der fünften Klaſſe. Eigentlich ſollte, noch der Anſicht Orth's vierte Fortſ. p. 1125. noch eine eilfte Klaſſe wegen Forderung des Fiskus für Strafgelder gebildet werden, da er ſie allen chirographoriſchen Forderungen nachſetzt. Dagegen ertheilt Orth dem Fiskus wegen peinlichen Koſten ein ſtillſchweigendes Pfandrecht.

C. Anl. Nr. 2. zum ſtadtgerichtlichen Bericht.

Stadtgerichtlicher Geſetzesentwurf.

Wir Bürgermeiſter und Rath haben uns bewogen gefunden, die Beſtimmungen der Reformation Th. I. Tit. 49. und Th. II. Tit. 19. und 20. in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, verordnen daher, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, Folgendes:

A. Die Gläubiger einer Gantmaſſe ſind künftig nach folgender Ordnung zu befriedigen:

I. Alle diejenigen, welche Eigenthumsanſprüche an die Maſſe zu machen haben. (Reform. I. 49. §. 2.) weshalb aus der Maſſe ſeparirt werden können:

1) noch vorhandene Depoſita,
2) noch vorhandene, in die Ehe gebrachte Güter der Ehefrau,
3) noch vorhandene Kommiſſionswaaren und andere anvertraute Sachen,
4) die mit vorbehaltenem Eigenthum verkauften Immobilien, bis zu dem Betrag eines darauf noch haftenden Reſtkaufſchillings,
5) ſolche auf Borg verkaufte Waaren, welche nach dem Art. 51. der Wechſelordnung von dem Verkäufer reklamirt werden können,
6) wenn die Kommiſſionswaaren oder die unter Nr. 5. erwähnten Waaren bereits verkauft ſind, aber der Kaufpreis noch ausſteht, dieſer noch ausſtehende Kaufpreis, inſofern der Kommiſſionär nicht del credere geſtanden hat.

Rückſichtlich der Waaren, Effekten und Gelder, welche ein Gläubiger als Fauſtpfand oder nach Vorſchrift der Wechſelordnung Art. 54. beſitzt, bleibt es bei den im Art. 50. und 54. der Wechſelordnung enthaltenen Beſtimmungen, und können ſolche nur, nach Befriedigung des Gläubigers für ſein dargeliehenes Kapital ſammt Zinſen und Koſten, zur Gantmaſſe gezogen werden.

II. Diejenigen, welche rückſtändigen Liedlohn zu fordern haben, jedoch nicht über ein Jahr und drei Monate, vom Tag des ausgebrochenen Konkurſes an zurückgerechnet.

III. Diejenigen, welchen zur Sicherheit ihrer Forderung, eine Hypothek auf beſtimmte liegende Güter in dem Hypothekenbuch verſchrieben worden iſt, ſo weit der Erlös der Hypothek reicht, für das dargeliehene Kapital ſammt Zinſen und Koſten, jedoch, ſo viel die Zinſen betrifft, nur für einen Rückſtand von einem Jahr und drei Monaten, ſowie für die ſeit dem Tag der Klage weiter aufgelaufenen Zinſen.

IV. Die Ehefrau wegen ihrer Mitgift nach den Beſtimmungen der Reform. Th. I. Tit. 49. §. 5.

V. Die Unmündigen und andere unter Kuratel ſtehende Perſonen (Reform. I. 49. §. 6.) und zwar wegen jedweder Forderung an ihre Vormünder oder Pfleger.

VI. Diejenigen, welche rückſtändigen Zins, oder rückſtändigen Pacht- und Miethzins zu fordern haben, (Reform. ibid. §. 7. und 8.) jedoch nicht über den Rückſtand von einem Jahr und drei Monaten, ſowie für den ſeit dem Tag der Ausklage weiter aufgelaufenen Zins.

VII. Der Fiskus wegen Steuern, die nicht länger als drei Jahre rückſtändig ſind, ſowie für die Abzugsgelder, einſchließlich des zehnten Pfennigs, gleichviel ob der Kridar dieſelben für ſich oder als Bürge für einen Dritten ſchuldet.

VIII. Diejenigen, welche ein gerichtliches Pfand erlangt haben.

Digitized by Google

IX. Diejenigen, welchen die Geſetze ein ſtillſchweigendes Pfand geben (Reform. ibid. §. 11.) namentlich

1) der Vermiether und der Verpächter für den verjährten Zins, nach der Reform. Th. II. Tit. 14. §. 14. Th. II. 19. §. 3. und 4.
2) die Ehefrau wegen ihrer Widerlage und ihrem Paraphernalvermögen;
3) die Kinder wegen dem Vermögen, das unter der Verwaltung ihrer Eltern ſteht;
4) die von dem Staat anerkannten milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer Pfleger.

X. Alle übrigen Gläubiger ohne irgend einen Vorzug des einen vor dem andern, und findet ſonach

1) das ohnedem längſt außer Uebung gekommene Vorzugsrecht des Stadtbaues (Reform. I. 49. §. 4.) nicht mehr Statt, ebenſowenig
2) das aus der Reform. Th. I. Tit. 49. §. 6. rückſichtlich eines veräußerten Depoſiti hergeleitete Vorzugsrecht, ferner
3) das in der Reform. Th. I. Tit. 49. §. 3. erwähnte Vorzugsrecht der letzten Krankheits- und Begräbnißkoſten,
4) das in der Verordnung vom 3. Dezember 1833 erwähnte Vorzugsrecht der milden Stiftungen,
5) das Th. II. Tit. 19. §. 2. der Reform. erwähnte ſtillſchweigende Pfandrecht und das Th. I. Tit. 49. §. 14. daſelbſt erwähnte Vorzugsrecht derjenigen, welche zum Bau und zur Beſſerung von Immobilien ausleihen. Ebenſo werden
6) für die Zukunft für ungültig erklärt alle hypothekariſche Verſchreibungen:
   a) von liegenden Gütern, die nicht beſtimmt bezeichnet ſind,
   b) von fahrender Hab, oder einer Geſammtheit beweglicher Güter, wie Waarenlager, Bibliotheken u. dgl.,
   c) des geſammten Vermögens,

und wird ſonach der §. 2. der Reform. Th. II. Tit. 20. außer Kraft geſetzt.

Ueberhaupt können keine privilegirte oder unprivilegirte Pfandrechte oder andere Vorzugsrechte mehr geltend gemacht werden, außer denjenigen, welche in dieſem Geſetz ausdrücklich erwähnt ſind. Dem fürſtlich Thurn- und Tariſchen Poſtärar bleibt jedoch das in den Verträgen vom 31. Dezember 1821 wegen Forderungen aus Dienſtverhältniſſen zugeſtandene Vorzugsrecht.

B. Diejenigen, welche, nach der Beſtimmung unter A. I. aus der Maſſe ſepariren, haben an den Konkurskoſten keinen Theil zu nehmen, diejenigen dagegen, welche eine Forderung, gleichviel ob eine hypothekariſche, privilegirte, oder chirographariſche an die Maſſe haben, können ihre Befriedigung erſt nach der Berichtigung ſämmtlicher Konkurskoſten anſprechen.

C. Unter hypothekariſchen Gläubigern entſcheidet das Alter der Hypothek über den Vorzug; auch gehn die Kinder erſter Ehe rückſichtlich der Mitgift ihrer Mutter der zweiten Ehefrau vor; in den übrigen Klaſſen der Gläubiger werden dieſelben ohne allen Unterſchied pro rata ihrer Forderungen befriedigt und wird ſonach der §. 12. der Reform. Th. I. Tit. 49. aufgehoben.

D. Dieſes Geſetz tritt rückſichtlich der Beſtimmung, welche die Beſtellung neuer Hypotheken der sub X. 6. a., b. und c. bezeichneten Art verbietet, ſofort mit der Publikation in Kraft.

Rückſichtlich der Lokation der Gläubiger im Konkurs aber wird die Beſtimmung getroffen, daß in den gegenwärtig anhängigen und in den bis zum . . . . (innerhalb drei Jahren von Publikation des Geſetzes an) ausbrechenden Konkurſen die Lokation der Gläubiger nach der bisherigen Geſetzgebung zu geſchehen hat; wohingegen in allen Konkurſen, welche erſt nach dieſem Tag zum Ausbruch kommen, die Lokation ohne Unterſchied und ohne Rückſicht auf früher bereits exiſtirt habende Vorzugsrechte nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes zu geſchehen hat. Es ſind auch alle bereits vor Publikation dieſes Geſetzes beſtellt geweſene Hypotheken der unter A. X. 6. a., b. u. c. bezeichneten Art, welche nicht früher fällig werden, mit dem . . . . (zwei Jahre nach Publikation dieſes Geſetzes) für fällig und klagbar anzunehmen, mit dem . . . . (drei Jahre nach Publikation dieſes Geſetzes) aber iſt das ſich darauf gründende hypothekariſche Recht für gänzlich erloſchen anzuſehn.

D. Anl. Nr. 3. zum ſtadtgerichtlichen Bericht. Bericht des Hypothekenbuchführers an das Stadtgericht.

Da durch das, in Bezug auf die vorgeſchlagene Abſchaffung der Generalhypotheken, erlaſſene verehrliche Stadtgerichtsdekret vom 30. März 1835 mir, dem gehorſamſt unterzeichneten Hypothekenbuchführer, aufgegeben worden iſt, darüber Bericht zu erſtatten, aus welcherlei Veranlaſſung und für welcherlei rechtliche Verbindlichkeiten gegenwärtig Kautionen zum Hypothekenbuch geleiſtet zu werden pflegen, ſo befolge ich hiermit dieſen Auftrag durch dieſen Bericht.

Zu dergleichen Kautionen gehören:

1) die Kaution, welche wegen eines Rechtsſtreits zufolge Dekrets über den darin angegebenen ſtrittigen Gegenſtand, ſo wie über die darin namhaft gemachte rechtliche Verbindlichkeit des Kaventen geleiſtet wird;

2) die Kaution in Erbſchaftsſachen nach Vorſchrift gerichtlichen Dekrets von und für auswärtige Erben wegen Beziehung ihres hier ererbten und ins Ausland gehenden Vermögens zur Sicherſtellung derjenigen, welche etwa an die Erbſchaftsmaſſe Forderungen und Anſprüche machen ſollten;

3) die Kaution, welche nach Vorſchrift Senatsbeſchluſſes von oder für Perſonen geleiſtet wird, um hieſiger Stadt und deren Stiftungen nicht zur Laſt zu fallen;

4) die Kaution wegen Beibehaltung des hieſigen Bürgerrechts zur Sicherſtellung der öffentlichen Abgaben, der Einkommenſteuerkommiſſion geleiſtet;

5) die Kaution wegen der Konſkriptionspflichtigkeit, dem Kriegszeugamte geleiſtet;

6) die Dienſtes-Kaution von Beamten ſelbſt und für

Digitized by Google

dieſelben, wegen pünktlicher Erfüllung ihrer Dienſtes-Inſtruktion, und

7) die Kaution vom Kaventen für einen Andern, als Schuldner, wegen deſſen Zahlungsverbindlichkeit, zu Gunſten des Gläubigers geleiſtet.

Die Unterpfänder, welche bei dieſen angegebenen Kautionen eingeſetzt werden, ſind entweder ſpeziell oder generell, und wird ſomit im letzten Fall bei einer Generalkaution nur ſämmtliches Hab und Vermögen verſchrieben. Die Dienſtes-Kautionen der Beamten und die Kautionen wegen der Militärpflichtigkeit werden jedoch jetzt meiſtens mit Immobilien oder hieſigen Stadtobligationen geleiſtet.

Was übrigens die, in dieſem Bericht namhaft gemachten, blos mit ſämmtlichem Hab und Vermögen geleiſteten Kautionen, welche nicht wegen eines angeblich erhaltenen Darlehens, und auch nicht in fraudem creditorum, ſondern nur aus rechtlichen Abſichten und Verbindlichkeiten von Seiten der Kaventen beſtellt werden, betrifft, ſo ſind ſolche, von uralten Zeiten her, hier gebräuchlich geweſen, und es kann durch dieſelben auch nur der Kavent, nicht aber unſchuldige dritte Perſonen in allenfallſigen Schaden und Vermögensverluſt gebracht werden; allein die Beſtellung der ſogenannten Generalhypotheken hat, laut der Hypothekenbücher, in den älteſten und älteren Zeiten hieſelbſt nicht Statt gehabt, daher ſie auch nicht, als zu den oben angegebenen, mit Hab und Vermögen geleiſteten gewöhnlichen Kautionen gehörig, bei dieſen aufgeſtellt worden ſind, ſondern ſolche iſt erſt in neuerer und beſonders in gegenwärtiger neueſten Zeit zur Mode geworden, durch welche neue und neueſte Mode in dem Fall, wenn derjenige, welcher die Generalhypothek beſtellte und bald darauf bankerott gemacht hatte, ſchon viele Perſonen, die an denſelben Forderungen zu machen hatten, dieſe verloren und beim Konkurs nichts erhalten haben, wie dies hochlöblichem Stadtgericht und dem Publikum bekannt, und daher auch aus dieſer unangenehmen Hinſicht zu wünſchen iſt, daß die Generalhypotheken abgeſchafft würden, deren Abſchaffung ſchon vor mehreren Jahren in dem geſetzgebenden Körper zur Sprache gekommen iſt, und zu deren Abſchaffung ſpäterhin im Jahr 1824 auch der Unterzeichnete, als damals Mitglied des geſetzgebenden Körpers, in demſelben ſeinen Wunſch ausgeſprochen hat, wie dies aus der Anlage Lit. A. *) zu dieſem Bericht zu erſehen. Frankfurt den 7. April 1835.

Franck.

E. Bericht des Appellationsgerichts an den Senat.

Zwei in der geſetzgebenden Verſammlung zu verſchiedenen Zeiten geſtellte Anträge, deren einer mehrere Wünſche zur Verbeſſerung des Hypothekenweſens, der andere die Abſchaffung der Hypotheken auf ganze Waarenlager betraf, veranlaßten hochlöbl. Stadtgericht, die bisher beſtandene Geſetzgebung über Vorzug der Gläubiger, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Bei dieſer ſtellte ſich das Mangelhafte, Unzweckmäßige, ja oft Ungerechte der bisherigen Legislation über dieſe Materie ſo deutlich hervor, daß hochlöbl. Stadtgericht es zweckmäßiger fand, ſtatt an dem Beſtehenden zu ändern, lieber eine ganz neue Prioritätsordnung der Gläubiger zu entwerfen, worin, neben zweckmäßiger und gerechter Locirung der Gläubiger bei einem Konkurs, auch die Generalhypotheken für die Folge abgeſchafft werden.

Wir können uns mit dieſem Antrag nur einverſtanden erklären, und wenn auch ſich gegen einzelne Beſtimmungen Zweifel erheben ließen, als z. B. über die Beſchränkung des Vorzugs des Liedlohns auf 1 Jahr und 3 Monate, den Fortbeſtand des Unterſchieds zwiſchen Dotal- und Paraphernalvermögen der Ehefrauen, ſo ſind wir doch nicht der Meinung, von den von hochlöbl. Stadtgericht aufgeſtellten Grundſätzen abzugehen, glauben jedoch, daß bei der Fortdauer des Unterſchieds zwiſchen Dotal- und Paraphernalvermögen, zur Klarſtellung des Begriffs, alles Vermögen als Dos betrachtet werden könne, was beim Eingehen der Ehe inferirt wird, nicht aber das Vermögen, was die Frau während dem Beſtand der Ehe inferirt. Sodann ſind wir der Meinung, daß der wichtige Grundſatz, daß künftighin keine Generalhypotheken mehr beſtehen ſollen, entweder durch ein eigenes Geſetz ausgeſprochen werde, oder wenn man ihn in der Prioritätsordnung laſſen will, in der Faſſung dieſer Stelle, eine ſolche Aenderung getroffen werde, wodurch dieſer Satz mehr herausgehoben wird.

Schließlich halten wir es für zweckmäßig, wenn an den Stellen des vorgeſchlagenen Geſetzes, wo Bezug auf die Wechſelordnung vom Jahr 1739 genommen wird, lieber der Inhalt dieſer Stellen der Wechſelordnung, in das neue Geſetz aufgenommen werde, damit, wenn über lang oder kurz, eine neue Wechſelordnung erlaſſen werden ſollte, man nicht immer genöthigt ſey, auf die ältere, alsdann nicht mehr beſtehende, zu rekurriren.

Dies ſind die wenigen Bemerkungen, die wir zu dem Bericht hochlöbl. Stadtgerichts vom 7. Auguſt l. J. zu machen uns veranlaßt geſehen haben.

Verehrungsvoll verharrend
Appellationsgericht.

Frankfurt den 21. Dezember 1835.
Danz.
vid. Dr. Elſäſſer.

F. Gutachten des Herrn Syndikus und Gerichtsſchultheis Schöff Dr. Danz.

Wenn ich mich nicht ganz irre, ſo habe ich ſchon vor einigen Jahren ein Gutachten über dieſen Gegenſtand verfaßt; des Inhalts erinnere ich mich nicht mehr, ich weiß ſo wenig, was aus demſelben geworden iſt, als wohin daſſelbe gekommen iſt.

*) Dieſe Anl. A. iſt die von Herrn Subſtitut Franck bereits vor zwölf Jahren herausgegebene, in den Jahrbüchern Bd. 3. S. 131 Note *) erwähnte Broſchüre, betitelt: „Wünſche zu einigen annoch nöthigen Verbeſſerungen des Hypothekenweſens in der Stadt Frankfurt am Main, von Karl Ludwig Franck, derzeit Mitglied des geſetzgebenden Körpers. Gedruckt bei Heinr. Ludw. Brönner, 1824."

Digitized by Google

Eine Hypothekengeſetzgebung hat ſich zu befaſſen:

a) mit dem Hypothekengeſetz;

b) mit einer Prioritätsordnung;

c) mit einem Einführungsgeſetz.

Es iſt jetzo ſo ziemlich anerkannt, daß die Grundlagen eines wohlgeordneten Hypothekengeſetzes ſeyn müſſen, wie man ſich ausdrückt, Publicität und Spezialität.

Hochlöbliches Stadtgericht hat jene drei Theile eines Hypothekengeſetzes in einen Theil zuſammen gefaßt, und dieſe beiden Grundlagen auf eine Weiſe zu erhalten geſucht, die den Umſtänden angemeſſen befunden worden, und die man nun einmal hier ſo annehmen muß, wie ſie in der Wirklichkeit ſind. Prioritätsordnung läßt ſich ohne das Hypothekengeſetz nicht denken; jene iſt das Reſultat von dieſem. Da aber hier Eingang und Ueberſchrift, ſo wie geſchehen, gewählt worden ſind, ſo iſt wenigſtens von dieſer Seite der Kritik ein Angriff benommen.

Was nnn die hier zunächſt zu beantwortende Frage belangt, will man auf den Antrag des Stadtgerichts eine neue Prioritätsordnung entwerfen? ſo antworte ich auf dieſelbe nicht allein: Ja! ſondern ſetze auch, da ich jetzo mit der Sache beſchäftigt bin, ohne im übrigen im mindeſten vorgreifen zu wollen, hinzu, und zwar nach dem gemachten Vorſchlage. Die Generalhypotheken müſſen wegfallen; die andern Fragen betreffen mehr Nebenfragen. Beim Liedlohn ſcheint mir die getroffene Modifikation ganz paſſend; denn ich erinnere mir von langen Jahren her, daß eine alte Köchin eine ganze Maſſe weggenommen hat. Das Vorzugsrecht wegen der letzten Krankheit und Begräbniß muß entweder ganz weggelaſſen werden, wie es nach den hieſigen Einrichtungen wohl geſchehen könnte, oder es müßte weiter hinauf geſetzt werden, weil es ſonſt zu ſehr widrigen Auslegungen Anlaß geben möchte. Dos und Paraphernalgut muß, bei dem ohnehin ſo großen Vorzug des erſtern, unterſchieden bleiben.

Durch III. wird das Prinzip der Publicität und Specialität zwar gerettet; allein IV. und V., ohne daß ihnen nur ein Weg geöffnet iſt, ſich ſicher zu ſtellen, werden ſehr zurückgeſetzt. Das IV. läßt ſich mit dem Mißbrauch rechtfertigen, der hier mit der Güterabſonderung getrieben wird, und wogegen ich ſchon vor Jahren geeifert habe; wegen des V. würden die Herren, welche das Kuratelweſen genau beurtheilen können, die etwa nöthigen Vorſichtsmaßregeln, die zur Sicherheit führen, angeben. Das, was an Ausdruck und Faſſung zu verbeſſern ſeyn möchte, kann erſt dann berückſichtiget werden, wenn das Ganze die Behörden durchlaufen hat; früher ſich daran verſuchen, würde vergebliche Arbeit ſeyn. Frankfurt den 8. Dezember 1835.

Danz.

G. Gutachten des älteren Herrn Bürgermeiſters Syndikus Schöff Dr. Stark.

Schon als im Jahr 1822 der Sattlermeiſter Damaß, welcher auf dem Garten des geweſenen Recheneiſchreibers Wild ein Inſatzkapital von 8000 fl. ſtehen hatte, Gefahr lief, dieſes Kapital zu verlieren, oder erſt nach drei oder vierjährigem Prozeſſiren ſein Kapital erhielt, war ich der Meinung eine Prioritätsordnung zu verfaſſen; man wollte es aber damals nicht. Deſto angenehmer iſt mir die jetzige Vorlage. Wenn gleich die Meinungen über die Frage, wer im Konkurs dem andern vorzuſetzen ſey, ſobald es ſich de lege ferenda handelt, ſehr verſchieden ſeyn können, ſo muß man doch, um nicht das ganze Werk fallen zu laſſen, ſich nur auf einige Punkte beſchränken, und über manche andere weggehen. In dieſem Zweck erlaube ich mir nur folgende Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurf:

1) Möchte ich dem Liedlohn ſein bisheriges Privilegium nicht auf $5/4$ Jahre beſchränken. Die Dienſtboten ſind bei uns faſt alle Ausländer, denen die Kenntniß der Geſetze abgeht. Ein Dienſtbote iſt ein Theil der Familie, und Vertrauen zu ſeiner Herrſchaft eine nothwendige Bedingung ſeiner Treue. Wenn nun ein ſolcher Dienſtbote, nach Jahre langem Abmühen, ſeinen Lohn im Konkurs der Herrſchaft verlieren ſoll, ſo iſt dies härter, als wenn einmal der Liedlohn eine Maſſe abſorbirt, was ohnehin nur höchſt ſelten geſchehen wird.

2) Würde ich den Unterſchied zwiſchen dos und parapherna ganz aufheben. Keine Frau weiß wohl den Unterſchied, und wie ſolcher mit den germaniſchen Rechten vereinbar iſt, ſehe ich nicht ein.

Schon Orth nennt die Dotalverhältniſſe in Frankfurt, einen Miſchmaſch römiſcher und deutſcher Rechte. Wie ſchwer es iſt, einer Frau den Unterſchied klar zu machen, habe ich erfahren, als eine Frau beſchwören ſollte, daß ſie ꝛc. fl. als Dotal- und ꝛc. fl. als Paraphernalvermögen eingebracht habe. Sie ſchwur vor der Gerichtskommiſſion, weil die Herren ihr nichts Unrechtes zu beſchwören zumuthen würden und weil ihr geweſener Vormund und Oheim ihr ſagte, ſie könne mit gutem Gewiſſen ſchwören.

Will man den Unterſchied ferner beibehalten, ſo ſollte man doch, da heutzutage bei Chriſten ohnehin pacta dotalia zu den Seltenheiten gehören, eine Beſtimmung machen, was als Dos angeſehen werde, z. B. was bei Eingehung der Ehe zugebracht werde.

Lieber aber wäre es mir, wenn man die Pupillen vor die Frauen, letztere aber alsdann mit ihrem ganzen Vermögen ohne Unterſchied locirte.

3) ad V. ſollte man ſchärfer bezeichnen, daß die unter väterlicher Kuratel ſtehenden darunter nicht begriffen ſeyen, z. B. post verba „an ihre ihnen vom Gericht beſtellten“ Vormünder ꝛc.

4) Sollte man nicht das Privilegium der Poſt, das hinten kommt, weiter hervorſetzen?

5) Wäre ich quoad formam der Meinung,

a) daß die Aufhebung der Generalhypotheken, wegen Wichtigkeit der Beſtimmung, nicht im Vorbeigehen, bei Gelegenheit einer Prioritätsordnung, ſondern durch ein eigenes Geſetz beſtimmt werde;

b) daß da, wo man ſich auf einzelne §§. der Wechſelordnung beruft, deren Inhalt aufgenommen werden

Digitized by Google

möge, damit, wenn vielleicht einmal eine neue Wechſelordnung erſcheint, man die hundertjährige ganz bei Seite legen könne. In eine neue Wechſelordnung werden übrigens die Beſtimmungen von Kommiſſion ꝛc. nicht aufgenommen werden dürfen, was in der alten geſchehen mußte, da ſie zugleich eine Ordnung für Kaufmannsgeſchäfte war.

6) Kann ich mich damit nicht einverſtanden erklären, daß die bereits beſtehenden Generalhypotheken nach drei Jahren wirkungslos ſeyn ſollen. Viele Privaten, und die Einkommenſteuer haben ſolche Hypotheken bona fide angenommen. Die Kreditoren haben ein Recht darauf; und wenn nun der Debitor oder Kavent, keine Spezialhypothek ſtellen kann? Soll der Debitor ausgeklagt werden, der vielleicht ein braver Mann iſt, aber keine Immobile beſitzt? Soll die Stadt den Leuten, welche das Bürgerrecht gegen Kantion beibehalten haben, das Bürgerrecht aufkündigen, weil ſie keinen Kaventen auftreiben können, der ein Spezialpfand ſtellen kann? Ueberhaupt iſt es bei Kautionen ſchwer einen Betrag zu beſtimmen! meo voto ſollten keine neue Generalhypotheken mehr beſtellt werden dürfen, die beſtehenden aber müſſen fortbeſtehen, bis ſie ſonſt erlöſchen.

Stark.

II. Gutachten des Herrn Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Thomas.

Ich finde bei der Uebereinſtimmung beider Gerichte an dem vorgelegten Geſetzentwurfe nichts Weſentliches zu erinnern.

Das Appellationsgericht wünſcht bei der Fortdauer des Unterſchieds zwiſchen Dotal- und Paraphernalvermögen zur Klarſtellung des Begriffs, alles Vermögen als dos zu betrachten, was beim Eingehen der Ehe inſerirt wird, nicht aber das Vermögen, was die Frau während des Beſtands der Ehe inſerirt.

Die donatio propter nuptias (Wiederlage) wird außer bei jüdiſchen Ehekontrakten wenig vorkommen. Sie ſoll nach dem Geſetzentwurf mit dem Paraphernalvermögen in die IX. Klaſſe sub 2. locirt werden. Auf ſie paßt der Begriff von dem bei und während der Ehe inſerirten Vermögen nicht, weil ſie vom Manne als Gegenleiſtung gegen die dos verſprochen wird.

Da die Faſſung des vorgeſchlagenen Geſetzes in der erſten Klaſſe sub 2,

»noch vorhandene, in die Ehe gebrachte Güter der Ehefrau«

klar und auch mit der Anſicht des Appellationsgerichts übereinſtimmend iſt, ſo würde jedenfalls dieſe Beſtimmung zu belaſſen ſeyn.

Nach Reform. III. 11. 6. dürfen die Eheleute dos und donatio propter nuptias nicht mindern, wohl aber mehren. Dieſes könnte in Konkurſen zum Nachtheil der übrigen Kreditoren benutzt werden. Deßhalb hat auch die Reform. I. XLIX. 5., den anſcheinenden Pleonasmus, daß nur »die zugebrachte dos und Zugiſt« in die vierte Klaſſe locirt wird.

Das im Entwurfe in der vierten Klaſſe gebrauchte Wort »Mitgiſt« bezeichnet eigentlich ſchon das von der Ehefrau in die Ehe Eingebrachte.

Um jedoch allen ſpäter ſich ausbildenden Zweideutigkeiten vorzubeugen, hielte ich es daher für räthlich, den Zuſatz zu machen:

die, beim Eingehen in die Ehe inſerirte Mitgiſt,

was ganz der daſelbſt allegirten Reformationsſtelle entſpricht, und die etwa während der Ehe vermehrte dos von dieſer Klaſſe ausſchließt, die man der großen Gefahr für die übrigen Kreditoren wegen nicht dahin lociren darf, ſondern bei der Wiederlage und dem Paraphernalvermögen in der IX. Klaſſe sub 2. belaſſen muß.

Dagegen bin ich der Anſicht, daß das Verbot der Generalhypotheken an der angeführten Stelle hinreicht, und es keines beſonderen Geſetzes bedürfe.

Die Art. 50., 51 u. 54. der Wechſelordnung könnten als Noten zu dem Geſetz gedruckt werden, zur Bequemlichkeit. Im Texte würden ſie einen gar großen Kontraſt des Styls herausheben. Das Gleiche könnte mit den betreffenden Reformationsſtellen geſchehen, welches beſonders für die Gerichte beim Nachſchlagen während der Sitzungen gut wäre und Zeit erſparte.

Daß wir eine ganz neue Wechſelordnung erhalten werden, ſteht ſehr zu bezweifeln.

Zu dem Geſetze erlaube ich mir, und zwar zur dritten und ſechsten Klaſſe, folgendes zu bemerken:

In der Reform. I. XLIX. 7. u. 8. werden in die ſechste Klaſſe alle unverjährten Zinſen mit den Beſtändniß und Hauszinſen locirt.

Bei der Abfaſſung derſelben waren ohne Zweifel die Grund-, Erb-, Bodenzinſe und die Erbpächte noch häufiger als jetzt und die Zinſen (usurae, Intereſſen) ſeltener. Es gab daher über die Auslegung Streit, welcher durch die Verordnung vom 24. Februar 1631 Artikel XVI. (Beyerbach p. 1474) dahin entſchieden ward, daß auch unter dem Worte »Zins« Inſatzkapitalzinſen zu verſtehen ſeyen. Hierdurch entſtand dann der, von hochlöblichem Stadtgericht mit Recht gerügte Mißſtand, daß Jemand möglicher Weiſe ſeine Inſatzzinſen erhalten; das Kapital ſelbſt aber verlieren konnte. Dieſem Uebelſtande iſt nun abgeholfen, indem Kapital und Zinſen, letzte mit 1¼ Jahr in die dritte Klaſſe kommen. Dagegen kommen alle übrigen Zinſen nebſt den Pacht- und Miethzinſen von 1¼ Jahr, ſo wie die, ſeit dem Tag der Klage auflaufenden, in die ſechste Klaſſe.

Nun gibt es aber zweierlei Zinſen, die meiner Anſicht nach vor dem Inſatzkapital und deſſen Zinſen locirt werden dürften.

Die erſten ſind die Grund-, Erb- und Bodenzinſen, die jetzo nur noch einen theoretiſchen Unterſchied haben, wie z. B. bei den Häuſern an der Allre, deren nicht unbedeutender Zins jährlich heute noch als Steinmetzen-, Hüttenzins, mithin als Miethzins quittirt wird, den man jedoch nicht aufkündigen kann, der alſo Erb- oder Grundzins geworden.

Die Grundzinſen ſind aber häufig, weil ſie aus einer Zeit herrühren, wo die usurae verboten waren, förm-

Digitized by Google

liche, auch ins Konſeßbuch eingetragene Inſätze, oder ſie ſind beim Verkauf durch den Eigenthümer reſervirt, d. h. er hat ſo viel verzinsliches Kapital auf dem verkauften Gegenſtande ſtehen laſſen, oder auf ähnliche Weiſe entſtanden.

Es fehlt ihnen nicht die Spezialität der Verpfändung und ſie ſind wohl alle älter wie jede Hypothek. Die Stadt ſelbſt verkauft beinahe nichts, wo ſie nicht einen Theil des Kaufſchillings in einen Grundzins auf dem verkauften Objekte ſtehen läßt und es ſind wohl die meiſten Liegenſchaften damit behaftet, beſonders die Häuſer in der Stadt.

Meiner Anſicht nach dürften ſolche in der dritten Klaſſe und zwar vor den Hypotheken, als ohnehin ältere locirt werden.

2) Die Erbpächte. Mit dieſen hat es eine andere Bewandniß als mit den Temporalleihen.

Der Erbherr bleibt an dem Erbleihgut Eigenthümer und gibt nur das nutzbare Eigenthum ab. Das Erbleihgut bleibt im gemeinſchaftlichen Eigenthum. Bei dem Austhun in Erbleihe hat ſich der Erbherr eine ſichere Kapitalanlage, mittelſt Fixirung des jährlichen Kanons machen wollen. Eine Hypothek kann auf das Erbleihgut nicht ohne ſeinen Konſens beſtellt werden. Man kann daher ſeinen Kanon nicht nach dieſer und deren Zinſen lociren, ſie iſt neuer als ſein Recht.

In der Stadt kommt dieſes Verhältniß außer einer Mühle vielleicht nicht ſehr oft vor; auf dem Lande deſto häufiger und die neue Prioritätsordnung wird um ſo mehr dort Gültigkeit erhalten, als im Solmſer Landrecht keine ſolche enthalten iſt. Auch den Erbpächten glaube ich, indem ihnen die Fixirung auf ein beſtimmtes Objekt nicht fehlt, ſollte man den alten Vorzug vor den Inſätzen und deren Zinſen nicht nehmen.

Hinſichtlich der Zeit, welche als unverjährt anzuſehen iſt, tritt hier ein eigenthümliches Verhältniß ein.

Der Erbherr hat das Recht, wenn der Erbpächter ſeinen Pacht binnen drei Jahren nicht bezahlt, das Gut an ſich zu ziehen und es iſt nach der Reformation und dem Solmſer Landrecht dem Erbherrn ausdrücklich geſtattet, daß er nicht nothwendig hat, den Erbpächter zu mahnen. (Reform. II. XV. 14. — Solmſer Landrecht II. VI. 4.) Landſiedelleihen, obgleich häufig im Kurheſſiſchen, kommen bei uns, meines Wiſſens, nicht vor.

Bei den Erbpächten fängt die Verjährung des Pachts daher erſt geſetzlich mit dem vierten Jahre an. Die Zeit, wo Beſtand- und Miethzinſen noch unverjährt ſeyn ſollen, iſt gewiß zweckmäßig, auf ein Jahr drei Monate beſtimmt worden und inſofern für viele Verträge ſehr erweitert, da z. B. bei vierteljährigen Zahlungsterminen, nur der eine vierteljährige Termin für unverjährt bisher zu halten war.

So zweckmäßig und hinreichend die neue Beſtimmung für die Stadt iſt, ſo bedenklich bin ich doch für das Land.

Der Natur der Sache nach werden alle Naturalzinſe, die Pächte und Erbpächte in Jahresterminen entrichtet und ſelten ſind Geldpächte anders bedungen, weil auch der Gelderlös in der Regel vom Bodenertrag abhängt.

Vor Erſcheinen des Jahresziels kann nun nicht geklagt werden und der Empfänger iſt auf Ein Viertel Jahr beſchränkt, wenn er nicht wagen will, daß ſein Pacht ꝛc. im Konkurs als verjährt angeſehen werde.

Dieſes könnte zu großen Härten führen.

Die längere Nachſicht des Empfängers iſt hier wohl ſelten Nachläſſigkeit, wohl aber oft Wohlwollen und die Rückſicht, ſeinen Pächter nicht zu ruiniren. Viehſterben, Mißwachs, Kriegslaſten u. dgl., machen Nachſicht oft indispenſabel.

Für die Pächte von Grundſtücken zum Feld-, Gartenbau, der Viehzucht, ſcheint mir daher, mußte man eine längere Zeit als unverjährt gelten laſſen, und wenn man ſie nicht den Erbpachten gleichſetzen will, für die drei Jahre beſtimmt werden dürfen, ſo ſcheinen mir zwei Jahre und drei Monate das Minimum zu ſeyn.

Man kann einwenden, daß Grundzinſe und Erbpächte, wenn ſie den Inſätzen vorgeſetzt werden, aus der ſechſten Klaſſe, in der ſie bisher waren und nach dem Entwurf bleiben ſollen, in die dritte geſetzt würden, mithin mehr begünſtigt werden, als bisher, allein daſſelbe gilt von den Inſätzen, die aus der achten in die dritte und den Inſatzzinſen, welche aus der ſechſten in die dritte geſetzt werden ſollen, welches ich für gerecht halte, aber aus denſelben Gründen glaube, daß dieſe Gerechtigkeit unter gleichen Vorausſetzungen gegen die Grundzinſe und Erbpächte geübt werden mußte, wie ich oben ausgeführt habe, um ſo mehr, da Inſätze und die Dos in der Regel die Maſſen ſehr abſorbiren werden.

Ich ſchlage ſonach das Konkluſum vor: Es wird der Entwurf eines Geſetzes: einige Veränderungen in der Rangordnung der Gläubiger und Abſchaffung der Generalhypotheken betr. mit folgenden Zuſätzen genehmigt:

1) ad III. 1) Grund-, Erb- und Bodenzinſe, jedoch nicht über den Rückſtand von einem Jahr und drei Monaten, ſowie für den, ſeit dem Tag der Ausklage weiter aufgelaufenen Zins.

2) Erbpächte, jedoch nicht über den Rückſtand von drei Jahren und drei Monaten, ſowie für den, ſeit dem Tag der Ausklage weiter aufgelaufenen Erbpacht; worauf die im Entwurf enthaltene Stelle zu folgen hat.

2) ad IV. welche alſo zu faſſen iſt: die Ehefrau wegen ihrer beim Eingehen in die Ehe inferirten Mitgift nach den Beſtimmungen der Reform. Thl. I. Tit 49. §. 5.

3) ad VI. welche alſo zu faſſen iſt: diejenigen, welche rückſtändige Miethzinſen von Gebäulichkeiten und dazu gehörenden Garten zu fordern haben, jedoch nicht über den Rückſtand von einem Jahr und drei Monaten, ſowie für den ſeit dem Tag der Ausklage weiter aufgelaufenen Zins und diejenigen, welche rückſtändige Pachtzinſen von Hofraithen und Grundſtücken zum Feld-, Gartenbau und zur Viehzucht zu fordern haben, jedoch nicht über den Rückſtand von zwei Jahren und drei Monaten, ſowie für den, ſeit dem Tag der Ausklage weiter aufgelaufenen Pacht.

II) Iſt der entworfene Vortrag an die geſetzgebende Verſammlung zu erlaſſen.

Frankfurt den 10. April 1836. Thomas.

Digitized by Google

Generalverſammlung
der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 22. November 1836.

Die heutige Sitzung wurde mit Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalverſammlung *) eröffnet.

Hierauf wurden die Herren: Jakob Gontard-Wichelhauſen, vorgeſchlagen durch Herrn Joh. Friedr. d'Orville, Albert Mumm, vorgeſchlagen durch den Herrn Präſidenten Dr. Wöhler, Dr. jur. Chr. A. Gottfr. Leutwein, vorgeſchlagen durch Herrn Dr. Franc von Lichtenſtein, L. S. Spiro, vorgeſchlagen durch Herrn Heinr. Reinganum, Schneidermſtr. Adam Diehl und Schuhmachermſtr. D. L. Vollbrecht, beide vorgeſchlagen durch Herrn L. F. Beyer, Joh. Karl Beſthorn, vorgeſchlagen durch Herrn H. F. D. Schwahn, Georg Cornelius Lübenau und Schloſſermſtr. Joh. Friedr. Hammerann, beide vorgeſchlagen durch Herrn J. C. Ulrici, Schloſſermſtr. Jakob Becker, vorgeſchlagen durch Herrn Joh. Diſcher, Anton Heinr. Cornill-d'Orville und Dr. jur. S. Maas jun., beide vorgeſchlagen durch Herrn H. H. Hildebrand, Joh. Gunther-de Bary und Anton Adolph Meyer, beide vorgeſchlagen durch Herrn Dr. med. Aug. de Bary, Balthaſar Wilh. Rumbler, vorgeſchlagen durch Herrn Joh. G. Mohr, P. J. Bauer des Raths, vorgeſchlagen durch Herrn C. C. Falk, Steindeckermſtr., H. Pötter und Spenglermſtr. G. Kirſchten, beide vorgeſchlagen durch Herrn J. G. Ph. Schiele, Zimmermſtr. Konrad Weigenand und Zimmermſtr. Karl Phil. Muller, beide vorgeſchlagen durch Herrn C. Gehlhaar, J. Friedr. Köſter, vorgeſchlagen durch Herrn H. W. de Neufville-Humſer, und Frau Lindheimer geb. Schindler, vorgeſchlagen durch Herrn Senator Dr. Harnier per Scrutinium durch Stimmenmehrheit zu wirklichen Mitgliedern der Geſellſchaft aufgenommen, und Herr Viktor Couſin, Pair von Frankreich, Staatsrath Sr. Majeſtät des Königs der Franzoſen, Ritter der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. zum Ehrenmitgliede der Geſellſchaft ernannt.

§. 451. Sodann wurde Bericht der Verwaltung der Sonntags- und Gewerbſchule verleſen, womit die Anzeige von der am 6. d. M. gehaltenen Prüfung und am 13. d. M. im Saale des Weidenbuſches ſtattgehabten Preisvertheilung **) an die Schüler beider Anſtalten anher gemacht und mitgetheilt wird, wie die Klaſſen jener beiden Schulanſtalten gegenwärtig beſetzt ſind, auch daß am 27. d. M. wegen der durch den Austritt mehrerer Schuler in der Sonntagsſchule freigewordenen Plätze eine abermalige Schüleraufnahme ſtattfinden würde.

§. 452. Ferner wurde Bericht der Direktion der Sparkaſſe, den Geſchäftsumſatz vom Monat September und Oktober betreffend, verleſen.

Im Monat September beſtand, mit dem Saldo des

Monats Auguſt, die Einnahme in .	fl. 25,871. 18 kr.
Die Ausgabe aber fur Ruckzahlungen, Anſchaffungen von Obligationen, Unkoſten ꝛc. in	„ 18,051. 13 „
mithin blieb in Caſſa	fl. 7,820
Hierzu kamen im Oktober neue Einlagen, Zuſchüſſe, Zinſen . .	„ 30,197. 48 kr.
Summa	fl. 38,017. 48 kr.
Davon ab die Ausgabe im Oktober für Rückzahlungen, erkaufte Obligationen, Kapitalanlage, Unkoſten ꝛc.	„ 29,777. 7 „
Verblieb in Caſſa am 1. November d. J.	fl. 8,240. 41 kr.

§. 453. Hiernächſt wurde Bericht der Erſparnißanſtalt über das dritte Quartal vorgelegt, zufolge deſſen deren Caſſabeſtand am Ende jenes Quartals fl. 8378. 45 kr. betrug.

§. 454. Hierauf machte der Herr Präſident die Anzeige, daß die Verwaltung des Inſtituts für Garten- und Feldbaukultur jetzt ſchon zu der, wahrſcheinlich mit Ende April nächſten Jahres ſtattfindenden Blumenausſtellung die geeigneten Vorkehrungen zu treffen bemüht ſey, und daß beſtimmt worden, hierbei für die Folge keine Geldpreiſe, ſondern drei goldene und vier ſilberne Medaillen zu vertheilen.

§. 455. Sodann ſetzte der Direktor des Gewerbvereins, Herr Vogel, die Verſammlung in Kenntniß, daß, wie bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ſey, in Kurzem die diesjährige Ausſtellung von Gewerbsgegenſtänden ſtattfinde. Hierzu ſeye nicht nur eine bedeutende Anzahl von äußerſt paſſenden Gegenſtänden einzuliefern verſprochen, ſondern auch durch die Verwendung des Herrn Präſidenten erzielt worden, daß außer dem Geſellſchaftslokale auch jenes der Sonntags- und Gewerbſchule zu jener Ausſtellung benutzt werden könne. Dies alles laſſe denn zu den erfreulichſten Ausſichten berechtigen.

§. 456. Hierauf erſtattete Herr Pfarrer Schrader Namens der Verwaltung des Inſtituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klaſſe Bericht über ihre Geſchäftsführung im Jahre 1835/36, worin unter andern auch angeführt wird, daß am 13. d. M. die Preisvertheilung an alte, brave Dienſtboten im Saale des Weidenbuſches in gewöhnlicher Weiſe und unter geſteigerter Theilnahme von Seiten hieſiger löbl. Burgerſchaft ſtattgefunden habe; daß der Verwaltung beim Jahresabſchluß ein Caſſaſaldo von fl. 216. 55 kr. verbleiben; und daß ſie ſich in dieſem Jahre mit den Einrichtungen ähnlicher Inſtitute bekannt gemacht habe.

Die Verwaltung zeigt zugleich an, daß mit Ende dieſes Monats zwei Glieder aus ihrer Mitte auszutreten hätten, unddie Herrn Moritz Getz und Marquard Seufferheld durch das Loos hierzu beſtimmt worden ſeyen.

§. 457. Sodann berichtet der Direktor der zur Herſtellung des Grindbrunnens ernannten Kommiſſion, Herr Wilh. Mack, daß der Brunnen nunmehr in völliger

*) S. oben S. 89 u. 90. **) S. oben S. 169—180.

Digitized by Google

Vollendung *) daſtehe, und der obrigkeitlichen Behörde übergeben werden könne.

Der engere Ausſchuß habe geglaubt, dem vielverdienten Herrn Präſidenten Dr. Wöhler es überlaſſen zu ſollen, wann und mit welchen Feierlichkeiten dieſe Uebergabe ſtattfinden ſolle, und man dürfe von deſſen ſtets umſichtsvollen Einrichtungen gewiß erwarten, daß dieſer Akt auf eine würdige Weiſe vorgenommen werde.

Beſchluß: Sowie man ſich damit einverſtanden erkläre, daß nunmehr der Grindbrunnen der obrigkeitlichen Behörde zu übergeben ſey, ſo ſeyen auch dem Herrn Präſidenten Dr. Wöhler die Vorkehrungen zu überlaſſen, wann und auf welche Weiſe dieſe Uebergabe ſtattfinden ſolle.

§. 458. Da mit Ende d. J. die Herren Friedrich Siebert, Friedrich d'Orville und Wilhelm Meyer ſtatutenmäßig aus der Direktion der Sparkaſſe auszutreten haben, ſo wurden zu deren Ergänzung in doppelter Anzahl die Herren Peter Wachs, Karl Pillot, A. H. Oſterrieth, J. G. B. Troſt, K. R. Brönner und Wilh. Rittershauſen vorgeſchlagen, und die Herren Peter Wachs, Karl Pillot und A. H. Oſterrieth durch Stimmenmehrheit hierzu erwählt.

Beſchluß: Es iſt der Verwaltung der Sparkaſſe per Extr. Prot. Nachricht zu geben, daß an die Stelle der mit Ende d. J. aus ihrer Mitte austretenden Herren F. Siebert, F. d'Orville und W. Meyer die Herren Peter Wachs, Karl Pillot und A. H. Oſterrieth erwählt worden ſeyen.

2) Zugleich ſind die neuerwählten drei Herren Direktoren von der ſie betroffenen Wahl per Extr. Prot. in Kenntniß zu ſetzen.

§. 459. Hierauf ſchritt man zur Beſetzung der durch den Austritt der Herrn Moritz Getz und Marq. Seufferheld aus der Verwaltung des Inſtituts zur Beförderung der Sittlichkeit ꝛc. unter der dienenden Klaſſe erledigten beiden Stellen.

Es wurden hierzu in doppelter Anzahl vorgeſchlagen die Herren Moritz Getz, Marq. Seufferheld, S. L. Beyfuß und Forsboom-Goldner, und per majora gewählt die Herren Moritz Getz und Marq. Seufferheld.

Beſchluß: Iſt von dieſer Wahl ſowohl der Verwaltung des Inſtituts zur Beförderung der Sittlichkeit ꝛc. als den neugewählten Direktionsmitgliedern per Extr. Prot. Kenntniß zu geben.

§. 460. Korreſpondenz und Geſchenke.

Auf Schreiben des korreſpondirenden Mitgliedes Herrn J. H. Kaufmann in Kreuznach, wurde beſchloſſen: Iſt dieſes Schreiben zu verdanken.

An Geſchenken waren eingegangen:

1) Von dem Buchhändler Herrn Joſeph Engelmann in Heidelberg: a) Allgemeine deutſche Biographie, herausgegeben von Dr. Heinrich Döring, 1r Bd., 1te Lieferung, und b) das Weſtland, Zeitſchrift, herausgegeben von Dr. Könige, Kapt. Neyfeld und Dr. G. Engelmann, erſten Bandes 1s Heft, mit dem Verſprechen die folgenden Hefte hiervon nachliefern zu wollen.

2) Von Herrn Heinrich Zſchokke: a) eine Broſchüre, „Volksbildung iſt Volksbefreiung“; b) Statuten der allgemeinen Erſparnißkaſſe für den Kanton Aargau; c) 19te und 20te Rechnung jener Kaſſe vom 1. Januar 1831 bis ult. Dezember 1832; d) Rechnung der Krankenunterſtützungs-Geſellſchaft in Aarau v. J. 1835, und e) Verhandlungen der Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur im Kanton Aargau, am 26. Auguſt 1835.

3) Von dem Buchhändler Herrn J. D. Sauerländer dahier ein Exemplar des Phönix, mit dem Verſprechen der Nachlieferung der weiter erſcheinenden Blätter.

4) Von dem Zimmermeiſter Herrn Martin dahier ein Meiſterſtück, Modell eines Dachſtuhles und Thurmes.

5) Von dem hochlöbl. Pflegamt des Hospitals zum heil. Geiſt das von dem dort verſtorbenen Schreinergeſellen Clauſing gefertigte Modell einer Stiege nebſt mehreren Handzeichnungen deſſelben.

Beſchluß: Den gütigen Gebern ſey der verbindlichſte Dank der Geſellſchaft zu erſtatten, die Geſchenke aber in Verwahrung zu nehmen.

§. 461. Schließlich wurde angezeigt, daß Herr Heinrich Böcking als Mitglied der Geſellſchaft ausgetreten ſey.

Beitrag zur Lehre von der Verantwortlichkeit für Vergehungen durch gedruckte Schrift.

(Fortſetzung)*).

Aus demſelben Grunde alſo, weil die Verantwortlichkeit von keiner ſtrafbaren Handlung weggenommen werden kann, wird auch der Verfaſſer einer ſtrafbaren Schrift nicht durch die Genehmigung des Druckes frei von Verantwortlichkeit und Strafbarkeit. Wäre dies; ſo ertheilte der Staat durch die Cenſur Genehmigung zu einer ſtrafbaren Handlung, noch ehe ſie begangen würde. Dies aber kann Niemanden ſtatthaft ſcheinen. Nur der begangenen Handlung Strafe kann erlaſſen werden, durch Begnadigung.

Man kann aber den Grund für die Strafloſigkeit des Verfaſſers einer mit Genehmigung der Cenſurbehörde gedruckten Schrift noch anders faſſen, indem man ſagt, die Erklärung der vom Staate eingeſetzten Cenſurbehörde, daß die Schrift gedruckt werden könne, habe zur Folge, daß die Handlung des Verfaſſers gar nicht an ſich ſtrafbar ſey. Es ſey ja ſogar überhaupt, am meiſten aber in Sachen der Preſſe, nur das ſtrafbar, worauf der Staat Strafe geſetzt habe. Hier aber habe der Staat die Handlung für eine erlaubte, alſo gewiß den Thäter für ſtraflos erklärt.

Wendet man nun hiergegen zuvörderſt ein, daß, wo verletzte Rechte Einzelner in Frage kommen, dieſen aber von dem Staate und ſeinem Cenſor nichts vergeben werden kann; ſo wird man leicht allgemeine Zuſtimmung finden.

Das wird Niemand behaupten wollen, daß durch

*) Vgl. oben S. 90.

*) S. eben S. 167.

die Cenſur der Anſpruch auf Genugthuung wegen einer Schmähſchrift abgeſchnitten werde. Allein es liegt zu Tage, daß es auch nicht in der Abſicht der Cenſur, nicht in dem Rechte der Polizeibehörde liegen kann, eine Handlung, die begangen werden ſoll, im Voraus für eine erlaubte zu erklären, mit dem Erfolge, daß die rechtſprecheude Behörde, wenn ſie die Handlung ſtrafbar fände, doch den Thäter ungeſtraft laſſen mußte. Der Cenſor würde dadurch eine höchſt unangemeſſene Gewalt erhalten, die Polizeibehörde würde auf völlig unſtatthafte Weiſe in den Kreis der Rechtspflege eingreifen, und ſo iſt, was Vielen freiſinnig erſcheint, im größten Widerſpruche mit aller Ordnung des Staates, mit den erſten Prinzipien des Verfaſſungsrechts, mit der weſentlichſten Grundlage eines rechtlichen und alſo des wahrhaft freien Zuſtandes; denn das iſt die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege. Wir wollen hinzufügen, daß dem Rechte des Einzelnen nicht blos dadurch Eintrag geſchähe, wenn ihm verſagt würde, was man gewöhnlich als Privatgenugthuung betrachtet: Ehrenerklärung und Abbitte des Verfaſſers der Schmähſchrift. Ein nicht zu mißbilligendes Gefühl ſieht es fur einen Anſpruch des Beleidigten an, daß die Strafe an dem Beleidiger vollzogen werde. Und ſo muß das Rechtsgefühl jedem Staatsburger jede Strafloſigkeit des Strafbaren als eine Rechtsverletzung erſcheinen laſſen. Es wäre eine vom Staate begangene, oder vielmehr eine in der Verfaſſung des Staates begründete, Rechtsverletzung, Verletzung des Rechts des Volks, und darum Verletzung der Rechte jedes Einzelnen, wenn die Polizeibehörde in das Gebiet der rechtſprechenden Behörde eingreifen und irgend eine ſtrafbare Handlung ſtraflos machen ſollte. Wenn man dies bei dem allgemeinen Verlangen nach Strafloſigkeit für das, was mit Genehmigung einer Cenſurbehörde gedruckt worden iſt, nicht fuhlt; ſo liegt der Grund darin, daß man, bei dem Gedanken an Vergehungen durch Druckſchriften, immer etwas vor Augen zu haben pflegt, deſſen Strafbarkeit man nicht anerkennt oder nicht fuhlt, was man für blos nach Willkuhr der Regierungen verpönt anſieht, und gern ungeſtraft ſehen möchte. Denn was uns ſo verabſcheuungswurdig erſcheint, wie uns jede ſtrafbare Handlung erſcheinen ſollte; das verlangt Jeder beſtraft zu ſehen. (Fortſ. f.)

Kunſtverein.

Wir machen darauf aufmerkſam, daß die löbl. Direktion dieſes Vereins kürzlich deſſen geehrte Mitglieder benachrichtigt hat, daß zu der am 11. Dezember ſtattfindenden Verlooſung 24 Oelgemälde, zwei Gypsmodelle und eine Marmorbuſte angekauft, und 31 Kupferſtiche und Lithographien von auswärtigen Vereinen eingetauſcht und im Lokal des Vereins täglich von 10 bis 1 Uhr, außer Samſtags, zu ſehen ſind, woſelbſt auch Aktien zu fl. 5. 24 kr. bei dem Aufſeher ausgegeben werden.

Am Tage der Verlooſung wird zugleich die Wahl von drei neuen Direktoren ſtattfinden.

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 29. Nov. d. J. iſt die erledigte Rathsſchreiberſtelle durch Wahl und Kugelung dem Herrn Dr. Adolph Müller übertragen worden. Mit in der Kugelung waren außerdem die Herren Fiskal Dr. Joſt und Dr. jur. Hoch.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats iſt nach vorgängig mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation gepflogener Konferenz Herr Theodor Wilhelm Rittershauſen zum Stellvertreter und Gehülfen des Herrn Lotteriedirektors Simon Moritz Wiſche, welcher dieſe Stelle nach dem Tode des Herrn Sinzheim bereits ſeit dem 11. Januar 1816 ehrenvoll bekleidet, jedoch dermalen öfters durch Kränklichkeit verhindert iſt, ernannt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In derſelben Sitzung hohen Senats iſt dem Herrn Hauptmann des freiwilligen Infanterie-Bataillons, Phil. Ant. Jay, die nachgeſuchte Entlaſſung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung ertheilt worden.

Lebensanſichten.

Es gibt Leute, welche ihre Worte für Handlungen anſehen, und viel zu thun glauben, wenn ſie blos viel reden.

Manche Menſchen wünſchen von Herzen, daß die ganze Welt einſchlafen möchte, weil ſie ſelbſt ſchläfrig ſind.

Viele eingebildete wichtige Männer möchten gar zu gerne beißen, wenn ſie nur Zähne hätten.

Wahrheiten werden gewöhnlich wie die gediegenen Metalle gefunden, und ihre Finder theilen nicht ſelten das Schickſal und den Lohn der Bergleute.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 28. November:

280) Herr Joh. Adam Luther, den 27. Mai 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schneidermeiſter.

281) Herr Theodor Guſtav Adolph Karl Freiherr von Waßmer, furſtl. Reußiſcher Forſtmeiſter, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. November, auf die bereits im Jahre 1832 vollzogene Ehe mit der hieſigen Bürgerstochter, Fräulein Cornelia Wilh. Amal. Ther. Henriette von Günderrode. Auf dem Gute Haſſenberg bei Coburg wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 28. November:

21) Herr Moſes Schwab, hieſiger israel. Bürgersſohn, den 27. Juni 1810 geb., als Handelsmann. A. LVII wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Dienſtag den 6. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 20 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 5. Dezember 1741 wird dahier eine Tragſeſſelordnung publicirt, worin unter anderem den Seſſelträgern eingeſchärft wird: „Soll keiner ſich unterſtehen, jemand zu ſagen, wen und wohin er ſelbigen getragen; Soll keiner fragen, wohin er zu tragen habe, bis die Leute im Seſſel ſitzen; Soll ein jeder Sonn- und Feyer-Tags ſich mit Weiſſer Wäſche anziehen; Sollen ſie ſich hüten, Kranke oder Arreſtirte, hoher oder niederer, noch auch andere ganz geringer Condition, am aller wenigſten aber unehrbare und infame Perſonen zu tragen. Sollen ſie jedermann, insbeſondere aber denen Fremden, höflich und freundlich begegnen, und ſich dabey nüchtern und mäßig halten. Soll keiner weder den andern ſchelten, noch inſonderheit auch ärgerliche Flüche von ſich hören laſſen."

Den 6. Dezember 1710 ſtirbt dahier Herr Syndikus Eſaias Philipp Glock, geb. den 19. Januar 1646, und wird in die St. Katharinenkirche begraben.

Auf einen Bericht des ehemaligen großherzoglich frankfurtiſchen Juſtizminiſters Freiherrn von Albini an den Großherzog nachfolgenden Inhalts:

„Euer Königl. Hoheit haben HöchſtSelbſt einer Staatsrathsſitzung über die neue Gerichtsverfaſſung beygewohnt, worin die Frage wegen des fori privilegiati überhaupt vorkam, und HöchſtDieſelben erklärten ſich für den Satz, daß alle fora privilegiata, und in specie auch das geiſtliche aufzuheben ſeyen. Es kann auch bei dem Code Napoléon und einer neuen Gerichtsverfaſſung nicht anderſt ſeyn. Das Staatsrathsgutachten über die Grundſätze einer neuen Gerichtsverfaſſung haben wir, nachdem mehrere Sitzungen mit der Relation zugebracht worden, endlich geſtern ajuſtirt, und wird daher morgen, oder übermorgen an Euer Königliche Hoheit kommen.

Hanau 5. Dezember 1811. Albini."

reſkribirt der Großherzog von Aſchaffenburg den 7. Dezember 1811:

„Nach reifer Erwägung habe ich in dieſer ſonderbaren Sache mehr vielleicht nach meinem Herzen, als nach meinem Kopfe folgendes beſchloſſen:

Ich bin in der Welt der letzte geiſtliche Fürſt, und kann mich nicht entſchließen, der erſte Erzbiſchoff zu ſeyn, der ſeiner Geiſtlichkeit einen tauſendjährigen Vorzug entzieht. Im Allgemeinen werden die fora privilegiata aufgehoben; ſo lange ich noch lebe, mag es von dieſer Vergünſtigung heißen: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis —

Carl."

Den 8. Dezember 1575 zieht Pfalzgraf Caſimir mit 400 Pferden durch hieſige Stadt. Zwei Tage vorher war deſſen Artillerie hier durch gekommen. Sie beſtand in 16 Mauerbrechern und 32 großen Feldgeſchützen nebſt verſchiedenem kleinerem Geſchütz, worunter eine Maſchine, auf welcher acht Stückbüchſen nebeneinander befeſtigt waren, die man auf einmal losbrennen konnte.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

IV. Sitzung. Samſtag den 3. Dezember 1836.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren M. Borgnis, W. C. Heſſenberg, Aktuar Dr. Thomas, L. A. Wurſter.

§. 21. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommiſſionsbericht vom 24. November d. J.: Aktenverſendung, in specie Beſetzung des Appellationsgerichts betr.;
2) Kommiſſionsbericht vom 30. November d. J.: die dahier inhaftirten politiſchen Gefangenen betr.;
3) Kommiſſionsbericht vom 24. November d. J.: Aktenverſendung, in specie Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen, durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr.;
4) Vortrag des Senats vom 2[illegible] November d. J.: die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835 betr.;
5) Vortrag des Senats vom 22. November d. J.: die Gehaltsbeſtimmung des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars betr.;
6) Antrag des Herrn Dr. Stiebel: die Interpretation des Art. 6. der Konſtitutions-Ergänzungsakte betr.;
7) Kommiſſionsbericht vom 21. November d. J.: die Verlegung des Gymnaſiums betr.;
8) Kommiſſionsbericht vom 29. November d. J.:
   a) die Ernennung eines Stadtröhrenmeiſters,

Digitized by Google

b) Remuneration des bürgerlichen Gegenſchreibers bei hochlöbl. Bauamte,

c) Gehaltserhöhung des Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors betr.;

9) Vortrag des Senats vom 29. November d. J.: den Fortbeſtand einiger Abgaben betr.

§. 22. Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nochmals den Senatsvortrag vom 1. November *), ſodann den Kommiſſionsbericht vom 24. November d. J.:

Aktenverſendung, in specie die Beſetzung des Appellationsgerichts betr.,

nachſtehenden Inhalts:

»Die Kommiſſion theilt einſtimmig die Anſicht hohen Senats, daß von nun an die ſtändige Beſetzung des Appellationsgerichts mit ſieben rechtsgelehrten Mitgliedern unerläßlich ſey, ſonach in Ermangelung der nöthigen Anzahl ſolcher Mitglieder auf der erſten Ordnung, die nicht auf längere Dauer verhindert ſind, den anſtrengenden Arbeiten dieſes Gerichts ſich zu unterziehen, auch Mitglieder des Senats zweiter Ordnung dahin deputirt werden können.

Die Kommiſſion trägt daher darauf an:

hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle dem Antrag hohen Senats **) dahin beitreten, daß das Appellationsgericht von nun an ſtändig mit ſieben rechtsgelehrten Mitgliedern zu beſetzen ſey, ſonach in Ermangelung der nöthigen Anzahl ſolcher rechtsgelehrter Mitglieder auf der erſten Ordnung, welche nicht auf längere Zeit verhindert ſind, den anſtrengenden Arbeiten dieſes Gerichts ſich zu unterziehen, auch Mitglieder des Senats zweiter Ordnung dahin deputirt werden können.«

Nach gepflogener Diskuſſion wurde auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage:

ob man dem Antrage des Senats oder dem Vorſchlage der Kommiſſion beitreten wolle?

mit 47 Stimmen gegen 28 beliebt:

dem Antrage hohen Senats beizutreten.

Es erfolgte daher dieſem gemäß auf weitere Umfrage mit 52 Stimmen gegen 8 und 3 ſuspendirte der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung ertheile dem Antrage hohen Senats vom 1. November d. J.:

daß, falls ſich auf der erſten Rathsordnung keine hinreichende Zahl von Rechtsgelehrten finden ſollte, um das Appellationsgericht zu beſetzen, für die Dauer dieſes Zuſtandes, auch Rechtsgelehrte von der zweiten Ordnung auf das Appellationsgericht deputirt werden,

ihre Beiſtimmung, und ſetze dabei voraus, daß, falls ein oder das andere Mitglied des Appellationsgerichtes aus irgend einem Grund nach eigenem Dafürhalten des Senats auf längere Zeit ſeine richterlichen Funktionen zu verſehen verhindert ſeyn würde, der Senat ſofort von ſelbſt Bedacht nehmen werde, die Ergänzung des Richterperſonals zu bewirken.

*) Derſelbe iſt bereits oben S. 60 u. 61 mitgetheilt worden.

**) S. oben S. 61.

§. 23. In Betreff des Kommiſſionsberichts vom 30. November d. J.:

die dahier inhaftirten politiſchen Gefangenen betr.,

wurde vorerſt ein Separatprotokoll aufgenommen, und, wegen vorgerückter Zeit, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geſchloſſen, und die Berathung der übrigen heute unerledigt gebliebenen Gegenſtände auf nächſten Mittwoch den 7. Dezember feſtgeſetzt.

Noch etwas über das Bell-Lancaſter'ſche Unterrichtsſyſtem und die wechſelſeitige Schuleinrichtung *).

Sie haben mir, geehrter Freund, bei unſerer letzten Zuſammenkunft auf Veranlaſſung jener unerwarteten, uns Alle überraſchenden Aeußerung hinſichtlich der Einrichtung einer Lancaſterſchule von Seiten der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften den Wunſch geäußert, daß ich Ihnen über die Entſtehung, weitere Verbreitung und namentlich auch über die Vervollkommnung derſelben auf deutſchem Boden einige Mittheilungen machen möchte. So viel es meine beſchränkte Zeit erlaubt, habe ich Ihrem Wunſche zu entſprechen geſucht, und überſende Ihnen nun dieſe Notizen, mit dem Bemerken, daß ich es Ihnen ganz anheimſtelle, welchen Gebrauch Sie von denſelben zu machen für gut finden werden. Doch zur Sache:

Ein jedes Jahrhundert oder Jahrzehend bietet irgend eine Erſcheinung dar, welche die Aufmerkſamkeit der Zeitgenoſſen auf ſich zieht, und, indem ſie mehr oder weniger einflußreich für das Allgemeine iſt, einer größeren oder geringern Beachtung gewürdigt wird. Nicht immer ſind ſolche Erſcheinungen neu, oft waren ſie ſchon vor Jahrhunderten bekannt; aber im Strome der Zeit wieder untergegangen, blieben ſie vielleicht nur noch das Eigenthum Einzelner, bis irgend ein thatkräftiger Mann ſie der Vergeſſenheit entriß und die Aufmerkſamkeit der Nachwelt wieder auf ſie lenkte. Was hier im Allgemeinen geſagt iſt, gilt insbeſondere auch von dem Bell-Lancaſterſchen Schuleinrichtungsſyſtem.**)

Obwohl die erſte geregelte Schule der Art in Europa erſt am Abend des achtzehnten Jahrhunderts durch Joſeph Lancaſter in einer Vorſtadt Londons errichtet wurde, ſo hatte man doch lange vor ihm in verſchiedenen Ländern Europas, und namentlich in Deutſchland, beſonders in überhäuften Schulen, ein ähnliches Verfahren angewandt. So heißt es in der veränderten Kinderunterweiſung des Waiſenhauſes zu Hamburg Anno 1609:

»In Stäte des Fibelbretts, iſt jetzt eine mit Oelfarbe geſchriebene Tabelle gemacht, vor ſolcher ſollen Alle

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 83. 52. 53. 103. 106. 109—111. 151. 182. Bd. 7. S. 121. 137. 185—187. 215—217. Bd. 8. S. 164. (Anmerk. der Red.)

**) Man nennt es das Bell'ſche, weil Dr. Bell es zuerſt in Madras einführte, und nachmals durch den Druck in England bekannt machte, und das Lancaſter'ſche, weil Lancaſter es zuerſt im Großen anwandte und demſelben durch ſeinen Eifer und Ausdauer allgemeine Verbreitung in Großbritannien verſchaffte.

Digitized by Google

ſitzen, die deß nöthig haben. Einen, der leſen kann, ſoll der Lehrmeiſter ordiniren zum Weiſer, daß er mit zeige auf jeden Buchſtab' und Sylbe, und zuhöre, ob der, ſo herſagt, recht ausſpreche, oder nicht . . . . Des andern Tags kann der Lehrmeiſter oder Pädagogus einen andern, der leſen kann, zum Zeiger oder Weiſer ordiniren . . . . Den Kindern der andern Ordnung ſoll einer, ſo leſen und ſchreiben kann, geordnet werden, der ihnen diktire, das ſie nachſchreiben.» (Kiehn das Hamburger Waiſenhaus S. 335.)

Ebenſo findet das oben Behauptete ſeine Beſtätigung durch Wort und That eines trefflichen Schulmannes in Sachſen, des Cantors Grahl, welcher in ſeinem empfehlenswerthen Buche: der praktiſche Schulmann S. 122. ſagt:

»Seit 33 Jahren Schullehrer, wurde ich durch zahlreiche und was noch weit ſchlimmer iſt, durch ungetheilte Schulen zum Mitgebrauche der fähigen Kinder gezwungen, und zwar in Zeiten, wo ich unmöglich noch etwas weder von Bell noch Lancaſter gehört haben konnte. Jethro hatte mir in der That durch den dem Moſe ertheilten Rath: Siehe dich aber um unter allem Volke nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem Geize Feind ſind; die ſetze über ſie, Etliche über 1000, über 100, über 50 und über 10, — das Mittel an die Hand gegeben und ich bell-lancaſtrirte auf Autorität des Prieſters in Midian.»

Nur auf ein Beiſpiel der Art möchte ich noch hinweiſen, auf das »treue Bild einer ſorbiſch-wendiſchen Schule,« welches der würdige Erziehungsinſpektor Kopf in Berlin in ſeiner, jedem Lehrer und Erzieher ſo höchſt lehrreichen Lebensbeſchreibung, von der Schule ſeines Vaters entworfen.

Sämmtliche Schüler zerfielen hier in vier Abtheilungen, bei welchen acht Monitoren beſchäftigt waren, einer ließ buchſtabiren, ſyllabiren und leſen, der andere mußte darauf ſehen, daß jeder Schüler ſeinen Griffel oder Finger am rechten Orte hielt, und ſtill mitbuchſtabirte, ſyllabirte oder las; aber der alte Schulmeiſter dirigirte das Ganze, griff ein, wo es Noth that, und überhörte in jeder Abtheilung jeden einzelnen Schüler. (Dieſterweg Das pädagogiſche Deutſchland der Gegenwart II. S. 59.)

So ſehen wir in den verſchiedenſten Gegenden Deutſchlands ſchon im 17ten und 18ten Jahrhundert den Bell-Lancaſterianismus theilweiſe und wohl auch in veredelter Geſtalt anwenden. Einzelne Spuren deſſelben fanden ſich noch weit fruher in andern Ländern namentlich in Indien. Ueber die Unterrichtsweiſe der Kinder in dieſem Lande theilt della Valla in der Beſchreibung ſeiner 1623 nach Indien unternommenen Reiſe intereſſante Notizen mit; auch die Behauptung der Thibetaner ſtimmt damit überein: daß ihre Kenntniſſe aus Benares, der Hauptbildungsſtadt der Indier, ſtamme. Das Schreiben geſchieht aber bei denſelben vermittelſt eines hölzernen Stiftes auf Tafeln, die mit feinem Aſchenſtaube eingerieben ſind. (Cramer Geſchichte der Erziehung I. 41.)

Auch unter Juden, Griechen und Römern fanden ſich frühe ſchon Schulen des gegenſeitigen Unterrichts. In Tiberias ſoll Rabbi Haja ſolche Schulen errichtet haben, die ſelbſt im Auslande einen hohen Ruf erlangten. (Cramer a. a. O. 112 und 434.)

Aber beſondere Beachtung verdienen zwei Anſtalten der Art im 18ten Jahrhundert in Frankreich, in dem Hospital der Barmherzigkeit zu Paris und in dem Inſtitut des Ritters Paulet ebendaſelbſt. Beſonders hatte ſich letztgenannte Anſtalt der Gunſt Ludwig XVI. zu erfreuen, welcher dem Stifter derſelben und ſeiner eigenen Kaſſe eine jährliche Unterſtützung von 32,000 Franken auszahlen ließ. Aber die Revolution, die ſo manches Große und Gute vernichtete, hat auch dieſer Anſtalten nicht geſchont. (Hamel Der gegenſeitige Unterricht S. 23 flg.) Die Sache war demnach längſt vorhanden; aber Bell und Lancaſter verliehen ihr erſt den allgemeinen Namen und beförderten durch unermüdliche Ausdauer ihre allgemeine Verbreitung.

Als Mutteranſtalt müſſen wir nun in Bezug auf die neue Zeit das Militärwaiſenhaus zu Madras, 1786 von der Direktion der oſtindiſchen Kompagnie geſtiftet, betrachten. Dr. Bell, welchem die Oberaufſicht über dieſe Anſtalt anvertraut worden war, hatte mit großen Schwierigkeiten bei der Erziehung und Bildung dieſer Kinder zu kämpfen, indem die meiſten in Rohheit und Laſter aufgewachſen waren, und er keine Lehrer fand, welche Kraft und guten Willen zeigten, ihn bei dieſem mühſeligen Berufe zu unterſtützen. Da faßte er den Gedanken:

»Die gelehrigſten und geſittetſten Kinder unter der Menge auszuwählen, um durch ſie das, was ſie am beſten gefaßt, den Andern beizubringen, auf die Weiſe durch die Schüler Meiſter, und durch dieſe neue Meiſter, neue Schüler zu bilden.»

Im Jahr 1790 brachte Dr. Bell dieſen Plan zur Ausführung, und hatte nach wenigen Jahren 200 Zöglinge in ſeiner Schule, welche er auf die angegebene Weiſe unterrichtete und erzog. Er ſelbſt verſichert, daß während der ſieben Jahre ſeines Aufenthaltes daſelbſt, die Laſter, die dieſen Kindern angeklebt, nach und nach verſchwunden, ihr Charakter ſich geändert und ihr Verſtand und Herz zum Guten ſich geneigt habe.

Und wir haben keinen Grund ſeiner Verſicherung zu mißtrauen, wenn uns Zeitgenoſſen berichten, daß 40 ſeiner Zöglinge ihm nach einigen Jahren einen Brief überſandten, in welchem ſie ihm mit den rührendſten Worten für ſeine Sorgfalt dankten, und den guten Grundſätzen, die er ihnen beigebracht, das Glück und die Achtung zuſchrieben, deren ſie genöſſen.

Auf dieſe Weiſe wurde er auch nach ſeiner Entfernung von Madras, welches er 1795 ſeiner Geſundheitsumſtände wegen verlaſſen hatte, durch dankbare Anerkennung ſeiner Schüler von dem erwarteten Erfolge ſeines »Erziehungsverſuches« überzeugt, und mußte darin um ſo mehr Aufforderung finden, denſelben in einem größeren Kreiſe angewandt zu ſehen. Deshalb gab er 1797 ein kleines Schriftchen heraus unter dem Titel:

»Erziehungsverſuch, im Kollegio von Madras gemacht,

Digitized by Google

beſtehend in einer Methode, mittelſt welcher eine ganze Schule, oder eine Familie, ſich durch ſich ſelbſt, unter Aufſicht eines einzigen Meiſters, unterrichten kann,« er ſelbſt aber lebte in ſtiller Zurückgezogenheit auf dem kleinen Gute in Swanage in Dorſetſhire.

Die großen politiſchen Weltereigniſſe der damaligen Zeit, an denen England einen ſo großen Antheil zu nehmen berufen war, waren nicht geeignet die Aufmerkſamkeit auf dieſes geräuſchlos erſchienene Werkchen zu richten, um ſo mehr Beachtung fand es in den ſtillen Mauern der Schule der Barmherzigkeit zu St. Botolph-Aldgate, woſelbſt die »Methode« durch Samuel Nichols eingeführt wurde 1798.

Um dieſelbe Zeit hatte Joſeph Lancaſter, ein junger Mann von noch nicht zwanzig Jahren, aber von männlicher Reife und Kraft, für die Kinder der armen Handwerker eine Schule in der Vorſtadt Southwark in London errichtet, mit dem Erbieten: um den halben Preis als in andern Schulen, leſen, ſchreiben und rechnen zu lehren. Seine Schule wurde ſtark beſucht und nach fünf Jahren legte er in einer Schrift unter dem Titel: »Verbeſſerung in der Erziehung der arbeitenden Klaſſe der Geſellſchaft« öffentlich Rechenſchaft über den bisherigen Erfolg ſeiner Leiſtungen ab.

Uebrigens geſteht er ſelbſt, daß er das Neue in ſeiner Unterrichtsweiſe dem Dr. Bell verdanke, und daß er ſich viele Mühe erſpart hätte, wenn er mit deſſen Schrift früher bekannt geworden wäre. Im Prinzip ſtimmen demnach beide überein und weichen nur in Nebendingen, z. B. der Klaſſen (Rotten) abtheilung, ſowie auch in der Disciplin von einander ab. Lancaſter war nun aber fortwährend unermüdet für ſeine Sache thätig, gewann anſehnliche Gönner für ſich, und nachdem ſelbſt der Herzog von Bedford und der Lord Sommerville ſeine Schule mit ihrem Beſuche beehrt hatten, breitete ſein Ruf ſich immer weiter aus. Im Jahr 1805 zählte ſeine Schule 800 Knaben und 300 Mädchen. Das Unerhörte der Erſcheinung: 1000 Kinder unter einem Lehrmeiſter erregte auch des Königs Aufmerkſamkeit, er wünſchte Lancaſter kennen zu lernen und ertheilte ihm eine Audienz. Das wahrhaft königliche Wort, welches Se. Majeſtät bei dieſer Gelegenheit ſprach: „Es iſt mein Wunſch, daß jedes Kind in meinem Reiche im Stande ſeyn möge, die Bibel zu leſen. Ich will Alles thun, um Ihr Bemühen in dieſem löblichen Werke zu unterſtützen,“ und die ſofortige Unterſchrift und Auszahlung von 100 Guineen von Seiten des Monarchen, waren ein neuer Sporn für den edlen Lancaſter, ſeine menſchenbeglückende Idee:

„die Armen Britanniens, die Armen Europas, die Armen der ganzen Welt ſollen Erziehung erhalten“ mit Aufopferung ſeiner ſelbſt zu verwirklichen.

Aber Lancaſter gehörte zu der Sekte der Quäker. Die hohe Geiſtlichkeit Englands fürchtete Gefahr für die herrſchende Kirche, ja ſie ſcheuete ſich nicht, den verdienten Lancaſter für einen dem Staate gefährlichen Menſchen zu erklären, und rief nun den Dr. Bell aus ſeiner Verborgenheit hervor. Im Auftrag des Erzbiſchofs von Canterbury übernahm er im Jahr 1805 die Leitung einer Armenſchule in London, ließ ſein Werkchen von neuem drucken, und reiſte auch in den Provinzen umher, um daſelbſt Schulen nach ſeiner, früher in Madras, geübten Methode zu gründen. Seine eignen Bemühungen und die Unterſtützung angeſehener Perſonen, beſonders der Geiſtlichen, hatten den beſten Erfolg; denn nach einem Zeitraum von acht Jahren belief ſich die Zahl der in den verſchiedenen Kirchſprengeln unentgeldlich unterrichteten Kinder auf 60,000; und damit das Bell'ſche Unterrichtsſyſtem noch allgemeiner verbreitet würde, trat in London eine Centralgeſellſchaft unter Leitung des Dr. Bell zuſammen, deren hauptſächliche Abſicht dahin geht: Lehrer und Lehrerinnen, ſowohl aus Erwachſenen als aus Kindern zu bilden, und dieſelben in die Provinzen zu ſchicken.

So entſtanden nun in England zweierlei Schulen der Art, ohne wie oben erwähnt, in Bezug auf die Lehrmethode weſentlich von einander abzuweichen. Die Schulen nach Dr. Bells Plan ſtehen unter dem Nationalverein zur Beförderung des Unterrichts der Armen, nach den Grundſätzen der herrſchenden Kirche in England und Wales. Die Schulen nach Lancaſters Plan ſtehen in Verbindung mit der ſogenannten Brittiſchen und ausländiſchen Schulgeſellſchaft. Während jene hauptſächlich in den Provinzen des Mutterlandes ſich ausbreitete, ſandte dieſe ihre Zöglinge in die auswärtigen engliſchen Beſitzungen, und gründete in Calcutta, Ceylon, der indiſchen Halbinſel und Canada Tochteranſtalten.

Auch nach der neuen Welt war das neue Unterrichtsſyſtem ſchon im Anfang des 19ten Jahrhunderts (1806) verpflanzt worden, und nachdem einige Jahre ſpäter auch auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung eine ähnliche Schule angelegt worden war, konnte man im Jahr 1813 in allen vier Welttheilen Schulen der Art finden.

Wenden wir nun unſere Aufmerkſamkeit auf die Einführung und Verbreitung des Bell-Lancaſter'ſchen Unterrichtsſyſtems in den übrigen Ländern Europas.

Das Jahr 1814, das erſte Friedensjahr nach langem blutigen Kriege, ward nun auch beſonders in pädagogiſcher Hinſicht für Europa, und zunächſt für Frankreich bedeutungsvoll. In dieſem Jahr nämlich brachte der Graf Laborde, durch ſeine Beſchreibung des neuen Lehrſyſtems die erſte Kunde davon nach Frankreich. Nächſt ihm machten ſich ebendaſelbſt um die Verbreitung derſelben verdient der Abbé Gaultier, der Graf Laſteyrie und der Herzog de la Rochefoucault-Liancourt, welche ſämmtlich auch als Schriftſteller in dieſer Beziehung ſich namhaft machten. Die zu Paris befindliche Geſellſchaft zur Beförderung der Nationalinduſtrie in Frankreich nahm ſich der Einführung dieſer Schulen thätig an, ſo daß am 13. Juni 1814 die erſte Interimsſchule in einem Privathauſe eröffnet werden konnte. Unter dem neugegründeten Vereine zur Verbeſſerung des Elementarunterrichts in Frankreich unter Leitung des auch um das Armenweſen hochverdienten Baron de Gerando gedieh dieſe Nationalangelegenheit ſichtbar, ſo daß nach Verlauf weniger Jahre im Seine-Departement allein 38 Schulen der Art beſtanden, wovon 28 in Paris

Digitized by Google

ſelbſt. In ganz Frankreich zählte man Ende des Jahres 1817 ſchon 400 und 1821 nahe an 1000 Schulen des gegenſeitigen Unterrichts (enseignement mutuel).

Frankreich zunächſt ward in der Schweiz im Jahr 1816 dieſes neue Unterrichtsſyſtem eingeführt, vorzüglich in Genf und Lauſanne. Beſondere Erwähnung verdient eine Schule der Art im Canton Freiburg unter Leitung des Abbé Girard, welche von ihm in dem erwähnten Jahre daſelbſt gegründet worden war.

In Rußland ward man durch den ruſſiſchen General Graf Sievers, welcher in Paris Lancaſterſchulen kennen gelernt hatte, ſowie durch den ruſſiſch kaiſerlichen Hofrath Dr. Hamel mit der neuen Unterrichtsweiſe bekannt, und im Jahr 1816 wurden auf Befehl des Kaiſers vier Studenten aus dem pädagogiſchen Inſtitut zu Petersburg nach London geſandt, um ſich in den Anſtalten daſelbſt zu unterrichten.

Ein Jahr darauf wurden auch in Italien und zwar in Neapel im königlichen Armenhauſe die erſten Verſuche zur Einführung des neuen Unterrichtsſyſtems gemacht.

Doch wir wollen uns nicht länger bei Aufzählung der einzelnen Länder verweilen, in welchen dieſes neue Unterrichtsſyſtem eingeführt und mehr oder weniger verbreitet wurde, und wenden uns vielmehr zur Beantwortung der Frage: Wie nahm man in Deutſchland die Kunde von den außerordentlichen Wirkungen der neuen Unterrichtsweiſe auf? Daß Deutſchland, die große Normalſchule der Pädagogik für ganz Europa, dieſe neue Erſcheinung nicht unbeachtet ließ, bedarf kaum der Erinnerung. Aber wir haben ſchon oben erwähnt, wie wenig ſie grade für unſer Vaterland eine neue Erſcheinung ſeyn konnte. Doch mußte das Großartige der Leiſtungen in den engliſchen Schulen die Aufmerkſamkeit beſonders rege machen, und man würde dem ruhigen ernſten Sinne der Deutſchen gemäß, zumal wo es ſich um Wiſſenſchaft und wahre Volksbeglückung handelt, noch ruhiger geprüft und leidenſchaftsloſer geurtheilt haben, hätte man nicht allzu großſprecheriſch die neue Unterrichtsweiſe verkündigt, und zu geringſchätzend von dem Beſtehenden geurtheilt und daſſelbe verachtet.

Man ſcheute ſich nicht, laut auszupoſaunen, daß nach dem neuen Schulſyſtem in einer Minute ſo viel geleiſtet würde, als in zwei Stunden nach dem gewöhnlichen. (Neues Syſtem der Erziehung von Graf von Laſteyrie S. 17.) Man verſicherte: »So gewiß die Kuhpocken vor den natürlichen Blattern ſchützen, ſo gewiß ſichert das neue Unterrichtsſyſtem gegen die Verwüſtungen des Laſters und der Unwiſſenheit.« (Derſelbe S. 11.)

Kein Wunder, wenn man nun auch dreiſt genug war zu behaupten: »Nicht ein Kind von 100,000, die ſchon unentgeldlich in den Bell-Lancaſterſchulen erzogen worden, wurde wegen eines groben Verbrechens beſtraft, oder vor Gericht geführt, wie vormals häufig geſchah.« (Schulen der Menſchheit. I. 75.)

Bei ſolchen Vorausſetzungen konnte die Schlußfolgerung nicht mehr befremden:

»Daß dieſe Schulmethoden alle bisherigen an Vortrefflichkeit weit hinter ſich zurücklaſſen.« (Hamel S. 65.)

Es konnte nicht fehlen, daß ſolche Uebertreibungen der guten Sache ſchaden mußten, daß eine ſolche Ueberſchätzung des Neuen auf Koſten des alten Bewährten ſelbſt ruhig prüfende Männer mit Entrüſtung erfüllen mußte, und ſie ebenfalls zum Extreme verleitet wurden; ſo daß der würdige Konſiſtorialrath Natorp in Bezug auf dieſe Bell-Lancaſter'ſchen Schulen ſich äußert:

»Ihr Beſtes iſt unſer Schlechteſtes, — was von ihren Freunden für vollkommen ausgegeben wird, verwerfen wir als planloſes Machwerk, was ſie einführen wollen, haben wir ſchon längſt auszurotten geſucht.« (A. Bell und J. Lancaſter S. 108.)

So ſprach Natorp in gerechtem Unmuthe über jene Uebertreibungen; aber bei ruhigerer Prüfung war es dem umſichtigen Pädagogen nicht entgangen, wie manches in dieſem neu hervorgetretenen Unterrichtsſyſteme der Anerkennung und namentlich in ſtarkbeſuchten Schulen der Nachahmung würdig ſey. Darum äußerte er ſich an einem andern Orte:

»Möge Lancaſters Unterricht auch nur auf den mechaniſchen und techniſchen Theil der Lehrgegenſtände ſich beſchränken: ſo iſt es doch von ſehr großer Wichtigkeit, gerade für dieſen Zweig des Unterrichts eine Verfahrungsart kennen zu lernen, welche durch eine weiſe Mechaniſirung des Unterrichts ſchneller zum Ziele führt und für die übrigen Lehrfächer Zeit ſparen lehrt.« (Natorp Briefwechſel I. 109.)

Und wenn er auf der einen Seite warnt nicht zu dem geiſtlähmenden Mechanismus zurückzukehren, den wir aus unſern Schulen auszurotten ſo glücklich angefangen hätten, ſo macht er auf der andern Seite darauf aufmerkſam, wie man von Lancaſter lernen ſolle, daß es bei der Disciplinirung einer ſchülerreichen Schule mit der Ordnung nicht genug ſey, ſondern eine ſtrenge Pünktlichkeit ſtattfinden müſſe. (Daſelbſt 110.)

(Fortſetzung folgt.)

Bürgermeiſterwahl und Aemterbeſetzung *).

In der geſtrigen außerordentlichen Sitzung hohen Senats iſt Herr Schöff G. Fr. v. Guaita, derzeitiger Präſident der hochanſehnlichen geſetzgebenden Verſammlung, zum älteren, und Herr Senator Dr. Ed. Ludw. Harnier zum jüngeren Bürgermeiſter für das Jahr 1837 durch Kugelung erwählt worden. Mit in der Kugelung bei der Wahl zum älteren Bürgermeiſter waren die Herren Syndikus Schöff Dr. v. Meyer und Syndikus Schöff Dr. J. G. C. Thomas, und bei der Wahl zum jüngeren Bürgermeiſter die Herren Senator Dr. Friedr. Phil. Uſener und Senator Dr. Joh. Friedr. Schmid.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats fand ſodann folgende Aemterbeſetzung ſtatt:

Zum Appellationsgerichtsrath wurde Herr Senator Dr. Joh. Friedr. Schmid ernannt, und zum Stadtgerichtsdirektor für das Jahr 1837 Herr Senator Dr. Fr. Phil. Uſener. Ferner wurden auf drei Jahre deputirt:

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 190.

zum Kuratelamte Herr Senator Dr. A. C. F. v. Schwarzkopf und Herr Joh. Fäßy des Raths; zum Bauamt Herr Schöff H. W. v. Günderode; zum Rechenei- und Rentenamt von neuem Herr Senator de Neufville und Herr J. N. Stürmer des Raths, sodann Herr Ph. J. Bauer des Raths; zur Central-Finanzkommiſſion Herr Syndikus Schöff Dr. J. G. C. Thomas, Herr Senator Dr. C. L. Harnier, J. A. Beil des Raths; zum Landamt Herr Bürgermeiſter Senator C. H. G. v. Heyden; zur Stadtkämmerei Herr C. F. Mack des Raths; zum Polizeiamt eben derſelbe; zur Schuldentilgungs- und Einkommenſteuerkommiſſion Herr Schöff J. G. Saraſin und von neuem Herr Senator Konr. Ad. Banſa; zur Stiftungsdeputation Herr Schöff Gottfr. Scharff von neuem; zur Senatskommiſſion zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestagsgeſandtſchaften Herr Schöff v. Günderode; zur Senatskommiſſion in Poſtſachen Herr Senator C. A. Banſa.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten.

Aus der am 7. und 8. November d. J. ſtattgehabten Abſtimmung der Mitglieder der löbl. evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinde *) hat ſich ergeben, daß nachfolgende Bürger zu neuen Vorſtands-Mitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt worden ſind, und zwar zu Aelteſten **) die Herren Ludw. Jak. Lebr. Herm. Fleck, Chrſr. Wecker, Joh. Friedr. Ponfick, Joh. Rud. Kahles, Georg Phil. Cronberger, Gottl. Heinr. Jahn, und zu Diakonen die Herren: Wilh. Ludw. Scholl, Lorenz Friedr. Finger, Dr. Friedr. Kugler, Karl Phil. Martin, Dr. R. C. F. C. Rumpf, Friedr. Max. Macher.

Hiernächſt haben in der Vorſtandsſitzung vom 29. November nachſtehende Ernennungen ſtattgefunden:

Herr Dr. jur. J. J. C. Kloß wurde zum Senior, und Herr J. C. C. Knoblauch zum Viceſenior erwählt.

Deputirt wurden:

1) zur St. Paulskirche die Herren: P. P. B. Hoffmann, C. Ph. Hörle, J. C. J. Einbigler, C. Eyſſen-Fellner, Wilh. Lud. Scholl, Dr. R. C. F. C. Rumpf;

2) zur St. Katharinenkirche die Herren: J. W. Meyer, J. F. Ponfick, G. H. Jahn, L. G. Brunner, K. Ph. Martin, F. M. Macher.

3) zur St. Peterskirche die Herren: F. Gutermann, J. R. Kahles, G. Ph. Cronberger, Dr. F. A. Broß, G. F. Rabenau, Dr. J. L. Haag;

4) zur heiligen Geiſtkirche die Herren: J. C. C. Knoblauch, C. Wecker, Dr. Franc v. Lichtenſtein, Dr. J. A. Scharff;

5) zur Weißfrauenkirche die Herren: Dr. J. J. C. Kloß, Major J. G. Reinhard, C. G. Schmidt, Dr. J. L. Eyſen, J. A. Abt, L. F. Finger;

6) zur heiligen Dreikönigskirche die Herren: J. H. Valentin, A. Abel, L. J. L. H. Fleck, Oberlehrer J. H. Jeckel, Phil. Ohlenſchlager, R. Rumbler;

7) zu den Stiftungskirchen und Betſälen die Herren: F. W. Mack und Dr. F. Kugler.

In der Sitzung löbl. Vorſtands der katholiſchen Kirchengemeinde vom 27. November fanden folgende Wahlen und Ernennungen *) ſtatt:

I. Herr C. J. v. Mörs wurde zum Senior, und die Herren G. Brentano-Laroche und C. Springsfeld zu Subſenioren erwählt.

II. Deputirt wurden für das Kirchenjahr 1836/37:

1) Zur St. Bartholomäikirche die Herren: Aloys Heimberger, Anton Buſch, Franz Heider, Joh. Paſſeyrer und Wolfg. Julius Lindt;

2) zur Liebfrauenkirche die Herren: Böhm-Trombetta, Michael Brönner, Anton Hörſter, Franz Kilian Ott und Heinrich Minoprio;

3) zur St. Leonhardskirche die Herren: Gg. Adam Broßler, Chriſt. Konr. Schäffner, Vincenz Joſeph Winzheimer, Aſſeſſor P. Herrfeld und Dr. Leonh. Haus;

4) bei den katholiſchen Kirchen-Kapellen und Betſälen bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken-, oder Strafanſtalten insgeſammt die Herren: Joh. Bapt. Krupp, G. C. Hauſer und Inſpektor Franz. Val. Leykam.

III. Zum Konſulenten des Vorſtandes wurde Herr Dr. F. Geidner und zu deſſen Stellvertreter Herr Aktuar C. F. Herdt erwählt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 30. November:

282) Herr Bernhard Chriſtian Freſenius, den 18. September 1810 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., med. et chirurg. Doctor, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. November, als praktiſcher Arzt. K. 128 wohnhaft.

283) Herr Ludwig Eduard Schurmann, aus Duisburg, den 20. Juli 1809 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 7. Juli, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerswitwe, Frau Suſanna Antoinette Heimpell, geb. Behaghel, als Goldarbeitermeiſter. H. 4 wohnhaft.

284) Herr Chriſtoph Jakob Henkelmann, den 11. Januar 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. Juli, als Weißbindermeiſter. B. 86 u. 87 wohnhaft.

Am 2. Dezember:

285) Herr Karl Ferd. Schmidt, den 25. März 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., med. et chir. Doctor, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 24. November, als praktiſcher Arzt. G. 52 wohnhaft.

*) S. oben S. 150.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 140 u. 141.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 180. Bd. 8. S. 150. 180.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

№. 30. Freitag den 9. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 9. Dezember 1806 erläßt der ehemalige Fürſt Primas ein Reſkript an den Senat, worin es unter anderm heißt:

„Eminentissimus ſind entſchloſſen, — die Errichtung der Fabriken und Manufakturen, zumal bey beträchtlichen Vermögensumſtänden des Unternehmers, welche ſich niemalen unter einigen Tauſend Gulden belaufen dürfen, in hieſiger Stadt überhaupt zu befördern, und nicht geſchehen zu laſſen, daß durch eine gemeinſchädliche Ausdehnung des Zunftzwangs der Kunſtfleiß und die Induſtrie unterdrückt oder von hier weg nach benachbarten Ortſchaften verdrängt werde.“

Am 10. Dezember 1734 erläßt Kaiſer Karl VI. nachfolgendes Reſkript, die geheimen Ausgaben betreffend, an den hieſigen Magiſtrat:

„Ehrſame liebe Getreue; Uns iſt gehorſamſt referirt worden, was Uns Ihr, wegen derer zum Nutzen des gemeinen Stadtweſen, zu thuenhabender geheimen Ausgaben, unterthänigſt vorgeſtellt, und was für Bedenken obwaite, wann dergleichen, nach dem Beiſpiel anderer Ausgaben, in die gemeinen Rechnungen ſpecificirt, und vielen Perſonen vor Augen gelegt werden ſolten. Wir haben dahero, nach reiflicher Erwegung der Sachen, vor gut ermeſſen, Euch, jährlich, vier bis fünf Tauſend Reichsthaler, nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtänden, auf Erogationes in Exteros, zu verſtatten; jedoch ſoll die von Euch zu verordnen kommende, geheime Deputation, durch einen Eyd dahin anheiſchig gemacht werden, daß dieſes Quantum keineswegs in ihren Privat-, ſondern, alleinig, zu gemeiner Stadt Nutzen und Aufnahmen, angewendet werden ſoll: Welches wir Euch, auf obige Euere unterthänigſte Vorſtellung, hiermit gnädigſt ohnverhalten wollen. Dabeneben Wir Euch mit Kaiſerl. Gnaden gewogen verbleiben.“

Dieſe geheime Rathsdeputation iſt durch die Konſtitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 Art. 26. mit dem Zuſatze beſtätigt worden, „daß um allem Argwohn ungleicher Verwendungen etwa zum Nachtheil einer oder der andern Religionspartheì, zuvorzukommen, der Senat derſelben wenigſtens ein Rathsglied von jeder Konfeſſion beizuordnen hat.“

Durch ein Dekret des ehemaligen Großherzogs von Frankfurt d. d. Aſchaffenburg den 11. Dezember 1810 werden die Herren Advokaten Dr. Claus, Dr. Kappes, Dr. Uſener, Dr. Hiepe, Dr. S. Freſenius und Dr. Cämmerer zu Anwälten bei dem neuerrichteten Kaſſationsgerichtshofe ernannt.

Den 12. Dezember 1314 vergleicht ſich der Johanniterorden mit dem Stadtrath zu Frankfurt über die Steuerpflichtigkeit der Güter, welche er jetzt hierſelbſt beſitzt oder künftig erwerben wird.

Waſſerleitung.

Erwiederung auf den Aufſatz in Nr. 41. des 6. Bandes der Jahrbücher, „Waſſerleitung“ überſchrieben *).

Der Verfaſſer des Aufſatzes in Nr. 32., 33. und 35. des 6. Bandes der Jahrbücher glaubte, indem er ſeine Bemerkungen über einen, der Oeffentlichkeit übergebenen Gegenſtand auch derſelben vorzulegen wagte, eine Entgegnung erwarten zu dürfen, welche wegen der Wichtigkeit des beſprochenen Gegenſtandes nur wunſchenswerth ſeyn mußte. In das Blatt Nr. 41. der Jahrbücher hat Herr Einbigler dieſe Entgegnung einrücken laſſen, welche dem Verfaſſer des oben berührten Aufſatzes nur lieb ſeyn konnte, indem er darin eine Würdigung ſeiner, gewiß nicht „ſpöttelnd“, ſondern ganz gut gemeinten Bemerkungen zu finden glaubte. Derſelbe war der Meinung, daß dieſe Bemerkungen viel eher Fehler oder Unrichtigkeiten enthalten könnten, als daß Mangelhaftigkeit des Ausdrucks zu Mißdeutungen und Mißverſtändniſſen hätte führen ſollen. Daß dieſes der Fall war, ergibt ſich aus dem Aufſatz in Nr. 41. der Jahrbücher, und obgleich der Verfaſſer, Herr Einbigler, die Abſicht äußert, nicht ferner über dieſen Gegenſtand ſchreiben zu wollen, (deſſen nähere Beleuchtung ihm nach ſeinen früheren Aufſätzen wünſchenswerth erſchien) ſo iſt es dennoch dem Verfaſſer der zuerſt berührten Abhandlung gewiß zu verzeihen, wenn er, nicht um Herrn Einbigler mit einer Federſehde zu behelligen, ſondern blos im Intereſſe der Sache ſelbſt die etwaigen Mängel ſeines erſten Aufſatzes, beſonders aber die dem Herrn Einbigler

*) Es iſt beinahe ein volles Jahr verfloſſen, ſeitdem der Aufſatz, welcher Gegenwärtiges als Erwiederung hervorgerufen hat, in den Jahrbüchern erſchienen iſt. Der Verfaſſer, ein Ausländer, fand nicht die Gelegenheit, früher ſeine Antwort mitzutheilen, die ſich vielleicht mehr zu einer Privatkorreſpondenz mit dem Urheber des beſprochenen Projekts, als zu einem Aufſatz in den Jahrbüchern geeignet hätte, wenn nicht auch das Ende des vor der Oeffentlichkeit Begonnenen derſelben angehören müßte. Der Gedanke, daß dieſe, wiewohl verſpäteten Worte etwas zur Beleuchtung eines Projekts, das nicht unwichtig und unintereſſant erſcheinen möchte, beitragen werden, und welche man ſich erlauben zu müſſen glaubte, ermuthigt den Verfaſſer dieſelben dem Publikum vorzulegen.
(Anm d. Verfaſſers).

Digitized by Google

unklar gebliebenen Stellen in demſelben zu verbeſſern ſucht. Ob dieſer Aufſatz dazu gedient hat, das Projekt des Herrn Einbigler zu beleuchten oder zu verdunkeln, mag die Kritik entſcheiden; der Zweck derſelben konnte nur ſeyn, daſſelbe zu vervollſtändigen, wie es von Herrn Einbigler ſelbſt gewünſcht wurde, und wie es die Sache verdiente, das pro und contra zu erörtern, überhaupt wo möglich auf alles aufmerkſam zu machen, was bei einem Projekte dieſer Art in Betrachtung und Berechnung genommen werden muß, ehe man zur wirklichen Ausführung ſchreitet. Hierdurch glaubte man der Sache nicht minder, als Herrn Einbigler ſelbſt einen Dienſt zu erweiſen, wenigſtens war dieſes die Abſicht des Verfaſſers.

Derſelbe konnte ferner durchaus nicht die Abſicht haben, ſelbſt Mittel angeben zu wollen, wodurch den etwaigen Mängeln der Waſſerleitung abgeholfen werden könnte, indem er ſich dazu nur durch eigene, genaue Unterſuchung derſelben hätte befugt halten können.

Es ſey nun dem Verfaſſer, ohne daß er einige Ausdrücke des Herrn Einbigler, die nicht unmittelbar zur Sache gehören, in Berückſichtigung zieht, der Verſuch erlaubt, ob er die Anſtände, welche man in deſſen Aufſatz gefunden, zu heben vermag.

Zuerſt greift Herr Einbigler einen Satz aus der Theorie des mathematiſchen Hebers an, und ſtößt denſelben um (wahrſcheinlich als „Feind aller Theorie"), mit dem Erbieten, ſein Recht dazu durch Verſuche zu erweiſen.

Indem der Einſender dieſes das ſchon früher Geſagte hier nicht wiederholen, und überflüſſige Erörterungen ſich erſparen will, nimmt er ſich die Freiheit, Herrn Einbigler zu bitten, einige Zeilen hierüber in: Lehmus Grundlehren der höhern Mathematik, S. 322., oder in Eytelweins Handbuch der Hydraulik, S. 277., oder in irgend einem andern Handbuch nachzuleſen und Glauben zu ſchenken.

Ferner muß der Verfaſſer bedauern, daß der, von Herrn Einbigler vorgeſchlagene Heber eines Beharrungsſtandes entbehren ſoll. Jede Maſchine, welche aus dem Stand der Ruhe in den der Bewegung übergeht, erhält wohl dieſe Bewegung nicht augenblicklich, ſondern erſt in einiger Zeit wird der Zuſtand eintreten, in welchem dieſelbe bei der Fortdauer der bewegenden Kraft beharrt, und welchen Zuſtand man bei Berechnung der Wirkung der Maſchine in Betrachtung ziehen wird. Eines ſolchen Beharrungsſtandes möchte doch wohl der Heber des Herrn Einbigler bedurfen?

Wer ein Projekt in Vorſchlag bringt, das für jetzt einzig in ſeiner Art genannt werden, und worauf ſich der Erfinder mit Recht ein Patent ertheilen laſſen könnte, dem ſollten Ausdrücke, die jeder Maſchiniſt kennen muß, nicht unbekannt ſeyn, der ſollte wenigſtens der Theorie ihr Recht laſſen, und nicht den ſchönen, wahren Satz, daß zweimalzwei vier iſt, durch Verſuche umſtoßen zu wollen ſich erbieten. Es ſpricht fürwahr ſehr wenig für die Ausfuhrbarkeit eines Projekts, wenn die Grundſätze, auf welchen daſſelbe baſirt iſt, vorher umgeſtoßen werden müſſen, um demſelben wenigſtens den Schein der Ausführbarkeit zu erhalten. Freilich geſchieht dieſes hier durch Herrn Einbigler zum Glück für die Theorie des Hebers nicht, ſondern derſelbe erbietet ſich nur, ſolches auf Verlangen durch Verſuche zu thun.

Man erlaube mir auch den Satz des Herrn Einbigler: „Hier wünſcht jener Herr Hydrauliker zu ſeiner Ueberzeugung, daß man anderwärts ähnliche Anſtalten errichte" ꝛc. zu berühren. Nachdem in dem Aufſatze in Nr. 32., in Hinſicht auf Herrn Einbiglers Heberprojekt, die Theorie des Hebers kurz dargelegt iſt, heißt es darin, daß die Möglichkeit der Ausführung deſſelben im Großen ſicher und untrüglich erſcheinen muſſe, wenn ſich eine bereits beſtehende Einrichtung fände, die als Muſter aufgeſtellt werden könnte. Der Verfaſſer muß es bedauern, daß er ſich für Herrn Einbigler nicht deutlich genug ausgeſprochen hat. Was nun die angeführten Fälle betrifft, in welchen Heber im Großen Anwendung gefunden *), ſo wird Herr Einbigler wohl bei ſeiner genauen Kenntniß aller Hebervorrichtungen wiſſen, daß dieſelben zum Theil Dienſte leiſten, wenn Waſſerüberfluß ſie bis zur höchſten Stelle durch Steigen des Waſſerſpiegels anfüllt, zum Theil wenn ſie durch beſondere Vorrichtungen mit Waſſer angefüllt werden; was bei der Frankfurter Waſſerleitung, wo Waſſermangel den Heber nöthig machen ſoll, nicht ſtattfindet.

Da nun der Verfaſſer dieſes unter den Fällen, wo der Heber im Großen in Anwendung gebracht iſt, keinen findet, welcher mit dem von Herrn Einbigler vorgeſchlagenen in Vergleichung geſtellt werden kann, ſo muß derſelbe, zu Herrn Einbiglers Triumph, bekennen, daß er auch keinen Fall anzugeben weiß, wo eine ſolche Vorrichtung den Dienſt verſagte.

Im Gegentheil wüßte der Verfaſſer wohl noch mehr Beiſpiele anzufuhren, wo der Heber, im Großen angewendet, recht gute Dienſte leiſtet. Hiervon überzeugten ihn verſchiedene Einrichtungen von Hebern bei der Waſſerförderung in den Kohlengruben bei Stollberg. Nur findet daſelbſt der Umſtand Statt, daß die fördernde Kraft, die Dampfmaſchine, bald dazu dient, die entleerten Heber, ehe ſie in Wirkſamkeit treten können, mit Waſſer anzufullen, bald um als Luftpumpe zu wirken, und durch einſeitigen Druck das Waſſer im kürzern Heberarm zum Steigen, resp. den Heber zum Ausfließen zu bringen. Wie wenig jedoch auch dieſe Vorrichtungen in dem vorliegenden Falle Anwendung finden können, iſt einleuchtend; außerdem iſt zu bemerken, daß auch hier nur Röhrenſtrecken von beſchränkter Länge zu Hebervorrichtungen eingerichtet ſind.

Im folgenden ſpricht Herr Einbigler davon, daß durch geregelten Haushalt im Waſſerverbrauch kein höherer Waſſerſtand erhalten werden könnte, indem ein geregelter Haushalt nicht möglich ſey; und doch hat man dieſes bei Privatunternehmungen dieſer Art, in London, Paris, Prag ꝛc. wohl zu bewirken gewußt.

Was die Bedingung des Luftdichtſeyns betrifft, ſo

*) S. Gerſtners Handbuch der Mechanik Bd. 2. S. 269 flg.

Digitized by Google

ſehe Herr Einbigler, damit der Verfaſſer dieſes nicht genöthigt iſt, Stellen aus Büchern abzuſchreiben, Gehlers phyſikal. Wörterbuch Bd. 5. Abth. 1. S. 122 u. 124 nach.

Herr Einbigler meint übrigens, es ſey uberaus leicht, Röhren gegen einen Druck von Außen vollkommen dicht zu machen. Leider iſt es nicht gerade dieſes, was verlangt merden muß, wohl aber, daß die Röhren gegen den Druck von Innen dicht ſind. Ferner handelt es ſich hier darum, die Röhren gegen den Eintritt von Luft dicht zu machen, nicht gegen den Austritt von Waſſer. Auch kommt es ja öfter, ſowie bei jeder andern Leitung, vor, daß Reparaturen nöthig werden, trotz der trefflichſten Einrichtung und Zuſammenfugung der Röhren (man findet es nöthig, die Leitung in beſtändiger Aufſicht zu behalten). (Fortſ. f.)

Noch etwas über das Bell-Lancaſter'ſche Unterrichtsſyſtem und die wechſelſeitige Schuleinrichtung.

(Fortſetzung.)

Aber hören wir vorzüglich den durch ſeinen klaren ruhigen Blick und ſeine tiefe Einſicht in das Weſen der Erziehung und des Unterrichts ſo hochgeachteten Niemeyer:

»Wenn ſchon, ſagt er in ſeinen Beobachtungen auf Reiſen II. 153. aus der hiſtoriſchen Darſtellung des neuen britiſchen Unterrichtsſyſtems klar hervorgeht, daß uns die Methode der Bildung allzu einſeitig erſcheinen muß, indem ihre Tendenz faſt allein auf die mechaniſchen Fertigkeiten, im Leſen, Schreiben, Rechnen gerichtet zu ſeyn ſcheint, ſo ſollte man doch auch dieſes nicht zu gering anſchlagen. Es legt den Grund zu ſo vielem, was allerdings höher iſt und wichtiger, als jene Fertigkeit ſelbſt. Unvermerkt wird bei dem Leſen gar manche Kenntniß mitgetheilt und man ſieht es ſelbſt dem Ausdruck vieler Geſichter, man hört es dem Ton der Leſenden an, daß auch innerlich ihr Geiſt aufgeregt iſt, und daß ſie weder gedankenlos, noch ohne den Inhalt zu verſtehen, leſen oder ſchreiben. Die bibliſchen Erzählungen und andere Auszüge, deren man ſich in den Nationalſchulen bedient, ſind meiſt zweckmäßig und lehrreich.

Man ſorgt auch in den Lancaſter'ſchen Anſtalten, auf mannigfache Weiſe für Anregung geiſtiger Thätigkeit.« — — »Aber bei allen dieſen guten Einrichtungen, fehlt doch allerdings das, was für jede Schule den höchſten Werth hat, — der lebendige Vortrag des Lehrers, die von ihm ausſtrömende, erregende, bildende, durchdringende Kraft der Rede, die ſich des Verſtandes und des Gemüthes bemächtigt, die Wißbegierde weckt und befriedigt, und neben dem, was blos mechaniſch iſt, zu einem deutlichen, ordentlichen und zuſammenhängenden Denken führt.«

Wir haben abſichtlich dieſe Stelle unverkürzt mitgetheilt, weil ſie uns beſonders geeignet erſcheint, die oft ſo ganz einſeitigen und wegwerfenden Urtheile in Betreff des britiſchen Unterrichtsſyſtems zu berichtigen. Darum wird auch nachfolgende Aeußerung aus demſelben Werke Niemeyers nicht befremden:

»Die Benutzung von Vielem, was das engliſche Lehrſyſtem als Erſatz anbietet, wäre ein wahrer Gewinn, und es würde ſicher mehr Leben in ſo manche Lehranſtalt kommen, wo jetzt ein viel ſchlimmerer, ganz regelloſer Mechanismus erſchlaffter Lehrer herrſchend iſt. Denn zur Erreichung gewiſſer Zwecke, welche doch alle Elementarſchulen miteinander gemein haben müſſen, zum Erwerb aller mechaniſchen Fertigkeiten, zur Disciplinirung einer rohen Jugend in überladenen Schulklaſſen, ſind die Mittel des britiſchen Syſtems höchſt verſtändig erſonnen, und man würde dem, was die Erfahrung nun ſchon in tauſend Orten gelehrt hat, ins Angeſicht widerſprechen, wenn man ihre Zweckmäßigkeit läugnet.«

Wenn aber der würdige Niemeyer in ſeinem Nationalwerke uber Erziehung und Unterricht II. 620. den guten Geiſt der deutſchen Volksbildung bittet: er möge verhüten, daß der Unterricht durch blinde Nachahmerei dieſes Lehrſyſtems, nicht in einen allgemeinen Mechanismus ausarte. Wer möchte zu dieſer frommen Bitte nicht ein herzliches Amen ſprechen? Ebenſo innig ſtimmen wir ihm darin bei, daß eine bloße Nachahmung des Auslandes um Geld zu erſparen, der »unglücklichſte pädagogiſche Rückſchritt« wäre, den wir thun könnten.*)

Aber nicht alle deutſche Pädagogen, welche ſich für berechtigt hielten, in dieſer wichtigen Angelegenheit ihr Urtheil abzugeben, thaten es mit dieſer achtungswerthen Unpartheilichkeit. Den Meiſten waren Bell-Lancaſterianismus und geiſttödtender Mechanismus identiſche Begriffe. Obwohl ſie von Niemeyer hätten lernen können, daß hier wie überall der Buchſtabe todt iſt, wenn der Lehrer nicht verſteht den Geiſt einzuhauchen. Aber auffallend iſt die Erſcheinung, daß während man in Deutſchland das britiſche Unterrichtsſyſtem als einen geiſttödtenden Mechanismus verwarf, daſſelbe in Frankreich gewaltſam unterdrückt wurde, weil man fürchtete, das Volk würde durch ſolche geiſtige Bildung zu klug werden, und ſo geſchah es, daß von den im Jahr 1821 vorhandenen 1000 Lancaſterſchulen nach einem halben Decennium nur noch 254 beſtanden. Gleiches Schickſal hatten dieſe Schulen in Italien, beſonders in Piemont und auf dem Gebiete von Toskana, und zwar aus demſelben Grunde wie in Frankreich (Prof. Fleck wiſſenſchaftliche Reiſe 1835 II. 8.) Auch Abbé Girard, welcher eine treffliche Schule der Art in Freiburg eingerichtet hatte, wurde in ſeinem weiteren ſegensreichen Wirken durch die Jeſuiten verhindert und mußte ſelbſt den Kanton verlaſſen. Der Stadtrath von Freiburg aber ließ folgende Traueranzeige an die Thore der Stadt anſchlagen:

»Es ſtarb in einem Alter von ſieben Jahren der wechſelſeitige Unterricht am Schlagfluſſe. Der Selige hinterläßt eine troſtloſe Gattin und eine Menge unerzogener und ungezogener Kinder. Es iſt aber bereits der Witwe ein vortheilhafter Heirathantrag gemacht worden, nämlich von dem einſeitigen Unterrichte, welcher der Tiefbetrübten das ſchöne, fette Landgut Stupidität

*) Man hat nämlich berechnet, daß die 50,000 Kinder, die allein in Paris Elementarunterricht bedürfen, nach der neuen Methode 2½ Million Franken weniger, als nach der alten koſten würden S. 621.

zur Morgengabe verſchreiben will. Da die Güter des Verſtorbenen ein trausmundanes Fideikommiß ausmachen, und in Weisheit, Tugend, Vaterlandsliebe und thätigem Chriſtenthume, alſo in pekuniär unnützbaren Dingen beſtehen, ſo bleiben dieſelben dem nächſten Verwandten und treueſten Freunde des Verſtorbenen, Herrn Pater Girard, überlaſſen." (Roſſel Monatsſchrift I. 71.)

Während man auf die angegebene Weiſe das britiſche Unterrichtsſyſtem in Frankreich, Italien, der Schweiz und an mehreren Orten zu unterdrücken, und in Deutſchland ſeine Anwendung zu verhindern ſtrebte, bemühten ſich eben hier mehrere namhafte Pädagogen, gleich dem wackeren Girard in der Schweiz, daſſelbe mit anderen herrſchenden Syſtemen in Verbindung zu bringen, und wandten es in veredelter Geſtalt, in dem kleinern oder größeren Kreiſe, in welchem ſie wirkten, mit Glück an. Dahin gehören in Preußen Zeller, der Verfaſſer der Schulmeiſterſchule, Kawerau in Bunzlau, (man ſehe deſſen treffliche Abhandlung im „Schulrath a. d. Oder" Heft 3 und 6.) Harniſch in Breslau und mehrere Andere brachten den Lancaſterianismus mit dem Peſtalozzianismus in Verbindung. Auch in Weimar beſtand unter dem Hoforganiſten Bergt eine nach Lancaſterſchen Grundſätzen trefflich eingerichtete Schule.

Sie alle wirkten in einem kleinen Kreiſe, obwohl nicht ganz verborgen und unbeachtet, wie denn namentlich Harniſch erwähnt: daß er ſeiner „Lancaſterſchen Schule wegen" zweimal von dem ruſſiſchen Grafen Sievers in Breslau beſucht worden ſey, nachdem ſich derſelbe ſchon genau in Paris mit dem Lancaſter'ſchen Schulweſen bekannt gemacht hatte, und daß derſelbe die Abſicht gehabt habe, ihm ſechs junge Ruſſen auf ein Jahr zur Unterweiſung anzuvertrauen, welcher Plan aber nicht in Ausführung gekommen ſey. (Rheiniſche Blätter Bd. 5. S. 290.) (Fortſ. f.)

Aus dem Leben.

Belebung der Nationalkräfte — das iſt die große Angelegenheit unſerer Tage und die gewichtigſte Aufgabe; denn wie wir im bürgerlichen Leben den Rüſtigen und Aufgeweckten es dem Läſſigen und Trübſinnigen abgewinnen ſehen, ſo ringen auch die Völker mit einander um die beſſere Exiſtenz, und bei ihrer wechſelſeitigen Kunde von einander verbreitet ſich der Wetteifer jährlich weiter über die civiliſirte und nach Civiliſation ſtrebende Erde.

Einiges über dieſen Gegenſtand Zuſammengedachte möge hier Raum finden.

Das Erſte iſt überall und im Einzelnſten die Entwickelung der Menſchenanlage und Kraft zur Thätigkeit, Brauchbarkeit, die Erweckung eines nie ausſetzenden Arbeitstriebes. Die allgemeine Zeit- und Kraftvergeudung geht ins Unglaubliche. Man darf nur einen Menſchen, ſein eigenes Thun beobachten, um das ungeheure Facit im Großen zu ahnen.

Das Zweite iſt die momentane Anſmunterung, Anregung, daß der Menſch ſehe, es ſey etwas Erwunſchtes, Nützliches, Nöthiges, Lohnendes in der Gegenwart zu vollbringen. Unermeßliche Kräfte, ausgebildete Talente ſchlummern, weil ſie des Zuſpruchs, der geſelligen Aufmunterung, der nahen Ausſicht auf Erfolg, Anerkennung, Belohnung, Ehre ermangeln.

Das Dritte iſt, daß der Menſch ſeine verſchiedenen Thätigkeiten und Talente auf einen oder wenige Hauptzwecke verſammle, daß er eine gewiſſe Virtuoſität erlange. Je geordneter, organiſcher, ſyſtematiſcher des Menſchen Thätigkeit, deſto mehr wächſt er ſtatt in arithmetiſcher — in geometriſcher Progreſſion; ſein Leben wird Hochbau.

Das Vierte iſt das ſittliche Moment, — Selbſterkenntniß, daß der Menſch ſein Weſen reinige, daß er ſein phyſiſches, geiſtiges Leben moraliſch erwärme; — Gewiſſenhaftigkeit, Ehrlichkeit in ſeinem Berufe; Behandlung ſeines Daſeyns als Aufgabe und Beſtimmung von Oben; Harmonie mit ſeiner Sphäre, mit Angehörigen, Nächſten, Freunden zur Verſtärkung der Kraft und Wirkſamkeit; liebevolles Schaffen; Bürgerſinn; Einheit mit der Gemeinde; Pietät; Religioſität; und, wem es gegeben iſt — Genie für ſeine Zeit.

Benachrichtigung.

Die in Nr. 40. des 7. Bandes der Jahrbücher angezeigte Fortſetzung des Lehrbuchs des hieſigen Privatrechts wird, um die Urtheile des ganzen Jahrs 1836, insbeſondere diejenigen des Oberappellationsgerichts und der auswärtigen Fakultäten, möglichſt benutzen zu können, erſt zur Oſtermeſſe 1837 im Druck erſcheinen, und zwar, was die Prozeßallegate betrifft, durchgängig ſo, wie der erſte Theil. Bender.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 2. Dezember:

286) Herr Franz Wilh. Alt, den 7. Mai 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 18. Auguſt, als Schreinermeiſter. A. LXX wohnhaft.

287) Herr Karl Chriſt. Konr. Zimmer, den 8. Sept. 1808 geb., hieſiger Bürgersſohn, reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. November, als Chemiker und Materialiſt. J. 248 wohnhaft.

288) Frau Mar. Jul. Deibele, geb. Caspary, aus Hanau, luth., des hieſigen Bürgers und Metzgermeiſters, Herrn Joh. Karl Deibele, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. September. M. 166 wohnhaft.

Am 3. Dezember:

289) Herr Aug. Wilh. Küchler, den 20. April 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, als Handelsmann. K. 146 wohnhaft.

290) Herr Joh. Mar. v. Bellersheim, den 13. Juli 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., Doctor jur. F. 48 wohnhaft.

Am 7. Dezember:

291) Herr Franz Heinr. Kröger, aus Schröttinghauſen, den 11. Sept. 1785 geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 20. Oktober, als Handelsmann.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Dienſtag den 13. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 13. Dezember 1781 ergeht eine Rathsverordnung, die nöthige Vorſicht bei dem Verkauſe von Giften und gefährlichen Arzneien betreffend.

Den 14. Dezember 1813 erläßt Prinz Philipp zu Heſſen-Homburg als General-Gouverneur des Großherzogthums Frankfurt und des Fürſtenthums Iſenburg nachſtehende Verordnung, die künftige Verfaſſung der Stadt Frankfurt betreffend:

„Die allerhöchſten verbündeten Mächte haben in Anſehung der Stadt Frankfurt folgende Entſchließung gefaßt:

1) Sie genehmigen, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete ſich von dem Großherzogthume trenne, und ordnen eine eigene ſtädtiſche Verfaſſung in der Art an, daß ſie vorläufig in ihre ehemalige Munizipalverfaſſung rücktrete.

2) Die ſomit von dem Großherzogthum zu trennende Stadt Frankfurt nebſt Gebiete bleibt aber ganz vollkommen in ihren ſeitherigen Verhältniſſen zu den verbündeten allerhöchſten Mächten, zu dem oberſten Verwaltungsdepartement und zu dem Generalgouverneur.

3) Der jetzige Präfekt, Herr von Günderode, der Vorſtand der Bürgergarde, Freiherr von Humbracht, und der geheime Juſtizrath Metzler werden vorläufig ernannt. Erſterer zum Stadtſchultheiß, der Zweite zum ältern, und der Dritte zum jüngern Bürgermeiſter, und hiermit beauftragt, dieſe Entſchließung zur Vollziehung zu bringen.

Die bis jetzt von der Mairie geführten Geſchäfte ſind von derſelben noch bis zum Schluſſe dieſes Monats, unter der Leitung des Herrn Senators Guiollet, als Stellvertreter des Bürgermeiſteramtes, proviſoriſch fortzuſetzen.

Der Verwaltungsrath hat dieſe Entſchließung der verbündeten allerhöchſten Mächte auf gehörige Art bekannt zu machen, und über die Art des Vollzuges einen Bericht zu erſtatten, ſeine eigenen Verrichtungen aber in der bisherigen Art fortzuſetzen."

Am 15. Dezember 1786 ſchließt die Stadt Frankfurt mit Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Kaſſel einen Staatsvertrag auf zehn Jahre wegen wechſelſeitiger Auslieferung beiderſeitiger Deſerteure ab.

Den 16. Dezember 1727 wird Herr Dr. Joh. Wolfgang Textor, geb. den 12. Dezember 1693, in den Rath gewählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Remigius Bach und Jakob Mentzel, und das damalige Conclave der Wähler beſtand aus den Herren Schöff von Fleiſchbein, Schöff von Holzhauſen, Schöff Bartels, Sen. v. Glauburg, Sen. v. Schweitzer, Senator von den Bergen, Hartmann des Raths, Stark des Raths und Adam des Raths. Er wurde Schöff den 5. Oktober 1731, bekleidete das ältere Bürgermeiſteramt im Jahre 1738, vic. 1741 und 1743, das Stadtſchultheißenamt aber ſeit dem 10. Auguſt 1747, und ſtarb den 6. Februar 1771.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

V. Sitzung. Mittwoch den 7. Dezember 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren J. W. Siebert, Forsboom-Goldner, beide entſchuldigt, ferner der Herren Senator Banſa, A. Beil des Raths, Ph. Eurich, Major v. Lukacsich, J. J. Nortz, Major Rothenburger.

§. 24. Auf der Tagesordnung waren die in der vorigen Sitzung unerledigt gebliebenen Gegenſtände, nämlich:

1) Kommiſſionsbericht vom 24. November d. J.: Aktenverſendung, in ſpecie Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen, durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr.;

2) Vortrag des Senats vom 22. November d. J.: die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835 betr.;

3) Vortrag des Senats vom 22. November d. J.: die Gehaltsbeſtimmung des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars betr.;

4) Antrag des Herrn Dr. Stiebel: die Interpretation des Art. 6. der Konſtitutions-Ergänzungsakte betr.;

5) Kommiſſionsbericht vom 21. November d. J.: die Verlegung des Gymnaſiums betr.;

6) Kommiſſionsbericht vom 29. November d. J.:
   a) die Ernennung eines Stadtröhrenmeiſters,
   b) Remuneration des bürgerlichen Gegenſchreibers bei hochlöbl. Bauamte,
   c) Gehaltserhöhung des Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors betr.;

7) Vortrag des Senats vom 29. November d. J.: den Fortbeſtand einiger Abgaben betr.

Sodann ferner:

Digitized by Google

8) Kommiſſionsbericht vom 28. November d. J.: Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr.

§. 25. Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nochmals den Senatsvortrag vom 1. November *), ſodann den Kommiſſionsbericht vom 24. November d. J.:

Aktenverſendung, in specie Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr.

„Einſtimmig hat es die Kommiſſion nur bedauern können, daß die von dem Senat und der geſetzgebenden Verſammlung beabſichtigte Kreirung einer dritten auswärtigen Inſtanz in Polizeiſachen durch Verweiſung derſelben an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht bisher an dem Widerſpruch der drei anderen freien Städte geſcheitert iſt. Die Kommiſſion iſt aber auch der Anſicht, daß man ſich durch einen erſten Verſuch nicht ſoll abſchrecken laſſen und gibt der Hoffnung Raum, daß auf wiederholte eindringende Vorſtellungen die anderen Städte um ſo weniger bei ihrem Widerſpruch verharren werden, als das Oberappellationsgericht für uns nur dann dieſen Namen in ſeinem ganzen Umfang verdient, wenn es in allen denen Rechtsſachen für kompetent zu erachten iſt, wofür ſeine Kompetenz als über dem Appellationsgericht ſtehende Inſtanz von der Geſetzgebung unſerer Stadt ausgeſprochen wird.

Ueber die weitere Behandlung dieſes Gegenſtandes in ſeiner dermaligen Lage war Herr Dr. Reinganum abweichender Anſicht von den übrigen Mitgliedern der Kommiſſion und wird darüber in einem Separatvotum ſich äußern.

Die übrigen Mitglieder der Kommiſſion waren der Anſicht, daß jedenfalls die Beſtimmung der Inſtanzen bis zu allenfallſiger Erledigung des oben erwähnten Widerſpruchs auf dem Weg der Geſetzgebung geordnet werden müſſe. Sie treten ſonach, da eine dritte Inſtanz beſonders eine auswärtige Inſtanz nicht zu ermitteln iſt, im allgemeinen und für jetzt dem Senatsantrag bei und glauben den anher gelangten Geſetzesentwurf zur Annahme empfehlen zu dürfen, jedoch mit einer nicht unweſentlichen Abänderung in der Faſſung des Punktes I.

Das durch den früheren Geſetzentwurf beſeitigte Mißverſtändniß des Art. 10. des Geſetzes vom 15. Dezember 1835 nämlich würde wieder hergeſtellt werden, wenn die beantragte Faſſung angenommen würde, wogegen jedes Mißverſtändniß vermieden werden könnte, wenn nachſtehende modifizirte Faſſung beliebt werden wollte: „I. In Polizeiſachen. **)

„Der Art. 10. des Geſetzes vom 15. Dezember 1835, das Polizeiweſen betreffend (Geſetz- und Statutenſammlung V. S. 200.) iſt aufgehoben und hiermit verordnet: Sowohl in polizeigerichtlichen, als in polizeiamtlichen Sachen finden nur zwei Inſtanzen Statt, nämlich

a) gegen Beſcheide des Polizeigerichts Reviſion nach Vorſchrift Art. 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte, jedoch nicht bei dem Polizeigericht ſelbſt, ſondern bei dem Appellationsgericht,

b) gegen Beſcheide des Polizeiamts Rekurs an das Appellationsgericht nach Vorſchrift Art. 27. und 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte vorbehältlich jedoch deſſen, was wegen geringerer Strafen im §. 38. der Polizeiamtsinſtruktion vom Jahr 1817 (Geſetz- und Statutenſammlung I. S. 210) beſtimmt iſt."

Indem daher die Majorität der Kommiſſion dieſe Faſſung empfiehlt, ſtellt ſie wegen des Ganzen den Antrag: hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle beſchließen, daß ſie zwar für jetzt, und bis die der Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen durch Verweiſung derſelben an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht entgegenſtehenden Schwierigkeiten gehoben ſeyn werden, dem anhergelangten Geſetzesentwurf mit der obenerwähnten Abänderung in der Faſſung die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheile, jedoch den Senat dringend erſuche, die Verhandlungen mit den drei anderen freien Städten wieder aufzunehmen und nachdrücklichſt dahin zu arbeiten, daß deren Widerſpruch beſeitigt werde.«

Herr Dr. Reinganum hatte dem vorſtehenden Kommiſſionsberichte folgendes Separatvotum beigefügt:

»Bei der von dem Antrage der Majorität der Kommiſſion einigermaßen abweichenden Auffaſſung des vorliegenden Gegenſtandes ging ich zunächſt von der Ueberzeugung aus, daß die Gewährung dreier Inſtanzen in allen Polizeiſtrafſachen, wo der Verurtheilte eine Berufung an die zweite und dritte Inſtanz ergreifen will, unſerer beſtehenden Verfaſſung entſpreche.

Dieſe Ueberzeugung wird man gerechtfertigt finden, wenn man erwägt, daß die polizeilichen Straffälle, welche der Art. 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte in dem Abſatze erwähnt, wo er die Entſcheidung über Gnadengeſuche in deren Betreff dem ganzen Senate vorbehält, zur rechtlichen Entſcheidung an das Polizeiamt, deſſen Reorganiſation der Art. 24. lit. b. Nr. 1. verfügte, augenſcheinlich gehören; daß das Polizeigericht jetzt, wie früher, eine Sektion des Polizeiamtes iſt, folglich der Art. 27. der Konſtitutions-Ergänzungsakte Anwendung bei allen Straferkenntniſſen des Polizeigerichtes finden muß; endlich daß dem Appellationsgerichte die Befugniß in der Verfaſſung nirgends eingeräumt iſt, Straferkenntniſſe unmittelbar in letzter Inſtanz ohne weitere Berufung zu ertheilen, eine ſolche Ausdehnung ſeiner Jurisdiktion alſo ganz der Abſicht ſeiner Einſetzung widerſtreitet. Beſtätigt wird alles dies durch die klaren, im Polizeiorganiſationsedikt vom 1. Juli 1817 §. 37. enthaltenen Ausſprüche, die achtzehn Jahre lang nicht als freie Anordnungen temporärer Legislation, ſondern als unzweifelhaftes Verfaſſungsrecht galten, anerkannt von allen Gerichten und Verfaſſungsbehörden.

*) Derſelbe iſt bereits oben S. 161 mitgetheilt worden.
**) S. oben S. 163.

Digitized by Google

Aber auch darüber kann kein Zweifel beſtehen, daß die dritte Inſtanz in Polizeiſachen eine auswärtige ſeyn ſollte; was nicht nur den deutlichen Anordnungen der Verfaſſungsurkunde, ſondern auch, in Betracht der eigenthümlichen Verhältniſſe unſeres kleinen, engen, im Herzen Deutſchlands liegenden, ſo vielen Berührungen von Außen ſtets offenen Freiſtaates, dem Bedürfniſſe einer reinen, unabhängigen und kräftigen Rechtspflege in dergleichen Angelegenheiten gemäß iſt.

Was der Art. 29. der Konſtitutions-Ergänzungsakte hinſichtlich der Aktenreviſion durch Beſtellung eines anderen Referenten bei armen Inkulpaten, die zu einer Gefängniß- oder Schanzerſtrafe unter drei Monaten verurtheilt ſind, anordnete: kann erſtens keine Beziehung leiden auf Polizeiſtraffälle, iſt zweitens im Grunde ſchon längſt hinfällig geworden durch §. 37. der Oberappellationsgerichtsordnung, und iſt endlich drittens jetzt in den Vorſchlägen des Senates verworfen, da die Vorausſetzung aufgehört hat, unter welcher jene Beſtimmung überhaupt als Nothbehelf getroffen worden war.

Nach dieſen Prämiſſen wird man es ſehr erklärlich finden, wenn die Beſtimmung des Art. 10. der Verordnung vom 15. Dezember 1835, welcher für polizeigerichtliche Straffälle nur zwei Inſtanzen, das Appellationsgericht als zweite und letzte, zulaſſen will, mir jederzeit als eine ſolche Beſtimmung erſchien, die mit der Verfaſſung ſich nicht vereinigen laſſe. Jener Artikel ward übrigens, mit einem Mehr von 37 Stimmen gegen 27 und 10 ſuspendirte *), nur adoptirt unter der Vorausſetzung, daß wenigſtens bei der zweiten Inſtanz noch auswärtiger Spruch ſtattfinden könne. Schon das ſpätere Wegfallen dieſer Vorausſetzung machte andere Beſtimmungen nöthig, wie die Vorſchläge hohen Senates vom 19. April 1836 **) beweiſen.

Aufgehoben iſt vom 1. Januar 1837 an die Aktenverſendung auf Univerſitäten zum Behufe der Abfaſſung des Spruches dritter Inſtanz in Polizeiſtrafſachen. Aber nirgends iſt das verfaſſungsmäßige Recht der dritten auswärtigen Inſtanz aufgehoben. Die Pflicht der Geſetzgebung iſt, ein anderes Mittel zur Verwirklichung dieſes Rechtes zu ſurrogiren, wenn ſie nicht die ganze Frage, als Verfaſſungsänderung, der geſammten Bürgerſchaft in Folge des Art. 50. der Konſtitutions-Ergänzungsakte vorlegen wollte, wozu Niemand gerne rathen möchte.

Zur Unterſtützung der Anſicht, daß die Berufung an das Oberappellationsgericht eintrete, dient weſentlich eine Aeußerung dieſes oberſten Gerichtshofes ſelbſt in den Gründen eines Urtheils vom 4. Julius 1833:
(Frankfurter Jahrbücher Bd. 4. S. 252.)

„Es kann in den mehrgedachten Straf- und Confiscations-Sachen auch eine Appellation an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden, wenn von einer Reviſion bei dem Appellationsgerichte nicht Gebrauch gemacht werden kann, und übrigens die allgemeinen geſetzlichen Bedingungen der Oberappellation vorhanden ſind.“

Wobei bemerkt werden muß, daß der Fall, welcher zu jenem Urtheil Anlaß gab, gerade ein polizeilicher Straffall war, die in der herausgehobenen Stelle erwähnte Reviſion aber das Rechtsmittel der Aktenverſendung in vim revisionis (dritter Inſtanz) iſt.

Bis nun die Bemühung gelungen ſeyn wird, die anderen freien Städte dafür zu ſtimmen, daß ſie der Anſicht der mit ihnen befreundeten und durch ſo viele Intereſſen enge verbundenen freien Stadt Frankfurt die eigenthümliche und beſondere frankfurtiſche Verfaſſung in dieſem Punkte aufrecht zu halten, und die konſtitutionellen Rechte der Frankfurter Bürger zu ſchützen, nicht entgegen ſeyn möchten, — ſcheint mir die Erlaſſung eines proviſoriſchen Geſetzes weder nöthig, noch rathſam. Nicht nöthig, — weil inzwiſchen ſchon der Art. 10. der Verordnung vom 15. Dezember 1835 beſteht, und nicht beſſer werden kann durch nochmalige Wiederholung. Nicht rathſam, weil die Verfaſſungsmäßigkeit eines ſolchen interimiſtiſchen Geſetzes immerhin für denjenigen ſehr zweifelhaft ſeyn könnte, welchem der Art. 27. der Konſtitutions-Ergänzungsakte vorſchwebt, und weil ein ſolches proviſoriſches Geſetz dem Nachdruck der Unterhandlungen nur ſchaden könnte, von deren Nothwendigkeit die Kommiſſion einſtimmig ſich überzeugt hat. Wegen der Kriminalſachen iſt ohnehin kaum ein eigenes Geſetz nöthig, da der §. 37. der Ober-Appellationsgerichtsordnung mit einer Klarheit, die keine andere Deutung geſtattet, verfügt hat, daß gegen alle von dem hieſigen Appellationsgerichte in erſter Inſtanz abgegebene Kriminalerkenntniſſe die Berufung an das oberſte Gericht vermöge des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung eintreten könne.

In der That gehören aber auch beinahe alle Vergehungen, deren Beſtrafung der Art. 12. der Verordnung vom 15. Dezember 1835 dem Polizeigerichte zuweiſet, dem Kriminalrechte an: Betrügereien und wucherliche Gewerbe, Grenz-Verrückungen, Diebſtähle, Körperverletzungen, fleiſchliche Verbrechen, öffentliche Injurien, Beſchädigung an öffentlichem Eigenthum, Befreiung von Gefangenen, Schmähſchriften. Das Strafmaaß ſelbſt, auf welches das Polizeigericht erkennen kann, reicht in die kriminelle Strafbefugniß hinüber, denn gemeinrechtlich pflegt die äußerſte Grenze der Civilſtrafen bei vierzehntägigem Gefängniß und zehn Reichsthaler angenommen zu werden. (Stübel Criminalverfahren §. 158 flg. — Glück Commentar Thl. III. S. 115. Martin Criminalrecht §. 97). Wenn nun die hieſige Geſetzgebung, theils aus Rückſicht auf die ſchweren Folgen, welche kriminelle Verurtheilungen für die Ausübung der politiſchen Rechte haben, theils aber und ganz beſonders zur Erleichterung des Verhöramtes und des Appellationsgerichtes, weil die größte Mehrzahl der Verurtheilten (als: Diebe, Betrüger, Schläger, Vagabunden und liederliches Geſindel, heimlich Niederkommende und Störer öffentlicher Luſtbarkeiten ꝛc.) bei dem Spruche erſter Inſtanz ſich gerne zufrieden gibt, ſo viele Kriminalſachen dem Verhöramte und dem Appellationsge-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 186.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 135 flg.

Digitized by Google

richte abnahm, und zur Unterſuchung, ſo wie zur Entſcheidung in erſter Inſtanz, der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit überwies: ſo kann dieſe Erleichterung des hieſigen Obergerichtes kein gültiger Grund ſeyn, die Rechtswohlthat der Berufung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht auch demjenigen Bürger zu verſagen, der, vielleicht ſonſt tadellos und von ſeinen Mitbürgern geehrt, durch eine polizeiliche Verurtheilung einen größeren Nachtheil empfindet, als durch den Verluſt irgend eines Geldprozeſſes, ja deſſen ganze Exiſtenz dabei auf dem Spiele ſtehen kann. Vielmehr entſpricht die Zuläſſigkeit der Berufung an den oberſten Gerichtshof in dergleichen Kriminalſachen dem wahren Sinne des §. 37. ſeiner Gerichtsordnung. Die Fälle ſolcher Berufungen ſind überdieß, ſchon wegen der großen Koſten, gewiß äußerſt ſelten, wie auch die Reviſion durch Aktenverſendung in den Polizeiſtrafſachen ſelten geweſen iſt, obſchon ſie weit weniger koſtſpielig war.

Endlich möchte es auch der Abſicht der ſtattgefundenen Aufhebung der Aktenverſendung nicht entſprechen, wenn wir davon Veranlaſſung nehmen wollten, nur ſolche Anordnungen zu treffen, die keine Anordnungen ſind, indem wir, ſtatt durch ergänzende Einrichtungen der Rechtspflege für die Gerichtsuntergebenen zu ſorgen, und die Wohlthaten guter Juſtiz im verfaſſungsmäßigen Umfange zu ſichern, nur die beſtehenden Inſtanzen abſchneiden würden.

Auf dieſe Motive ſtütze ich den ergebenen Antrag zu folgendem Beſchluſſe:

die geſetzgebende Verſammlung trage Bedenken, dem von hohem Senate an ſie gelangten Geſetzentwurfe, ſo weit er die polizeilichen Strafſachen betreffe, eine Sanktion zu ertheilen, erſuche vielmehr dringend Einen hohen Senat, zur Erledigung der Schwierigkeiten, welche von den drei anderen freien Städten der Rechtſprechung des Oberappellationsgerichtes in frankfurtiſchen Polizeiſtrafſachen entgegengeſtellt worden, die Verhandlung mit denſelben über dieſen Gegenſtand wieder aufzunehmen, und nachdrücklichſt dahin zu wirken, daß der gegen die dahier beabſichtigte Geſetzgebung erhobene Einſpruch in gutem Einverſtändniſſe beſeitigt werde.“

Nach gepflogener Erörterung ſtellte der Herr Präſident in Umfrage:

ob man dem Kommiſſionsantrage ohne weiteres beitreten wolle oder nicht?

und die Verſammlung ſprach ſich mit 47 Stimmen gegen 20 und 4 ſuſpendirte *verneinend aus.*

Sodann ſtellte der Herr Präſident ferner in Umfrage:

ob man dem vom Senate beantragten Geſetzesentwurfe *), unter den von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Abänderungen, nur auf Ein Jahr die Sanktion ertheilen, *oder aber* denſelben auf ſo lange, bis die der Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen durch Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht entgegenſtehenden Schwierigkeiten gehoben ſeyn werden, ſanktioniren wolle?

und die Verſammlung entſchied ſich mit 40 Stimmen gegen 29 und 1 ſuſpendirte dahin:

dem vom Senate beantragten Geſetzesentwurfe, unter den von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Abänderungen hiermit die verfaſſungsmäßige Sanktion nur auf Ein Jahr, mithin bis den letzten Dezember des Jahres 1837 zu ertheilen *), und zugleich hohen Senat dringend zu erſuchen, ferner dahin zu wirken, daß die der Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen durch Verweiſung an das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht entgegenſtehenden Schwierigkeiten gehoben werden, und zu dieſem Behufe die Verhandlungen mit den drei anderen freien Städten wieder aufzunehmen, und nachdrücklichſt dahin zu arbeiten, daß deren Widerſpruch beſeitigt werde, *auch der nächſten ordentlichen geſetzgebenden Verſammlung darüber, was geſchehen, Vorlage zu machen.*

Die Herren Senator Dr. Schmid, Sen. Dr. Böhmer und Dr. G. A. Rapp gaben die Erklärung zu Protokoll, daß ſie in der Minorität geſtimmt hätten.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die heutige Sitzung aufgehoben, und die Fortſetzung der Berathungen auf künftigen Samſtag den 10. Dezember beſtimmt.

VI. Sitzung. Samſtag den 10. Dezember 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Forsboom-Goldner, Hauptmann Hoffmann, Dr. jur. Kloß, Senator Dr. Harnier, ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Senator Banſa, Dr. Cretzſchmar, M. May, Dr. Mappes.

§. 26. Auf der Tagesordnung waren die in der vorigen Sitzung unerledigt gebliebenen, unter Nr. 2 bis 8 benannten Gegenſtände.

§. 27. Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls jener Sitzung ſchlägt Präſidium zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 22. November d. J.:

die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835 betr.

in doppelter Anzahl zu Kommiſſionsmitgliedern vor die Herren Senator Dr. Schulin, Sen. de Neufville, Sen. Dr. v. Schweitzer, Beil des Raths, Obriſt v. Ellrodt, J. M. Scharff, P. Paſſavant, J. J. Böcking, J. H. Hoffmann, Dr. G. Freſenius, G. Lambrecht, Siebert-Städel, Ph. Schwager, Schmidt-Lindheimer, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Obriſt v. Ellrodt mit 45 Stimmen, Sen. de Neufville mit 42, Beil

---

*) S. oben S. 163 u. 214.

*) Hiernach erhielt der oben S. 163 bereits mitgetheilte Geſetzesentwurf am Schluſſe noch folgenden Zuſatz:

„V. Die geſetzliche Kraft dieſes Geſetzes wird jedoch auf den Zeitraum von einem Jahre, mithin bis zum letzten Dezember 1837 beſchränkt, vor deſſen Ablauf definitive Anordnungen erfolgen werden.“

Digitized by Google

des Raths mit 39, J. M. Scharff mit 38, Sen. Dr. Schülin mit 33, J. H. Hoffmann mit 31, Siebert-Städel mit 28.

§. 28. Der Senatsvortrag vom 22. November d. J.: die Gehaltsbeſtimmung des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars betr.
iſt nachſtehenden Inhalts:

»Durch die am 29. Oktober 1835 erfolgte Verſetzung des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars Herrn Dr. Voigt in Ruheſtand *) wurde die Wiederbeſetzung dieſer Stelle nöthig, und bei dieſer Gelegenheit kam auch die Regulirung des Gehalts für dieſe Stelle zur Sprache.

Der Senat war Anfangs der Meinung, daß dem Kuratelamtsaktuar und dritten Stadtgerichtsſekretär die Sporteln belaſſen, und deſſen fixer Gehalt auf 800 fl. beſtimmt werden könne, hatte auch wirklich ſchon hiernach mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation konferirt, welche gleicher Anſicht war, als das Stadtgericht bei Vorlage der Inſtruktionen für beide Stellen ſich veranlaßt fand, auch die Gehaltsbeſtimmung in Anregung zu bringen und darauf anzutragen, daß der Gehalt für beide Stellen, neben den geſetzlichen Gebühren, auf 1200 fl. beſtimmt werden möge, damit der Beamte ſeinem Beruf gehörig vorſtehen könne, und nicht mit Nahrungsſorgen kämpfen müſſe, und dadurch genöthigt werde, jede Verbeſſerung ſeiner Lage zu erſtreben.

Der Senat konferirte hiernach abermals mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation dahin, daß der Gehalt aus den im ſtadtgerichtlichen Bericht enthaltenen Gründen auf 1000 fl. unter Belaſſung der geſetzlichen Sporteln fixirt werden möge, welchem Antrage die ſtändige Bürgerrepräſentation nicht allein beigetreten iſt, ſondern ſogar auch einer Erhöhung auf 1200 fl. beipflichtete.

Da indeſſen ein fixer Gehalt von 1000 fl. neben Belaſſung der geſetzlichen Sporteln und Accidenzien der Stelle angemeſſen ſcheint, und den Gehalten anderer, in gleicher Kategorie ſtehenden Beamten entſpricht, ſo trägt der Senat darauf an:

daß der fixe Gehalt des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars auf 1000 fl. im 24 fl. Fuß, neben dem Bezug der geſetzlichen Sporteln, beſtimmt werde,

und ſieht der Beiſtimmung der geſetzgebenden Verſammlung entgegen, damit dieſer Gehalt in den Exigenzſtatus pro 1837 aufgenommen werden könne.«

Auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage:

ob man den Gehalt nach dem Antrage des Senats auf 1000 fl., oder aber nach dem Antrage mehrerer Mitglieder auf 1200 fl. beſtimmen wolle?

erfolgte mit 42 Stimmen gegen 24 der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung beſtimme den fixen Gehalt des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars auf 1200 fl. im 24 fl. Fuße neben dem Bezuge der geſetzlichen Gebühren für Inventarien und Aktenabſchriften, ohne daß demſelben jedoch im Falle einer Penſionirung, Emeritirung oder Abänderung dieſer Gebühren eine Entſchädigung eingeräumt werde.

§. 29. Hierauf verlieſt Herr Dr. Stiebel ſeinen Antrag,

die Interpretation des Art. 6. der Konſtitutions-Ergänzungsakte betr.,

und es erfolgte hiernächſt nach gepflogener Erörterung auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 57 Stimmen gegen 5 und 10 ſuspendirte der Beſchluß:

die geſetzgebende Verſammlung erkläre hiermit dieſen Antrag für unzuläſſig.

§. 30. Herr Dr. Ohlenſchlager, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt nunmehr den Kommiſſionsbericht:

die Verlegung des Gymnaſiums betr.,

lautend, wie folgt:

»Die Vorfrage über die Nothwendigkeit, dem Gymnaſium eine andere Lokalität einräumen, oder für daſſelbe ein neues Gebäude aufführen zu müſſen, iſt von allen Behörden ſchon längſt bejahend entſchieden worden.

Es handelt ſich jetzt alſo nur noch darum, wohin das neue Gymnaſialgebäude am ſchicklichſten verlegt werden ſolle. Der vom Senat im Jahr 1829 geſtellte Antrag,

ein neues Gebäude auf der Stelle des jetzigen Gymnaſiums aufzuführen,

iſt von der geſetzgebenden Verſammlung im Oktober deſſelben Jahres abgelehnt und der Senat dagegen erſucht worden, die Plätze in der Haſengaſſe dazu in Ausſicht zu nehmen.

Allein abgeſehen davon, daß die Aufführung eines Gymnaſialgebäudes an dieſem Ort, wie das Bauamt berichtet hat, einen ſehr großen Koſtenaufwand erfordern würde, ſo möchten dieſe Plätze, die nun zum Theil auch ſchon zu andern Einrichtungen benutzt worden ſind, überhaupt nicht ſehr geeignet für ein Gymnaſialgebäude ſeyn, weil ſie ganz in der Nähe des belebteſten Theils der Stadt gelegen ſind und dies in mannigfachen Beziehungen ſtörend auf den Unterricht und den Beſuch der Schule wirken könnte.

Der vorliegende Antrag *) bezweckt daher die Verlegung des Gymnaſiums in einige Gebäude des Arnsburgerhofs, indem der Senat zugleich ſeine Anſicht dahin ausſpricht, die Lokalität für das Kaſtenamt und das Vergantungszimmer ebenfalls in den Häuſern des Arnsburgerhofs unterzubringen und die durch den Abbruch des Gymnaſiums und der damit zuſammenhängenden Lokalitäten gewonnen werdenden Plätze dazu zu benutzen, einen geräumigen Platz um die Paulskirche frei zu laſſen und den Reſt zu Bauplätzen zu beſtimmen.

Die Kommiſſion erklärt ſich nun vorerſt mit dieſem Plan im Allgemeinen vollkommen einverſtanden, indem ſie der Anſicht des Senats beitritt, daß für die Paulskirche ein freier Platz gewonnen, der Reſt aber zu Bauplätzen verkauft werden ſollte. Denn durch den zu erwar-

*) S. Jahrbücher Bd. 6. S. 130.

*) Derſelbe iſt bereits oben S. 153 u. 154 mitgetheilt worden.

Digitized by Google

tenden anſehnlichen Erlös aus den Bauplätzen möchte allerdings der Verluſt an Miethzinſen und hinwiederum der Koſtenaufwand für Verlegung des Gymnaſiums, des Kaſtenamts und der Vergantungszimmer, hinreichend gedeckt werden können. Der Senat hat ſich übrigens vorbehalten, hierüber geſonderte Anträge an die geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen und unſer Kommiſſorium beſchränkt ſich daher zunächſt auf die Begutachtung über die Verlegung des Gymnaſiums in die vom Bauamte hierzu bezeichneten Gebäulichkeiten des Arnsburgerhofs.

Mit dieſem Antrag erklärt ſich die Kommiſſion nun gleichfalls einverſtanden. Was die Lokalität ſelbſt, welche die Kommiſſion in Augenſchein genommen hat, anbetrifft, ſo iſt dieſe in ihrem inneren Zuſammenhange zu einer paſſenden und zweckmäßigen Einrichtung der Schulzimmer recht geeignet. Die Zimmer ſind gut gelegen, hell, luftig und ſonnig, indem allen Schulzimmern die Ausſicht nach dem vor dem Hauſe liegenden Gärtchen oder dem großen Hof gegeben werden ſoll.

Die zuſammenhängenden kleineren Zimmer werden ohne ſehr große Koſten in größere Schulzimmer verwandelt werden können und das ganze Haus iſt noch ſo gut erhalten, daß, nach vollendeter Einrichtung vorausſichtlich keine bedeutende Reparaturen entſtehen werden.

Die Lage des Hauſes iſt freilich abgelegener als das jetzige Gymnaſium; allein wenn — worüber ſich die geſetzgebende Verſammlung bereits im Jahr 1829 ausgeſprochen hat und gegenwärtig Senat und Bürgerkolleg einverſtanden ſind — an der jetzigen Stelle des Gymnaſiums kein neues erbaut, ſondern daſſelbe überhaupt verlegt werden ſoll, ſo möchte es ſchwer ſeyn, eine andere Lokalität aufzufinden, die dem Vorwurf der Entfernung nicht ausgeſetzt iſt. Die Stadt breitet ſich immer mehr aus, ſo daß ihr Mittelpunkt für die Bewohner der Oſt- und Weſtſeite gleichfalls entfernt liegt.

Die Kommiſſion glaubt daher nicht, daß die im Verhältniß zum gegenwärtigen Gymnaſialgebäude etwas entferntere Lage des nun projektirten dem ſonſt zweckmäßigen Plane Eintrag thun ſollte.

Es bleibt ſodann der Kommiſſion nur noch übrig, einige ihr zweckmäßig ſcheinende Aenderungen im vorgeſchlagenen Plane zu bezeichnen, die, wenn ſie den Beifall der geſetzgebenden Verſammlung erhalten, der techniſchen Behörde zur näheren Ausführung zu überlaſſen ſeyn dürften.

Es möchte nämlich angemeſſen ſeyn, bei der neuen Einrichtung ein größeres Zimmer für Examina einrichten zu laſſen, in welchem vielleicht die öffentlichen Examina abgehalten werden könnten. Hierzu dürften ſich die beiden Zimmer im erſten Stock nach der Straße, welche auf dem Riß als »Konferenzzimmer« und »für Katholiken« bezeichnet ſind, ſehr gut eignen, wenn ſie zu einem großen Zimmer vereinigt würden. Das benöthigte Zimmer für den Unterricht der Katholiken könnte in dem Seitenbau in einem der beiden Zimmer gefunden werden, welche auf demſelben Riß für Prima und Selekta bezeichnet ſind, da die Selektenklaſſe nicht mehr beſteht. In dieſem Seitenbau möchte übrigens nach dem unmaßgeblichen Dafürhalten der Kommiſſion der urſprüngliche Riß beizubehalten ſeyn, wornach der Gang auf die hintere Seite dieſes Seitenbaues gelegt werden ſoll. Dieſe Einrichtung würde weniger koſtſpielig ſeyn, da alsdann nur ein Gangfenſter gebrochen werden muß, während nach der beiliegenden abgeänderten Zeichnung, wenn nämlich der Gang nach dem Garten hin verlegt werden würde, noch drei Fenſter gebrochen werden müßten.

Das Konferenzzimmer für die Lehrer und ein Zimmer, worin die dem Gymnaſium gehörige Bibliothek aufzuſtellen wäre, würde dagegen in den zweiten Stock nach der Straße hin in die Zimmer verlegt werden können, welche auf dem Riß mit g und h bezeichnet ſind. Denn es verbleiben alsdann für die Rektoratswohnung immer noch ungefähr neun Piecen und die Küche.

Endlich möchte die Herrichtung eines phyſikaliſchen Lehrzimmers, und eines daran hängenden Zimmers, welche nach dem Riß, der dem Bericht des evangeliſchen Konſiſtoriums vom 17. Auguſt 1836 beiliegt, im rez de chaussée rechts vom Eingang des Gartens projektirt iſt, ganz unterbleiben und der Garten beſſer ganz freigelegt werden. Denn für das Gymnaſium beſteht ohnehin kein beſonderer Unterricht in der Phyſik mehr, das Ganze beſchränkt ſich kaum auf mehr, als zeitweiſe Vorzeigung des phyſikaliſchen Apparats. Dagegen hat der phyſikaliſche Verein bekanntlich die Obliegenheit, die oberſte Klaſſe an dem Unterricht in der Phyſik Theil nehmen zu laſſen. Es dürfte daher zweckmäßig ſeyn, demſelben den ganzen Apparat zur guten Aufbewahrung und Unterhaltung hinzugeben und ihm auch die 150 fl., welche zu neuen Anſchaffungen dem Gymnaſium jährlich bewilligt ſind, zur zweckmäßigen, der betreffenden Behörde jährlich anzuzeigenden, Vermehrung dieſes ganzen dem Gymnaſium ſtets eigenthümlich verbleiben ſollenden Apparats zu überweiſen.

Sowie ſich nun nach dieſem Allem der Koſtenbetrag für die in Standſetzung dieſes für das Gymnaſium beſtimmten Gebäudes noch nicht genau beſtimmen läßt, wahrſcheinlich aber unter der beantragten Summe bleiben wird, ſo möchte demunerachtet die Summe von 15000 fl. für die ganze Herrichtung zu konſentiren ſeyn, ſofern durch die neuen Abänderungen, oder etwa durch die gleichzeitige Herrichtung der für das Kaſtenamt und die öffentliche Vergantung benöthigten Zimmer nicht Erſparniſſe möglich werden ſollten.

Dieſem Allem vorgängig tragen wir darauf unzielſetzlich an:

hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle die Verlegung des Gymnaſiums in die bezeichneten Lokalitäten des Arnsburgerhofs genehmigen und zu der Herſtellung der Gebäulichkeiten unter Berückſichtigung der in dieſem Bericht beantragten Aenderungen die Summe von 15,000 fl. bewilligen.«

Nach gepflogener Diskuſſion ſtellt der Herr Präſident in Umfrage:

ob man dem Antrage der Kommiſſion, inſoweit er

Digitized by Google

die vorgeſchlagene Verlegung des Gymnaſiums in den Arnsburgerhof überhaupt, ſowie die dafür in Ausſicht genommene Summe von 15,000 fl. betreffe, beitreten wolle oder nicht?

und die Verſammlung ſprach ſich mit 58 Stimmen gegen 6 und 4 ſuspendirte bejahend aus.

Die Herren Senator Dr. Schulin und Senator Dr. Böhmer baten zu Protokoll zu bemerken, daß ſie in der Minorität geſtimmt hätten.

Auf fernere Umfrage:

ob man die in dem Kommiſſionsberichte berührten Bauveränderungen unter Mittheilung deſſelben, bei obiger Geldbewilligung zur Bedingung machen, oder ſolche hohem Senate lediglich zur Berückſichtigung empfehlen wolle?

wurde mit 49 Stimmen gegen 9 und 5 ſuspendirte beſchloſſen:

ſolche hohem Senate lediglich zur Berückſichtigung unter Mittheilung des Kommiſſionsberichtes zu empfehlen.

Worauf nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geſchloſſen wurde.

Waſſerleitung.

Erwiederung auf den Aufſatz in Nr. 41. des 6. Bandes der Jahrbücher, „Waſſerleitung“ überſchrieben.

(Schluß.)

Im weitern ſoll der Einſender dieſes eine Stelle angeben, wo die Röhren der Frankfurter Waſſerleitung bei 90′ Druck nicht dicht ſind? Wahrſcheinlich an allen Stellen, wo bisher Reparaturen nöthig waren, oder in Zukunft nöthig werden, an allen Stellen, wo neue Verkittungen oder Vergießungen der Röhren vorgenommen, oder neue Röhrenſtucke eingelegt werden mußen. Dieſes ſind unvermeidliche Mängel der Konſtruktion, die geringe Stockungen bei einer Röhrenleitung verurſachen, aber große bei der in Vorſchlag gebrachten Hebervorrichtung.

Herr Einbigler meint: „eine unterbrochene Heberwirkung wird bei einem Heber nach meiner Idee nicht ſtattfinden können.“

Dieſes wird gerne zugeſtanden, vorausgeſetzt, daß Herr Einbigler nicht jene phyſikaliſche Spielerei (den unterbrochenen Heber) anbringen wollte. Daß aber im Lauf der Zeiten auch eine kleine Unterbrechung wird eintreten können, die ein neues Anfüllen oder Luftleermachen deſſelben nach ſich zieht, läßt ſich denken; es müßte denn ſeyn, daß ein Heber „nach Herrn Einbiglers Idee“ dieſes nicht kennt.

In Bezug auf den folgenden Satz der hier beſprochenen Abhandlung beantworte ſich Herr Einbigler, der ſich in Mißverſtändniſſen zu gefallen ſcheint, die ganz einfache Frage: Wenn der kürzere Arm eines Hebers 6′ tief ins Waſſer eintaucht, wird eher Luft in deſſen Mündung eintreten können, wenn der Waſſerſpiegel ſich um einen, oder wenn er ſich um fünf Fuß ſenkt?

Die zunächſt folgenden Sätze der Einbigler'ſchen Abhandlung mögen hier, als nicht unmittelbar das vorliegende Projekt, oder vielmehr deſſen Ausführbarkeit betreffend, übergangen werden, obwohl ſie einer nähern Erläuterung bedürften.

Da der gegenwärtige Aufſatz nur zum Zweck haben ſoll, Herrn Einbiglers Anſtände und Zweifel zu heben, ſo kommt Verfaſſer zu den Worten deſſelben, welche gegen Ende der zweiten Spalte, S. 252 ſtehen. Hier wird verlangt, daß widerlegt und beſtritten werden ſoll, was kurz vorher als zugeſtanden angeführt iſt. Das iſt nun freilich ein ſonderbares Zumuthen; es ſoll wohl nur von Herrn Einbigler eine Kriegsliſt ſeyn, daß er dem Verfaſſer dieſes den Beweis über eine Sache aufbürden will, welche S. 211. in Nr. 35. berührt wurde, und welchen Beweis er ſelbſt hätte führen können. Nämlich die Thatſache, daß Brunnen, wenn ſie friſch ausgeputzt, das Waſſer wohl ausgeſchöpft, und dadurch die Waſſerzugänge beſſer geöffnet ſind, mehr Waſſer geben, als wenn in denſelben Brunnen das Waſſer ſehr hoch ſteht, dieſe Thatſache iſt unbeſtreitbar; allein an jener Stelle wurde der Wunſch geäußert, daß man zur Vervollſtändigung des Projekts angeben möchte, inwiefern die Baſſins der Waſſerleitung mit Brunnen zu vergleichen ſind, und alſo jene unbeſtrittene Erſcheinung auch hier zu gewärtigen iſt. Möge es Herrn Einbigler gefallen, ſeine Anſichten hierüber, und ob er die Waſſerleitung als einen großen Brunnen, oder als eine fortgeſetzte Reihe von Brunnen rc. anſieht, mitzutheilen. Um übrigens Herrn Einbigler ganz nach Willen zu ſeyn, will Einſender dieſes die Löſung der ihm vorgelegten Aufgabe, „einen Brunnen anzugeben, der, 8′ vom Boden geſchöpft, ebenſoviel Waſſer gibt, als wenn er bis zum Grund abgeführt würde,“ demſelben nicht vorenthalten; ein Brunnen, deſſen Zufluß 9′ vom Boden ſich befindet, möchte wohl der fragliche ſeyn.

Fernerhin verlangt Herr Einbigler auch noch Beweiſe dagegen, „daß Bohrverſuche nicht große Probleme ſeyen.“ Freilich Verſuche haben immer viel problematiſches. Wie weit jedoch das Nichtproblematiſche des Brunnenbohrens reicht, hierüber den Herrn Einbigler, der in Nr. 18. der Jahrbücher S. 91. von ſeiner Unkenntniß hinſichtlich der arteſiſchen Brunnen ſpricht, in aller Kurze belehren zu wollen, dazu beſitzt der Verfaſſer des gegenwärtigen Aufſatzes nicht Eitelkeit genug. Uebrigens wird Herr Einbigler eingeſtehen müſſen, daß der Punkt des Brunnenbohrens ſehr wohl einer nähern Erörterung werth geweſen wäre, indem man durch dieſen Verſuch, der Waſſerleitung eine Verbeſſerung zuzuwenden, die jetzt wirklich vorhandene Waſſermaſſe vermehren, durch die vorgeſchlagene Hebervorrichtung, wenn dieſelbe praktiſch ausführbar wäre, das vorhandene Waſſer nur benutzen kann. Daß man ein Bohrloch, welches „ſtatt Waſſer zu geben, Waſſer verſchlingt,“ wieder zuſchlägt, wußte Herr Einbigler gewiß.

Im folgenden ſagt Herr Einbigler ganz richtig, daß man bei ſeiner Vorrichtung, wenn ſie ihrem Zweck nicht entſpräche, in wenigen Minuten den ſeitherigen Einlauf wiederherſtellen könne. Das iſt allerdings ein Vortheil,

Digitized by Google

den man jedem unſichern und ſchlecht durchdachten Projekte gern wünſchen und gönnen möchte; allein dadurch können Diskuſſionen über den Gegenſtand nicht überflüſſig werden, beſonders da Herr Einbigler ſolche in ſeinem erſten Aufſatze gewünſcht hat, und mithin denn auch von »Unbefugten« gewärtigen muß. Ebenſogut hätte Herr Einbigler ein Projekt zur Eiſenbahn zwiſchen Frankfurt und Mainz vorſchlagen, und ohne ſich mit Berechnungen ꝛc. aufzuhalten, zum Verſuche rathen können, aus dem Grunde, weil man, ſobald es auf den Schienen nicht gehen will, ſogleich wieder die vorhandene Chauſſee in Gebrauch nehmen kann. In dieſem Fall möchte wohl Herr Einbigler ſelber ſchwerlich eine Berückſichtigung ſeines Projekts erwarten; warum erwartet er dieſelbe bei ſeinem hier beſprochenen Projekte? Er ſagt mir: „Man bringe einen Heber nach meiner Idee an.“ Dagegen läßt ſich, im Grunde genommen, nichts einwenden, die Unzweckmäßigkeit einer ſolchen Einrichtung nicht nachweiſen; denn wer könnte Herrn Einbiglers Ideen errathen? Hat er ſeinen Plan nicht vollſtändig mitgetheilt, ſo hat er aber zu erwarten, daß man auch denſelben nicht als vollſtändig anerkennt. Um dieſes zu zeigen, diente der Aufſatz in Nr. 32., 33 und 35. der Jahrbücher. In demſelben wurde auf manches aufmerkſam gemacht, was dem Projekte des Herrn Einbigler, ſowie daſſelbe dem Publikum vorlag, noch mangelte; die Kritik kann nicht gleich alles für wahr annehmen, wovon der Autor nur ſagt, er ſey erbötig, die Richtigkeit ſeiner Sache unter vier Augen mündlich oder bildlich zu erweiſen.

In dem angeführten Aufſatze ſollte unter Anderm an einem Beiſpiele, welches Langsdorf mittheilt, gezeigt werden, wie nöthig es iſt, Beobachtungen und Berechnungen der Ausführung von Maſchinenanlagen vorausgehen zu laſſen; ſtatt ſich mit ſolchen zu befaſſen, ſagt Herr Einbigler (S. 254.), daß er dieſen Punkt unbeantwortet laſſe, als nicht hierher gehörig. Daß dieſes Beiſpiel von dem vorliegenden Fall in vielen Stücken verſchieden iſt, leuchtet ein, wohl aber auch, daß es dennoch dienen konnte, zu zeigen, wie vorhergehende Berechnung, beſonders da heutzutage hierzu Theorie, auf Erfahrung geſtützt, die trefflichſten Mittel bietet, nicht überflüſſig iſt.

Statt die oben bemerkte Erklärung abzugeben, ſtatt nachzuweiſen, in welchen Punkten das angeführte Beiſpiel zur Hebervorrichtung nicht paßt, hätte Herr Einbigler ſich die Mühe nehmen ſollen, die verlangte Berechnung wirklich anzuſtellen, und dadurch die vorgebrachten Zweifel zu widerlegen. Er konnte nur zeigen, daß das Waſſer in ſeinem Heber eine gewiſſe Geſchwindigkeit haben werde, nämlich die, welche der Geſchwindigkeitshöhe = 32 — 15 = 17 Fuß entſpricht, (daß ſich dieſe Höhe bei ſinkendem oder ſteigendem Waſſerſpiegel verändert, verſteht ſich, und würde freilich die Rechnung etwas erſchweren). Von dieſer Höhe ſey jedoch diejenige abzuziehen, welche fur Ueberwindung der Hinderniſſe in den Röhren, wegen der Biegungen derſelben ꝛc. erforderlich iſt *), ſo daß eine Geſchwindigkeitshöhe = x übrig bleibt, welche hinreicht, der Flüſſigkeit im Heber eine ſolche Geſchwindigkeit mitzutheilen, die bei dem gegebenen Querſchnitt der Röhren eine beſtimmte Waſſermenge in einer Sekunde liefert. Hiermit hätte er die Waſſermaſſe, welche bei der jetzt beſtehenden Einrichtung der Stadt zugeführt wird, vergleichen können, und ſo durch beſtimmte, klare Zahlen einen unumſtößlichen Beweis für die Richtigkeit ſeines Projekts, inſofern nicht anderweite Einwürfe zu machen ſind, hinſtellen können. Herr Einbigler hätte nicht nöthig gehabt, gleich zu einem Verſuch zu rathen, der, wenn er auch nur eine Kleinigkeit koſten ſollte, dennoch zu einer nicht zu verantwortenden Ausgabe führte, da derſelben die Ueberlegung nicht vorausgegangen.

Zudem möchte die Ausführung des Einbigler'ſchen Heberprojekts auch nicht mit ſo wenigen Koſten, wie angegeben iſt, möglich ſeyn. Daß Blei, Röhren ꝛc. vorräthig ſind, iſt bei einer Anlage, wie die fragliche Waſſerleitung, natürlich und äußerſt nothwendig; keinesfalls ſind aber ſolche vorhanden, die zu der vorgeſchlagenen Hebervorrichtung hergegeben werden könnten.

Wie im Anfang ſeines Aufſatzes, iſt auch am Ende deſſelben Herr Einbigler mit der Theorie ſeines Projektes ſchlimm umgegangen. Der Verfaſſer ſchreibt es ſich jedoch ſelbſt zu, daß Herr Einbigler in einigen, für denſelben wahrſcheinlich zu kurz und nicht deutlich genug ausgeſprochenen Worten einen ganz empörenden »Unſinn« finden mußte. Es iſt Pflicht, dieſen Fehler zu verbeſſern! Herr Einbigler iſt »begierig, einen aufſpringenden Strahl, oder gar eine Waſſerſäule in einem Rohr ohne Spannung, daher durch die Kraft eines offenen Kanals aufſteigen zu ſehen ꝛc.« Hat Herr Einbigler vielleicht ſchon an den Pfeilern der Mainbrücke die Wogen des Fluſſes aufſpritzen geſehen? Oder kennt derſelbe die Vorrichtungen, womit die Geſchwindigkeiten der Ströme gemeſſen werden? Dieſes ſind Beiſpiele, wo die Kraft eines offenen Kanals Waſſer in einem Rohre oder einem ſpringenden Strahl aufſteigen macht. Eine nähere Auseinanderſetzung jenes Satzes, den Herr Einbigler in ſeiner Abhandlung mit den Namen »Glanzpunkt« und resp. »Unſinn« beehrt, möchte überflüſſig ſeyn, indem derſelbe jedem, dem die Sache nicht fremd iſt, (und jedem andern wird ſchwerlich das hier Abgehandelte Intereſſe gewähren) vielleicht zu kurz, aber deutlich genug ausgeſprochen erſcheinen muß.

Der Verfaſſer, der von Seiten des Herrn Einbigler nach deſſen Worten keine Erwiederung auf das hier Geſagte erwarten darf, muß dem Urtheil des Publikums die Entſcheidung überlaſſen, ob er, als Ausländer, unbefugter Weiſe ſich in Lokalangelegenheiten gemengt (ſiehe Nr. 42. des 6. Bandes der Jahrbücher) oder ob er ein Recht hatte, über einen, der Oeffentlichkeit übergebenen, einen Zweig der Baukunſt betreffenden Gegenſtand ſeine Anſichten mitzutheilen. Geſchrieben im Sommer 1836.

*) Verfaſſer dieſes zweifelt übrigens daran, daß die angedeutete [...]hung angeſtellt werden wird, da Herr Einbigler der Meinung zu ſeyn ſcheint, (S. 254.) das Waſſer fließe ohne Hinderniß in den Röhren, wodurch ihm natürlicherweiſe alle Berechnungen überflüſſig erſcheinen müſſen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 32. Samſtag den 17. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verlegee gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 17. Dezember 1416 ertheilt Kaiſer Siegismund der Stadt ein Privileg, daß nur die weltliche Burger und Beyſaſſen allhier unbewegliche Güter kaufen können.

Den 18. Dezember 1744 wird Herr Joh. Abraham Hohlweg zum Mitgliede des Bürgerkollegs erwählt. Er ſtarb den 10. April 1762.

Den 19. Dezember 1692 wird der Anfang mit Setzung von Palliſaden am Eſchenheimer Thore gemacht.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

VII. Sitzung. Mittwoch den 14. Dezember 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Weigenand, J. J. Ohlenſchlager, Dr. Ohlenſchlager, Major C. Rauch, M. Borgnis, ſämmtlich entſchuldigt, ſodann der Herren Böhm-Oſterrieth, Dr. Cretzſchmar, P. Eurich, T. Mack, Dr. Mappes.

§. 31. Auf der Tagesordnung war:

1) **Kommiſſionsbericht vom 29. November d. J.:**
   a) die Ernennung eines Stadtröhrenmeiſters,
   b) Remuneration des bürgerlichen Gegenſchreibers bei hochlöbl. Bauamte,
   c) Gehaltserhöhung des Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors betr.;
2) Vortrag des Senats vom 29. November d. J.: den Fortbeſtand einiger Abgaben betr.
3) **Kommiſſionsbericht vom 28. November d. J.:** Abſchaffung der Generalhypotheken und Einfuhrung einer Prioritätsordnung betr.
4) **Kommiſſionsbericht vom 12. d. M.:** den Art. 9. des Geſetzes vom 1. Dezember 1824 betr.;
5) **Kommiſſionsbericht de praes. 14. Dezember:** Errichtung eines Handelsgerichts betr.

§. 32. Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, verlieſt deren Bericht,

a) die Ernennung eines Stadtröhrenmeiſters,
b) Remuneration des bürgerlichen Gegenſchreibers bei hochlöbl. Bauamt,
c) Gehaltserhöhung des Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors betr. *)

lautend, wie folgt:

„Da die ſpezielle und andauernde Aufſicht über ein ſo wichtiges und ausgedehntes Werk, wie die Waſſerleitung iſt, nöthig erſcheint, noch viel nöthiger als die früherhin, nämlich ſeit dem Jahre 1804 durch den damaligen Stadtröhrenmeiſter geführte Aufſicht über die ſogenannte Röhrleitung;

da ferner die vorgeſchlagene Remuneration von 150 fl. für den bürgerlichen Gegenſchreiber bei hochlöbl. Bauamt wegen der von ihm übernommenen Arbeiten bei der Chauſſeebau-Deputation nur billig gegriffen erſcheint, ja ſogar, wie uns aus glaubhafter Quelle verſichert wird, eine noch höhere Remuneration bis auf jährlich 200 fl. für dieſe Arbeiten, welche früher noch höher remunerirt worden, vollkommen gerechtfertigt werden könnte, da der verſtorbene Aktuar Raab 400 fl. erhielt, und der genannte bürgerliche Gegenſchreiber bei weitem den größeren Theil ſeiner Arbeiten übernommen hat;

da endlich die Wiederbeſetzung der Stelle eines Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektors und damit die ihm obliegende Aufſicht 1) über den Chauſſeebau, 2) über die Feldwege, 3) den vor wenigen Jahren hergeſtellten Leinpfad, 4) den Ufer- und Waſſerbau, 5) über die Vertiefung und Regulirung des Flußbettes, 6) den Brückenbau auf dem Main, der Nied u. ſ. w. und den Mühlbau, 7) über das geſammte Straßenpflaſter, 8) die Kanäle und Abtauchen, 9) die Waſſerleitung, 10) ſtädtiſche Brunnen und Pumpen, 11) über die Herſtellung und Unterhaltung der für alle dieſe Werke und Bauten nöthigen Werkzeuge, Geräthſchaften, Maſchinen, Hebwerke und überhaupt Alles, was zur Mechanik und Hydraulik gehört, ſo wie auch endlich 12) die Erſetzung des Herrn Stadtbaumeiſters in allen Krankheits- und ſonſtigen Verhinderungsfällen, von großer

*) Vgl. oben S. 154.

Digitized by Google

Wichtigkeit erſcheint, und die bisher bei Wiederbeſetzung jener Stelle obgewaltet habenden Schwierigkeiten durch eine Gehaltserhöhung von 300 fl. beſeitigt werden können, ſo trägt die Kommiſſion darauf an:

daß dieſe hochanſehnliche Verſammlung den Anträgen hohen Senats ihre Zuſtimmung ertheilen wolle.«

Dieſemgemäß erfolgte mit 62 Stimmen gegen 2 ſuſpendirte der Beſchluß:

nach dem Vorſchlage der Kommiſſion den Senatsanträgen beizutreten.

§. 33. Der Herr Präſident verlieſt ſodann den Senatsvortrag vom 29. November d. J.:

den Fortbeſtand einiger Abgaben betr.

lautend, wie folgt:

»Unterm 28. Dezember 1833 hat die geſetzgebende Verſammlung den Beſchluß gefaßt:

daß die im Geſetze vom 6. Auguſt 1833 sub No. I. benannten indirekten Steuern, unter den daſelbſt angegebnen Modifikationen, vorläufig, und bis auf verfaſſungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beſchloſſen ſeyn werde, fortzuentrichten ſeyen *),

worauf das, in der Statutenſammlung Bd. 5. S. 176 abgedruckte Geſetz vom Senat publicirt wurde.

Bei Erlaſſung jenes Beſchluſſes wurde wohl vorausgeſetzt, daß im Lauf dreier Jahre ein definitiver Beſchluß über die Fortdauer oder Abänderung der indirekten Steuern werde gefaßt werden.

Da indeſſen dieſes bis jetzt nicht der Fall war, vielmehr die geſetzgebende Verſammlung, ohne auf die desfalls vom Senat geſtellten Anträge näher einzugehen, am 22. Oktober d. J. beſchloſſen hat:

daß für das Jahr 1836 eine Einkommenſteuer auszuſchreiben, zugleich auch der Senat zu erſuchen ſey, einen umfaſſenden und die bisherigen Veränderungen in dem hieſigen Finanzweſen berückſichtigenden Geſetzesvorſchlag über direkte und indirekte Beſteuerung für die nächſte Finanzperiode an die geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen **)

und der Senat auch die Einleitung hierzu getroffen hat, wie aus dem anliegenden Rathsſchluß vom 1. November ***) zu erſehen iſt, eine ſolche Arbeit aber ſehr mühſam und zeitraubend iſt, zumal da die, von der Centralfinanzkommiſſion ſeit mehreren Jahren gemachten Vorſchläge, welche ſich der Beiſtimmung der Behörden aber nicht zu erfreuen hatten, faſt keine Beſteuerungsart mehr übrig laſſen; ſo wird es nöthig, daß die im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 sub No. I. benannten indirekten Steuern mit Ablauf dieſes Jahres abermals auf unbeſtimmte Zeit prolongirt werden. Denn wenn auch gleich nach dem Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 28. Dezember 1833 und dem in Gefolge dieſes Beſchluſſes erlaſſenen Geſetz vom 31. Dezember 1833 die proviſoriſche Fortentrichtung dieſer Abgaben auf unbeſtimmte Zeit und auf ſo lange dauern ſoll, bis wegen deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beſchloſſen ſeyn wird, ſo bringt es doch Art. 4. der Konſtitutions-Ergänzungsakte mit ſich, daß nach Ablauf dreier Jahre dieſes Geſetz abermals prolongirt werde.

Der Senat hat daher — bevor er einen Antrag an die geſetzgebende Verſammlung deshalb ſtellte — verfaſſungsmäßig mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation konferirt, welche aber eine ablehnende Erklärung an den Senat gelangen ließ *), dabei auch auf nochmalige Konferenz unterm 22. Nov. d. J. **) beharrte, wie aus den Originalanlagen zu erſehen iſt.

Da es eine abſolute Unmöglichkeit iſt, daß vor Ende

---

*) S. Jahrbücher Bd. 3. S. 171.

**) S. oben S. 119.

***) Dieſer Rathsſchluß vom 1. Nov. 1836 iſt nachſtehenden Inhalts:

1) Es iſt nunmehro in Gemäßheit des Rathsſchluſſes vom 3. Dezember 1833 in der Statutenſammlung und dem Amtsblatt eine Bekanntmachung wegen Erhebung der Einkommenſteuer für das Jahr 1836, wie ſolche im vorigen Jahr erlaſſen worden, einzurücken.

2) Wird löbl. Einkommenſteuerkommiſſion beauftragt, die Einkommenſteuer für das Jahr 1836 ganz in der Weiſe, wie für das Jahr 1835 auszuſchreiben und den Termin zur Zahlung auf den Monat Januar 1837 zu ſetzen.

3) Da durch den Anſchluß an den Zollverband eine große Veränderung in den ſtädtiſchen Einnahmen eingetreten iſt, ſo hat löbl. Central-Finanzkommiſſion einen Vorſchlag über direkte und indirekte Beſteuerung vorzulegen.

4) Da die im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 sub No. I. benannten indirekten Steuern nach einem Geſetz vom 31. Dezember 1833 (Geſetz- und Statutenſammlung Bd. 5. S. 176.) vorläufig und bis auf verfaſſungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beſchloſſen ſeyn werde, fortentrichtet werden ſollen, nun aber nach Art. 4. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre voraus nicht beſtimmt werden ſollen, ſo iſt wegen fernerer Prolongation dieſer Abgaben mit löbl. ſtändiger Bürgerrepräſentation in Konferenz zu treten, und nach deren erfolgter Beiſtimmung Vortrag an die geſetzgebende Verſammlung zu erlaſſen.

*) Auszug Protokolls der ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 10. November 1836.

Auf Auszug Protokolls hochedeln Raths vom 1. November d. J.: Finanzweſen ꝛc. betr. Resolutum:

zu erklären: Man könne auf den Antrag der Prolongirung der beſtehenden indirekten Steuern nicht eingehen, müſſe vielmehr das Erſuchen ſtellen, daß über die direkte und indirekte Beſteuerung für die Steuerperiode der Jahre 1837, 1838 und 1839, nach Prüfung des Bedarfs, Anträge hierher gelangen möchten, wie dies auch durch den jüngſten Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung beantragt worden ſey. In fidem

Dr. Max. Körner, Aktuar.

**) Auszug Protokolls der ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 22. November 1836. Kam vor Auszug Protokolls hochedeln Raths vom 15. November: Finanzweſen betr. Resolutum:

Hochedelm Rath zu erklären: Da man aus dem obigen Konferenzprotokoll erſehen, daß wegen der Steuerperiode der Jahre 1837, 1838 und 1839 löblicher Centralfinanzkommiſſion die Erſtattung eines Berichts aufgegeben worden ſey, ſo könne man ſich, bevor löbl. Centralfinanzkommiſſion ihren Bericht erſtattet habe, in der Sache nicht weiter erklären, und da den dieſſeitigen Mitgliedern löblicher Centralfinanzkommiſſion rückſichtlich der aufgegebenen Berichterſtattung noch nichts vorgekommen ſey, ſo beantrage man zugleich, daß dieſer Bericht durch Anſetzung einer angemeſſenen Friſt zu deſſen Erſtattung beſchleunigt werden möge.

In fidem Dr. Max. Körner, Aktuar.

Digitized by Google

des laufenden Jahres von der Centralfinanzkommiſſion Vorſchläge zu neuen Abgaben entworfen, daß ſolche von den drei verfaſſungsmäßigen Behörden reiflich geprüft und genehmigt, und ſo weit die Einrichtungen getroffen ſeyen, daß mit dem 1. Januar 1837 ſolche ſogleich erhoben werden können, wie dies alles löblicher ſtändigen Bürgerrepräſentation in dem Rathsſchluß vom 15. November d. J. näher auseinander geſetzt worden iſt, ſo ſieht ſich der Senat veranlaßt, ſofort bei der geſetzgebenden Verſammlung den Antrag zu ſtellen, daß, ſo wie im Jahr 1833 geſchehen, auch jetzt die Fortentrichtung der im Geſetz vom 6. Auguſt 1833 (Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 5. S. 99) benannten indirekten Steuern, unter den daſelbſt sub No. 1 u. 2. angegebenen Modifikationen, vorläufig und bis auf verfaſſungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung definitiv beſchloſſen ſeyn wird — beliebt werde.

Da der Senat an dem Beitritt zu dieſem Antrag nicht zweifelt, weil es in der Abſicht der geſetzgebenden Verſammlung nicht liegen kann, eine Stockung in den laufenden Einnahmen herbeizuführen, ſo muß er nur baldige Erledigung dieſes Antrags wünſchen, damit die erforderliche Bekanntmachung noch vor Ende dieſes Jahres erlaſſen werden könne.«

Ohne Umfrage wurde beſchloſſen:

die geſetzgebende Verſammlung ertheile ihre Zuſtimmung, daß die im Geſetze vom 6. Auguſt 1833 (Geſetz- und Statutenſamml. Bd. 5. S. 99) sub Nr. 1. benannten indirekten Steuern, unter den daſelbſt sub Nr. 1 und 2. angegebenen Modifikationen während eines weiteren Jahres entrichtet werden.

---

§. 34. Hierauf verlieſt Herr Senator Dr. Schmid, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht:

die Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr. *)

lautend, wie folgt:

»Einſtimmig hat die Kommiſſion nach ſorgfältiger Prüfung des rubricirten Gegenſtandes anerkannt, daß durch Annahme des vorliegenden Geſetzentwurfes unſere Statutargeſetzgebung einer weſentlichen Verbeſſerung ſich erfreuen wird, und ſo wie ſie die beantragten geſetzlichen Beſtimmungen **) nach ihren Motiven und der getroffenen Anordnung vollkommen angemeſſen gefunden hat, ſo erſchien auch die Ausarbeitung im Einzelnen keiner weſentlichen Abänderung bedürftig.

Dem vorliegenden Geſetzentwurfe iſt sub A. 1. die Klauſel beigefügt worden:

»Die Separatiſten ſind jedoch, wenn ſie ſich nicht ſchon früher gemeldet haben, auch ſämmtlich an den Liquidationstermin gebunden.«

Man muß ſich nun, wenn die Anmeldung im Liquidationstermin doch nicht erfolgt, ein beſtimmtes Präjudiz denken.

1) Der Koſtenerſatz bei verſpäteter Anmeldung eines Separatiſten verſteht ſich von ſelbſt und iſt darauf, auch ohne jene vorgeſchlagene Bedingung, immer erkannt worden;

2) der Verluſt eines in der Maſſe noch befindlichen Eigenthums re adhuc integra wegen verſpäteter Reklamation ſcheint eine etwas zu harte Strafe, vorzüglich Fremden gegenüber, die wegen einer etwaigen Vernachläſſigung hier erlaſſener Vorladungen und wegen Unkenntniß hieſiger Geſetze ſchon mehr Entſchuldigung verdienen;

3) dagegen verſteht es ſich nach den gemeinrechtlichen Grundſätzen über Eigenthum nicht von ſelbſt, und ſcheint auch nicht unbillig:

daß derjenige, welcher ſein Eigenthum nicht zu rechter Zeit aus der Maſſe reklamirt hat, ſolches demjenigen nicht wieder abnehmen (vindiciren) kann, der ſolches von der Maſſe erkauft hat, wodurch hinwiederum die Maſſe, resp. die Gläubiger, in neue Prozeſſe verwickelt werden könnten.

Wenn nun die vorgeſchlagene Beſtimmung in dem Geſetz ſtehen bleiben ſoll, ſo erſcheint es ſachgemäß, auch das geeignete Präjudiz bei ihrer etwaigen Nicht-Beobachtung auszuſprechen und dadurch Controverſen abzuſchneiden. Es dürfte daher zuzuſetzen ſeyn:

»»Verſäumen ſie dieſen Termin, ſo ſind ſie nicht nur zum Koſtenerſatz wegen einer verſpäteten Reklamation verbunden, ſondern ſie verlieren auch jedes Recht auf den betreffenden Gegenſtand, in ſo fern ſolcher von der Maſſe bereits veräußert, und ſelbſt auf den daraus erlöſeten Werth, in ſo fern er den Maſſe-Gläubigern bereits rechtskräftig zugetheilt worden iſt.««

Zu A. V. wurde von einem Mitglied beantragt und von der Geſammtheit gebilligt, zu dem Wort »Pachtzins« den Zuſatz »von Feldgütern« zu machen, damit nicht durch den gemeinen Sprachgebrauch, nach welchem z. B. von Gaſthäuſern gleichfalls Pachtzins entrichtet wird, Zweifel entſtehen möchten.

Sodann fand man räthlich, die Beſtimmung wegen des Fürſtl. Thurn und Taxiſchen Poſtärars und wenigſtens eine beiläufige Erwähnung der Rechte der Zollverwaltung vor den chirographiſchen Gläubigern einzuſchalten und demnach zu ſetzen:

»»IX. Dem Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Poſtärar bleibt das in den Verträgen vom 31. Dezember 1821 wegen Forderungen aus Dienſtverhältniſſen zugeſtandene Vorzugsrecht, ſo wie der Zollverwaltung durch dies Geſetz nichts von den Rechten entzogen werden ſoll, welche ihr die Zollgeſetze auf zollpflichtige Waaren zugeſtehen.

X. Alle übrigen ꝛc.««

Die Controverſe, ob und unter welchen Vorausſetzungen Waaren, die länger als acht Tage vor Ausbruch des Konkurſes verkauft wurden, reklamirt werden können, würde man bei dieſer Gelegenheit gerne auf eine

*) S. oben S. 145. 159. 160. 181—189. 191—199.

**) Die hier erwähnten, von hohem Senate beantragten geſetzlichen Beſtimmungen ſind bereits oben S. 159 u. 160 mitgetheilt worden.

Digitized by Google

oder die andere Weiſe entſchieden haben, wenn nicht ſicherem Vernehmen nach bei der in Ausarbeitung begriffenen Wechſel- und Merkantilordnung dieſer Punkt ins Auge bereits gefaßt wäre, wo denn derſelbe noch paſſender ſeine Erledigung finden kann.

Ueberhaupt würde es die Kommiſſion als eine große Wohlthat für das hieſige Gemeinweſen anſehen, wenn in der Weiſe, wie der vorliegende Gegenſtand, mehrere Materien des hieſigen Statutarrechts einer umſichtigen Prüfung unterzogen, und Geſetzentwürfe zu deren Verbeſſerung und namentlich Erzielung feſterer Beſtimmungen von hohem Senat an dieſe Verſammlung gebracht würden, wie z. B. das Güterrecht unter Ehegatten.

Die Kommiſſion trägt ſonach darauf an:

1) hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle dem vorliegenden Geſetzentwurf mit den oben beantragten Modifikationen und Zuſätzen die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheilen;
2) hohem Senat den Wunſch ausdrücken, daß auch andere der Reviſion bedürftige Materien des hieſigen Statutarrechts einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen, und darüber ausgearbeitete Geſetzesentwürfe anher gebracht werden möchten.“

Die Diskuſſion wird eröffnet.

Zu A. 1. des Geſetzesentwurfs *) wurde ohne Umfrage beliebt:

vor die Worte: „aus derſelben ſeparirt werden können“ noch den Zuſatz: „namentlich auch“ zu ſetzen.

Während der weiteren Diskuſſion wurde in Anregung gebracht und demnächſt vom Herrn Präſidenten in Umfrage geſtellt:

ob nicht das den milden Stiftungen durch das Geſetz vom 3. Dezember 1833 §. 5 **) bewilligte Vorzugsrecht belaſſen werden wolle?

Da es ſich jedoch bei der Abſtimmung ergab, daß die nach der Geſchäftsordnung zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr anweſend war, ſo wurde die nochmalige Abſtimmung, ſo wie überhaupt die weitere Berathung auf nächſten Sonnabend den 17. d. M. feſtgeſetzt, und hiermit, nach Verleſung und Genehmigung des heutigen Protokolls, die Sitzung geſchloſſen.

Geographiſcher Verein.

In Bd. 7. Nr. 18. dieſer Blätter gaben wir eine kurze Notiz über die am 2. Juni d. J. ſtattgehabte erſte Verſammlung des hieſigen geographiſchen Vereines und behielten uns die weitere Mittheilung über dieſe Geſellſchaft vor.

Nachdem nun der in dieſer Verſammlung erwählte proviſoriſche Vorſtand ſeine Vorarbeiten beendet hat, und die Statuten der jungen Anſtalt in der am 9. Dez. abgehaltenen zweiten Generalverſammlung angenommen worden ſind, ſieht ſich die Redaktion dieſer Blätter in den Stand geſetzt die Protokolle dieſes Vereins ihren Leſern regelmäßig mitzutheilen.

Sie beginnt demnach mit den Protokollen vom 2. Juni und 9. Dez. d. J. und glaubt den Zweck und die Richtung des neuen Vereins nicht beſſer bezeichnen zu können, als indem ſie zugleich den Vortrag veröffentlicht, mit welchem Herr Dr. Kriegk die am 9. Dezember ſtattgehabte zweite Generalverſammlung einleitete.

Ueber den Zweck und die Einrichtung des geographiſchen Vereins zu Frankfurt a. M.,

ein Vortrag, gehalten in der zweiten Generalverſammlung deſſelben (am 9. Dezember 1836) von Herrn Dr. G. L. Kriegk.

Meine Herren!

Von dem proviſoriſchen Vorſtand unſeres Vereins mit dem Auftrage beehrt, die heutige Generalverſammlung durch einige Worte in ſeinem Namen einzuleiten, glaube ich dem Zwecke dieſer ſo wichtigen Zuſammenkunft nicht beſſer dienen zu können, als indem ich den Standpunkt bezeichne, von welchem aus der proviſoriſche Vorſtand die Aufgabe unſerer Geſellſchaft zu erkennen, und ſeiner eigenen Verpflichtung nachzukommen bemüht war. Die Grundidee, welche uns bei der Abfaſſung des Ihnen heute vorzulegenden Statuten-Entwurfs leitete, die von einem ſo ſchönen Reſultate begleiteten Schritte, welche wir im Namen der Geſellſchaft bei der löblichen Adminiſtration des Senkenbergiſchen Stiftes und bei den in dieſer Stiftung beſtehenden gelehrten Vereinen thaten, unſere Bemühungen, die Herſtellung eines Verhältniſſes zu auswärtigen Geſellſchaften vorzubereiten. — mit einem Worte, unſere ganze ſeitherige Thätigkeit beruht auf unſerer Anſicht von dem allgemeinen und lokalen Zwecke geographiſcher Vereine, und kann nur in einer Darlegung derſelben die gehoffte Rechtfertigung und Anerkennung finden. Die Wichtigkeit des beſonderen Auftrags aber, der uns in der vorgeſchriebenen Entwerfung von Statuten gegeben wurde, und der Umfang dieſer Arbeit werden die lange Dauer der Zeit entſchuldigen, welche wir dazu zu verwenden genöthigt waren.

Die Wiſſenſchaft, zu deren Förderung unſer Verein gegründet wurde, iſt, gleich allen andern Naturwiſſenſchaften, erſt in unſern Tagen ihrem Weſen und ihrer Bedeutung nach durchaus richtig aufgefaßt und dauernd anerkannt worden. Ja, ſie bietet ſogar in der Geſchichte der menſchlichen Geiſtesthätigkeiten überhaupt die intereſſante Erſcheinung dar, daß ſie, obgleich bei dem Beginne der wiſſenſchaftlichen Cultur ſelbſt entſtanden, erſt in der neueſten Zeit zu einer eigentlichen Wiſſenſchaft mit klar erkanntem und feſt beſtimmtem Begriffe erhoben wurde. Aus den Sagen der Völker, zu denen der Verkehr den Stoff, die Phantaſie Form und Geſtalt gab, zu einer zuſammenhängenden Kunde von den Ländern der Erde ſich entwickelnd, hat ſie ſchwankend und nur in geringem Grade fortgebildet ſich durch die Blüthezeit Griechiſcher Cultur hindurchgeſchleppt, und erſt

*) S. oben S. 159 u. 160.

**) S. Geſetz- und Statutenſ. Bd. 5. S. 164.

Digitized by Google

nach dem Untergang derſelben in Strabo den wiſſenſchaftlich begeundenden Vater erhalten, welcher der Geſchichte ſchon bei ihrem Beginne in Herodot zu Theil geworden war. Aber nicht, wie dieſe, durch das Genie groſser Forſcher und Denker auf der eröffneten Bahn fortgeführt, iſt ſie vielmehr, irregeleitet und verlaſſen, alsbald in jenen Zuſtand der Knechtſchaft geſunken, in welchem ſie eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, als Bewahrerin eines todten Wiſſens, nur die Sklavin der Geſchichte oder gar die Dienerin bloßer äußerer Zwecke war. Selbſt jene denkwürdige Zeit, in welchee die Entdeckung der weſtlichen Hemiſphäre die Augen der geſammten civiliſirten Welt auf die Gegenſtände ihrer Unterſuchungen richtete, ungeheure, ſeither nur zweifelnd geahnete Länderſtrecken aus dem Dunkel einer ganzen Erdhälfte hervortraten, noch nicht gekannte Formen und Verhältniſſe des Lands und der Gewäſſer vor dem erſtaunten Blick der Nationen ſich enthullten, — ſelbſt dieſe, fur geographiſche Forſchungen ſo anregende Zeit hat unſerer Wiſſenſchaft nicht die Selbſtſtändigkeit und Wurde wiedergegeben, welche ſie einſt, zu Strabo's Zeit, vorübergehend beſeſſen. Jene Entdeckungen haben vielmehr, als ſie gemacht wurden, nur den Stoff zu vermehren, nur das Reich des geographiſchen Wiſſens zu eeweitern vermocht; und ſelbſt noch zu des angeſtaunten Büſching Zeit waren die Prieſter der Geographie im Allgemeinen nur Sammler, und blos das für andere Wiſſenſchaften oder für das äußere Leben Brauchbare zuſammenzuſtellen bemüht.

Es blieb der großen geiſtigen Regſamkeit unſerer Zeit vorbehalten, die Geographie in ihre vollen Rechte einzuſetzen. In Folge des jugendlich kräftigen Aufſchwungs, welchen die Naturwiſſenſchaften mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nahmen, mußte nothwendiger Weiſe auch die Erdkunde ihrer eigentlichen Beſtimmung wiedergegeben werden. Und ſie ward es durch das unvergängliche Verdienſt Alexander's von Humboldt und Karl Ritter's, welche zuerſt den wahren Begriff der geographiſchen Wiſſenſchaft in ſeinem ganzen Umfang feſtſtellten; ſie ward es, indem man ſie ihrem eigentlichen Weſen nach als eine Naturwiſſenſchaft auffaßte und behandelte. Als ſolche betrachtet die Geographie die Gegenſtände ihrer Thätigkeit als eine Geſammtheit naturgemäßer und ſomit nothwendiger und in verſchiedenen Entwickelungsſtufen ſich darſtellender Erſcheinungen, welche, einzeln erforſcht und in ihrem Zuſammenhange erkannt, das Verſtändniß einer ganzen Welt als der Wohnſtätte organiſcher Weſen eröffnen. Nicht mehr, wie noch vor fünfzig Jahren, todte Maſſen von Einzelnheiten aus der Naturgeſchichte, der Phyſik, der Statiſtik und andern Wiſſenſchaften zuſammentragend, nicht mehr das Zufällige und Unweſentliche mit dem Nothwendigen und Weſentlichen in unklaeer Beſtrebung verbindend, geht ſie jetzt, auf die Reſultate der andern Naturwiſſenſchaften und der Geſchichte geſtutzt und dieſe hinwieder erleuchtend und fördernd, ihren eigenen, ſelbſtſtändigen Gang. Ihr iſt die Erde nicht mehr ein todtes Werk, das, gleich den Schöpfungen der kunſtbildenden Kraft des Menſchen, in ſeiner unveränderlichen Form zu betrachten iſt, ſondern, wie alle ſelbſtſtändigen Naturkörper, ein lebendes, d. h. ein ſich entwickelndes oder aus ſich ſelbſt heraus ſich veränderndes Ganzes, das in den Geſetzen und Formen ſeines Lebens und in der Gegenſeitigkeit ſeiner Verhältniſſe der Ekenntniß vorliegt.

So in ihrem wahren Weſen erkannt und ihrer eigentlichen Beſtimmung gemäß behandelt, bildet jetzt die Geographie einen Hauptzweig des großen Ganzen der Naturwiſſenſchaften, erfreut ſich mit allen andern Zweigen derſelben jener jugendlichen Friſche und Regſamkeit, durch welche gerade dieſe Seite wiſſenſchaftlicher Thätigkeit in unſerer Zeit vorzugsweiſe ſich charakteriſirt, wirkt mit ihnen belebend auf andere Fächer des Wiſſens zurück, und wird ſicherlich nach nicht gar langer Zeit den Ruhm erlangen, in Gemeinſchaft mit den andern Naturwiſſenſchaften und der nach ihren Principien behandelten Geſchichte die einzig ſolide Baſis für die Philoſophie neu gegründet zu haben. Dann wird ſie auch, indem ſie das Verhältniß der Natur zur Menſchheit und zu ihrer Entwickelung immer ſicherer ermittelt, die bis jetzt nur dem Namen nach exiſtirende Wiſſenſchaft der Ethnographie ins Leben rufen, und in ihr ein Reſultat menſchlicher Forſchungen hervorbringen, das ſelbſt die gebildetſten Zeiten der Vergangenheit kaum ahnend zu erfaſſen vermochten. —

Dieſe Bedeutung unſerer Wiſſenſchaft, meine Herren, rechtfertigt die Gründung eines neuen Vereins für die Förderung derſelben, verbürgt ihm bei ſeinem Beginne die Theilnahme des gebildeten Publikums im Allgemeinen, und ſichert, bei reger Thätigkeit der Mitglieder, ſeinem Beſtehen und Wirken Dauer und Erfolg. Aber es wäre Täuſchung, wenn der Gelehrte von der rein-wiſſenſchaftlichen Bedeutnng ſeiner Studien allein eine fortgeſetzte groſze Unterſtützung derſelben durch den der Induſtrie zugewandten Theil ſeiner Mitbürger erwarten wollte. Die mit begeiſterter Liebe ergriffene Idee, welche ihn ſelbſt bei der einſamen und mühſeligen Verfolgung an und für ſich unerquicklicher Einzelnheiten belebt und thätig erhält, kann allein unmöglich ebenſo anregend auf Andere wirken. Aber auch ſelbſt wenn ein ſo großes allgemeines Intereſſe für geiſtige Angelegenheiten vorhanden wäre, ſo kann doch allein von ihm eine in hohem Grade fördernde Theilnahme Vieler nicht erwartet werden, da durch die Anforderungen anderer Wiſſenſchaften und der Kunſt, die das gebildete Publikum bereits in großem Umfang befriedige, die Kräfte deſſelben ſchon ſo ſehr in Anſpruch genommen ſind. Wir mußen daher, wenn wir einer großen und bleibenden Unterſtützung des nichtgelehrten Publikums mit Zuverſicht entgegenſehen wollen, durchaus darauf bedacht ſeyn, der Thätigkeit unſeres Vereins, außer ihrer rein-wiſſenſchaftlichen Tendenz, auch eine Beziehung auf allgemeine Bildung zu geben, und wo möglich eine Seite lokaler und praktiſcher Vortheile abzugewinnen. Dies möchte aber in hieſiger Stadt mit wenigen Wiſſenſchaften leichter zu erreichen ſeyn, als mit der Geographie. Der Werth, welchen Anſichten

Digitized by Google

der Natur, ethnographiſche Darſtellungen, die Klimatologie, die Pflanzengeographie und Aehnliches für jeden Gebildeten haben, wird auch hier ohne allen Zweifel der von einer geographiſchen Geſellſchaft dargebotenen Belehrung im Voraus Anerkennung verſchaffen; durch die Handelsgeographie aber oder die beſondere Beziehung unſerer Wiſſenſchaft auf die nachzuweiſende Begründung des kommerziellen und induſtriellen Lebens in Naturverhältniſſen, auf die Vertheilung der Produkte, auf Straßen- und Kanalſyſteme und Anderes kann unſer Verein in die Hauptthätigkeit des praktiſchen Lebens dieſer Stadt fördernd eingreifen.

Sollten wir, meine Herren, dieſe beſondere Wichtigkeit, welche ein hieſiger Verein für Geographie haben kann, unberückſichtigt laſſen? Sollten wir nicht vielmehr, auch abgeſehen von ihrem Einfluß auf das äußere Gedeihen deſſelben, uns gedrungen fuhlen, eine vorhandene Lucke in der praktiſchen Bildung des angehenden Geſchäftsmannes auszufullen, dem denkenden Kaufmann in unſerm Vereine die kommerziell wichtigen Reſultate des Fortſchritts unſerer Wiſſenſchaft darzubieten, und dem Gebildeten überhaupt Gelegenheit zur Belehrung über allgemein menſchlich bedeutende Seiten des Wiſſens zu geben?

Der proviſoriſche Vorſtand hat im Geiſte der Geſellſchaft zu handeln und den Verein am beſten zu begründen geglaubt, indem er bei der Entwerfung der Statuten gerade dieſen Punkt beſonders ins Auge faßte. Darum hat er in denſelben die Anſtellung eines Gelehrten für zuſammenhängende Vorleſungen in Ausſicht geſtellt, für dieſe namentlich die Handelsgeographie hervorgehoben, und die Einrichtung der Geſellſchaft ſo geordnet, daß ein Theil der Mitglieder ſich zu einer gemeinſchaftlichen Thätigkeit verpflichtet, deren Hauptzweck in fortlaufenden belehrenden Mittheilungen beſteht. Was insbeſondere das Letztere betrifft, ſo werden, nach dieſer Einrichtung, die arbeitenden Mitglieder des Vereins die einzelnen Zweige der Geographie zur Bearbeitung unter ſich vertheilen, jeder von ihnen die neu erſcheinenden, in ſein beſonderes Fach einſchlagenden Schriften leſen, alle dahin gehörenden Entdeckungen aufmerkſam verfolgen, und in regelmäßigen Zuſammenkünften der Geſellſchaft über das allgemein Wiſſenswerthe derſelben Bericht abſtatten: ſo daß jeder, der dieſe Zuſammenkünfte unausgeſetzt beſucht, von allen neuen Forſchungen und Entdeckungen in unſerer Wiſſenſchaft auf eine wenig Zeit koſtende Weiſe Kenntniß erhält, und dabei noch den Vortheil hat, über alles Einzelne derſelben, das ihn beſonders intereſſirt, von dem referirenden Gelehrten ſpeziellere Belehrung oder die literariſche Nachweiſung erhalten zu können. Außer dieſen fortlaufenden Berichten werden die arbeitenden Mitglieder von jedem Gegenſtand unſerer Wiſſenſchaft, der durch die Zeitverhältniſſe eine vorübergehende Wichtigkeit erhält, Gelegenheit nehmen, in beſonderen Vorträgen die zum Verſtändniß derſelben nöthige geographiſche Belehrung zu geben.

In dieſer Weiſe, meine Herren, kann unſer Verein zugleich für die Unterſtützung, welche er vertrauensvoll erwartet, durch Gewährung eines reellen Nutzens den Dank zahlen, und ſich ſelbſt ſein äußeres Beſtehen ſichern. Daß dadurch der rein-wiſſenſchaftliche Zweck der Geſellſchaft nicht beeinträchtigt, und derſelben nicht etwa eine blos praktiſche Tendenz gegeben wird, bedarf kaum einer beſonderen Beweisführung. Indem der Verein in der Benutzung ſeiner Sammlungen den Studien der Gelehrten eine große Unterſtützung gewährt, zu gemeinſchaftlicher Bearbeitung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände einen Vereinigungspunkt darbietet, beſondere Zuſammenkünfte der arbeitenden Mitglieder zu rein-gelehrten Zwecken geſtattet, und für dieſe, durch die zum Behufe jener Berichterſtattung angeordneten Vorarbeiten, einen reichen Stoff an die Hand gibt, — trägt er zur Förderung der Geographie als Wiſſenſchaft regelmäßiger Weiſe alles das bei, was in einer Stadt wie Frankfurt für dieſelbe gethan werden kann. Unſer Verein kann nicht, wie die geographical society zu London, durch Ausſendung von Reiſenden und durch überſeeiſche Correſpondenzen das Gebiet des geographiſchen Wiſſens erweitern, oder die Verhältniſſe ferner und noch unbekannter Länder aufklären helfen; er kann nicht, wie die Vereine für Erdkunde in Paris und in Berlin, durch eine große Zahl ausgezeichneter Gelehrten, die in ſolchen Städten ſich zuſammenfinden, auf direktem Wege und mit großen Mitteln beſtimmte rein-wiſſenſchaftliche Zwecke verfolgen laſſen; aber er kann durch die angegebene Unterſtützung und Anregung die Geographie mittelbar fördern, und er wird dadurch, wenn auch nicht in ebenſo großartiger Weiſe, als jene, doch in einem nicht geringen Grade fur das Gedeihen derſelben wirken. Unſer Verein wird ſomit ſeine pecuniären Mittel nur für die Erweiterung ſeiner Sammlungen von Karten, geographiſchen Buchern und ethnographiſchen Gegenſtänden, ſowie ſpäter für die Anſtellung eines Gelehrten als Lehrers verwenden. Wenn er aber außerdem noch den Ueberſchuß ſeiner Einnahmen benutzt, um die zum Behufe von Vermeſſungen und Aufnahmen nöthigen Inſtrumente anzuſchaffen, ſo erhält er dadurch Gelegenheit, zuweilen auch im unmittelbaren Intereſſe der Wiſſenſchaft Arbeiten zu veranlaſſen oder ſelbſt zu unternehmen; und es möchte namentlich die Entwerfung einer größeren, auf ſolider Baſis beruhenden Karte des Frankfurter Gebiets und ſeiner Umgebung als einer der nächſten Gegenſtände für eine direkte wiſſenſchaftliche Leiſtung des Vereins ins Auge zu faſſen ſeyn.

Ich habe Ihnen, meine Herren, die Principien dargelegt, nach welchen der proviſoriſche Vorſtand den ihm gegebenen Auftrag auszuführen bemüht war. Indem derſelbe nun die ſo wichtigen Gegenſtände unſerer heutigen Sitzung Ihrer Prüfung und Entſcheidung vorlegt, ſpreche ich in ſeinem Namen den Wunſch aus, daß zugleich mit jenen Principien auch unſere, auf ihnen beruhenden Vorſchläge die Anerkennung und Genehmigung dieſer verehrlichen Verſammlung erhalten möchten.

Wir wollen heute namentlich unſerer Geſellſchaft ihre geſetzliche Einrichtung und Form geben, und das Ziel

Digitized by Google

wie die Art und Weiſe ihrer Wirkſamkeit beſtimmen. Laſſen Sie uns für dieſe ſo wichtige Arbeit, wie für alle nachfolgenden, der Geographie ſelbſt als leitenden Grundſatz den Gedanken entnehmen, daß Alles, was aus natürlichen Verhältniſſen hervorgeht, und ſeinem wahren Weſen gemäß entwickelt wird, ſegensreich und unvergänglich iſt, wie die Natur ſelbſt, während jede auf Zufälliges gegründete und künſtlich ausgebildete Erſcheinung nur ſchwankenden Beſtand hat, und früher oder ſpäter ſpurlos verſchwindet!

Protokolle der Generalverſammlungen des geographiſchen Vereins zu Frankfurt a. M.

Erſte Verſammlung am 2. Juni 1836.

§. 1. Es eröffnete Herr F. A. Ravenſtein die Sitzung unter Bezugnahme auf eine von ihm verfaßte Aufforderung in den Frankfurter Jahrbüchern vom 19. April 1836, Bd. 7. S. 111. unter Anlage Zahl 1.

§. 2. Hierauf hielt Herr Ravenſtein den unter Anlage Zahl 2. beiregiſtrirten Vortrag *), mit deſſen Grundidee ſich ſämmtliche Anweſende einverſtanden erklärten, und demnächſt ihre Namen in das Mitglieder-Verzeichniß des Vereins aufnehmen ließen.

§. 3. Von den Anweſenden wurden die Herren Senator Dr. Böhmer, Moritz Getz, Dr. Kriegk, H. Meidinger und A. Ravenſtein proviſoriſch zu Vorſtehern, und die Herren F. John, Mey, Dr. Spiro und F. C. Vogel proviſoriſch zu Suppleanten erwählt.

§. 4. Sodann wurde der proviſoriſche Vorſtand beauftragt, die ferner einzuleitenden Schritte zu berathen, und der Generalverſammlung demnächſt in Vorſchlag zu bringen.

Zweite Generalverſammlung.

(Gehalten Freitag am 9. Dezember 1836, Abends 7 Uhr im Hörſaale des Senckenbergiſchen Stifts.)

§. 5. Wurde das Protokoll voriger Sitzung verleſen und genehmigt.

§. 6. Zuvor jedoch hielt Herr Dr. Kriegk eine Eröffnungsrede, Anlage Zahl 3. **)

§. 7. Wurde die Generalverſammlung in Kenntniß geſetzt, daß die Dr. Senckenbergiſchen Anſtalten dem geographiſchen Vereine die Mitbenutzung des Hörſaales geſtattet, und ihm für ſeine anzulegenden Sammlungen ein beſonderes Zimmer eingeräumt hätten. Auf dieſe Mittheilung beauftragte die Generalverſammlung den Vorſtand, gedachten Dr. Senckenbergiſchen Anſtalten für ihre gütige Unterſtützung den verbindlichſten Dank auszuſprechen.

*) Da dieſer Vortrag ſehr ausführlich iſt, ſo können wir denſelben hier nicht mittheilen. Wir begnügen uns mit folgender Angabe. Es wurde in dieſem Vortrage, nach vorangeſchickter Ueberſicht der zunächſt von dieſer erſten Generalverſammlung zu faſſenden Beſchlüſſe, die Grundidee, Wirkſamkeit und Einrichtung des neuen Vereins dargelegt, und zwar unter folgenden Geſichtspunkten: 1) nach der Tendenz überhaupt, 2) in Bezug auf die Sammlungen, 3) in Bezug auf die Mittel. 4) in Bezug auf die Geſchäftseintheilung.

**) S. oben S. 224 flg.

§. 8. Legte der proviſoriſche Vorſtand der Generalverſammlung den Entwurf von Statuten *) vor, welche genehmigt wurden.

§. 9. Demnächſt wurde das Verzeichniß der dem Verein ſeither gütigſt gemachten Geſchenke verleſen **).

§. 10. Zuletzt ſchritt man zur Wahl eines definitiven Vorſtandes, die in geheimer Abſtimmung auf die Herren Dr. G. L. Kriegk, F. A. Ravenſtein, Moritz Getz, J. H. Meidinger, Dr. G. A. Spieß und F. W. Delkeskamp fiel, welche auch ſämmtlich zur Uebernahme dieſer Stellen ſich bereit erklärten ***).

§. 11. Wurde das Protokoll verleſen und genehmigt.

Wechſelrechtliches.

Ueber die Wechſelunfähigkeit der hieſigen Ortsnachbarn.

§. 1. Die Rechtsfrage, ob ſich die hieſigen Ortsnachbarn auf eine rechtsbeſtändige Weiſe nach Wechſelrecht verpflichten können oder nicht, iſt durch keinen geſetzlichen Ausſpruch klar und beſtimmt entſchieden †). Im Gegentheil, es ſcheint Alles, woraus ſich in Ermangelung eines ſolchen Ausſpruchs die Entſcheidung der vorliegenden Frage herleiten laſſen müßte, ſo wenig deutlich, daß es trotz mehrerer ſelbſt in neuerer Zeit vorgekommenen desfallſigen Rechtsſtreitigkeiten noch nicht einmal bis zur endlichen Feſtſtellung des Gerichtsgebrauchs gekommen iſt. Zwar ſagt Dr. Bender im Privatrecht der freien Stadt Frankfurt S. 188.: „— und ſo ſind jetzt nicht nur die Handwerksleute unbedingt, ſondern auch die Bauern wechſelfähig. Bezüglich der Bauern erkannte das Landamt bis zum Jahr 1827 ſtets dagegen, in Sachen Dr. E. gegen Peter G. zu Bonames reformirte aber das Stadtgericht unter dem 2. März 1827 und ſeitdem wird vom Landamt auf deren Wechſelfähigkeit geſprochen.“ Allein dieſe Angabe iſt nicht richtig. Denn es haben ſich wieder ganz neuerlich in Sachen J. Fr. K. gegen Georg El. zu Oberrad das Landamt unter dem 30. März 1836 und das Stadtgericht unter dem 16. Mai 1836 für die Wechſelunfähigkeit der Dorfbewohner ausgeſprochen, während

*) Dieſe Statuten des geographiſchen Vereins, welche enthalten: „Zweck des Vereins §. 1., Mitglieder §. 2—9, Vorſtand §. 10—15, Generalverſammlung §. 16—28, wiſſenſchaftliche Arbeiten §. 29—33, Sammlungen §. 34—36, Rechnungsweſen §. 37—43, Jahresbericht §. 44, Auflöſung des Vereins §. 45, vorübergehende Beſtimmungen §. 46—48“ werden in der nächſten Nummer dieſer Blätter mitgetheilt werden.

**) Das Verzeichniß dieſer Geſchenke wird ſpäter in dem nach §. 44. der Statuten anzufertigenden Jahresbericht mitgetheilt werden.

***) Gedachte Herren wählten zur Vollziehung des §. 11. der Statuten aus ihrer Mitte Herrn Dr. G. L. Kriegk als Direktor, Herrn F. A. Ravenſtein als Sekretär und Herrn Moritz Getz als Kaſſirer.

†) Es iſt dies ſo wenig der Fall, daß ſich meines Wiſſens in der ganzen hieſigen Geſetzgebung nicht einmal eine einzige Stelle findet, in welcher der Wechſel mit Bezug auf die Ortsnachbarn Erwähnung geſchieht. In Nr. 5 der kaiſerl. Erkenntniſſe vom 1. Juni 1728 (bei Orth erſte Fortſetzung der Anmerkungen S. 674) findet ſich jedenfalls eine ſolche Erwähnung nicht.

(Anm. d. Einſenders.)

dieſelben unter dem 19. Auguſt 1836 vom Appellationsgerichte reformatorie für wechſelfähig erklärt wurden.

§. 2. Die unläugbare große Wichtigkeit, welche eine endliche Entſcheidung dieſer Frage ſowohl für die Ortsnachbarn ſelbſt, als auch für alle diejenigen haben muß, welche mit denſelben in Geſchäftsverbindung ſtehen oder treten wollen, macht es gewiß ſehr wünſchenswerth, daß einmal dieſes Schwanken in den richterlichen Ausſprüchen aufhöre und die dadurch nothwendig ſich ergebenden Mißſtände und Nachtheile durch eine definitive Feſtſtellung unſerer Frage für die Zuknft unmöglich gemacht würden.

Da ein Inſtitut, wie das zur gleichmäßigen Ausübung der Juſtiz in Preußen neuerdings eingeführte *), hier wohl ſchwerlich Platz greifen kann, ſo bliebe — vorausgeſetzt, daß ſich durch wiſſenſchaftliche Forſchung ein beſtimmtes Reſultat nicht herausfinden ließe — nichts übrig als zu hoffen, daß durch ein neues Geſetz die bisherige Rechtsungewißheit und Unſicherheit beſeitigt werde.

Die gedachte Vorausſetzung kann jedoch meiner Meinung nach nicht als eingetreten angeſehen werden. Ich glaube nämlich, daß ſich bei einer genauen und ſorgfältigen Prüfung der ſämmtlichen hier einſchlagenden geſetzlichen Vorſchriften unſere Rechtsfrage auf das entſchiedenſte dahin beantworten laſſen muß, daß die hieſigen Ortsnachbarn ſchlechterdings nicht wechſelfähig ſind. Die Gründe, welche zu dieſer Anſicht hinführen, ſind in kurzer Zuſammenſtellung folgende.

§. 3. Was zuerſt die desfallſige Geſetzgebung aus der reichsſtädtiſchen Periode betrifft, ſo kommt hier insbeſondere der §. 8. der Wechſelordnung vom Jahr 1739 in Betracht. Denn in dieſer Stelle finden wir die erſten und zugleich umfaſſendſten Vorſchriften über die Wechſelfähigkeit.

Es ergibt ſich aber aus dieſer Stelle, daß die Ortsnachbarn nicht unter diejenigen Handwerks- und anderen gemeinen Leuten gerechnet wurden, welchen die Wechſelfähigkeit für den Fall ſchlechterdings entzogen war, daß ſie unter 2000 Gulden jährlich verſchätzen würden.

Denn wenn ſolche unter 2000 Gulden verſchätzenden Handwerks- und gemeine Leute an Juden Wechſel ausſtellen, ſo ſollen dieſe Wechſel vor nichtig, kraftlos und ohnbündig geachtet werden, es ſey denn, daß ſie in Gemäßheit der Rathsverordnung vom 15. Januar 1726 als gemeine Schulden bei einem der Bürgermeiſter in ein dazu gewidmetes beſonderes Buch eingetragen worden wären.

Nun betrifft aber die angeführte Verordnung vom 15. Januar 1726 **) lediglich den Judenwucher mit Bürgern und Beiſaſſen und es können daher unter den ſich darnach richten ſollenden Handwerks- und gemeinen Leuten ſchlechterdings auch nur Bürger und Beiſaſſen *) verſtanden werden. Zudem ſollen die Wechſel bei einem der Bürgermeiſter eingeſchrieben werden und es konnte ſich daher auch dieſe Vorſchrift nur auf die Stadtbewohner, nicht auf die Unterthanen auf dem Lande beziehen. Ihre beſondere Beſtärkung findet dieſe Anſicht noch in der kaiſerlichen Reſolution vom 30. Januar 1739 und in dem bei Publikation derſelben ergangnen Senatskonkluſum vom 12. Mai 1739 **), indem hier ausdrücklich nur der von den Burgern und Beiſaſſen ausgeſtellten Wechſelbriefe Erwähnung geſchieht und das Senatskonkluſum ebenſo beſtimmt nur an die hieſigen Bürger und Einwohner gerichtet, mithin von den Unterthanen auf dem Lande überall nicht die Rede iſt.

(Fortſetzung folgt.)

Noch etwas über das Bell-Lancaſter'ſche Unterrichtsſyſtem und die wechſelſeitige Schuleinrichtung.

(Fortſetzung.) ***)

Aber erſt als ein für die Bildung ſeines Volkes innig beſorgter König dieſem neuen Lehrſyſteme ſeine Aufmerkſamkeit geſchenkt hatte, konnte daſſelbe unter königlichem Schutze feſte Wurzel faſſen im deutſchen Vaterlande. Dem Norden von Deutſchland war es aufbehalten, ein »Deutſch-Lancaſterſches Schulweſen« zu begründen und weiter zu verbreiten. Die Veranlaſſung dazu war dieſe:

Der Diviſionsadjutant v. Abrahamſon hatte ſich während der Jahre 1815 — 18 in verſchiedenen Ländern Europas mit der Bell-Lancaſter'ſchen Schuleinrichtung und Lehrweiſe ſehr genau bekannt gemacht, und erſtattete bei ſeiner Ruckkehr ins Vaterland ſeinem Könige, Friedrich VI. von Dänemark, ausfuhrlichen Bericht ab.

»Obgleich es dem trefflichen Manne, ſagt Zerrenner, bald ſehr klar war, daß Dänemark hinſichtlich der Aufklärung und Bildung des Volks unendlich hoch über jenen Ländern (England, Frankreich, Schweiz und Italien) ſtehe, ſo war er doch ebenſo feſt davon überzeugt, daß man aus einer richtigen Anwendung der gegenſeitigen Lehrmethode Vieles mit großem Nutzen für den Elementarunterricht auch bei einem gebildeten Volke entnehmen könne. Er ſah in derſelben Zeiterſparniß, ein Mittel zu einem gründlichern Unterrichte, und zu ſchnelleren Fortſchritten, ein Beförderungsmittel der Ordnungsliebe, des Gehorſams und der Sittlichkeit unter den Kindern, und hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß insbeſondere in großen Städten, welche viele Arme zählen, die gegenſeitige Lehrmethode ein treffliches

*) Vgl. die Beilage zu Nr. 263. der Ober-Poſtamts-Zeitung vom 21. September 1836.

**) Sie ſteht bei Beyerbach Sammlung S. 207.

*) Dieſe Anſicht iſt ſchon im Jahr 1777 beſtimmt ausgeſprochen worden. (S. Orths Rechtshändel Thl. 16 S. 258.) Im Uebrigen berührt der dortige Fall unſere Frage gar nicht, da dort nicht von einem Unterthanen auf dem Lande, ſondern von einem Fremden die Rede iſt.

**) Dieſe Verordnungen, aus welchen die erwähnte Beſchränkung der Wechſelfähigkeit in dem §. 8. der Wechſelordnung zunächſt entſprungen iſt, findet man bei Beyerbach S. 209 und Orth Rechtshändel Thl. 9. S. 827.

***) S. oben S. 211.

Digitized by Google

Mittel ſey, das Schulgehen ſämmtlicher Kinder zu befördern.“

Der König gab Befehl, vorerſt einen Verſuch im Kleinen anzuſtellen. Die Vorbereitungen dazu betrieb Abrahamſon mit ſolchem Eifer, daß ſchon am 15. Febr. 1819 in einem Lokal der großen Infanteriekaſerne zu Kopenhagen der eigentliche Unterricht beginnen konnte. Der König ſelbſt beſuchte dieſe Schule und gab ihr ſeinen vollen Beifall. Nach Verlauf zweier Monate erſtattete die königliche Kanzlei nach vorhergegangener Reviſion einen günſtigen Bericht über dieſe Anſtalt, worauf der König die Bildung einer Kommiſſion befahl, welche nach ſorgfältiger Prüfung dieſer Unterrichtsweiſe einen Plan entwerfen ſollte, auf welche Art dieſe in die Schulen des Landes eingeführt oder mit der beſtehenden Schulordnung in Uebereinſtimmung und Verbindung gebracht werden könnte. Die Direktion der Kommiſſion für die Verbreitung dieſer Unterrichtsweiſe in Dänemark ſelbſt ward dem Obriſt v. Abrahamſon; für die deutſchen Staaten des Königreichs aber dem Major v. Krohn übertragen. Es entſtanden nun zwei Normalſchulen in Dänemark. Die eine in Kopenhagen für die däniſchen Staaten, in welcher mehr das ſtrenge Bell-Lancaſter'ſche Schulweſen, jedoch mit einigen Modifikationen eingeführt wurde; und die andere in der Erziehungsanſtalt für Militärwaiſen (Chriſtians-Pflegehaus) zu Eckernförde für die deutſchen Herzogthümer, in welcher, nach Harniſchs Bericht, „der Lancaſterianismus mit dem Philanthropismus in Verbindung gebracht wurde,“ und zwar aus dem Grunde, weil die beiden Lehrer am Chriſtians-Pflegehaus Eggers und Hanſen in drm Kieler Seminar eine ſokratiſch-katechetiſche Bildung der philanthropiſchen Schule empfangen und dieſen Bildungszweig aus Ueberzeugung nicht aufgeben konnten. (Rheiniſche Blätter 5. 289.)

So ſehen wir auch hier wieder, wie oben, von Pädagogen in Deutſchland und der Schweiz das Bell-Lancaſterſche Syſtem mit einem andern in Verbindung geſetzt, und werden ſpäter Gelegenheit haben, eine Aeußerung Dieſterwegs anzuführen, in welcher dieſer geachtete Pädagoge gerade darauf, als auf ein Hauptergebniß der wechſelſeitigen Schuleinrichtung, die Aufmerkſamkeit zu lenken ſucht. Wie traurig ſtünde es auch um dieſes Unterrichtsſyſtem, wenn es nicht wie jedes andere einer Vervollkommnung fähig wäre. Hat man doch auch ſelbſt in ſeinem zweiten Geburtslande, in England, die bildende und verbeſſernde Hand mit glücklichem Erfolge angelegt. So wird von der größten Schule der Art in Mancheſter berichtet, daß der bei derſelben angeſtellte Lehrer Herr Perkins mehrere Verbeſſerungen der Lehrmethode darin angebracht habe, namentlich im Fache der Arithmetik. (Hamel. 51 Anmerk.) Einen vorzüglichen Ruhm erlangte als Verbeſſerer dieſes Unterrichtsſyſtems der Inſpektor der Kinderſchule des wechſelſeitigen Unterrichts zu Cremona Dr. Ferrante Aporti (Fleck a. a. O.).

Noch im Herbſte 1819 war der erſte Lehrer am Chriſtians-Pflegehaus zu Eckernförde Herr Eggers nach Kopenhagen beſchieden worden, um daſelbſt die neue Schuleinrichtung kennen zu lernen, und ſie auch in Eckernförde einzuführen. Nachdem er einige Zeit daſelbſt geweſen, und mit Sorgfalt geprüft hatte, ſprach er ſich dahin aus, daß dieſe Schuleinrichtung auf die Sittlichkeit der Kinder vorzüglich wirken müſſe. Mit dem Jahr 1820 wurde der Anfang mit der neuen Einrichtung in der Stiftsſchule zu Eckernförde gemacht, daß beide Lehrer der Anſtalt, Eggers und Hanſen, ihre frühere Unterrichtsweiſe mit der neuen Einrichtung in Verbindung brachten, konnte der Abſicht des Königs nicht zuwider ſeyn, da ja ausdrücklich verordnet war: in den deutſchen Herzogthümern die neue Schuleinrichtung „mit möglichſter Verbeſſerung und Vervollkommnerung“ einzuführen. Wie ſehr die königliche Kommiſſion zur Verbreitung und Verbeſſerung der wechſelſeitigen Schuleinrichtung für die deutſchen Herzogthümer dieſem Auftrag nachgekommen, bezeugt Zerrenner mit den Worten: „Die verehrungswerthe Kommiſſion hat Alles gethan, die wechſelſeitige Schuleinrichtung dem Bildungsgrade der deutſchen Provinzen anzupaſſen, und überall dahin gearbeitet, jeden leeren und geiſttödtenden Mechanismus zu verbannen, den großen Erziehungszweck feſtzuhalten und nirgends Etwas zu dulden, was mit den Grundſätzen einer geſunden Pädagogik ſtreitet. Wer Zeuge ihrer Arbeit, ihres redlichen Strebens, ihres einſichtsvollen, unermüdeten Wirkens war, und den herrlichen Erfolg ihrer menſchenfreundlichen Bemühungen, wie ich, zu ſehen Gelegenheit hatte, der kann derſelben die Anerkennung und den Dank nicht verſagen, zu welchem ſie nicht nur die däniſchen Provinzen, denen ſie vorſteht, ſondern ganz Deutſchland ſich verpflichtet hat.“

Dieſes ehrenvolle und aus Zerrenners Mund ſo gültige Zeugniß wird noch durch zwei Thatſachen beſtätigt. Daß nämlich die im Jahr 1822 beſtehenden 19 Schulen der Art ſich nach ſieben Jahren bis auf 2524 vermehrt hatten, und daß, wenn auch auf dem Lande ihre weitere Verbreitung noch hier und da Schwierigkeiten fand, unter den gebildetern einſichtsvollen Klaſſen des Volkes, das Intereſſe für die wechſelſeitige Schuleinrichtung unverkennbar ſich zeigte.

Seit dem Jahre 1824 ſteht nun die neue Normalſchule des wechſelſeitigen Unterrichts für die deutſchen Herzogthümer und für das übrige Deutſchland da, dem eignen Lande zum Segen, von allen vorurtheilsfreien Pädagogen als ſolche anerkannt, und von zwei der namhafteſten im preußiſchen Sachſenlande nachgebildet und verbreitet.

Und fürwahr jedes Vorurtheil gegen ihren Werth muß ſchwinden, wenn man den Zweck dieſer Schuleinrichtung und die denſelben fördernden Grundgeſetze nur einiger Aufmerkſamkeit würdigt. Erſterer zielt dahin:

„Eine zweckmäßige Selbſtbeſchäftigung der Schüler, vermittelſt der Gehülfen und Untergehülfen, mit dem unmittelbaren Unterrichte des Lehrers in eine heilſame Verbindung zu bringen.

Als Hauptgrundgeſetze zur Erreichung dieſes Zweckes gelten folgende zwei:

1) Theile zunächſt die Schüler nach der Verſchiedenheit

Digitized by Google

ihrer Fähigkeiten, des Grades ihrer bereits erlangten Bildung und Kenntniſſe, möglichſt genau in einige Hauptklaſſen, und dieſe wiederum in mehrere Unterabtheilungen, und zwar in verſchiedene, fur jeden verſchiedenen Zweig des Elementarunterrichts, beſonders für Leſen, Schreiben, Rechnen, und ſuche dann die Selbſtbeſchäftigung der Schuler vermittelſt der Gehülfen und Untergehulfen, durch weiſe Wahl und Vertheilung derſelben, ſo einzurichten, zu leiten und zu benutzen, daß während der Zeit, in welcher der Lehrer einer oder einigen Abtheilungen den ihren Fähigkeiten und Kenntniſſen angemeſſenen unmittelbaren Unterricht ertheilt, alle übrigen Abtheilungen unter Aufſicht und Leitung der Untergehulfen, eine ihren Fähigkeiten und Kenntniſſen möglichſt angemeſſene Selbſtbeſchäftigung finden.

Zweites Grundgeſetz:

Der Lehrer ſoll immer und in jedem Unterrichtszweig Lehrer ſeyn und bleiben; er ſoll das Fortſchreiten der Schüler von einer Stufe zur andern in jedem Unterrichtszweige ſelbſt leiten; die wechſelſeitige Schuleinrichtung der Schuler unter ſich ſoll alſo nicht ſowohl Unterricht, als vielmehr nur Wiederholung und weitere Einübung des bereits Erlernten ſeyn."

(Königl. Verordnung vom 21. Aug. 1822. Müller die Eckernförder Elementar-Schuleinrichtung 1835. S. 13.)

Aus dieſer Darſtellung des Weſens der Schuleinrichtung in den deutſchen Staaten Dänemarks erhellet, wie die wechſelſeitige Schuleinrichtung oder das Deutſch-Bell-Lancaſter'ſche Unterrichtsſyſtem in Vergleich zu dem urſprünglichen Bell-Lancaſterianismus ein in jeder Beziehung verbeſſertes und vervollkommnetes genannt zu werden verdient.

„An den Händen ſolcher Ehrenmänner, wie Krohn, Eggers und Hanſen, trat Bells und Lancaſters Tochter veredelt vor die Augen der Welt!“ (Müller a. a. O. S. 13.)

Aber deshalb will ſie doch ihre Mutter, der ſie ihr Daſeyn verdankt, nicht verläugnen, und wenn ſie auch einen andern Namen angenommen, ſo beſcheidet ſie ſich doch etwas anders zu ſeyn, als ein friſches Reis aus dem alten ehrenwerthen Bell- und Lancaſterſtamme. (Zehn Jahre aus m. Schulleben od. Mittheilungen 1836. II. 41.)

Die Verwandtſchaft zwiſchen Beiden, ſowie die höhere Bildung der Tochter hat Baumfelder in ſeiner Schrift: die Eckernförder Elementarſchul-Einrichtung 1835 S. 31. ausführlich nachgewieſen:

„Vergleichung der Eckernförder Schuleinrichtung mit dem Bell-Lancaſter Elementarſchulweſen.

Sie ſind ſich ähnlich:

1) in der genauen Eintheilung der Schüler;

2) im Gehulfeweſen;

3) im Gebrauch von Tabellen, auf welchen ein großer Theil des Lehrſtoffs enthalten iſt;

4) in der pünktlichen Sorgfalt, womit jedem Schüler ſeine rechte Stelle angewieſen wird, und womit ſeine jedesmalige Verſetzung geſchieht, von einer Stufe auf die andere, von einer Abtheilung in die andere u. ſ. w.;

5) in der größten Ordnung und Pünktlichkeit im geſammten Schulweſen;

6) in der gleichzeitigen Beſchäftigung aller Schüler und

7) im Anordnen und Auflöſen der Klaſſen.

Unähnlich ſind ſie ſich darin, daß

in den Bell-Lancaſterſchulen	in den Wechſelſeitigen Schulen
1) der Lehrer nicht unterrichtet, ſondern das zu Lernende bloß von Gehulfen vorſagen und vormachen läßt;	1) der Lehrer allein unterrichtet;
2) bloß das Gedächtniß beſchäftigt und geubt wird;	2) Verſtand und Herz mehr gebildet wird;
3) das Auswendiglernen auf alle Gegenſtände des Unterrichts angewendet wird;	3) die Einrichtung als Unterrichtsmittel ihre Wirkung nur beim Einuben der mehr mechaniſchen Fertigkeiten des Leſens, Schreibens, Rechnens u. ſ. w. zeigt;
4) der Religionsunterricht dadurch ganz entwurdigt wird;	4) der Religionsunterricht als der wichtigſte behandelt wird;
5) die Erziehung nur zufällig berückſichtigt wird;	5) die Erziehung auf alle Weiſe abſichtlich gefördert nnd
6) überhaupt die Schuleinrichtung nur darum fur nothwendig erachtet wird, weil ſie einen, freilich ſehr niedern Grad von Geiſtesbildung und Wiſſen ſehr wohlfeil verallgemeinen hilft und	6) uberhaupt die Einrichtung nur darum fur ſo werth gehalten wird, weil ſie zur Veredlung des Herzens und Belebung des ſittlichen Wollens beitragen kann.
7) man darum kein Bedenken trägt, durch kunſtliche, das Ehrgefuhl entweder abſtumpfende oder uberreizende Strafen das ganze Getriebe zu regieren.	

Wenn es dem unbefangenen Beurtheiler nicht entgehen kann, daß Baumfelder dem Bell-Lancaſter'ſchen Schulweſen namentlich in Rückſicht des vierten und ſechſten Punktes nicht volle Gerechtigkeit widerfahren läßt — wir erinnern nur an das obenerwähnte Urtheil Niemeyers in ſeinen Beobachtungen II. 153. und an die große und menſchenbeglückende Idee, welche Lancaſtern beſeelte — ſo zeigt doch dieſe Vergleichung zur Genuge, daß die wechſelſeitige Schuleinrichtung von einem ganz andern Geiſte durchweht iſt, daß in ihr das geiſtige Leben der deutſchen Pädagogik ſichtbar wird und doch wird ſie, obwohl ſie das erſte Decennium ihres Beſtehens bereits uberſchritten und ſich hinlänglich bewährt hat, auch da noch nicht nach Verdienſt gewürdigt, wo ihre Einführung anerkanntes Bedurfniß geworden iſt. Woher dieſe auffallende Erſcheinung?

Digitized by Google

Daher, weil Viele, die wohl von ihr gehört, aber nicht weiter geforſcht haben, in ihr nur das urſprüngliche Bell-Lancaſterſyſtem ſehen und in dieſer vorgefaßten Meinung »gegen eine Sache deklamiren, die ſie gar nicht kennen.« Andere haben ſie nur oberflächlich kennen gelernt, oder einſeitig aufgefaßt und glauben in ihr nichts anders als das längſt bekannte Aushulfmittel in zahlreichen Schulklaſſen zu erblicken, wodurch ſie aber ebenſo, wie jene ihre totale Unkenntniß von dem Weſen der Sache an den Tag legen. Doch iſt jene Meinung die vorherrſcheude.

»Es iſt auffallend, ſagt Baumfelder, daß die entſchiedenen Gegner nie direkt gegen die Eckernförder (wechſelſeitige) Schuleinrichtung zu Felde ziehen; ſondern immer im Kampfe mit dem Bell-Lancaſterweſen, in welchem ſie natürlich ſtets Sieger ſind, nur ſo gelegentliche Seitenhiebe auf die Eckernförder Normalſchule und deren von ihr ausgehenden Schuleinrichtungen zu fuhren ſuchen; wodurch ſie dem Unkundigen gleichſam immer zurufen, die Eckernförder Schuleinrichtung ſey eine Lehr- und Lernmaſchine! Dieſe Benennung macht aber um ſo leichter geneigt, das Gute der Schuleinrichtung ohne Prüfung in Zweifel zu ziehen, je mehr ſie im Widerſpruche mit der Freiheit des Geiſtes und ſeiner Entwickelung erſcheint, obſchon der Wunſch nach einem Nurnberger Trichter häufig genug ausgeſprochen wird.«

Wo man dagegen mit einem klaren vorurtheilsfreien Blicke geprüft, da fielen die Urtheile ganz anders aus, und mit dem kräftigen Worte für die gute Sache, einte ſich das ernſte Streben ſie zu verbreiten. Und weſſen Urtheil möchte wohl größerer Beachtung werth ſeyn, als das, des würdigen, um das Volksſchulweſen ſo hochverdienten Zerrenner, um ſo mehr, wenn er verſichert, daß er die im Auftrag ſeiner Regierung 1830 unternommene Reiſe nach den däniſchen Staaten, um an Ort und Stelle die wechſelſeitige Schuleinrichtung zu prüfen, mehr gegen, als für die Sache geſtimmt, angetreten habe. Aber nachdem er 14 Tage in Eckernförde verweilt, allen Schulſtunden beigewohnt und einen Lehrkurſus für Lehrer in Bezug auf dieſe Unterrichtsweiſe mit angehört; erklärte er:

»Die Sache iſt wahrlich von hoher Wichtigkeit, ſie gehört zu den intereſſanteſten Erſcheinungen in der pädagogiſchen Welt, und erhält durch die Erſcheinungen der neueſten Zeit in der bürgerlichen Welt doppelt hohe Bedeutung, da gerade dieſe letzteren die Bildner des Volkes mahnen, mit Ernſt und Umſicht zu erwägen, was die Zeit von ihnen fordert, was ſie als das, was vorzüglich Noth thut, darſtellt, und wo die Schutzwehr gegen die Verirrungen und Greuel zu finden iſt, durch die ſchon mehre Völker ſich in unſern Tagen beſchimpft und in Noth und namenloſes Elend geſturzt haben.«

So urtheilt Zerrenner ſchon im Eingang ſeiner Schrift: Ueb. Weſ. u. Werth VI. und S. 87. ſchließt er den 4ten Abſchnitt mit den Worten:

»Nach dieſem Allem kann ich mein Urtheil über den Einfluß der wechſelſeitigen Schuleinrichtung auf die Schuldisciplin und die ſittliche Bildung der Jugend nur dahin abgeben: daß ich ſie für vorzüglich geeignet halte, eine Schule, und ſelbſt eine größere Kindermaſſe, gehörig zu discipliniren, und die moraliſche Ausbildung der Jugend zweckmäßig zu befördern; daß ich ihr in dieſer Hinſicht einen großen Vorzug vor der gewöhnlichen Schuleinrichtung einräume, und ganz denen beiſtimme, welche ſie, eben um ihrer vielſeitigen und kräftigen Einwirkung auf die Erziehung willen, auch ſelbſt in ſolche Schulen eingeführt wünſchen, in denen nicht gerade die für Einen Mann unüberſehbare Menge von Kindern ſie, wie Viele ſich gern über ſie äußern, als Nothbehelf fordert.« Darum fühlt ſich Zerrenner in ſeinem Gewiſſen, nach lauteſter, feſteſter Ueberzeugung gedrungen, dieſelbe zur Einfuhrung in allen Volksſchulen zu empfehlen, und ſchließt ſeine treffliche Schrift mit den Worten:

»Bald hoffe ich in meinem Wirkungskreiſe eine Schule der wechſelſeitigen Schuleinrichtung ins Leben zu fuhren, und werde gern auch ferner mit meinen geringen Kräften dazu mitwirken, dieſe große Verbeſſerung unſeres Elementar- und Volksſchulweſens zu fördern.«

Und dieſe Hoffnung ging bald in Erfüllung. Um Pfingſten 1834 ward in einer mit dem Seminar verbundenen Knabenſchule; und um Michaeli deſſelben Jahres in einer Töchterſchule zu Magdeburg die wechſelſeitige Schuleinrichtung eingeführt. Außer dieſen wurden im Regierungsbezirke Magdeburgs noch fünf Schulen der Art an verſchiedenen Orten eingerichtet, unter welchen beſonders die zu Aſchersleben ſich auszeichnet.

Nachdem Dieſterweg in ſeinen Rheiniſchen Blättern dieſe Schrift von Zerrenner, aus der wir Einzelnes mitgetheilt, als eine ſolche angezeigt, die mit der höchſten, gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit geleſen, erwogen und geprüft werden ſollte, und nachdem er Zerrenners Urtheil als eine Thatſache ausgegeben, die unſere ganze Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen verdiene, fügt er ſein eignes Urtheil über die Sache bei, aus welchem wir hauptſächlich folgende zwei Hauptpunkte hervorheben und ſomit auch zugleich unſere obige Hinweiſung auf Dieſterwegs Aeußerung über die Vereinbarkeit des Bell-Lancaſterianismus mit einem andern Syſteme hier ihre Stelle findet. Die Hauptergebniſſe aber, auf welche Dieſterweg beſonders die Aufmerkſamkeit zu lenken ſucht, ſind:

1) „Daß Alle, die über die wechſelſeitige Schuleinrichtung nachgedacht und geſchrieben haben, derſelben das Lob ertheilen, daß ſie ſchon deswegen die höchſte Beachtung verdiene, weil ſie das Kind gewöhnt, für andere Kinder in reinmenſchlichem, edlen Intereſſe thätig zu ſeyn. Denn alſo geſchieht es in den Schulen, die ſich der wechſelſeitigen Schuleinrichtung zu erfreuen haben. Es kann dieſes gar nicht umgangen werden, weil dieſe Einrichtung eben weſentlich auf der Mitwirkung der Schüler für die übrigen Schüler beruht.

2) „Die wechſelſeitige Schuleinrichtung iſt eine Form, die Methode der Geiſt, das Innere berührt ſie zunächſt gar nicht. Der Geiſt kann ſich auf jede Art in ihr äußern, jede Methode kann ſich ihrer bedienen. Der Lehrer kann hier wie überall ſokratiſch, katechetiſch, dogmatiſch, kritiſch, vortragend, diktirend verfahren. Und doch iſt dieſe

Digitized by Google

Form, wie Zerrenner, Harniſch und andere behaupten, von der außerordentlichſten Wichtigkeit. Denn die Wirkſamkeit des Geiſtes iſt in der Schule zum Theil vielleicht größtentheils durch die Form d. h. die Art der äußern Einrichtung der Schule bedingt. Dieſe Behauptung ſteigert ſich in dem Grade, als die Anzahl der Schulmitglieder wächſt und die Verhältniſſe zuſammengeſetzt werden. Die Form an ſich iſt nichts, hohl und leer; aber der Geiſt bedarf einer zweckmäßigen Form, damit er ſich äußern und wirkſam werden könne.«

(Schluß folgt.)

Aemterbeſetzung.

In der Sitzung hohen Senats vom 13. d. M. iſt der wohlregierende ältere Herr Bürgermeiſter Syndikus Schöff Dr. Starck zur Central-Finanzkommiſſion ſtatt des kürzlich hierzu erwählt geweſenen Herrn Exconsul sen. Syndikus Schöff Dr. Thomas*), welcher um Entbindung von der Stelle bei dieſer Kommiſſion gebeten hatte, deputirt worden.

In der Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 15. d. M. hatte nachfolgende verfaſſungsmäßig je alle drei Jahre zu veranſtaltende allgemeine Aemterbeſetzung **) Statt.

Es wurden nämlich deputirt für die Jahre 1837, 1838 und 1839 auf das Recheneiamt: die Herren Hermann Hoffmann und Hermann v. Meyer;

auf das Bauamt: Herr F. L. Streng;

auf das Forſtamt: Herr Friedr. Schmidt-Müller;

auf das Kriegszeugamt: Herr Joh. Gottfr. Mappes;

auf das Polizeiamt: Herr Major v. Lukacsich;

auf das Pfandamt: die Herren Karl Reutlinger und Jakob Fries;

zur Stadt-, Heu- und Güterwaage: Herr Dav. Fr. de Neufville-Pfeffel;

auf die Stadtkämmerei und das Landamt: Herr Dr. Häberlin;

zu den Kanzleien: Herr Dr. M. Reinganum;

zum Beſtätteramt und Leinwandshaus: Herr Heinr. Wilmans;

zur Beſtätteramtsreviſion der Thorzettel: Herr Joh. Gottfr. Mappes;

auf das Holzamt: die Herren N. Weichand und Ph. Cronberger;

zu den Krahnen, Krahnenwaagen, Waſſergüterbeſtätterei nebſt Waſſerzoll und Freihafenverwaltung: Herr Böhm-Oſterrieth;

zu den ſämmtlichen Landthorzöllen: Herr Aug. Meyer;

zur Malz- und Mehlwaage in der Fahrgaſſe: Herr Major J. C. Reuß;

auf das Rentenamt: die Herren C. Ch. Joſt und J. M. Roller;

auf die Einkommenſteuer- und Schuldentilgungskommiſſion: die Herren M. Schmid, Georg Finger, Dr. J. H. Bender und Fr. Siebert-Städel;

zur Lotteriekommiſſion: Herr Hermann Hoffmann;

zur Aushebungskommiſſion: die Herren N. Weichand und Dr. G. F. A. Langer;

zur Verwaltung des Dr. Koch'ſchen Holzlegats von 12,000 fl. Kapital: Herr Ferdin. Kellner;

zur Central-Finanzkommiſſion: die Herren Obriſt v. Ellrodt, J. M. Scharff, A. Bernus, Dr. J. A. Ohlenſchlager und Ph. J. Paſſavant.

Zu Mitgliedern der engeren Deputation des Bürgerausſchuſſes wurden ernannt: die Herren Major C. Reuß, de Bary-Jordis, Obriſt v. Ellrodt, und Alex. Bernus;

und zu Aſſeſſoren bei den Plenarſitzungen, letztere jedoch nur für das Jahr 1837: die Herren Major v. Lukacsich und Schmidt-Poler.

*) S. oben S. 207.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 3. S. 162.

Nachdem hierauf die fünf obigen, zu löbl. Central-Finanzkommiſſion erwählten Herren für die auf ſie neuerdings gefallene Wahl gedankt und dieſelbe einſtimmig abgelehnt hatten, mit der Bitte, ſie von der Uebernahme des ihnen zugedachten Amtes zu entbinden, ſo wurde beſchloſſen:

die zu löbl. Central-Finanzkommiſſion erwählten Herren ihrem einſtimmigen Erſuchen gemäß von der Uebernahme des ihnen zugedachten Amtes hiermit zu entbinden, und deßhalb in nächſter Sitzung eine neue Wahl vorzunehmen.

In der nämlichen Plenarſitzung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation iſt das Entlaſſungs-Schreiben des Herrn Th. W. Rittershauſen, welches derſelbe wegen ſeines neuen Wirkungskreiſes als Stellvertreter und Gehülfe des Herrn Lotteriedirektors S. M. Wiſche*) am 3. d. M. eingereicht hatte, verleſen worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 7. Dezember:

292) Herr Joh. Georg Wickert, aus Offenbach, den 16. Mai 1806 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. September, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Chriſtina Stern, als Handelsmann. L. 148 wohnhaft.

293) Herr Friedr. Gottfr. Albr. Walther, aus Keſſelſtadt, den 8. Nov. 1804 geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 8. September, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Dor. Franziska Paſſavant, als Handelsmann. F. 63 wohnhaft.

294) Herr Juſtus Friedr. Hoffmann, den 23. Januar 1803 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. M. 192 wohnhaft.

Am 9. Dezember:

295) Frau Maria Kath. Seybold, geb. Biſchof, von Umſtadt, kath., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Anton Seybold, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 11. Auguſt.

*) S. oben S. 202.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 33. Dienſtag den 20. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. Dezember 1710 wird durch den Trommelſchlag bekannt gemacht, „daß ſich auf der Gaſſen Freveler ſehen und ſpieren lieſen, ſo das Frauen-Volk ohne Unterſchied ihrer Fontangen, Hauben, und was ſie am Hals trügen, abriſſen und ſtehleten, wer einen dieſer Thäter anzeigete, ſolte 24 Rthlr. bekommen, und ſein Name verſchwiegen bleiben.“

Den 21. Dezember 1681 kommen in einem Schiffe 60 Fäſſer mit Akten vom kaiſerlichen Kammergericht zu Speyer nebſt 50.000 Dukaten Depoſitengelder zu Waſſer hierher, welche in der St. Nikolaikirche aufbewahrt, die Kirchenſchlüſſel aber in die Kanzlei abgegeben wurden.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

VIII. Sitzung. Samſtag den 17. Dezember 1836.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Major C. Rauch, Nik. Weichand, P. Schwager, ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Dr. Blum, Sen. Dr. Gwinner, T. Mack, Dr. Reinganum.

§. 35. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 28. November d. J.:
Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr.

2) Kommiſſionsbericht vom 12. d. M.:
den Art. 9. des Geſetzes vom 1. Dezember 1824 betr.;

3) Kommiſſionsbericht de praes. 14. Dezember:
Errichtung eines Handelsgerichts betr.

§. 36. Die Berathung über den Kommiſſionsbericht:
die Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr.,

wird fortgeſetzt, und dieſemgemäß vom Herrn Präſidenten nochmals in Umfrage geſtellt:

ob nicht das den milden Stiftungen durch das Geſetz vom 3. Dezember 1833 §. 5. ertheilte Vorzugsrecht belaſſen werden wolle?

Die Verſammlung ſprach ſich jedoch mit 46 Stimmen gegen 6 und 7 ſuspendirte verneinend aus.

Hiernächſt wurde in Anregung gebracht, ob es nicht räthlicher ſeyn dürfte, die weitere Berathung über den ganzen Geſetzesentwurf, damit er noch von jedem Mitgliede einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen werden könne, annoch auszuſetzen? Die Verſammlung beſchloß jedoch auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 37 Stimmen gegen 17 und 17 ſuspendirte:

mit der Berathung ſogleich fortzufahren.

Herr Senator Dr. Schulin bat zu Protokoll zu bemerken, daß er in der Minorität geſtimmt habe.

Bei dem Kommiſſionsvorſchlage hinſichtlich der Separatiſten wurde mit 41 Stimmen gegen 21 und 1 ſuspendirte beliebt:

ſtatt der Schlußworte: »inſofern er den Maſſe-Gläubigern bereits rechtskräftig zugetheilt worden iſt« *) zu ſetzen: »inſofern das Lokations-erkenntniß bereits publicirt worden iſt.

Dieſe Beſtimmung hebt die Vorſchrift nicht auf, daß die Ehefrau binnen 30 Tagen vom Konkurserkenntniß an die Güter-Separation gerichtlich nachzuſuchen hat.«

Bei A. II. des Geſetzesentwurfs **) wurde auf den Antrag mehrerer Mitglieder in Umfrage geſtellt:

ob man es hinſichtlich des Liedlohns bei der Zeit von einem Jahre und drei Monaten belaſſen, oder einen Termin von zwei Jahren und drei Monaten feſtſetzen wolle?

jedoch mit 59 Stimmen gegen 7 und 4 ſuspendirte beſchloſſen:

es bei dem Termin von einem Jahre und drei Monaten zu belaſſen, übrigens den Satz folgendermaßen zu faſſen:

»diejenigen, welche rückſtändigen Liedlohn zu fordern haben, jedoch nicht über ein Jahr und drei Monate, vom Tage des Konkurserkenntniſſes oder der angeſtellten Klage an zurückgerechnet.«

Bei A. III. wurde vom Herrn Präſidenten in Umfrage geſtellt:

---

*) S. oben S. 223. Sp. 2 Z. 24 und 25 von unten.

**) S. oben S. 159. Sp. 2. Z. 30—33 von oben.

Digitized by Google

ob man die von der Kommiſſion vorgeſchlagene Faſſung genehmigen wolle oder nicht?

und die Verſammlung ſprach ſich mit 38 Stimmen gegen 27 und 4 ſuspendirte für die Faſſung der Kommiſſion aus.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hier die weitere Diskuſſion abgebrochen.

§. 37. Sodann verlas der Herr Präſident nachſtehenden Auszug Senatsprotokolls vom 13. d. M.:

„Auf Protokoll der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. l. M., Aktenverſendung, in specie Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen, durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr.:

1) Es werden die im Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. l. M.*) enthaltenen Abänderungen an dem Geſetzvorſchlag über den Inſtanzenzug in Kriminal- und Polizeiſachen genehmigt, und iſt das alſo abgeänderte Geſetz in der Geſetz- und Statutenſammlung abzudrucken.
2) Iſt wegen Verweiſung der Polizeiſachen in letzter Inſtanz an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht Schreiben an die hohen Senate der drei andern Städte zu erlaſſen.
3) . . . . ꝛc. ꝛc.
4) Iſt der geſetzgebenden Verſammlung von dieſem Beſchluß Nachricht zu geben.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath. Dr. Reuß.“

und es erfolgte der Beſchluß:

dieſe Mittheilung zu den Akten zu regiſtriren.

§. 38. Schließlich legte der protokollführende Sekretär, Herr Dr. Rapp, die in Gemäßheit Art. 25. der Geſchäftsordnung von dem Sekretariate gefertigten Verzeichniſſe aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenſtände, welche ſowohl aus früherer Zeit herrühren, als in der diesjährigen Verſammlung vorgekommen, aber unerledigt geblieben ſind, zur Beſchlußnahme vor.

Die Verſammlung beſchloß ohne Umfrage:

beide Verzeichniſſe in Abſchrift an hohen Senat mit dem Erſuchen abzugeben,

1) auf die in dem Verzeichniſſe Nr. 1. enthaltenen Anträge **) eine alsbaldige Rückäußerung anher gelangen zu laſſen.

*) S. oben S. 161 u. 214—216.

**) Dieſe Anträge und Gegenſtände ſind bereits in den Verzeichniſſen, welche in den Jahrbüchern Bd. 3. S. 160, Bd. 5. S. 54 und 55. und Bd. 6. S. 202 abgedruckt ſind, bis zum Jahre 1834/35 enthalten; vom Jahr 1835/36 an lautet das oben erwähnte Verzeichniß weiter, wie folgt:

1835/36:	§§. des Protokolls.	Zeit der Expedition.
Die Medicinalordnung in specie Erklärung hinſichtlich des zweiten Kapitels des Entwurfs derſelben, das Phyſikat betr.	67.	1835 Dez. 21.
Das Acceſſiſtenweſen bei den Juſtiz- und Adminiſtrationsämtern betr. .	125.	1836
Die Wölbung der Chauſſeen betr. .	143.	Juni 6.
Die Erlaſſung neuer Militärgeſetze betr.	175.	Okt. 24.

2) Hinſichtlich der in dem Verzeichniſſe Nr. 2. enthaltenen Gegenſtände *) den Wunſch auszudrücken, die geſetzgebende Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme dieſer Gegenſtände, hinſichtlich welcher bereits Kommiſſionen zur Begutachtung und Berichterſtattung ernannt ſeyen, von neuem außerordentlicher Weiſe zuſammen berufen worden.

Worauf nach verleſenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geſchloſſen wurde.

Statuten des geographiſchen Vereins.

Zweck des Vereins **).

§. 1. Der geographiſche Verein hat die Förderung und Verbreitung der Geographie und der ihr verwandten Wiſſenſchaften zum Zweck. Er beabſichtigt einestheils eine Sammlung von Büchern, Landkarten und andern Gegenſtänden, welche auf dieſe Wiſſenſchaften Bezug haben, anzulegen und fortwährend zu vermehren, die Mitglieder des Vereins zum Austauſch ihrer Ideen und zur gemeinſchaftlichen Verfolgung der Entwickelung der Geographie, Ethnographie und Aſtronomie zu veranlaſſen und wiſſenſchaftliche Arbeiten nach Kräften zu unterſtützen. Anderntheils hat er mit beſonderer Beziehung auf die Bedürfniſſe des Handelsſtandes es ſich zur Aufgabe gemacht, ſowohl in regelmäßigen Verſammlungen die Mitglieder des Vereins von den neuen Entdeckungen und Forſchungen in Kenntniß zu ſetzen, und ſpezielle Gegenſtände jener Fächer des Wiſſens dem Bedürfniß der Zeit gemäß belehrend behandeln zu laſſen, als auch namentlich durch zu veranſtaltende beſondere Vorleſungen dem gebildeten Publikum Gelegenheit zu einer gründlichen Belehrung in jenen Wiſſenſchaften zu gewähren.

*) Dieſe Gegenſtände ſind folgende:

	Kommiſſion ernannt.	S. Jahrb. Bd. 8.
1) Die dahier beſtehende Erziehungs- und Unterrichtsanſtalt des Herrn Koſel für Taubſtumme betr. . .	1836 Nov. 12.	S. 159.
2) Den Zuſtand des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr.	12.	S. 164.
3) Das rechneiamtliche Depoſitenweſen betr.	12.	S. 164
4) Die Errichtung einer Schule nach Bell-Lancaſter'ſcher Methode betr.		
5) Zollkreditregulativ betr. . . .	12.	S. 164.
6) Die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr. . .	12.	S. 164.
7) Die vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1835 betr. . .	Dez. 10.	S. 216.
8) Die Abſchaffung der General-Hypotheken und Einführung einer Konkursordnung betr.	Nov. 12.	S. 161.
9) Die Aufhebung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824 betr.	12.	S. 158.
10) Die Errichtung eines Handelsgerichts betr.	12.	S. 158.

**) Vgl. oben S. 227 Note *).

Digitized by Google

Mitglieder.

§. 2. Der Verein beſteht aus wirklichen, korreſpondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 3. Wer wirkliches Mitglied werden will, hat ſich an den Vorſtand zu wenden, der über die Aufnahme entſcheidet.

§. 4. Jedes wirkliche Mitglied iſt verbunden, jährlich einen vorerſt auf fl. 5. 24 kr. feſtgeſetzten Beitrag für das mit dem 1. Juli beginnende und mit dem 30. Juni endende Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.

§. 5. Der Austritt eines wirklichen Mitglieds kann nur am Schluſſe eines Rechnungsjahrs und nur dann ſtattfinden, wenn dem Vorſtand wenigſtens drei Monate zuvor der beabſichtigte Austritt ſchriftlich angezeigt worden iſt.

§. 6. Nur wirkliche Mitglieder haben Anſprüche an das Eigenthum des Vereins. Wer ein ſolches zu ſeyn aufhört, verliert jedes Recht an daſſelbe.

§. 7. Korreſpondirende und Ehrenmitglieder werden von dem Vorſtand ernannt.

§. 8. Zu Ehrenmitgliedern ſollen in der Regel nur Auswärtige ernannt werden, welche ſich um die Naturwiſſenſchaften oder den Verein ausgezeichnete Verdienſte erworben haben.

§. 9. Die korreſpondirenden und Ehrenmitglieder erhalten gedruckte Diplome.

Vorſtand.

§. 10. Dem Vorſtand iſt die Leitung und Ausführung der Geſchäfte des Vereins übertragen.

§. 11. Der Vorſtand beſteht aus ſechs von der Generalverſammlung erwählten Mitgliedern. Dieſe ernennen für die Dauer eines Jahrs einen Direktor, einen Sekretär und einen Kaſſirer. Der Direktor hat die Sitzungen des Vorſtandes zu beſtimmen.

§. 12. Am 1. Juli jeden Jahres treten regelmäßig diejenigen zwei Vorſteher aus, welche drei Jahre hindurch in dem Vorſtand waren.

§. 13. Zur Gültigkeit eines Vorſtandsbeſchluſſes müſſen wenigſtens vier Mitglieder deſſelben in der Sitzung gegenwärtig geweſen ſeyn und abgeſtimmt haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Direktor.

§. 14. Ueber die Sitzungen des Vorſtands wird ein Protokoll geführt, und dieſes am Schluſſe jeder Sitzung oder ſpäteſtens am Anfang der nächſten vorgeleſen und unterzeichnet.

§. 15. Der Vorſtand hat ſämmtliche Dokumente, Protokolle, Verträge u. ſ. w. im Archiv des Vereins aufzubewahren.

Generalverſammlung.

§. 16. Die Geſammtheit der wirklichen Mitglieder bildet die Generalverſammlung. In dieſer werden auf Antrag des Vorſtands oder auch einzelner Mitglieder die Angelegenheiten des Vereins verhandelt und die geeigneten Beſchlüſſe gefaßt.

§. 17. Die Generalverſammlung wird durch den Vorſtand zuſammenberufen. Dieſelbe wird jährlich wenigſtens einmal und zwar im April, Mai oder Juni gehalten, um

a) die jährliche Ergänzung des Vorſtands (§. 12.)
b) die Erwählung der Reviſoren für das Rechnungsweſen (§. 26.)

vorzunehmen.

§. 18. Verlangen wenigſtens zehn Mitglieder ſchriftlich die Zuſammenberufung einer Generalverſammlung, mit Angabe der Gegenſtände, welche ſie darin vorzubringen gedenken, ſo iſt der Vorſtand verpflichtet, dieſem Wunſche innerhalb 14 Tagen zu entſprechen.

§. 19. Die Zuſammenberufung der Generalverſammlung geſchieht durch das Intelligenzblatt und durch gedruckte Einladungskarten, auf welchen die zu verhandelnden Gegenſtände angegeben ſeyn müſſen. Ueber ſonſtige Gegenſtände darf in der Generalverſammlung kein definitiver Beſchluß gefaßt werden.

§. 20. Den Vorſitz in der Generalverſammlung führt einer der Vorſteher.

§. 21. Wenn nach geſtelltem Antrag und nach vorgängiger Aufforderung des Vorſitzers kein Mitglied eine Einwendung vorbringt, ſo wird der Antrag für genehmigt erachtet.

§. 22. Jedes Mitglied, welches das Wort nehmen will, hat ſich bei dem Vorſitzer zu melden. Letzterer hat genau darauf zu halten, daß unter mehren Rednern die Reihenfolge der Anmeldung genau beobachtet werde.

§. 23. Findet ein Antrag Widerſpruch, ſo wird der Vorſitzer eine ſachgemäße Erörterung veranlaſſen, und wenn keine Vereinigung erzielt wird, ſo iſt durch geeignete Fragſtellung eine Entſcheidung der ganzen Verſammlung nach Stimmenmehrheit herbeizuführen.

§. 24. Das Stimmrecht wird perſönlich geübt und iſt nicht auf Andere übertragbar.

§. 25. Die Abſtimmung geſchieht durch ſchwarze und weiße Kugeln, welche von deu Mitgliedern in dazu beſtimmte Urnen geworfen werden.

§. 26. Zur Wahl von Vorſtehern, Reviſoren u. ſ. w. briugt der Vorſtand geeignete Mitglieder, die nicht bei dem Vorſtand ſiud, in doppelter Anzahl in Vorſchlag, worauf die Generalverſammlung, ohne gerade an dieſen Vorſchlag gebunden zu ſeyn, durch Stimmenmehrheit in geheimer Abſtimmung wählt. Ergibt ſich hier Stimmengleichheit, ſo entſcheidet das Loos.

§. 27. Den Erwählten wird die auf ſie gefallene Wahl durch einen Vorſteher bekannt gemacht; verweigert einer der Erwählten die Annahme, ſo tritt immer der ein, wer nach ihm die meiſten Stimmen hatte.

§. 28. Das über die Sitzung einer Generalverſammlung geführte Protokoll iſt von den anweſenden Vorſtehern zu unterzeichnen, und entweder vollſtändig oder im Auszuge durch ein hieſiges öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntuiß zu bringen, auch zu Anfang der nächſtfolgenden Generalverſammlung vollſtändig zu verleſen.

Wiſſenſchaftliche Arbeiten.

§. 29. Diejenigen Mitglieder, welche außer der Leiſtung des jährlichen Beitrags jetzt oder künftighin die Verpflichtung übernehmen, für die Zwecke der Geſell-

Digitized by Google

ſchaft in Gemeinſchaft perſönlich thätig zu ſeyn, bilden die arbeitende Maſſe; ſie können von dem Vorſtand entweder ihm unmaßgeblich Rath zu ertheilen oder zur Anhörung rein gelehrter Vorträge, oder, zur gemeinſchaftlichen Behandlung wiſſenſchaftlicher Gegenſtände zu beſonderen Sitzungen verſammelt werden. Sonſtige Mitglieder müſſen, wenn ſie es wünſchen, und dieſen Wunſch bei dem Vorſtand zu erkennen geben, zu dieſen Verſammlungen ebenfalls eingeladen werden. Beſondere Rechte haben jedoch die arbeitenden Mitglieder vor den übrigen nicht voraus.

§. 30. Wer von den Mitgliedern in einer Verſammlung einen wiſſenſchaftlichen Vortrag zu halten gedenkt, hat zuvor die Genehmigung des Vorſtandes einzuholen.

§. 31. Kürzere Mittheilungen, welche am Schluſſe einer Verſammlung gehalten werden, ſind an dieſe Ermächtigung nicht gebunden.

§. 32. Wenn es dereinſt die Mittel des Vereins geſtatten werden, ſollen über die Anſtellung eines Lehrers der Generalverſammlung geeignete Vorſchläge gemacht werden.

§. 33. Der Vorſtand iſt ermächtigt Gaſtkarten für Eine Sitzung gültig, auszugeben.

Sammlungen.

§. 34. Der Vorſtand hat dafür zu ſorgen, daß, ſoweit die Mittel des Vereins reichen, eine möglichſt vollſtändige, den Bedürfniſſen des Vereins und dem Standpunkt der Wiſſenſchaft angemeſſene Sammlung von geographiſchen Werken, Landkarten, ethnographiſchen Gegenſtänden ꝛc. angeſchafft und in gutem Stande erhalten werde.

§. 35. Ueber die Art, wie dieſe Sammlungen benutzt werden können, wird der Vorſtand näher beſtimmen.

§. 36. Die zu fertigenden Kataloge der Sammlungen ſind jährlich der im Frühjahr zu haltenden Generalverſammlung vorzulegen. (Schluß f.)

Lebensanſichten.

Es iſt der Vortheil jeder Regierung, das furchtbare Syſtem der Denunciationen zu verwerfen; denn dies iſt eine unverſiegbare Quelle des Haſſes und der Rache, des innerlichen Mißtrauens, des Verderbens der Sitten.

Einen ehrlichen Kerl, der in der Welt alles für baare Münze nimmt, geht es wie dem Beſoffenen, der in einen Bauerwalzer geräth. Die Tanzenden ſpielen Fangball mit ihm.

Es gibt gewiſſe Artigkeiten und Unſchicklichkeiten im Betragen, deren manche Leute gleich unfähig ſind; ſie ſind es, die das Unglück und Glück zugleich haben, weder zu gefallen noch zu mißfallen.

Mit den Verdienſten geht es, wie mit dem Gelde. Arme Teufel halten ſich ſchon durch ein Paar Groſchen für unendlich reich.

Es würde vielleicht Niemanden eingefallen ſeyn, Gott zu leugnen, wenn es Niemanden eingefallen wäre, ihn zu beweiſen.

Man würde den für ſehr unbeſonnen halten, der ein Buch nach einem einzelnen Blatt beurtheilen wollte; aber einen Menſchen nach einer einzelnen Handlung beurtheilen, iſt etwas ſehr Gewöhnliches.

Es iſt ſehr poſſierlich, die wahren Flohſprünge des kleinen Ehrgeizigen zu ſehen, welcher gerne eine Rolle ſpielen möchte.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 12. Dezember:

296) Herr Franz. Friedr. Schilling, den 3. Februar 1806 geb., hieſiger Beiſaſſenſohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 15. September, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Suſ. Maria Schroth, als Bendermeiſter. F. 177 wohnhaft.

Am 14. Dezember:

297) Herr Georg Chriſtian Eckert, den 13. Februar 1813 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Wagnermeiſter. B. 230 wohnhaft.

298) Herr Wilh. Peter Schäffner, den 29. Januar 1815 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., Doctor jur., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 22. November, als Advokat. J. 173 wohnhaft.

299) Herr Anſelm Löffler, den 26. Januar 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. N. 148 wohnhaft.

Am 16. Dezember:

300) Herr Chriſtian Scheerer, den 19. November 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. L. 88 wohnhaft.

301) Herr Joh. Joſ. Reuß, aus Würzburg, den 26. September 1807 geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Mai, auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Igfr. Franziska Eliſ. Magd. Brentano, als Handelsmann. K. 56 wohnhaft.

302) Herr Chr. Friedr. Eiſenhard, den 6. Juli 1801 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Schreinermeiſter. B. 153 wohnhaft.

303) Frau Anna Keuſel, geb. Luxenburger, aus Eusdorf, kath., des hieſigen Bürgers und Schreinermeiſters, Herrn G. W. Keuſel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 28. Januar. A. 155 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitiſche Bürgerrecht.

Am 16. Dezember:

22) Herr Dav. Nathan Maas, hieſiger israel. Bürgersſohn, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 30. Dezember 1834 und 18. Auguſt 1836, als Bäckermeiſter. A. LX. wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Freitag den 23. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 22. Dezember 1597 ergeht gegen einen gewiſſen Conrad aus dem Amt Friedwalden, welcher falſche Pfennige gemünzt und ausgegeben hatte, ein peinliches Urtheil dahin: „Soll man ihn mit dem Feuer Andern zum Abſcheu, vom Leben zum Todt richten, doch zuvor ſtranguliren laſſen, damit ihme die Marter etwas gelindert werde.“

Im Anfange des Wintermonats 1660 wird dahier von den Kurfürſten und Ständen des Kurrheiniſchen Kreiſes durch deren bevollmächtigte Abgeordnete eine Zuſammenkunft gehalten, um zu berathſchlagen, wie zu des gemeinen Weſens Beſten, der bei dem Münzweſen bisher eingeſchlichenen Unordnung wieder abzuhelfen ſey, zu welchem Behufe ſie den 23. Dezember Nachmittag um 3 Uhr auf dem Römer zuſammentraten.

Den 24. Dezember 1806 ergeht nachfolgende fürſtlich primatiſche Entſchließung:

„Eminentiſſimus. Wir haben Uns entſchloſſen zu der durch die Ernennung des bisherigen Senatoris und deſignirt geweſenen Stadtgerichts-Vice-Directoris Hofmann zum zweiten Bürgermeiſter ledig gewordenen Stelle in dem Stadtgericht und deſſen zweiter Section, den Doctorem juris und Advocatum ordinarium, auch Mitglied des Bürgerausſchuſſes Johann Friedrich Heinrich Schloſſer mit der Anwartſchaft auf die nächſt vakant werdende Beſoldung zu ernennen. Nebſt dem Vertrauen, das Wir in die Uns angerühmten Kenntniſſe, Fleiß und Rechtſchaffenheit des D. Schloſſer ſetzen, haben Wir durch ſeine Ernennung zum Stadtgerichtsrath zugleich die Achtung bezeichnen wollen, womit Wir die Verdienſte ſeines ſeeligen Vaters um das hieſige gemeine Weſen anerkennen.“

Den 25. Dezember 1691 ſtirbt Herr Schöff Joh. Jak. Fiſcher, welcher ſeit 1668 Mitglied des Raths, 1677 jüngerer, und 1689 älterer Bürgermeiſter geweſen war.

Den 26. Dezember 1811 ergeht eine großherzoglich Frankfurtiſche Verordnung, die Sicherſtellung der öffentlichen Kaſſen gegen Verbringung des Vermögens an Auswärtige, ehe und bevor die Abzugsgelder entrichtet worden, betreffend.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

IX. (aber 1te außerordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 21. Dezember 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren M. Borgnis, J. Bolongaro, J. C. Büttler, Sen. Banſa, A. Gontard, Dr. Reinganum, Dr. M. Körner, ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Beil des Raths, P. Eurich, Sen. Dr. Neuburg, J. J. Ohlenſchlager, C. Ruppel, Nik. Weichand.

§. 39. Durch Senatsbeſchluß vom 20. d. M. war die geſetzgebende Verſammlung des Jahres 1836/37 zur Erledigung ſämmtlicher, während der ſechswöchentlichen Dauer des Ordinariums unerledigt gebliebenen Gegenſtände *) in Gemäßheit Art. 14. der Konſtitutions-Ergänzungsakte außerordentlicherweiſe zuſammenberufen worden und hatte ſich demzufolge heute auf Einladungsſchreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeiſters Syndikus Schöff Dr. Starck zur Berathung verſammelt.

Außerdem war nachfolgender Senatsvortrag vom 13. d. M. nämlich:

die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.

anher gelangt.

§. 40. Da ein jeder dieſer Gegenſtände, mit Ausnahme des zuletzt genannten, der Berathung der ordentlichen geſetzgebenden Verſammlung bereits unterlegen hatte, wurde ohne Umfrage beſchloſſen:

1) die wegen Begutachtung dieſer Gegenſtände bereits ernannten Kommiſſionen auch für die Dauer der außerordentlichen Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung zu beſtätigen;
2) Auszug dieſes Beſchluſſes den betreffenden Spezialfascikeln beizufügen.

§. 41. Zur Begutachtung des Senatsvortrags vom 13. d. M.:

die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.

ſchlägt Präſidium in doppelter Zahl zu Kommiſſionsgliedern vor die Herren Schöff Scharff, Schöff Dr. Hiepe, Senator Dr. Uſener, Clarus des Raths, v. Mettingh, Dr. Ohlenſchlager, Dr. Reinganum, Dr. Diehl jun., Forsboom-Goldner, Ph. Eurich, und die Wahl fiel auf die Herren Schöff

*) Dieſe Gegenſtände ſind in dem oben S. 234 Not. *) mitgetheilten Verzeichniſſe unter Nr. 1—10 enthalten.

Digitized by Google

Scharff mit 45 Stimmen, Dr. Ohlenſchlager mit 38, Clarus des Raths mit 32, Dr. Reingannm mit 29, Forsboom-Goldner mit 28.

§. 42. Hierauf verlieſt Herr Senator Dr. Harnier, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht,

die Aufhebung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. Dezember 1824 betr.,

lautend, wie folgt:

»Die Kommiſſion, mit Ausnahme jedoch eines Mitglieds derſelben, welches ſich vorbehalten hat, ſeine abweichende Anſicht in einem dieſem Bericht beigefügten Separatvotum niederzulegen, iſt durchgängig mit den in dem Senatsvortrag *) zur Begründung des darin geſtellten Antrags entwickelten Anſichten einverſtanden.

Namentlich hat die Kommiſſion in Uebereinſtimmung mit dem Senat die Ueberzeugung, daß eine wörtliche Handhabung des fraglichen Art. 9., ſelbſt abgeſehen von den mit Grund herausgehobenen Schwierigkeiten und von den unabwendbaren Umgehungen deſſelben, dennoch nicht geeignet ſeyn würde, ſeine urſprungliche Abſicht zu verwirklichen, nämlich: die hieſigen Israeliten auf andere Gewerbzweige im Gegenſatz des Handels zu leiten. Sie iſt vielmehr der Anſicht, daß dieſer Zweck viel ſicherer, zum Beſten der Geſammtheit der hieſigen Burgerſchaft ſowohl als der israelitiſchen Gemeinde ſelbſt erreicht werden wird, wenn, wie in dem Senatsvortrage auch herausgehoben iſt, ins Künftige die Beſtimmungen des Art. 5 — 8. des fraglichen Geſetzes ſireng werden gehandhabt werden, und wenn überdies den hieſigen Israeliten alle mit den geſetzlichen Beſtimmungen nur irgend vereinbaren Erleichterungen im Fall der Ergreifung anderer Gewerbe im Gegenſatz des Handels werden zugeſtanden werden.

Indem die Kommiſſion ſich, um Wiederholungen zu vermeiden, im Uebrigen den Inhalt des Senatsvortrags aneignet, geht ihr Schlußantrag dahin:

diese hochanſehnliche Verſammlung wolle aus den entwickelten Gründen ſich mit dem Antrag hohen Senats einverſtanden erklären, und demgemäß dem vorgelegten Geſetzentwurf die verfaſſungsmäßige Sanktion ertheilen.«

Das Kommiſſionsmitglied, Herr Aſſeſſor Dr. Gallus, hatte dieſem Kommiſſionsberichte folgendes Separatvotum beigefügt:

»Ich kann dem geſtellten Antrage nicht beiſtimmen, weil das der israelitiſchen Gemeinde ſo viele Rechte einräumende Geſetz vom Jahr 1824, nur wenige, zum Wohl gedachter Gemeinde ſowohl als hieſigen Gemeinweſens gereichende Beaufſichtigungsvorſchriften des gegebenen Geſetzes enthält, und gleichzeitig beſaget, daß alles, was in erwähntem Geſetze der Judenſchaft Günſtiges enthalten ſey, durch keine Geſetzgebung irgend einer Zeit aufgehoben werden dürfe: wenn dieſes Letztere ſchon mich beſtimmen muß, dem geſtellten Antrage nicht beizuſtimmen, weil, iſt die in Art. 9. vorgeſchriebene Beaufſichtigung aufgehoben, ſolche, und würde ſie auch ſpäter als noch ſo wünſchenswerth erkannt, durch keine Geſetzgebung mehr aufgeführt werden kann, ſo würde ich auch noch dadurch dazu veranlaßt, weil in Frage ſtehender Art. 9. eine Vorſicht enthält, welche die Geſetzgebung aller Staaten, ſo ſich mit Verbeſſerung ihrer Juden befaßt, nicht unbeachtet gelaſſen, nämlich dafur zu ſorgen, daß ſolche ſich nicht in Ungebundenheit dem Kleinhandel ergeben, ſondern dem Staate nützlichere Geſchäfte ergreifen, welche Vorſicht, war ſie der Geſetzgebung vom Jahr 1824 ſchon nöthig, mir jetzo um ſo nöthiger erſcheint, als man mittlerweile unbeſchränkte Vermehrung der israelitiſchen Gemeinde verſtattet, wornach eine ſchöne Zahl von Kleinhändlern für hieſige Stadt zu erwarten, welche (die Kleinhändler) die Geſetzgebung keines Staats begünſtigt: erſcheint der Art. 9. jetzo von weniger Erheblichkeit, iſt ſeine Handhabung jetzo ſchwierig, ſo wiſſen wir nicht, ob künftigen Zeiten ſolches nicht anders iſt, und kann ich deshalb durch Beiſtimmung beantragter Aufhebung, ſolchem nicht vorgreifen:

Meine Anſicht iſt, alles ſo gut als möglich zu handhaben; ich ſtimme deshalb gegen angetragene Aufhebung, unſern betreffenden Behörden überlaſſend, den Art. 9. des Geſetzes vom Jahr 1824 nach Recht und Billigkeit zu handhaben.«

Nach gepflogener Diskuſſion wurde auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 38 Stimmen gegen 7 und 16 ſuspendirte beſchloſſen:

die geſetzgebende Verſammlung ertheile hiermit dem von hohem Senate unterm 11. Oktober d. J. beantragten Geſetzesentwurfe, die Aufhebung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824, die verfaſſungsmäßige Sanktion.

Bei dieſer Gelegenheit ſpreche zugleich die geſetzgebende Verſammlung in Uebereinſtimmung mit der von hohem Senate in deſſen Vortrag vom 11. Oktober d. J. ſelbſt geäußerten Anſicht:

»daß Er in der Beſeitigung jeder nicht durch innere Nothwendigkeit gerechtfertigten Verſchiedenheit des Rechtszuſtandes und der Befähigung zum Erwerb der verſchiedenen Staatsangehörigen einen Fortſchritt in der Entwickelung des Staatslebens erkenne«

gegen hohen Senat den Wunſch aus, auch die Lage und Verhältniſſe der hieſigen Beiſaſſen einer genauen Erwägung und Prüfung zu unterziehen.

§. 43. Es wird nunmehr mit der Berathung über den Kommiſſionsbericht:

Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung *) betr.,

fortgefahren ohne Umfrage beſchloſſen:

bei Nr. VI. des Geſetzesentwurfs **) am Schluſſe noch den Satz:

---

*) Derſelbe iſt bereits oben S. 155flg. mitgetheilt worden.

*) Vgl. oben S. 233 und 234.

**) S. oben S. 159 und 160.

Digitized by Google

„das Privilegium der Ehefrau geht aber nur auf Descendenten, nicht aber auf andere Erben über“
beizufügen.

Die Art. VII und VIII. des Entwurfs ſo wie der zu VIII. von der Kommiſſion vorgeſchlagene Zuſatz-Art. IX. *) wurden gleichfalls ohne Umfrage genehmigt.

Desgleichen lit. B. und der erſte Abſatz von lit. C. des Entwurfs **).

Die weitere Berathung wurde auf künftigen Sonnabend feſtgeſetzt, und hiermit die heutige Sitzung, nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls, aufgehoben.

Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte und deren Hülfswiſſenſchaften.

Dienſtag den 13. Dezember 1836.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalverſammlung ***) wurden zu Mitgliedern durch Stimmenmehrheit vermittelſt Kugelung aufgenommen die Herren: Friedrich Schmidt, vorgeſchlagen durch Herrn Präſidenten Dr. Wöhler, Dr. jur. Aloys Renner, vorgeſchlagen durch Herrn Dr. Leykam, Phil. Ernſt Stourzh, vorgeſchlagen durch Herrn Fiskal Dr. Joſt, Dr. jur. Eduard Binding und Wilhelm Beſthorn, vorgeſchlagen durch Herrn F. W. Mack, Sattlermeiſter Joh. Georg Pfeiffer und Schreinermeiſter Joh. Markus Schneider, vorgeſchlagen durch Herrn Schwager, Johannes Schwab, vorgeſchlagen durch Herrn Gruneberg Sohn, Thomas Helberger, vorgeſchlagen durch Herrn Schwager, Burſtenbindermeiſter J. Kalb und Bäckermeiſter Konrad Himmighofen, vorgeſchlagen durch Herrn Pötter, Metzgermeiſter Joh. Georg Knieſel, vorgeſchlagen durch Herrn Fiskal Dr. Joſt, Joſeph Gräfenſtein, vorgeſchlagen durch Herrn Bauer des Raths, Zimmermeiſter Joh. Chriſtian Kayſer und Schreinermeiſter J. G. Malſch, vorgeſchlagen durch Herrn Weigenand. Zum korreſpondirenden Mitgliede wurde Herr Dr. Schauer in Breslau, vorgeſchlagen durch Herrn J. Rinz, ernannt. Auch wurde angezeigt, daß die Herren Speyer-Goldner und C. F. Kellner als Mitglieder der Geſellſchaft ausgetreten ſeyen.

§. 462. Hierauf wurde Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbſchule über den Hergang dieſes Inſtituts im Monat November verleſen. Hiernach ſind die Klaſſen der Sonntagsſchule dermalen folgendermaßen beſetzt:

1te Klaſſe	architektoniſches Zeichnen mit	32	173 Schülern.
2te „	freies Handzeichnen mit .	62	
3te „	desgl. „ .	79	
1te Klaſſe	Schön- und Rechtſchreiben mit	69	164 Schülern.
2te „	desgl. . . „	44	
3te „	desgl. . . „	51	
1te Klaſſe	Rechnen . . . mit	55	156 Schulern.
2te „	desgl. . . . „	38	
3te „	desgl. . . . „	63	

Gewerbſchule:

1te Klaſſe	architektoniſches Zeichnen mit	25	83 Schulern.
2te „	freies Handzeichnen „	35	
3te „	desgl . . . „	23	

Geometrie, Algebra und Mechanik mit 44 Schülern, höhere Geometrie mit 12 Schülern.

§. 463. Sodann wurde Bericht der Direktion der Sparkaſſe uber deren Geſchäftsgang im Monat November verleſen.

Am 1. November waren baar in Kaſſa	fl. 8,240. 41 kr.
Hierzu kamen neue Einlagen, Zuſchuſſe, Zinſen, abgelegte Kapitalien .	„ 26,823. 38 „
Summa	fl. 35,064. 19 kr.
davon ab die Ausgabe für Rückzahlungen, erkaufte Obligationen, Unkoſten ꝛc.	fl. 20,139. 19 kr.
verblieb in Kaſſa am 1. Dezember	fl. 14,925.

§. 464. Hierauf wurde von Seiten der Direktion der Erſparungsanſtalt angezeigt, daß für den mit Ende dieſes Jahres ſtatutenmäßig aus der Verwaltung zu treten habenden Herrn Wülker und für den als Mitglied der Geſellſchaft ausgetretenen Herrn Heinr. Böcking dieſe beide Stellen der Erſparungsanſtalt zwar vakant würden, jedoch in Gemäßheit der neuen Einrichtung eine Ergänzung der Verwaltung unterbleiben könne, weßhalb beſchloſſen wurde:

Es ſey die Verwaltung der Erſparungsanſtalt, unter ſo bewandten Verhältniſſen von 7 auf 5 Mitglieder zu reduciren.

§. 465. Von der Direktion des Inſtituts für Garten- und Feldbaukultur wurde die Anzeige gemacht, daß für das Douglas'ſche Denkmal *) 185 fl. durch Subſkription eingeſammelt ſeyen, welche nun mit nächſtem an die Gartenbaugeſellſchaft in Perthſhire abgeſendet werden würden. Von Seiten des Präſidiums wurde bemerkt, wie die Mittwochsſitzungen, welche alle 14 Tage Abends 7 Uhr von der Verwaltung dieſes Inſtituts, mit Zutritt aller Kenner und Freunde der Pflanzenkultur gehalten wurden, an Intereſſe bedeutend zunähmen, ſtets mit den ſeltenſten blühenden Gewächſen geſchmückt, und durch manche vorgetragene intereſſante Abhandlungen unterhaltend und belehrend ſeyen. Ferner wurde noch berichtet, daß von Seiten dieſes Inſtituts beabſichtigt werde, eine Zeitſchrift in zwangloſen Heften herauszugeben, in welcher Abhandlungen über ſtadt- und landwirthſchaftlichen Gartenbau, Abbildungen ſeltener Pflanzen, Bäume, Gartenanlagen, kurz alles, was für Ausbreitung und Ausbildung des Gartenfachs und der Landwirthſchaft nützlich ſey, aufgenommen und bereits Abhandlungen zu dieſem Zweck geſammelt würden.

§. 466. Von Seiten der Direktion des Gewerbvereins wurde angezeigt, daß die überhäuften Arbeiten bei

*) S. oben S. 223, Spalte 2., Z. 12 flg. von unten.
**) S. oben S. 160.
***) S. oben S. 200.

*) S. oben S. 89.

Digitized by Google

der Gewerbausſtellung erfordert hätten, die Verwaltung durch ſechs Mitglieder zu verſtärken, und daß die Herren Dauſel, Jacquet, Mohr, Pötter, Schiele und Schnerr die Güte gehabt hätten, ſich dieſer Funktion zu unterziehen.

§. 467. Sodann wurde angezeigt, daß die bereits in der Generalverſammlung vom 27. September d. J. *) erwähnten aſtronomiſchen Vorleſungen des Herrn Dr. Friedleben Montag den 9. Januar 1837 Abends 7 Uhr im Lokale der Geſellſchaft anfangen würden. Derſelbe werde halten: Populäre Vorträge über die Grundlage, Entwickelung, Zuverläſſigkeit und wichtige höchſt intereſſante Folgen des großen Naturgeſetzes der allgemeinen Schwere, mit eingeſchalteten Hinweiſungen auf den von Herrn G. Scharff im Lokale der Geſellſchaft vorgezeigten Apparat. Zugleich wurde bemerkt, daß ſämmtliche verehrliche Mitglieder zu dieſen intereſſanten Vorträgen freien Zutritt, Nichtmitglieder jedoch einen Eintrittspreis zu zahlen hätten.

§. 468. Auf Anzeige, wie ſtatutenmäßig ſämmtliche Mitglieder der heutigen Generalverſammlung durch gedruckte Karten eingeladen worden, wurde hierauf zu folgenden Wahlen geſchritten.

Zum Präſidenten wurde durch Stimmenmehrheit per Scrutinium Herr Dr. Wöhler von neuem auch für das nächſte Jahr erwählt.

Da die Herren Fiskal Dr. Joſt, Dr. Geiſow und F. W. Mack ſtatutenmäßig mit Ende dieſes Jahres aus ihrem Amt als Aſſiſtenten zu treten haben, wurde zu deren Ergänzung eine neue Wahl vorgenommen. Dieſelbe fiel auf die Herren F. W. Mack mit 55 Stimmen, Oberlehrer Dr. Freſenius mit 35, und Dr. jur. Banſa mit 30.

Zum Kaſſirer wurde Herr Motz mit 50 Stimmen erwählt; zum Bibliothekar Herr H. Hildebrand mit 31.

Ferner wurden ernannt:

zu Reviſoren der Sparkaſſe die Herren W. Mack, M. Grunelius, Franz Gontard;

zu Reviſoren der Erſparungsanſtalt die Herren Dr. jur. Kloß, Major v. Lukacsich, Karl Mylius;

zur Reviſion der Geſellſchaftskaſſen, jener des Gewerbvereins, des Inſtituts zur Beförderung der Sittlichkeit unter den Dienſtboten und der Rechnung der zur Herſtellung des Grindbrunnens ernannten Kommiſſion die Herren G. Knoblauch, Guttenberger, de Neufville-Humſer.

Der hieſige Kunſtverein **)

hat am 11. d. M. wieder eine Generalverſammlung gehalten. Nach eröffneter Sitzung nahm der Sekretär des Vereins das Wort, und erſtattete nachfolgenden Bericht:

„Hochgeehrteſte Herren!

Es iſt abermals ein Jahr ſeit dem Beſtehen des Frankfurter Kunſtvereins verfloſſen und die heutige Generalverſammlung erbeten, um den Jahresbericht und die Abrechnung über dieſen letzten Abſchnitt der Verwaltung — welche ſie uns anzuvertrauen die Güte hatten — zu empfangen, ſo wie der Verlooſung und der Wahl von drei neuen Direktoren an die Stelle der austretenden Herren H. A. Cornill, M. Finger und Prof. Dr. Keſtner beizuwohnen.

Unſer Verein hat ungeachtet mehrerer Ausgetretenen und Verſtorbenen durch den Beitritt von 101 hieſigen
und 59 fremden
einen Zuwachs von 160 Mitgliedern mit 175 Aktien bekommen. Im Ganzen beſteht derſelbe aus 996 Mitgliedern mit 1136 Aktien für die jährliche Verlooſung.

Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ergiebt, daß erſtere die des vorigen Jahres um fl. 243. 11 kr. überſteigen, dabei befindet ſich der Ueberſchuß des Ertrags der Kunſtausſtellung im vergangenen Sommer mit fl. 595. 29 kr., der beiläufig erwähnt vorigen Jahres ſich auf fl. 880. 48 kr. belief.

Die Beiträge zu dem Fonds für öffentliche Werke ſind unverändert geblieben; das Kapital nebſt den Zinſen beträgt heute fl. 4705. 18 kr., wovon 4 à 500 fl. für den Antheil des Kunſtvereins an dem zum Gutenbergiſchen Denkmal, in Gemeinſchaft mit dem Städel'ſchen Kunſtinſtitut, übernommenen Basrelief abzuziehen ſind.

Ueber dieſes letztere können wir heute die erfreuliche Nachricht geben, daß deſſen Ausführung den Herren Beyer und Barth allhier ſo wohl gelungen iſt, daß wir ihnen mit Vergnügen hier öffentlich unſeren Beifall bezeugen, und die Erwartung zuverſichtlich ausſprechen, ihre Arbeit werde den ſpätern Vergleich mit der des Pariſer Künſtlers ruhmvoll beſtehen. Wir werden in kurzer Zeit das Werk ganz fertig zu Ihrer eigenen Anſchauung hier aufſtellen.

Somit wäre denn ein Theil unſeres Fonds für öffentliche Werke angewandt. In der vorletzten Generalverſammlung erging von einem geehrten Mitgliede dieſes Vereins an uns die Aufforderung, daß zu weiterer Anwendung des Fonds geſchritten, und namentlich ein Denkmal zu Ehren Goethe's zur Berathung und Ausführung kommen möge. Wir ſind ſeitdem damit ernſtlich beſchäftigt, allein vor allem bedacht geweſen, unſere geringfügigen Mittel für ein Werk von Bedeutung zu vergrößern.

Wir würden nun an dem heutigen Tage große Genugthuung empfunden haben, Ihnen die Zuſage eines ſehr bedeutenden Beitrags von Seiten eines auswärtigen Verehrers unſeres Dichters und daneben die Ausſicht auf einen nicht minder bedeutenden von einer andern Seite mitzutheilen; allein es wandelt ſich in das Bedauern, daß unſerm Unternehmen ein ähnliches entgegentritt, welches von einigen Privatperſonen, die ſich noch nicht nennen wollen, in der Stille entworfen und ſeiner Ausführung ſo nahe gebracht iſt, daß dieſe ſchon im Lauf des künftigen Jahres ſtattfinden ſoll. Zwar wird es nicht eigentlich ein öffentliches Denkmal zu nennen ſeyn, da daſſelbe in einem Gebäude aufgeſtellt werden ſoll, wo der Zutritt nicht immer und jedem offen

---

*) S. oben S. 90.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 5. S. 145 — 147.

Digitized by Google

und durch Umſtände beſchränkt iſt. Wiewohl damit nun unſerer Anſicht nach unſer Zweck nur zum Theil erreicht iſt, ſo halten wir, vor der Hand wenigſtens nicht zuläſſig, die Löſung der Aufgabe eines wahrhaft großartigen, öffentlichen, der Würde des großen Mannes und dieſer Stadt entſprechenden Denkmals in Berathung zu ziehen, es ſey denn, daß unſere verehrten Konſtituenten uns dazu aufforderten, in welchem Falle wir alles anwenden würden, ihren gerechten Erwartungen auf eine möglichſt befriedigende Weiſe zu entſprechen *).

Ein Gegenſtand für ein öffentliches Werk, dem die Künſte die Weihe geben ſollen, iſt nicht ſo leicht gefunden; ebenſo ſchwer iſt es mit ſo geringen Mitteln, wie die unſrigen, nur einigermaßen Bedeutendes, woran die Nachwelt Beiſpiel und Ergötzung finde, hinzuſtellen. Es bleibt uns aber das Hülfsmittel der außerordentlichen Beiträge, die wir zu finden nicht verzagen wollen, wenn der Gegenſtand Beifall und Unterſtützung verdient.

Im Statut unſers Vereins iſt unter deſſen Zwecken der, öffentliche Kunſtwerke zu befördern, vorangeſtellt; auch wir erkennen darin den würdigſten unter allen; mit großem Bedauern ſehen wir daher die Aktien für öffentliche Zwecke unvermehrt. Wir nehmen daher hievon Veranlaſſung, Ihnen, verehrte Anweſende, auf das angelegentlichſte zu empfehlen, daß Sie ſelbſt und durch Ihre Anregung Andere dieſen Fonds vermehren möchten.«

Zur Verlooſung waren diesmal 24 Oelgemälde, 1 Marmorbüſte und 2 Originalgypsmodelle beſtimmt; dazu kamen 30 von andern Vereinen eingetauſchte Blätter und ein in Düſſeldorf gewonnener Kupferſtich. Ein Gemälde: das Entenneſt, von Engel, das dem Verein ebenfalls in der Düſſeldorfer Verlooſung zugefallen, iſt für nächſtes Jahr zurückgeſtellt, lediglich aus Gründen für das Intereſſe des Vereins, der nicht als ein jährlich neuer Zuſammentritt, ſondern als eine fortlaufende Vereinigung von Kunſtfreunden betrachtet werden ſoll. Würde ein Jahr von dem andern als völlig getrennt betrachtet, wie ungewiß wäre dann die Einnahme, wie ſchwankend und abhängig das ganze Wirken der Direktion? Man kann nicht ſagen, daß die in einem Jahr gekauften Kunſtwerke ausſchließlich Eigenthum der Geſellſchaft deſſelben Jahres ſey, da dieſelbe bis zu ihrer Auflöſung als eine fortlaufende zu betrachten iſt. Auch hat die Direktion voriges Jahr Rüſtige's Bild und früher ſchon ein anderes zurückgeſtellt, und andere Kunſtvereine thun daſſelbe. Die angehefteten Zettel zeigen immer frühzeitig an, in welchem Jahr ein Kunſtwerk zur Verlooſung kommt.

Die diesjährige Niete oder der allgemeine Gewinn, nach Rüſtige's Gemälde, die Trauernde, war aus dem aufgehängten noch unvollendeten Probedruck zu erſehen. Herr Kupferſtecher Müller hat die Beendigung der Platte in ganz kurzer Zeit verſprochen, ſo daß die Austheilung des Blatts binnen zwei Monaten erwartet werden kann. Herr Müller hat den rühmlichſten Fleiß darauf verwandt und berechtigt zu der Erwartung, daß die verehrten Mitglieder des Kunſtvereins die diesjährige Niete mit Beifall aufnehmen werden.

Die zweite große Kunſtausſtellung d. J. *) enthielt eine mehr denn zweifache Zahl von Werken der heutigen deutſchen Künſtler, ſowie einige der niederländiſchen. Die mäßige Einnahme im vorigen Jahr ließ es gewagt erſcheinen, auch franzöſiſche, engliſche und andere ausländiſche Künſtler zu Einſendungen aufzufordern, wie dies bereits von den Vereinen zu Berlin, Braunſchweig, Hamburg und Hannover geſchehen, und dadurch eine ſchöne Gelegenheit gegeben iſt, die verſchiedenen Kunſtſchulen Europas durch Vergleiche kennen und würdigen zu lernen; hier mußte man ſich auf die deutſche beſchränken.

Die im Verhältniß zu jener verdoppelten Ausſtellung von Kunſtwerken vermehrten Koſten nöthigten natürlicherweiſe zu einer Erhöhung des Eintrittspreiſes von 12 auf 18 kr., ein ſo geringer Unterſchied, daß nicht zu glauben iſt, der wahre Kunſtfreund werde deshalb die Ausſtellung nicht beſucht haben. Gleichwohl hat ſich ergeben, daß dieſes Jahr 260 Eintrittskarten weniger wie voriges Jahr gelöſt wurden, daß die Einnahme nur 2117 fl., der Ueberſchuß nur 595 fl., alſo faſt 300 fl. weniger wie voriges Jahr betrug. Die natürliche Folge iſt, daß eine vergrößerte Ausſtellung ſehr gewagt und von ungewiſſem Erfolge erſcheint, es ſey denn, daß man dieſem in beſonderer Weiſe vorbeuge, wobei die kräftige Unterſtützung wahrer Beſchützer der Kunſt wohl nicht fehlen würde.

Rühmend muß aber auf einer andern Seite erwähnt werden, daß dieſes Jahr die Ankäufe von Privatperſonen bedeutend waren. Von hieſigen wurden 18 Gemälde für 5100 fl., von auswärtigen 10 für 2500 fl. gekauft vom Verein kamen hinzu 3200 fl. für 17 Gemälde Geſammtbetrag 10,835 fl. für 49 Gemälde.

Eine nicht geringe Schwierigkeit ergibt ſich für einen auserleſenen, werthvollen Gehalt der Ausſtellungen aus den vielen, oft gleichzeitigen, da man deren jetzt jährlich an 30 in Deutſchland zählt. Ueberall will man eine Ausſtellung gleichſam wie einen Jahrmarkt, wie ein Theater haben. Ob eine ſolche Zerſplitterung der Produktionen der Kunſt, eine ſolche Schwächung weniger, wohl gepflegter Heerde, an denen Kunſt und Künſtler ſich wärmen und ausbilden, gut ſey oder nicht, darüber wollen wir weder ſtreiten noch entſcheiden; wir erlauben uns nur unſere Zweifel und die Beſorgniß auszudrücken, daß neben der würdigſten Entwickelung großer Talente den unbedeutenden lange vor ihrer Reife die Idee von Tüchtigkeit gegeben werde, weil ihren Arbeiten frühzeitig leicht gewonnener Beifall und Lohn zu Theil wird. Der Gewinn iſt aber keiner für die Kunſt, ſondern hauptſächlich ein blos materieller, zum wenigſten ſehr bedingter, für den einzelnen Künſtler. Kommen wir indeſſen auf die Sache zurück, wovon ſichs handelt, auf die Schwierigkeiten einer Ausſtellung. Ein allgemeiner Aufruf an

---

*) Dieſe Aufforderung iſt wirklich erfolgt und von mehreren Mitgliedern unterſtützt, ſo daß weitere Schritte geſchehen werden.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 266.

Digitized by Google

die ganze Künſtlerrepublik würde allerdings den Katalog füllen; aber eine Ausſtellung ſoll mehr einer auserleſenen Bibliothek, wie einem Buchladen gleichen, ſie ſoll kein Bildermarkt ſeyn, ſondern eine Auswahl des Vorzüglichern, woran man die Höhe der Kunſt, nicht die Mittelmäßigkeit erkenne, woran der Sinn ſich erhebe und reinige, nicht aber dem ungeläuterten Geſchmack Nahrung gereicht werde. Will man den höhern, edlern Kunſtgenuß erwecken, ſo entferne man lieber das Gehaltloſe, Unbedeutende, Gemeine, ſtatt es herbeizuführen, das man nicht erſt zu kennen braucht, um das Beſſere zu würdigen. Eine dritte Ausſtellung für nächſtes Jahr kann nicht verſprochen werden. Vielleicht macht auch hierin ein ſeltener Genuß die Empfänglichkeit und den Wunſch **allgemeiner** und reger.

Kaſſa-Abrechnung von 1836 (im Auszuge).

I. Kaſſa für die Verlooſung.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme:				
Saldo vom vorigen Jahr	90	33		
für nachträglich eingegangene 12 Aktien	64	48		
	155	21		
ab für Kupferdruck, Druckkoſten und Materialkoſten	126	54		
			28	27
für verkaufte Lithographien	.	.	4	—
für Ueberſchuß der Gemäldeausſtellung	.	.	595	29
für 1117 Aktien zur Verlooſung à fl. 5. 24 kr	6031	48		
ab 10 % für öffentliche Werke . .	603	12	5428	36
			6056	32
Ausgabe:				
für Ankauf von 26 Hauptgewinnen .	4208	—		
für Koſten des Nieteblatts	1250	—		
für Aktien bei fremden Vereinen . .	66	42		
für ſämmtliche Unkoſten in dieſem Jahr (nur 5 % der Einnahme)	310	4		
für Saldo auf künftiges Jahr, wozu noch 19 nachträglich genommene Aktien .	221	46		
			6056	32
II. Kaſſa für öffentliche Werke.				
Einnahme:				
Beſtand vom vorigen Jahr	3866	57		
für eingegangene Zinſen	119	24		
für Ertrag von 48 Aktien à fl. 5. 24 kr.	259	12		
für 10 % aus der Verlooſungskaſſe .	603	12		
			4848	45
Ausgabe:				
für Unkoſten auf das Basrelief . .	119	17		
für Agio und Rückvergütung von Zinſen bei angekauften Frankf. Obligationen	19	10		
für Druckkoſten	5	—		
			143	27
Beſtand			4705	18

Der hieſige Verein
zur
Beförderung der Handwerke unter den israelitiſchen Glaubensgenoſſen

hat ohnlängſt ſeinen **eilften** Bericht *) über den Beſtand und Fortgang deſſelben veröffentlicht.

Es wird darin abermals die Verſicherung ausgeſprochen, daß die Thätigkeit der Anſtalt in dem von den Begründern derſelben feſtgeſetzten und ſeitdem mit ungemindertem Eifer feſtgehaltenen, wohlthätigen Sinne ſich immer mehr und mehr, in regelmäßigem Gange zu entwickeln fortfährt. Der Schutz und die ſich ſtets gleiche Theilnahme, welchen die hochlöbl. und löbl. betreffenden Behörden auch in dieſem Jahre dem Vereine zuwandten, fordern uns — ſagt die Verwaltung ferner — zu der wiederholten Verſicherung des gebührenden Dankes für ſolche, unſere Beſtrebungen ſo ſehr fördernden Bemühungen auf. Auch verſäumt es die Verwaltung nicht, den löbl. Herren Vorſtehern und Lehrern der hieſigen Sonntagsſchule für die Sorgfalt, welche ſie dem Bildungszwecke der ärmeren israelitiſchen Jugend auch in dieſem Jahre angedeihen ließen, den aufrichtigen und lebhaften Dank zu erneuern.

Zu der im 10ten Berichte auf 374 angegebenen Anzahl ſämmtlicher Unterſtützten ſind in dieſem Jahre 25 hinzugekommen, von welchen 3 aus dem Großherzogthum 6 aus dem Kurfürſtenthum Heſſen, 8 aus Heſſen-Homburg, 5 aus dem Herzogthum Naſſau, 2 aus dem Königreich Bayern und 2 aus hieſiger Stadt gebürtig ſin. Die Geſammtzahl der Unterſtützten belief ſich demnach am 1. September dieſes Jahres auf 399, von denen 188 dem Großherzogthum, 67 dem Kurfürſtenthum Heſſen, 32 der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg, 54 dem Herzogthum Naſſau, 14 dem Königreich Bayern und 44 unſerer Vaterſtadt angehören.

Zur Wanderſchaft wurden während des nunmehr verfloſſenen Geſchäftsjahres 22 Lehrlinge nach regelmäßig vollendeter Lehrzeit ausgerüſtet und befinden ſich gegenwärtig wirklich auf derſelben. Am 1. September 1836 befanden ſich 69 Lehrlinge bei ihren Meiſtern.

Das Handwerk verließen in dieſem Jahr 4 Lehrlinge, theils aus Unfähigkeit, theils aus andern Gründen.

Die Summe, welche in dieſem Jahre für Kleidungsſtücke verwendet worden, erreichte die Höhe von fl. 815. 21 kr. und vertheilte ſich auf 71 Lehrlinge. Außerdem wurden 24 Individuen mit Mitteln zur Wanderſchaft verſehen, 30 erhielten Werkzeug, 17 (Eiſen und ſchwere Handwerke betreibende) außerordentliche monatliche Geldunterſtützungen, 1 wurde als angehender Meiſter unterſtützt **), und für 27 bezahlte der Verein

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7, S. 13 u. 14.

**) Der Grund, warum in dieſem Jahre die Unterſtützungen an angehende Meiſter verhältnißmäßig gering waren, iſt in den vermehrten Anſprüchen zu ſuchen, welche die Verwaltung an die betreffenden Individuen zu machen ſich berechtigt glaubt. Sie ſtellte, um unbegründeten und voreiligen Geſuchen zu begegnen, mehrere zweckmäßig erſcheinende Beſtimmungen feſt, die dem Vereine nur

Digitized by Google

den Unterricht in verſchiedenen Hülfswiſſenſchaften und die dazu erforderlichen Materialien.

Mit dem Schluſſe dieſes Jahres war die dreijährige Dauer der Verbindlichkeit zu den Beiträgen erloſchen. Die Verwaltung wich diesmal von dem ſo beſchwerlichen Wege, die Unterſchriften der verehrl. Mitglieder einſammeln zu laſſen, ab und erließ in dieſer Hinſicht eine Bekanntmachung in dem hieſigen Intelligenzblatte. Der Erfolg dieſer Maßregel hat den Erwartungen bisher vollkommen entſprochen, und die Wirkſamkeit des Vereins iſt vorausſichtlich auch für die nächſte Zukunft in demſelben Grade, wie bisher geſichert. Wir können bei dieſer Gelegenheit die erfreuliche Bemerkung nicht unterdrücken, welcher Theilnahme ſich unſere Anſtalt auch bei Nicht-Iſraeliten erfreut. Schon früher zählte der Verein mehrere unſerer chriſtlichen Mitbürger zu ſeinen Mitgliedern, und auch während des letzten Jahres haben ſich mehrere hochgeachtete Männer in und außerhalb unſerer Stadt ohne das Zuthun der Verwaltung bewogen gefunden, an einem Werke der Wohlthätigkeit, das zunächſt auf ihrem Glauben nicht Angehörige berechnet iſt, aus freier Wahl Theil zu nehmen. Solche Thatſachen ſprechen ebenſo ſehr für den hohen und erleuchteten Wohlthätigkeitsſinn jener verehrlichen Mitglieder, als ſie der Verwaltung eine erfreuliche, aufmunternde Erſcheinung auf ihrem oft mühſamen Wege ſind.

Auch mit außerordentlichen Geſchenken, Gottespfennigen u. ſ. w. wurde unſere Anſtalt in dieſem Jahre, wenn auch nicht in ſo reichem Maße wie früher, bedacht. Indem wir den verehrten Gebern den gebührenden Dank abſtatten, dürfen wir uns auf der andern Seite nicht verhehlen, daß bei den ſehr beträchtlichen unabweisbaren Ausgaben die unerſchlaffte Mitwirkung ſämmtlicher Mitglieder um ſo wünſchenswerther und nothwendiger erſcheint, als es ſonſt unmöglich würde, dem Vereine die ſo wohlthätige Ausdehnung und Wirkſamkeit zu laſſen, welche er bisher beſeſſen. Wir richten daher an ſämmtliche verehrliche Mitglieder des Vereins die dringende Bitte, die Theilnahme an demſelben, ſo viel in ihren Kräften iſt, in ihrem Kreiſe zu befördern und deſſelben bei ſolchen Ereigniſſen, wo man gerne der Armen zu gedenken pflegt, nicht zu vergeſſen.

Beim Schluſſe des vorigen Geſchäftsjahres hatte die Verwaltung den ſtatutenmäßigen Austritt dreier ihrer eifrigſten und erfahrenſten Mitglieder zu bedauern, nämlich der Herren H. May, E. Höchberg und S. Ullmann. An ihre Stelle traten die Herren Dr. med. Crailsheim, J. Oppenheim, S. Stiebel und J. Strauß, von welchen jedoch der Letztere ſeine vielverſprechende Thätigkeit wegen ſeiner Abreiſe bald unterbrechen mußte.

Auch den auswärtigen Inſpektoren, namentlich den Herren Aktuar D. Emden in Homburg, J. Fürth in Friedberg, Goldarbeiter H. Hirſch in Hanau, S. Lorch in Mainz, Wolfskehl und M. Pfungſt in Darmſtadt, A. Strohmberg in Seligenſtadt fühlen wir uns in dieſem Berichte verpflichtet, unſern verbindlichſten Dank für ihren, dem Vereine längſt bekannten, höchſt ſchätzenswerthen Eifer in der Erfüllung ihrer Amtspflichten abzuſtatten; wobei wir wiederum beſonders der Herren Furth und Emden mit beſonderer Anerkennung erwähnen müſſen.

In Gemäßheit des §. 27. der Statuten nahm ein aus den Mitgliedern des Vereins gewählter Ausſchuß Einſicht von ſämmtlichen Büchern und Rechnungen des verfloſſenen Geſchäftsjahres und ſtellte über den richtigen Beſtand und über die gegenſeitige Uebereinſtimmung der Ausgaben und Einnahmen den der Anlage beigefügten Revers aus.

Ein Werk, das mit Einſicht und redlichem Willen begonnen, mit Eifer und Liebe fortgeführt wird und ſich in ſeinen Reſultaten langſam, aber immer fortſchreitend und kraftvoll entwickelt, bedarf keiner weitläufigen Beweiſe ſeiner Nutzlichkeit. So übergeben wir denn dieſen kurzen Bericht dem Publikum, in der feſten Zuverſicht, daß Frankfurts aufgeklärte und wohlthätige Bewohner den begonnenen Bau der Menſchenliebe mit ungeſchwächter Kraft ſeiner Vollendung entgegenführen werden.

Die Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom 1. September 1835 bis dahin 1836 liefert folgendes Ergebniß:

		fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme:					
1) Saldo vom 1. September 1835				1378	8
2) Beiträge vom 1. Sept. 1835 bis dahin 1836				2576	39
3) Zinſen in dieſem Zeitraum				45	—
4) Geſchenke				382	41
				4382	28
Ausgabe:					
1) Lehrgeld:	fl. kr.				
beim Eintritt in die Lehre	377. 20				
in der halben Lehrzeit und beim Austritt	805. 10	1182	30		
2) Ein- und Ausſchreibgeld		59	16		
3) Werkzeug		48	48		
4) Unterricht und Materialien		62	30		
5) Unterſtützung an angehende Meiſter . . .		33	—		
6) „ „ „ Geſellen und zur Wanderſchaft .		491	7		
7) „ „ „ Lehrlinge:					
Kleidungsſtücke	fl. 815. 21 kr.				
Sonſtige Bedürfniſſe	„ 114. 12 „	929	33		
8) Verwaltungskoſten		223	5		
				3029	57
Saldo				1352	39
und ein Großherzoglich Heſſiſches 50 fl. Loos Nr. 105,836.					

Statuten des geographiſchen Vereins.

(Schluß.)

Rechnungsweſen.

§. 37. Dem Vorſtand ſteht die Verwendung der jährlichen Einnahme zu.

ſolche Meiſter zuſichern, die ſich als tüchtige Männer erprobt und deren Niederlaſſungsort die Ausſicht auf eine wirkliche Zweckmäßigkeit der Unterſtützung gewährt.

Digitized by Google

§. 38. Ueber etwaige Erſparniſſe aus den vorhergehenden oder früheren Jahren, kann dagegen der Vorſtand nicht ohne Ermächtigung der Generalverſammlung verfügen.

§. 39. Ebenſowenig darf der Vorſtand ohne Ermächtigung der Generalverſammlung eine erhebliche pekuniäre Verpflichtung übernehmen, es ſey denn, daß derſelben ſchon in dem laufenden Rechnungsjahr Genüge geleiſtet werden kann.

§. 40. Der Generalverſammlung, welche im Frühjahr gehalten wird, hat der Vorſtand eine nach Rubriken geordnete ſummariſche Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe des vergangenen Jahres vorzulegen.

§. 41. Von derſelben Generalverſammlung wird jährlich ein Ausſchuß von drei Mitgliedern für die Reviſion der Jahresrechnung ernannt. Dieſer Ausſchuß hat die ausführliche ebenfalls nach Rubriken geordnete und von allen Vorſtehern unterzeichnete Rechnung über Einnahme und Ausgabe des verfloſſenen Rechnungsjahrs zu prüfen, und dieſelbe mit den Belegen und der Kaſſe zu vergleichen.

§. 42. Finden die Reviſoren die geſtellte Rechnung richtig und ergibt ſich ſonſt kein Anſtand, ſo ertheilen ſie dem Vorſtand hierüber geeignete Beſcheinigung.

§. 43. Die Reviſoren haben der nächſten Generalverſammlung über das Ergebniß ihrer Prüfung Bericht zu erſtatten.

Jahresbericht.

§. 44. Der Vorſtand hat im Juli oder Auguſt eines jeden Jahres einen Bericht drucken und unter die Mitglieder vertheilen zu laſſen. Dieſer Bericht wird enthalten:

a) ein alphabetiſches Verzeichniß der wirklichen Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der korreſpondirenden Mitglieder,
b) die Namen der Vorſteher und beſorgte Aemtervertheilung,
c) die Angabe der hauptſächlichſten Arbeiten und Anſchaffungen des Vereins im letzten Jahre,
d) ein nach Rubriken geordnetes ſummariſches Verzeichniß der Ausgabe und Einnahme des letzten Jahres,
e) ein Verzeichniß der im letzten Jahre erhaltenen Geſchenke,
f) etwaige ſonſtige Mittheilungen.

Auflöſung des Vereins.

§. 45. Würde ſich der Verein dereinſt auflöſen, ſo ſollen ſein Vermögen, ſeine Sammlungen, ſeine Skripturen ꝛc. für den allgemeinen Gebrauch einer noch zu beſtimmenden hieſigen Anſtalt überlaſſen werden.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 46. An die Stelle des den 2. Juni 1836 erwählten proviſoriſchen Vorſtands wird von der Generalverſammlung ein aus ſechs Mitgliedern beſtehender wirklicher Vorſtand gewählt.

§. 47. Die beiden den 1. Juli 1837 austretenden Vorſteher werden in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Loos beſtimmt. Gleiches gilt von den beiden den 1. Juli 1838 austretenden Vorſtehern.

§. 48. Nach drei Jahren ſoll eine Reviſion dieſer Statuten von der Generalverſammlung vorgenommen werden. Der in Vorſchlag zu bringende neue Entwurf von Statuten ſoll vor der Beſchlußnahme der Generalverſammlung vier Wochen lang im Lokal des Vereins den Mitgliedern zur Einſicht offen liegen.

Aufhebung des Thorſperrgelds.

Löbliche Stadtkanzlei hat unterm 20. d. M. im Auftrage hohen Senats bekannt gemacht, daß die Entrichtung des Thorſperrgelds vom 21. d. M. an aufgehoben iſt.

Dienſtanſtellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 20. d. M. iſt Herr Dr. J. H. Bender zum Mitgliede hochlöblicher Zolldirektion unter dem Titel Zolldirektionsrath ernannt worden.

In derſelben Sitzung hohen Senats iſt dem Herrn J. Gillé, nach vorgängig mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation gepflogener Konferenz, die vakante Stelle des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars, welche letztere er ſchon lange vicariando verſehen hatte, unter Dispenſation von der Kugelung, übertragen worden.

Aemterbeſetzung.

In der Plenarverſammlung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 22. d. M. ſind nunmehr die Herren J. H. Hofmann, Major J. C. Reuß, A. Gontard, J. D. Bonn und Günther-de Bary zu Mitgliedern der Central-Finanzkommiſſion erwählt worden.

Beſetzung von Gegenſchreiberſtellen.

In der nämlichen Sitzung ſind die bisherigen Vikarien: Herr Joh. Chriſt. Reiffenſtein am Affenthor, Herr Joh. Reichard Fritz am Allerheiligenthor, Herr Karl Phil. Saueracker auf der Stadtkämmerei und Herr Joh. Roſenlecher auf der Stadtwaage als bürgerliche Gegenſchreibern vom 1. Januar 1837 an definitiv angeſtellt worden.

Lebensanſichten.

Es gibt bronzene Herzen, welche nicht blos bewegt, ſondern geſchlagen werden müſſen, wenn ſie den gewünſchten Ton geben ſollen.

Man rächt ſich am Lügner nicht beſſer, als indem man ihm die Wahrheit ſagt.

Viele unſerer Ehen ſind nichts, als immerwährende Privatehescheidungen.

Die Aerzte und Juriſten leben von den Thorheiten und Laſtern ihrer lieben Brüder und Schweſtern.

Der Verſtand läßt ſich oft errathen, aber die Dummheit trotzt jeder Berechnung.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Mittwoch den 28. Dezember 1836. **Bd. 8.**

☞ In Zwiſchenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 40 Bogen beträgt fl. 4. Hieſige Beſtellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einſender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn ſie es wünſchen, ſtreng verſchwiegen.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 27. Dezember 1788 wird Herr Joh. Ludwig Willemer, hieſiger Bürger und Banquier, zum königl. preußiſchen Agenten, mit Beilegung der Vorrechte, welche den königlichen Konſuln gebühren, ernannt.

Den 28. Dezember 1804 ergeht dahier folgende Bekanntmachung:

„Nachdeme darüber kein weiterer Zweifel obzuwalten ſcheinet, daß die unter dem Namen des gelben Fiebers — bekannte ſchreckliche Contagion ſich leichtlich durch Waaren verbreite — und ſich in ſolchen, weit über die Zeit der Quarantäne und länger zu erhalten vermögend ſeye — als die Erfahrung bey anderen anſteckenden Krankheiten bishero gelehret hat — mithin Ein HochEdler Rath es als die wichtigſte Pflicht anſiehet, darüber — der weiten Entfernung von denen Orten, in welchen ſich dieſe verheerende Contagion bis jetzo gezeiget hat — ohnangeſehen — thunlichſt zu wachen — damit ſolche durch den weit ausgedehnten Handel hieſiger Stadt — ſich nicht zu deren ohnwiederbringlichem Verderben — anhero ausbreite, ſofort verordnet hat, daß keine Waaren, welche aus Italien durch die Schweitz und aus Spanien kommen, wie ſie Namen haben mögen, in hieſige Stadt eingelaſſen werden — welche mit keinen guten und beglaubten Geſundheits-Päßen verſehen ſind — und daß diejenige, welche deren ermangelen, an einem außerhalb hieſiger Stadt gelegenen entfernten Ort bis zu näherer Legitimation oder ſonſten geeigneter Verfügung, auf Koſten derer — an welche ſolche abgeſchicket ſind, aufbewahret werden ſollen; ſo wird ſolches, auf Eines HochEdlen Raths ausdrücklichen Befehl, ſämmtlichen hieſigen Bürgern und Einwohnern, beſonders aber auch dem hieſigen Handels-Stand unter der Verwarnung bekannt gemacht, dafür die geeignete Sorge zu tragen — damit ſchlechterdingen aus ſolchen Orten, in welchen dieſe verheerende Contagion geherrſchet — oder auch nur eine desfallſige Vermuthung obgewaltet hat — gar keine Waaren — ohne Rückſicht, ob ſolche Quarantäne gehalten haben oder nicht — anhero gebracht — die aus andern Orten aber anhero verſendet werdende, in Zukunft mit glaubhaften Geſundheits-Päßen verſehen — ſomit der im widrigen daher entſtehende Schaden vermieden werden möge.

Ein HochEdler Rath heget übrigens, zu allen hieſigen Einwohnern ohne Unterſchied, und beſonders zu hieſigem Handels-Stand, das volleſte Vertrauen, es werde niemand ſo verblendet ſeyn, um aus niedriger Gewinnſucht, ſein eigenes — und ſeiner Mitbürger Leben — ſomit das Wohl des hieſigen ganzen Staates und der geſammten Nachbarſchaft, auf das Spiel zu ſetzen — andurch aber ſich eines Verbrechens ſchuldig zu machen — das in keiner Rückſicht Begnadigung, ſondern vielmehr die härteſten Strafen — welche gegen irgend einen Uebertreter des Geſetzes nur immer denkbar bleiben — nach dem ſtrengſten Recht verdienet."

Den 29. Dezember 1345 wird der ehemalige Brückenthurm zu Sachſenhauſen zu bauen angefangen und nach drei Jahren vollendet.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung.

X. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.

Samſtag den 24. Dezember 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart ſämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Aſſeſſor Dr. Gallus, Hauptmann Hoffmann, J. W. Siebert, Schöff v. Günderrode, M. Borgnis, Ph. Schwager, J. J. Ohlenſchlager, ſämmtlich entſchuldigt, ferner der Herren Senator Dr. Böhmer, Dr. G. Freſenius, J. Glock, Senator Dr. Gwinner, W. Heſſenberg, Schöff Dr. Hiepe, Fiskal Dr. Joſt, M. Mai, Dr. Stiebel.

§. 44. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortſetzung der Berathungen über den Kommiſſionsbericht vom 28. November d. J.:
Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr.

2) Kommiſſionsbericht de praes. 17. Dezember:
Zollkreditregulativ betr.

3) Kommiſſionsbericht de praes. 14. Dezember:
Errichtung eines Handelsgerichts betr.

§. 45. Die Berathung über den Kommiſſionsbericht: Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr., wird fortgeſetzt. Nach deren Beendigung wird die vom Sekretariate nach Maßgabe der bisherigen einzelnen Beſchlüſſe bewirkte Finalredaktion des Geſetzesentwurfs verleſen, und auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage mit 53 Stimmen gegen 5 ſuspendirte beſchloſſen:

die geſetzgebende Verſammlung ertheile dieſem alſo modificirten Geſetzesentwurfe die verfaſſungsmäßige Sanktion, und drücke zugleich hohem Senat den Wunſch aus, daß auch andere der Reviſion bedürftige Materien des hieſigen Statutarrechts einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen, und darüber ausgearbeitete Geſetzesentwürfe anher gebracht werden möchten.

Digitized by Google

§. 46. Hierauf verlieſt Herr Senator Dr. Souchay, als von der Kommiſſion erwählter Referent, deren Bericht de praes. 17. d. M.:

Zollkreditregulativ betr.

lautend, wie folgt:

„In dem unſerer Prüfung überwieſenen Kreditregulativ *) haben wir nur wenige Abänderungen nöthig gefunden, auf welche auch ſchon meiſtens hoher Senat, oder löbl. ſtändige Burgerrepräſentation eingegangen ſind.

1) Bei dem §. 2 a, 3 b und 4 a ſchien der Kommiſſion der Zuſatz unbedenklich, daß auch verzinsliche Schuldverſchreibungen deutſcher Bundesſtaaten, jedoch 10% unter ihrem Tageskurs, als Sicherheit von dem Recheneiamt angenommen werden dürfen, wobei es jedoch ſeinem Ermeſſen überlaſſen werden muß, ob es dieſelben, ihrer Art nach, fur gut und annehmbar hält.

2) In dem §. 2 b, 3 c und 4 b glaubte die Kommiſſion in Uebereinſtimmung mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation es fur hauptſächlich erforderlich halten zu ſollen, daß die als Sicherheit auf dem Recheneiamt zu deponirenden Wechſel auf ein hieſiges Handelshaus traſſirt und acceptirt ſind, indem dieſes, einer möglichen Ausklage wegen, am weſentlichſten erſcheint, wogegen ſodann darauf weniger Gewicht zu legen ſeyn dürfte, ob auch die dritte Unterſchrift des Wechſels eine hieſige oder eine fremde iſt.

Zugleich hielt man es für paſſend, daß ſolche Wechſel nicht auf die Zollbehörde, ſondern auf das Recheneiamt indoſſirt werden, da ja auch dieſem die Sicherheit eigentlich gewährt wird und der Geſchäftsgang ſich auf dieſe Weiſe überhaupt einfacher macht.

3) In dem §. 5. glaubte die Kommiſſion die Worte weglaſſen zu können:

„welches nicht ſelbſt Zollkredit in Anſpruch nimmt,“ einestheils, weil dieſer Zuſatz ſolchen Waarenhandlungen, welche z. B. zwiſchen den Meſſen fremde Kommiſſionslager haben, deren Eigenthümer die Meſſe ſelbſt beſuchen, ſehr unangenehm und ſtörend werden kann, da ſich alsdann der fremde Meßverkäufer noch an ein drittes hieſiges Haus wegen Bürgſchaftsleiſtung wenden muß, anderntheils weil eine ſolche hieſige Handlung für den Kredit, welchen ſie ſelbſt in Anſpruch nimmt, auch eine ſelbſtſtändige Kaution leiſtet und daher, wenn ſie ſonſt in gutem Ruf ſteht, kein Anſtand dabei obwalten kann, daß ſie gegen eine weitere Kaution auch fremden Meßverkäufern den Steuerkredit verſchafft.

4) In dem §. 6. glaubte die Kommiſſion zwar gleichfalls als Regel feſthalten zu ſollen, daß nur erſte Hypotheken als Sicherheit angenommen werden dürfen; indeſſen kann es zuweilen genügende Motive zu einer Ausnahme von dieſer Regel geben, wo auch eine zweite Hypothek vollſtändige Sicherheit gewährt. Die Beurtheilung hieruber kann wohl dem Amte überlaſſen werden, welches auch die Güte der Wechſel und der einzelnen Handlungshäuſer zu beurtheilen hat.

*) S. oben S. 137. 153. 165. Der Entwurf dieſes zur Begutachtung der Kommiſſion überwieſenen Regulativs iſt übrigens bereits in den Jahrbüchern Bd. 7. S. 181. mitgetheilt worden.

5) In dem §. 7. wird von der Kommiſſion der Zuſatz vorgeſchlagen:

„„unter denen der Zollbehörde über die Abrechnungstermine näher zu ertheilenden Inſtruktionen.““

Es wird nämlich den Geſchäftsgang und die Abrechnung der Zollbehörde mit den Steuerpflichtigen ſehr erleichtern und zugleich fur letztere vortheilhafter ſeyn, wenn das halbe und resp. Vierteljahr, welches ſie Steuerkredit genießen, nicht grade von dem Tage der Abfertigung der Waare an gerechnet wird, ſondern von dem Anfang des zunächſt auf die Abfertigung folgenden Quartals, ſo z. B. daß eigenes Gut oder Kommiſſionsgut, welches im Februar dahier anlangt und abgefertigt wird, die Steuer mit dem letzten September, Speditionsgut in gleichem Fall mit dem letzten Juni zu zahlen hat. Dieſe Detailbeſtimmung ſcheint jedoch nicht in das Geſetz zu gehören, ſondern es dürfte hoher Senat nur zu erſuchen ſeyn, die Zollbehörde in dieſer Weiſe zu inſtruiren, auf welche Inſtruktion in dem von der Kommiſſion modifizirten Geſetz verwieſen iſt.

6) In dem §. 8. iſt das Wort „einmal“ weggelaſſen worden, welches dem Satz einen allzuharten Klang gibt.

7) In dem §. 10 und 11. ſind nur einzelne Worte, nämlich die Bezeichnung der Zollbeamten ſo verändert, wie dieſes der gegenwärtigen Organiſation der Zollverwaltung entſpricht.

Alle dieſe verſchiedenen Abänderungen des Regulativs haben wir in dem modifizirten Entwurf, wie ihn die Anlage enthält, aufgenommen und glauben, nach den daruber bereits geſammelten Erfahrungen, daß dieſes Regulativ unſere Staatskaſſe vor Verluſten decken und den Handelsſtand nicht drücken wird.

Was eine beſondere Leggebühr oder einen beſonderen Stempel rückſichtlich der dem Recheneiamt als Sicherheit für die Gewährung des Zollkredits zu behändigenden Papiere, Wechſel, gegenſeitige Verbürgungen ꝛc. betrifft, ſo war die Kommiſſion, obwohl aus verſchiedenen und abweichenden Motiven, doch im Reſultat der übereinſtimmenden Meinung, daß eine ſolche Abgabe bei dieſer Gelegenheit nicht erhoben werden ſolle.

Die Kommiſſion trägt ſonach darauf an:

hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung wolle:

1) das Kreditregulativ mit den in der Anlage dieſes Berichts enthaltenen Modifikationen genehmigen;
2) hohen Senat erſuchen, die Zollverwaltung dahin zu inſtruiren, daß die einem Kreditnehmer im Laufe eines Vierteljahrs angeſchriebenen Zollgefälle bei eigenem Gut und Kommiſſionsgut am Schluſſe des darauf folgenden 3ten, oder, bei Speditionsgut, des darauf folgenden 2ten Quartals in einer Summe berichtiget werden;
3) hohem Senat die Erwartung ausſprechen, daß für die dem Recheneiamt zu leiſtenden Kautionen keine Leggebühr und kein beſonderer Stempel berechnet werde.“

Das von der Kommiſſion modificirte

Regulativ uber die Kreditirung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls

iſt nachſtehenden Inhalts:

Digitized by Google

»§. 1. Den die hieſigen Meſſen mit Meßgütern beſuchenden auswärtigen Verkäufern und den dahier etablirten Handlungen, die Meßgüter vertreiben, welchen nach Maßgabe des §. 2. der Ordnung mit Meßgütern Conti, ferner denjenigen Großhandlungen, welchen nach §. 5. derſelben Ordnung und der betreffenden beſonderen Ordnung fortlaufende Conti gewährt ſind, und endlich den hieſigen Verkäufern ſolcher ausländiſchen Waaren, welche ſich nicht zur Contirung eignen, ſoll, auf Verlangen, der ſchuldige Abgabenbetrag, inſofern die aus einer Abfertigung entſpringenden Abgaben zehn Gulden und darüber betragen, unter folgenden näheren Beſtimmungen zeitweiſe kreditirt werden.

§. 2. I. Inhaber von Meßconti und dahier etablirte Handlungen mit Meßgütern, die keine fortlaufende Conti haben, genießen den Zollkredit, wenn ſie für den Zollbetrag Sicherheit leiſten:

a) entweder durch Realkaution mittelſt Verpfändung hieſiger Immobilien zum Inſatzbuch, oder mittelſt Hinterlegung des Zollbetrags in ſtädtiſchen Schuldverſchreibungen, oder, nach dem Ermeſſen des Recheneiamts, in anderen verzinslichen Schuldverſchreibungen deutſcher Bundesſtaaten, letztere 10% unter dem Tageskurs berechnet, auf dem Recheneiamt;
b) oder durch Hinterlegung auf dem Recheneiamt von Wechſeln mit drei guten Unterſchriften verſehen, welche auf eine hieſige Handlung traſſirt, von derſelben acceptirt und auf das Recheneiamt indoſſirt ſind, im Betrag der ſchuldigen Zollgefälle;
c) oder durch die Burgſchaft eines dazu geeigneten hieſigen Handlungshauſes. (§. 5.)

§. 3. II. Inhaber fortlaufender Conti genießen den Zollkredit, wenn ſie für den Zollbetrag Sicherheit leiſten:

a) entweder durch eine ſolidariſche, wechſelſeitige Verbürgung, unter Entſagung auf die den Burgen zu Statten kommenden Einreden, von wenigſtens vier Inhabern fortlaufender Conti;
b) oder durch Realkaution mittelſt Verpfändung hieſiger Immobilien zum Inſatzbuch, oder mittelſt Hinterlegung des Zollbetrags in ſtädtiſchen Schuldverſchreiuungen, oder, nach dem Ermeſſen des Recheneiamts in andern verzinslichen Schuldverſchreibungen deutſcher Bundesſtaaten, letztere 10% unter dem Tagescours berechnet, auf dem Recheneiamt;
c) oder durch Hinterlegung auf dem Recheneiamt von Wechſeln mit drei guten Unterſchriften verſehen, welche auf eine hieſige Handlung traſſirt, von derſelben acceptirt und auf das Recheneiamt indoſſirt ſind, im Betrag der ſchuldigen Zollgefälle.

§. 4. III. Inhaber ſolcher Handlungen, deren Waarengattungen ſich nicht zur Contirung eignen, genießen den Zollkredit, wenn ſie für den Zollbetrag Sicherheit leiſten:

a) entweder durch Realkaution mittelſt Verpfändung hieſiger Immobilien zum Inſatzbuch, oder mittelſt Hinterlegung des Zollbetrags in ſtädtiſchen Schuldverſchreibungen, oder, nach dem Ermeſſen des Recheneiamts, in anderen verzinslichen Schuldverſchreibungen deutſcher Bundesſtaaten, letztere 10% unter dem Tagescours berechnet, auf dem Recheneiamt;
b) oder durch Hinterlegung auf dem Recheneiamt von Wechſeln mit drei guten Unterſchriften verſehen, welche auf eine hieſige Handlung traſſirt, von derſelben acceptirt und auf das Recheneiamt indoſſirt ſind, im Betrage der ſchuldigen Zollgefälle.

§. 5. Als geeignet zu den Bürgſchaftsleiſtungen wird erachtet, jedes dahier in gutem Ruf ſtehende Handlungshaus, welches zu dieſem Behuf eine Realkaution mittelſt Verpfändung von hieſigen Immobilien, oder Hinterlegung von ſtädtiſchen Obligationen, oder, nach dem Ermeſſen des Recheneiamts, von anderen verzinslichen Schuldverſchreibungen deutſcher Bundesſtaaten, 10% unter ihrem Tageskurs gerechnet, bis zum Belauf von fünftauſend Gulden auf dem Recheneiamt geleiſtet hat.

§. 6. Dem Recheneiamt ſteht die Entſcheidung über die Annehmbarkeit der mittelſt Verpfändung von Immobilien zu leiſtenden Realkautionen und der zur Sicherheit dienenden Wechſel (§. 2 b. §. 3 c. §. 4 b.) ohne alle weitere Verantwortlichkeit zu. Die Annehmbarkeit muß jedoch durch einen protokollirten Amtsbeſchluß ausgeſprochen werden, und Immobiliar-Kautionen müſſen in der Regel aus erſten Inſätzen beſtehen.

§. 7. Die Kreditfriſten ſind für Propre-Handlungen auf ſechs Monate, für Speditions-Handlungen auf drei Monate, unter denen der Zollbehörde über die Abrechnungstermine näher zu ertheilenden Inſtruktionen, beſtimmt.

§. 8. Wer es verſäumt, die Zahlung der kreditirten Abgaben punktlich mit dem Ablaufe der beſtimmten Kreditfriſten zu leiſten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anſpruch.

§. 9. Die Waaren, für welche der Eingangszoll kreditirt werden ſoll, ſind ganz nach den allgemeinen Vorſchriften eben ſo abzufertigen, als wenn der Zoll gleich davon entrichtet würde. Die Gefälle davon werden daher auch in das Einnahmebuch wie gewöhnlich eingetragen, und die Waare tritt als völlig verzollt in den freien Verkehr mit dem Unterſchied, daß über den Zollbetrag nicht quittirt wird. Der Kreditnehmer übergiebt dagegen dem Hauptamte, neben der Deklaration zur Verzollung über diejenigen Waaren, für welche der Zoll kreditirt werden ſoll, ein ſchriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waare, der Collizahl, Gattung und Menge nach, ohne Zollerlegung verabfolgt ſey,

womit — wie im §. 11. weiter vorgeſchrieben iſt — verfahren wird. Vor Einrichtung dieſes Anerkenntniſſes wird die Waare nicht verabfolgt.

§. 10. Ueber die kreditirten Abgaben wird vom Hauptamtsrendant ein vom Oberzollinſpektor zu ſiegelndes und zu foliirendes Kreditregiſter und vom Kontrolleur ein Kreditkonto geführt.

In dem Kreditregiſter wird jeder einzelne kreditirte Betrag ſogleich bei deſſen Eintragung in das Einnahmebuch in Anſchreibung gebracht, und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, ſo wie ſie geleiſtet wird, in chronologiſcher Ordnung abgeſchrieben. Dieſes Regiſter wird in An- und Abſchreibungen monatlich abgeſchloſſen. In dem Kreditkonto erhält dagegen jeder Kreditnehmer ſein eigenes Blatt, auf welches jeder ihm kreditirte Betrag

Digitized by Google

ſo wie jede darauf erfolgte Zahlung mit Hinweiſung auf die Nummer des Kreditregiſters verzeichnet wird. Dieſe Bücher müſſen von dem Oberzollinſpektor bei der Kaſſenreviſion jedesmal genau gepruft werden.

§. 11. Auf dem nach §. 9. vom Kreditnehmer bei dem Empfang der Waaren, für welche die Gefälle kreditirt werden ſollen, auszuſtellenden Anerkenntniſſe bemerkt der Hauptamtsrendant die Nummer des Kreditregiſters, unter welcher der Poſten in daſſelbe eingetragen, und die Nummer des Einnahmebuchs, unter welcher der Abgabebetrag dafür verrechnet worden, ſo wie dieſen Betrag ſelbſt. Dieſes Anerkenntniß dient zum Belege des Kreditregiſters. Werden Abſchlagszahlungen geleiſtet, ſo erhält der Einzahler ſo viel — unter dem Datum der Einzahlung quittirte — Anerkenntniſſe zuruck, als die Abſchlagszahlung beträgt. Läßt ſich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, ſo wird der Ueberſchuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntniſſe als Abſchlagszahlung vom Hauptamtsrendant notirt. Der Einzahler muß die Bemerkung mitunterſchreiben.

§. 12. Ueber den Geſammtbetrag der zu geſtattenden Kreditverwilligung und inſonderheit über die beim Jahresſchluß auf neue Rechnung zu übertragen zuläſſige Zollkreditſumme wird die Zolldirektion zeitweiſe von dem Senat mit Weiſung verſehen werden.«

Bei §. 5. dieſes Entwurfs wurde, auf vom Herrn Präſidenten geſtellte Umfrage, mit 35 Stimmen gegen 13 und 12 ſuspendirte beſchloſſen:

> nach den Worten am Schluſſe: »Tageskours gerechnet« einzuſchalten: »oder von Wechſeln mit drei guten Unterſchriften verſehen, welche auf eine hieſige Handlung traſſirt, von derſelben acceptirt und auf das Recheneiamt indoſſirt ſind.«

Es erfolgte hiernächſt ohne Umfrage der Beſchluß:

> die geſetzgebende Verſammlung ertheile hiermit dieſem beantragten und von der Kommiſſion modifizirten Geſetzesentwurfe die verfaſſungsmäßige Sanktion. Zugleich erſuche die geſetzgebende Verſammlung hohen Senat, die Zollverwaltung dahin zu inſtruiren, daß die einem Kreditnehmer im Laufe eines Vierteljahres angeſchriebenen Zollgefälle bei eigenem Gut und Kommiſſionsgut am Schluſſe des darauf folgenden 3ten, oder, bei Speditionsgut, des darauf folgenden 2ten Quartals in einer Summe berichtigt werden.
>
> Endlich ſpreche die geſetzgebende Verſammlung hohem Senat die Erwartung aus, daß für die dem Recheneiamt zu leiſtenden Kautionen keine Leggebühr und kein beſonderer Stempel berechnet werde.

Schließlich dankte der Herr Präſident für das ihm ſeither gewordene Zutrauen, und drückte zugleich ſein Bedauern aus, durch ſeine neuen Berufspflichten im künftigen Jahre, ſeinen Funktionen als Mitglied und Präſident dieſer Verſammlung ſich entzogen zu ſehen.

Nach Verleſung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung aufgehoben.

Der in der vorigen Nummer dieſer Blätter Seite 237 erwähnte, zur Begutachtung und Berichterſtattung an eine Kommiſſion verwieſene Vortrag des Senats an die geſetzgebende Verſammlung vom 13. Dezember d. J.:

> die Begebung der zu Hauſen gelegenen ſtädtiſchen Mühlen in Erbpacht betr.,

lautet im Auszuge, wie folgt:

»Aus den anliegenden Aktenſtücken wird die geſetzgebende Verſammlung erſehen, daß für die zu Hauſen gelegene, hieſiger Stadt zuſtändige Frucht-, Walk-, Oel-, Schleif- und Tabacksmühle nebſt dazu gehörigem Gelände in Häuſer, Rödelheimer und Praunheimer Terminei, im Flächengehalt von circa 150 Morgen, und der Fiſchereigerechtigkeit in der Nidda — von einem hieſigen Bürger ein Erbieten zur Uebernahme in Erbpacht geſchehen iſt.

Da der Senat die Begebung dieſer Mühle ſammt Zubehör in Erbpacht, ſchon dem Princip nach, für vortheilhaft hielt, ſo trug derſelbe der Stadtkämmerei am 31. März 1836 auf, das Anerbieten weiter zu verfolgen, und einen Erbleihvertrag salva ratificatione abzuſchließen.

Dieſem Auftrag gemäß legte die Stadtkämmerei auch wirklich die Punktation eines Erbleihbriefs vor, welche der Senat, mit einigen Bemerkungen und Zuſätzen, an löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation gelangen ließ, und auf Annahme des Anerbietens unterm 12. Juli l. J. in Konferenz trat. Löbliche ſtändige Bürgerrepräſentation hatte die Begebung dieſer Mühlen in Erbpacht ebenfalls für zweckmäßig erkannt, auch zu dem entworfenen Erbpacht-Vertrag noch einige Zuſätze gewünſcht, dabei aber hauptſächlich auf ein öffentliches Ausgebot angetragen.

Der Senat hat hierauf, den ſich als Erbſtänder dargeſtellt habenden hieſigen Bürger, über die beantragten Abänderungen und Zuſätze, namentlich aber darüber vernehmen laſſen, ob ſich derſelbe ein ſolches öffentliches Ausgebot gefallen laſſe?

So bereitwillig der Offerent ſich auch zu Eingehung der neu hinzugeſetzten Bedingungen erklärte, ſo feſt beſtand er darauf, daß ihm unter den proponirten Bedingungen die Mühlen aus der Hand in Erbpacht gegeben werden, und wollte ſich ein öffentliches Ausgebot ſo wenig gefallen laſſen, daß er von ſeinem Gebot abzuſtehen erklärte, ſobald ein öffentliches Ausgebot beliebt werden ſollte.

Dies veranlaßte den Senat, am 11. Oktober l. J. abermals mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation in Konferenz zu treten, worauf letztere am 13. Okt. l. J. erklärte:

> Man trete dem Antrage bei, daß die Häuſer Mühlen, nach dem früher mitgetheilten Erbleihkontrakt, unter Berückſichtigung der dieſſeits gemachten Zuſätze, dem hieſigen Bürger Jack nunmehro ohne öffentliches Ausgebot in Erbbeſtand gegeben werden, und der Erbpachtſchilling in die Realitätenkaſſe fließe.

Schon hatte der Senat dieſen Gegenſtand an die geſetzgebende Verſammlung des Jahres 1836 in Gemäßheit Art. 17. der Konſtitutions-Ergänzungsakte *) — da

*) Im Art. 17. der Konſtitutions-Ergänzungsakte iſt nämlich geſagt:

Digitized by Google

die Begebung in Erbleihe, eine Art Veräußerung iſt — bringen wollen, als plötzlich und gegen alles Erwarten, die beiden Beſtänder der ſtädtiſchen Mühlen — ohngeachtet denſelben die bisherigen Verhandlungen wohl bekannt waren — ebenfalls als Bewerber auftraten, 200 fl. mehr als Erbleihſchilling boten, ſich auch ein Ausgebot gefallen laſſen wollten.

Da der Senat dem Geſchäfte allen möglichen Fortgang wünſchen mußte, damit ſolches nicht ins Stocken gerathe und ſich — nicht ganz zerſchlage, ſo beauftragte er ſofort die Stadtkämmerei, den Jack von dieſem neuen Umſtand in Kenntniß zu ſetzen, und ein öffentliches Ausgebot zu veranſtalten, benachrichtigte auch von dieſer veränderten Sachlage löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation.

Dieſem Auftrage zufolge, hat die Stadtkämmerei die einzelnen Kompetenten gegeneinander vernommen, und deren Gebot angehört. Aber der eine trat ſogleich ganz zurück, der andere bot 200 fl. mehr, trat aber, als Jack 21,250 fl. als Erbleihſchilling bot, ſich zugleich verbindlich machte, innerhalb des erſten Jahrs des Erbbeſtands, die Summe von 6000 fl. in das Gut zu verwenden — ebenfalls zurück, ſo daß Jack immer noch der Meiſtbietende blieb.

Es iſt freilich nicht zu verkennen, daß das, zwiſchen den ſich gemeldet habenden Bewerbern ſtattgefundene gegenſeitige Ueberbieten, kein öffentliches Ausgebot, im eigentlichen Sinne, genannt werden kann, daher auch der Senat ſolches nicht als öffentliches, ſondern als ein Privatausgebot betrachtete, und von neuem mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation am 22. November l. J. konferirte, daß von einem weitern Ausgebot abſtrahirt werden möge, nachdem die beiden Konkurrenten den von Jack gebotenen Preis zu bezahlen ſich nicht entſchließen könnten, und außer dieſen beiden Konkurrenten in dem langen Zeitraum, in welchem dieſer Gegenſtand in Verhandlung geſtanden, ſich kein weiterer Konkurrent gemeldet habe, worauf jedoch löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation das öffentliche Ausgebot verzog, wie aus deren Protokoll vom 29. Nov. 1836 erſichtlich iſt.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß die Begebung eines Immobilis in Erbleihe, eine Art Veräußerung iſt, welche, wenn ſolche aus der Hand geſchehen ſoll, nach Art 17. der Konſtitutions-Ergänzungsakte der Sanktion der geſetzgebenden Verſammlung bedarf. —

„Zum Wirkungskreis des geſetzgebenden Körpers gehört:
ꝛc. ꝛc. b) die Einwilligung zu der Veräußerung ſtädtiſcher Immobilien, doch ſo, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ſtändigen Bürgerausſchuſſes, ſtädtiſche Immobilien, welche unter dem Taxationswerthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes ſtehen, ſelbſt ohne öffentliches Ausgebot; andere von höherm Taxationswerthe aber, nur im öffentlichen Ausrufe zu veräußern; nur müſſen die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hieſiger Stadtſchulden verwendet werden und muß dem geſetzgebenden Körper von der Veräußerung ſowohl als von der Verwendung des Kaufſchillings die Anzeige geſchehen.

Soll hingegen die Veräußerung ſtädtiſcher Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Vergantung geſchehen, oder ſoll der Erlös und der Verkauf ſtädtiſcher Immobilien überhaupt zu andern Zwecken als zur Tilgung hieſiger Stadtſchulden verwendet werden, ſo tritt die Eingangs gedachte abſolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beſchluſſes des geſetzgebenden Körpers ein.“

Da ſowohl der Senat, als löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation darüber einverſtanden ſind, daß die Begebung dieſer Mühlen in Erbpacht, dem Aerar nur vortheilhaft ſeyn könne, ſo herrſcht nur darüber eine Verſchiedenheit der Anſichten, ob dieſe Begebung durch öffentliches Ausgebot — oder an den ſich dargeſtellt habenden, bis jetzt Höchſtbietenden aus der Hand geſchehen ſolle. —

Hiernach geht der Antrag des Senats in Gemäßheit Art. 17. der Konſtitutions-Ergänzungsakte bei der geſetzgebenden Verſammlung dahin:

„daß dem hieſigen Bürger Jack, die zu Hauſen gelegenen, hieſiger Stadt zuſtehenden Frucht-, Walk-, Oel-, Schleif- und Tabacksmühlen, nebſt dazu gehörigem Gelände, in Häuſer, Rödelheimer und Praunheimer Terminei, im Flächengehalt von circa 150 Morgen, und der Fiſchereigerechtigkeit in der Nidda, unter den in der Punktation vom 24. Juni l. J., ſodann dem Rathſchluß vom 12. Juli l. J. und dem Protokoll löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 16. Auguſt l. J. und den eigenen Erklärungen des Jack enthaltenen Beſtimmungen, aus der Hand in Erbpacht gegeben werden, und der Erbleihſchilling von 21,250 Gulden in die Realitätenkaſſe fließe.“

Waſſerleitung.

Der ungenannte Gegner meines in den Jahrbüchern Bd. 6. Nr. 14. beſchriebenen, und in Nr. 15. 16. 18. 32. 33. 35. 41 und 42 weiter beſprochenen Projekts, der Mangelhaftigkeit unſerer Waſſerleitung durch Anbringung eines Hebers abzuhelfen, tritt in Bd. 8. Nr. 30 und 31. dieſes Blatts aufs Neue gegen daſſelbe auf, und zwar in einem Ton, deſſen Würdigung ich dem unpartheiiſchen Urtheil des Publikums überlaſſe.

Wollte ich dieſen Angriff gänzlich mit Stillſchweigen übergehen, ſo könnte man leicht veranlaßt werden zu glauben, die Sache verhalte ſich wirklich ſo, wie der Herr Anonymus ſie hinzuſtellen bemüht geweſen; allein da fernere Diskuſſionen über den in Frage ſtehenden Gegenſtand auf dem bisherigen Weg wohl nicht dazu führen können, den in der Hydraulik nicht bewanderten Theil des Publikums in Stand zu ſetzen, ein richtiges Urtheil darüber fällen zu können, ſo unterlaſſe ich für jetzt alle fernere Erwiederung, erſuche aber den Herrn Anonymus aus ſeinem zweideutigen Dunkel herauszutreten und ſich mit mir vor ein Forum zu ſtellen, welches in der fraglichen Angelegenheit unbezweifelt eine vollgültige entſcheidende Stimme hat, nämlich den in Bd. 6. Nr. 16. der Jahrbücher von einem dritten Einſender als kompetenten Richter in dieſer Sache bereits bezeichneten verehrlichen phyſikaliſchen Verein. Dieſen wollen wir gemeinſchaftlich erſuchen, ſowohl unſere beiderſeitigen Anſichten über dieſen Gegenſtand, als auch die jenſeitigen beſſeren Vorſchläge ſeiner Prüfung zu unterwerfen und das Ergebniß der letzteren durch die Jahrbücher zu veröffentlichen.

Da es mir einzig nur darum zu thun iſt, daß eine ſo koſtbare Anſtalt, wie unſere Waſſerleitung, die den

Digitized by Google

Zweck haben ſoll, unſerer Stadt das ihr fehlende ſo nöthige Bedürfniß zuzuführen, aber trotz aller theoretiſchen Berechnungen den gehegten Erwartungen nicht entſpricht, auf eine zuverläſſige Art verbeſſert zu ſehen, ſo würde es mich ſehr freuen, wenn es meinem Gegner gelänge, ſolche Mittel vorzuſchlagen, wodurch mein Projekt in den Schatten gedrängt, und der beabſichtigte Zweck auf eine glänzende Weiſe erreicht würde.

Sollte mein Gegner die bisherige Anonymität auch fernerhin beibehalten, ſo würde ich darin den Beweis finden müſſen, daß er eine wiſſenſchaftliche Beleuchtung ſeiner Einwände ſcheut, in welchem Fall ich alsdann mich zu erklären berechtigt hielte, daß er die erforderlichen hydrauliſchen Kenntniſſe nicht beſitze, um die unſere Waſſerleitung betreffenden Angelegenheiten richtig beurtheilen zu können und deshalb von ihm eine Abhülfe der Mängel auch nicht zu erwarten ſtehe.

J. K. J. Einbigler.

Noch etwas über das Bell-Lancaſter'ſche Unterrichtsſyſtem und die wechſelſeitige Schuleinrichtung.

(Schluß.) *)

Die Schweiz brachte durch Peſtalozzi Geiſt in die Methode des Elementarunterrichts; nun will uns Dänemark die paſſendſte Form geben, in der dieſer Geiſt wirken ſoll, durch die er erſt zur rechten Wirkſamkeit gelangen kann. Geiſt und Form!« (Rheiniſche Blätter 6. 349.)

An dieſe beiden achtungswerthen Lehrer Preußens und ganz Deutſchlands, ſchließt ſich in würdigem Vereine, der ebenfalls im preußiſchen Sachſenlande ſegensreich wirkende Seminardirektor Harniſch an. Sein Urtheil über die wechſelſeitige Schuleinrichtung, oder, wie er es auch nennt: das deutſche Lancaſterweſen muß uns um ſo beachtenswerther erſcheinen, da eine frühere Aeußerung deſſelben über den ſtrengen Bell-Lancaſterianismus dieſen ganz zu verwerfen ſchien. Sie heißt wörtlich:

»Ein jeder deutſche Schulmann, der da irgend weiß, wie es in unſern deutſchen Volksſchulen ausſieht, wird es wohl für die größte Thorheit halten, wenn wir wollten unſer **ganzes** Volksſchulweſen aufgeben, und das engliſche, erſt ſeit einem Jahrdreißig entſtandene, dagegen einführen. Wir würden dem Landwirthe gleichen, der ſeinen guten Waizen umpflügte, um Hafer oder Saubohnen ſtatt deſſen zu ſäen.«

Das iſt freilich eine harte Rede; doch verliert ſie alsbald von ihrer Härte, wenn wir nicht überſehen, daß Harniſch vom Aufgeben unſeres **ganzen** Volksſchulweſens und dem Umtauſchen deſſelben gegen den Bell-Lancaſterianismus redet.

Aber am rechten Orte und zu rechter Zeit gebraucht ſind ja wohl auch »Saubohnen« und mehr noch der »Hafer« recht erſprießlich, wie es Harniſch ſelbſt unſerer obigen Erwähnung ſeiner Lancaſterſchule in Breslau gemäß, durch die That bewies. Das bezeugen auch die, obiger Aeußerung gleich nachfolgenden Worte: »Aber etwas mögen wir aus den Bell-Lancaſterſchen Schulen gewinnen, das Unterrichten der Kinder durch Kinder; wir mögen es deshalb von England und Frankreich herholen; da es auf deutſchem Boden ſich weniger ſelbſtſtändig entwickeln will.« (Handb. für das deutſche Volksſchulweſen. 1829. 417.)

Mehr noch überzeugte ſich dieſer einſichtsvolle Pädagoge von dem Werthe der wechſelſeitigen Schuleinrichtung während ſeines Aufenthaltes in den däniſchen Staaten im Jahr 1831, ſo daß er nun nach ſeiner Rückkehr dieſelbe aus voller Ueberzeugung in nachſtehenden Worten empfahl:

»Die Vortheile bei einer gut geleiteten Schule (der Art) ſind größer als die Nachtheile, und ich muß es unumwunden ausſprechen, daß die Kinder in einer ſolchen Schule raſcher leſen und rechnen lernen können, als in einer andern, weil ſie mehr Uebung haben. Deshalb wünſche ich denn heut, wie vor 16 Jahren, daß in meinem Vaterlande die Schleswig-Holſteinſche Form des Lancaſterianismus oder eine noch beſſere in **Freiſchulen** oder überhaupt in den Schulen, wo man immer im Verhältniß der zu bearbeitenden Schülermaſſen zu wenig Lehrkraft in einem Lehrer hat, angewendet werden möge. Und ſo mir Gott Kraft gibt, ſo denke ich ſelbſt dies zu thun.«

Und Gott hat die Kraft gegeben! Schon am 23. April des folgenden Jahres 1832 war der Plan zur Einführung der wechſelſeitigen Schuleinrichtung in die Freiſchule zu Weißenfels, woſelbſt Harniſch als Seminardirektor wirkt, entworfen, bald darauf die Einrichtung ſelbſt ins Leben getreten, und nach Ablauf des erſten Vierteljahres, den mancherlei Erfahrungen gemäß, verbeſſert und vervollkommnet. Aber dieſe Einrichtung erſtreckt ſich nicht etwa nur auf einzelne, ſondern auf alle Unterrichtsgegenſtände, auch die »Gottſeligkeit« (Religionsunterricht) nicht ausgenommen. Während nämlich der Lehrer bei dieſem Unterrichte ſich geſprächweiſe mit der Oberordnung unterhält, prägen ſich die verſchiednen Abtheilungen der Unterordnung Sprüche und Liederverſe mit lautloſer Stimme dem Gedächtniß ein. Doch man vergleiche in Bezug auf die ganze Einrichtung daſelbſt das 1te Heft des 7. Bandes der Rheiniſchen Blätter von Dieſterweg. Eſſen. 1833. S. 1. »Zur Einführung der wechſelſeitigen Schuleinrichtung in die Weißenfelſer Freiſchule von W. Harniſch.«

Daß man im Königreiche Sachſen dem rühmlichen Vorgange Preußens bald nachfolgen werde, ſteht um ſo eher zu erwarten, da Herr Dr. Tiſcher aus innerer, auf eigene Anſchauung gegründeten Ueberzeugung, dieſe wichtige Angelegenheit der erſten Kammer der Landtagsabgeordneten zur Beachtung empfohlen, und das königl. ſächſiſche Miniſterium bereits im vergangenen Jahr zwei würdige Schulmänner, den Direktor Müller und Oberlehrer Baumfelder nach Magdeburg und Eckernförde geſandt, um von den dort beſtehenden Schulen mit wechſelſeitiger Einrichtung genaue Kenntniß zu nehmen. Beide Männer haben ihre durch eigne Anſicht und Beob-

*) S. oben S. 228—232.

Digitized by Google

achtung genommenen Reſultate in der mehrfach erwähnten Druckſchrift: »Die Eckernförder Elementarſchuleinrichtung von E. M. Muller und E. F. G. Baumfelder.« Dresden 1835 dem hohen Miniſterium und dem Publikum zugleich vorgelegt, und wir zweifeln nicht, daß der innige Wunſch, womit erſterer ſeinen Bericht ſchließt, bald in ſchöne Erfullung gehen werde, der Wunſch: »So möge denn der nordiſche Sprößling, unter dem ſudlichern Himmel unſers Sachſenlandes herrlich gedeihen und zu einem Baume heranwachſen, der goldne Früchte verſtändiger Aufklärung und ſittlicher Kraft in den Schooß des durftigen Volkes wirft. Möge der Geiſt von Eckernförde belebend und erfriſchend durch alle Schulen unſeres Volkes ziehen und nach dem Maße des Bedürfniſſes den Segen ſpenden, deſſen wir zuverſichtlich harren!«

Ja durch alle Schulen unſeres Volkes möge dieſer belebende und veredelnde Geiſt ziehen, in allen Gauen des lieben Vaterlandes, dieſes friſche Reis des alten Stammes grünen, blühen und Früchte tragen. Und damit es geſchehe, mögen beſonders diejenigen, welche berufen ſind, die hohe Angelegenheit der Volksbildung durch Rath oder That zu fördern, Zerrenners erſten Zuruf nicht überhören:

»Ich muß dringend bitten, mit größter Unbefangenheit und Ruhe eine Sache zu prufen, welche für Volksſchulweſen und Volksbildung nach meiner innigſten Ueberzeugung von der größeſten Wichtigkeit iſt, und deren hoher Werth nicht länger ohne den Verluſt großer Vortheile verkannt werden kann. Es iſt meine innige Ueberzeugung, daß Jeder, der es weiß, was uns Noth thut, worin eine wahre Jugend- und Volksbildung beſteht und was dieſelbe fordert, in eben dem Maße ſich fur die wechſelſeitige Schuleinrichtung erklären muß, in welchem er dieſelbe näher und richtiger nach ihrem Weſen und ihrer Wirkſamkeit kennen lernt.«

Frankfurt's Intelligenzblatt!

Es gibt allenthalben noch kleine Mißſtände, die, während alles umher ſich ändert, polirt und abrundet, fortbeſtehen, weil es Keinem der Mühe lohnt, auch nur ein Wörtchen daruber zu verlieren.

Wen befremdete nicht fruher das: »mit gnädigſter Erlaubniß« des Komödienzettels, und doch hat erſt Börne dazu beigetragen, daß man jetzt den paſſenderen und geziemenderen Ausdruck gewählt. Daher ſollte, meiner Meinung nach, jeder, der einen Mißbrauch gefunden zu haben glaubt, ſich öffentlich darüber ausſprechen. Hat man Recht, ſo darf man von unſerer weiſen Regierung hoffen, daß abgeholfen, hat man Unrecht, daß man belehrt wird.

Das Frankfurter Intelligenzblatt gibt wöchentlich Geburt- und Sterbeliſten mit genauer Titulatur. Nur gewiſſen Klaſſen der Bürgerſchaft, dem Weingärtner, Gerumpler, Altkleiderhändler z. B. entzieht es das Prädikat »Herr«. Mit welchem Recht oder aus welchem Grunde? Hat der hieſige Burger weniger Anſprüche auf das Prädikat Herr, da doch dem furſtlichen Thurn- und Tariſchen Poſtkondukteur oder dem Koch Sr. Excellenz des Geſandten Herrn N. N. ſolches gegeben wird?

Ferner beſteht ein Gebrauch, daß Mädchen, die im ledigen Stand ſich nicht zu wahren wußten, wenn ſie ſpäter das Glück haben, einen Mann zu finden und zu heirathen, im Verzeichniß der wöchentlich Eingeſegneten ohne das Prädikat »Jungfer« aufgeführt werden.

Soll dieſes eine Strafe ſeyn, ſo muß man geſtehen, daß ſie erſtens ſehr ſpät, oder auch gar nicht eintreten kann, und fürs zweite, daß ſie ſehr nutzlos iſt. Man kann als gewiß annehmen, daß das Amtsblättchen des Kirchenbuchs noch wenige Leidenſchaften reprimirt oder von Fehltritten abgehalten hat. Auf der anderen Seite ſieht es aus wie ein gehäſſiges Aufwärmen von unglücklichen Momenten, und dient der Klatſcherei und der Böswilligkeit, vielleicht auch dazu, das ganze Leben eines Paares zu verbittern.

Einſender dieſes macht auf dieſe beiden Mißſtände des Frankfurter Intelligenzblatts eine hohe Obrigkeit aufmerkſam und hofft, daß Abhülfe dadurch veranlaßt werde.

* * *

Hiſtoriſch-Antiquariſches.

Das Munimentum Trajani bei Bornheim,

von Dr. jur. Römer.

Das Munimentum Trajani iſt ein antiquariſcher Zankapfel, und der verlebte Domherr Dahl zu Mainz hat in den Annalen des Naſſauiſchen Vereins II. 2s Heft, S. 1. die verſchiedenen Angaben der Geſchichtsforſcher geſammelt.

Wir wiſſen, daß im Jahr 357 die allemaniſchen Könige Suomar und Hortar die Gegend zwiſchen dem Main, Neckar und Rhein beherrſchten und vom Kaiſer Julian bei Straßburg geſchlagen wurden. Ammian Marcellin XVII. 1. ſagt uns, daß im folgenden Jahr Julian von Mainz aus die Allemanen bekriegte, und bei dem Rückzug das Munimentum Trajani wieder herſtellte. Dieſes Römerkaſtell wurde neuerdings von Mannert Germanien S. 565, Lehne in der Mainzer Zeitung 1819 Nr. 84. und von Dahl a. a. O. bei Höchſt, und zwar oberhalb dem heutigen Ort Nidda geſucht. Alle ſeither dafür gehaltene Orte paſſen aber auf die Entfernung nicht.

Ammian Marcellin ſagt, daß nachdem Julian nach dem Rheinübergang ſich zuerſt wieder zurückgezogen hatte, er in der ſpäten Nacht 800 Mann in Fahrzeugen auf dem Main fahren ließ, welche auf- und abwärts ans Land gehen, und alles mit Feuer und Schwert verwüſten ſollten; bei Sonnenaufgang rückte er die Anhöhen hinauf, und man ſah, durch Rauch in der Ferne, daß die Römer gelandet waren. Die Germanen eilten über den Main, und man zündete ſämmtliche, ſehr ordentlich nach römiſcher Art gebaute Häuſer an. Zehntauſend Steine, nach ungefährer Schätzung, war man vorgedrungen, als man bei einem fürchterlich dunkeln

Digitized by Google

Wald ankam, worin eine Menge Germanen in unterirdiſchen Höhlen und hinter vielen ſich durchkreuzenden Gräben ſich verborgen hielten, um einen günſtigen Zeitpunkt zu einem Ueberfall abzuwarten. Die Römer gingen zurück und benutzten die Zeit, wo man keinen Widerſtand zu befürchten hatte, um das ehemals von Trajan angelegte, und nach ſeinem Namen benannte, ſeit langer Zeit aber gewaltſam zerſtörte Kaſtell in der Geſchwindigkeit wieder herzuſtellen; legten hinlängliche Beſatzung hinein, und verſorgten es aus dem Innern des feindlichen Landes mit Lebensmitteln.

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß die von Druſus und Tiberius angelegten Feſtungswerke auf dem Taunus in der Flanke ohne alle Vertheidigung gelaſſen, ſondern daß vermuthlich längſt der Nidda von ihrem Ausfluß bis Bonames *) mehrere Kaſtelle angelegt waren, welche zugleich das Castrum und Vicus novus bei Heddernheim beſchützten; mithin war bei Nidda gewiß ein Kaſtell. Nach dem Rheinübergang marſchirte Julian nicht in geringer Entfernung von Mainz vor, denn ſonſt hätte er ſich bis dahin zurückgezogen; damals war es herbſtliche Tag- und Nachtgleiche und die Berge nebſt Feldern mit Schnee bedeckt, wenn daher die ſpät eingeſchiffte Mannſchaft von Mainz abgefahren wäre, ſo mußte ſie den Morgen in der Gegend von Frankfurt, da ſie aber vielleicht in der Nähe von Höchſt abgefahren iſt, ſo kann ſie bei Offenbach und Fechenheim gelandet ſeyn; die Anhöhen ſind wohl keine andere, als bei Bergen (in monte), woſelbſt die Germanen an dem Abhang des Gebirgs unterirdiſche Höhlen und in dem Thal, im Bruch, durchkreuzende Gräben, von welchen dermalen noch vorhanden ſeyn können, angelegt haben. Die Entfernung 10 Steine — emensaque aestimatione decimi lapidis etc. — muß hier aus Ammian Marcell. ſelbſt gegeben werden; lib. XV. c. 12. ſagt er, daß nicht nach römiſchen tauſend Schritten, ſondern nach galliſchen Leugen und XVI. c. 12., daß 14 Leugen 21,000 römiſche Schritte geweſen wären. Wenn nun 1000 Schritte eine römiſche Meile und dieſe der vierte Theil einer deutſchen Meile iſt (Meyer Lehrbuch der römiſchen Alterthümer 1806 pag. 142) ſo betragen die decimi lapidis 15,000 Schritte, oder 3¾ deutſche Meilen, mithin 7 Stunden von dem Uebergang bei Mainz aus. Das Munimentum Trajani war auch ſeit langer Zeit zerſtört, lange konnte es aber zu Nidda nicht geweſen ſeyn, denn die platea dextra eunti Niddam, welche von dem Castello Moguntiaco nach dem Kaſtell bei Heddernheim und dem Taunus führte, ging hier vorüber; in der Geſchwindigkeit brauchte es auch nicht hergeſtellt zu werden, denn das von Nidda fünf Stunden entfernte Mainz gewährte hinlängliche Hülfe.

Die Geſchichte des Kaiſers Trajan iſt ſehr lückenhaft und keine Schriftſteller ſind vorhanden; aus Münzen wiſſen wir, daß ihm ſeine Feldzüge den Namen des Deutſchen (Germanicus) verſchafft haben, und eine Münze mit der Umſchrift: Victoria Germanica iſt auch noch vorhanden; er wird daher von Mainz aus keine kleine, ſondern große Feldzüge in Deutſchland gemacht, und zur Sicherheit der Hauptfeſtung des Obergermaniens, Moguntiacum, das Mainthal und den Taunus befeſtigt haben. Nur durch die Wiederherſtellung von Seiten Julians erfahren wir, daß ein Munimentum Trajani beſtanden hat, und nach ungefährer Schätzung 7 Stunden von Mainz gelegen war. Große Sorgfalt verwandten die Römer auf die Befeſtigungen, und Vegetius de re milit. IV. 2. lehrt ſolche mit vorſpringenden Winkeln und Thürme anzulegen, Ammian Marcellin ſagt aber, daß tumultuario studio, mit ſtürmiſchem Eifer, das Munimentum hergeſtellt worden; dieſes kann doch nicht durch Mauerwerk geſchehen. Ich halte daher dafür, daß die Befeſtigung nur durch einen Waſſergraben ſtattgefunden hat. (Schluß f.)

*) Zu Bonames fand ich eine Münze von Alexander Sever, der im Jahr 236 ermordet worden; ſie iſt von Silber und von der kleinen Gattung römiſcher Münzen (moduli minoris) und hat auf dem Avers.: Imp. Caes. M. Aurel. Severus Alexander Aug. und auf dem Revers: Fides militum, mit einer Figur, welche in beiden Händen signa militaria hält. (Anm. d. Einſ.)

Lebensanſichten.

Viele Leute reden öfters von ihren ſogenannten ehemaligen dummen Streichen, damit man glauben ſoll, ſie machen gegenwärtig geſcheite.

Es giebt Leute, deren ganzes Denken darauf gerichtet iſt, daß Andere nichts denken.

Die Weincrescenz von 1836 *)

betrug in der Frankfurter Gemarkung 86 Ohm und in der Sachſenhäuſer Gemarkung 102¼ Ohm.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 222.

Stadtwehrangelegenheiten.

Herr Unterlieutenant Bolongaro-Crevenna vom freiwilligen Infanteriebataillon iſt von hochlöbl. Kriegszeugamte zum Staab des Herrn Obriſten und Kommandanten der Stadt- und Landwehr als Adjutant verſetzt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 21. Dezember:

304) Herr Joh. Gille, den 8. Auguſt 1796 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Literatus. J. 114 wohnhaft.

305) Herr Chriſt. Hermann Wolff, aus Darmſtadt, kath., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 1. März d. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Joſepha Schultheis, als Kupferſtecher. E. 32 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 36. Samſtag den 31. Dezember 1836. **Bd. 8.**

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer iſt der achte Band der Frankfurter Jahrbücher geſchloſſen. Titelblatt und alphabetiſches Sachregiſter werden nachgeliefert. Damit keine Unterbrechung eintrete, wird die weitere Folge oder der neunte Band unverzüglich in nächſter Woche beginnen.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 — 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden erſucht, ihre gefällige Aufträge baldmöglichſt anher gelangen zu laſſen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — ſo lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hieſigen Platz ſind die resp. Beſtellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Poſtämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 31. Dezember 1836.

Heinr. Ludw. Brönner.
Groſser Kornmarkt Lit. J. Nro. 162.

Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 30. Dezember 1806 ergeht ein fürſtlich primatiſches Reſkript, nachſtehenden Inhalts:

„Das Umgeld, oder die Gebühr, welche die Gaſt- und Baumwirthe von denen durch ſie verzapft werdenden Weinen abzugeben haben, iſt eine in allen deutſchen Landen bekannte und geſetzmäßige Abgabe.

Die Fundamental-Geſetze der Stadt Frankfurt fodern dieſe Abgabe, und in älteren Zeiten wurde auf deren richtige Bezahlung ſtreng gehalten.

Wenn in Zeiten, wo die Maas Wein zu 11 und 12 Kreuzer verzapft wurde und die Bevölkerung lange nicht ſo groß war als gegenwärtig — wenn dieſe Abgabe dem Staat damals zwanzig und mehrere Tauſend Gulden in einem Jahre eingetragen; ſo liegt es am Tage, daß, wenn ohngeachtet der vor einigen Jahren eingeführten beſſern Einrichtung dieſe Abgabe nicht mehr als 8000 fl. beträgt, mehrere Wirthe dem von ihnen geleiſteten Eide ſich nicht gemäß verhalten.

Ob nun gleich, um dieſem Unweſen zu ſteuern, die Aufzeichnung, Viſirung, Controlirung und Verſiegelung des in den Kellern der Wirthe zum Verzapfen bereit liegenden Weins, der Sache am angemeſſenſten wäre, ſo wollen wir jedoch, da dieſe Mittel für die Debenten mit mancherlei Beſchwerlichkeiten verbunden, daß dieſelben nicht angewendet werden ſollen, wenn ſich die ſämmtlichen Gaſt- und Baumwirthe dahin verbindlich machen, für dieſe Abgabe jährlich 20,000 fl. an die Recheneikaſſe zu bezahlen.

Wir tragen deshalben unſerm Stadtmagiſtrat auf, dieſe unſere Willensmeinung denen Gaſt- und Baumwirthen mit dem Bedeuten bekannt machen zu laſſen, daß ſie ſich hierüber in Zeit 14 Tagen zu erklären haben, und in dem Fall, wenn ſich dieſelben dieſen ſehr mäßigen Anſatz nicht zu zahlen bereitwillig erklären, uns diejenigen Anordnungen gehorſamſt vorzulegen, welche geeignet ſind, um mit Sicherheit und Gewißheit dieſe geſetzmäßige Abgabe zu erhalten."

Den 31. Dezember 1273 verbietet König Rudolph I. dem Schultheißen und den Bürgern in Frankfurt, von den Bürgern Geinhauſens weder am Main noch ſonſtwo Zoll zu erheben.

Hiſtoriſch-Antiquariſches.

Das Munimentum Trajani bei Bornheim,

von Dr. jur. Römer.

(Schluß.)

Alle eben gemachte Angaben paſſen durchaus auf Bornheim; in der vortrefflichen Karte zu von Gerning's »Heilquellen am Taunusgebirge« iſt jedoch zwiſchen dem Main und der Nidda keine römiſche Anſiedlung, als nur bei Bergen angegeben *). Als die neue Waſſerleitung zu Bornheim erbaut worden, fand man in der Richtung der Bornburg nach dem Ort römiſche Mauern. Leider

*) In dem Niderwald, auf dem Weg, der nach Rödelheim führt, befinden ſich auch römiſche Fundamentmauern eines Kaſtells.
(Anm. d. Einſenders.)

Digitized by Google

erfuhr ich, nach völliger Herausbrechung der Mauern, die Entdeckung, und kann daher nur mittheilen, was die Broſchüre: »Beſchreibung der Feierlichkeiten bei dem Dank-, Freuden- und Erinnerungsfeſte, welches der derzeitige löbl. Ortsvorſtand und Gemeindeausſchuß der Gemeinde Bornheim nach Vollendung der neuen Waſſerleitung u. ſ. w. veranſtaltet hatte, am 9. Dez. 1827, nebſt der Rede von M. J. P. Feſter, Pfarrer zu Bornheim; Frankf. Hermannſche Buchhandlung« pag. 9. ſagt: »noch verdient bemerkt zu werden, daß man, als ein Graben gezogen wurde, um die Rohre zu legen, in der Nähe des ſogenannten Weidebrunnens auf Alterthümer zum Theil wenigſtens römiſchen Urſprungs ſtieß. Man fand einen ganzen Topf oder Aſchenkrug, einen Schreibgriffel von Elfenbein, eine Menge von Ziegeln, Kohlen, Aſche, angebrannte Balken und dicke Schiefer, auch glasartige Maſſe, mehreres Eiſenwerk, eine zerbrochene Schale mit der Schrift: Patruinus *); dieſe Ueberreſte lagen innerhalb einiger, nach verſchiedenen Richtungen hinziehenden 18 Zoll dicken Mauern.«

Dieſe Antiquen werden nebſt einem ebenfalls angeblich daſelbſt gefundenen Stück Sandſtein, worauf ſteht:

BON. MIL. COSS.
PONT. CIR. ELIC.
F. OB. IMPET. VIC.
MAC. CASS. DRVS.
N. EMA.

auf hieſiger Stadtbibliothek verwahrt. Dem Sandſtein ſieht man es an, daß ſolcher ein Stück von den jetzigen gewöhnlichen Hausplatten iſt, und aus Scherz die Inſchrift eingravirt worden; nie ſagen Steinſchriften bonus, ſondern immer optimus; die erſte Zeile könnte man deuten: Dem guten Burgermeiſter Miltenberg, der auch in dieſem Jahr dieſe Stelle bekleidete.

Als vor einigen Wochen ein Gemeindediſtrikt abgeſteint worden, kam man auf Mauerwerk; dieſes Geländ iſt in den landamtlichen Akten als alter Eichwald bezeichnet, welcher 1779 ausgerodet und zur Feldkultur angelegt worden; ſeit jener Zeit ward dieſes Feld ſchon öfter mit Frucht bebaut, und dabei von allem, was der Kultur hinderlich war, gereinigt. Dieſes ganze Feld iſt voll Trümmer von römiſchen Backſteinen, Gefäßen, Kalk, Schieferſteinen u. dergl. Es liegt in grader Richtung von der jetzigen Bornburg nach der Friedberger Chauſſee. An mehreren Stellen ließ ich nachgraben, und fand häufig Mauertrümmer und Fundamentmauern. Von der Heckenumfaſſung der Bornburg in 225 Schritte Entfernung nach der Chauſſee in der Richtung des Burgwohnhauſes fand ich 2½ Schuh dicke Mauern und an denſelben in dem Schutt eine Menge Stücke derjenigen gebrannten Steine, welche P. Fuchs in »alter Geſchichte von Mainz« I. Band Tab. XVI. No. 16., 17., 21. und XX. No. 51., ſowie Schoepflin »Alsatia illust. Celtica Romana Francia« Tab. XII. ad pag. 509 abbilden, die 2 Fuß lang, 18 Zoll breit ſind und an den Enden einen erhabenen Rand haben. Nach beiden Schriftſtellern deckten dieſe Steine die Leichen und auch die Leichenmale; hier beurkundet das Zerſchlagen der Steine, da man keine unbeſchädigte findet, mit welcher Wuth die Allemanen ſelbſt die Gräber zerſtörten. Dieſes Römerfeld war, wie ſich alte Bornheimer Einwohner noch erinnern, mit einem eine Ruthe breiten Graben umgeben, welcher ſeit circa 40 Jahren erſt verſchleift worden.

Bei der kürzlichen Erbauung der Lokalitäten zur Dampfmühle auf der Bornburg wurden gleichfalls römiſche Fundamentmauern, ſowie vieler Schutt bei dem im Jahr 1809 gefaßten Weidenbrunnen gefunden. Die Bornburg war fruher ganz mit einem Waſſergraben umgeben, und die in der Geſchwindigkeit bewerkſtelligte Befeſtigung des Julian war leicht mit dem Abfluß des waſſerreichen Weidenborn zu bewerkſtelligen. Ich halte demnach die jetzige Bornburg für das lang geſuchte Munimentum Trajani, und die um dieſelbe in geringer Entfernung liegenden Fundamente, wenn nicht als Vorwerke, für die Anſiedlung von Veteranen, welche in der Nähe der Kaſtelle ſich angebaut haben, denn Dig. XXI. tit. 2. l. 11. giebt uns ein Geſetz wegen den praediis Veteranorum in Germania trans Rhenum, welches von Paulus zu Ende des zweiten Jahrhunderts verfaßt worden. Weitere Ausgrabungen in dieſem Römerfeld können noch intereſſante Denkmäler zu Tage fördern.

Daß auf der Stelle des heutigen Frankfurts, welches ſo nahe bei dem Römerkaſtell der Bornburg war, an den Ufern des fiſchreichen Main, der auch die Kommunikation mit Moguntiacum erleichterte, Römer ſich angeſiedelt hatten, iſt anzunehmen, allein nicht nur durch die mehrmalige Anbauung an den Ufern des Fluſſes, ſondern durch die Erhöhung des Terrains iſt es ſelten, römiſche Ueberbleibſel zu erhalten. An dem Ende des ehemaligen Weinmarkts am Untermain fand man, ehe dieſe Gegend verbaut worden, in der alten Stadtmauer den Bogen eines Thors, das in die noch jetzo ſehr tief liegende Brunnengaſſe geführt, und an der Stelle der Häuſer Lit. J. No. 8 und 9. geweſen ſeyn muß; der Thorbogen war ſo flach, daß die Erhöhung des Terrains bei acht Fuß betrug. Profeſſor Dr. Braun — Annalen des Naſſauiſchen Vereins I. 2s u. 3s Heft pag. 238 — fand gleiches Verhältniß zu Mainz, indem er unter dem Fiſchthor auf eine Spannmauer und unter dieſer ſechs Fuß tief auf Quaderſteine traf, worin noch die Wagengleiſen ſichtbar waren, ein Zeichen, daß ehemals der Rhein tiefer lag, als jetzt, und ſich alſo, wie alle Fluſſe, verſeichtet oder erhöhet hat.

Vor einigen Jahren entdeckte ich in der Behauſung Lit. A. No. XXXI. in der Fahrgaſſe einen römiſchen achteckigen Altarſtein, deſſen jede Ecke mit einer Gottheit geziert iſt. Nach der Aeußerung des Hauseigenthümers war dieſer Altar bei der Erbauung des Hauſes, als die Fundamente von altem Gemäuer ausgebrochen worden, gefunden, und diente ſeither als Unterlage eines großen Mörſers. Da der Beſitzer keinen Werth auf dieſen Altar legte, ſo bemuhte ich mich, ihn für hieſige Stadt zu erhalten, doch leider wanderte er nach

*) Namen des Töpfers. (Anm. d. Einſ.)

Digitized by Google

Wiesbaden; die unrichtige Behauptung und Muthmaßung in den Annalen des Naſſauiſchen Vereins 2r Bd. 2s Heft pag. 225 iſt hiernach zu berichtigen.

Dieſer intereſſante Altarſtein enthält die Wochengottheiten, und iſt demjenigen ähnlich, welchen P. Fuchs a. a. O. II. p. 27. Tab. IV. abbildete und beſchrieb: »Dieſer Altar iſt ein Monument, welches in ſeiner Art einzel, und unter allen Stucken des Alterthums eins der ſeltenſten iſt: ſein Inhalt iſt eben ſo ſonderbar und merkwürdig. Es iſt ein ſteinener runder heydniſcher Altar, auf weſſen Rundung acht Götzen in gleichgemeſſener Abtheilung erhaben ausgehauen ſind: der Saturnus, Apollo, Diana, Mars, Merkurius, Jupiter, Venus, Genius.« In den beſten Werken von römiſchen Alterthümern fand Fuchs keinen ähnlichen Altar; für Frankfurt, den Fundort, iſt dieſe Seltenheit verloren!! Fuchs glaubte, Frankfurt ſey ſchon im zweiten Jahrhundert ein feſter Ort geweſen, und ſtützte ſich auf eine nahe dabei an der Straße nach Mainz ausgegrabene römiſche Inſchrift von einem Decurio — Stadtrath — die aber nur Fragment war.

Anonymi Ravennatis de geographia, edit. Gronov., in deſſen Ausgabe des Pom. Mela. Lugd. Bat. 8. 1722, der im ſiebenten Jahrhundert gelebt haben ſoll, nennt pag. 782 in dem Land der Allemanen folgende Städte: Augusta nova, Rizinia, Turigoberga, Ascis, Ascapha, Uburzis Solist ex Alimanorum patria etc. Reichard glaubt in Ascapha Aſchaffenburg, Leichtlen »Schwaben unter den Römern« 1825 pag. 199 in Augusta nova Frankfurt und in Uburzis Würzburg zu finden.

Freiheit und Ordnung *)

ſind in unſern Tagen politiſche Schlagworte, die in ihrer Verbindung das vollkommenſte Staatsleben bezeichnen ſollen. Nun iſt allerdings zuzugeben, daß, wenn man mit beiden Worten, bezogen auf das Staatsleben, richtige Begriffe verbindet, von der ſocialen Freiheit, wie von der ſocialen Ordnung, die reine und wahre Idee feſthält, in der Verbindung und harmoniſchen Wechſelwirkung beider politiſchen Elemente die allgemeine Grundbedingung eines geſunden und gedeihlichen Staatslebens enthalten ſeyn muß. Denn zu einer geſunden und kräftigen Entwickelung des Staatslebens nach allen ſeinen Richtungen wird ohne Zweifel die größtmögliche Freiheit der Staatsbürger, oder mit andern Worten, die möglich geringſte Beſchränkung der Staatsbürger im ſelbſtſtändigen Gebrauche ihrer Kräfte und Güter, in ihrem Streben und Wirken, um ſich hienieden menſchenwürdig auszubilden, glücklich zu machen und auszuleben, vorzüglich und zunächſt erfordert. Neben und über dieſer Freiheit muß aber auch die maßgebende Ordnung walten, d. h. die vom Staatszwecke für die Freiheit und das Wohl Aller im Staate nothwendig gebotene Beſchränkung der Einzelnen im Freiheitsgebrauche. Denn inſofern die Freiheit, ihrer Natur nach und erfahrungsmäßig gern ins Unbegrenzte ſtrebt und gerade darin ihr größter zauberiſcher Reiz für die meiſten Menſchen, ſomit ein Verführungsmittel, was ſie dann ſo leicht um die wahre und dauerhafte Freiheit ſelbſt bringt, zu finden iſt; ſo darf ſie eben zur Behauptung ihrer ſelbſt bei Einzelnen und Allen der Zügelung und feſter Schranken. Und dieſe Schranken nicht wieder über die Gebühr, ſondern angemeſſen feſtzuſtellen, und ihre Ueberſchreitungen überall kräftig zu hindern, iſt die Hauptaufgabe und Kunſt einer weiſen Regierung; aus dieſer Kunſt geht dann eben das hervor, was man eigentlich die Ordnung im Staate zu nennen befugt iſt. Die Freiheit, vor Ausſchweifungen geſchützt durch die Ordnung und dieſe hinwieder durch die Achtung gegen jene auf ihre angemeſſene Sphäre verwieſen, in dieſem bisher angedeuteten Sinne, in dieſer ihrer gegenſeitigen Stellung und in dieſer Wechſelwirkung gedacht, müſſen beide Elemente zuſammen die Geſundheit, das ruhige und gedeihliche Fortſchreiten des Staatslebens im Allgemeinen und vor allem Andern bedingen. Allein wie oft werden nicht beide Worte in der Wirklichkeit mißverſtanden, aus Irrthum oder mit Abſicht falſch gedeutet und angewendet, von blödſinnigen oder böswilligen Staatsmännern zu verderblichen Zwecken gemißbraucht. So wie in den Zeiten der franzöſiſchen Revolution die Schlagworte: »Freiheit und Gleichheit« dem revolutionären Schwindel und mannigfachem Unheile fortwährende Nahrung, Erweckung und Unterſtützung gaben; ſo erwecken und erzeugen auch, nur in anderer Bedeutung und Richtung, die modernen Schlagworte: »Freiheit und Ordnung« manche arge Mißverſtändniſſe und politiſche Mißgriffe. Denn bei ihrem vagen vieldeutigen Sinne ſind auch beide Worte, einzeln und in ihrer Verbindung, nicht weniger, wie jene Worte: »Freiheit und Gleichheit« leicht falſch zu verſtehen, oder argliſtig zu mißbrauchen.

Das Wort »Ordnung« bietet nicht viel weniger Illuſionen für politiſche Anſichten und Strebungen dar, wie das Wort Freiheit; und wegen der ſogenannten guten Ordnung oder kraft derſelben können leicht die willkührlichſten Akte der Staatsgewalt, die ſchwerſten Verletzungen der bürgerlichen und politiſchen Freiheiten gewagt und ſcheinbar gerechtfertigt werden. Ueber dieſes vage Wort Ordnung hat ſich der ſcharfſinnige Bentham muſterhaft ausgeſprochen, daher wir uns nicht enthalten können, dieſe ſeine Worte hier wiederzugeben *):

»Unter allen abſtrakten und vieldeutigen Bezeichnungen gibt es kein Wort, welches mehr in der Höhe der Illuſionen ſchwebte, als das Wort Ordnung, die gute Ordnung. Dieſes Wort dient wunderbar, eine gewiſſe Ideenleere zu maskiren und doch zu imponiren. Die Ordnung iſt im Grunde nur die Einrichtung eines gewiſſen Gegenſtandes, den wir betrachten, und die gute

*) Vgl. Jahrbücher der Geſchichte und Politik X. 1.

*) In ſeinem Werke: Tactique des assemblées législatives publ. par Dumont, Paris 1822. II. 175. (Anm. des Verf.

Ordnung diejenige Einrichtung, der wir unſern Beifall zollen. Ordnung iſt das Lieblingswort in dem Wörterbuche der Tyrannei. Warum? Weil man es eben ſo leicht auf das Gute, wie auf das Böſe anwenden kann, und weil es keine Idee irgend eines **Prinzips** erweckt, welches eine Mißbilligung motiviren könnte. Es gibt keine beſchränkende Polizeimaßregel, keine deſpotiſchen Geſetze, keine willkührlichen Verhaftungen, die nicht von einer deſpotiſchen Regierung als von der guten Ordnung geboten angeſehen und als ſolche auch von den Werkzeugen ihrer Gewalt vertheidigt werden mögen.«

Beitrag zur Lehre von der Verantwortlichkeit für Vergehungen durch gedruckte Schrift.

(Schluß) *).

Es zeigen ſich aber auch noch andere Gründe, warum der Staat nicht kann durch die Cenſurbehörde eine zu begehende Handlung für erlaubt, den Verfaſſer einer Schrift für ſtraflos erklären wollen. Kein Cenſor nämlich und keine Behörde kann hierin Sicherheit des Urtheils haben. Die Beleidigung, das Unrecht, das Straffällige kann verſteckt liegen. Dem Cenſor eines öffentlichen Blattes war keine Schuld beizumeſſen, weil er eine grobe Ungezogenheit nicht bemerkt hatte, welche in den Anfangsbuchſtaben der Zeilen eines Gedichts verborgen lag. Sehr leicht ſind Injurien in Beziehungen und Anſpielungen zu verſtecken, welche dem Cenſor unbekannt ſind, und auch ſo, daß er keinen Argwohn ſchöpfrn kann. Ferner, wo es auf Wahrheit und Unwahrheit ankommt, kann nur der Verfaſſer wegen der Wahrheit verantwortlich ſeyn. Eine freiſinnige Cenſur ſoll Angriffe auf Behörden, wie auf Privatperſonen, nicht gerade zurückweiſen, namentlich Thatſachen, Beſchuldigungen, die, wenn ſie gegrundet ſind, Jeder ſich muß ſagen laſſen; wenn ſie aber unwahr ſind, ſtrafbare Beleidigungen enthalten. Nun kann zwar dem Cenſor zur Pflicht gemacht werden, ſolches nicht ohne Vorſicht, nicht ohne alle Gewährleiſtung für die Wahrheit, zum Drucke zu laſſen. Allein dieſe Gewährleiſtung beruht oft nur auf perſönlichem Anſehen, und bis zu unfehlbarer Gewißheit kann die Nachweiſung nicht verlangt werden. Da iſt doch klar, daß die Verantwortlichkeit für eine erdichtete Beſchuldigung nicht durch die Genehmigung des Druckes aufgehoben werden kann.

Der Grund warum, und daher auch die Grenze, wie weit die Verantwortlichkeit nicht durch die Cenſur aufgehoben werden kann, iſt alſo darin enthalten, daß der in der Natur der Handlung, oder in dem Geſetze gegründete unauslöſchliche Charakter der Straffälligkeit nicht durch eine Erklärung des Staats und namentlich der Cenſurbehörde, über die begehende Handlung abgewaſchen werden kann und ſoll. Setzen wir den Fall, daß in einer Zeit der Empörung ein Cenſor die Genehmigung zu dem Drucke einer Aufruhr predigenden Schrift gegeben hätte; ſo würde der Cenſor Theilnehmer des Vergehens, aber es würde das Vergehen des Verfaſſers darum nicht aufhören, Vergehen zu ſeyn. Oder wenn es rathſamer iſt, ein Beiſpiel zu wählen, wo die Verletzung des Rechts Einzelner in Frage kommt; ſo wollen wir das der Schmähſchrift nehmen. Der Cenſor, der den Druck geſtattet hätte, wurde in Anſpruch zu nehmen ſeyn; aber der Anſpruch an den Verfaſſer würde dem Beleidigten nicht verloren gehen. Hingegen da, wo kein in der Natur der Handlung, oder in den Geſetzen gegründeter unauslöſchlicher Charakter der Strafbarkeit an der Handlung ſelbſt hängt, kann in der That die Cenſur Auctorität werden, und dadurch von der Verantwortlichkeit befreien.

Wir wollen zuvörderſt die Verantwortlichkeit des Verlegers und des Druckers einer Schrift aus dieſem Geſichtspunkte betrachtea. Verleger und Drucker ſind ſo weit verantwortlich und ſtrafbar, als ſie den Inhalt der Schrift gekannt haben. Niemand wird zweifeln, daß ſie dann Theilnehmer an der unerlaubten Handlung ſind. Dann werden ſie ebenſo wenig, als der Verfaſſer, durch die erfolgte Genehmigung des Druckes frei von Schuld und von Verantwortlichkeit. Haben ſie aber den Inhalt der Schrift nicht gekannt; ſo können ſie natürlich nur ſo weit verantwortlich ſeyn, als ihnen eine Verbindlichkeit, ſich um den Inhalt einer Schrift zu bekümmern, und, in dieſer Hinſicht, Schuld der Unterlaſſung beizumeſſen iſt. Wir haben darübrr nicht nach beſtimmten Vorſchriften, ſondern aus der Natur der Sache zu ſprechen. Klar iſt, daß von dem Verleger und dem Drucker nicht vollſtändige Einſicht des Inhalts der Schrift, nicht vollſtändige Beurtheilung der Zuläſſigkeit verlangt werden kann, ſo wie, daß wiederum in einem Staate, wo keine Cenſur wäre, doch von dem Verleger und dem Buchdrucker zu fordern ſeyn würde, daß ſie nicht ohne alle Vorſicht Schriften verbreiten helfen, die vielleicht Straffälliges enthalten könnten. Eine beſtimmte Grenze iſt nicht zu ziehen. So leicht auch zu ſagen iſt, daß die mögliche Schuld des Verlegers, oder des Buchdruckers, in dem Verhältniſſe größer oder kleiner ſey, als er Grund hatte, Vertrauen oder Mißtrauen zu faſſen nach der Perſönlichkeit des Verfaſſers, oder wenn ihm gar der Verfaſſr unbekannt geblieben wäre, oder nach dem Gegenſtande des Buches. In dieſer Beziehung nun wird ohne allen Zweifel der Verleger und der Buchdrucker durch die Cenſur völlig frei. So viel Auctorität muß der Staat dem von ihm beſtellten Cenſor zuſchreiben, daß er dem Verleger und dem Drucker einer Schrift nicht weiter zumuthet, ihren Inhalt zu prüfen, wenn ſchon der Cenſor ihn geprüft, und darauf die Statthaftigkeit des Druckes ausgeſprochen hat. Allein wiederum, hätte Verleger oder Drucker den Inhalt einer Schrift gekannt, welcher ſo entſchieden ſtraffällig wäre, daß an der Strafbarkeit kein Zweifel ſeyn konnte, und noch mehr, wenn ſie gefliſſentlich das Vergehen gefördert hätten; ſo würden ſie auch durch die Cenſur nicht frei von Verantwortlichkeit. Doch ſchlechthin nur ſo weit,

*) S. oben S. 201.

als auch wirklich die Straffälligkeit außer Zweifel lag. So weit irgend Zweifel ſtattfindet, muß ihnen die Auctorität des Cenſors zur Entſchuldigung dienen, wo nicht zu völliger Schuldloſigkeit, doch zur Milderung. — Aus dieſem Geſichtspunkte kann auch der Verfaſſer ſelbſt durch die Cenſur ſtraflos werden, oder vielmehr allgemeiner, die Cenſur kann auch den Verfaſſer gegen allen Nachtheil in Beziehung auf ſeine Schrift ſichern. Denn Strafbarkeit würde in ſolchen Fällen ohnedies nur ſeltener in Frage kommen. Der Verfaſſer einer Schrift kann nämlich nur ſo weit auf die Auctorität der Cenſurbehörde ſeine Verantwortung gründen, als das, was er geſchrieben hat, nicht ſchlechthin ſtrafbar, oder doch unzuläſſig iſt, ſondern entweder überhaupt darüber Zweifel obwalten konnte, oder auch insbeſondere die Unzuläſſigkeit nicht in der Natur der Sache, ſondern in beſonderen Rückſichten gegründet iſt, wie etwa in der Rückſicht auf den Anſtoß, den eine auswärtige Regierung nehmen könnte. Hier aber iſt in der Regel nicht von Strafbarkeit die Rede. Doch ganz ausgeſchloſſen iſt auch dieſe nicht bei der Frage über die Folge der Cenſur in Hinſicht auf die Strafloſigkeit des Schriftſtellers, inſofern über die Natur einer wirklich ſtrafwürdigen Handlung Zweifel ſtattfinden kann. So iſt in manchen Punkten nicht leicht, eine ſcharf beſtimmte und unfehlbare Grenze zu ziehen zwiſchen einer wiſſenſchaftlichen Erörterung der Rechtsverhältniſſe der Regierung zum Volke, oder einer Beleuchtung der öffentlichen Verhältniſſe der Zeit überhaupt, oder eines einzelnen Staates, und dem, was ſchon für Verkündigung des Aufruhrs, oder doch für Aufregung zur Unzufriedenheit und Widerſetzlichkeit zu achten iſt. Sollte ein ſolcher Fall vorkommen, wo allemal der Schriftſteller behaupten wird, nichts Unerlaubtes in ſeiner Schrift geſehen zu haben; ſo wird man nicht umhin können, anzunehmen, daß die Vorlegung der Schrift bei der, von dem Staate zur Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Druckſchriften eingeſetzten Behörde, und die Auctorität der ertheilten Genehmigung zum Drucke entweder ihn von aller Schuld befreie, oder zum wenigſten, wo auch er Unerlaubtes ſehen mußte oder konnte, die Schuld mindere. Nur wo unzweifelhaft und unverkennbar der Inhalt ein ſtrafwürdiger iſt, kann der Verfaſſer ſich mit der erlangten Genehmigung des Druckes nicht entſchuldigen, am wenigſten, wenn aus andern Thatſachen erhellte, daß er Aufruhr zur Abſicht gehabt habe.

Leichter als Beſtrafung, könnte bei einer mit Genehmigung gedruckten Schrift in Frage kommen, welche Wirkung dieſe Genehmigung in Beziehung auf eine nachher doch für nöthig zu achtende Unterdrückung der Schrift haben möchte. Daß, der Cenſur ungeachtet, noch Unterdrückung einer Schrift ſtattfinden kann, wird Niemand bezweifeln. Allein die Frage iſt, wer den Schaden zu tragen habe, worunter natürlich immer nur der wirkliche Verluſt an Aufwand, nicht der wegfallende Gewinn zu verſtehen iſt. Hier muß nun offenbar in der Regel die Genehmigung des Druckes die Wirkung haben, daß der Schade aus der Unterdrückung einer Druckſchrift dem Staate zufalle. Bei dieſem Schaden kommt doch in Betrachtung, daß er, wenn der Staat ihn nicht trägt, den minder ſchuldigen oder ganz unſchuldigen Verleger trifft, nicht den Verfaſſer. Doch das Verhältniß zwiſchen Verfaſſer und Verleger in dieſer Beziehung liegt außerhalb unſerer Unterſuchung. Es iſt ferner der Fall nicht Gegenſtand unſerer Erörterung, wo der Staat, auch wenn nicht der Druck durch ſeine Cenſurbehörde genehmigt worden wäre, wenn keine Cenſur ſtattfände, dennoch zur Entſchädigung für die Unterdrückung der Schrift verpflichtet ſeyn würde, ſo oft nämlich nicht die Schrift an ſich ſo beſchaffen wäre, daß ihre Verbreitung ſchlechthin unzuläſſig erſcheine, ſondern die Urſache des Verbots nur in Rückſichten des Staats läge, wie etwa in Rückſichten für andere Staaten, in welcher Hinſicht ſogar völlig Tadelloſes doch Anſtoß geben kann, wie etwa reine Erzählung geſchichtlicher Thatſachen. Daß dann, wo, ohne Cenſur, noch Zweifel ſeyn könnte, die erfolgte Cenſur die Verbindlichkeit des Staates noch unzweifelhafter macht, verſteht ſich. Nur dieſes wollen wir hierbei anmerken, daß, wenn in einem Lande, wo Cenſur eingeführt iſt, eine Schrift nicht zur Cenſur vorgelegt worden wäre, die ſonſtige Verbindlichkeit des Staates zur Entſchädigung in ſolchen Fällen nicht eintreten würde, weil, durch Uebertretung des Gebots der Cenſur, dem Staate das verfaſſungsmäßige Mittel der Verhinderung des Druckes entzogen, und die Unterdrückung der ſchon gedruckten Schrift nöthig geworden iſt.

Allein auch bei ſolchen Schriften, welche von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie ſchlechthin nicht zu dulden wären, und für deren Unterdrückung deshalb, außer dem Falle der ertheilten Genehmigung zum Drucke, der Staat keine Entſchädigung zu leiſten haben würde, wenn er Unerlaubtes, vielleicht gar Strafbares, verbietet, wie bei Schriften, deren Unſittlichkeit oder Anſtößigkeit in religiöſer Beziehung ihre Verbreitung nicht geſtattet; auch bei dieſen Schriften wird in der Regel dann, wenn die Cenſurbehörde die Genehmigung des Druckes ausgeſprochen hat, und dennoch darauf das ſchon gedruckte Buch verboten wird, der Schade dem Staate zur Laſt fallen. So tadelnswerth auch der Verfaſſer ſeyn mag, vielleicht auch der Verleger; ſo haben ſie doch gegen dieſen Schaden ſich durch die Cenſur für geſichert halten können, wobei man bei aller Mißbilligung doch dieſes gelten laſſen muß, daß ſie die Unzuläſſigkeit und Unziemlichkeit nicht leicht erkannt haben. Und es iſt hier wieder nicht zu überſehen, daß der Schade meiſtens nicht auf den Schriftſteller, ſondern auf den Verleger fallen würde. Von dem Regreſſe, den der Staat an den Cenſor möchte nehmen können, haben wir hier nicht zu ſprechen.

Doch kann auch von der andern Seite nicht geſagt werden, daß unbedingt die Cenſur den Schriftſteller und den Verleger gegen den Nachtheil aus der Unterdrückung der Schrift ſchützen müſſe. Eigene Schuld kann Urſache ſeyn, daß ihnen die Auctorität der Cenſur nicht zu Statten kommt. Am ſichtbarſten iſt dies, wenn das Anſtößige verſteckt worden wäre, vielleicht gar gefliſſentlich, um den Cenſor irre zu führen. Würde z. B. ein nicht

Digitized by Google

zu veröffentlichendes Skandal der neuern Zeit als Roman oder Novelle erzählt, und damit der Cenſor geſliſſentlich irre geleitet; ſo iſt der Staat bei Ausübung ſeines Verbietungsrechtes zu keiner Entſchädigung verbunden. Es tritt hier ein ähnlicher Fall ein, wie der oben erwähnte, daß in Fällen, wo, wenn gar keine Cenſur wäre, der Staat Entſchädigung für das Verbot einer, etwa nur aus beſondern Rückſichten zu unterdrückenden, Schrift gewähren müßte, dieſe Verbindlichkeit des Staats da wegfällt, wo Cenſur eingeführt iſt, wenn die Schrift, gegen die Verpflichtung des Verlegers und Buchdruckers, gar nicht zur Cenſur vorgelegt worden iſt, weil durch jene Verſchuldung dem Staate das ihm verfaſſungsmäßig zuſtehende Mittel entzogen worden iſt, den Druck der Schrift ſelbſt zu verhindern. Aus demſelben Grunde wird auch ſelbſt dann, wenn der Inhalt der Schrift nicht an ſich, ſondern nur aus Rückſichten für unzuläſſig zu erachten, und darum die ſchon gedruckte Schrift zu verbieten, in der Regel aber deshalb der Staat zur Schadloshaltung verbunden wäre, dieſe Verbindlichkeit wegfallen, inſofern durch Verſteckung des Anſtößigen die Prüfung der Schrift durch die Cenſurbehörde vereitelt worden iſt. Und iſt die Behörde des Staats ohne alle Schuld; ſo kann es dann auch keinen Unterſchied in der Freiſprechung des Staats von der Verbindlichkeit zur Entſchädigung machen, daß der Schade den Verleger trifft, welcher ſich blos an den Verfaſſer zu halten hat. Doch konnte auch leicht hier in Zweifel kommen, ob der Schriftſteller den Cenſor abſichtlich irre geführt habe, und überhaupt ihm, oder ob dem Cenſor eine Schuld beizumeſſen ſey. Darüber muß die Entſcheidung aus beſondern Verhältniſſen genommen werden. Die Regel aber möchte wohl ſeyn, daß der Staat den Schaden zu tragen habe.

Unſere Unterſuchung führt uns zu einer hauptſächlichen Verſchiedenheit zwiſchen Cenſur und Preßfreiheit, wie man es nennt. Für die Einrichtung der Cenſur ſpricht nichts ſo ſehr, als daß durch ſie am leichteſten zurückgehalten werden kann, was an ſich nicht ſtrafbar, alſo durch Strafandrohung nicht abzuwehren iſt, und doch einmal nicht geduldet werden kann. Und gegen die Cenſur iſt vielleicht kein wichtigerer Grund anzuführen, als daß ſie einen Stützpunkt der Auctorität gibt, an welchen ſich lehnend, Schriftſteller und Verleger glauben ſich aller eigenen Vorſicht und Prüfung überheben zu können, und daß um ſo weniger Takt, Anſtand und Feinheit des Tons der Schriftſteller ſich bildet, als wenn mehr Strafe oder Verluſt aus der Unterdrückung der Schrift bevorſtehet.

Wechſelrechtliches.

Ueber die Wechſelunfähigkeit der hieſigen Ortsnachbarn.

(Fortſetzung.) *)

§. 4. Wenn es ſo einerſeits ganz offenbar iſt, daß die gedachte ausnahmsweiſe Entziehung der Wechſelfähigkeit auf die Ortsnachbarn keinen Bezug haben kann, ſo iſt es andrerſeits ebenſo gewiß, daß die Anfangs des §. 8. der Wechſelordnung angeführte Regel der unbedingten Wechſelfähigkeit auf ſie nicht angewendet werden darf. Im Gegenſatz zu dieſer als Regel aufgeſtellten unbeſchränkten Wechſelfähigkeit nämlich, ſoll jene ausnahmsweiſe Beſchränkung, als eine lediglich zum Beſten und Vortheil der ſo beſchränkten Perſonen ſelbſt getroffene Maßregel, weiter Nichts bezwecken, als die gemeinen Leute vor den Gefahren ſicher zu ſtellen, welche ihnen aus der Unterſchreibung von Wechſeln vorausſichtlich erwachſen müſſen. Der Grund dieſer Beſchränkung liegt mithin ſowohl in der bei ſolchen Leuten zu vermuthenden Unkenntniß der durch Wechſelausſtellung übernommenen Verbindlichkeiten, als in den großen Nachtheilen, welche wegen des bei denſelben in der Regel herrſchenden Mangels an baarem Gelde aus dem von ſchlechten Menſchen leider nur zu oft geübten Mißbrauche dieſer Unkenntniß nothwendig entſtehen müſſen *).

Dieſe Gründe treten aber nicht nur bei den in der Wechſelordnung erwähnten Stadtbewohnern, ſondern auch in demſelben, wenn nicht in größerem Maße, bei den Dorfbewohnern ein.

Daß man alſo nicht annehmen könne: nach hieſigem Rechte wären die Unterthanen auf dem Lande für ſchlechthin wechſelfähig erachtet worden, während man den gemeinen Bürgern und Beiſaſſen die Wechſelfähigkeit entzogen habe — bedarf daher gewiß keiner weitern Ausführung.

§. 5. Durch das Bisherige (in §. 3 u. 4.) iſt erwieſen worden, daß die Ortsnachbarn nicht unbedingt wechſelfähig ſeyn konnten, und daß ihnen in §. 8. der Wechſelordnung die Wechſelfähigkeit auch nicht im Verhältniß zu der Schatzung entzogen worden war **).

Schon daraus ließe ſich alſo der Schluß ziehen, daß die Ortsnachbarn unbedingt und ohne Rückſicht auf ihre Schatzung wechſelunfähig waren***). Es fehlt jedoch

*) S. oben S. 227.

*) Vgl. z. B. das Nürnberger Dekret vom 19. Mai 1714, im Vorſichtigen Banquier. Thl. 2. S. 376.

**) Der §. 8. der Wechſelordnung geht ſonach nicht auf die Unterthanen auf dem Lande. Es wäre deswegen vielleicht ſelbſt anzunehmen, daß ſich die Wechſelordnung überhaupt nicht auf die Dorfbewohner bezöge. Dafür ließe ſich wenigſtens noch anführen, daß die erſte Wechſelordnung von 1666 lediglich einer Supplik des hieſigen Handelsſtandes (bei Vogt de cambiis ed. 2. pag. 181) ihr Entſtehen zu verdanken hat, und daß ſie ihrem Eingang zu Folge nur dazu beſtimmt war, zu ordnen, wie es ins Künftige in Kauff und Wechſelshandlung zu halten ſey. Auch die Wechſelordnung von 1739 iſt zur Beförderung und zum Flor und Aufnahme der gemeinen, inſonderheit auch der Wechſel-Handlung gegeben. Die eigentliche Handlung war aber von jeher ein Vorrecht der Städte, eine ſtädtiſche oder bürgerliche Nahrung. Vgl. Eiſenhart Anleitung zum deutſchen Stadtrechte. Braunſchweig 1791. §. 194. Bender Privatrecht §. 115. Auf gleiche Weiſe wurden auch die Wechſelordnungen anderer Reichsſtädte nicht auf die Bewohner des zugehörigen Landgebiets bezogen. So iſt z. B. die Augsburger Wechſelordnung von 1716 ausdrücklich nur für die Bürger und Inwohner allhier gegeben.

***) Denn es läßt ſich hier außer dieſen drei Fällen kein vierter mehr denken. Einen Beleg für die Richtigkeit dieſer Anſicht aus dem ſpäteren Rechte ſ. unten in §. 9.

Digitized by Google

auch nicht an andern Gründen, welche dieſe Annahme der unbedingten Wechſelunfähigkeit zur Gewißheit erhoben. Vors erſte läßt ſich nämlich für Deutſchland *) überhaupt eine allgemeine und unbeſchränkte Anwendung des Wechſelrechts auf die Landbewohner oder Bauern**) durchaus nicht behaupten***). Im Gegentheil, dieſe Leute werden in den verſchiedenen deutſchen Ländern entweder für ſchlechthin wechſelunfähig erklärt oder es wird ihnen dieſe Fähigkeit nur beſchränkter Weiſe und unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtattet.

So gibt es 1) Wechſelgeſetze, welche mit weiſer Berückſichtigung der Geſchichte und Natur des Wechſelinſtituts nur die Kaufleute, zum Theil auch neben ihnen die Standesperſonen und Gelehrten als wechſelfähig anſehen. Vgl. das preußiſche Landrecht von 1794, Thl. 2. Tit. 8. Abſch. 8. §. 715 u. flg. †), die Würtembergiſche Wechſelordnung von 1759, und mehrere neuere Wechſelgeſetze, nämlich die königl. bairiſche Verordnung von 1825, königl. hannöveriſche Wechſelordnung von 1822, großherzogl. heſſiſche Wechſelordnung für Offenbach von 1829, Sachſen-Coburg-Gothaiſches Mandat von 1830, Sachſen-Meiningiſches Edikt von 1818 ††). Andere Wechſelgeſetze nehmen zwar eine allgemeine Wechſelfähigkeit auch nicht an, halten aber doch Bauern, inſofern ſie einen Handel in gewiſſer Weiſe treiben, für wechſelfähig. So die Heſſen-Kaſſelſche Verordnung von 1732, Heſſen-Hanauiſche Wechſelordnung von 1737, Sachſen-Altenburgiſche Wechſelordnung von 1750 *).

§. 6. 2) Die größe Mehrzahl der deutſchen Wechſelordnungen ſtellt dagegen den Satz auf: daß in der Regel jeder ſich nach Wechſelrecht verbindlich machen kann, welcher gültig Verträge ſchließen darf. Ueberall aber werden von dieſer Regel mannigfache Ausnahmen gemacht und ſo werden durchgehends die Bauersleute für wechſelunfähig erklärt. Nur in einigen Geſetzen wird ihnen wiederum dieſe Fähigkeit für den Fall nicht entzogen, wenn ſie Handlung in einer öfters noch näher bezeichneten Ausdehnung treiben **). Zu dieſer Klaſſe von Wechſelgeſetzen gehören die baieriſche Wechſelordnung von 1785, churpfälziſche Wechſelordnung von 1726***), Sachſen-Weimar'ſche Wechſelordnung von 1819, Sachſen-Gotha'ſche Wechſelordnung von 1732, (verglichen mit der Sachſen-Gotha'ſchen Prozeßordnung von 1776 §. 914.) Sachſen-Hildburghauſen'ſche Reſkript von 1729, Anhalt-Deſſau'ſche Wechſelordnung von 1822, Reußiſche Wechſelordnung von 1717, Onolzbacher Wechſelordnung von 1739, Jülich und Bergiſche Wechſelordnung von 1726, Baden-Durlach'ſche Verordnung von 1752, Culmbacher Landeskonſtitution von 1717 u. ſ. w. Ferner ſind hier anzuführen die churſächſiſche Prozeßordnung von 1724 †), die Oberlauſitzer Wechſelordnung von 1776, die Henneberger Wechſelordnung von 1748, die Schwarzburg-Rudolſtädter Wechſelordnung von 1755, die Anhalt-Cöthenſche Wechſelordnung von 1802. Auf ähnliche Weiſe findet ſich

3) der Satz, daß allen, welche ohnedem nach den Rechten gültig kontrahiren können, auch die Verpflichtung nach Wechſelrecht erlaubt ſey, neben den angeführten für ganze Länder beſtimmten Wechſelgeſetzen auch in den meiſten ſpätern ††) ſtädtiſchen Wechſelord-

---

*) Von außerordentlichen Wechſelgeſetzen ſoll hier ſo wenig die Rede ſeyn, als von den Gründen, welche ſich aus der Geſchichte des Wechſelrechts und der Natur des Wechſelweſens für die hier vertheidigte Anſicht herleiten ließen. Man vgl. Martens Urſprung des Wechſelrechts. Göttingen 1797, und Guden vom Wechſelrechte. Göttingen 1790.

**) Es giebt keinen Grund, weßhalb die von Bauern ſprechenden Wechſelgeſetze anderer Länder auf unſere Unterthanen auf dem Lande, Landbewohner oder Ortsnachbarn nicht bezogen werden dürften. Denn durch dieſe verſchiedenen Benennungen wird doch immer nur eine und dieſelbe Klaſſe von Menſchen bezeichnet. Nach hieſigem Rechte verſteht man darunter im Gegenſatze der Bürger und andern Stadtbewohner die zu den Dorfgemeinden gehörenden Perſonen. Ebenſo ſtehen gemeinrechtlich die Bauersleute auf dem Land (der Bauernſtand) den Bürgern und Inwohnern in Städten und dem Adel gegenüber. Vgl. die Reichspolizeiordnung von 1530, Kap. 10—14, und Eichhorn Einleitung in das deutſche Privatrecht. Ausg. 3. §. 54. a. E. So werden denn auch in den Wechſelgeſetzen unter Bauern nicht nur die Ackersleute, ſondern überhaupt alle die verſtanden, welche weder zu dem Adel, noch zu den Städtern gehören: ſie mögen nun wirkliche Ackerbauer ſeyn, oder auf den Dörfern ſich mit Krämerei oder einzelnen Handwerken abgeben. Ganz denſelben Sinn hat das Wort Bauer auch in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch.

***) Die Braunſchweiger Wechſelordnung von 1715, Art. 2. (im Meißner Codex der europäiſchen Wechſelrechte, Bd. 1. S. 576) iſt wohl die einzige, welche die Bauern ausdrücklich und ſchlechthin für wechſelfähig erklärt. Im Jahr 1772 wurde ihnen jedoch durch eine fürſtliche Verordnung dieſe Fähigkeit gänzlich entzogen. Vgl. Meißner a. a. O. S. 623.

†) Derſelben Anſicht ſind auch die früheren preußiſchen Wechſelgeſetze von 1724 und 1751, welche mit den meiſten andern Geſetzen im vorſichtigen Banquier und bei Siegel corpus jur. camb. anzutreffen ſind. Die neueren Wechſelgeſetze finden ſich bei Meißner Codex.

††) In der Regel können jedoch auch andere Perſonen auf beſonderes Anrufen in die ſogenannte Wechſelmatrikel aufgenommen werden.

*) Auch in den Reichsgeſetzen iſt wohl nur von Wechſeln der Kaufleute die Rede. Vgl. Mittermaier Grundſätze des deutſchen Privatrechts §. 227. Note 3. und Eichhorn Einleitung S. 352.

**) Vergl. Eichhorn Einleitung S. 355. Sonach ſind die angeführten Wechſelgeſetze, wenn ſie auch im Prinzipe der Wechſelfähigkeit gänzlich von einander verſchieden ſind, im Reſultate völlig übereinſtimmend!

***) Vergl. Brentano Grundſätze des churpfälz. Wechſelrechtes. Mannheim 1790. §. 24, 28. Die Vorſchriften dieſer Ordnung ſind für uns um deſto wichtiger, weil ſie nicht ſelten in unſere Wechſelordnung übergegangen ſind. Vgl. Bender Grundſätze des Wechſelrechts §. 234.

†) Vergl. die Leipziger Wechſelordnung von Püttmann. Leipzig 1787. S. 4 und Rößler Churſächſiſches Wechſelrecht S. 50.

††) In den früheren bis gegen Anfang des 18ten Jahrhunderts ergangenen ſtädtiſchen Wechſelordnungen finden ſich über die Wechſelfähigkeit regelmäßig keine Beſtimmungen, was bei der bekanntlich ſo ſehr unvollſtändigen fragmentariſchen Abfaſſung dieſer Ordnungen eben nicht auffallend iſt. Zudem werden hierin in der Regel nur die Punkte berührt, worüber unter den Kaufleuten ſelbſt Streit oder Ungewißheit war; die Frage von der Wechſelfähigkeit konnte aber um ſo weniger ein ſolcher Punkt ſeyn, da zu dieſer Zeit nur Kaufleute ſich der Wechſel bedienten. Vgl. z. B. die hieſigen Wechſelordnungen von 1666 und 1676, die Köllner von 1691, die Lübecker von 1662 und 1669.

Digitized by Google

nungen. Obwohl es auch hier an Ausnahmen von dieſer allgemeinen Wechſelfähigkeit nicht fehlt, ſo wird doch der Dorfbewohner oder Bauern nicht dabei gedacht. Allein man darf nicht annehmen, als ob hier dieſe Leute im Gegenſatz zu den obigen Wechſelgeſetzen für unbedingt wechſelfähig wären erachtet worden. Vielmehr hat dieſe Nichterwähnung in anderen Umſtänden ihren guten Grund. Denn es beziehen ſich ſolche ſtädtiſche Wechſelordnungen entweder nur auf ihre Bürger und Inwohner und es war folglich eine Erwähnung der Bauern unnöthig. Vergleiche die Augsburger Wechſelordnung von 1716 und 1778, die Nordhauſer Wechſelordnung von 1759. Oder es hatten ſolche Städte, zum Theil ſchon deswegen, weil es keine Reichs- ſondern Territorialſtädte waren, gar kein Landgebiet und folglich keine Bauern, die ſie von der Wechſelfähigkeit hätten ausnehmen können. So Breslau, Danzig, Elbing, Leipzig, Naumburg. Daß endlich andere Reichsſtädte, aus deren Wechſelordnungen ſich über die Wechſelfähigkeit der Landleute etwas Beſtimmtes nicht erſehen läßt, doch keineswegs eine unbedingte Wechſelfähigkeit derſelben angenommen haben, ergibt ſich z. B. für Nürnberg aus dem Dekret von 1714 (Note b.), für Hamburg aus der Verordnung von 1732, für Lübeck aus dem Dekret von 1823 *).

§. 7. Der erſte Grund, welcher der Eingangs des §. 5. gezogenen Schlußfolgerung zur Unterſtützung dient, iſt alſo der, daß in keinem deutſchen Lande die Bauern oder Landleute für unbedingt wechſelfähig gelten, dieſelben vielmehr überall in dieſer Beziehung eingeſchränkt ſind**).

Der zweite und Hauptgrund aber, weshalb die hieſigen Dorfbewohner in Ermangelung eines beſtimmt entgegenſtehenden Geſetzes für wechſelunfähig erachtet werden müſſen, liegt in der Unvereinbarkeit der entgegengeſetzten Annahme mit den übrigen hieſigen Geſetzen über die Vertragsfähigkeit der Ortsnachbarn überhaupt. Denn es war den hieſigen Ortsnachbarn von jeher nur eine ſo beſchränkte Kontraktsfähigkeit zugeſtanden, daß man ſelbſt zweifeln könnte, ob ſie überhaupt zu denen zu rechnen ſeyn durften, „welche ohnedem nach den Rechten gültig kontrahiren können.“

(Fortſetzung folgt.)

*) Bei Meißner Bd. 1. am Ende.

**) Wenn man ſonach beinahe ſämmtliche Wechſelgeſetze auf eine oder die andere Art die Bauern für wechſelunfähig erklären ſieht, ſo iſt es wahrlich ſchwer zu begreifen, wie in ſo vielen beſonders älteren Werken der Satz ſtehen kann, daß die Bauern gemeinrechtlich als wechſelfähig angeſehen werden müßten. Iſt ja doch das gemeine deutſche Wechſelrecht nichts Anderes, als die ſyſtematiſche Zuſammenſtellung deſſen, was ſich in Uebereinſtimmung mit der Geſchichte und der Natur des Wechſelinſtituts gleichförmig in den Partikular-Wechſelrechten findet, und deßhalb auch zur Ergänzung einzelner lückenhafter Geſetze angewendet werden kann! Doch vgl. Fölts Wechſelrecht S. 58. 76.

Beſetzung einer vakanten Pflegerſtelle.

Nachdem Herr Juſtus Hartmann Lindheimer, welcher ſeit 1829 mit Liebe, Eifer und Umſicht als Mitglied und ſeit faſt drei Jahren als Senior löbl. Pflegamts des Verſorgungshauſes funktionirt, ſeine Entlaſſung eingereicht hatte, iſt an deſſen Stelle in der Plenarverſammlung löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation vom 29. v. M. Herr Wilhelm Rüppel zum Mitglied löbl. Pflegamts erwählt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. v. M. iſt Herr Oberlieutenant Joh. Sigmund Boch zum Hauptmann, Herr Unterlieutenant Joh. Georg Brandt zum Oberlieutenant, und der Feldwebel Herr Karl Friedrich Giar zum Unterlieutenant bei dem freiwilligen Infanterie-Bataillon ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 23. Dezember:

306) Herr Georg Heinrich Eduard Lindheimer, den 15. Dezember 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. E. 112 wohnhaft.

307) Herr Joh. Konr. Karl Moritz Lindheimer, den 11. Auguſt 1811 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. E. 112 wohnhaft.

308) Freyfrau Wilh. Charl. Aug. Louiſe v. Lersner, geb. v. Dungern, aus Weilburg, des hieſigen Bürgers und k. k. öſterreichiſchen Herrn Oberlieutenants Ferdinand Max. Freyherrn v. Lersner Ehegattin, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. November. In Wien wohnhaft.

309) Frau Antoinette Kolb, geb. Schmidt, verehl. geweſene Frankenberg, aus Mainz, luth., des hieſigen Bürgers und Packers, auch derzeitigen Gensd'armen, Joh. Heinr. Kolb, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 3. März. L. 166 wohnhaft.

Am 28. Dezember:

310) Herr Aug. Fay, den 16. Februar 1812 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., Dr. jur., als Advokat, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 20. Dezember. E. 187 und 188 wohnhaft.

311) Frau Anna Maria Ullmann, geb. Reuthner, aus Zweibrücken, kath., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Joh. Leonh. Ullmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 6. Oktober.

312) Frau Anna Maria Lutz, geb. Pebler, aus Zurich, luth., des hieſigen Bürgers und Schuhmachermeiſters, Herrn Georg Chriſtoph Lutz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 11. Auguſt. L. 47 wohnhaft.

Beiſaſſenaufnahmen.

Die Zahl der im Jahre 1836 in den hieſigen Beiſaſſenſchutz aufgenommenen Individuen betrug 38 *).

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 6. S. 234.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Digitized by Google

Sachregiſter

zum

achten Band der Frankfurter Jahrbücher.

Abgaben, Senatsvortrag über den Fortbeſtand einiger. Seite 222.

Abſchaffung, die, der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung. S. **Generalhypotheken und Prioritätsordnung.**

Abſperrung, über die jährliche, des Röberbergs. 43. S. auch **Röberberg.**

Aktenverſendung, in ſpecie Beſetzung des Appellationsgerichts betr. 145. 160. 161. 204.

— in ſpecie die Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen durch deren Verweiſung an das gemeinſchaftliche Appellationsgericht betr. 145. 160. 161. 213—216. 234.

Aemterbeſetzung. 8. 52. 58. 207. 232. 244.

Amtsjubiläum, das 50jährige, des Herrn Dr. Brack. 111.

Amtsniederlegung. 132.

Anforderungen an hochlöbl. Polizeibehörde und Hunde-Unfug. 53.

Appellationsgericht, deſſen vollſtändige Beſetzung betr. 145. 160.

Arbeits- und Verbeſſerungshaus-Inſpektor, der. 10.

Armenklinik. Zweiter Jahresbericht hierüber. 5.

Aus dem Leben. 212.

B.

Banſa, Herr Senator, wird Kommiſſionsmitglied, das rechneiamtliche Depoſitenweſen betr. 164.

— wird von neuem zur Schuldentilgungs- und Einkommenſteuerkommiſſion, ſo wie zur Senatskommiſſion in Poſtſachen deputirt. 208.

Bauer, Herr Major Phil. Jak., wird zum Senatsmitgliede 3r Ordnung erwählt. 32.

— wird zum Rechnei- und Rentenamt deputirt. 208.

Baukunſt und Buchdruckerkunſt. 69. 96. 114. 142.

Baumann, Herr Julius, wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 22.

Bauſch, Herr Biſchoff von Limburg, verrichtet am 2. Auguſt 1836 die Firmelung in der Domkirche. 8.

Bauweſen. Ueber Sonnenbau. 81.

Bälle. Einiges über dieſelben, mit beſonderer Berückſichtigung unſerer Stadt. 73.

Becker, Herr Pfarrer, deſſen Denkrede am Grabe des Herrn Konzleirath Dr. Fiedler. 77.

Beil, Herr des Raths, wird Kommiſſionsmitglied, das rechneiamtliche Depoſitenweſen betr. 164.

— über deſſen Dampfmühle auf der Günthersburg. 165. 180.

— wird Kommiſſionsmitglied, das Geſetz über die israelitiſchen Verhältniſſe betr. 158.

— wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 208.

— wird Kommiſſionsmitglied, die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.

Beiſaſſen, die geſetzgebende Verſammlung ſpricht den Wunſch aus, der Senat möge deren Lage und Verhältniſſe in genaue Erwägung ziehen. 238.

Beiſaſſenaufnahmen im Jahre 1836. 260.

Bender, Herr Dr., wird Sekretär der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1836/37. 146.

— wird zum Mitglied der Aushebungskommiſſion erwählt. 52.

— wird Kommiſſionsmitglied, das Handelsgericht betr. 158.

— wird vom Bürgerkolleg zur Einkommenſteuerkommiſſion deputirt. 232.

Bender, Herr Dr., wird Zolldirektionsrath. 244.

Bericht von den Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung. 1—3. 25. 32. 85. 91. 109. 115. 119—125 127. 133—137. 145. 153—164. 181—189. 191—199. 203 u. 204. 213—219. 221—224. 233. 237. 245. S. auch **geſetzgebende Verſammlung.**

Berichtigung. 180.

Bernus, Herr A., wird erſter Vicepräſident der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1836/37. 146.

— wird vom Bürgerkolleg von neuem zur Central-Finanzkommiſſion deputirt, lehnt aber dieſe Wahl ab. 232.

— wird Mitglied der engern Deputation des Bürgerkollegs. 232.

Bethmann, Herr Simon Moritz v., deſſen Vortrag in der XIIIr Kommiſſion, die Errichtung einer Central-Finanzkommiſſion betr. 66.

Bibliothek, die, und ihre Unzweckmäßigkeit. 69.

Boch, Herr J. S., wird Stadtwehr-Hauptmann. 260.

Bohrverſuche, über anzuſtellende Verſuche zur Auffindung von Brennmaterial. 164.

Bolongaro-Crevenna, Herr Unterlieutenant, wird Adjutant bei dem Staab der Stadtwehr. 252.

Bonn, Herr J. D., wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 244.

Böcking, Herr J. J., wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Gymnaſiums betr. 154.

Böhm-Oſterrieth, Herr, wird Kommiſſionsmitglied, die Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne betr. 164.

— wird vom Bürgerkolleg zu den Krahnen ꝛc. deputirt. 232.

Böhmer, Herr Dr. und Archivar, deſſen Urkundenbuch betr. 54. 60.

Böttger, Herr Rudolph, deſſen phyſikaliſche Vorleſungen betr. 106.

Brack, Herr Dr., deſſen 50jähriges Amtsjubiläum. 111.

Brand, Herr J. G., wird Stadtwehr-Oberlieutenant. 260.

Brandverſicherungsanſtalt, über die Errichtung einer neuen. 127.

Brennmaterial, über Auffindung deſſelben durch anzuſtellende Bohrverſuche. 164.

Brentano, Herr Joh. Joſ. Anton, wird Konſul hieſiger Stadt zu Trieſt. 40.

— -Laroche, Herr Georg, wird erſter Subſenior des löbl. kathol. Kirchenvorſtands. 208.

Broſſt-Schury, Herr, wird Kommiſſionsmitglied, die Ernennung eines Waſſer- und Wegbau-Inſpektors ꝛc. betr. 155.

— desgl. die Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne betr. 164.

Buchdrucker, fünfte Nachricht über den Fortgang ihrer Kranken- und Invalidenkaſſe. 50.

Bundes-Staatsrechtliches. 73.

Bürgeraufnahmen im Jahre 1836. 8. 14. 22. 26. 48. 52. 58. 64. 72. 90. 98. 104. 114. 126. 140. 144. 152. 168 180. 190. 202. 208. 212. 232. 236. 252. 260.

Bürgermeiſterwahl und Aemterbeſetzung. 207.

C.

Catharinen-Kirche, Gras und Unkraut vor derſelben. 67.

Centralfinanzkommiſſion, die. 66.

— deren Mitglieder. 207. 232.

Digitized by Google

Cholera, auf dieſelbe Bezügliches. 190.
Clarus, Hr. des Raths, deſſen Separatvotum, die Errichtung einer Werdkaſſe betr. 3.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr. 164.
— desgl. die Begebung der ſtädtiſchen Mühlen zu Hauſen in Erbpacht betr. 238.
Conradi, Hr. Joh. Theod., wird Aktuar der Spendeſektion. 84.
Contirung und Zollkredit. 7. 164. 246.
Cronberger, Hr. Phil., wird Mitglied der ſtändigen Bürgerrepräſentation. 98.
— wird auf das Holzamt deputirt. 232.
Curtius, Hr. Dr. und Senator, in Lübeck, wird Mitglied der Viſitationskommiſſion für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht. 48.

D.

Dampfmühle, die, des Herrn Beil des Raths. 165. 180.
Danz, Hr. Dr., Schöff und Syndikus, wird von neuem auf drei Jahre zum Gerichtsſchultheiß und Präſidenten des Appellationsgerichts erwählt. 8.
— deſſen Gutachten, die Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr. 196.
De Bary-Jordis, Hr., wird Kommiſſionsmitglied, die Ernennung eines Waſſer- und Wegbau-Inſpektors ꝛc. betr. 155.
— wird von neuem Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 232.
De Neufville, Hr. Senator, wird Kommiſſionsmitglied, Zollkredit-Regulativ betr. 164.
— desgl. die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, Finanzweſen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbſteuer betr. 119.
— wird von neuem zum Rechenei- und Rentenamt deputirt. 208.
— Hr. Jak., sen., reicht ſeine Enttaſſung als Mitglied der ſtändigen Bürgerrepräſentation ein. 132.
— -Humſer, Hr., wird Kommiſſionsmitglied, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 158.
— -Pfeffel, Hr., wird auf die Stadt-, Heu- und Güterwage deputirt. 232.
Demokratiſche, das, Merkantilſyſtem, oder die Geldariſtokratie. 49.
Depoſitenweſen, das recheneiamtliche betr. 164.
— über das hieſige. 189.
Dieht, Hr. Dr. jur., jun., wird für Herrn Senator Dr. von Schweitzer Sekretär der geſetzgebenden Verſammlung von 1835/36. 85.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Aktenverſendung ꝛc. betr. 164.
— Hr. Georg, wird zum Beigeordneten zu Hauſen ernannt. 58.
Dienſtanſtellungen. 64. 75. 84. 102. 202. 244.
Dienſternennung. 14. 76.
Dondorfs lithographiſche Kunſtleiſtungen. 125.

E.

Ehren-Acceptation, über deren Wirkung bei Wechſeln. 143. 150. 165.
Ehrendeförderung. 102.
Einheimiſcher Kunſtfleiß. 25.
Einkommenſteuer, deren Ausſchreibung pro 1836. 120.
Eiſenbahn, die, zwiſchen Frankfurt und Mainz. 9.
Ellrodt, Hr. Obriſt v., wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld betr. 87.
— desgl. die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.
— wird vom Bürgerkolleg von neuem zur Central-Finanzkommiſſion erwählt, lehnt aber dieſe Wahl ab. 232.
— wird von neuem Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 232.
Emancipation, die, der Nichtchriſten in einem chriſtlichen Staate. 59.
— noch etwas über dieſelbe. 137.
Emeritirung. 48. 84.
Endlich. 14.
Engelbach, Heinr., wird Pedell der geſetzgebenden Verſammlung von 1836/37. 153.
Ergänzungswahl. 48.
Ernennung. 40. 58.
Expropriationsgeſetz, desfallſige Verhandlungen. 109. 115.

F.

Fäßy, Hr. Joh., des Raths, wird zum Kuratelamt deputirt. 208.
Flaker. 100.
Fiedler, Hr. Dr. und Kanzleirath, ſtirbt. 77.
Finanzielles. 75.
Finanzweſen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbſteuer betr. 119.
Finger, Hr. J. J., wird Direktor des Wahlkollegs der 75r pro 1836. 118.
— desgl. Kommiſſionsmitglied, die Verbeſſerung des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 164. 165.
— deſſen Vortrag in der geſetzgebenden Verſammlung, die Reduktion des Zinsfußes der ſtädtiſchen Schuld betr. 146.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Koſel'ſche Taubſtummenanſtalt betr. 159.
— desgl. die Ernennung eines Waſſer- und Wegbau-Inſpektors ꝛc. betr. 155.
— Hr. Georg, wird vom Bürgerkolleg zur Einkommenſteuerkommiſſion deputirt. 232.
Fleiſchtaxe, von der theueren dahier, in Vergleichung mit den Taxen der benachbarten Städte. 17.
Forsboom-Goldner, Hr., wird Kommiſſionsmitglied, die Begebung der ſtädtiſchen Mühlen zu Hauſen in Erbpacht betr. 238.
Freiheit und Ordnung. 255.
Freſenius, Hr. Dr. A., wird Regiſtrator der geſetzgebenden Verſammlung pro 1836/37. 153.
Friederich, Hr. Dr. und Pfarrer, deſſen Denkrede am Grabe des Hrn. Kanzleirath Dr. Fiedler. 78.
Friedleben, Hr. Dr., deſſen aſtronomiſche Vorleſungen betr. 90. 240.
Fries, Hr. Jak., wird auf das Pfandamt deputirt. 232.
Fritz, Hr. Joh. Reichard, wird Gegenſchreiber am Allerheiligenthor. 244.
Fuchs, Hr., wird als Zöllner emeritirt. 48.

G.

Gallus, Hr. Dr. und Aſſeſſor, wird Kommiſſionsmitglied, die Aktenverſendung ꝛc. betr. 164.
— desgl. das Geſetz wegen der Israeliten betr. 158.
— deſſen Separatvotum über dieſen Gegenſtand. 238.
Gedanken über freie Gewerbs- und Handelsinduſtrie. 61.
Gegenſchreiber-Stellenbeſetzung. 244.
Gehaltsbeſtimmung des dritten Stadtgerichtsſekretärs und Kuratelamtsaktuars betr. 217.
Geidner, Herr Dr., wird Konſulent des löbl. katholiſchen Kirchenvorſtands. 208.
Geldariſtokratie, die, oder das demokratiſche Merkantilſyſtem. 49.
Generalhypotheken, deren Abſchaffung und Einführung einer Prioritätsordnung betr. 145. 159. 160. 181 — 189. 191 — 199. 223 flg. 233. 238. 245.
Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. 15. 89. 200. 239. S. auch Preisvertheilung.
Genie und Talent. 116.
Geographiſcher Verein. 224.
— deſſen Statuten. 234. 243.
Gerichtsweſen. 14. 48.
Gerlach, Herr G. A., deſſen Aufſatz über Bohrverſuche. 164.
Geſchichtskalender der Stadt Frankfurt. 1. 9. 15. 23. 27. 33. 41. 49. 53. 59. 65. 73. 77. 85. 91. 99. 105. 109. 115. 119. 127. 133. 141. 146. 153. 169. 191. 203. 209. 213. 221. 233. 237. 245. 253.

Digitized by Google

Geſchäftsverhältniſſe, über die gegenwärtigen Frankfurts. 95. 107.
Geſelliges und Geſellſchaftliches. 148.
Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. 169 — 180.
Geſetzgebende Verſammlung, deren Verhandlungen. S. Bericht.
— deren Mitglieder pro 1836/37. 141.
Geſundheitspolizei und Reinhaltung der Straßen. 46.
Gewerbs- und Handelsinduſtrie, freie. 61.
Gewerbweſen. 20. 44. 57. 63. 71. 84. 100.
Giar, Herr Karl Friedr., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 260.
Gillé, Herr J., wird dritter Stadtgerichtsſekretär und Kuratelamtsaktuar. 244.
Gontard, Herr A., wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 244.
Gras und Unkraut vor der St. Katharinenkirche. 67.
Greif, Herr Phil., wird erſter Feldgeſchworner in Niederurſel. 76.
Grindbrunnen. 17. 71. 90.
Guaita, Herr Schöff v., wird Präſident der geſetzgebenden Verſammlung 1836/37. 145.
— wird älterer Bürgermeiſter pro 1837. 207.
— Herr Dr. v., wird Sekretär des Wahlkollegs der 75r. pro 1836. 118.
Günderrode, Herr Schöff v., erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Errichtung einer neuen Werdkaſſe betr. 1 — 3.
— wird Kommiſſionsmitglied, das Geſetz wegen der Israeliten betr. 158.
— desgl. die Einführung des Steinkohlenbrands in der Kaſerne betr. 164.
— wird zum Bauamt deputirt. 208.
— desgl. zur Senatsdeputation zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestagsgeſandtſchaften. 208.
Günther-De Bary, Herr, wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 244.
Gwinner, Herr Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Abſchaffung der Generalhypotheken und Einführung einer Prioritätsordnung betr. 100.
Gymnaſium, deſſen Frequenz im Sommerſemeſter. 1836. 47.
— über deſſen Verlegung. 145. 153. 154. 217 ꝛc.

H.

Haag, Hr. Joh., wird Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 22.
Haas, Herr, wird Güterſchaffner. 64.
Handelsgericht, deſſen Errichtung betr. 120 — 125. 140. 158.
Handelsrecht. Ueber die Rechte des Kommiſſionärs. 11. 23.
Harnier, Herr Dr. und Senator, verlieſt den Kommiſſionsbericht, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 120 — 125. 158.
— desgl. ſein Separatvotum, die Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld betr. 135.
— wird Kommiſſionsmitglied, das Geſetz wegen der Israeliten betr. 158.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht. 238.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Aktenverſendung ꝛc. betr. 158.
— desgl. die Verbeſſerung des Zuſtands des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 164. 165.
— desgl. Zollkredit-Regulativ betr. 164.
— wird jüngerer Bürgermeiſter pro 1837. 207.
— wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 208.
Hauſen, die Begebung der dortigen Mühlen in Erbpacht betr. 237. 248. S. auch Mühlen.
Häberlin, Herr Dr., wird auf die Stadtkämmerei und das Landamt deputirt. 232.
Heine, Hr. Phil., wird Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 22.
Herbſtmeſſe, die hieſige, von 1836. 130.
Heyden, Hr. Senator und Bürgermeiſter v., wird zum Landamt deputirt. 208.
Hiepe, Hr. Dr. und Schöff, wird Appellationsgerichtsrath. 8.
Hiſtoriſch-Antiquariſches. 251. 253. S. auch Munimentum Trajani.
Hoffmann, Hr. J. H., wird Kommiſſionsmitglied, die Verbeſſerung des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 164. 165.
— desgl. die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.
— wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 244.
— Hr. Hofr. und Dr. med., sen., deſſen Aufſatz über die Cholera. 190.
— Hr. Hermann, wird auf hochlöbl. Rechenciamt und die Lotteriekommiſſion deputirt. 232.
Hunde auf den Dorfſchaften. 168.
Hundeunfug. 53.

J.

Jay, Hr. F. A., reicht ſeine Entlaſſung als Mitglied des Bürgerkollegs ein. 132.
— Hr. Hauptmann, erhält die gebetene Entlaſſung von der Stadtwehr. 202.
Inſpektor, der, des Arbeits- und Verbeſſerungshauſes. 10.
Intelligenzblatt, das frankfurtiſche. 251.
Joſt, Hr. C. Ch., wird zum Rentenamt deputirt. 232.
— Hr. Dr. und Fiskal, wird Kommiſſionsmitglied, Zollkredit-Regulativ betr. 86.
Israeliten, Aufnahme derſelben in das hieſige Bürgerrecht im Jahre 1836. 72. 104. 180. 202. 236.
— Ueber die Aufhebung des Art. 9. des Geſetzes vom 1. Sept. 1824. 145. 154—158. 238.
— der hieſige Verein zur Beförderung der Handwerke unter denſelben. 242.

K.

Kellinghauſen, Hr. Dr. und Senator, von Hamburg, wird Mitglied der Viſitationskommiſſion wegen des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts. 48.
Kellner, Hr. Ferdinand, wird zur Verwaltung des Dr. Koch'ſchen Holzlegats deputirt. 232.
Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. 150. 180. 208.
Kirchliches. 8. 75. 140. 144.
Klenk, Hr. H. L. A., wird Unterlieutenant beim hieſigen Linienmilitär. 14.
Kloß, Hr. Dr. jur., wird Sekretär der geſetzgebenden Verſammlung pro 1836/37. 145.
— desgl. Senior des löbl. evangel.-luth. Kirchenvorſtands. 208.
Knoblauch, Hr. J. C. C., wird Kommiſſionsmitglied, die Verbeſſerung des Zuſtandes des evangel.-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 164. 165.
— desgl. Subſenior des löbl. evangel.-lutheriſchen Kirchenvorſtandes. 208.
Kommiſſionär, über deſſen Rechte. 11. 23.
Konſkriptionstabelle. 76.
Koſel, Hr., deſſen Taubſtummeninſtitut betr. 40. 145. 158.
Körner, Hr. Dr. jur., wird Sekretär des Wahlkollegs der 75r. 118.
— desgl. der geſetzgebenden Verſammlung pro 1836/37. 145.
Kriegk, Hr. Dr., deſſen Vortrag in der Generalverſammlung des geographiſchen Vereins. 224.
Kriminalrechtspflege. 118.
Kunſtfleiß, einheimiſcher. 25.
Kunſtſachen, von denſelben. 37. 125.
Kunſt- und Gewerbausſtellung. 47.
Kunſtverein, der hieſige. 202. 240.

L.

Lancaſterſchule, über die Errichtung derſelben dahier. 164. 165.
— über deren Unterrichtsſyſtem. 204. 211. 228—232.
Langer, Hr. Dr. jur., wird Mitglied der ſtändigen Bürgerrepräſentation. 98.
— wird zur Aushebungskommiſſion deputirt. 232.
Launitz, Hr. v., von deſſen plaſtiſchen Leiſtungen. 37.

Digitized by Google

Lebensanſichten. 8. 14. 22. 48. 52. 58. 64. 72. 76. 98. 104. 108. 140. 152. 168. 236. 244. 252.
Lebensmittel, von der polizeilichen Sorge für deren Wohlfeilheit. 17.
Leſezimmer, über den Zutritt der Israeliten zu denſelben. 149.
Leykam, Hr. Valentin, wird als Inſpektor des Arbeitshauſes emeritirt. 10.
— Hr. Kaspar, wird zu dieſer Stelle ernannt. 76.
Lindheimer, Hr. Joh. Hartmann, reicht ſeine Entlaſſung als Pfleger und Senior des löbl. Pflegamts des Verſorgungshauſes ein. 260.
Lindt, Hr. Franz Anton, erhält die nachgeſuchte Entlaſſung als Oberlieutenant bei der Stadtwehr. 40.
Lokalien, welche zum Zolldienſt erforderlich ſind. 41.
Löffler, Herr M., wird Expedient bei der geſetzgebenden Verſammlung pro 1836/37. 158.
Lukacsich, Herr Major v., wird zum Polizeiamt deputirt. 232.
— wird Aſſeſſor bei den Plenarſitzungen des Bürgerkollegs pro 1837. 232.

M.

Mack, Herr H., wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion der Staatsſchuld betr. 87.
— wird zweiter Vicepräſident der geſetzgebenden Verſammlung pro 1836/37. 145.
— Hr. C. F., wird zum Senatsmitgliede dritter Ordnung erwählt. 32.
— des Raths, wird zur Stadtkämmerei und zum Polizeiamt deputirt. 208.
— Hr. J. T., wird Mitglied der Kommiſſion, die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr. 164.
Main, für Befreiung deſſelben von Schifffahrtshinderniſſen. 3.
Mappes, Hr. Joh. Gotlfr., wird auf das Kriegszeugamt und zur Reviſion der Thorzettel deputirt. 232.
May, Hr. Martin, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Gymnaſiums betr. 154.
Meier, Herr Dr. und Senator, von Bremen, wird Mitglied der Viſitationskommiſſion, das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr. 48.
Merkantiliſche Induſtrie. 107.
Merkantil-Syſtem, das demokratiſche, oder die Geldariſtokratie. 49.
Meßauſpicien. 51.
Meyer, Hr. Senior Joh. Georg, deſſen bei der XIIIr Kommiſſion eingereichtes Monitum, die Errichtung einer Central-Finanzkommiſſion betr. 65.
— Hr. Aug., wird zu den Landthorzöllen deputirt. 232.
— Hr. Hermann v., wird auf das Rechneiamt deputirt. 232.
Militärgeſetze, neue, deßfallſige Verhandlungen im geſetzgebenden Körper. 85. 87. 88. 91 flg.
Miſſionsverein, der evangeliſche. 76.
Mörs, Hr. J. E. v., wird Senior des löbl. kathol. Kirchenvorſtands. 208.
Mühlen, die ſtädtiſchen zu Hauſen, deren Begebung in Erbpacht betr. 237. 248. S. auch Hauſen.
Müller, Herr Dr. Adolph, deſſen Abhandlung über die Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe. 27. 33.
— wird Rathsſchreiber. 202.
— Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 160.
— desgl. die Aktenverſendung ꝛc. betr. 164.
Monumentum Trajani. 251. 253. S. auch Hiſtoriſch-Antiquariſches.

N.

Neuburg, Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Gymnaſiums betr. 154.
— desgl. die Koſel'ſche Taubſtummenanſtalt betr. 159.
— desgl. die Verbeſſerung des Zuſtandes der evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen betr. 164. 165.
Noth, Hr. J. J., wird Kommiſſionsmitglied, die Zinſenreduktion der hieſigen Staatsſchuld betr. 87.
— deſſen Separatvotum über dieſen Gegenſtand. 135.
— verlieſt den Kommiſſionsbericht, die Errichtung einer neuen Brandaſſekuranz betr. 127.

O.

Ofenheitzung. 80.
Oehlenſchlager, Hr. Dr., wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Gymnaſiums betr. 154.
— desgl. die Begebung der ſtädtiſchen Mühlen zu Hauſen in Erbpacht betr. 238.
— desgl. Zollkredit-Regulativ betr. 164.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, die Verlegung des Gymnaſiums betr. 217.
— wird vom Bürgerkolleg von neuem zur Central-Finanzkommiſſion deputirt, lehnt aber dieſe Wahl ab. 232.
Ortsnachbarn, über deren Wechſelunfähigkeit. 227. 258. S. auch Wechſelrecht.

P.

Packhofreglement, das, bei hieſigem Hauptſteueramt. 32.
Papiergeld. 88.
Paſſavant, Hr. Ph. J., wird Kommiſſionsmitglied, Zollkredit-Regulativ betr. 164.
— desgl. die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 160.
— wird vom Bürgerkolleg von neuem zur Central-Finanzkommiſſion erwählt, lehnt aber dieſe Wahl ab. 232.
Phyſik, als Gegenſtand des Unterrichts. 129.
Phyſikaliſcher Verein. 105. 115.
Plaſtik. 37.
Polizeiliche Sorge für Wohlfeilheit der Lebensmittel betr. 17.
Polizeiſachen, Einführung einer dritten Inſtanz hierin betr. S. Aktenverſendung.
Preisvertheilung unter den Schülern der Sonntags- und Gewerbſchule ꝛc. 169—180.
Prioritätsordnung, über deren Einführung ꝛc. S. Generalhypotheken.
Prüfungen, öffentliche. 47.

R.

Rapp, Herr Dr., wird erſter Sekretär der geſetzgebenden Verſammlung pro 1836/37. 158.
— wird Kommiſſionsmitglied, das Geſetz wegen der Israeliten betr. 158.
— desgl. Errichtung eines Handelsgerichts betr. 158.
— desgl. die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 160.
— desgl. das rechneiamtliche Depoſitenweſen betr. 164
— legt in der geſetzgebenden Verſammlung von 1836/37 das Verzeichniß der unerledigt gebliebenen Gegenſtände vor. 234.
Rathswahlen. 25. 32.
Reformation, iſt dieſelbe wirklich die Quelle und der Stützpunkt des revolutionären Geiſtes unſerer Zeit? 56.
Reges, Hr. J. A. B., wird Vorſtand im 10ten Quartier. 102.
Reiffenſtein, Hr. J. Ch., wird Gegenſchreiber am Affenthor. 244.
Reinganum, Herr Dr., wird Kommiſſionsmitglied, die Aktenverſendung ꝛc. betr. 164.
— desgl. das Expropriationsgeſetz betr. 86.
— desgl. die Verbeſſerung des Zuſtandes der evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulen betr. 164. 165.
— desgl. die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 160.
— desgl. die Zinſenreduktion der Staatsſchuld betr. 87.
— desgl. die Begebung der ſtädtiſchen Mühlen zu Hauſen in Erbpacht betr. 238.
— desgl die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 158.
— desgl. das rechneiamtliche Depoſitenweſen betr. 164.
— deſſen Separatvotum, die Aktenverſendung, in ſpecie Kreirung einer dritten Inſtanz für Polizeiſachen ꝛc. betr. 214.
— wird vom Bürgerkolleg zu den Kanzleien deputirt. 232.

Digitized by Google

Reinhaltung der Straßen. 46.
Reuß, Hr. Dr. und Rathsſchreiber, wird Kanzleirath. 102.
— Hr. Major Konrad, wird vom Bürgerkolleg zur Melz- und Mehlwoage und engeren Deputation deputirt. 232.
— wird zur Central-Finanzkommiſſion deputirt. 244.
Reutlinger, Hr. Karl, wird auf das Pfandamt deputirt. 232.
Revüe, die, über die hieſige Stadtwehr. 32.
Rittershauſen, Hr. Th. W., wird Stellvertreter und Gehülfe des Hrn. Lotteriedirektors Wiſche. 202.
Roller, Hr. J. M., wird zum Rentenamt deputirt. 232.
Roſenlecher, Hr. Joh., wird Gegenſchreiber auf der Stadtwage. 244.
Röderberg, über die jährliche Abſperrung deſſelben zur Herbſtzeit. 43.
Römer, Hr. Dr. Ueber das Monimentum Trajani. 251.
Rüppel, Hr. W., wird Mitglied löbl. Pflegamts des Verſorgungshauſes. 260.

S.

Saraſin, Hr. Schöff, wird Kommiſſionsmitglied, die Verlegung des Gymnaſiums betr. 154.
— desgl. die Ernennung eines Waſſer- und Wegbau-Inſpektors betr. 155.
— wird zur Schuldentilgungs- und Einkommenſteuerkommiſſion deputirt. 208.
Saueracker, Hr. Karl Phil., wird Gegenſchreiber auf der Stadtkämmerei. 244.
Scharff, Hr. Martin, wird Kommiſſionsmitglied, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 158.
— desgl. Zollkredit-Regulativ betr. 164.
— desgl. die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.
— wird vom Bürgerkolleg von neuem zur Central-Finanzkommiſſion deputirt, lehnt aber dieſe Wahl ab. 232.
— Hr. Schöff Gottfried, wird von neuem zur Stiftungsdeputation deputirt. 208.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Begebung der ſtädtiſchen Mühlen zu Hauſen in Erbpacht betr. 238.
Schenck, Hr. J. C., wird als Aktuar der Spendeſektion emeritirt. 84.
Schifffahrtshinderniſſe, Befreiung des Mains von denſelben. 3.
Schilling, Hr. Dr. med., sen., wird Direktor des Wahlkollegs pro 1836. 118.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Koſel'ſche Taubſtummenanſtalt betr. 159.
Schmid, Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, die Abſchaffung der Generalhypotheken betr. 160.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht. 223.
— desgl. die Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld betr. 87. 133.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht, das Expropriationsgeſetz betr. 109.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Aktenverſendung ꝛc. betr. 164.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht. 204. 214.
— wird zum Appellationsgerichtsrath ernannt. 207.
— Hr. Maximilian, wird zur Einkommenſteuerkommiſſion deputirt. 232.
Schmidt, Hr. Guſtav, wird Mitglied der ſtändigen Bürgerrepräſentation. 98.
— = Müller, Hr., wird auf das Forſtamt deputirt. 232.
— = Peler, Hr., wird Aſſeſſor bei den Plenarſitzungen des Bürgerkollegs pro 1837. 232.
Schott, Hr. Konzliſt, wird emeritirt. 48.
Schrader, Hr. Pfarrer, deſſen Vortrag bei der Preisvertheilung in der Geſellſchaft nützlicher Künſte ꝛc. 169.
Schulgeld für arme katholiſche Kinder betr. 85. 87.
Schulin, Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, das recheneiamtliche Depoſitenweſen betr. 164.
— desgl. die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.
Schulweſen. 47. 52. 167.
Schulz = Salzwedel, Hr., erhält die nachgeſuchte Entlaſſung als Adjutant beim Staab der Stadtwehr. 190.
Schwarzkopf, Herr Dr. v. und königl. hannöveriſcher Juſtizrath, wird Senator. 26. 133. 146.
— wird zum Kuratelamt deputirt. 208.
Schweitzer, Hr. Dr. v., wird Senator. 26.
— wird zum Stadtgericht deputirt. 58.
— Hr. Dr. und Senator v., wird Kommiſſionsmitglied, die Koſel'ſche Taubſtummenanſtalt betr. 159.
Seidenzucht in Frankfurt. 40.
Seyfried, Herr Paul, wird Oberlieutenant bei dem freiwilligen Artilleriekorps erſter Altersklaſſe. 102.
Siebert = Städel, Hr., wird Kommiſſionsmitglied, die vergleichende Ueberſicht des Jahres 1835 betr. 216.
— wird vom Bürgerkolleg zur Einkommenſteuerkommiſſion deputirt. 232.
Sonnenbau, über denſelben. 81.
Souchay, Hr. Dr. und Senator, wird Kommiſſionsmitglied, Zollkredit-Regulativ betr. 164.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht. 246.
— desgl. die Ernennung eines Waſſer- und Wegbau-Inſpektors ꝛc. betr. 155.
— erſtattet den Kommiſſionsbericht. 221.
— desgl. die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 156.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 160.
— desgl. die Zinſenreduktion der ſtädtiſchen Schuld betr. 87.
Springsfeld, Hr., wird zweiter Subſenior des löbl. kathol. Kirchenvorſtands. 208.
Staatsbeamten, von denſelben. 10.
Stadtpoſt, die. 114.
Stadtwehrangelegenheiten. 22. 32. 40. 64. 102. 126. 190. 202. 252. 260.
Starck, Hr. Bürgermeiſter, Schöff und Syndikus Dr., deſſen Gutachten, die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 197.
— wird ſtatt des Hrn. Syndikus Schöff Dr. Thomas zum Mitgliede der Central-Finanzkommiſſion erwählt. 232.
Städel'ſches Kunſtinſtitut. 14. 18. 38.
Ständige Bürgerrepräſentation. 98. 132.
Stein, Hr. Hauptmann Joh. Pet., wird zur zweiten Altersklaſſe des Artilleriecorps verſetzt. 64.
Steinkohlenbrand in der Koſerne. 164.
Steuern, über die beſten. 75. S. auch Finanzielles.
Stiebel, Hr. Dr., wird Kommiſſionsmitglied, die Koſel'ſche Taubſtummenanſtalt betr. 159.
— deſſen Antrag, die Interpretation des Art. 6. der Konſtitutions-Ergänzungsakte betr. 217.
Straßen, über deren Reinhaltung. 46.
Straßenpolizei. 132. 149.
Streng, Hr. F. L., wird auf das Banamt deputirt.
Stürmer, Hr. J. N., des Raths, wird von neuem zum Rechenei- und Rentenamt deputirt. 208.

T.

Taubſtummen = Anſtalt, die, des Hrn. Koſel. 40.
Thomas, Hr. Dr., Schöff und Syndikus, wird Mitglied der Viſitationskommiſſion, das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht betr. 14. 140.
— deſſen Gutachten, die Abſchaffung der Generalhypotheken ꝛc. betr. 198.
— wird von neuem zur Central-Finanzkommiſſion deputirt, jedoch auf ſeinen Wunſch von dieſer Stelle wieder entbunden. 208. 232.
Thorſperrgeld, deſſen Aufhebung. 244.
Todesſtrafe, über deren Unrechtmäßigkeit. 27. 33.
Trauerfall. 77.

U.

Unglück und Gefahr ꝛc. 46.
Unrechtmäßigkeit der Todesſtrafe. 28. 33.
Unterirdiſche Waſſerquellen. 109.
Urkundenbuch der Reichsſtadt Frankfurt, von Hrn. Dr. J. F. Böhmer. 54. 109.

Digitized by Google

Urwahlen. 103.
Uſener, Hr. Dr. und Senator, verlieſt den Kommiſſionsbericht, die Militärgeſetze betr. 87.
— wird Kommiſſionsmitglied, die Aktenverſendung ꝛc. betr. 164.
— desgl. die Verbeſſerung des Zuſtandes des evangeliſch-proteſtantiſchen Volksſchulweſens betr. 164. 165.
— wird Stadtgerichtsdirecktor pro 1837. 207.

V.

Verantwortlichkeit, über dieſelbe, durch Schrift ꝛc. 167. 201. 250.
Verein, der hieſige, zur Beförderung der Handwerke unter den israelitiſchen Glaubensgenoſſen. 242.
Vergleichende Ueberſicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1834 betr. 85 — 87.
— desgl. vom Jahr 1835. 216.
Vermögens- und Gewerbſteuer, deren Einführung betr. 119. 120.
Vigelius, Hr. Franz, erhält die nachgeſuchte Entlaſſung als Stadtwehrhauptmann. 40.
Viſitation, die, des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts in Lübeck betr. 14.
Volksſchulweſen, evangeliſch-proteſtantiſches, und Errichtung einer Lancaſterſchule betr. 164. 165.

W.

Wahlen für die geſetzgebende Verſammlung des Jahres 1836/37. 118. 132. 139. 140. 141.
Waſſerbauweſen. 10.
Waſſerleitung. 209. 219. 249.
Waſſer-, Weg- und Brückenbau-Inſpektor und Stadtröhrenmeiſter, deren Ernennung und Gehalt betr. 145. 154. 221 flg.
Waſſerquellen, unterirdiſche. 100.
Wechſelrecht. 80. 143. 150. 163. 227. 258. S. auch Ehrenacceptation und Ortsnachbarn.
Weichand, Hr. Nik., wird Kommiſſionsmitglied, die Einführung des Steinkohlenbrandes in der Kaſerne betr. 86.
— wird vom Bürgerkolleg zum Holzamt deputirt. 232.
— desgl. zur Aushebungskommiſſion. 232.
Weinerestenz von 1836. 252.
Werbkaſſe, die Errichtung derſelben betr. 1 — 3.
Wilmans, Hr. Heinr., wird zum Beſtätteramt und Leinwandshaus deputirt. 232.
Wiſche, Herr F. W., erhält die nachgeſuchte Entlaſſung als Unterlieutenant bei der Stadwehr. 126.
— Herr Sim. Moritz, Lotteriedirektor, demſelben wird Herr Th. W. Rittershauſen als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben. 202.
Wöhler, Herr Dr. und Präſident, deſſen Vortrag in der Generalverſammlung der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Künſte ꝛc. 172 flg.
Wurſter, Herr L. A., wird Kommiſſionsmitglied, Zollkredit-Regulativ betr. 164.

Z.

Zinſenreduktion, die, der hieſigen Staatsſchuld, desfallſige Verhandlungen in der geſetzgebenden Verſammlung. 67. 85. 86. 133 — 137. 146.
Zollkredit betr. 7. 164. 246.
Zollweſen. 7. 32. 41. 144.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google